<36639009300018

<36639009300018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium

der

Königlich Preußischen

Landes-Gesetze.

Ein

neues Hülfsbuch

für

sämmtliche Königliche Beamte, den Bürger und Landmann,

enthaltend

eine alphabetische Zusammenstellung aller Gegenstände der Gesetzgebung mit den darauf bezüglichen noch gültigen Verordnungen und Erläuterungen.

Von

Optatus Wilhelm Leopold Richter,

Königlich Preußischem Criminalrathe.

V. Band.

Leipzig, 1834.

Baumgärtners Buchhandlung.

Digitized by Google

Wer sich wider die Obrigkeit setzet, der widerstreitet Gottes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen.

1 Römer 13, 2.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Leipzig, gedruckt bei J. B. Hirschfeld.

Digitized by Google

Aufgebot der Pfandbriefe.

Reſcript v. 27. April 1791, betr. die Unanwendbarkeit des Edicts vom 23. Mai 1785 auf die Zinscoupons von Chur- und Neumärkſchen Pfandbriefen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es ſind darüber Zweifel entſtanden:

Ob die Vorſchriften Unſeres Edicts vom 23. Mai 1785, die Vindication, Erneuerung und Amortiſation der auf jeden Inhaber lautenden Inſtrumente betreffend, auch auf die bei den Chur- und Neumärkſchen Pfandbriefen ſich befindenden Zinscoupons zu ziehen? oder

ob dieſe, im Fall eines Verluſtes und nöthig gewordenen Amortiſirung, bloß nach Maaßgabe des Creditreglements von 1777 §. 218. zu beurtheilen ſind?

Wenn nun aber im erſtermeldetem Edict von 1785 dieſer Coupons, als einer dem hieſigen ritterſchaftlichen Creditſyſtem ganz eigenthümlichen Einrichtung, gar keine Erwähnung geſchehen, noch auch ſelbige unter dem Begriff eines Billets au porteur, welcher allemal eine Capitalsbeſchreibung vorausſetzet, ſich gedenken laſſen, ſo kann auch nicht angenommen werden, daß dem Creditreglement, durch jene Vorſchrift, in Anſehung der Zinscoupons eben ſo, als es in Anſehung der Pfandbriefe ſelbſt wirklich und ausdrücklich geſchehen, derogirt worden ſei.

Um inzwiſchen allen künftigen Bedenklichkeiten zuvor zu kommen, haben Wir Euch ſolches hiedurch zu erkennen gegeben, und demnach declariren wollen, daß mehrbeſagtes Edict vom 23. Mai 1785 auf die Chur- und Neumärkſche Zinscoupons keine Anwendung finde, vielmehr es in Anſehung derſelben bei den Vorſchriften des ritterſchaftlichen Creditreglements von 1777 lediglich ſein Bewenden habe. Nachdem auch in Betreff dieſer Zinscoupons, zu näherer Beſtimmung des in nur gedachtem Reglement vorgeſchriebenen Verfahrens, unter andern mit feſtgeſetzt worden:

daß, wenn nach Ablauf zweier Zinstermine, in welchen ein als verloren angegebener Coupon nicht zum Vorſchein gekommen, der angebliche Verlierer auf die öffentliche Bekanntmachung anträgt, ſolche außer den übrigen modis publicandis, auch durch Affigirung eines Aushangs bei dem Landesjuſtizcollegio der Provinz erfolgen ſolle;

ſo machen Wir Euch ſolches zu Eurer Direction zugleich bekannt, damit, wenn Euch in der Folge dergleichen Aushang von einer Creditdirection Eures Departements eingereicht wird, Ihr mit der Aff- und Reſigirung deſſelben, der Requiſition gemäß, unbedenklich verfahren möget. Sind ꝛc.

Berlin, den 27. April 1791.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Specialbefehl. v. Carmer.

An das Kammergericht.

NCC. T. IX. No. 29. de 1791. S. 83—86.

Reſcript vom 3. October 1791, betr. die Amortiſation verlorner Pfandbriefe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Allerdings bedarf die §. 25. Unſerer höchſten Declaration vom 23. Mai 1785, wegen Amortiſation verloren gegangener Pfandbriefe und Zinscoupons, enthaltene Vorſchrift, wornach

Digitized by Google

das Amortisationserkenntniß von dem Landesjustizcollegio der Provinz abgefaßt werden soll, aus denen, in dem abschriftlichen Beischluß vom 25. m. pr. enthaltenen sehr guten Gründen, die darin angetragene Modification, und ist daher in Unserm Geheimen Etatsrath concludirt worden, Euch die Abfassung der Praeclusoriae in Fällen, wo Alt- oder Neumärkische Pfandbriefe und Zinscoupons mit Mittel- oder Uckermärkischen zugleich aufgehoben werden, auch in Ansehung der ersteren, per modum delegationis perpetuae, hiedurch und in Kraft dieses, jedoch mit der Maaßgabe zu übertragen, daß Ihr nach erfolgter Praeclusoria eine Ausfertigung derselben an das eigentliche competente Landesjustizcollegium übersenden müsset, damit daselbst der vorgeschriebene Aushang in vim publicationis ebenfalls statt haben könne. Ihr werdet Euch also Vorstehendes in einliegend erwähnten und künftig vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen befebliget, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 3. October 1791.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl. v. Carmer.

An das Kammergericht.

NCC. T. IX. No. 58. de 1791. S. 221—222.

Es können Fälle vorkommen, wo Pfandbriefe, oder andere, besonders von öffentlichen Anstalten auf jeden Inhaber ausgestellte Papiere, zum Behuf ihrer Amortisation, aufgeboten werden können. Denn obgleich nach der Vorschrift der Gesetze (Thl. I. Tit. 15. §. 47—53.) dergleichen Papiere, sobald sie sich in den Händen eines Besitzers wirklich vorfinden, von dem vorigen Inhaber nicht vindicirt werden können: so ist doch auch für den Fall zu sorgen, wenn dergleichen einem Inhaber abhanden gekommenes Instrument gar nicht wieder zum Vorschein kommt, und dem letzten sich legitimirenden Inhaber ein anderes, an die Stelle des verlornen, ausgefertigt werden soll. In diesem Falle sind also nachstehende Vorschriften zu beobachten.

Allg. G. D. Thl. I. Tit. 51. §. 120.

Die eigenthümliche Natur der Pfandbriefe, als zum Umlaufe und zur Vermehrung des Papiergeldes bestimmte Schuldverschreibungen, hat es mit sich gebracht, daß, unerachtet sie ebenfalls hypothekarisch sicher gestellt sind, dennoch in Ansehung ihres Aufgebotes ein besonderes Verfahren angeordnet und dem Corp. jur. Frid. nachgetragen werden mußte. Denn, obgleich alle auf jeden Briefsinhaber lautende Papiere, so lange sie nicht außer Kurs gesetzt sind, von dem vorherigen Besitzer nicht vindizirt werden können, wenn sie in die Hände eines andern Inhabers übergegangen sind (A. L. R. I. 15. §§. 47—53.), so mußte doch auch für den Fall Vorsehung getroffen werden, wenn ein dergleichen abhanden gekommenes Papier gar nicht wieder zum Vorschein kommt, und der letzte, sich legitimirende Inhaber die Ausfertigung eines neuen Dokuments, an der Stelle des verlornen, verlangt, oder auch dessen Erbe, oder wer sonst rechtmäßigerweise an seine Stelle getreten ist. Auch eine bei dem Institute, von welchem dergleichen Urkunden ausgefertiget worden sind, etwa erfolgende Liquidation oder Umschreibung der ausgegebenen Urkunden könnte ein solches Aufgebot nach sich ziehen, wobei nicht das Verfahren für die Ediktalladung unbekannter Kassengläubiger, sondern das gegenwärtige beobachtet werden müßte, weil die Ausstellung der nicht zum Vorschein kommenden Pfandbriefe dem Institute nicht unbekannt ist, und es dabei nur hierauf, nicht auf den jedesmaligen Inhaber derselben ankommen kann, da sie auf jeden Inhaber lauten. Alles dies findet in demselben Maaße auch bei allen andern, von öffentlichen Anstalten auf jeden Inhaber ausgestellten, Papieren Statt, deren denn auch die Gerichtsordnung im Eingange dieses §. gedenkt, weiter aber nichts davon erwähnt, sondern nur noch am Schlusse dieses Kapitels für die Seehandlungs-Actien besondere Bestimmungen

Digitized by Google

trifft. Es hat daher erst durch spätere Anordnungen das Verfahren bei dem Aufgebote öffentlicher Papiere angeordnet werden müssen.

Endlich muß es auch zur Sprache kommen, daß das Aufgebot von Privaturkunden, sowohl solcher, die auf jeden, als solcher, die auf einen bestimmten Inhaber lauten, im Gesetze vorgeschrieben ist, und daß eben deswegen auch die Form des dabei zu beobachtenden Verfahrens gesetzlich zu bestimmen sei. Alle diese nachträglichen Verordnungen müssen daher der Gerichtsordnung noch eingeschaltet werden, bevor das Aufgebot der Pfandbriefe vorkommt.

Alle diese Aufgebote von Urkunden haben inzwischen nur denselben Zweck und dieselbe Wirkung, wie das Aufgebot verlorner Hypothekendokumente, nämlich die aufgebotene Urkunde selbst, als ein Schuldbekenntniß des Ausstellers derselben, außer Kraft zu setzen, mithin den eben dadurch gegründeten Schuldnexus zwischen dem Schuldner und dem Inhaber der Urkunde aufzuheben und aus derselben keinen Beweis des Bestehens der darin verschriebenen Schuld weiter zuzulassen. Der ganze Unterschied, der aus der Verschiedenheit der Rechte selbst fließt, worüber die aufgebotenen Urkunden handeln, besteht darin, daß dort nur der Realverband, hier hingegen der persönliche Schuldverband vernichtet wird, so weit derselbe durch die für todt erklärte Urkunde begründet wird. So weit derselbe aber auch ohne die Urkunde zu Recht besteht und außerdem erwiesen werden kann (A. L. R. I. 11. §§. 727—729. und II. 8. §§. 1162., 1165., 1172., 1176. und 1180.), ist die Todeserklärung einer darüber ausgestellten Urkunde darauf ohne allen Einfluß, da das Aufgebot der letzteren mit jenem nichts zu schaffen hat. Eben so wenig greift das Aufgebot in das Recht der Gewährleistung zwischen dem Cedenten und Cessionar ein (A. L. R. I. 11. §§. 420—425., auch v. Kamptz J. B. VI. S. 318.). Daraus, daß der letztere sich bei dem Aufgebote nicht gemeldet hat und präkludirt worden ist, folgt noch kein Verlust des sonst begründeten Regresses, weil der Cessionar keine Obliegenheit hatte, auf alle Aufgebote aufmerksam zu sein. Es kann hierbei auch keinen Unterschied machen, ob die aufgebotene Urkunde durch bloße Uebergabe cedirt werden konnte, oder ob zur vollständigen Uebertragung eine schriftliche Abtretung erforderlich war (A. L. R. I. 11. §§. 394. 395. und 401., auch Mathis J. M. VIII. S. 370.). Dies ist nur von Einfluß auf den Beweis und die Gültigkeit der Abtretung, entscheidet aber nichts über die Verhaftung zur Gewährsleistung (A. L. R. I. 11. §. 398. und II. 8. §. 1170.). Endlich steht die Amortisation auf keine Weise dem Rechte der Vindikation gegen einen unredlichen oder einen solchen Besitzer entgegen, welcher zum unentgeldlichen Besitze der aufgebotenen Urkunde gelangt ist (A. L. R. I. 7. §§. 184. und 186., und I. 15. §§. 33—35. 46. und 47., auch II. 8. §§. 1160. 1168. 1174. und 1178.), und solche entweder weiter veräußert, oder sie selbst verloren hat (A. L. R. I. 15. §§. 15. 16. und 28—32; auch II. 8. §. 1169.).

Fürstlich Wittgensteinische Obligationen aus der Anleihe des preußischen Staates können vor diesseitigen Gerichten gar nicht aufgeboten werden (Reser. v. 27. Octbr. 1820. in v. Kamptz J. B. XXXII. S. 242.). Eben so wenig findet ein Aufgebot von Zins-Koupons Statt, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu den von ihr ausgefertigten Staatspapieren aller Art ausgegeben werden oder worden sind, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Zinskoupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten (Verordn. v. 16. Juni 1819. §. 13. Gesetz v. 7. Juni 1821. §§. 3. und 4. und Kabinetsordre v. 18. Septbr. 1822. in G. S. X. S. 157., XII. S. 96. und XIII. S. 213.), sondern es hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatzministeriums ab, ob dasselbe den Beweis der erfolgten

Digitized by Google

Vernichtung derselben für so überzeugend erachtet, daß dem Verlierenden ohne besorglichen Nachtheil neue Zinskoupons ausgereicht werden können. Nach Verlauf von vier Jahren vom Verfalltage an, sind vielmehr alle dergleichen Zinslisten schon durch Verjährung erloschen (Verordn. v. 17. Jan. 1820. §. 17. und Gesetz v. 7. Juni 1821. §. 2. in G. S. XI. S. 9. und XII. S. 96.).

Inzwischen müssen die Zins-Koupons nicht mit den, über verfessen gewesene Zinsen ausgestellten Zinsscheinen verwechselt werden, welche aufgeboten werden können. Das Aufgebot derselben, so wie aller und jeder Staats-Schulden-Papiere, welche nicht im folgenden §. besonders namentlich aufgeführt sind; ferner das Aufgebot der Banko-Obligationen (Reser. v. 14. Febr. 1820. in v. Kamptz J. B. XXIX. S. 24.), so wie überhaupt der Obligationen aller andern öffentlichen Anstalten (Statut v. 15. Aug. 1824. §. 9. und v. 12. März 1825. §. 9. in G. S. XV. S. 169. und XVI. S. 41.), nicht minder der von der Bank oder Seehandlung ausgestellten Empfangsscheine, und der ausgefertigten Anerkenntnisse über getragene Kriegslasten (Reser. v. 8. Juni 1816. in v. Kamptz J. B. XV. S. 28.), erfolgt ganz in derselben Art, wie bei den Hypothekeninstrumenten angeordnet ist (Anhang zur A. G. O. §. 388.; auch Reser. v. 16. Novbr. 1795, 18. Jan., 1. Aug. und 3. Octbr. 1796 und 21. Octbr. 1799 in N. C. C. IX. S. 2689. Nr. 72. und X. S. 54. Nr. 4., S. 571. Nr. 78., S. 711. Nr. 102. und S. 2659. Nr. 58.; ferner Reser. v. 8. Novbr. und 15. Decbr. 1804. in Amelang N. A. III. S. 450.; endlich Verordn. vom 16. Juni 1819. §§. 18—21. in G. S. X. S. 157.), und es treten dabei nur folgende Abweichungen ein:

1) Das Aufgebot muß bei demjenigen Obergerichte anhängig gemacht werden, in dessen Gerichtsbezirk der letzte bekannte Inhaber der verloren gegangenen Urkunde seinen persönlichen Gerichtsstand hatte. Ist der Inhaber ein Ausländer, so muß derselbe sich mit seinem Antrage an das Kammergericht wenden.

2) Die Stelle der vorzulegenden Abschrift der Urkunde vertritt die Angabe des Namens desjenigen, auf welchen sie ausgestellt war, der Summe, der Münzsorte und des Datums der Ausstellung und Konfirmation, ingleichen des Buchstabens und der Nummer, unter welchen dieselbe in den Büchern der Anstalt eingetragen war, welche solche ausgestellt hatte, und von welcher auch diese Angabe gemacht oder bezeugt werden muß.

3) Der Erlassung der öffentlichen Vorladung muß die Beibringung eines Zeugnisses der, unter dem Schatzministerium stehenden Kontrolle der Staatspapiere jedesmal vorangehen, daß das aufzubietende Dokument nicht zum Vorscheine gekommen sei. Ein anderweitiges gleiches Zeugniß derselben muß vor der Abfassung des Präklusionserkenntnisses zu den Akten gebracht werden.

4) Die Ediktalladung wird nicht auf drei, sondern auf zwölf Monate gestellt, ohne jedoch darum die Zahl der Bekanntmachungen zu vermehren, so daß folglich die beiden ersten von vier zu vier Monaten, und die vier letzten in den vier letzten Monaten, in jedem einmal, erfolgen (Reser. v. 22. Novbr. 1819. in v. Kamptz J. B. XXVIII. S. 216.).

5) Die Bekanntmachung derselben muß jedesmal durch die Berliner Intelligenzblätter erfolgen, auch wenn das Aufgebot in einer andern Provinz vor sich geht, und in den dortigen Intelligenz- oder Amtsblättern bekannt gemacht worden ist.

6) Gleich nach beschrittener Rechtskraft des Präklusions-Erkenntnisses muß eine Ausfertigung desselben jedesmal an die Kontrolle der Staatspapiere im

Digitized by Google

Königl. Schatzministerium überschickt werden (Circul. v. 10. Jan. 1820. in v. Kamptz J. B. XXVIII. S. 218.), indem zur Sicherung des Verkehres mit den Staats-Schuld-Papieren durch die genannte Kontrolle von Jahr zu Jahr amtliche Listen der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß gebracht und auf allen Börsen ausgehangen werden sollen.

Wegen des Aufgebotes der Staatsschuldscheine, so wie der von Sachsen übernommenen Central-Steuer-Obligationen, Kammer-Kredit-Kassen-Scheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind besondere Vorschriften ergangen (Verordn. v. 16. Juni 1819. Gesetz v. 7. Juni 1821. §. 1. und Kabinetsordre v. 22. Octbr. 1825. in G. S. X. S. 157., XII. S. 96. und XVI. S. 229.), und nur rücksichtlich der dazu gehörigen Zinskoupons gelten ebenfalls die so eben gegebenen Vorschriften.

I. In Betreff der Staatsschuldscheine siehe die bereits oben erwähnten Verordnungen.

II. In Betreff der von Sachsen übernommenen Central-Steuer-Obligationen, Kammer-Kredit-Kassen-Scheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen ist bei deren Aufbietung ganz in derselben Art, wie bei den Staatsschuldscheinen zu verfahren, blos mit den bereits oben angegebenen Modificationen. Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 154. §. 67 ff.

Siehe die Anmerk. ad §. 115. und 140., auch das Rescript vom 16. Novbr. 1795. wegen Amortisation der Bankoobligationen, Seehandlungs- oder Holz-Actien, und anderer öffentlichen Papiere, oder eines Empfangsrecepisse der Bank oder Seehandlung, auch der Prämienanleihscheine. Anh. zur G. O. §. 388. Ferner das Rescript vom 6. Juni 1800 an die schlesische General-Landschaft, Nr. 9. wegen Aufgebot eines Pfandbriefs, der nicht zum Vorschein kommt, und wozu sich auch kein Eigenthümer meldet. Ein Rescript an die schlesische General-Landschaft vom 25. April 1802 verordnet, daß verlorene Recognitionen, über die ad Depositum der Landschaft gegebenen Pfandbriefe, keines Aufgebots bedürfen. Ueberhaupt sind die meinem Commentar angehängten gesammelten Vorschriften wegen des Aufgebots der Pfandbriefe und Recognitionen nachzulesen. Siehe auch die Verordnung d. d. Königsberg vom 9. December 1809. Auf Vorladung unbekannter Pfandbriefsbesitzer kann auch antragen der Verlierer eines Zinscoupons oder einer Zinsrecognition, §. 16. der Verordn. vom 16. Jan. 1810. — Prämienanleihescheine oder Interimsdarlehns-Scheine vom Febr. 1810 werden nach genommener Rücksprache mit dem Finanzminister, vom Landesjustizcollegio auch aufgeboten, wenn die Regierung der Provinz, mit welcher Rücksprache gehalten wird, es nöthig findet. Bis 1815 pflegten die Landräthe nach Anweisung des Landeshauptmann v. Massow von letztern das Aufgebot in Schlesien zu veranstalten. Das Aufgebot von Interimsanleihscheinen hat aber kürzlich die Regierung, weil sie auf einen bestimmten Inhaber gestellt sind, nicht nöthig gefunden, sondern dem Verlierer bald einen neuen Schein ausgestellt. — Wegen des Aufgebots der Pfandbriefe sehe man die Anmerkung zum §. 115. und wegen des Aufgebots der Bancoobligationen, so wie wegen Einwirkung der Amortisation auf das Verhältniß zwischen dem Ersatz fordernden Cessionar und dem Cedenten, die Note zum §. 142. Tit. 51. Theil I. G. O. in meinem Comment. zur G. O., und den schon allegirten §. 388. des Anhangs zur G. O., wo das Verfahren beim Aufgebot öffentlicher Papiere bestimmt ist. Einen verloren gegangenen Wittwenkassenreceptionsschein bietet die Berliner Generaldirection auf, wenn Vorschuß dazu gemacht

Digitized by Google

ist. Doch werden zur Ersparung der Kosten gewöhnlich mehrere zusammen aufgeboten.

Merkels Comment. z. A. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 120.

Confer. die Reskripte v. 1. August 1796. N. C. C. T. X. S. 571. Nr. 78., und v. 11. Juli 1797. Stengels Beitr. Bd. 5. S. 359., unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Instrumente;" das Rescr. v. 21. Oktbr. 1799. Amelangs Archiv Bd. 3. S. 334., und den §. 388. des Anhangs zur Allg. Ger. Ordn., unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Banco-Obligationen;" und das Rescr. v. 22. März 1816. v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 28. unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Anerkenntnisse."

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion zu Königsberg, das Aufgebot verlorner Pfandbriefe betreffend.

Die Beschwerden der Ostpreußischen Landschaft über die Weigerung der Gerichtsbehörden, das Aufgebot verlorner Pfandbriefe zu verfügen, bevor die rückständigen Pfandbriefszinsen bezahlt sind, ist auf Allerhöchst unmittelbaren Befehl in dem Königl. Staatsrathe bei Gelegenheit der Maaßregeln wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere, mit zur Berathung gekommen, und Seine Königl. Maj. haben, nachdem Allerhöchstdenenselben das Resultat dieser Berathung einberichtet worden, deshalb diejenige Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zu erlassen geruht, welche der Ostpreuß. General-Landschafts-Direction hierbei abschriftlich an Bescheides Statt mitgetheilt wird. Der Königl. Staatsrath, dessen Gutachten danach Allerhöchst bestätigt worden ist, hat sich in demselben wesentlich auf folgende Momente gestützt:

1) muß Inhalts der §§. 125 bis 129. des Tit. 51. der Allgem. Gerichtsordnung Thl. I., nach geschehener öffentlichen Bekanntmachung des eingetretenen Verlustes eines Pfandbriefes, sechs Zinstermine hindurch gewartet werden, bevor mit der Edictal-Ladung vorgegangen werden kann, und bei dieser ist so zu verfahren, daß vom Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung bis zum 8. Zinstermin ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt; auch kann das Amortisations-Erkenntniß erst erfolgen, wenn in dem 8. Zinstermin der Pfandbrief nicht zum Vorschein gekommen ist. Hiernach setzt die Zulassung des Aufgebots und vollends der Amortisation bei verlorenen Pfandbriefen offenbar voraus, daß regelmäßige Zinstermine bestehen; das eine ist durch das andere bedingt. Auch spricht für dieses Verhältniß ein sehr erheblicher Grund. Ist der verlorene Pfandbrief in fremden Händen, so ist es höchst wahrscheinlich, daß ein solcher Inhaber in dem Zinstermin zur Erhebung der Zinsen sich melden werde; schon der Termin selbst, so wie sein eigenes Interesse fordern ihn auf zur Meldung. Ist diese in einer solchen Reihe von Terminen nicht erfolgt, so wird es dadurch um vieles gewisser, der Pfandbrief werde überall nicht mehr zum Vorschein kommen. So lange also keine regelmäßige Zinstermine im Gange sind, können auch die gesetzmäßigen Edictal-Ladungen nicht erlassen werden; und wären diese etwa von den Landschafts- oder Kredit-Directionen dennoch erlassen, so können doch die Gerichts-Behörden nicht umhin, dieß als einen Mangel im Wesentlichen zu rügen, und die Erlassung des Amortisations-Erkenntnisses zu versagen.

2) Sind jedoch nur in früheren Zeiten die Zinszahlungen etwa gehemmt gewesen, nunmehr aber regelmäßige Zinstermine und Zinszahlungen wieder im Gange, wenn gleich aus der früheren Periode noch Zinsen rückständig sind;

Digitized by Google

so kann unter solchen Umständen kein genügender Grund vorhanden sein, nunmehr mit dem Aufgebot und demnächst mit der Amortisation der verlorenen Pfandbriefe nicht vorzugehen, vorausgesetzt nämlich, daß die sämmtlichen 8 Zinstermine, auf die es hier ankommt, bereits regelmäßige Zahlungstermine sind. Dem Inhaber des Pfandbriefes fehlt es nun in keiner Hinsicht an der gesetzlichen Veranlassung, sich in einem der Termine zu melden. Geschieht es nicht, so ist anzunehmen, der Pfandbrief sei überall verloren gegangen und würde es also hier für das Interesse der Betheiligten eben so drückend, als an sich ohne gesetzlichen Grund sein, wenn kein Aufgebot und keine Amortisation zugelassen werden sollte, bevor auch die rückständigen Zinsen bezahlt worden. Es kann

3) aber auch ein anderer Fall eintreten; gesetzt es sind zwar jetzt wiederum regelmäßige Zahlungstermine im Gange. Früher hat es indeß daran während eines gewissen Zeitraums gefehlt. Innerhalb desselben sind wegen verlorener Pfandbriefe Bekanntmachungen geschehen und selbst Ediktal-Ladungen erlassen, und die beobachteten Fristen fallen sämmtlich auf solche Termine, wo keine regelmäßige Zinszahlungen beobachtet wurden. Verlangen nun die Verlierer oder die Landschaften und Direktionen, die Gerichts-Behörden sollen auf den Grund solcher Bekanntmachungen oder Ladungen, da sich in den Terminen niemand gemeldet hat, das Amortisations-Erkenntniß eröffnen; so werden nach dem schon ad 1. bemerkten die Gerichte, wenn sie sich nicht von den einmal vorgeschriebenen Förmlichkeiten entfernen wollen, darauf bestehen müssen, daß dem sich ergebenden Mangel noch vorher abgeholfen werde, also nunmehr, wo es mit den Zinsterminen wieder regelmäßig im Gange ist, eine neue Bekanntmachung oder Ediktal-Ladung zuvor ergehe, und demnächst erst die Amortisation erfolge. Für die Eigenthümer der Pfandbriefe und selbst für die Gutsbesitzer, die sich etwa von Pfandbriefen befreien wollen, mag eine solche Zögerung, der Kosten nicht zu gedenken, freilich sehr nachtheilig sein; allein für die Gerichts-Behörden kann darin kein Grund liegen, sich von der Vorschrift des Gesetzes zu entfernen, auf deren Beobachtung von der anderen Seite auch wieder die Sicherheit derer beruht, die den Pfandbrief in Händen haben. Denn nur bei regelmäßig bestehenden Zinszahlungs-Terminen waren diese schuldig, sich zu melden, und sollten sie, ungeachtet es an solchen Terminen gefehlt hat, dennoch präcludirt, und der Pfandbrief sollte mortifizirt werden, so würden sie wider den Willen des Gesetzes den größten Nachtheil leiden, und die Gerichts-Behörden in Gefahr gerathen, wegen Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Endlich läßt sich

4) noch folgender Fall denken. Schon vorher, ehe die Unregelmäßigkeit in den Zinszahlungen erfolgte, waren nach gehöriger Bekanntmachung mehrere Termine eingetreten, dann steckte es einige Zeit hindurch mit den regelmäßigen Zinszahlungen, und nun endlich kommen diese wieder in Gang.

Für diesen Fall sprechen gerade die oben zu 1. und 3. angeführten Gründe dafür, daß nur auf diejenigen Termine nicht zu sehen sei, die in den Zeitraum fallen, wo die Stockung eingetreten war; hingegen die früher und vorher schon verlaufenen allerdings mit in Rechnung gebracht werden müssen, und nur noch darauf zu halten sei, daß jetzt, nachdem die Zinszahlungen wieder regelmäßig im Gange sind, dasjenige nachgeholt werde, was in den Zeitraum fiel, wo es an dergleichen Zahlungen fehlte. Berlin, den 7. Juli 1819. Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 753—756. *)

*) In dem Eingange dieses Reskripts ist auf eine Königl. Cabinets-Ordre vom 18. Juni 1819 Bezug genommen, welche aber nicht mit abgedruckt ist. Die in dem

Digitized by Google

Confer. das Reſcript v. 15. Septbr. 1820. v. Kamptz Jahrb. Bd. 16. S. 63—67. unter dem Stichwort: „Aufgebot von Documenten, welcher einer Behörde gehören.“ (Bd. IV. S. 641.)

Behauptet der angebliche letzte Inhaber eines Pfandbriefs, daß ſelbiger durch Zufall gänzlich verloren oder vernichtet worden; ſo muß er dieſen Verluſt, ſobald er deſſen inne wird, der Hauptdirektion des Inſtituts anzeigen.
Allg. G. D. Thl. I. Tit. 51. §. 121.

Dieſe Anzeige muß auch geſchehen, wenn Pfandbriefe geſtohlen werden; ſie kann aber in jedem Fall bei der competenten Fürſtenthumslandſchaft vorläufig erfolgen. Außer der, juxta §. 125. von der General-Landſchaft zu verfügenden, Bekanntmachung, kann der letzte Inhaber ſolche auch noch zum Ueberfluß ſelbſt veranſtalten. Conclusum d. d. Breslau, den 20. Juni 1800. Aufgebot eines Pfandbriefes nicht auf den Antrag des letzten Beſitzers, ſondern des Verlierers der Intereſſen-Recognition, der dieſe aufbieten läßt. Verordnung d. d. Berlin vom 16. Januar 1810. (Allgemeine juriſt. Monatsſchrift März und April 1810. S. 116.)
Merkels Comment. z. A. G. D. Thl. I. Tit. 51. §. 121.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin, vom 1. Juni 1816, das Aufgebot und die Amortiſation der Pfandbriefe betreffend.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin unter dem 22. April d. J. erſtatteten Bericht, betreffend das Aufgebot von Pommerſchen Pfandbriefen, zum Behufe ihrer Amortiſation, wird aus den darin angeführten Gründen, mit denen der Juſtiz-Miniſter ganz einverſtanden iſt, genehmigend hierdurch feſtgeſetzt:

1) daß es nach der unter dem 20. März d. J. erfolgten Aufhebung der Suspenſion der Militair-Prozeſſe, bei dem Aufgebote von Pfandbriefen einer Wiederholung der §. 125. Tit. LI. der Prozeßordnung vorgeſchriebenen, und vor der Suspenſion bereits erfolgten Benachrichtigung des Publikums nicht bedarf; und
2) daß das nach §. 129. Tit. LI. der Prozeßordnung abzufaſſende Amortiſations-Erkenntniß über einen vorſchriftsmäßig aufgebotenen Pfandbrief von demjenigen Landes-Juſtiz-Collegio abzufaſſen, in deſſen Departement das Gut, worauf der Pfandbrief eingetragen, belegen iſt. Berlin, den 1. Juni 1816.

Der Juſtiz-Miniſter. v. Kircheiſen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 21.

Kann der angebliche letzte Inhaber eines Pfandbriefs die vorgegebene gänzliche Vernichtung deſſelben dergeſtalt darthun, daß über die Richtigkeit ſeiner Angabe kein Zweifel und keine Ungewißheit mehr übrig bleibt; ſo muß ihm ein neuer Pfandbrief von gleichem Werthe, gegen Erlegung der Expeditionsgebühren und Eintragungskoſten, ſofort ausgefertigt werden.

Dieſen Nachweis muß der Inhaber des angeblich vernichteten Pfandbriefs bei der Direktion des Inſtituts ſelbſt führen, welcher die Beurtheilung darüber allein zuſteht; dergeſtalt, daß, wenn beſagte Direktion bei der Richtigkeit und Vollſtändigkeit ſothanen Nachweiſes irgend einigen Zweifel findet, und daher die Ausfertigung eines neuen Pfandbriefs verſagt, der Implorant ſich

---

obigen Reſcripte aufgeſtellten Grundſätze ſind in einem Gutachten des Staatsraths enthalten, welches die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten hat. D. H.

Digitized by Google

dabei schlechterdings beruhigen, und nach den folgenden Vorschriften, die förmliche Amortisation des angeblich vernichteten Pfandbriefs abwarten muß.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 122. 123.

Behauptet der angeblich letzte Inhaber eines Pfandbriefes, daß ihm solcher abhanden gekommen oder derselbe vernichtet worden sei, so muß er solches, sobald er diesen Verlust inne wird, der Hauptdirektion desjenigen Pfandbriefsystemes anzeigen, zu welchem das Gut gehört, auf welchem der Pfandbrief haftet. Kann er hierbei die gänzliche Vernichtung dergestalt darthun, daß darüber kein Zweifel übrig bleibt, so muß ihm ohne Weiteres ein neuer Pfandbrief von gleichem Werthe, gegen Erlegung der Ausfertigungs- und Eintragungskosten, sofort ausgereicht werden. Dieser Nachweis muß bei der Hauptdirektion des Pfandbriefssystemes geführt werden, und steht ihr allein, ohne Einmischung des Hypothekenrichters, die Beurtheilung darüber zu, ob solcher vollständig geführt worden sei, gleichviel, ob es sich um die gänzliche Löschung oder blos um die Umschreibung eines verlornen Pfandbriefes handelt (Reser. v. 14. Juli 1809. in Merkels Kommentar z. d. §.). Hat dieselbe aber dabei noch ein Bedenken, und versagt sie deshalb den Ersatz des verlornen Pfandbriefes durch einen andern, so muß sich der Imploranf hierbei schlechterdings beruhigen und die gerichtliche Amortisation des ersteren abwarten.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 168. §. 72.

Um diese Amortisation zu bewirken, muß der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch der Pfandbrief verloren oder vernichtet worden, und daß er um diese Zeit wirklich im Besitze desselben gewesen sei, bescheinigen.

Alsdann muß das Publikum, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, von dem Vorfalle, unter genauer Beschreibung des Pfandbriefs, und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt, und nachdem dieses geschehen, durch sechs Zins-Zahlungstermine gewartet werden: ob sich jemand mit dem angeblich verlornen oder vernichteten Pfandbriefe melden werde.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51 §. 124. 125.

Eine einmalige Insertion ist hinlänglich. Rescript vom 6. Juni 1800. Nr. 12. Siehe jedoch die Verordnung vom 9. Dezember 1809.

Merkels Comment. zur Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 125.

Kommt auch im sechten Termin der Pfandbrief nicht zum Vorschein: so muß förmliche Edictalcitation ergehen, und dadurch der etwanige Inhaber aufgefordert werden, sich spätestens bis zum achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation des Pfandbriefs zu gewärtigen.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 126.

Um die Amortisation eines Pfandbriefes zu bewirken, muß derjenige, der solche begehrt, bescheinigen (Kreditordn. für Posen v. 15. Decbr. 1821. §§. 302. und 303. in G. S. XII. S. 217.), daß der Pfandbrief verloren gegangen oder vernichtet worden sei, und daß er zu derselben Zeit in seiner Gewahrsam sich befunden habe. Alsdann muß das Publikum durch einmalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz von dem Vorfalle, unter genauer Beschreibung des Pfandbriefes und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtiget werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese vorläufige Benachrichtigung von der Kreditdirektion selbst zu erlassen ist, da durch sie erst die Sache, wenn jene fruchtlos war, bei dem Gerichte anhängig gemacht wird, nachdem sechs Zinszahlungstermine hindurch abgewartet werden ist, ob sich Jemand mit dem aufzubietenden Pfandbriefe meldete. Erst wenn nach Verlauf dieser sechs Zinstermine der Pfandbrief nicht zum Vorscheine gekommen ist, wird die öffentliche Vorladung an den etwanigen Inhaber desselben dahin erlassen: sich spätestens bis zum achten Zinszah-

Digitized by Google

lungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation des Pfandbriefes zu gewärtigen.

Das ganze Verfahren ist hiernach auf den regelmäßigen Verlauf der bestimmten Zinszahlungstermine gegründet, so daß die Rechtsbeständigkeit desselben davon abhängig ist. Wenn folglich bei einem Kreditvereine die Innehaltung der Zinstermine in Stecken gerathen ist oder geräth: so kann so lange, als diese Stockung gedauert hat oder fortdauert, die Aufforderung zur Anmeldung des Pfandbriefsbesitzers nicht von der Wirkung sein (Kabinetsordre v. 18. Juni 1819 und Reser. v. 7. Juli 1819 in v. Kamptz Annal. Bd. III. S. 753.). Während eines solchen Stillstandes der Zinsenzahlung kann daher eine Aufforderung mit Erfolg weder erlassen, noch dürfen die solchergestalt ausgefallenen Termine mitgezählt werden, wenn solche früher schon erlassen war. Dagegen ist es, um einer solchen Unterbrechung willen, nicht nöthig, die gehörig erlassene Aufforderung zu wiederholen, noch wird dadurch der Verlauf der früher eingetretenen Termine entkräftet, sondern die Zeit der Unterbrechung scheidet lediglich aus der Periode des Aufgebotes aus. Noch weniger steht demselben im Wege, daß etwa ältere Zinstermine noch unbezahlt im Rückstande sind, wenn nur die vom Gesetze verlangten acht Zahlungstermine inne gehalten worden sind. Auch wenn, nach der ergangenen Aufforderung des Ausrückens der Armee wegen, das Aufgebot keinen Fortgang haben könnte, so wird jene dadurch nicht kraftlos, und braucht nicht wiederholt zu werden. (Reser. v. 1. Juni 1816. Nr. 1. in v. Kamptz J. B. XV. S. 21.).

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 168. §. 73.

Die Erlassung der Edictalcitationen geschieht von der Landschafts-, oder Creditdirection, auf Kosten des Extrahenten; sie muß bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz, bei den Gerichten des Orts, an welchem, oder in dessen Nähe der Zufall sich ereignet haben soll, und in allen Kassen des Instituts selbst angeschlagen; und viermal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, zweimal in den Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, einmal aber in einer auswärtigen Zeitung, dergestalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkte der letzten Bekanntmachung, bis zum achten Zinstermine, ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten verbleibe.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 51. §. 127.

Confer. §. 11. und §. 42—47. Tit. 7. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn.

Nach der Verordnung vom 3. Mai 1804. Abschn. I. §. 1 und 2. bedarf es bloß der Insertion in die Intelligenzblätter und der Affixion eines Proclama an der Gerichtsstelle. Bei Billets au porteur, die keine Pfandbriefe sind, z. E. beim Verlieren von Prämienanleihescheinen, bedarf es der Beobachtung des §. 126. Tit. 51. wohl nicht. Nach der, wegen Aufgebot verlorner Interessenrecognitionen, am 16. Januar 1810 ergangenen Verordnung soll aber die Insertion der Aufgebote wieder in die Zeitungen geschehen. Auch die Verordnung d. d. Königsberg vom 9. December 1809 (Anhang zur G. O. §. 385.) verlangt bei Aufgeboten von Privaturkunden die Einrückung in die Zeitungen derjenigen Provinz, wo Ausstellen und Verlierer sich befinden. Das Aufgebot öffentlicher Papiere gehört in die Berliner Intelligenzen (Anm. zu §. 142. Tit. 51.). Das Rescript vom 6. October 1810 (Juristische Monatschrift November 1810. S. 539.) stellt dem Richter die Insertion in inländische Zeitungen frei, befiehlt aber die Einrückung in ausländische Zeitungen, wo sie ausdrücklich vorgeschrieben ist, z. E. in dem Falle des §. 127. Tit. 51. Ger. Ordn., Anhang zur G. O. §. 385. 388. Der Königl. Bau-

Digitized by Google

auc ist von der Edictal-Citation Nachricht zu geben. Declaration vom 23. Mai 1785.

Merkels Comment. z. A. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 127.

Wo in der Allgemeinen Gerichtsordnung, z. B. Tit. 51. §. 127. allein die Insertion in den Zeitungen vorgeschrieben ist, fällt solche weg und es werden die Intelligenzblätter den Zeitungen substituirt.

(Verordn. v. 3. Mai 1804. Abschn. 1. §. 2. N. A. Bd. 3. S. 369. 370. Edictens. v. 1804. S. 2168.)

Meldet sich auf diese Citation, oder auch schon auf die erste nach §. 125. geschehene Bekanntmachung, ein Inhaber des aufgebotenen Pfandbriefs: so muß die Sache zwischen ihm, und dem angeblichen Eigenthümer, nach den im Allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Grundsätzen erörtert und entschieden werden.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 128

Confer. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 15. §. 52.

Die Erlassung der Ediktalien geschieht von der Landschafts- oder Kreditdirektion auf Kosten des das Aufgebot Nachsuchenden. Sie sind bei dem Landesjustizkollegium der Provinz, in welcher das mit dem verlornen Pfandbriefe belegte Gut liegt (Reser. v. 1. Juni 1816. Nr. 2. in v. Kamptz J. B. XV. S. 21.), ferner bei den Gerichten des Orts, an welchem, oder in dessen Nähe der Verlust sich ereignet haben soll, und in allen Kassen des Pfandbriefsystemes selbst anzuschlagen, und vier Mal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, zwei Mal in den Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, einmal aber in einer ausländischen Zeitung, dergestalt bekannt zu machen, daß von dem Zeitpunkte der letzten Bekanntmachung bis zum achten Zinstermine ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten verbleibt. Die Vereinfachung der Ediktalien, welche die Verordnung von 1804 angeordnet hat (Verordn. v. 3. Mai 1804. in Amelang N. A. III. S. 368.), greift hier überall nicht Platz, da die Ueberschrift des ersten Abschnittes derselben ausdrücklich besagt, daß darin blos von gerichtlichen Verfügungen die Rede sei, mithin dieselbe nicht auf Ladungen Bezug hat, welche die Kreditdirektionen erlassen, überdies auch die gesetzlich angeordnete Bekanntmachung durch Zeitungen außerhalb der Provinz, dadurch nicht aufgehoben worden ist (Reser. v. 15. Oktbr. 1806. in N. C. C. XII. S. 773. und v. 6. Oktbr. 1810. in Mathis J. M. IX. S. 439.). Die Anweisung der Gerichte zur genauen Beschreibung der aufzubietenden Urkunde, so wie zur Benachrichtigung der Bank (A. G. O. d. T. §. 144.), dürfen aber auch die Kreditdirektionen nicht unbeachtet lassen. Meldet sich vor Ablauf der bestimmten Zeit Jemand als Inhaber des aufgerufenen Pfandbriefes, so bleibt es dem Extrahenten des Aufgebotes nunmehro überlassen, gegen denselben sein Recht an dem Pfandbriefe auszuführen.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 170. §. 74.

Kommt aber auch im Achten Zinstermine der Pfandbrief nicht zum Vorschein, so müssen die bis dahin verhandelten Akten dem Landesjustizcollegio der Provinz vorgelegt werden; welches das beobachtete Verfahren nach obigen Vorschriften prüfen, und wenn sich dabei nichts Wesentliches zu erinnern findet, den aufgebotenen Pfandbrief durch ein Erkenntniß amortisiren; dies Erkenntniß aber, statt der Publication, an öffentlicher Gerichtsstelle anschlagen lassen muß.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 129.

Die Landschafts-Direction erhält Copiam der Sentenz mit dem Attest

Digitized by Google

der erfolgten Rechtskraft, um die Bekanntmachung zu veranstalten. Reſcript vom 6. Juni 1800 an die General-Landſchaft. Siehe auch die Anm. zum §. 114. Das Erkenntniß wird nach der Verordnung d. d. Königsberg den 9. December 1809 gegen den Ausſteller mit gerichtet, und vor Ablauf der Zahlungszeit oder des letzten Zinstermins nicht abgefaßt. Anhang zur G. O. §. 385 seq.

Merkels Comment. z. A. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 129.

Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, welches anzunehmen iſt, wenn ſich binnen vier Wochen, nach geſchehenem Aushange, niemand dagegen gemeldet hat, muß der Inhalt deſſelben in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht, und dem Eigenthümer, ſtatt des amortiſirten, ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 130.

Kommt bis zum achten Zinstermine und in demſelben der Pfandbrief nicht zum Vorſchein, ſo werden die bis dahin verhandelten Akten an dasjenige Obergericht, deſſen Gerichtsbarkeit das bepfandbriefte Gut unterworfen iſt (Reſcr. v. 3. Octbr. 1791. in N. C. C. IX. S. 221. Nr. 58. und Reſcr. v. 1. Juni 1816. Nr. 2. in v. Kamptz J. B. XV. S. 21.), zur Abfaſſung des Amortiſationserkenntniſſes eingeſchickt, von welchem zuvor die Uebereinſtimmung des beobachteten Verfahrens mit den geſetzlichen Vorſchriften ſorgfältig geprüft werden muß. Das Erkenntniß wird, anſtatt der Verkündigung, an öffentlicher Gerichtsſtelle ausgehangen, und rechtskräftig, wenn binnen vier Wochen Niemand dagegen Einſpruch gethan hat. Alsdann wird eine Ausfertigung deſſelben, mit dem Atteſte der Rechtskraft, der Landſchafts- oder Kredit-Direktion mitgetheilt (Reſcr. v. 6. Juni 1800. in Merkel Kommentar z. d. §.), von welcher der Inhalt durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht, und dem Verlierer ein neuer Pfandbrief ausgereicht wird.

Die Gerichtsordnung gedenkt hier der Ableiſtung des Manifeſtationseides nicht. Gleichwohl kann dies nicht in der Abſicht geſchehen ſein, hier deſſen Ableiſtung zu erlaſſen, ſondern es iſt nur als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache übergangen, indem das Erbieten zum Manifeſtationseide ſchon zur Begründung eines Aufgebotsantrages gehört und zu denjenigen Förmlichkeiten, welche ohne beſondere Dispenſation nicht außer Acht gelaſſen werden dürfen.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 171. §. 75.

Während der Zwiſchenzeit, bis zur erfolgenden Amortiſation, können die Zinſen Märkiſcher und Pommerſcher Pfandbriefe, auf die Coupons oder Zinsſcheine, von dem Inhaber derſelben erhoben werden. Sind aber dieſe Coupons oder Zinsſcheine mit verloren gegangen, oder laufen ſelbige früher, als die Amortiſation des Pfandbriefes ſelbſt geſchehen kann, zu Ende; ſo müſſen die Zinſen, ſo wie bei ſchleſiſchen Pfandbriefen in allen Fällen geſchehen muß, bis zum Erfolg der Amortiſation, im Depoſito der Landſchafts- oder Creditdirection aufbewahrt, und nur erſt mit dem neu ausgefertigten Pfandbriefe zugleich, dem Eigenthümer ausgehändigt werden. Doch ſteht dieſem frei, dahin anzutragen, daß die in der Zwiſchenzeit ſich auffammelnden Zinsbeſtände, auf ſeine Koſten, entweder in Pfandbriefen, oder bei der Bank belegt, und ſolchergeſtalt zu ſeinem künftigen Vortheile einſtweilen genutzt werden.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 131.

Die Erhebung auf die Zinscoupons oder Zinsſcheine bei den Schleſiſchen und Weſtpreußiſchen Pfandbriefen kann nur dann geſchehen, wenn dieſelben außer Cours geſetzt und beſondere Zinsrecognitionen darüber ertheilt worden ſind (Reglement v. 19. April 1787. Thl. III. Kap. IV. §. 2. in N. C. C.

Digitized by Google

VIII. S. 949. Nr. 46.). Außerdem werden bei diesen letzteren Pfandbriefen, so wie auch bei den ersteren in dem Falle, wo die Zinsscheine mit verloren gegangen, oder vor der Amortisation des Pfandbriefes Ihr Ende erreicht haben, die Zinsen bis zum Austrage der Sache im Depositorium der Landschafts- oder Kreditdirektion aufbewahrt, und nur erst mit dem neu auszureichenden Pfandbriefe verabfolgt. Doch kann der Verlierende begehren, daß die sich auffammelnden Zinsbestände inzwischen in Pfandbriefen oder bei der Bank belegt werden.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 171. §. 76.

Eben diese Vorschriften (§. 121—131.) finden statt, wenn ein zwar noch vorhandener Pfandbrief dergestalt schadhaft geworden ist, daß nur noch unvollständige und unerkenntliche Bruchstücke davon vorgezeigt werden können.

Außer diesem Falle, und wem bei einem zerrissenen oder sonst verderbenen Pfandbriefe, die Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Summe, der Name des Guts, und der Eintragungsvermerk im Hypothekenbuche noch völlig kennbar und leserlich sind, muß die Landschafts- oder Creditdirection dem Inhaber einen andern an dessen Stelle ausfertigen, und gegen bloße Erlegung der Ausfertigungs- und Eintragungs-Gebühren zustellen.

Sind nur einige, aber nicht alle vorbenannte Stücke in einem solchen vordorbenen Pfandbriefe, nach dem Befinden der Landschafts- oder Credit-Direction, kennbar genug; so muß der Inhaber letztere auf andere Art nachweisen; den angeblichen Zufall, wodurch der Pfandbrief solchergestalt beschädigt worden, bescheinigen, und auf Erfordern eidlich erhärten; sodann aber ein Aufgebot darüber bei dem Richter, unter welchem das Gut gelegen ist, nachsuchen.

Dieser verhängt das Aufgebot, sobald durch ein Attest der Landschafts- oder Creditdirection bescheinigt wird, daß dieselbe nichts dagegen zu erinnern habe; ohne daß es einer bei dieser Behörde schon geführten Bescheinigung, oder einer Wiederholung des eben daselbst schon geleisteten Eides bedarf.

In der Edictalcitation wird ein Termin von Sechs Monaten bestimmt; übrigens aber nach der Vorschrift §. 112. 113. 114. verfahren.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 51. §. 132—136.

Confer. §. 42—47. Tit. 7. Thl. I. der G. O.

Wenn der Pfandbrief selbst noch vorhanden ist, und nur Coupons oder Zinsscheine, welche dazu gehören, verloren gegangen sind, so bedarf es in keinem Falle eines gerichtlichen Aufgebots derselben, sondern es wird deshalb nach den Vorschriften des Landschafts- oder Creditreglements verfahren.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 137.

Verloren gegangene schlesische Interessenrecognitionen müssen aufgeboten, und dabei nach dem Anhang zum Ostpreuß. Reglement d. d. Berlin vom 12. Februar 1800. Art. 29. verfahren werden. Reser. an die schlesische General-Landschaft vom 6. Juni 1800. Allgemeine juristische Monatschrift Juni 1807. S. 534. 546. Jetzt gilt die Verordnung d. d. Berlin, den 16. Januar 1810. (Allg. juristische Monatschrift März und April 1810. S. 116., Anhang zur G. O. §. 389.). Hiernach muß das Aufgebot auch in den Zeitungen bekannt gemacht werden. Eine Bekanntmachung der Pommerischen Landschaftsdirection vom 27. Juli 1815 (Berliner Hofzeitung vom 8. August 1815) bestimmt: wie der in verschiedener Absicht auf einen Zinsschein gesetzte Privatvermerk, wodurch der Schein ganz oder nur gewissermaßen dem Commerze entzogen werden soll, vorsichtig gefaßt und wie er auf den Schein notiret werden müsse.

Merkels Comment. z. A. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 137.

Digitized by Google

Verordnung vom 16. Januar 1810 wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorner Pfandbriefs-Zinscoupons oder Zins-Recognitions-Scheine.

Wir Friedr. Wilh. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Auf den Vorschlag der Ostpreuß. Landtags-Versammlung vom 11. Februar 1808, haben Wir, nach vorläufiger Vernehmung sämmtlicher Creditdirectionen, mit gleicher Rücksicht auf die unglücklichen Zufälle, wodurch während des letzten Krieges so viele Pfandbriefs-Zinscoupons oder Recognitionen verloren gegangen, und auf die Sicherheit Unserer Credit-Systeme, wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorner Pfandbriefs-Zins-Coupons oder Zins-Recognitionen, folgendes festgesetzt:

§. 1. Wenn ein Pfandbriefs-Coupon oder eine dergleichen Zins-Recognition verloren geht; so kann zwar der Verlierer, um das Publikum schleunigst darauf aufmerksam zu machen, seinen Verlust in den öffentlichen Blättern oder sonst auf beliebige Art anzeigen; beabsichtigt er aber die Amortisation derselben, so muß er sich wegen der in der Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 51. §. 125. vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung an die Landschaft wenden.

§. 2. Diese erläßt nach Ablauf des zweiten Termins, in welchem der Coupon oder der Recognitionsschein hätte präsentirt werden sollen, aber nicht präsentirt worden ist, das öffentliche Aufgebot, sobald der sich Meldende seinen ehemaligen Besitz einigermaaßen bescheinigt hat.

§. 3. Hierbei macht sie dem angeblichen Verlierer bekannt, daß die Amortisation selbst nicht eher erfolgen könne, bis er sich durch Vorzeigung des Pfandbriefes selbst, oder durch ein öffentlich beglaubtes Attest des Inhabers des Pfandbriefes hinlänglich legitimirt habe.

§. 4. In dem zuletzt erwähnten Atteste muß beglaubigt werden, daß der Inhaber des Pfandbriefes diesen wirklich vorgezeigt habe.

§. 5. Das Aufgebot erfolgt nach der Verschiedenheit der Verfassung einer jeden Provinz, entweder durch die General-Landschaftsdirection oder durch diejenige Landschaftsdirection, welche den verlornen Zins-Coupon oder Recognitionsschein ausgefertigt hat,

1) vermittelst eines Aushanges, welcher in Ost- und Westpreußen bei derjenigen Departements-Direction, welche den Coupon ausgefertigt hat, in den übrigen Provinzen aber bei der Hauptkasse sowohl, als bei den Provinzialkassen, gemacht wird,

2) durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo sich die Direction befindet, und, wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er sich aufhält.

§. 6. Zwischen den Zeiten, da das Aufgebot in die öffentlichen Blätter eingerückt worden, muß wenigstens ein Zinstermin verflossen sein, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen soll wenigstens vier Wochen vor dem Amortisationstermine erfolgen.

§. 7. In der Kurmark bleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren, jedes Mal unter dem 14. Februar und 14. August, als den äußersten Zahlungsterminen, geschieht.

§. 8. Das Aufgebot muß den Eigenthümer des Coupons oder Zins-Recognitionsscheins, das gehörige Landschafts-Departement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer und den Betrag des Pfandbriefes benennen und die Verwarnung enthalten, daß der Zinscoupon oder Recognitionsschein, wenn er bis zum vierten Zahlungstermine nicht zum Vorschein kommt, werde von selbst für erloschen geachtet, und nicht nur

Digitized by Google

der Betrag der Zinsen dem sich meldenden Eigenthümer aus der Kasse verabfolgt, sondern auch demselben bei Pommerschen und Schlesischen Pfandbriefen ein neuer Zinsschein sofort ausgefertigt werden; bei andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt erwähnte Drohung dahin bestimmt, daß, sobald der Zahlungstermin des letzten Zinscoupons eingetreten sein wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zinscoupons erfolgen werde.

§. 9. Dieser Verwarnung gemäß wird mit Ablauf des vierten Zinszahlungstermins verfahren, ohne daß es eines Mortifications-Urtels bedarf.

§. 10. In Ansehung der noch rückständigen, später fälligen Coupons wird das Aufgebot halbjährig, vier Wochen vor jedem Termine, wiederholt; dieser Wiederholung bedarf es aber, wie sich von selbst versteht, bei den Schlesischen und Pommerschen Pfandbriefen nicht.

§. 11. Die General-Landschaftskasse erhält bei jedem Zinstermine ein Verzeichniß derjenigen Coupons, welche im bevorstehenden Zinstermine erlöschen sollen, und sie liefert solches, mit dem Schlusse des Termins, an die General-Landschaftsdirection mit der Bemerkung zurück: ob und welcher Coupon etwa präsentirt worden und bei welcher Kasse.

§. 12. Hierauf verfügt die General-Direction die Auszahlung des erloschenen Coupons an die Eigenthümer und die Löschung derselben in der vorherigen Controle bei sämmtlichen Departements.

§. 13. Meldet sich nachher noch ein Präsentant, so muß er sein angebliches Recht nöthigenfalls im Wege Rechtens ausführen.

§. 14. Uebrigens steht es nicht nur dem Verlierer frei, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 131. für die bessere Benutzung der sich bis zur erfolgeten Amortisation auffammelnden Zinsbestände zu sorgen, sondern es werden auch die Landschaftsbehörden anterisirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefs-Inhabern, welche während des Kriegs ihre Pfandbriefs-Coupons oder Zinsrecognitionen verloren haben, während des Amortisationsverfahrens die Zinsen, gegen eine, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 14. §. 188—193., zu beurtheilende Sicherheit, auszuzahlen.

§. 15. Sind nicht bloße Zinscoupons oder Recognitionsscheine, sondern die Pfandbriefe selbst, verloren gegangen, so behält es bei der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 120—140. sein Bewenden.

§. 16. Auf öffentliche Vorladung der unbekannten Pfandbriefsbesitzer können auch diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs-Zinscoupons oder einer Pfandbriefs-Zinsrecognition, ein rechtliches Interesse dabei haben, daß der unbekannte Pfandbriefsberechtigte ausgemittelt werde.

§. 17. Ein solches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 3. und 4. zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs-Zinscoupons oder Pfandbriefs-Zins-Recognitionen erforderliche Attest ersetzt werden soll, geschieht mit jenem Aufgebot zugleich, und mit denselben Förmlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Tit. 51. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung bestimmte rechtliche Folge, sondern es wird alsdann das Pfandbriefs-Capital, wie das Vermögen eines Abwesenden, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 19—27., und §. 821—855., behandelt. Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm. Dohna. Beyme.

Hoffmanns Repert. Thl. II. S. 137.

Digitized by Google

Durch die nach obstehenden Vorschriften geschehene Amortisation eines Pfandbriefs, wird die Landschaft oder Creditsocietät, imgleichen der Gutsbesitzer, von allen fernern daraus an sie zu formirenden Ansprüchen gänzlich frei, so daß ein etwaniger Inhaber desselben sich lediglich an diejenigen, durch deren Hände selbiger gegangen, und an ihn gediehen ist, seiner Entschädigung wegen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu halten hat.

Es können daher auch die zu Führung der Hypothekenbücher verordnete Behörden sich nicht entbrechen, auf die Anzeige der Landschafts-Direction, und gegen Verlegung des Amortisations-Erkenntnisses, einen solchen Pfandbrief unweigerlich zu löschen, und dagegen denjenigen, welcher an dessen Stelle ausgefertiget werden, einzutragen.

Sollte endlich auch jemand, wegen der mit einem solchen Aufgebote verbundenen Kosten, darauf anzutragen Bedenken finden; so steht ihm frei, von dem Zeitpunkte an, wo die §. 125. beschriebene erste Bekanntmachung ergangen ist, den zur Verjährung eines Schuldinstruments überhaupt, nach den Gesetzen erforderlichen Zeitraum abzuwarten; nach dessen Verlauf er, wenn inzwischen der Pfandbrief bei den Kassen des Instituts gar nicht zum Vorschein gekommen ist, die Ausfertigung eines andern an dessen Stelle, ohne förmliches Aufgebot und Amortisation, verlangen kann.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 138—140.

Steht der verloren gegangene Pfandbrief auf der Ablösung, und besteht das Dominium auf dessen baldige Löschung: so kann das Aufgebot auch wider Willen des Verlierers auf dessen Kosten von der Landschaft ex officio bewerkstelligt werden. Rescript vom 6. Juni 1800, woselbst auch bestimmt ist, wie wegen des Aufgebots eines zur Ablösung gekündigten Pfandbriefs, welcher zur Zinserhebung zweimal nicht präsentirt worden ist, zu verfahren. In Ostpreußen fällt der Werth eines Pfandbriefes, der 44 Jahre lang nicht präsentirt wurde, ohne Aufgebot dem Landschaftsfonds zu.

Merkels Comment. z. A. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 140.

Diese Anordnung enthält allerdings zu Gunsten der Pfandbriefssysteme eine wesentliche Abänderung der Vorschriften des Landrechts. Denn da die Pfandbriefe in den Hypothekenbüchern vermerkt werden, so ist weder eine Beschränkung der Dauer des Pfandrechtes, noch eine Verjährung desselben, nach gemeinem Rechte, möglich (A. L. R. I. 9. §. 511. und I. 20. §§. 58. 247. 249. 534. und 535.), so wie denn auch nicht die bloße Bekanntmachung des Verlustes, sondern nur ein förmliches Gebot dasselbe zu tilgen vermag (A. L. R. I. 15. §§. 52—54.). Bloß in Ansehung der Zinsen kann die gewöhnliche Verjährung Statt haben (A. L. R. I. 20. §. 248.). Nichts destoweniger muß dieser Anordnung der Gerichtsordnung, als einer im neueren Gesetze enthaltenen Ausnahme von der allgemeinen Regel, nachgegangen werden. Das ostpreußische Landschaftsreglement schreibt sogar ausdrücklich die Erlöschung der ganzen Schuld zu Gunsten der Kreditanstalt, nicht bloß des Pfandbriefes, behufs einer Umschreibung, vor (Reglement v. 24. Decbr. 1808. §. 391. in Mathis J. M. X. S. 138.), was ebenfalls nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften nicht der Fall sein könnte (A. L. R. I. 9. §. 569. und I. 11. §. 756.). Da nun die ungewöhnlichen Verjährungsfristen nur da Platz greifen, wo die besondern Umstände obwalten, für welche sie bestehen (A. L. R. I. 9. §. 546.), so kann nach 30 Jahren die Erneuerung eines verlorenen Pfandbriefes und die Auskehrung der inzwischen aufgesammelten Zinsen verlangt werden.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 177. §. 80.

Confer. die Verordnung vom 16. Juni 1819. Gesetz-Sammlung

Digitized by Google

v. 1819. S. 157., unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Instrumente" (Bd. IV. S. 688.).

Aufgebot eingetragener Posten.

Rescript des Großkanzlers an die pommersche Regierung, vom 16. September 1783, betr. das Aufgebot eingetragener Posten zur Löschung.

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 1sten hujus, lassen Wir Euch hiedurch nachstehendes zu Eurer Direction wegen des Verfahrens bei Löschung eingetragener Real-Forderungen unverhalten.

Zuvörderst müsset Ihr bemerken, daß das öffentliche Aufgebot gerichtlich eingetragener Posten zum Behuf ihrer Löschung nur ein subsidiarisches Hülfs-Mittel sei, zu welchem erst alsdenn gegriffen werden kann, wenn der eigentliche Dominus nominis, oder sein Erbe, oder Cessionarius entweder unbekannt, oder sein Aufenthalt nicht zu erforschen ist.

Der Extrahent der Löschung muß daher für allen Dingen sich die erforderliche Mühe geben, den eingetragenen Gläubiger, dessen Erben oder Cessionarios ausfindig zu machen. Reußiret er darunter, so muß der Creditor, dessen Erbe oder Cessionarius, ad Terminum zur Verzichtleistung und Declaration seines Consenses in die Löschung, gewöhnlichermaaßen citiret werden.

Kann aber der Extrahent durch seine eigene Erkundigungen, entweder die Person, oder den Aufenthalt des Creditoris, Erben oder Cessionarii nicht ausfindig machen, oder ist es ungewiß, ob der dafür sich ausgebende Erbe solches würklich sei, oder ob vielleicht außer ihm noch mehrere Erben existiren; so findet alsdenn erst die Edictal-Citation statt, welche jedoch nach der Vorschrift des corp. jur. fridr. nur auf den Namen des eingetragenen Gläubigers, und generaliter auf seine Erben, Cessionarien oder etwanigen Brief-Inhaber gerichtet werden darf, es wäre denn, daß von der Person eines solchen Erben oder Cessionarii mit Gewißheit constiret, und nur sein Aufenthalt unbekannt wäre, in welchem Fall der Name desselben, den Edictalibus gleichergestalt zu inseriren. Ob und wie aber der Gutsbesitzer debitam diligentiam ausweisen, und dadurch zur Ableistung des juramenti diligentiae sich qualificiren soll, darüber läßt sich nichts allgemeines festsetzen, sondern es kommt auf die Umstände eines jeden einzelnen Falles an. Todtenscheine und gerichtliche Atteste, können nicht indistincte verlangt werden, sondern es ist genug, wenn der Extrahent nur ausweiset, daß er bei denjenigen Personen und Behörden, bei denen eine Wissenschaft von der Sache vermuthet werden kann, Erkundigung eingezogen habe, und der Richter muß aus der Beschaffenheit dieser ihm umständlich anzuzeigenden Bemühungen, beurtheilen, ob der Extrahent alles gethan habe, was er nach Lage der Sache und desfalls thun können, um sich die erforderlichen Nachrichten zu verschaffen, oder ob nach dieser Lage noch ein andrer Weg übrig sei, welchen er zuvor noch einschlagen müste, ehe debita diligentia für angewandt geachtet, und der Extrahent zu dessen eidlicher Erhärtung gelassen werden könne. Sind ꝛc.

Berlin, den 16. September 1783.

Ad Mandatum.

An die Pommersche Regierung. v. Carmer.

N. C. C. Tom. VII. S. 3315. Nr. 8. des 2ten Nachtrages von 1783.

Rescript des Großkanzlers vom 21. April 1788 wegen Gültigkeit älterer eingetragener Instrumente bei Collision mit neueren Verschreibungen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem unterthänigsten Bericht vom 8. dieses ist ersehen worden, wohin Ihr bei Ge-

Digitized by Google

legenheit der in Ostpreußen erfolgenden Einrichtung einer landschaftlichen Credit-Kasse wegen Festsetzung einer Ausnahme von der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. S. 85. §. 278. gegebenen Vorschrift angetragen habt. Wir finden aber, daß Euer Antrag mit den Grundsätzen der Hypotheken-Verfassung und mit der Sicherheit, welche das Hypothekenbuch jedem Inhaber der eingetragenen Rechte gewähren muß, nicht übereinstimmt, indem nach selbigem derjenige, welcher ein dergleichen älteres Instrument, dem das darauf vermerkte Attest die Qualität einer eingetragenen Schuldverschreibung ausdrücklich zusichert, bona fide et justo titulo an sich gebracht, und nicht wissen können, daß über eben diese Post spätere Instrumente ausgefertiget und zu Gunsten eines andern darüber disponiret worden, ohne sein Zuthun und Verschulden um sein dingliches Recht gebracht werden könnte. Es muß also bei den Vorschriften der Hypothekenordnung und der nach selbiger erforderlichen gerichtlichen Aufbietung solcher angeblich nicht mehr validirenden Instrumente sein Bewenden haben. Und haben die Interessenten es sich selbst beizumessen; der letzte Creditor, daß er sich von seinem Auctore nicht alles das, was zur Begründung seines Realrechtes auf eine solche Post erforderlich gewesen, nachweisen und gewähren lassen, so wie der Debitor, daß er an einen nicht vollständig legitimirten Empfänger gezahlt hat. Um inzwischen den Parteien die Sache möglichst zu erleichtern; so sollen in Fällen, wo die jetzige Verlegenheit durch den Mangel an Einsicht und Accuratesse bei der Direction des Hypothekenwesens von Seiten der ehemaligen Aemter-Justiz-Collegiorum veranlasset wird, bei dem gerichtlichen Aufgebot solcher Posten und Instrumente keine Gerichts-Taxen genommen werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 21. April 1788.

Auf Special-Befehl. v. Carmer.

N. C. C. Tom. VIII. S. 2051. Nr. 25. de 1788.

Soll eine im Hypothekenbuche eingetragene Post, von welcher der Gutsbesitzer behauptet, daß sie getilgt sei, gelöscht werden; und er kann darüber weder eine beglaubte Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch diesen Inhaber oder dessen Erben dergestalt nachweisen, daß dieselben zur Quittungsleistung aufgefordert werden können; so findet die Löschung nicht eher statt, als bis die Post gerichtlich aufgeboten, und ein Präklusions-Urtel darüber ergangen ist.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 51. §. 110.

Vom Aufgebot der Cautionsinstrumente, besonders bei ehemaligen südpreußischen Amtscautionen, siehe die Anmerk. zum §. 263. Tit. 2. der Hypothekenordnung, Anhang zur G. O. §. 385. 386. Die Production des Generalinstruments ist zur Begründung des im §. 110. erwähnten Aufgebots nicht nothwendig. Rescript an die Pommersche Regierung vom 27. December 1806., Juristische Monatschrift Februar 1811. S. 101., Anhang zur A. G. O. §. 383. Ob Posten, welche vor 1700 intabulirt sind, wenn ihre Löschung sonst nachgewiesen werden kann, aufzubieten sind? Anmerk. zu §. 521. Tit. 20. Thl. I. L. R. Ueber den Fall: wenn eine Forderung von Amtswegen eingetragen ist, ohne daß ein Instrument oder eine Recognition darüber ausgefertiget worden wäre, und wenn nachher keine Quittung des unbekannten letzten Gläubigers, oder des Erben des bekannten Creditors, producirt werden kann, diese Personen auch gar nicht auszumitteln sind, — verweise ich auf die Anm. zum §. 119. Tit. 51. Thl. I. der G. O. — Ueberhaupt siehe die Note zu §. 754. Tit. 11. Thl. I. L. R. — Eine eingetragen gewesene Protestatio de non disponendo kann ohne Production des

Digitized by Google

Instruments gelöscht werden, wenn der Anspruch per Sententiam abgewiesen (also auch wenn ihm entsagt ist). Neues Archiv Bd. IV. S. 64.
Merkels Comment. z. A. G. O. Tbl. I. Tit. 51. §. 110.

Wenn in einem Konkurs- oder Liquidationsprozesse, gleichviel, ob der letztere ein eigentlicher oder erbschaftlicher ist, eingetragene Realansprüche wegen Unzulänglichkeit der Masse leer ausgehen, oder aber präkludirt worden sind, mögen es Hypothekenforderungen oder auch andere Realrechte sein, so braucht, behufs deren Löschung im Hypothekenbuche, weder eine Verzichtleistung der Inhaber, noch das eingetragene Originalinstrument beigebracht zu werden (A. H. O. II. §§. 266—268. und Reser. v. 1. Juli 1807. in Mathis J. M. V. S. 1.). Vielmehr muß, sobald der neue Erwerber eines, zu einer Konkurs- oder Liquidationsmasse gehörigen Immobile den Original-Adjudikationsbescheid, oder das sonstige rechtsgültige Erwerbungsdokument, und ein Attest desjenigen Gerichtes, vor welchem der Prozeß schwebte, darüber beibringt: daß die Kaufgelder entweder gerichtlich eingezahlt, oder ob und welche Gläubiger etwa bei der Vertheilung der Masse darauf angewiesen, und welche dagegen ganz oder mit wieviel leer ausgegangen sind, die Löschung solcher ausgefallenen Posten unverzüglich verfügt werden. Jedoch ist wegen der Einforderung der, über die zu löschenden Forderungen lautenden Hypothekeninstrumente dieselbe Vorsicht zu gebrauchen, wie bei Löschung der bei nothwendigen Subhastationen ausfallenden Posten (A. H. O. II. §. 100.), bei welchen es zu diesem Zwecke eben so wenig der Produktion der desfallsigen Urkunden bedarf. Endlich ist kein Aufgebot erforderlich, wenn es sich blos um die Löschung einer Protestation für einen Anspruch handelt, von welchem der Schuldner rechtskräftig entbunden worden ist (Reser. v. 13. März 1805. in Amelang N. A. IV. S. 64.). Denn obgleich die, zu dieser Entscheidung Veranlassung gebende Anfrage nur von einer Protestatio de non amplius redet, welche lediglich in die Kategorie der Arreste fällt, mithin wie jeder angelegte Arrest wieder gelöscht werden muß, sobald er nicht justificirt werden konnte (A. H. O. II. §. 239. und Grävell, Theorie der hypoth. Protestationen S. 46. und 51.), so trifft doch die Entscheidung selbst alle und jede Protestationen, auch die pro conservando jure, weil nur erst mit der Justifikation desjenigen Anspruchs, wofür die Protestation eingetragen worden ist, ein dingliches Recht an der verkümmerten Sache erworben wird, hingegen durch die richterliche Abweisung des Protestanten die, durch die Protestation bestellte Sicherheit von selbst ihre Gültigkeit verliert (A. H. O. II. §§. 299. und 300., auch A. L. R. I. 20. §. 12.). Bis zur rechtskräftigen Zu- oder Absprechung desjenigen Rechtes, wofür die Protestation eingetragen ist, gewährt dieselbe also noch kein Realrecht, sondern nur einen Anspruch darauf, der von Niemandem unbeachtet bleiben darf (A. L. R. I. 4. §. 19.), mithin eben dadurch, daß andere Realrechte nur in bösem Glauben auf die Sache gebracht werden können, den Protestanten sicher stellt. So lange dieser Anspruch des Protestanten noch nicht für ungültig erklärt ist, kann er mit allen anklebenden Rechten auch abgetreten werden (A. L. R. I. 11. §§. 383. und 403.), woraus von selbst folgt, daß bis dahin auch die Löschung einer dafür eingetragenen Protestation nur erfolgen kann, wenn das deshalb ausgefertigte Originaldokument dazu beigebracht wird (A. H. O. II. §§. 263. und 277.).

Soll aber außerdem eine im Hypothekenbuche eingetragene Post gelöscht werden, so muß dazu die Quittung der Löschungsbewilligung des letzten rechtmäßigen Inhabers dieser Post und das Originaldokument, auf welchem die erfolgte Eintragung vermerkt ist, beigebracht werden (A. H. O. II. §. 242.).

Digitized by Google

Ist das eine oder das andere nicht zu bewirken, so kann die Löschung nicht ohne Aufgebot vor sich gehen. Nach dem Corp. jur. Frid. (Thl. II. Tit. 27. §. 97.) fand in beiden Fällen einerlei Verfahren Statt, und es bedurfte zur Begründung des Antrages nichts weiter, als das Anerbieten zum Diligenzeide. Allein schon im Jahre 1783 wurden die Gerichte wegen des Verfahrens hierbei auf die Beobachtung der Vorschriften der Hypothekenordnung verwiesen (Circul. v. 20. Septbr. 1783. §. 26. in N. C. C. VII. S. 2395. Nr. 45. und A. H. O. II. §§. 269 — 283.), nach welcher die Fälle unterschieden sind: ob blos die eingetragene Urkunde, oder auch keine zureichende Quittung, oder Verzichtleistung auf das Hypothekenrecht beschafft werden kann. Dieser Unterschied ist in der Gerichtsordnung festgehalten worden. In beiden Fällen handelt es sich zwar nur darum, vermittelst des öffentlichen Aufgebotes, den hypothekarischen Zusammenhang der aufgebotenen Post mit der belasteten Sache aufzuheben, ohne das persönliche Recht des Berechtigten an seinen Schuldner damit zu vernichten, welches selbst ohne Urkunde bestehen kann (A. L. R. I. 11. §. 727. 755. und 756.); allein es macht doch einen Unterschied, ob der letzte Inhaber einer eingetragenen Post unbekannt und um deswillen von ihm keine Löschungseinwilligung zu beschaffen, oder ob diese letztere vorhanden, und nur die Hypothekenurkunde nicht beizubringen ist (Rescr. v. 31. Mai 1817. in v. Kamptz J. B. XVIII. S. 236.). Denn im ersteren Falle wird das Realrecht selbst, behufs seiner Aufhebung, aufgeboten, im letzteren Falle nur die Hypothekenurkunde behufs ihrer Ungültigkeitserklärung. Von dem ersteren Falle handelt die Gerichtsordnung in den nächsten §§., von dem andern weiterhin. Da in den beiden Fällen vorzüglich rücksichtlich der Ableistung des Diligenzeides ein verschiedenes Verfahren zu beobachten ist, so müssen dieselben genau unterschieden werden. Uebrigens ist es einerlei, ob die Post, um deren Löschung es sich handelt, bereits wirklich ins Hypothekenbuch eingetragen, oder ob darüber nur bei der Anlegung eines neuen Hypothekenbuches ein vorläufiges Anerkenntniß der Eintragungsfähigkeit ausgefertiget worden ist (Rescr. v. 2. Febr. 1821. in v. Kamptz J. B. XXXIII. S. 98.); dieses macht das Aufgebot eben so unerläßlich, als jene. Dagegen geht dieses ganze Kapitel die Pfandbriefe nichts an, wofür besondere Vorschriften bestehen (A. H. O. II. §. 240.). Uebrigens enthält das Corp. jur. Frid. noch ein paar ausdrückliche Hinweisungen, welche auch jetzt noch ihre volle Bedeutung haben. Denn

a) ist bevorwortet, daß ein solches besonderes Aufgebot theils für sich, theils zugleich in Verbindung mit einem allgemeinen Aufgebote der belasteten Sache verbunden, eingeleitet werden könne; und daß

b) nicht blos die schon wirklich eingetragenen, sondern auch diejenigen Realansprüche aufgeboten werden müssen, welche außerdem bekannt sind.

Grävells Comment. z. A. G. O. B. 6. S. 137. §. 59.

Der Produktion des Originalinstruments bedarf es nicht.

Anhang zur Allg. Ger. Ordn. §. 383.

Confer. die Rescripte vom 9. Octbr. 1797. und 13. Octbr. 1800. N. C. C. T. X. S. 1935. Nr. 42. des Nachtr. 1798. und Stengels Beitr. Bd. 12. S. 321., unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Instrumente.“ (Bd. IV. S. 699. u. 679.)

Rescript des Justiz-Ministeriums an die pommersche Regierung v. 27. December 1806, betr. das Aufgebot eingetragener Posten bei der Unmöglichkeit, die Quittung und den Mortificationsschein des letzten Inhabers und das Eintragungsinstrument beizubringen.

In einer bei uns schwebenden Provocationssache entsteht die Frage:

Digitized by Google

ob ein Gutsbesitzer, welcher behauptet, daß eine auf sein Gut eingetragene Post getilgt sei, und daß er weder den unstreitigen letzten Inhaber derselben nachweisen, noch eine Quittung und Mortificationsschein desselben, auch das Original-Eintragungs-Document nicht beibringen könne, dadurch, daß er eine aus den Grundacten angefertigte beglaubte Abschrift des Eintragungs-Documents einreicht, und sich zur Ableistung des Diligenzeides erbietet, berechtigt wird, eine solche hypothekarische Schuld zum Behuf der Löschung gerichtlich aufbieten zu lassen?

Die allgemeine Gerichts-Ordnung entscheidet solche nicht genau.

In dem §. 110. Tit. 51. Thl. I. wo es heißt:

soll eine im Hypothekenbuche eingetragene Post, von welcher der Gutsbesitzer behauptet, daß sie getilgt sei, gelöscht werden, und er kann darüber weder eine beglaubte Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vorzeigen, noch diesen Inhaber oder dessen Erben dergestalt nachweisen, daß dieselben zur Quittungsleistung aufgefordert werden könnten, so findet die Löschung nicht eher statt, als bis die Post gerichtlich aufgeboten, und ein Präclusions-Urtel darüber ergangen ist,

scheint vorausgesetzt zu werden, daß in diesem Falle das Original-Eintragungs-Instrument vorhanden sei, und nur die Quittung des unstreitigen letzten Inhabers fehle. Dies glauben wir aus dem Marginale des §. 110.

„Aufgebot eingetragener Posten, deren Inhaber unbekannt sind,"

und demjenigen des §. 115.

Aufgebot verlorner Instrumente

folgern zu müssen. Dagegen setzt der angeführte §. 115., welcher verordnet, wenn der Inhaber einer eingetragenen und zu löschenden Forderung zwar bekannt, auch Quittung darüber zu leisten erbötig ist, oder dieselbe bereits wirklich geleistet hat, das eingetragene Document aber aus dem Grunde, weil dasselbe angeblich verloren gegangen ist, nicht vorgelegt werden kann, so ist in der Hypothekenordnung (§. 273 seq. S. 84.) vorgeschrieben, daß, sobald das Instrument nach seinem Inhalt und nach der Natur der Forderung selbst so beschaffen ist, daß darüber zu Gunsten eines Dritten hat disponirt werden können, alsdann die Löschung nicht anders, als nach vorher gegangener gerichtlichen Aufbietung und Amortisation des Instruments statt finde,

den umgekehrten Fall voraus, nämlich, daß die Quittung des unstreitigen letzten Inhabers producirt sei, oder wenigstens producirt werden könne, und nur das Original-Ingrossations-Document fehle. Von beiden ist der vorliegende Fall dadurch unterschieden, daß hier so wenig der Aufenthalt des letzten Inhabers der aufzubietenden Post oder seiner Erben nachgewiesen, als eine Quittung und Mortificationsschein (§. 116.) desselben, oder das Original-Instrument, beigebracht werden kann, weil aller Vermuthung nach derjenige, der für den letzten Inhaber angenommen werden muß, gar nicht mehr existirt, auch seine Erben unbekannt sind, und für diesen Fall finden wir keine Vorschrift. Auf ihn den §. 110. anzuwenden, der dann passen würde, wenn, wie wir bezweifeln, vorauszusetzen wäre, daß er die Production des Original-Documents nicht nothwendig erfordere, halten wir hier, wo es auf nichts weniger ankommt, als einem eingetragenen Gläubiger, dessen Befriedigung bloß in der Angabe des Provocanten, der einen reinen Hypothekenschein zu haben wünscht, und vielleicht ohne seine Schuld außer Stande ist, den letzten Inhaber nachzuweisen, und das Original-Instrument zu produciren, sehr nachtheilig werden kann, wenn ihm der Weg der Provocation und Präclusion versagt würde. Auch die älteren Gesetze enthalten keinen Stoff zur Beant-

Digitized by Google

wortung der obigen Frage. Zwar erforderte das Corpus juris Fridericiani Thl. II. Tit. 27. §. 97. S. 404. Lit. C. zu einem öffentlichen Aufgebot eines iutabulirten Anspruchs zum Behuf der Löschung nichts weiter, als daß sich der Besitzer des damit belasteten Grundstücks durch Ableistung des Diligenzeides dazu gehörig qualificiren sollte, das Circulair vom 20. September 1783 an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justizcollegien zur Erläuterung einiger Vorschriften der Prozeß-Ordnung verwies aber Abschnitt VIII. §. 26. S. 86., wegen des Verfahrens bei solchem Aufgebot, auf die allgemeine Hypotheken-Ordnung, und diese stimmt im §. 269. 277. und 278. S. 83. und 84. mit den oben angeführten Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 51. §. 110. und 115. ff. ganz überein. Durch das an uns ergangene Rescript vom 16. Septbr. 1783. Nr. 8. S. 3315. des 2. Nachtrags der Edicten-Sammlung von 1783 ist hierin nichts geändert, indem solches nur einige allgemeine Grundsätze über die von dem Provocanten zur Ausmittelung des Inhabers anzuwendenden, dem Diligenzeide zum Grunde liegenden Bemühungen feststellt.

Nach dieser Ausführung scheint es uns darüber an einem Gesetz zu fehlen,

ob in dem hier vorhandenen im Eingange aufgestellten Falle eine Provocation und Präclusion zulässig ist oder nicht, und wenn diese Frage bejahend entschieden würde, ob dann bei solchem Aufgebot die §. 110. bis 114 incl. Tit. 51. Thl. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen, oder welche gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind?

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher

uns hierüber zu belehren,

und wiederholen nur noch die Bemerkung, daß wir von dem Grundsatze ausgehen, daß der §. 110. l. c. das Vorhandensein und die Production des Original-Eintrags-Documents zur Begründung des Aufgebots erfordere.

Stettin, den 12. December 1806.

Die Pommersche Regierung.

Reſcript.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 12. December c.

die bei Aufgeboten eingetragener Posten zu beobachtenden Modalitäten betreffend,

geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, daß Ihr von einem unrichtigen Grundsatz ausgehet, wenn Ihr die Production des Original-Schuld-Instruments zur Begründung des, im Falle des §. 110. Tit. 51. der Gerichts-Ordnung zu erlassenden Aufgebots für nothwendig erachtet. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, Eure Meinung zu rechtfertigen,

daß in dem Falle des §. 110. das Vorhandensein des Original-Schuld-Instruments vorausgesetzt werde;

auch läßt es sich aus den Marginalien des §. 110. und 115. nicht schließen, ohnedem darf darauf gar kein Gewicht gelegt werden, weil die Marginalien nicht von dem Verfasser des Gesetzes, und nur zur Erleichterung der Uebersicht des Inhalts gemacht sind. Davon aber auch abgesehen, ist es klar, daß die Fälle des §. 110. und 115. ganz verschieden sind, und die in dem einen Falle vorgeschriebenen Erfordernisse mit denen des zweiten Falls nicht verwechselt werden müssen.

Hätte der §. 110. das Vorhandensein des Original-Schuld-Instruments erfordert, so hätte solches bestimmt vorgeschrieben werden müssen; es wäre

Digitized by Google

aber dieses wider den Zweck des §. 110. gewesen, welcher darin bestand, daß dem Gutsbesitzer zur Löschung einer seiner Behauptung nach bezahlten Post verholfen werden sollte.

Dieser Zweck könnte nie, oder in höchst seltenen Fällen erreicht werden, wenn der Gutsbesitzer das Original-Document herbeischaffen muß. Der §. 110. spricht bloß von dem Fall, wo der Inhaber oder dessen Erben nicht nachgewiesen werden können.

Da nun der Inhaber grade derjenige ist, bei dem das Original-Schuld-Instrument, seltene Fälle ausgenommen, beruhet, so ist wenigstens daraus zu schließen, daß der Gesetzgeber das Vorhandensein des Original-Documents nicht habe voraussetzen, vielweniger ein Erforderniß habe vorschreiben können, welches unmöglich zu befolgen ist.

Ihr habt daher nach der deutlichen Vorschrift des §. 110. zu verfahren, und bei dem Aufgebot die §. 111—114. enthaltenen Vorschriften anzuwenden. Berlin, den 27. December 1806.

Ad Mandatum.

An die Pommersche Regierung. v. Goldbeck.

Mathis Bd. 10. S. 97. 2r Abschnitt.

Confer. §. 269. Tit. 2. der Hypoth. Ordnung.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau, vom 31. Mai 1817, über das Verfahren bei Löschung einzelner Posten.

Der Chef der Justiz findet zwar in dem, die Aufgebotssache des Ritterguts N. betreffenden Berichte vom 25. v. M. eine Lücke; da in demselben von der Löschung zweier Posten gesprochen wird, wogegen die Praeclusoria vier aufgebotene Intabulata aufführt, von welchen das letztere jedoch nur eine protestatio de non amplius intabulando ist. Wahrscheinlich sind die beiden ersten Posten von 2000 Rthlr. und 36 Rthlr. diejenigen, von deren Löschung der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts spricht. Hiervon abgesehen, hat der Justizminister in der Sache selbst noch eigentlich keine Veranlassung den im Collegio entstandenen Zweifel zu heben, daß Seitens der betheiligten Partei keine Beschwerde eingegangen ist. Da indessen das Collegium die hiesige Ansicht zu kennen wünscht, so wird demselben eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii die richtige ist, welche mit der Löschung der aufgebotenen Posten verfahren wollen. Denn sowohl die Hypothekenordnung Tit. 2. §. 269. und 273., als auch die Gerichts-Ordnung Tit. 51. §. 99. II. und III. §. 110. und 115. unterscheiden auf das bestimmteste zwei Fälle, wo zum Behuf der Löschung einer eingetragenen Post ein Aufgebot erfolgen soll, nämlich den, wo der gegenwärtige Inhaber unbekannt ist, und den, wo er bekannt ist, das Dokument aber nicht producirt werden kann. Im erstern Fall wird die Forderung selbst aufgeboten, im letztern Fall nur das Document. Um jenes Aufgebot zu fundiren, bedarf es nicht der Produktion des Schuld-Instruments, und dennoch ist nach §. 272. der Hypotheken-Ordnung l. c. die Wirkung des rechtskräftigen Präclusions-Urtels, daß auf den Grund desselben die Löschung erfolgen kann und muß, weil sonst das ganze Aufgebot keinen Werth haben würde. Denn es ist bei diesem Aufgebot gerade die Absicht der Interessenten und des Gesetzes, den hypothekarischen Zusammenhang der Forderung mit dem Gute aufzuheben, nicht aber das persönliche Recht des Gläubigers an seinem eigentlichen Schuldner und dessen sonstiges bewegliches Vermögen (Gerichts-Ordnung l. c. §. 106. und 114.). Das Aufgebot einer Forderung selbst ist auch offenbar

Digitized by Google

das majus, und es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn die Forderung selbst in Bezug auf das verhaftet gewesene Gut aufgehoben und für nicht existent erklärt wird, das darüber sprechende Document gleichfalls keine Kraft gegen das qu. Gut mehr ausüben kann. Berlin, den 31. Mai 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 236.

Confer. das Reser. v. 27. März 1818, v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 213, unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Instrumente." (Bd. IV. S. 686.)

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder, vom 2. Febr. 1821. Ob die Documente, worauf die Hypothekenbehörde die Anmeldung zur künftigen Eintragung attestirt hat, wenn sie abhänden gekommen, erst dann zur Löschung gebracht werden können, wenn sie durch öffentliches Aufgebot mortificirt worden, oder ob es einer solchen Förmlichkeit nicht bedürfe?

Der Justizminister hat auf den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 24. October v. J. Veranlassung genommen, über das darin vorgetragene Bedenken:

ob nämlich die Documente, worauf die Hypothekenbehörde die Anmeldung zur künftigen Eintragung attestirt hat, wenn sie abhänden gekommen, erst dann zur Löschung gebracht werden können, wenn sie durch öffentliches Aufgebot mortificirt worden, oder ob es einer solchen Förmlichkeit nicht bedürfe?

die gutachtlichen Berichte des Oberlandesgerichts zu Königsberg und des Kammergerichts zu erfordern. Solche gehen dahin, daß, wenn gleich das öffentliche Aufgebot solcher verloren gegangenen Obligationen, auf welchen die Anmeldung zur künftigen Eintragung von der Hypothekenbehörde attestirt worden, nicht schlechterdings nothwendig wäre, es doch wenigstens rathsam sei, solches zu bewirken, da bei der großen Aehnlichkeit, welche diese Documente mit den im Hypothekenbuche wirklich eingetragenen haben, es wenigstens in denjenigen Fällen, wo die Untergerichte auf den Grund der Eintragungstabellen, Recognitionsscheine ausgefertigt haben, gleich, als wenn die Eintragung in wirkliche Hypothekenbücher erfolgt wäre, für den Inhaber wo nicht unmöglich, doch sehr schwierig sei, die eigentliche Beschaffenheit seines Documents zu bemerken. Nun ist zwar bei dieser Frage noch in Betracht zu ziehen, daß zum Behuf der Regulirung eines Hypothekenbuchs nach Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. 4. §. 14. seq. und des Circulars vom 26. Juli 1809 eine Vorladung ergehet, indessen kann diese den Real-Gläubigern vorgedachter Art nicht mehr entgegengesetzt werden, weil die neuere Verordnung vom 16. Juni v. J. ihnen ausdrücklich das Realrecht gegen einen dritten Besitzer des verpfändeten Grundstücks beilegt, welches ihnen durch jene Vorladung nicht mehr genommen werden kann. Dieses den Inhabern solcher nach §. 2. und 3. qualificirten Obligationen beigelegte Realrecht bestimmt daher auch den Justizminister, das öffentliche Aufgebot dergleichen Obligationen zum Behuf ihrer Mortification zur Sicherheit etwaniger Cessionarien für erforderlich zu halten; wonach also das Königl. Ober-Landesgericht die Untergerichte zu bescheiden hat.

Berlin, den 2. Februar 1821.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht von Westpreußen zu Marienwerder.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 98.

Digitized by Google

Dieses Aufgebot muß der Besitzer bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachsuchen; er muß auf Pflicht und Gewissen anzeigen, daß ihm der im Hypothekenbuche eingetragene Inhaber der Forderung, oder dessen Erben oder Cessionarien, ihrer Existenz oder ihrem Aufenthalte nach, unbekannt sind; er muß bestimmt angeben, und so viel es nach der Natur der Sache möglich ist, bescheinigen, was für Bemühungen er zu deren Aufforschung angewendet habe; und er muß sich zur eidlichen Verstärkung alles dessen erbieten.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 51. §. 111.

Nach den Worten des Gesetzes gilt es gleich viel, ob der Inhaber selbst unbekannt ist, oder nur sein Aufenthalt, dergestalt, daß im letzteren Falle die Klage gegen den bekannten Inhaber und dessen öffentliche Vorladung in der hier vorgeschriebenen Form erfolgen muß. Nur wenn

1) ein Konkurs- oder Liquidationsprozeß schwebt, bedarf es keines besondern Aufgebotes eines Realanspruches, dessen Inhaber bekannt ist, der aber wegen der Unbekanntschaft seines Wohnortes nicht belangt werden kann, weil ein solcher schon in der allgemeinen Vorladung zum Liquidationstermine namentlich aufgerufen werden mußte. Sobald von einer Veräußerung einer eingetragenen Post nichts bekannt ist, genügt hier auch schon die Vorladung dessen, auf dessen Namen sie noch im Hypothekenbuche steht (A. H. O. II. §. 213. Nr. 4.).

2) Die Vorladung unbekannter Erben oder Miterben, behufs der Antretung einer Erbschaft, zu welcher unbewegliche Dinge gehören, ist überhaupt eine ganz andere Sache, und wird nach andern Vorschriften behandelt, mögen die Erben selbst, oder nur ihr Aufenthalt unbekannt sein (A. L. R. I. 9. §§. 467, 480, 494 und 495.).

Der Richter ist auch eben so befugt, als verbunden, diese angegebenen Bemühungen genau zu prüfen und den Extrahenten anzuhalten, jede sich ergebende Spur, noch während des Aufgebotes selbst zu verfolgen. Daß das Originaldokument, aus welchem die Erwerbung des aufzubietenden Rechtes hervorgegangen ist, beigebracht werde, ist nicht erforderlich (Anh. z. A. G. O. §. 383. und Reser. v. 27. Decbr. 1806 in Mathis J. M. 10. S. 97.); vielmehr würde es, hierauf zu bestehen, in den meisten Fällen auf eine Vereitelung der ganzen Maaßregel hinauslaufen.

Gravells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 140. §. 60.

Confer. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50. §. 654, und das Reser. vom 13. Oktbr. 1800 Stengels Beitr. Bd. 12. S. 321, unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Instrumente.“ (Bd. IV. S. 679.)

Alsdann muß die Edictalcitation mit einem Termine von drei Monaten erlassen, und darin der Name des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffenheit der Forderung selbst, und das Datum des Instruments ausgedrückt; die Vorladung aber an diesen Inhaber, und dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sind, gerichtet werden.

Das Gericht muß dafür sorgen, daß nach derjenigen Provinz oder Gegend innerhalb Landes, wo einer etwa vorhandenen Vermuthung nach, der Vorgeladene oder seine Nachkommen, anzutreffen sein möchten; oder wenn es außerhalb Landes wäre, in die am nächsten gelegene Königl. Provinz nicht nur ein Exemplar der Edictalcitation befördert, sondern auch dieselbe in den dortigen Zeitungen bekannt gemacht werde.

Uebrigens sind bei diesem Aufgebote, wegen der Fassung der Citation, und sonst überall, die Vorschriften §. 101—109. (siehe: Aufgebot der Grundstücke) zu beobachten. Doch muß noch außerdem von dem Extrahenten der

Digitized by Google

Tit. 7. §. 16. f. Edictal-Citation) vorgeschriebene Eid im Termine wirklich abgeleistet werden.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 51. §. 112—114.

ad §. 110—114. confer. §. 244. der Hypoth. Ordn.

Es soll noch außerdem

I. von dem das Aufgebot ausbringenden Besitzer der beschwerten Sache der Diligenzeid in dem anberaumten Termine dahin geleistet werden: daß er die von ihm zu den Akten angezeigten Bemühungen, um den Aufenthalt der Vorgeladenen zu entdecken, wirklich angewendet, dennoch aber weder vor, noch seit der erlaßnen Vorladung davon Nachricht erhalten habe. Es versteht sich daher ganz von selbst, daß, wenn das Gericht dem Provokanten noch die Fortsetzung von gewissen Nachforschungen aufgegeben hat, die Zulassung zu diesem Eide nicht eher erfolgen kann, bevor das Ergebniß jener zu den Akten angezeigt worden ist. Nicht minder versteht es sich, daß der Extrahent alle Nachrichten, welche ihm noch während des Aufgebotes zugehen, selbst wenn sie unmittelbar den Aufenthalt oder das Dasein der Vorgeladenen nicht offenbaren, dem Gerichte vor der Ableistung des Eides anzeigen muß, weil es nicht ihm, sondern dem Gerichte zukommt, die Erheblichkeit derselben zu ihrer weiteren Verfolgung zu beurtheilen, und weil es auf einen Gewissensvorbehalt hinauslaufen würde, wenn der Schwörende, unter dem Vorwande der Unerheblichkeit der Nachrichten damit zurückhalten wollte. Wer eingestehen muß, diskursive von der Sache Etwas vernommen zu haben, kann zu diesem Eide nur verstattet werden, wenn die vergebliche Verfolgung dieser Spur dargethan ist. Dagegen braucht er nicht zu schwören, daß er, außer den angezeigten Bemühungen, noch weitere Nachforschungen fortgesetzt habe. In besondern Fällen, in denen aller ersinnliche Fleiß dargethan wird, und außerdem die Verhältnisse so sind, daß der Extrahent nichts weiter wissen kann, darf auch die Ableistung des Diligenzeides ganz erlassen werden (Reser. v. 13. Octbr. 1800 in Stengel Bd. 12. S. 321.); jedoch werden die Gerichte deshalb bei dem Justizministerium anzufragen haben. Ist es der Fiskus, welcher ein solches Aufgebot nachgesucht hat, so vertritt ein Attest der Provinzialregierung: daß aller angewandten Mühe ungeachtet Nichts, was über das Dasein oder den Aufenthalt der Vorgeladenen Aufschluß gebe, zu ermitteln gewesen sei, die Stelle des abzulegenden Diligenzeides (Reser. v. 14. März 1815. in Merkel Commentar z. A. G. O. z. d. §.). Später hat zwar das Justizministerium wieder die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, und die Ableistung des Manifestationseides durch den verlierenden Beamten oder dessen Amtsnachfolger für nothwendig erklärt (Reser. v. 15. Septbr. 1820 in v. Kamptz J. B. 31. S. 63.); allein abgesehen davon, daß ein solcher, von dem Amtsnachfolger zu leistender Eid in der That in eine leere Formalität ausartet, kommt hier auch noch in Betracht, daß amtliche Atteste, denen der geleistete Amtseid öffentlichen Glauben verschafft, zumal wenn die vorgesetzte Dienstbehörde die amtliche Untersuchung über die Möglichkeit der Auffindung angestellt hat, hinlänglichen Beweis geben, und daß selbst äußersten Falles der Fiskus den Präkludirten immer noch gerecht werden kann, indem

II. Das Präklusionserkenntniß nur dahin ergeht, daß die Realeigenschaft des aufgebotenen Rechtes aufgehoben und für erloschen erklärt wird, keineswegs das ihr zum Grunde liegende persönliche Recht, welches in seiner Rechtsbeständigkeit nichts destoweniger verbleibt, eben so wie beim allgemeinen Aufgebote, und selbst im Liquidationsprozesse und im Konkurse. Daraus ergiebt sich schon von selbst, daß die Präklusion das aufgebotene Recht niemals her-

Digitized by Google

renlos macht, mithin auch dem Fiskus darauf keinen Anspruch erwirbt (Reser. v. 24. Juli 1797 in Stengel Bd. 5. S. 359.).

Gravells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 143. §. 62.

Aufgebot gefundener Sachen.

Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Verlierer auf andere Art nicht auszuforschen, so muß derselbe öffentlich vorgeladen, und ein Termin zu seiner Anmeldung bei Verlust seines Rechts bestimmt werden.

Beträgt der Werth der gefundenen Sache nach der Taxe Zweihundert Thaler, oder mehr, so muß die Vorladung durch eine förmliche Ediktal-Citation geschehen.

Bei Sachen von Zweitausend Thalern und darüber an Werth, ist der Termin zur Anmeldung auf sechs Monate; bei Sachen von minderem Werthe aber auf drei Monate zu bestimmen.

Im ersteren Falle muß die Bekanntmachung dreimal in den Zeitungen und sechsmal in den Intelligenznachrichten der Provinz; im zweiten Falle aber in ersteren zweimal und in letzteren viermal erfolgen.

Bei Sachen, deren Werth unter Zweihundert Thaler beträgt, wird der Termin auf zwei Monate bestimmt, und die Bekanntmachung erfolgt bloß durch zweimalige Einrückung in die Zeitungen, und dreimalige in die Intelligenznachrichten.

Bei Sachen unter Funfzig Thalern am Werth ist ein Termin von vier Wochen; und wenn der Werth nur zehn Thaler oder weniger beträgt, sind vierzehn Tage hinreichend.

Im erstern Falle geschieht die Bekanntmachung einmal in den Zeitungen und zweimal in den Intelligenzblättern; im letzteren Falle ist es genug, wenn die Aufforderung nur einmal in die Intelligenzblätter allein eingerückt worden.

Auch kann bei Sachen von Zehn Thalern oder weniger am Werth, dem Finder überlassen werden, die Bekanntmachung selbst zu veranstalten, und den Verlierer anzuweisen, daß er sich bei dem Finder selbst melde.

Doch muß der Finder, nach Ablauf des Termins, die gehörig geschehene Bekanntmachung dem Richter nachweisen.

Sind Vermuthungen vorhanden, daß ein fremder Reisender, oder sonst ein Abwesender die Sache verloren haben könnte, so sind die gesetzmäßigen Fristen zur Anmeldung zu verdoppeln.

Die Zahl der Bekanntmachungen darf zwar alsdann nicht verdoppelt werden; doch muß in Fällen, wo, nach Verhältniß des Werthes, die Einrückung in die Zeitungen erforderlich ist, dieselbe, außer der einländischen, eben so oft in einer ausländischen Zeitung erfolgen.

Dazu muß die Zeitung einer andern Königlichen Provinz, oder eine fremde gewählt werden, so wie es nach den über die Person des Verlierers vorhandenen Vermuthungen am wahrscheinlichsten ist, daß die Nachricht zu seiner Wissenschaft gelangen werde.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 31—42.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Stadtgericht zu Berlin, vom 16. Octbr. 1812, das Verfahren wegen verlorener Sachen betreffend.

a.

Rescript.

Gegen das, besage des, von dem Königl. Stadtgerichte unter dem 9. d. M. erstatteten Berichts, von dem Polizeipräsidio (in Lit. b.) vorgeschlagene Verfahren in Absicht der auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundenen Sachen von geringem Werthe, deren Eigenthümer nicht sofort ausgemit-

Digitized by Google

telt worden ist, unter der Voraussetzung, nichts zu erinnern, daß die Ablieferung der gefundenen Sachen, wenn sie bei der Polizei-Behörde zur Aushändigung an die Eigenthümer bereit gelegen, an das Königl. Stadtgericht erfolge, und daselbst das gesetzlich vorgeschriebene Aufgebot, wobei mehrere Sachen dieser Art zusammengenommen werden können, verfügt werde.

Berlin, den 16. October 1812.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das hiesige Königl. Stadtgericht.

b.

Es ereignet sich sehr oft der Fall, daß auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht sogleich auszumitteln ist, bei mir abgeliefert werden. Das allgemeine Landrecht P. I. Tit. 9. §. 23. seq. schreibt vor, wie es mit gefundenen Sachen gehalten werden soll, und diesen Vorschriften gemäß würde jede gefundene Sache, wo der Eigenthümer nicht sogleich ausgemittelt wird, an Ein ꝛc. Stadtgericht zur weitern Verfügung abgegeben werden müssen. Selten sind jedoch die gefundenen Sachen von dem Werthe, daß das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren auf dieselbe Anwendung finden könnte, und namentlich ist dies bei gefundenen Schlüsseln, Scripturen, welche keine Documente sind und dergl. der Fall, gleichwohl aber kann demjenigen, der sie verloren, viel daran gelegen sein, sie wieder zu erhalten. Ich habe daher in Ueberlegung genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dergleichen gefundene Kleinigkeiten, auf welche die Anwendung der allegirten gesetzlichen Vorschriften nicht passend sein würde, eine Zeitlang im Polizeigebäude aufzubewahren, durch einen Aushang vor der Thüre zu bezeichnen und das Publikum von dieser Einrichtung zu benachrichtigen. Die Nützlichkeit derselben ist nicht zu bezweifeln; da jedoch das Allg. L. R. auch dergleichen Kleinigkeiten ohne allgemeinen Werth von dem vorgeschriebenen Verfahren nicht ausschließt, so habe ich mich für verpflichtet gehalten, Einem Königl. Stadtgerichte von der intendirten Einrichtung Kenntniß zu geben, und würde, wenn dasselbe mit mir einverstanden ist, worüber ich um desselben baldgeneigte Erklärung bitte, das abschriftlich anliegende Publikandum in öffentlichen Blättern bekannt machen. Berlin, den 28. September 1812.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin. le Coq.

An Ein Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

c.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es werden häufig auf der Straße, oder an öffentlichen Orten gefundene Kleinigkeiten bei mir abgeliefert, welche sich ihres geringfügigen Werthes zu einem öffentlichen Aufruf des etwanigen Eigenthümers von Seiten der competenten Gerichtsbehörde nicht eignen, deren Wiedererlangung aber gleichwohl dem Eigenthümer wünschenswerth sein mag. Es ist daher die Einrichtung getroffen worden, daß alle dergleichen gefundene Kleinigkeiten eine Zeitlang im Polizeigebäude aufgehoben und auf einer am Eingange desselben aushängenden Designation bezeichnet werden sollen. Diese Einrichtung wird hierdurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer Gelegenheit hat, von dem Auffinden von dergleichen Kleinigkeiten Nachricht zu bekommen und dieselben nach erfolgter Ausweisung auf die kürzeste Weise zurück zu erhalten.

Berlin, den 25. Sept. 1812.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 260—262.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. März 1814, betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4. April 1743 ergangenen Edicts.

Da das Edict vom 4. April 1743 die Zeit, nach deren Ablauf die auf die Pommerschen Seeküsten gestrandeten Sachen für erledigtes und verfallenes Gut erklärt werden können, ohne Nothwendigkeit auf drei Jahre bestimmt; so will Ich, daß diese Bestimmung aufgehoben und abgeschafft sein und dagegen das kürzere Verfahren, welches das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 15. §. 84. und Thl. I. Tit. 9. §. 31 bis 42. vorschreibt, auch in Pommern eingeführt werden soll. Ich beauftrage Sie, demgemäß das weiter Erforderliche zu verfügen. Hauptquartier Chaumont, den 13. März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg und den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

Gesetzsamml. v. 1814. S. 28.

Extract aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg vom 18. Novbr. 1817, die Ressort-Verhältnisse bei dem Aufgebot des unbekannten Eigenthümers gefundener Sachen betreffend.

Wir haben mehrmals wahrgenommen, daß Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks zur Ausmittelung des Eigenthümers gefundener Sachen, Vorladungen desselben durch die öffentlichen Blätter, zuweilen unter der Warnung erlassen, daß im Falle der Nichtmeldung des Eigenthümers die Sache verkauft und das Kaufgeld der Ortsarmenkasse überwiesen werden würde.

So gut die Absicht dieses Verfahrens auch gewesen sein mag, so kann dasselbe doch als ein Eingriff in den Wirkungskreis der gerichtlichen Behörden um so weniger gebilligt werden, da hieraus rechtliche Wirkungen gegen den Eigenthümer nicht hervorgehen können und zugleich unnütze Kosten entstehen.

Wie bei dem Aufgebot gefundener Sachen verfahren werden soll, schreibt das Allgemeine Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 23. ff. umständlich vor.

Die gefundene Sache soll hiernach zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Eigenthümers zur Wahrnehmung seiner Rechte durch den Richter bewirkt werden.

Allerdings steht den Polizeibehörden nicht nur frei, sondern liegt ihnen besonders ob, den Eigenthümer einer verlornen Sache auf jedem gesetzlich erlaubten Wege auszumitteln, und demselben zum Wiederbesitz derselben zu verhelfen.

Sofern aber die mit einer rechtlichen Präjudiz zu erlassende Edictal-Vorladung des unbekannten Eigenthümers veranlaßt werden soll, steht die Verfügung ausschließlich den richterlichen Behörden zu.

Die uns untergeordneten Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen fernerhin pflichtmäßig zu achten.

Bromberg, den 18. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 138.

Aufgebot gefundener Schätze.

Wegen Aufbewahrung des gefundenen Schatzes, Ausforschung des Eigenthümers, und öffentlicher Vorladung desselben, muß eben so, wie bei gefundenen Sachen verfahren werden. (§. 23. bis 42.)

Meldet sich vor dem Aufgebote Jemand als Eigenthümer zu dem gefundenen Schatze, oder als dessen Erbe; er kann aber sein Recht nicht binnen

Digitized by Google

sechs Wochen vollständig nachweisen: so muß dennoch mit der öffentlichen Vorladung verfahren werden.

Inzwischen bleibt dem Ansprechenden die weitere Ausführung seines Rechtes, auch während des Aufgebots, vorbehalten.

Es bedarf keines Aufgebotes, wenn aus der Beschaffenheit des entdeckten Schatzes selbst sich ergiebt, daß derselbe schon seit Einem oder mehreren Jahrhunderten verborgen gewesen sei.

Doch muß der Richter die Umstände, woraus dieses erhellen soll, jedesmal genau prüfen, und wenn es ein Unterrichter ist, von dem Landesjustizcollegio der Provinz Vorbescheidung: ob mit dem Aufgebote verfahren werden soll, oder nicht, einholen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 76—80.

Aufgebot der Seehandlungs-Actien.

Bei Seehandlungsactien findet in den Fällen des §. 122. und 133., (s. Aufgebot der Pfandbriefe) bei erfolgter Beschädigung oder erweislicher Vernichtung des Instruments, die Ausfertigung eines andern an dessen Stelle nicht statt; sondern es muß der Inhaber mit einer von dem Institut zu ertheilenden Rekognition sich begnügen, durch welche das Institut eben so, wie durch die Actie, an deren Stelle sie tritt, verpflichtet wird, und die einer solchen Actie an sich völlig gleichgeltend ist; mit dem einzigen Unterschiede, daß eine solche Rekognition nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, sondern nur durch den Weg einer förmlichen gerichtlichen Cession an einen dritten Besitzer übertragen werden kann.

In den Fällen des §. 123. und 132., wenn nämlich eine Aktie bis zur völligen Unkenntbarkeit verdorben, oder gänzlich vernichtet worden, muß das Aufgebot und die Amortisation derselben auf eben die Art, wie bei Pfandbriefen vorgeschrieben ist, erfolgen; doch muß das Aufgebot bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz nachgesucht, mithin auch der Termin zur Anmeldung vor diesem Collegio anberaumt; von demselben, während des Aufgebots, mit der dem Institut vorgesetzten Behörde an jedem Zinszahlungstermine Rücksprache genommen; und solchergestalt die erforderliche Nachricht: ob während der Zeit des Aufgebots von der angeblich vernichteten Aktie etwas vorgekommen sei, eingezogen werden. Wenn aber auch das Amortisations-Erkenntniß wirklich erfolgt, und rechtskräftig geworden ist; so kann dennoch der Extrahent die Ausfertigung einer neuen Aktie, oder an deren Stelle, der im vorigen Absatze beschriebenen Recognition nicht fordern; sondern er muß den in der Aktie selbst bestimmten Ablauf der Oktroi abwarten, wo jeder Inhaber der Aktien sich zum Empfange seines Geldes zu melden verbunden ist. Alsdann aber muß ihm, wenn auch bei dieser Gelegenheit die aufgebotne und autorisirte Aktie nicht zum Vorschein kommt, der Betrag derselben, nebst den inzwischen nach §. 131. (siehe Aufgebot der Pfandbriefe) aufgesammelten Zinsbeständen, ohne fernern Aufenthalt verabfolgt werden.

Sollte sich endlich der Fall ereignen, daß die Oktroi früher zu Ende ginge, als nach obigen Vorschriften die Amortisirung der Aktie erfolgt sein kann: so muß der Betrag derselben, nebst den etwanigen Zinsbeständen, in das Depositum desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot dirigirt wird, abgeliefert, und nach gehörig vollzogener Amortisirung, dem Extrahenten aus gedachtem Deposito verabfolgt werden.

Uebrigens ist in allen vorstehenden Fällen, wo ein auf jeden Inhaber lautendes Instrument zum Behuf der Amortisation aufgeboten wird, dem

Digitized by Google

Hauptbankdirektorio durch diejenige Behörde, welche das Aufgebot dirigirt, davon Nachricht zu geben.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 51. §. 141—144.

Confer. den §. 142. Tit. 51. Thl. I. aus Merkels Comment. z. A. Ger. Ordn., und §. 388. des Anhangs zur Allg. Ger. Ordn., unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Banco-Obligationen.“ (Bd. IV. S. 637. f.)

Reſcript des Juſtizminiſteriums an das Kammergericht v. 8. November 1804, wegen des Aufgebots verlorner Banco-, Seehandlungs- und anderen von öffentlichen Anſtalten ausgeſtellten Obligationen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt zwar bereits durch das Reſcript vom 21. Oktober 1799 feſtgeſetzt, daß das Aufgebot wegen verlorner Banco-Obligationen bei dem Landes-Juſtiz-Collegio nachgeſucht und verfügt werden ſoll, in deſſen Gerichtsbezirk der Inhaber ſolcher verloren gegangenen Banco-Obligationen ſeinen Wohnſitz hat. Da aber ſchon öfter darüber Zweifel entſtanden ſind, weil das erwähnte Reſcript namentlich nur von Banco-Obligationen und Pfand-Recipiſſen redet:

Ob das Aufgebot verloren gegangener Seehandlungs- und überhaupt aller von öffentlichen Anſtalten ausgeſtellten Obligationen gleichfalls bei dem Landes-Juſtiz-Collegio, in deſſen Gerichtsbezirke der Inhaber wohnt, erfolgen müſſe?

So ſetzen Wir, der Erklärung der General-Direktion der Seehandlungs-Societät gemäß, hierdurch feſt, daß bei dem Aufgebot der Seehandlungs- und anderer von öffentlichen Anſtalten ausgeſtellten Obligationen überall nach den Grundſätzen des Reſcripts vom 21. Oktober 1799 verfahren werden ſoll. Sind ꝛc. Berlin, den 8. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl. v. Goldbeck.

An das Kammergericht.

NCC. T. XI. S. 2750. Nr. 53. de 1804., Neues Archiv Bd. 3. S. 450. und Mathis Bd. 1. S. 86.

Confer. das Reſcr. v. 15. Dezbr. 1804. Neues Archiv Bd. 3. S. 451., unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Inſtrumente.“ (Bd. IV. S. 683.)

Sind Aktien der Seehandlung bis zur völligen Unkenntlichkeit verdorben oder gänzlich vernichtet worden, ſo muß das Aufgebot beim Ober-Landesgericht der Provinz und auch von dieſem der Termin zur Anmeldung anberaumt, im Uebrigen aber wie beim Aufgebot von Pfandbriefen verfahren werden. Dieſes Gericht muß während des Aufgebots bei der dem Inſtitut vorgeſetzten Behörde an jedem Zins-Zahlungs-Termin Erkundigung einziehen, ob die angeblich vernichtete Aktie vorgekommen iſt, aber auch nach rechtskräftig gewordenem Amortiſations-Erkenntniß muß der Extrahent den in der Aktie beſtimmten Ablauf der Oktroi abwarten, und wenn auch dann die Aktie nicht zum Vorſchein kommt, werden ihm deren Betrag, ſo wie die inzwiſchen davon aufgelaufenen Zinſen ausgezahlt. Läuft die Oktroi vor beſchrittener Rechtskraft des Amortiſations-Erkenntniſſes ab, ſo müſſen bis dahin dieſer Betrag und die Zinſen ad depositum des das Aufgebot dirigirenden Gerichts genommen werden.

Fürſtenthal's Lehrb. des Civil-Prozeſſes §. 410.

Aufgebot der Societätsgläubiger wegen der Rechte an die ausgeſchiedenen Geſellſchafter.

Iſt die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derſelben, einem ausgetretenen Mitgliede allein übertragen geweſen: ſo können

Digitized by Google

die in der Societät verbleibenden Mitglieder, gegen unbekannte Ansprüche aus den von ihm vorgenommenen Handlungen, sich eben so, wie der Prinzipal gegen die Handlungen des gewesenen Faktors (s. §. 538. seqq. unter dem Stichwort: Aufgebot wegen der von dem Faktor vorgenommenen Geschäfte) durch ein öffentliches Aufgebot sicher stellen (§. 540. daselbst).

Den Societätsgläubigern, welche sich bei diesem Aufgebote nicht gemeldet haben, bleibt jedoch ihr Recht gegen den gewesenen Gesellschafter, welcher seinen Austritt nicht gehörig bekannt gemacht hat, vorbehalten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 675. 676.

Aufgebot der den aufgehobenen Mönchsorden gehörenden Schuldinstrumente, siehe Aufgebot verlorner Instrumente.

Aufgebot der Staatsschuldscheine, siehe zuvörderst Aufgebot verlorner Instrumente und der Pfandbriefe.

Sind Staatsschuldscheine durch Zufall abhanden gekommen oder vernichtet worden, so muß die desfallsige Anzeige bei der Controlle der Staatspapiere gemacht und bei dieser der Nachweis geführt, das Aufgebot selbst aber beim Kammergericht extrahirt werden. Die vor der Edictalladung zu erlassende Bekanntmachung erläßt die gedachte Controlle und wird solche in die Berliner Intelligenzblätter, und in die derjenigen Provinz, in welcher der Verlust sich ereignet hat, inserirt. Nach dieser Bekanntmachung werden 6 Zinszahlungs-Termine abgewartet und wenn der Staatsschuldschein auch im sechsten Termine nicht producirt worden ist, ertheilt gedachte Controlle ein Attest darüber und unter Ueberreichung dieses Attestes und der betreffenden Intelligenzblätter Seitens des Extrahenten des Aufgebots, erläßt das Kammergericht die Edictalladung mit dem bei Pfandbriefen vorgeschriebenen Termin und unter derselben Warnung, welche Citation vier Mal durch Provinzial- und eben so oft durch die Berliner Intelligenzblätter und ein Mal durch eine ausländische Zeitung bekannt gemacht wird. Kommt nun der Staatsschuldschein realisirt, d. h. von einer dazu berechtigten Kasse in Zahlung angenommen, oder unrealisirt, zum Vorschein, so muß erstern Falls zwischen dem Eigenthümer und dem, der ihn in Zahlung angegeben, letztern Falls zwischen dem Eigenthümer und Producenten die Sache rechtlich erörtert werden. Kommt er auch im achten Zinszahlungs- und auch in dem Termin nicht zum Vorschein, in welchem er zur Empfangnahme neuer Zins-Coupons hätte producirt werden müssen, so muß dieß die Controlle attestiren, und wenn solches alles beigebracht wird, faßt das Kammergericht das Amortisations-Erkenntniß ab. Die Publikation und Wirkung dieses Erkenntnisses ist die wie bei amortisirten Pfandbriefen.

Uebrigens muß die Controlle alljährlich eine amtliche Liste der aufgerufenen und amortisirten Staatspapiere anfertigen und an allen Börsen aushängen lassen, zu welchem Behuf ihr von jedem rechtskräftigen Amortisations-Erkenntniß eine Ausfertigung mitgetheilt werden muß.

Fürstenthal's Lehrbuch des Civilprozesses §. 412.

Aufgebot vormals sächsischer Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen und Central-Steuer Obligationen.

Confer. die Verordnung v. 16. Juni 1819. Gesetzsamml. v. 1819. S. 157. und das Gesetz vom 7. Juni 1821. Gesetzsamml. v. 1821. S. 96., unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Instrumente." (Bd. IV. S. 694.)

Aufgebot einer erblosen Verlassenschaft, siehe zuvörderst Aufgebot unbekannter Erben.

Ehe der Staat sich eine Erbschaft als erledigt zueignet, müssen zuvor

Digitized by Google

alle diejenigen, welchen daran ein Recht zustehen möchte, zu dessen Angabe und Nachweisung öffentlich aufgefordert werden. (Thl. I. Tit. 9. §. 471. sqq.)
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 16. §. 24.

Wie bei Einziehung der Depositalgelder für die Justizoffizianten-Wittwenkasse zu verfahren sei, ist in besondern Verordnungen festgesetzt.
Anhang z. Allg. L. R. §. 146.

Aufgebot verlorner Wechsel, siehe zuvörderst: **Aufgebot verlorner Instrumente.**

Wird ein schon acceptirter, nachher verloren gegangener Wechsel zur Zahlungszeit nicht zum Vorschein gebracht; und der Bezogene ist der Acceptation geständig oder kann deren sofort überführt werden: so muß er wechselmäßig Zahlung leisten.

Diese Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depositorium geschehen; und es muß auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verloren hat, ein öffentliches gesetzmäßiges Aufgebot veranlaßt werden.

Ist die Acceptation weder zugestanden, noch sofort erwiesen: so kann derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veranstalten.

Meldet sich dabei kein Inhaber, so wird der Wechsel mortificirt, und der Verlierer hält sich an den Aussteller. (§. 1162.)
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 1171. 1172. und 1175. 1176.

Confer. das Rescr. v. 24. Juli 1797. Stengels Beitr. B. 5. S. 359., unter dem Stichwort: „Aufgebot verlorner Instrumente." (Bd. IV. S. 674.)

Siehe auch: **Aufgebot der Pfandbriefe.**

Aufgebot fürstlich Wittgensteinscher Obligationen, siehe: **Aufgebot der Pfandbriefe.**

Aufgebotsscheine.

Extrakt aus dem Rescript der Königl. Ministerien der geistl., Unterr. und Medic.-Angel. u. des Innern an den Magistrat zu Berlin, vom 16. Decbr. 1830, wegen Ausstellung der Aufgebotsscheine von Seiten der Geistlichen.

Was ie Aufgebotsscheine betrifft, so eröffnet das unterzeichnete Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Magistrate, daß deren Ausstellung den Geistlichen nicht untersagt werden kann, da sie gesetzlich dem die Trauung verrichtenden Pfarrer vorgelegt werden müssen. Ihre Gültigkeit beschränkt sich aber nach der Verordnung vom 14. Febr. 1804 auf sechs Wochen, worauf die Armen-Direktion bei vorkommenden Fällen die betreffende Polizei-Stelle aufmerksam zu machen hat, falls diese Vorschrift übersehen sein sollte. Berlin, den 16. Dezember 1830.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 795.

Siehe: **Trauung.**

Aufgeld des Goldes, siehe: **Agio.**

Aufgreifungs-Gebühren.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, vom 26. November 1824, die Ausfetzung und Zahlung von Aufgreifungs-Gebühren bei Bettlern und Vagabonden betreffend.

Aus der durch den Bericht der Königl. Regierung vom 17ten dieses,

Digitized by Google

die Verpflichtung der Communen zur Bezahlung von Aufgreifungs-Gebühren für Verhaftung der denselben angehörenden Bettler und Vagabonden betreffend,

jetzt erfolgten näheren Auseinandersetzung der Verhältnisse, so wie der bisher bei dem behandelten Gegenstande befolgten Grundsätze geht hervor, daß der Grund zu den erwähnten Reclamationen, und auch zu der des Magistrats zu N. N., welche zu der weiteren Erörterung hierüber die letzte Veranlassung dargeboten hat, weniger in den Vorschriften des in Bezug genommenen Edikts vom 14. Dezember 1747, und den daraus abgeleiteten ferneren Verfügungen, als vielmehr darin liegt, daß bei der usuell gewordenen Interpretation darüber hinausgegangen, und eine Strafbestimmung allgemein und auch auf Fälle ausgedehnt worden ist, wo sich kein Anlaß gezeigt hat, die Nichtbefolgung der Gesetze zu ahnden. Es kommt daher auch nicht darauf an, darüber erst in ausführliche Untersuchung einzugehen, ob überhaupt die Aussetzung von Aufgreifungs-Prämien bei Bettlern und Vagabonden für angemessen und nützlich zu achten, und daher aufrecht zu erhalten sei, sondern es genügt, diejenigen Fälle deutlich zu bezeichnen, wo sie nach dem Sinne der bestehenden Gesetze nicht gefordert werden können, in den übrigen aber darauf genau zu sehen, daß sie von den dazu geeigneten Fonds und Personen übertragen werden.

Wenn nun nach dem vorhin erwähnten Edikte das Fangegeld von 20 Sgr. nicht allgemein, sondern als eine Strafe für diejenigen Communen, welche die Verpflichtung, ihre Armen zu versorgen und ihnen Unterhalt zu schaffen, nicht nachgekommen sind, festgesetzt ist: so folgt daraus, daß dasselbe von der Polizei-Behörde, von welcher die Aufgreifung des Bettlers oder Vagabonden erfolgt ist, alsdann nicht gefordert, noch derselben auf diesfällige Beschwerden zugebilligt werden kann, wenn sich bei der Untersuchung oder sonst aus der Kenntniß von den Lokal-Armen-Anstalten ergiebt, daß das Auslaufen der Bettler nicht durch den Mangel der erforderlichen Armen-Versorgungs-Einrichtungen veranlaßt worden ist. In diesen Fällen muß zwar der Bettler mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden; es ist aber kein Grund vorhanden, der Commune oder den vorstehenden Magistrats-Personen noch eine Bestrafung dafür zuzuziehen. Eignet sich das Individuum unter die im Reglement vom 31. August 1800. §. 5. bezeichnete Klasse, so ist überhaupt nicht mit dem Transport nach seinem Wohnorte sogleich vorzugehen, sondern nach den diesfälligen Bestimmungen zu verfahren. In diesen Fällen treten dann die durch die Verordnungen vom 4. Februar 1779, 1. Dezember 1782, und 28. Oktober 1803 festgesetzten Vigilanz-Gebühren ein, welche auf die dazu bestimmten Fonds angewiesen werden müssen.

Hiernach erledigt sich auch das Gesuch des Magistrats zu N. N., welcher davon im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt worden ist. Der Königl. Regierung werden die spezielleren Verfügungen deshalb überlassen.

Berlin, den 26. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köbler.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1131.

Siehe: Armenanstalten.

Aufhebung der Fideicommiß- und Familienstiftungen, siehe: Familienstiftiftungen und Fideicommisse.

Aufhebung der Gesetze, siehe: Gesetze.

Aufhebung der Privilegien, siehe: Privilegien.

Aufhebung der Verträge, siehe: Verträge.

Aufhebung der Vormundschaften, siehe: Vormundschaften.

Aufhängen, siehe: Aufstellen.

Digitized by Google

Auf- und Vorkäuferei.

Wer durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhren derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Polizeigesetze eines jeden Orts, nachdrücklich bestraft werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1292.

Bei gleicher Strafe darf kein Mäkler zu unerlaubtem Ver- und Aufkaufe, oder sonst zur Steigerung des Preises der gemeinen Lebensbedürfnisse sich gebrauchen lassen.

l. c. Tit. 8. §. 1355.

Legge-Ordnung für das Amt Ravensberg. De Dato Berlin, den 20. September 1791.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um bei der schon seit alten Zeiten in Unserer Grafschaft Ravensberg und zwar in dem Amte gleiches Namens vorhandenen Manufaktur von sogenannten Löwend-Linnen einige sich eingeschlichene Mißbräuche abzustellen und eine solche Ordnung dabei einzuführen, welche sowohl den Fabrikanten als Kaufleuten zum wahren Vortheil gereicht und bei Ausländern Zutrauen erwirbt, haben Wir für nöthig erachtet, die in der allgemeinen Legge-Ordnung für die Grafschaft Ravensberg vom 7. Mai 1719 in Ansehung des Löwend-Linnens enthaltene Vorschriften näher zu bestimmen, und nachstehende besondere Legge-Ordnung für das Amt Ravensberg ausfertigen zu lassen. Es soll also

I. Was bei Verfertigung des Linnens und in Ansehung der Weberkämme zu beobachten.

Bei der Verfertigung des Linnens folgendes beobachtet werden:

1) diejenigen, welche sich damit abgeben, müssen das Garn gehörig sortiren und zu jedem Stücke ein gleiches Gespinnst nehmen, auch bei Strafe von zehn Reichsthalern kein Garn mit Kalk oder Kreide weiß machen, oder sonst im heißen Backofen verdorbenes Garn zum Wirken des Löwend-Linnens brauchen.

Auch wird bei gleicher Strafe der Gebrauch des Heeden-Garns zur Schierung verboten.

Schlechte Enden sollen auf der Legge abgeschnitten werden; jedoch steht dem Weber frei, solche zu behalten oder zu verkaufen.

2) Die Kammmacher sollen vereidet werden, daß sie keine Weberkämme unter 22 Gingen zu der vorschriftsmäßigen Breite anfertigen, noch die zu 22 Gingen eingerichtete Weberkämme weiter stellen wollen, wenn ihnen solches auch von den Webern zugemuthet würde, um mit seinem Garne die vorschriftsmäßige Breite mit 22 Gingen herauszubringen.

Bei der von einländischen vereideten Kammmachern verfertigten Weberkämmen bedarf es keiner besondern Wroge. Es muß aber ein jeder Kammmacher ein eigenes beim Fabriken-Commissarius, oder bei der Legge-Kammer anzugebendes Zeichen einbrennen, damit man in dem Falle, wenn bei einem Weberkamm eine Unrichtigkeit verspürt wird, sogleich wissen kann, wer solchen verfertigt hat.

Die von unvereideten Kammmachern oder außer Landes verfertigten Weberkämme dürfen nicht eher gebraucht werden, bevor sie nicht auf einer Legge-Kammer des Amts Ravensberg gewroget, und die ausländischen mit 2 gGr. 4 Pf. pro Stück versteuert sind.

Sollten sich bei denen von Zeit zu Zeit anzustellenden Untersuchungen der Weberkämme welche finden, die nicht mit einem von einer Legge-Kammer

Digitized by Google

oder einem vereideten Kammmacher eingebrannten Zeichen versehen sind, so sollen solche confiscirt, und diejenigen Weber, welche sich unrichtiger Weberkämme bedient haben, noch besonders bestraft werden. Dagegen sollen die Leggebediente die schon vorhandenen Weberkämme nach befundener Richtigkeit mit dem Wrogezeichen versehen.

3) Ein Stück Löwend-Linnen muß gerade 27 Zoll oder eine Brabander Elle halten; an dieser Breite darf nichts fehlen.

Die Schierung muß nach Beschaffenheit des Garns zu 22 und 23 Gingen, aber nicht darunter geschehen.

Diejenigen Fabrikanten, welche Linnen, so dem Osnabrückschen in der Schierung und Güte gleich ist, liefern, sollen von den Kaufleuten 2 bis 3 Pfennige auf jede Elle über den gewöhnlichen Preis erhalten. Obgleich in der alten Legge-Ordnung auf die falsche Schierung eine Strafe von 25 Geldgulden gesetzt ist; so wollen Wir doch solche hierdurch bei der ersten Contravention auf fünf Thaler für einen fehlenden ganzen Ging, und auf 2 und einen halben Rthlr. für einen halben Ging bestimmen. Läßt sich aber ein Weber die falsche Schierung öfter zu Schulden kommen, so soll die Strafe verdoppelt und nach Befinden noch mehr erhöhet werden.

4) Kein Stück Linnen soll über 105 Ellen lang sein und das Uebermaaß auf der Legge abgeschnitten werden.

II. Vom Verkauf des Linnens.

Was den Verkauf des im Amte Ravensberg verfertigten Linnens betrifft, so soll

1) kein Weber das Linnen gleich vom Weberstuhle an Vorkäufer oder an andere Fabrikanten, oder wer er sonst sein mag, überlassen, sondern es muß ein jeder Weber, oder jeder Unterthan, welcher weben läßt, das Linnen nach einer von den drei Leggen des Amts bringen, daselbst leggen lassen, und den Leggeimpost entrichten, bei Strafe der Confiscation.

Derjenige Ein- oder Ausländer, welcher eines Vorkaufs des Linnens, ehe solches nach der Legge gebracht worden, überführt wird, soll eine Geldstrafe von Zwanzig Rthlr. für jedes Stück erlegen, oder wenn er nicht des Vermögens ist, die Geldstrafe zu entrichten, mit 14tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

2) Der Weber ist schuldig, mit dem Linnen selbst zur Legge zu kommen, oder doch seine Frau oder denjenigen von seinen Hausgenossen, welche er zum Weben braucht, zur Legge zu schicken, damit ihm die Fehler, welche beim Weben begangen sein möchten, gezeigt werden können.

3) Jeder Unterthan, der Linnen webt, oder weben läßt, soll vom Fabriken-Commissarius mit einem Buche versehen werden, worin er die zur Legge gebrachten Stücke verzeichnen lassen muß.

4) Kein Weber oder Unterthan darf bei Strafe von Fünf Rthlr. sein Linnen unter fremden Namen, als z. B. auf den Namen seiner Mägde, Backhäuser, Leibzüchter, Heuersleute u. s. w. zur Legge bringen und zeichnen lassen, damit sich nicht ein und der andere auf solche Art der Berichtigung der darauf genommenen Vorschüsse entziehen kann.

Sollte ein Unterthan, der sich von einem Kaufmann Geld auf abzuliefernde Linnen hat vorschießen lassen, überführt werden, von einem andern Kaufmann gleichfalls auf abzuliefernde Linnen Geld geborgt zu haben, bevor der erste Gläubiger befriedigt ist; so soll er eine Strafe von Zehn Rthlr. entrichten, oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden.

Auch der Kaufmann, der wissentlich Linnen an sich kauft, welches auf ei-

Digitized by Google

nen fremden Namen zur Legge gebracht, oder schon an einen andern gegen einen Vorschuß verfagt ist, soll eine Strafe von Zehn Rthlr. entrichten.

5) Die Leggebediente müssen bei den Webern ihres Bezirkes monatlich wenigstens einmal Nachfrage halten, und nachsehen, wie viel Werke oder Stöcke ein jeder aufgenommen oder in der Arbeit hat und wie weit er damit gekommen ist. Das davon zu haltende Verzeichniß sollen sie nach Ablauf jedes Monats bei dem Fabriken-Commissarius abgeben.

III. Würdigung des Linnens nach 4 Klassen.

Da bisher das Löwend-Linnen des Amts Ravensberg auf den Leggen keinen festen Preis gehabt, sondern jedes Stück vom Kaufmann nach einem willkührlichen Preise erhandelt worden ist; so haben sich die Leggebediente um die Güte des Linnens nicht bekümmert, sondern deren Beurtheilung lediglich dem Kaufmann überlassen. Künftig sollen sie aber bei Vermeidung scharfer Ahndung auf alle Mängel genau Acht haben, und diejenigen Stücke, welche davon frei sind, nach Beschaffenheit der Güte mit Nr. 1. 2. 3. und 4. zeichnen, wovon der auf auswärtigen Leggen und Handelsplätzen übliche Preis auf einer auszuhangenden Tafel angeschrieben werden soll. Und liegt dem Fabrik-Commissarius ob, von diesen Preisen Nachricht einzuziehen und solche den Leggeoffizianten bekannt zu machen.

Um die Weber noch mehr aufzumuntern, tüchtiges Linnen zu verfertigen, werden Wir für diejenigen, welche die ersten Stücke und in der Folge die meisten Stücke von Nr. 1. und 2. zur Legge bringen, besondere Prämien aussetzen, und deshalb das Erforderliche besonders verfügen.

In Ansehung derjenigen Stücke Linnen, welche unter keine von den vier Klassen gebracht werden können, bleibt es auf den bisherigen Fuß.

Wenn der Weber sein Linnen auf der Legge nicht zu einem annehmlichen Preise anbringen kann, steht ihm frei, solches außer Landes zu verkaufen, jedoch muß er in solchem Falle doppelte Leggegebühren entrichten, wogegen ihm die Leggekammer einen Schein zur Ausfuhr zu ertheilen und auf dem Stücke selbst das Ellenmaaß ganz genau zu bemerken schuldig ist.

IV. Bestimmung gewisser Leggetage.

Um bei den Leggen eine Concurrenz von mehrern Käufern zuwege zu bringen, soll künftig die zu Versmold 4 Tage in der Woche, die zu Halle 3 Tage, und die zu Borgholzhausen 2 Tage in der Woche offen sein, und zwar von Ostern bis Michaelis von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends; von Michaelis bis Ostern aber von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr, und von 1 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags.

V. Bestimmung der Accise- und Legge-Gebühren.

Die Accise- und Leggegebühren sollen nicht erhöhet werden, sondern es bleibt bei dem bisherigen Imposte von 2 gGr. 8 Pf. für jedes Stück ohne Unterschied, welches bis 100 Ellen hält.

Außerdem erhalten die Leggebediente das hergebrachte Emolument von acht Pfennigen für jedes Stück, wogegen sie den Kaufleuten in Binden und Packen des Linnens Hülfe leisten müssen.

VI. Den Leggebedienten wird bei Verlust der Bedienung und anderer empfindlicher Bestrafung untersagt, von den Kaufleuten oder Webern Geschenke an Wein, Taback oder worin sie sonst bestehen mögen, zu nehmen. Vielmehr müssen sie sich bei der Messung sowohl als der Zeichnung jederzeit unpartheiisch bezeigen, und den Webern die etwa begangenen Fehler mit Glimpfe vorhalten,

Digitized by Google

so wie auf der andern Seite die Kaufleute und Weber sich gleichfalls ordentlich betragen, den Vorgesetzten der Legge nicht widerreden, noch weniger schelten oder fluchen, keinen Tabak rauchen, noch Wein oder Branntwein trinken sollen, worauf der Fabriken-Commissarius mit zu sehen hat.

Kein Weber oder wer sonst Linnen zur Legge bringt, darf solches beim Vermessen selbst streichen oder ankreiden, sondern dies ist die Obliegenheit der Leggebedienten.

VII. Wie es mit ausländischen Linnen zu halten.

Uebrigens bleibt den Linnenhändlern frei, auswärtiges Linnen in Partieen anzukaufen und weiter zu versenden, ohne daß sie solches zur Legge zu bringen oder etwas davon zu entrichten brauchen. Wäre aber den Linnenhändlern daran gelegen, daß dergleichen Linnen als einländisch mit Nr. 1. 2. 3. oder 4. bezeichnet wird, so müssen die Leggebediente solches im Beisein des Fabriken-Commissarius auf das genaueste untersuchen, und sich bei Verlust ihres Dienstes darunter keine Partheilichkeit zu Schulden kommen lassen.

Wir befehlen also Unserer Krieges- und Domainenkammer, Land- und Steuerräthen, nicht weniger den Beamten des Amtes Ravensberg und dasigem Fabriken-Commissario, mit allem Ernste über diese Legge-Ordnung zu halten und dahin zu sehen, daß die Contraventiones gesetzmäßig bestraft werden.

Der Fabriken-Commissarius oder die Leggekammer, soll von jeder Contravention ein Protokoll aufnehmen und solches an den Steuerrath, dieser aber an die Krieges- und Domänenkammer einsenden.

In wichtigen und erheblichen Fällen soll dem Amte oder einem Fiskal die Untersuchung aufgetragen und von der Kammer-Justiz-Deputation das Erkenntniß abgefaßt werden.

Urkundlich unter Unserm beigedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 20. September 1791. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Manschwitz.

Edictensamml. v. 1791. S. 207—214. Nr. 52.

Verordnung über den Auf- und Vorkauf für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. Vom 18. November 1808.

Wir Friedr. Wilhelm ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Das Edict vom 17. Novbr. 1747 wider die Auf- und Vorkäuferei, hat zwar den heilsamen Zweck gehabt, theils sowohl dem Consumenten als Fabrikanten den Einkauf seiner Bedürfnisse zu erleichtern, theils das städtische Gewerbe des Productenhandels zu befördern. Dieser Zweck ist aber dadurch, wie Erfahrung und richtige Grundsätze lehren, weder erreicht, noch zu erreichen; vielmehr wird dadurch der Vertrieb der Producte erschwert, mithin die Produktion selbst beschränkt, und, da nur durch deren Erhöhung dauerhaft für die Consumtion gesorgt werden kann, auch dieser, statt des beabsichtigten Nutzens, geschadet.

Wir haben daher für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen folgende Grundsätze in Ansehung des inländischen Produkten-Handels und des Verkehrs mit ländlichen Fabrikaten, wie auch der mit beiden in Verbindung stehenden Kahnfahrerei festzusetzen, Uns bewogen gefunden:

Befugniß zum Ein- und Verkauf auf dem platten Lande.

§. 1. Jedem Land- und Stadtbewohner ist es, ersterm unbedingt, letzterm unter nachstehender Einschränkung erlaubt, sowohl Produkte, als solche

Digitized by Google

Fabrikate, welche der Landmann verfertigen darf, überall auf dem platten Lande nicht nur unmittelbar selbst, sondern auch mittelbar, durch einen Dritten, zu kaufen und zu verkaufen.

Modificationen.

§. 2. Dem Städter ist zur Consumtion der Aufkauf zwar gleichfalls, zur weitern Fabrikation und zum Wiederverkauf aber, bei Strafe der Konfiskation, und wenn solche nicht mehr statt finden kann, bei Erlegung des höchsten Marktpreises, nur in soferne gestattet, als er seinen Verhältnissen als städtischer Bürger nach, zu der jedesmal in Rede stehenden Fabrikation oder Handel berechtigt ist.

Eine gleiche Strafe trifft den Verkäufer, wenn er darum wußte, daß der städtische Käufer zum Aufkauf nicht berechtigt war.

§. 3. Auch muß ein Jeder, welcher exportationsfähige Produkte oder Fabrikate vom platten Lande ins Ausland führen will, die Finanzvorschriften beobachten, welche darüber schon bestehen, oder noch erlassen werden.

Einschränkungen in Absicht des Vorkaufs.

§. 4. Der Aufkauf in und vor den Thoren der Städte, ist indessen nach wie vor verboten, sowohl für den Käufer als Verkäufer. Die Waare wird konfiscirt und außerdem erlegt, wenn sie schon bezahlt war, der Verkäufer, im andern Fall aber der Käufer den höchsten Marktpreis, und wenn die Konfiskation nicht mehr statt finden kann, Jeder von ihnen solchen als Strafe.

Freiheit des Wassertransports.

§. 5. Alles, was auf dem platten Lande erkauft werden darf, kann auch an jedem dazu schicklichen Orte auf Schiffe aller Art verladen werden, ohne an besondere Schiffstellen gebunden zu sein. In Absicht der Seeschifffahrt hat es übrigens bei den bestehenden Verfassungen, bei den zur Stromschifffahrt berechtigten Schiffergilden und Innungen aber, nur in sofern sein Bewenden, daß Niemand bloß deshalb, weil er nicht zur Zunft gehöret, von dem Betriebe des Wassertransports auf Flußschiffen aller Art ausgeschlossen werden darf. Indessen muß derjenige, der ohne zünftig zu sein, nicht blos zu seinem eigenen Bedarf, sondern für Fremde diese Schifffahrt betreibt, dafür eine angemessene Gewerbesteuer, er mag in der Stadt, oder auf dem platten Lande wohnen, zur Staatskasse entrichten.

Hiernach wird das vorgedachte Edict vom 17. November 1747 in den benannten Provinzen hierdurch aufgehoben und hat sich Jedermann, und insbesondere Unsere Krieges- und Domänenkammern und Accise- und Zolldirektionen, auch Landes-Justizcollegia und übrige Behörden, genau und pflichtmäßig zu achten.

Des Endes soll diese Unsere Landesherrliche Verordnung allgemein bekannt gemacht, und den Zeitungen und Intelligenzblättern eingerückt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Gegeben Konigsberg, den 18. November 1808.

Friedrich Wilhelm. v. Schrötter.

Neue Samml. Pr. Ges. v. 1808. S. 470.

Confer. die Verordnung v. 5. Mai 1809, N. Samml. Pr. Ges. von 1809. S. 837, unter Artikel: „Aufkäufe." (Bd. II. S. 627.)

Edict über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie.

Da die Gesetze wider die Vor- und Aufkäuferei

Digitized by Google

a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die Production und zuletzt mithin auch die Consumtion beschränken,
b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssystem in Widerspruch stehn;
so verordnen Wir:

§. 1. Das Vor- und Aufkaufs-Edict vom 17. Novbr. 1747 sowohl, als die Verordnung für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen über diesen Gegenstand vom 18. Novbr. 1808 und alle frühere dahin einschlagende allgemeine oder besondere Verordnungen ohne Unterschied, werden Kraft dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Landbewohner, der den erforderlichen Gewerbschein zum Handel gelöset hat, ist es erlaubt, Produkte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen und nachdem er von den einer Consumtionsabgabe unterworfenen, etwa noch unversteuerten Objecten die Gefälle berichtigt hat, wieder zu verkaufen. Der Aufkauf, die Anlegung von Niederlagen und die Versendungen unsern der Landesgrenze, an den Seeküsten und den größern Strömen, sind an diejenige Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherung Unserer Zoll-Intraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen, in, und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markt, untersagt, insofern das Object unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Confiscation; hat das Object höhern Werth, so findet nach Ermessen der Polizeibehörde eine Strafe von 5 bis 100 Thlr. statt.

Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den anderen, beigetrieben werden kann.

§. 4. Alle auf dem Markte selbst nach der besondern Verfassung eines jeden Orts etwa bestehenden Vorkaufsrechte einzelner Klassen, werden hierdurch aufgehoben, so daß ein völlig freies Marktverkehr statt findet.

Gegeben Potsdam, den 20. November 1810.

Friedrich Wilhelm. v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1810. S. 100.

Auszug aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2. November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 28. October 1810.

Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbeschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung ertheilt werden.

Hierzu gehören namentlich herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eignen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikationsgewerbschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe nur darin besteht, im Lande umher zu reisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offenener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

Berlin, den 7. September 1811.

Friedrich Wilhelm. v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 277. §. 137.

Digitized by Google

Auszug aus dem Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30. Mai 1820.

Der Steuer vom Handel sind unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Victualienhändler u. s. w.

Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrodt verkaufen, sind steuerfrei, insofern sie das Backen des Brodts nur als Nebengeschäft treiben. Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Gesetzsamml. v. 1820. S. 148. 149. §. 5. b. und §. 11.

Auszug aus dem Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28. April 1824.

Das Umhertragen zum Verkauf oder Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Ortspolizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen; und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu ersteben, oder, um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eignen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation. Berlin, den 28. April 1824.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern u. der Polizei. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

Gesetzsamml. v. 1824. S. 126. 127. §. 3. und 5.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 22. Juli 1830, den gewerbescheinfreien Auf- und Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend des Wohnorts betreffend.

Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. 1°. des Regulativs vom 28. April 1824 *) genannt sind, wollen die unterzeichneten Ministerien gestatten, daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufs selbstgewonnener Produkte und selbstverfertigter Waaren, nach §. 4. des gedachten Regulativs, in der von der Kreis-Polizeibehörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts, erlaubt ist.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts, haben die Kreis-Polizeibehörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung

*) Siehe Ausländer.

Digitized by Google

von dem Wohnorte des, einen solchen Aufkaufs- oder Vorkaufs-Handel Treibenden als äußerste Grenze anzusehen ist. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreis-Polizeibehörde sich auf ihren Kreis zu beschränken, und wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbtreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen, in sofern dies nicht schon in Folge der an die Regierung zu Magdeburg, unter dem 19. Januar 1828 und an die Regierung zu Minden unter dem 30. April ejd. a. erlassene Verfügungen, welche die gedachte Bestimmung im Wesentlichen bereits enthalten, und sich theils in den von Kamptzschen Annalen abgedruckt befinden, theils in anderer Art allgemein bekannt gemacht geworden sind, geschehen sein sollte. Berlin, den 22. Juli 1830. Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Für den Finanzminister. Maaßen.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 609.

Siehe auch: Accise und Hausirer-Reglement.

Aufkündigung eines Darlehns.

Ist keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weise bestimmt, so steht beiden Theilen eine dreimonatliche Aufkündigung frei.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 761.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 18. Januar 1796, wem die Aufkündigung einer eingetragenen Forderung geschehen muß, wenn das verpfändete Grundstück verkauft worden.

Der Zimmermeister A. hatte auf einem dem Polizeicommissarius O. zugehörigen Grundstück ein im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenes Capital von 1500 Thalern Courant stehen, und kündigte es unterm 11. März v. J. demselben als vermeintlichen Besitzer des verpfändeten Grundstücks. Der ꝛc. O., obgleich er das Grundstück schon unterm 26. Januar desselben J. und mittelst gerichtlichen Contracts von diesem Tage weiter verkauft hatte, nahm gleichwohl die Kündigung an, und nannte in dem Kündigungsscheine das Grundstück noch ausdrücklich das seinige.

Zur Verfallzeit erfolgte keine Zahlung, und der Gläubiger klagte nunmehr das Capital nebst rückständigen Zinsen gegen den ꝛc. O. bei uns ein. Es erging ein Contumazialbescheid, der Gläubiger suchte Tax- und Subhastation des verpfändeten Grundstücks nach, und aus dem bei dieser Gelegenheit von ihm erforderten Hypothekenscheine ergab sich, daß der ꝛc. O. zur Zeit der angestellten Klage, und selbst zur Zeit der Kündigung nicht mehr Besitzer des Grundstücks gewesen.

Jetzt will nun der Gläubiger sein Realrecht gegen den jetzigen Besitzer verfolgen, welcher auch noch ausdrücklich im Kauf-Contract diese Schuld in partem pretii übernommen hat, und hierbei sind Bedenken bei uns entstanden:

in welcher Art er dieses Realrecht zu verfolgen berechtigt sei.

Einige von uns glauben, daß der Gläubiger sofort und allenfalls nach fruchtloser Erlassung eines bloßen Zahlungsbefehls, mit einer ganz kurzen Frist, die Subhastation gegen den jetzigen Besitzer nachsuchen könne, und hierauf trägt der Gläubiger selbst an; die mehrsten sind der Meinung, daß er gegen den jetzigen Besitzer nicht blos von neuem die hypothekarische Klage anstellen, sondern sogar von neuem kündigen müsse; einige endlich glauben, daß zwar die hypothekarische Klage gegen den Besitzer angestellt und dieser zuvor rechtlich

Digitized by Google

gehört werden müsse, daß aber keine neue Kündigung erfolgen dürfe. Die letztern gründen ihre Meinung darauf, daß es des jetzigen Besitzers Pflicht gewesen wäre, den an ihn erfolgten Verkauf des Grundstücks dem hypothekarischen Gläubiger gehörig bekannt zu machen, und sich dadurch gegen alle fernere Unterhandlungen zwischen dem vorigen Besitzer und dem Gläubiger sicher zu stellen. Dem Gläubiger sei durch kein Gesetz vorgeschrieben, sich bei einer Kündigung vorher zu versichern, ob auch keine Veränderung im Besitz des Grundstücks vorgefallen sei, und er habe gar keine Veranlassung gehabt, bei der von Seiten des ursprünglichen Schuldners erfolgten Annahme der Kündigung einen nicht zu präsumirenden dolus desselben voraus zu setzen. Ein jeder Gläubiger könne auf solche Art gefährdet werden, oder er müsse erst Erkundigungen einziehen, die mit Mühe, und — besonders wenn er nicht in loco wohne — mit Zeitverlust und Kosten verknüpft wären, wozu ihn jedoch kein Gesetz anweise und schuldig erachte; dem Käufer eines verpfändeten Grundstücks sei aber nichts leichter, als durch Bekanntmachung des auf ihn gediehenen Besitzes an den Gläubiger sich völlig zu sichern. Die Analogie der Gesetze begünstige auch diese Meinung, indem bei Cessionen der Cessionarius schuldig sei, dem Debitori cesso die Cession bekannt zu machen, da sonst der letztere bei nicht eingetragenen Forderungen ratione des ganzen cedirten Rechts

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 413.

und selbst bei eingetragenen Schulden wenigstens ratione der Zinsen

Hypoth. Ordn. Tit. 2. §. 212.

auch nach erfolgter Cession annoch mit dem Cedenten bona fide gültig transigiren und resp. Zahlung leisten könne. Bei dem in Rede stehenden Falle müsse also aus diesen Gründen die dem ursprünglichen Schuldner geschehene Kündigung auch dem nachherigen Besitzer, welcher die Anzeige des Kaufs unterlassen, präjudiciren, und er könne nur berechtigt sein, an seinen Verkäufer, der die Kündigung dolose angenommen habe, sich zu regressiren. Weil es aber möglich sei, daß der gegenwärtige Besitzer des verpfändeten Grundstücks ex propria persona Einwendungen, der Zahlung, der Compensation, oder auch, daß dem Gläubiger der Verkauf bekannt gewesen, entgegen zu setzen hätte, so müsse der Besitzer allerdings noch erst gehört und mit der hypothekarischen Klage zuvörderst in Anspruch genommen werden.

Die Meinung, daß auch eine neue Kündigung erfolgen müsse, hat für sich, daß, wenigstens in den meisten Fällen, es gar keinen Schwierigkeiten unterworfen ist, sich bei einer Kündigung darüber zu vergewissern, ob der Schuldner auch noch im Besitz des verpfändeten Grundstücks sei, daß folglich der Gläubiger, welcher dieses verabsäume, nicht ohne Schuld und Fahrlässigkeit erachtet werden könne, um so weniger, als es gesetzlich überhaupt die Pflicht eines jeden sei, sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob der, mit dem er verhandle, zu der Verhandlung auch ermächtigt sei; daß ferner der Schuldner, welcher von der Kündigung nichts gewußt habe, und nun mit einemmale Zahlung leisten solle, oft in Gefahr gerathen könne, dadurch gänzlich ruinirt zu werden, und daß es hiernach vielmehr rechtlicher sei, den Gläubiger zu einer neuen Kündigung anzuweisen, und ihm bloß den Regreß an denjenigen, welcher die Kündigung unbefugterweise angenommen, nachzulassen.

Diejenigen endlich von uns, welche den Antrag des Gläubigers, sofort und ohne eine neue hypothekarische Klage das Grundstück subhastiren zu lassen, rechtlich finden, leiten dies aus den zuerst gedachten Gründen her, und glauben, daß sich dies eben so gut, als daß keine neue Kündigung statt finden dürfe, daraus rechtfertigen lasse.

Da wir nun eine völlig bestimmte Entscheidung dieses Falls in den Ge-

Digitized by Google

setzen nicht finden, so halten wir es für unsere Schuldigkeit, Ew. Königl. Majestät hiervon ꝛc. Anzeige zu machen und zu bitten:

daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, uns über unser Verhalten ꝛc. anzuweisen. ꝛc.

Berlin, den 11. Januar 1796. Das Stadtgericht.

Stengels Beiträge Bd. 2. S. 230.

Rescript.

Wir wollen Euch auf Euern, in Sachen des Zimmermeisters A. wider den Polizeicommissarius D., unterm 11. d. M. erstatteten Bericht hierdurch folgendes zu Eurer Direction nicht verhalten: der Zweck, warum Kündigungen in Schuldinstrumenten vorbedungen werden, ist kein anderer, als der, damit der Schuldner Zeit gewinne, das schuldige Capital herbei zu schaffen, und daß er mit Klagen und Executionen nicht übereilt werden möge. Diese Wohlthat kann der jetzige Besitzer des Hauses dadurch unmöglich verlieren, daß die Kündigung dem unrechten Manne geschehen ist. Die Gesetze verpflichten den Käufer eines Hauses nicht, den geschlossenen Kauf den eingetragenen Gläubigern bekannt zu machen, und wenn er es unterläßt, so ist sein Versehen wenigstens um nichts größer als das Verschulden des Gläubigers, der sich um den Besitzer seines Unterpfandes gar nicht bekümmert. Das scheinbare Argument von dem Cessionarius, dem die Gesetze zur Vermeidung gewisser Nachtheile anrathen, die Cession dem Debitori cesso bekannt zu machen, paßt um deswillen nicht, weil der Schuldner, dem keine Bekanntmachung geschehen, in allen Fällen, wo er nicht gerade auf Verlegung des Schuldinstruments zu dringen berechtigt ist, alsdann gar nicht wissen kann, daß sich mit der Person seines Gläubigers eine Veränderung zugetragen hat, und also außer aller Schuld ist, wenn er sich mit seinem ursprünglichen Contrahenten auf Verhandlungen über die Schuld einläßt; wohingegen der Inhaber einer eingetragenen Realforderung Mittel in Händen hat, sich von jeder Veränderung, die sich mit seinem Pfande und dessen Besitzer ereignet, durch Einsicht des Hypothekenbuchs entweder selbst, oder durch den, welchem er die Kündigung aufträgt, zu unterrichten, und ihm daher allemal eine Schuld zur Last fällt, wenn er sich darum gar nicht bekümmert. Es muß daher in dem gegenwärtigen Falle der A. nicht nur gegen den jetzigen Besitzer von neuem klagen, sondern demselben auch die Kündigungsfrist zu statten kommen lassen, und wegen des daraus entstehenden Schadens, so wie wegen der Kosten des vorigen Prozesses, an den ꝛc. D. sich halten. Berlin, den 18. Januar 1796.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An das hiesige Stadtgericht.

NCC. T. X. S. 1879. No. 19. des Nachtrags 1798.

Confer. den §. 4. lit. c. des Edicts vom 27. Octbr. 1810. Gesetz-Samml. v. 1810. S. 29. unter Artikel: „Abgaben." (Bd. I. S. 45.)

Siehe: Indult.

Beträgt aber das Darlehn nur Funfzig Thaler oder weniger, so findet eine vierwöchentliche Aufkündigung Statt.

Unter welchen Umständen der Schuldner auf eine Verlängerung der bedungenen oder gesetzmäßigen Zahlungsfrist antragen könne, ist in der Proceßordnung bestimmt.

Die Kündigung kann zwar gültiger Weise auch außergerichtlich und bloß mündlich geschehen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 762—764.

Digitized by Google

Reſcript des Juſtizminiſteriums an das Kammergericht v. 28. Septbr. 1805, betr. die Form und Zeit der ſchriftlichen Annahme der Kündigung eines Wechſels und den Executiv-Prozeß bei mündlich geſchehener Aufkündigung.

Am 2. März 1804 hatte der Banquier J. D. J. coram Notario et testibus einen Wechſel über 4500 Rthlr. in Cour. nach einer dreimonatlichen Kündigung zahlbar, an die Gräfin L. v. S. ausgeſtellt, und darin eine hypothekariſche Obligation zum Unterpfande eingeſetzt. Vor dem 1. April 1805 kündigte die Gräfin L. v. S. dem Banquier J. D. J. von dieſem Darlehn 500 Rthlr. mündlich; er nahm dieſe Kündigung an, und in einem vom Juſtiz Commiſſarius T. am 12. Juli 1805 aufgenommenen Protokolle räumte er dieſe Aufkündigung ein, und verſprach, am 17. d. M. die 500 Rthlr. und am 1. December d. J. die 4000 Rthlr. zu zahlen. Da die Zahlung nicht erfolgte, ſo ſtellte die Gräfin L. v. S. gegen den Banquier J. D. J. unterm 7. Auguſt 1805 eine Wechſelklage an, und trug darauf an, daß er verurtheilt werde, ſofort die 500 Rthlr. in Cour. und am 1. December 1805 die übrigen 4000 Rthlr. bei Vermeidung der Wechſel-Execution zu bezahlen. Hierauf erhielt ſie per decretum vom 29. Auguſt d. J. zur Reſolution:

daß die Klage angebrachtermaßen nicht ſtatt fände; wegen der 4000 Rthlr. könne nach dem §. 4. Nr. 1. Tit. 28. Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung erſt nach der Verfallzeit geklagt werden, wegen der 500 Rthlr. müſſe eine dreimonatliche ſchriftliche Kündigung vorausgehen, indem die behauptete mündliche Kündigung nicht hinreichend ſei; dagegen bliebe der Klägerin unbenommen, dieſe 500 Rthlr. aus dem Protocolle vom 12. Juli ſchon jetzt in processu ordinario einzuklagen.

Die Gräfin L. v. S. zeigte ſogleich an, daß ſie nur den executiviſchen Prozeß gegen den Banquier J. D. J. anſtellen wolle, und dieſer nach dem Reſcript vom 16. März 1802 (Allgemeine juriſtiſche Monatsſchrift 1. Bd. 2. H. S. 131.) auch begründet ſei, erhielt aber zur Reſolution:

daß auch im Executiv-Prozeß die Klage nicht ſtatt fände, weil, wenn auch das in Bezug genommene, in einer ganz andern Sache ergangene Reſcript vom 16. März 1802 die Meinung angenommen habe, daß eine außergerichtliche Kündigung zuläſſig ſei, daraus doch nicht folge, daß die Kündigung mündlich erfolgen könne, vielmehr nach den allgemeinen Grundſätzen von der ſchriftlichen Abfaſſung der Verträge und ihren Nebenbeſtimmungen eine ſchriftliche Kündigung erforderlich ſei.

Ueber dieſe Verfügung führte die Gräfin L. v. S. Beſchwerden beim Juſtizminiſterio, und dieſes erließ unterm 28. September 1805 folgendes Reſcript an das Kammergericht:

So richtig auch in dem am 29. Auguſt d. J. von Euch erlaſſenen Decret geurtheilt worden, daß in Betreff der 4000 Rthlr. erſt nach der Verfallzeit wechſelmäßig geklagt werden könne, ſo wäre doch, wegen der aus dem Wechſel geforderten 500 Rthlr. die Klage in Gefolge des von dem Beklagten in dem Protokolle vom 12. Juli d. gethanen Verſprechens und der Analogie der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 8. §. 1188. zuläſſig geweſen. Inzwiſchen iſt in der ſpätern Eingabe der Supplication vom 2. September d. J. und der jetzt eingereichten Beſchwerde von einer Wechſelklage nicht mehr die Rede, ſondern es wird lediglich in processu executivo geklagt. Dieſen einzuleiten iſt nun aber kein Bedenken vorhanden, da nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 11. §. 764. die Kündigung auch außergerichtlich, ja ſogar mündlich erfolgen kann, in gegenwärtigem Fall aber der Beklagte ſich in

Digitized by Google

dem Protokolle vom 12. Juli d. J. wirklich verbindlich gemacht hat, den 17. Juli 500 Rthlr. und die übrigen 4000 Rthlr. den 1. December zu zahlen.

Mathis Bd. 1. S. 408. 2r Abschnitt.

Kann aber der Gläubiger nicht nachweisen, daß die außergerichtliche Kündigung dem Schuldner wirklich zugekommen sei, so läuft die Zahlungsfrist erst von der Zeit an, wo Letzterem die gerichtliche Kündigung behändigt worden.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 765.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Stadtgericht zu Breslau, vom 19. Februar 1819, über die Wirksamkeit eines gegen den Grundbesitzer wegen einer hypothekarischen Forderung ergangenen Erkenntnisses.

Die, von dem Königl. Stadtgerichte unterm 5. d. M. vorgetragenen Beschwerden gegen die, in Sachen des Stadtraths N. N. wider den Schneidermeister N. N., von dem dortigen Ober-Landesgerichte am 19. v. M. erlassene Verfügung, über die Wirksamkeit eines gegen den Grundbesitzer ergangenen Erkenntnisses, die Zahlung einer hypothecirten Forderung betreffend, sind unerheblich, und erledigen sich schon aus den Vorschriften der Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 24. §. 7. und 9., indem daselbst ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der successor singularis sich dasjenige gefallen lassen muß, was gegen seinen Vorbesitzer erkannt worden, und daß der Acquirent einer im Streit befangenen Sache, welcher diese Sache nach der dem bisherigen Inhaber insinuirten Citation erwirbt, sich demjenigen unterwerfen muß, was darüber in dem rechtshängigen Prozesse entschieden wird, auch wenn er dabei nicht zugezogen worden. Im vorliegenden Falle hat der Stadtrath N. gegen den Schneidermeister N., als Besitzer des ihm verpfändeten Grundstücks die Kündigungsklage angestellt, und ein Erkenntniß erstritten, dessen Exekution er rechtlich verlangen kann. Erst nach oder während dieses Rechtsverfahrens, ist die Umschreibung des Besitztitels auf den N. N. erfolgt, der, da er eine streitige Sache gekauft, dem Stadtrath N. gerecht werden muß, um so mehr, als die Rechte des letztern Realrechte sind, die gegen das Grundstück, abgesehen von jedem Eigenthümer, verfolgt werden können. Sehr richtig bemerkt das Ober-Landesgericht, daß, wenn der Gläubiger bei einem solchen Wechsel seines Schuldners genöthigt sein solle, jedesmal von Neuem gegen den veränderten Besitzer zu klagen, derselbe durch fortgesetzte Veränderung der Eigenthümer nie zur Exekution gelangen würde. Das Königl. Stadtgericht will dem Gläubiger zwar ein Mittel an die Hand geben, sich gegen eine solche Verzögerung zu verwahren, nehmlich durch Extrahirung einer protestatio de non vendendo. Allein dieses Recht hat der Creditor nicht; er kann seinen Schuldner nicht hindern, das Grundstück zu verkaufen; er hat es aber auch nicht nöthig, da seine Rechte auf jeden neuen Besitzer übergehen, und ein solcher Verkauf ihm in Verfolgung seines Anspruches kein Hinderniß in den Weg legt. Was das Königl. Stadtgericht von dem Kauf des neuen Erwerbers auf den guten Glauben des Hypothekenbuchs anführet, paßt gar nicht auf den vorliegenden Fall, da die Existenz der Hypothekenforderung überhaupt nicht bezweifelt wird, sie vielmehr aus dem Hypothekenbuche constiret, und der Käufer also sich darüber nicht getäuscht finden kann. Hier ist nur von der Frage die Rede: ob eine der hypothekarischen Forderungen bereits streitig geworden, und darüber kann das Hypothekenbuch keine Auskunft geben, sondern es ist die Sache des Käufers, anderweitig Erkundigung einzuziehen, wenn er sich auf die Angaben seines Verkäufers nicht verlassen zu können glaubt. Es hat daher bei der

Digitized by Google

Verbescheidung des Oberlandesgerichts sein Verbleiben. Berlin, den 19. Februar 1819.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Stadtgericht zu Breslau.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 13. S. 12.

Ist im Vertrage gerichtliche Kündigung vorbedungen, und über die Kosten derselben nichts verabredet, so müssen diese von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

Außer diesem Falle muß der gerichtlich kündigende Theil die Kosten allein tragen.

Wird aber die Annahme der gerichtlichen oder außergerichtlichen Kündigung verweigert, und diese Verweigerung in der Folge ungegründet befunden, so fallen dem Weigernden auch die Kündigungskosten zur Last.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 766—768.

Capitalsaufkündigungen eines Vormundes sind, auch ohne besondere obervormundschaftliche Approbation, in Ansehung des Schuldners gültig.

Der Obrigkeit aber muß der Vormund die Gründe, die ihn zur Aufkündigung veranlassen, vortragen, und deren Approbation, oder wenn wegen Gefahr im Verzuge die Aufkündigung schon geschehen ist, ihre Genehmigung einholen.

Die Zinsen der Kapitalien kann der Ehemann, einer unter Vormundschaft stehenden Pflegebefohlnen, selbst erheben; hingegen ist er zur Aufkündigung und Einziehung von Kapitalien, ohne Zuthun des Vormundes, und ohne Approbation des Gerichts, nicht berechtigt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 497. 498 und 745.

Siehe auch: Darlehn.

Aufkündigung des Gesindes, siehe: Gesindeordnung.

Aufkündigung der Handlungsgesellschaft.

Stirbt ein Gesellschafter, welcher der gemeinschaftlichen Handlung, oder einem Theile derselben, mit vorgestanden hat: so sind, im Mangel entgegenstehender gültiger Verabredungen, die Erben desselben berechtigt, mit dem Ablaufe des nach §. 643. (am Ende des Monats December) zu bestimmenden Societätsjahres, in welchem das Absterben erfolgt ist, die Societät zu verlassen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 661.

Aufkündigung der Pacht und Miethe.

1) Ueberhaupt.

Ist im Contracte die Dauer der Pacht oder Miethe gar nicht bestimmt: so muß derjenige, welcher vom Contracte wieder abgehen will, dem Andern davon zur gehörigen Zeit Anzeige machen.

Wenn jedoch im Contracte zwar keine Dauer bestimmt, aber doch der Betrag der Miethe nach einem gewissen Zeitraume z. B. monatlich, jährlich u. s. w. abgemessen worden: so kann der Verpächter oder Vermiether, durch eine frühere Aufkündigung, den Miether oder Pächter in dem Laufe eines solchen Zeitraums, z. B. in dem Laufe des Monats oder Jahres seines Besitzes nicht entsetzen.

Ist die Frist zur Aufkündigung weder im Contracte selbst, noch durch besondere Provinzial- oder statutarische Gesetze bestimmt: so muß dieselbe bei Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten, Sechs Monate vor der Räumung erfolgen.

Bei Land- und Ackergütern aber muß die Aufkündigung Sechs Monate vor dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres geschehen.

Digitized by Google

Bei Miethungen unbeweglicher, und bei Pachtungen beweglicher Sachen muß die Aufkündigung in den ersten Drei Tagen desjenigen Quartals erfolgen, mit dessen Ablaufe der Besitz geräumt werden soll.
Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 340—344.

An welchem Tage muß die Kündigung des Miethskontrakts geschehen, wenn in demselben stipulirt worden, daß solche sechs Monate vor Ablauf desselben (den 1. April) geschehen müsse?

Am 14. Januar 1802 hatte der Ober-Hof-Bau-Inspector S. mit dem Justizcommissarius E. einen schriftlichen Miethskontrakt geschlossen, nach welchem jener diesem in seinem Hause eine Wohnung vom 1. April 1802 bis dahin 1804 vermiethet hatte. In diesem Kontrakt war festgesetzt worden, daß die Aufkündigung sechs Monate vor Ablauf des bestimmten Miethsjahres erfolgen müßte, und daß, wenn diese Zeit mit Stillschweigen übergangen würde, der Kontrakt noch auf ein Jahr seine Gültigkeit behalte. Am 1. October 1803 kündigte der S. den E. diesen Kontract auf; letzterer nahm jedoch diese Kündigung nicht an, weil solche vor Ablauf des bestimmten Miethsjahres nicht erfolgt war. Der S. wurde daher beim Kammergericht auf Räumung der Wohnung am 1. April 1804 klagbar. Durch den am 29. November 1803 publicirten Bescheid wurde aber erkannt:

daß Verklagter für nicht befugt zu achten, die in dem Hause des Klägers gemiethete Wohnung vom 1. April 1804 bis dahin 1805 unter den im Kontrakte vom 14. Januar 1802 enthaltenen Bedingungen zu behalten, der Kläger demnach mit seiner darauf, daß der Verklagte diese Wohnung am 1. April 1804 räume, gerichteten Klage abzuweisen,

und zwar aus folgenden

Gründen:

In dem Miethskontrakt vom 14. Januar 1802 ist bestimmt, daß die Kündigung 6 Monate vor Ablauf des bis zum 1. April 1804 gehenden Miethsjahrs geschehen, und wenn diese Zeit mit Stillschweigen übergangen wird, der Kontrakt noch ferner auf 1 Jahr seine Gültigkeit behalten solle. Diese Fortdauer des Kontrakts muß jetzt eintreten, da der Kläger die bestimmte Kündigungsfrist nicht beobachtet hat. Gesländlich kündigte er am 1. October 1803, mithin an einem Tage, von welchem bis zum Ende des 31. März 1804, mit dem das Miethsjahr abläuft, keine volle 6 Monate sind. Von dem Ablaufe dieses Miethsjahrs zurückgerechnet, hätte also die Kündigung spätestens am Ende des 30. Septembers 1803 geschehen müssen, denn der 1. October liegt schon innerhalb und macht einen Theil der 6 Monate aus, vor deren Anfang die Kündigung, dem Kontrakte gemäß, erfolgen mußte. Bei der klaren Bestimmung des Kontrakts, daß die Miethszeit vom 1. bis zum 1. April gehen solle, kann es auch nicht darauf ankommen, daß in Berlin den Miethern gewöhnlich noch 1 Tag oder auch wohl mehrere über den Ablauf der Miethzeit zur Räumung der Wohnung verstattet wird, welches auch keine gesetzliche Verbindlichkeit, sondern nur Nachsicht ist, und nicht hindert, daß der Miethskontrakt nicht wirklich mit dem letzten Tage des vorigen Vierteljahres ablaufe. Auch das Rescript vom 15. April 1765, welches mit dem Edicte vom 10. Januar 1754 die geringste Kündigungsfrist auf 3 Monate festgesetzt, verordnet hiebei, daß die Kündigung noch vor Anfange dieser 3 Monate geschehen müsse, bestätigt mithin die obige Auslegung der verabredeten Kündigungszeit. Der §. 344. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. findet hier aber um so weniger Anwendung, als er ausdrücklich nur von dem

Digitized by Google

Falle spricht, in welchem die Kündigungszeit in dem Kontrakte nicht bestimmt ist.

Kläger hat von diesem Erkenntniß appellirt, allein durch das am 6. Febr. 1804 publicirte Erkenntniß des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts ist das Erkenntniß erster Instanz bestätiget worden.

Mathis Jur Miteschrift Bd. 1. S. 433.

Siehe Reser. v. 30. Mai 1806. bei §. 298. Tit. 21. Thl. I. des Allg. L. R. unter diesem Artikel *).

Verordnung, betreffend die Aufkündigungsfrist bei Monatsweise gemietheten Wohnungen. Vom 9. Januar 1812.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Verordnen, zur Ergänzung der Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. I. Tit. 21. §. 341—344, hiermit Folgendes:

Bei Monatsweise gemietheten Wohnungen soll, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am funfzehnten Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethzinses bestimmt ist, geschehen und jedem Theile freistehen, eine spätere Kündigung aber, wider den Willen des andern Theils, nicht statt finden, sondern der Miethvertrag alsdann für stillschweigend, jedoch nur wieder auf Einen Monat, verlängert angenommen worden.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1812.

(gez.) Friedrich Wilhelm. Hardenberg. Kircheisen.

Gesetzsamml. v. 1812. S. 4.

Bei Miethungen beweglicher Sachen ist, wenn nicht der Fall des vorstehenden §. 341. eintritt, eine Aufkündigung von vier und zwanzig Stunden hinreichend.

Wenn aus den Umständen und der bekannten Absicht des Miethers deutlich erhellet, daß der Miether den Gebrauch der gemietheten beweglichen oder unbeweglichen Sachen nur auf so lange, bis diese hinlänglich bestimmte

*) Der Schluß dieses Reskripts v. 30 Mai 1806 ist allerdings etwas dunkel, weil man nicht recht weiß, worauf das: solche, zu beziehen ist, auf: Dauer, oder auf: Aufkündigungsfrist. Allein über die Dauer der Miethszeit sollte darin gar nichts entschieden werden, da es sich nur darum handelte, welche Aufkündigungsfrist dem Miether oder Pachter zu gute kommen solle. Auch konnte an den Fall nicht gedacht werden, daß der in der Art, wie der obige §. angiebt, abgeschlossene Miethsvertrag vor Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfristen von selbst abliefe: denn alsdann hätte der Vermiether keine Kündigung nöthig, um den Miether los zu werden. Es konnte die Meinung nicht sein, vorschreiben zu wollen, daß es auch in dem oben gesetzten Falle einer Kündigung bedürfe. Denn darüber konnte nach dem vorhergehend n §. kein Zweifel sein; und die Vorstellung widerstreit auch dieser Auslegung. Es kann also die Stelle des Reskripts nur so verstanden werden, daß dadurch eine Lücke der Gesetzgebung über die Aufkündigungsfristen habe ausgefüllt werden sollen. Diese Lücke ist in der That vorhanden. Denn wenn eine Sache mit Abmessung des Zinses nach einer längeren Zeit, als die in §. 342 sqq. bestimmten Kündigungsfristen, gepachtet oder gemiethet worden: so ist gar keine Schwierigkeit verhanden. Ist aber der Zins nach ein r kürzeren Zeit abgemessen worden, so erwächst eben daraus die Vermuthung, daß die Parteien sich nicht für längere Zeit durch den Vertrag haben binden wollen. Es würde mit dieser Vermuthung aber im grabe Widerspruche stehen, wenn nichts desto weniger eine längere Kündigungsfrist beobachtet werden müßte. Dies ist es, worauf das Reskript hinweiset und zu erkennen giebt: daß, wenn der Contract nur auf eine kürzere Dauer, als die gesetzlich bestimmten Fristen, geschlossen, oder der Zins nach einer solchen kürzeren Zeit abgemessen worden ist; alsdann auch die Kündigungsfrist, nicht minder die stillschweigende Verlangerung, auf diesen kürzeren Zeitraum beschränkt werden müsse.

Digitized by Google

Absicht erreicht sein würde, habe übernehmen wollen: so kann er sofort, nach Erreichung dieser Absicht, die Sache ohne alle Aufkündigung zurückgeben.

Zur Bezahlung des Zinses ist er alsdann nur nach Verhältniß der Zeit, da er die Sache wirklich gebraucht hat, verpflichtet.

Es ist nicht nothwendig, daß die Aufkündigung schriftlich geschehe *); sondern hinreichend, wenn dieselbe, und daß sie zur Wissenschaft des Gegentheils wirklich gelangt sei, auf andere Art erwiesen werden kann.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 345—348.

Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Stadtgericht zu Berlin, vom 13. April 1816, die gerichtliche Kündigung der Miethscontracte in Berlin betr.

Der, von dem hiesigen Königl. Stadtgericht unter dem 29. v. M. erstattete Bericht, wonach das Collegium über die, bei den gerichtlichen Kündigungen der Miethscontracte zu beobachtende, Verfahrungsart beschieden zu werden bittet, ist dem Justiz-Minister vorgetragen, und es sind die darin zur Entscheidung gestellten, durch keinen erheblichen Zweifel gerechtfertigten Anfragen erwogen worden.

In Betracht nun:

1) daß das Gesetz die Fälle, in welchen eine Kündigung der Miethen zulässig und nothwendig ist, ganz genau bezeichnet hat,
(Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 21. §. 340 seqq.)
2) daß eine dergleichen Kündigung, insofern der Miethscontract nicht etwa entgegengesetzte Bestimmungen darüber enthält, an keine bestimmte Form gebunden ist, auch durch jedes im Allgemeinen zulässige Beweismittel dargethan werden kann,
(§. 348. loco alleg.)
3) daß derjenige, welcher den Weg der gerichtlichen Kündigung wählt, ohne damit einen förmlichen Klage-Antrag zu verbinden, sich bloß eine

*) Noch weniger gerichtlich. (A. L. R. I. 5. §. 388 und 389.) Denn es gehört in keinem Falle zur Gültigkeit eines Miethe- oder Pachtvertrages, daß derselbe gerichtlich abgeschlossen sei. Auch ist die Kündigung wesentlich von einer, durch beiderseitige freie Entschließung bewirkten, Aufhebung eines Vertrages verschieden. Die gerichtliche Kündigung erfolgt also nur in der Absicht, einen unverweislichen Beweis darüber zu erlangen, weshalb der Richter auch deren Insinuation bewirken muß, ohne sich um die Statthaftigkeit derselben irgend zu kümmern. Etwas Anderes wäre es, wenn im Vertrage eine gerichtliche Kündigung vorbedungen wäre. In diesem Falle müssen aber auch, wenn der Contract darüber nichts besagt, die Kosten der Kündigung von beiden Theilen getragen werden. Außerdem fallen sie dem Kündigenden allein zur Last, außer wenn der Gegentheil die Annahme der Kündigung verweigert hätte, und diese Weigerung ungegründet befunden würde. (A. L. R. I. 11. §. 766—768.) Der analogischen Befolgung dieser Gesetzstellen kann nichts im Wege stehen. Dahingegen findet der §. 765 ibid. hier keine Statt, weil derselbe sich auf den bei Schuldinstrumenten zulässigen Kündigungsprozeß bezieht. (A. G. O. I. 28. §. 4.) Von diesem Executiv-Prozesse darf bei Aufkündigungen der Miethen und Pachtungen kein Gebrauch gemacht werden, weil dazu einseitige, in einer besondern Form ausgestellte Schuldocumente erforderlich sind, und überhaupt aus zweiseitigen Verträgen kein Executivverfahren statt findet (Anh. z. A. G. O. §. 189.), so wenig als ein Wechselverfahren, mit alleiniger Ausnahme der Kaufleute und der denselben gleich zu achtenden Personen, weshalb es auch ohne alle Wirkung bleibt, wenn andre Personen sich wegen Bezahlung des Zinses dem Wechselrechte unterwerfen. Widerspricht deshalb der Gegentheil einer ihm zugegangnen Aufkündigung; so kann alsdann der Kündigende unbedenklich sofort eine Diffamationsklage einreichen, oder aber auch in der Hauptsache klagen. (A. G. O. I. 32. §. 2.) Erklärt derselbe sich aber über die Kündigung gar nicht; so tritt die Vorschrift des folgenden §. ein.

Digitized by Google

beweisende Urkunde über die geschehene Insinuation schleunig zu verschaffen, keineswegs aber die Zulässigkeit der Kündigung dem richterlichen Urtheil zu unterwerfen beabsichtiget;

4) daß die Frage, über die Erheblichkeit der dagegen zu machenden Einwendungen, erst alsdann zur Sprache kommen kann, wenn der andere Theil die Statthaftigkeit, so wie die Wirkungen jener Kündigung, bestreitet,

wird das Königliche Stadtgericht hierdurch angewiesen, die bei ihm eingehenden gerichtlichen Kündigungen der Miethe-Contracte, ohne sich auf eine Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit und Wirkung derselben einzulassen, dem gekündigten Theile, mit Beseitigung jeder präjudiciellen Commination, insinuiren, und dem Extrahenten das Insinuations-Document, auf dessen Kosten, zugehen zu lassen. Berlin, den 13. April 1806.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Stadtgericht hieselbst.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 7. S. 179.

Widerspricht der Andere einer gehörig *) geschehenen Aufkündigung nicht innerhalb Acht Tagen, nachdem sie ihm bekannt geworden ist: so wird angenommen, daß er sich dieselbe habe gefallen lassen; und es findet dagegen keine fernere Einwendung Statt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 349.

2) Besonders.

a) Wegen nothwendiger Veräußerung.

Auch innerhalb der contractmäßigen Zeit muß der Pächter oder Miether sich die Aufkündigung gefallen lassen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Sache eintritt **).

---

*) Dieses kann nur auf den Inhalt des unmittelbar vorhergehenden §., also nur auf die Form der Kündigung bezogen werden, keineswegs auf das Materielle der Kündigung selbst, auf die Befugniß des Kündigenden zu derselben. Denn außerdem würde ja der Schluß dieses §. ohne alle Bedeutung sein. In Ansehung der Form der Kündigung aber kann auch nach Verlauf der acht Tage noch erinnert werden, daß sie nicht in der, durch den Contract bestimmten Art geschehen sei. Die Vorsicht gebietet indessen, jeder auf Exmission gerichteten Klage eine eventuelle Aufkündigung beizufügen, damit wenn der Kläger mit seiner Klage abgewiesen wird, die Sache sich nicht so gestalte, als wenn noch gar keine Kündigung geschehen wäre. Binnen der oben bestimmten Frist kann daher auch der Kündigende, wenn die Kündigung nicht ausdrücklich und unbedingt (A. L. R. I. 5. §. 80. 81. 85. und 105.) angenommen worden ist, solche wieder zurücknehmen; spaterhin nicht mehr ohne Genehmigung des Gegentheiles.

**) Nicht bloß aus dem politischen Grunde, um dadurch bei dem Verkaufe den höchsten Preis zu erlangen, daß den Kaufern ein völlig unbeschwertes Eigenthum gewahrt wird, ist diese Bestimmung erfolgt; sondern sie fließt unmittelbar aus dem Pfandrechte (A. L. R. I. 20 §. 475 und 476), welches sich auf die zur Zeit der Executionsvollstreckung oder Concurseröffnung noch unabgesonderten Früchte der Sache, und deren Surrogat an Pacht und Miethgeldern erstreckt. So lange daher keiner dieser beiden Fälle eintritt, kann der Eigenthümer frei über die Nutzungen der Sache verfügen, mithin diese auch einem Andern überlassen. Sobald aber einer dieser Fälle eintritt, hört sein eignes Verfügungsrecht auf, mithin auch das Recht des Pächters oder Miethers. Daß der Pacht- oder Miethvertrag im Hypothekenbuche eingetragen worden ist, giebt zwar dem Entschadigungsanspruche des Pächters oder Miethers einen dinglichen Vorzug; kann aber die übrigen Pfandgläubiger, die sich an die Substanz und Nutzungen halten können, nicht in ihrem Rechte beeinträchtigen, beides zusammen veräußern zu lassen, um durch die Kaufgelder befriedigt zu werden. (A. G. O. I. 24. §. 113. und 50. §. 491.)

Digitized by Google

Ein Pächter ist alsdann mit Ende des Wirthschaftsjahres *) zu räumen schuldig, wenn ihm die Aufkündigung Sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Jahres geschehen ist.

Geschieht aber die Aufkündigung später: so kann er vor dem Ende des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres zur Räumung nicht angehalten werden.

Allg. L. R. I. c. §. 350—352.

Confer. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 51. §. 257—259.

Bei eigentlichen Miethungen ist der Miether erst nach Ablauf eines Vierteljahres vom Ausgange desjenigen Quartals, in welchem der Verkauf geschehen ist, zu räumen verbunden.

Will er selbst die Miethe mit Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Zuschlag erfolgt ist, aufgeben: so kann ihm solches nicht gewehrt werden.

Wegen des dem Pächter oder Miether erweislich entstehenden Schadens, aus der vor dem Ablaufe der contractmäßigen Zeit nothwendig gewordenen Räumung, kann derselbe an das Vermögen des Verpächters oder Vermiethers sich halten.

Hat er seinen Contract im Hypothekenbuche eintragen lassen: so gebühren ihm wegen dieser Entschädigung die Rechte der dritten Klasse; außerdem aber keine besondern Vorrechte im Concurse.

Allg. L. R. I. c. §. 353—356.

Ist die Eintragung nicht ausdrücklich bewilligt worden, so ist ein Gutspächter **) die Eintragung des Pachtcontracts auf dem verpachteten Gute zu fordern nicht berechtigt.

Anhang zum Allg. L. R. §. 56.

Wenn weder von Seiten der Gläubiger, noch des neuen Käufers, eine Aufkündigung erfolgt: so kann der Pächter oder Miether, bloß der erfolgten nothwendigen Veräußerung wegen, seiner Seits von dem Vertrage nicht abgehen.

Durch einen freiwilligen Verkauf wird in den Rechten und Pflichten des Miethers oder Pächters nichts geändert.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 357. 358.

---

*) Nämlich bei Landgütern und Ackerstücken. Bei andern Pachtungen bewendet es bei der allgemeinen Regel des §. 342., wovon hier überall keine Abweichung beabsichtiget worden ist.

**) Ueberhaupt jeder Pachter oder Miether einer Sache oder Gerechtigkeit, wovon ein Hypothekenbuch exi irt, wie die Anfrage, aus deren Entscheidung dieses Gesetz entnommen ist, ganz deutlich ergiebt. Eben so findet diese Vorschrift ihre volle Anwendung bei Erbpacht- und Nießbrauchsverträgen, deren Eintragung auch nur geschehen kann, wenn solche in dem Vertrage ausdrücklich bewilliget worden ist. Denn das Realrecht, welches der Erbpächter erlangt, ist in der Qualität kein andres, als das, was auch der Zeitpächter hat. Aber ein Realrecht allein genügt, wie schon das Rescript v. 5. Januar 1795 sagt, noch nicht zur Constituirung eines Hypothekenrechtes; sondern es gehört dazu noch entweder, daß demselben durch das Gesetz schon das jus tacitae hypothecae beigelegt worden sei, oder daß der Eigenthümer die Eintragung ausdrücklich bewilliget habe. Dafern keine Einwilligung im Vertrage enthalten ist, kann daher auch nicht einmal eine Protestatio pro Conservando jure vel loco, sondern nur im Wege des Arrestschlages eine Protestatio de non amplius intabulando ins Hypothekenbuch für den Pächter oder Miether eingetragen werden. Uebergiebt aber der Verpächter oder Vermiether bei der Hypothekenbehörde selbst den Vertrag zur Eintragung; so vertritt dies die Stelle einer ausdrücklichen Einwilligung. (H. O. II. §. 143—145.) Was die Eintragung dem Pächter oder Miether für Nutzen bringt, zeigt der §. 29b, E. auch §. 297c, 297e, und 356a.

Digitized by Google

Rescript wegen der Rechts-Regel: Kauf bricht Miethe. De dato Berlin, den 29. März 1764.

Wann ihr in eurem allergehorsamsten Bericht vom 22. dieses, zu Verhütung derer, bei gegenwärtigen häufigen Häuser-Verkäufen, aus der in Observanz seyenden Rechts-Regel: Kauf bricht Miethe, für viele Incolu entstehenden Inconvenienzien in allerunterthänigsten Vorschlag bringet:

daß, wenn ein Eigenthümer in hiesigen Residenzien sein Haus verkaufe, der Miether das Logis wider Willen nicht eher zu räumen schuldig seyn solle, als ein Viertel-Jahr nach Ablauf des Miethe-Quartals, in welchem das Haus verkauffet worden, und daß zu Verhütung alles Streits über das Datum des Verkaufs, solches nach dem Tage, da der Haus-Kaufcontract gerichtlich geschlossen oder confirmiret, oder das Haus gerichtlich adjudiciret werden, zu rechnen sey.

Es wäre dann,

daß der Miether ohne dem am Ende des Quartals, in welchem das Haus verkauft, hätte ausziehen müssen, keine tacita relocatio im Contract stipulirt, oder wann solches geschehen, zu gehöriger Zeit von dem Verkäufer die Aufkündigung geschehen.

Oder aber

der Vermiether sich im Miths-Contract vorbehalten, daß der Miether, wenn er das Haus verkaufen sollte, in demselben Quartal noch ausziehen müßte:

So treten Wir dieser eurer Meynung, jedoch nicht weiter, als von Uns hier ausdrücklich angeführet worden, gnädigst bei, und habt ihr darnach die zwischen Miethern und Vermiethern entstehende Streitigkeiten vom 1. April c. an, so lange zu entscheiden, bis deshalb ein vollständiges Edict publicirt worden seyn wird.

Und hievon ist auch bey denen Häusern, so sub hasta verkauft werden, keine Ausnahme zu machen, vielmehr muß denen darin befindlichen Miethsleuten ein gleiches angedeihen. Sind ꝛc. Berlin, den 29. März 1764.

(ad Mandatum.)

An den hiesigen Magistrat.

NCC. de 1764. S. 407. Nr. 21.

War die Pacht oder Miethe, zu der Zeit des Verkaufs, durch Uebergabe noch nicht vollzogen: so finden zwischen dem Pächter oder Miether, und dem Käufer, die allgemeinen Vorschriften des Neunzehnten Titels §. 3—6. (siehe: Rechte auf fremdes Eigenthum) Anwendung.

Muß, nach diesen Vorschriften, der Pächter oder Miether dem Käufer nachstehen; so kann er von dem Verkäufer, wegen des aus Nichterfüllung des Contracts entstehenden Schadens, Vergütung fordern.

Der Pächter oder Miether kann bei einer, vor der Uebergabe, ohne seine Zuziehung erfolgten freiwilligen Veräußerung, von dem Contracte allemal abgehen *).

*) Sehr richtig bemerkt daher Hr. Merkel, daß wenn auch in dem Vertrage dem Pächter oder Miether die Räumung der Pacht oder Miethe gegen ein Abstandsgeld zur Pflicht gemacht worden wäre, derselbe doch das Abstandsgeld nicht fordern kann, wenn der Käufer die Pacht oder Miethe nicht kündiget, sondern fortsetzen will. Diese Auslegung muß immer angenommen werden, wenn es nicht ganz entschieden ist, daß im Vertrage dem Pächter oder Miether die Befugniß habe, dem obigen Gesetze entgegen, ertheilt werden sollen, auf den Fall einer freiwilligen Veräußerung von dem Vertrage abzugehen und das bestimmte Abstandsgeld zu verlangen.

Digitized by Google

Doch ist er alsdann Schadloshaltung zu fordern nicht berechtiget.
Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 359—362.

Oefters wird dies Gesetz dem Miether sehr nachtheilig sein. Man nehme an: ein Podagrist, oder ein Kranker, der keinen Lärm vertragen kann, hat sich eine Stube gemiethet. Der neue Käufer, dessen Gewerbe nothwendig Lärm verursacht, muß in die gegenüber liegende Stube ziehn, weil es keine andere giebt. Der Kranke wird daher genöthigt, von dem Contract abzugehen, und (weil der Verkauf vor der Uebergabe, aber doch so spät geschehen, daß ihm keine Wahl unter den Quartieren möglich ist) ein Logis zu miethen, welches viel theurer ist, wogegen er statt des ersten, ein eben so gutes und wohlfeiles Stübchen hätte bekommen können, wenn Verkäufer nicht mit ihm contrahirt hätte, oder ihm der Verkauf eher bekannt geworden wäre.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 362.

b) Wegen nothwendiger Reparaturen.

Wegen eines an der gemietheten Sache vorfallenden nothwendigen Hauptbaues, welcher, so lange der Miether die Sache im Besitz hat, nicht geführt werden kann, muß sich derselbe auch vor dem Ablaufe der contractmäßigen Zeit zur Räumung verstehen *).

War aber der Schade schon zur Zeit des geschlossenen Contracts vorhanden, und konnte derselbe dem Vermiether, ohne sein eigenes grobes oder mäßiges Versehen nicht verborgen bleiben: so ist letzterer dem Miether zur Schadloshaltung verpflichtet.

Ein Gleiches findet Statt, wenn der Bau durch Vernachläßigung der dem Vermiether obliegenden, und ihm von dem Miether zur gehörigen Zeit angezeigten kleineren Reparaturen nothwendig geworden ist **).
Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 363—365.

c) Wegen Veränderung der Person der Contrahenten oder deren Tod.

Verstirbt ein Pächter: so sind seine Erben, wenn nicht der Vertrag auf dieselben ausdrücklich mit gerichtet worden, die Pacht nur noch Ein Jahr lang, nach dessen Tode, fortzusetzen verbunden.
Allg. L. R. l. c. §. 366.

---

*) Es ist oben von keiner Aufkündigung die Rede, welche auch der Natur der Sache nach nicht erst eintreten kann. Sobald daher die Nothwendigkeit des Baues ausgemittelt worden ist und feststeht, muß auch der Miether ziehen. Die beiden folgenden §§. sorgen für seine Entschädigung, wenn dergleichen ihm überhaupt zukommt. Außer den daselbst gedachten Fällen kann er aber keinen Schadenersatz verlangen. (A. L. R. I. 5. §. 364 und 365.) Es fragt sich nur, ob, wenn das Umziehen im Laufe eines Quartales nothwendig wird, der Vermiether nach Verhältniß der Zeit, wie in § 347. 384. und 394a. den Miethzins zu fordern berechtiget sei? Die bejahende Antwort wird durch §. 367. 368. und 373. des A. L. R. l. c. gerechtfertigt. Auch scheint es unbedenklich, daß, wenn der Miether, zumal bei einem längeren Miethvertrage, darauf besteht, nach vollführtem Baue wieder einzuziehen und seinen Contract fortzusetzen, ihm hierunter gewillfahrt werden müsse. (A. L. R. I. 16. §. 3.) Die obige Bestimmung verhindert nur, daß der Miether den Vermiether nicht abhalten dürfe, die Erhaltung der Substanz zu bewerkstelligen; keineswegs aber den Vermiether von seiner contractmäßigen Verpflichtung zu befreien, so weit solches zu dem angegebenen Zwecke nicht nöthig ist. (A. L. R. I. 5 §. 369. und 372.)

**) Oder ihm sonst, ohne eignes grobes und mäßiges Versehen, nicht unbekannt bleiben können; außer wenn dem Vermiether nur ein mäßiges, dem Miether aber ein grobes Versehen zur Last fällt. (A. L. R. I. 6. § 20.) Schon ein geringes Versehen des letztern macht ihn in diesem Falle des Ersatzes des mittelbaren Schadens und entgangnen Gewinns verlustig. (§. 21 ibid.)

Digitized by Google

Wenn die Erben eines Domainenpächters ihre Rechte auf die übrige Pachtzeit Jemandem cediren; so soll dieser bedeutet werden: daß er dadurch bei einer neuen Verpachtung keinen Vorzug vor andern Licitanten erlange. Circular an die Regierungen (Kammern), exclusive der schlesischen, vom 12. December 1798. Edictensammlung von 1798. Nr. 92. S. 1829. Siehe auch Leyser. Specim. 215. Med. 4. Annalen I. S. 124. und Hommel. Promptuarium juris Bertoch. pag. 1139.

Mereis Commentar zum A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 366. 368.

Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern excl. Schlesien: daß die Concessionarienerben der während der Pachtzeit verstorbenen Beamten bei der neuen Verpachtung kein Vorzugsrecht haben sollen. De Dato Berlin, den 12. December 1798.

Da die Erben der in laufenden Pachtjahren mit Tode abgehenden Beamten oft in ihren Abstandsforderungen gegen diejenigen, welche an ihrer Stelle in die Contractzeit einzutreten Willens sind, die Grenzen der Billigkeit überschreiten, und die Cessionarien sich oft nur zu der Erfüllung verleiten lassen, in der Hoffnung, daß ihnen nach Ablauf der solchen Erben zustehenden Pacht ein Vorzug bei der neuen Verpachtung werde eingeräumt werden. So haben Wir Uns Allerhöchstselbst veranlaßt gesehen, mittelst Cabinets-Ordre vom 4. laus. Unserm General ꝛc. Directorio zu eröffnen: daß künftig, um zu verhindern, daß die jedesmaligen Erben der verstorbenen Beamten, nicht ein unverhältnißmäßiges Abstandsquantum erhalten, dem Cessionario derselben ausdrücklich gesagt werden soll, wie ihm nach Ablauf der Contractzeit, bei der sodann zu veranlassenden neuen Verpachtung, kein Vorzug eingeräumt werden kann, vielmehr bloß mit demjenigen contrahirt werden soll, der sich vorzüglich dazu qualificirt und die besten Bedingungen eingehen wird. Wir befehlen Euch daher †), vorkommenden Falls auf diese allerhöchste Festsetzung die erforderliche Rücksicht zu nehmen, auch solches Euren Beamten bekannt zu machen, und sind ꝛc. Berlin, den 12. December 1798.

Auf Special-Befehl.

Abänderung für die fränkischen Kammern:

†) falls eben dergleichen Fälle künftig bei Euch vorkommen sollten, auf diese allerhöchste Festsetzung die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und sind ꝛc. Hardenberg.

NCC. T. X. S. 1829. Nr. 92.

Sie müssen aber (nämlich die Erben eines verstorbenen Pächters), wenn sie sich dieser (§. 366 genannten) Rechtswohlthat bedienen wollen, die gesetzliche Aufkündigungszeit beobachten.

Stirbt der Pächter während des Laufes eines Wirthschaftsjahres: so nimmt die Frist, nach welcher die Erben von dem Contracte abgehen können, erst von dem Ende desselben Wirthschaftsjahres ihren Anfang *).

Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Contract in eben der Art aufkündigen.

---

*) Nämlich so, daß die im vorigen §. zur Pflicht gemachte Kündigung nicht mehr erfolgen kann, eben so wie in § 352. Denn die ganze Fassung des §. zeigt deutlich, daß hier von einem nicht gewöhnlichen Falle die Rede sei. Der Fall hinzegen, daß der Pächter gerade am 1. Juli verstorben sein sollte, gehört zu den Seltenheiten und hat nur ein $\frac{1}{365}$ Wahrscheinlichkeit für sich. Gleichwohl fehr dieser Auslegung der Ausdruck in §. 366. entgegen, wo es nicht heißt, daß die Pacht bis zum Ende des Wirthschaftsjahres fortgesetzt werden müsse, sondern ein ganzes Jahr lang.

Digitized by Google

Doch finden alsdann, wegen der für Verbesserungen zu leistenden Vergütung die Vorschriften des §. 283 sqq. Anwendung *).

Stirbt der Miether während der contractmäßigen Zeit: so sind dessen Erben nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, an den Vertrag gebunden.

Die bloße Mitunterschrift der Frau unter dem Miethscontracte verpflichtet dieselbe noch nicht, die Miethe nach des Mannes Tode länger fortzusetzen, sobald **) sie eine solche durch diesen Todesfall in ihren Umständen vorgefallene Veränderung nachweisen kann, vermöge welcher ihr aus der Fortsetzung des Contracts ein erheblicher Nachtheil entstehen würde.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 367—372.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Kammergericht v. 8. April 1807, betr. die Wirkung der Mitunterschrift eines Frauenzimmers unter dem Miethe-Contracte.

Vorstellung des Tischlermeisters H. vom 6. April 1807 an das Justiz-Ministerium.

Gegen Ende August a. pr. miethete ein angeblicher Dr. R. mit einem

---

*) Wird über das Vermögen des Pächters (A. G. O. I. 50. §. 62.) Concurs eröffnet: so kann ein von demselben geschlossener Pachtcontract nicht fortgesetzt werden, wenn nicht beide Theile, nämlich die Creditoren und der Verpächter darüber einig sind; sondern es finden für diesen Fall die vorstehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung. In dem Gesetze steht zwar nur der Pachter benannt. Da dasselbe aber als eine Folgerung aus dem vorhergehenden §. 61. l. c. aufgestellt ist, so kann kein Bedenken statt finden, daß solches für den Miether ebenfalls gelte, zumal der §. 372 und 376 ohnedin übereinstimmen, und nach dem letzteren der Vermiether doch die Kündigung annehmen müßte. Uebrigens gilt der obige § nur in Beziehung auf die Creditmasse, und hindert den Verpächter und Pachter nicht, wenn es ihnen beiderseits gefällig ist, den Contract fortzusetzen; nur daß solches die Concursmasse gar nichts angeht.

**) Bedarf es denn aber überhaupt dieses Nachweises? Daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Verhaftung einer Frau abzuändern, noch deren Verpflichtung zu erschweren, vielmehr derselben zu Hülfe zu kommen, liegt am Tage. Wenn aber eine Manns- und Frauensperson ein Instrument als Selbst- oder Mitschuldner vollzogen haben; so wird die letztere daraus nur verhaftet, wenn dieselbe dieserhalb gerichtlich verwarnt worden ist. (A. L. R. I. 14 §. 232. und 233.) Dies findet auch hier bei Ehefrauen volle Anwendung, (A. L. R. II. 1. §. 341. und 343.) und zwar in allen Fällen, wo sie zum Besten eines Glaubigers ihres Mannes eine Verpflichtung übernimmt. (§. 344. l. c.) Dies ist der Fall, wenn sie dem Vermiether verhaftet werden soll für den Miethzins, da sie von ihrem Manne Unterhalt und Wohnung zu verlangen berechtigt ist, mithin dasselbe sie mit demselben zusammen wohnt, nicht als eine nützliche Verwendung für sie erachtet werden kann. Aber nach des Mannes Tode muß sie selbst für ihre Wohnung sorgen, und kann also auch für diesen eintretenden Fall Miethscontracte abschließen, und zwar außergerichtlich, weil die Gesetze niemand verbieten, daß nicht Mann und Frau zusammen in Einem außergerichtlichen Vertrage Verpflichtungen übernehmen können, wofür sie nicht als Mitschuldner einstehen. Die Mitunterschrift einer Ehefrau unter einem Miethsvertrage verpflichtet dieselbe also beim Leben des Mannes nur, wenn die Frau gerichtlich verwarnt worden ist; nach dessen Tode aber auch ohnedem, weil ein solcher Vertrag für sie vom Anfang an verbindlich ist. (§. 318 und 320 ibid.) Jedoch thut dies die bloße Mitunterschrift immer noch nicht, wenn nicht in dem Inhalte des Vertrages selbst, oder bei der Unterschrift die Absicht angegeben worden ist, daß die Frau als Mitcontrahentin angesehen werden solle. (A. L. R. I. 14. §. 206.) Eben dieses findet nun auch bei jedem andern Frauenzimmer Anwendung, die mit einem Manne einen Miethsvertrag gemeinschaftlich vollzogen hat; jedoch mit dem Unterschiede, daß, wenn sie von dem Manne nicht Unterhalt und Wohnung zu fordern berechtigt ist, sie für die wirklich genossene Wohnung dem Vermiether, als eine erhaltene nützliche Verwendung, immer verhaftet wird. (§. 240—242 ibid.) Noch mehr würde sie dem Vermiether verhaftet werden, wenn die Mitunterschrift des Mannes nur eine Simulation wäre, und die Frauensperson selbst die alleinige wahre Miethern gewesen ist.

Digitized by Google

Frauenzimmer, welches ich für seine Gemahlin hielt; die dritte Etage meines Hauses. Der desfallsige Mieths-Contract wurde mit dem Dr. N. Anfangs allein geschlossen, weil es mir damals unnöthig schien, auch mit dem Frauenzimmer noch besonders zu contrahiren, indem ich es für seine Gemahlin hielt. Indessen erzählte mir in der Folge sowohl dieser Dr. N. als auch diese Frauens-Person, daß sie Geschwister wären; auch merkte ich, daß letztere eigentlich die Hauptrolle spielte. Sie ließ das gemiethete Quartier auf Credit ausmahlen, vermiethete einen Theil desselben unter eigenem Namen durch einen schriftlichen Contract an den v. Z. Sie war es, welche dasselbe mit Meubles versah, die sie theils auf Credit lieh, theils auf Credit von mir und einem andern Tischlermeister kaufte. Ich wurde deshalb auch bewogen, darauf zu dringen, daß sie den zwischen mir und dem Dr. N. geschlossenen Mieths-Contract unterschrieb, welches sie auch in der Absicht that, sich dadurch als Mitschuldnerin anzuerkennen, indem sie schon durch das Factum der Mitbewohnung und die Dispositionen, welche sie mit dem Quartier vorgenommen, sich mir verhaftet gemacht hatte.

In der Folge der Zeit ereigneten sich nun mancherlei Vorfälle, welche in mir die gerechte Besorgniß erregten, daß ich so wenig wegen des Miethzinses, als des Kaufschillings wegen der gelieferten Meubles befriedigt werden würde, wenn ich nicht bei Zeiten Anstalten träfe, mich der Person dieses Frauenzimmers (welches sich für die v. H. ausgiebt) zu versichern. Denn sie hatte nicht nur nichts bei und um sich, sondern auch während sechs Monaten gänzlich auf Credit gelebt, und sogar ihre Gläubiger durch die Angabe eines erdichteten Verhältnisses getäuscht, welches sich dadurch ergab, daß sie hieselbst ein Kind geboren, welches sie auf den Namen des Dr. N. taufen ließ; weshalb beide Personen nicht Geschwister sein konnten, ohne strafbar gehandelt zu haben. Da nun der Dr. N. sich von hier entfernte, und bei weitem länger ausblieb, als er Anfangs vorgegeben, auch dieses Frauenzimmer Aeußerungen fallen ließ, daß sie gegen Ostern nach Leipzig reisen würde, so gedieh in mir der Entschluß zur Reife, gegen sie einen Civil-Personal-Arrest zu extrahiren. Obgleich sie mir nun schon, wegen des mir gebührenden Miethzinses, durch ihre Handlungen und die Unterschrift des Contracts, welche in der Absicht geschehen war, sich als Mitschuldnerin zu verpflichten, so wie auch wegen des mir für erkaufte Meubles schuldigen Kaufschillings an sich hinreichend verhaftet war, so hielt ich es doch für dienlich, mir von ihr ein schriftliches Bekenntniß zu verschaffen, um dadurch die bei Arrestsachen nöthige Bescheinigung zu bewerkstelligen. Ich verlangte solche auch am 23. März 1807 in der Art, welche ich zur Bescheinigung meiner Forderung für hinreichend erachtete, und den Personal-Arrest bei Ew. Königl. Majestät Kammergericht gegen die v. H. nachsuchte. Da ich nun auch inzwischen in Erfahrung brachte, daß der v. Z., dem die v. H. einen Theil des Quartiers proprio nomine vermiethete, derselben den zum 1. April fällig werdenden Miethzins auszahlen würde, so bat ich das Kammergericht, auf den Betrag desselben den Realarrest zu verfügen.

Mit beiden Gesuchen bin ich aber abschlägig beschieden worden, und zwar aus dem Grunde:

weil die Verklagte aus dem Mieths-Contracte, welcher mit dem Dr. N. abgeschlossen, und welchen sie bloß mit unterzeichnet, nicht verhaftet wäre, indem, wenn man sie auch nicht als Instruments-Zeuge, sondern als Bürge ansehen wollte, doch diese Bürgschaft nicht in der gesetzlichen Form geleistet wäre, und gleiche Bewandtniß es mit der schriftlichen Verbürgung der Verklagten für die Mobilien habe.

Digitized by Google

Von der Haltbarkeit dieser Verfügung kann ich mich aber durchaus nicht überzeugen.

Die Sache betrifft zwei Gegenstände:

1) den rückständigen Miethzins, und
2) den mir für gelieferte Meubles schuldigen Kaufschilling.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so gehet aus meinem obigen allerunterthänigsten Vortrage hervor, daß Verklagte nicht nur die von mir gemiethete Wohnung selbst benutzt, sondern auch einen Theil derselben anderweitig vermiethet, und den Miethzins zu eigenem Nutzen erhoben, auch den zwischen mir und dem Dr. R. geschlossenen Miethe-Contract in der Absicht unterschrieben hat, sich dadurch als Mitschuldnerin zu verpflichten. Um dieses auf der Stelle bescheinigen zu können, verlangte ich darüber noch ein besonderes schriftliches Bekenntniß, worauf sie mir das allerunterthänigst beigelegte Scriptum v. 23. März 1807 ausstellte, worin sie ausdrücklich sagte:

daß sie den Miethe-Contract confirmire, und eben so gut als der Dr. R. für die Miethe von 320 Thlr. in Friedrichsd'or hafte, und sie zur Bekräftigung dieses, auch den Miethe-Contract eigenhändig unterschrieben hätte.

Durch dieses Document war nun meine Forderung offenbar so weit bescheiniget, daß

a) die Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 406, wornach jemand, der den Schuldschein eines andern mit unterschreibt, in zweifelhaften Fällen nur für einen Zeugen geachtet werden soll, auf sie keine Anwendung finden konnte, indem sie selbst erklärt hatte, daß sie den Contract in einer andern Absicht als die, Zeuge zu sein, unterschrieben habe,
b) daß auch wegen der Höhe des Miethzinses durchaus keine Einwendungen von ihrer Seite gemacht werden konnten.

Ob nun die Worte:

„ich hafte so gut, als der Dr. R.,"

eine eigentliche Bürgschaft, oder die Uebernahme der Schuld als Selbstschuldner involviren, glaube ich dahin gestellt sein zu lassen, weil ich den Grund der Verbindlichkeit der Verklagten nicht sowohl in dem Scripto v. 23. März 1807, als vielmehr in dem Facto der Benutzung des Quartiers, der anderweitigen Vermiethung desselben, und der in der Absicht sich als Selbstschuldnerin zu verpflichten, geschehenen Unterschrift suche; auch dieses Scriptum von mir nur zur Bescheinigung und nicht zur Begründung meiner Forderung beigebracht ist.

Wenn also, wie ich jedoch bestreiten muß, jene Worte eine eigentliche Bürgschaft, und nicht die Uebernahme einer Verbindlichkeit als Selbstschuld an sich involviren sollten, so ist dieses doch aus dem Grunde unerheblich, weil Privatscripta nie für, wohl aber gegen den Aussteller beweisen.

Suchte ich den Grund der Verbindlichkeit der Verkl. bloß in dem Scripto vom 23. März 1807, so würde mir, wenn man selbst annehmen wollte, daß Verkl. darin als Selbstschuldnerin sich verpflichten wollen, dennoch das A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 232 und 233 entgegen stehen. Hier heißt es:

wenn eine Manns- oder Frauens-Person sich einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben, so vermuthen die Gesetze, daß die Mannsperson Hauptschuldner, die Frauensperson aber nur Bürge sei. Soll dieser rechtlichen Vermuthung entsagt werden, so ist dazu eine eben dergleichen Verwarnung, wie bei einer übernommenen Bürgschaft selbst nothwendig.

Weshalb in dem Falle, wenn eine Frauensperson sich als Selbstschuldnerin

Digitized by Google

verpflichtet, auch hier die Verwarnung wie bei Bürgschaften nothwendig ist, in so fern die Verbindlichkeit einzig und allein aus dem desfallsigen Documente hergeleitet wird.

Beide Gesetzstellen gehen aber (wie auch schon die ganze Materie von Cautionen und Bürgschaften, worunter diese einzelnen Gesetzstellen enthalten sind, darthun) nur auf die accessorischen Verträge der Frauenspersonen, wo sich dieselben als Selbstschuldner für einen andern verpflichten, nicht aber auf Hauptverträge, wo sie schon durch ein geleistetes Factum verpflichtet sind, und mithin in diesem der Grund der Verpflichtung liegt. Wollte man das Gegentheil annehmen, so müßte man voraussetzen, daß eine Frauensperson nie contrahirender Theil sein könne, von welcher Voraussetzung aber die Gesetze durchaus schweigen, vielmehr Generalrechts-Principien und Analogie dies widerlegen, in welcher letztern Hinsicht ich hier den §. 372 des A. L. R. Thl. I. Tit. 21. anführe: wo es heißt:

die bloße Mitunterschrift der Frau unter dem Mieths-Contract verpflichtet dieselbe noch nicht, die Miethe nach des Mannes Tode länger fortzusetzen, sobald sie eine solche durch diesen Todesfall in ihren Umständen vorgefallene Veränderung nachweisen kann, vermöge welcher ihr aus der Fortsetzung des Mieths-Contracts ein erheblicher Nachtheil entstehen würde.

Schließe ich richtig, so wird durch die hier gemachte positive Ausnahme folgende Regel vorausgesetzt:

daß die Mitunterschrift der Frau unter dem Mieths-Contract dieselbe generaliter verpflichte,

indem nur in dem Falle eine Ausnahme begründet ist, wenn:

a) von der Fortsetzung des Mieths-Contracts die Rede ist, und
b) sie eine solche durch diesen Todesfall in ihren Umständen vorgefallene Veränderung nachweisen kann, vermöge welcher ihr aus der Fortsetzung des Contracts ein erheblicher Nachtheil entstehen würde.

Es ist hier sogar von einer Ehefrau die Rede, die mit ihrem Manne einen Contract unterschreibt, in welchem Falle doch sonst die Gesetze so strenge Formalitäten erheischen, um wie viel mehr im gegenwärtigen Fall, wo

a) die Freiin v. H. nicht nur die Ehefrau des Dr. R. nicht ist, sondern sogar durch ein simulirtes Verhältniß mich und ihre anderen Gläubiger getäuscht hat, und
b) sie einen großen Theil des Quartiers vermiethet, und den Miethzins zu eigenem Nutzen erhoben hat.

Selbst auf diesen Miethzins, so weit er noch rückständig ist, soll ich keinen Anspruch machen können, indem man auch mein desfallsiges Realarrest-Gesuch abgeschlagen hat.

Wenn ich mich nun schon überhaupt nicht von der Richtigkeit der Gründe des Abweisungs-Decrets überzeugen kann, so kann ich noch viel weniger begreifen, wie man mich mit dem Realarrest-Gesuch wegen des rückständigen Miethzinses abschlägig hat bescheiden können, indem, wenn dieses mit Grund geschehen, Verklagte sich überhaupt mit meinem Schaden bereichern würde.

Wenn gleich in der Person des Dr. R. noch jemand existirt, welcher mir gleichfalls für den Miethzins verhaftet ist, so glaube ich doch, mich wegen des Ganzen an Verklagte halten zu können, weil

a) das A. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 424. verordnet, daß, wenn mehrere Personen zugleich sich in einem und eben demselben Vertrage verpflichtet haben, anzunehmen sei, daß einer für alle und alle für einen dem Berechtigten für die Erfüllung haften, und
b) die Freiin v. H. durch ihr simulirtes Verhältniß zu dem Dr. R. mich

Digitized by Google

zum Creditgeben verleitet hat, indem das A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 210. verordnet:

daß derjenige, der mit einem andern in der Absicht ihm Credit zu verschaffen, simulirte Handlungen vornimmt, für die Schulden desselben hafte;

weshalb ich sie, da der Dr. R. sich entfernt hat, und mir der Aufenthalt desselben völlig unbekannt ist, auf das Ganze in Anspruch nehmen kann.

Aus vorstehenden Gründen, die ich auf den gegenwärtigen Fall für allein anwendbar halte, glaube ich nun, daß meine Forderung nicht so offenbar ungegründet ist, daß sie per Decretum abgewiesen werden muß.

Aber auch selbst, wenn man mit dem Kammergericht annehmen wollte, daß Verklagte nur accessorie verpflichtet worden, so verordnet doch das A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 241.:

so weit durch das Hauptgeschäft der Frauensperson Vortheile, zu welchem sie außerdem kein Recht hatte, zugewendet worden, wird dieselbe durch die für dieses Hauptgeschäft übernommene Bürgschaft verpflichtet.

Da nun die Freiin v. H. gewiß außerdem kein Recht hatte, meine Wohnung zu benutzen, noch viel weniger einen Theil derselben zu vermiethen, und den Miethzins zu erheben, so findet die Vorschrift dieses §., selbst wenn man den Grundsatz des Kammergerichts, daß sie nur accessorie verpflichtet worden, als richtig anerkennen wollte, auf Verklagte volle Anwendung, und kömmt es nach l. c. §. 242. nicht darauf an, ob der Bürge zu der Zeit, da er in Anspruch genommen wird, sich noch im Besitz dieser Vortheile befinde.

In Gefolge des Grundsatzes, daß Verklagte nur als Bürge verhaftet sei, läßt sich auch die Belangung derselben, mit Uebergehung des Hauptschuldners aus dem Grunde rechtfertigen, weil mir der Aufenthalt dieses unbekannt ist, und er selbst nebst Verklagte bei seiner Abreise vorgegeben, daß er nach Sachsen, also außerhalb der Königlichen Lande reisen würde.

In jeder Hinsicht glaube ich deshalb gegen Verklagte ein obsiegliches Urtheil erstreiten zu können. Eben so sehr und, wenn es möglich wäre, noch mehr halte ich dafür, daß dieses in Rücksicht des

Iten Gegenstandes der Fall sein würde.

Hiermit hat es folgende Bewandtniß:

Verklagte suchte sich bei mir mehrere Sachen aus, wofür sie mir die Summe von 193 Thlr. schuldig wurde. Um hierüber eine Bescheinigung zu haben, bat ich sie, mir hierüber einen Schuldschein auszustellen. Sie machte deshalb unter dem bei dem erstern Gegenstande erwähnten Scripto im Allgemeinen den Vermerk:

„daß ich 193 Thlr. für gelieferte Meubles zu erhalten hätte,"

und ließ dabei die Worte einfließen:

„daß ich für solche so gut, als der Dr. R. hafte."

Diesen Vermerk hielt ich in so weit für zweckdienlich, als dadurch die Höhe der Forderung anerkannt wurde, und glaubte nicht, daß die Worte, welche Verklagte einseitig einfließen lassen, mir präjudicirlich sein könnten, indem nach bekannten Rechten Privatscripta nie für, wohl aber gegen den Aussteller beweisen, und meine Verbindlichkeit nicht aus diesem Vermerk, sondern aus dem Kaufe der Mobilien selbst originirte.

Ew. Königl. Majestät Kammergericht ist aber auch hier entgegengesetzter Meinung, und hat mich, ungeachtet meiner Gegenvorstellungen, wiederholentlich abschläglich beschieden, weshalb ich mich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehe, zur Erlangung meiner Gerechtsame, zu Ew. Königl. Maje-

Digitized by Google

stät Justiz-Ministerium meine Zuflucht zu nehmen, und allerunterthänigst zu bitten:

das Kammergericht anzuweisen, mich wegen meiner Forderungrn gegen die separirte v. H. zum rechtlichen Gehör zu verstatten, auch wegen meines Arrestgesuchs das Nöthige zu verfügen,

in welcher letzten Hinsicht kein Bedenken obwalten wird, da das Kammergericht aus den nämlichen Gründen der Unsicherheit, welche ich angeführt habe, auf Instanz anderer Gläubiger den Personal-Arrest gegen die Freiin v. H. verfügt, auch schon per Decr. für justificirt erachtet hat.

In tiefster Unterthänigkeit überreiche ich zur bessern Beurtheilung des Sachverhältnisses außer dem beigelegten Scripto vom 23. März 1807 den Miethe-Contract vom 26. August 1806 in vidimirter Abschrift, so wie die von Seiten des Kammergerichts mir ertheilten drei abschlägigen Resolutionen und bitte allerunterthänigst:

dem allergnädigsten an das Kammergericht zu erlassenden Befehl das Scriptum v. 23. März 1807 und die vidimirte Abschrift des Miethe-Contracts zum Gebrauch bei der Instruction, beifügen zu lassen.

Befindet sich gleich Verklagte bereits auf Instanz anderer Gläubiger im Personalarrest, so könnte sie vielleicht doch Mittel und Wege finden, diese zu befriedigen, in welchem Falle ich, so lange nicht auf meine Instanz der Superarrest verfügt worden, durch ihre Freilassung höchst wahrscheinlich gefährdet werden würde. Ew. Königl. Majestät bitte ich deshalb schließlich noch allerunterthänigst:

die auf diese Vorstellung zu erlassende Verfügung in Gnaden zu beschleunigen.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Kammergericht vom 8. April 1807 auf vorstehende Beschwerde.

Aus der nebst ihren Original-Beilagen abschriftlich anbei erfolgenden Vorstellung des Tischlermeisters H. v. 6. d. M. geben Wir Euch mit Mehrern die Beschwerde zu ersehen, welche Supplicant über Eure Verfügung in Sachen seiner wider die Freiin v. H. hiesigen Orts erhoben hat.

Den Kläger schon jetzt per Decretum mit der erhobenen Klage abzuweisen, und ihm solchergestalt das rechtliche Gehör gegen die Beklagte gänzlich zu versagen, ist mehr als einem Bedenken unterworfen. Vorzüglich kommt dabei in Erwägung, daß sich die letztere alsdann durch die von dem v. Z. bereits erhobene Miethe offenbar mit dem Schaden des erstern bereichern würde, welches die Rechte und namentlich auch das Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 240 seq. selbst dann nicht verstatten, wenn man die von der Beklagten übernommene Verbindlichkeit bloß als eine Bürgschaft betrachtet, welcher die gesetzlichen Förmlichkeiten mangeln. Es tritt aber hinzu, daß in Hinsicht der mit 193 Thlr. für gelieferte Mobilien von dem Kläger gemachten Forderung, um so weniger eine Bürgschaft bei der von der Beklagten übernommenen Verbindlichkeit, solche zu bezahlen, in medio zu sein scheint, als nirgends erhellet, daß der Dr. N. solche erhalten, oder sich selbst principaliter, oder auch nur überhaupt verbindlich gemacht hat, dieselben zu bezahlen, indem ihm diese Verbindlichkeit durch den ihn erwähnenden Zusatz der Beklagten unter deren Scripto vom 23. März c. nicht auferlegt werden könnte. Es bleibt endlich nach dem Inhalt dieses letztern in der Stelle, wo die erstere den geschlossenen Contract confirmirt, in Verbindung damit, daß sie den vorgetragenen Thatsachen zufolge, sich von Anfang an, als die eigentliche Mietherin benommen, selbst zweifelhaft, ob überhaupt ihre Absicht nur dahin gegangen sei, auf den Fall der Dr. N. seinen Obliegenheiten aus dem Miethe-Contracte nicht nachleben

Digitized by Google

würde, solche zu erfüllen, oder ob sie nicht vielmehr als die eigentliche Contrahentin betrachtet werden müsse, und daher auf die verabsäumten Bürgschafts-Förmlichkeiten wesentlich nichts ankomme. Ihr habt daher die Klage anzunehmen, darauf rechtlich zu verfügen, und salvis remediis zu erkennen.

An das Kammergericht.

Mathis Bd. 4. S. 98. 2r. Abschn.

Auch der Vermiether kann bei erfolgtem Ableben des Miethers zurücktreten; doch muß er den Contract den Erben in der §. 344. bestimmten Frist aufkündigen.

Wenn mehrere gemeinschaftlich eine Sache gepachtet oder gemiethet haben: so macht der Tod *) des Einen von ihnen in den Rechten und Pflichten der übrigen gegen den Vermiether oder Verpächter keine Aenderung.

Wird der Miether, durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder Umständen, außer Stand gesetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen **): so kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe, vor dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Contracte abgehen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 373. 374. und 376.

Es miethete jemand ein Wohnhaus auf drei Jahre, erhielt aber noch im Laufe des ersten Jahres durch ein unvermuthetes Vermächtniß ein eigenes Haus, und zwar mit der testamentarischen Bedingung, daß er es sofort beziehen und bewohnen müsse.

Er bot daher dem Vermiether die in §. 376. Tit. 21. Thl. I.:

„Wird der Miether, durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Per-
„son oder Umständen, außer Stand gesetzt, von der gemietheten unbe-
„weglichen Sache ferner Gebrauch zu machen: so kann er gegen Vergü-
„tung einer halbjährigen Miethe, vor dem Ablaufe des Quartals, in
„welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Contracte abgehen,"

bestimmte Vergütung eines halbjährigen Miethzinses, den aber dieser verwarf, weil er diese Veränderung in den Umständen des Mieters immer noch für keine solche nicht-freiwillige erklärte, die das Gesetz voraussetze, da es ja allein von dem Willen des Miethers abhänge, ob er das Legat annehmen wolle oder nicht? Miether schlug also einen andern Weg ein, und stellte einen Aftermiether an seine Stelle, gegen dessen Aufnahme nach §. 311:

„Der Vermiether ist berechtigt, seinen Konsens zu versagen, wenn der ein-
„zunehmende Untermiether ein unehrbares, oder ein dem Hause oder der
„Wohnung schädliches Gewerbe treibt,"

eigentlich nichts zu erinnern war. Dessen ungeachtet verweigerte Vermiether auch dies, und berief sich auf das noch strengere Statutargesetz, welches schlechthin alle und jede Aftermiethe ohne Konsens des Vermiethers verbiete

---

*) Auch hierbei ist zwischen dem natürlichen und bürgerlichen Tode kein Unterschied. Der Ausbruch des Concurses hebt zwar von selbst die zwischen den mehrern Pächtern und Miethern bestehende Gesellschaft auf. Aber die übrigen Pächter oder Miether, vorausgesetzt, daß sie einer für alle, und alle für einen verhaftet und berechtiget sind, müssen und können die Pacht und Miethe dennoch fortsetzen. (A. L. R. I. 5. §. 425. 430. 441. 442. u. 453. auch A. G. O. I. 1. §. 36. u. 37.)

**) Der Erbanfall eines eignen Hauses, unter der Bedingung, es selbst zu bewohnen und zu bewirthschaften, ist allerdings für eine unfreiwillige Veränderung anzusehen, da dem Miether weder zugemuthet werden kann, die Erbschaft auszuschlagen, noch zwei Quartiere zu haben. Der Erbanfall hängt nicht vom freien Willen des Miethers ab; die Antretung aber ist die Ausübung einer Befugniß, wodurch kein Schadensanspruch begründet werden kann. (A. L. R. I. 6. §. 36.)

Digitized by Google

und in Ertheilung dieser Einwilligung dem Hauseigenthümer gar keine Schranken setze.

Theils um einen unnützen Prozeß zu vermeiden, theils um Zeit zu gewinnen, machte nun Miether von der ihm nach §. 312. zustehenden Befugniß (nicht Verbindlichkeit) zur Kündigung keinen Gebrauch, sondern sandte dem Vermiether den vollen Miethzins für alle drei Jahre zu, und verließ das Legis, wovon er jedoch die Schlüssel an sich behielt.

Nun wurde aber der Vermiether wegen Erfüllung des Contracts klagbar, und verlangte: daß Miether schlechthin die contractmäßige Zeit hindurch das gemiethete Haus bewohnen müsse, weil durch das Leerstehen das Grundstück nicht nur an sich schon leide, sondern auch noch mehrern Beschädigungen ausgesetzt sei, und Eigenthümer deshalb nicht einmal das Retentionsrecht an die eingebrachten Güter behalte.

Miether setzte ihm entgegen, daß er durch den Miethscontract keine andere Verbindlichkeit übernommen, als den stipulirten Zins zu zahlen, und das Grundstück in dem Stande, wie er es erhalten, nach beendigtem Contracte wiederzugeben. Eine Verbindlichkeit zum Gebrauch sei ihm dadurch nicht aufgelegt, sondern nur ein Recht und eine Befugniß dazu zugestanden. Das Gebrauchen des Hauses gehöre mithin nicht zur Erfüllung des Contracts von seiner Seite, und hänge es von ihm ab, in wieweit er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle. Daß er dieses gar nicht thue, sei noch für keinen Mißbrauch seines Rechts nach §. 387.:

„Wegen Mißbrauch der gemietheten oder gepachteten Sache kann der Pächter oder Miether während der contractmäßigen Zeit des Besitzes nur „alsdann entsetzt werden, wenn derselbe die Sache zu einem andern, als „dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche verwendet; oder wenn aus dem „Mißbrauche eine erhebliche Beschädigung der Substanz mit Grunde zu „besorgen ist,"

zu achten, sondern dieser sei nur dann vorhanden, wenn er die gemiethete Sache zu einem andern als dem bestimmten gewöhnlichen Gebrauch oder zur Kränkung eines Andern anwende. Confer. P. I. Tit. 8. § 28. Ihm liege keineswegs die Pflicht der Erhaltung und Konservation des Hauses ob, sondern nur die negative Verbindlichkeit, Mißbrauch zu meiden, Beschädigung zu verhüten, und das Grundstück nach beendigtem Contracte gehörig zurückzugewähren. Ob er dieses thun, und ob ein Schaden entstehen werde, stehe bis dahin zu erwarten, und habe Vermiether auch kein anderes Retentionsrecht nach §. 395.:

„Uebrigens hat der Vermiether oder Verpächter, wegen seines Zinses und „anderer Forderungen, auf die von dem Miether oder Pächter eingebrachten, und zur Zeit der Endigung des Contracts in dem Hause „oder Gute noch vorhandnen Sachen und Effecten die Rechte eines „Pfandgläubigers,"

als auf diejenigen Sachen, welche zur Zeit der Endigung des Contracts noch im Hause befindlich wären; mithin könne er ihn bis dahin in der Disposition über sein Eigenthum um so weniger beschränken, noch Sicherheitsbestellung fordern, als er ja den vollen Zins schon in Händen habe und benutzen könne, und die Größe der Gefahr nachzuweisen nicht im Stande sei.

Vermiether änderte darauf seinen Antrag und wollte ganz vom Vertrage zurücktreten, und da Miether dieses nicht anders als gegen Rückgabe des halben Zinses verstatten wollte, außerdem aber der §. 392. Tit. 21. und §. 396. bis 403. Tit. 5. P. 1. Allgem. Landrechts keine Anwendung fand, so einigten sich endlich beide Theile dahin, daß Miether dem Vermiether verstat-

Digitized by Google

tete, zu seiner Beruhigung und Aufsicht über das Haus einen von seinen Leuten hineinzusetzen. So blieb die Sache einige Zeit, bis sich der Unfall ereignete, daß dem Miether das ererbte Haus abbrannte, und er nun wieder sein gemiethetes Grundstück suchen mußte. Da wollte Vermiether ihm das Wiedereinziehen unter dem Vorwande hindern, als habe Miether selbst den Contract aufgehoben und sich seines Rechts dazu begeben, wegegen dieser sich und mit Recht auf die Zahlung des vollen Zinses und darauf berief, daß er die Schlüssel nur zu dem in dem Vergleich ausdrücklich bestimmten Zweck und in keiner andern Absicht herausgegeben habe.

Materialien Heft 6. S. 82. Nr. 25.

Aber auch von dieser Vergütung kann er sich befreien, wenn er dem Vermiether einen Untermiether stellt, gegen welchen derselbe keine erhebliche Einwendungen nachweisen kann.

Wenn bei entstehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken: so sind die dazu gehörenden Personen an ihre Miethcontracte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden.

Bei andern Personen giebt ein ausbrechender Krieg weder dem einen noch dem andern Theile einen rechtmäßigen Grund, von dem Mieth- oder Pachtcontracte abzugehen.

Wegen der bei Pachtungen von Landgütern statt findenden Ausnahme ist das Nöthige unten festgesetzt. (§. 553.)

Wenn in Kriegszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht- oder Miethzinsen an den Feind zu berichtigen: so ist er nicht schuldig, selbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen *).

Wegen solcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er säumig gewesen ist, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu statten **).

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. § 377—382.

---

*) Daraus, daß der Erbpächter und überhaupt der uneingeschränkte Nutzungsberechtigte verpflichtet ist, für die Zinsen der hypothekarischen Gläubiger einzustehen, will Hr. Merkel folgern, daß jene sich auf den obigen §. nicht berufen dürften. Allein dies folgt nicht. Den Gläubigern steht zwar in der Regel der obige § nicht entgegen, weil ihnen nicht bloß die Nutzungen, sondern auch die Substanz der Sache für ihre Zinsen verhaftet ist. Jedoch leidet eben diese Regel zwei Ausnahmen; einmal im Concurse, (A. G. O. I. 50. §. 477b. und G. S. de 1820. S. 34.) und sodann bei denjenigen Gläubigern, denen nur die Früchte, ohne die Substanz verpfändet sind. (A. L. R. I. 18. §. 240. 244. 315. und 319. auch II. 4. §. 80.) Denn da der Pacht und Miethzins an die Stelle der Früchte tritt (A. L. R. I. 20 §. 476.), und der Untergang der belasteten Sache von selbst die darauf haftenden Verpflichtungen aufhebt (A. L. R. I. 16. §. 2. und 3.): so können auch diese hypothekarischen Gläubiger während der Zeit, da der Feind die Pacht oder Miethzinsen eintreibt, keine Zinsen verlangen; obgleich sie ihnen demnächst nachbezahlt werden müssen, da die Nichterhebung ohne ihre Schuld unterblieben ist. (A. L. R. I. 18. §. 255. und 334., auch II. 4. §. 103.). Hieraus ist aber kein Schluß auf den Eigenthümer zu machen, der gegen Entgeld das Nutzungsrecht auf seine Sache abgetreten hat. Vielmehr wird eben deswegen, weil der Zins das Surrogat der Nutzungen ist, schon nach der Analogie des §. 211. die obige Vorschrift auf den Erbpachter und Nießbraucher vollkommen Anwendung finden (§. 31. E. und A. L. R. I. 16. §. 14.); jedoch mit der Einschränkung, daß wenn diese unabwendbare Gewalt nicht wenigstens ein ganzes Jahr hindurch gedauert hat, nach §. 210b nur Stundung des Zinses, aber kein Erlaß begehrt werden kann.

**) Um dieser Verantwortlichkeit zu entgehen, muß der Pächter oder Miether den fälligen Zins deponiren, wenn er ihn dem Verpächter oder Vermiether nicht zustellen kann. (A. L. R. I. 16. §. 213. 215—217. 228. und 229.)

Digitized by Google

d) Wegen Veränderungen in der Sache.

Ist die gemiethete Sache zu dem bestimmten Gebrauche ganz, oder doch größtentheils, ohne Verschulden des Miethers, untüchtig geworden; so kann der Miether noch vor Ablauf der contractmäßigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehen.

Die von ihm zu leistende Zinszahlung wird nach Verhältniß der Zeit, wo er die Sache noch hat brauchen, oder nutzen können, bestimmt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 383—384.

Hat der Vermiether durch sein grobes oder mäßiges Versehen die Unbrauchbarkeit der Sache veranlaßt; so ist der Miether Schadloshaltung zu fordern berechtiget.

Wegen veränderter Umstände in der Person des Vermiethers, findet vor Ablauf der contractmäßigen Zeit keine Aufkündigung statt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 385—386.

Durch das Pachtverhältniß in Rücksicht eines Gutes kann dessen Besitzer so wenig an der Regulirung der Gutsverhältnisse mit den dazu gehörigen Zins- oder Pachtbauern, als an deren Vollziehung gehindert werden. Sind über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

Die Zuziehung des Gutspächters bei der Regulirung ist nicht durchaus erforderlich.

Für den Fall, daß keine Verabredungen getroffen sind, wird verordnet: daß der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, in so fern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

Der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr, oder des dafür bezahlten Kapitales überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese, oder das dafür verlangte Kapital zur Vermehrung des Gutsinventarii unzureichend; so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran Fehlende auf seine Kosten anschaffen. Der Gutsherr muß aber dem Pächter, während der Dauer der Pacht, das zu dem Ende zu verwendende Kapital landüblich verzinsen. (A. L. R. I. 11. §. 841.)

Der Gutsherr muß die in Folge der Regulirung erforderlichen Gebäude auf seine Kosten aufbauen; oder im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern.

Die zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Dienstleinsassen angeordnete Commission bestimmt den Betrag der zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Kosten.

Will der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, unter den obigen Bedingungen, nicht begnügen; so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drei Monaten nach erfolgter Bestätigung des Rezesses zu.

Trifft der nach dem Pachtcontracte stattfindende Endtermin des Wirthschaftsjahres nicht mit dem Vollziehungstermin der Auseinandersetzung überein; so muß in diesem Falle der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Falle eine Entschädigung für die in dem Zeitraum zwischen dem Vollziehungs- und den contractlichen Rückgewährstermin ihm entgehenden Nutzungen. Der Betrag derselben wird auf die oben bemerkte Art ausgemittelt.

Gesetzsammlung v. 1816. S. 154. Art. 114—119.

Digitized by Google

e) Wegen Mißbrauchs der Sache.

Wegen Mißbrauchs der gemietheten oder gepachteten Sache kann der Pächter oder Miether, während der contractmäßigen Zeit, des Besitzes nur alsdann entsetzt werden, wenn derselbe die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche verwendet; oder wenn aus dem Mißbrauche *) eine erhebliche Beschädigung der Substanz mit Grunde zu besorgen ist.
Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 387.

f) Wegen Erlöschung des Rechts.

War der Verpächter oder Vermiether über die Sache nur auf seine Lebens- oder irgend eine andre bestimmte Zeit zu verfügen berechtiget; so ist der Nachfolger den Contract fortzusetzen nicht verbunden.
l. c. §. 388.

Entscheidung der Gesetzcommission vom 24. März 1795, auf die Anfrage des Kammergerichts vom 22. Januar 1795.

Auf die Anfrage des Kammergerichts vom 22. Jänner 1795:
ob ein in das Lehn succedirender Agnat, wenn er in Allodium Benefizialerbe geworden, das Allodium auch zureichend ist, den von seinem Erblasser wegen des Lehngutes geschlossenen Pachtcontract zu halten verbunden sei?
hat die Gesetzcommission dahin entschieden:
daß nach gemeinen Lehnrechten ein in das Lehn succedirender Agnat, wenn er in Allodium Benefizialerbe geworden, das Allodium auch hinreichend ist, den von seinem Erblasser wegen des Lehngutes geschlossenen Pachtcontract zu halten verbunden sei, und dabei keinen Unterschied zu machen, ob er Alleinerbe im Allodium sei, oder mehrere Miterben habe.
Berlin, den 24. März 1795.

Doch muß derselbe dem Pächter oder Miether den gesetzmäßigen Aufkündigungstermin, zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen, gestatten.

Von dem Verpächter oder Vermiether, oder dessen Erben, kann ein solcher Pächter oder Miether, wegen des aus der früheren Räumung der Sache ihm erwachsenden Nachtheils, nur dann Entschädigung fordern **), wenn ihm die Eigenschaft des bloß zeitigen Rechtes verheimlichet, oder Schadloshaltung ausdrücklich versprochen worden.
l. c. §. 389—390.

g) Wegen verweigerter Erfüllung.

Außer den im Gesetze angegebenen Fällen (§. 298. 312. [s. Aftermiethe und Sublocationen] 363. 383. und 387.), berechtiget die von

*) Der bloße Nichtgebrauch ist an sich noch kein Mißbrauch. Er wird es nur, in so fern der Gebrauch zur Erhaltung der Sache nöthig ist. Ein gemiethetes Quartier zu verschließen und unbewohnt stehen zu lassen, würde dem Miether nicht gewehrt werden können, wenn er nur Anstalten macht, daß bei entstehender Gefahr das Quartier zugänglich wird und wegen der Reparaturen von Zeit zu Zeit nachgesehen wird.

**) Hier ist aber nur von der Entschädigung für die gänzliche Aufhebung des Vertrages und die Räumung der Pacht die Rede, keineswegs von der Schadloshaltung für die in Hoffnung des längeren Besitzes gemachten Verbesserungen. Denn diese kann der redliche unvollständige Besitzer in so weit erstattet verlangen, als er die Verbesserungen nicht wegnehmen kann. (A. L. R. I. 7. §. 239. und 250.) Es muß also die für Pachtungen in §. 283. bis 285. besonders angegebene Norm der Entschädigung auch in dem hier vorausgesetzten Falle beobachtet werden.

Digitized by Google

der einen Seite geweigerte, oder nicht gehörig geleistete Erfüllung des Vertrages den Andern in der Regel *) noch nicht, von dem Vertrage selbst wieder abzugehen. (A. L. R. I. 5. §. 230—232. und 271, auch 16. §. 23.)

Vielmehr steht ihm nur frei, den Gegentheil zu der versprochenen Erfüllung, und zu der nach den Gesetzen ihm zukommenden Entschädigung, durch den Richter anzuhalten.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 394.

Der Rückstand zweier Termine berechtiget den Verpächter oder Vermiether, dem andern Theil den Contract, noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 298.

Hiernach müssen also zwei volle Terminsquanta rückständig sein, und es reicht nicht hin, wenn Pächter in zwei hinter einander folgenden, oder überhaupt in 2 Terminen Etwas von dem stipulirten Quantum schuldig geblieben ist. Natürlich wird dies den Pächtern Gelegenheit geben: in fraudem legis zu handeln. Wäre diesem nicht auszuweichen, wenn die Aufkündigung nach lex 176. Digest. de Verbor. Sign. erfolgen dürfte, sobald der Pächter von jedem der zwei nach einander unmittelbar folgenden Terminzahlungen Etwas schuldig bleibt? Durch den Contract können inzwischen Weitläuftigkeiten vermieden werden, und man übergeht auch diesen Punkt selten. Behielt der Pächter sine dolo den Pachtzins wegen Kompensationsforderungen zurück, die sich nachher illiquid fanden: so kann er dann wohl nicht entsetzt werden. — Uebrigens war nach dem Decisio der Gesetzkommission vom 15. Februar 1782 (Klein Annalen V. S. 103.) gar keine Aufkündigung nöthig. Siehe Paalzow Handbuch S. 250., desgleichen den §. 465. und 575. 595. hoc tit. wegen der Abzüge von dem nächsten Pachttermine, und §. 570. wegen der Nachsicht des Verpächters. Nachtheile für den mit der Zahlung zögernden Pächter siehe im §. 382. hoc titulo. Nach dem Hofrescript vom 20. Mai 1811 muß sich derjenige, der von der Landschaft ein wegen Zinsresten von ihr sequestrirtes Gut pachtet, oder von ihr bei Einlegung der Sequestration bereits als Pächter vorgefunden wird, die Exmission gefallen lassen, wenn er das Locarium ein halbes Jahr, und die Sequestration, wenn er es für ein Vierteljahr nicht zu rechter Zeit abführet. — Die Aufkündigung, wovon der §. 298. spricht, muß übrigens in Gemäßheit des §. 344. 341. geschehen; eine Räumung innerhalb einer dem Vermiether beliebigen Frist, ist nach dem Hofrescript vom 30. Mai 1806 unstatthaft. (Allgemeine juristische Monatschrift Dezember 1806. S. 471.) Hat sich auch der Pächter im Contract gefallen lassen: daß der Verpächter ihn bei ausbleibender Zahlung oder sonst nicht erfüllten andern Bedingungen ohne Proceß exmittiren dürfe: so ist der Verpächter hierzu, und zu Privatgewalt doch nicht befugt, sondern dem Pächter bleibt das rechtliche Gehör unbenommen.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 298.

---

*) Daß durch besondere ausdrückliche Verabredungen des Pachtvertrages auch diese Regel abgeändert werden könne, erhellet aus dem Inhalte der Anm. zu §. 336. Ob der Contract mündlich oder schriftlich geschlossen war, gilt gleichviel. Denn das A. L. R. I. 5. §. 229. verbietet nicht, mündlichen Verträgen besondre Verabredungen beizufügen, sondern verordnet nur, daß deren Existenz erwiesen werden müsse. Blos bei schriftlichen Verträgen soll auf mündliche Nebenabreden keine Rücksicht genommen werden. (§. 128. und 129. ibid.) Bei Verträgen, die nicht Leistungen, sondern Handlungen betreffen, giebt die Verweigerung des einen Theils dem andern sofort die Befugniß, vom Vertrage abzugehen. (§. 408 sqq. ibid.)

Digitized by Google

Reſcript des Großkanzlers an das Kammergericht, v. 28. Mai 1806, betr. die Anwendung der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 21. §. 298. von Aufkündigung des Mieths-Contracts beim Rückſtand zweier Termine.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Aus der Original-Anlage geben Wir Euch des Mehreren zu erſehen, welche Bedenken das hieſige Stadtgericht bei Anwendung des §. 298. Thl. I. Tit. 21. des allgemeinen Landrechts, wegen Einrichtung des Pacht- und Miethzinſes unterm 9. dieſes Monats hieſigen Orts geäußert, und dieſerhalb um Belehrung gebeten hat, mit dem Befehl, Euern gutachtlichen Bericht darüber zu erſtatten.

Das Stadtgericht hat zwar darin eine irrige Meinung, daß es dem Worte Aufkündigung einen in dem Landrecht gar nicht gemeinten Sinn unterlegt; die bei der Anwendung des §. 298. entſtehenden nachtheiligen Folgen würden aber gar nicht zu vermeiden ſein, ſo lange in einem und dem nämlichen Fall, in einem Punkt das Landrecht, und in dem andern das Mieths-Edict v. 10. Jan. 1754 angewendet wird. Da nun letzteres nichts davon enthält, daß der Rückſtand zweier Termine den Vermiether berechtigt, vor Ablauf des Contracts die Miethe zu kündigen, ſo ſpricht es von ſich ſelbſt, daß, wenn der Vermiether auf den Grund des Landrechts den Contract nicht aushalten will, die Kündigungsfriſt auch in Gemäßheit des Landrechts, nicht aber nach dem vorgedachten Edict beſtimmt, und überhaupt, wenn von den Folgen der nicht bezahlten Miethe die Rede iſt, entweder das Landrecht allein, oder das Edict von 1754, keineswegs aber beide Geſetze zugleich zum Grunde gelegt werden muß.

Damit aber darüber die dem Publico nachtheilige Ungewißheit aufhöre, wird der beſte Ausweg ſein, daß der Zweifel in Abſicht der Aufkündigung durch die Beſtimmung:

daß die Aufkündigung in den erſten Tagen des dritten Zahlungs-Termins geſchehe und die Räumung drei Monat hernach erfolgen müſſe,

geboben wird; welches Ihr bei Erſtattung Eures Gutachtens nicht außer Acht zu laſſen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Mai 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. XII. S. 655. Nr. 69. de 1806.

Reſcript des Juſtizminiſterii an das Stadtgericht zu Berlin, v. 30. Mai 1806, betr. die Berechtigung des Verpachters oder Vermiethers beim Rückſtande zweier Termine des Pachtgeldes, die Räumung der Pacht oder Miethe zu verlangen, oder ſolche zu kündigen.

Ew. ꝛc. ſehen wir uns genöthigt, ein uns bei der Anwendung des §. 298. Thl. I. Tit. 21. des allgemeinen Landrechts aufgeſtoßenes Bedenken allerunterthänigſt vorzutragen.

Im §. 297. l. c. wird nämlich verordnet:

der Pacht- und Miethzins muß, wenn nicht ein anderes verabredet iſt, vierteljährig entrichtet werden,

und im §. 298.:

der Rückſtand zweier Termine berechtigt den Verpächter oder Vermiether, dem andern Theil den Contract noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen.

Es werden bei uns nach Ablauf der gewöhnlichen Miethsquartale in der Regel eine Menge von Prozeſſen anhängig gemacht, deren Gegenſtand darin

Digitized by Google

besteht, daß der Vermiether, dem der Miether mit zweien fällig gewesenen Miethszahlungsterminen im Rückstande verblieben ist, dessen Verurtheilung zur Räumung der von demselben bisher besessenen Wohnung nachsucht.

Die Entscheidung der Sache ist alsdann bei uns in erster Instanz gewöhnlich dahin ausgefallen, daß der Miether aus dem in der Klage vorgetragenen und in facto ausgemittelten Grunde wirklich zur Räumung seiner Wohnung binnen einer im Erkenntnisse nach der Bewandtniß der Umstände festgesetzten ein- oder mehrtägigen Frist verurtheilt ist.

Das Kammergericht hat, wenn von Seiten des Miethers hiergegen die Appellation eingewandt ist, größtentheils unser Erkenntniß dahin abgeändert, daß der Miether keineswegs zu der in der sententia a qua festgesetzten Frist, sondern erst nach Ablauf der im Vertrage oder Gesetze an einem anderen Orte bestimmten Kündigungsfrist zu räumen schuldig sei.

Es sind aber auch schon Fälle vorgekommen, in welchen unser Erkenntniß unter gleichen Umständen vom Kammergerichte in der zweiten Instanz bestätigt worden ist, und wenn der Gegenstand des Prozesses sich zur Appellation nicht qualifizirt, hat es jederzeit bei demselben verbleiben müssen.

Die erwähnte Verschiedenheit der in den verschiedenen Instanzen ergangenen Erkenntnisse kann für die Parteien die unglücklichsten Folgen haben, und hat sie auch bereits wirklich gehabt.

Wir haben uns nämlich mit Rücksicht auf die Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 44. §. 63. bewogen gefunden, das Urtel erster Instanz, der dagegen vom Miether eingewandten Appellation ungeachtet, auf den Antrag der Vermiethers zu vollstrecken, und dem gemäß den Miether zu exmittiren.

Auf den Grund des günstigen Urtels zweiter Instanz hält sich alsdann der Miether zuweilen für befugt, wegen der ihm hiernach zu früh entzogenen Wohnung eine Entschädigung von dem Vermiether zu fordern, und so entsteht ein neuer Prozeß.

Der oben allegirte §. 298. des allg. Landr. berechtigt in dem vorausgesetzten Falle den Vermiether, den Contract noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen, und auf dem hier gebrauchten Ausdruck:

aufkündigen,

gründet das Kammergericht sein größtentheils ergangenes reformatorisches Urtel. Wir haben indessen uns davon,

daß dieser Ausdruck so zu verstehen, daß die im Vertrage oder Gesetze enthaltene Kündigungsfrist vorausgehen müsse,

aus folgenden Gründen nicht überzeugen können:

1) Das allgemeine Landrecht bestimmt weder in dem §. 298., noch in den unmittelbar darauf folgenden §§. eine Zeit, woran diese Aufkündigung gebunden, und daß darunter die im Contracte oder am andern Orte im Gesetze bestimmte Aufkündigungsfrist zu verstehen sei. Demungeachtet aber ist im §. 350 seq. l. c. jederzeit ausdrücklich bemerkt worden, an welche Zeit die unter andern Umständen dem Miether oder Vermiether nachgelassene Aufkündigung gebunden sei, oder daß dabei die gesetzliche Aufkündigungsfrist beobachtet werden müsse, und, wenn gleich an diesem Orte alle die Fälle namhaft gemacht sind, in welchen es dem Miether oder Vermiether freistehen soll, den Miethet zwar nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer daselbst näher bestimmten von ihm zu beobachtenden Kündigungsfrist zur Räumung anzuhalten, so ist doch keineswegs der jetzt in Erwägung gezogene Fall dort mit angereihet.

2) Der §. 344. l. c. des allgemeinen Landrechts,

nach welchem bei Miethungen unbeweglicher Sachen die Aufkündigung in

Digitized by Google

den ersten 3 Tagen desjenigen Quartals erfolgen muß, mit dessen Ablaufe der Besitz geräumt werden soll,

bezieht sich nur auf den im §. 340. angegebenen Fall, wenn im Contracte die Dauer der Miethzeit gar nicht bestimmt ist und der eine Contrahent davon wieder abgehen will. In dem von uns vorgetragenen Falle gründet aber der Vermiether sein Recht auf die von Seiten des Miethers in 2 Zahlungsterminen nicht geleistete Zahlung der Miethe, welches schon vor Publication des allgemeinen Landrechts nach dem Decisio der Gesetzkommissien vom 15. Febr. 1782.

Kleins Annalen Bd. 5. S. 103.

den Vermiether berechtigte, ohne weitere an eine bestimmte Frist gebundene Aufkündigung auf Räumung zu dringen.

3) Endlich würde auch der erwähnte §. 298. des allgemeinen Landrechts bei der entgegengesetzten Auslegung dem Vermiether nur in den wenigsten Fällen Nutzen gewähren können.

Der Vermiether kann nämlich erst nach völligem Ablauf zweier Zahlungstermine von seinem Rechte aus jenem §. Gebrauch machen. Soll er dabei nur erst die an andern Orten im Gesetze bestimmten Kündigungsfristen inne halten, so würde es ihm zwar nach dem §. 344. l. c., wonach die Kündigung noch in den 3 ersten Tagen des neuen Quartals erfolgen kann, möglich sein, die Räumung nach Ablauf des dritten Quartals zu bewirken. Da jedoch nach dem besonders für Berlin geltenden Miethe-Edict v. 10. Januar 1754, §. 2. und 4. die Kündigung schon einen Tag vor Antritt des neuen Quartals geschehen muß, an welchem der Vermiether noch nicht die Ueberzeugung, daß der Miether auch die für das zweite Quartal zu leistende Zahlung rückständig verbleiben werde, erlangt haben kann, so kann auch die spätere Kündigung in Gemäßheit des Miethe-Edicts, nach jenen Grundsätzen, noch nicht nach Ablauf des dritten, sondern erst nach Ablauf der vierten Quartals von Effect sein. Der Vermiether würde daher bei nicht erfolgter Zahlung der Miethe Gefahr laufen, dieselbe während eines ganzen Jahres zu verlieren, ehe er fähig wäre, über seine Wohnung anderweitig zu disponiren. Ein noch härteres Schicksal würde ihn treffen, wenn durch einen Vertrag die Miethszahlungstermine und die Aufkündigungsfrist auf eine längere Zeit, z. B. auf ein halbes Jahr bestimmt wären, da er in diesem Falle in Gefahr stehen würde, einen zweijährigen Miethzins zu verlieren, bevor ihm eine anderweitige Disposition über seine Wohnung frei stände.

Aus diesen Gründen haben wir uns bewogen gefunden, den in dem allegirten §. 298. des allg. Landr. ohne weitere Bestimmung gebrauchten Ausdruck: aufkündigen, dahin zu deuten, daß es dem Vermiether wegen des Rückstandes zweier Zahlungstermine frei stehe, dem Miether nunmehr eine von ihm selbst zu bestimmende Frist, binnen welcher er die Wohnung zu verlassen habe, zu setzen, oder gegen ihn gerichtlich auf Räumung zu klagen.

Ew. ꝛc. bitten wir, da nach obigen Bemerkungen eine nähere Bestimmung des wahren Sinnes des §. 298. sehr wünschenswerth sein würde, hierdurch allerunterthänigst um Belehrung:

ob hiernach der Vermiether berechtigt sei, wegen eines Rückstandes von 2 Miethszahlungsterminen, ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein, auf Räumung der Wohnung von Seiten des Miethers zu dringen, oder ob er bei der ihm alsdann freistehenden Kündigung die im Vertrage oder Gesetze unter andern Umständen bestimmten Fristen abzuwarten habe?

Das Stadtgericht.

Digitized by Google

Rescript.

Ihr seid in Eurem Bericht vom 9. Mai c., worin Ihr die bei Anwendung des §. 298. Thl. I. Tit. 29. des allgem. Landr., wegen Entrichtung des Pacht- und Miethzinses, bei Euch entstandenen Bedenken vortragt, und darüber belehrt zu werden wünschet, der Meinung:

daß es dem Vermiether, wegen des Rückstandes zweier Zahlungstermine frei stehe, dem Miether nunmehro eine von ihm (dem Vermiether) selbst zu bestimmende Frist, binnen welcher er die Wohnung zu verlassen habe, zu setzen, oder gegen ihn gerichtlich auf Räumung zu klagen.

Nach Eingang des hierüber von dem Kammergericht erforderten gutachtlichen Berichts wollen Wir Euch zur Resolution hierdurch nicht verhalten, daß dieser dem Wort Aufkündigung von Euch untergelegte, in dem Landrecht gar nicht gemeinte Sinn, eben so irrig ist, als Eure Anwendung des Landrechts und des Miethsedicts de 1754 in einem und dem nämlichen Fall, wenn von den Folgen des nicht bezahlten Miethzinses die Rede ist, wovon das Edict nichts enthält. Eure bisherige willkührliche Verfahrungsart, wonach Ihr eine Frist von ein und mehreren Tagen zur Räumung bestimmt habt, darf daher nicht ferner statt finden, vielmehr ist künftig nach Vorschrift des Landrechts zu verfahren, und dem Vermiether, welcher auf den Grund des §. 298. Tit. 21. Thl. I. des Landrechts vom Miethsvertrage vor der bedungenen Zeit abgehen will, die contractmäßige, oder in deren Ermangelung, die gesetzliche Kündigungsfrist nach §. 344. zu bestimmen; wenn aber im Vertrag zwar keine Dauer der Miethszeit, wohl aber gewisse Miethzinszahlungstermine bestimmt worden, solche nach §. 341. festzusetzen.

Auf Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An das Stadtgericht zu Berlin.

NCC. T. XII. S. 741. No. 119. de 1806. u. Mathis Bd. 3. S. 468. 2r Abschnitt.

In wiefern auch bei Pachtungen und Miethungen, eine vor- oder bei der Uebergabe erfolgende Weigerung des einen Theils, den Contract gehörig zu erfüllen, den andern zum Rücktritte berechtige, ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Titels von Verträgen zu bestimmen. (Tit. 5. §. 393. sqq.)

Ist aber der Contract durch die Uebergabe einmal vollzogen: so findet der einseitige Rücktritt nur in den Fällen des §. 396—403 des angeführten Titels, nicht aber in den Fällen des §. 404 bis 407 Statt. (siehe: Rechte im Concurse und Pachtungen der Landgüter.)

Auch in denjenigen Fällen, wo der Rücktritt an sich zulässig ist, kann derselbe dennoch nur nach vorhergegangener gesetzmäßiger Aufkündigung erfolgen.

Die Rechte und Pflichten der Parteien für die Zeit, während welcher die Pacht oder Miethe gedauert hat, werden auch in diesen Fällen nur nach dem Inhalte des Contracts beurtheilt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 391—394.

h) Im Fall entstehenden Krieges.

Ist im Pachtcontracte auf den Fall eines während der Pachtjahre entstehenden Krieges nichts verabredet: so soll, wenn dieser Fall eintritt, dem Verpächter sowohl, als dem Pächter, frei stehen, den Contract aufzukündigen.

Allg. L. R. l. c. §. 553.

Digitized by Google

Ueber die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter bei den letzten Kriegsunruhen. *)

Der Mühlenmeister G. pachtete von dem Mühlenmeister K., vermöge eines gerichtlich geschlossenen Pachtvertrages vom 5. Junius 1806, dessen zu Liebenberg belegene Mühle nebst Zubehör, Ländereien, Wiesen, Wirthschaftsgebäuden auf sechs nach einander folgende Jahre vom 1. Junius 1806.

Der jährliche, in sechsmonatlichen Ratis zu bezahlende Pachtzins war §. 2. auf 825 Rthlr. Courant festgesetzt, und der Pächter unterzog sich §. 4. der Bedingung,

daß, so ferne er ein Jahr, oder zwei halbe Jahre, mit der Pacht im Rückstande verbleiben würde, dadurch der Vertrag aufgelöst, und der Verpächter befugt sein solle, sich wegen des Pachtrückstandes und anderer Entschädigungen, imgleichen wegen der im folgenden §. gedachten Conventionalstrafe, aus der Pachtkaution bezahlt zu machen.

Diese Conventionalstrafe wird für jedes Jahr der nicht contractmäßig abgesessenen Pacht auf 200 Rthlr. stipulirt. Auf dieses Uebereinkommen sich beziehend, trug der Verpächter in seiner bei dem Justizamt Rüdersdorff eingereichten, und in der Verhandlung vom 20. Junius 1807 substantiirten, Klage dahin an:

1) das Pachtverhältniß für aufgelöst und den Pächter für schuldig zu erkennen, die in Pacht habende Mühle sofort bei Vermeidung der Exmission zu räumen, denselben auch
2) in Bezahlung des rückständigen einjährigen Pachtzinses mit 825 Rthlr. Courant, desgleichen
3) in Bezahlung der verwirkten Conventionalstrafe mit 1000 Rthlr. zu verurtheilen.

Kläger stützte diesen Antrag, wie sich aus dessen Inhalt schon von selbst ergiebt, auf die Behauptung, daß der Verklagte die beiden ersten am 1. December 1806 und den 1. Junius 1807 fällig gewesenen Pachttermine nicht berichtigt habe.

Verklagter seiner Seits widersprach derselben, und den vom Kläger daraus hergeleiteten Befugnissen.

Denn obwohl er einräumte, die Pacht nicht baar gezahlt zu haben, so brachte er doch nicht minder bedeutende Gegenforderungen zum Vorschein, welche seiner Meinung nach sich mit der zu leistenden Pachtzahlung kompensirten.

Er wendete in dieser Hinsicht folgendes ein:

1) Wenn gleich der Pachtcontract als terminum a quo der Pachtzeit den 1. Junius 1806 annehme, so sei die Naturalübergabe, die schon nach der Bestimmung des §. 12. des Vertrages bis zum 8. Julius 1806 hinausgerückt worden, doch allererst am 18. Julius ej. a. erfolgt, mithin die Pacht erst von diesem Tage angetreten. Da aber nach der Natur der Sache der Pachtzins nur seit dem Anfang der wirklichen Benutzung zu erlegen sei, so folge, daß dem Verklagten beinahe zwei Monate an dem ersten Pachtjahre zu Gute

*) Die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter sind in der nächsten Zeit sehr intrikat geworden, da die Gesetze für so außerordentliche Fälle, als sich gegenwärtig vor unsern Augen ereigneten, keine Bestimmung gegeben haben, auch nicht geben durften, dem Richter daher, um seinen vorkommenden Bedürfnissen abzuhelfen, nur ein sehr oft im Dunkel und Nebel gehüllter, und also nicht selten verfehlter Ausweg, nämlich nach der Analogie zu erkennen, übrig bleibt. — Es scheint mir demnach nicht überflüssig, diese Materie durch einige Urtheilssprüche zu beleuchten.

D. H.

Digitized by Google.

kommen, für welche er keine Pacht zu zahlen brauche, imgleichen, daß kein ganzjähriger Pachtrückstand vorhanden sei, und das, im Vertrage auf diesen Fall geordnete, Präjudiz nicht eintreffe.

Hiernächst

2) habe Verklagter für den Kläger, besage der hinter demselben befindlichen quittirten Rechnung, einem Dritten 180 Rthlr. 21 Groschen berichtiget, eine Zahlung, durch welche die erste halbjährige Pacht von 412 Rthlr. 12 Gr. schen auf 231 Rthlr. 15 Gr. vermindert werde. Dazu komme

3) daß Verklagter durch die auferlegte starke Einquartirung bedeutende Kosten gehabt, welche Kläger mit übertragen müsse, imgleichen, daß wegen der feindlichen Umlagerung der dortigen Gegend von den zu der Pachtmühle mahlpflichtigen Dorfgemeinen die mehrsten längere Zeit über ausgeblieben seien, und einen Stillstand der Mühle verursacht hätten, weshalb Kläger dem Verklagten Erlaß am Pachtzinse zu gewähren schuldig sei.

Kläger erwiederte:

ad 1) es sei zwar richtig, daß Verklagter erst am 18. Julius 1807, als am Tage der Uebergabe, die Pacht angetreten habe, dies entbinde ihn jedoch keineswegs von der im Pachtvertrage, hinsichts der Termine, vorgeschriebenen Ordnung, vielmehr gelte die dortige Bestimmung der Pachtzeit vom 1. Junius 1806 bis dahin 1812.

ad 2) könne ohne Beweis nicht eingeräumt werden, daß Verklagter für des Klägers Rechnung 180 Rthlr. 21 Gr. bezahlt habe, eventualiter sei diese Zahlung nicht zur Abrechnung auf die Pacht geeignet, sondern gehöre zur Compensation auf eine andere Post, nämlich auf einen Vorschuß von 200 Rthlrn., welchen Kläger, besage der Quittung des Oberamtmanns Bütow, als eine dem Amte zustehende, am 1. Decbr. fällige Mühlenpacht für Kläger, der solche, wie sämmtliche Amtsabgaben nach §. 9. des Pachtvertrages zu entrichten schuldig gewesen, geleistet habe;

ad 3) verweigert Kläger die Einlassung über die aufgestellten Unglücksfälle, als über illiquide unerhebliche Thatsachen, gänzlich.

Verklagter blieb überall bei seinen Angaben, nur daß er solche ad 2. noch durch das Eingeständniß von der Richtigkeit des für ihn geleisteten Vorschusses der 200 Rthlr. Amtsabgabe, deren Berichtigung kontraktmäßig ihm obgelegen, vermehrte.

Das Justizamt Rüdersdorff betrachtete seine ad 3. vorläufig nur unbestimmt angebrachten Gegenforderungen, als unzulässige, auf Weiterung abzielende Behelfe, und ohne weder bei dem einen noch bei dem andern Punkt den Beweis aufzunehmen, urtheilte es in seinem am 28sten Junius 1807 eröffneten Erkenntnisse ganz nach den Anträgen des Klägers dahin:

1) daß Verklagter schuldig, die in Pacht habende Mühle zu Liebenberg nebst Zubehör sofort bei Vermeidung der bereitesten Exmission zu räumen und dem Kläger zurück zu gewähren;
2) dem Kläger den einjährigen Pachtzins mit 825 Rthlr. Courant in klingender Münze, so wie auch
3) die stipulirte Conventionalstrafe mit 1000 Rthlr. zu bezahlen, Kläger auch für wohl befugt zu achten, das Pachtquantum und die Conventionalstrafe, so wie alle übrigen Defecte und Vorschüsse von der ihm bestellten Kaution in Abzug zu bringen;
4) Verklagter verbunden, die Kosten des Prozesses resp. allein zu tragen, und dem Kläger zu erstatten.

V. R. W.

Digitized by Google

Gründe:

Als Norm zur Entscheidung dieser Sache kann nur der unter den Parteien vor dem Magistrat zu Fürstenwalde errichtete Pachtkontrakt vom 5. Junius 1806 dienen, und dieser bestimmt wörtlich im §. 4.:

„bleibt der Pächter mit der Pacht 1 Jahr oder 2 halbe Jahre im Rückstande, so soll der Pachtkontrakt dadurch aufgehoben, der Verpächter von dieser Kaution in Hinsicht der Pächte sich bezahlt zu machen, auch von dieser Kaution die fernere Entschädigung, und die in folgendem §. bestimmte Conventionalstrafe abzuziehen befugt sein."

Die Aufhebung des Kontrakts und die Bezahlung der Conventionalstrafe, welche im §. 5. für jedes nicht abgesessene Pachtjahr auf 200 Rthlr. bestimmt worden, findet also dann statt, wenn Verklagter mit der Pacht ein Jahr in Rückstand geblieben.

Ob dies der Fall sei? ist daher die Hauptfrage. Um diese zu entscheiden, kommt es darauf an, die Einwendungen des Verklagten zu prüfen, welche in folgenden bestehen:

1) Läugnet derselbe, 2 Pachttermine schuldig zu sein, und behauptet, daß, wenn gleich der Pachtcontract vom 1. Junius 1806 bis 1. Junius 1812 laute, so sei doch im §. 12. die Uebergabe erst auf den 8. Julius v. J. bestimmt, und erst am 18. desselben Monats abgehalten worden. Früher habe er die Pacht nicht angetreten. Es müsse daher der 18. Julius als Anfang der Pacht angenommen, und könne von da an nur die Pacht entrichtet werden.

Nun kann aber die Bestimmung des Uebergabetermins und der Umstand, daß solcher um 10 Tage verzögert worden, nicht bewirken, daß ohne besondere Novation unter den Contrahenten (von welcher nichts constirt) ein späterer terminus a quo als derjenige, welcher in dem Pachtkontrakt festgesetzt worden, angenommen werde, sondern es muß bei der wörtlichen Festsetzung des termini a quo und ad quem in dem Pachtkontrakt §. 1. sein Bewenden behalten. Hiernach ist die Verpachtung auf 6 nacheinander folgende Jahre geschehen, nämlich vom 1. Junius 1806 bis 1. Junius 1812.

Nach §. 2. ist das Pachtquantum alljährlich auf 825 Rthlr. in Brandenburgschem Courant, und zwar in klingender Münze verabredet worden, und daß solches in halbjährigen Ratis bezahlt werden soll.

Da nach dem Erwähnten der 1. Junius v. J. der terminus a quo gewesen, so fallen die ersten halbjährigen Termine auf den 1. December v. J. und 1. Junius d. J. und Verklagter ist, wenn er solche im Rückstande geblieben, unbedenklich zur Exmission und dem anhängig zu verurtheilen.

Er behauptet aber

2) daß er für des Klägers Rechnung 180 Rthlr. 21 Gr. bezahlt, und demselben die darüber erhaltene quittirte Rechnung statt baaren Geldes übersandt habe, mithin auf das erste halbe Jahr nur noch 231 Rthlr. 15 Gr. schuldig geblieben sei.

Weitere abschlägliche Zahlungen hat Verklagter nicht behauptet. Ob die erwähnte Zahlung für Rechnung des Klägers ihre Richtigkeit habe? ist zwar nicht ausgemittelt, es bedarf aber auch dessen im gegenwärtigen Prozeß nicht, weil Verklagter geständlich dem Domänenamte auf die, demselben von der Liebenberger Mühle zu leistenden Pächte für das erste Quartal vom 1. Junius bis 1. September v. J. 3 Scheffel, und von der Zeit an bis zum 1. Junius d. J. für 3 Quartale die Naturalpacht mit 5 Wispel 6 Scheffel Roggen und mit 76 Rthlr. baarem Gelde schuldig geblieben ist, und Kläger, nach

Digitized by Google

der vom Verklagten recognoscirten Quittung des Oberamtmanns Bütow, am 1. März d. J., demselben durch den Schwager des Klägers, Amtmann Pehlemann, 200 Rthlr. für die rückständige Mühlenpacht von Liebenberg bis den 1. Decbr. v. J. bezahlt hat.

Diese 200 Rthlr. sind ein baarer Vorschuß, den Kläger für den Verklagten, welcher dem Amte die Mühlenpächte zu bezahlen hatte, gemacht hat, durch welchem eine noch dringendere Schuld des Verklagten, als die des Pachtzinses berichtiget worden.

Verklagter muß sich daher gefallen lassen, daß ihm bei der künftig zwischen ihm und dem Kläger anzulegenden Berechnung, die angeblich für den Kläger gezahlten 180 Rthlr. 21 Gr. bei den Vorschüssen, welche Kläger für ihn geleistet hat, und noch dem Amte leisten muß, zu Gute gerechnet werden, kann aber keineswegs jene erst zu erweisende Zahlung sich als eines Befehls bedienen, um damit eine abschläglich geleistete Pachtzahlung an den Kläger nachzuweisen. Daß die ihm obliegende Verbindlichkeit zur Bezahlung der Natural- und Geldpächte an das Amt eine dringendere Schuld ausmachten, als der rückständige Pachtzins an den Kläger, ergiebt die Berechtigung des Domänenamts, welches ihn dieserhalb sofort zu executiren befugt war, dagegen Kläger der Pachtzinsreste halber erst gegen ihn klagbar werden mußte, und ist es rechtlich, daß diejenige Zahlung, welche Verklagter erweislich geleistet hat, als auf die dringendste Schuld bezahlt, angenommen werde.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 16. §. 49. seq.

Verklagter ist solchergestalt mit Bezahlung der Pacht an den Kläger ein Jahr im Rückstand verblieben, und ist hierdurch der Fall, in welchem Kläger die Exmission desselben verlangen kann, wirklich eingetreten.

Die von ihm angeführten Unglücksfälle durch Kriegesschaden und Wegmahlen der Unterthanen können hierunter nichts ändern, und sind die Fragen, ob Verklagter dieserhalb Vergütigung vom Kläger und von den Zwangmahlpflichtigen fordern könne, in besonderen Prozessen auszumachen.

Hiernach ist in der Hauptsache überall wie geschehen zu erkennen gewesen, und trifft die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kosten den Verklagten, nach der

Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. 23. §. 2.

Verklagter ergriff gegen den ganzen Inhalt dieses Erkenntnisses die Appellation, und gab zur Rechtfertigung dieser Beschwerden seinen, in erster Instanz unvollkommen und oberflächlich vorgetragenen Einwendungen nunmehr eine bestimmtere Form und Haltung. Dies geht jedoch nur die ad 2. und 3. an, da er die ad 1. lediglich wiederholte.

ad 2) Um die Richtigkeit der Schuld darzuthun, deferirte er dem Kläger den Eid darüber, daß er auf dessen Anweisung und Rechnung an das Bergamt Rüdersdorff für 180 Rthlr. Getreide liefern müssen, und verlangte zum Beweise

daß Kläger schuldig sei, sich die Auslage auf den Pachtzins anrechnen zu lassen,

die Edition eines an ihn gerichteten Schreibens, in welchem Kläger demselben ausdrücklich bekannt gemacht, daß er die 180 Rthlr. auf das Pachtquantum in Anrechnung bringe, desgleichen die Edition der in Händen des Klägers befindlichen Quittungen des Oberamtmanns Bütow, aus welchen hervorgehe, daß das Getreide bereits im September und October, also früher geliefert worden, als Kläger die, erst am 1. Dezember fällige, Amtsabgabe vorgeschossen habe.

ad 3) Führte Verklagter speciell an, daß er die beabsichtigte Compensation auf klare gesetzliche Vorschriften, und zwar

Digitized by Google

a) die Abrechnung der Einquartierungskosten auf die Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 21. §. 572. gründe,

wonach bei Einquartierungen, welche über 3 Tage dauern, der Pächter den Ersatz der Hälfte von den zu der Verpflegung und Beköstigung der Einquartierten verwendeten Ausgaben fordern könne;

wobei ihm seiner rechtlichen Meinung nach die Bestimmung §. 9. des Pachtvertrages, in welchem er

alle Abgaben und Lasten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, incl. der außerordentlichen Kriegeslieferung, welche, auch künftig noch erdacht, der Mühle auferlegt werden müssen,

aus seinen eignen Mitteln zu tragen übernommen habe, nicht im Wege stehe.

Verklagter überreichte also eine Spezification seiner gehabten Einquartierung, woraus hervorgehet, daß er in allen 369 Soldaten und 43 Offiziere verpflegen und beköstigen müssen, und legte danach seine Berechnung also an, daß er für jeden gemeinen Soldaten, incl. der Fourage für 105 Pferde, die tägliche Verpflegung zu 2 Rthlr., für jeden Offizier zu 4 Rthlr. schätzte, und hievon die Hälfte also:

1) für 369 Soldaten . . 369 Rthlr.
2) für 43 Offiziere . . 86 =

vom Kläger erstattet verlangte.

b) In Betreff des zu kompensirenden Erlasses vom Pachtzinse wegen Stillstand der Mühle, bezog Verklagter sich auf §. 540. 541. l. a. und bemerkte in facto, daß die zu seiner Mühle mahlpflichtigen Dörfer aus Furcht vor den durchmarschirenden feindlichen Truppen vom 25. October 1806 bis Januar 1807 gar nicht, und von da ab nur sehr wenig, bei ihm mahlen lassen, weshalb er sich berechtigt halte, den Erlaß eines vierteljährigen Pachtzinses mit 206⅔ Rthlr. zu fordern.

Hiernächst fügte er noch

4) ein neues Compensandum hinzu, indem er behauptete, daß die im §. 9. des Pachtvertrages geschehene allgemeine Uebernahme aller Lasten, nicht auf die, aus besondern Verträgen auf der Mühle haftenden, Zinsen und Abgaben ausgedehnt werden könne, und aus diesem Grunde alles das dem Kläger anrechnete, was er dieserhalb für ihn angeblich ausgelegt habe. Den Betrag dieser einzelnen Posten gab er zusammen auf 156 Rthlr. an, und stellte auf diese Weise die Totalsumme seiner Gegenforderungen auf 997 Rthlr. 6 Gr. fest, so daß hiernach nicht nur kein Pachtrest existirte, sondern noch überschiessende 172 Rthlr. ihm zu erstatten waren.

Kläger behauptete im Allgemeinen, daß die Gegenforderungen des Verklagten als illiquid und bestritten, mit den Forderungen der Klage, die durch Eingeständniß und Erkenntniß liquid geworden, nicht verglichen werden könnten, und um so mehr zur Verweisung ad Separatum geeignet seien, weil sonst Kläger, wenn sogleich in zweiter Instanz darüber gesprochen werden sollte, eine Instanz verlieren würde. Insbesondere aber habe es zwar ad 2. seine Richtigkeit, daß Verklagter versprochen habe, an das Bergamt Rüdersdorff eine Quantität Getreide, welche Kläger demselben aus einem besondern Vertrage schuldig gewesen, für des Klägers Rechnung zu liefern, dieses Geschäft habe jedoch mit dem Pachtverhältnisse in keiner Verbindung gestanden, wie sich auch daraus ergebe, daß Verklagter zum Einkauf des gedachten Getreides besage Quittung 80 Rthlr. vom Kläger erhalten habe. Kläger wisse nicht, ob Verklagter die Lieferung des Getreides bewirkt und referire den ihm darüber angetragenen Eid, halte solchen aus angegebenen Ursachen aber für unerheblich, und

Digitized by Google

sei übrigens, da er die edirt verlangten Scripta, aus welchen Verklagter die Verbindlichkeit des Klägers, die qu. 180 Rthlr. sich auf den Pachtzins anrechnen zu lassen, herleiten wollte, nicht besitze, zur Ableistung des Editionseides bereit.

Hinsichts der Gegenforderungen

ad 3) und 4) bedürfe es keiner eindringenden Widerlegung, da solche laut §. 9. des Pachtvertrages offenbar unstatthaft seien.

Verklagter recognoscirte

ad 2) die vom Kläger produzirte Quittung, aber mit der einwandsweisen Bemerkung, daß die in derselben ausgedrückte Zahlung sich auf ein anderes Geschäft als die für Rechnung des Klägers geschehene Getreidelieferung an das Bergamt Rüdersdorff beziehe, nahm den ihm referirten Eid mit der Berichtigung an:

daß er eigentlich nur 112 Rthlr. 9 Gr. für einen Wispel und 7 Scheffel Roggen, den er für Rechnung des Klägers an das Amt Rüdersdorff geliefert, ausgelegt,

und die andern 67 Rthlr. 15 Gr. aus andern namentlich angegebenen Fundamenten zu fordern habe, und trug über deren Richtigkeit abermals dem Kläger den Eid an.

ad 3) und 4) bat er in contumaciam zu instruiren. Nachdem sodann Kläger die Editionseide ad 2. abgeleistet, sich über den neuen Eidesantrag aber so wenig als über die Forderung des Verklagten ad 3. und 4. weiter erklärt, und man mit Genehmigung beider Theile den ad 2. dem Verklagten referirten Eid zum Erkenntnisse gestellt hatte, ward die Instruction in contumaciam geschlossen, und auf den Grund derselben von dem Oberappellationssenat, das zweite Erkenntniß abgefaßt, welches am 5. Mai 1808 eröffnet wurde, und dahin ausfiel:

daß das Erkenntniß erster Instanz des Justizamts Rüdersdorff vom 28. Junius 1807 zu bestätigen, Appellant auch mit den angebrachten Compensationsforderungen abzuweisen, die Kosten dieser Instanz zu tragen und resp. dem Appellanten zu erstatten, auch 5 Rthlr. Succumbenzgelder zu erlegen gehalten.

Gründe:

Die Entscheidung dieses Rechtsstreits hängt von dem Inhalt des zwischen beiden Theilen unterm 5. Junius 1806 geschlossenen Pachtkontrakts ab.

In diesem Kontrakt, nach dessen §. 9. Verklagter sogar die außerordentlichen Kriegslieferungen übernommen hat, ist §. 4. und 5. festgesetzt worden:

daß, wenn Pächter ein Jahr oder zwei halbe Jahre die Pacht nicht zahlt, der Kontrakt aufgehoben werden, und der jetzige Kläger als Verpachter befugt sein soll, sich wegen der Pacht, und wegen einer jährlichen Entschädigung von 200 Rthlrn. für jedes fehlende Pachtjahr, an der Kaution der 1500 Rthlr. halten zu können.

Es ist nun gar keinem Bedenken unterworfen, daß Terminus a quo der zu entrichtenden Pacht vom 1. Junius 1806, wenn gleich Verklagter erst den 18. Julius 1806 sämmtliche Abgaben, Kontributionen, Lieferungen und Pacht von Trinitatis 1806 an,

als welches im Jahre 1806 auf den 1. Junius gefallen ist,

übernommen hat. Bei Anstellung der Klage vom 3. Junius 1807 war Verklagter mit der Pacht eines Jahres, vom 1. Junius 1806 mit 825 Rthlrn. nach der Angabe des Klägers in Rückstand, Verklagter will dagegen auf diese einjährige Pacht etwas bezahlt haben, er behauptet nämlich, daß er im Monat

Digitized by Google

September oder October 1806 einen Wispel 7 Scheffel Roggen an das Bergamt Rüdersdorff für Rechnung des Klägers abgeliefert, dafür 112 Rthlr. 9 Gr. entrichtet, und in einem Schreiben an den Kläger es sich zur Bedingung gemacht habe, diese 112 Rthlr. 9 Gr. auf der Pacht abrechnen zu können.

Allein bei näherer Erwägung der Sache ergiebt sich der Ungrund dieses Anführens. Denn

1) ist die Behauptung des Verklagten, wonach in seinem an Klägern geschriebenen Briefe von ihm (Verklagten) die Bedingung gemacht sein soll,

daß er diese Getreidelieferung auf seine Pacht in Abrechnung bringen könne, durch Ableistung des Editionseides von dem Kläger, welcher das angebliche Schreiben des Verklagten nicht in Händen hat, elidirt;

2) hat Kläger zwar eingeräumt, daß er an das Bergamt Rüdersdorff, nach einem besondern Vertrage, Getreide liefern müssen, und Verklagter diese Lieferung gegen die von dem Kläger versprochene Zahlung übernommen hat, es hat aber auch Kläger dagegen eine von dem Verklagten recognoscirte Quittung vom 28. September 1800 produzirt, wonach Kläger an Verklagten 80 Rthlr. für den an das Bergamt Rüdersdorff zu liefernden Roggen gezahlt hat, und Verklagter hiernächst höchstens mit 32 Rthlr. 9 Gr. in Vorschuß gewesen sein würde, da auf die blos hingeworfene, gar nicht bescheinigte Behauptung des Verklagten, daß er außer dem Roggen, worauf Kläger 80 Rthlr. gezahlt, noch für 180 Rthlr. Getreide an das Bergamt für Kläger geliefert, um so weniger Rücksicht zu nehmen ist, als es dem Verklagten ein Leichtes gewesen sein würde, sich von dem Bergamt das Duplicat der Quittungen zu verschaffen, und dadurch seine Angaben zu begründen, vielmehr ist bei der Lage der Sache die Behauptung des Klägers, wonach Verklagter nur eine Lieferung für den Kläger, wofür er 80 Rthlr. vom Kläger erhalten, übernommen hat, als die richtige anzunehmen.

Gesetzt aber auch, es fände sich bei der, beim Abzuge des Verklagten zuzulegenden, Berechnung, daß Verklagter wirklich ein Mehreres als Kläger zugegeben, und, wie Verklagter behauptet, noch besonders für 112 Rthlr. 9 Gr. Getreide an das Bergamt Rüdersdorff für Rechnung des Klägers abgeliefert haben sollte, so hat doch

3) Kläger schon in erster Instanz eine von dem Verklagten recognoscirte Quittung des Amtmanns Bütow producirt,

wonach Kläger am 1. März 1807 an rückständiger Mühlenpacht 200 Thlr. bis den 1. Decbr. 1806 für Verklagten bezahlt hat.

Verklagter hat auch selbst eingestanden, vom 1. Junius bis 1. September 1806 die Naturalpacht mit 3 Scheffel, und vom 1. September 1806 bis den 1. Junius 1807 für 3 Quartale auf die Naturalpacht 5 Wispel 6 Schfl. Roggen und an Gelde 76 Thlr. dem Amte schuldig geblieben zu sein. Da nun Verklagter im §. 9. des Kontrakts übernommen hat, alle Abgaben und Lasten, und also auch die erwähnte Abgabe an das Amt, aus seinen eignen Mitteln zu bezahlen, ohne von der Pacht oder Kaution irgend etwas abziehen zu können, da diese oben erwähnte 200 Thlr. ein wirklicher Vorschuß des Klägers für Verklagten sind, so würde Verklagter nur berechtigt sein, das, seiner Angabe nach, für die, Namens des Klägers übernommene Getreidelieferung ausgelegte, und bei der künftigen Berechnung nachzuweisende, Quantum von dem Vorschuß der 200 Thlr. in Abrechnung bringen zu können, und es ist demnach auf keinen Fall anzunehmen, daß Verklagter auf das erstere Pachtjahr vom 1. Junius 1806 bis 1. Junius 1807 etwas gezahlt hat, wovon denn, nach der Ausführung des Richters erster Instanz, die Exmission des Ver-

Digitized by Google

klagten, desgleichen seine Schuldigkeit zur Entrichtung der Pacht vom 1. Junius 1806 bis 1. Junius 1807 mit 825 Thlr., wie auch zur Entrichtung eines jährlichen Entschädigungsquanti von 200 Thlr. für jedes fehlende Pachtjahr statt der Konventionalstrafe, eine rechtliche Folge ist.

Betreffend nun die Kompensanda des Verklagten, so bestehen diese in folgenden Posten:

1) will Verklagter die angeblich an das Bergamt Rüdersdorff gelieferten 1 Wispel 15 Scheffel Korn nach Höhe . . . . . 133 Thlr.
desgleichen den entrichteten Geldpreis à . . . . . 23 "

zusammen 156 Thlr.

ferner

2) noch außerdem für verschiedene Auslagen noch 67 Thlr. 18 Gr. kompensiren.

Es ist aber im §. 9. des Pachtkontrakts mit klaren Worten festgesetzt: daß Pächter alle Abgaben und Lasten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die 6 Jahre hindurch aus seinen eigenen Mitteln leisten soll, ohne von der Pacht etwas abziehen zu dürfen.

Bei dieser ohne alle Einschränkung geschehenen Uebernahme sämmtlicher von dem Pachtgrundstücke zu entrichtenden Prästationen, welche Verpflichtung in dem Scripto vom 15. Julius 1806 aufs Neue bestätigt ist, kann sich Verklagter der auf der Mühle haftenden Abgaben nicht entziehen, und ist die Abrechnung derselben auf den Pachtzins ganz unstatthaft. In Rücksicht der geforderten 67 Thlr. aber steht dem Verklagten besonders entgegen, daß diese einzelnen Forderungen allererst beim Schluß der Instruktion in zweiter Instanz angebracht sind, und darüber gar keine Instruction erfolgt ist, mithin von einer Anrechnung dieser auf keine Art liquid gemachten Forderung auf die rückständige Pacht gar nicht die Rede sein kann.

3) Den Erlaß eines ¼jährigen Pachtzinses für den angeblich über drei Monat Statt gefundenen Stillstand der gepachteten Mühle mit 206 Rthlr. 6 Gr., ferner

4) die Vergütigung der Hälfte der Einquartierungskosten mit 455 Rthlr., die Verklagter verlangt, betreffend, so steht ihm hierbei auch wieder in Rücksicht der letztern der klare Inhalt des Pachtkontrakts §. 9. entgegen, wonach Verklagter alle außerordentliche, der Mühle noch aufzulegende Kriegeslieferungen, ohne einen Abzug an der Pacht machen zu können, übernommen hat, und daß zur Kategorie der Kriegslieferungen überhaupt auch die dem Feinde gereichte Beköstigung zu rechnen ist, darüber kann kein Zweifel obwalten. Hierzu kommt aber auch noch, daß aus der von dem Verklagten über die Anzahl und Dauer der gehabten Einquartierungen eingereichten Specification hervorgeht, daß Verklagter niemals über 3 Tage lang hinter einander bequartiert gewesen ist, und da nur die Länge der Dauer dieser einzelnen Einquartierungen, nicht aber die Dauer derselben zusammen genommen in Betracht gezogen werden kann, und das Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 21. §. 512. ausdrücklich verordnet, daß der Pächter nur bei solchen Einquartierungen, die über drei Tage gedauert haben, die Hälfte der dafür verwandten Unkosten erstattet verlangen kann, so leidet es keinen Zweifel, daß dem Verklagten allein diese Einquartierungskosten zu Last fallen müssen.

In Rücksicht des Verlustes eines Mühlenpächters durch den Stillstand seiner Mühle, schreibt das Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 21. §. 541. zwar vor, daß, wenn die Zahl der angeschlagenen Mahlgäste durch Landplagen oder

Digitized by Google

andere Unglücksfälle dergestalt vermindert worden, daß die Mühle aus Mangel an Mahlwerk länger als 14 Tage in einem Jahre hat stille stehen müssen, der Pächter, nach Verhältniß des Stillstandes, Remission am Pachtzins zu fordern befugt sein solle. Allein diese gesetzliche Vorschrift kann um deshalb hier keine Anwendung finden, weil dem Verklagten nach Inhalt des Pachtkontrakts §. 1. mit der Mühle auch die dazu gehörigen Ländereien und Wiesen für einen und eben denselben Pachtzins mit verpachtet worden sind, der §. 547. des Allg. Landrechts aber verordnet, daß der Pächter, wenn er für den Stillstand der Mühle Remission fordert, sich die aus diesen mitgepachteten Realitäten gezogenen Nutzungen auf das zu erlassende Quantum nach Verhältniß des ganzen Pachtzinses in Anrechnung bringen lassen muß, Verklagter jedoch weder behauptet noch nachgewiesen hat, daß er nach dieser Anrechnung noch eine Vergütigung zu fordern habe, mithin ist der Antrag des Verklagten auch in Rücksicht dieser Forderung nicht begründet, und ist demnach überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

Verklagter, dessen Beschwerden solchergestalt nirgends abgeholfen worden, revidirte, und erstritt endlich das am 26. October 1808 publizirte, auf günstigeren Grundsätzen beruhende Revisionserkenntniß, welches die Sache unumstößlich also entschied:

daß Formalia Revisionis für beobachtet anzunehmen, auch in der Hauptsache selbst Sententiae a quibus vom 28. Julius 1807 und 5. Mai 1808 dahin zu ändern: daß Verklagter, nicht wie geschehen, zur Räumung der in Pacht habenden Mühle, Bezahlung eines Pachtrückstandes von 825 Rthlr. und Entrichtung einer Conventionalstrafe von 1000 Rthlr. zu verurtheilen, vielmehr

1) in Ansehung des Exmissionsantrages, der verlangten Bezahlung der Conventionalstrafe Kläger mit diesen Anträgen in so fern abzuweisen, als er solche auf die nicht erfolgte Bezahlung des Pachtgeldes vom 1. Junius 1806 bis dahin 1807 gründet, wegen des novi in revisorio aber, daß Verklagter wegen Nichtzahlung des Pachtgeldes vom 1. Junius 1807 bis dahin 1808 exmittiret und die Conventionalstrafe bezahlen müsse, dem Kläger competentia in separato vorzubehalten;

2) in Ansehung des eingeklagten Pachtgeldes vom 1. Junius 1806 bis dahin 1807 zuvörderst über die von dem Verklagten angebrachten Kompensationsforderungen, in so weit sie a) die angeblich für Rechnung des Klägers berichtigten 180 Rthlr., b) die für den 3monatlichen Stillstand der Mühle, so wie c) die für die Einquartierung der Französischen Truppen geforderte Entschädigung betreffen, eine nähere Instruction zu veranlassen, und demnächst anderweit in erster Instanz zu erkennen, ratione des Kompensandi, wegen der von der Mühle berichtigten Getreide- und Geldabgaben, aber es bei der erkannten Anweisung des Verklagten zu belassen, und die Kosten des ganzen Prozesses, mit Niederschlagung der dem Verklagten in Sententia Appellationis zur Last gelegten Succumbenzgelder, gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Mathis Bd. 8. S. 213. seq.

Aufkündigung der Vollmacht.

In der Regel ist sowohl der Machtgeber seinen Auftrag zu widerrufen, als der Bevollmächtigte die Ausführung des übernommenen Geschäfts dem Machtgeber aufzukündigen berechtigt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 159.

Digitized by Google

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Kammergericht, vom 25. Januar 1817, über die Verbindlichkeit des Justizcommissarius zur Ausantwortung der Manualacten.

Es ist dem Justizminister befremdend gewesen, aus einer von dem Maler R. in der Major Rschen Nachlaßsache eingereichten Vorstellung zu ersehen, daß das Königliche Kammergericht den Antrag des Supplicanten, dem Justizcommissarius R. die Extradition der Manualacten per decretum aufzugeben, verworfen, und denselben zur Anstellung der Klage verwiesen hat. Dies ist den Verhältnissen eines Justizcommissarii gar nicht anpassend. Einer jeden Partei stehet die unbeschränkte Wahl eines Mandatars frei, und die Einwilligung des Mandatars ist zur Aufhebung des Vollmachtskontrakts nach den Gesetzen (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 13. §. 159.) ganz unnöthig. Daher kann sie und im vorliegenden Falle ihr Stellvertreter auch die Extradition der Manualacten sofort fordern und nur in wenigen Fällen hat der Justizcommissarius das Recht, die Manualacten wegen seiner Gebühren zurück zu halten. Sobald ein Justizcommissarius sich weigert ein Mandat aufzugeben, und er deshalb seine Manualacten zurückhält, muß das Gericht vermöge seiner oberaufsehenden Gewalt von dem Vorfalle Kenntniß nehmen, und nach §. 23. und 24. Tit. 7. Thl. III. der Allg. Gerichtsordnung das Verfahren des Justizcommissarii prüfen, und gleich per decretum entscheiden, ob derselbe verpflichtet sei, die Manualacten zu verabfolgen. Das Königl. Kammergericht erhält hierbei das Originalgesuch des ꝛc. R. mit allen Anlagen, um sofort den Justizcommissarius R. zu vernehmen, weshalb er sich weigere, die Vollmachten und Acta manualia zu extradiren, und demnächst allenfalls nach erfolgter Vernehmung des Supplikanten die Frage zu entscheiden, ob derselbe die Manualacten des ꝛc. R. verlangen könne, demnächst aber den ꝛc. R. wegen der anscheinend sehr unbegründeten Weigerungsgründe zur Ordnung zu verweisen.

Berlin, den 25. Januar 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 12.

Es ist nicht nothwendig, daß der Widerruf oder die Aufkündigung unter Gegenwärtigen schriftlich geschehe.

Wohl aber muß derjenige, welcher von dem Vertrage abgeht, dem Andern die ertheilte schriftliche Vollmacht wieder abfordern, oder zurückgeben.

Befindet sich diese Vollmacht bei den gerichtlichen Acten, so muß die Aufhebung des Vertrags von demjenigen, welcher davon zuerst abgeht, dem Richter angezeigt werden.

Der Machtgeber, welcher vor vollendetem Geschäfte die Vollmacht widerruft, ist schuldig, dem Bevollmächtigten nicht nur wegen des bereits gemachten Aufwands, sondern auch wegen des dabei auf andere Art erlittenen wirklichen Schadens gerecht zu werden.

Sobald dem Bevollmächtigten der Widerruf des Machtgebers bekannt geworden, ist derselbe verpflichtet, dem Machtgeber selbst, oder demjenigen, welchen dieser zu seinem Nachfolger ernannt, und ihm angezeigt hat, über die noch unvollendeten Geschäfte treulich Auskunft zu geben, und alles, was zu deren Fortsetzung gehört, auszuantworten.

Er ist nicht schuldig, sich mit fernerer Fortsetzung dieser Geschäfte auf irgend eine Art zu befassen.

Digitized by Google

In sofern aber, als die Fortsetzung angefangener Handlungen keinen Aufschub leidet, und der Machtgeber darüber nicht besonders verfügt hat; ist der gewesene Bevollmächtigte befugt, dieselben so weit zu besorgen, als es zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist.

Ist dem Bevollmächtigten die Verhandlung des Geschäfts mit einer gewissen bestimmten Person aufgetragen; oder ist dem Machtgeber sonst bekannt, mit wem der Bevollmächtigte sich in Unterhandlung darüber eingelassen habe: so ist der Machtgeber schuldig, wenn er die Vollmacht widerruft, diesen Dritten davon zu benachrichtigen.

Hat er dieses nicht gethan, so muß er die von dem Bevollmächtigten auf den Grund der Vollmacht geschlossenen Verhandlungen wider sich gelten lassen; wenn auch der Abschluß derselben erst nach dem Widerrufe, welcher aber dem Dritten nicht bekannt geworden, erfolgt wäre.

Ist dem Machtgeber daraus Schaden entstanden, so muß er sich deswegen an den Bevollmächtigten halten.

Außer diesem Falle (§. 167.) und wenn dem Machtgeber nicht bekannt ist, mit wem der Bevollmächtigte in Verhandlungen über das Geschäft sich eingelassen habe, sind die Unternehmungen des Letztern, deren er sich nach erhaltenem Widerrufe anmaaßt, für den Machtgeber unverbindlich.

Hat der Bevollmächtigte dergleichen Verhandlungen, unter Verschweigung des erhaltenen Widerrufs, mit einem Dritten abgeschlossen, so muß dieser, wegen des aus der Ungültigkeit des Geschäfts erwachsenden Schadens, an den Bevollmächtigten sich halten.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 160—171.

Der Grund, warum im §. 161. das Abfordern der Vollmacht verordnet ist, liegt ohne Zweifel darin: damit ein Tertius nicht gefährdet werde. Es kann daher der §. 170. in dem Fall keine Anwendung finden: wo der Mandatarius zur Zeit des abgeschlossenen Geschäftes die Originalvollmacht noch in Händen gehabt, und vorgezeigt hat. Siehe beim §. 170. die Anmerk. zum §. 185. hoc tit.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 170. 171.

Der Bevollmächtigte, welcher die ihm übertragene Vollmacht aufkündigt, ist schuldig, die angefangenen Geschäfte, entweder selbst, oder durch seinen Substituten so lange fortzusetzen, bis der Machtgeber dazu andere Vorkehrungen treffen kann.

Allg. L. R. l. c. §. 172.

Confer. Allg. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 3. §. 62. seq.

Dagegen ist aber auch der Machtgeber zu Treffung solcher Vorkehrungen, sobald die Aufkündigung zu seiner Wissenschaft gelangt ist, ohne Zeitverlust verbunden.

Von dem Zeitpuncte an, wo der Machtgeber, auch nur aus mäßigem Versehen, eine Saumseligkeit in Treffung anderweitiger Vorkehrungen begangen hat, kann er von dem gewesenen Bevollmächtigten, welcher das Geschäft nicht weiter fortgesetzt hat, keine Vertretung mehr fordern.

Hat der Bevollmächtigte nach diesem Zeitpuncte das Geschäft selbst, oder durch seinen Substituten, weiter fortgesetzt, ohne seine geschehene Aufkündigung ausdrücklich zurückzunehmen; so ist die Sache nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Hat der Auftrag ein gerichtliches Geschäft betroffen, so muß der Bevollmächtigte, welcher denselben aufkündigt, zu gleicher Zeit dem Richter davon Anzeige machen.

Digitized by Google

Der Richter muß alsdann, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, eine Zeit bestimmen, während welcher der gewesene Bevollmächtigte das Geschäft noch fortzusetzen schuldig sein soll, und den Machtgeber davon benachrichtigen.

Läßt dieser den bestimmten Zeitraum ohne Vorkehrung anderweitiger Anstalten verstreichen: so findet die Vorschrift des §. 174. wider ihn Anwendung.

In außergerichtlichen Angelegenheiten steht dem Bevollmächtigten frei, die Aufkündigung ebenfalls gerichtlich zu thun, und sie dem Machtgeber, jedoch auf seine eigene Kosten, gerichtlich bekannt machen zu lassen.

Ist dem Machtgeber dabei nach dem Antrage des Bevollmächtigten eine gewisse Frist zu Treffung anderweitiger Vorkehrungen bestimmt worden: so hat der Machtgeber, wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist, die Vermuthung eines schuldbaren Verzugs wider sich.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 173 – 180.

Siehe übrigens unter: Bevollmächtigter.

Auflage (eines Buchs, neue).

Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1011.

Auflagen, siehe: Abgaben, Accise und Steuer.

Auflauf, siehe: Aufruhr und Tumult.

Auflösung der Zünfte, siehe: Zünfte.

Aufnahme eines todt gefundenen Körpers.

Die Kosten, welche dazu angewendet werden, um einen todt gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und, wenn dies nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, müssen aus dem Vermögen des todt Gefundenen genommen werden.

Die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, in welchem der Körper gefunden worden, ist für die Kosten nur alsdann zunächst verhaftet, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen oder ein Dritter für die Kosten in Anspruch genommen werden könnte.

Crimin. Ord. §. 606. u. 608.

Aufnahme eines Beschuldigten, um ihn den Nachforschungen des Richters zu entziehen

Confer. den §. 214. der Crim. Ordn. unter dem Artikel: „Arrest" (Verhaftung). (Bd. IV. S. 407.)

Aufnahme fremder Personen, siehe: Landesverrätherei und Polizei.

Aufnehmung der Klage, siehe: Klage.

Aufruf, siehe: Kriegsaufruf, Rheinprovinzen, Sachsen, Posen ꝛc.

Aufruhr.

Wer eine Klasse des Volkes, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 167.

Digitized by Google

Verordnung v. 23. Juli 1798, wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse der Studirenden auf sämmtlichen Academien in den Königlichen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem neuerlich die Studirenden auf einigen Unserer Academien sehr grobe, die öffentliche Ruhe störende Excesse begangen, Wir zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs die ernstlichsten und kraftigsten Maaßregeln zu ergreifen nöthig gefunden haben.

Die Nachsicht, mit welcher bis jetzt diejenigen Studirenden behandelt worden, welche sich Ungezogenheiten und Ausschweifungen erlaubt, und hauptsächlich die Gelindigkeit der bis jetzt in solchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlaßt, ihren Frevel so weit zu treiben, daß solcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden. Für diese zu sorgen, ist die Pflicht der Polizei jeden Orts, deren Anordnungen um deswillen auch diejenigen Folge leisten müssen, welche sonst wegen ihres Standes nur die Gerichtsbarkeit der Landeskollegien anerkennen dürften. Nur allein auf Academien erstreckte sich bis jetzt die Gewalt der Polizei nicht über die Studirenden, welchen der Vorzug gestattet war, bloß den academischen Gerichten untergeordnet zu sein. Allein eines solchen Vorzugs machen sich diejenigen völlig unwürdig, welche die öffentliche Sicherheit stören und an Tumulten Theil nehmen.

Wir setzen daher hierdurch vorläufig fest, daß, sobald auf einer Unserer Academien dergleichen Excesse vorfallen, die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den academischen Gerichten, sondern dem Polizei-Directori jeden Orts obliegen soll, welcher sich nöthigen Falles militärischen Beistand zu erbitten hierdurch autorisirt wird.

Eben derselbe soll mit Zuziehung des bei dem Magistrat oder Stadtgerichten angestellten ersten Justizbedienten und eines Stadtgerichts-Actuarii die möglichst zu beschleunigende Untersuchung führen, und hiernächst die instruirten Acten an dasjenige Landes-Justiz-Collegium einsenden, welchem das academische Gericht untergeordnet ist. Diesem gemäß haben wegen Frankfurt und Halle das Kammergericht, wegen Königsberg die Ostpreußische Regierung, wegen Duisburg die Clevische Regierung, und wegen Erlangen die Baireuthsche Regierung in Sachen dieser Art die Erkenntnisse zu entwerfen, und jederzeit vor der Publication an Unser Justiz-Departement zur Prüfung einzusenden, welchem letztern Wir die Befugniß ertheilen, dem Befinden nach die vorgeschlagenen Strafen zu schärfen, zu mildern oder sonst zweckmäßiger zu bestimmen. Die Publication und Vollstreckung der Erkenntnisse wird dem Polizei-Directori übertragen, welcher die Untersuchung geführt, und haben sich von nun an die academischen Gerichte in allen Vorfällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Excesse Beziehung haben, aller Cognition und Einmischung gänzlich zu enthalten.

Außerdem behalten Wir Uns vor, nächstens auch wegen Untersuchung und Bestrafung aller übrigen Arten von Excessen der Studirenden anderweite dienliche Einrichtungen zu treffen, und näher zu bestimmen, wem in Fällen dieser Art die Untersuchung und Bestrafung künftig übertragen werden solle.

Damit aber auch durch zweckmäßigere Strafen die Absicht, den Verbrecher zu bessern und warnende Beispiele aufzustellen, sicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, folgende Vorschriften zu ertheilen:

Bei groben, die öffentliche Sicherheit störenden Excessen soll in keinem Fall auf Geldbuße oder Relegation, sondern jederzeit auf Gefängniß oder körperliche

Digitized by Google

Züchtigung erkannt werden, wobei dem Erkenntnisse vorzubehalten ist, in wie fern nach erlittener Bestrafung der Verbrecher von der Academie fortgeschafft werden müsse.

Wenn auf Gefängnißstrafe erkannt wird, soll jederzeit genau bestimmt werden, wie lange der Bestrafte im strengen, und wie lange derselbe im gelinden Arrest verbleiben soll.

Während des strengen Arrests wird der Bestrafte in ein dazu eingerichtetes einsames Gefängniß gebracht, worin derselbe von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert, ganz allein seinem eigenen Nachdenken überlassen wird.

Die auf jeder Academie hierzu einzurichtenden Gefängnisse sollen so angelegt werden, daß der Aufenthalt in denselben der Gesundheit nicht nachtheilig werden könne, mithin der Zugang frischer Luft nicht gestört, hinlänglicher Raum zur Bewegung vorhanden sei, auch im Winter für die nöthige Heizung gesorgt, sonst aber so viel möglich vorgebeugt werde, daß der Gefangene sich weder Zerstreuung noch sonst etwas verschaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet wird.

Unter keinerlei Vorwand wird jemand der Zugang zu dem Gefangenen gestattet, selbst der Gefangenwärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen, auch nicht einmal in das Gefängniß kommen, sondern muß mittelst einer Drehmaschine für die Nahrung und Reinlichkeit des Gefangenen sorgen. Nur allein, wenn der Gefangene medicinischer oder chirurgischer Hülfe bedarf, soll dem Gefangenwärter gestattet werden, deshalb Erkundigung einzuziehen, und der vorgesetzten Behörde augenblicklich zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Das im Gefängnisse gestattete Geräthe soll außer dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, bloß in einem Tische, einem Stuhl und Strohlager bestehen.

Durch öftere unvermuthete strenge Visitationen soll vorgebeugt werden, daß der Gefangene weder Bücher, Schreibmaterialien, musikalische Instrumente noch sonst irgend etwas erhalte, was ihm zum Zeitvertreib gereichen könnte. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftaback wird unter keinerlei Vorwand gestattet. An Getränke wird nur Wasser gereicht, und durch die genaueste Aufsicht verhütet, daß der Gefangene weder Wein, Bier, Branntwein, Kaffee, Thee, oder andere Arten von Getränke erhalte. Es wird ihm hinlängliche gesunde, aber unveränderlich gleichförmige Nahrung gereicht, welche aus Fleisch, Gemüse und Brod, ohne irgend eine Abwechselung bestehen muß.

Der gelindere Arrest unterscheidet sich von dem strengen nur allein darin, daß dem Gefangenen gestattet wird, sich auf eine nützliche Art zu beschäftigen, und ihm daher der Gebrauch von Schreibmaterialien und das Lesen solcher Bücher erlaubt wird, welche diejenige Wissenschaft betreffen, deren Erlernung er sich gewidmet hat. Außerdem wird eben dasselbe Verfahren, wie im strengen Arrest beobachtet, und muß die vorgesetzte Polizeibehörde die nöthige Vorsicht anwenden, daß diese Vorschriften genau befolgt werden. Dieses zu erreichen, muß alles, was der Gefangene an Geld oder Geldeswerth besitzt, und etwa zur Bestechung des Gefangenwärters anwenden könnte, dem Gefangenen abgenommen, und bis nach überstandenem Arrest in sichere Verwahrung gebracht werden. Dem Gefangenwärter muß die strengste körperliche Züchtigung angedrohet, und diese unverzüglich an ihm vollzogen werden, wenn er sich durch Versprechungen des Gefangenen, oder Geschenke seiner Freunde, zu der geringsten Abweichung von obigen Vorschriften verleiten lässet. Ueberhaupt muß jede

Digitized by Google

Art von Vorsicht angewendet werden, die Erfindungen zu vereiteln, wodurch der Gefangene sich die verdiente Strafe erleichtern könnte.

Sollten so grobe Excesse vorfallen, daß eine vorstehendermaßen zu schärfende Gefängnißstrafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, so soll körperliche Züchtigung Platz greifen. Welche Art zu wählen sei, soll nach den individuellen Verhältnissen des zu Bestrafenden in jedem vorkommenden Falle in dem abzufassenden Urtel bestimmt werden. Eine jede solche Züchtigung muß als ein väterliches Besserungsmittel angesehen, sie muß im Gefängnisse in Gegenwart der Vorgesetzten vollstreckt, und von diesen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde, als wenn er sich noch auf einer niedern Schule und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern oder Lehrer veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurfe gereichen können.

Wenn körperliche Züchtigung nicht für eine dem Verbrechen angemessene Strafe zu achten wäre, sondern auf Todesstrafe erkannt werden müßte, so verbleibt es solchenfalls bei den im allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorschriften.

Wir hoffen und erwarten, daß die Androhung und erforderlichen Falls die Vollstreckung der jetzt bestimmten Strafen hinreichend sein werde, Ruhe und Ordnung auf Unseren Academien zu erhalten, und Unsern landesväterlichen Gesinnungen gemäß durch gesittete Bildung der academischen Jugend selbst für die Nachwelt die heilsamsten Folgen zu bewirken.

Wir befehlen daher allen und jeden höheren und niedern Behörden, diesen Vorschriften gemäß die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und denselben in allen vorkommenden Fällen gebührende Folge zu leisten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Goldbeck. Massow.

NCC. T. X. S. 1663. No. 46. de 1798.

Auszug aus der Circular-Verordnung v. 30. December 1798, wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrechte und der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da seit Einführung des allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung die Erfahrung bewiesen hat, daß bei verschiedenen Vorschriften derselben diese Absicht in der Anwendung nicht völlig erreicht ist, so werden Wir darüber das Erforderliche nächstens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachstehende genauere Bestimmungen zur Richtschnur vorschreiben wollen.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksauflaufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlasset, das größeste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen

Digitized by Google

im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. 3. enthaltenen Verschriften dem Hauswirthe hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, ins besondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1—3. zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamten ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwanigen Ruhestörer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militär-Chefs der Stadt als auch der Polizeidirector von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militär-Behörden sind durch eine besondere Instruction angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte

Digitized by Google

in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinweg begeben, aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 8. Der commandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer, dem Befinden nach, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlasset, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbei eilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt und, dem Befinden nach, bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militär-Personen ausgenommen. Diese Polizei-Behörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse statt findet, und in solchen Fällen gebühret die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes-Justiz-Collegiis hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, son-

Digitized by Google

dern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bei Unserm Justiz-Departement, auch durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straf-Erkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

Rabe's Samml. Pr. G.s. Bd. 5. S. 261. Abschn. I.

Rescript des Großkanzlers an die Regierung, auch Krieges- und Domänenkammer zu Magdeburg v. 12. August 1799, betr. die Untersuchungen und Erkenntnisse in Tumultsachen gegen Berg- und Hüttenleute.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der Circular-Verordnung vom 30. December v. J., wegen genauer Bestimmung verschiedener Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung, ist §. 13. des ersten Abschnitts festgesetzt, daß der Polizei-Behörde des Orts die erste verläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militärpersonen ausgenommen, übertragen, und daß auch von diesen Polizei-Behörden ein Erkenntniß in dergleichen Fällen abgefaßt werden solle, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von vierzehntägigem oder kürzerem Gefängniß statt finde. Die Anwendung dieser Vorschriften würde indeß zu Inkonvenienzen Anlaß geben, wenn bei dergleichen Tumulten Bergleute konkurriren, daher Wir auf den Antrag des Bergwerks- und Hütten-Departements veranlaßt worden, den erwähnten §. in Absicht der Bergleute dahin näher zu bestimmen:

daß zwar die Polizei-Obrigkeit an solchen Orten, wo Bergleute wohnen, und bei öffentlichen Aufläufen implicirt sind, denselben steure, die Bergleute arretire, auch gegen sie den Vorfall mit untersuche, jedoch dazu den Geschwornen des Reviers, oder in dessen Abwesenheit den auf ihn folgenden nächsten Gruben- oder Hütten-Officianten, je nachdem es Berg- oder Hüttenleute betrifft, mit enziehe, und die Akten sodann zur Bestrafung dieser Berg- und Hüttenleute an das Ober-Bergamt abgebe, so wie dieses an die kompetente Regierung geschiehet, wenn das Vergehen der Bergleute eine Kriminal-Untersuchung und Erkenntniß erfordert.

Wir machen Euch dieses hierdurch bekannt mit dem Befehl, Euch nach diesen Bestimmungen selbst gehörig zu achten, und die von Euch ressortirenden Unterbehörden an Orten, wo Bergleute in der Nähe domicilirt, ebenmäßig anzuweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. August 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Regierung, auch Krieges- und Domainen-Kammer zu Magdeburg.

Ameland's Archiv Bd. 2. S. 247. und Stengel's Beitr. Bd. 9. S. 79.

Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geschehen ist, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

Ist bei einem solchen Tumulte Gewalt verübt, und Jemand an seinem

Digitized by Google

Leibe oder Gütern beschädigt worden: so soll der Thäter nach Bewandtniß seines Verbrechens gestraft; der Rädelsführer aber auf Drei bis Sechs Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht, und sowohl bei seiner Aufnahme, als Entlassung, mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied), gezüchtigt werden.

Ist bei einem solchen Tumulte ein Todtschlag geschehen: so wird der Thäter selbst als ein Todtschläger oder Mörder bestraft; der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, und gleicher körperlicher Züchtigung belegt.

Kann bei einem im Tumulte erfolgten Todtschlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

Haben die Aufrührer den Tumult in der Absicht, einen Mord zu begehen, erregt, so treffen sie die unten §. 839 sqq. (s. verabredeter Mord) bestimmten härtern Strafen.

Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht werden: so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandtniß des Erfolges, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. § 168—173.

Theilnehmung am Aufruhr.

Leute, die sich, ohne Beruf, mit tödtlichem Gewehre oder gleich schädlichen Instrumenten in einen solchen Tumult mischen, haben, wenn sie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch auf sechs Monate, bis Ein Jahr, Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs versieht; oder die schädlichen Absichten derselben, mit Worten, in Schriften, oder sonst befördert; der wird mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

Heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drei- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Haben Justiz-Commissarien, oder andere Gerichtspersonen, sich dieses Verbrechens schuldig gemacht: so werden sie, außer der §. 176. bestimmten Strafe, ihres Amtes entsetzt.

Allg. L. R. l. c. §. 174—177.

Rescript des Justizministeriums an die Westpreußische Regierung v. 25. Febr. 1799, ob es für verboten anzusehen sei, wenn jemand für seine Mitbürger Vorstellungen an die Gerichte macht?

Ueber die von Euch in dem Berichte vom 9. Februar d. J. aufgeworfene Frage:

ob es für verboten anzusehen sei, wenn jemand für seine Mitbürger Vorstellungen an die Gerichte macht?

können Euch im Allgemeinen keine bestimmten Vorschriften ertheilt werden.

Digitized by Google

So viel versteht sich jedoch von selbst, daß die strenge im Landrechte für heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller bestimmte Strafe nur dann Anwendung findet, wenn der daselbst genau bezeichnete Fall eintritt, wobei eine extensive Deutung unmöglich Platz greifen kann. Sobald unschädliche Gesuche, besonders an solchen Orten oder in solchen Verhältnissen von dazu nicht qualificirten Personen angefertigt werden, wo die Parteien sich nicht füglich an Justiz-Commissarien wenden können, würde jede Bestrafung zweckwidrig sein. Wenn hingegen Parteien sich eben so leicht an qualificirte Schriftsteller zu wenden Gelegenheit haben, so muß man die nicht qualificirten, nach fruchtloser Warnung, durch gelinde Strafen davon abzuhalten suchen, aus der Schriftstellerei ein Gewerbe zu machen; weshalb jedoch die erforderlichen Einleitungen dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. ꝛc.

Berlin, am 25. Februar 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Westpreußische Regierung. v. Goldbeck.

Stengels Beitr. Bd. 9. S. 357.

Confer. Allg. Ger. Ordn. Thl. III. Tit. 1. §. 31—34.

Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderte Hülfe versagt, da er selbige doch ohne eigne Gefahr zu leisten im Stande gewesen wäre, hat verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer aber zu dergleichen Hülfsleistung durch besondere Amts- oder Berufspflichten verbunden ist; und sich derselben dennoch entzieht; hat, außer dem Verluste seines Amts, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf drei Monate bis zu Einem Jahr verwirkt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 178. 179.

Vorbeugungsmittel wider den Aufruhr.

Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Magistrate, Gerichte, und anderer Collegien, sind schuldig, einen Jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bei ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu sein.

Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien, und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst, Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

Allg. L. R. l. c. §. 180—184.

Confer. L. R. Thl. II. Tit. 6. §. 2. 3. und §. 1426. h. t.

Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 185.

Digitized by Google

Edict v. 20. October 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, so bald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegengenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

II. worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

III. worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich all s

dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

IV. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;

V. welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der Nr. I. II. III. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der Nr. IV. und V. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme statt finden.

§ 3. Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen,
die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im verstehenden §. Nr. IV. u. V. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in den nachstehenden §§. 9 bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll außer den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- oder Civil-Beamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, zehn Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnhmer aber sechs Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen Landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestäts-Verbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derfel-

den noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden sein, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird ins besondere die schon allgemein feststehende Unterthanspflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutter-Logen Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von zwei hundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25. Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von ein hundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfall aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreiung von den §. 2. Nr. IV. u. V. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzte diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebet werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allein der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie

Digitized by Google

auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiscälen und andern Officianten auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 20. October 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Goldbeck. Hangwitz.

NCC. T. X. S. 1775. No. 80. de 1798. Auszug S. 350. und Mathis Bd. 7. S. 371. 1r Abschnitt.

Publicandum des Ministers des Innern gegen geheime Gesellschaften. Vom 16. December 1808.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem Augenblick, in welchem der größere Theil der Landes-Administrations-Behörden der Monarchie, nach der nunmehr erfolgten Räumung des Landes, wieder in freie und volle Thätigkeit tritt, und um etwa möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, Sich veranlaßt gefunden, Höchstdero Minister des Innern zu befehligen, das Edict vom 20. October 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen dem Publikum in Erinnerung bringen zu lassen, und alle geheime Gesellschaften und Verbindungen, welche nicht auf den Grund ihrer vorher eingereichten Statuten und Constitutionen Höchstdero unmittelbare Genehmigung erhalten haben, wiederholentlich zu untersagen. Es ist unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn, geruhig und treu seinen Beruf zu üben, und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm solches gestatten. Es wird daher der, welcher sich in unerlaubte geheime Gesellschaften oder Verbindungen einläßt, ohne Nachsicht, den Gesetzen gemäß, bestraft werden, wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung des gedachten Edicts und jetzigen Publikandums genaue Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei nachdrücklicher Verantwortung, der Behörde sogleich anzuzeigen. Signatum Königsberg, den 16. December 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Mathis Bd. 7. S. 369. 1r Abschnitt. Dohna.

Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften. Vom 6. Januar 1816.

Wir Friedr. Wilhelm, König ꝛc. haben den Parteigist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht blos eine An-

Digitized by Google

zahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach

1) die Bestimmungen Unsers allgemeinen Landrechts, Thl. II. Tit. 20. IV. Abschnitt:

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2) Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. October 1798 *), wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen, wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Parteigeist. Wir wollen und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetz-Samml. v. 1816. S. 5.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit soll keine Redoute, öffentliche Maskerade, oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 186.

Confer. §. 745. h. t. und Thl. I. Tit. 9. §. 348.

Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt: so muß sie zugleich die nöthige Aufsicht zu Verhütung aller Unordnungen bei eigner Vertretung veranstalten.

Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat: so soll er, wegen aller dabei vorgefallener Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat, bestraft werden. (§. 71.)

Ein Gleiches findet statt, wenn der Unternehmer, bei wirklich entstande-

*) Siehe das vorletzt aufgeführte Reskript, S. 92—95.

Digitized by Google

nen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beilegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die §. 186. vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit nicht unterlassen hat.

Auch bei Gelagen in Wirthshäusern, und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks, muß die Obrigkeit durch die Polizei darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen; und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizeiordnung bestimmte Zeit fortdauern.

Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und woren sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangegenen Verbrechens sich hervorthun, über die Grenze gebracht, und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden.

Finden sie sich dennoch wieder ein: so müssen sie zweijährige Festungsstrafe leiden.

Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Grenze geschafft; und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 187—193.

Confer. §. 96. und 572. der Krim. Ordn., und Thl. I. Tit. 19. §. 2. des Allg. Landrechts.

Reskript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 18. April 1796, wegen der Urphede.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist der Zweifel entstanden: Ob nach Einführung Unsers allgemeinen Landrechts die durch die Praxin aufgenommene und durch die Kriminal-Ordnung vom 8. Jul 1717 bestätigte Abforderung der Urphede ferner statt finden soll? Nun kann zwar der Fall, wo bisher dieser Eid gefordert werden und geleistet werden müssen, in der Regel nicht mehr vorkommen, da unter die im Landrechte vorgeschriebenen Kriminalstrafen die Landesverweisung nicht gehört, und also auch darauf nicht weiter erkannt werden kann; in dem einzigen Falle aber, wo ein fremder Landstreicher über die Grenze zu bringen, ist, statt der Urphede im §. 193. Tit. XX. Part. II. die demselben zu ertheilende Warnung und Bedeutung substituiret werden.

Wenn inzwischen dennoch Fälle sich ereignen sollten, wo entweder auf den Grund besonderer Verordnungen, oder wegen eintretender besonderer individueller oder temporeller Umstände, vermöge einer Polizei-Maaßregel, ein fremder Verbrecher, nach ausgestandener Strafe, über die Grenze zu schaffen ist; so soll dennoch, auch in einem solchen Falle, die Urphede nicht ferner gefordert werden, sondern in dem Urtel jedesmal, nach Verhältniß des mehr oder weniger gefährlichen Vergehens, so der Fremde begangen, und des aus seiner Rückkehr für den Staat und das Publikum zu besorgenden größeren oder geringeren Nachtheils, bestimmt werden, welche Strafe dem Verbrecher zu comminiren, wenn er dennoch, gegen das Verbot, in Unsere Lande zurückkehren würde, und diese bevorstehende Strafe soll ihm vor seiner Wegschaffung eben so, wie in der oben angeführten Gesetzstelle vorgeschrieben ist, ausdrücklich bekannt gemacht werden, indem die Urphede, so weit sie ein Anerkenntniß von der Gerechtigkeit der erlittenen Strafe sein soll, unnütz ist, und bei einem Verbrecher, der noch nicht alles moralische Gefühl verloren hat, einen Gewissenszwang involvirt; so weit aber dieselbe ein Versprechen, sich wegen der erlittenen Strafe nicht rächen zu wollen, enthält, es zweckwidrig und

Digitized by Google

unter der Würde des Staats ist, in dem eidlichen Angelöbnisse eines Verbrechers Sicherheit gegen künftige nachtheilige Unternehmungen desselben zu suchen.

Ihr habt Euch also in Zukunft darnach zu achten, auch Eure Kriminal-Collegia und mit peinlicher Jurisdiction versehenen Untergerichte dem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. April 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An das Kammergericht.

Stengels Beitr. Bd. 2. S. 351. u. NCC. T. X. S. 199. No. 35. de 1796.

Confer. das Rescr. v. 12. Decbr. 1796. Stengels Beitr. Bd. 4. S. 429., unter Artikel: „Ausländer."

Auszug aus dem Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht, vom 29. Mai 1798, und aus der Beilage der Kabinets-Ordre vom 26. April des. Js., betreffend die gesetzlichen Bestimmungen auf die Anfragen des General-Auditoriats wegen der Urphede ꝛc.

V. G. G. Friedr. Wilh. König ꝛc. Ihr erhaltet hierneben in Abschrift eine von Unserer höchsten Person an Unser Justiz-Departement erlassene Kabinets-Ordre vom 26. April c. nebst deren Anlage zu Eurer Nachricht, welche über folgende Punkte die Beantwortungen der Anfragen des General-Auditoriats enthält, nämlich:

1) daß den entlassenen Festungsgefangenen in Zukunft die bisher üblich gewesene Urphede fernerhin nicht abgenommen werden soll.

Rabe's Samml. Pr. Ges. B. 5. S 116.

Die Landesverweisung ist unter die im Allg. Landrecht genannten Kriminalstrafen nicht mehr aufgenommen, und würde also außer dem Fall des §. 4. und 191. bei fremden Landstreichern nur noch in den wenigen Fällen, wenn besondere Polizei- oder Zeitgesetze es gebieten, darauf zu erkennen sein.

S. Rescript v. 18. April 1796, in der Ediktensammlung d. J. Nr. 33. und Reser. v. 12. Decbr. 1796, in Stengels Beitr. IV. S. 429.

In frühern Zeiten, vor Eintritt der Rechtskraft des Allg. Landrechts, kam aber der Fall nach der Kriminalordnung von 1717 öfterer vor. Gesetzt nun, es wäre vor Okkupation der neuen Provinzen, gegen einen Verbrecher auf Transport über die Grenze erkannt, und dieses Erkenntniß auch nach geleisteter Urphede (siehe Rescript vom 29. Mai 1798. Nr. 36. der Ediktensamml. d. J. [Rabe Bd. 5. S. 116.]) an ihm vollstreckt worden; er fände sich aber jetzt nach der Acquisition dieser Länder wieder ein, ist gegen denselben wegen dieses Eidbruchs (cf. Stengels Beiträge XIV. S. 179.) und besonders nach obigem Strafgesetz zu erkennen?

„Fremde Landstreicher, welche nirgends einen festen Wohnsitz haben, und „wovon sie sich ernähren nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, „wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine An„zeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Grenze „gebracht, und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden."

„Finden sie sich dennoch wieder ein: so müssen sie zweijährige Festungs„strafe leiden."

Hiebei würden wohl zuvörderst die beiden Fälle zu unterscheiden sein: ob sich dieser transportirte Verbrecher schon zur Zeit der Okkupation in den neuen Provinzen rechtlicher Weise aufgehalten, oder ob er sich erst späterhin eingefunden?

Im ersten Falle wäre er wohl zugleich mit allen übrigen Bewohnern der neuen Provinzen in den Staatsbürger-Verein aufgenommen, und still-

Digitized by Google

schweigend mit fernerer Duldung im Lande begnadigt worden. Fände sich derselbe aber erst nach der Okkupation ein, so früge es sich weiter: ob ihm überhaupt, sowohl in den alten, als in den neuen Provinzen der Aufenthalt versagt werden müsse? Oder ob er in den neuen Provinzen geduldet werden könne, dagegen die ältern nicht betreten dürfe? — Geht man von der sonstigen Regel aus: daß der Sinn jedes Dokuments nur nach der Zeit der Ausstellung genommen und erklärt werden könne und der Kriminalrichter an die strengste Auslegung gebunden sei, so scheint die Entscheidung für die letzte Meinung ausfallen zu müssen, weil doch zur Zeit des Erkenntnisses auf die noch nicht okkupirten Provinzen auch keine Rücksicht genommen werden konnte.

Das Kriminalrecht aber entscheidet nicht über jura privatorum inter se, sondern ist auf das Bedürfniß des öffentlichen Wohls und des ganzen Staats gegründet. Für das Kriminalrecht kann es daher auch nicht, wie im Civilrechte, Statutar- und Provinzialgesetzbücher, sondern nur allgemeine Staatsgesetze geben. Warum sollten auch die Einwohner der einen Provinz der Gefahr oder auch nur der Besorgniß ausgesetzt werden, von Menschen, die aus einer andern Provinz des nehmlichen Staats ausgestoßen sind, weil man sich von ihnen als Verbrecher und Herumtreiber nichts Gutes versieht, Schaden zu leiden.

Sind sie nicht Alle Bürger eines Staats und haben gleiche Ansprüche auf seinen Schutz gegen innere und äußere Feinde?

In dieser Hinsicht würde es sich noch fragen: ob alle solche Verbrecher, die sich bei der Okkupation eines neuen Landes vorfinden, wenn sie auch deshalb nicht gestraft werden könnten, dennoch aufgenommen und geduldet werden müßten, oder nur Diejenigen, denen ihre zeitherige Obrigkeit ein gutes Zeugniß geben könnte? — Wenigstens würden diejenigen Verbrecher, die ehemals hierher aus den ältern Provinzen vor völlig überstandener Strafe entflohen wären, nur im Fall wahrscheinlicher Besserung, auf Begnadigung Anspruch machen können (§. 63.), sonst aber zur weitern Strafe zu ziehen sein, wenn ihnen nicht etwa die, bei solchen Gelegenheiten gewöhnliche und allgemein bewilligte Amnestie zu statten käme.

Materialien, Heft 5. S. 193. Nr. 31.

Allerhöchste Deklaration des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 191 et seq. wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher. De dato den 28. Februar 1817.

Auf Ihren Bericht vom 26. Februar d. J. finde Ich es für nöthig, daß die gesetzlichen Vorschriften Thl. II. Tit. 20. §. 191. und folgende, des Allgemeinen Landrechts, wegen Bestrafung fremder Landstreicher, wenn sie, des Verbots und der Bestrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landstreicher, welche, mit Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, im Falle des §. 192. über die Grenze gebracht und ihnen zehnjährige Festungsstrafe auf den Fall der Rückkehr angekündigt werden soll. Lassen sie sich nichts desto weniger in den hiesigen Landen betreten, so haben sie zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Wird am Ende dieser Strafzeit der Bestrafte abermals über die Grenze gebracht, so ist ihm lebenswierige Festungsstrafe anzukündigen und im Falle der abermaligen Rückkehr an ihm zu vollziehen. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, dafür zu sorgen, daß die aus diesem Grunde bisher zu lebenswieriger Einsperrung bereits verurtheilten Landstreicher, nach Ablauf

zehnjähriger Strafzeit, entlassen, und mit der Warnung lebenswieriger Einsperrung über die Grenze gebracht werden.

Berlin, den 28. Februar 1817. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetzsamml. v. 1817. S. 36.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, an das Königl. Kammergericht und sämmtl. Königl. Ober-Landesgerichte, vom 8. März 1817, das Verfahren gegen ausländische Vagabonden betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar d. J. ist die lebenswierige Strafe, zu der diejenigen Fremden verurtheilt, welche über die Grenze gebracht, und der schon ausgestandenen zweijährigen Strafe und des Verbots ungeachtet, zurückkehren, auf eine zehnjährige ermäßigt.

Hierauf ist die Vollstreckung der Strafe eingeschränkt, und es ist mit den Kommandanturen und Regierungen des Distrikts, wegen Entlassung solcher Subjekte, nach Ablauf der zehnjährigen Strafzeit, die nöthige Rücksprache zu halten, und dafür zu sorgen, daß ihnen vor dem anderweitigen Transport über die Grenze, zum Protokoll, bei einer zum drittenmal zu wagenden Rückkehr, eine lebenswierige Einsperrung angedroht werde.

Berlin, den 8. März 1817. Der Justizminister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 43.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, an den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Halberstadt, vom 17. Mai 1817, daß die Fortschaffung der Landstreicher über die Grenze lediglich Polizei-Sache ist, betreffend.

Der Justizminister kann der von dem Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts, in dem, auf Veranlassung der Untersuchungssache wider den N. N. auf Erfordern erstatteten Bericht vom 30. v. M. geäußerten Meinung:

daß die nach §. 191. Titel 20. Theil II. des allgemeinen Landrechts statt findende Fortschaffung fremder Landstreicher, welche sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, über die Grenze, und Androhung einer Strafe auf den Fall der Rückkehr, nicht anders, als auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen könne,

nicht beitreten. Dergleichen Landstreicher gehören lediglich zur Disposition der Polizei-Behörde, welche daher auch vor ihrer Fortschaffung über die Grenze die gesetzliche Androhung, welche noch keine wirkliche Strafverhängung ist, zu bewirken haben. Gegen diese Verfügungen stehet dem Bestraften nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu. Wenn die angedrohte Strafe demnächst in dem Falle der Rückkehr vollstreckt und von dem Kollegio darauf erkannt werden soll; so muß, wie sich von selbst verstehet, allerdings von demselben geprüft werden, ob die Strafandrohung zulässig gewesen, und ob in diesem Falle das ergangene Verbot von dem Angeschuldigten übertreten worden.

Der Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts hat sich daher künftig der Untersuchung und des Erkenntnisses in solchen Fällen zu enthalten, und die demselben zu diesem Behuf von der Polizei-Behörde übersandten Verhandlungen derselben zur eigenen weitern Verfügung zurückzusenden.

Berlin, den 17. Mai 1817. Der Justizminister. (gez.) v. Kircheisen.

An den Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 242.

Digitized by Google

Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg, vom 6. December 1822, daß es nicht erforderlich ist, daß die Warnung vor der Rückkehr in die Königlichen Staaten gerichtlich ertheilt sei, betreffend.

Nach der Anzeige der Regierung zu Erfurt und nach den, dem erstatteten Berichte beigefügten Erkenntnissen in der Untersuchungssache wider die unverehelichte N. N., ist sowohl von dem Kriminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts angenommen worden,

daß, wenn auf die im Thl. II. Tit. 20. §. 192. des Allgemeinen Landrechts bestimmte Strafe der verbotswidrigen Rückkehr in das Land erkannt werden solle, die im §. 194. l. c. vorgeschriebene Warnung gerichtlich ertheilt sein müsse.

Diese schon durch die Verfügung an den Kriminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 17. Mai 1817

v. Kamptz Jahrbücher Bd. 9. S. 242.

verworfene Meinung ist offenbar ungegründet. Denn die in dem §. 191. l. c. vorgeschriebene Wegschaffung eines fremden Landstreichers, dem kein sonstiges Verbrechen zur Last fällt, und die dabei nöthige Bekanntmachung wegen der auf den Fall der Rückkehr ihm bevorstehenden Strafe, ist ein Geschäft der Polizeibehörde und nicht des Gerichts. Das Amt des letzteren tritt erst alsdann ein, wenn die Rückkehr, des Verbotes ungeachtet, erfolgt und es darauf ankommt, nicht allein die Wahrheit des facti der Rückkehr, sondern auch die Zulässigkeit der dem Rückkehrenden von der Polizeibehörde ertheilten Warnung, zu prüfen. Nirgend aber ist vorgeschrieben, daß diese Warnung von dem Richter und in Gemäßheit eines richterlichen Erkenntnisses geschehen müsse. Was zur Unterstützung des angenommenen Grundsatzes in dem von dem Kriminalsenate an die Regierung zu Erfurt erlassenen Schreiben vom 15. Octbr. d. J. angeführt worden, ist von keiner Erheblichkeit. Der Bezug auf den §. 572. der Kriminal-Ordnung paßt nicht, da in demselben ein auf Landesverweisung und das Verbot der Rückkehr ergangenes Erkenntniß vorausgesetzt, nicht aber bestimmt wird, auch hier, an diesem Orte, gar nicht hat bestimmt werden können, daß in allen und jeden Fällen, mithin auch in solchen, wo von keinem Verbrechen, sondern nur von der Landstreicherei die Rede ist, über die Wegschaffung aus dem Lande und die dem Wegzuschaffenden dabei zu ertheilende Warnung von den Gerichten erkannt werden müsse. Daß den Verhandlungen der Polizeibehörde, nach welchen dergleichen Warnungen ertheilt werden, völliger Glaube beizulegen sei, und also das factum dieser Warnung, sollte der Angeschuldigte solches läugnen, durch diese Verhandlungen erwiesen werde, ist keinem Zweifel unterworfen, da die Verhandlung in officio aufgenommen worden. Außerdem kann ja die Gewißheit, daß der über die Grenze gebrachte und wegen der Folgen der Rückkehr verwarnte Angeschuldigte mit diesen Folgen bekannt sei, auch auf andern Beweisen, als den polizeilichen Protokollen, beruhen, und der in Bezug darauf in dem Schreiben vom 15. Octbr. v. J. angeführte Grund ist also in keinem Falle durchgreifend.

Der Justiz-Minister zweifelt nicht daran, daß das Königl. Ober-Landesgericht in künftigen Fällen bei nochmaliger sorgfältiger Erwägung die angenommene Meinung wieder aufgeben und kein Bedenken finden werde, auf die im §. 192. l. c. des Allg. Landrechts festgesetzte Strafe zu erkennen, ohne

Digitized by Google

eine vorausgegangene gerichtliche Verwarnung jederzeit zu erfordern. Berlin, den 6. December 1822.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 20. S. 297.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau, vom 27. Januar 1823, daß die Detention der Vagabunden zum Ressort der Regierungen gehört, betreffend.

Bei Remission der mittelst Berichts vom 4. d. M. eingereichten Akten, in der Untersuchungssache wider N. N., wird der Kriminal-Senat des Königl. Ober Landesgerichts angewiesen, auf die im §. 23 seq. des Reglements vom 31. August 1800 festgesetzten Strafen der Vagabondität seiner Seits nicht ferner zu erkennen, sondern die Detention lediglich der Regierung zu überlassen, die Vagabondität mag mit einem Verbrechen anderer Art, welches zur Cognition des Kriminalsenats unstreitig gehört, konkurriren oder nicht, und muß im erstern Falle der Verbrecher, nach gebüßter Kriminalstrafe, der Polizeibehörde überlassen werden. Berlin, den 27. Januar 1823.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 21. S. 329.

Die im §. 193. festgesetzte Strafe wird an fremde Landstreicher wirklich vollstreckt, wenn sie sich als solche zum Drittenmale in hiesigen Landen betreten lassen.

Vorstehende Andeutungen und Strafen (§. 191—194.) finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 194. 195.

Confer. den §. 213. der Krim. Ordn., unter Artikel: „Arrest (Verhaftung)" (Bd. IV. S. 406.).

Aufruhr (in den Bundesstaaten).

Auszug aus dem Publikations-Patent über die unterm 15. Mai 1820 vollzogene Schluß-Akte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen. De Dato Berlin, den 24. Juni 1820.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung interim außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unter-

Digitized by Google

drücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundes-Versammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen. Berlin, den 24. Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1820. S. 121 Art. XXV.—XXVIII.

Aufseher der Gefängnisse, Armen- und Waisenhäuser, wenn sie ihr Amt zur Geilheit mißbrauchen.

Wenn Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits-, Armen- oder Waisenhauses, die unter ihrer Verwahrung oder Aufsicht stehenden Personen zur Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchen: so sollen sie ihres Amtes verlustig erklärt, und über dieses mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1030.

Siehe auch: Schulen.

Aufstellen und Aufhängen.

Verbot in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor den Fenstern oder vor den Häusern etwas aufzustellen oder aufzuhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte.

Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte.

Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden; und hat überdies eine Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern verwirkt.

Allg. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 74. 75. und Thl. II. Tit. 20. §. 762. 763.

Verbot der Verengung der Straßen.

Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 78.

Verbot, eigenmächtig Kellerhälse und andere dergleichen Nebengebäude anzulegen.

Es darf Niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

Allg. L. R. l. c. §. 79.

Digitized by Google

Verbot, Keller- und Ladenthüren und Blitzableiter, Gitterwerke oder andere Verengung des Bürgersteigs bewirkende Anlagen ohne polizeiliche Erlaubniß vorzunehmen.

Die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingangener Erker, Löben und auf die Straße hinaus gießender Dachrinnen; die Aufsetzung von Wetterdächern, und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden.

Allg. L. R. I. c. §. 80.

Der Bürgersteig darf auch nicht durch Gitterwerke, vorgebaute Kramladen, hervorstehende Treppen, Aushängeschilder, hohe Einfahrten, Schutzsteine, Pfähle oder andere Vorrichtungen, welche der Hausbesitzer zu seiner Bequemlichkeit trifft, verengt oder gehemmt werden.

Patent v. 20. Mai 1793. (Ediktensamml. v. 1793. S. 2435.) Straßenordn. für die Stadt Erfurt v. 15. Octbr. 1817. Abschn. 2. §. 27. (v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 4. S. 208. §. 27.)

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Bürgermeister zu N. N., die Benutzung des Bürgersteiges und die Fortschaffung der denselben beengenden Anlagen betreffend.

Auf Ihre Vorstellung vom 15. Mai d. J., worin Sie Sich über die von der Regierung zu Königsberg verfügte Wegbrechung der vor dem dortigen N. Nschen Hause mit polizeilicher Erlaubniß erbauten Freitreppen beschwert haben, wird Ihnen nach Eingang des von der Regierung darüber erstatteten Berichts hierdurch eröffnet: daß Ihre Beschwerde unbegründet ist.

Der §. 78. Tit. 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts verordnet, daß die Straßen nicht verengt werden sollen, und im §. 81. desselben Titels ist die Benutzung der Bürgersteige nur so weit nachgegeben, als sie ohne deren Verengung Statt finden kann.

Auch sind unter den im §. 80. dieser Gesetzstelle von der Polizei-Obrigkeit bei Bauten nachzulassenden Gegenständen weder Podesten, noch Geländer, noch Freitreppen genannt. Der dortige Magistrat war demnach nicht befugt, Letztere bei dem N. Nschen Bau zu gestatten, und es muß daher bei der von der Regierung unterm 9. October v. J. verfügten Fortschaffung dieser Treppen sein Bewenden behalten ꝛc. Berlin, den 28. October 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 1059.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben der Bescheid, welcher heute an den Bürgermeister N. N. auf seine Beschwerde wegen der von derselben verfügten Wegbrechung der vor dem N. Nschen Hause daselbst erbauten Freitreppen erlassen, und wodurch diese Verfügung der Königl. Regierung bestätigt worden ist, zur Nachricht in Abschrift zugefertigt. Zugleich werden der Königl. Regierung die Akten des Magistrats zu N. N. mit der Aufgabe wieder zugesandt, wegen der nach jenen Akten in N. N. noch Statt findenden ähnlichen Straßen-Verengungen über jeden einzelnen Fall Bericht zu erfordern, und nach den Umständen sofort die Fortschaffung der die Straßen verengenden Anlagen zu verfügen, oder dazu angemessene Fristen zu gestatten. Auch hat die Königl. Regierung in Ihrem Amtsblatte allen Magistraten zu verbieten,

Digitized by Google

dergleichen Anlagen zu erlauben und sie anzuweisen, auf die Fortschaffung der etwa vorhandenen möglichst Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 28. October 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 1060.

Verbot, etwas auf der Straße aufzustellen oder ein Geschäft vorzunehmen, wodurch der Weg versperrt wird.

Auszug aus der, vom Königl. Polizei-Ministerium bestätigten Straßenordnung für die Stadt Erfurt, vom 15. October 1817.

Niemand darf irgend etwas auf der Straße so aufstellen, oder irgend ein Geschäft auf der Straße vornehmen, wodurch der Weg gesperrt wird, und dürfen die aufgestellten Gegenstände nicht über Nacht auf der Straße stehen bleiben.

Gastwirthe, Stellmacher, Schmiede, Sattler, oder wer sonst in der Nothwendigkeit ist, ein Fuhrwerk über Nacht auf der Straße zu lassen, der muß die Deichsel aufrecht stellen, so daß deren Spitze mindestens 7 Fuß von der Erde absteht, und vom Eintritte der Abenddämmerung an, bis zum Sonnenaufgange eine brennende Laterne so anbringen, daß das Fuhrwerk von jedem Vorübergehenden gesehen werden kann.

Tische, kleine Buden und andere Behältnisse, woselbst außer den Markttagen kleine Handelsleute, Obsthändler ꝛc. Eßwaaren und dergleichen auslegen, dürfen nicht ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, und zwar nur an den dazu ausdrücklich angewiesenen Stellen, aufgeschlagen, und müssen zur Nacht fortgeschafft werden.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 207. Abschnitt II. §. 23. 24.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 20. Mai 1799, wegen Abstellung der durch die Holz arbeitenden Professionisten und die Grob- und Hufschmiede verursachenden Hindernisse auf dem Bürgersteige in Berlin.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch in Abschrift anliegendes an das hiesige Polizei-Direktorium erlassene Rescript vom 8. huj.

wegen Abstellung der durch die in Holz arbeitenden Professionisten, desgleichen durch die Grob- und Hufschmiede verursachten Hindernisse der Passage auf dem Bürgersteige in den hiesigen Residenzien,

mit dem Befehl, Euch Eurer Seits nach dessen Inhalte in ereignenden Fällen zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Mai 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An das Kammergericht.

Rescript.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. lassen dem hiesigen Polizei-Direktorio in Verfolg des Berichts vom 3. m. pr.,

wegen Abstellung verschiedener Hindernisse, wodurch die Passage auf dem Bürgersteige in den hiesigen Residenzien verengt, und zum Theil völlig gehemmt wird,

hierdurch näher eröffnen, wie es vor der Hand sein Bewenden dabei behalten kann, daß den in Holz arbeitenden Professionisten, als Zimmerleuten, Tischlern, Röhrmachern, Böttchern, Stellmachern u. s. w. in der Regel zwar nicht

Digitized by Google

erlaubt ist, Nutzholz vor ihren Wohnungen auf den Bürgersteig oder auf den Straßendamm zu legen, ihnen jedoch in den Fällen, wenn der Fahr- und Fußweg dadurch nicht geschmälert wird, und es ihnen an nöthigem Hofraum fehlt, nachgelassen bleibt, Stück-Nutzholz zur Umarbeitung auf die Straße, und zwar auf den Damm übereinander zu legen. Um aber auch diesem Uebel successive abzuhelfen, wird hierdurch festgesetzt, daß diese Convenienz mit dem Tode der jetzt lebenden Meister und Meister-Wittwen, wenn sie Eigenthümer sind, erlöschen, und auf den künftigen Besitzer ihrer Häuser, wenn gleich er ein in Holz arbeitender Professionist ist, nicht übergehen soll. Dergleichen Professionisten soll überhaupt nicht eher erlaubt sein, ein Haus zum Behuf ihres Gewerbes zu kaufen, als bis sie nachgewiesen haben, daß bei demselben hinreichender Platz zur Aufbewahrung des nöthigen Bedarfs an Nutzholze sei. Diejenigen Professionisten dieser Klasse aber, welche zur Miethe wohnen, sollen die Erlaubniß, ein Stück Nutzholz auf den Damm zu legen, mit dem Ablauf ihrer jetzigen Miethskontrakte verlieren, und sich nach solchen Wohnungen umsehen, bei welchen hinreichender Raum zur Aufbewahrung ihres Nutzholz-Bedarfs vorhanden ist, und die Grob- und Hufschmiede, welche auf dem Bürgersteige Schleifsteine, Rothställe und Schraubstöcke errichtet haben, sollen nach gleichen Grundsätzen, welche nach der Disposition des allgemeinen Landrechts P. I. Tit. 8. §. 79. 81. 82. völlig conform sind, behandelt werden, indem die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums jederzeit den Privat-Bequemlichkeiten bei Concurrenzen vorgehen müssen, und die tägliche Erfahrung lehrt, wie gefährlich alle dergleichen Hinderniße auf dem Bürgersteige und den Straßen für die Fußgänger sind.

Das Polizei-Directorium hat also hiernach das Nöthige zu verfügen, auch den Einwohnern die Verfügung durch ein Publikandum, den benannten Professionisten aber durch ein besonderes dem Gewerke zu insinuirendes Patent bekannt zu machen, ersteres auch zur Genehmigung einzureichen. Sign. Berlin, den 8. Mai 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

NCC. T. X. S. 2435. No. 27. de 1799.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 10. Juni 1799, betr. die Eintragung der Kauf-Kontrakte in die Hypothekenbücher in Ansehung der in Holz arbeitenden Professionisten und der Huf- und Grobschmiede.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig bemerkt, daß durch die in Holz arbeitenden Professionisten, desgleichen durch die Grob- und Hufschmiede, die Passage auf dem Bürgersteige in Unsern hiesigen Residenzien ungebührlich behindert, und an manchen Stellen auf eine gefahrvolle Weise beengt werde. Hierdurch ist Unser General-Direktorium, im Einverständnisse mit Unserm Justiz-Departement, bewogen worden, diese Hindernisse nach und nach so viel als möglich abzustellen. Um indessen diesen Zweck zu erreichen, finden Wir am zweckmäßigsten, hierdurch festzusetzen, daß in Zukunft in Eure Hypothekenbücher kein Kaufkontrakt wegen eines Grundstücks für einen Zimmermann, Böttcher, Stellmacher, Tischler, Röhrmacher, Grob- und Hufschmidt eher eingetragen werde, bis durch ein Attest des hiesigen Polizei-Direktorii nachgewiesen worden, daß bei dem erkauften Hause hinlänglicher Raum sei, um die Materialien zum Betriebe des Gewerbes darin zu lassen, so daß diese weder auf die Straße gelegt, noch Rothställe, Ambose, Schraubestöcke, Schleifsteine oder ähnliche Hindernisse auf der Straße oder dem Bürgersteige durch den künftigen Eigenthü-

Digitized by Google

mer errichtet, oder veranlaßt werden sollen. Hiernach habt Ihr in vorkommenden Fällen zu verfahren, und Wir sind Euch ꝛc.

Berlin, den 10. Juni 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. p. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An das Kammergericht.

NCC. T. X. S. 2541. No. 33. de 1799.

Verbot, Nutzholz und Bretter auf die Straße für beständig niederzulegen.

Confer. die vorstehende Verordnung für Berlin v. 8. Mai 1799. NCC. T. X. S. 2435. Nr. 27. de 1799.

Auszug aus der Straßenordnung für die Stadt Erfurt, vom 15. October 1817.

Nutzholz, Bretter und dergleichen Vorräthe dürfen Stellmacher, Tischler ꝛc. nur in dem Falle auf die Gasse beständig niederlegen, wenn sie jetzt schon im Besitze solcher Häuser sich befinden, in welchen kein Raum zu ihrer Nutzholzniederlage vorhanden ist; aber die Fahr- und Fußwege dürfen durch solche Holzniederlagen nicht gesperrt werden.

v. Kamptz Annal. Bd. 1 H. 4. S. 207. Abschn. II. §. 25.

Verbot, auf den Straßen Holz klein zu hauen, wenn es nicht an dazu erforderlichem Hofraum fehlt.

Auszug aus der Straßenordnung für die Stadt Erfurt, vom 15. October 1817.

Auf der Straße darf nur wo es am nöthigen Hofraume fehlt, und ohne Versperrung der Passage, Holz klein gehauen werden.

Solches Holz darf aber nicht über Nacht auf der Straße liegen bleiben.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 208. Abschn. II. §. 26.

Verbot des Fütterns des Zugviehes auf den Straßen und öffentlichen Plätzen.

Auszug aus derselben Straßenordnung, vom 15. October 1817.

Das Füttern des Zugviehes auf der Straße, oder auf öffentlichen Plätzen, (außer beim Marktverkehre und bei Vorspannfuhren) ist verboten.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 205. Abschn. I. §. 11.

Verbot, Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen stehen zu lassen, und anzuwendende Vorsichtsmaaßregeln, wenn es über Nacht stehen bleiben muß.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, vom 12. November 1818, die Straßen-Polizei betreffend.

Kein Fuhrwerk, es sei Fracht- oder landwirthschaftliches Fuhrwerk, beladen oder unbeladen, darf auf öffentlichen Straßen außerhalb der Hofräume über die nöthige Zeit des Auf- und Abladens und am wenigsten zur Nachtszeit stehen bleiben.

Wenn unter besondern Umständen ausnahmsweise gestattet werden kann, daß wegen zufällig überhäuft angenommenen Fuhrwerks, und wegen ermangelnden Platzes im Hofraume, unbeschadet der freien Passage, einiges Fuhrgeschirr vor den Gasthäusern stehen bleibe; so ist der Eigenthümer verpflichtet, während der Nachtszeit eine brennende Laterne zu unterhalten, und dabei die

Wagen und Karren so in einander zu stellen, daß nicht leicht Jemand sich an hervorragenden Deichseln oder Stangen beschädigen könne.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1128. Nr. 1. und 2.

Confer. den vorstehenden Auszug aus der Straßenordnung für Erfurt, v. 15. Octbr. 1817. Abschn. II. §. 23. v. K. A. Bd. 1. H. 4. S. 207.

Fortschaffung der Baumaterialien, des Bauschutts und der Baurüstungen nach beendigtem Bau, und Zumachen der entstandenen Löcher.

Auszug aus der Straßenordnung für die Stadt Erfurt v. 15. October 1817.

Baumaterialien, Bauschutt, Baurüstungen, welche während der Dauer eins Baues vor dem Bauplatze auf der Straße sich etwa befinden, dürfen nie die Straße und den Gassencanal hemmen, und müssen innerhalb acht Tagen nach beendigtem Baue fortgeschafft werden. Auch müssen die dadurch im Straßenpflaster entstandenen Löcher sogleich wieder zugemacht werden.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 208. Abschn. II. §. 30.

Befestigung der Thorwege, Fensterladen und dergleichen, welche auf die Straße gehen.

Auszug aus derselben Straßenordnung vom 15. October 1817.

Niemand darf ohne hinreichenden Schutz Dinge vor das Fenster stellen oder an dem Hause anbringen, die herabfallen und schaden können.

Auch müssen Thorwege, Fensterladen und dergl. im Erdgeschosse, die auf die Straße gehen, wenn sie offen sind, beständig an der Mauer befestigt werden, damit der Bürgersteig stets frei und sicher bleibt.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 4. S. 215. Abschn. V. §. 67.

Aufsicht auf die Militärgerichte.

Confer. die §§. 1321. u. 1322. aus Rudloff's Handbuch, unter Artikel: „Auditeur" (Bd. IV. S. 575. f.).

Von der dem Generalauditoriate obliegenden Aufsicht auf die Verwaltung der Militärjustiz, und der ihm in dieser Beziehung zustehenden Kontrolle der Militärgerichte ist bereits in den §§. 1321. und 1322. (s. Auditeur) im Allgemeinen die Rede gewesen. Der Zweck derselben ist nicht allein, dahin zu wirken, daß die Militärjustizpflege, sowohl in materieller als formeller Hinsicht, nicht von dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Wege abweiche, sondern auch unaufgehalten auf demselben fortschreite, also vollständige und gründliche Strafrechtspflege mit der, im Militärinstitute, mancher Rücksichten halber, vorzugsweise nothwendigen Beschleunigung ihrer Aussprüche und deren Vollziehung, sich vereinige.

Für diese Beschleunigung sind die Militärgerichte, also der Gerichtsherr und der ihm zugeordnete Auditeur gemeinschaftlich besonders verantwortlich (Kab. Ord. v. 26. Juni 1812.). Es ist daher Pflicht des Ersteren, als Vorgesetzten des Auditeurs, ihn in dieser Beziehung genau zu controlliren (§. 1429.), und wenn unverhergesehene Umstände (wegen Vertretung des Auditeurs während einer Urlaubsreise, oder während einer anhaltenden Krankheit) in der Person des Auditeurs dessen Geschäftsführung unterbrechen, sogleich die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und mit ernstlicher Sorgfalt darauf zu halten, daß die Justizverwaltung nie in Stocken gerathe (Kab. Ordre v. 8. März 1818.).

Zum Behuf der eben erwähnten Kontrolle müssen die Auditeure über sämmtliche von ihnen geführte Untersuchungen, ohne Unterschied ob diese von

Digitized by Google

größerer oder geringerer Bedeutung sind, und daher zum kriegs- oder standgerichtlichen Erkenntnisse sich eignen, Listen mit folgenden Rubriken führen:

1) Tag der Einleitung,
2) " der angesetzten und abgehaltenen Termine und Verhöre,
3) " des Schlusses der Untersuchung,
4) " des Kriegs- oder Standgerichts,
5) " der Bestätigung des Erkenntnisses durch ihren Commandeur, oder der Absendung zum Behuf der Bestätigung durch die höhere Behörde,
6) " der Vollziehung der Strafe *),

und diese, stets von ihnen vollständig zu erhaltende Liste, am Schlusse jeder Woche ihrem Kommandeur zur Einsicht vorlegen. Diese Vorlegung geschieht für die Generalcommandos durch den Chef des Generalstabes, für die Divisionscommandeure aber durch den ältesten Officier ihres Büreaus **), damit dieser sie, nach vorheriger Vergleichung mit den geführten Journalen, und nöthigenfalls vervollständiget, mit den etwa erforderlichen Bemerkungen, an den Befehlshaber gelangen lasse.

Ist der Auditeur mehreren mit Gerichtsbarkeit beliehenen Befehlshabern (Gerichtsherren) zugeordnet, so muß er einem jeden derselben, in Bezug auf die zu dessen Gerichtsbarkeit gehörenden Gegenstände, eine solche wöchentliche Liste vorlegen.

Von allen, auf diese Weise zur Sprache kommenden Versäumnissen und Versiößen des Auditeurs, hat der betreffende Befehlshaber dem Generalauditoriate Anzeige zu machen.

Circul. des Kr. Min. v. 21. Mai 1818. und vom 28. Febr. 1819.

An das Generalauditoriat hat jeder Auditeur

1) alle zwei Monate eine sogenannte Gefangenenliste, oder ein Verzeichniß der bei dem Militärgerichte noch in Untersuchung befindlichen Arrestaten ***) (Instr. v. 13. März 1816. B. §. 20.);

2) alle drei Monate, und zwar zum 1. April, 1. Julius, 1. October und 15. December jedes Jahres, alle in der Zwischenzeit bei dem Militärgerichte gefällten kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, zu deren Bestätigung nicht nach

---

*) Um die Rubriken 1) und 5) ausfüllen zu können, müssen die Auditeure durch die betreffenden Militärbehörden, sowohl von der erfolgten Bestätigung eines Erkenntnisses, als von dessen Vollstreckung, stets gehörig in Kenntniß gesetzt werden. (Circul. des Kr. Min. v. 28. Febr. 1819.)

**) Der Zweck dieser Bestimmung ist jedoch nicht, den Auditeur in Hinsicht seiner Geschäftsführung einer Kontrole dieses Officiers †) und etwanigen Rügen und Erinnerungen von dessen Seite zu unterwerfen; es bedarf daher auch, bei der eben bemerkten Vergleichung der Journale mit den Listen des Auditeurs, der Gegenwart des Letzteren eben so wenig, als einer persönlichen Uebergabe von seiner Seite, indem die etwa veranlaßten Erinnerungen ihm nur von dem Vorgesetzten (d. m Divisionscommandeur, Gouverneur, Commandanten) selbst gemacht werden können, wenn dieser die Sache nicht so angethan findet, daß er für nöthig hält, dem Generalauditoriate Anzeige darüber zu machen. (Ebendas.)

***) Dieses Verzeichniß enthalt folgende Rubriken:
1) Nr.
2) Name und Stand des Gefangenen.
3) Tag der Verhaftung.
4) Von wem der Verhaftsbefehl erlassen worden.
5) Gegenstände der Untersuchung.
6) Lage der Sache.

†) Was dagegen den Chef des Generalstabes eines Armeecorps betrifft, so ist der beim Generalcommando desselben angestellte Auditeur, wie im §. 1349. bemerkt wurde, in Hinsicht seiner Geschäftsführung demselben allerdings subordinirt.

Digitized by Google

§. 1321. lit. e. (f. Auditeur) das Gutachten des Generalauditoriats erforderlich gewesen ist, und die daher nicht auf diese Weise zu dessen Kenntniß gekommen sind, nebst dem, der Bestätigung vorangegangenen, motivirten Gutachten des Auditeurs, zur Prüfung einzureichen (Verordn. v. 28. Jan. 1826 u. Circul. des Gen. Audts. v. 14. Febr. 1826).

3) Im December jedes Jahres aber muß jeder Auditeur

a) eine vollständige Uebersicht aller im Laufe des Jahres bei dem Militärgerichte gegen Unteroffiziere und Gemeine ergangenen kriegsgerichtlichen Straferkenntnisse, welche nicht, zum Behuf der Bestätigung, dem Generalauditoriate zugegangen sind,

b) eine Nachweisung der gegen Unteroffiziere und Soldaten ergangenen Straferkenntnisse, welche zum eben gedachten Behufe dem Generalauditoriate übersandt worden,

c) eine Nachweisung der gegen Offiziere ergangenen kriegsgerichtlichen Straferkenntnisse,

nach den unten bei *) bezeichneten Rubriken, an das Generalauditoriat einsenden. Bei Einreichung dieser unter a) b) und c) bemerkten jährlichen Nachweisungen, welche so geschehen muß, daß sie unfehlbar in der Mitte des Decembers jedes Jahres bei dem Generalauditoriate eingehen, haben die Auditeure denselben einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Militärjustiz-

---

*) Das Schema sowohl zu a) als zu b) enthält folgende Rubriken:
1) Benennung des Truppentheils.
2) Name und Charge des Inculpaten.
3) Desertion.
4) Thätliche Widersetzung gegen Vorgesetzte;
   a) im Dienste verübt;
      α) im nüchternen Zustande;
      β) im trunkenen Zustande;
   b) außer Dienst.
5) Wörtliche und symbolische Widersetzung.
6) Duelle,
   a) mit Tödtung,
   b) ohne Tödtung.
7) Diebstahl.
8) Andere gemeine Vergehen, mit deren specieller Benennung.
9) Injurien und Excesse gegen Civilpersonen.
10) Erkannt ist den . . . . auf . . . .
11) Bestätiget den . . . . auf . . . .
12) Bemerkungen.

Das Schema zu c) enthält folgende Rubriken:
1) Benennung des Truppentheils.
2) Name und Charge des Inculpaten.
3) Dienstvergehen mit dessen specieller Benennung.
4) Duelle:
   a) mit Tödtung,
   b) ohne Tödtung.
5) Andere gemeine Vergehen, mit specieller Benennung.
6) Injurien,
   a) gegen Militärpersonen,
   b) gegen Civilpersonen.
7) Erkannt ist den . . . . auf . . . .
8) Bestätiget den . . . . auf . . . .
9) Bemerkungen.

NB. In diese Nachweisungen sind nur solche Erkenntnisse aufzunehmen, worin eine Strafe festgesetzt ist, die Freisprechungsurtheile aber auf der vorderen Außenseite jeder Nachweisung anzuzeigen. Die bei den einzelnen Truppentheilen vorgekommenen Fälle sind übrigens in jeder Liste besonders anzugeben, nach der in der Rangliste Statt findenden Reihenfolge der Truppen.

Digitized by Google

pflege im Allgemeinen, mit Vorschlägen zur Beseitigung wahrgenommener Mängel beizufügen. (Circul. des Gen. Audts. v. 25. März 1825. und v. 7. Febr. 1826.)

Zum Behuf der resp. den vortragenden und Divisions-Auditeuren obliegenden Revision der, durch die untersuchungsführenden Officiere bearbeiteten, standgerichtlichen Untersuchungssachen, haben diejenigen Truppentheile, bei welchen sich solche Officiere befinden, nach dem unten *) bezeichneten Schema, regelmäßig zum 1. März, 1. Junius, 1. September und 1. Dezember jedes Jahres, die in der Zwischenzeit gefällten standgerichtlichen Erkenntnisse, mit den dazu gehörenden Akten, beziehungsweise an das General- und Divisionscommando einzureichen, und die betreffenden Auditeure, nach demselben Schema, eine Generalliste von allen, auf diese Weise zu ihrer Revision gekommenen Sachen, in einer vom 1. Decbr. jedes, bis zum letzten November des folgenden Jahres fortlaufenden Nummernfolge, anzufertigen, und mit einem Revisionsberichte, alle drei Monate an das Generalauditoriat einzureichen. Dieser Bericht muß am Jahresschlusse besonders gründlich und ausführlich sein, und sich im Allgemeinen über den Zustand dieses Zweiges der Rechtspflege in dem verflossenen Jahre auslassen (Circul. des Gen. Audts. v. 17. Febr. 1826.).

Ueber das Resultat, welches aus der Prüfung der von sämmtlichen Auditeuren nach den vorstehenden beiden §§. einzureichenden Nachweisungen und Berichte sich ergiebt, hat das Generalauditoriat jährlich Sr. Majestät, unter Beifügung der angeordneten tabellarischen Uebersicht, zu berichten, und in diesem Berichte zugleich seine Bemerkungen über die Militärjustiz im Allgemeinen, mit Vorschlägen zur Beseitigung wahrgenommener Mängel, vorzutragen. (Verordn. v. 28. Jan. 1826.)

Rudloffs Handbuch §. 1427—1432.

Aufsicht über die Schulen, siehe: Schulen.

Aufsicht, oberste, über die Städte, siehe: Städteordnung.

Aufsicht über die Stempel-Gesetze, siehe: Stempelfiscale.

Aufsicht über die Untergerichte, siehe: Oberlandesgerichte.

Aufsicht der Polizei, siehe: Polizei.

Aufsuchen alter Acten (Gebühren dafür), siehe: Gebühren-Taxe.

Auftrag.

Wer einem Andern einen in den Gesetzen nicht gemißbilligten Auftrag macht, haftet nicht für den von selbigem bei Ausrichtung dieses Auftrages verursachten Schaden.

War aber der Auftrag unerlaubt, so haften wegen des Schadensersatzes der Machtgeber und der Bevollmächtigte, beide für einen und einer für beide (§. 30.); selbst, wenn der Bevollmächtigte die Grenzen des Auftrages überschritten hat.

---

*) Dieses Schema enthält folgende Rubriken:
1) Name des Inquirenten.
2) Vor- und Zuname, und Stand des Inculpaten.
3) Gegenstand der Untersuchung.
4) Ob und wann und auf wessen Verfügung der Inculpat verhaftet ist.
5) Tag des Anfanges der Untersuchung.
6) Gang und Lage der Untersuchung.
7) Wann und wie erkannt worden.
8) Ob und wann das Urtheil bestätiget, oder ob und in welcher Art es abgeändert worden.
9) Tag der Publikation.
10) Ob und wann das Urtheil vollzogen.
11) Bemerkungen.

Digitized by Google

War der Auftrag nur in Ansehung des Machtgebers allein, oder nur in Ansehung des Bevollmächtigten allein unerlaubt, so haftet jeder von ihnen nur für seine eigene Schuld.

Hat der Machtgeber bei der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten sich ein grobes oder mäßiges Versehen zu Schulden kommen lassen, so haftet er für den von selbigem auch bei der Ausrichtung eines erlaubten Auftrages durch seine Untüchtigkeit verursachten Schaden so weit, als der Beschädiger selbst zum Ersatz vermögend ist.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 6. §. 50—53.

Confer. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 90. und 145.

Auftreiben der Gesellen.

Rescript des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 1. August 1796, betr. das Forum über das Auftreiben der Gesellen.

Es ist keinem Bedenken unterworfen, daß das sogenannte Auftreiben der Gesellen, wenn es mit keinen andern Excessen und Thätlichkeiten verbunden ist, ganz allein zum Ressort der Polizei gehört, und von dieser untersucht und bestraft werden muß. Denn die Gesetze, welche dergleichen Vornehmen unter Pönal-Sanction verbieten, nämlich die Zunft- und Innungs Artikel, sind bloße Polizei-Gesetze, und Unser allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 17. §. 10. 11. verordnet ausdrücklich:

daß die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen solcher Polizei-Gesetze zur Polizei-Gerichtsbarkeit gehöre.

Wenn auch gleich mit einem solchen Auftreiben allemal eine Art von unerlaubter Selbsthülfe verbunden zu sein scheint; so wird doch dieser allgemeine Begriff durch die besondern Polizei-Gesetze dergestalt näher bestimmt, daß diese Art der Selbsthülfe in ein delictum speciale übergeht, welches nach den Zunft- und Innungs-Artikeln weit strenger bestraft wird, als gegen die Selbsthülfe im Allgemeinen, sobald dieselbe mit keiner Gewalt und Beschädigung verbunden ist, nach gemeinen Kriminal-Gesetzen

A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 157. 158.

statt findet. Die Stelle des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 17. §. 62. kann dagegen nicht angeführt werden. Dort werden nur die Grenzen der Civil- und Kriminal-Jurisdiction für den Fall bestimmt, wenn keine besonderen Polizei-Gerichte vorhanden sind.

Dagegen wird, wegen näherer Bestimmung der Grenzen zwischen der Civil-, Polizei- und Kriminal-Jurisdiction in dem §. 16. l. c. auf die besondern Polizei-Ordnungen, worunter auch Zunft- und Innungs-Artikel gehören, ausdrücklich verwiesen. Der Grund endlich, daß gegen das Auftreiben wirkliche Kriminalstrafen verordnet sind, kann über die Bestimmung des Fori,

welche nicht sowohl von der Qualität der Strafe, als von der Qualität des Verbrechens abhängt,

so wenig, als bei Kassen- und andern ähnlichen Verbrechen, entscheiden; sondern es folgt daraus bloß:

daß, wenn ein solches Polizei-Verbrechen dergleichen schwere Strafe wirklich nach sich ziehen soll, das Gutachten der Kriminal-Behörde darüber zu erfordern ist.

Hiernach habt Ihr Euch also mit der Untersuchung solcher Vergehungen der Handwerks-Gesellen nicht zu befassen, sondern dieselbe dem hiesigen Magistrate und Polizei-Direktorium zu überlassen. Eure Kriminal-Deputation muß aber in vorkommenden Fällen, wo Festungs-, Zuchthaus oder andere dergleichen schwere Strafen eintreten, der Polizei-Behörde ihr rechtliches Gutachten eben

Digitized by Google

so zukommen lassen, wie in ähnlichen Fällen die Kriminal-Deputation Unsers Kammergerichts, auf Requisition der Finanz- und Landes-Polizei-Behörden, dazu angewiesen ist. ꝛc. Berlin, den 1. August 1796.

An das hiesige Stadtgericht. v. Goldbeck.

NCC. T. X. S. 1901. No. 27. des Nachtrags 1798. St. B. 3. S. 305.

Aufwiegler.

Reskript des Justizdepartements an die Pommersche Krieges- und Domainenkammer, wegen des Ressorts der Untersuchungen gegen unbefugte Schriftsteller und Aufwiegler der Amtsunterthanen. De dato Berlin, den 22. Juni 1797.

Ehe Wir Euch auf Euern wegen der Untersuchung wider unbefugte Schriftsteller und Aufwiegler Unserer Amtsunterthanen unterm 3. April c. erstatteten Bericht bescheiden konnten, fand Unser Justizdepartement für nöthig, hierüber und über die dahin einschlagenden Gegenstände mit dem General-Direktorium zu correspondiren, dessen Final-Erklärung gegenwärtig eingegangen ist. Was nun die Untersuchung und Bestrafung falscher Denuncianten gegen Kameralbediente in Ansehung ihrer Amtsführung betrifft, so werden dieselben den Kammer-Justizdeputationen zu überlassen sein, weil dabei allemal eine Beurtheilung des Grundes oder Ungrundes der Denunciation mit eintreten muß, welche in dergleichen Amtssachen nur von der Kameralbehörde geschehen kann, überdies aber dergleichen falsche Denunciation immer eine Injurie gegen den Denuncianten in seiner Amtsführung involvirt; hingegen würde die Untersuchung und Bestrafung der unbefugten Schriftstellerei für Amtsunterthanen und die Aufwiegelung derselben zur Renitenz oder zum ungestümen und unbedeutsamen Queruliren, nach der Strenge genommen, allerdings zum Ressort der Regierungen gehören, weil diese Vergehungen eigentlich ein delictum commune involviren, welches seine Natur dadurch nicht verändert, daß die querulirenden oder aufgewiegelten Subjekte oder die Gegenstände der Querelen sonst zum Kammerressort gehören. Inzwischen ist dergleichen Aufwiegelung der Unterthanen und die Beförderung derselben durch unbefugte Schriftstellerei stets mit einem Streite zwischen den Amtsunterthanen und den Beamten verbunden, dessen Erörterung vor die Kammer gehört, und gleichwohl auf die Beurtheilung des Grades der Moralität bei dem Aufwiegler oder unbefugten Schriftsteller erheblichen Einfluß haben kann. Wenn beide Erörterungen und Untersuchungen getrennt, in verschiedenen foris behandelt werden sollen, so würde in vielen ein doppelter Aufwand an Zeit, Arbeit und zum Theil auch an Kosten erforderlich sein.

Da nun dem Staate offenbar mehr an der möglichsten Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfte, als an einer so ängstlichen Beobachtung der Ressortgrenze gelegen ist, so hat Unser Justiz-Departement mit dem General-Direktorium das Uebereinkommen getroffen:

daß, wenn Aufwiegelung und unbefugte Schriftstellerei bei Objekten verübt worden, die an sich zum Kameralressort gehören, die Untersuchung und Bestrafung der Aufwiegler und Konsulenten ebenfalls den Kammer-Justizdeputationen überlassen werden solle.

Hiernach habt Ihr Euch in Ansehung künftiger Fälle zu achten; wohingegen es, wegen des zu Eurer Anfrage Gelegenheit gebenden Ewaldischen Falles, bei der Uns von Euch zugleich gethanen Anzeige sein Bewenden hat. ꝛc.

Berlin, den 22. Juni 1797.

An die Pommersche Kammer. v. Reck. v. Wöllner. v. Thulemeier.

v. d. Heyde Repertor. Bd. 3. S. 707. Nr. 71.

Digitized by Google

Aufwiegelung im Militär.

Zeigt der Soldat bei seiner Beschwerdeführung, sie mag auf dem vorgeschriebenen Wege geschehen oder nicht, die Absicht der Widersetzlichkeit, so ist dieselbe, je nachdem sie in Worten oder Zeichen (Handlungen) besteht, nach den hierauf Bezug habenden Grundsätzen zu beurtheilen.

Rudloffs Handbuch §. 1120.

„Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder „was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten, so ist „er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu „murren, Andere mißmuthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst un„gebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles „werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein „Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen, oder sonst sich „ungeziemend betragen, so soll er, nach Bewandtniß der aus seinen Aeuße„rungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwartenden „Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe;"

„Wenn aber aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur „Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letzteren etwas „zu erzwingen, hervorgeht, mit Erschießen bestraft werden." (Kr. Art. 11.)

l. c. §. 1121.

Das Verbrechen, welches der Soldat dadurch begeht, wenn er öffentlich, in Gegenwart versammelter Kameraden (bei versammeltem Kriegsvolke *) oder vor der Fronte) laut seine Beschwerde vorbringt, kann einfach oder qualificirt sein, das letztere nämlich, wenn zugleich aus seinem Benehmen die eine oder die andere der, am Schlusse des vorigen §. gedachten Absichten hervorgeht.

Die Grundsätze, nach denen die höhere oder geringere Strafbarkeit des einfachen Grades jenes Verbrechens zu beurtheilen ist, gehen aus der gesetzlichen Bestimmung selbst zum Theil hervor, nämlich: „nach Bewandtniß der aus den Aeußerungen des Verbrechers zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwartenden Schadens."

In letzterer Beziehung ist das Verbrechen besonders strafbar zur Zeit des Krieges, weil dann jede Lösung der Bande der Subordination von den gefährlichsten Folgen sein kann.

Ob übrigens der Vorgesetzte, gegen den die Beschwerde gerichtet wird, anwesend ist oder nicht, darauf kommt es nur in so fern an, als im ersteren Falle die Bestrafung um so härter sein muß.

l. c. §. 1122.

Durch bescheidene, vielleicht durch eigene Noth veranlaßte, und auf dem durch die Subordinations-Verhältnisse vorgeschriebenen Wege gemachte Erinnerungen an die ihm fehlenden Bedürfnisse macht der Soldat sich nicht strafbar. Sollte der Vorgesetzte diesen weder abgeholfen noch ihm die Gründe, welche die Abhülfe derselben unzulässig machen, eröffnet, oder jene bescheidene Vorstellung überhaupt mit unangemessener Härte zurückgewiesen haben, so würde dies zwar das Verbrechen der öffentlichen Beschwerde nicht entschuldigen können, aber doch ein Grund für die Milderung der Strafe sein, besonders

*) D. h. bei jedem Zusammensein der Soldaten, sei es auf Märschen, auf Parade, beim Exerciren, auf Wache oder Commando, überhaupt bei jeder Gelegenheit, wo eine Anzahl Soldaten im Dienste, oder zu dienstlichen Zwecken versammelt ist, auf deren Subordination das öffentlich gegebene Beispiel der Insubordination nachtheilig wirken kann.

Digitized by Google

wenn dem Soldaten, nach seiner Individualität und seinem bei dieser subordinationswidrigen Beschwerdeführung gezeigten Benehmen, ein geringerer Grad von Bosheit und Widersetzung zur Last fiele.

l. c. §. 1123.

Die im §. 1121. enthaltene Strafbestimmung hat, wenn gleich darin nur von einer gewissen Art von Gegenständen der Beschwerde die Rede ist (einstweiligem Ausbleiben der Löhnung ꝛc.), doch, unabhängig von der Veranlassung derselben, auf jede, vor versammeltem Kriegsvolke, laut geäußerte Beschwerde über den Vorgesetzten, von welcher Art auch der Gegenstand derselben oder ihre Veranlassung sein möge, Anwendung.

l. c. §. 1124.

Für die Strafbarkeit des qualificirten Grades dieses Verbrechens, oder des der Meuterei *), nach dessen zwei, im Gesetze erwähnten Arten, wenn nämlich mit der, vor versammeltem Kriegsvolke laut vorgebrachten Beschwerdeführung, entweder die Absicht verbunden war, von dem Vorgesetzten etwas zu erzwingen, oder die Kameraden aufzuwiegeln, gestattet das Gesetz eben so wenig, wie bei dem Verbrechen der thätlichen Subordinationsverletzung, Grade oder Abstufungen derselben, sobald die eine oder die andere Absicht rechtlich als erwiesen zu betrachten ist. Nur da, wo diese Absicht zweifelhaft sein sollte, würde, nach dem Grade ihrer größeren oder minderen Wahrscheinlichkeit, eine außerordentliche Strafe eintreten können.

Da übrigens das Gesetz schon für das Benehmen, aus welchem die Absicht der Aufwiegelung hervorgeht, die Todesstrafe bestimmt, so hat es auf deren Anwendbarkeit keinen Einfluß, wenn auch diese Absicht nicht erreicht ist, und sie nicht den Aufruhr wirklich zur Folge gehabt hat.

Rudloffs Handbuch §. 1125.

Aufzüge.

Edict wegen Abstellung derer Fastnachts-Spiele, Prozessionen ꝛc. vom 4. Februar 1659.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Ständen, Unterthanen, auch denen, so sich sonsten in hiesigen unsern Landen aufhalten, reisen und handtieren, unsere Gnade und Gruß, und erinnern darnechst, daß nunmehr die Jahres-Zeit hinwieder herannahe, darinnen die Gedächtniß des bittern Leydens und Sterbens unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi in der Christenheit zu betrachten und denen Gemeinen zu erklären, von den lieben Alten angenommen und beliebet: auch, damit umb so viel mehr durch ein mäßiges nüchtern Leben, und embsiges Gebät, ein jeder sich darzu präpariren, und recht bereiten möchte, nicht allein den Leuten würcklich auf einige Zeit zu fasten, und sich einiger gewissen Speisen, Getränck, und allerhand Freuden-Tagen und Ueppigkeit zu enthalten und zu äussern auferleget, sondern auch zu dem Ende sothane Jahres-Zeit die Fasten genennet worden.

Gleich wie nun diese so nöthige und nützliche Gewonheit von denen Evangelischen Kirchen, zum mehrern theil, und zwar auch in unsern Landen je und je beybehalten; Dann ob zwar der Christlichen Freyheit zuwider, so eben Speise oder Tranck, und sonsten etwas, denen Leuten nicht untersaget, sind dieselbe jedoch zum nüchtern mäßigen Leben und fleißigem Gebät, sonderlich umb diese

*) Für das Verbrechen der Meuterei im engeren Sinne fehlt es in den Kriegsartikeln an einer ausdrücklichen Strafbestimmung, indessen wird es unbedenklich analogisch nach der im §. 1121. enthaltenen zu bestrafen sein.

Digitized by Google

Zeit angemahnet worden; Alſo laſſen Wir es auch nach wie vor dabey bewenden, in Erwegung, daß nicht allein führnemlich in der Faſten das blutige Opffer, ſo Unſer Herr Chriſtus viele Sünde wegzunehmen, einmal am Creutze vollnbracht, recht zu Hertzen zu nehmen, denen Leuten fürgeſtellet wird, damit ſie nach deſſelben Wiederkunfft, wann Er nemlich zum andernmal ohne Sünde erſcheinen wird, denenjenigen, die auf Ihn warten, zur Seeligkeit, mit aufgerichtetem Haupte ein ſehnliches Verlangen tragen mögen, worzu abſonderlich Nüchterkeit, Mäßigkeit, wahre Buße und inbrünſtiges Gebät erfordert wird: ſondern daß auch bey gegenwärtigem Unſerer Lande Zuſtand, noch viele andere Urſachen leyder! fürhanden, welche die Leute zum Faſten und Bäten antreiben ſollen. Geſtalt niemanden verbergen ſeyn kan, mit was grauſamen beimlichen und öffentlichen Laſtern und Sünden, unſere Lande gleichſam überſchwemmet, und daß die Leute weder durch die Göttl. Gnade und Wolthat, do der barmhertzige Gott den lang-gewünſchten Frieden beſcheret, und dadurch Sie von dem Mord- und Verderbens-Geiſt liberiret und befreyet, noch durch treuhertzige Abmahnung und endliche würklich erfolgete Beſtraffung ſich beſſern und bekehren wollen, ſondern an ſtatt daß ſie dem gnädigen Gotte für die groſſe erwieſene Gnade und Güte gantz inniglich danckbar ſeyn ſollen, dieſelbe die alte Sünden- und Luſt-Seuche herfür geſuchet, und ſich nach wie vor darinnen geſudelt, und geweltzet, beworabe umb dieſe Zeit, da die Handwercker und andere mehr ihre Faſtnachten-Aufzüge weidlich wieder eingeführet, wann ſie in Proceſſion mit allerhand Muſic über die Gaſſen gangen, viel Aefferey und Muthwillen verübet, der Bürgerſchafft und andern Einwohnern durch Plackereyen und Abforderung Gelder und Victualien, nicht geringe Beſchwer verurſachet, nachmals in ihren Herbergen, und Zuſammenkünfften, wol acht und mehr Tage, an einander geſchmauſet, ſich dabey gehadert, geſchlagen, und wol ermordet; dagegen ihre Arbeit und Geſchäffte verſäumet, groß Ergerniß gegeben; und mit ihrem Epicuriſchen Heydniſchen Leben und ſündlichen Weſen Gottes Zorn nicht wenig gereitzet. Wie denn darauf erfolget, daß der gerechte Gott, nach ſeinem heiligen unerforſchlichen Rath und Willen, denenjenigen, die ſo gerne kriegen, ſothaner und dergleichen Sünden halber, abermalen verhänget, daß ſie ſo wol die benachbarte, als Unſere und des heiligen Römiſchen Reichs Lande und Leute, gantz unſchuldiger Weiſe, und ohne einige ihnen gegegebene Urſach, angefallen, ausgeſogen, bey nahe umb gekehret, und Uns genöthiget, daß Wir, krafft tragenden Unſers hohen Amptes, zur Ehre Gottes, Erbauung der Chriſtlichen Kirchen, Defenſion und Beſchirmung unſerer Lande und Leute, Erhaltung der Juſtiz, auch Wiederbringung des lieben Friedens, mit höchſter Beſchwer Unſerer armen Unterthanen, die arma ergriffen, und denen Feinden, dieſes angezündete Kriegs-Feuer, ehe es Unſere Lande weiter berühre, von ferne zu dämpfen, entkegen ziehen müſſen. Wollen dannenhero die Einwohner Unſerer Lande, von dem allſehenden grundgütigen Gotte, Vergebung ihrer begangenen Sünden, wahre Buſſe und Beſſerung Ihres Lebens, Abwendung der wolverdienten Straffe, Linderung und Abthuung der ſo großen Krieges-Preſſuren, und Drangſalen, Sieg wider die Feinde, und den lieben Frieden erlangen; So wird vor allen Dingen nöthig ſeyn, daß ſie mit demütigem bußfertigen Hertzen, inbrünſtigem ſeufftzen und bäten recht faſten, und durch Abſtellung aller üppigkeit und ärgerniß, dem zornigem, aber auch barmhertzigen Unſern Gott und Vater, in zeiten in die Ruthe fallen, damit ſie nicht in die erſchreckliche Stimme deſſelben durch den Propheten hören dürffen, Ob ſie gleich faſten, wolte Er doch Ihr flehen nicht hören, ſondern er wolte Sie mit dem Schwerdt, Hunger und Peſtilentz aufreiben.

Dieſemnach ſetzen und ordnen Wir hiemit, und krafft dieſes, gnädigſt,

Digitized by Google

und zugleich ernstlich, daß bey angehender und währender itziger Fastenzeit, in Unsern hiesigen Landen sich niemand, wer der auch sey, in Städten oder auffm Lande unterfangen solle, einiges Fastnachtspiel, Aufzug, Mummerey, Gauckeley, Procession mit der Music über die Gassen, sollicitirung einiges Geldes, Bratwürsten, Schincken, oder anderer Victualien, Schmausereyen, Zechen, Zusammenkunfften auff Handwercksherbergen, Krügen, Wein- Bier- und Brandtwein-Häusern fürzunehmen, zu üben, anzustellen oder werckstellig zu machen: sondern es sol ein jedweder den Gottesdienst fleißig abwarten, keine ärgerniß geben, seine Geschäffte nicht verabsäumen, noch sich in Zechen, Krügen, Wein- Bier- und Brandtweinhäusern betreten lassen. Gestalt Wir dann allen und jeden Unsern Räthen, Magistraten, Befehlichs- und Gerichts-Inhabern, vom höchsten bis zum niedrigsten, gnädigst committiren und befehlen, daß Sie über diese Unsere Verordnung steiff und fest halten, und darunter keine Person ansehen, sondern durch die darzu bestellete Diener und Leute genaue Inquisition anstellen, Erkundigung einziehen, und auffs fleißigste auff die Verbrechere und Verächtere dieser Unserer Verordnung Acht geben lassen, damit dieselbe zur gebörigen Straffe, ohne Seumniß gezogen werden können. Betreffend aber die Straffe, sol es damit folgender massen gehalten werden:

Nemlich, es sollen zu Straffe erlegen (oder do ein oder der andere gar zu unvermögend wäre, nach Proportion des Verbrechens mit Gefängniß angesehen werden) Einen Thaler ein Weinschencke von jedem Gaste, so die Fasten über bey ihm angetroffen wird. Zwölf Groschen ein Bierschencke oder Krüger, Sechs Groschen ein Aquavit- und Brandtweinverkauffer. Und nach solcher Proportion sollen auch diejenigen angesehen werden, welche zwar weder Wein, Bier, noch Brandtewein verkauffen, aber doch Zechen und Zusammenkunfften in ihren Häusern verstatten. Zwölf Groschen sol ein jedweder, so diese Zeit über in einem Weinhause, Sechs Groschen in einem Bierhause, Drey Groschen in einer Brandtwein-Officin oder Schencke, betroffen wird, geben.

Es sol aber damit die Meynung nicht haben, wann Wirth und Gäste in Zeiten verwarnet werden, daß sie mit Erlegung dieser Straffe die gantze Fastenzeit über frey seyn sollen, sondern so manchen Tag einer und der ander betroffen wird, sol er solche Straffe zu erlegen schuldig seyn.

Diejenigen, so mit Spielleuten, Auffzügen oder Aufferey en und Narrentheidigungen auf den Gassen und sonsten betreten werden, sol der Magistrat jedes Orts, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, mit Gelde oder Gefängniß abestrafen. Von der Geldstraffe aber sol ein Theil dem Gotteskasten jedes Orts: der ander, dem Magistrat: der dritte, den Contributions-Einnehmern: und der vierdte Theil, den Dienern, oder denen, so die Verbrechere anmelden werden, verreichet und abgefolget werden.

Diejenigen auch, welche den Fastnacht-Umblauffern, es seyen Handwercksbursche oder andere, an Gelde oder Victualien etwas verreichen werden, sollen nicht allein, alles, was erweißlich gemachet wird, in die arme Häuser gedoppelt geben, sondern noch dazu in Respect der Person und des Verbrechens gestrafet werden. Was aber auff der Gassen von solcher Betteley an Fleisch und andern Victualien bei dergleichen Leuten betroffen wird, sol ihnen durch die Diener oder Soldaten abgenommen, und demselben, so es abnimmet, gelassen, auch die Verbrechere noch darüber an Gelde, und mit Gefängniß bestrafet werden. Was auch mehr zu Abstrafung dergleichen üppigkeiten dienlich seyn wird, solches haben Magistrat und Ministri, in so viel einem jeden ratione officii zustehet, zu beobachten. Wornach sich ein jeder zu achten,

Digitized by Google

und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten: Unsere gnädigste intention und Willensmeynung aber zu vollbringen wissen wird.

Geben zu Cöln an der Spree, am 4. Februarii des 1659sten Jahres.

(L. S.) Friederich Wilhelm.

C. C. M. Thl. 1. Abth. 2. S. 69. Nr. XVI.

Reſcript wegen derer im Edict vom 4. Februar 1659 verbotenen Faſtnachts-Spiele ꝛc. vom 8. Februar 1670.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs-Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue. Ihr wiſſet Euch annoch gehorſahmſt zu erinnern, was für ein Edict Wir am 4. Febr. des 1659. Jahres publiciren, und darinnen alle Faſtnachts-Spiele, Aufzüge, Mummereyen, Proceſſionen und Muſic über die Gaſſen und andre dergleichen ärgerliche Gebräuche, bei einer nahmhafften und in ſelbigen Edict exprimirten Straffe, ernſtlich verbiethen laſſen. Dieweil nun anjetzo die Faſten-Zeit vor der Thüre, welche billig mit allerlei gottſeeligen Meditationibus und geiſtlicher Devotion gefeyret, nicht aber durch dergleichen Gaukeley, und den Chriſten nicht gezieymende Excessen profaniret werden ſoll; Als befehlen Wir Euch gnädigſt, alſofort die Verordnung zu thun, damit bevorſtehenden Sonntag obgedachtes Edict von den Cantzeln in allen Kirchen allhier abgeleſen, auch in den angelegenen Creyßen, ſo viel in der Kürtze der Zeit geſchehen kan, eben dergleichen Verordnung geſchehen, und künfftig alle Jahr, ſo lange es nöthig, in dem gantzem Lande es alſo gehalten und dabey jedermann ermahnet werden ſolle, ſich ſolcher Verordnung gehorſahmſt gemäß zu bezeugen, oder wiedrigen Falls ernſter Beſtraffung gegenwärtig zu ſeyn. Cölln an der Spree, am 8. Febr. 1670.

An das Conſiſtorium zu Cölln an der Spree.

Nota. Es iſt das Edict vom 4. Febr. 1659. unterm 9. Febr. 1670. von neuen publiciret worden, aber von Wort zu Wort, daher es hier zu inſeriren unnöthig geweſen.

C. C. M. Th. 1 Abth. 2. S. 85. Nr. XXV.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung in Poſen, die Feier der Sonn- und Feſttage betreffend, vom 5. Februar 1817.

An Sonn- und Feiertagen dürfen öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder andere Geſellſchaften während der Zeit des Gottesdienſtes nicht ſtatt finden.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 1. S. 123.

Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider.

Von der Prüfung derſelben.

Siehe: das Reglement vom 1. December 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 10. H. 1. S. 153—203, unter Artikel: „Aerzte."

Verbot, daß Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchſchneider ihr Gewerbe nicht ohne Erlaubniß der Behörde treiben ſollen.

Confer. den §. 704. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts, unter Artikel: „After-Aerzte." (Bd. II. S. 313.)

Circulare an ſämmtliche Krieges- und Domänenkammern, wegen der im Lande umherziehenden Zahnärzte. De dato Berlin, den 13. Decbr. 1796.

Friedr. Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Da der auf Unſere ſämmtliche Provinzen

Digitized by Google

conceſſionirte Augenarzt Hildebrandt angezeigt hat, daß er auf ſeinen Reiſen überhaupt viele in diesſeitigen Landen ohne Conceſſion umherziehende Zahn- und Augenärzte, die unter dieſem Deckmantel mit äußerlichen und innerlichen Curen, auch Verkaufung allerlei Medicamente ſich abgeben, und darunter insbeſondere den Carl Joſeph Bader und den Franz Heſſelback namentlich anführt: So werdet Ihr dierdurch befehligt, den Allgemeinen Landespolizei- und Medizinalvorſchriften gemäß, weder die benannten beiden unbefugten und nicht qualificirten Zahn- und Augenärzte, noch überhaupt dergleichen umherziehende ſogenannte Aerzte, zuzulaſſen, und ihnen Curen und Ausgebung von Medicamenten zu geſtatten, wenn ſie ſich nicht durch Producirung Landesherrlicher Conceſſionen zur Ausübung dergleichen Metiers qualificiren können. Sind ꝛc.

Berlin, den 13. December 1796.

Auf Specialbefehl.

Edictenſamml. v. 1796. S. 775. Nr. 125.

Belohnung der Zahnärzte.

Taxe für die Zahnärzte.

1) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hauſe des Zahnarztes 8 bis 16 Gr.

2) Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, ſo erhält er außer dem gewöhnlichen Soſtrum noch . . . . . 8 Gr.

3) Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel . 8 bis 16 Gr.

4) Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes 6 bis 8 Gr.

5) Für das Aus-rennen eines Zahns . . . . . 12 bis 20 Gr.

6) Für die Ausfüllung eines Zahns . . . . . 12 ‣ 16 ‣

Note. Das Ausfüllen mit Blei iſt unterſagt.

7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, ſo erhält der Zahnarzt für den erſten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.

8) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven 12 bis 16 Gr.

9) Für die Durchbohrung einer Wurzel um künſtliche Zähne daran zu befeſtigen . . . . . 12 bis 16 Gr.

10) Für die Reinigung ſämmtlicher Zähne . . . . 1 bis 3 Rthlr.

11) Für das Stumpfeilen eines ſcharfen Zahns . . . 8 bis 16 Gr.
Sind mehrere ſtumpf zu feilen, ſo wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.

12) Für das Abfeilen eines kariöſen Zahns . . . . 8 bis 16 Gr.
Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.

13) Für das Durchfeilen nebeneinander ſtehender kariöſer Zähne 16 Gr. bis 1 Rthl.

14) Für das Sacrificiren des Zahnfleiſches . . . . 16 ‣ ‣ 1 ‣

15) Für leichte Operationen am Zahnfleiſch . . . . 12 ‣ ‣ 1 ‣

16) Für den erſten Beſuch in Zahnkrankheiten . . . . 8 bis 12 Gr.

17) Für jeden nachfolgenden Beſuch . . . . . 6 ‣ 8 ‣

18) Für jede erſte Unterſuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hauſe des Zahnarztes . . . . . 4 bis 8 Gr.

19) Für jede folgende Unterſuchung und Berathung . . 2 ‣ 4 ‣

20) Für die Richtung eines krumm gewachſenen Zahns bei Kindern 12 bis 16 Gr.

21) Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachſenen Zahns wird nur der geringſte Satz für jeden bezahlt.

22) Für die Anfertigung und Einſetzung eines künſtlichen Zahns 2 bis 3 Rthlr.

Digitized by Google

23) Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24) Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn, wird incl. des dazu erforderlichen Geldes das erstemal für jeden Zahn der höchste, das zweite und dritte Mal aber nur der geringste Satz angenommen.

25) Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe womit sie wolle . . . . . 8 bis 12 Gr.

26) Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie wolle 8 bis 12 Gr.

27) Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.

28) Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten eben so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

Gesetzsamml. v. 1815. S. 119.

Erläuterungen der Taxe.

Rescript vom 22. September 1821.

1) Wenn in den §§. 22 und 23. der Taxe der Zahnärzte vom 21. Juni 1815 bestimmt worden ist, daß für die Einsetzung eines Zahns zwei bis drei Thaler, und wenn mehrere Zähne zugleich eingesetzt werden, für jeden der geringste Preis von zwei Thalern gezahlt werden soll, so sind hierunter eben sowohl wirkliche Menschenzähne, als Zähne vom Wallroß verstanden.

2) Wenn nicht ein ganzes Gebiß von 28 Zähnen verfertigt wird, und nur mehrere eingesetzt werden, so ist nicht nach Nr. 24., welche sich auf die Einsetzung eines ganzen Gebisses bezieht, sondern nach Nr. 23. zu liquidiren.

3) Da nur bei Nr. 24. erwähnt wird, daß unter dem Remunerationssatz auch das zur Einsetzung erforderliche Gold mit begriffen ist, so wird bei Nr. 22. und 23. dasselbe noch besonders liquidirt werden können.

4) Wenn die Nr. 2. für eine Operation in der Wohnung des Patienten außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Groschen Courant zu liquidiren verstattet, die Nr. 28. aber festsetzt, daß der Besuch des Arztes, sobald er mit einer Operation verknüpft ist, nicht besonders bezahlt wird, so ist der Widerspruch zwischen diesen beiden Nummern nur scheinbar vorhanden. Denn die Nr. 2. spricht nur von einzelnen Besuchen und Operationen, die Nr. 28. gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahnarzt seinen Patienten in einer gewissen Zeitfolge besucht, wo alsdann für die bei diesen Besuchen vorgenommenen Operationen nur der für die Operation festgesetzte Satz liquidirt werden soll.

5) Wenn der Zahnarzt sich zur Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit in die Wohnung des Patienten verfügen muß, so liquidirt er nach Nr. 16. und 17.; hat aber die Untersuchung im Hause des Zahnarztes Statt gefunden, so liquidirt er für dieselbe nach Nr. 18. und für die Besuche, die er etwa demnächst bei dem Patienten erstattet, nach Nr. 17.

6) Bei Einsetzung künstlicher Zähne wird nach Nr. 24. der höchste Satz angenommen, wenn der Patient vormals noch kein künstliches Gebiß getragen, andern Falls kann nur der niedrigste Satz liquidirt werden, und es ist ganz gleichgültig, ob derselbe Zahnarzt das zweite Gebiß anfertigt, der das erste angefertigt hat, oder ein anderer; denn die Zurichtung des Mundes bei dem Patienten, welcher noch kein künstliches Gebiß gehabt hat, erfordert in der Regel

Digitized by Google

sehr bedeutende Mühe und Zeit; ist die Zurichtung aber einmal getroffen, so darf der Zahnarzt die Zähne nur sofort erneuern.

7) Wenn der Patient natürliche Menschenzähne verlangt, und es können dieselben nicht für den taxmäßigen Preis beschafft werden, so steht es dem Zahnarzt frei, sich mit ihm zuvörderst schriftlich oder contractmäßig zu einigen.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 285.

Die Gebühren der Augenärzte und anderer Operateurs sind in der Taxe für Wundärzte Rub. 2. Kap. 3. §. 1. vorgeschrieben.

Befugniß der Zahnärzte zum Dispensiren und Bereiten der Zahnmittel.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, vom 10. August 1821, die Zahnpulver, Tinkturen ꝛc. betreffend.

Das (in Augustins Königl. Preuß. Medizinalverfassung ꝛc. Band 2. Seite 826.) aufgenommene Reskript des Departements der allgemeinen Polizei im Königl. Ministerio des Innern vom 11. Februar 1812, verordnete über die Befugnisse der Zahnärzte zum Dispensiren und Bereiten der Zahnmittel folgendes:

„Es steht hinführo den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver, Zahnlattwerge und Zahntincturen, oder sogenannte Mundwasser, zur Conservation der Zähne und des Zahnfleisches, da dies mehr Gegenstände des Luxus sind, nicht nur zu dispensiren, sondern auch selbst zu bereiten; dagegen sind sie aber verbunden, dem Polizeiphysikus auf sein Verlangen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Verschwiegenheit, die Ingredienzien dazu bekannt zu machen. Alle übrigen wirklichen Arzneimittel, deren sie sich zur Heilung der Zahnkrankheiten bedienen wollen und welche niemals innerliche sein dürfen, müssen sie in der Regel den Patienten nach Recepten aus der Apotheke verordnen, können aber zum Gebrauch in dringenden und schleunigen Fällen kleine Vorräthe davon bei sich führen, die sie aber aus einer Apotheke entnehmen müssen. Die Zusammensetzung derselben ist der Apotheker, der unumgänglich nöthigen Controlle wegen, dem Polizeiphysikus, wenn es von ihm verlangt wird, gleichfalls nachzuweisen verpflichtet. Was endlich das Opium und dessen Präparate, deren sich die Zahnärzte zur Linderung der Schmerzen häufig bedienen und sie daher augenblicklich zur Hand haben müssen, betrifft, so muß ihnen die Gefahr, welche mit dem Mißbrauch dieser Mittel verbunden ist, bemerklich gemacht und ihnen daher bei dem Empfang derselben aus der Apotheke, so wie bei ihrer Aufbewahrung und Dispensation die größte Vorsicht und Genauigkeit empfohlen, auch müssen sie für alle durch den Mißbrauch oder aus Nachlässigkeit entstehende Gefahr verantwortlich gemacht werden."

Da häufig noch Anfragen und Gesuche über die Zulässigkeit besonderer Niederlagen dieser Zahnmittel bei dem Königl. Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten eingehen, so hat dasselbe in Bezug auf obige Verordnung nochmals bestimmt, daß Niederlagen von diesen Gegenständen um so weniger gestattet werden können, als die Physici die beständige Aufsicht darüber führen sollen, die Zahnärzte auch verpflichtet sind, jenen, auf Verlangen, die Ingredienzien, deren sie sich dazu bedienen, namhaft zu machen, ersteres aber nicht geschehen kann, wenn dergleichen Mittel außer dem Wohnorte des Zahnarztes verkauft werden.

Diese, in dem 42. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Berlin enthaltene Bekanntmachung, wonach es den dortigen Zahnärzten untersagt ist, Niederlagen von Zahnarzneien außerhalb Berlin zu halten, soll, nach einer unter ergangenen Bestimmung des gedachten Königl. Ministerii vom 20.

Digitized by Google

Juni d. J. auch auf alle aus der Fremde eingehende Zahnarzeneien ausgedehnt werden.

Die unterzeichnete Regierung bringt solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und weiset die ihr untergeordneten Behörden an, Niederlagen von fremden Zahnarzeneien nicht ferner statt finden zu lassen. Bromberg, den 10. Aug. 1821. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. H. 3. S. 684.

Handel der Zahnärzte mit Zahnarzeneien.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Niederlagen von fremden Arzneimitteln betreffend.

Die in dem 41. Stück des Berliner Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 10. November a. pr., wonach es den hiesigen Zahnärzten untersagt ist, Niederlagen von Zahnarzneien außerhalb Berlin zu halten, soll auch auf alle aus der Fremde eingehenden Zahnarzneien ausgedehnt werden. Die Königl. Regierung hat daher dies zur Kenntniß des Publikums zu bringen und dahin zu sehen, daß Niederlagen von fremden Zahnarzneien in Ihrem Departement nicht ferner Statt finden. Berlin, den 20. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. H. 4. S. 971.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Niederlagen von Zahnmitteln betreffend.

Die Anfrage von Seiten mehrerer Königl. Regierungen, ob zu dem Verbote, Zahnmittel in Niederlagen verkäuflich darzubieten, auch die Zahnpulver des Geheimen Ober-Medizinal-Raths Dr. Welper und des Staats-Raths Dr. Hufeland, das Schnupfpulver des letztern und mehrere andere, gehören, oder ob diese von dem Publikum häufig gebrauchte, und in den Niederlagen vorräthige Mittel zu der Klasse der Hausmittel zu zählen wären, veranlaßt das Ministerium, nachträglich zu der Verfügung vom 20. Juni d. J. sich noch dahin zu erklären, daß das gegebene Verbot nicht allein auf alle Zahnarzneien sie mögen Namen führen wie sie wollen (das Voglersche Zahnmittel allein ausgenommen) sondern auch auf alle unter Mißbrauch eines Namens verkäuflichen Mittel, ohne alle weitere Ausnahme auszudehnen ist.

Berlin, den 9. December 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. l. c.

Augenkrankheiten

Augenentzündungen neugeborner Kinder.

Ueber dieselben verdient folgendes Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg (Amtsblatt derselben 1816 Nr. 34. S. 340.) hier eine Stelle:

Die öfter vorkommenden Erblindungen neugeborner Kinder, und die Bemerkung, daß solche in der Regel durch unrichtige Behandlung des Uebels in seinem Entstehen, verursacht werden, giebt uns Veranlassung, zur Belehrung des Publikums nachstehend einen diesen Gegenstand betreffenden Aufsatz öffentlich bekannt zu machen, und insbesondere die Herren Physici darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Hebammen in Gemäßheit des §. 384. des neuen Lehr-

Digitized by Google

buchs der Geburtshülfe für die Hebammen in den Preuß. Landen, anweisen, sich niemals mit der Heilung der Augenvereiterungen bei neugebornen Kindern zu befassen, sondern in dergleichen Fällen die schleunigste Hülfe des Arztes zu suchen, und über die Befolgung dieser Vorschrift wachen.

Merseburg, den 26. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verhalten bei Entzündungen der Augen neugeborner Kinder, um das so häufig vorkommende Erblinden zu verhüten.

Das edelste der Sinneswerkzeuge, das Auge, wird schon bei dem Beginnen der irdischen Laufbahn von einem Feinde bedroht, der bei dem Ununterrichteten nur dann erst als ein solcher erkannt wird, wenn die Zerstörungen, die er anrichtete, geschehen, und kein Mittel der Herstellung mehr vorhanden, das Sehevermögen unwiederbringlich verloren ist. Es ist dieses die, bei Bemittelten seltener, bei den ärmern Volksklassen in den Städten aber und bei den Landleuten desto häufiger vorkommende Vereiterung der Augen neugeborner Kinder. Die Ursache, durch welche diese Krankheit, wenn sie bald nach der Geburt eintritt, hervorgebracht wird, ist in den wenigsten Fällen eine fehlerhafte Beschaffenheit der Mutter; in den meisten aber liegt sie in den äussern Schädlichkeiten, die erst nach der Geburt auf das schwache Leben des Kindes einwirken. Daher kann dieses Uebel erst nach mehreren Tagen und Wochen eintreten. Das Kind im Mutterleibe in einer warmen Flüssigkeit schwimmend und in Dunkelheit eingeschlossen, muß in der ersten Zeit, nachdem es geboren worden, den Eindruck der äußern Luft und des Lichtes auf das Heftigste empfinden. Nur nach und nach darf es an die ihm ganz fremden Elemente gewöhnt werden. Geschieht dieses nicht, und wird der Säugling auf einmal in zu kühle oder gar in Zugluft gebracht, oder ist die Stubenluft durch Oelrauch, Staub u. s. w. verdorben, so müssen nothwendig die zarten Organe, besonders das Auge, leiden, und sehr häufig ist die obgedachte Krankheit Folge dieses Verfahrens. Ein gleiches geschieht, wenn das Kind einem zu hellen Tages- oder einem Kerzen- oder Lampenlichte ausgesetzt wird. Hierzu kommt der öftere Mangel an gehöriger Reinigung der Augen durch Auswaschen; der Mißgriff beim Auswaschen mit einem unreinen Schwamme oder leinenen Läppchen, vorzüglich wenn daran schon Eiter klebte, oder solches mit trübem, unreinem Wasser vorgenommen wird. Ja es pflegen sogar manche Hebammen die Augen der Kinder mit Seifenwasser auszuwaschen. Wenn diese Schädlichkeiten auf die Augen des Kindes einwirken, so entsteht in den ersten Tagen und Wochen eine gelinde Röthe und Geschwulst einer oder beider Augenlieder. Sie kleben bald so zusammen, daß das Kind sie nicht mehr zu öffnen vermag. An den Rändern zwischen den Augenwimpern bemerkt man einen verdickten Eiter. Wird dieser Eiter durch Abwaschen erweicht, und das Kind kann die Augen wieder mit Anstrengung in etwas öffnen, oder man kommt durch gelindes Aufziehen des obern Augenliedes zu Hülfe, so drängt sich eine Menge eines eiterartigen Schleimes in dem Augenwinkel an der Nase hervor, welche Absonderung nun von Tage zu Tage zunimmt. Die Augenlieder schwellen mehr an, und das Sehevermögen kann schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit unwiederbringlich verloren gehen, was besonders zu befürchten steht, wenn der ausfließende Eiter mehr grünlich und mehr wässerig ist. In gelinden Fällen dauert der Ausfluß derselben, 1, 2 und 3 Wochen fort, und hört bei gehöriger Vorsicht und Anwendung zweckmäßiger Heilmittel, ohne Nachtheil für den Augapfel auf. Bei eintretender Vernachlässigung aber geht er mit Hinterlassung eines trüben Flecks auf dem durchsichtigen Theile des Auges oder

Digitized by Google

mit gänzlicher unheilbarer Blindheit zu Ende. Es erhellt hieraus, wie unerläßlich es ist, daß gleich im ersten Anfange des Uebels die Hülfe eines erfahrnen Arztes gesucht werde, und wie gefährlich es werden muß, wenn die Wärterinnen des Kindes, weil sie wissen, daß nicht selten die Krankheit durch bloßes Auswaschen der Augen mit lauem Wasser oder Muttermilch und durch Naturkräfte überwunden wird, ohne die Gefahr des Erblindens in Erwägung zu ziehen, selbst helfen wollen, oder wohl gar die Hebamme die Eltern vom Gebrauche ärztlicher Hülfe abräth, sie überredet, es habe das Uebel nichts zu bedeuten. Leider wird so, wie traurige Erfahrungen lehren, die Mutter vielfältig hingehalten, bis sie zu ihrem Schrecken oft erst durch den Arzt erfahren muß, daß der Quell des Sehens auf die ganze Lebenszeit ausgeflossen ist. Die Verhinderung der Krankheit geht aus der Vermeidung derjenigen Ursachen hervor, durch welche sie erzeugt wird. Man gewöhne die Neugebornen bis in die 6. Woche nur ganz allmählig an Luft und Hellung, und stelle deswegen die Wiege nicht einer weißen Wand, von der die Lichtstrahlen auf die Augen des Kindes zurückgeworfen werden, gegenuber, oder der Stubenthür zu nahe, reinige die Augen mit warmem Wasser und einem nur zu diesem Behufe bestimmten weichen Schwämmchen täglich mehrere Male, entferne alles aus dem Wohnzimmer was die Luft verderben könnte, als Kohlenbecken, Lampenrauch, gebrauchte und nasse Wäsche, die auch in jeder Hinsicht sehr schädlich werden kann, besonders wenn sie an dem Ofen getrocknet wird. Oft ist eine feuchte Stube an diesem Uebel allein schuld. Man bedecke nicht das Gesicht des Kindes, was so oft geschieht, um die Fliegen abzuhalten, mit einem zu dicken Tuche, wodurch dasselbe erhitzt, und zur Entzündung der Augen Gelegenheit gegeben wird. Ist aber die Mutter mit dem weißen Fluß, wohl gar mit der Krätze behaftet gewesen, so erfolgt diese Krankheit durch Ansteckung während der Geburt, und ist dann um so gefährlicher, und die Hülfe des Arztes um so dringender. Was nun die ärztliche Behandlung anlangt, so verwirft die Erfahrung die kalten Fomentationen in jedem Stadio dieser Krankheit als durchaus schädlich, ob sie schon von einem berühmten Augenarzte der frühern Zeit empfohlen wurden, und dann um so mehr, wenn syphilitische Einflüsse und ähnliche Ursachen zu befürchten stehen. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den warm angewendeten Breiumschlägen, in der 2. und 3. Periode; nur in der ersten, so lange das ganz kurze entzündliche Stadium dauert, können sie von Nutzen sein. Ist einmal der Schleimausfluß im Gange, so vermehren sie denselben und erschlaffen. In diesem Zeitraum ist die ärztliche Anwendung des schwefelsauren Zinks, 2 Grane auf die Unze Wasser, mit dem 48. Theil des Sydenhamischen Laudanums, und bei schlaffen scrophulösen Subjecten, oder bei Verdacht auf syphilitischen Ursprung, das Kouradische Kollyrium oder die Salbe von rothem Präcipitat von ausgezeichnetem Nutzen. Das meiste aber kommt auf die manuellen Anwendungen dieser Mischung an. Des Tages über, und wo möglich auch des Nachts, müssen die Flüssigkeiten mit achtfachen Kompressen warm alle Stunden von Neuem auf die Augen gebracht, und bei einem sanften Erheben des obern Augenliedes, wobei das Umstülpen desselben sorgfältig verhütet werden muß, durch den Augenwinkel, vermittelst einer, warm mit einer elastischen Röhre und einem flachen elfenbeinernen Knöpfchen versehenen Spritze, behutsam täglich 4 Mal warm eingespritzt werden. Auch ist die Anbringung der aromatischen Wärme durch Kräutersäckchen um die Augen herum von dem wesentlichsten Nutzen. Im 2. Stadio sind Salben aus Zinkoxyd, Mohnsaft und Butter mit einem Pinsel vorsichtig zwischen die Augenlieder gebracht, und späterhin mit einem Zusatz von versüßtem Quecksilber, sehr zu empfehlen. Sie beschränken den Sekretionsprozeß und verhüten das Zu-

Digitized by Google

sammenkleben der Augenlieder, wodurch der Abfluß des schleimigen Eiters zum Nachtheil der Durchsichtigkeit der Hornhaut verhindert wird.

Von den Augenkrankheiten überhaupt.

Als sich dieselben nach den Feldzügen von 1814 und 1815 in der Armee bösartig verbreiteten, wurde von der Militärbehörde den Regimentsärzten die Anwendung der zweckmäßigsten Maaßregeln dagegen zur besondern Pflicht gemacht, und um die weitere Verbreitung des Uebels durch Ansteckung möglichst zu verhüten, die Absonderung der, auch noch so leichten Augenkranken von den Gesunden gemessenst angeordnet. Zur Erreichung dieses Zwecks wurden die Magistrate und Deputationen für das Servis- und Einquartierungswesen aufgefordert, in Fällen, wo der zur Absonderung der Augenkranken von den übrigen Kranken nöthige Gelaß in den Garnisonlazarethen nicht vorhanden sein sollte, solchen unverzüglich zu beschaffen. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1816 Nr. 275.)

Augustins Medic. Vers. Bd. 1. S. 124—127.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Behandlung der Augenkrankheiten betreffend.

Der Königl. Regierung wird in der Anlage a. Abschrift eines Schreibens des General-Staabs-Arztes Dr. Görcke vom 15. Juni c. und der beiden Beilagen b. c. desselben übersendet, um darnach diejenigen Civilärzte, welche sich vorzugsweise mit der Behandlung von Augenkrankheiten beschäftigen und Gelegenheit haben, über die contagiöse Augenkrankheit Erfahrungen zu machen, von der durch den Generalstaabs-Arzt Dr. Büttner in Gebrauch genommenen und empfohlenen Salbe aus dem weißen Quecksilberpräzipitat in Kenntniß zu setzen und sie aufzufordern, damit in geeigneten Fällen Versuche anzustellen und das Resultat derselben unter näherer Anführung der Falle und Stadien, worin sie das Mittel angewandt und mit Nutzen erprobt oder durch Zusätze anpassend und vorzüglich heilsam gemacht haben, anzuzeigen.

Berlin, den 14. September 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

a.

Die contagiöse Augenentzündung unter den Truppen in den Rheinprovinzen und nächst diesen unter einigen Truppentheilen der Garnisen in Berlin und Potsdam, dauert in einem gelindern Grade noch ganz in der Art fort, wie solches Einem Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ich früher mitzutheilen mich beehrt habe. Der Eintritt der Rekruten und die Einziehung der Beurlaubten zu den Militärübungen, wodurch die stärkere Belegung der Kasernen nothwendig wurde, hat auch jetzt wieder eine Vermehrung der Krankheit herbeigeführt, jedoch kommt nur selten ein Fall von sonderlicher Bedeutung vor, wo Gefahr für die Augen zu fürchten wäre.

Als Präservativ gegen die Augenentzündung wurde nach dem Rathe des Dr. Cousbruch (vid. Müllers Erfahrungssätze über die Augenentzündung S. 174.) die Einreibung des reinen Baumöls in die Augenlieder nicht bei einzelnen Individuen, sondern bei ganzen Bataillons in Anwendung gebracht, allein der Erfolg war nicht günstig, vielmehr wollte man, was in andern Zufälligkeiten seinen Grund gehabt haben mag, ein öfteres Vorkommen der Krankheit darnach bemerkt haben.

Digitized by Google

Seit fünf Monaten haben wir in einer von dem General-Staabs-Arzt Dr. Büttner angegebenen und von ihm zuerst versuchten Salbe aus weißem Queckſilberpräzipitat ein beſonderes heilſames Mittel zur Heilung dieſer bereits entſtandenen Augenentzündung gefunden. Ihre Bereitungsart und Anwendung gehet aus der Anlage b. hervor. Nachdem die Anwendung derſelben ſich in dem Augenkrankenlazarethe der hieſigen Garniſon, in mehrern ſowohl ganz neuen und heftigen, als auch veralteten Augenentzündungen heilſam gezeigt hatte, ſo wurde ſie den obern Militärärzten in den Rheinprovinzen anempfohlen. Nach den Berichten des General-Diviſions-Arztes Peterſohn iſt die Wirkung aller Orten ganz vorzüglich; die Granulationen in der Conjunctiva, die der Entzündung eigenthümlich ſind, waren, beſonders in neuen Fällen, bald aufgelöſet und gehoben, vollſtändige Heilung, welche zeither nur ſchwer zu erlangen war, herbeigeführt und die zeitherigen gefährlichen Rückfälle vermieden. Was der Regiments-Arzt Dr. Müller, der dem Augenkranken-Lazareth in Bensberg vorſtehet, darüber an den General-Staabs-Arzt Dr. Büttner berichtet hat, beehre ich mich anliegend in Abſchrift (Anlage c.) beizufügen.

Meinerſeits werde ich dies Mittel den Militär-Aerzten allgemein bekannt machen und zu weitern Verſuchen anempfehlen, von deren Reſultaten ich nicht ermangeln werde, Einem Hohen Miniſterio zu ſeiner Zeit ganz gehorſamſt Kenntniß zu geben.

Berlin, den 15. Juni 1821. Görcke.

An Ein Königl. Hohes Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

b.

Mittel gegen die contagiöſe Augenentzündung.

Rec. Hydrargyri ammoniaco-muriatici laevigati (Mercurii praecipitati albi) drachmam.
Adipis Suillae recentis lotae, Unciam.
Exactissime misceantur.

Da das Schmalz nicht immer von gleicher Konſiſtenz iſt, ſo kann man, wenn es zu ſteif ſein ſollte, ſieben Drachmen Schmalz und eine Drachme friſch bereitetes Mandelöl nehmen. Wo nur wenige Kranke zu behandeln ſind, muß die Salbe in geringer Quantität bereitet werden. Die Aufbewahrung muß an einem kühlen Orte geſchehen, theils um das Ranzigwerden, theils aber auch zu verhüten, daß das Schmalz nicht zu flüſſig werde und das Queckſilber-Präcipitat zu Boden falle.

Die Anwendungsart iſt folgende: Man nimmt mit einem feinen gut ausgewaſchenen Haarpinſel (Miniatur-Malerpinſel) etwa einen bis zwei Gran aus der Büchſe und trägt ſolche, nachdem man das untere Augenlied umgebogen, behutſam auf die innere Fläche deſſelben, indem man gleich unter dem Tarſus anfängt und bis dahin gehet, wo die Augenlieder-Bindehaut anfängt ſich an den Augapfel zu legen. Auf dieſer ganzen Fläche wird die Salbe mit dem Pinſel gelinde eingerieben. Iſt das obere Augenlied ebenfalls ergriffen, ſo geſchieht auf deſſen innere Fläche die Anwendung auf die nämliche Weiſe. Nach geſchehener Einreibung ſchließt der Kranke das Auge, ohne es feſt zuzudrücken, legt ſich auf den Rücken und bleibt in dieſer Lage ſo lange, als der durch die Salbe erregte gelinde Schmerz dauert. Die Anwendung geſchieht täglich nur einmal und zwar des Vormittags. Sollte der Schmerz und die Röthe, welche dadurch auf kurze Zeit hervorgebracht worden, ſehr ſtark ſein, ſo muß man die Salbe nur einen Tag um den andern appliciren. Bei großer Empfindlichkeit der Augenlieder-Bindehaut und des Auges ſelbſt,

Digitized by Google

kann sie auf die äußere Haut der Augenlieder, in etwas größerer Quantität mit dem Finger gelinde eingerieben werden. In der Regel vertragen aber die Kranken die Salbe sehr gut und selbst bei bedeutender Entzündung der Bindehaut.

Gegen Lichtreiz müssen die Kranken durch einen passenden Schirm geschützt werden. Die Anwendung dieser Salbe schließt indessen den durch die Heftigkeit der Entzündung nöthig werdenden Gebrauch innerer Heilmittel so wie örtliche und allgemeine Blutentziehungen keineswegs aus.

Jeder einzelne Kranke muß einen eigenen Pinsel haben, der nach jedesmaligem Gebrauche in lauwarmem Wasser ausgewaschen werden muß.

c.

Zufolge des in Ew. Hochwohlgeboren hochgeehrtem Schreiben vom 27. Februar c. an mich ergangenen so beehrenden Auftrages: Versuche bei den unter meiner Behandlung stehenden Augenkranken mit der Salbe aus dem Hydrargyromuriatic. praecipit. zu veranstalten, habe ich nicht ermangelt meine ganze Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, und bin nunmehro in den Stand gesetzt, aus eigener Erfahrung über die Wirksamkeit dieses Arznei-Stoffes in ganz gehorsamster Erwiederung Folgendes zu berichten.

So viele Mittel ich auch in meinem ausgedehnten Wirkungskreise bei den kontagiösen Augenkranken bis dahin in Anwendung gezogen habe (selbst die Janinsche Salbe nicht ausgenommen), so habe ich doch keines darunter gefunden, welches mir so ausgezeichnete Kräfte dargeboten hätte, als dies hier in Rede stehende. Ich muß es gestehen, daß es alle meine Erwartungen übertroffen hat. Ja ich halte es in gewissem Betrachte für das aufgefundene Specificum gegen die rein dynamische Seite des Uebels, und bedaure nur, daß mir gegenwärtig die Gelegenheit abgeht, in ganz frischen Fällen dreiste Versuche damit anstellen zu können, wie ich dieses bereits bei activen Ausfällen und Erneuerung der Entzündung der inveterirten Zustände, mit einem fast durchgehends ganz ausgezeichnetem Erfolge, trotz der anfänglichen schmerzhaften Beschwerden, gethan habe. Am wirksamsten und mehrentheils schnelle Hülfe bringend, fand ich es:

1) In den chronisch sich fortschleppenden, mit Eretismus und Torpor wechselnden Zuständen, welche unserm Uebel so häufig eigen sind.

2) Bei mehr oder weniger ausgebildeten Blennorrhöen.

3) Bei ausgezeichnet passiver Turgescenz der Säfte und einer sogenannten venösen Beschaffenheit der ergriffenen Partien. In einem solcher Fälle zertheilten sich selbst bedeutende Blutextravasate, die zwischen der Konjunctiva und Sklerotika an vielen Stellen bedeutend ausgetreten waren und dem Weißen beider Augen ein abschreckendes getigertes Ansehen gegeben hatten, — binnen wenigen Tagen vollständig.

4) Trägt es zur Verhütung und Beschwichtigung der typischen Beschwerden der Krankheit offenbar sehr viel bei.

5) Schon die erste Anwendung desselben hatte für die Kranken immer etwas Behagliches zur Folge. Sie rühmten ihre Augenlieder leichter, geschmeidiger, nicht so steif, und einer meiner Kranken, der sonst gar nichts an den Augen vertragen konnte, ohne sich auffallend zu verschlimmern, verträgt dieses Mittel nicht nur sehr gut, sondern hat sich auch bei seiner Anwendung bedeutend gebessert.

6) Fand ich es in einigen Fällen, wo sich als Folge des kontagiösen Augenlieder-Leidens, außerhalb des eigentlichen Krankheitsheerdes, Phlyctenen und Eiterpusteln eingefunden hatten, ausnehmend wirksam, ohne daß das

Digitized by Google

Mittel auf die afficirten Stellen selbst angebracht worden wäre, denn hier, wie bei allen Andern, wurde es nur in die Conjunctiva palpebrarum (aber jederzeit des obern und untern Augenliedes zugleich, die sich beide umgestülpt immer so zweckdienlich an einander stellen lassen) mit einem Miniatur-Pinsel sanft eingerieben. Je weniger die Fälle veraltet waren, um so mehr fand ich dies Mittel auch auf die organischen Produkte in der Augenlieder-Bindehaut, also auf die mehr vegetative Sphäre des eigentlichen Krankheitsheerdes günstig einwirkend, und bei einigen wenigen Kranken erzielte ich dadurch sogar eine schnelle Auflösung dieses Heerdes, und somit die vollständigste Heilung. Indessen geht es doch hiermit nicht immer so erwünscht, und vorzüglich in veralteten Fällen sieht man zum Theil gar keine Fortschritte. Die Granulationen bleiben, wie unangetastet, liegen und daß diese nur als ein kaltes Residium eines ganz erloschenen Krankheitsprozesses zu betrachten wären, habe ich mich auch hier noch nicht überzeugen können. Deshalb nannte ich auch eben dies Mittel „nur in gewissem Betrachte ein Specificum gegen die rein dynamische Seite des Uebels." Mit jener Einschränkung scheint es mir aber diesen Namen in der That zu verdienen. Denn, da es sich in einer und derselben Form und Stärke angewendet, so vielseitig wohlthätig zeigt, daß es hier Nervenzufälle beschwichtiget, dort die Venesität und Resorbtion überhaupt erhebt, hier die plastische Kraft steigert, dort sie vermindert, ja da es bei seiner primair reizenden Einwirkung schmerzstillend wirkt und aktive Entzündungs-Zufälle beschwichtiget u. s. w. — so glaube ich es mit vollem Recht für ein Specifikum, d. h. für ein Mittel zu halten, welches auf die Hauptursache des ganzen Leidens direkt einwirkt, deren näheres Prinzip decomponirt oder doch bei vielen Individuen auf die angemessenste Art für längere Zeit unwirksam macht; wo dann die meisten bereits hervorgegangenen secundairen Zufälle, durch keinen bösartigen Quell mehr angereizt, von der meist gesunden Reproduktionskraft unserer jungen Leute leicht bekämpft werden. Von der größten Wichtigkeit scheint es mir daher zu sein, die Kräfte dieses Mittels in den beginnenden Stadien der Krankheit genügend zu ergründen, in den inveterirten Fällen dagegen passende Mittel zum abwechselnden Gebrauch, oder Zusätze zu ermitteln, welche die Auflösung oder Zerstörung jenes Sitzes des Uebels mehr begünstigen. Doch glaube ich im Ganzen noch nicht lange genug (10 Wochen hindurch unter 200 Augenkranken) experimentirt zu haben, wie weit man damit allein, vielleicht in sehr großen Zwischenräumen angewendet und durch Abwartung der Nachwirkung, worauf ich immer sehr viel halte, erreichen kann. Auch ist mir die Witterung zeither ungünstig für die Behandlung dieser Krankheit geworden, was ich in einen großen Anschlag bringen zu müssen glaube. Unbedingt würde ich aber, nach dem, was ich mir bereits über die Erfolge im Allgemeinen habe abstrahiren können, bei allen frisch Erkrankten zur Anwendung dieser schätzbaren Arznei greifen, und solche um so mehr mit Dreistigkeit und für sich allein in der vorgeschriebenen Form und Stärke appliziren, je weniger die nähern Bestandtheile des Augapfels selbst schon von einer intensivern consecutiven Entzündung mit ergriffen wären.

Auch hat mich die eigenthümliche Anwendungsart mit dem Gebrauche der Salbe bei unserer Augenlieder-Krankheit ausgesöhnt. Denn so bereisch ich auch gegen die Conjunctiva palpebrarum zu verfahren durch die Hartnäckigkeit der Krankheit gezwungen worden bin, um so mehr vermied ich alles, was den Augapfel hätte direkt reizen können, was mir durch die stärkern Mittel, bei der gewöhnlichen Anwendungs-Art der Salben, durchaus erfolgen zu müssen schien. Bei jener Art der Applikation hingegen, wie sie Ew. Hochwohlgeboren vorschreiben, mußte meine Besorgniß schwinden, da ich sehr bald

Digitized by Google

einsah, daß die sogleich vermehrte Absonderung der Thränen, die an das Fett gebundene reizende Substanz dort beinahe ganz abhält, wo sie nicht besonders eingerieben wird. Und in der That klagten mir auch die Kranken nur an den eingeriebenen Stellen mehr oder weniger über schmerzhafte Empfindungen, und der Augapfel blieb davon immer verschont, obgleich von einem gereizten Ansehen nicht frei, welches häufig mehrere Stunden hindurch anhielt.

Nicht übereilen wollte ich mich mit meinem abzugebenden Urtheile, weshalb Ew. Hochwohlgeboren gütigst verzeihen, wenn ich mit meiner schuldigen gehorsamsten Antwort so lange gezögert habe.

Bensberg, den 28. Mai 1821. Müller,
Regiments-Arzt im 36sten Infanterie-Regiment.

An den Königl. General-Staabs-Arzt ꝛc. ꝛc.
Herrn Dr. Büttner Hochwohlgeboren.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 977—985.

Circulare des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, über eben diesen Gegenstand.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Soldaten, welche die kontagiöse Augenkrankheit überstanden haben, und nur noch an einer chronischen Röthung und Auflockerung der Augenlieder-Bindehaut, als Folge der Krankheit leiden, am sichersten von diesem, zu Rückfällen disponirenden Krankheits-Reste befreit werden, wenn sie aus ihren militärischen Dienstverhältnissen in das bürgerliche Leben übertreten, auch alle Kunstverständige darin übereinkommen, daß durch das Zusammenleben der Menschen in engen Räumen, was beim Militär nicht ganz zu umgehen ist, die Entwickelung der Krankheit begünstigt, zu Rückfällen in das einmal überstandene Uebel und hiermit auch zur immer weitern Verbreitung desselben in der Armee, Veranlassung geben wird, — so hat das Königl. Kriegs-Ministerium schon unter dem 19. Juli d. J. sich bewogen gefunden, in der Armee den Befehl zu erlassen, solche augenkranke Rekonvalescenten aus den Lazarethen zu beurlauben und selbst vor Beendigung ihrer pflichtigen Dienstzeit in die Kriegs-Reserve zu entlassen. Um jedoch zu verhindern, daß hierbei die Landbewohner durch Ansteckung nicht gefährdet, anderer Seits aber auch dem Militär — wenn auch nur auf kurze Zeit — nicht Individuen entzogen werden, welche nach einer länger fortgesetzten Behandlung von ihrem Nachübel hätten befreiet und in die Kompagnien wieder eingestellt werden können, sind die obern Militär-Aerzte durch ein späteres Rundschreiben vom 15. August d. J. angewiesen worden:

„daß nur diejenigen von der kontagiösen Augenkrankheit, und besonders die in einem höhern Grade hiervon ergriffen gewesenen Soldaten, bei welchen es einer mehrmonatlichen ärztlichen Behandlung unmöglich geblieben, den normalen Zustand der Augenlieder-Bindehaut herbeizuführen, und wo noch eine dauernde Röthung und eine sich durch besondere Granulation auszeichnende Auflockerung der gedachten Haut — ohne weder mit krankhafter Schleimabsonderung, noch mit Empfindlichkeit des Auges, Schmerzen oder andern Beschwerden verbunden zu sein — zurückgeblieben ist, entlassen und in ihren bürgerlichen Verhältnissen als unschädlich betrachtet werden dürfen, dahingegen diejenigen, bei welchen die gedachte Röthung und Auflockerung der Augenlieder-Bindehaut noch mit den übrigen vorerwähnten krankhaften Erscheinungen vergesellschaftet ist, noch in fernerer Behandlung verbleiben müssen, auch nicht für ganz unschädlich erachtet werden können."

Digitized by Google

Außerdem ist den resp. Truppentheilen anbefohlen worden, auf das Allersorgfältigste darauf zu halten, daß die zu entlassenden Leute mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen und den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden augenkranken Rekonvalescenten mit Angabe des Wohnorts sowohl als mit der Bemerkung:

„daß durch die zurückgebliebenen Spuren der Krankheit keine Behinderung am Selbst-Erwerbe Statt finde,"

eingereicht werden sollen. Beurlaubte und ingleichen vor Jahr und Tag zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten, welche wider Verhoffen in Recidive verfallen sollten, sollen übrigens bei eingehender Anzeige davon ohne Weiteres sogleich in das Militär-Lazareth wieder aufgenommen werden, keinesweges aber ältere Kriegs-Reserve-Mannschaften oder Landwehrmänner, welche lediglich der Obsorge der Civil-Behörden anheimfallen.

Indem nun die Königl. Regierung von dem Inhalte dieser Königl. Kriegsministeriellen Verfügungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt wird, eröffnet Ihr das unterzeichnete Ministerium zugleich, daß dasselbe sich mit diesen getroffenen Maaßregeln im Allgemeinen und in wie fern kein erweisbarer Nachtheil für die Gesundheit der Städte- und Landbewohner hieraus erwächst, als einverstanden erklärt hat. Doch ist es, um jede Fortpflanzung des Kontagiums und hiermit die Verbreitung des Uebels im Civile möglichst zu verhüten, durchaus nothwendig, daß von Seiten der Medizinal-Polizei-Beamten ein vorzügliches Augenmerk auf die entlassenen augenkranken Rekonvalescenten gerichtet werde, damit im Falle einer sich ergebenden Recidive ein solcher Augenkranker sogleich außer Gemeinschaft mit den übrigen Hausbewohnern gesetzt und nach dem Sinne der Königl. Kriegsministeriellen Verfügung vom 19. Juli d. J. entweder in das nächste Militär-Lazareth überliefert, oder der Civil-Behandlung in oder außerhalb eines Spitals, jedoch jederzeit in einem besondern, von andern Kranken oder Gesunden nicht gleichzeitig besetzten Zimmer, unterworfen werden kann.

Die Königl. Regierung hat daher die Kreis- und Medizinal-Beamten nicht blos im Allgemeinen hiervon in Kenntniß zu setzen, sondern auch die Ortsvorsteher und vorzüglich jene Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Kriegs-Reserve entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, gehörig zu informiren, und jedesmal zu benachrichtigen, so oft die Regierung selbst von irgend einem Truppentheile Anzeige erhält, daß ein vom Militär entlassener augenkranker Rekonvalescent sich in seine Heimath begiebt.

Es ist aber auch das Landvolk auf die Gefahr aufmerksam zu machen, der es sich aussetzt, wenn es ganz rücksichtslos mit Augenkranken der Art in Gemeinschaft tritt. Um jedoch in dieser Hinsicht eine allgemeine Uebereinstimmung zu erzielen, und einer Seits jeder übertriebenen Besorgniß oder unzeitigen Furcht eben so vorzubeugen, als anderer Seits den Leichtsinn zu verhüten, dem der gemeine Mann, wenn er gar nicht gewarnt wird, in solchen Fällen sich so gern hingiebt, hat die Königl. Regierung, sobald in Ihrem Departement dergleichen Kranke vorkommen, anliegende Warnungs-Anzeige in Ihrem Amtsblatte für das Landvolk zu publiciren.

Außerdem wird Dieselbe den Aerzten, welche einen solchen Kranken zu behandeln bekommen, auftragen, über jeden Kranken ein genaues Journal zu führen und von 10 zu 10 Tagen, mittelst Einsendung desselben, Bericht zu erstatten. In diesen Aktenstücken, die in gleichgemessenen Zeitperioden die Königl. Regierung an das Ministerium einzusenden hat, muß eine genaue Beschreibung der Krankheit, ihrer Entstehung, ihres Verlaufs, ihrer Erscheinungen ꝛc. enthalten und darin bestimmt angegeben sein:

Digitized by Google

1) Unter welchen Verhältnissen die Krankheit sich zuerst gezeigt habe, ob eine Ansteckung wahrscheinlich sei, durch wen und wodurch sie herbeigeführt werden konnte?
2) In welchem Grade der Krankheit das ansteckende Subjekt zur Zeit der durch dasselbe bewirkten weitern Infektion sich befunden, ob bei demselben ein Ausfluß aus den Augen und von welcher Qualität und Quantität vorhanden war?
3) In welchem Grade die Krankheit bei dem vermeintlich Angesteckten, oder wie immer zuerst krank gewordenen Individuum sich befand, und in ihrem Verlaufe behauptet habe; ob konstitutionelle Verhältnisse eine scorphulöse, syphilitische oder sonstige Dyscrasie gleichzeitig vorhanden sei, und auf die Erscheinungen der Krankheit Einfluß nehme?
4) Durch welche Erscheinungen die gegenwärtige Krankheit sich vorzüglich manifestire, wie die Augenlieder-Bindehaut und der ganze Habitus des Auges beschaffen sei, ob Röthung, mit oder ohne körnige (fischrogenartige) Auflockerung der Augenlied-Konjunktion, ob Geschwulst, Schmerz, Lichtscheue, Thränenschleim- oder Eiterfluß und in welchem Grade zugegen sei?
5) Ob die Krankheit schwer oder leicht heilbar sei, welche Mittel bereits dagegen mit oder ohne Erfolg angewendet wurden, und welche polizeiliche Maaßregeln zur Verhütung der Weiter-Verbreitung des Uebels man bereits eingeleitet hat?
6) Welchen Ausgang die Krankheit wahrscheinlich nehmen werde, oder bereits genommen habe, welche Nachkrankheiten zu besorgen stehen, oder bereits erschienen sind, ob und durch welche Mittel das gänzlich oder zum Theil verlorne Sehevermögen wieder herstellbar sei oder nicht?

Das Ministerium setzt übrigens voraus, daß auch denjenigen Aerzten und Wundärzten, welche noch nicht Gelegenheit hatten, die Natur und den Verlauf dieser kontagiösen Augenkrankheit in der Erfahrung kennen zu lernen, wenigstens die bessern der hierüber erschienenen Schriften des In- und Auslandes nicht fremd geblieben sein, und sie somit wenigstens die Hauptmomente kennen gelernt haben werden, auf die es bei der Beurtheilung und Behandlung dieser Augenkrankheitsform vorzüglich ankömmt.

Berlin, den 28. December 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anzeige,
die in der Armee herrschende Augenkrankheit betreffend.

Schon seit mehreren Jahren herrscht theilweise in der Armee eine, unter gewissen Verhältnissen ansteckende, Augenkrankheit, die in ihren verschiedenen Graden und Zeiträumen verschiedene nachtheilige Folgen für die Augen, und in den heftigsten Graden selbst gänzliche Zerstörung derselben und daraus hervorgehende unheilbare Blindheit veranlassen kann.

Die von diesem Uebel befallen gewesenen Soldaten behalten, wenn sie auch ohne Nachtheil für das Sehevermögen wieder hergestellt worden sind, immer noch lange Zeit eine eigenthümliche Röthung und Auflockerung der innern Fläche der Augenlieder und sind in diesem Zustande zu Rückfällen in die Krankheit geneigt.

In einem solchen Zustande werden nun diese augenkrank gewesenen Soldaten von den resp. Regimentern in ihre Heimath entlassen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie am sichersten zur gänzlichen Herstellung gelangen

Digitized by Google

und vor Rückfällen in die Krankheit verwahrt werden, wenn sie den militärischen Dienstverhältnissen und dem damit verbundenen Zusammenleben in den Kasernen entzogen werden.

Wenn auch nun bis jetzt noch keine erweisbaren Beispiele vorhanden sind, daß in einem solchen Zustande entlassene Soldaten, die sie umgebenden Personen angesteckt hätten, so ist dies doch nicht ganz unmöglich, und in dem Falle, daß noch ein schleimiger Ausfluß aus den Augen Statt fände, oder eine solche Militär-Person einen wirklichen Rückfall in die Krankheit erleiden sollte, sogar wahrscheinlich. Die Ansteckung ist jedoch sehr leicht zu verhüten, und selbst diejenigen Personen, welche mit dergleichen augenkrank gewesenen Leuten in näherer Gemeinschaft zu leben genöthigt sind, können sich vor der Mittheilung dieser Krankheit dadurch verwahren, daß sie täglich ihre Augen mit reinem Flußwasser reinigen und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Handtüchern, Waschnäpfen, Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art mit dergleichen Personen sorgfältig vermeiden. Eine größere Obhut ist indessen bei wirklichen Augenkranken dieser Art nothwendig, denn hier ist es selbst rathsam, nicht allein jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen selbst, sondern auch den dauernden Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, in welchem sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit, zu vermeiden. Wer indessen diese Vorsichtsmaaßregeln vernachlässigt hat, und selbst an seinen Augen erkrankt, dem ist nur noch zu rathen, sich sogleich an den ihm nächsten Arzt zu wenden, und sein Augenleiden, sei es auch noch so geringe, keineswegs für unbedeutend zu achten, denn diese Augenkrankheit hat oft das Eigene, daß sie dem Anscheine nach unbedeutend auftritt, oft keine andere Beschwerde als das Gefühl eines ins Auge gefallenen Sandkorns mit sich führt, und lange in diesem gelinden Zustande verweilt, ehe sie ihre zerstörende Wirkung auf das Seh-Organ äußert.

Da jedem Staatsbürger daran gelegen sein muß, sich und die Seinigen vor einer so gefahrvollen Augenkrankheit zu sichern, und jede neue Uebertragung derselben auf gesunde Personen die Veranlassung zur allgemeinen Verbreitung derselben unter die ganze Masse des Volks werden kann, so werden die Vorsichtsmaaßregeln, durch die man sich, ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten und sie in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, vor Ansteckung sichern kann, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Regierung erwartet zugleich, daß die Prediger, Ortsvorsteher und Schullehrer sich werden angelegen sein lassen, auch die ungebildetere Klasse des Landvolks hiervon gehörig zu informiren.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. Hft. 4. S. 985—991.

Augenschein.

Die Einnehmung des Augenscheins kann erforderlich sein, theils um den Richter von der streitigen Sache, und den Behauptungen der Parteien, oder den Angaben der Zeugen und Urkunden darüber, die ihm ohne dergleichen Lokalkenntnisse nicht deutlich genug sind, richtige Begriffe zu verschaffen; theils um dadurch die eigentliche Bewandtniß gewisser in die Sinne fallenden, unter den Parteien noch streitigen Umstände auszumitteln.

Wenn dergleichen Besichtigung in erst gedachter Absicht zu verfügen sei, muß richterlichem Ermessen, nach bewandten Umständen des vorkommenden Falls, lediglich anheim gestellt bleiben; zur Aufklärung einer streitigen Thatsache hingegen wird dieselbe gewöhnlich erst nach festgesetztem Statu controversiae veranlaßt.

Wenn die in Augenschein zu nehmende Sache an dem Orte des Gerichts befindlich ist, oder dahin leicht gebracht werden kann: so muß der Deputirte

Digitized by Google

des Gerichts, welchem die Instruktion überhaupt aufgetragen ist, die Besichtigung selbst vornehmen. Kann aber dieses nicht geschehen, so muß dieselbe einer Gerichtsperson an dem Orte, wo die Sache sich befindet, oder in der Nähe, aufgetragen, und der Kommissarius zu dem Ende eben so, wie wegen eines auswärts abzuhörenden Zeugen (§. 217. u. 218.) verordnet ist, instruirt werden.

Ist dasjenige, zu dessen Aufklärung die Okularinspektion geschehen soll, so beschaffen, daß es nur allein von sachverständigen Personen beurtheilt werden kann, z. E. wenn die Tauglichkeit eines geführten Baues, ein dem Nachbar dadurch verursachter Schade, die genaue Entfernung eines Orts von dem andern, eine vorgegebene Holzdevastation, eine unwirthschaftliche Ackerbestellung u. s. w. zu untersuchen ist: so müssen dergleichen Sachverständige bei der Besichtigung mit zugezogen werden.

Dazu sind entweder Personen zu benennen, die zu Verrichtungen solcher Art bereits allgemein legitimirt sind, z. E. Bauinspektoren, vereidete Feldmesser, königliche Forstbediente u. s. w.; oder wenn dergleichen dem Gerichte nicht bekannt wären, und auch die Parteien über solche Personen sich nicht vereinigen könnten, ist deshalb mit demjenigen Kollegio, welchem Personen dieser Art in Amtssachen untergeordnet sind, z. E. mit dem Polizeimagistrate der Stadt, der Krieges- und Domainen-Kammer des Departements u. s. w. Rücksprache zu nehmen.

Zu dem anberaumten Besichtigungstermine müssen beide streitende Parteien, und wenn etwa zugleich Zeugen an Ort und Stelle zu führen, und abzuhören sind, auch diese mit vorgeladen werden. Im Termine selbst aber wird auch alsdann, wenn ein oder der andere Theil nicht erscheint, dennoch mit der Besichtigung und Abhörung der Zeugen verfahren.

Ist bei der streitigen Sache, außer den im Prozesse stehenden Theilen, auch noch ein Dritter interessirt; z. E. wenn auf die streitige Grenze die Feldmark eines benachbarten Dorfs mit zustößt: so ist auch diesem der anstehende Termin bekannt zu machen, damit er allenfalls seine Gerechtsame dabei wahrnehmen könne.

Der Instruent oder Kommissarius muß den Parteien an Ort und Stelle (in re praesenti) ihre zeitherigen Angaben nochmals vorhalten; sie vernehmen: ob sie zur Erläuterung derselben annoch etwas anzuführen haben; und sodann die streitige Sache genau in Augenschein nehmen, den Befund richtig, getreu, und umständlich zum Protokolle bringen; auch wo es nöthig ist, eine ungefähre Zeichnung der Sache oder Gegend beifügen.

Wenn Kunstverständige bei der Besichtigung zugezogen werden, so müssen selbige, wenn sie nicht schon vorhin in Pflichten stehen, vereidet; demnächst ihnen das, worüber sie ihr Gutachten oder Urtheil abgeben sollen, gehörig angewiesen; nach vollendeter Besichtigung aber der Befund von ihnen umständlich; und unter Anführung der Gründe dafür, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, von jedem besonders und ohne Beisein des andern, zum Protokolle angezeigt; auch wenn die Sache eine nähere Ausführung nach den Grundsätzen ihrer Kunst oder Wissenschaft forderte, noch außerdem ein schriftliches Gutachten, oder wenn es nöthig ist eine akkurate Zeichnung der Sache oder Gegend, zu den Akten gegeben werden.

Kann die Abhörung der Zeugen oder Sachverständigen, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht sogleich auf dem streitigen Orte selbst erfolgen, so müssen dieselben von dem Instruenten oder Kommissario erinnert werden, auf alle die Gegenstände, Verhältnisse und Umstände, worauf es bei der Sache irgend ankommen könnte, aufmerksam zu sein, und dieselben ihrem

Digitized by Google

Gedächtnisse fest einzudrücken. Sodann aber muß, nach geendigter Besichtigung, mit der wirklichen Abhörung derselben ohne den geringsten unnöthigen Aufenthalt verfahren werden.

Wie es insonderheit gehalten werden soll, wenn in einer streitigen Grenzsache Besichtigung anzustellen ist, davon ist in einem besondern Titel umständlich gehandelt.

Wenn bei einer Okularinspektion ein Unterschied zwischen dem über den Befund aufgenommenen Protokolle, und den Aussagen der Zeugen sich äußert, so müssen zuvörderst, wenn es nicht schon geschehen ist, die Zeugen so viel als möglich an Ort und Stelle (in rem praesentem) geführt werden, um solchergestalt den Widerspruch zu heben, oder die Ursach desselben auszumitteln.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 380—390. und 396.

Sobald der Richter auf eine oder die andere Art ein begangenes Verbrechen in Erfahrung gebracht hat, muß er in Fällen, wo es möglich und nothwendig ist, dafür sorgen, daß an dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, bis zur förmlichen gerichtlichen Besichtigung, alles in dem vorigen Zustande verbleibe, oder daß dieser Zustand von glaubwürdigen Personen vermerkt werde.

Krim. Ordn. §. 124.

Siehe: Diebstahl und Thatbestand.

Augment

Das Augment oder den Steuerzusatz entrichten in Folge der Anforderung Königs Friedrich I. von 3000 Thlr. monatlich (Ordre vom 25. Aug. 1701) Behufs Verstärkung des Heeres und zu den Legationskosten, und in Gemäßheit Königl. Reskripts vom 18. Septbr. 1702, die Kontribuablen im Regierungs-Bezirk Magdeburg, außer den Klöstern und Stiftern, von der Aussaatsteuer den vierten Theil oder 3 Simpla, mithin vom Scheffel Aussaat nach den vier Klassen 2, $1\frac{1}{7}$, 1, $\frac{1}{7}$ Pf. monatlich und bei halben Steuern die Hälfte. Die Klöster und Kollegiatstifter gaben dagegen als Vermögenssteuer, nach Anordnung des Magdeburger Ober-Steuerdirektoriums, jährlich ein doppeltes Simplum von der Ackersteuer und von den übrigen Grundstücken und Nutzungen.

Schimmelpfennigs dir. Steuer-Verf. Bd. 1. S. 268.

Augmentions-Mannschaft, siehe Militär-Kirchen-Reglement.

Augsburgsche Konfession.

Circularreskript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, so wie abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungen, die dritte Säkular-Feier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession betreffend.

Aus der in Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre (Anl. a.) wird das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium ersehen, was Seine Majestät der König aus inniger Theilnahme an allem, was der evangelischen Kirche wichtig und heilsam ist, und in huldreicher Fürsorge für dieselbe, hinsichtlich der dritten Säkular-Feier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession unterm 4. v. M. dem unterzeichneten Ministerio zu eröffnen geruht haben. Dem darin zugleich enthaltenen Allerhöchsten Befehle gemäß, hat das Ministerium Sr. Majestät über die Art und Weise, wie diese denkwürdige Feier angemessen zu begehen sein werde, Vortrag gehalten, und Allerhöchstdieselben haben darauf mittelst fernerweiter Kabinets-Ordre vom 30. v. M. Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht.

Digitized by Google

Das Fest soll am Sonntage den 20. Juni d. J. in allen evangelischen Kirchen der Monarchie durch Verlesung des beifolgenden Formulars nach der Predigt von der Kanzel angekündigt, am Vorabende, den 24. Juni, eingeläutet, und am 25. Juni d. J. durch Vor- und Nachmittags-Gottesdienst gefeiert werden.

Die liturgische Form des Gottesdienstes ist bereits durch die Agende angeordnet, und unter den Gebeten und Sprüchen, die zum Einlegen in die Liturgie bestimmt sind, finden sich auch solche, welche für jenen Tag sich eignen. Eben so soll es auch bei dem, in der Agende befindlichen allgemeinen Kirchengebete bewenden, und den Geistlichen überlassen werden, die auf den Gegenstand des Festes bezüglichen Danksagungen und Bitten in ein, mit der Predigt verbundenes Schlußgebet zusammen zu fassen. Als Evangelium für diesen Gottesdienst aber sind die Verse 12—16. Kap. 10. des Evangelii Johannis zu verlesen, und als Epistel: Ebräer 13, V. 7. und 8.

Zu Predigt-Texten für die Feier eignen sich besonders die, in dem beigefügten Verzeichnisse genannten, und es soll nach Allerhöchster Bestimmung Sr. Majestät den Geistlichen die Auswahl darunter überlassen bleiben. Nach der Predigt soll das Lied: „Herr Gott Dich loben wir ꝛc." gesungen, und die Feier des heiligen Abendmahls gehalten werden.

Um die Erinnerung an die denkwürdige Begebenheit auch für die Jugend wichtig zu machen, soll den Geistlichen überlassen werden, an dem, auf das Fest zunächst folgenden Sonntage eine darauf bezügliche Predigt zu halten. Endlich soll den Gymnasien, wie im Jahre 1817 so auch diesmal, freigestellt bleiben, was sie wegen der feierlichen Rede-Uebungen veranstalten wollen.

Das unterzeichnete Ministerium beauftragt nun das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium hierdurch, nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen schleunigst das Erforderliche an die evangelischen Geistlichen der Provinz, so wie an die Gymnasien zu verfügen, und die Prediger zur genauen Befolgung und Ausführung derselben anzuweisen, auch die Orts-Obrigkeiten und Privat-Patrone aufzufordern, zu demjenigen, was ihrer Seits zur würdigen Begehung der Feier beitragen kann, willig die Hand zu bieten. Außerdem hat das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium noch den Geistlichen zur Pflicht zu machen, in ihren Predigten den Inhalt, die Bedeutung, Wirkung und Anwendung der Augsburgischen Konfession gehörig darzulegen, damit die Gemeinden die göttliche Wohlthat, an welche das Fest erinnert, überzeugend kennen lernen. Dabei ist ihnen jedoch, nach ausdrücklichem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät, einzuschärfen, alle leidenschaftliche Aeußerungen über andere christliche Konfessionen überhaupt und besonders da zu vermeiden, wo die katholischen Gemeinden mit den evangelischen in näherer nachbarlicher Berührung stehen.

Von dem Ankündigungs-Formular und dem Verzeichnisse der Predigt-Texte erfolgen gedruckte Exemplare zur Vertheilung an die betreffenden evangelischen Prediger anbei. Berlin, den 8. Mai 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

a.

Die dritte Säkular-Feier des Tages, an welchem die Uebergabe der Augsburgischen Konfession erfolgte, wird bei dem hohen Werthe, den dieses Glaubensbekenntniß, das zunächst der heiligen Schrift, als die Haupt-Grundlage der evangelischen Kirche anzusehen ist, behauptet, und wegen des bedeut-

Digitized by Google

samen Einflusses dieser symbolischen Schrift auf die innere und äußere Befestigung derselben, für die evangelischen Glaubensgenossen in diesem Jahre eine willkommene Veranlassung herbeiführen, zur dankbaren Freude über die ihnen bisher erhaltenen Segnungen der evangelischen Lehre sich zu vereinigen, und Gott dafür die Opfer ihrer Ehrfurcht und Anbetung darzubringen. — Ich habe daher beschlossen, daß dieser Tag (den 25. Juni) so wie im Jahre 1730 oder den nachfolgenden Sonntag, in allen evangelischen Kirchen des Landes gottesdienstlich begangen werden soll. Möchte dies Erinnerungsfest der Uebergabe dieses, auf die heilige Schrift und die in ihr geoffenbarten Heilswahrheiten gegründeten Zeugnisses von dem Glauben der evangelischen Christen, das sich nach drei Jahrhunderten noch eben so bewährt zeigt und zeigen wird, als damals, und zu dessen Geist auch Ich Mich von Herzen bekenne, dazu beitragen, in der evangelischen Kirche die ächte Glaubenstreue immer mehr zu befestigen und zu beleben, unter ihren Gliedern die Einigkeit im Geiste zu befördern, und bei allen Meinen evangelischen Unterthanen neue Entschließungen der wahren Gottesfurcht, der christlichen Liebe und Duldsamkeit zu vermitteln und anzuregen.

Was wegen dieser Säkular-Feier im Einzelnen noch anzuordnen sei, darüber will Ich Ihre gutachtlichen Vorschläge erwarten, bemerke aber, daß es Mir angemessen erscheint, an dieses erfreuliche Ereigniß die weiteren Schritte zu knüpfen, durch welche das heilsame Werk der Union, für das sich seit so lange die Stimmen so vieler Wohlgesinnter erhoben haben, und welches in der wichtigsten Beziehung hinreichend vorbereitet ist, im Geiste Meines Erlasses vom 27. Septbr. 1817 der Vollendung näher geführt werden kann. Ich sehe auch deshalb ihrem Berichte entgegen.

Berlin, den 4. April 1830. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister, Freiherrn v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 321.

Ausbeute der Bergwerke, in wie fern sie zu dem beweglichen Vermögen zu rechnen sind.

Die Ausbeute eines jeden Bergwerks gehört zum beweglichen Vermögen, so bald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 16. §. 254.

Wann und wie viel an Ausbeute bezahlt werde.

Die Bestimmung, wann und wie viel an Verlag erstattet, oder an Ausbeute bezahlt werden solle, hängt von der Beurtheilung des Bergamts ab.

So lange noch kein hinreichender Kassenbestand, die Kosten des ferneren Baues wenigstens auf Ein Jahr zu bestreiten, vorhanden ist, findet weder Verlagserstattung, noch Vertheilung von Ausbeute Statt.

Auch soll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis selbige wenigstens Einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kux beträgt.

Eine höhere Ausbeute können die Gewerke erst alsdann verlangen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Bergamts anzunehmen ist, daß mit solcher Vertheilung auch in der Folge, wenigstens Ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne.

Uebrigens wird die Ausbeute unter sämmtliche Interessenten, nach Verhältniß der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Freikuxe vertheilt.

So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag erstattet, haben die Freikuxe auf irgend einigen Vortheil keinen Anspruch.

Digitized by Google

Dagegen muß ihnen, sobald Ausbeute geschlossen wird, davon durch das Bergamt Nachricht gegeben werden.
Allg. L. R. I. c. §. 300—306.

Ausbeutezeche bei Bergwerken.

Eine Grube, welche nach wieder erstattetem Verlage, und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuß abwirft, wird eine Ausbeutezeche genannt.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 16. §. 299.

Ausbollern.

Verordnung der Königl. Regierung zu Cölln vom 23. Juni 1820, das Ausbollern von, dem Wegschwemmen ausgesetztem, Gehölze betreffend.

Die Polizeibeamten in den am Rhein oder an den in den Rhein fallenden kleinen Flüssen gelegenen Orten werden hierdurch angewiesen, sobald sich größere Wahrscheinlichkeit einer eintretenden Wasserfluth zeigt, für die Entfernung alles dem Wegschwemmen ausgesetzten Gehölzes Sorge zu tragen, und die dazu geeigneten Maaßregeln nöthigenfalls auf Kosten saumseliger Eigenthümer, zu ergreifen.

Insbesondere ist das allgemeine Ausbollern solches Gehölzes jedes Jahr vom 1. bis 5. November, auch selbst wenn sich keine Gefahr einer Ueberschwemmung zeigt, zu veranlassen, und den Holzhändlern, bei Strafe der Konfiskation des liegen bleibenden Gehölzes, aufzugeben.

Cölln, den 23. Juni 1820. Königl. Preuß. Regierung.
v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 242.

Ausbrennen der Aecker, siehe: Aecker, und Forstwirthschaft.

Auscultatoren, siehe: Referendarien.

Auseinanderbau.

Edikt vom 15. Juni 1795, wegen des Auseinanderbauens der Unterthanengehöfte und Gebäude in der Churmark.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Vielfältige Erfahrungen haben es gelehrt, daß die in den Dörfern der Churmark ausbrechenden Feuersbrünste deshalb außerordentliche Verwüstungen anrichten, weil die Gebäude und Gehöfte der Unterthanen so nahe an einander gebauet sind, daß die Flamme von einem Gebäude unaufhaltsam dem andern mitgetheilt, und dadurch der Gebrauch der Löschungswerkzeuge sehr erschwert oder wohl gar unmöglich gemacht wird.

Es sind bereits mehrere Gerichtsobrigkeiten, überzeugt von den verderblichen Folgen einer solchen Bauart, zu ihrem eigenen und ihrer Unterthanen wahren Besten bemüht gewesen, diesem Mißbrauch abzuhelfen; sie haben aber, wie Wir vielfältig in Erfahrung bringen, in den ungegründeten Widersprüchen und Vorurtheilen ihrer Unterthanen große Hindernisse gefunden.

Wir haben daher für nöthig erachtet, durch eine Landesherrliche gesetzliche Vorschrift die Gerichtsobrigkeiten in der Churmark gegen alle ungegründete Widersprüche ihrer Unterthanen in diesem Stücke zu schützen und sicher zu stellen, und befehlen demnach hierdurch:

§. 1. Daß wenn einzelne oder mehrere Unterthanengebäude, Gehöfte oder wohl gar ganze Dörfer, durch Feuersbrünste in die Asche gelegt werden, und deshalb oder sonst wegen Baufälligkeit, auch aus andern Ursachen, neu erbauet werden sollen, kein Unterthan die Befugniß haben soll, eher den neuen Bau eines Gebäudes oder ganzen Gehöftes vorzunehmen, als bis ihm die Baustelle von der Gerichtsobrigkeit, an welche er sich in dieser Absicht zu wenden hat, angewiesen ist.

Digitized by Google

§. 2. Dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten, welchen zunächst die Polizeiaufsicht über ihre Dörfer obliegt und an der Erhaltung ihrer Unterthanen gelegen sein muß, soll es überlassen bleiben, zu bestimmen: ob die neu zu erbauenden Gehöfte oder einzelnen Gebäude, ihre vormaligen oder welche neuen Stellen, und in welcher wechselseitigen, zur Verhütung gefährlicher Feuersbrünste hinlänglichen, auch mit der wirthschaftlichen Bestimmung der Gebäude verträglichen Entfernung, wieder erbalten, und wie die Hofstellen und Dorfstraßen erweitert werden sollen, wobei ihnen bloß zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, für den aus der Versetzung ihnen erwachsenden Verlust eine der Sache angemessene Entschädigung erhalten.

§. 3. Wenn zu Versetzung der Gehöfte oder einzelner Gebäude zwar nutzbare Grundstücke des Besitzers bebauet werden müssen, dagegen aber die alten Baustellen wiederum zu kultiviren und nutzbar zu machen sind, mithin der Besitzer keinen Verlust an dem Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke leidet, so soll gar keine Entschädigung Statt finden, dagegen aber solche in der Regel überall gegeben werden, wenn der Besitzer eines zu versetzenden Gehöftes oder einzelner zu versetzender Gebäude dadurch an dem bisherigen Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke einen Verlust erleidet.

Für den Verlust in Rücksicht auf die Bonität und bessere Kultur der Grundstücke darf jedoch, wenn der Schaden nicht von Bedeutung und die Entschädigung dafür sehr schwierig ist, keine Vergütung verlangt oder gegeben werden, sondern einen solchen geringen, durch eigene Industrie zu ersetzenden Verlust muß der Besitzer, in Rücksicht auf die mehrere Sicherheit seiner Gebäude und seines Eigenthums, ohne Vergütung tragen.

§. 4. Sollte auch der Unterthan bei der Versetzung seiner eigenen Gebäude an seinem nutzbaren Grund und Boden oder an dessen Abnutzung nur so wenig verlieren, daß der Verlust in Vergleichung mit seinem Nahrungsstande von gar keiner Erheblichkeit wäre, welches die Gerichtsobrigkeit mit Zuziehung des Landraths jedesmal zu arbitriren hat, als zum Beispiel, wenn Drei- oder Vierhüfner einige Quadratfuß verlieren, und in solchen Fällen die Vergütung des geringen Schadens mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, so muß der Besitzer diesen Verlust ebenfalls ohne Vergütung allein übernehmen.

§. 5. Ein gleiches soll auch statt finden, wenn nicht bloß die Gebäude eines einzelnen Unterthanen, sondern mehrere Gebäude oder Gehöfte benachbarter Wirthe versetzt werden, und der Verlust für jeden einzelnen Besitzer unbedeutend und die Entschädigung schwierig ist.

§. 6. Kann aber die Vergütung des Schadens, wenn er auch von geringer Bedeutung sein sollte, ohne große Weitläuftigkeit geschehen, und verlangt der Grundbesitzer eine solche Entschädigung, oder ist der Schaden von größerer Erheblichkeit, so muß solcher genau gewürdigt und ersetzt werden.

§. 7. Die Abschätzung des Schadens geschieht durch geschworne Kreisschulzen, und die Vermessung der Grundstücke, wofern solche nöthig sein sollte, durch vereidete Feldmesser, wogegen Wir, zur Beförderung der gemeinnützigen Sache, Landesväterlich gesonnen sind, die Taxations- und Vermessungskosten, imgleichen die Kosten für die Aufnahme der etwa nöthigen Plane, in unsern Domänenämtern ganz aus Unsern Kassen zahlen zu lassen, bei Dörfern andrer Gerichtsobrigkeiten aber zur Hälfte aus Unsern Kassen und zur Hälfte aus den Kreiskassen zu bewilligen.

§. 8. Die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden soll in der Regel immer, soweit solches nur irgend möglich ist, und besonders, wenn der Besitzer sonst nicht in prästationsfähigem Zustande erhalten werden könnte,

Digitized by Google

durch andere Grundstücke geschehen. Hiezu sind vor allen andern die Gemeindeplätze bei den Dörfern zu wählen, über deren unentgeldliche Abtretung die Gemeinen zwar zu hören sind, wogegen aber, wenn dieselben ihnen nur irgend entbehrlich sind, kein Widerspruch gestattet werden soll.

§. 9. Kann die Naturalentschädigung durch Grundstücke nicht anders zweckmäßig geschehen, als daß der neue Grundbesitzer etwas von dem Grundstücke seines Nachbars erhält, so muß sich Letzterer solches mit Vorbehalt der Entschädigung unweigerlich gefallen lassen.

§. 10. Wenn die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden auf solche Weise durch andere Grundstücke nicht geschehen kann, und es mit Bestande der Prästationsfähigkeit des Grundbesitzers und seiner Nahrung verträglich ist, ihn durch Geld zu entschädigen, oder wenn eine Gelegenheit vorhanden ist, benachbarte Grundstücke zur Naturalentschädigung anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeitlang ausfallende Nutzung zu vergüten ist: so muß der Ersatz nach vorgängiger genauer Abschätzung in Gelde geschehen.

§. 11. Behufs dieser Vergütung in Gelde sollen die Kreiskassen, welche durch eine mehr feuersichere Bauart gewinnen, den Bauenden eine doppelte Kreisremission zahlen, und wofern hierdurch der zu ersetzende Schaden vergütet werden kann, hat es hierbei sein Bewenden.

§. 12. Sollte diese Remission aber zur völligen Entschädigung nicht hinreichend sein, so muß das Fehlende aus der Gemeindekasse zugeschossen, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, mit Inbegriff der bauenden und zu entschädigenden Interessenten, als welche ihren societätsmäßigen Antheil mit übernehmen müssen, so wie andere außerordentliche Gemeindelasten, nach dem an jedem Orte üblichen Verhältnisse aufgebracht werden.

§. 13. Bei Regulirung der Entschädigungen muß der Landrath jedesmal zugezogen werden. Dieser hat wegen Bewilligung der doppelten Kreisremission und eventuellen Aufbringung des Entschädigungszuschusses, mit Einreichung der Anlage von den individuellen Beiträgen, an die Kammer zur Genehmigung zu berichten, auch, sobald die Genehmigung erfolgt, für die ungesäumte Ausführung des Bauplans Sorge zu tragen.

§. 14. Uebersteigt hingegen die Aufbringung der Entschädigungszuschüsse die Kräfte der Gemeinde, welches sich gleich bei der ersten Anlegung des Plans wird übersehen lassen, so muß der Landrath hiervon schleunigen Bericht an die Kammer erstatten, damit entweder der ganze Plan aufgegeben, oder derselbe auf eine ausführbare Art modificirt, oder auf andere Weise für die Erleichterung der Gemeinden gesorgt werden kann, wobei es uns zum besondern gnädigen Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Gerichtsobrigkeiten, außer dem gewöhnlichen Erlaß der gutsherrlichen Abgaben, durch freiwillige Zuschüsse die Ausführung solcher nützlichen Plane zu befördern sich willig finden lassen werden.

§. 15. Die Bestimmung: ob die in Gelde zu zahlenden Entschädigungssummen dem Besitzer ausgezahlt, oder auf welche andre Weise solche zu dessen und seines Hofes Nutzen verwendet werden sollen, bleibt lediglich dem Ermessen der Gerichtsobrigkeit vorbehalten, wogegen diese für die Prästationsfähigkeit ihrer Unterthanen einzustehen gehalten sind.

§. 16. Gegen Erhaltung solcher Entschädigungen sollen die Unterthanen schlechterdings schuldig und verbunden sein, sich die Versetzung ihrer Gebäude, auch ganzer Gehöfte, nach dem Verlangen ihrer Gerichtsobrigkeiten gefallen zu lassen.

§. 17. Widersprechen dieselben dem Vorhaben der Letztern, in Anse-

Digitized by Google

hung des Auseinanderbaues überhaupt, oder sind sie mit der ihnen angebotenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat der Landrath die Unterthanen mit Zuziehung ihrer Obrigkeit zu hören, ihre wechselseitigen Gründe und Gegengründe pflichtmäßig zu untersuchen und zu Protokoll zu nehmen, auch davon unverzüglich, mit Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, nöthigenfalls auch eines richtigen Situationsplans, an die Kammer zu berichten.

§. 18. Sind die Unterthanen außer der Gerichtsobrigkeit noch andern Gutsherrschaften dienst-, zehend- oder zinspflichtig, oder sind sie Zeitpächter, Erbpächter, Zinsleute, Pfarr- oder Kirchenbauern, oder gehören sie einer frommen Stiftung: so müssen bei der Untersuchung ihre Dienst-, Zehend-, Zinsherren, Zeit- oder Erbverpächter, Erbzinsmänner, Prediger, Kirchenvorsteher, imgleichen die Vorsteher der frommen Stiftungen, zugezogen, auch muß von den Predigern und diesen Vorstehern über das getroffene oder noch zu treffende Abkommen die Genehmigung unsers Oberkonsistoriums eingeholt werden.

§. 19. Gelingt es dem Landrath, wie derselbe sich jedoch eifrig bemühen muß, nicht, den Streit zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen in Güte zu schlichten, so gelangt die Sache zur Entscheidung der Kammer, welche darin, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung derselben, mit Zuziehung eines oder mehrerer ihrer Justitiarien, einen ausführlichen Bescheid mit Gründen, so schleunig als möglich ertheilen muß. Diesen Bescheid hat der Landrath ohne den mindesten Aufschub sämmtlichen Interessenten zu eröffnen, ihre Erklärung darüber zu erfordern, und wenn sie hiebei sich beruhigen, die Ausführung des Plans zu veranstalten; dagegen aber, wenn einer oder der andre sich dadurch beschwert finden sollte, ihn mit der Rechtfertigung seiner Beschwerden zu hören, auch alsdann ohne Zeitverlust, mit Einreichung sämmtlicher die Sache betreffenden Verhandlungen, an die Kammer zu berichten.

§. 20. Diese hat die Sache nochmals mit Zuziehung eines andern Justitiarius in reifliche Erwägung zu ziehen, und darüber mit Einreichung ihrer und der Landräthlichen Akten, auch mit Abgebung ihres pflichtmäßigen Gutachtens, an das Generaldirektorium zur Finalentscheidung zu berichten.

§. 21. Bei diesem Bescheide soll es, so viel die Ausführung des Plans zum Aufbau betrifft, schlechterdings sein unabänderliches Bewenden haben, und dagegen an keinerlei Behörde irgend ein Recurs statt finden, indem Wir in dergleichen Polizeisachen, wobei es überdies auf das schleunige Retablissement der Unterthanengebäude ankömmt, ein schleuniges Verfahren verlangen, und keine Prozesse bei den gewöhnlichen Gerichten gestatten wollen.

§. 22. Dagegen bleibt es demjenigen, welcher dabei nutzbare Grundstücke verliert und durch die ausgemittelte Entschädigung nicht hinreichende Vergütung zu erhalten glaubt, unbenommen, dieses mit demjenigen, der die Entschädigung zu leisten hat, im Wege Rechtens in dessen ordentlichem Gerichtsstande auszumachen, wobei demselben jedoch, Falls ihm durch richterliches Erkenntniß nicht mehr zuerkannt wird, als er nach der vorigen Ausmittelung erhalten haben würde, die Prozeßkosten allein zur Last fallen sollen.

§. 23. Wollen die Interessenten, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, dem vom Generaldirectorio ertheilten Bescheide nicht Folge leisten und den ihnen vorgeschriebenen Bau nicht vornehmen, so sollen die Gerichte des Orts, jedoch ohne alles prozessualische Verfahren, welches Wir hierin ausdrücklich untersagen, wenn die Renitenten Pachtbauern oder Laßunterthanen sind, innerhalb einer Präjudicialfrist von Acht Tagen gegen sie mit der Exmission verfahren; dem neuen Annehmer der Höfe muß aber die Ausführung des vorgeschriebenen Baues unter den vorgeschriebenen Modalitäten zur ersten Bedingung gemacht werden.

Digitized by Google

§. 24. Ist aber der widersprechende Unterthan eigenthümlicher Besitzer seiner Stelle, so sollen die zu Ausführung des Bauplans, in Ansehung seiner erforderlichen Kosten aus seinem bereitesten Vermögen beigetrieben, oder wenn die Gutsherrschaft oder ein anderer sich zu deren Vorschuß verstehen will, auf dem Gute gehörig versichert; wenn aber ein solcher Vorschuß nicht prompt herbeizuschaffen stände, mit Taxation und Subhastation des Hofes unverzüglich verfahren und dabei dem Käufer die Ausführung des Bauplans zur Bedingung gemacht werden. Ein solcher erblicher Besitzer soll zwar noch in dem Bietungstermin die Befugniß haben, durch seine Erklärung dem ihm eröffneten Finalbescheide sich unterwerfen zu wollen, den Verkauf seines Hofes rückgängig zu machen und sich in dem Besitz desselben zu erhalten, dagegen aber ist er verbunden, die Tax- und Subhastationskosten zu tragen, imgleichen den sich eingefundenen Licitanten die von ihnen zu liquidirende Reise- und Versäumnißkosten zu erstatten.

§. 25. Gegen eine solche Exmission oder Subhastation soll übrigens Niemandem, selbst nicht Minderjährigen, Pfarren, Kirchen und frommen Stiftungen, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand zu Statten kommen, sondern es bleibt ihnen überlassen, an ihre Vormünder oder Vorsteher ihren Regreß zu nehmen; in Ansehung der Minderjährigen verordnen Wir jedoch, daß, wofern deren Vormünder sich hartnäckig weigern, sich der Ausführung des gesetzmäßig feststehenden Bauplans zu unterziehen, ihre Bewilligung von der Gerichtsobrigkeit supplirt und einem andern zu bestellenden Vormunde die Besorgung des Baues übertragen werden soll.

§. 26. Alle Verhandlungen und Ausfertigungen in den Auseinanderbau der Gehöfte und Gebäude betreffenden Sachen sollen übrigens als Polizeisachen betrachtet werden und die Stempel- und Gebührenfreiheit genießen.

§. 27. Hiernach haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Obrigkeiten das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich in vorkommenden Fällen den Auseinanderbau ihrer Unterthanengebäude, selbst mit einiger eigenen Aufopferung, welche durch die heilsamen Wirkungen solcher nützlichen Anordnung reichlich wieder eingebracht wird, eifrig angelegen sein lassen werden, und verordnen Wir hiemit, daß über die Vorschriften dieses Edicts von allen bei der Sache interessirenden Behörden pflichtschuldigst gehalten, auch von den Justiz-Collegien kein Prozeß dagegen gestattet werden soll.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen zu Berlin, den 15. Juni 1795.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Arnim. v. Voß. v. Goldbeck. v. Struensee. v. Thulemeier.

NCC. T. IX. S. 2525. No. 29. de 1795.

Verordnung v. 28. August 1796 gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande in der Churmark.

Ungeachtet ein jeder Bauender auf dem platten Lande durch die Rücksicht sowohl auf die allgemeine als auf seine eigene Sicherheit veranlaßt werden sollte, Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht in Verbindung zu setzen, sondern solche dergestalt auseinander zu bauen, daß bei dem Ausbruche eines Brandes die Ausbreitung des Feuers nicht unvermeidlich, und die Gelegenheit zum Löschen und Retten nicht benommen werde: so lehrt die Erfahrung doch, daß dieses in der Churmark vielfältig nicht gehörig beobachtet wird, und daß das Zusammenbauen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude großen Schaden zu stiften fortfährt. Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, wollen indessen, aus Landesväterlicher Fürsorge für die Person und das

Digitized by Google

Eigenthum Dero getreuen Unterthanen, diese feuergefährliche und nachtheilige Bauart durchaus abgestellt wissen, und werden daher allergnädigst bewogen, hierdurch allgemein zu verordnen und festzusetzen: daß

1) vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, in der gesammten Churmark auf keinem Gehöfte, weder in den Flecken noch auf dem platten Lande, es sei solches ein Herrschaftliches-, Pfarr-, Küster- und Schul-, oder Ackerbürger-, Bauer-, Halbspänner- oder ein andres Unterthanen-Gehöfte, die Verbindung des Wohnhauses mit einem Wirthschaftsgebäude, es sei Scheune oder Stallung, weiter statt finden, und am wenigsten ein Wohnhaus mit Scheune oder Stall der Länge nach, ohne Zwischenwand, unter einem Dache erbauet werden soll. Eben so wenig sollen in den Wohnhäusern Dreschflure, oder ein Gelaß zur Aufbewahrung des Futters oder des Getreides in Garben eingerichtet, vielmehr Häuser und Scheunen jedes unter einem besondern Dache aufgeführt werden.

Es sollen ferner Wohn- und Wirthschaftsgebäude so weit auseinander gebauet werden, daß ein hinlänglicher Raum zwischen selbigen verbleibt, damit bei entstehendem Brande von allen Seiten zum Löschen geschritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann.

Nur Wirthschaftsgebäude ohne Feuerungen sollen mit einander verbunden werden dürfen.

2) Wenn indessen der Raum eines Gehöftes oder andere dringende Umstände den abgesonderten Bau des Wohnhauses und der Scheune behindern, oder die Wirthschaft eines Ackerwirths so eingeschränkt sein sollte, daß er zwar einen kleinen Scheunen-Raum, aber keine oder nur eine unbedeutende Stallung nöthig hat, mithin die Verbindung einer Scheune von einigen Gebinden mit der Stallung ohne beträchtliche Kosten nicht möglich zu machen wäre, so kann zwar als eine Ausnahme von der Regel nachgelassen werden, daß das Wohnhaus nebst der Scheune und Viehställen unter ein Dach erbauet wird; dieses Gebäude muß aber sodann dergestalt eingerichtet sein, daß das Wohnhaus durch eine von Grund auf bis an den Giebel gehende zugekleibte Wand von der Scheune und den Viehställen abgesondert ist, auch muß auf die beständige Erhaltung dieser Wand bei der Feuervisitation der Dorfgerichte, bei deren eigner Verantwortung, gehalten werden.

3) Dergleichen Ausnahmen sollen jedoch nie anders, als nach vorgängiger Untersuchung und nach erfolgter Genehmigung der Provinzialkammer, statt finden.

4) Da bereits durch das Edict vom 15. Juni vorigen Jahres wegen des Auseinanderbauens der Gehöfte vorgeschrieben ist, daß kein Unterthan eher einen Bau vornehmen soll, bis ihm die Stelle von der Gerichtsobrigkeit angewiesen worden, und wie es, wenn derselbe mit der Anweisung nicht zufrieden, deshalb zu halten ist, so soll dies auch auf den Wiederaufbau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, in Rücksicht ihrer Verbindung unter sich, völlige Anwendung finden, und derjenige, welcher, den jetzigen Vorschriften entgegen, ohne obrigkeitliche Anweisung bauet, angehalten werden, den gesetzwidrigen Bau auf eigne Kosten niederzunehmen. Dies soll auch bei vorschriftswidrigem Bau der Gutsobrigkeit selbst und anderer Einsassen geschehen.

5) Keine Gerichtsobrigkeit, Beamter oder deren Stellvertreter aber darf eine Abweichung von gegenwärtiger Verordnung gestatten, widrigenfalls selbige, wenn durch ihre Autorisation oder Nachsicht ein unerlaubter Bau veranlaßt wird, sie angehalten werden sollen, solchen auf ihre Kosten abzureißen, und aus eignen Mitteln in einer dem Gesetze gemäßen Art wieder herzustellen.

Die Polizeibeamten jedes Orts, wohin auch die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, dürfen nicht zugeben, daß vorschriftswidrig

Digitized by Google

gebauet wird, sondern müssen davon der Obrigkeit des Orts und dem Landrath des Kreises, bei Flecken aber, über welche ein Steuerrath die Aufsicht hat, diesem Anzeige machen. Wenn sie, oder Land- und Steuerräthe, hierbei etwas verabsäumen, sind sie dafür verantwortlich.

6) Da nach der Bestimmung unter Nr. 3. die nachgelassenen Ausnahmen von der Regel nur auf vorgängige Genehmigung der Provinzialkammer statt finden sollen, so darf keine Gerichtsobrigkeit oder Beamter, bei der unter Nr. 5. bestimmten Strafe, zu dergleichen die Erlaubniß ausdrücklich oder stillschweigend ertheilen; vielmehr muß, wenn ein Fall vorkömmt, welcher sich zur Ausnahme zu qualificiren scheint, davon dem Landrath des Kreises Anzeige gemacht, von diesem die Sache untersucht, darüber umständlicher Bericht an die Provinzialkammer erstattet, und deren Entscheidung erwartet werden.

7) Bei Befolgung dieser Vorschriften ist nicht allein auf das Gehöft des Neubauenden, sondern auch auf die Gebäude der Nachbarn und deren Entfernung zu sehen.

So wie Se. Königliche Majestät nun erwarten, daß alle diejenigen, welche gegenwärtige Verordnung betrifft, solche wegen ihrer einleuchtenden Nützlichkeit und Erheblichkeit willig und unausgesetzt genau befolgen werden; so befehlen Allerhöchstdieselben zugleich sämmtlichen Landes-Polizei-Behörden, insonderheit der Churmärkschen Krieges- und Domänenkammer, den Landräthen sämmtlicher Kreise der Churmark, den Steuerräthen, den Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Dorfgerichten hierdurch in Gnaden, auf deren strenge Beobachtung gemessenst zu halten, und hierdurch zur Erreichung der dabei zum Grunde liegenden Landesväterlichen Absicht ihrer Pflicht gemäß mitzuwirken.

Gegeben Berlin, den 28. August 1796.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Blumenthal. v. Werder. v. Goldbeck.

Rabe's Samml. Pr. Ges Bd. 3. S. 502.

Auszug aus dem neu revidirten und vervollständigten Reglement der Königl. Regierung zu Oppeln, vom 9. December 1822, zur Verhütung der Feuerschäden auf dem platten Lande.

Vom Auseinanderbau der ländlichen Gebäude.

Wenn ländliche Gehöfte oder ganze Dörfer nach ihrer Einäscherung durch Feuer, oder ihrer Schadhaftigkeit wegen neu erbaut werden müssen, so dürfen weder Dominien noch Gemeinen den Neubau eher unternehmen, als bis durch den Kreis-Landrath oder durch den Distrikts-Bauinspector die Baustellen besichtigt, der Bauplan geprüft, und der Bau genehmigt worden ist, welches die genannten Beamten unentgeldlich besorgen müssen.

(§. 1. der Verordnung vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818. Nr. 137. S. 203 und 204. Litt. B. §. 1. der Verordnung vom 22. Decbr. 1817. v. Kamptz Annal. Thl. 1. Heft 4. S. 249.)

Es darf kein, zu einem Gehöfte gehörendes, neues Gebäude unter einer Entfernung von 30 preußischen Fuß neben das andere gesetzt werden. Die Scheunen sind am weitesten von denen mit Feuerungen versehenen Gebäuden entfernt anzulegen.

(§. 2. der Verordnung vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818. S. 204. §. 2. Litt. B. der Verordnung vom 22. Decbr. 1817. von Kamptz Annalen Thl. 1. Heft 4. S. 249.)

Die Gebäude der angrenzenden großen, aus mehreren Gebäuden, Stallungen und Scheunen bestehenden Gehöfte dürfen, wenn solches irgend ausführbar ist, nicht näher als 8 preußische Ruthen zusammenstehen.

(§. 3. der Verordnung vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818.

Digitized by Google

S. 204. §. 3. Litt. B. der Verordnung vom 22. December 1817. v. Kamptz Annalen Thl. 1. Heft 4. S. 249.)

Es dürfen in einem Gebäude, in welchem Feuerungen nothwendig sind, nicht andre Behältnisse, als Ställe, Siedekammern, Vorrathsbehältnisse feuerfangender Sachen angebracht, oder unter einem Dache angelegt werden. Solche müssen in den vorgedachten Entfernungen, in besonderen Gebäuden enthalten sein, in sofern solches nach der Beschaffenheit des Raumes zu bewerkstelligen steht.

(§. 4. der Verordnung vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818. S. 204. §. 4. Litt. B. der Verordnung vom 22. December 1817. v. Kamptz Annalen Thl. 1. Heft 4. S. 249.)

Die Gehöfte sind da, wo es darauf ankommt, beim Neubau so anzulegen, daß die Dorfstraße die vorgeschriebene Breite erhält.

(Litt. B. §. 5. der Verordnung vom 22. December 1817. v. Kamptz Annalen Thl. 1. Heft 4. S. 249. §. 5. der Verordnung vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818. S. 266.)

Wenn mehr als ein Gehöft erbaut werden muß, so hat zuförderst der District-Land-Bau-Inspector einen Situationsplan, wie die Gebäude gestanden, und wie solche wieder aufgebauet werden sollen, anzufertigen, und ihn der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

(§. 6. Litt. B. der Verordnung vom 22. Decbr. 1817. v. Kamptz Annalen Thl. 1. Heft 4. S. 249 und 250. §. 6. der Verordnung vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818. S. 206.)

Ist der Raum, auf welchem ein Gehöft gestanden, nicht von dem Umfange, daß solches nach den vorstehenden Bestimmungen wieder angelegt werden kann, so sind einzelne Gebäude außerhalb der Vorwerks- oder Dorflage zu erbauen.

(§. 7. der Verordnung vom 22. Decbr. 1817. v. Kamptz Annalen Thl. 1. Heft 4. S. 250. §. 7. der Verordnung vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. S. 206.)

Sind mehrere Gehöfte oder eine ganze Dorflage abgebrannt, so ist es nicht durchaus erforderlich, daß jedes Gehöfte gerade seine vormalige Stelle wieder erhalte, vielmehr muß, wenn der Zweck des Auseinanderbaues größere Zwischenräume als die bisherigen erheischt, eben sowohl auf Verlegung der Baustellen, als auf möglichst regelmäßige Anlage und Stellung der neuen Gehöfte, Bedacht genommen werden.

(§. 8. der Verordnung vom 22. Decbr. 1817. v Kamptz Annal. Thl. 1. Heft 4. S. 250. §. 8. der Verordnung vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. S. 206.)

Der Flächeninhalt, welcher dann durch den Auseinanderbau dem einen und dem andern Grundbesitzer verloren geht, und welchen er zur Anlegung neuer Gehöfte abtreten muß, ist nach seiner Bonität abzuschätzen und an einem andern Orte der Feldmark wieder zu vergüten. Ist dieses nach Lokalumständen nicht möglich, so muß der Besitzer auf eine andere Weise nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen entschädigt werden.

(§. 9. und 10. der Verordnung vom 22. December 1817. v. Kamptz Annal. Thl. 1. Heft 4. S. 250. §. 9. der Verordn. vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818. S. 206 und 207.)

Bei allen, nach vorstehenden Bestimmungen, vorfallenden Bauen, muß darauf gesehen werden, daß möglichst zwischen zwei Höfen ein guter Baumgarten angelegt werde, damit bei entstehender Feuersgefahr die Flamme nicht

Digitized by Google

gleich überhand nehmen, und von Hof zu Hof um sich greifen könne, vielmehr durch die dazwischen befindlichen Bäume abgehalten werde.

(§. 10. der Verord. vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818. S. 207.)

Die Erlaubniß zu Abweichungen von vorstehenden Vorschriften muß allemal durch das landräthliche Amt bei der Regierung nachgesucht werden. Wer ohne diese Erlaubniß dagegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er den vorschriftswidrig geführten Bau wieder abbrechen muß.

(§. 13. und 14. der Verordn. vom 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsblatt 1818. S. 207 und 208.)

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 982—985. Kap. I. Tit. 13. §. 44—53.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, den Auseinanderbau der Gehöfte auf dem Lande betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf ihre Anfrage im Bericht vom 4. dieses, den Auseinanderbau der Gehöfte auf dem Lande betreffend, hiermit zum Bescheide, daß die Dorfordnung vom 3. October 1780, kein eigentliches Landesgesetz, sondern nur ohne Königliche unmittelbare Vollziehung, von dem vormaligen General-Directorio erlassen ist. Da nun überdieß die allegirte Vorschrift des §. 49. derselben in das Allgemeine Landrecht nicht mit aufgenommen worden ist: so kann der Antrag der Königl. Regierung kein Bedenken leiden.

Dieselbe wird daher autorisiret, bei den nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. 1. Tit. 8. §. 69. zu ertheilenden polizeilichen Genehmigungen, die Verschriften der Eingangs gedachten Dorfordnung nur so weit in Anwendung zu bringen, als es die Localität, der Nahrungszustand und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bauenden gestatten. Berlin, den 22. October 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1176.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In der Verordnung vom 28. August 1796 ist bestimmt, daß Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande so weit auseinander gebauet werden müssen, daß ein hinlänglicher Raum zwischen denselben verbleibt, damit bei entstehendem Brande von allen Seiten zum Löschen geschritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann. Da nun die Erfahrung lehrt, daß hierzu ein Raum von mindestens 30 Fuß von den Ställen, und von 60 Fuß von den Scheunen bis zu den Wohngebäuden erforderlich ist, so haben wir die Herren Landräthe angewiesen, nur in dieser Entfernung die Erlaubniß zur Errichtung neuer Gebäude nach der gewöhnlichen Bauart mit Stroh-, Rohr- oder Schindelbedachung zu ertheilen, wobei jedoch die Verpflichtung der Bauenden, wo hinlänglicher Raum sich darbietet, in weiterer Entfernung zu bauen, nicht ausgeschlossen wird. Wo die Lokalität einen solchen Raum nicht gestattet, kann der Bau nur unter Bedingung der Ziegelbedachung gestattet werden.

Jeder, der einen neuen Bau auf dem platten Lande beabsichtigt, hat daher durch seine vorgesetzte Polizei-Obrigkeit zwei Exemplare einer ungefähren Handzeichnung, in welcher jedoch die Entfernung von den nächsten Gebäuden nach Maaßen und deren Bau- und Bedachungsart genau angegeben sein muß, bei dem Landrathe einzureichen, und darf vor ertheiltem schriftlichen Konsense desselben, den Bau, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und, nach Befinden der Umstände, der Wiederabtragung des Gebäudes, nicht anfangen.

Digitized by Google

Bauhandwerker, welche vor Vorzeigung des schriftlichen landräthlichen Konsenses einen Bau anfangen, verfallen in 5 bis 10 Thlr. Strafe. Hinsichts der Bauten in den altsächsischen Landestheilen unsers Regierungs-Departements hat es lediglich bei den Vorschriften der Kursächsischen Dorf-Feuerordnung vom 18. Febr. 1775 nach wie vor sein Bewenden. Potsdam, den 5. Juli 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 824.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betreffend.

In Gemäßheit des §. 66. Tit. 8. Thl. 2. A. L. R. hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei sich unterm 7. Juli 1815 noch bestimmter über die Befugnisse der Polizei bei Regulirung des Auseinanderbaues ländlicher Gebäude ausgesprochen, und in Folge dieser hohen Entscheidung hat die Pommersche Regierung zu Stettin unterm 31. Juli 1815 durch das Amtsblatt die Bekanntmachung erlassen, wodurch die Rechte und Pflichten der Orts-Polizeibehörden und der Einsassen bei dem Aufbau neuer oder Herstellung alter oder abgebrannter Gebäude, näher angegeben werden.

Bei den, leider noch immer zunehmenden Feuerschäden ist es jedoch in dem hiesigen Departement ein mehrfach empfundenes Bedürfniß geworden, daß eine Norm aufgestellt werde, wonach Obrigkeiten und Einsassen bei dem Aufbau neuer Gebäude, in Bezug auf ihre Stellung gegen andere, zunächst gelegene, zu verfahren haben.

Mit Bezug auf die angeführte Gesetzstelle und Ministerialbestimmung setzen wir daher, unter erneuerter Hinweisung auf die zur Direction der landräthlichen Behörden und der Domänenämter erlassene Amtsblatts-Verordnung vom 31. Juli 1815 hiermit fest:

1) Ein jedes, mit Stroh, Rohr, Dielen oder Schindeln eingedecktes Gebäude auf dem Lande soll so gestellt werden, daß dasselbe mit den Giebelseiten wenigstens 30 Fuß, mit den Frontseiten aber wenigstens 60 Fuß von den zunächst daran grenzenden Gebäuden entfernt bleibt.

Wird dasselbe mit Ziegeln eingedeckt, so muß sich doch rund um dasselbe mindestens ein freier Raum von 24 Fuß befinden, welcher die Aufstellung und Handhabung der Feuer-Lösch-Geräthschaften gestattet.

2) An keinem, mit Streh, Rohr, Dielen oder Schindeln gedeckten Gebäude darf ein ganzer, oder halber Walm angebracht werden, es wäre denn, daß derselbe mit Ziegeln eingedeckt würde.

3) Es soll überhaupt kein neuer Bau irgend eines Gebäudes auf dem Lande vor Einholung des polizeilichen Konsenses gestattet sein.

Jeder Bauende hat daher vor Anfang des Baues einen ungefähren, mit der wahren Angabe der Entfernungen der nächsten Gebäude versehenen Plan bei dem Kreislandrath, (auf den Domänen aber, bei dem betreffenden Domänenbeamten oder Intendanten), einzureichen, welcher den Konsens zum Bau nach den bestehenden Vorschriften ertheilt oder verweigert.

Derjenige Bauherr, welcher vor Ertheilung des Konsenses oder gar wider das desfallsige Verbot des Landraths, dennoch baut, verfällt in eine nachdrückliche Ordnungsstrafe, und muß nach Befinden der Umstände das angefangene Gebäude unweigerlich wieder abbrechen.

Die Bauhandwerker, welche einen solchen Bau übernehmen, ohne sich vorher den landräthlichen Konsens oder beziehungsweise den des Domänenbeamten vorzeigen zu lassen, verfallen das erste Mal in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlrn., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Digitized by Google

4) Wenn bei neuen Bau-Anlagen, die bei dem Retablissement abgebrannter Gehöfte vorkommen, in feuerpolizeilicher Beziehung nach Anleitung des vorstehenden §. 1. nöthig erachtet wird, eins oder mehrere Gebäude oder ganze Gehöfte besser auseinander oder ganz abzubauen, so muß die Ortschaft, für deren Sicherheit ein solcher Ab- und Auseinanderbau angeordnet wird, gemeinschaftlich die dabei entstehenden Entschädigungs-Forderungen, nach Taxe oder Uebereinkommen decken, und ebenmäßig die anderweitigen, etwa unvermeidlichen Nebenkosten an Vermessungs-, Ausgleichungs- oder andern Gebühren tragen.

Vom Beitrage hierzu sind auch diejenigen nicht frei, welche zur eignen und gemeinschaftlichen Sicherheit abbauen müssen.

5) Die schon früher angeordnete Entfernung der Schmieden und besonders der Backöfen aus den Ortschaften, wird bei dieser Veranlassung neuerdings in Erinnerung gebracht, damit keine Gelegenheit dazu verabsäumt werde.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die gegenwärtige Verordnung aufs strengste befolgen zu lassen, so wie denn auch die Distriktsbaubeamten es als eine, die öffentliche Sicherheit befördernde Pflicht ansehen müssen, jeden Uebertretungsfall zur Kenntniß der landräthlichen Behörde zu bringen.

In zweifelhaften Fällen, oder bei ganz besondern örtlichen Verhältnissen, werden die Herren Landräthe uns die Sache zur nähern Erwägung vorlegen, so wie denn auch Jedem der Rekurs von der Entscheidung des Domänenbeamten an den Kreis-Landrath, und von der landräthlichen Entscheidung an uns offen bleibt. Cöslin, den 8. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 821.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betreffend. Vom 15. December 1826.

Aus Anlaß der von der Königl. Regierung, zur Erinnerung an die wegen des Auseinanderbaues ländlicher Gebäude bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, unterm 8. August d. J. erlassenen Bekanntmachung, hat die Neumärkische Communal-Landtags-Versammlung, besage des hier vorgelegten Beschlusses vom 23. v. M. in Bezug auf die zum Bezirke der Königl. Regierung gelegten und dem Neumärkischen Feuer-Societätsverbande angehörigen Kreise Dramburg und Schievelbein, um deswillen Bemerkungen aufzustellen nöthig gefunden, weil die bei dem neuen Neumärkischen Land-Feuer-Societäts-Reglement vom 29. August v. J. befindliche Feuerordnung §. 1. in Verbindung mit dem §. 12. des Reglements, abweichend von der in jenem Publikando hinsichtlich der nothwendigen Entfernung ertheilten Anordnung, die Bedingung der Aufnahme dahin festsetzt, daß alle neue Gebäude, welche mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckt werden, in der Regel, wo es die Lokalität zuläßt, wenigstens sechzig Fuß von anderen Gebäuden entfernt, bei geringerer Entfernung aber jedenfalls mit Ziegeldedachung versehen sein sollen.

Die Königl. Regierung wird hievon in Kenntniß gesetzt, damit Sie zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse die Eingesessenen der gedachten beiden Kreise darauf noch besonders aufmerksam machen möge.

Berlin, den 15. December 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 227.

Digitized by Google

Auseinandersetzungen.

Mehrerer Erben.

Wenn über eine Erbschaft Streit entsteht so betrifft selbiger entweder die Ausmittelung des Erbrechts der vorhandenen Prätendenten überhaupt; oder die Bestimmung der Quota, welche jedem der verschiedenen sich untereinander in dieser Qualität erkennenden Erben gebühret; oder die Anlegung der Erbtheilung selbst, und die Festsetzung der jedem Erben gebührenden Antheile (partis quotae).

Da, so lange die Erbrechte und Quoten der Interessenten nicht ausgemacht sind, die Anlegung einer Erbschicht unter ihnen sich nicht gedenken läßt; so müssen zuvörderst diese beiden Präjudicialfragen, wenn die Parteien darüber uneins sind, nach den Vorschriften des ordentlichen und gewöhnlichen Prozesses erörtert und entschieden werden; doch steht in beiden Fällen, unterdessen, daß die Hauptsache verhandelt wird, den Parteien frei, diejenigen Verfügungen, welche die Gesetze an die Hand geben, zur Abwendung aller Verdunkelung oder Verbringung des streitigen Nachlasses, oder zur Sicherstellung ihrer eventuellen Ansprüche, bei dem Richter besonders nachzusuchen.

Eben so kann derjenige, welcher an sich ohne Widerspruch Miterbe ist, dem aber nur eine geringere Quota, als er verlangt, von den übrigen Interessenten zugestanden wird, darauf antragen, daß, während der Verhandlung dieser Präjudicialfrage, die Erbsonderung angelegt, und dasjenige, was ihm von der Erbschaft gebühret, auf beide Fälle, nämlich, wenn er die verlangte höhere Quotam erstreiten, oder wenn es bei der geringern, welche die Gegner nachgeben, sein Verbleiben haben sollte, gehörig ausgemittelt werde.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 46. §. 2—4.

Confer. Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 17. §. 167.

Beiderlei verläufige Anträge sind jedoch mit der Instruktion der Hauptsache über das Erbrecht selbst, oder die dem oder jenem Miterben gebührende Quotam, nicht zu vermengen, sondern in separaten Akten zu verhandeln.

Wenn dem Erbschaftsprätendenten sein Erbrecht überhaupt, und zugleich allenfalls die angesprochene Quota bestritten wird: so müssen in der Regel beide Punkte zugleich instruirt und entschieden werden. Wenn jedoch der Streit über das Erbrecht selbst auf einer bloßen Rechtsfrage beruhete, und dagegen die Ausmittelung der Erbquota eine weitläuftige Untersuchung in facto erforderte: so kann der Richter beide Punkte von einander absondern, und die Instruktion wegen der Quota so lange aussetzen, bis über das streitige Erbrecht selbst rechtskräftig erkannt ist.

Wenn Erben, deren Recht nicht bezweifelt wird, über den Besitzer der Erbschaft sich beschweren, daß er ihnen die zur Ausmittelung ihres Antheils erforderlichen Nachrichten vorenthalte, so bedarf es darüber keines förmlichen Prozesses; sondern dem Besitzer der Erbschaft wird, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, die Herausgabe des Inventarii, und die Vorlegung seiner Administrationsrechnung aufgegeben. Hält er diese Frist nicht inne, so muß er, auf ferneres Andringen der unstreitigen Erben, zu seiner Schuldigkeit durch Exekution, nach Vorschrift Tit. 24. §. 48. seq. angehalten werden. Ist auch die Exekution fruchtlos, so steht den Erben frei, ihr Interesse zu liquidiren, und sich zum juramento in litem zu erbieten: worauf sodann nach Vorschrift Tit. 22. §. 19. seq. verfahren wird.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 46. §. 5—7.

Die zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrikanstalt gegebenen Fonds

Digitized by Google

können niemals zur Erbtheilung kommen, sondern fallen demjenigen Erben zu, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt.

Anhang zum Allg. G. O. §. 305.

Wenn die Erbrechte und Antheile der sämmtlichen Interessenten, durch gegenseitiges Anerkenntniß, oder durch rechtskräftige Entscheidung, feststehen; und sie sich über die Erbsonderung außergerichtlich nicht vereinigen können, so steht einem jeden unter ihnen frei, deren gerichtliche Anlegung zu suchen.

Sobald dergleichen Provokation einkommt, muß der Richter sogleich einen Termin zur Regulirung der Sache anberaumen, und dazu sowohl den Provocanten, als seine von ihm angegebenen Miterben vorladen.

Bei Bekanntmachung dieses Termins, und Vorladung der Interessenten zu selbigem, muß das Gericht zugleich von Amtswegen alles das verfügen, was erforderlich ist, die Sache ins Licht zu setzen, und die Instruktion zu erleichtern. Es muß also z. E. dem Erben, welcher sich im Besitze des Nachlasses befindet, aufgegeben werden: das gerichtliche oder Privatinventarium über den Nachlaß und alle sonst zur Sache gehörigen Urkunden und Briefschaften mit zur Stelle zu bringen; demjenigen, welcher die Erbschaft oder einen gewissen Theil und Zubehör derselben verwaltet hat, muß die Beibringung seiner Curatel- oder Administrationsrechnung; dem Miterben, welcher etwas einwerfen soll, die Anfertigung eines accuraten Verzeichnisses der Conferendorum u. s. w. anbefohlen werden.

Im Termine selbst muß der Deputirte des Gerichts, durch gegenseitige Vernehmung der Parteien, vor allen Dingen auszumitteln suchen: worauf es bei der Sache eigentlich ankomme, und wie hiernach dieselbe zur baldigsten gütlichen oder rechtlichen Endschaft am füglichsten eingeleitet werden könne.

Da, sobald die Erbrechte und Quotä der Parteien an sich feststehen, der obwaltende Streit nur

1) entweder die Ausmittelung oder Constituirung der Erbschaftsmasse selbst; oder
2) die Art der Theilung; ob selbige z. E. durchs Loos geschehen, ob einem oder dem andern Interessenten die Güter nach einer gewissen Taxe zugeschlagen werden sollen u. s. w.; oder
3) die Berechnung der Antheile selbst, und deren Anweisung

zum Gegenstande haben kann; so muß der Instruent jeden dieser Punkte besonders erörtern, und auseinandersetzen: worüber die Parteien einig sind, oder worin einer oder der andere Interessent mit den übrigen im Widerspruche stehe.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 46. §. 8—12.

Rescript des Großkanzlers an das Kammergericht vom 21. December 1801, betr. die Ausmittelung des Antheils eines ausgetretenen Cantonisten oder Deserteurs an einem Grundstücke für die Invaliden-Kasse.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch nachrichtlich hierdurch bekannt machen, daß mittelst Immediat-Verfügung vom 5. dieses festgesetzt worden, es solle zur Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils eines ausgetretenen Cantonisten oder desertirten Soldaten in einem Falle, wo Miterben vorhanden sind, welche die Erbschaft für die Taxe annehmen wollen, der Subhastation der Grundstücke, oder der Auction des Mobiliars nicht bedürfen. Diesem gemäß soll in solchen Fällen die Ausmittelung des Erbtheils des Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten nur nach einer gerichtlichen Taxe geschehen, und die General-Invalidenkasse sich damit begnügen müssen. Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst gehorsamst zu achten, sondern auch diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung den

Digitized by Google

Euch subordinirten Untergerichten und bei Euch angestellten Fiscälen bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 21. December 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Goldbeck.

An das Kammergericht.

Stengels Beitr. Bd. 14. S. 305.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 12. Januar 1805, wegen Vererbung der zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik gegebenen Fonds.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben durch eine unterm 3. November 1804 erlassene Cabinetsordre den bisher bei dem General-Fabrikendepartement allgemein angenommenen Grundsatz:

daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrikanstalt gegebenen Fonds niemals zur Erhebung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt,

genehmigt und bestätigt.

Es wird Euch solches hierdurch mit dem gnädigsten Befehl bekannt gemacht, Euch hiernach nicht nur in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch Eure Untergerichte in dessen Gemäßheit zu instruiren. Sind ꝛc.

Berlin, den 12. Januar 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Arnim.

An das Kammergericht.

NCC. T. XI. S. 2865. No. 2. de 1805. Neues Archiv Bd. 3. S. 428. u. Mathis Bd. 1. S. 95.

Circular des Kammergerichts v. 14. Februar 1805, daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrikanstalt gegebenen Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung übernimmt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist durch eine unterm 3. November 1804 erlassene Kabinetsordre der bisher bei dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommene Grundsatz:

daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrikenanstalt gegebenen Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt,

genehmiget und bestätiget worden, welches Euch in Gemäßheit des Hof-Rescripts vom 12. Januar c. zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht wird. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. Februar 1805. Königl. Preuß. Kammergericht. v. Kircheisen.

NCC. T. XI. S. 2891. Nr. 11. de 1805.

Wenn durch diese Vernehmung (§. 11. 12.) die eigentlichen Objekte des Streits gehörig bestimmt sind, und der Instruent sich einen allgemeinen Begriff von der Lage und dem Zusammenhange der Sache gemacht hat: so muß er die Sühne unter den Parteien überhaupt ernstlich versuchen, und die Erbsonderung in Güte zu Stande zu bringen, sich angelegen sein lassen.

Wird ein gütliches Abkommen unter den Interessenten in der Hauptsache erreicht, und es bleiben nur einige Nebenpunkte streitig: so muß der Erbrezeß errichtet und abgeschlossen; darin die Sache auf beide Fälle, wenn die Nebenpunkte so, oder anders entschieden würden, regulirt: diese selbst aber sofort zum Definitiverkenntnisse, nach der unten folgenden Vorschrift, eingeleitet werden.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 46. §. 13. 14.

Digitized by Google

Reſcript vom 23. Februar 1795, betreffend die Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts bei Auseinanderſetzung der Väter mit ihren minderjährigen Kindern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt nicht dem geringſten Zweifel unterworfen, daß, ſobald Väter nach den Geſetzen in den Fall kommen, ſich mit ihren Kindern auseinanderſetzen zu müſſen, oder wenn ſie freiwillig zu einer ſolchen Auseinanderſetzung ſchreiten wollen, dieſelbe in der Regel unter der Aufſicht und Approbation des vormundſchaftlichen Gerichts geſchehen muß. Dieſer in den bisherigen Rechten gegründete und noch nicht bezweifelte Satz iſt im Allgemeinen Landrechte keinesweges aufgehoben, vielmehr in dem Principiis deſſelben Thl. II. Tit. XVIII. §. 1. 237 und 956. deutlich und ausdrücklich enthalten. Die Dubia, welche Ihr nach Eurem Bericht v. 12. dieſes dabei macht, beruhen auf einer bloßen Verwechſelung der Begriffe. Wenn in der Prozeßordnung Part. 3. Tit. 7. §. 89. von Erbſonderungen geredet wird, wobei auch minorenne Intereſſenten, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, concurriren, ſo iſt dort eines Theils nur von Errichtung der Erbſchaft, nicht aber davon, in wiefern dabei das vormundſchaftliche Gericht ratione der Prüfung und Approbation einer ſolchen außergerichtlich angelegten Erbſonderung zu concurriren habe, oder nicht, die Rede; andern Theils iſt der Fall gedacht, wo der Vater als tutor legitimus die Rechte der noch unter ſeiner Gewalt ſtehenden Kinder beſorgt; nicht aber der, wenn er ſelbſt mit den Kindern ſich auseinander zu ſetzen hat, und alſo in dieſer ſeiner eigenen Sache nicht zugleich als tutor legitimus derſelben agiren kann. Daß ferner im Landrechte Thl. II. Tit. 2. §. 182 und 208. bei einer verwaltenden Curatel der obervormundſchaftlichen Aufſicht beſonders gedacht wird, hat darin ſeinen Grund, weil in der Regel, wenn auch die Auseinanderſetzung unter obervormundſchaftlicher Aufſicht und Genehmigung erfolgen muß, dennoch dem Vater ſodann die freie Verwaltung des dabei für die Kinder ausgemittelten Vermögens, bloß unter den §. 170—175. beſtimmten Einſchränkungen, verbleibt, und außer dieſen Fällen weder das Judicium pupillare, noch der ad actum divisionis beſtellte Curator ſich um dieſe väterliche Adminiſtration weiter zu bekümmern hat; wohingegen, wenn, wie in den Fällen des §. 182 und 208., die Adminiſtration dem Vater genommen und einem Curator aufgetragen werden muß, die obervormundſchaftliche Aufſicht über dieſen und ſeine Verwaltung eintritt.

Da nun in dem vorliegenden Falle die Mutter, welche den Kindern bloß Legitimam hinterlaſſen, und dieſe noch dazu gravirt hat, nach Eurer vollkommen richtigen Bemerkung, nicht befugt geweſen, die obervormundſchaftliche Aufſicht auszuſchließen, ſo könnt Ihr auch, ohne ſelbſt responsable zu werden, bei der mütterlichen Dispoſition Euch nicht beruhigen, ſondern Ihr müßt darauf beſtehen, daß das Inventarium Euch vorgelegt, und die mit dem Curatore regulirte Privaterbtheilung Eurer pflichtmäßigen Prüfung unterworfen werde. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Febr. 1795.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An die Weſtpreußiſche Regierung.

NCC. T. IX. S. 2489. Nr. 11. de 1795.

Beilage.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr!

In einer wichtigen Curatelſache iſt bei Uns darüber Zweifel entſtanden:

Digitized by Google

1) ob der, Kindern unter väterlicher Gewalt zum Behuf ihrer Auseinandersetzung mit dem Vater wegen anderweitiger Verehelichung desselben in Gemäßheit der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 35. und 970. seq, bestellte Curator, bei der ihm obliegenden Vorsorge für die vollständige Ausmittelung des Vermögens seiner Pflegebefohlnen und der Bewahrung desselben gegen Verdunkelungen, der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts unterworfen, oder wenigstens das Inventarium und der Auseinandersetzungsvergleich nach beendigtem Geschäft zur Nachricht zu den Curatelacten einzureichen schuldig sei, oder das Gericht in der Regel weder berechtigt noch verbunden sei, um die Verhandlungen zwischen dem Vater und Curator sich zu bekümmern? und

2) ob, wenn letzteres anzunehmen, ein Zutritt des vormundschaftlichen Gerichts zu dem Geschäft der Auseinandersetzung in dem Fall nöthig werde, wenn Verdacht entsteht, daß bei selbiger die Rechte der Kinder nicht gehörig wahrgenommen werden? –

und Wir erdreisten Uns daher, Ew. Königlichen Majestät huldreichste Belehrung hierüber Uns allerunterthänigst zu erbitten.

Der Fall, welcher Uns zu dieser unterthänigsten Anfrage veranlaßt, ist folgender:

Die verstorbene Mutter unmündiger Kinder hat selbige in ihrem gerichtlichen Testament im Pflichttheil zu Erben eingesetzt, den Ueberrest der Erbschaft ihrem überlebenden Ehegatten adelichen Standes zugewendet, und zugleich verordnet: a) daß der Letztere bis zur Volljährigkeit der Kinder den Nießbrauch ihres Erbtheils haben; b) nach Endigung dieses Nießbrauchs gewisse Vermächtnisse an Leibrenten von den Kindern zur Hälfte entrichtet werden; c) dasjenige, was ihr Ehemann in ihre, der Erblasserin, Güter verwendet, ohne weitere Nachfrage, auf 15000 Rthlr. gerechnet, und mit soviel demselben aus ihrem Nachlaß vergütigt werden, und d) selbst im Fall der zweiten Heirath desselben alle Einmischung der Gerichte und des vormundschaftlichen Collegii in die Regulirung des Nachlasses und die Vormundschaftführung ausgeschlossen sein, und der Vater, mit einem Nebenvormund der Kinder, die Aufnahme des nicht dem Gericht einzureichenden Privatinventarii und die Erbtheilung, nach Gutdünken und bester Einsicht Beider, außergerichtlich besorgen, auch bei der Auseinandersetzung befugt sein solle, Grundstücke und Mobilien für eine mit Zuziehung des Nebenvormundes aufgenommene Taxe anzunehmen, und die Kinder mit Gelde abzufinden.

Der Vater hat daher, ungeachtet er schon zur zweiten Heirath geschritten ist, bloß ein versiegeltes Inventarium, mit der Bemerkung, daß nach selbigem seinen Kindern ein Maternum von 31646 Rthlr. zugefallen sei (welches vorausgesetzt, daß von ihm bei einer schon erfolgten Erbtheilung die Grundstücke pro Taxa angenommen worden), uns übergeben, und der im Testament ernannte, von uns zum Curator verpflichtete Vormund unter dieser Eingabe attestirt, daß er copiam vidimatam des Inventarii erhalten, und von dessen Richtigkeit sich überzeugt habe.

Die Verordnungen der Mutter würden, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 679. seq., besonders §. 683., den Vater und Curator von der gerichtlichen Aufsicht nicht befreien können, wenn diese gesetzlich statt fände; die ad 1. aufgeworfene Frage kommt uns aber um deswillen zweifelhaft vor, weil zwar das allg. Landrecht nirgends ausdrücklich verordnet, daß die bloße Auseinandersetzung wegen anderweitiger Verheirathung unter gerichtlicher Aufsicht geschehen solle, vielmehr das Gegentheil nicht nur aus diesem Stillschweigen, sondern auch daraus zu schließen ist, daß das Ge-

Digitized by Google

setz, in den verschiedenen Fällen Thl. II. Tit. 2. §. 182. und 208., bei Verordnung einer verwaltenden Curatel über das nicht freie Vermögen von Kindern unter väterlicher Gewalt, jedesmal die Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts ausdrücklich zugleich verordnet, und hiermit auch übereinstimmt, daß nach dem Corp. jur. Frid. Thl. 3. Tit. 7. §. 89. eine Erbtheilung, wobei bloß Minderjährige unter väterlicher Gewalt concurriren, außergerichtlich geschehen kann, allein nicht nur nach der eben erwähnten Gesetzstelle lit. a. solche Erbsonderungen, wobei Grundstücke vorkommen, der gerichtlichen Confirmation bedürfen, und nach dem §. 171. tit. all. 2. des allgemeinen Landrechts der Vater die seinen Kindern gehörigen Grundstücke ohne Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts nicht veräußern darf, im gegenwärtigen Fall aber Grundstücke zur Erbschaftsmasse gehören, sondern auch das Landrecht Tit. all. 18. §. 953. und 956. die Curatoren im Allgemeinen den Pflichten der Vormünder unterwirft.

Zu dem Zweifel ad 2. werden wir dadurch veranlaßt, daß aus der Disposition der Mutter eine Verkürzung der Kinder am Pflichttheil hervorgeht, oder aus ihrer Befolgung wenigstens zu befürchten ist, und der Curator sich der Gerechtsame seiner Pflegebefohlnen nicht gehörig anzunehmen scheint, und in einem ähnlichen Fall das allgemeine Landrecht Tit. all. 18. §. 405. den Richter zur Eröffnung eines verschlossenen Inventarii anweiset.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste treugehorsamste zu Allerhöchstdero Westpreußischen Regierung verordnete Präsident, Vicepräsident und Räthe. Marienwerder, den 12. Februar 1795.

NCC. T. IX. No. 94. S. 2489. ad No. 11. de 1795.

Sind aber die Parteien über Hauptumstände und Principia der Theilung nicht zu vereinbaren, und kann also kein Erbrezeß zu Stande gebracht werden: so muß der Instruent sein Bestreben darauf richten, wenigstens ein Interimisticum, wie es bis zum völligen Austrage der Sache gehalten werden solle, zu reguliren; oder die liquide und illiquide Masse von einander abzusondern; erstere sofort zu vertheilen und nur die letztere zur fernern rechtlichen Erörterung auszusetzen.

Hiernächst muß, wenn die ganze Sache nicht gütlich hat abgemacht werden können, der Instruent die bei der allgemeinen Vernehmung ausgemittelten und bestimmten Objecte des Streits, mit Zuziehung derjenigen Interessenten, welche jedes derselben angeht, einzeln nach einander vornehmen, und beurtheilen: in wiefern sich dieselben, ihrer Natur nach, und nach den Vorschriften der Gesetze, zu einer ordentlichen Instruction zum Erkenntnisse, oder zu irgend einer andern richterlichen Verfügung qualificiren.

Die Punkte der erstern Art muß er sofort ordnungsmäßig zum Erkenntnisse einleiten. Die Art der Instruction richtet sich nach der Natur des Objekts, je nachdem sich selbiges zum ordentlichen oder summarischen Prozesse qualificirt; worauf also der Instruent die erforderliche Rücksicht zu nehmen hat Es muß aber einem jeden dergleichen besondern Punkte auch ein besonderes Protokoll gewidmet, und alles, was diesen Punkt angeht, demselben unter gehöriger Beziehung auf das Hauptprotokoll, nach der Vorschrift Tit. 41. §. 42. beigefügt werden.

Wenn die meisten und wichtigsten dieser Punkte von der Art sind, daß die Instruktion derselben durch eine Lokalcommission am sichersten und geschwindesten bewirkt werden könnte: so muß der Instruent dem Collegio, mit Einreichung sämmtlicher bisher aufgenommenen Akten, davon Anzeige machen; dieses aber sodann, nach Befund der Umstände, dergleichen Lokalcommissien nach der Vorschrift Tit. 41. §. 32—35. gehörig verfügen.

Digitized by Google

Wenn es hingegen nur bei einem oder etlichen minder wichtigen Punkten auf Lokalcommission ankommt, so muß der Instrument, nur mit Einreichung der diese Punkte betreffenden Specialprotokolle, auf die Veranlassung dieser Commission antragen; unterdessen aber, daß diese vor sich geht, mit der Instruktion der übrigen Punkte fortfahren.

Wenn unter den solchergestalt zu instruirenden besondern Punkten einige vorkommen, welche den übrigen ein Präjudiz machen, z. E. wenn über die Schuldigkeit eines Miterben etwas in die Masse einzuwerfen, und zugleich über das Quantum dieses Conferendi gestritten wird: so müssen, der Regel nach, beiderlei Punkte zugleich zum Definitiverkenntnisse instruirt werden. Falls jedoch ein dergleichen nur eventualiter zur Contestation gekommener Punkt von der Beschaffenheit wäre, daß die vollständige Erörterung desselben einen weitläuftigen Aufenthalt in der Sache nach sich ziehen, oder beträchtliche Kosten erfordern dürfte, welche durch die Entscheidung des Präjudizialpunkts leicht unnütz werden könnten: so muß der Deputatus dieserhalb bei dem Collegio anfragen; und dem Richter stehet frei, nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Umstände festzusetzen: daß die Erörterung eines solchen eventuellen Punkts so lange ausgesetzt bleiben solle, bis der Präjudizialpunkt rechtskräftig entschieden worden. Wenn also z. E. über die Schuldigkeit zu conferiren gestritten wird, und die Ausmittelung des eventuellen quanti conferendi nicht ohne große Weitläuftigkeiten, Rechnungsrevisionen, Lokaluntersuchungen, Abschätzungen unbeweglicher Güter ꝛc. erfolgen könnte: so kann der Richter festsetzen, daß zuvörderst die Frage: ob conferirt werden solle? zu entscheiden; bis dahin aber die weitere Untersuchung wegen des quanti conferendi auszusetzen sei.

Wenn nun nach Maaßgabe §. 17. sämmtliche streitige Punkte zum Erkenntnisse instruirt sind, und die alsdann nochmals zu versuchende Sühne fruchtlos ist: so müssen die etwa erforderlichen Deductionen von den Assistenten zum Protokolle gegeben, oder schriftlich eingereicht, und alsdann die Akten zum Spruche vorgelegt werden.

Der Richter muß sämmtliche streitige Punkte in Einem Urtel entscheiden; selbst über die nur eventuell instruirten, allenfalls auch nur eventualiter nach Maaßgabe Tit. 44. §. 35. erkennen; und im übrigen die Vorschrift Tit. 13. §. 37. dabei gehörig beobachten.

Wegen der gegen ein solches Erkenntniß einzuwendenden Rechtsmittel, und deren Instruktion, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Während der Zeit, daß die unter den Interessenten wirklich streitigen Punkte instruirt und abgeurtelt werden, muß wegen derjenigen, wo unter ihnen selbst kein Streit ist, sondern nur gewisse Verfügungen zur Aufklärung der Sache, oder Constituirung der Masse erforderlich sind, z. E. wegen Verladung der Erbschaftsgläubiger, wegen Versteigerung der vorhandenen Mobilien und Effecten, wegen Abschätzung und Subhastation des zur Masse gehörigen Gutes, nach dem Antrage der Interessenten und der Anzeige des instruirenden Deputirten, das Nöthige von dem Richter verfügt werden.

Wenn nun nach vorstehenden Anweisungen die Sache völlig auseinandergesetzt, und die streitigen Punkte insgesammt rechtskräftig entschieden sind: so muß der Deputirte des Gerichts, mit Zuziehung eines vereideten Calculators, die Erbsonderung selbst entwerfen; den Plan derselben den Parteien zur Erklärung vorlegen; und wenn er von ihnen anerkannt, oder nach ihren gegründeten Erinnerungen berichtigt worden ist, den Erbrezeß selbst abfassen, von den Parteien vollziehen lassen, und ihn dem Gerichte zur Bestätigung einreichen; solchergestalt aber dieses Geschäfte gänzlich zur Endschaft bringen.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 46. §. 15 – 25.

Digitized by Google

Conf. Anhang z. Allg. G. O. §. 305.

Zwischen Lehns- und Allodialerben.

Nach eben diesen Grundsätzen und Vorschriften ist II. bei Auseinandersetzungen zwischen Lehns- oder Fideicommißfolgern und Allodialerben zu verfahren; und wenn dabei über Melioriationen des Lehn- oder Fideicommißgutes Streit entsteht: so müssen die Vorschriften Tit. 44. §. 34. beobachtet werden.

Wenn die Lehns- oder Fideicommißeigenschaft des Gutes selbst bestritten wird, und die Allodialerben des letzten Besitzers die Herausgabe desselben an den Lehns- oder Fideicommißprätendenten aus diesem Grunde gänzlich verweigern: so muß diese streitige Qualität vor allen Dingen im Wege des ordentlichen Prozesses erörtert und entschieden werden.

Bis zur ausgemachten Sache bleiben die Allodialerben im Besitze, und der Lehns- und Fideicommißprätendent kann auf eine gerichtliche Verwaltung nur alsdann antragen, wenn er Umstände anführen und bescheinigen kann, woraus eine unordentliche Wirthschaftsführung, und die Besorgniß erheblicher Deteriorationen, gegen die im Besitze befindlichen Allodialerben sich zu Tage legt. Ueber einen solchen Antrag auf Exmission der Allodialerben, während des Hauptprozesses, muß nach Vorschrift Tit. 44. §. 36—43. verfahren und erkannt werden.

Da auch, wenn die Allodialerben bis zum Austrage der Hauptsache im Besitze bleiben; hiernächst aber der Lehns- oder Fideicommißprätendent die bestrittene Qualität wirklich ausführt, große Weiterungen daraus entstehen können, daß durch den Zeitverlust, während des vielleicht langwierigen Hauptprozesses, die Lehns- oder Fideicommißmasse verdunkelt, die Absonderung derselben vom Erbe erschwert, und über die von dem Allodialerben inzwischen gehobenen Nutzungen neuer Stoff zu weitläuftigen Prozessen gesammelt worden: so muß der Richter solchen neuen Verwickelungen durch zweckmäßige, sogleich bei der Einleitung des Hauptprozesses zu treffende Verfügungen, z. E. durch Aufnehmung oder Einforderung eines vollständigen Inventarii, durch Bestellung eines Aufsehers, durch Vereidung der Wirthschaftsbedienten des im Besitze bleibenden Erben auf treue und genaue Rechnungsführung, ꝛc. möglichst vorzubeugen bedacht sein.

Wenn die Lehns- oder Fideicommißeigenschaft an sich nicht streitig ist; wohl aber dem sich meldenden Fideicommiß- oder Lehnsfolger seine Legitimation bezweifelt wird: so ist es entweder nur der Allodialerbe, der diesen Zweifel rege macht, und Bedenken trägt, das Gut an einen nicht hinlänglich legitimirten Successor auszuliefern, oder es sind mehrere Prätendenten vorhanden, die sich untereinander die Legitimation, oder das vorzüglichere Recht zur Succession bestreiten.

Im erstern Falle muß nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 9. §. 482—492. verfahren; mithin, wenn die Bedenklichkeiten des Allodialerben nicht offenbar ungegründet sind, ein Lehns- oder Fideicommißcurator bestellt werden; welcher auf der einen Seite den Legitimationspunkt mit dem sich meldenden Successor gehörig verhandle; auf der andern Seite aber, unter Zuziehung dieses Successors, die Absonderung des Lehns vom Erbe mit dem Allodialerben regulire. Im zweiten Falle, wenn mehrere Prätendenten über das Recht zur Succession streiten, muß zwar dieser Streit, zwischen ihnen, im Wege des ordinären Prozesses erörtert und entschieden werden. Inzwischen kann aber der Landerbe sich nicht entbrechen, auf den Antrag auch nur des einen der streitenden Theile, das Gut zu räumen; und sämmtliche Prätendenten zusammen müssen mit ihm die Absonderung des Lehns

Digitized by Google

vom Erbe gemeinschaftlich oder durch einen zu bestellenden Communmandatarium reguliren.

In beiden Fällen muß, wenn zur Zeit der Räumung das Recht des eigentlichen Successors noch nicht entschieden ist, das Gut, bis zum Austrage der Sache, unter gerichtliche Verwaltung genommen werden.

Auf den Grund eines bloßen Retentionsrechts kann der Allodialerbe die Räumung in der Regel niemals verweigern; sondern er kann nur Sicherheit für seine Ansprüche fordern. (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 18. §. 600. 601.)

Wo ein solches Retentionsrecht den Allodialerben nach Provinzialgesetzen noch wirklich beigelegt ist, da pflegen, wenn die Auseinandersetzung selbst sich nur etwas in die Länge zieht, zuletzt wegen der von den Erben geführten Administration, und darüber zu legenden Fruchtrechnungen, neue Weitläuftigkeiten und Prozesse zu entstehen. Um diese zu vermeiden, muß der Deputirte des Gerichts seine Bemühungen, bei dem nach §. 13. 14. zu regulirenden Interimistico, besonders dahin richten: daß der Allodialerbe das Gut räume, und ihm dagegen ein nach ungefährem Ueberschlage, und vorläufiger Prüfung seiner Forderungen, mit Vorbehalt des Rechts beider Theile, ausgemitteltes Quantum auf das Gut versichert, und bis zum Austrage des Separationsgeschäfts von dem Lehnsfolger verzinset werde. Kann er die Parteien hierüber in Güte nicht vereinbaren, so muß er den Streit wegen dieses Interimistici in einem besondern Protokoll instruiren, und selbiges ungesäumt zum Erkenntnisse einreichen. Das Urtel muß sodann schleunigst abgefaßt, und in selbigem das Interimisticum regulirt werden; und soll dagegen kein Rechtsmittel zulässig sein.
Allg. G. O. Thl. I. Tit. 46. §. 26—32.

Bei Gemeinheitstheilungen.

Wie bei Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Hütungsplätze, vermischter Aecker, und Wiesen, verfahren werden solle, davon ist im Titel 43. (Thl. I. Ger. Ordn.) ausführlich gehandelt worden.
Allg. G. O. l. c. §. 33.

Es ist eine irrige Ansicht des Herrn v. Raabe in seinem Hülfsbuche, wenn er sagt, der 43. Titel, Theil I. der Allg. Gerichtsordnung sei durch den §. 10. des Gesetzes v. 7. Juni 1821 ganz aufgehoben. Dieses ist nicht der Fall; der Titel besteht für die Auseinandersetzung der Gemeinheiten auch noch, da diese etwas ganz anderes sind, als die Gemeinheitstheilungen. Es folgen daher hier auch alle Vorschriften desselben, nebst den auf sie Bezug habenden Verordnungen und Erläuterungen.

Wenn jemand die Aufhebung einer Gemeinheit verlangt, welche in gemeinschaftlichen Angern und Hütungsplätzen, oder in vermischten Aeckern und Wiesen bestehet: so muß er sich deshalb bei der in seinem Kreise oder Distrikte angesetzten Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Commission geziemend melden.
Allg. G. O. Thl. I. Tit. 43. §. 1.

Die Auseinandersetzung der Gemeinheiten (Mathis J. M. II. S. 174., III. S. 313., V. S. 308, 379 und 508. und VI. S. 261.; auch v. Hymmen Bd. 1. S. 69.), wovon die Gerichtsordnung im gegenwärtigen Titel handelt, ist etwas ganz andres, als eine Gemeinheits-Theilung, welche nach einer ganz andern Ordnung vorzunehmen ist. Denn unter der letzteren soll, wie ausdrücklich bevorwortet ist (Gemeinheits-Theilungsord. v. 7. Juni 1821. §. 3. in G. S. XII. S. 54.), die Auseinandersetzung und Absonderung der blos im Gemenge liegenden Grundstücke nicht mitbegriffen, sondern unter einer Gemeinheit des Grundbesitzes nur dasjenige Rechtsverhältniß verstanden

Digitized by Google

sein, wo ein und dasselbe Grundstück außer dem Eigenthümer noch dem Nutzungsrechte eines oder mehrerer Andern unterliegt (Gemeinheits-Theilungsordn. v. 7. Juni 1821. §. 2. in G. S. XII. S. 54. und A. G. O. §§. 47—49. d. T.). Bei solchen Gemeinheits-Theilungen soll überall nicht nach dem gegenwärtigen Titel verfahren werden; sie gehören auch ganz und gar nicht vor die Gerichtshöfe, sondern sind ausschließlich an die Generalcommissionen gewiesen (Gesetz v. 7. Juni 1821. §§. 1. und 10. in G. S. XII. S. 83.). Für die Aussonderung der blos im Gemenge liegenden Grundstücke, wobei nur darauf gesehen wird, daß jeder Eigenthümer die ihm zugehörigen, bisher zerstreut und untermischt gelegenen Grundstücke neben einander in einem ungetrennten Zusammenhange angewiesen erhält, besteht also noch dieser Titel der Gerichtsordnung in gesetzlicher Kraft fort, und es gehören diese Separationen vor die ordentlichen Gerichte, indem sie nur alsdann, wenn sie mit einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse verbunden werden, vor die Generalcommissionen ebenfalls gezogen werden sollen (Verordn. v. 20. Juni 1817. §§. 10, 11, 102 und 103. in G. S. VIII. S. 163. und 179.). Allerdings ist diese Unterscheidung der Begriffe neuer, als die Gesetzgebung des Landrechts und der Gerichtsordnung, in denen Gemeinheitstheilung und Auseinandersetzung der im Gemenge liegenden Grundstücke noch für einerlei genommen sind. Nach der in dem ersteren aufgestellten Definition hat es zwar den Anschein (A. L. R. I. 17. §. 311. und I. 22. §. 46—48), als wenn dasselbe die Gemeinheitstheilung schon in der engern Bedeutung genommen habe, worin sie in der neuesten Gesetzgebung vorkommt; allein die weiterhin folgenden Vorschriften ergeben sattsam (A. L. R. I. 17. §§. 339, 345—349 und 360), daß darunter nicht blos Partitionen oder Ablösungen, sondern auch eigentliche Separationen verstanden gewesen sind, für welche letzteren denn eben die Vorschriften des Landrechts auch noch gelten. Von diesen Separationen verschieden ist aber wiederum noch die Ausweisung eines hutfreien Drittheils der Ländereien, welche ebenfalls ausschließlich zum Ressort der Generalkommissionen gehört, und sogar den Erfolg hat, daß die Besitzer des hutfrei gelegten Landes, ohne freiwilliges Einverständniß, niemals zu einer anderweiten Umlegung und Vertauschung desselben genöthigt werden können (Edict v. 14. Septbr. 1811. §§. 11—17. in G. S. II. S. 304.). Keineswegs aber ist es nothwendig, daß die Separationen gerichtlich vorgenommen werden müssen; im Gegentheil steht es den Interessenten frei, auch außergerichtlich sich auseinander zu setzen, und über die gegenseitigen Austauschungen zu rezessiren (Allg. L. R. I. 17. §. 359.). Es sind eben deswegen nicht nur die Regierungen befugt, in den Domänendörfern, selbst wenn fremde Partizipienten dabei betheiligt sind, auf gütlichem Wege Separationen durch ihre Commissarien zu Stande zu bringen (Rescr. v. 10. Juni 1815. in v. Kamptz J. B. IX. S. 11.), sondern es steht auch nichts im Wege, daß auch andere Interessenten einer Separation sich bei den Regierungen einen Commissarius zur Leitung und Vermittlung einer von ihnen auf außergerichtlichem Wege beabsichtigten Separation erbitten und erlangen (Rescr. v. 2. April 1819 in v. Kamptz J. B. XXVI. S. 246.). Nur müssen in beiden Fällen, sobald die Parteien uneins werden, und es dahin kommt, daß ihre Streitigkeiten zur Entscheidung gebracht werden müssen, diese Streitpunkte an das kompetente Gericht zum richterlichen Verfahren gebracht werden; es müßte denn sein, daß die Parteien zugleich ein Kompromiß errichtet, und die entstehenden Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Urtheile unterworfen hätten, was ihnen zu thun durchaus unbenommen ist. Möge übrigens eine Separation durch gütliche Vereinigung der Interessenten zu Stande kommen, bevor oder nachdem die

Digitized by Google

Sache vor Gericht gebracht worden ist; so ist ein solcher Separationsrezeß immer seinem Wesen nach ein Vergleich, mithin wegen vorgeblichen Irrthumes oder Verletzung nicht anfechtbar (A. L. R. I. 16. §§. 418. und 439., auch Mathis J. M. IV. S. 205.). Nur würde der Unterschied Statt finden, daß aus einem, nach angebrachter Provokation auf Separation vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter geschlossenen, Rezesse sofort die Exekution ausgebracht, aus jedem, auf andre Art zu Stande gekommenen Rezesse hingegen nur auf Erfüllung geklagt werden kann.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 488 §. 302.

Eben dieser Kommission müssen auch dergleichen Provokationen, wenn sie unmittelbar bei dem Gerichte angebracht würden, zur weitern Verfügung zugefertigt werden.

Auch liegt diesen Kommissariis ob, die Interessenten zur Aufhebung der dem Wirthschaftsbetriebe schädlichen Gemeinheiten, bei jeder schicklichen Veranlassung, möglich aufzumuntern.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §. 2. 3.

Wer auf gerichtliche Separation antragen will, muß sich in denjenigen Provinzen, in denen für dieses Geschäft besondere Kommissionen eingesetzt sind, bei der Kommission seines Distrikts melden, und die Gerichte selbst müssen dahin eine bei ihnen angebrachte Provokation abgeben. Wo aber solche Kommissionen nicht bestehen, gehören die Separationen vor den Realrichter, welcher dazu eine Kommission, bestehend aus einem Justizbeamten und einem Oekonomie-Kommissarius, zu ernennen hat. Kommt es im Fortgange auf die Vermessung der Feldmark an, so wird ihr noch ein Feldmesser beigegeben. Die Zuziehung eines vereideten Protokollführers ist auch in Separationssachen nicht nothwendig, aber erlaubt (Anh. z. A. G. O. §. 297., auch Reser. v. 3. Mai 1802. in NCC. de eod. No. 28.), und passiren für denselben täglich ein Thaler an Diäten. In Ansehung der aktiven und passiven Legitimation findet hier Alles Anwendung, was deshalb bei den Grenzprozessen vorgekommen ist, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß, da durch die Separation zuweilen ein Austausch der Grundstücke von ganz verschiedener Art herbeigeführt wird, in diesem Falle nicht eine bloße Benachrichtigung des Obereigenthümers von einem getheilten Eigenthume hinreicht, sondern dessen ausdrückliche Genehmhaltung beschafft werden muß (A. L. R. I. 17. §§. 337. und 345.). Wo diese also versagt wird, ist es zur Rechtsbeständigkeit des Separationsprozesses erforderlich, daß der nutzbare Eigenthümer deshalb den Obereigenthümer adzitiren lasse, und wenn derselbe alsdann ausdrücklich widerspricht, ihn entweder zur Ausführung seines Widerspruches provocirt, oder auf Ertheilung der Einwilligung selbst klagbar wird.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 490. §. 303.

Doch muß jeder Provokant seinen Antrag zur Aufhebung einer Gemeinheit zuvörderst durch den Nachweis, daß die Theilung an sich möglich, und dem Ganzen, oder auch den sämmtlichen Interessenten vortheilhaft sei, nach Vorschrift der Gesetze gehörig begründen (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 17. §. 314. 315. 316.)

Wird dieser Nachweis nicht sogleich bei Anmeldung der Provokation hinlänglich beigebracht, so muß die Kommission sich vor allen Dingen an Ort und Stelle verfügen, und daselbst von der Beschaffenheit der Feldmark, oder des Hütungsflecks, in wie fern dabei eine Theilung nach Vorschrift der Gesetze statt finden könne, durch Besichtigung nähere Kenntniß einziehen.

Ergiebt sich daraus, daß die Separation allerdings statthaft und von Nutzen sei, so muß mit der fernern Einleitung der Sache, ohne sich an den

Digitized by Google

Widerspruch der Provokaten zu kehren, unverzüglich verfahren; und es soll daher über die Frage: ob eine solche Auseinandersetzung statt finde? niemals ein förmlicher Prozeß zugelassen werden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §. 4—6.

Der Nachweis, daß nach der Beschaffenheit und Lage der auseinander zu setzenden Feldmark die Separation nicht nur möglich und ausführbar, sondern auch im Ganzen für die Kultur derselben vortheilhaft sei, reicht hin, wenn es sich bloß um eine Separation zwischen verschiedenen Gemeinden, oder zwischen einer Gemeinde und ihrer Gutsherrschaft handelt, was eine Hauptseparation genannt wird (A. L. R. I. 17. §§. 314—316.). Es kommt also nicht darauf an, ob jeder einzelne Theil des gemeinschaftlichen Reviers künftig in bessere Kultur gesetzt werden könne, sondern nur, daß eben dasselbe in seinem ganzen Inbegriffe besser kultivirt werden könne (Reser. v. 2. Octbr. 1816. in v. Kamptz J. B. XVI. S. 246.). Wenn aber ein oder mehrere Mitglieder einer Gemeinde auf die Zusammenlegung der jedem Gemeindegliede zugehörigen Grundstücke antragen, was eine specielle Separation genannt wird; so ist der Nachweis außerdem noch dahin zu führen: daß die Theilung den sämmtlichen Theilnehmern zum Vortheil gereiche, und wie sie erfolgen könne. Ist dies der Fall, alsdann soll es auch nicht in dem Belieben der widersprechenden Gemeindeglieder stehen, unter sich im Gemenge zu bleiben, sondern die Auseinandersetzung soll gänzlich durchgeführt werden (Anh. z. A. G. O. §. 298., und Kabinetsordre v. 31. März 1806. in Mathis J. M. III. S. 98.).

Es soll aber über die Frage: ob eine Separation zulässig sei? niemals ein förmlicher Prozeß Statt finden, sondern darauf eingegangen werden, sobald nur der Provokant den erforderlichen Nachweis durch Zeugnisse von Oekonomie-Kommissarien führt. Ist solcher nicht beigebracht, so muß der Separations-Kommission zuvörderst aufgegeben werden, an Ort und Stelle die Beschaffenheit der Feldmark sorgfältig in Augenschein zu nehmen und darüber ihr Gutachten pflichtmäßig abzustatten. Es ist ganz unbedenklich, daß, wenn gegen den vom Provokanten geführten Nachweis vom Provokaten erhebliche Einwendungen bei der Kommission angebracht werden, dieselbe solche vor der weiteren Einleitung der Sache zu erörtern und darüber Bericht zu erstatten ebenfalls gehalten ist, da ja selbst da, wo ein förmliches Erkenntniß auf den Grund eines technischen Gutachtens gefällt worden ist, dagegen noch Erinnerungen gemacht werden können; wie vielmehr, wenn darauf bloß eine Verfügung erlassen worden ist, die an sich keine Rechtskraft beschreitet. Immer aber wird auf den Bericht der Separations-Kommission bloß per decretum festgestellt: ob die Separation in ökonomischer Hinsicht statthaft sei, oder nicht? Wegen der etwanigen sonstigen rechtlichen Hindernisse wird demnächst weitere Verfehung getroffen. Die Hofstelle bäuerlicher Nahrungen kann aber einer sonst räthlichen Auseinandersetzung nie im Wege stehen, indem sich die Wirthe eine Translokation gefallen lassen müssen, wenn dadurch das Zusammenlegen der Grundstücke befördert, und jene Wirthe vollständig schadlos gehalten werden (Edikt v. 19. April 1804. §. 3. in Mathis J. M. II. S. 267., und Declar. v. 29. Mai 1816. Art. 21. in G. S. VII. S. 159.).

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 491. §. 304.

Die Kommission muß ihr Geschäft damit anfangen, daß sie ausmittele: wer eigentlich die Interessenten bei der zu theilenden Gemeinheit sind, und worin die Theilungsrechte eines jeden unter ihnen bestehen.

Dabei muß vor allen Dingen der Legitimationspunkt nach Vorschrift der Gesetze (ibid. §. 317—337.) berichtiget, und dafür gesorgt werden, daß

Digitized by Google

diejenigen, welche nicht als Eigenthümer, sondern nur als Nießbraucher, Pächter, oder sonst im Namen eines andern besitzen, wenn sie sich in Vertretung des Eigenthümers melden, die erforderliche Vollmacht, oder Autorisation, herbeischaffen.

Die Parteien sollen schuldig sein, vor der Kommission persönlich zu erscheinen; und nur im unvermeidlichen Nothfalle soll ihre Vertretung durch Bevollmächtigte, die nach der Vorschrift §. 16. Tit. 3. qualificirt sind, verstattet werden.

Wenn ganze Gemeinen bei der Sache Theil nehmen, so muß die Kommission zwar zu den allgemeinen, die Rechte der Gemeine überhaupt betreffenden Verhandlungen gewisse Deputirte aus deren Mitte bestellen lassen; sobald aber das Interesse einzelner Mitglieder untersucht und bestimmt werden soll, müssen diese selbst zugezogen, und gehört werden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §. 7—10.

In dem Termine zur Einleitung der Separation ist also

1) der Legitimationspunkt zu berichtigen, so wie
2) die Antheilsrechte eines jeden Theilnehmers festzustellen sind. Hiernächst ist
3) wegen der Vermessung und Bonitirung der auseinander zu setzenden Mark Anordnung zu treffen.

In Betreff der Legitimation zur Sache ist darauf zu halten, daß nicht nur sämmtliche Theilnehmer ihren eignen Besitztitel genügend nachweisen, sondern auch besonders rücksichtlich der Provokanten die Genehmigung oder Benachrichtigung derer dargethan werde, ohne deren Einwilligung oder wenigstens Kenntniß der Antrag rechtlich nicht Statt hat, oder daß solche Berechtigte zu dem Geschäfte adzitirt werden.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 492. §. 305.

Wenn bei der §. 7. beschriebenen Ausmittelung der Theilnehmungsrechte der Interessenten sich findet, daß unter selbigen über gewisse das Eigenthum, den Besitz, oder die Nutzung, und andere Dienstbarkeiten auf der zu theilenden Gemeinheit betreffende Gerechtsame, Streit obwalte: so muß die Kommission sich von dem eigentlichen Grunde solcher Streitigkeiten einen allgemeinen richtigen Begriff zu verschaffen, und dieselben gütlich beizulegen bemüht sein. In Entstehung dessen ist ein Unterschied zu machen:

ob der streitige Punkt von der Art sei, daß die ganze Theilung von der Entscheidung derselben abhängt; oder

ob der Streit nur das Verhältniß und die Art der Theilung betreffe; dergestalt, daß die Entscheidung desselben nicht auf die Separation im Ganzen, sondern nur auf gewisse Modalitäten derselben, oder auf die Subrepartition Einfluß haben kann.

Ist ein solcher Präjudicialpunkt streitig, von dessen Entscheidung es abhängt: ob überhaupt eine Theilung werde statt finden können; so muß die Kommission die Parteien, zur vorläufigen Ausmittelung dessen, an das gehörige Gericht verweisen, und diesem davon Bericht abstatten; bis zum gänzlichen Austrage der Sache aber mit den fernern Theilungsoperationen anstehen.

Dergleichen Präjudicialstreitigkeit muß alsdann von den Gerichten, je nachdem es die Qualität des streitigen Rechts, und die Beschaffenheit der dabei vorwaltenden Umstände mit sich bringen, nach den Vorschriften des ordentlichen oder summarischen Prozesses, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, oder durch Lokalkommission, welche letztere, der Regel nach, den Gemeinheitskommissariis vorzüglich aufzutragen ist, zum rechtskräftigen Endurtel instruirt werden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §. 11—13.

Wenn bei den, über die Einleitung des Geschäfts nach dem vorigen §.

Digitized by Google

gepflogenen Verhandlungen sich ergiebt, daß unter den Theilnehmern selbst, oder zwischen diesen im Ganzen oder Einzelnen mit einem Dritten über das Eigenthum, den Besitz, den Nießbrauch, die Grenzen, oder Gerechtsame und Dienstbarkeiten der ganzen zu separirenden Mark oder einzelner Grundstücke in derselben Streitigkeiten obwalten, welche durch die Bemühung der Kommission nicht in Güte beizulegen sind, wie sie sich mit allem Ernste angelegen sein lassen muß: so müssen dieselben zwar, in so weit sie überhaupt auf die Auseinandersetzung von Einfluß sind, indem namentlich bloße Belastungen der Grundstücke auf die dagegen vertauschten Grundstücke übergehen (A. L. R. I. 17. §§. 356. und 357.), oder rücksichtlich der unübertragbaren bei der Werthschätzung der damit belasteten Grundstücke so viel zurückgeschlagen werden muß, als der Ertrag derselben dadurch verringert wird, immer zur rechtlichen Entscheidung gebracht und dazu eingeleitet werden. Allein es ist ein großer Unterschied, je nachdem die Streitigkeiten von der Art sind, daß dadurch überhaupt zweifelhaft wird: ob unter den zugezogenen Interessenten die Separation vorgenommen werden könne? oder ob dadurch nur die Art und die Modalitäten der Theilung näher bestimmt werden?

Im erstern Falle, wohin jedoch die Frage: ob die Separation ökonomisch zweckmäßig und deshalb an sich zulässig sei? nicht mehr gehört, muß die Kommission davon Bericht erstatten und die bei solchen Streitigkeiten Betheiligten anweisen, sich bei dem kompetenten Gerichte gehörig zu melden, vor welchem jene nach ihrer Beschaffenheit im ordentlichen oder summarischen Prozesse gehörig zu instruiren und zu entscheiden sind. Ist jedoch die Instruktion auf Lokalinstruktion zu richten, so soll diese in der Regel der Separationskommission aufgetragen werden. Bis dahin, daß dergleichen Präjudizialpunkte durch Vergleich oder rechtskräftiges Erkenntniß ausgemacht sind, muß das Separationsgeschäft ruhen bleiben.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 493. §. 306.

Ist hingegen der §. 10. beschriebene Streit von der Art, daß nur die Quantität, Proportion, und Art der Theilnehmung dieser oder jener Interessenten davon abhängt, folglich die Auseinandersetzung selbst auf alle Fälle vor sich gehen kann: so muß die Kommission mit ihren Operationen, nach Maaßgabe des folgenden §. 21., bis zur Hauptvermessung, und mit Inbegriff derselben, jedoch mit Ausschließung aller speciellen Unterabtheilungen, fortfahren; und zugleich die Instruktion dieses streitigen Nebenpunkts zum Erkenntnisse gehörig besorgen.

Diese Instruktion muß in einem besondern Protokolle geschehen; der Kommissarius muß den oder diejenigen Interessenten, welche sich gewisser von den übrigen bestrittenen Rechte anmaaßen, über die Gründe dieser Anmaaßung, die dabei vorkommenden Thatsachen, und die vorhandenen Beweismittel derselben, sorgfältig vernehmen; alsdann den Gegentheil mit seiner Beantwortung hören; den Statum controversiae reguliren; mit Aufnehmung der Beweismittel verfahren; und solchergestalt die Sache zum Definitiverkenntnisse einleiten; dabei aber durchgehends sowohl die Tit. 10. dem Instruenten überhaupt, als die Tit. 41. §. 39. dem Kommissarius bei Unterthanenprozessen insonderheit, ertheilten Vorschriften gehörig befolgen.

Die geschlossenen Separatakten müssen alsdann an das Gericht eingesendet, von diesem das Erkenntniß unverzüglich abgefaßt, und dem instruirenden Kommissario, zur Publikation, nebst den Akten remittirt werden.

Wenn das Objekt des Streits eine bloße Bagatellsache betrifft, so muß, wenn ein oder anderer Theil sich bei dem Erkenntnisse nicht beruhigen will,

Digitized by Google

die Appellation dagegen von der vorigen Kommission nach den Vorschriften Tit. 26. sofort zum Protokolle instruirt werden.

Ist aber der Gegenstand des Streits von mehrerer Erheblichkeit, so muß zwar das Erkenntniß der ersten Kommission zur Publikation zugefertigt; derselben aber zugleich aufgegeben werden, wenn einer oder der andere Theil sich dabei nicht beruhigen wollte, ihn zur nähern Aufnehmung seiner Appellationsbeschwerden, entweder an das Gericht selbst, oder auch nach Befinden der Umstände, an einen andern auf solchen Fall sogleich zu benennenden Kommissarium in der Nachbarschaft, zu verweisen.

Wegen der Instruktion des Appellatorii selbst sind die Vorschriften Tit. 41. §. 51—55. zu beobachten; ist die Verhandlung des Appellatorii, und die Publikation des Erkenntnisses, durch einen auswärtigen Kommissarium geschehen, so müssen die etwanigen Revisionsbeschwerden bei diesem angemeldet, von ihm aufgenommen, und was sowohl der Revident zu deren Unterstützung, als der Revisus zur Widerlegung anzuführen haben, vor demselben zum Protokolle verhandelt werden. Ist hingegen die Instruktion der Appellationsinstanz bei dem Gerichte selbst erfolgt: so finden in Ansehung des Revisorii die gewöhnlichen Vorschriften Anwendung.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I Tit. 43. §. 14—19.

Wenn hingegen die nicht zu beseitigen gewesenen Streitigkeiten nicht die rechtliche Statthaftigkeit der Auseinandersetzung selbst unter den dazu zugezogenen Interessenten, sondern nur die Qualität und Quantität einzelner Theilnehmungsrechte angehen, mithin davon nur die Verhältnisse der künftigen Eintheilung abhängig sind: so wird das Separationsgeschäft nach Maaßgabe des folgenden §. fortgesetzt, und nur mit der Ausarbeitung des Separationsplanes so lange Anstand genommen, bis die ihn bestimmenden Verfragen rechtskräftig ausgemacht sind.

Die Separationskommission muß sich aber sofort selbst der Instruktion dieser Streitigkeiten bis zum Erkenntnisse unterziehen, und dabei alles dasjenige beobachten, was für das Verfahren im ordentlichen Prozesse oder in Bagatellsachen angeordnet ist, nur mit folgenden Modalitäten:

1) Ueber jeden besondern Rechtsstreit der Art ist ein besondres Specialvolumen anzulegen und in dem General-Volumen nur daß und wie dieß geschehen, und in welcher Art die Sachen fortgestellt sind, zu registriren.

2) Wer in jedem einzelnen Rechtsstreite als Kläger oder Beklagter aufgeführt wird, ist im Ganzen gleichgültig, da hier die Einleitung des Prozesses nicht von dem freien Willen der Parteien abhängt, sondern die Sache zum Austrag gebracht werden muß, weshalb auch rücksichtlich einer Kautionsbestellung oder des Kostenvorschusses, oder eines nothwendigen Eides kein Theil Etwas vor dem andern voraus haben kann; indessen kann immer derjenige, der ein nicht zugestandenes Recht vorgegeben hat, füglich für den Kläger genommen werden.

3) Bei der Regulirung des Status causae et controversiae und der erheblichen Streitpunkte muß, da in der Regel keine Rechtsbeistände gegenwärtig sind, mit desto größerer Sorgfalt und Ueberlegung von dem Kommissarius zu Werke gegangen werden, indem es in der Regel, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses, dem Kommissarius überlassen bleibt, ohne Rückfrage die Beweisaufnahme anzuordnen, weil einer Seits die Rückfrage an das dirigirende Gericht mit zu großem Aufenthalte verknüpft sein würde, andrer Seits die Beweismittel sich gewöhnlich in der Nähe befinden, und ohne sonderlichen Verzug und Kosten aufgenommen werden können (A. G. O. I. 41. §§. 39. und 40 b.). Wo daher diese gesetzlichen Bewegungsgründe nicht zutreffen,

Digitized by Google

darf auch der Kommissarius sich der Rückfrage nicht überheben (A. G. O. I. 41. §. 40b.). Daß er die Zeugen selbst unmittelbar auf den Grund seines Auftrages vorzuladen hat, folgt hieraus schon von selbst, und er hat dabei dieselben Befugnisse, wie der Inquirent in einer fiskalischen Untersuchung. Wenn indessen ein Beweismittel, der Entfernung wegen oder aus andren Ursachen, von der Kommission nicht aufgenommen werden kann, muß die Instruktion so weit, als es dem unerachtet geschehen kann, abgeschlossen, bei der Ueberreichung der Lokalverhandlungen aber von der Kommission der Antrag auf Erlassung der nöthigen Verfügungen zur Vervollständigung der Beweisaufnahme bei dem Gerichte gemacht werden.

4) Die Abhörung der Zeugen geschieht von dem Kommissarius allein, blos mit Zuziehung des etwa bei der Kommission angestellten Protokollführers; es müßten denn überhaupt Bevollmächtigte der Parteien bei der Instruktion zugelassen worden sein, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen wird, daß bei der Zeugenvereidigung die Parteien oder denselben bestellte Beistände zugegen sein müssen.

5) Den Rechtspunkt muß der Kommissarius im ganzen Laufe der Instruktion in Ansehung beider Theile von Amtswegen wahrnehmen, und sie darüber belehren und verständigen. In der Regel finden deshalb schriftliche Deduktionen auch nicht weiter Statt, es müßte denn der Kommissarius dafür halten, daß in einem besondren Falle, wegen einer darin vorkommenden, wirklich zweifelhaften Rechtsfrage, die Einreichung derselben angemessen sei, in welchem Falle er die Parteien darüber zu befragen hat, durch wen sie eine solche Deduktion anfertigen zu lassen beabsichtigen.

6) Das abgefaßte Erkenntniß wird dem Kommissarius zur Publikation und Belehrung der Parteien über das dagegen zulässige Rechtsmittel zugefertiget. Betrifft die Sache eine Bagatellsache, und ist darin eine Appellation statthaft: so muß der Kommissarius dieselbe sogleich zum Protokolle instruiren und die spruchreifen Akten wieder einreichen. Außerdem aber

7) muß dem Kommissarius bei dem Auftrage zur Publikation des ersten Erkenntnisses zugleich aufgegeben werden, daß, wenn dagegen die Appellation ergriffen werden sollte, er den Appellanten zur Anbringung seiner Appellationsbeschwerden an das Gericht, oder wenn es wahrscheinlich ist, daß eine neue Lokalinstruktion vorzunehmen sein werde, an einen andern Kommissarius verweise, welcher für diesen Fall in der Nachbarschaft sogleich zu ernennen ist.

8) Wenn die zweite Instanz von einem andern Kommissarius instruirt worden ist, wird demselben auch die Publikation des darin ergehenden Erkenntnisses, und die Aufnahme der Revisionsbeschwerden aufgetragen. Insofern der Revident durch keinen Anwald vertreten worden ist, erfolgt aus deren Ausführung, so wie die Widerlegung von Seiten des Revisen vor dem Kommissarius zu Protokoll. Wurde hingegen die zweite Instanz bei dem Gerichte verhandelt, so wird in dritter Instanz nach den allgemeinen Vorschriften verfahren.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 494. §. 307.

Wenn solchergestalt die Theilnehmungsrechte der Interessenten, entweder gütlich, oder durch Urtel und Recht regulirt; oder wenn in dem Falle des §. 13. die darüber entstandenen Streitigkeiten instruirt worden sind: so muß die Kommission, wegen Vermessung des zu theilenden Grundes, die erforderlichen Einleitungen treffen.

Der Feldmesser muß also den Interessenten vorgestellt, und wenn er zu dergleichen Verrichtungen nicht schon überhaupt vereidet ist, in deren Gegenwart zu dieser Sache besonders verpflichtet werden. Die Kommission muß zugleich dafür sorgen, daß ihm zu Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und

Digitized by Google

Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben, und wenn es die Interessenten verlangen, dazu ebenfalls gehörig vereidet; übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher, und sonstige Bedürfnisse, gehörig angewiesen und geliefert werden.

Da auch bei der Vermessung der Quantität und des Inhalts, zugleich die Qualität und Güte der Grundstücke ausgemittelt werden soll: so muß die Kommission, durch Vernehmung und Vereinbarung der Interessenten, oder wenn diese nicht statt fände, nach ihrer eignen sich erworbenen Lokalkenntniß, und ökonomischen Einsicht, festsetzen: aus wieviel Klassen, in Rücksicht der Bonität, das zu vertheilende Land bestehe. Sodann muß sie die Taxatores, welche entweder zu dergleichen Verrichtungen im Kreise ein für allemal bestellt und verpflichtet sind, oder von den Interessenten einmüthig gewählt, oder von der Kommission von Amtswegen ernannt, und in den beiden letztern Fällen jedesmal ordentlich vereidet werden, an den Feldmesser verweisen; um unter dessen Direktion, nach Maaßgabe der festgesetzten Klassifikationsordnung, die Abschätzung oder Bonitirung Stück vor Stück vorzunehmen, und bei ihm zum Protokolle zu erklären, damit er daraus das Nöthige in sein Register übertragen könne.

Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte: so muß die Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion, und im übrigen nach dem Feldmesser-Reglement der Provinz, genau und pflichtmäßig achten; wenn sich, während der Vermessung, über die Grenzen, oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks, abermals Streitigkeiten unter den Parteien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen, und auf der Charte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an die Kommission desbalb gebührend verwenden.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 43. §. 20—24.

Da die Bonitirung wesentlich eine Abschätzung des relativen Werths der einzelnen Grundstücke, woraus die Mark besteht, enthält: so müssen, außer in ganz unbedeutenden Sachen, allemal wenigstens drei Boniteurs gewählt werden, aus deren Angaben, wo sie sich nicht vereinigen können, deren Durchschnitt genommen wird (A. G. O. II. 6. §. 6.). Die den Oekonomie-Kommissarien der Generalkommissionen beigelegte Befugniß (Vererdn. vom 20. Juni 1817. §§. 120—122. und 125. in G. S. VIII. S. 182.), selbst den Obmann der von den Parteien ernannten Boniteurs zu machen, steht den Kommissarien der Gerichte nicht zu; aber es steht Nichts im Wege, die Einrichtung so zu machen, daß jede Hauptpartei einen Boniteur wählt, und die Kommission den dritten. Immer muß dieser letztere, durch möglichst zu Stande zu bringende Vereinbarung der Parteien, oder in deren Ermangelung nach ihrer eignen, sich durch die aufmerksame Begehung der zu theilenden Mark erworbenen Lokalkenntniß und nach ihrer ökonomischen Einsicht festsetzen: wie viele und was für Klassen der Würderung der zu bonitirenden Grundstücke bei jeder Gattung derselben anzunehmen sind? Hiermit, und mit den unterscheidenden Kennzeichen jeder Klasse sind die Boniteurs von der Kommission bekannt zu machen, sodann aber an den Feldmesser zu verweisen, um unter dessen Direktion die Abschätzung Stück vor Stück vorzu-

Digitized by Google

nehmen, und dessen Güte zum Protokoll zu erklären, woraus jener solche in sein Register überträgt. Es ist nicht die Absicht der Gerichtsordnung, daß die Bouiteurs den Feldmesser bei der ganzen Vermessung begleiten sollen, so daß die Vermessung und Bonitirung jedes einzelnen Stückes gleichzeitig vor sich ginge; denn das würde für die Bouiteurs unnütze Zeitversäumniß, und für die Parteien unnöthige Kosten zur Folge haben. Sie beabsichtiget nur, daß die Bonitirung von dem Feldmesser dann vorgenommen werde, wenn solches während der Vermessung am bequemsten und zuverlässigsten geschehen kann; aber sie verbietet nicht, daß nicht auch die Bonitirung unter der Direktion des Oekonomie-Kommissarius und mit Zuziehung des Feldmessers, behufs der Absteckung der von den Bouiteurs anzuzeigenden Grenzen verschiedener Bodenklassen, vorgenommen werden dürfte, welches allerdings sowohl rücksichtlich der, von den letztern vielleicht gewünschten Erläuterungen über die angenommenen Klassen, als der Kontrole derselben, bei weitem zweckmäßiger ist. Jeden Falles ist es das Geschäft des Oekonomie-Kommissarius (Verordn. v. 20. Juni 1817. §. 126. l. c.), den Ertrag einer jeden Bodenklasse zu berechnen, und darnach das Werthsverhältniß nicht nur aller einzelnen Klassen in jeder Gattung, sondern sämmtlicher Klassen in allen Bodengattungen zu bestimmen, um darnach die nöthigen Ausgleichungen vornehmen zu können.

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 497. §. 308.

Da der Feldmesser bei Gelegenheit der von ihm selbst geschehenen Aufnehmung des Landes, und unter seiner Direktion erfolgten Würdigung desselben, die genaueste und vollständigste Kenntniß davon erlangt, so liegt ihm ob, nach Maaßgabe dieser Kenntniß sein Gutachten abzugeben: wie die Separation auf die leichteste, schicklichste, und sämmtlichen Interessenten vortheilhafteste Art regulirt werden könne.

Die Vorschläge, das Vermessungsprotokoll und Register, nebst der aufgenommenen Charte, muß er, nach Beendigung seines Auftrags, der Kommission unverzüglich einreichen.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 43. §. 25. 26.

Keineswegs soll durch diese Vorschläge der letzteren die Mühe der Ausarbeitung des Separationsplans selbst abgenommen werden, daher jene sowohl in der Form, als auch in Ansehung des Details der Ausführung nicht, wie dieser, eingerichtet zu sein brauchen; wohl aber muß, wenigstens in Ansehung der Hauptpositionen, der auf Berechnungen gegründete Nachweis der Ausführbarkeit und der Uebereinstimmung mit der Lokalität darin enthalten sein.

Grävells Commentar z. A. G. O. Bd. 4. S. 499. §. 309.

Die Kommission muß hiernächst Charte und Register den sämmtlichen Interessenten vorlegen; ihnen die nöthigen Erläuterungen darüber geben; einem jeden seine Besitzungen, und die verschiedenen Stücke, woraus selbige bestehn, sowohl auf der Charte, als an Ort und Stelle, wo es nöthig ist, nachweisen; ihm die herausgebrachte Morgenzahl, und den Ausfall der Würdigung in Ansehung der Qualität bekannt machen; und seine Erklärung: ob er beides für richtig annehme, oder was er dabei noch zu erinnern habe, abfordern.

Finden sich dabei noch Widersprüche, so müssen dieselben an Ort und Stelle untersucht; die etwa vorgefallenen Fehler verbessert; wo aber der Einwand ungegründet ist, dieser Ungrund in das gehörige Licht gesetzt, und der widersprechende Interessent selbst davon, mit allem Glimpf und Geduld, möglichst überzeugt werden.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 43. §§. 27. 28.

Zum Prozeß sind jedoch, auch wenn der Widerspruch nicht aufgegeben wird, anjetzt dergleichen Erinnerungen nicht zu instruiren, indem es nur dar-

Digitized by Google

um zu thun ist, der Kommission selbst die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie richtige Grundlagen für den zu entwerfenden Separationsplan erhalten habe.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 500. §. 310.

Sind nun solchergestalt Charte, Vermessungs- und Klassifikationsregister in Richtigkeit gesetzt: so muß die Kommission den Separationsplan selbst entwerfen. Die Data hierzu geben ihr, die sich selbst erworbene Kenntniß von der Beschaffenheit und dem Umfange des Grundes, und von den Rechten der verschiedenen Interessenten; das Vermessungs- und Klassifikationsregister; die Vorschläge des Feldmessers; und die, während der bisherigen Verhandlungen, von den Interessenten selbst gelegentlich eingezogenen Nachrichten, und geäußerten Wünsche oder Anträge, an die Hand. Die Grundsätze, welche dabei anzunehmen, sind in den Gesetzen bestimmt (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 17. §. 38—49.); und bei deren Anwendung auf den vorliegenden Fall, muß die Kommission nach ihren durch gründliche Wirthschaftskenntniß und Erfahrung gelenkten Einsichten, mit der sorgfältigsten Genauigkeit, Redlichkeit, und Unparteilichkeit zu Werke gehen.

In dem solchergestalt zu entwerfenden Separationsplane müssen nicht nur die Eintheilung der jedem Besitzer anzuweisenden Grundstücke, sondern auch die nöthigen Bestimmungen wegen aller dabei vorkommenden Nebenpunkte, z. E. wegen der Wege, Viehtriebe und Tränken; Unterhaltung der Grenzgräben, Zäune oder Gehege; Abfindung derjenigen Interessenten, welche nicht Aecker, sondern nur gewisse Hütungs- oder Grasungsgerechtigkeiten auf der zu theilenden Feldmark haben, enthalten sein.
Allg. G. O. Thl. I. Tit. 43. §§. 29. 30.

Zur Entwerfung des Separationsplanes, dessen Bearbeitung den Kommissarien obliegt, geben die sich von denselben selbst erworbene Kenntniß von der eigenthümlichen Beschaffenheit und Lage der auseinander zu setzenden Mark und der Antheilsrechte jedes einzelnen Theilnehmers, die von diesen bei der Einziehung der Nachrichten gelegentlich geäußerten Wünsche und Anträge, das Vermessungs- und Bonitirungs-Register und die Vorschläge des Feldmessers, die erforderlichen Materialien ab, welche die Kommissarien nach ihrer ökonomischen Sachkenntniß und Erfahrung sorgfältig erwägen, gegen einander halten und abwiegen müssen, um daraus mit Redlichkeit, Unparteilichkeit und Genauigkeit diejenige Auseinandersetzung ausfindig zu machen, die nicht nur den dafür bestehenden Rechtsgrundsätzen am meisten entspricht, sondern auch für sämmtliche Theilnehmer am ersprießlichsten, und zwar möglichst gleich vortheilhaft sind. Es will aber das Recht (A. L. R. I. 17. §§. 338—349.), daß

1) jeder Theilnehmer durchaus, nach Maaßgabe der geschehenen Schätzung der Grundstücke, in Folge der Auseinandersetzung eben so viel zurückbekomme, als er in die Masse einwirft. Denn das Ganze besteht ja nur aus der Summe der Antheile aller Theilnehmer nach Quantität und Qualität; es müssen also die einzelnen Antheile immer wieder denselben Werth haben, und nur der Ort, wo sie liegen, wird verändert. Es kann jedoch

2) ein Ausfall in der Quantität durch eine Erhöhung in der Qualität, und umgekehrt, ausgeglichen werden; ja es müssen sich die Theilnehmer die Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke der andern Gattung zu demselben Werthe gefallen lassen; vorausgesetzt jedoch, daß

a) dadurch kein Theilnehmer wider Willen genöthiget werde, eine ganz andere Art von Wirthschaftsbetrieb anzufangen, als er bisher geführt hat, und daß

b) Niemand außer Stand gesetzt werde, die ihm zugetheilten Grundstücke

Digitized by Google

wirthschaftlich mit seinem bisher gehaltenen Gespanne und Gesinde zu bestellen und zu benutzen.

3) Bei der Beurtheilung des Werthes der Grundstücke soll jedoch nicht bloß auf deren Abschätzung im Bonitirungsregister, sondern auch auf deren Entfernung, Lage und Kulturzustand gesehen, und auch in dieser Beziehung kein Theil gegen den andern geschmälert, in seiner Benutzung verkürzt, noch weniger in dem freien Gebrauche seiner Grundstücke behindert werden. Jedoch ist hierbei nicht auf jedes einzelne Grundstück oder Rubrik zu achten, sondern der ganze Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers ins Auge zu fassen, wie sie sich vor und nach der Separation verhält.

4) Vergütungen in Gelde braucht sich Niemand aufdringen zu lassen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn dem Uebernehmer eines noch unkultivirten oder schlecht kultivirten Grundstückes die Geldmittel angewiesen werden, solches in gehörige Kultur zu setzen, oder wenn es sich um die Schadloshaltung für einen verzunehmenden Abbau handelt. Selbst bloße Hütungsberechtigungen können wider Willen der Berechtigten nicht mit Gelde abgelöset werden, und Dorfgemeinen, oder auch einzelne Besitzer ländlicher Nahrungen, bedürfen zur Annahme einer solchen Abfindung der Einwilligung ihrer Grundherrschaft (A. L. R. I. 22. §§. 114. und 145.).

5) Bei einer Hauptseparation müssen der Gutsherrschaft und der Gemeinde ihre Grundstücke in einer Folge angewiesen werden; bei Specialseparationen muß es von der Beschaffenheit des Bodens und dem Beschlusse der Mehrheit der Gemeinden abhängen (Verordn. v. 20. Juni 1817. §. 82. in G. S. VIII. S. 175.), ob jedem Wirthe seine Felder auf einem Flecke anzuweisen sind, oder ob und in wie viel Schläge das ganze Feld zu theilen ist, in deren jedem sodann einem jeden Wirthe sein Antheil zusammen gelegt wird.

6) Kirchen-, Pfarr- und Küster-Ländereien sind möglichst an die, den Gemeinden angewiesenen Grundstücke anzuschließen; sind sie aber in Erbpacht ausgethan, so richtet sich ihre Anweisung nach der Lage der sonstigen Besitzungen des Erbpächters.

7) Auch auf die Ausgleichung der unter den Theilnehmern selbst Statt findenden wechselseitigen Grundgerechtigkeiten, welche den freien Gebrauch der separirten Grundstücke behindern, muß bei der Auseinandersetzung Bedacht genommen, wenigstens muß, wenn sie beibehalten werden, deren Gebrauch so bestimmt werden, daß dadurch der Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitelt wird (A. L. R. I. 17. §§. 353—355.). Ist wegen deren Beibehaltung ausdrücklich nichts verabredet worden, so sind solche Servituten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nach vollzogener Theilung für aufgehoben zu achten (Verordn. v 20. Juni 1817. §. 170. l. c.). Es ist jedoch die Aufhebung der Dienstbarkeit nicht mehr auf das unumgängliche Bedürfniß zur erheblichen Verbesserung des belasteten Grundstückes, noch auf die Provokation des Verpflichteten beschränkt (A. L. R. I. 22. §§. 9. 47. 48. und 139.); vielmehr kann auch der Berechtigte darauf bestehen, und beide Theile, ohne weiter Gründe dafür anführen zu dürfen (Gemeinheits-Theilungsordn. v. 7. Juni 1821. §§. 1. 4. 18. und 19. in G. S. XII. S. 53.), nur daß sich der Berechtigte auch eine Ablösung in Kapital oder Rente gefallen lassen muß, wenn er die Aufhebung verlangt hat. Denn wenn gleich die Gemeinheits-Theilungen, wo sie für sich betrieben werden, nicht mehr zum Ressort der Gerichte gehören, sondern von den Generalkommissionen ausgeführt werden, so ist doch die Gemeinheits-Theilungsordnung ein allgemein geltendes Gesetz, was auch von den Gerichten beobachtet werden muß, wenn die Aufhebung von Grundgerechtigkeiten als Neben-

Digitized by Google

punkt bei einer Separation vorkommt. Eben deswegen muß auch bei der Bestimmung der Antheilsrechte der Weideberechtigten nicht mehr hauptsächlich (A. L. R. I. 22. §§. 90—97.), sondern nur dann der Durchwinterungsfuß zum Grunde gelegt werden, wenn der zehnjährige rechtmäßige Besitzstand nicht auszumitteln ist (Gemeinheits-Theilungsordn. §§. 32—40. l. c. und Rescr. v. 16. Febr. 1795. in Stengel Bd. 3. S. 3.). Unter eben denselben Bedingungen muß daher

8) auch jeder Dritte sich die Aufhebung derjenigen Grundgerechtigkeiten gefallen lassen, welche ihm auf die zur Theilung kommenden Grundstücke zustehen. Außerdem können die Gerechtsame eines jeden Dritten durch die Auseinandersetzung der im Gemenge liegenden Grundstücke nicht geschmälert werden, gehen vielmehr von selbst auf die dagegen eingetauschten Grundstücke über (A. L. R. I. 17. §§. 350. 351. und 357.). Endlich

9) müssen in dem Separationsplane nicht nur die Eintheilungen und Größen der einem jeden Theilnehmer anzuweisenden Grundstücke, so wie die Abfindungen für die abzulösenden Gerechtigkeiten genau angegeben sein, sondern derselbe muß auch alle diejenigen Nebenbestimmungen enthalten, welche durch die veränderte Lage der Grundstücke nöthig werden (Verordn. v. 20. Juni 1817. §. 138. in G. S. VIII. S. 185.), namentlich wegen der Wege, Triften, Viehtränken, Abzugs- oder Bewässerungsgräben, Schaafwäschen, Beschränkungen des Viehstandes oder Wald-Weiderevieres und der künftigen Erholung der Fossilien.

Gravells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 500. §. 311.

Wenn der Separationsplan entworfen ist, so muß er den Interessenten vorgelegt, und ihnen nicht nur überhaupt, sowohl auf der Charte und dem Papiere, als an Ort und Stelle selbst, gehörig erklärt; sondern auch einem jeden von ihnen der Theil dieses Plans, welcher ihn selbst, seine Besitzungen und Interesse betrifft, umständlich erläutert, und ihm nachgewiesen werden, worin sein Antheil eigentlich bestehe; welche von seinen bisher besessenen Stücken (in sofern nämlich von der Auseinandersetzung vermischter Aecker oder Wiesen die Rede ist) er noch ferner behalte; welche davon er abgebe, was er dagegen zurück erhalte, oder wie er sonst entschädigt werde; wie solchergestalt der Werth und das Verhältniß seines bisherigen Eigenthums, im Ganzen genommen, ungeschmälert bleibe; und worin die allgemeinen oder besondern Vortheile bestehen, die ihm aus der Separation nach diesem Plane zuwachsen.

Mit den Erklärungen darüber muß jeder Interessent, Mann für Mann, zum Protokolle vernommen, alle dabei geäußerten Zweifel und Bedenklichkeiten müssen mit aller Nachsicht und Geduld angehört, wo sie ungegründet sind, der Widersprechende darüber vernünftig und glimpflich bedeutet; wo sie erheblich, die Mittel zu deren Abhelfung sorgfältig erwogen; und solchergestalt alle Mühe angewendet werden, die Interessenten zur Annahme des Separationsplans, so wie er entworfen, oder etwa, nach Maaßgabe vorstehender speciellen Prüfung und Zergliederung, berichtigt worden, in Güte zu vereinbaren.

Da dergleichen gütliche Vereinbarung bei solchen Gemeinheitsauseinandersetzungen jederzeit der sicherste und beste Weg ist, die Sache auf eine zweckmäßige Art zu beendigen: so muß die Kommission hierbei ganz vorzüglich Mühe anwenden, dergleichen Abkommen zu Stande zu bringen; wie sie denn hierauf, gleich vom ersten Anfange ihrer Operationen an, ihr vornehmstes Augenmerk richten, sich das Vertrauen der Interessenten zu erwerben bemüht sein; ihnen die etwa hegenden Vorurtheile durch vernünftige, ihren Fähigkeiten und Begriffen angemessene Remonstrationen zu benehmen suchen; und sie von

Digitized by Google

dem Nutzen der Separation, sowohl im Ganzen, als in Rücksicht auf das specielle Interesse eines jeden von ihnen, zu überzeugen sich möglichst bestreben muß.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §§. §. 31—33.

Wird dergleichen gütliches Abkommen erreicht, so muß die Kommission nach Maaßgabe desselben den Theilungsrezeß entwerfen; ihn den Interessenten nochmals vorlegen; von selbigen unterschreiben lassen; solchergestalt an das vorgesetzte Gericht zur Konfirmation einsenden; übrigens aber für die Vollziehung desselben, durch Absteckung, Zumessung und Anweisung der einem jeden Interessenten zugefallenen Stücke und Antheile, gehörig Sorge tragen.

Ist vor Ertheilung der Konfirmation über den Vergleich, in Ansehung des Legitimationspunkts der Interessenten, die ihn geschlossen haben, noch etwas zu berichtigen; und etwa noch Approbationsdekrete in Ansehung der Kirchen, Pfarrer, Pflegebefohlnen ꝛc. herbei zu bringen u. s. w.: so muß die Kommission bei Einsendung der Akten dergleichen Abgang besonders bemerken, und das Gericht muß für die Herbeischaffung des Fehlenden von Amtswegen sorgen.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §. 34. 35.

Wenn bei der Vorlegung des Rezesses gegen dessen Inhalt Einwendungen erhoben werden, so können solche nur darin bestehen, daß derselbe nicht mit dem genehmigten Plane oder den verabredeten Abänderungen desselben übereinstimme, oder darin etwas ausgelassen oder zugesetzt sei. So viel möglich muß die Kommission dahin trachten, dergleichen Ausstellungen zu heben, entweder durch ruhige Belehrung des Ausstellenden, oder durch Nachgiebigkeit in jedes billige Verlangen. Ein Prozeß darüber kann jedoch niemals Statt finden, sondern die Kommission kann nur, wenn sich Jemand weigert, den Rezeß zu vollziehen, die Gründe seiner Weigerung zu Protokoll nehmen, und darüber, mit Einsendung desselben und des von den übrigen Interessenten vollzogenen Rezesses, an das auftragende Gericht Bericht erstatten, welches nach sorgfältiger Prüfung entweder zu bestimmen hat: ob und in welcher Art die Fassung des Rezesses abzuändern ist? oder die Unterschrift des Widersprechenden bei der Ertheilung der Bestätigung ergänzen läßt (A. L. R. I. 5. §§. 122. 123. und 126.; auch A. G. O. I. 46. §. 25.).

Auch wenn sämmtliche Theilnehmer den Rezeß vollzogen haben, muß solcher dem Gerichte zur Prüfung und Bestätigung mit den Akten eingereicht werden (A. G. O. II. 2. §. 49.). Ist, bevor diese letztere ertheilt werden kann, noch irgend ein Anstand zu erledigen, sei es in Betreff der Förmlichkeit der Legitimation eines Interessenten, oder der Beibringung des Approbations-Decretes für solche Theilnehmer, welche ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine Vergleiche verbindlich abschließen können: so muß die Kommission solches in ihrem Berichte besonders bemerken, indem das Gericht von Amtswegen für die Erledigung solcher Umstände Sorge tragen muß.

Nach erfolgter Bestätigung liegt der Kommission noch die Ausführung der Auseinandersetzung in Gemäßheit des Rezesses ob. Wenn jedoch sämmtliche Theilnehmer darüber einverstanden sind, die erstere nicht abwarten zu wollen, und nicht die Gültigkeit des Rezesses selbst von einer noch ermangelnden Approbation abhängt, kann die Ausführung auch sogleich, mit Vorbehalt der gerichtlichen Bestätigung, vorgenommen werden.

Gravells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 505. §. 313.

Findet aber ein gütliches Abkommen nicht statt, so muß die Kommission alle und jede Punkte, wobei ein Widerspruch obwaltet, der durch ihre Vermittelung nicht hat gehoben werden können, aus dem §. 32. beschriebenen Ver-

Digitized by Google

nehmungs- und Erklärungsprotokolle ausziehen; jeden solchen Punkt, und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen; die Parteien über das, was sie dabei zur Erläuterung der Sache, zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei vorwaltenden Gerechtsame und Interesse, anzuführen haben, umständlich hören; alle dabei vorkommenden Umstände in Facto gehörig auseinander, und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht; solchergestalt aber den Richter in den Stand setzen, daß er bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen, und auf eine den Rechten, der Billigkeit und dem Endzwecke des ganzen Separationsgeschäftes angemessene Art entscheiden könne: in wie fern es bei dem Theilungsplane zu belassen, oder wohin selbiger abzuändern, und zu berichtigen sei.

Nach dem Abschlusse dieser Instruktion, muß der Oekonomiekommissarius über die in sein Fach einschlagenden Einwendungen sein Gutachten, nebst dessen Gründen, nochmals Punkt für Punkt zum Protokolle, oder schriftlich abgeben; und sodann müssen die Akten vollständig an das kompetente Gericht eingesendet werden.

Es bedarf also für diese Instanz keiner Vorlegung des ökonomischen Gutachtens an die in der Sache schon genugsam gehörte Partei, und auch keiner schriftlichen Deduktionen; da es hier auf besondere rechtliche Ausführungen nicht ankommt.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §. 36—38.

Wenn das Erkenntniß abgefaßt ist, so muß selbiges, nebst den Akten, der Kommission zugefertigt, und von dieser dabei die Vorschrift Tit. 41. §. 48. beobachtet werden.

Wenn ein oder der andere Theil gegen dies Erkenntniß appellirt, und der Gegenstand seiner Beschwerden ist eine bloße Bagatellsache, so wird die Instruktion des Appellatorii sofort von der Kommission von Amtswegen zum Protokolle besorgt. In wichtigern Fällen muß die Kommission die angebrachten Appellationsbeschwerden bloß aufnehmen, und dieselben mit den übrigen Verhandlungen an das Gericht einsenden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §. 39. 40.

Von diesem muß eine andre aus Sach- und Rechtsverständigen bestehende Kommission zur Instruktion des Appellatorii ernannt, und die Interessenten müssen an dieselbe verwiesen werden.

Die Kommission muß bei der Instruktion des Appellatorii, wegen sorgfältiger Auseinandersetzung der noch streitigen Punkte; Absonderung derselben von denjenigen, bei welchen das erste Urtel rechtskräftig geworden ist; möglichst zu versuchender gütlicher Beilegung der ersten; vollständiger Vorbereitung derer, welche nicht verglichen werden können, zur Definitiventscheidung, die Anweisungen des §. 36., übrigens aber die allgemeinen Vorschriften des 14ten Titels gehörig befolgen.

Besonders findet hier, wegen Zuziehung eines neuen Oekonomiekommissarii, und für den Fall, wenn das Gutachten desselben von dem in erster Instanz ertheilten abweicht, die Vorschrift Tit. 14. §. 60. Anwendung.

Das Appellationserkenntniß muß durch die Kommission, welche die Instruktion in zweiter Instanz besorgt hat, publicirt, und wegen der Revisionsinstanz die Vorschrift §. 19. beobachtet werden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §. 41—44.

Das Gericht muß hierauf, wenn dem Rechtsmittel deferirt wird, wegen Ernennung eines andern Justizkommissarius, auch insofern es auf technische Beurtheilung ankommt, eines andern Oekonomiekommissarius oder Feldmessers

Digitized by Google

Verfügung treffen, wie denn überhaupt in zweiter Instanz nach den allgemeinen Vorschriften zu Werke gegangen wird. Nur rücksichtlich der Publikation des zweiten Erkenntnisses und des Verfahrens in dritter Instanz findet dasjenige Anwendung, was dieserhalb bei den Präliminarstreitigkeiten angeordnet ist. Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 508. §. 316.

Wenn die streitigen Punkte rechtskräftig entschieden sind: so muß die Kommission für die Vollziehung der Separation, den ergangenen Judicatis gemäß, Sorge tragen, und dabei nach der Anweisung des §. 34. verfahren.

In allen Fällen, wo die Separation gütlich oder rechtlich zu Stande gebracht worden, muß das die Sache dirigirende Gericht Sorge tragen, daß die dabei in Ansehung des Besitzes, oder sonstigen Verhältnisses der zugezogenen Grundstücke, sich ereignenden Veränderungen, in dem Hypothekenbuche gehörig vermerkt werden. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §. 45. 46

Nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels ist auch alsdann zu verfahren, wenn Hütungsgerechtigkeiten und Koppelweiden aufgehoben werden sollen (A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 138. bis 145. §. 158. 159. 160.).

Bei andern Grundgerechtigkeiten findet die Aufhebung nur mit gegenseitiger Einwilligung sämmtlicher Interessenten statt.

Die einseitig verlangte Aufhebung von Koppeljagden, gemeinschaftlichen Fischereien und Holzungen, ist nach den allgemeinen Grundsätzen, welche die Gesetze über die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums vorschreiben, zu beurtheilen. (A. L. R. Thl. I. Tit. 17. §. 75. §. 83—96.).

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 43. §. 47—49.

Für die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke, oder gemeinschaftlicher Benutzung von Grundstücken, bestehen jetzt andre Behörden, und zum Theil ein andres Verfahren, als die Gerichtsordnung angeordnet hat. Sie gehören also gar nicht hieher.

Was aber die Kosten der gerichtlichen Auseinandersetzungen anlangt, so müssen diejenigen unterschieden werden, welche die Auseinandersetzung selbst mit allen dieselbe vorbereitenden Arbeiten, insonderheit die Vermessung und Bonitirung verursacht, so wie es einen Unterschied macht, ob es sich um den Vorschuß der unvermeidlichen baaren Auslagen oder um die endliche Vertheilung der Kosten handelt.

A. In der Hauptsache sind

I. als Vorschuß,

1) diejenigen Kosten, welche die Ermittelung der Statthaftigkeit der Separation verursacht, von dem Provokanten allein zu erfordern, wogegen, sobald

2) die Einleitung der Separation verfügt worden ist, alle Theilnehmer, sie mögen darein gewilliget oder widersprochen haben, zu den jedoch möglich zu vermeidenden baaren Auslagen, einschließlich der Vermessungs- und Bonitirungskosten, einen Vorschuß nach Verhältniß ihrer, ungefähr zu quotisirenden Theilnehmungsrechte aufbringen müssen (Anh. z. A. G. O. §. 298., und Kabinetsordre vom 31. März 1806. in Mathis J. M. III. S. 98.).

II. Die Hauptvertheilung der Kosten, mit Inbegriff der Kosten der Vollziehung und Ausführung des Rezesses, geschieht nach dem, durch das Bonitirungsregister selbst festgestellten, Verhältnisse der Theilnehmungsrechte sämmtlicher Betheiligten, jedoch mit Berücksichtigung der besondern Vortheile, welche etwa dem einen oder andern Theilnehmer aus der Auseinandersetzung erwachsen, dergestalt, daß, wenn darüber keine Vereinigung zu bewirken wäre, auch über den Kostenpunkt richterliches Erkenntniß auf keine Weise ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

B. Bei den einzelnen Processen, welche auf Veranlassung der Separation entstehen, und bei denen Niemand vorzugsweise als klagender Theil angesehen werden kann (Reser. v. 22. Aug. 1791. in Klein Annal. X. S. 310.), werden

I. vorschußweise

1) in erster Instanz die Expeditionsgebühren, wie gewöhnlich, auf das Conto jedes Extrahenten gesetzt, zu den Kommissionsgebühren aber wird von beiden Theilen, wie in Dienst-, Grenz- und Pacht- oder andern kommissarisch zu verhandelnden Sachen, ein gleichmäßiger Vorschuß erfordert; wogegen

2) in zweiter Instanz derjenige als Extrahent der neuen Lokalkommission anzusehen ist, welcher die in erster Instanz geschehene Ermittelung verwirft und auf eine andre besteht.

II. Definitiv muß auch der Kostenpunkt in jedem Special-Prozesse durch das Erkenntniß selbst bestimmt werden. Wenn aber in dritter Instanz etwa eine neue Instruktion verfügt werden sollte, ist darauf zu sehen, ob daran die Verspätung einer Partei Schuld hat, oder nicht? Im erstern Falle sind die Kosten der neuen Instruktion jeden Falls von der sich verspätenden Partei aufzubringen; im letzteren Falle muß es mit dem Vorschusse eben so gehalten werden, als wenn die Sache noch gar nicht durch die Instanzen gegangen wäre.

Gravells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 509. §. 318.

Eines Vaters mit den Kindern erster Ehe.

Den, noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern, ist ein Kurator zu bestellen, wenn zwischen ihnen und dem Vater eine Auseinandersetzung, wegen des mütterlichen, oder des sonst den Kindern eigenthümlich zustehenden Vermögens erfolgen soll.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 34.

Rescript des Großkanzlers an den Geh. Justizrath Bohm v. 6. December 1796, mehrere Gegenstände des Vormundschaftswesens betr.

Ew. Königliche Majestät werden mir allergnädigst zu erlauben geruhen, daß ich als Direktor der Vormundschafts-Deputation des hiesigen Magistrats hiermit verschiedene bei gedachter Vormundschafts-Deputation entstandene Bedenken vortrage, und mir hierüber allerhöchste Belehrung, zur Direktion dieser Deputation sowohl als meiner selbst, allerunterthänigst erbitte.

1) Bei Gelegenheit der Erbregulirungen kommt öfters der Fall vor, daß Väter, Mütter oder andere Verwandte, minderjährigen Kindern, für welche, besonders bei dem Absterben des Vaters, wenn die Mutter nach erfolgter Nichterbes-Erklärung ihr Eingebrachtes zurücknimmt, nichts, oder nur wenig zu erben übrig bleibt, ein bestimmtes Quantum als Vater- oder Muttergut aus eigenen Mitteln aussetzen, oder das wirkliche Vater- oder Muttergut erhöhen, und auf diese Weise eine gewisse Summe schenken, mehrentheils unter der Bedingung, daß der Schenkende den Besitz und Nießbrauch des Geschenkten bis zur Großjährigkeit oder Verheirathung des Beschenkten behält.

Dergleichen Erb- und resp. Schenkungsvertrag ist bisher vor der Vormundschafts-Deputation mit Zuziehung der bestellten Vormünder errichtet und von derselben bestätigt worden. Ich bin auch des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß die Errichtung und Bestätigung eines solchen Schenkungsvertrags bei Gelegenheit einer Erbregulirung, wobei Minderjährige konkurriren, bei der mit mehrern richterlichen Personen besetzten Vormundschafts-Deputation, als dem eigentlichen vormundschaftlichen Gerichte, um so mehr fernerhin gültig

Digitized by Google

geschehen könne, als nach der Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 1. §. 9. Nr. 4. Schenkungen, wenn sie die Kraft und Wirksamkeit der gerichtlichen haben sollen, vor jedem gehörig besetzten Gerichte vollzogen werden dürfen. Da indessen so wenig in dem allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. 11. §. 1063., worin die Abschließung der Schenkungsverträge ohne Unterschied vor Gericht dispenirt ist, als in der oben angeführten Stelle der Gerichts-Ordnung ausdrücklich Erwähnung geschieht:

ob dahin auch die Obervormundschafts-Kollegia in Erbfällen, wobei Minderjährige interessiren, als sodann zur Errichtung und Bestätigung der vorkommenden Schenkungen qualificirte Gerichte, gehören sollen?

so bleibt hierunter noch einiger Zweifel zurück, welchen Ew. Königliche Majestät durch allergnädigste Bescheidung darüber zu heben geruhen werden.

2) In dem allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 16. §. 413. ist verordnet:

daß ein Vergleich über künftige Verpflegungsgelder nur unter Bestätigung der ordinären Gerichte des zu Verpflegenden geschlossen werden kann,

und in der Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 1. §. 6.:

daß ein solcher Vergleich vor dem ordentlichen persönlichen Richter vollzogen werden muß.

Bei der Vormundschafts-Deputation werden theils bei, theils außer den Erbverträgen häufig Vergleiche der Vormünder der unter Vormundschaft stehenden Personen mit den Müttern, Verwandten und Extraneis, auch mit den Vätern unehelicher Kinder über die künftige Verpflegung der Kuranden geschlossen und bestätigt.

Die angezogenen Gesetzstellen erregen aber nunmehr das Bedenken:

ob in den bemerkten Fällen die Vormundschafts-Deputation, wie ich aus den ad 1. angeführten Gründen vermeine, fernerhin zu dergleichen Handlungen berechtigt sei, oder ob dergleichen Actus zu den Stadtgerichten verwiesen werden müssen?

3) Ein gleiches Bedenken entsteht darüber:

ob die Entlassung eines minderjährigen Sohnes aus der väterlichen Gewalt bei dem vormundschaftlichen Gerichte oder bei den Stadtgerichten verlautbart und bescheinigt werden müsse?

Das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 216. und 217. bestimmt ausdrücklich das vormundschaftliche Gericht zur eigentlichen Behörde. Die nachher emanirte Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 1. §. 6. Nr. 4. erfordert aber die Vollziehung vor dem ordentlichen persönlichen Richter, und stellt selbige unter denjenigen Handlungen mit auf, welche niemals zur Vormundschafts-Deputation gezogen werden können.

4) Das allgemeine Landrecht verordnet Thl. II. Tit. 18. §. 12. und 13. in Ansehung der unter Vormundschaft zu nehmenden Wahn- und Blödsinnigen:

daß der Richter mit Zuziehung sachverständiger Aerzte prüfen und festsetzen soll, wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sei?

Diese Prüfung und Festsetzung von Seiten des Richters muß also vorangehen, ehe jemand als wahn- oder blödsinnig unter Vormundschaft genommen werden kann. Es ist daher zweifelhaft:

ob das in §. 3. Tit. 38. Thl. I. der Gerichts-Ordnung von dem ordentlichen persönlichen Richter unterschiedene vormundschaftliche Gericht sich schon vor dem Erkenntnisse, worin die Erklärung eines Menschen für wahn- oder blödsinnig erst erfolgt, ja sogar schon vor der Prüfung des Gemüthszustandes mit der im §. 5. a. a. O. verordneten Bestellung ei-

Digitized by Google

nes besondern Vormundes zur Wahrnehmung der Gerechtsame der als wahn- oder blödsinnig angegebenen Menschen bei der richterlichen Untersuchung befassen dürfe, oder ob das instruirende Gericht den vorläufigen Vormund, welcher eigentlich nur als ein von Amtswegen bestellter Bevollmächtigter zum Prozeß zu betrachten ist, so wie in andern schleunigen Fällen, bestellen müsse?

In den bisher vorgekommenen Fällen hat die Vormundschafts-Deputation auf vergängige Requisition des Stadtgerichts, welches sich zur Bestellung eines solchen vorläufigen Vormundes nicht für befugt hält, sich der Bestellung dieses Vormundes unterzogen. Allein, nicht zu gedenken, daß auf diesem Wege die mehrentheils außerordentlich zu beschleunigende Prüfung und das Erkenntniß des Richters, öfters zum Nachtheil des der Untersuchung des Gemüthszustandes unterworfenen Menschen, aufgehalten wird, so dürfte die Bestellung von Seiten des vormundschaftlichen Gerichts auch eine Inkonvenienz bei sich führen, indem der zu bestellende Vormund eigentlich das Beste seines Pflegebefohlnen wider die Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung wahrnehmen muß, und nach §. 8. a. a. O. sogar die ordentlichen Rechtsmittel wider das Erkenntniß, mithin wider die anzuordnende Vormundschaft, aus eigener Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegbefohlnen, einwenden kann.

Ich bin daher der allerunthänigsten Meinung:

daß der nach §. 5. a. a. O. zur Wahrnehmung der Gerechtsame eines für wahn- oder blödsinnig angegebenen Menschen zu bestellende besondere Vormund von dem instruirenden Gerichte aus der Zahl der Justiz-Kommissarien zu bestellen sein dürfte.

5) In Ansehung der Todeserklärung eines Abwesenden disponirt

a) das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 18. §. 824—826., daß den nächsten Verwandten des Abwesenden die Befugniß, darauf anzutragen, zukomme, daß, wenn sich diese nicht aus eigener Bewegung melden, das vormundschaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, sie dazu aufzufordern, und daß, wenn dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte keine Verwandten des Abwesenden bekannt sind, letzteres den erstern anweisen könne, die Todeserklärung selbst nachzusuchen.

b) Die Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 37. §. 3. hingegen: daß nach Verlauf der bestimmten Jahre der Abwesenheit das obervormundschaftliche Gericht den Vormund anweisen müsse, die Todeserklärung nachzusuchen.

Bei diesen nicht völlig mit einander harmonirenden Dispositionen befindet die Vormundschafts-Deputation sich in der Ungewißheit:

ob in jedem Falle, es mögen Verwandte bekannt sein oder nicht, oder nur im letztern Falle nach der neuern Gerichts-Ordnung zu verfahren, im erstern aber den Verwandten nach dem Landrechte ihre Befugniß bekannt zu machen, und ihnen der Antrag auf Todeserklärung des Abwesenden zu überlassen, auch hierbei dem Vormunde die Wahrnehmung des Besten seines vielleicht noch lebenden Kuranden aufzutragen sei, und welchergestalt es, wenn die bekannten Verwandten mit dem Gesuch auf Todeserklärung zurückbleiben, gehalten werden solle?

6) Seit eingetretener Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts hat die Vormundschafts-Deputation, nach der Vorschrift des §. 556. Tit. 18. Thl. II., bei Veräußerungen unbeweglicher Güter wegen eines erheblichen Nutzens nicht bloß in Fällen, wenn allein Pflegbefohlne konkurriren, sondern auch, wenn eine Wittwe oder andere majorenne Miterben hierbei interessiren, besonders, wenn das Grundstück entweder der Wittwe, oder einem andern majorennen Miterben, oder einem Dritten aus freier Hand zugeschlagen werden soll, die

Digitized by Google

Genehmigung des Churmärkschen Pupillen-Kollegii, als der in Vormundschaftssachen unmittelbar vorgesetzten höhern Behörde eingeholt. Die Vormundschafts-Deputation ist aber von demselben unterm 3. November v. J. im Allgemeinen beschieden:

daß es nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 556., nur alsdann einer Anfrage und Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Behufs der Veräußerung unbeweglicher Güter, bedürfe, wenn dabei Pflegbefohlne konkurriren, und solches erheblichen Nutzens wegen geschehen muß; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn volljährige Miterben, welche auf Theilung und die damit verknüpfte Veräußerung des Grundstücks dringen, vorhanden sind, oder ein Miterbe das Grundstück für die Taxe annehmen will, und dabei den Pflegbefohlnen solche Vortheile, die sie von einem Fremden nicht erwarten können, anbietet, solche nach dem §. 563 seq. unbedenklich, und ohne weitere Anfrage bei der Behörde, vor der Vormundschafts-Deputation allein bewirkt werden könne.

Da indessen das Gesetz §. 556. dergleichen Einschränkung auf Fälle, wobei allein Pflegbefohlne konkurriren, nicht enthält, und nach §. 585. und 586. außer den §. 569—583. bestimmten Fällen sogar nur das Justiz-Departement von der Nothwendigkeit der Subhastation zu dispensiren berechtigt ist, auch der Wille der Wittwe oder eines majorennen Miterben, der das Grundstück ohne Subhastation annehmen will, zumal wenn die konkurrirenden Minorennen mit ihren Erbantheilen majora auswachen, hiermit nichts entscheiden dürfte, so muß ich desfalls zur völligen Vergewisserung und Deckung auf Ew. Königl. Majestät allerhöchste nähere Beurtheilung und Entscheidung submittiren.

7) In dem auf vorgängige Anfrage des Churmärkschen Pupillen-Kollegii vom 24. Febr. 1795 ergangenen allerhöchsten Rescripte vom 9. März desselben Jahres ist als unbedenklich angenommen:

daß, da die Vormundschafts-Ordnung vom 23. September 1718 ein Provinzial-Gesetz ist, es bei der Vorschrift §. 5. derselben vor der Hand noch sein Bewenden haben müsse, und daß nach dem Sinn und der Absicht des Landrechts in Ansehung desjenigen Vermögens, worüber die Gesetze dem Vater Verwaltung und Nießbrauch zugleich einräumen, der Vater in der Regel, und in den nicht §. 170—171. und 175. Tit. 2. Thl. II. ausdrücklich ausgenommenen Fällen, von aller Aufsicht und Einmischung der vormundschaftlichen Gerichte so lange befreit sein soll, als kein Fall der nothwendigen Auseinandersetzung und Sicherheitsbestellung bei ihm eintritt.

Nach dieser Richtschnur hat das Vormundschafts-Kollegium in Ansehung des nicht freien Vermögens der unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder zu verfahren, und daher in Fällen, wenn Ehefrauen mit Hinterlassung des Wittwers und minderjähriger Kinder verstorben sind, nach der Vormundschafts-Ordnung vom Jahre 1718 a. a. O. zur Zeit nur ohne die mindeste Erbregulirung, in so fern nicht die gesetzlichen Ausnahmen eintreten, dem Wittwer aufzugeben:

1) daß er binnen 6 Wochen, von Zeit des Absterbens, die Antretung der Vermögens-Verwaltung anzeige, sich auch zu Fertigung einer eidlichen Specification von dem, was er beim Antritt der Administration gefunden, anheischig mache, und
2) daß er diese Specifikation in Zeit von anderweitigen 6 Wochen gerichtlich niederlege.

Digitized by Google

Nach der bisher bei der Vormundschafts-Deputation hergebrachten Observanz ist dergleichen Befehl an den Wittwer dahin gerichtet worden:

daß er binnen 4 Wochen ein Verzeichniß von dem Nachlasse seiner verstorbenen Frau, und, wenn er deren Erbe sein will, von seinem eigenen Vermögen, nebst der von vereideten Taxatoren aufgenommenen Taxe, oder, wenn er nicht Erbe sein will, nur ein Verzeichniß von der verstorbenen Ehefrau Eingebrachtem und übrigem Vermögen mit der Taxe einzureichen habe.

Bei genauer Zusammenhaltung der Vormundschafts-Ordnung von 1718 mit dem obgedachten allerhöchsten Rescript vom 9. März 1795 entsteht jetzt bei der Vormundschafts-Deputation der Zweifel:

ob dieser gewöhnliche Befehl an den Wittwer bis zur Emanirung einer neuen Vormundschafts-Ordnung beizubehalten und der Wittwer zu dessen Befolgung anzuhalten sei?

besonders aber darüber:

a) ob dem Wittwer eine doppelte successive 6 wöchentliche Frist zur Anzeige der Verwaltungs-Antretung und resp. Einreichung der Vermögens-Specifikation auf den Grund des §. 5. der alten Vormundschafts-Ordnung zu setzen?

b) ob diese Vermögens-Specifikation in dem Falle, wenn er sich für Erbe erklärt, oder gar keine Erklärung abgiebt, mithin für Beneficialerbe seiner verstorbenen Ehefrau geachtet werden muß, bloß das Eingebrachte und übrige Vermögen der Erblasserin, oder auch das einzuwerfernde Vermögen des Wittwers enthalten müsse?

c) ob es fernerhin der von vereideten Sachverständigen aufzunehmenden Taxe, oder nur, nach §. 435. Tit. 9. Thl. I. des allgemeinen Landrechts, der Privatangabe des Werths der Vermögensstücke bedürfe?

d) ob, nach der Vormundschafts-Ordnung §. 5., die eidliche Bestärkung des Inventarii sogleich nach erfolgter Einreichung, ohne Unterschied, ob die Theilung oder Erbregulirung schon erfolgt ist oder nicht, von dem Wittwer zu erfordern, oder solches bis zur wirklichen Erbtheilung, allenfalls alsdann, wenn der bestellte Kurator nicht darauf besteht, oder sich keine Spuren der Unrichtigkeit ergeben, bis zur Großjährigkeit der Kuranden anzusetzen sei?

Ad a) gebührt dem Vater gesetzlich die Verwaltung des Vermögens seiner unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, und es ist, so lange er sich nicht dieser gesetzlichen Befugniß begiebt, dafür anzunehmen, daß er davon Gebrauch mache. Es ist daher bis jetzt so wenig bei dem Churmärkschen Pupillen-Kollegium als bei der Vormundschafts-Deputation des hiesigen Magistrats die Anzeige des Wittwers, daß er die Verwaltung angenommen, erfordert, sondern nur die Vermögens-Specifikation verlangt worden. Bei dieser Observanz dürfte es auch wohl für die Zukunft zu belassen, jedoch dem Wittwer jedesmal eine sechswöchentliche Frist zur Beibringung der Vermögens-Specifikation zu bewilligen sein.

Ad b) tritt alsdann, wenn der Wittwer sich für Erben erklärt, oder dafür zu achten ist, der Fall einer Gemeinschaft der Güter, wovon den Kindern die Hälfte gebühret, dergestalt ein, daß das den Kindern anheim gefallene Vermögen sich nicht anders als aus der Specifikation des gemeinschaftlichen elterlichen Vermögens ersehen läßt. In diesem Betracht, ohne der künftigen etwanigen Verdunkelung des Vermögens im entgegengesetzten Falle zu gedenken, dürfte es bei dem bisherigen Verfahren auch fernerhin sein Bewenden haben.

Ad c) verordnet die Vormundschafts-Ordnung von 1718 nicht ausdrücklich

Digitized by Google

die Taxation vereideter Sachverständiger; es scheint daher, daß ohne Rücksicht auf die Disposition des Erbschafts-Edikts vom 30. April 1765 die neuere allgemeine Verordnung des Landrechts Thl. I. Tit. 9. §. 435. Anwendung finde.

Ad d) verlangt zwar die Vormundschafts-Ordnung von 1718 ohne Unterschied eine eidliche Specifikation; da indessen in dieser Vorschrift nicht deutlich genug enthalten ist, ob die eidliche Bestärkung sofort geschehen müsse, oder bis zu einer nähern Veranlassung ausgesetzt bleiben könne: so dürfte wohl, nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 391., nach der zweiten Alternative des obaufgestellten Bedenkens, wie bisher, auch fernerhin zu verfahren sein.

Was hiernächst das eigentliche freie Vermögen der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder betrifft, so macht zwar die Vormundschafts-Ordnung von 1718 keinen Unterschied zwischen freiem und nicht freiem Vermögen; da indessen dieser Unterschied in der Natur der Sache, und selbst schon im Römischen Rechte gegründet ist: so werden die Väter sich die Aufsicht und Einmischung des vormundschaftlichen Gerichts nach der bisher bei der Vormundschafts-Deputation statt gefundenen Observanz fernerhin gefallen lassen müssen, und hierunter die Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu befolgen sein; daher denn den Vätern in den Befehlen wegen Einreichung des Inventarii zugleich mit aufzugeben sein dürfte:

falls die Kinder irgendwo besonderes Vermögen, insonderheit solches, wovon ihnen der Nießbrauch gebührt, hätten, dieses ebenfalls binnen 6 Wochen gehörig zu specificiren, und die darüber etwa vorhandenen Urkunden mit einzureichen.

8) Nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 179. und 182. kann und soll dem Vater, welchem sonst die Verwaltung und der Nießbrauch von dem Vermögen seiner minderjährigen Kinder ohne Sicherstellung gebührt, alsdann besondere Sicherstellung abgefordert, oder, wenn er solche nicht leisten kann oder will, ihm die Verwaltung genommen und eine Kuratel angeordnet werden, wenn er auf Behandlung oder Indult gegen seine Gläubiger anträgt, wenn Sequestration seiner Grundstücke oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt, oder Wechsel-Execution gegen ihn vollstreckt wird, oder, wenn er sonst offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt. Treten dergleichen Fälle ein, so fehlt es an einem Kurator, der darauf vigiliren und von der Beschaffenheit der Umstände dem vormundschaftlichen Gerichte sogleich Anzeige thun könnte. Das Vormundschafts-Kollegium befindet sich auch außer Stande, seine Vigilanz hierauf selbst zu verbreiten. Und da die Behandlungs-, Indult- und Exekutions-Gesuche bei dem Stadtgerichte angebracht werden: so würde dieses eigentlich das Kollegium sein, zu dessen Wissenschaft dergleichen gelangen.

Bei diesem Verhältnisse dürfte es wohl der Erreichung der Absicht des Gesetzes am nächsten führen, wenn das hiesige Stadtgericht besonders angewiesen würde:

in jedem der vorbemerkten Fälle sogleich dem vormundschaftlichen Kollegium alsdann davon zur weitern Verfügung Nachricht zu geben, wenn demselben bekannt wird, daß der Schuldner mutterlose minderjährige Kinder, oder, wenn gleich die Mutter noch lebt, eigenthümliches Vermögen seiner noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder in Administration habe.

9) In Ansehung der vom Vater nicht nur im vorstehenden Falle, sondern auch in allen übrigen zur Sicherheitsbestellung gesetzlich qualificirten

Digitized by Google

Fällen zu leistenden Sicherheit, ist die Vormundschafts-Deputation darüber nicht einig:

ob dergleichen Kaution mit städtischen Grundstücken oder darauf eingetragenen Aktiv-Kapitalien innerhalb der ersten Hälfte des Werths der Grundstücke versichert werden müsse?

oder

innerhalb zwei Drittel des Werths versichert werden könne?

Für die Versicherung innerhalb der ersten Hälfte setzt das allgemeine Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 188. die allgemeine Regel fest:

daß der, welcher eine Kaution zu fordern hat, diese durch Verpfändungen nur in so weit für hinreichend anzunehmen schuldig ist, als sie bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths versichert werden könne.

Verbindet man hiermit die Disposition des Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 481. und 482.:

daß bei Beurtheilung der Sicherheit, wenn das Erbtheil der Pflegbefohlnen bei einem ihrer Miterben stehen bleibt, eben die Grundsätze statt finden sollen, wie bei Ausleihung neuer Kapitalien;

hierunter aber das vormundschaftliche Gericht die Ausleihung ex deposito, als die sicherste, verstehen muß: so ist auf den Grund der allegirten Gesetzesstellen anzunehmen:

daß die Versicherung innerhalb der ersten Hälfte geschehen müsse.

Dagegen verordnet das Landrecht Thl. II. Tit. 18. §. 430. bei den Vormundschafts-Kautionen:

daß ein Bürge, der seine Bürgschaft nicht innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths eintragen lassen kann oder will, in der Regel zur Kaution nicht angenommen werden solle.

Eben dadurch ist die Annahme der Kaution innerhalb zwei Drittel nachgegeben, und wenn die Gesetzstelle analogisch auf den Vater, den die Gesetze mehr als den Vormund begünstigen, angewendet wird: so würde die Sicherheitsbestellung innerhalb zwei Drittel als zureichend von ihm anzunehmen sein.

In Hinsicht auf den §. 483. Tit. 18. Thl. II. des Landrechts,

wornach der Vormund und das Gericht mit einer solchen Sicherheit, als die Eltern nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind, sich begnügen sollen,

gewinnt es zwar das Ansehen, als wenn die obige Diskussion sich hieraus von selbst erledige, und daher überflüssig sei; da aber verschiedentlich Fälle vorkommen, wo ein Vater oder eine Mutter mehr als ein Grundstück besitzt, wovon das eine zur ersten Hälfte, das andere hingegen nur zu zwei Drittel des Werths Sicherheit gewährt, und daß der Vater oder die Mutter ersteres nicht, sondern nur letzteres zur Kaution einsetzen wollen: so tritt alsdann das Bedenken ein:

ob die Vormundschafts-Deputation mit der Sicherheitsbestellung innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths eines Grundstücks zufrieden sein, oder auf die Kaution innerhab der ersten Hälfte bestehen müsse?

Mit der von einer Wittwe zu bestellenden Sicherheit hat es eben die Bewandtniß als mit der Kaution des Vaters.

10) Auf den Fall, daß ein angesessener Vater sich mit den Kindern auseinander setzt, es geschehe nun solches gleich nach dem Tode der Mutter oder vor der Einschreitung in eine anderweitige Ehe, schreibt das Rescript vom 24. Juli 1786. §. 3. vor, daß das vormundschaftliche Gericht auf dem Grundstücke des Vaters im Hypothekenbuche von Amtswegen vermerken lassen soll:

Digitized by Google

der Besitzer habe Kinder erster Ehe, und sich mit selbigen auseinander gesetzt.

Bloß auf den Fall der anderweitigen Verehelichung verordnet das Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 187.:

daß der Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen müsse.

Diese letztere Disposition scheint mehr, auch resp. weniger, in sich begreifen zu wollen als die erstere. Mehr, weil darnach statt des ehemaligen bloßen Vermerks das Vermögen der Kinder in quanto determinato zu ingrossiren; weniger aber, weil sie sich nur auf den Wiederverheirathungsfall einschränkt, anstatt daß jene Verordnung auf jeden Fall der Auseinandersetzung sich erstreckt.

So viel ist indessen hieraus unbedenklich zur Norm anzunehmen:

a) daß in der Regel, so lange der Vater sich nicht auseinander setzt, es keiner Eintragung, weder des Vermerks aus dem Rescripte vom 24. Juli 1786, noch des bestimmten Vermögens der Kinder auf seine Grundstücke bedürfe; und

b) daß im Fall der anderweitigen Verehelichung das Vermögen der Kinder jedesmal bestimmt eingetragen werden müsse.

Einigermaaßen zweifelhaft bleibt es aber:

ob in dem Falle, wenn ein Vater, ohne zur zweiten Ehe schreiten zu wollen, selbst auf Auseinandersetzung anträgt, und sich zur Sicherstellung des Vermögens seiner Kinder nicht verstehen will, die Eintragung auf des Vaters Grundstücke gänzlich unterbleiben solle?

oder

ob nicht wenigstens der in dem Rescripte vom 24. Juli 1786 vorgeschriebene Vermerk sogleich einstweilen bis zur etwanigen anderweitigen Verheirathung einzutragen sein dürfte?

11) In dem Landrechte Thl. II. Tit. 2. §. 187. und 188. ist zugleich festgesetzt:

daß die Eintragung des Vermögens der Kinder auf die Grundstücke des Vaters, wenn er zur anderweitigen Verehelichung schreitet, geschehen, und eben die Rechte haben soll, wie eine vormundschaftliche Kaution.

Nach §. 427. und 428. Tit. 18. Thl. II. bestehen diese Rechte unter andern darin:

daß wider Willen des Vaters die erste Hälfte des Werths seiner Grundstücke mit dergleichen Eintragung nicht belastet werden kann, und wenn die Kaution innerhalb der ersten Hälfte schon bestellt worden, sie dennoch auf Verlangen des Vaters, zum Besten anderer Eintragungen, bis auf diese Hälfte zurücktreten müsse.

Die Gesetzeskraft des Landrechts geht eigentlich nur auf Fälle, welche nach Eintritt derselben existent werden. Die Disposition des §. 428. Tit. 18. Thl. II. läßt sich also auch nur auf solche Eintragungen des Vermögens der Kinder deuten, welche erst nach eingetretener Gesetzeskraft des Landrechts vorgefallen sind. Wenn nun bereits durch das vorgedachte Rescript vom 24. Juli 1786. §. 5. festgesetzt ist:

daß eine bereits genommene Sicherheit wegen des Vermögens der Kinder durch Eintragung auf die väterlichen Grundstücke weder verringert noch ganz aufgehoben werden dürfe;

so möchte die Vormundschafts-Deputation den Sinn des Gesetzes wohl darunter nicht verfehlen:

Digitized by Google

wenn sie sich in Ansehung aller vor der Gesetzeskraft des Landrechts vorgekommenen Eintragungen der Art den §. 5. des Rescripts vom 24. Juli 1786 zur Vorschrift dienen läßt.

Um indessen auch hierbei alle weiteren Bedenklichkeiten aus dem Wege zu räumen, und damit alle obaufgestellten Zweifel ihre völlige Erledigung gewinnen mögen; so wiederhole ich hiermit meine Eingangs gethane allerunterthänigste Bitte:

mich über sämmtliche vorgetragene Bedenken zu meinem und der Vormundschafts-Deputation fernern Verhalten allergnädigst zu bescheiden.

Berlin, den 5. April 1796. Bohm.

NCC. T. X. S. 1917. ad No. 35. des Nachtrags 1798.

Rescript.

Wir lassen Euch auf Eure Anfrage vom 5. April d. J. nunmehr in Gnaden bescheiden, wie es ad 1. 2. 3. kein Bedenken habe, daß alle diese Handlungen bei der Vormundschafts-Deputation des Magistrats, so weit sie Minderjährige betreffen, gültig vollzogen werden können. Die Gesetze legen den vormundschaftlichen Kollegien die Qualität von Gerichten ausdrücklich bei; und da dergleichen Kollegien, wo sie besonders existiren, eigentlich nur Deputationen des ordentlichen persönlichen Gerichts vorstellen, denen die besondere Besorgung der die Minderjährigen und andere Pflegbefohlne betreffenden Rechte und Obliegenheiten dieses ordentlichen persönlichen Gerichts übertragen werden: so leidet es keinen Zweifel, daß dieselben auch actus voluntariae jurisdictionis wegen solcher Personen und Sachen, die den Gegenstand dieses ihres Auftrages ausmachen, eben so rechtsgültig vornehmen können, als diese Befugniß sogar den für sich bestehenden Foris specialibus causae in der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §. 7. beigelegt ist.

Ad 4. muß die Zuordnung des Vormundes für denjenigen, auf dessen Erklärung für wahn- oder blödsinnig angetragen wird, von dem instruirenden Richter geschehen. Denn ein solcher Zugeordneter ist im eigenthümlichen Verstande nur ein Beistand, der dem Provokaten deswegen von Amtswegen bestellt wird, weil die für subsistantiirt angenommene Provokation es schon in gewissem Maaße zweifelhaft macht, ob der Provokant wohl fähig sein möchte, seine Rechte selbst wahrzunehmen oder die zweckmäßige Auswahl eines Assistenten zu treffen. Eine eigentliche Kuratel läßt sich erst alsdann denken, wenn es schon feststeht, daß der, welcher bevormundet werden soll, einer solchen Vorsorge des Staats wirklich bedarf. Und nach der Analogie der ganzen Gerichts-Ordnung kann bei volljährigen Personen das Amt des Vormundschafts-Kollegii erst alsdann eintreten, wenn der eigentliche Richter dem Kuranden die Befugniß, über sich, seine Handlungen und sein Vermögen frei zu disponiren, durch Urtel und Recht benommen hat.

Ad 5. ist die Frage:

wer befugt sei auf Todeserklärung anzutragen?

ein Materiale juris, und muß also nach den Vorschriften des Landrechts beurtheilt werden. In diesen Vorschriften durch die Gerichts-Ordnung etwas zu ändern, ist nicht die Absicht gewesen; und der §. 3. Tit. 37. soll bloß bestimmen, in welchem Foro die Klage angestellt werden, und wie, wenn dieses durch den Kurator geschieht, derselbe sich dazu legitimiren solle.

Ad 6. hat die Vorbescheidung des hiesigen Pupillen-Kollegii ihre vollkommene Richtigkeit. Der Fall, wenn volljährige Miterben auf Theilung, und daher auf Veräußerung des gemeinschaftlichen Grundstücks antragen, ist ein Casus alienationis necessariae, wo es über die Frage:

Digitized by Google

ob die Veräußerung geschehen solle?

gar keiner weitern Prüfung, Beurtheilung oder Anfrage bedarf. Er ist von dem Falle ganz verschieden, wenn gar keine nothwendige Veranlassung zur Veräußerung vorhanden ist, sondern die Frage: ob veräußert werden solle? nur nach einem dem Pflegbefohlnen dadurch zu verschaffenden erheblichen Vortheile beurtheilt werden muß. Für den ersten Fall, wenn nämlich der Antrag auf Theilung die Veräußerung nothwendig macht, gelten die Vorschriften §. 566 seq., und es bedarf also, außer dem Falle des §. 586., keiner Anfrage. Hingegen ist in den §§. 554 bis 565. von einer solchen Veräußerung die Rede, welche, außer dem Falle der Nothwendigkeit, des bloßen Nutzens wegen geschehen soll. Die Vorschrift des §. 556. kann also auch nur auf diesen Fall gezogen werden.

Ad 7. weicht die Vormundschafts-Ordnung von 1718 von der Theorie des allgemeinen Landrechts eigentlich nur darin ab:

daß nach ersterer in jedem Falle eine Vermögens-Specifikation sogleich eingereicht werden muß; wogegen nach dem Landrechte die Gerichte von dem Sterbefalle in der Regel gar keine Notiz nehmen, sondern dem Vater die Administration des Mutterguts ohne alle Einmischung so lange überlassen, bis einer von den Fällen der Ausnahme entsteht, wo die Gesetze ihren Zutritt ausdrücklich erfordern.

Dies vorausgesetzt, hat es

ad a. kein Bedenken, daß, wenn der Vater nicht sogleich oder doch innerhalb der Ueberlegungsfrist nichts anderes äußert, man annehmen müsse, daß er den Besitz und die Administration des Mutterguts kraft der väterlichen Gewalt wirklich übernommen habe, und es also seiner Aufforderung nur dahin bedürfe, daß er die Vermögens-Specifikation innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist einreichen solle.

Ad b. muß in dem angezeigten Falle, wenn nämlich der Vater sich für Erben erklärt oder dafür zu achten ist, nicht bloß das mütterliche, sondern das gesammte Vermögen specificirt, und hierauf die Anweisung gerichtet werden.

Ad c. ist die allegirte Vorschrift §. 435. des Landrechts zu beobachten, da es hier bloß auf die Form eines Privat-Inventarii ankommt.

Eben so hat es

ad d. bei der Vorschrift des §. 391. sein Bewenden, indem diese mit der Vormundschafts-Ordnung in keinem Widerspruche steht.

Auch sind wegen des freien Vermögens minderjähriger Kinder die Vorschriften des Landrechts fernerhin zu befolgen; indem dieselben mit den bisherigen gemeinen Rechten übereinstimmen, und der ganze Zusammenhang der Vormundschafts-Ordnung zeigt, daß bei der Abfassung derselben, besonders aber der erwähnten Stelle, an ein solches Peculium der Kinder, worvon dem Vater kein Nießbrauch gebührt, nicht gedacht worden.

Ad 8. finden Wir es bedenklich, die vorgeschlagene Anweisung an das Stadtgericht zu erlassen, und demselben dadurch wenigstens dem Scheine nach eine neue Verantwortlichkeit aufzubürden. Da die meisten Mitglieder Eurer Vormundschafts-Deputation zugleich Mitglieder des Stadtgerichts sind: so ist dergleichen Anweisung an letzteres in so fern ganz überflüssig, als dabei bloß die Absicht zum Grunde liegen soll, außer den in dem Gesetze bestimmten noch einen Weg mehr zu erhalten, auf welchem der Fall der eintretenden obervormundschaftlichen Obsorge zur Kenntniß des Vormundschafts-Gerichts gelange.

Ad 9. wird alles Bedenken hinwegfallen, sobald nur die verschiedenen

Digitized by Google

von Euch angeführten Gesetzstellen im gehörigen Zusammenhange erwogen werden. Die regierende Vorschrift ist in dem §. 483. enthalten. Nach dieser müssen die Eltern ihren Kindern eine solche Sicherheit bestellen, als sie nach den Umständen, ohne Nachtheil in ihrem Amte oder Gewerbe, aufzubringen vermögend sind. So wie also der Vater, wenn er die Sicherheit auf der ersten Hälfte seines städtischen Grundstücks nicht mehr prästiren kann, zu deren Bestellung auch unter dieser Hälfte verstattet werden muß, sobald die baare Herausbezahlung nicht ohne seine Unbequemlichkeit erfolgen kann, oder sobald nicht besondere gesetzliche Gründe, ihm das Vermögen der Kinder überhaupt nicht in Händen zu lassen, obwalten: so muß er auch auf der andern Seite, wenn er die Sicherheit innerhalb der ersten Hälfte prästiren kann, sich dazu allerdings bequemen; wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß, nach Vorschrift Thl. II. Tit. 2. §. 188. die Eintragung, wenn sie wegen der zweiten Ehe des Vaters geschehen ist, nur eben die Rechte haben soll, wie eine eingetragene vormundschaftliche Kaution, und daß diese nach §. 428. Tit. 18. auf Verlangen des Vormundes zum Besten anderer Eintragungen bis auf die Hälfte zurücktreten muß. Hieraus ergiebt sich also, daß die von Euch angeführte Vorschrift §. 430. Tit. 18. auf den vorliegenden Fall gar nicht paßt; und bemerken Wir nur:

daß in dieser Stelle die Annahme von zwei Dritteln sich darauf gründet, daß hier der Pflegbefohlne zwei Schuldner, mithin wenigstens in tantum doppelte Sicherheit hat.

Eben so folgt daraus, daß, wenn der Vater zwei Grundstücke hat, wovon das eine schon über die Hälfte, das andere aber noch gar nicht belastet ist, er in der Regel allerdings die Sicherheit mit letzterm bestellen muß — daß aber, wenn von einem Vater die Rede ist, der bloß darum, weil er zur zweiten Ehe schreitet, Kaution leisten soll, und er vernünftige Gründe, warum er das bisher ganz freie Grundstück mit dieser Kaution nicht belasten will, für sich anzuführen hat, die Vormundschafts-Deputation, ohne sich verantwortlich zu machen, die mit dem andern Grundstücke innerhalb der ersten zwei Drittel zu bestellenden Sicherheit annehmen kann, indem sie sich ja gefallen lassen müßte, daß, wenn auch die Kaution auf das jetzt noch ganz freie Grundstück eingetragen würde, der Vater dieses in der Folge ebenfalls so weit onerire, daß die Kaution immer nur unterhalb der ersten Hälfte des Werths zu stehen komme.

Ad 10. kann ein Vater, der sich zwar auseinander setzt, aber zugleich erklärt, daß er noch nicht zur fernern Ehe schreiten wolle, auch noch zu keiner Sicherheitsbestellung wider seinen Willen angehalten werden; doch ist alsdann in dem Atteste, welches über die geschehene Auseinandersetzung ertheilt zu werden pflegt, ausdrücklich zu bemerken:

daß noch keine Sicherheit bestellt sei, sondern der Extrahent, ehe er sich wieder verheirathen könne, diese noch zuvor berichtigen müsse,

damit ein solcher Vater nicht Gelegenheit finde, die Vorschrift des Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 18. und deren Absicht zu vereiteln.

Ad 11. hat es, in Ansehung der vor Publikation des Landrechts eingetretenen Fälle, bei der Vorschrift des Reskripts vom 24. Juli 1786. §. 5. allerdings sein Bewenden. ꝛc.

Berlin, den 6. December 1796.

v. Goldbeck.

An den Stadtgerichts-Direktor Geheimen Justizrath Bohm.

NCC. T. X. S. 1911. No. 35. des Nachtrags 1798. und Stengels Beiträge Bd. 3. S. 172.

Digitized by Google

Des Vermögens der Pflegefohlenen.

Nach berichtigtem Inventario muß der Pflegebefohlne mit denjenigen, welchen ein Miteigenthum an der Masse, oder irgend einem Theile derselben gebühret, auseinandergesetzt werden.

Hat jedoch die überlebende Mutter der Pflegebefohlnen mit dem Vater derselben in der Gütergemeinschaft gelebt: so steht ihr frei, auf deren Fortsetzung mit den noch nicht abgefundenen Kindern anzutragen. (Tit. 1. §. 634 sqq.)

Der Vormund ist in diesem Falle nur alsdann die Auseinandersetzung zu verlangen berechtigt, wenn die Mutter der Pflegebefohlnen zur anderweitigen Ehe schreitet.

Ferner, wenn die Töchter heirathen, oder die Söhne eine eigne Wirthschaft anstellen.

Endlich wenn die Mutter sich der Verschwendung, oder sonst einer schlechten Verwaltung verdächtig macht.

Wegen der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern aus voriger Ehe finden, auch bei der Gütergemeinschaft, die Vorschriften des §. 35. 36. Anwendung.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 409—414.

Confer. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 657.

Rescript des Justizministeriums an das Breslauische Pupillen-Kollegium v. 1. April 1799, wegen Ueberlassung der dem überlebenden Ehegatten gehörigen Grundstücke, den Erwerbspreis bei Gütergemeinschaften und Theilungen mit den Kindern.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

In Mechwitz, Oblauschen Kreises, allwo die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten obwaltet, will sich ein Bauer, Namens Scholtz, mit seinen minorennen Kindern erster Ehe auseinander setzen, weil er ad secunda vota schreitet. Zu der Aktivmasse, in welche er ob communionem bonorum sein Vermögen einzuwerfen schuldig ist, gehört sein Bauergut, welches er vor Einschreitung der Ehe besessen hat, und welches daher lediglich auf seinen Namen eingetragen ist. Er verlangt, daß ihm solches eigenthümlich gelassen werde, und will sein Erwerbspretium dafür zur Theilung bringen. Die Vormundschaft seiner minorennen Kinder ist hiermit einverstanden, und nur das Gerichtsamt trägt Bedenken, dieses Verfahren zu genehmigen, und glaubt, daß hier die Vorschriften des allgemeinen Landrechts würden eintreten müssen, nach welchen ein Fundus, bei dem Minorenne konkurriren, nie ohne Detagation, und nur in wenigen bestimmten Fällen ohne Subhastation alienirt werden könne.

Auf die dieserhalb bei uns eingegangene Anfrage des Mechwitzer Gerichtsamts haben wir von sämmtlichen hiesigen Stiftsgerichts-Aemtern, bei denen durchgängig communio bonorum inter conjuges existirt, darüber Bericht gefordert, wie es zeithero bei ihnen in ähnlichen Fällen gehalten worden; und das Resultat dieser Berichte ist beinahe einstimmig dahin ausgefallen:

daß dem überlebenden Vater das auf seinen Namen eingetragene Grundstück, bei der Erbsonderung mit seinen Kindern, jederzeit für den Erwerbspreis eigenthümlich gelassen worden, ohne Unterschied, ob er solches Grundstück vor, oder erst während der Ehe erworben habe.

Dieses hiernach wirklich in Schlesien für observanzmäßig zu achtende Verfahren, dessen Billigkeit in dem Berichte *) des Stiftsgerichtsamts ad St. Vin-

*) In der Beilage sub a.

centium, den wir sub petito humillimo remissionis originaliter affludiren, näher detaillirt ist, enthält nun zwar freilich eine bedeutende Abweichung von der im allgemeinen Landrecht bei Veräußerung der Pupillar-Fundorum vorgeschriebenen Verfahrungsart. Allein theils ist hier von einem Provinzial-Gesetze, nämlich dem Wenzeslaischen Kirchenrechte, und dessen zur Observanz gewordenen Deutung, die Rede, theils gehet auch aus den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften über die Gemeinschaft der Güter, deren usus doctrinalis bei Anwendung der Provinzial-Gesetze unzweifelhaft ist, P. II. T. 1. §. 648. hervor, daß, selbst nach dem allgemeinen Landrecht, zwar eine Detaxation, aber nie eine Subhastation erforderlich sein würde, und endlich sind die Inkonvenienzen unverkennbar, welche durch die öftern stets kostspieligen Abschätzungen und Subhastationen entstehen würden.

Inzwischen scheint uns hierbei der von dem Stiftsgerichtsamte ad St. Catharinam beobachtete Gerichtsgebrauch, nach welchem bei einer solchen Ueberlassung an den Vater für den Erwerbspreis der Vorbehalt gemacht wird, daß, im Fall das Grundstück dereinst zu einem höhern Preise verkauft werden sollte, das Surplus annoch nachträglich der Erbmasse zuwachse, sehr billig und zweckmäßig zu sein.

Nach allem diesem glauben wir, daß nicht allein das Gerichtsamt zu Mechwitz zu autorisiren sein dürfte,

den zwischen dem Bauer Scholtz und der Vormundschaft seiner Kinder intendirten Erbvergleich, wodurch ersterer sein Bauergut gegen Einwerfung des Pretii acquisitionis behält, unter der Bedingung, daß bei einem künftigen höhern Verkaufe dieses Bauerguts das Surplus annoch der gemeinschaftlichen Masse zuwachse, obervormundschaftlich zu genehmigen;

sondern daß es auch, zu Behebung ähnlicher Zweifel bei andern Judiciis dienlich sein würde, durch ein Publikandum bekannt zu machen:

daß an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten statt findet, dem Vater, welcher sich nach dem Tode seiner Ehefrau mit seinen minorennen Kindern auseinander setzt, das Eigenthum des auf seinen Namen eingetragenen Grundstücks, gegen Einwerfung seines Erwerbspreises in die zu theilende Masse, unter dem auf das Grundstück einzutragenden Vorbehalt, daß bei einem höhern Verkaufe dieses Fundi das Surplus der gemeinschaftlichen Masse zuwachse, ohne gerichtliche Abschätzung oder Subhastation überlassen werden könne.

Wir submittiren jedoch diesen doppelten Antrag Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Prüfung und Genehmigung, und ersterben in tiefster Unterwerfung

Ew. Königlichen Majestät

Breslau, den 20. März 1799.

verordnete Präsident, Direktor und Räthe.
v. Schlechtendal. Skrbensky. Steinbeck. Jägwitz. Müller.

Reskript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 20. v. M. geben Wir Euch hiermit zu erkennen, wie Wir Euren dahin gerichteten Antrag,

daß an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten statt findet, dem Vater, welcher sich nach dem Tode seiner Ehefrau mit seinen minorennen Kindern auseinander setzt, das Eigenthum des auf seinen Namen eingetragenen Grundstücks, gegen Einwerfung seines Erwerbspreises in die zu theilende Masse, unter dem auf das Grundstück einzutragenden Vorbehalt, daß bei einem höheren Verkaufe dieses Fundi

Digitized by Google

das Surplus der gemeinschaftlichen Masse zuwachse, ohne gerichtliche Abschätzung oder Subhastation überlassen werden könne,

vollkommen angemessen finden, und ihn daher sowohl in dem angezeigten speciellen Scholzischen Falle als für andere ähnliche künftige Fälle genehmigen. Wir halten aber die Erlassung eines besondern Publikandi deshalb bei der nahe bevorstehenden Examinirung des Provinzial-Landrechts nicht für nöthig, worin, wie sich von selbst verstehet, dieser Punkt gehörigen Ortes mit aufgenommen werden muß.

Der Uns von Euch urschriftlich vorgelegte Bericht des Stiftsgerichtsamts zu St. Vinzenz erfolgt beigehend zurück. Sind ꝛc.

Berlin, den 1. April 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Beilage a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben per Rescr. vom 5. d. M. von dem hiesigen Stifte Bericht zu erfordern geruhet:

wie es in den Orten des hiesigen Gerichtsbezirks, wo communio bonorum obwaltet, auf den Fall gehalten werden:

wenn zwischen einem ein Grundstück besitzenden Vater und seinen Kindern, über den Nachlaß ihrer verstorbenen Ehefrau und Mutter, eine Auseinandersetzung vorgenommen werden,

ob nämlich alsdann der Vater das Grundstück, zumal wenn er es schon vor Einschreitung der Ehe besessen, behält, und das Pretium acquisitionis vel Taxae zur Eintheilung bringt, oder ob mit Verkauf des Grundstücks nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften bei Pupillar-Fundis verfahren werde.

Ich zeige hierauf allerunterthänigst an, daß, nach der Observanz auf den hiesigen Stiftsgütern, die Wirkung der Gütergemeinschaft in den supponirten Fällen, der Wittwer möge nämlich das Grundstück vor oder in der Ehe erworben haben, niemals so weit extendirt worden, den Wittwer seines Civilbesitzes durch Subhastation des Fundi zu entsetzen. Vielmehr hat man sich jederzeit damit begnüget, das Pretium acquisitionis vel Taxae zur Theilung zu bringen.

Diese Observanz wird durch die evidente Billigkeit unterstützt. Denn

1) ist die Gütergemeinschaft, nach den Grundsätzen des Wenzeslaischen Kirchenrechts, schon ohnedem sehr hart für den Wittwer. Er muß die ganze Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens den Kindern herausgeben, oder sicher stellen. Der Kapitalisten sind auf dem Lande nur wenige. Der Wohlhabende ist der, welcher seine Stelle bezahlt hat, und schuldenfrei besitzet. Aus diesem Wohlstande wird der Wittwer schon dadurch gesetzt, daß er seine Stelle den Kindern auf die Hälfte verpfänden muß. Wenn ihn ein Unglück trifft, wobei er ein Darlehn nöthig hat, muß er schon seine Zuflucht zur Herrschaft nehmen, weil er auf die zweite Hälfte keinen Kredit mehr findet, auch selbst nach den Gesetzen das Gut nicht über die Hälfte verpfänden kann.

In dem Fall einer dritten Ehe,

welcher Fall auf dem Lande vielleicht gewöhnlicher als in der Stadt ist, weil der Bauersmann eine Ehewirthin zur Fortstellung seiner Wirthschaft fast nicht entbehren kann,

muß er bei der Theilung mit den Kindern zweiter Ehe von der ihm noch

übrigen Hälfte herausgeben, und es bleibt ihm nur noch ein Viertheil an seinem Gute übrig.

2) Der Stadtbewohner bedarf zu seinem Wohlstande keine eigentliche Besitzung; er findet als Miether allenthalben bequem zu wohnen, und sich seinen Unterhalt zu verdienen.

Zum Wohlstande des Landmanns aber, wenn er Familie hat, ist ein eigener Heerd ein dringendes Bedürfniß.

3) Selbst das Wohl der Kinder erfordert, daß der Vater im Besitze der Stelle bleibt. Eine kleine Stelle ernährt eine zahlreiche fleißige Familie.

Nach dem Tode des Vaters, oder wenn er alt und schwach wird, bleibt die Stelle einem seiner Kinder. Der alte Vater hilft ihm nach seinen Kräften noch arbeiten, und verdient sich dadurch, wenigstens zum Theil, noch seinen Unterhalt. Die Geschwister schließen sich an den Besitzer der Stelle an, dienen ihm als Gesinde, und der zum Kanton-Regiment eingezogene Bruder findet als Beurlaubter bei ihm seinen Aufenthalt und Gelegenheit, sich während des Urlaubs sein Brod zu verdienen.

Selbst als Invalide findet er noch seine Zuflucht in der väterlichen oder brüderlichen Stelle.

Diese Vortheile überwiegen weit den geringen möglichen Vortheil, der irgend für die Kinder erreicht werden könnte, wenn bei einer Subhastation die Stelle einem Fremden vielleicht für etwas höheren Werth überlassen werden möchte.

Und selbst bei dem Tode des Vaters sind doch die Kinder wiederum seine nothwendigen Erben, wenigstens Miterben.

Aus diesen Gründen glaube ich hoffen zu können, daß Ew. Königl. Majestät die bisherige Verfahrungsart zu billigen allergnädigst geruhen werden.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Breslau,

Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin, vom 24. Mai 1817, über das Forum der Auseinandersetzung minorenner Erben.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den, wegen der Regulirung des Nachlasses des verstorbenen Majors N. N., und wegen Auseinandersetzung der minderjährigen Erben mit der großjährigen Erbin, unter dem 12. d. M. erstatteten Bericht, und auf die Anfrage, ob diese Regulirung und Auseinandersetzung dem Königl. Ober-Landesgerichte oder dessen Vormundschafts-Kollegio gebühre, hiermit eröffnet, wie der Justizminister kein Bedenken findet, der Meinung derjenigen Mitglieder des Kollegii beizutreten, welche dafür halten, daß die Vorschrift des Allgem. Landrechts Theil II. Titel 18. §. 419. 420. nur auf die älterliche Erbschaft eines Pflegebefohlenen, oder auf dessen ursprünglich ererbtes Vermögen, Anwendung finden könne.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landesgericht daher in dem vorliegenden Falle sowohl, als in künftigen Fällen, zu achten.

Berlin, den 24. Mai 1817.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 8.

Kann aber dieselbe in Güte nicht zu Stande gebracht werden: so gebührt die rechtliche Entscheidung dem Richter, unter welchem der Erblasser seinen letzten persönlichen Gerichtsstand hatte.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 420.

Des an- und abziehenden Pfarrers oder dessen Erben.

Bei der Einweihung eines neuen Pfarrers, muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direktion des Patrons oder des Erzpriesters, oder Kreisinspektors, nach dem Inventario übergeben werden.

Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und der Kirche, in Ansehung der Substanz, so wie mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (S. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 111. u. f. w.)

Ostpreuß. Provinzial-Recht, Zusatz 205.

1) In Ostpreußen und Litthauen wird bei der Auseinandersetzung die Erndte mit dem letzten September für beendigt gehalten, und das Wirthschaftsjahr vom 1. Oktober gerechnet.

2) Wo die Einsaat und das übrige Wirthschafts-Inventarium nicht zur Pfarre gehört, muß dasselbe nebst dem vorhandenen Heu, Streh und Dünger dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden, und dieser muß den in den Aeckern befindlichen Dünger nach Verhältniß der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten.

3) Die im Laufe des Jahres fällige Calende wird mit dem letzten September für erworben gehalten.

4) Vom Deputatholze werden auf die ersten 6 Monate vom 1. October bis 1. April zwei Drittel und auf die letzten 6 Monate wird ein Drittel vertheilt.

5) Im Ermlande wird die Erndte mit dem letzten August für vollendet angenommen, und das Wirthschaftsjahr vom 1. September gerechnet.

6) Ist der vorige Canonicus oder Pfarrer im ersten Quartale, doch nach vollendeter Wintersaat abgegangen oder verstorben, so erhält derselbe oder

Digitized by Google

dessen Erben vom künftigen Wintergetreide ein Viertel, im zweiten die Hälfte, im dritten drei Viertel und im letzten Quartale die ganze Erndte.

7) Ereignet sich die Vacanz nach bestellter Sommersaat und vor dem 1. Julius, so erhalten der Abgehende oder dessen Erben die Hälfte; wenn sich aber die Vacanz nach dem ersten Julius ereignet, die ganze Erndte in Sommergetreide.

8) Nach den im §. 6. und 7. bezeichneten Verhältnissen erhält der Nachfolger die künftige Winter- und Sommersaat unentgeldlich.

9) Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist; von dem schon eingefahrnen Heu und Stroh erhält er die Hälfte, und in Absicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erndtekosten verhältnißmäßig.

10) Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch.

11) Baum- und andere Früchte, die zur Zeit des Abganges von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

12) Der Nachfolger behält den Dünger und das geschlagene Holz auch dann, wenn es schon zusammengefahren sein sollte.

13) Alle übrige Einkünfte mit Einschluß der Natural- und Geldpacht müssen zwischen dem Nachfolger und dem Abgehenden oder dessen Erben nach Verhältniß der Zeit getheilt werden; wobei in Absicht der Pacht, das Jahr vom 1. September, in Absicht des Sackzehnten vom 11. November und in Absicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodogeniti gerechnet wird.

14) Unter diesen nähern Bestimmungen sind sowohl in Ostpreußen und Litthauen als im Ermlande die Vorschriften des Allgem. Landrechts anzuwenden.

15) Die Diäten und baaren Auslagen der bei der Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtspersonen und Sachverständigen werden bei den protestantischen Pfarrern von jedem Theile zur Hälfte entrichtet, jedoch müssen Gerichtspersonen die Wittwen und Kinder des Verstorbenen mit den auf deren Antheil fallenden Diäten verschonen. Bei den katholischen Kirchen im Ermlande trägt der neue Pfarrer zu diesen Kosten nichts bei.

Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Nießbrauche vergütigt werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegii und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

Soweit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben vergütet worden, werden dieselben der Pfarrei einverleibt, und es gilt davon in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eignen Mitteln geleistet: so können, er oder seine Erben, bei seinem erfolgenden Abgange, die Vergütung des dafür gezahlten von dem Nachfolger fordern.

Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst der Pfarre einverleibt worden.

Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden oder dessen Erben Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt: so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern.

Digitized by Google

Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers. (Vergl. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 132.)

Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, imgleichen dem neuen Pfarrer an der andern Seite, festgesetzt werden: so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die bei dem Mißbrauche vorgeschriebenen Regeln. (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 143.)

Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat.

Ostpreuß. Prov.-Recht, Zusatz 206.

Während der Vacanz erhält derjenige, welcher geistliche Handlungen verrichtet, wofür Stolgebühren gezahlet werden, diese Gebühren nur alsdann, wenn ihn die Erben des Verstorbenen nicht beköstigen.

Berk's Handbuch S. 244. §. 822. und S. 247. §. 823—832.

In Schlesien wird in Ansehung der Wiedemuths- und anderer Nutzungen, der Termin Michaelis und resp. Martini, zum terminus a quo und ad quem angenommen; in der Mark ebenfalls der 1. October, wiewohl das eigentliche Wirthschaftsjahr von Marien zu Marien geht. Bei der Auseinandersetzung ist nach dem Reskript vom 1. April 1773 der Justitiarius zuzuziehn. Die Kosten zahlen beide Theile. Grundsätze der Auseinandersetzung in der Mark. (Paaljow Handbuch S. 903.)

Ist ein Pfarrer erst nach Publikation der Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1809, welche ein Darlehn auf die Pfarrwiedemuthen zum Ersatz der im Kriege 1806 gehabten Kosten aufzunehmen erlaubte, jedoch noch ehe dieserhalb etwas seinetwegen regulirt werden konnte, verstorben: so können seine Erben zwar nicht mehr auf einmal die Erstattung des Kapitals verlangen, wohl aber soll ihnen der Nachfolger alljährig $\frac{1}{15}$ nach und nach ersetzen. Verordnung der Königlichen Berliner Cultussektion vom 25. October 1810.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 823. und 827.

Ueber die Gesetze der Auseinandersetzung der Prediger bei An- und Abzügen in der Mark, s. den Artikel Märkisches Provinzialrecht, Abweichung desselben von dem Landrechte. — S. auch Gnadenjahr, Sterbequartal ꝛc. Mathis III. S. 273. seq.

Haupts Handbuch S. 93.

Ausfertigung, siehe: **Stempel-Edict.**

Ausfertigung der Erkenntnisse.

Stempelbesteuerungen derselben.

Ausfertigungen, amtliche, in sofern sie im Tarif nicht besonders taxirt werden, nach dem Ermessen der Behörden 15 Sgr.
oder auch nur . . . . . 5 „

Der Stempel von 15 Sgr. ist in der Regel für Ausfertigungen zu gebrauchen.

Der niedrige Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.

Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr und Durchgang, siehe: **Accise.**

Ausfuhrpässe, siehe: **Pässe.**

Digitized by Google

Ausfuhr-Zollgefälle, siehe: Accise.

Ausfuhr der Bergwerks-Producte und Materialien.

Es dürfen Erze, Eisensteine, und überhaupt rohe Bergwerksproducte oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung, Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, ohne besondere Erlaubniß des Staats, bei nachdrücklicher Strafe, außerhalb Landes nicht verfahren werden.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 16. §. 97.

Ausgaben.

Ausgaben, zu welchen Jemand durch die Gesetze verpflichtet wird, sind nothwendig.

Eben dafür sind diejenigen, welche nicht ohne Gefahr eines größern Uebels vermieden werden konnten, zu achten.

Doch sind Ausgaben der letztern Art, wenn sie für einen Unfähigen gemacht worden, nur alsdann für eine nützliche Verwendung zu halten, wenn die Gefahr so dringend war, daß der Unfähige nicht Zeit genug hatte, den zu dem Geschäfte sonst erforderlichen Consens derjenigen, unter deren Aufsicht er steht, einzuholen.

Was den Werth einer Sache, oder sonst die Vermögensumstände eines Menschen wirklich verbessert, ist demselben nützlich.
Allg. L. R. Thl. I. Tit. 13. §. 269—272.

Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben, sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen, sollen bei jeder Kirche gewisse Summen nach Bewandtniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 686. 687.

In Ostpreußen und Litthauen ist bei protestantischen adeligen Patronatkirchen die zu außerordentlichen Ausgaben vorgeschriebene Genehmigung der geistlichen Obern nicht erforderlich.
Ostpr. Prov.-Recht. Zusatz 194.

Siehe ferner: Regierungen und Gemeinde-Ausgaben.

Ausgabe eines Buches.

Wenn eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben, anderweit abfinden.

Können die Parteien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maaßstabe.

Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben.

Digitized by Google

Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises, abnehmen.

Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben über.

Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1012—1022.

Auszüge aus Schriften können in andere Werke und Sammlungen aufgenommen werden.

Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des deutschen Reichs oder der Königlichen Staaten, in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, in so fern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten.

Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen.

Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers nach §. 1020. erloschen ist, so steht Jedem frei, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten.

Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grades von dem Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden.

Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger, und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bei neuen Werken verordnet ist.

Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorschriften nicht Statt findet.

In so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll Letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen.

Digitized by Google

Diese Entschädigung besteht in dem Ersatz des Honorarii, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser gezahlt hat, und der mehreren Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat.

Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesige Lande, bei Vermeidung der Confiscation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts ernstlich bestraft werden. (Thl. II. Tit. 20. Abschn. 14.)

Allg. L. R. I. c. §. 1025—1036.

Ausgangs-Pässe, siehe: Pässe.

Ausgangs-Zölle, siehe: Accise.

Ausgeding, siehe: Altentheil, Auszug, Gebühren-Taxe.

ausgetretene Cantonisten, siehe: Cantonisten.

Ausgetretene Unterthanen, siehe: Auswanderung.

Ausgewanderte, siehe: Auswanderung.

Ausgewiesene, siehe: Landesverwiesene.

Ausguß.

Auch die als Grundgerechtigkeit Jemandem zukommende Befugniß der Dachtraufe, oder des Ausgusses auf das benachbarte Grundstück, muß allemal so eingerichtet werden, daß der Nachbar dadurch so wenig Nachtheil, als möglich, erleide.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 59.

Aushülfs-Fond, siehe: Bau-Aushülfe-Fond.

Auskauf der Bauern in den Marken.

Auszug aus dem Landtags-Receß, de dato Cölln an der Spree, den 26. Julii 1653.

Das Außkauffen der Bauren wird vermöge des Landes Reversus de Ao. 1540 und 1572 demjenigen nochmahls gestattet, so ihre Güther selbst bewohnen, und sonsten keinen Sitz noch Wohnung haben, auff welchen fall dennoch denen Bauren Ihre Güthere nach Wiederung, was sie gültig, für baar bezahlet werden müßen.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 1. S. 49. §. 22.

Auslagen, siehe: Bauerstand, Diensteinkünfte, Criminalunterfuchungen und Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Ausland.

Nähere Bestimmungen Hinsichts des Sachenverkehrs durch die Posten.

Circulare an sämmtliche Königl. Postämter, den Sachverkehr auf der Post betreffend.

Das unterm 26. Mai v. J. emanirte neue Steuergesetz ist mit dem 1. Januar c. auch für die 7 östlichen Provinzen des Preußischen Staats, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, der Stadt und des Gebiets von Erfurt, und der ganz abgesondert liegenden Landestheile, die weiter unten namentlich angegeben werden, eben so in Wirksamkeit getreten, als es früher schon in den 3 westlichen — jenseits der Weser gelegenen — der Fall gewesen ist.

Auch das Postwesen kommt bei dieser neuen Zollverfassung Hinsichts des Sachverkehrs durch fahrende und Extraposten in thätige Mitwirkung, und es

Digitized by Google

werden deshalb die betreffenden Postanstalten nachstehend mit den Vorschriften bekannt gemacht, die sie in dieser Rücksicht zur Ausführung zu bringen haben.

Der Verkehr durch die Posten, in sofern er Waaren oder überhaupt Päckereiversendungen enthält, zerfällt in 2 Hauptabtheilungen:

der mit den ordinairen fahrenden Posten, und
mit den Extraposten.

Die erste Abtheilung anlangend:

I. Den Verkehr mit den ordinairen Posten,

so zerfällt dieser wieder in mehrere Unterabtheilungen und besteht:

A. in durchgehendem Postgute oder solchem, welches aus dem Auslande kommt, und nach dem Auslande geht, ohne aus den Händen der Postbehörde zu kommen.

Bei Behandlung dieser Gegenstände, hinsichtlich der Zollerhebung, interessiren nur die Grenz-Postämter, und ist, was an diese verfügt, und in welcher Ausdehnung die Benennung „Ausland" in dieser Beziehung gebraucht wird, aus der Anlage ersichtlich.

B. In aus dem Auslande kommenden und im Inlande bleibenden Postgütern.

Das Grund-Prinzip der neuen Steuerordnung ist völlig freier Verkehr im Innern des Landes; die Vorschriften derselben, Hinsichts des im Lande bleibenden Postgutes, betreffen daher nur das vom Auslande mit den Posten einkommende.

1) Die Benennung „Ausland" begreift aber hier nicht allein die nicht Königlich Preußischen Länder und Provinzen in sich, sondern es sollen nach höherer Bestimmung auch die Preußischen Provinzen und Orte:

Neu-Vorpommern, die Stadt Erfurt und deren Gebiet und ganz abgesondert liegenden diesseitigen Landestheile, nämlich das Hennebergsche, die Aemter Mühlberg und Wandersleben, der diesseitige Theil des Neustädter Kreises, die Ortschaften Gefell, Blintendorff, Sparenberg und Blankenburg im Reußischen, die Ortschaften Wolfsburg, Haßlingen, Stehlingen (umschlossen von Hannover und Braunschweig), auch Beuneckenstein,

in Hinsicht auf die neue Steuererhebung als Ausland betrachtet werden.

2) Ein aus dem wirklichen Auslande und den vorgedachten als Ausland betrachtet werdenden Provinzen und Oertern eingehendes, im Inlande verbleibendes, Paket darf von dem distribuirenden Postamte nur mit Zuziehung der Steuerbehörde an den Empfänger verabfolgt werden.

3) In solchen Orten, wo keine Steuerbehörde sich befindet, soll die Postbehörde den tarifmäßigen Zoll gegen eine Tantieme von 5 Procent erheben, und an das nächste Haupt-Zollamt berechnen, und werden diejenigen Postanstalten, die mit Erhebung dieses Zolles für im Orte bleibende, aus dem Auslande gekommene, Waaren beauftragt werden sollen, von der betreffenden Königl. Regierung desfalls besonders aufgerufen und instruirt werden.

4) Was wegen Revision und Versteuerung dieser Waaren und ihrer Ausbändigung an den designirten Empfänger, Seitens des Königl. Finanz-Ministeriums unterm 27. October pr. an die jenseits der Weser gelegenen Königl. Regierungen erlassen worden, ist auch für die Postämter in den östlichen Provinzen von Interesse, und es erfolgt Abschrift davon zur Nachricht und Beachtung hierneben.

5) Zur vollständigen Vermeidung jedes möglichen Mißverständnisses wird hier noch erwähnt, daß das, was aus dem wirklichen Auslande durch die

Digitized by Google

nach obiger Auseinandersetzung, als Ausland betrachtet werdenden diesseitigen Landestheile nach dem Inlande eingehet, z. B. von Gotha (Ausland) über Erfurt (als Ausland betrachtetes Inland) nach Berlin (Inland), im letztern Orte (dem Bestimmungsorte) eben so betrachtet, und der Zoll davon erhoben werden muß, als wenn die Waare unmittelbar vom Auslande einginge.

C. In Passagiergut.

Dies wird nur bei denen mit den ordinairen Posten vom Auslande kommenden Personen im ersten, gegen das Ausland liegenden, diesseitigen Umspannorte von den Steuerbeamten revidirt, und ist innerhalb Landes keine weitere Revision des Passagiergepäcks erforderlich.

D. In inländischen Postgütern, die mit den ordinairen Posten nach dem Auslande versendet werden.

(Also nicht das sub A. gedachte Durchgangsgut.)

1) Hinsichts der Zollerhebung für inländische nach dem Auslande gehende Waaren kommen mit Bezug auf das Postverkehr nur Pakete mit Seide und Wolle in Betracht.

2) Für diese beiden Gegenstände muß, wenn sie nach dem Auslande versendet werden sollen, ein Ausgangszoll bezahlt werden. Die Postämter haben sie also nur dann zur Versendung ins Ausland mit der Post anzunehmen, wenn der Absender sich durch ein Attest der Steuerbehörde des Orts legitimirt, daß er die Ausgangsgefälle dafür bezahlt hat.

3) Nur nach den Anhaltschen und Schwarzburgschen Landen und den Weimarschen Enklaven, als nach Allstädt, kann auch Seide und Wolle ohne Ausgangszoll ausgeführt, und zur Post angenommen werden.

4) Hat das absendende Postamt Zweifel, ob in einem nach dem Auslande bestimmten Pakete Wolle oder Seide enthalten ist — obgleich in den mehrsten Fällen diese Gegenstände leicht zu unterscheiden sind — so hat es den Absender zur Deklaration, was das Paket enthält, aufzufordern.

E. In fremden unversteuerten Waaren, die aus Packhofs-Lägern unversteuert nach dem Auslande versendet werden.

Ueber dergleichen Waaren muß das absendende Postamt der Steuerbehörde, die sie zur Post bringt, über die richtige Abgabe des Pakets eine deutliche und vollständige Bescheinigung geben, und dafür, wie dies schon im Postorganismus liegt, sorgen, daß ein solches für das Ausland bestimmte Paket auch wirklich über die Grenze gehe, und nicht innerhalb Landes zurückbleibe.

F. In Gegenständen, die aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande gehen.

Z. B. von den östlichen Provinzen durch das Hessische nach den westlichen Provinzen.

1) Für dergleichen Sendungen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande wird kein Zoll erhoben, da der Verkehr im Inlande selbst ganz steuerfrei ist.

2) Doch ist Sicherheit erforderlich, daß diese durch das Ausland nur transitirenden Gegenstände im jenseitigen Inlande in eben dem Zustande eingehen, als sie im diesseitigen abgesendet werden.

Das absendende Postamt hat daher die Pakete dergestalt mit dem Amtssiegel auf den Näthen oder sonst passenden Stellen zu siegeln, daß sie unterwegens ohne Verletzung des Siegels nicht geöffnet werden können.

3) Das distribuirende Postamt hat dagegen darauf zu sehen, ob das an-

Digitized by Google

kommende Paket noch mit dem unverletzten Siegel des absendenden Postamts besiegelt ist, und wenn eine solche Verletzung des Amtssiegels bemerkt werden sollte, solches der Steuerbehörde vor Abgabe des Pakets an den Empfänger zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Die zweite Abtheilung des Postenverkehrs, auf welche die neue Steuerverfassung Einfluß hat, betrifft:

II. Die Extraposten.

Doch interessiren hier nur die Grenz-Postämter, da die Revision des mit Extrapost oder Courierpferden vom Auslande Eingebrachten nur auf der ersten diesseitigen Station geschieht, im Innern des Landes aber nicht weiter nöthig ist.

Nach denen in der vorstehenden Auseinandersetzung erhaltenen Vorschriften hat sich nun das Postamt in N. N. an seinem Theile gebührend und genau zu achten, hierbei überall pflichtmäßig zu verfahren, das Königliche Interesse bestens zu befördern und die ihm untergeordneten Postwärterämter, in so weit sie es angeht, darnach zu instruiren, zu welchem Ende die erforderlichen Exemplare anbei erfolgen.

Vorzüglich hat das Postamt seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Königl. Zollgefälle nicht defraudirt, und die aus dem Auslande kommenden Güter nicht zollfrei dem Empfänger verabfolgt werden.

Erfährt es, daß Waaren von dem Auslande eingeschwärzt worden, so ist solches der Steuerbehörde sofort anzuzeigen, auch desfalls auf Schirrmeister und Postillons mit größter Strenge zu vigiliren.

Endlich wird dem Postamte noch aufgegeben, die von der Königl. Regierung in Bezug auf das neue Steuergesetz zu erlassenden unmittelbaren Instruktionen auf das genaueste zu befolgen, von denselben aber jedesmal Anzeige anhero zu erstatten. Berlin, den 4. Februar 1819.

Königl. Preuß. General-Postamt. v. Seegebarth.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 53—58.

Circulare an sämmtliche Königl. Postämter, die Versendung von Geldfässern betreffend.

Die Fürstlich Thurn und Taxissche General-Postdirektion in Frankfurt a. M. hat den dortigen Postbeamten neuerdings befohlen: daß große, stark ins Gewicht fallende Geldsendungen zur Post nicht angenommen werden sollen, wenn nicht die Kisten oder Fässer durchgängig gut gereift, in Stroh und grobe Leinwand emballirt und versiegelt worden sind. Den Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Conducteurs ist überdem aufgegeben: daß sie von den diesseitigen Grenz-Postämtern und Stationen die nicht vorschriftsmäßig emballirten Kisten, Fässer ꝛc. entweder gar nicht, oder nur unter dem Vorbehalte übernehmen sollen, daß, falls dergleichen Geldfässer unterweges ohne ihr Verschulden aufspringen sollten, wegen Ersatz von Verlust oder Schaden kein Anspruch an das Fürstl. Thurn und Taxissche Postwesen statt finde.

Dem Postamte zu N. N. wird daher hierdurch aufgegeben, bei den ins Ausland, namentlich an die unter Fürstlich Thurn und Taxisscher Administration stehenden Postämter abgehenden Geldpacketen, Geldfässern und Kisten diesen Anordnungen streng nachzukommen, und alle mögliche Vorsicht anzuwenden, widrigenfalls dasselbe sich für die entstehenden Unannehmlichkeiten verantwortlich macht. Berlin, den 3. März 1819.

Königl. Preuß. General-Postamt. v. Seegebarth

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 58.

Digitized by Google

Circulare an sämmtliche Königl. Postämter, den Sachverkehr auf den Posten betreffend.

In Folge höherer Anordnung erleidet das, was den Postämtern zur Ausführung des neuen Steuergesetzes bekannt, und namentlich in den Circularien vom 4. Februar d. J. Nr. 3a. und Nr. 3b. verfügt worden ist, folgende Abänderungen:

1) a. Diejenigen Päckereien, die vom Auslande kommen und nach den Anhaltschen Landen bestimmt sind, müssen von denen, der Anhaltschen Grenze zunächst gelegenen, diesseitigen Postämtern an die Steuerämter des Orts gegen Quittung abgeliefert werden, damit das Steueramt von dem Empfänger den Transitozoll und die Verbrauchssteuer einziehen kann.

b. Eine Ausnahme hiervon kann nur mit Bücherpaketen gemacht werden. Diese, sobald ihr Inhalt, daß es nämlich wirklich Bücher sind, außer Zweifel ist, und das Postamt sich davon überzeugt hat, können gleich an den Bestimmungsort befördert werden, sobald die Empfänger im Anhaltschen den Transito-Zollsatz von 12 Gr. vom Centner brutto, der beim Eingange vom Grenz-Postamte angerechnet werden muß, zu entrichten bereit sind.

Sollte dieser Zollsatz aber zu entrichten verweigert werden, so sind auch die Bücherpakete, gleich den übrigen Päckereien, in das Steueramt zu liefern, und diesem die Einziehung des Transitozolls zu überlassen.

c. In welchen Orten jene, für die Anhaltschen Lande bestimmten Postgüter an die Steuerämter abgeliefert werden sollen, wird den betreffenden Postämtern durch besondere Verfügungen bekannt gemacht werden.

Diese strengen Maaßregeln sind, theils Fürstlich Anhaltscher Seits selbst durch Weigerung den Zoll zu bezahlen, theils durch den Mißbrauch der, häufiger als sonst, mit der Post verschriebenen Waaren, herbeigeführt worden; es steht aber zu hoffen, daß sie durch die vorseienden Unterhandlungen bald wieder werden aufgehoben werden können.

2) Wenn hiernächst im Allgemeinen in den Circularien vom 4. v. M. der Grundsatz aufgestellt ist, daß die Anhaltschen und Schwarzburgschen Lande und die Weimarschen Enclaven, Hinsichts auf das neue Steuergesetz, als Inland zu behandeln sind; so ist doch solches nur von demjenigen Theile dieser Lande und Enklaven zu verstehen, die vom Preußischen Gebiete ganz umschlossen sind, mithin ist in Ansehung der Schwarzburgschen Lande nur das Unter-Fürstenthum, und in Ansehung der Anhalt-Bernburgschen Lande nur dasjenige als Inland zu behandeln, was mit den übrigen Anhaltschen Landen unmittelbar zusammenhängt.

Was dagegen aus solchen Anhaltschen oder Schwarzburgschen Orten kommt, die nicht ganz vom Preußischen Gebiet umschlossen sind, sondern zum Theil mit andern fremdherrlichen Landen grenzen, z. B. aus Arnstadt, ist, als aus dem Auslande kommend, zu behandeln.

Wenn daher von den Weimarschen Enklaven, den Anhaltschen und Schwarzburgschen Landen, in soweit solche nach vorstehenden Bestimmungen als Inland zu betrachten sind, Päckereien nach dem Auslande versendet werden, so ist davon kein Ausgangszoll zu erheben, wie dies in dem Circulare vom 4. v. M. Nr. 3. b. I. A. 5. und 7. vorgeschrieben war, und nur, wenn aus diesen Landen Packete mit Wolle und Seide nach dem Auslande versendet werden, ist dabei so zu verfahren, wie es im Circulare vom 4. v. M. Nr. 3. b. zu I. D. 1. und 2. bestimmt ist.

3) Wenn endlich in dem so eben gedachten Circulare vom 4. v. M. II. 1. in Hinsicht auf die Extraposten festgestellt ist, daß die Revision derselben

Digitized by Google

im ersten, dem Auslande zunächst gelegenen Umspannorte vom Steueramte erfolgen soll, so wird dies hiermit dahin abgeändert, daß diese Revision, nach jedesmaliger Bestimmung der betreffenden Königl. Regierung, entweder im ersten Umspannorte, oder in der ersten, dem Auslande zunächst gelegenen Zollstelle, geschehen muß.

Das Postamt in N. N. hat sich nun an seinem Theile nach diesen Bestimmungen genau zu achten, auch die ihm untergeordneten Postwärter-Aemter danach zu instruiren, zu welchem Ende die erforderlichen Exemplare hierbei erfolgen. Berlin, den 5. März 1819.

Königl. Preuß. General-Postamt. v. Seegebarth.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 59.

Auszug aus der, durch ein Circulare des Königl. General-Postamts d. d. Berlin, den 26. Juni 1824 publicirten Zusammenstellung der in die Post-Berichte aufzunehmenden allgemeinen Notizen.

Den nach den Oesterreichischen Staaten, nach Baiern, Würtemberg, Baden, der Schweiz, Hessen, Nassau und überhaupt nach dem Thurn- und Taxisschen Post-Bezirk, ferner nach Polen, England, Schweden, Norwegen, Frankreich und Italien abgehenden, oder durch diese Länder oder diesen Bezirk transitirenden Päckereien, muß eine offene Deklaration des Inhalts und des Werths beigegeben werden. Die Deklaration der nach Frankreich und denjenigen Provinzen des Königreichs der Niederlande, in welchen die französische Sprache gebräuchlich ist (Luxemburg, Lüttich ꝛc.) abgehenden, oder durch diese Länder transitirenden Päckereien, müssen in französischer Sprache abgefaßt sein. Die nach denjenigen Provinzen des niederländischen Königreichs, in welchen die holländische Sprache allgemein ist, abgehenden, oder durch diese Provinzen transitirenden Päckereien, müssen mit Deklarationen in holländischer Sprache begleitet werden. Die nach Italien bestimmten Päckereien erfordern eine Deklaration in italienischer Sprache. Paket-Versendungen nach der Schweiz, und namentlich nach dem Kanton Bern, müssen mit Ursprungs-Atteſten versehen sein.

Päckereien, die nach Rußland bestimmt sind, müssen an ein Handlungs-Haus in Memel, die nach Schweden und Norwegen, an ein solches in Stralsund, und die nach England, an eins in Amsterdam adressirt sein.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 380. Lit. A. Nr. 14. 15.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Packet-Beförderung mit den Posten bei den vom Auslande eingehenden, nach dem Auslande abgehenden und durch Preuß. Gebiet transitirenden Waaren betreffend.

Die Sicherstellung des Königl. Steuer-Interesse, rücksichtlich der Packet-Beförderung mit den Posten bei den vom Auslande eingehenden, nach dem Auslande abgehenden und durch Preuß. Gebiet transitirenden Waaren, hat neue umfassende Anordnungen nothwendig gemacht, welche in der anliegenden Bekanntmachung, so wie in der gleichfalls beifolgenden Anweisung der Steuer- und Post-Behörden enthalten, und vom 1. Januar 1826 an, in Ausführung zu bringen sind.

Die bisherigen Verordnungen über steueramtliche Behandlung der Postgüter werden mit Ausnahme der für die Anhaltschen Herzogthümer unter dem 18. Februar d. J. erlassenen, imgleichen der im General-Circulare vom 13. September 1825 erneuerten Bestimmungen vom 12. November 1821, wegen Bezettelung der in den Grenz-Bezirken zur Post gegebenen Päckereien, hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

Das Wesentliche der vorliegenden Verordnungen beruht in folgenden Punkten:

a) Allen vom Auslande eingehenden Packeten muß eine vorschriftsmäßige Deklaration beigefügt werden.

b) Oeffnung der Packete auf der Grenze findet beim Eingange nur auf besonderes, in der Deklaration ausdrückendes Verlangen des Absenders, beim Ausgange aber nur in Verdachts-Fällen statt.

c) Alle vom Auslande eingehende Packete werden in der Regel versiegelt oder plombirt.

d) Die Spedition der im Lande bleibenden Packete muß mit Rücksicht auf die Orte, wo nach §. 6. der Bekanntmachung Steuer-Erhebung nur statt findet, bewirkt werden.

Zuvörderst wird den Post-Aemtern wiederholt eröffnet, daß unter Ausland, in Absicht auf die Preußische Steuer-Verfassung verstanden werden:

a) Alle nicht Preußische Staaten (ausgenommen das Schwarzburg-Sondershausensche Gebiet, und das mit diesem zusammenhängende, von Preußischen Ländern umschlossene Schwarzburg-Rudolstädtsche Gebiet, von Frankenhausen, der größtentheils von Preußischem Gebiete umschlossene obere Theil von Beruburg, worin die Orte Ballenstädt, Harzgerode, Hoym, Gernrode ꝛc. belegen sind, so wie die Weimarsche Exklave Allstädt und Oltisleben, welche in Beziehung auf Steuer-Erhebung, als Preußisches Inland zu betrachten sind).

b) Die Städte Erfurt und Wetzlar, imgleichen die Preußischen Exklaven, worin Gefell, Schleusingen und Suhl belegen sind.

Was die Mitwirkung der Post-Beamten zur Wahrnehmung und Aufrechthaltung des Post- und Steuer-Interesse, in Beziehung auf die neuen Kontroll-Maaßregeln betrifft, so haben dieselben insonderheit Folgendes zu beobachten.

Bei der steueramtlichen Manipulation der Post-Packete auf der Grenze müssen die Post-Beamten den Steuer-Beamten, so weit solches der Post-Dienst irgend gestattet, behülflich sein, damit soviel als möglich die Abfertigung der Post beschleunigt werde.

Alle Verwaltungs-Kosten, welche etwa durch die steueramtliche Behandlung der Postgüter entstehen möchten, werden in sofern solche nicht gesetzlich von den Empfängern zu tragen sind, von den Steuerbehörden übernommen.

Besondere Sorgfalt ist beim Verladen der plombirten und versiegelten Postgüter auf Erhaltung des Steuer-Verschlusses zu wenden, und sind die Schirrmeister und Postillione auf die Folgen der Verletzung der Plomben und Siegel nach §. 6. der Anweisung aufmerksam zu machen.

In Ansehung der Spedition ist als Grundsatz zu beobachten, daß die steuerpflichtigen Post-Güter unter keinen Umständen, der steueramtlichen Behandlung wegen, über ihren Bestimmungsort hinaus mit der Post befördert werden dürfen, damit niemals eine Rücksendung statt finde.

Die beifolgende Uebersicht (sub Nr. I.) giebt genau die Orte an, woselbst die steuerpflichtigen Post-Güter in denjenigen Fällen, Behufs der Steuer-Erhebung zurückbleiben, wo an den Bestimmungs-Orten keine zur Erhebung berechtigte Steuer-Behörde (conferatur das der Bekanntmachung sub Litt. C. beigefügte Verzeichniß) sich befindet.

Auf diese Orte muß daher auch die Spedition derjenigen steuerpflichtigen Postgüter erfolgen, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst keine Steuer-Revision und Erhebung statt findet.

Sollte rücksichtlich des Post-Interesse eine Abänderung oder Vermehrung

Digitized by Google

der Steuer-Erhebungs-Orte nöthig sein, so haben die Post-Aemter bei Zeiten deshalb die erforderlichen Anträge beim General-Post-Amte zu machen.

Besonders haben die Post-Beamten bei Ausführung der Bestimmung ad §. 6. der Bekanntmachung darauf zu sehen, daß dem korrespondirenden Publikum der Verkehr mit der Post möglichst erleichtert, und daß zur Eröffnung der Packete an den vom Wohnorte des Empfängers entfernten Orten, wo möglich im Voraus, die nöthigen Einrichtungen vom Empfänger getroffen werden, wozu die Post-Beamten die Hand bieten müssen. . . . .

Die Revision Seitens der Ober-Kontrolleure an den in der Beilage der Bekanntmachung Litt. C. in der Abtheilung II. benannten Orten muß wöchentlich wenigstens einmal geschehen. Sollte diesem etwa nicht genügt werden, so haben die Post-Anstalten dem General-Post-Amte hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Endlich haben die Post-Aemter noch auf die gehörige Erfüllung der Steuer-Vorschriften §. 11. der Bekanntmachung in denjenigen Fällen zu sehen, wo Packet-Sendungen vorkommen, die von einem inländischen nach einem andern inländischen Orte gehen, deren Verbindung nur durch Transit durch das Ausland möglich ist. Die Absender sind vor Verzögerungen zu warnen, welche durch Nichtbefolgung der Steuer-Vorschriften entstehen könnten.

Alle Post-Anstalten, besonders aber die im Auslande belegene, oder in Absicht auf Steuer-Verfassung als ausländische zu betrachtende, müssen auf Beibringung vorschriftsmäßiger Deklarationen von Seiten der Absender, in allen Fällen, wo solche nöthig sind, aufmerksam sein, und diese Deklarationen niemals den Brief-Packeten beischließen, sondern solche jederzeit offen dem Stundenzettel beilegen. Berlin, den 27. November 1825.

General-Post-Amt. Nagler.

I. Verzeichniß

derjenigen Post-Anstalten, bei welchen eine Revision der, aus dem Auslande kommenden Päckereien nicht Statt findet, mit Hinweisung auf die zunächst gelegenen Steuer-Stellen, bei welchen die Revision vorgenommen werden muß, und wohin die, aus dem Auslande eingehenden Päckereien, mit Rücksicht auf die geographische Lage gedachter Post-Anstalten, spedirt werden müssen.

Adelnau	Ostrowo, Rawitsch, Sulau.
Adenau	Bonn, Sinzig, Mayen.
Ahaus	Coesfeld, Gronau, Marhaven.
Ahlen	Hamm, Wahrendorf, Münster.
Ahrweiler	Bonn, Sinzig.
Alexisbad	Stolberg, Quedlinburg, Aschersleben.
Allenburg	Friedland, Tapiau, Rastenburg, Insterburg.
Allendorf	Arnsberg.
Allstädt	Sangerhausen, Querfurt.
Altdamm	Stettin, Stargard.
Altdöbern	Luckau, Spremberg, Hoyerswerda.
Altena	Iserlohn, Hagen, Wilnsdorf.
Altenkirchen (Cler. B.)	Geldern, Crefeld.

Nota. Die erste Spalte enthält die Post-Anstalten, bei welchen eine Revision der, aus dem Auslande kommenden Päckereien nicht Statt findet; die zweite Spalte, diejenigen Steuer-Stellen, bei welchen die Revision Statt findet, und wohin die aus dem Auslande eingehenden Päckereien spedirt werden müssen.

Digitized by Google

Andernach	Sinzig, Coblenz, Neuwied.
Angerburg	Lötzen, Rastenburg, Gumbinnen, Tapiau.
Angermünde . . .	Schwedt, Prenzlau, Neustadt.
Annaburg	Herzberg, Wittenberg.
Appelhülsen . . .	Münster, Coesfeld, Dorsten.
Arneburg	Stendal, Rathenow.
Arendsee	Salzwedel, Gardelegen, Lenzen, Osterburg.
Artern	Sangerhausen, Sömmerda, Weißensee, Querfurt.
Arys	Rastenburg, Lyck.
Attendorn	Iserlohn, Siegen, Brilon, Lennep.
Atzendorf	Magdeburg, Egeln, Cönnern, Staßfurth.
Aufhalt	Lüben, Neumarkt.
Auras	Breslau, Wohlau.
Aweiden	Sensburg, Ortelsburg.
Bahn	Königsberg i. d. N., Pyritz, Soldin, Stettin.
Baldenburg . . .	Neustettin, Pollnow, Bütow, Konitz.
Ballenstädt . . .	Quedlinburg, Aschersleben.
Balz	Cüstrin, Landsberg.
Barczin	Inowraclaw, Bromberg, Wongrowitz.
Barmen	Elberfeld, Schwelm.
Barnewitz	Spandau, Rathenow.
Bartenstein . . .	Schippenheil, Heilsberg, Pr. Eylau.
Barthen	Rastenburg, Tapiau, Gumbinnen.
Baruth	Mittenwalde, Luckau.
Bärwalde (Brandenb.)	Königsberg i. d. N., Cüstrin.
Bärwalde (Pommern)	Neustettin, Tempelburg.
Bauerwitz	Leobschütz, Ratibor.
Beelitz	Treuenbrietzen, Potsdam.
Belgard	Cöslin, Tempelburg.
Benndorf	Neuwied, Thal-Ehrenbreitstein.
Benekenstein . . .	Ellrich, Wernigerode.
Benrad	Mühlheim a. Rhein, Düsseldorf, Elberfeld.
Bentschen	Tirschtiegel, Züllichau, Grätz.
Bergheim	Cöln, Jülich.
Berleburg	Siegen, Brilon.
Berlinchen	Arnswalde, Soldin.
Bernau	Berlin, Neustadt-Eberswalde, Königsberg i. d. N.
Berndt	Schöneck, Bütow.
Bernstadt	Namslau, Oels.
Bernstein	Arnswalde, Soldin.
Beruu	Pleß.
Beul	Siegburg, Neuwied.
Bevergeren . . .	Lengerich, Rheine.
Bialla	Johannisburg.
Bibra	Eckartsberge, Naumburg, Sangerhausen, Querfurt.
Bilstein	Siegen, Brilon, Arnsberg, Lennep.
Birnbaum	Meseritz, Driesen, Posen.
Bischofsburg . . .	Gutstadt, Bischofstein.
Bischofswerder . .	Strasburg, Marienwerder, Neidenburg.
Bleicherode	Nordhausen, Worbis.
Bojanowo	Lissa, Rawitsch.
Bolkenhayn	Landshuth, Jauer.

Digitized by Google

Bomst	Züllichau, Grätz.
Borchholz	Beverungen, Paderborn, Warburg.
Borgentreich . . .	Beverungen, Paderborn, Warburg.
Bork	Lüdinghausen, Dortmund.
Borken	Bocholt, Wesel, Dorsten, Coesfeld.
Born	Lennep, Mühlheim a. Rhein.
Bötzow	Berlin, Fehrbellin, Ruppin.
Brakel	Höxter, Steinheim, Paderborn.
Brandenburg (Preuß.)	Königsberg, Braunsberg.
Brätz	Meseritz, Tirschtiegel.
Bredelar	Brilon.
Brehna	Bitterfeld, Halle, Delitzsch.
Brekerfeld	Schwelm.
Brokhagen	Bielefeld, Wahrendorf.
Brüninghausen . .	Dortmund.
Brüssow	Pasewalk, Stettin.
Bublitz	Neustettin, Cöslin.
Buchenbeuern . . .	Trier, Simmern, Wittlich.
Buchholz	Lübben, Mittenwalde.
Buer	Dorsten.
Buk	Posen, Grätz.
Bünde	Herford, Pr. Oldendorf.
Büren	Paderborn, Soest, Lippstadt.
Burgstall	Wolmirstädt, Stendal.
Burg-Steinfurth . .	Mayhaven, Gronau, Münster.
Büttgenbach . . .	Malmedy, Prüm, Aachen.
Bythin	Posen, Meseritz.
Calbe a. d. Milde .	Gardelegen, Salzwedel, Lenzen.
Callies	Stargard, Arnswalde, D. Crone.
Camen	Unna, Hamm.
Cammin (Preuß.) .	Zempelburg, Konitz.
Cappeln	Rheine, Lengerich.
Carlsruh	Oppeln, Ramslau.
Carthaus	Danzig, Schöneck, Bütow, Lauenburg.
Castellaun	Simmern, Boppard.
Caymen	Labiau, Königsberg i. Pr.
Charlottenburg . .	Berlin, Spandau.
Christburg	Marienburg, Pr. Holland, Marienwerder, Mohrungen.
Christianstadt . . .	Grüneberg, Sorau.
Clüden	Neuhaldensleben, Gardelegen.
Constadt	Rosenberg, Ramslau.
Cornely-Münster . .	Aachen.
Coßdorf	Torgau, Liebenwerda.
Cremerbruch . . .	Bütow, Pollnow, Neustettin.
Cremmen	Berlin, Fehrbellin, Ruppin.
Crengeldanz . . .	Bochum, Hagen.
Creutzburg (Preußen) .	Pr. Eylau, Königsberg.
Creutzburg (Schlesien)	Rosenberg, Ramslau.
Crone (Polnisch) . .	Konitz, Bromberg.
Cronenberg	Elberfeld, Solingen.
Croppenstädt . . .	Egeln, Halberstadt.
Cropstädt	Treuenbrietzen, Wittenberg.

Digitized by Google

Cröffin	Neustettin, Tempelburg.
Culmsee	Thorn, Graudenz, Bromberg.
Culm	Thorn, Graudenz, Bromberg.
Czempin	Lissa, Posen.
Czersk	Pr. Stargard, Konitz.
Czeszewo	Wreschen.
Daber	Naugard.
Dahlen	Erkelenz, Gladbach.
Dahme	Luckau, Jüterbog.
Darkehmen	Gumbinnen, Insterburg, Rastenburg.
Delbrück	Paderborn, Gütersloh, Wahrendorf, Lippstadt.
Deutz	Cöln.
Dhaun	Mayen, Wittlich.
Dillenhütte	Siegen.
Dingelstädt	Heiligenstadt, Mühlhausen.
Dinslaken	Wesel, Duisburg, Bochum.
Dirschau	Pr. Stargard, Marienburg, Danzig.
Dobrilugk	Elsterwerda, Luckau, Herzberg.
Dodendorf	Magdeburg, Staßfurth.
Dommitsch	Torgau, Wittenberg.
Domnau	Pr. Eylau, Friedland.
Domslau	Breslau, Frankenstein.
Dormagen	Cöln, Neuß.
Dramburg	Tempelburg, Nörnberg.
Drebkau	Spremberg, Lübben.
Drengfurt	Rastenburg.
Dren-Steinfurt	Münster, Hamm.
Driburg	Höxter, Paderborn, Steinheim.
Drolshagen	Siegen, Lennep, Brilon.
Drossen	Zielenzig, Frankfurt.
Düben	Eilenburg, Kemberg.
Dülmen	Münster, Dorsten.
Dyherrnfurt	Wohlau, Breslau.
Dziekowice	Mislowitz.
Eichenbarleben	Magdeburg, Morsleben.
Eisleben	Sangerhausen, Hettstädt, Halle, Querfurt.
Elten	Emmerich.
Emsdetten	Münster, Rheine.
Enger	Herford.
Erkner	Köpnick, Fürstenwalde.
Ermsleben	Aschersleben, Quedlinburg.
Erndebrück	Siegen, Brilon.
Erwitte	Lippstadt, Soest, Paderborn.
Ergleben	Morsleben, Magdeburg.
Eschweiler	Aachen, Cöln.
Esloh	Arnsberg, Brilon, Siegen.
Essen	Mühlheim a. d. Ruhr, Bochum, Dorsten, Düsseldorf, Wesel.
Ettingsmühl	Lengerich, Münster.
Exin	Wongrowitz, Bromberg.
Falkenberg	Brieg, Oppeln, Neiße.
Falkenburg	Nörnberg, Tempelburg.

Digitized by Google

Ferdinandshof	Pasewalk, Anclam.
Fiddichow	Königsberg i. d. N., Stettin, Stargard.
Filehne	Schneidemühl, Driesen.
Fischhausen	Königsberg in Pr., Pillau.
Flatow	Jastrow, Lobsens.
Fordon	Bromberg, Thorn.
Forste	Guben, Spremberg.
Frankenfelde	Pr. Stargard, Konitz.
Frankenhausen	Weißensee, Sangerhausen, Langensalza, Nordhausen, Querfurt.
Franzburg	Tribsees, Stralsund.
Frauenburg	Braunsberg, Elbing.
Fraustadt	Glogau, Lissa.
Freudensiehr	Dt. Crone, Jastrow.
Freyburg (Sachsen)	Naumburg, Querfurt.
Freyburg (Schlesien)	Schweidnitz, Landshuth, Friedland.
Freyenstein	Meyenburg, Wittstock.
Freyenwalde	Berlin, Königsberg in d. N., Wriezen, Neustadt-Eberswalde.
Freyenwalde (Pomm.)	Labes, Stargard.
Freyhan	Krotoschin, Sulau.
Freystadt (Preußen)	Marienwerder.
Friedeberg	Landsberg, Driesen, Arnswalde, Dt. Crone.
Friedland (Brandenb.)	Beeskow, Cottbus, Lübben, Guben.
Friedland (Märk.)	Dt. Crone, Tempelburg, Stargard.
Friedland (Preußisch)	Schlochau, Jastrow.
Friedrichsthal	Ottweiler, Saarbrück.
Friesack	Fehrbellin.
Fürstenberg	Frankfurt, Guben.
Fürstenfelde	Cüstrin, Königsberg i. d. N.
Fürth	Neuß, Jülich.
Ganzer	Fehrbellin, Kyritz.
Garnsee	Graudenz, Marienwerder.
Garz (Neu-Vorpommern)	Stralsund.
Gassen	Guben, Sorau.
Gerbstädt	Hettstädt.
Gerdauen	Rastenburg, Tapiau, Friedland.
Gernrode	Quedlinburg, Stolberg.
Gerskullen	Gumbinnen, Ragnit.
Gescke	Paderborn, Lippstadt, Soest.
Gilgenburg	Neidenburg, Allenstein, Strasburg.
Gleiwitz	Gr. Strelitz, Mislowitz, Ratibor.
Gnadau	Calbe, Magdeburg.
Gnadenfeld	Cosel, Ratibor.
Gnadenfrey	Frankenstein, Reichenbach, Strehlen.
Goddentow	Lauenburg, Danzig.
Godesberg	Sinzig, Bonn.
Goldap	Gumbinnen, Oletzko.
Gollnow	Naugard, Stettin, Stargard.
Golßen	Mittenwalde, Luckau.
Go'zow	Brandenburg, Belzig.
Görchen	Rawitsch, Krotoschin.

Digitized by Google

Gottesberg	Landshuth, Schweidnitz, Friedland.
Grabionne	Schneidemühl, Bromberg.
Gramzow	Prenzlau, Schwedt, Neustadt-Eberswalde.
Greifenberg (Pomm.)	Naugard, Treptow a. d. R.
Greifenberg (Schlesien)	Löwenberg, Lauban, Hirschberg.
Greifenberg (Brandenb.)	Prenzlau, Schwedt, Neustadt-Eberswalde.
Greifenhagen . . .	Stettin, Königsberg i. d. N., Stargard, Soldin.
Greußen	Weißensee, Nordhausen.
Greven	Münster, Rheine.
Grimm	Stralsund.
Gröningen	Halberstadt, Egeln.
Großbeeren	Berlin, Treuenbrietzen, Jüterbog.
Großgottern . . .	Langensalze, Mühlhausen.
Großkreutz	Potsdam, Brandenburg.
Grumbkowkaiten . .	Pilkallen.
Grünthal	Wesel, Xanten, Geldern, Uerdingen.
Guhrau	Herrnstadt, Glogau.
Gülzow	Naugard, Swinemünde.
Gutentag	Oppeln, Rosenberg.
Gützkow	Greifswald.
Haag	Trier, Simmern.
Halle (in Westphalen)	Bielefeld, Wahrendorf.
Hallenberg	Brilon, Siegen.
Haltern	Münster, Dorsten.
Halver	Schwelm, Siegen.
Hammerstein . . .	Neustettin, Schlochau.
Harkerode	Aschersleben.
Hartmannsdorf . .	Jüterbog, Herzberg.
Harzgerode	Quedlinburg, Stolberg.
Hattingen	Bochum, Schwelm, Elberfeld.
Hausberge	Minden.
Haynau	Liegnitz, Bunzlau.
Heiligenbeil . . .	Königsberg i. Pr., Braunsberg.
Heimersleben . . .	Magdeburg, Halberstadt.
Heinrichswalde . . .	Tilsit.
Heldrungen . . .	Weißensee, Sangerhausen, Querfurt.
Henner	Siegburg, Altenkirchen.
Hennigsdorf . . .	Ruppin, Fehrbellin, Berlin.
Herbern	Münster, Dortmund.
Herdicke	Hagen, Bochum, Dortmund, Unna.
Hermeskeil	Trier.
Herzebrök	Wahrendorf, Lippstadt, Gütersloh, Paderborn.
Hetzerath	Wittlich, Trier.
Hilgenbach	Siegen.
Hillesheim	Wittlich, Mayen.
Hirschberg (Westph.)	Arnsberg, Soest, Lippstadt, Paderborn.
Hochstraß	Uerdingen, Xanten, Wesel, Geldern.
Hochzeit	Dt. Crone, Driesen, Arnswalde, Landsberg a. d. W.
Hohenbucko	Luckau, Herzberg.
Hohenstein	Allenstein, Neidenburg, Osterode.
Hoppenbruch . . .	Königsberg, Braunsberg.
Hörde	Unna, Dortmund, Bochum, Hagen.

Digitized by Google

Hernburg	Dortmund, Dorsten.
Herstmar	Gronau, Münster, Maxhaven.
Heymb	Quedlinburg.
Hückeswagen . . .	Lennep.
Hütte	Elbing, Braunsberg.
Hultschin	Ratibor.
Jakobswalde . . .	Cosel, Gr. Strelitz, Mislowitz.
Jarmen	Demmin, Anclam.
Jaroschin	Krotoschin, Santomysl.
Ibbenbühren . . .	Rheine, Langerich.
Jerichow	Genthin, Rathenow, Stendal.
Jessen	Herzberg, Wittenberg.
Ilsenburg	Abbenrode, Wernigerode.
Imgenbroich . . .	Aachen, Malmedy, Schönecken.
Joachimsthal . . .	Neustadt-Eberswalde.
Jordansmühl . . .	Breslau, Strehlen, Frankenstein.
Issum	Geldern, Wesel, Xanten, Uerdingen.
Julinsburg	Festenberg, Oels.
Kahlberg	Stutthof, Pillau.
Kaiserfesch . . .	Mayen, Wittlich.
Kaiserswerth . . .	Düsseldorf, Duisburg.
Kalau	Hoyerswerda, Spremberg, Luckau, Elsterwerda.
Kanth	Breslau.
Karge	Grätz, Züllichau.
Kassigkehmen . . .	Schmaleningken, Tilsit.
Katscher	Leobschütz, Ratibor.
Katz	Danzig, Lauenburg.
Kettwig	Düsseldorf, Bochum, Mühlheim a. d. Ruhr.
Kevelaer	Goch, Geldern.
Kieferstädtl . . .	Cosel, Gr. Strelitz, Mislowitz.
Kirchberg	Simmern, Trier.
Kirchen	Siegen, Altenkirchen.
Kleckow	Gnesen, Wongrowitz.
Kletzke	Perleburg, Kyritz.
Klopschen	Grüneberg, Lüben, Freistadt, Glogau.
Klötze	Stendal, Gardelegen.
Köben	Lüben.
Kobylin	Krotoschin, Rawitsch.
Königsfelde . . .	Gumbinnen, Oletzko.
Königshütte . . .	Mislowitz, Gr. Strelitz, Ratibor.
Königswinter . . .	Siegburg, Neuwied.
Kontop	Glogau, Züllichau.
Kosten	Posen, Lissa, Glogau.
Kostrzyn	Posen, Wreschen.
Koszmin	Krotoschin, Santomysl.
Kranowitz	Ratibor.
Krappitz	Cosel, Oppeln.
Kröben	Lissa, Rawitsch.
Krojanke	Jastrow.
Krosno	Posen, Lissa.
Krummenweg . . .	Düsseldorf, Mühlheim a. d. Ruhr.
Kukerneſe	Tilsit.

Digitized by Google

Kupp	Oppeln, Namslau.
Kurnik	Posen, Samotschyn.
Kussen	Gumbinnen, Ragnit.
Kwieczyszewo . . .	Mogilno, Strzelno.
Labiszyn	Inowraclaw, Bromberg.
Ladbergen	Lengerich, Münster.
Landeck (Preußen) .	Schlochau, Jastrow.
Landsberg (Alt-) . .	Berlin, Wriezen, Fürstenwalde, Cüstrin, Frankfurt.
Landsberg (Preußen)	Pr. Eylau.
Landsberg (Sachsen)	Zörbig, Halle, Delitzsch, Bitterfeld.
Langeböse	Stolpe, Lauenburg, Bütow.
Langenberg	Elberfeld, Bochum.
Langenbilau	Reichenbach.
Langenfeld	Mühlheim a. Rhein, Solingen, Düsseldorf.
Langfuhr	Danzig.
Laucha	Eckartsberge, Naumburg, Querfurt.
Lauchstädt	Merseburg, Querfurt.
Leba	Lauenburg.
Lehnin	Brandenburg.
Leitzkau	Loburg, Gommern.
Lesgewangwinnen . .	Gumbinnen, Ragnit.
Leschnitz	Gr. Strelitz.
Letschin	Cüstrin, Wriezen.
Lichtenau	Paderborn, Warburg.
Liebenwalde	Oranienburg, Zehdenick, Neustadt-Eberswalde.
Liebereſe	Beeskow, Lübben, Cottbus, Guben.
Liebmühl	Osterode, Pr. Holland, Marienburg, Marienwerder.
Liebstadt	Mohrungen, Gutstadt.
Lienen	Lengerich.
Limburg	Iserlohn, Hagen.
Lindlar	Lenney, Siegen.
Lindow	Gransee, Ruppin.
Linnich	Geilenkirchen, Erkelenz, Jülich.
Linum	Fehrbellin, Ruppin, Berlin.
Linz	Neuwied, Siegburg.
Lippehne	Soldin, Arnswalde.
Lippinken	Thorn, Graudenz.
Löbau	Neidenburg, Strasburg, Marienwerder, Osterode.
Löbejün	Halle.
Löckenitz	Stettin, Pasewalk.
Loitz	Greifswald.
Löwen	Brieg, Oppeln, Neiße.
Lübbecke	Minden, Pr. Oldendorf.
Lübbenau	Lübben, Spremberg.
Lublinitz	Rosenberg, Oppeln.
Luckenwalde . . .	Jüterbog, Treuenbrietzen, Berlin.
Lüdenscheid	Iserlohn, Lenney, Siegen.
Lüdge	Steinheim.
Lünen	Dortmund, Lüdinghausen.
Lupow	Stolpe, Lauenburg, Bütow.
Lüttringhausen . . .	Lenney, Elberfeld.
Lutzerath	Mayen, Wittlich.

Digitized by Google

Malapane	Oppeln, Rosenberg.
Mansfeld	Hettstädt, Sangerhausen, Querfurt, Halle.
Margonin	Chodziesen.
Mark (Preußisch-) .	Marienwerder, Pr. Holland, Marienburg.
Marklissa	Lauban.
Marl	Dersten.
Massow	Rangard, Stargard.
Medzibor	Kempen, Oels.
Mehlauken	Labiau.
Meinerzhagen . . .	Lennep, Siegen, Brilon.
Menden	Iserlohn, Arnsberg, Soest, Unna.
Meschede	Brilon, Arnsberg, Siegen.
Mettingen	Rheine, Lengerich.
Mettmann	Düsseldorf, Elberfeld.
Meurs	Uerdingen, Xanten, Wesel, Geldern.
Mewe	Marienwerder, Pr. Stargard.
Militsch	Sulau, Krotoschin.
Miloslaw	Wreschen.
Mittenwalde (Ukerm.)	Templin, Prenzlau.
Möckern	Burg, Loburg.
Mohrin	Königsberg i. d. N., Cüstrin.
Montjoye	Aachen, Prüm, Malmedy.
Monzelfeld	Trier, Simmern.
Mrotzen	Zempelburg, Bromberg, Schneidemühl.
Mückenberg	Elsterwerda, Hoyerswerda.
Mühlhausen (in Preuß.)	Pr. Holland, Braunsberg.
Müllerose	Frankfurt, Beeskow.
Mülsen	Königsberg in Pr.
Müncheberg	Frankfurt, Cüstrin, Berlin.
Münsterberg . . .	Neiße, Strehlen, Frankenstein.
Münster-Maynfeld . .	Coblenz, Wittlich.
Murawanna-Goslin .	Rogasen, Posen.
Muskau	Sorau, Spremberg, Görlitz.
Nakel	Bromberg, Schneidemühl.
Nassawen	Gumbinnen.
Nauen	Spandau, Rathenow.
Naumburg (a. Queis.)	Bunzlau, Lauban.
Neheim	Arnsberg, Iserlohn, Unna, Soest.
Netphe	Siegen.
Neudamm	Cüstrin, Soldin.
Neudorf	Bromberg, Gniewkowo.
Neuenburg . . .	Marienwerder.
Neuenkirchen . . .	Rheine, Maxhaven.
Neuenrade	Iserlohn.
Neufahrwasser . . .	Danzig.
Neugut	Konitz, Pollnow.
Neukirchen	Paderborn, Wahrendorf, Gütersloh, Lippstadt.
Neumark (Pommern)	Pyritz, Stettin.
Neumark (Preußen)	Strasburg, Marienwerder, Osterode, Neidenburg.
Neumühl	Duisburg, Wesel, Bochum.
Neusalz	Freistadt, Grüneberg, Beuthen, Lüben.
Neustadt (in Preußen)	Lauenburg, Danzig.

Digitized by Google

Neustädtel	Freistadt, Grüneberg, Beuthen, Lüben.
Neuteich	Marienburg.
Neuwarp	Stettin, Anclam, Pasewalk.
Neuwedel	Stargard, Dt. Crone.
Neuzelle	Guben, Frankfurt.
Nickelswalde . . .	Danzig.
Nicolai	Mislowitz, Sohran, Gr. Strelitz.
Nicolaiken	Rastenburg.
Nidden	Königsberg in Pr., Memel.
Niedersfeld	Brilon.
Nieheim	Steinheim, Höxter, Paderborn.
Niesky	Görlitz, Spremberg, Sorau.
Niewiescyn . . .	Schwetz, Bromberg.
Nimptsch	Breslau, Strehlen, Frankenstein, Reichenbach.
Nordenburg . . .	Gumbinnen, Tapiau, Rastenburg.
Norkaiten	Memel, Heidekrug.
Norkitten	Insterburg, Tapiau.
Notteln	Münster, Coesfeld, Dorsten.
Oberhausen	Dorsten, Mühlheim a. Ruhr.
Obersitzko	Driesen, Posen.
Oberwesel	St. Goar, Bacharach.
Oberwinter	Bonn, Sinzig.
Obornik	Posen, Rogasen.
Ochtrup	Münster, Gronau.
Oderberg	Neustadt-Eberswalde.
Oelde	Beckum, Wahrendorf.
Oels (Alt-) . . .	Bunzlau, Sagan, Freistadt.
Ohlau	Breslau, Brieg, Grotkau.
Olfen	Lüdinghausen, Dortmund.
Olpe	Siegen, Brilon, Lennep.
Opladen	Mühlheim a. Rhein, Solingen, Düsseldorf.
Orsoy	Urdingen.
Osche	Marienwerder, Konitz.
Oschersleben . . .	Halberstadt.
Ossendorf	Warburg, Paderborn.
Osterwieck	Halberstadt, Dernburg.
Ostrometzke . . .	Bromberg, Graudenz.
Ostwethen	Insterburg, Tilsit.
Ottenhagen	Königsberg in Pr.
Paaris	Rastenburg, Schippenbeil.
Pakosz	Inowraclaw, Bromberg.
Pankenin	Stolpe, Cöslin.
Parchwitz	Lüben, Neumarkt.
Passenheim	Ortelsburg.
Patschkau	Ottmachau.
Peckelsheim	Beverungen, Paderborn.
Peiskretscham . . .	Gr. Strelitz, Mislowitz, Ratibor.
Peitz	Cottbus, Guben, Beeskow, Lübben.
Penkun	Garz.
Peterswalde . . .	Jastrow, Schlochau.
Peterwitz	Neustadt.
Pförten	Guben, Spremberg, Sorau.

Digitized by Google

Pinne	Posen, Meseritz.
Pinnow	Cörlin, Naugard.
Pitschen	Rosenberg, Namslau.
Platke	Cörlin, Naugard.
Pleschen	Santomysl, Krotoschin.
Plettenberg	Iserlohn, Siegen, Lenney.
Pogauen	Königsberg in Pr., Tapiau.
Polch	Mayen.
Pölitz	Stettin, Anclam.
Polkwitz	Lüben, Glogau, Grüneberg, Freistadt.
Polsky	Pillau, Danzig.
Polzin	Tempelburg, Schiefelbein, Cöslin.
Powicz	Gnesen.
Pransnitz	Breslau, Rawicz, Sulau.
Praust	Danzig, Marienburg, Pr. Stargard.
Pretzsch	Wittenberg, Torgau.
Priebus	Sagan.
Prökuls	Heidekrug, Memel.
Pudewitz	Posen, Gnesen.
Punitz	Lissa, Rawitsch.
Putbus	Bergen.
Quarnebeck	Gardelegen.
Rackwitz	Grätz, Züllichau.
Ratingen	Düsseldorf, Mühlheim a. d. Ruhr.
Ratzebuhr	Jastrow, Neustettin.
Rauden	Glogau.
Recklinghausen	Dorsten, Dortmund.
Reeke	Rheine, Lengerich.
Rees	Emmerich, Wesel.
Reetz	Dt. Crone, Stargard, Arnswalde.
Regenwalde	Naugard, Cörlin.
Rehme	Minden, Herfort.
Reichenau	Landshuth, Schweidnitz.
Reichenbach (Preuß.)	Pr. Holland, Marienwerder, Marienburg.
Reichthal	Namslau.
Reinerz	Glatz, Lewin.
Reißen	Rawitsch, Lissa.
Remagen	Sinzig, Bonn.
Remscheid	Lenney, Elberfeld.
Reppen	Frankfurt.
Rheda	Wahrendorf, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn.
Rheden	Graudenz.
Rhein	Rastenburg.
Rheinberg	Xanten, Wesel, Geldern, Uerdingen.
Rheydt	Gladbach.
Rhüden	Lippstadt, Soest, Paderborn.
Richtenberg	Stralsund, Tribsees.
Riesenburg	Marienwerder, Pr. Holland, Marienburg, Mohrungen.
Rietberg	Paderborn, Gütersloh, Wahrendorf, Lippstadt.
Rimbeck	Halberstadt, Dernburg.
Rittershausen	Schwelm, Elberfeld.
Roklum	Dardesheim.

Digitized by Google

Romahn	Cörlin, Naugard.
Rönsahl	Lennep, Siegen.
Ronsdorf	Lennep, Elberfeld.
Rosla	Stolberg, Nordhausen, Sangerhausen.
Rössel	Rastenburg, Bischofsstein.
Rossitten	Memel, Königsberg in Pr.
Rötgen	Aachen, Malmedy, Prüm.
Rothenburg . . .	Görlitz, Sorau, Spremberg.
Ruhland	Hoyerswerda, Elsterwerda, Luckau.
Ruhrort	Duisburg.
Rummelsburg . . .	Pollnow, Bütow, Neustettin.
Ruppin (Alt-) . .	Neu-Ruppin.
Ruschendorf . . .	Dt. Crone, Landsberg a. d. W., Arnswalde.
Ruß	Heidekrug.
Rybnick	Ratibor, Mislowitz, Gr. Strelitz.
Saalau	Insterburg, Tapiau.
Saalfeld	Mohrungen, Marienburg, Marienwerder.
Saarburg	Trier, Merzig.
Saarmund	Potsdam.
Sachsa	Nordhausen, Ellrich.
Salze	Calbe, Magdeburg.
Salzkotten	Paderborn, Soest, Lippstadt.
Samocżyn	Chodziesen.
Samoklens	Bromberg, Wongrowitz.
Samter	Posen, Driesen.
Sandau	Perleberg, Rathenow, Stendal.
Sardau	Königsberg in Pr., Memel.
Sarne	Krotoschin, Rawitsch.
Schaaken	Königsberg in Preußen.
Schafstädt . . .	Querfurt, Merseburg.
Scharlibbe . . .	Rathenow, Stendal, Perleberg.
Schermbeck . . .	Wesel, Dorsten.
Schermeisel . . .	Zielenzig, Meseritz.
Scherwede	Warburg, Paderborn.
Schiedlagwitz . . .	Breslau, Schweidnitz.
Schildberg . . .	Ostrowe, Kempen.
Schilln	Posen, Meseritz.
Schillupischken . . .	Tilsit, Labiau.
Schlawe	Cöslin, Stolpe, Pollnow.
Schleiden	Aachen, Malmedy, Prüm.
Schlieben	Herzberg, Luckau.
Schloppe	Dt. Crone, Driesen, Landsberg a. d. W., Arnswalde.
Schmiedeberg (Sächs.)	Kemberg, Gräfenhainchen, Eilenburg.
Schmiegel	Lissa, Posen.
Schönberg (N. Rhein)	Prüm, Aachen, Malmedy.
Schönebeck	Calbe, Magdeburg.
Schöneberg . . .	Danzig, Marienburg.
Schönfließ	Königsberg i. d. N., Soldin.
Schönlanke . . .	Schneidemühl, Driesen.
Schönsee	Gollub, Thorn.
Schraplau	Halle, Querfurt.
Schreitlaugken . . .	Tilsit, Schmaleningken.

Digitized by Google

Schurgast	Brieg, Oppeln.
Schwanebeck . . .	Halberstadt.
Schwarjort	Memel.
Schweinitz	Wittenberg, Herzberg.
Schwerte	Dortmund, Unna, Bochum.
Schwiebus . . .	Meseritz, Züllichau, Crossen.
Seckenburg	Tilsit.
Seeburg	Gutstadt, Bischofstein.
Seehausen (am Aland)	Osterburg, Wittenberge, Havelberg.
Seehausen (Magdeb.)	Magdeburg, Halberstadt.
Seelow	Cüstrin.
Seendenorst . . .	Wahrendorf, Münster, Hamm.
Senftenberg . . .	Hoyerswerda, Elsterwerda, Luckau.
Seyda	Wittenberg, Herzberg.
Silberberg	Frankenstein.
Skaisgirren	Tilsit, Labiau.
Swazin	Lauenburg, Danzig.
Sedargen	Stallupöhnen.
Semmerfeld . . .	Serau, Guben.
Sondershausen . .	Nordhausen, Weißensee, Sangerhausen, Langensalze, Querfurt.
Sonnenburg . . .	Cüstrin, Frankfurt, Zielenzig.
Sonnenwalde . . .	Luckau, Elsterwerda.
Sprettau	Sagan, Bunzlau, Freistadt.
Stadtberge	Brilon.
Stadt-Loen . . .	Coesfeld, Bochum.
Steel	Bochum, Mühlheim a. d. R., Wesel.
Steinke	Salzwedel, Gardelegen.
Steinau	Lüben, Wohlau, Herrnstadt.
Stenszewo	Posen, Grätz.
Stepenitz	Stettin, Stargard, Naugard.
Stecken	Ellrich.
Stellberg (N. Rhein)	Aachen.
Sterchnesi	Lissa.
Sterckow	Fürstenwalde, Mittenwalde.
Straßerhof	Mühlheim am Rhein, Lenney.
Strausberg	Wriezen, Berlin, Cüstrin, Frankfurt, Fürstenwalde.
Striegau	Jauer, Schweidnitz.
Stromberg	Simmern, Creuznach.
Streppen	Rawitsch, Breslau.
Stuhm	Marienburg, Marienwerder.
Suchteln	Gladbach, Dülken.
Swerfenz	Posen, Wreschen.
Szameitbkehmen . .	Tilsit, Heidekrug.
Szekken	Posen, Rogasen.
Szrim	Santomysl.
Szreda	Santomysl, Posen.
Szubin	Bromberg, Wongrowitz.
Tangermünde . . .	Rathenow, Stendal, Genthin.
Taplaken	Tapiau, Insterburg.
Tarnewitz	Beuthen, Gr. Strelitz.
Tecklenburg	Lengerich, Rheine.

Digitized by Google

Teupitz	Mittenwalde, Lübben.
Tiegenhof	Danzig, Marienburg.
Tolkemit	Braunsberg, Elbing.
Tost	Gr. Strelitz, Mislowitz.
Trachenberg	Sulau, Rawitsch, Lüben, Breslau.
Trakehnen	Stallupöhnen, Gumbinnen.
Trarbach	Berncastel.
Trebatsch	Beeskow, Lübben.
Trebbin	Berlin, Treuenbrietzen, Jüterbog.
Triebel	Sorau, Spremberg, Görlitz.
Troplowitz	Neustadt.
Trzesmeszno . . .	Gnesen, Mogilno.
Tuchel	Konitz, Bromberg.
Tüßhaus	Dorsten.
Tytz	D. Crone, Driesen, Landsberg a. W.
Uckerath	Altenkirchen, Siegburg.
Uckermünde	Anclam, Stettin, Pasewalk.
Ujest	Gr. Strelitz.
Usez	Schneidemühl, Chodziesen.
Usedom	Swinemünde, Anclam.
Vandsburg	Zempelburg, Bromberg, Schneidemühl.
Versmold	Bielefeld, Wahrendorf.
Vettschau	Lübben, Spremberg.
Viersen	Dülken, Gladbach.
Vogelsdorf	Berlin, Fürstenwalde, Frankfurt, Cüstrin.
Völschow	Anclam, Demmin.
Vörde	Schwelm.
Waldau (Schlesien) .	Bunzlau, Görlitz.
Waldau (Preußen) .	Tapiau, Königsberg.
Waldenburg . . .	Schweidnitz, Landshuth, Friedland.
Wallhausen	Sangerhausen, Nordhausen, Stolberg.
Wangerin	Labes, Stargard.
Wansen	Strehlen, Brieg.
Wanzleben	Magdeburg, Halberstadt.
Wartenberg (Deutsch-)	Grüneberg, Freistadt, Beuthen, Lüben.
Wartenberg (Poln.) .	Kempen, Oels.
Wartenburg . . .	Allenstein.
Wartha	Frankenstein, Glatz.
Weeze	Goch, Geldern.
Wehlau	Tapiau, Insterburg.
Weißenthurm . . .	Coblenz, Neuwied, Sinzig.
Werben	Havelberg, Wittenberge.
Werden	Düsseldorf, Bochum.
Werdenberg	Heidekrug.
Werl	Arnsberg, Iserlohn, Unna, Hamm, Soest.
Wermelskirchen . .	Mühlheim am Rhein, Lennep.
Werne	Münster, Dortmund.
Werneuchen	Berlin, Neustadt-Eberswalde, Königsberg i. d. N.
Werther	Bielefeld.
Weßlingen	Cöln, Bonn.
Westheim	Brilon.
Weltin	Halle, Cönuern.

Digitized by Google

Weyerbusch . . .	Altenkirchen, Siegburg.
Widitten	Königsberg in Pr.
Wiedenbrück . . .	Wahrendorf, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn.
Wiesandsthal . . .	Lauban.
Wiehe	Eckartsberge, Weißensee, Sangerhausen, Querfurt.
Wilhelmsaue . . .	Cüstrin, Wriezen.
Wilsnack	Perleberg, Havelberg, Kyritz.
Wimbern	Arnsberg, Iserlohn, Unna, Hamm, Soest.
Windheim	Minden.
Winterberg	Brilon, Siegen.
Winzig	Wohlau, Lüben, Herrnstadt, Sulau.
Wipperfurt	Lennep.
Wirsitz	Schneidemühl, Bromberg.
Wischwill	Tilsit, Schmaleningken.
Wissen	Siegen, Altenkirchen.
Wittkowo	Gnesen.
Woischnik	Beuthen, Gr. Strelitz.
Woldenberg . . .	Landsberg a. W., Driesen, D. Crone.
Wolsen	Bitterfeld.
Wollin	Naugard, Swinemünde.
Wolstein	Züllichau, Grätz.
Wormditt	Mehlsack, Gutstadt.
Wrelno	Bromberg.
Wupperfeld	Elberfeld, Schwelm.
Wusterhausen (a. d. D.)	Kyritz, Fehrbellin.
Wusterhausen (Kön.)	Mittenwalde, Fürstenwalde.
Xiondz	Santomysl, Krotoschin.
Zachan	Stargard, D. Crone.
Zahna	Wittenberg, Jüterbog.
Zanow	Cöslin, Stolpe.
Zduny	Krotoschin, Sulau.
Zehden	Königsberg i. d. N., Cüstrin, Berlin.
Zehlendorf	Berlin, Potsdam.
Zell (N. Rhein) . .	Boppard, Simmern.
Ziebingen	Frankfurt, Crossen.
Ziegenhals	Neiße.
Ziesar	Burg, Brandenburg.
Zilly	Halberstadt, Dernburg.
Zinna	Jüterbog.
Zinten	Königsberg in Pr., Pr. Eylau.
Zirke	Posen, Driesen, Meseritz.
Znin	Inowraclaw, Bromberg, Wongrowitz.
Zobten	Breslau, Schweidnitz.
Zülz	Neustadt, Oberglogau.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 953—971.

Confer. die Kab. Ordre v. 4. Juni 1825; die Bekanntmachung und Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums, beide vom 27. Septbr. desselb. Js. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 972—995.; das Circulare des Gen. Postamts und des HF. Gen.-Steuerdirektors v. 13. Januar 1826; und das Circulare des Gen.-Postamts v. 27. Febr., nebst Nachtrag des Gen.-Direktors der Steuern v. 14. Febr. desselb. Js. v. Kamptz Annal. Bd. 10.

Digitized by Google

S. 48—53., unter Artikel: „Accise (jetzt Zoll- und Verbrauchssteuer)" (Bd. I. S. 568—585.).

Circular des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, vom 18. Mai 1826, das steueramtliche Verfahren mit den vom Auslande eingehenden Paketen betreffend.

Es ist von mehreren Post-Aemtern angezeigt worden:

1) daß die Steuerämter sich weigerten, bei dem Eingange fahrender Posten, Steuerbeamte nach dem Posthause zu senden, um die vom Auslande eingegangenen Pakete in Empfang zu nehmen, und daß dieses geschehen in den Charten zu bescheinigen, vielmehr verlangten, daß diese und die Pakete selbst von den Post-Beamten nach dem Steuer-Locale geschafft werden müßten;

2) daß andere Steuer-Aemter, wenn sie selbst die aus dem Auslande eingehenden Pakete, nach dem Steuer-Lokale beförderten, dafür von den Adressaten Transport-Kosten einzögen.

Beiderlei Zumuthungen sind den gesetzlichen Bestimmungen geradezu entgegen, und das General-Post-Amt hat deshalb im Allgemeinen bei der Königl. General-Steuer-Direktion Beschwerde geführt, und von dieser Behörde jetzt die Benachrichtigung erhalten, daß den Provinzial-Steuer-Direktoren aufgetragen worden sei, die Steuerbeamten zu bedeuten:

„daß das Abholen vom Postamte der vom Auslande eingegangenen Päckereien von den Steuer-Behörden geschehen müsse, und dafür den Adressaten keine Kosten auferlegt werden dürften, indem dergleichen, wenn sie vorkommen sollten, auf die Steuer-Fonds anzuweisen wären, auch daß die Einsicht der Post-Charten, und die darin niederzuschreibende Bescheinigung über den Empfang der Post-Güter, auf dem Post-Amte geschehen müsse."

Indem dieses dem Post-Amte hiermit bekannt gemacht wird, erhält dasselbe zugleich die Anweisung, auf Ausführung jener Verordnung der Königl. General-Steuer-Direktion strenge zu halten, und etwanige Entgegenhandlungen des Steuer-Amts hier anzuzeigen, auch die Korrespondenten von dieser Anordnung, und daß sie für den Transport der Pakete vom Post-Amte nach dem Steuer-Amte, keine Kosten zu erlegen haben, auf angemessene Weise zu benachrichtigen.

Wenn aber bei dieser Gelegenheit zugleich von der Königl. General-Steuer-Direktion Beschwerde geführt worden ist, daß von mehreren Post-Anstalten den Steuer-Beamten bei steueramtlicher Behandlung der Postgüter Hindernisse in den Weg gelegt, auch für Ueberlassung des dazu erforderlichen Raums theils unbegründete, theils übertriebene Forderungen gemacht würden, so wird dem Post-Amte, so weit es von dieser Beschwerde getroffen wird, ein so unangemessenes Benehmen ernstlich untersagt, und dagegen erwartet, daß dasselbe die steueramtliche Behandlung stets möglichst erleichtern, und den Steuer-Beamten diejenige Bereitwilligkeit bei jeder Gelegenheit beweisen werde, die das gemeinsame Königl. Post- und Steuer-Interesse unbedingt erfordert.

Sollte dieser wiederholt erlassenen Aufforderung ungeachtet, irgend eine begründete Beschwerde Seitens der Steuer-Behörden veranlaßt werden, so werden jedenfalls strenge Maaßregeln ergriffen werden.

Digitized by Google

Für die untergeordneten Post-Anstalten erhält das Postamt hierneben Exemplare dieser Verfügung.

Berlin, den 18. Mai 1826. General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 332.

Extract aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postämter, Postverwaltungen und Posterpeditionen, vom 26. August 1826, wegen Plombirung der durchs Ausland transitirenden Poststücke.

Von Seiten des Königl. General-Steuer-Direktors ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die durch das Ausland transitirenden Poststücke bei den Ausgangs-Aemtern nicht überall den Steuer-Beamten zur Abfertigung und Plombirung vorgelegt werden.

Diese Post-Aemter werden hierdurch ernstlich angewiesen, den §. 11. der Bekanntmachung vom 27. September v. J. (s. Accise [jetzt Zoll- und Verbrauchssteuer]) pünktlich zu befolgen, und alle Poststücke, welche unverschlossen bei ihnen eingehen, und durch das Ausland transitiren sollen, den Steuer-Beamten zur Anlegung des Verschlusses zu übergeben, widrigenfalls sie nicht nur allen für die Korrespondenten aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsenden Nachtheil vertreten, sondern auch noch in eine nachdrückliche Strafe verfallen sollen.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 729.

Confer. das Publikand. der Prov.-Steuer-Direktion zu Magdeb. v. 28. Decbr. 1826. und die Bekanntm. des Königl. Finanz-Minist. v. 8. Oktbr. 1829. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 986. und Bd. 13. S. 783. unter „Accise (jetzt Zoll- und Verbrauchssteuer)." (Bd. I. S. 563 — 568.)

Kontrolle des Waarenverkehrs mit selbigem und durch dasselbe.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 15. Juli 1820, die Kontrolle des Verkehrs an der Grenze mit Sachsen betreffend.

Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 hat die Nothwendigkeit ausgesprochen, in angemessenen Räumen an den verschiedenen Landesgrenzen das Waaren-Verkehr einer besondern Aufsicht unterzuordnen. Die Räume, welche in den Landesgrenzen unsers Regierungsbezirkes jener Aufsicht anheim gefallen sind, hat das Amtsblatt bereits bezeichnet. Wir machen indessen die Erfahrung, daß die Regeln der Zoll-Ordnung über das Verkehr in den Kontroll-Bezirken in dem durch die Verordnung vom 17. Mai d. J. umständlich dargestellten Raume, an der Grenze mit Sachsen häufig verletzt werden. Deshalb bringen wir den Schwachen zur Belehrung, und den Feinden der gesetzlichen Ordnung zur Warnung die Regeln anderweit in Erinnerung, welche die Zoll-Ordnung und die Instruktion für die Zoll-Verwaltung über diesen Gegenstand enthalten, und verordnen über die Anwendung jener Regeln für den Kontroll-Bezirk an der Grenze mit Sachsen, wie folget.

§. 1. Der Transport der abgabenpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenstände über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November und December, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

Digitized by Google

in den Monaten März, April, August und September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 2. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke darf in der Regel nur auf den Zollstraßen statt finden, welche durch Tafeln bezeichnet worden sind.

§. 3. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif-Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann;

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besondern, von der Regierung nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

c) bei völlig abgesonderten Gegenständen, welche verpackt, und nicht unter der Ausnahme zu a) begriffen sind, desgleichen bei fremden, abgabenpflichtigen, und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhre erwiesen werden muß.

In den unter c und d aufgestellten Fällen muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum andern in größerer Entfernung, als eine Viertelmeile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande, (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in gewisser Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

§. 4. Die so eben vorgeschriebenen Bescheinigungen werden ertheilt, entweder von

A. den Grenz-Zoll-Aemtern:
(Reichenbach, Seidenberg, Radmeritz, Schwerta, Strasberg, Paulsdorf, Tauban, an Unserer Grenze mit Sachsen) oder von

B. den Consumtions-Steuer-Aemtern im Innern,
namentlich, Grünberg, Glogau, Liegnitz, Hirschberg, Görlitz, im hiesigen Regierungsbezirke, so wie von allen übrigen Consumtions-Steuer-Aemtern des Reichs; oder von

C. den zunächst an der Binnenlinie gelegenen indirekten Steuer-Aemtern:
Muskau, Rothenburg in der Ober-Lausitz, Naumburg a. B., Sagan, Bunzlau, Greiffenberg, Friedeberg, Naumburg am Queis, als mit Beschränkung substituirten Kontroll-Aemtern;

oder endlich von

D. den im Grenz-Bezirke selbst gelegenen indirekten Steuer-Aemtern:
Lauban, Markliffa, Schönberg, und von der Receptur Niesky.

Digitized by Google

Die Richtung des Verkehrs, welches der Bescheinigung bedürftig ist, und der Verwaltungs-Befugniß, welche den einzelnen Aemtern beiwohnt, vertheilen das diesfällige Geschäft der Legitimations-Ausfertigung unter die benannten Behörden.

§. 5. Die sub A. benannten Grenz-Zoll-Aemter geben die Bescheinigung für die der Legimation bedürftigen Gegenstände,

a) welche aus der Fremde eingehen,
b) für die ins Ausland gerichteten Transporte, und
c) für das Verkehr im Grenzbezirke selbst.

Es versteht sich indessen von selbst, daß der Gegenstand, über welchen beim Ein- und Ausgange von den Zollämtern eine Bescheinigung begehrt und gegeben werden darf, nach Maaßgabe des Tarifs, zur Verwaltung des ausfertigenden Amtes gehören muß.

§. 6. Die Konsumtions-Steuerämter, welche im §. 4. sub B. bezeichnet worden, sind gesetzlich ermächtigt, für allen Waaren-Transport die Legitimation auszufertigen, welche

a) entweder ins Ausland gerichtet ist, oder
b) die Bestimmung hat, im Grenzbezirke selbst zu bleiben.

Es muß jedoch von den Legitimations-Bedürftigen daran gedacht werden, daß das Konsumtions-Steueramt Görlitz bereits im Kontrollbezirke selbst gelegen ist, und daher jeder aus dem Binnenlande auf dieses Amt gerichtete Transport, sich für den Raum von der Binnenlinie bis nach Görlitz, mit einer zureichenden Bescheinigung aus dem Innern versehen muß.

Alle Ausfuhrlustige erinnern Wir an den Vortheil, welchen, nach Maaßgabe der Oertlichkeit des Kontrollbezirks an der Grenze mit Sachsen, die im §. 92. der Zollordnung freigelassene Berichtigung des Ausfuhrzolles bei einem Konsumtions-Steueramte im Innern gewährt. Diese Zoll-Zahlungsweise entbindet einmal von der Einhaltung der Kontroll- und Zollämter, und von der Beschwerde der Pfandseinlage, weil weder zunächst an der im hiesigen Regierungs-Departement gezogenen Binnenlinie gegen Sachsen, noch auf derselben, bis jetzt förmliche Kontrollämter errichtet worden, und von den substituirten Kontrollämtern förmliche Zollhebung und Verrechnung nicht ferner geschehen darf, so lange eine diesfällige Ausnahme höheren Orts nicht ausdrücklich beliebt wird.

§. 7. Den in §. 4. sub C. genannten indirekten Steuerämtern überweisen Wir für den Zweck der Kontrolle des Grenzverkehrs die Pflichten der Kontrollämter für ausgehende Waaren:

a) wegen Revision der Transporte,
b) wegen Pfanderhebung;

wogegen vor dem Eingange höherer Autorisation, diese verfassungsmäßig dem Zollsysteme nicht angehörigen Aemter, mit der Erhebung des Ausgangszolles sich nicht weiter befassen dürfen.

Außerdem wird diesen Aemtern verliehen

c) auch die Befugniß ertheilt, für zollfreies Ausgangsgut, und für die zum Verbleiben im Kontrollbezirke aus dem Innern dorthin bestimmten Waaren, Bescheinigungen auszufertigen.

§. 8. Dem im §. 4. sub D. erwähnten Amte Lauban gebühret in Verfolg der Verordnung vom 17. Mai d. J. (Stück 23. Nr. 151. des diesjährigen Amtsblattes) ebenfalls die Befugniß eines substituirten Controllamtes mit der im vorigen Abschnitt gegebenen Beschränkung. Diese Befugniß kann indessen nach der Lage dieses Amtes nur für die Ausfuhr der Bewohner des Kontrollbezirks wirksam werden.

Digitized by Google

Die sämmtlichen in §. 4. sub D. genannten Aemter und Hebestellen sollen aber befugt sein, für den Verkehr im Kontrollbezirke selbst, und aus demselben ins Binnenland, Legitimationsscheine zu expediren.

§. 9. Sämmtliche Bescheinigungen, welche vorstehender Anordnung gemäß von den Aemtern gegeben werden, sind gedruckt.

Für die nach Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Waarenführer verschiedenen Angaben und Bestimmungen werden jedoch leere Räume gelassen, und vom ausfertigenden Amte mit der Feder ausgefüllt.

Diese Angaben und Bestimmungen betreffen:

a) die Arten und Menge der Waaren,
b) die Transportmittel,
c) den Bestimmungsort, und
d) die dorthin gewählte Reiseroute,
e) die Nothwendigkeit fernerweiter Meldung auf diesem Wege,
f) die Zeit der Gültigkeit der Bescheinigung selbst, und
g) die Persönlichkeit des Verkehrtreibenden.

Es bedarf keiner Erinnerung, daß die Angaben sub a. b. c. d. f. und g. zunächst von dem Waarenführer gemacht, und von dem ausstellenden Amte als wahr und zulässig geprüft werden müssen. Die Bestimmung sub e. wird bei der gegenwärtigen Bildung des Kontrollbezirks an der Grenze mit Sachsen gewöhnlich nur für unverzolltes Ausgangsgut eintreten, welches an eines der substituirten Kontrollämter gewiesen werden muß.

§. 10. Die Gegenstände, welche der Bescheinigung für das Verkehr im Kontrollbezirk bedürfen, sind aus den vorstehend erinnerten Bestimmungen der Zollordnung in den §§. 6. Litt. c. und d., und 16. Litt. a. b. c. ersichtlich, und wir erinnern nur noch ausdrücklich, daß aller Volltransport von förmlicher Legitimation begleitet sein muß. Um indessen dieses Mittel des Schutzes des inländischen Gewerbefleißes und des Abgaben-Interesse mit seinem Zwecke nicht in Mißverhältniß gerathen zu lassen, wollen Wir bis zum Eingange näherer Bestimmungen der hohen Ministerien folgende Maaßgaben Platz greifen lassen, welche die Eigenthümlichkeit des Verkehrs im Kontrollbezirke an der Grenze mit Sachsen bedingt.

§. 11. Die im Kontrollbezirke selbst, oder nahe (in der Entfernung einer halben Meile) an der Binnenlinie wohnhaften Spinner und Weber dürfen persönlich ohne förmlichen Legitimationsschein innerhalb des Grenzbezirks und über die Binnenlinie transportiren:

a) keinen Garn bis zum Betrage eines halben Centners;
b) Packleinwand und rohe ungebleichte Leinwand in gleicher Menge.

Der Transportant muß jedoch durch ein für drei Monate gültiges ortsgerichtliches Attest seine Persönlichkeit beglaubigen können, und es dürfen niemals mehr als drei Passanten dieser Art ohne förmlichen Legitimationsschein reisen.

Der Weber oder Spinner, welcher diese Begünstigung zur Beschädigung des Abgaben-Interesses mißbraucht, verwirkt dieses Vorrecht, und muß allen Transport in vorgeschriebener Form bescheinigen.

Bier in einzelnen Tonnen von 100 Quart und weniger, und in geringern Gefäßen, passiren innerhalb dem Grenzbezirk, und über die Landesgrenze und Binnenlinie ohne Bescheinigung.

§. 12. Der Branntwein darf von den Dominien selbst bezettelt werden, welcher in ihren Brennereien entweder von ihren eignen Brennern, oder von ihren Pächtern erzeugt worden. Die diesfälligen Bescheinigungen dürfen

Digitized by Google

geschrieben, und mit dem Wirthschaftssiegel beglaubigt werden. Es muß darin an Eidesstatt versichert sein:

„daß die in Buchstaben ausgedrückte Quantität, über welche der Schein „lautet, nach Ausweis des Versteuerungsbuches und des Debits-Conto's, „aus den Beständen der Brennerei des Ausfertigers entnommen worden."

Uebrigens müssen diese Scheine die im §. 9. Litt. a. b. c. d. f. g. gegenwärtiger Verordnung erinnerten Angaben enthalten.

Diesen Scheinen sind von jedem einzelnen Dominio — für ein Jahr — fortlaufende Nummern zu geben, und es müssen Tag, Nummer, Quantität und Bestimmungsort aus dem Scheine in das Debit-Conto übertragen werden.

Sind die Empfänger des Branntweins diesseitige Schänker im Kontrollbezirk, so müssen diese den Schein aufbewahren, und aus denselben den Ort der Ausstellung, die Nummer und die Menge in das Debit-Conto, auch den Tag des Empfanges vermerken.

Daß die Debits-Conto's in allen Brennereien und Branntwein-Schankstätten vorschriftsmäßig im Gange sind, wollen Wir, eingedenk der Circular-Verfügung vom 25. December v. J. an die landräthlichen Aemter in der Oberlausitz, nicht bezweifeln. Fehler dieser Einrichtung müssen ungesäumt verbessert werden. Dominien, deren Debits-Conto unvollständig oder falsch befunden werden, oder welche die Ausfertigungsbefugniß erweislich mißbrauchen, gehen dieser Begünstigung verlustig, und werden an die in §. 4. benannten Behörden zur Einholung förmlicher Legitimation überwiesen.

Schänker im Grenzbezirk, welche Branntwein ohne eine Dominial-Bescheinigung, oder ohne einen förmlichen Legitimationsschein besitzen, sollen als der Einschwärzung verdächtig, wegen des unbescheinigten Getränkes zur Untersuchung gezogen werden, und den Folgen der Legitimations-Vernachlässigung anheim fallen.

Wir hoffen, in den Dominien selbst die regste Kontrolle dieser Anordnung zu finden, weil sie sichtbar neben dem Schutz ihrer Fabrikation, nur die irgend zulässige Bequemlichkeit ihres diesfälligen Verkehrs beabsichtiget.

§. 13. Der Zweck dieser Verordnung bedingt aber neben diesen Begünstigungen des gemeinnützigen Verkehrs gegenseitig eine strenge Wache über das Verkehr der Hausirer, welche sehr häufig als Beschädiger des Abgaben-Interesses und des inländischen Gewerbefleißes erkannt worden sind.

Für diesen Verkehrszweig bleiben zuvörderst die im 4. und 19. Stück des diesjährigen Amtsblattes verfügten Einschränkungen gültig. Außerdem müssen dieselben aber fortan eine Legitimation der im §. 4. benannten Behörden bei sich führen, welche ihre Ladungen nach Art und Menge sorgfältig darstellt, und die Tour bezeichnet, für welche sie gelten soll.

Der im Verlaufe des Verkehrs abgesetzte Theil der Waaren muß alle 48 Stunden einem Zoll- oder indirekten Steueramt, oder einem Ober-Steuer-Kontrolleur zur Abschreibung gemeldet werden, welche nur auf den Grund specieller Revision auf der Kehrseite erfolgen darf.

Vernachlässigung der Abschreibung verwirkt die Gültigkeit des Legitimationsscheines.

§. 14. Die Grenz-Aufsichtsbeamten, Gendarmen, Forst- und Polizeibeamten, die Zoll- und Steuerämter, und die betroffenen indirekten Steuerämter und Hebungsstellen, werden verpflichtet, diese Verordnung in allen ihren Theilen auf das sorgfältigste auszuführen, und darüber, daß solche sich im Verkehr des Grenzbezirks als befolgt darstelle, gewissenhaft ohne Ansehen der Person, aber auch mit Vermeidung jeder zweckwidrigen Willkühr und

Digitized by Google

kleinlichen Störungen des Verkehrs zu wachen. Ein besonderes Circulare wird über das diesfällige Verfahren nähern Unterricht geben.

§. 15. Die Verkehrtreibenden sind gehalten, in Erinnerung an die Vorschriften in den §§. 5. 6. 8. 12. 16. und 17. der Zollordnung, die gegebenen Regeln willig zu beachten, namentlich gemachte Nachfragen bescheiden zu erledigen, und gesetzliche Revisionen zu bewilligen. Verletzungen dieser Anordnungen werden für sie Störung im Verkehr und Anwendung der Vorschriften in den §§. 111. 123. 124. und 147 seq. der Zollordnung verschulden.

Namentlich mögen alle Ausfuhrlustige rücksichtlich der zollbaren Waaren, neben der im §. 92. ibidem bewilligten günstigen Wahl der bedingten Nothwendigkeit der Pfand-Einlegung eingedenk bleiben, da die Dauer der Anwendung der Zollordnung die Ausrede der Unkunde nicht weiter Platz greifen läßt.

Für das Verkehr, welches abwechselnd das In- und Ausland berührt, bleibt die Verordnung vom 12. Januar 1819, Nr. 48. des 7. Stückes im vorigjährigen Amtsblatt, mit der später eingetretenen Verpflichtung bestehen, den jenseitigen nächsten Waarenempfänger anzugeben.

Liegnitz, den 15. Juli 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 488.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cleve, den Schleichhandel betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bisherigen Maaßregeln gegen den Schleichhandel in der Moralität des Handelsstandes und der Eingesessenen überhaupt, so wie in der Mitwirkung der Ortsbehörden nicht diejenige Unterstützung gefunden haben, welche wir billig erwarten durften; vielmehr hat die Lockung unerlaubten Gewinns, und die Gewalt des Beispiels allen Gemeinsinn und jede vaterländische Gesinnung so sehr geschwächt, daß es nothwendig geworden, theils zur Conservirung der Staats-Einnahme, theils zum Schutz des rechtlichen Theils der diesseitigen Einwohner strengere Maaßregeln eintreten zu lassen.

Wir haben lange Anstand genommen, diese bei der höhern Behörde in Antrag zu bringen, weil wir immer noch hofften, unsere Verwalteten würden unseren wohlmeinenden Warnungen Gehör geben; die Ausdehnung indessen, welche jenes schändlich-egoistische Gewerbe in den letzten Zeiten genommen, die Unverschämtheit womit es selbst von ansehnlichen Handlungshäusern öffentlich betrieben wird, und die strafbare Nachsicht, womit mehrere Behörden diesem Unfug zugesehen haben, erlauben nicht länger eine Maaßregel zurückzuhalten, welche, wenn sie gleich noch nicht alle Zwecke erreicht, dennoch als das erste Schutzmittel betrachtet werden kann, an welches sich in der Folge andere, wirksamere anschließen können.

Mit hoher Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii wird daher Folgendes verordnet:

Art. 1. Der Grenz-Zoll-Bezirk im hiesigen Departement, wie er in unserer Bekanntmachung vom 14. September 1818 (S. Amtsblatt pro d. a. pag. 358. §. 11.) bezeichnet worden, erhält nachstehende Erweiterung:

Die bisherige Binnenlinie fällt nämlich weg, und statt derselben geht eine neue von Born, im Kreise Kempen, über Ameren, Waldniel, Dülken, Süchteln, diese Orte in den Grenz-Bezirk schließend, bis an die Niers, deren linkem Ufer sie folgt, über Wachtendonck, Geldern, diese Stadt ausschließend, bis unterhalb Goch, zu der Brücke vor Asperden; hier geht sie über den Fluß, die Brücke einschließend, und mit dem Fahrwege, diesen links las-

Digitized by Google

send, fort bis zum Handweiser bei Pastoors, hier verläßt sie, das Haus bei Pastoors umfassend, die Straße auf Cleve, und verfolgt den Fahrweg auf Pfalzdorf, so daß der Weg selbst, und der Theil des Dorfes, welchen er abschneidet, links bleibt; von da geht er längs der Straße, und auf der rechten Seite derselben auf Bedburg, schließt dieses Dorf ein, umfaßt Rosenthal, Moyland und Till, und tritt, das Wirthshaus des van Laack rechts lassend, bei Peter am Polk an den alten Rhein. Von diesem Punkt zieht sie sich den gedachten Kanal entlang, auf den Weg, welcher westlich an Calcar vorbeiführt, folgt dessen rechtem Rande, die Kirche von Hanzelaer, den Flekenhof und den Garten vor Boetzelaer umfassend, auf Niedermörmter, umfaßt dieses Dorf, und zieht sich über Steekfuhl, die Reeserschanze umschließend, an den Rhein, etwas höher, als wo auf dem östlichen Rheinufer der alte Rhein oberhalb Rees seinen Ausfluß hat.

Auf dem rechten Rheinufer fängt die Binnenlinie oberhalb des gedachten Ausflusses an, geht über Bergewyck, Haldern und Wertherbruch, alle drei Orte in den Grenzbezirk schließend, zur Issel, und folgt ihrem Laufe, bis sie zwischen letzterem Orte und Loikum die Münstersche Binnenlinie erreicht.

Art. 2. Alle, durch diese neue Bestimmung des Grenzbezirks in denselben fallenden Ortschaften sind der speziellen Controlle unterworfen, welche die allgemeine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 vorschreibt, so wie den erläuternden Verschriften zu §. 16. dieser Ordnung, welche in unserer Verfügung vom 9. December v. J. (S. Amtsblatt pro 1819. S. 590 sq.) enthalten sind.

Art. 3. Die betreffenden Hauptzoll- und Steuerämter werden hierdurch beauftragt, die, die bisherige Binnenlinie bezeichnenden Pfähle auf die neue Linie versetzen zu lassen, so wie diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur leichten und zweckmäßigen Handhabung der Controlle, nach den Grundsätzen unserer obengedachten Verfügung vom 9. December 1819 erforderlich sind.

Ueber einige noch zu ergreifende neue Controllmittel werden denselben nähere Instruktionen zugehen.

Art. 4. Die Königl. Landräthe, so wie sämmtliche Ortsvorstände werden für die möglichste Verbreitung dieser Verfügung Sorge tragen.

Die Hauptämter haben die ihnen untergebenen Nebenämter, so wie die in dem Grenzbezirk vorhandenen Steuerrecepturen, (nach dem Gesetz vom 8. Februar v. J.) die Ober-Zoll- und Steuer-Inspectoren das gesammte Grenz- und Steuer-Personale hiernach zu unterrichten; auch wird der Commandant des Hülfskorps der Gendarmerie seine Untergebenen hiernach mit der erforderlichen Weisung, nach vorheriger Verabredung mit den Ober-Zoll-Inspectoren versehen. Cleve, den 7. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 496.

Confer. die Circular-Verordn. des Königl. Finanzminist. v. 18. Oktbr. 1820. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 737. unter „Accise (jetzt Zoll- und Verbrauchssteuer)." (Bd. I. S. 523.)

Paßertheilung.

Siehe zuvörderst das Paßreglement und die Paßinstruction unter diesen Stichwörtern.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 22. August 1820, die Ertheilung der Pässe zu Reisen ins Ausland ꝛc. betreffend.

Nach einer von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten

Digitized by Google

mir gemachten Mittheilung, ist demselben von Königlichen Gesandtschaften angezeigt worden,

daß häufig die von den Königl. Regierungen ausgestellten Pässe, ohne nähere Bezeichnung des Reiseziels, ganz im Allgemeinen zur Reise ins Ausland lauten, ja daß sogar oft auf das Ausland lautende Pässe, von Orts-Polizeibehörden ausgestellt, mehrere derselben auch ohne Personsbeschreibung gewesen sind, und wenn sie einen inländischen Bestimmungsort nannten, den allgemeinen Zusatz: „Dann weiter" enthielten.

Abgesehen davon, daß dergleichen Unregelmäßigkeiten den Bestimmungen des Paßedicts, so wie dem Zwecke der Paßertheilung zuwiderlaufen, so erwächst daraus noch für die Paßinhaber der Nachtheil, daß dergleichen Pässen, bei der jetzt von mehreren Staaten auf das Paßwesen gerichteten größern Aufmerksamkeit, von Seiten der Gesandten derselben die Visirung verweigert wird.

Indem ich der Königl. Regierung die Abstellung dieser und ähnlicher Unregelmäßigkeiten für die Zukunft, durch gemessene Anweisung der betreffenden Beamten und resp. Behörden zur Pflicht mache, finde ich mich zugleich veranlaßt, dieselbe zur weitern Verfügung noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn gleich nach §. 9. des Paßedicts den hier accreditirten auswärtigen Gesandten die Befugniß zur Paßertheilung an Unterthanen ihres Hofes zusteht, dergleichen Pässe in sofern die Inhaber weder zu den diplomatischen Personen gehören, noch als Couriere reisen, nach dem gedachten Gesetze innerhalb der Königl. Staaten ohne das Visa des Ministerii des Innern und der Polizei als ungültig angesehen werden sollen. Berlin, den 22. August 1820.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 569.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Ertheilung der Pässe zu Reisen in das Ausland betreffend.

II.

Bericht der vorgedachten Regierung.

Ew. Excellenz erlauben wir uns, in Beziehung auf die hohe Verfügung vom 22. August d. J., den eben bemerkten Gegenstand anlangend, auf folgende Umstände ganz gehorsamst aufmerksam zu machen:

1) Giebt es allerdings Pässe, die ohne nähere Bezeichnung des Reiseziels ganz im Allgemeinen zur Reise ins Ausland lauten. (Conf. §. 5. der General-Paßinstruction.)

Es dürfte daher zur Vermeidung etwaniger Mißdeutungen von Seiten der Polizeibehörden, unsers gehorsamsten Dafürhaltens erforderlich sein, die Pässe zu benennen, die bisher in der gerügten Art gemißbraucht sein sollen.

2) Ohne Signalement

sind die Pässe No. V. und VI. der Beilagen zur Generalinstruktion, können sein alle übrigen Pässe. (Conf. General-Paßinstruction §. 4.)

Es kann daher die Behörden in dieser Beziehung nur dann ein Verwurf treffen, wenn sie Ausnahmen, die nach dem §. 4. der Generalinstruktion unzulässig sind, gemacht haben, was jedoch aus der hohen Verfügung vom 22. August c. nicht ersichtlich ist.

3) Scheint aus der hohen Polizei-Ministerialverfügung vom 17. Januar 1819 an die Regierung zu Merseburg, welche uns unterm 7. Mai 1819 in Abschrift zugefertigt worden, zu folgen, daß Reisepässe nach dem Be-

Digitized by Google

stimmungsort den Zusatz: und weiter enthalten können, und die gegenwärtige Bestimmung hiermit gewissermaßen im Widerspruche zu stehen. Da nun nach allem diesen es den Anschein gewinnt, als ob:

1) keine Generalpässe weiter auszugeben seien,

2) die im §. 4. der General-Paßinstruktion gedachten Ausnahmen nicht weiter in Anwendung kommen dürfen, und

3) der Zusatz: und weiter in Zukunft unzulässig sei; so erlauben wir uns, vor Publikation der fraglichen hohen Verfügung dieserhalb zuförderst um hochgeneigte Bestimmung ganz gehorsamst zu bitten. Schließlich können wir auch nicht unbemerkt lassen, daß auch die Pässe der Ortspolizei-Behörden nach einem Theile des Auslandes (den Königl. Sächsischen Staaten) zufolge der vom Königl. Polizei-Ministerio uns unterm 20. April p. J. mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. März 1819, von Gültigkeit sein sollen, mithin auch in dieser Beziehung die Behörden nur mit Einschränkung ein Vorwurf treffen kann.

Stralsund, den 12. October 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

b

Rescript auf vorstehenden Bericht.

Auf den Antrag der Königl. Regierung wegen Abstellung von Unregelmäßigkeiten bei Paß-Ertheilungen in dem Bericht vom 12. d. M. wird derselben hiermit zu erkennen gegeben, daß

1) das ad I. gedachte Verfahren zwar in der General-Paßinstruktion zur möglichsten Erleichterung der Reisen in Ansehung derjenigen Personen, welche vollkommen legitimirt, und wegen ihrer äußern Verhältnisse zu keiner Bedenklichkeit Anlaß geben können, besonders für den Fall, wenn sie oft und schleunig Reisen in mehrere auswärtige Lande zu machen haben, nur nachgelassen ist; dies bestimmt aber nur, daß von den diesseitigen Polizeibehörden keine Schwierigkeiten gemacht werden sollen, wogegen, wenn dergleichen Pässen Hindernisse im Auslande bevorstehen, auf die Gesetze und das Verfahren des Auslandes Rücksicht zu nehmen, und daher rathsam ist, solchergestalt keine Pässe in das entferntere Ausland zu ertheilen, wenigstens die Paßnehmer auf die für sie selbst daraus zu besorgenden Unannehmlichkeiten aufmerksam zu machen.

2) Eben dies tritt im Allgemeinen ad 2. ein, dergestalt, daß Pässe ohne Signalement zu Reisen ins Ausland nur an Personen aus den höhern Ständen, welche vermöge ihres Amts oder ihrer übrigen Verhältnisse bei auswärtigen Behörden überall keine Bedenklichkeiten oder Zweifel erregen können. So viel

3) den dritten Punkt der Anfrage der Königl. Regierung betrifft, so erledigt dieselbe sich dadurch von selbst, daß in dem Circular-Rescript vom 22. August d. J. nur bestimmt ist, daß der Zusatz: und weiter nicht hinreichend sei, weil ein jeder Paß einen gewissen Bestimmungsort haben muß, wogegen das, an die Königl. Regierung zu Merseburg unterm 17. Januar v. J. erlassene Rescript lediglich die Frage: ob ein mit jenem Zusatz ausgefertigter Paß bei hinreichender Legitimation des Reisenden zur weitern Reise visirt werden könne? betrifft und entscheidet, folglich mit erstgedachter Bestimmung überall in keinem Widerspruche steht.

Eben so versteht es sich von selbst, daß die Pässe in die Königl. Säch-

Digitized by Google

sischen Staaten als besondere Ausnahme in die Kategorie des Rescripts vom 22. August d. J. nicht gehören. Berlin, den 30. October 1820.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 840.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Reisepässe und Geleitscheine für fremde Juden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. d. M., die Reisepässe und Geleitscheine für fremde Juden betreffend, eröffnet: daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch das Rescript v. 24. März c. in Ansehung der Erhebung des Juden-Geleitzolles an dem seither beobachteten Verfahren etwas abzuändern, indem es vielmehr bei diesem Verfahren bis zu anderweiter Bestimmung sein Bewenden behalten muß. Berlin, den 27. Juni 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 347.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, vom 17. Januar 1824, die Ertheilung von Pässen nach dem Auslande auf Ein Jahr betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf die Anfrage wegen der Ertheilung von Pässen auf Ein Jahr ins Ausland hiermit, daß sich eine allgemeine Regel hierüber nicht festsetzen läßt, daß die Königl. Regierung in Fällen, wo es dem Paßsuchenden wirklich an Arbeit bei uns fehlt, allerdings einen solchen ertheilen, daß sie ihn aber auch da, wo er zur Umgehung des Gesetzes gesucht werde, ihn versagen kann. Berlin, den 17. Januar 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 220.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Paß-Ertheilungen an Seefahrer und andere, ins Ausland reisende Personen betreffend. Vom 19. März 1825.

Der Königl. Regierung wird in Verfolg des auf Ihren Bericht vom 18. November v. J. wegen der Concurrenz der dortigen Commandantur bei Ertheilung von Seepässen unterm 22. v. Mts. erlassenen vorläufigen Bescheids hierdurch eröffnet, daß der Herr Kriegs-Minister sich gegenwärtig damit einverstanden erklärt hat:

daß die bis jetzt in Stettin und auch in Swinemünde bestandene Einrichtung, wornach die Militärbehörde die Pässe der ins Ausland reisenden Seefahrer visirt, als in der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht mehr begründet, aufgehoben und bei den Paß-Ertheilungen für die Seefahrer, wie bei denen für andere ins Ausland Reisende nur nach den Bestimmungen der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 15. October 1816 (Anlage a.) verfahren werde.

Dem gemäß wird nun von dem Herrn Kriegsminister das Nöthige an die Militärbehörden erlassen werden.

Nach der Aeußerung des Herrn Kriegsministers hat jedoch das Königl. General-Kommando des zweiten Armee-Corps, dessen Bericht über diesen Gegenstand erfordert worden, darauf angetragen:

daß den mit der Ertheilung von Pässen beauftragten Localbehörden die genaue Beobachtung des §. 2. der vorgedachten Ministerial-Verfügung von Neuem zur Pflicht gemacht, und den Landräthen eine besondere Aufmerk-

Digitized by Google

samkeit auf die, vor erfüllter Dienstpflicht ins Ausland reisenden Individuen empfohlen, auch sämmtlichen Polizeibehörden, vorzüglich aber denen, welche sich an Grenzorten befinden, aufgegeben werde, Reisepässe ins Ausland nur an solche Individuen vor dem 20. Jahre zu ertheilen, welche mit einer Erlaubniß des Landraths versehen wären.

Das gedachte Königl. General-Commando begründet diesen Antrag vorzüglich dadurch, daß sich aus dem dritten Landwehr-Brigade-Bezirk eine so große Anzahl dienstpflichtiger Leute im Auslande befinde, und bei der letzten Ersatzgestellung allein aus dem Stralsunder Regierungs-Bezirk 1300 Einstellungspflichtige sich nicht gestellt hätten, auch die Erfahrung zeige, daß die Erlaubniß, vor erfüllter Dienstpflicht ins Ausland zu reisen, häufig eine gänzliche Entziehung zur Folge habe, wodurch das Ersatzgeschäft bedeutend erschwert werde.

Da der Antrag des Königl. General-Commandos der schon durch den §. 2. der Circular-Verfügung vom 15. October 1816 getroffenen allgemeinen Festsetzung entspricht: so finde ich im Einverständniß mit des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz kein Bedenken, darauf einzugehen, und die Königl. Regierung hierdurch anzuweisen, darnach zu verfahren, und dem gemäß sowohl die Landräthe, als die von Ihr mit der Ertheilung von Pässen zu Reisen ins Ausland beauftragten Polizei-Behörden zu instruiren.

In ähnlicher Art ist heute an die Regierungen zu Cöslin und Stralsund verfügt worden. Berlin, den 19. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a.

Den Gesetzen, welche den Grund zu der neuen Militär-Verfassung des Preußischen Staats enthalten, gemäß, müssen auch bei der eingeführten allgemeinen persönlichen Militär-Pflichtigkeit diejenigen Einschränkungen, welche früher aus der Kanton-Verfassung entsprangen, aufgehoben, oder ermäßigt werden.

Dem zu Folge wird angeordnet:

§. 1. Aufenthalts- und Wohnsitzveränderungen innerhalb der Provinzen des Preußischen Staats sind nicht beschränkt.

Alle Unterthanen, welche ihre Militär-Pflichtigkeit durch den resp. ein- oder dreijährigen Dienst bei dem stehenden Heere erfüllt haben, oder welche noch nicht das 20. Jahr, als das gesetzliche Alter der Militärpflichtigkeit, erreicht haben, stehen in dieser Hinsicht in keiner Verbindung mit den Militär-Behörden. Nur die Administrationsbehörde, von welcher alle solche Veränderungen ressortiren, interessirt wegen der vollständigen Erhaltung der Armee, so wie der Landwehr und des Landsturms dabei, daß durch dergleichen Wohnsitzveränderungen keine nachtheiligen Mißverhältnisse zwischen den Provinzen unter sich entstehen.

Die zu den Landwehren und zum Landsturm verzeichneten und nach Regimentern eingetheilten Unterthanen, sind ebenfalls in der oben bemerkten Hinsicht keiner Genehmigung einer militärischen Behörde unterworfen; jedoch müssen die Landwehrmänner zur Aufrechthaltung der übersichtlichen Ordnung der ihnen zunächst vorgesetzten Landwehr-Militär-Behörde Nachricht von der statt findenden Veränderung geben. Solche Unterthanen allein, welche wirklich zum stehenden Heere gehören, also auch die Kriegs-Reserven, bedürfen zu dergleichen Veränderungen der ausdrücklichen Genehmigungen der Militär-Behörden.

§. 2. Aufenthalts-Veränderungen, welche sich außerhalb der Preußischen Staaten erstrecken, wohin vorzüglich

Schifffahrt und

Handwerker-Wanderungen

Digitized by Google

gehören, sind zwar überall, wo die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und der Industrie es erfordert, möglichst zu erleichtern; sie sind aber, des anderweiten militärischen Interesses wegen, besondern Einschränkungen unterworfen.

Die Pässe zu zeitigem Aufenthalte im Auslande werden von den Administrationsbehörden gegeben, und zwar:

1) allen Personen unter dem 20. Jahre in solcher Art, daß dem Staate die Erfüllung der künftig eintretenden Militär-Pflichtigkeit vorbehalten, und in Fällen, wo eine absichtliche Entziehung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist, durch vollständige Sicherheitsgewährung für die Rückkehr gesichert wird;

2) allen Personen vom 20. bis nach zurückgelegtem 25. Jahre nur in den besonderen Fällen:

a) wenn sie ihrer Militärverpflichtung schon vollständig durch resp. drei, oder, sofern sie freiwillig nach der gesetzlichen Bestimmung sich eingestellt haben, durch einjährigen Dienst bei den Fahnen genügt haben, oder

b) wenn sie wegen körperlicher Gebrechen durch Militär-Behörden kompetenter Art zum Dienst gänzlich, oder zur Zeit unfähig anerkannt worden;

3) allen Personen nach zurückgelegtem 25. Jahre, sofern sie nachweisen können, daß sie die vorschriftsmäßige Dienstleistung bei den Fahnen erfüllt haben, oder durch die competente Behörde für unfähig zum Dienst anerkannt, oder die bei den Aushebungen zum Dienst aus gesetzlichen Gründen, welche ihre Zurücklassung motivirt haben, niemals eingefordert worden sind.

§. 3. Diese Vorschriften haben sämmtliche Administrations-Behörden, namentlich die Königl. Regierungen, bei Gesuchen um zeitweise Betretungen des Auslandes neben den sonstigen aus der bürgerlichen Verwaltung entspringenden Rücksichten zu beobachten. Berlin, den 15. October 1816.

Ministerium der Finanzen. Ministerium des Innern. Kriegs-Ministerium.
v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S 184—188.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Cöslin und Stralsund, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Regierung zu Stettin hat darauf angetragen, daß die, aus der ehemaligen Canton-Verfassung dort noch bestehende Einrichtung, wonach die Pässe der von dort ins Ausland reisenden Seefahrer der Commandantur zur Prüfung vorgelegt werden müssen, aufgehoben werde, da diese Einrichtung weder mit den neueren Militär-Gesetzen, noch mit den über die Ertheilung von Pässen bestehenden Vorschriften vereinbar sei, und zur Belästigung der Seefahrer gereiche.

Ich habe wegen jenes Antrages den Herrn Kriegs-Minister um eine Aeußerung ersucht, worauf Se. Excellenz nach erfordertem Bericht des Königl. General-Commandos des zweiten Armee-Corps sich damit einverstanden erklärt hat, daß ꝛc. (wie in dem vorstehenden Rescripte an die Königl. Regierung zu Stettin.)

In ähnlicher Art ist heute an die Regierung zu Stettin verfügt worden.

Berlin, den 19. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 188.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Pässe und Wanderbücher ausländischer Handwerksgesellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. December v. J., die Eingangspässe ausländischer Handwerksgesellen betreffend, eröffnet: daß den

Digitized by Google

ausländischen Handwerksgesellen der Eingang in die Königl. Staaten auf Pässe auswärtiger Localbehörden, nicht zu gestatten, sondern nur entweder auf Pässe auswärtiger Provinzial- oder Staatsbehörden, oder auf Wanderbücher zu erlauben ist, und daß sie daher, wenn keiner der beiden zuletzt gedachten Fälle eintritt, eines neuen Regierungs- oder Ministerial-Passes bedürfen.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren, und die Königl. Regierung in Potsdam davon zu benachrichtigen.

Berlin, den 8. Januar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 189.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Gültigkeit Ungarischer Wanderbücher betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 3. v. M. das Reisen der Handwerksgesellen auf Wanderbücher betreffend, bei Rücksendung des eingereichten Wanderbuches des Kupferschmidt-Gesellen N. N., eröffnet, daß die, wegen Gültigkeit fremder, in völliger Ordnung befindlicher, Wanderbücher erlassenen Bestimmungen auch auf die solchergestalt eingerichteten Ungarischen Wanderbücher anzuwenden sind.

Die erwähnte Einführung der Wanderbücher in den Königl. Staaten ist bereits zur Sprache gekommen, hat aber mehrere Anstände gefunden, deren Beseitigung jedoch bald zu hoffen steht. Berlin, den 9. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 190.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ertheilung und Visirung der Pässe für Handelsjuden ꝛc. betreffend.

Da die Verbreitung falscher Münzen gewöhnlich durch Handelsjuden bewirkt wird, und daher bei denselben in Ansehung der Ertheilung und Visirung der Pässe mit möglichster Vorsicht zu verfahren ist, so wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, den Polizeibehörden Ihres Bezirks die genaueste Aufmerksamkeit auf solche Reisende zu empfehlen, und sie insonderheit anzuweisen, Letzteren nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit Pässe zu Reisen im Inlande zu ertheilen, und die von ihnen zur Visirung producirten Pässe nur alsdann, wenn selbige den Paßgesetzen gemäß ertheilt, und sonst in Ordnung sind, mit dem Visa zu versehen, auch die von ihnen etwa in Antrag gebrachte Abänderung der Reiseroute blos in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paßinhabers nachzugeben, in keinem Fall aber durch das Visa den in dem Paß angegebenen Bestimmungsort der Reise zu verändern.

Das Polizeiministerium hat mit Mißfallen bemerkt, daß die Polizeibehörden, vorzüglich aber die Magistrate in der Verwaltung der Paß-Polizei und insonderheit bei der Visirung der Pässe hin und wieder sehr nachlässig verfahren, und dadurch nicht legitimirten, von den nöthigen Subsistenzmitteln entblößten Personen den Eingang in das Land und das Herumstreifen in demselben erleichtern. Die Königl. Regierung hat daher jenen Behörden überhaupt eine strenge Befolgung der Paßgesetze zur Pflicht zu machen, und auf dieselben mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 15. Februar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. l. c.

Digitized by Google

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an ſämmtliche Königl. Regierungen und abſchriftlich an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin, die Ertheilung der Päſſe zu Reiſen nach Frankreich betreffend.

Nachdem die Verhältniſſe, welche die Beſtimmungen der Circular-Verordnung vom 20. März 1823 wegen Ertheilung der Päſſe zu Reiſen nach Frankreich nothwendig machten, gegenwärtig aufgehört haben, ſo wird der Königl. Regierung auf den Grund vorgängiger Rückfrage bei dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch eröffnet, daß nunmehr im Allgemeinen auch für die Paßertheilungen nach Frankreich, das bis zum Erlaß jener Circular-Verfügung beobachtete vorſchriftsmäßige Verfahren wieder eintreten kann. In Anſehung der Päſſe für Studenten behält es jedoch bei den dieſerhalb den betreffenden Behörden gegebenen beſonderen Vorſchriften ſein Bewenden. Berlin, den 13. März 1825.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 192.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin, die Ertheilung von Reiſepäſſen nach Spanien betreffend.

Da im Königreich Spanien die Verhältniſſe nicht mehr beſtehen, welche die Verfügung vom 20. April 1823, wegen Ertheilung von Reiſepäſſen nach Griechenland, Spanien und Frankreich, inſofern dieſelbe Spanien anlangt, veranlaßten: ſo wird die beſagte Verfügung vom 20. April 1823, in Beziehung auf Spanien, hiemit nunmehr aufgehoben, und die Königl. Regierung angewieſen, nach den früher beſtandenen Vorſchriften in dieſer Angelegenheit wieder zu verfahren. Berlin, den 13. März 1825.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 192.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, vom 18. Febr. 1829, betreffend die Ertheilung der Legitimationen zum beſſern Fortkommen im Auslande.

Das dortige Hofgericht hat wegen der zwiſchen demſelben und der Königl. Regierung ſtreitigen Competenz bei Ertheilung der Legitimation für den Sohn der gegenwärtig in Frankfurt a. M. befindlichen unverehelichten N. aus N. unterm 30. December v. J. an den Herrn Juſtizminiſter denjenigen von Sr. Excellenz zur Verfügung hieher abgegebenen Bericht erſtattet, welcher mit ſeinen Anlagen urſchriftlich hier beigefügt iſt.

Die in Rede ſtehende Legitimation zum beſſern Fortkommen gehört unbezweifelt zu den innern Angelegenheiten der Landeshoheit, welche Nr. 1. §. 2. der Inſtruktion vom 23. Oktbr. 1817 den Regierungen übertragen hat. Daß dieſer Legitimation dabei nicht namentlich Erwähnung geſchieht, wie im §. 1. der Verordnung vom 26. December 1808, hat darin ſeinen Grund, weil vorausgeſetzt iſt, das Bedürfniß einer ſolchen Legitimation könne bei der inmittelſt mit den Zünften vorgegangenen Veränderung nicht mehr vorkommen.

Da indeſſen in dem vorliegenden ſpeziellen Falle ſich ein ſolches Bedürfniß dennoch ergeben hat, ſo wird die Königl. Regierung beauftragt, die gewünſchte Legimation auszuſtellen, und, wie dies geſchehen, dem Hofgericht, bei Rückgabe der Original-Anlagen ſeines Berichts, bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Februar 1829.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 138.

Digitized by Google

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, den zu Reisepässen nach England erforderlichen Nachweis des Besitzes hinlänglicher Reisemittel betreffend.

Aus Veranlassung einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, welcher zufolge die Königl. Gesandtschaft in London jetzt häufiger als je zuvor mit Unterstützungsgesuchen hülfsbedürftiger Preußischer Unterthanen angegangen, und dadurch in eine unangenehme Lage versetzt wird, weil sie bei der Kostspieligkeit der Rückkehr in die weit entfernte Heimath, in den meisten Fällen die erforderliche Hülfe nicht gewähren kann, wird die Königl. Regierung, um diesem Uebelstande nach dem Wunsche des gedachten Königl. Ministerii so viel als möglich vorzubeugen, hierdurch beauftragt, sämmtliche Ihr untergeordnete Polizeibehörden anzuweisen, daß sie die zur Reise nach England verlangten Pässe, oder die zur Erlangung solcher Pässe erforlichen Legitimationszeugnisse nur in denjenigen Fällen ertheilen, wo sie entweder nach den ihnen bekannten Verhältnissen der Reisenden den Besitz der nöthigen Reisemittel mit Grund voraussetzen können, oder wo solcher ihnen genügend nachgewiesen wird. Berlin, den 23. Februar 1829.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal, l. c. S. 139.

Extract aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Gültigkeit der Oesterreichischen Wanderbücher betreffend.

Einem unterm 24. Februar 1827 ergangenen Kaiserlich-Oesterreichischen Patente zufolge werden vom 1. Mai d. J. ab in den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten den Handwerksgesellen und Arbeitern, statt der bisher üblichen Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, Wanderbücher ertheilt werden, in welche sowohl die von den Obrigkeiten bestätigten Zeugnisse der Arbeitgeber, als auch die Bewilligung der betreffenden Behörden zu Reisen im In- und Auslande einzutragen sind. Das Wanderbuch bildet in Zukunft die einzig gültige Legitimation für die Handwerker und Arbeiter bei ihrer Rückkehr in die Oesterreichischen Staaten, und selbst Ausländer, welche noch nicht im Besitze von Wanderbüchern sind, müssen sich beim Eintritte in die gedachten Staaten ebenfalls damit versehen. Uebrigens erleiden die bestehenden Kaiserlich-Oesterreichischen Paß-Vorschriften dadurch keine Aenderung.

Die hiesige Kaiserlich-Oesterreichische Gesandschaft hat hievon dem diesseitigen Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vornehmlich zu dem Zwecke Mittheilung gemacht, damit die bei Oesterreichischen Handwerkern künftig die Stelle der Pässe vertretenden Wanderbücher von den Königl. Preuß. Behörden in jener Eigenschaft zugelassen und anerkannt, auch in keinem Falle den Inhabern abgenommen werden, da sie für die letztern bei der Rückkehr in das Vaterland die einzig gültige Legitimation bilden.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat zwar den Haupt-Inhalt der in Rede stehenden Verordnung unter der Rubrik: „Chronik der Gesetzgebung fremder Staaten", zum Gegenstande der Aufnahme in den von jetzt ab mit der Staatszeitung wöchentlich erscheinenden „Allgemeinen Anzeiger" gemacht; ich halte es indessen doch für nöthig, die Königl. Regierung von jener Verordnung speziell zu benachrichtigen, um ihre Kreis- und Orts-Polizeibehörden damit bekannt zu machen und anzuweisen, daß sie die Wanderbücher Oesterreichischer Handwerker als Legitimation anerkennen, solche denselben auch nicht abnehmen, insbesondere aber die diesseitigen Handwerker, wel-

Digitized by Google

che die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten bereisen wollen, darauf ausdrücklich aufmerksam machen, daß sie bei dem Eintritte in die letztern sich mit Wanderbüchern zu versehen haben. ꝛc.

Berlin, den 29. Januar 1829.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 140.

Was zu selbigem in Beziehung auf die Preuß. Steuerverfassung gerechnet wird.

Confer. das Circulare des General-Post-Amts vom 18. Februar 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 76. unter „Anhaltsche Fürstenthümer." (Bd. II. S. 618.)

Amtliche Correspondence der Postämter mit demselben.

Extract aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter, verschiedene Bestimmungen und Vorschriften über das Postwesen enthaltend, vom 5. März 1825.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß einige Postämter sich erlaubt haben, mit auswärtigen Behörden — von welchen jedoch die einem Grenz-Post-Amte gegenüber liegenden fremden Grenz-Postämter allein ausgenommen werden — in dienstliche Correspondenz sich einzulassen.

Keiner untern Behörde ist es verstattet, unmittelbar dergleichen Korrespondenz anzufangen oder fortzusetzen, vielmehr muß solche lediglich, was das Postwesen anlangt, dem vorgesetzten General-Postamte vorbehalten bleiben.

In solchen dringenden Fällen aber, wo, weil Gefahr im Verzuge ist, die Einwirkung des General-Postamts nicht abgewartet werden kann, muß wenigstens mit dem darüber zu erstattenden Berichte sofort Abschrift der geführten Korrespondenz eingereicht, und weitere Verfügung anheimgestellt werden.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 73.

Befugniß der Regierungen, mit den Verwaltungsbehörden desselben in Correspondence zu treten.

Extract aus der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preußischen Staaten. Vom 23. October 1817.

Die Regierungen sind verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen, und Unsern Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, in soweit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungkreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und sich bei ihnen verwenden. Im Falle dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Autorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

Gegeben Berlin, den 23. October 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1817. S. 254. Absch. II. §. 9.

Digitized by Google

Erhebung des Porto's für die Correspondence von und nach demselben.

Circulare des Königl. General-Post-Amts an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter, die Erhebung des Postportos für die Correspondenz von und nach dem Auslande betreffend. Vom 7. Januar 1825.

Durch die Circular-Verfügung Nr. 7. vom 24. Januar a. pr. ist vorgeschrieben worden, in welcher Art die Reduction der Silbergroschen ($^1/_{30}$stel) in gute Groschen ($^1/_4$stel) bei Erhebung des Franco und Porto für die Korrespondenz von und nach dem Auslande, wo die Abrechnung noch ferner in $^1/_4$stel statt findet, bewirkt werden soll. Da durch die Einführung neuer Porto-Taxen dieses Verhältniß sich nicht allgemein geändert hat, so bleibt auch jene Circular-Verfügung noch ferner in Kraft, und ist mithin zur Ergänzung derselben nur noch das Reductions-Verhältniß für einige bei den bisherigen Porto-Beträgen nicht vorgekommene Sätze nachträglich zu bestimmen. Demnach wird hierdurch festgesetzt:

$\frac{1}{4}$	Sgr.	$^1/_{30}$stel	soll gleich	$\frac{1}{4}$	Sgr.	$^1/_4$stel.
$1\frac{1}{2}$	„	—	„	$1\frac{1}{4}$	„	—
$2\frac{3}{4}$	„	—	„	$2\frac{1}{4}$	„	—
4	„	—	„	$3\frac{1}{4}$	„	—
6	„	—	„	5	„	—
8	„	—	„	$6\frac{1}{2}$	„	—

gerechnet werden.

Es wird hierbei wiederholt bemerkt, daß nicht die Porto-Sätze, sondern bloß die Porto-Beträge zu reduciren sind. Berlin, den 7. Januar 1825.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters. Emmich. Pister. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 86.

Confer. das Rescript des Königl. Ministeriums des Innern v. 6. Febr. 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 19. unter „Atteste (amtliche)," (Bd. IV. S. 544 f.), und das Resc. der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten v. 11. Januar 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 20. unter „Ausländer."

Verfahren gegen die dem preußischen Staate vom Auslande zugewiesenen, demselben aber nicht mehr angehörigen Personen.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. Landrath Herrn N. N. vom 10. Juli 1826, das Verfahren gegen die dem Preuß. Staate zugewiesenen, demselben aber nicht mehr angehörigen Personen betr.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 23. v. M.,

den aus Rußland verwiesenen, in der Vorstadt von Danzig Alt-Schottland gebornen Juden N. N. betreffend,

daß Sie im Irrthume sind, wenn Sie glauben, daß ein Mensch bloß deshalb dem Preußischen Staate angehöre, weil er in demselben geboren ist, da theils die von fremden Eltern im Staate zufällig erzeugten Kinder demselben nicht angehören, theils auch durch Auswanderung frühere Unterthanen-Rechte, also auch diejenigen der im Lande gebornen Individuen, verloren gehen können.

Wie die Auswanderung beschaffen sein müsse, um als solche qualifizirt zu sein, und um daraus den Verlust des früheren Wohnsitzes folgern zu können, darüber läßt sich in einem Rescripte keine vollständige Belehrung geben,

Digitized by Google

sondern Ew. Wohlgeboren können nur im Allgemeinen hierüber auf die Gesetze verwiesen werden.

Jedenfalls haben Sie es darin versehen, daß sie dem §. 15. der Transport-Instruction entgegen, den Transport ohne vorhergegangene Communikation mit der Behörde in Danzig eingeleitet haben, und muß es daher bei der Resolution der Königl. Regierung zu Danzig vom 9. v. M. sein Bewenden behalten. Berlin, den 10. Juli 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 800.

Verfahren gegen die als Bettler aus demselben zurückkehrenden Inländer.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung in Breslau, das Verfahren gegen die aus dem Auslande nach Verlust des heimischen Domizils als Bettler ꝛc. zurückkehrenden Individuen betreffend. Vom 18. Februar 1828.

Der Königl. Regierung wird, auf den Bericht vom 28. v. M., die Armenpflege des Kattundruckergesellen N. N. betreffend, bei Rücksendung der mit demselben eingereichten Acten, bemerklich gemacht: daß der N. N. bei seiner Ankunft als Bettler an der Grenze sogleich hätte in die österreichischen Staaten zurückgeschoben werden müssen, weil er durch seine mehr als dreijährige Entfernung jedes etwaige Domizil im hiesigen Lande verloren hat. (Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 2. §. 23.) Da derselbe aber einmal im Preußischen ist, wo er keinem Departement und keiner Commune angehört und mithin ein Mensch ohne Domizil ist, so muß er als Landarmer desjenigen Regierungsbezirks angesehen werden, in welchem er sich dermalen befindet.

Von Kostenerstattung Seitens einer Regierung an die andere kann hierbei nicht die Rede sein. Berlin, den 18. Februar 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 162.

Wenn Verbrechen im Auslande von Inländern verübt sind.

Hat ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Untersuchung nicht befassen: so ist es innerhalb sechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter seines einländischen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet.

Wenn die Handlung des angeschuldigten diesseitigen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist: so findet weder Untersuchung noch Bestrafung statt.

Crim. Ordn. §. 97. 98.

Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1828, die Empfangs-Bescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreff.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag im Berichte vom 9. v. M., wegen der Empfangsbescheinigungen bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, genehmige Ich die vom Justiz-Ministerium unter dem 22. August 1823 an die Gerichts-Behörden erlassene Circular-Verfügung dahin:

1. daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen zwar wie bisher geschehen, Empfangsbescheini-

Digitized by Google

gungen zu verlangen, daß aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen diesseitigen Gesandtschaft: das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen;

II. daß bei den in Groß-Britannien zu bewirkenden Insinuationen, im Falle jemand die Ausstellung des Empfangsscheins über die geschehene Insinuation verweigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Gesandtschaft oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen.

Ich bestimme zugleich

III. daß die Verfügung unter I. auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinsichtlich der Bundes-Staaten es bis zur erfolgten Revision der Prozeß-Ordnung bei den Vorschriften derselben im §. 11. Tit. VII. belassen werden soll.

Sie haben die Bekanntmachung dieser Vorschriften im gesetzlichen Wege zu verfügen. Berlin, den 4. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen v. Bernstorff und Grafen v. Danckelmann.

Gesetzsamml. v. 1828. S. 85.

Erhöhung der Diäten der Regierungs-Mitglieder bei den mit Aufenthalt verbundenen Dienstreisen durch dasselbe.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Diäten-Erhöhung der Regierungs-Mitglieder bei Dienstreisen durchs Ausland betreffend.

Auf den von der Königl. Regierung unterm 27. v. M. gemachten Antrag, wird in Uebereinstimmung mit den anderweit deshalb bereits getroffenen Anordnungen genehmigt, daß bei den Dienstreisen der dortigen Regierungs-Mitglieder durchs Ausland der Diätensatz um die Hälfte erhöht werden kann, mit der Maaßgabe jedoch, daß dieser erhöhte Diätensatz nicht bei einer bloßen Berührung des Auslandes, oder Durchreise durch dasselbe, sondern nur dann gewährt werden darf, wenn der Reisende genöthigt gewesen ist, eine Nacht im Auslande zuzubringen. Berlin, den 26. Juli 1830.

Der Minister des Innern. Für den Finanzminister.
v. Schuckmann. Maaßen.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 475.

Wegen der in demselben begangenen Polizeivergehen kann keine Verhaftung und Auslieferung stattfinden.

Auszug aus dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, an die Königl. Regierung zu Erfurt, vom 16. Juni 1830, betreffend die Auslieferungen nach fremden Staaten wegen polizeilicher Vergehen.

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihre im Bericht vom 1. April d. J. enthaltene, durch eine Requisition des Universitäts-Gerichts zu Göttingen an den Magistrat zu Heiligenstadt wegen Auslieferung eines Studenten veranlaßte Anfrage erwiedert wird, nicht leicht ein Staat sich darauf einlassen dürfte, ein Individuum wegen polizeilicher Vergehungen, die dasselbe in einem andern Staate begangen, zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, so kann

Digitized by Google

noch viel weniger die Rede davon sein, aus diesem Grunde irgend Jemanden zu arretiren und auszuliefern. Berlin, den 16. Juni 1830.

Die Ministerien

des Innern. der auswärtigen Angelegenheiten. der Justiz.
Köhler. v. Schönberg. Gr. v. Danckelmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 270.

Siehe: Ausländer.

Ausländer. Deren Gerichtsstand.

Wenn in Provinzen, wo der Landsassiat statt findet, ein Ausländer ein adliches Gut besitzt, oder in einem hiesigen Lehngute in die gesammte Hand aufgenommen ist, so kann er von hiesigen Unterthanen bei demjenigen Gerichtsstande, welchem das ihm gehörende oder zur gesammten Hand verliehene Gut unterworfen ist, auch mit persönlichen Klagen belangt werden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 2. §. 114.
Conf. §. 109. I. und §. 37. Tit. 7. Thl. I. l. c.

Jeder Ausländer, welcher in den Preußischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, kann von einem Preußischen Unterthan, bei demjenigen Gericht, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekt, in Anspruch genommen werden.

Anhang zur Allg. G. O. §. 34.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin, vom 9. Dezember 1817, über die Zulässigkeit des Arrestes.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf die sub lege remissionis originaliter beikommende Vorstellung des dortigen Kaufmanns R. in seiner Klagesache wider die Kaufleute R. R. zu N. vom 2. d. M. hierdurch bemerklich gemacht, daß der dem §. 34. des Anhangs zur A. G. O. zum Grunde liegende Zweck nur dahin geht, dem Preußischen Unterthan zu seiner Befriedigung wegen seiner Forderung an den Ausländer an dem im Lande befindlichen Vermögen desselben zu verhelfen. In den meisten Fällen, und auch in dem vorliegenden Falle, ist aber die gegründetste Besorgniß vorhanden, daß, wenn mit der in dem diesseitigen foro angestellten Klage nicht zugleich die Beschlagnahme des im Lande befindlichen Vermögens verbunden wird, der in Anspruch genommene Ausländer dieses Vermögen aus dem Lande herausziehen, dadurch die wohlthätige Wirkung der gesetzlichen Vorschrift für den Einländer vereiteln, und diesen nöthigen werde, der angestellten Klage, die nunmehr zwecklos geworden, zu entsagen, und seinen Schuldner in dessen auswärtigem Foro in Anspruch zu nehmen. Es scheint also schon in dieser Rücksicht nicht bloß eine wahre causa arresti vorhanden zu sein, sondern auch die Verfügung der nachgesuchten Beschlagnahme als eine nothwendige Folge aus dem Zwecke der gesetzlichen Zulässigkeit der Klage angesehen werden zu müssen.

Das auf eine spezielle Anfrage ergangene Rescript vom 9. Mai 1809 kann in dieser Ansicht nichts ändern. Das Königl. Oberlandesgericht hat daher das dortige See- und Handlungsgericht anzuweisen, die Sachen aus diesem Gesichtspunkte in nochmalige sorgfältige Erwägung zu ziehen, hiernächst aber das Rechtliche zu verfügen. Sollte dieses Gericht und auch das Königl. Oberlandesgericht ferner Bedenken finden, die von dem R. gebetene Verfügung zu erlassen, so ist davon, unter umständlicher Darlegung der Gründe, Anzeige zu machen. Berlin, den 9. Dezember 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandes-Gericht zu Stettin.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 23.

Digitized by Google

Verordnung wegen Aufhebung des §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 7. Juli 1819.

In dem §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung ist verordnet, daß jeder Ausländer, welcher in den Preußischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem Preußischen Unterthan bei demjenigen Gerichte, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch wegen persönlichen Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekte, in Anspruch genommen werden kann.

In Erwägung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine Beibehaltung dieser, aus Unserm Kabinetsbefehl vom 15. März 1809 hervorgegangenen Bestimmung, in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes, nicht länger nöthig machen, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

Der §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung soll künftig in denjenigen Theilen der Monarchie, wo er bis jetzt geltend ist, gegen die Einwohner der deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung gebracht werden; jedoch wird das Wiedervergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

Des zu Urkund haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 7. Juli 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Gesetzsamml. v. 1819. S. 212.

Gesetz wegen Beschränkung des Artikels 14. des in den Rheinprovinzen geltenden Civilgesetzbuchs, in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 2. Mai 1823.

Die in dem Artikel 14. des in Unseren Rheinprovinzen geltenden Civilgesetzbuches enthaltene Vorschrift, nach welcher jeder Ausländer wegen Verpflichtungen, die ihm gegen einen Einländer obliegen, vor die dortigen Gerichte gezogen werden kann, ist in ihrer Allgemeinheit dem Verhältnisse, in welchem die deutschen Bundesstaaten mit einander stehen, nicht angemessen.

Wir verordnen daher auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsraths hierdurch Folgendes:

§. 1. Der Artikel 14. des in den Rheinprovinzen geltenden Civilgesetzbuchs soll der Regel nach gegen die Unterthanen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten bei persönlichen Ansprüchen, welche nach der in jenen Provinzen bestehenden Prozeßordnung vor den gewöhnlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verpflichteten gehören, nicht mehr in Anwendung kommen, und daher kein Unterthan der deutschen Bundesstaaten aus Klagen solcher Art vor Unsere rheinische Gerichte mehr gezogen werden, die in den §§. 2 bis 7. bestimmten Fälle ausgenommen.

§. 2. Bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke ein Vertrag geschlossen worden, oder die Erfüllung nach Inhalt desselben verlangt werden kann, dürfen auch Klagen aus demselben fernerhin verfolgt werden, wenn der ausländische Verpflichtete sich im Bezirke eines oder des andern §. 1. gedachten Gerichtes aufhält, und ihm die von dem Vergleichsamte oder von dem Landgerichte erlassene Vorladung eingehändigt worden ist.

§. 3. Bei demjenigen Gerichtsstande in Unsern Rheinprovinzen, unter welchem ein Ausländer fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder ver

Digitized by Google

waltet hat, kann er auch mit Klagen wegen solcher Verwaltung belangt werden, selbst wenn er nicht von Gerichtswegen als Verwalter bestellt oder Vormund ist. Dieser Gerichtsstand der Verwaltung hört aber auf, wenn die letztere völlig beendigt, und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

§. 4. Wenn ein Real- oder Personalarrest in Gemäßheit der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt worden ist, so kann auch die Hauptsache vor dem Arrest anlegenden Gerichte gegen den Ausländer verhandelt werden.

§. 5. Wenn ein Einländer von einem Ausländer belangt wird, so muß letzterer in Ansehung der Gegenforderungen des ersteren auch bei den diesseitigen Gerichten Recht nehmen, wenn auch das Gericht, bei welchem die Klage anhängig ist, in der Materie nicht kompetent sein sollte.

§. 6. Provokationsklagen können gegen Ausländer bei demjenigen inländischen Gerichte angestellt werden, vor welches die provocirte Hauptklage gehöret.

§. 7. Gegen diejenigen deutschen Staaten, oder gegen Provinzen derselben, worin der im Artikel 14. des gedachten Civilgesetzbuches enthaltene Grundsatz gegen Unsere Unterthanen angewendet wird, bleibt derselbe, so lange dies der Fall ist, auch in Unsern Rheinprovinzen in Kraft.

§. 8. Die Vorschrift des §. 1. unter den in den folgenden Paragraphen gemachten Ausnahmen, kommt bei allen Klagen, welche von nun an angebracht werden, zur Anwendung, wenn auch die in Anspruch genommene Verpflichtung schon vor Bekanntmachung dieses Gesetzes entstanden ist.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königl. Insiegels. Gegeben Berlin, den 2. Mai 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Altenstein. Beglaubigt: Friese.

Gesetzsamml. v. 1823. S. 106.

Ausländer, welche, nach erhaltenem Abschiede aus dem Königl. Militärdienste, die Preußischen Staaten sogleich verlassen haben, ohne darin einen Wohnsitz zu nehmen, sind als Fremde zu betrachten.

Rudloffs Handbuch d. Preuß. M. R. §. 58.

In wiefern sie gültige Assistenten sein können.

Auszug aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2. Novbr. 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 28. October 1810. De dato Berlin, den 7. September 1811.

In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann sein.

Gesetz-Samml. v. 1811. S. 279. §. 157.

Deren Kinder.

Rescript des Justizministerii an das Pupillenkollegium zu Münster vom 11. Januar 1806, auf dessen Anfrage vom 18. December 1805, die Bevormundung der Minorennen betreffend.

Anfrage des Pupillen-Collegii zu Münster.

Die Freiherrl. Familie ꝛc. hat notorisch mehrere sehr beträchtliche Güter:

Digitized by Google

von den Gütern, die sie im vormaligen Bisthum Münster besitzt, liegen bloß zwei minder wichtige in dem E. K. M. angefallenen Theile desselben, wovon das eine 900 bis 1000 Rthlr., das andere aber noch unter 200 Rthlr. einbringen soll; die wichtigern davon liegen in dem vormaligen Münsterschen Amte Ahaus, welches dem Fürsten von Salm-Salm, und in dem vormaligen Münsterschen Amte Meppen, welches dem Herzog von Aremberg zugefallen ist. Das Gut, worauf die Familie ihren Wohnsitz hatte, ist das im vormaligen Amte Ahaus und mithin nunmehro in dem Salm-Salmschen Territorio belegene freiadeliche Gut ꝛc. Außerdem hat sie aber auch einen Wohnhof in der Stadt Münster, worin sie sich von Zeit zu Zeit, und gewöhnlich wenigstens in den Wintermonaten aufhält.

Vor ohngefähr 4 bis 5 Jahren verstarb der Freiherr ꝛc., und zwar zu einer Zeit, wo er sich gerade hier in Münster befand, in dem hiesigen Wohnhofe. Seine nachgelassene Wittwe, eine geborne Gräfin ꝛc. übernahm die Vormundschaft über die hinterlassenen 3 Kinder, und wurde als Vormünderin am 7. October 1803 auf dem Gute ꝛc. von dem Salm-Salmschen Gogräfen Rotering in Eid und Pflicht genommen.

Vor 3 bis 4 Wochen ist die verwittwete ꝛc., nachdem sie kurz vorher von dem Gute ꝛc. in die hiesige Stadt gekommen war, in dem hieselbst belegenen ihr und ihren Kindern gehörigen Wohnhofe verstorben. Die nächsten Verwandten der ꝛc. 3 Minorennen, wovon der älteste Sohn bereits 17 Jahr alt ist, der hiesige Dom Scholaster Freiherr ꝛc. und der Reichsgraf ꝛc., nahmen daher davon, daß die Verstorbene als Vormünderin in den Salm-Salmschen Territorio verpflichtet war, und daß das Hauptwohngut der Familie sich in demselben befindet, Gelegenheit, sich bei der Salm-Salmschen Regierung zu Vormündern anordnen und verpflichten zu lassen, und die Herzoglich Arembergische Regierung bestätigte diese Anordnung in Betreff der im vormaligen Amte Meppen belegenen Güter. Sie zeigten uns dieses unter Beilegung beglaubter Abschriften der darüber ihnen ertheilten Urkunden an, und baten, wir möchten ihnen auch als in foro Domicilii angestellten und vereideten Vormündern die Administration der beiden hier bemerkten minderwichtigen in dem hiesigen Erbfürstenthum belegenen Güter erlauben.

Bei der eingetretenen Vertheilung des Bisthums Münster, werden dergleichen Fälle, wo das Hauptgut, worauf die Familie ihren Wohnsitz hat, in einem andern Territorio belegen ist, die Familie aber auch Güter in dem hiesigen Erbfürstenthum, und unter andern einen Wohnhof, worauf sie sich die Wintermonate hindurch aufhält, in der hiesigen Stadt hat, und vorzüglich wohl solche Fälle, wo auch das Hauptgut der Familie in dem hiesigen Erbfürstenthum belegen ist, hingegen gleichfalls beträchtliche Güter sich in den andern Territorien befinden, öfters vorkommen. Wir werden also gleich anfangs feste Grundsätze befolgen, und diese, so wie wir sie gegen uns gelten lassen, auch für uns geltend machen müssen. Da wir aber leicht mit den vormundschaftlichen Behörden der benachbarten Landesherren in dieser Rücksicht in Weitläuftigkeiten verwickelt werden könnten: so haben wir geglaubt, E. K. M. die Lage der Sache in Betreff der ꝛc. Vormundschaft darstellen, und um die gemessenen Weisungen allergehorsamst bitten zu müssen. Wir bemerken noch, daß der verstorbene Freiherr ꝛc. zwar in dem vormaligen Bisthum Münster als Amtsdrost angestellt gewesen ist, aber nicht in dem E. K. M. angefallenen Theile desselben, sondern im Amte Meppen. Münster, den 18. Dec. 1805.

Rescript.

Fr. W. K. U. Wir haben Uns vortragen lassen, was Ihr in Betreff

Digitized by Google

der von der Salm-Salmschen Regierung den minderjährigen ꝛc. Kindern angeordneten Vormundschaft, und des Gesuchs der letztern um Ueberlassung der Administration der in dem Erbfürstenthum Münster belegenen beiden Güter, unterm 18. v. M. einberichtet habt, und wollen Euch darauf und auf die daraus hergenommene allgemeine Anfrage zur Resolution hierdurch nicht verhalten, daß die, Euren diesfälligen Zweifel entscheidende Vorschrift im §. 56. Tit. 18. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts sich befindet, wornach dem Richter, unter welchem der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand entweder zur Zeit seines Ablebens gehabt, oder zur Zeit des eintretenden Falles wirklich hat, die Einleitung der Vormundschaft gebühret. Denn da nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 9. der persönliche Gerichtsstand durch den Ort des genommenen beständigen Wohnsitzes seine Bestimmung erhält, so folgt daraus ferner, daß, wenn das Hauptgut, auf welchem der Vater seinen beständigen Wohnsitz gehabt, in einem fremden Territorio belegen ist, auch dem auswärtigen Richter die Einleitung der Vormundschaft gebühren müsse.

Diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall angewendet, ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß sich die Salm-Salmsche Regierung derselben mit Recht unterzogen, da das Gut ꝛc., auf welchem die Erblassere ihren beständigen Wohnsitz gehabt, im Salm-Salmschen Territorio belegen ist. Der Umstand, daß die Erblassere zugleich mehrere, unter hiesiger Landeshoheit belegene Güter besaßen, ändert darunter nichts, wie aus dem §. 84. des angeführten Titels klar erhellet, eben so wenig aber der Umstand, daß dieselben in Münster einen Wohnhof besessen und sich von Zeit zu Zeit, besonders in den Wintermonaten darin aufgehalten haben, indem durch ein solches gemiethetes oder nur abwechselnd von Zeit zu Zeit bewohntes Quartier, den obigen Voraussetzungen zufolge, keinesweges ein beständiger Wohnsitz und der davon abhängende persönliche Gerichtsstand begründet wird. Ihr habt Euch also in Zukunft hiernach zu achten und auf den erwähnten Antrag der Vormünder das Weitere zu verfügen. Berlin, den 11. Januar 1806.

A. Sp. B.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 4. S. 283–287.

Eine einem Ausländer im Auslande ertheilte venia aetatis kömmt demselben auch in Ansehung seines innerhalb Landes befindlichen Vermögens zu Statten.

(Rescr. vom 19. März 1798. Stengel Bd. 9. S. 255.)

Mit dem Königreiche Sachsen ist in Ansehung der dort und in dem Herzogthume Sachsen angesessenen Minderjährigen verabredet:

1) So oft von der Behörde des Landes, in welchem die Hauptvormundschaft anhängig ist, dem Minderjährigen venia aetatis ertheilt wird, soll diese in beiden Landestheilen in der Regel die Kraft der erlangten Volljährigkeit, mithin auch in Rücksicht auf das in dem andern Landestheile gelegene Vermögen haben.

2) Sollen von dieser Regel Ausnahmen Statt finden, und gewisse Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit noch fortdauern, so müssen diese jedes Mal namentlich in der von der Behörde des Landes, wo die Hauptvormundschaft geführt wurde, über die Großjährigkeitserklärung auszustellenden Urkunde ausgedrückt werden.

3) Wenn auch Minderjährige das Land verlassen, in welchem die Hauptvormundschaft Statt findet: so soll doch dadurch, in sofern sie noch Vermögen in beiden Landen besitzen, nichts in der Führung der Vormundschaft geändert

Digitized by Google

werden, und mithin die von der Oberbehörde der Hauptvormundschaft ertheilte venia aetatis auch alsdann noch in dem andern Landestheile volle Wirkung haben.

(Uebereinkunft vom 15. März 1821. Gesetzs. von 1821. S. 39.)

Arrest gegen Ausländer.

Ein Ausländer, wider welchen ein Arrest in hiesigen Landen, es sei auf den Antrag eines Inländers, oder eines andern Ausländers verhängt ist, muß vor dem Gerichte, welches denselben angelegt hat, auch in der Hauptsache sich einlassen.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 119.

Confer. Tit. 29. §. 42. und 76. Tit. 19. §. 17. Nr. 1.

Circulare an sämmtliche Regierungen, wie mit Arretirungen und Auslieferungen gegen Fremde, die sich in hiesige Lande begeben, verfahren werden soll. De dato Berlin, den 2. Februar 1795.

Verschiedene neuere Vorfälle haben zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß über die Frage:

in wie fern gegen Fremde, die in hiesige Lande sich begeben und daselbst aufhalten, nach dem Verlangen auswärtiger Regierungen, Gerichte und anderer Civil- und Militärbehörden mit Arretirungen und Auslieferungen zu verfahren?

nicht überall gleich richtige Grundsätze und ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde. Wir finden daher nöthig, Euch über diese Frage mit nachstehender nähern Anweisung zu versehen. Zuförderst bleibt es ein fester unabänderlicher und keiner Ausnahme unterworfener Grundsatz:

daß in dergleichen Fällen von den Collegiis und Gerichten die wirkliche Auslieferung niemals und unter keinerlei Umständen eigenmächtig verfügt, sondern allemal zuvor bei Unserm Cabinets-Ministerio angefragt, und dessen Vorbescheidung abgewartet; die Anfrage selbst aber so sehr, als es die jedesmaligen Umstände zulassen, beschleuniget, und nöthigenfalls durch Staffetten befördert werden müssen.

Sodann bleibt es ebenfalls die Regel:

daß auf dergleichen auswärtige Requisitiones auch mit der Arretirung eines solchen Fremden nicht sogleich zu verfahren, vielmehr auch darüber erst die Vorbescheidung des Cabinets-Ministerii abzuwarten ist.

Von dieser Regel findet jedoch eine doppelte Ausnahme statt:

a) wenn gegen einen in hiesige Lande gekommenen Fremden, wegen eines von demselben auswärts begangenen schweren Verbrechens, welches nach gemeinen Criminalrechten Lebens- oder doch eine härtere als bloße Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich ziehet, von der Obrigkeit seines Wohnortes, oder desjenigen Orts, wo das Verbrechen begangen worden, auf Arretirung und Auslieferung in gehöriger Form angetragen wird; in welchen Fällen zwar eben so, wie in allen übrigen, nach dem obigen Grundsatze, mit der Auslieferung noch nicht zu verfahren, sondern erst anzufragen ist; dagegen jedoch von Seiten des judicii requisiti die nöthigen Anstalten allenfalls mittelst wirklicher Verhaftnehmung zu treffen sind, daß der Beschuldigte bis zur einzuholenden Vorbescheidung nicht entweichen, und dadurch den Effect der Requisition vereitelt könne.

b) Wenn während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staate im Bündnisse stehende Macht, und deren Militär- und Civil-Befehlshaber, einer hiesigen Behörde auch nur die allgemeine Anzeige machen, daß ein in hiesigen

Digitized by Google

Landen sich aufhaltender Mensch die Operationen des gemeinschaftlichen Feindes begünstigt und befördert, oder den Operationen der alliirten Macht Hindernisse in den Weg gelegt: so muß der Beschuldigte sogleich in sichere Verwahrung gebracht, über die Anschuldigungen vernommen, und davon zur weitern Verfügung schleunigst berichtet werden.

Ihr habt Euch also hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten und Wir sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 2. Februar 1795.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Arnim. v. Haugwitz.

An das Kammergericht.

NCC. S. 2483. No. 7. Jahrg. 1795.

Siehe auch: Auslieferung.

Rescript an das Kammergericht, vom 27. April 1795, den Personal-Arrest gegen Fremde betreffend.

Wir lassen Euch eine wegen des Gerichtsstandes fremder Militärpersonen und des Verfahrens in Personalarrestsachen wider Fremde an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten und an Unser Justizdepartement unterm 14. d. M. von Uns erlassene Kabinetsordre hieneben zu Eurer Nachricht und Achtung zufertigen; und gereicht Euch dabei zu Eurer fernern Direction, daß ad 2., wenn die Qualität des Arrestandi notorisch und bekannt, oder von dem Extrahenten selbst angezeigt ist, an den Arrestandum, vor eingegangener Resolution auf die Anfrage, in der Regel keine Insinuation geschehen muß; wenn aber der Extrahent die Kommunikation des Arrestgesuches ausdrücklich verlangt, ihm darunter zwar zu willfahren, jedoch der Kommunikation eine bloße Benachrichtigung von der geschehenen Anfrage, und eine Einladung, die Resolution abzuwarten, beizufügen; — daß der Extrahent des Arrests bei dessen Aufnehmung allemal ausdrücklich darüber:

ob seines Wissens der Arrestandus unter die sub Nr. 2. benannten Personen gehöre,

befragt werden müsse; daß, wenn diese Qualität erst durch die Anzeige des Arrestandi auf die ihm geschehene Insinuation des Arrestatorii zur Sprache kommt, der Richter zwar Bescheinigung darüber erfordern, sich aber auch mit einer solchen begnügen müsse, welche hinreichend ist, es ihm selbst wahrscheinlich zu machen, daß die Angabe ihre Richtigkeit habe; — daß in dem Falle sub Nr. 3. die vorhandenen ältern Verordnungen über den Modum des Arrestes ungeändert bleiben, folglich nicht sogleich und ohne Unterschied der Fälle und Personen mit Einsetzung des Arrestandi in das ordinaire Civilgefängniß zu verfahren sei, sondern, vornehmlich gegen Fremde höheren Ranges, die gelindern Wege der Ankündigung eines Stadt- oder Hausarrests, der Observation, der Beschlagnehmung der Reisepässe, der Inhibition an den Gastwirth gegen die Verabfolgung von Pferden, Wagen, Reisegeräthschaften und andern eingebrachten Effekten, der Bezeichnung auf den Posten und an den Thoren u. s. w. mit Mäßigung und Cirkumspektion gewählt werden müssen; — daß endlich in beiden Fällen, vorzüglich aber in dem sub Nr. 2., die äusserste Beschleunigung der Anfragen und Anzeigen nothwendig ist, und also dieselben von auswärtigen Kollegien allenfalls durch Staffetten anhero befördert werden müssen u. s. w. Berlin, den 27. April 1795.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Alvensleben. Haugwitz. Thulemeier.

An das Kammergericht.

Das Verfahren in Personalarrestsachen wider Fremde anlangend, wird hiedurch festgesetzt, daß:

Digitized by Google

1) wider regierende deutsche Reichsfürsten, geistliche und weltliche; ferner wider appanagirte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten; desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände, wie auch wider fremde an Sr. Königl. Majestät Hofe akkreditirte Gesandte; desgleichen wider jeden andern Geschäftsträger eines andern Staates am hiesigen Hofe, der nicht bei seiner Bestellung der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben ist, gar keine Arreste;

2) wider andere als die eben genannten Fürsten, und wider fremde, durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandte; desgleichen wider solche fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geschickt sind, ohne vorhergegangene Anfrage bei dem Kabinetsministerium keine Arreste verhängt werden sollen; wogegen

3) in Ansehung anderer Fremden die Arreste in den nach den Gesetzen dazu angethanen Fällen sogleich verhängt werden können, und erst nach deren Verhängung die Anzeige an das Kabinetsministerium, wenn es Personen von einiger Konsideration oder von einigem Range sind, erforderlich sein soll u. s. w.

Potsdam, den 14. April 1795. Friedrich Wilhelm.

An das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und an das Justizdepartement.

Stengels Beitr. Bd. 2. S. 177—180.

Reskript an das Kammergericht, die Auslieferung der Churſächsischen und Anhaltischen Deserteurs betreffend. De Dato Berlin, den 8. September 1795.

Bei Gelegenheit, daß die Halberstädtische Kammer in Beziehung auf die aus Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten und dem Justiz-Departement unterm 2. Februar c. an die Regierung erlassene Verfügung, wegen der Arretirungen und Auslieferungen auf fremde Requisitionen, anhero angefragt hat, wie es mit Arretirung und Auslieferung der Churſächsischen und Anhaltischen Deserteurs, die in dortige Provinz kommen, gehalten werden solle? finden Wir für nötbig, auch Euch hierdurch zur Achtung bekannt zu machen, wie es sich von selbst verstehe, daß das Reskript vom 2. Februar c. auf solche Subjekte, die vermöge der zwischen Uns und auswärtigen Fürsten und Staaten bestehenden Kartel-Konvention auszuliefern sind, gar nicht zu ziehen sei, und daß es in Ansehung solcher kartelmäßigen Auslieferungen lediglich bei denjenigen Verfügungen verbleibe, welche in Gemäßheit jener Konvention an die innern Landesbehörden ergangen sind. Sind ꝛc.

Berlin, den 8. September 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Haugwitz.

Edictensamml. v. 1795. Nr. 51.

Auszug aus der Deklaration einiger Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung, welche auf das Staatsrecht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben. De Dato Berlin, den 24. September 1798.

Ad Part. 1. Tit. 29. §. 76. 88. 89. 90. der Allgemeinen Gerichtsordnung, welche die, bei Arrestverfügungen gegen Fremde zu beobachtenden Grundsätze vorschreiben, wird zur nähern Erläuterung und Bestimmung festgesetzt:

1) daß in Fällen, wo auswärtige Regierungen, Gerichte und andere Civil- und Militärbehörden die Arretirung und Auslieferung der Fremden, wel-

Digitized by Google

che sich in die hiesigen Lande begeben haben, und sich darin aufhalten, nachsuchen, von den hiesigen Gerichten der Arrest oder die wirkliche Auslieferung nicht sofort aus eigener Macht verfügt, sondern über die Zulässigkeit derselben erst bei Unserm Kabinets-Ministerio angefragt, und dessen Vorbescheidung abgewartet werden soll. Es versteht sich hiebei von selbst, daß dergleichen Anfragen so viel als möglich beschleuniget, und allenfalls durch Staffetten befördert, auch so viel möglich geheim gehalten werden müssen.

2) Wenn jedoch die Arretirung und Auslieferung eines, in hiesigen Landen sich aufhaltenden Fremden, wegen eines von demselben im Auslande verübten schweren Verbrechens, welches nach gemeinem Kriminalrecht, mit einer härtern als Geld- und Gefängnißstrafe geahndet wird, von dem foro domicilii oder delicti commissi nachgesucht wird: so soll zwar das requirirte Gericht wegen der Auslieferung ebenfalls bei dem Kabinets-Ministerio anfragen, zugleich aber auch die nöthigen Anstalten, allenfalls auch mittelst wirklicher Verhaftung, treffen, daß der Beschuldigte vor eingehender Vorbescheidung Unsers Kabinets-Ministerii nicht entweichen kann.

3) Wenn aber während des Krieges eine mit dem hiesigen Staat im Bündniß stehende Macht, oder deren Civil- oder Militärbefehlshaber einen, sich in Unsern Landen aufhaltenden Menschen nur im Allgemeinen einer Begünstigung der Operationen des gemeinschaftlichen Feindes beschuldigen oder anzeigen, daß er den übrigen Hindernisse in den Weg lege: so soll er sofort in sichere Verwahrung gebracht, über die Beschuldigung vernommen, und darüber schleunigst berichtet werden.

4) Wider regierende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen Deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende Deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde bei Uns accreditte und gegen jede andere Geschäftsträger eines andern Staats an Unserm Hofe, die nicht bei ihrer Bestallung der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben, findet gar kein Arrest statt. Dahingegen sind

5) andere Fürsten, als die vorgenannten, fremde, durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandte und fremde durchreisende Hof-, Krieges- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staats an einen dritten Hof oder Staat geschickt worden, dem Arrest unterworfen; jedoch kann derselbe erst nach vorgängiger Anfrage bei dem Kabinets-Ministerio verfügt werden. Es soll auch, wenn die Qualität des Arrestandi notorisch und bekannt, oder von dem Extrahenten angezeigt ist, an den Arrestandum vor eingegangener Resolution auf die Anfrage, keine Insinuation geschehen. Verlangt aber der Extrahent ausdrücklich eine solche Insinuation, so soll ihm solches nachgegeben, der Bekanntmachung an den Arrestandum aber beigefügt werden, daß die Anfrage geschehen, und die Resolution auf solche abzuwarten sei.

6) Ist es nöthig, daß der Extrahent des Arrestes, bei dessen Aufnehmung allemal darüber: ob seines Wissens der Arrestandus unter die sub Nr. 5. benannten Personen gehöre? vernommen werde.

7) Kommt diese Qualität erst durch die Anzeige des Arrestandi zur Sprache, so muß der Richter darüber Bescheinigung erfordern, sich aber auch mit einer solchen begnügen, welche ihm die Richtigkeit der Angabe wahrscheinlich macht.

8) Gegen andere Fremde kann der Arrest, den gesetzlichen Nachrichten gemäß, ohne Anfrage bei Unserm Kabinets-Ministerio verfügt werden; jedoch soll demselben, wenn es Personen von einiger Konsideration oder einigem Range sind, nach der Verhängung unverzüglich Anzeige gemacht werden.

Uebrigens bleiben die ältern Verordnungen wegen der Art der Arretirung

Digitized by Google

in ihrer Kraft. Es ist daher nicht sogleich und ohne Hinsicht auf die Personen mit Einsetzung des Arrestandi in das Gefängniß zu verfahren, sondern es müssen vornehmlich gegen Fremde höhern Ranges die gelindern Wege der Ankündigung, des Stadt- oder Hausarrestes, Observation, Beschlagnehmung der Reisepässe, Inhibition an den Gastwirth wegen Verabfolgung von Pferden, Wagen, Reisegeräthschaften und anderer Effekten, gewählt werden.

Gegeben Berlin, den 24. September 1798.

Friedrich Wilhelm.

Edictensamml. v. 1798. S. 1757. Nr. 73. §. 11.

Reskript, an die Westpreußische Regierung, vom 11. Febr. 1801, das Verfahren bei Real-Arresten gegen Fremde betreffend.

Fr. W. K. U. rc. In der Euch ertheilten Instruktion vom Jahre 1773 ist zwar versehen, daß auch über die Zulässigkeit von Real-Arresten, die gegen Fremde ausgebracht werden, bei Unserm Kabinets-Ministerio angefragt werden soll. Da jedoch die Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 29. §. 76. diese Berichts-Erstattung nur bei verhängten Personal-Arresten vorschreibt, und hiernach in allen Unsern übrigen Provinzen verfahren wird: so wollen und verordnen Wir hiedurch, daß es in Westpreußen auf gleichen Fuß gehalten werden soll. Hiernach habt Ihr Euch bei vorkommenden Gelegenheiten gebührend zu achten. Berlin, den 11. Februar 1801.

A. Sp. V.

v. Goldbeck. v. Alvensleben.

Neues Archiv Bd. 3. S. 117.

Cirkularreskript des Justizdepartements und des Kabinetsministerii an alle Landesjustizkollegien, vom 2. Juli 1801, die Arreste gegen Fremde betreffend.

Obgleich durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das bei Arresten gegen Fremde zu beobachtende Verfahren, bereits dafür gesorgt ist, daß, indem auf der einen Seite den hiesigen Unterthanen prompte Rechtshülfe angedeihet, auf der andern alle unnöthige Strenge vermieden werde: so ereignen sich doch bisweilen Fälle, wo dergleichen Fremde durch die wider sie verhängten Arreste, zu welchen oft nur geringfügige Forderungen Anlaß geben, unverhältnißmäßig belästiget und in ihren Geschäften gestöret werden.

Um nun den hieraus entstehenden Inkonvenienzen, die gemeinhin durch die Unbekanntschaft der Fremden mit der hiesigen Verfassung und den Landesgesetzen noch vermehrt werden, abzuhelfen, und um besonders Personen aus den höhern Ständen, so weit solches mit der Gerechtigkeitspflege vereinbaret werden kann, möglichst zu schonen, finden Wir nöthig, Euch hierdurch folgendes zur Richtschnur vorzuschreiben.

I. So oft ein Personal- oder Realarrest gegen einen sich in hiesigen Landen aufhaltenden Fremden verhängt wird, muß demselben allemal in der deshalb an ihn ergehenden Verfügung bekannt gemacht werden, daß ihm nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 29. §. 63. und 70. freistehe, den Arrest durch eine auf den Betrag der gegen ihn eingeklagten, von dem Kläger jederzeit bestimmt anzuzeigenden Forderung, und der wahrscheinlich entstehenden Kosten, zu bestellende Kaution, sofort abzuwenden.

II. Gehört der Arrestat zu den höhern Ständen, oder stehet derselbe in ansehnlichen Militär- oder Civildiensten eines fremden Staates, oder sind sonst nach dem Ermessen des Präsidii oder Dirigenten Gründe vorhanden, ihn mit ausgezeichneter Schonung zu behandeln: so muß, indem der Arrestschlag verfügt wird, ein Sekretarius abgeordnet werden, um ihm die oberwähnte

Digitized by Google

Befugniß noch besonders mündlich zu erklären, und ihn zu vernehmen, inwiefern er von derselben Gebrauch zu machen gedenke.

III. Erklärt der Fremde hierauf, daß er bereit sei, Kaution zu bestellen, und offerirt baares Geld, Bankoobligationen oder Pfandbriefe, so muß, sobald der hinlängliche Betrag deponirt worden, der Arrest sofort, ohne daß es einer Vernehmung des Klägers bedarf, relaxirt werden, und der Sekretarius ist jedesmal zu auctorisiren, auf diesen Fall die zur Aufhebung des Arrestes erforderliche Verfügung ohne weitere Rückfrage zu treffen.

IV. Erbietet sich der Arrestat, auf andere Art Kaution zu bestellen, so muß der deputirte Sekretarius unverzüglich den Kläger oder dessen Bevollmächtigten zur Erklärung auffordern, und wenn solche beifällig ausfällt, auf das deshalb aufzunehmende Protokoll die Verfügung wegen Aufhebung des Arrestes treffen. Entsteht hingegen über die Hinlänglichkeit der Kaution ein Streit, welcher in Güte nicht beigelegt werden kann: so muß der Sekretarius das deshalb aufzunehmende Protokoll ungesäumt zum Vortrag befördern, da denn, wenn sich ergiebt, daß die Kaution unbedenklich für hinlänglich geachtet werden kann, nach deren Bestellung der Arrest durch ein bloßes Dekret, gegen welches kein Rechtsmittel stattfindet, aufgehoben werden muß. Hiervon findet nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn wegen einer Wechselschuld Personalarrest verhängt ist, indem ein solcher Arrest wider den Willen des Klägers nicht anders als durch baare Deposition der streitigen Summe abgewandt werden kann.

V. Ist die Kaution so angethan, daß deren Annahme nicht für unbedenklich zu achten: so muß über deren Zulässigkeit rechtliches Gehör und Erkenntniß erfolgen, und ist dabei überall nach der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 29. §. 63 sqq. zu verfahren.

VI. Soll, sobald der Arrest einen Fremden betrifft, die Frage, ob es bei dem Arreste zu belassen, oder derselbe wieder aufzuheben sei, auf Verlangen des Arrestaten jedesmal, ohne Unterschied der Fälle, von der Hauptsache getrennt werden, wenn nicht diese an sich schon den Wechsel- oder Exekutivprozeß begründet, und muß die Instruktion in jedem Falle ganz vorzüglich beschleunigt werden.

Nach diesen Bestimmungen habt Ihr Euch in Zukunft gebührend zu achten, auch die Untergerichte Eures Departements deshalb mit der nöthigen Anweisung zu versehen. ꝛc. Berlin, am 2. Juli 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Goldbeck. Alvensleben.

Stengels Beitr. Bd. 13. S. 353.

Reskript, vom 18. März 1802, an die Regierung zu Warschau, die Arrestanlegung auf das in hiesigen Landen befindliche Vermögen der Fremden betreffend.

Fr. W. K. U. ꝛc. Bei der in Eurem Bericht vom 1. d. M. aufgestellten Frage,

inwiefern ein hiesiger Unterthan gegen einen auswärtigen, welcher von ihm in dem auswärtigen Foro belangt worden, auf dessen in hiesigen Landen belegenes Vermögen, Arrest nachsuchen könne?

kommt es darauf an, ob von einem Arrest in dringenden und schleunigen Fällen, oder ob nur von einem gewöhnlichen Arrest die Rede ist.

Im erstern Falle kann der Arrestschlag bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen von dem einländischen Gericht, in dessen Gerichts-Bezirk sich das zum Objekt desselben dienende Vermögen des Ausländers befindet, unbedenklich

Digitized by Google

verfügt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß in solchem Falle der Umstand, daß der Arrestat ein Ausländer ist, für sich allein noch nicht hinreicht, um die Besorgniß des Arrestanten, daß ihm das Objekt seiner Befriedigung entzogen werden würde, zu rechtfertigen. Die bei den hiesigen Gerichten aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst dem auswärtigen Gericht, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, abschriftlich zu übersenden, und ist demselben nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 29. §. 43. die weitere Verfügung zu überlassen, wenn nicht der Kläger, der in dem auswärtigen Foro angestellten Klage entsagen will und auf die Fortsetzung der Sache bei den hiesigen Gerichten anträgt.

Im letzten Falle, wenn nur ein gewöhnlicher Arrest nachgesucht wird, kann derselbe nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung a. a. O. §. 48. von dem Einländischen Gericht nicht anders verfügt werden, als wenn dasselbe von dem auswärtigen Gerichte, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, darum gebührend requirirt wird, und ist daher der Arrestant, sobald es an dieser Requisition mangelt, anzuweisen, dieselbe zuforderst auszuwirken.

Hiernach habt Ihr Euch überall gebührend zu achten und demgemäß, wenn in dem Falle, welcher zu Eurer Anfrage Anlaß gegeben hat, nur ein gewöhnlicher Arrest statt finden sollte, dem Arrestanten eine angemessene Zeit zur Beibringung der erforderlichen Requisition des Merkantil-Gerichts zu Lublin zu bestimmen, mit dem Bedeuten, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, der verhängte Arrest auf den Antrag des Arrestaten sofort wieder relaxirt werden würde. Berlin, den 18. März 1802.

A. Sp. B.

v. Goldbeck. v. Alvensleben.

Neues Archiv Bd. 3. S. 118.

Rescript vom 11. Februar 1803, auf die Anfrage der Regierung zu Kalisch vom 1. Febr. 1803, wegen Vollstreckung der Wechselexecution gegen Fremde.

Auf Instanz des hiesigen Kaufmanns N. N. verfügten wir gegen den N. N., Besitzer der Herrschaften N. die Wechsel-Exekution ex judicato.

Der von N. N. befand sich anfangs unter der Landreuterlichen Observation, bis wir ihn, da jetzt die Zeit seiner Ablieferung in das Gefängniß eintrat, am 21. v. M. auf sein Ansuchen nachließen, den Arrest in seinem hier gemietheten Wohngelasse zu erleiden, und sich auf seine Kosten durch einen Landreuter bewachen zu lassen.

Am 31. v. M. beschwerte sich der ꝛc. N. N. über diese Verfügung, und verlangte die Ablieferung des ꝛc. N. N. ins Gefängniß, weil er sonst im Genusse aller gewohnten Bequemlichkeiten bliebe. Bei dem Vortrage dieses Gesuchs sind wir zweifelhaft geblieben,

1) ob der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 27. §. 45. zufolge, der Wechselschuldner im Wege der persönlichen Wechsel-Exekution durchaus ins Gefängniß gebracht werden müsse, oder es hinreichend sei, wenn er in seinem Wohngelasse, auf seine Kosten, durch einen Landreuter bewacht würde?

Die Vertheidiger der ersten Alternative, welche die Majorität ausmachen, stützen sich auf den Buchstaben des Gesetzes, die Strenge des Wechselrechts, und die Erwägung, daß eine Entweichung des Arrestanten aus seiner Privatwohnung die Besorgniß eines Regresses gegen das Kollegium begründe, und daß, wenn man auch annehmen wollte, daß es möglich se i sich der Person desselben, in einer Privatwohnung eben so zu versichern, als in dem öffentli-

Digitized by Google

chen Gefängnisse, dennoch der Wechsel-Arrest nicht blos den Gläubiger für die Gefahr der Entweichung seines Schuldners sicher stellen, sondern auch diesen durch die Unannehmlichkeit der persönlichen Inhaftirung zur Zahlung antreiben solle.

Für die letztere Auslegung wird von den übrigen Gliedern des Kollegii angeführt, daß der Zweck der Wechsel-Exekution sich lediglich auf Beraubung der persönlichen Freiheit beschränke, und es eine unnöthige Härte involviren würde, die Leiden eines solchen Debitoris, durch die Beraubung der ihm gewohnten Bequemlichkeit noch zu vermehren.

Sie halten ferner dafür, daß der Verlust der Freiheit für sich allein dem Gefangenen ein hinreichendes Motiv abgeben werde, alle mögliche Mittel zur Befriedigung seines Gläubigers anzuwenden, und glauben der Besorgniß eines Regresses endlich noch entgegen setzen zu können, daß die Entweichung des Arrestanten ohne Fahrlässigkeit des Landreuters sich nicht gedenken lasse; für diese Nachlässigkeit aber das Kollezium so wenig responsable sei, als wenn ein Gefangener aus dem Gefängnisse durch Vernachlässigung des Gefangenwärters entweiche.

Unter vorkommenden Umständen haben wir daher beschlossen, Ew. Königl. Majestät allerhöchste Vorbescheidung, wie hiermit geschiehet, allerunterthänigst zu erbitten, wobei wir noch bemerken, daß wir interimistisch die Ablieferung des ꝛc. v. N. N. ins Gefängniß verfügt haben.

Sollten Allerhöchstdieselben für die erste Alternative der oben aufgestellten Frage entscheiden, so müssen wir ferner anführen, daß die Civil-Gefängnisse des hiesigen Inquisitoriats sich nicht in einem solchen Zustande befinden, daß ein übrigens rechtlicher und gebildeter, an die Bequemlichkeiten des Lebens gewöhnter Mann, ohne große Härte hineingesetzt werden konnte.

Desbalb stellen wir Allerhöchstdenselben hierdurch allergehorsamst anheim:

2) ob in Rücksicht der schlechten Beschaffenheit der Civil-Gefängnisse, das Gesuch des ꝛc. v. N. N. per modum dispensationis zu bewilligen, und ihm also nachzulassen sei, sich auf seine Kosten in seiner Wohnung durch einen Landreuter bewachen zu lassen?

Allerhöchster Entscheidung sehen wir ehrfurchsvoll entgegen.

Kalisch, den 1. Februar 1803.

Rescript des Justiz-Ministerii an die Regierung zu Kalisch auf verstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. ꝛc. Die Natur des Wechselvertrages, in welchem sich der Schuldner, bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes, zur Rückzahlung der erhaltenen Anleihe verpflichtet, L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 43. S. 479. bringet es, bei Vergleichung der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 27. §. 45. S. 634. und Thl. I. Tit. 24. §. 144—147. S. 579. mit sich, daß solche Exekution nicht auf eine, nach aller Erfahrung höchst unsichere Landreuterliche Observation eingeschränkt, sondern durch die wirkliche Ablieferung in das bürgerliche Gefängniß vollstreckt werden muß. Auf diese Vorbescheidung müssen Wir uns auf Euren Bericht vom 1. Februar in Sachen wider den v. N. N. beschränken, da sein Stand das Recht zu Dispensationen freiwillig übernommener Verbindlichkeiten nicht begründet, und Wir voraussetzen, daß das Gefängniß, wenn es gleich keine gewöhnliche Bequemlichkeiten gewähret, doch so eingerichtet ist, daß es der Gesundheit unschädlich ist, als worüber Wir allenfalls Eurer bestimmteren Anzeige entgegen sehen, wenn es Euch in einem anzusetzenden terminischen Versuch der Güte

Digitized by Google

nicht gelingen sollte, den Gläubiger zu weniger strengen Maaßregeln zu disponiren. Berlin, den 11. Februar 1803.

A. Sp. B. v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 113—117.

Wo wegen der Arreste gegen Ausländer besondre Verträge mit benachbarten Staaten, oder besondere Provinzialgesetze vorhanden sind, hat es dabei ferner sein Bewenden. Doch folgt aus der Unzulässigkeit eines Arrests wegen Schulden noch nicht, daß auch die Befugniß, Eigenthums- oder Pfandrechte an jedem Orte, wo die Sache sich befindet, zu verfolgen (§. 116.), dadurch aufgehoben sei.

Allg. G. O. Thl. I. Tit. 2. § 120 a.

Arme Ausländer.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Kammergericht, vom 11. November 1817, über die Befugniß des Beklagten, die Einlassung in appellatorio bis zur bestellten Kaution auszustellen.

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den, über die Beschwerde des Chirurgus N. N. zu N. in seiner Prozeßsache wider den Senator N. N. und dessen Ehefrau zu N. N. unter dem 13. v. M. erstatteten Bericht, bei Zurücksendung der Originalverstellung des Justiz-Kommissarius N. hiermit eröffnet, daß der vorliegende Rechtsstreit, welcher durch die vorhandenen Kriminalakten und durch Zeugen, die in der Provinz wohnen, aufgeklärt werden soll, nicht zu denen gehört, die den Verkl. in die Lage versetzen, sich mit großem Kosten-Aufwande die Beweismittel zur Widerlegung des klägerischen Anspruchs zu verschaffen, und daß die Verkl. daher nicht berechtigt sind, wegen der §. 13. Tit. 21. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt normirt ist: so hat das Königliche Kammergericht die Abnahme desselben, insofern die Instruktion des Appellatorii bei dem Kollegio verhandelt wird, zu verfügen, sonst aber dem Stadtgerichte zu Prenzlau zu überlassen. Ist der Kläger vollständig als arm legitimirt, und hat er den §. 34. Tit. 23. Thl. I. der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eid geleistet: so wird es der Abnahme des Kautionseides gar nicht bedürfen. Denn es ist mit den Prinzipien des Preußischen Rechts unvereinbar, eine Partei deshalb, weil sie arm ist, von den Gerichtshöfen auszuschließen. Der 21. Titel der Allgemeinen Gerichtsordnung spricht allgemein von Kautionen der Parteien, und hat nicht zum Armenrechte verstattete Prozeßführende zum Gegenstande, weil vom Armenrechte ganz besonders im 23. Titel gehandelt wird. Die Bestimmungen, daß der Ausländer, welcher die Kaution nicht bestellen kann, von dem Prozesse ausgeschlossen werden soll, findet daher auf solche, welche sich vorschriftsmäßig zum Armenrechte qualificirt haben, keine Anwendung, und bedarf es in Ansehung ihrer auch des Kautionseides, der §. 10. Tit. 21. Thl. I. der Gerichtsordnung normirt ist, nicht, wenn sie den Armeneid geleistet haben, da dieser Eid schon das Versprechen enthält, daß dieselben die Kosten, sobald sie des Vermögens seien, erstatten wollen, und für den Gegner besonders noch durch die Bestimmungen §. 39. Tit. 23. Thl. I. der Gerichtsordnung gesorgt ist.

Berlin, den 11. November 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 245.

Heirathen der Ausländer.

Wenn ein Ausländer, der auswärts keinen Wohnsitz hat, oder diesen seinen auswärtigen Wohnsitz verschweigt, während seines Aufenthalts in hie-

Digitized by Google

sigen Landen eine hiesige Unterthanin heirathet, ohne ihr bekannt zu machen, daß er im hiesigen Landen zu bleiben nicht gemeint sei: so kann, wenn er auch daselbst einen ordentlichen Wohnsitz nicht aufgeschlagen, und nach geschlossener Ehe sich wiederum entfernt hätte, dennoch bei dem Landes-Justizkollegio der Provinz, in welcher die Ehe geschlossen worden, auf deren Trennung wider ihn geklagt werden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 2. §. 129.

Außer dem hier bezeichneten Falle ist die Ehescheidungsklage einer hiesigen Unterthanin gegen ihren ins Ausland zurückgegangenen Ehemann bei den diesseitigen Gerichten nicht zulässig. Diese Klage muß — selbst wenn auch die Klägerin aus anderen Gründen nicht unbedingt schuldig sein sollte, ihrem Ehemanne ins Ausland zu folgen — in dem persönlichen Gerichtsstande des letztern angebracht werden.

Anhang z. Allg. Ger. Ordn. §. 38.

Reskript vom 5. August 1793, wegen Einrückung öffentlicher Vorladungen auswärtiger Gerichte in die hiesigen öffentlichen Blätter.

Da wahrgenommen worden, daß in den öffentlichen Blättern sehr oft Citationes und andere Verfügungen auswärtiger Gerichte gegen Unsere Unterthanen, oder Personen, welche ihren bekannten Aufenthalt in Unsern Landen haben, ohne vorhergängige Prüfung der Befugniß des auswärtigen Gerichts, dergleichen öffentliche Vorladungen mit Umgehung des gewöhnlichen Weges die Requisition zu erlassen, eingerückt werden: so ist mit den, den Adreß-Comtoirs vorgesetzten Behörden, desfalls Rücksprache genommen, und im Verfolg dessen besagten Adreß-Comtoirs aufgegeben worden, keine solche Citationes und Verfügungen an obgedachte Personen zu inseriren, als bis sie zuvor Unserm am Orte sich aufhaltenden Landes-Justizkollegio vorgelegt, und die Einrückung von diesem für unbedenklich erklärt worden. Es wird Euch daher solches zu Eurer Nachricht und Achtung, und mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht: die Vorbescheidung des anfragenden Comtoirs in jedem vorkommenden Falle, damit durch Aufenthalt der Zweck zulässiger Inserendorum nicht vereitelt werde, äußerst zu beschleunigen, auch dafür keine Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, anzusetzen.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. August 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Carmer. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Reskript an das Kammergericht.

NCC. T. IX. No. 59. de 1793. S. 1641.

Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht vom 8. Februar 1802, auf den Bericht des letztern vom 31. December 1801, das Forum der Ehescheidungsklage einer hiesigen Unterthanin gegen ihren ins Ausland zurückgegangenen Ehemann betreffend.

Auszug aus dem Berichte des Kammergerichts an das Justizdepartement.

Die aus B. gebürtige R. hat gegen ihren Ehemann, den ehemaligen hiesigen Lieutenant, nachherigen — ꝛc. der französischen Republik F. auf die Trennung der Ehe ex capite malitiosae desertionis, und zu dem Ende auf die Ediktalcitation desselben bei dem Kammergericht angetragen.

Zur Begründung des hiesigen Fori hat die Klägerin angezeigt, daß ihr aus A. in Frankreich gebürtiger Ehemann im Jahre — nach B. gekommen, und Lieutenant bei — geworden sei. Im Jahre — habe sie sich mit ihm verheirathet, und ohne Kinder mit ihm zu zeugen, bis zum Jahre 1792 mit

Digitized by Google

ihm zusammen gelebt. In dem ebengedachten Jahre 1792 sei er aber entlassen worden, in sein Vaterland zurückgegangen, und in dessen Diensten bis zum — avancirt.

In dieser Qualität sei er im Jahre — wieder hierher zurückgekommen, um einige Schuldsachen abzumachen. Sie habe verlangt, daß er sie mitnehmen solle; er habe dies aber nicht gewollt, sondern sie nachkommen zu lassen versprochen. Das Versprechen sei bisher unerfüllt geblieben, und sie habe, ungeachtet der Erkundigung bei dem —schen Gesandten, von seinem Leben und Aufenthaltsort keine Nachricht erhalten können.

Die Kl. hat sich zugleich auf die Vorschriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 84. und 129. bezogen, deren Anwendung aber im vorliegenden Fall bedenklich ist. Denn wenn auch

1) die Vorschrift des §. 85. all. loco, wornach kassirte Militärbediente den Gerichten des Orts unterworfen werden, unter welchen sie vor der erlangten Exemtion gestanden haben, hier nicht Anwendung finden kann, da von einer Kassation des F. gar nichts konstirt, — — — so würde die Klägerin zwar

2) nach dem §. 129. alleg. loc. als eine hiesige Unterthanin berechtigt sein, hier auf Trennung der Ehe zu klagen,

weil ihr in hiesigen Diensten gestandener Ehemann ihr bei der Heirath nicht bekannt gemacht, daß er in hiesigen Landen zu bleiben nicht gemeint sei;

conf. Concl. der Gesetzkommission vom 3. Mai 1785 in Kleins Annalen ꝛc. Bd. 1. S. 181.

Allein da sie

3) nach ihrer eigenen Eingabe, mit ihrem Ehemanne, nach seiner Dimission, im Jahre 1797 bei seiner hiesigen Anwesenheit, als französischen — ausdrücklich verabredet hat, ihm in sein Vaterland folgen zu wollen, so fällt der Grund des vorangezogenen §. 129. gänzlich weg, und es ist auch

4) in dem mehr ähnlichen Falle der Ulrichschen Eheleute durch das Reskript vom 5. September 1791 festgesetzt: daß der ausländische Ehemann gegen seine hier im Lande geheirathete Eingeborne, die er in das Ausland mitgenommen hatte, nach deren Rückkehr in die hiesigen Lande, dennoch — wenn auch die Frau sich darauf einlassen wolle — bei den hiesigen Gerichten auf Trennung der Ehe nicht klagen könne,

wenn er nicht die Erlaubniß seiner Gerichte zur Anstellung der Klage in den hiesigen Landen beibrächte.

Dieser Fall ist von dem vorliegenden nur darin verschieden, daß die einländische Ehefrau schon dem ausländischen Ehemanne wirklich in sein Vaterland gefolgt war, — in dem jetzigen Fall aber die Frau geständlich versprochen hat, ihrem Ehemanne zu folgen, wenn er sie forderte.

Beides ist in Absicht des bei der Disposition der A. G. O. §. 129. angegebenen Grundes einerlei. In beiden Fällen kann die Frau einen bei Schließung der Ehe vorgefallenen Errorem nicht anführen, um die Weigerung, dem Ehemanne in das Ausland zu folgen, dadurch zu rechtfertigen.

Das Reskript vom 8. August 1786 verordnet, daß eine allhier an einen Ausländer verheirathete Ausländerin (welcher die Klägerin nach ihrem Vertrage mit dem Ehemanne schon gleichzuachten ist), zwar nicht indistincte ihrem Ehemanne in das Ausland zu folgen schuldig sei, die Ehescheidungsklage aber auf allen Fall in foro mariti anstellen müsse.

Der Umstand, daß der Ehemann noch nicht, seinem Versprechen gemäß, die Klägerin zu sich gefordert, und daß sie von ihm seit 1797 keine Nach-

Digitized by Google

richten erhalten hat, kann übrigens in der Bestimmung des fori nichts ändern, zumal sich aus der Eigenschaft des Ehemannes, als eines Offiziers, bei dem während der Zeit immer fortgedauerten Kriege der französischen Republick, und bei der großen Zerstreuung ihrer Armeen in Spanien, Frankreich, Holland, Deutschland, der Schweiz, Italien und Egypten, Gründe genug denken lassen, aus welchen der Ehemann ohne seine Schuld behindert worden ist, von sich Nachrichten zu geben, noch mehr aber, die Klägerin zu sich kommen zu lassen.

Wir sind daher der ꝛc. rechtlichen Meinung, daß die Klägerin ihre Ehescheidungsklage bei der kompetenten Behörde in Frankreich anbringen müsse;

haben aber doch, um in der Anwendung der Allgemeinen Gerichtsordnung a. a. O. nicht zu fehlen, Ew. Königl. Majestät diesen Fall ꝛc. anzeigen, und um nähere Belehrung bitten wollen.

Berlin, am 31. Dezember 1801. Das Kammergericht.

Rescript des Justizdepartements an das Kammergericht auf den vorstehenden Bericht.

Ueber den Inhalt Eures Berichts vom 31. Dezember v. J., wegen Zulassung der von der Ehefrau des französischen — F. angemeldeten Ehescheidungsklage ist von dem Justizdepartement mit dem Departement der auswärtigen Geschäfte konferirt worden, und wollen Wir Euch der getroffenen Vereinigung gemäß hierdurch anweisen, die Kl. zu bescheiden, daß ihre Klage bei den hiesigen Gerichten nicht angenommen werden könne, sondern in dem gegenwärtigen persönlichen Gerichtsstande ihres Ehemannes angebracht werden müsse.

Das auswärtige Departement wird jedoch, wenn die Kl. bei demselben gebührend darum ansucht, nicht abgeneigt sein, sich wegen Ausmittelung des Aufenthalts des Obristen F. bei der französischen Regierung zu verwenden, und habt Ihr solches der Kl. zu ihrer Nachricht zu eröffnen. ꝛc.

Berlin, am 8. Februar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Reck. Goldbeck. Alvensleben. Thulemeier. Massow. Arnim.

An das Kammergericht.

Stenzels Beiträge Bd. 15. S. 302.

Confer. §. 143. Tit. 1. Thl. II. d. Allg. L. R. unter: „Aufgebot (eheliches)" (Bd. IV. S. 619.).

Königsb. Amtsbl. 1814. S. 438. bestimmt: daß, wenn Personen, die hier im Lande zurückbleiben, die Genehmigung der Königl. Regierung dazu vorlegen können, keiner weitern obrigkeitlichen Einwilligung bei ihrer Verheirathung bedürfen, sondern nur schuldig sind, auf die für jeden andern Ausländer ebenfalls vorgeschriebene Art (vergl. hier §. 144.) nachzuweisen, daß ihnen kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe. Hiervon macht aber der Fall eine Ausnahme, wenn ein ehemals zur französischen Armee oder ihren Hülfstruppen gehörig gewesener Officier, Soldat oder Kommissariats-Officiant hier in der Provinz heirathen und seine Frau mit ins Vaterland nehmen wollte, als wozu beständig der Special-Konsens der Regierung, unter Anführung der Umstände, sowohl zur Verehelichung selbst, als zur Auswanderung der Braut nachzusuchen bleibt.

Kann er dies nicht bewerkstelligen, so muß er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei. cf. §. 53.

Anh. z. A. L. R. §. 68. Bei den neu angekommenen Kolonisten (d. h.

Digitized by Google

solchen, die durch Uebernahme sogenannter Kolonistenetablissements ihr diesseitiges Forum begründet haben), die sich noch kein Jahr in den Königl. Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, daß sie noch unverehlicht sind und daß ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniß bekannt sei.

Anmerk. Nach Königsb. Amtsbl. 1828. S. 52. und Gumb. Amtsbl. 1828. S. 244. sind unter Kolonisten nicht bloß die vom Staate hineingezogenen Ausländer, sondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz haben, zu verstehen.

Verordnung v. 12. Juni 1768. Minist. Reser. v. 14. Januar 1819. Wenn der Prediger gegen die Angabe des sich zum Aufgebot meldenden Ausländers nicht sonst einen gegründeten Verdacht hat, als in welchem Falle an die geistliche Behörde berichtet werden muß, so läßt er ihn nach vorhergegangener Warnung vor Meineid folgenden Eid schwören: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich anderwärts nicht verheirathet bin (oder daß ich anderwärts die Ehe nicht förmlich versprochen habe, nicht verheirathet bin, noch gewesen bin), wie auch, daß mir kein sonstiges Ehehinderniß bekannt ist, so wahr mir Gott helfe zur Seligkeit durch seinen Sohn Jesum Christum. Amen. — Bei Katholiken schließt die Formel also: So wahr mir Gott, die Jungfrau, Mutter Gottes, Maria sammt allen lieben Heiligen helfe. — Ein hierüber auf einen Stempelbogen von 15 Sgr. aufzunehmendes Protokoll wird von dem Schwörenden mit unterschrieben oder in Gegenwart eines Zeugen unterkreuzt und dann dem Kirchenbuche beigefügt.

Minist. Reser. v. 14. Januar 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 96. Wenn der Kolonist gesteht, daß er noch einen Vater hat, so ist die Ableistung des Eides nicht hinreichend, sondern es ist die Erledigung des vorhandenen möglichen Ehehinderniſses in der anderweitig gesetzlich vorgeschriebenen Art nothwendig.

Königsb. Amtsbl. 1830. S. 82. Eine Königl. Würtembergische Verordnung vom 4. September 1808 erklärt eine jede Trauung eines Würtembergischen Unterthans, von welchem Religionstheile er auch sein möge, welche ohne vorher eingeholte und nur vom Landesherrn zu ertheilende Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, für ungültig, und die darauf sich gründende Ehe für nichtig.

Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen und länger als ein Jahr darin aufgehalten, so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie, so wie bei Eingebornen hinreichend.

Anh. z. Allg. L. R. §. 69. Wieviel Zeit seit dem eigentlichen Etablissement verlaufen ist, kommt hiebei in keine Betrachtung.

Bork's Handbuch S. 421. §. 143—145.

Königl. Sächsisches Mandat, vom 10. Oktober 1826, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, zu thunlichster Verhütung der Nachtheile, welche die Verheirathungen der Handwerksgesellen und solcher Ausländer, welche, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen später zur Last fallen könnten, der zeitherigen Erfahrung nach, für die hiesigen Lande und Unterthanen oftmals nach sich ziehen, Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden.

§. 1. Die in dem Mandate wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen vom 7. December 1812. Cap. III. §. 12. c. und 13. ertheilte Vorschrift,

Digitized by Google

daß arbeitslosen Handwerksgesellen, welche entweder nach erfolgtem Einwandern und Umschauen keine Arbeit am Orte gefunden haben, oder aus solcher wieder entlassen worden sind, der längere Aufenthalt daselbst von der Obrigkeit ohne hinlängliche Gründe nicht bewilligt werden soll,

wird andurch dahin erläutert:

daß die von einem solchen Handwerksgesellen, worunter in diesem Gesetze allenthalben zugleich Diener und Mühlbursche verstanden werden, am Orte geschlossene Heirath für eine hinlängliche Ursache zu dessen längerer Duldung daselbst in der Regel nicht anzusehen, derselbe vielmehr dessenungeachtet seiner Bestimmung gemäß, zum Weiterwandern anzuhalten ist.

§. 2. Die Pfarrer aller Konfessionen hiesiger Lande sollen hinführo Handwerksgesellen, jedoch mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Buchdruckergesellen, so wie alle aus dem Auslande gebürtige Personen, nicht eher trauen, bis solche durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen zunächst erwählten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst bescheinigt, sondern auch, Falls solcher im Inlande liegt, zugleich dargethan haben, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet sei, und nachstehenden Vorschriften Genüge geleistet habe.

§. 3. Die weltliche Obrigkeit hat solchen Falls:

a) inländische Handwerksgesellen auf den Fall, daß aus der vorher anzustellenden sorgfältigen Untersuchung ihrer Verhältnisse die gegründete Besorgniß sich ergiebt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, von ihrem Vorhaben, nach Befinden, nachdrücklich abzumahnen, auch wohl solche, dafern außer deren Verehelichung, eine in den Gesetzen hinlänglich begründete Ursache dazu vorhanden ist, vom Orte ganz wegzuweisen.

b) Ausländer, welche in hiesigen Landen nicht bereits nach §. 4. einheimisch zu achten sind, und in deren Betreff die vorstehend sub a. bemerkte Besorgniß eintritt, hat die Obrigkeit erwähntes Zeugniß so lange zu verweigern, bis dieselben einen Revers der Behörde ihrer Heimath beigebracht haben, worin sich diese verpflichtet, einen solchen Ausländer, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Falle des Todes, oder der Abwesenheit des Erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus hiesigen Landen nöthig werden sollte, unweigerlich wieder auf- und anzunehmen.

Diese Reverse sind von der auswärtigen Landes- oder Provinzial-Regierungs-Behörde, oder doch von der betreffenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der Oberbehörde, auszustellen.

§. 4. Ausgenommen von der Vorschrift §. 3 b. sind nur diejenigen Ausländer, welche in Unsern Landen ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, oder sonst, nach den mit der Regierung ihres Vaterlandes, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, bestehenden, gesetzlich bekannt gemachten Verträgen, das Recht zum Aufenthalte in hiesigen Landen bereits erlangt haben.

Diesen ist demnach, wenn der Grund der Ausnahme gehörig erwiesen worden, das §. 2. vorgeschriebene Zeugniß von den Behörden ohne Weiteres zu ertheilen.

Urkundlich haben Wir dieses

Mandat

wonach sich ein Jeder, den solches angeht, gebührend zu achten hat, eigen-

Digitized by Google

händig unterschrieben, und Unser Kanzlei-Siegel vordrucken lassen. So geschehen, zu Dresden, am 10. Oktober 1826.

(L. S.) Friedrich August. Gottlob Adolph Ernst Nostiz und Jänckendorf.
Dr. Johann Daniel Merbach.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. Hft 4. S. 1152.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Erfurt, vom 7. Juni 1827, die Verheirathung eingewanderter Ausländer im Inlande betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den die Verheirathung der aus dem Auslande hierher gekommenen Personen betreffenden Bericht vom 3. v. M.:

Ad I. daß der §. 68. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht die Kolonisten nur von dem §. 144. Tit. 1. Thl. II. ibid. vorgeschriebenen Aufgebot, nicht aber von der Einwilligung der Eltern dispensirt. Die Voraussetzung der Königl. Regierung, daß die Kolonisten hierbei ein Privilegium hätten, ist daher nicht anzuerkennen.

Uebrigens findet sich in den von der Königl. Regierung angezogenen Gesetzstellen keine Vorschrift, daß der Pfarrer den Todtenschein der Eltern erfordern soll. Vielmehr wird der Pfarrer sich bei der bloßen Versicherung der Brautleute, daß die Eltern todt sind, der Regel nach beruhigen können, und nur alsdann, wenn er Ursache hat, die Wahrheit jener Angabe zu bezweifeln, auf Beibringung des Todtenscheins zu dringen haben. Das Ansinnen des Superintendenten N. N. an das in fine seines Berichtes gedachte Brautpaar ist mithin überflüssig.

Der im Gesetze zwischen den vor einem Jahre und binnen kürzerer Frist eingewanderten Ausländer gemachte Unterschied rechtfertigt sich dadurch, daß anzunehmen ist: der betreffende Pfarrer habe bei den ersteren schon hinreichende Gelegenheit gehabt, sich von ihren persönlichen Verhältnissen, wenigstens in soweit zu unterrichten, um beurtheilen zu können, ob deren Angabe über die in Rede stehenden Verhältnisse Glauben verdienen, oder nicht. Bei den Land-Gemeinden insbesondere werden in der Regel einem Pfarrer, der die Seelsorge nicht vernachlässiget, die hierzu nöthigen Kenntnisse der Personen und ihrer Verhältnisse nicht leicht fehlen.

Was ferner den Punkt

Ad II. des Berichts betrifft, so ist der Ausdruck — „Kolonisten" — nicht bloß auf die von Staate hereingezogenen Fremden, sondern auch auf alle eingewanderte Fremde zu beziehen (confer. Eisenberg und Stengelsche Beiträge Thl. IV. S. 318 seq.).

Berlin, den 7. Juni 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Chef abwesend.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. Hft. 2. S. 408.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Trauung der Ausländer ohne vorherige Zustimmung ihrer Landes-Obrigkeit betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten, an welches der an die Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten erstattete Bericht der Königl. Regierung vom 22. Februar d. J., die Trauung

Digitized by Google

der Ausländer ohne vorherige Zustimmung ihrer Landes-Obrigkeit betreffend, mit gerichtet gewesen, hat diese Sache dem Ministerium des Innern überlassen, und das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die von der Königl. Regierung gewünschte Erkundigung durch die diesseitigen Gesandtschaften abgelehnt.

Da der Königl. Regierung die in dieser Anlegenheit in Baiern, Baden und Hessen bestehenden Gesetzgebungen bekannt, und nach der Bemerkung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten im Nassauschen, Waldeckschen und Anhaltischen ähnliche Verordnungen ergangen sind, so bleibt es Ihr überlassen, ob Sie die Einwohner Ihres Departements auf diese Gesetze aufmerksam zu machen für nöthig hält. Zu einer Aenderung der in den diesseitigen Staaten bestehenden Gesetzgebung ist aber für jetzt keine genügende Veranlassung.

Berlin, den 12. November 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. Hft. 4. S. 930.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stralsund, die Verheirathungen eingewanderter Ausländer betreffend.

Da es zur Kenntniß des Ministeriums gekommen ist, daß bei verschiedenen Geistlichen über den §. 68. des Anhanges zum Allg. Landrecht (conf. Anl. a.) gebrauchten Ausdruck „Kolonisten" Zweifel entstanden sind: so wird die Königl. Regierung hiermit beauftragt, durch das Amtsblatt bekannt zu machen, daß darunter nicht bloß die vom Staate hereingezogenen Ausländer, sondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben, zu verstehen sind. Berlin, den 13. Februar 1828.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 1.

§. 143. Auch ein Fremder, der in Königl. Landen getraut sein will, muß sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen.

§. 144. Kann er dies nicht bewerkstelligen: so muß er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an dem Orte seiner Heimath kein sonstiges Ehehinderniß wider ihn bekannt sei.

Anh. §. 68. Bei den neu angekommenen Kolonisten, die sich noch kein Jahr in den Königl. Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, daß sie noch unverehelicht sind, und daß ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniß bekannt sei.

§. 145. Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen, und länger als ein Jahr darin aufgehalten: so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie, so wie bei Eingebornen, hinreichend.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Hft. 1. S. 95.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen betreffend.

Nach den in mehreren deutschen Staaten, namentlich in Baiern, Baden, Hessen, Nassau, Waldeck, Anhalt u. s. w. bestehenden Gesetzen, werden die von Unterthanen ohne vorherige Erlaubniß der Obrigkeit, besonders im Auslande eingegangenen Ehen, für gänzlich nichtig, ja sogar selbst für straf-

Digitized by Google

fällig erachtet, und es sind bereits Fälle vorgekommen, daß ausländische Handwerksgesellen, männliches Gesinde oder andere Personen, welche ohne die Absicht, im hiesigen Lande ihren Wohnsitz und Niederlassung zu nehmen, sich mit Inländerinnen verheirathet haben, wenn sie demnächst in ihr Vaterland zurückgekehrt, für ihre Personen zwar angenommen, dagegen die Frau und die Kinder sofort durch Transport wieder zurückgeschickt, und dadurch in die traurigste und hülfloseste Lage versetzt worden sind.

Wir fordern daher alle Pfarrer auf, bei solchen Ehen, welche Ausländer, ohne ihre Niederlassung in dem hiesigen Staate zu beabsichtigen oder sofort zu bewirken, mit Inländerinnen schließen wollen, beide Theile auf die Nothwendigkeit der Zustimmung der obrigkeitlichen Behörde des Ausländers in die einzugehende Ehe, aufmerksam zu machen, und ihnen die in Ermangelung derselben ihrem künftigen Familienleben bevorstehenden traurigen Folgen vorzuhalten.

Münster, den 9. Januar 1828. Königl. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Hft. 4. S. 686.

Beim Militär.

Außer dem was diese allgemeinen Verordnungen besagen, darf der Militär-Prediger in seiner Gemeine keine Trauung verrichten, oder in sein Kopulations-Register eintragen, wenn ihm nicht vorher bei einem Officier der Konsens seiner Majestät des Königs zu der Heirath, und bei einem Unterofficier oder Soldaten der Trauschein des Kommandeurs des Regiments oder Bataillons vorgezeigt worden.

Königl. Preuß. Militär-Kirchen-Reglement, vom 28. März 1811. §. 21.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 183

Was bei Pfändungen zu beobachten ist.

Ist der Gepfändete ein Ausländer: so muß er Kaution bestellen, daß er vor den Gerichten des Orts sich einlassen, und was erkannt werden wird, gehörig befolgen wolle.

Weigert er sich dessen, so soll das Pfand gerichtlich verkauft, Pfandgeld und Kosten davon bestritten, der Ueberrest in das gerichtliche Depositum genommen, und dem Pfänder nach §. 453. Recognition ertheilt werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 456. 457.

Deren Verbrechen.

Sie werden nach hiesigen Strafgesetzen beurtheilt, wenn sie in hiesigen Landen deliquirt haben.

Nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet. (Einleitung §. 38—46.)

Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 12. 13.

Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl. und der Krim. Ordn. §. 96. bis 98. incl. wegen der von Preußischen Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, worin die Preußischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzkraft haben. Vom 30. Juni 1820.

Um die Grundsätze wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unsern

Digitized by Google

Unterthanen im Auslande, imgleichen der von Fremden innerhalb Unserer Staaten oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in allen Provinzen der Monarchie in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unsers Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1) Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Titel 20. §. 12. bis 15. einschließlich, imgleichen der Criminalordnung §. 96. bis 98. einschließlich, welche zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt sind, sollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Gesetzbücher übrigens noch nicht Gesetzkraft haben, mit denjenigen Modifikationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in diesen Provinzen sich von selbst ergeben.

2) Alle, diesen Vorschriften zuwiderlaufende, in den oberwähnten Provinzen bisher gültig gewesene Gesetze und Verordnungen, namentlich auch die Artikel 5. 6. und 7. des in den Rheinprovinzen noch geltenden Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, sollen dagegen außer Kraft treten.

3) Die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten haben für die Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen. Besonders wird der Justizminister in den neuen Provinzen mit dem Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Criminalordnung, und mit der Art, wie sie in den alten Provinzen Unserer Monarchie, wo jene Gesetzbücher gelten, angewandt werden, in einer besondern Instruktion bekannt machen.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. Beglaubigt: Friese.

Anhang.

Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. Abschnitt 1. §. 12. bis 15.

§. 12. Nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet.

§. 13. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft.

§. 14. Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

§. 15. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

Kriminalordnung Titel I. Abschnitt 3. §. 96. bis 98.

§. 96. Alles was wegen des Gerichtsstandes in Kriminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Kriminaluntersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, sein Bewenden.

Jedoch ist dabei Folgendes zu beobachten:

1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gericht einen Verbrecher

Digitized by Google

ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei dem Landes-Justizkollegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfrägt.

2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht, muß darauf gedrungen werden, daß das Letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle; es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.

3) Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.

4) Untergerichte müssen diese Autorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergericht nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinetsministerium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

§. 97. Hat ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen, will sich mit Führung der Untersuchung wider ihn nicht befassen, so ist es innerhalb sechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter seines inländischen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet.

§. 98. Wenn die Handlung des angeschuldigten diesseitigen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist, so findet weder Untersuchung noch Bestrafung Statt.

Gesetzsammlung v. 1820. S. 129—131.

Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 14. 15.

Sie werden auch ausgeliefert, wenn sie auswärts deliquirt haben. conf. §. 96. der C. O. und Auslieferung.

Ihre Landesverweisung.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münster, das Verfahren bei Landesverweisungen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Vagabondin N. N. betreffenden, Bericht vom 30. April d. J. bei Rücksendung der eingereichten Beilagen, eröffnet: daß die Entscheidung darüber, wohin die N. N. transportirt werden soll, nicht von dem Richter, sondern lediglich von der Polizei-Behörde zu geben ist.

Da übrigens nicht hat ausgemittelt werden können, wo die Benannte gebürtig ist, so ist ihr die Wahl zu lassen, über welche Grenze sie gebracht werden will. Demnächst ist sie, nachdem sie mit einem Paß und einem mäßigen Reise-Gelde versehen worden, unter ernstlicher Bedeutung, die hiesigen Staaten bei Vermeidung gesetzmäßiger Strafe nicht wieder zu betreten, über diese Grenze zu bringen und darauf, daß sie nicht wieder zurückkehre, zu hal-

Digitized by Google

ten, sie aber, wenn sie dennoch zurückkehren sollte, nach weiterer gesetzlicher Bestimmung zu behandeln. Berlin, den 7. Juni 1822.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. Hft. 1. S. 408.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Ober-Appellationsgericht zu Posen, vom 24. Februar 1823, die Vorschrift, daß erst nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Begnadigung anzutragen, gilt auch in Ansehung der Ausländer.

Die Ansicht des Landgerichts zu N. N., aus welcher dasselbe nach dem Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 12. d. M. gegen den N. N. aus N. nicht auch auf Landesverweisung erkannt hat, ist allerdings nicht richtig. Es ist auch bei Ausländern, wie bei Einländern auf Begnadigung, auf welche vor Ablauf einer gewissen Zeit von Jahren nicht angetragen werden darf, und zugleich bei jenen auf Transport über die Grenze nach erfolgter Begnadigung zu erkennen. Berlin, den 24. Februar 1823.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 21. S. 333.

Wenn sich ein hiesiger Einwohner mit einem Ausländer in einem Vertrag eingelassen hat, welcher wegen einer nachher nöthig werdenden Verweisung des Ausländers nicht erfüllt werden kann: so hat der Einländer einen daraus für ihn erwachsenden Verlust sich selbst zuzuschreiben. Wollte man in Betreff der Abschließung solcher Verträge die Unterthanen bevormunden, so würde dieß in vielfachen Beziehungen größere Nachtheile verursachen, als das Uebel, welchem dadurch vorgebeugt werden soll.

Uebrigens kann, wenn sonst eine gesetzliche Ursache der Zurückweisung eines Ausländers vorhanden ist, das Privatinteresse des Einzelnen keinen Grund abgeben, von dem, was gesetzlich ist, abzugehen.

(Rescript des Min. des Inn. v. 2. April 1824. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 476.)

Sie können, wenn sie sich innerhalb Landes niedergelassen haben, nicht des Landes verwiesen werden.

Rescript vom 12. December 1796. In wie fern ist gegen Ausländer, welche in Preußischen Landen Verbrechen begehen, nach ausgestandener Strafe, auf Transportation zu erkennen?

Anfrage des Kammergerichtsinstruktionssenats.

Ew. Königl. Majestät haben bei Zurücksendung der Untersuchungsakten wider den Fabrikenaufseher Ignatius Lux und Kons., wegen der in der Simonschen Tabaksfabrike begangenen Entwendungen, vermittelst allerhöchsten Rescripts vom 14. d. M. uns zu erkennen geben zu lassen geruhet:

daß das in obgedachter Sache abgefaßte Erkenntniß bis auf die erkannte Landesverweisung, welche in diesem Falle dem allg. Landrechte nicht gemäß, und daher wegzulassen sei, den Umständen gemäß, abgefaßt befunden werden.

Wir halten uns verpflichtet, gegen diesen Zusatz mit nochmaliger Einreichung der Akten und des von uns abgefaßten Urtels, Ew. Königl. Majestät unsere rechtliche Bedenken vor dessen Eröffnung vorzustellen.

Wenn gleich in Rücksicht der hiesigen Unterthanen die Landesverweisung nicht unter denen Strafen aufgezählt ist, welche nach Vorschrift des Landrechts

Digitized by Google

erkannt werden sollen: so verordnet doch eben dieses Gesetz in Uebereinstimmung mit ältern und neuern Verordnungen,

Thl. II. Tit. 20. §. 45. und §. 195.
Edikt vom 7. August 1743. §. 12.
Verordnung vom 18. April 1796,

daß fremde Landstreicher nach ausgestandener, hier zu Lande verwirkter Strafe, über die Grenze gebracht, und ihnen die Rückkehr nachdrücklich untersagt werden soll.

Diesen Ausdruck: Landstreicher, hat das Kammergericht ununterbrochen auf solche Ausländer ausgedehnt, welche im Lande nicht angesessen sind, oder sich nicht mit diesseitigen Unterthanen verheirathet hatten; welche im Lande bis dahin zwar ihr Brod erworben, aber doch im rechtlichen Sinn keinen festen Wohnsitz aufgeschlagen hatten; welche bis dahin auf jeden Fall den Schutz des Staats genossen, sich dessen aber durch Diebereien und Betrügereien verlustig gemacht hatten. Dieser Grundsatz ist auch nach dem Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 44. und 45. vollkommen gegründet, und wir haben ihn mit Ew. Königl. Maj. Genehmigung unzählige mal in Ausübung gebracht, wovon wir nur zwei Beispiele anführen müssen.

1) Durch das Rescript vom 17. März 1794 in der Untersuchung wider von Barner haben Ew. Königl. Maj. bei der von uns übersehenen ausländischen Qualität des Inkulpaten, das Urtel der Kriminaldeputation ausdrücklich dahin zu ergänzen geruhet:

daß der von Barner, der Ew. Königl. Maj. als Fähnrich gedient, wegen seiner übeln Aufführung aber entlassen war, nach ausgestandener Strafe über die Grenze zu bringen.

In der folgenden Instanz ist dies, als der Landesverfassung und den Gesetzen gemäß, bestätigt worden, und die hernach in modo executionis zugestandene Milde verändert den Grundsatz nicht.

2) Ist diese Fortschaffung ein nothwendig regierender Grundsatz in der ganzen Verhandlung und Einrichtung über die Unterbringung der Züchtlinge nach ausgestandener Strafe. Wir haben ihn in den §. 1. des darüber entworfenen, mittelst unsers Berichts vom 1. März 1795 überreichten Reglements aufgenommen; und wir schließen aus dem höchsten darauf erfolgten Rescripte vom 27. Juni 1796, daß Ew. Königl. Majest. dabei nichts zu erinnern gefunden haben. ꝛc. Berlin, den 1. December 1796.

Der Instruktionssenat des Kammergerichts.

Rescript des Justizministerii auf die vorstehende Anfrage.

Wir lassen Euch das, nebst den Untersuchungsakten, unterm 1. d. M. wiederum eingereichte Erkenntniß in Sachen des Fabrikenaufsehers Lux und Kons., wegen der in der Simonschen Tabaksfabrike begangenen Entwendung, hierneben remittiren, und wollen Euch dabei nicht verhalten, daß, quoad Principium, in Ansehung der Landesverweisung, es kein Bedenken habe,

daß gegen Fremde, die in Unsern Landen sich bloß aufgehalten, ohne ein wirkliches Domicilium in sensu juris zu etabliren, bei von ihnen begangenen Verbrechen, nach Bewandtniß der Umstände, auf Fortschaffung über die Grenze angetragen werden könne.

Außer den von Euch angeführten Gesetzstellen und übrigen Gründen ist auch in Unserer wegen Abschaffung der Urphede neuerlich ergangenen Verordnung eben dieses Principium vorausgesetzt worden. Auch unser Rescript vom 14. v. M. verwirft nicht den Grundsatz selbst, sondern nur dessen Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, weil sowohl der ꝛc. Lux, als der ꝛc. Pabst sich nicht erst

Digitized by Google

vor Kurzem in Unsern Landen eingefunden, sondern schon eine geraume Zeit sich darin aufgehalten, und ihr Brod als Fabrikenarbeiter verdient haben. Da inzwischen dieses allerdings nicht für die Konstitution eines wirklichen Domicilii in Unsern Landen angesehen werden kann, auch aus den eigenen Angaben der Inquisiten de vita ante acta erhellet, daß keiner derselben irgend ein ordentliches Metier oder Gewerbe, womit er sich auf eine zuverlässige und erlaubte Art seinen Unterhalt verdienen kann, jemals erlernt, oder getrieben hat, vielmehr beide vor ihrem blos temporellen Aufenthalte in Frankfurt, wirklich eine unstäte und herumschweifende Lebensart geführt haben, mithin, wenn ihnen, nach ausgestandener Strafe, der längere Aufenthalt in Unsern Landen gestattet würde, gegründete Besorgniß einer für das Publikum daraus entstehenden Unsicherheit allerdings vorhanden zu sein scheint: so wollen Wir Euren Antrag, so wie es in der Hauptsache bereits geschehen ist, auch wegen Fortschaffung der Inkulpaten über die Grenze, nach ausgestandener Strafe, hiermit bestätigen. ꝛc.

Berlin, den 12. December 1796.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An den Instruktionssenat des Kammergerichts.

Stengels Beitr. Bd. 4. S. 429—434.

Sie werden vor ein Kriegsgericht gestellt.

Confer. die Verordnung v. 15. Januar 1814. Gesetzsamml. v. 1814. S. 6. §. 6.

In Injurien-Sachen.

Rescript vom 30. Juni 1800, an die Regierung zu Warschau. Kann ein Fremder, der in hiesigen Landen kein Domicilium hat, und dem die Vorladung auf eine Injurien-Klage oder Denunciation wegen Injurien nicht behändigt werden kann, öffentlich vorgeladen werden, und wer trägt die Kosten dieses Verfahrens?

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem Berichte vom 12. Mai d. J. den Injurien-Prozeß des N. N. betreffend, angefragt:

ob ein Fremder, der in hiesigen Landen kein Domicilium hat, und dem die Vorladung auf eine Injurien-Klage oder Denunciation wegen Injurien nicht behändigt werden kann, zur öffentlichen Vorladung qualificirt sei, und wer die Kosten derselben tragen müßte? —

Wir ertheilen Euch darauf hierdurch zur Resolution, wie es nicht das mindeste Bedenken leidet, daß ein Fremder, welcher nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §. 23. für einen Vagabonden, und nach §. 28. nicht als ein bloßer Durchreisender anzusehen ist, im Fall einer gegen denselben angestellten Injurien-Klage, bei der überall das Verfahren in einem Civil-Prozesse eintritt, nach §. 12. u. f. des 7. Titels, und wenn ein fiscalischer Prozeß eingeleitet worden, nach dem §. 56. des 35. Titels 1. Theils der Gerichtsordnung edictaliter vorgeladen werden kann. Eben so unbedenklich ist es, daß im ersten Falle der Extrahent, wie in einem gewöhnlichen Civil-Prozesse, die Kosten vorschießen, und im letzten Falle, der eine gehörig substantiirte Denunciation voraussetzt, die Kosten wie in einem Criminalprozesse gestundet, und wenn sie nicht nach dem §. 83. des 25. Titels dem Denuncianten zur Last fallen, vielmehr der Denunciat in der Hauptsache verurtheilt wird und kein Vermögen im Lande hat, aus den Fonds übertragen

Digitized by Google

werden müssen, die zur Bestreitung der Kriminal-Kosten bestimmt sind. ꝛc.
Berlin, den 30. Junius 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Reck. v. Goldbeck. v. Massow. v. Arnim.

An die Süd-Preußische Regierung zu Warschau.
Neues Archiv Bd. 1. S. 175.

Reskript vom 13. Oktober 1804, auf die Anfrage der Pommerschen Regierung vom 1. Oktober 1804, das Verfahren in Injurienſachen gegen Fremde betreffend.

Anfrage der Pommerschen Regierung.

Ein französischer Kaufmann, welcher sich zur Zeit hier in Handlungs-Angelegenheiten aufhält, ist von einem hiesigen, zum höhern Bürgerstande gehörenden Unterthanen E. K. M. wegen gröblicher Beleidigung belangt worden; das Stadtgericht hat sich inzwischen, weil es den Verklagten als einen bloß durchreisenden Fremden ansieht, für inkompetent erklärt, und den Kläger an dessen persönliches Forum im Auslande verwiesen.

Er hat sich hierüber bei uns beschwert; wir glauben bei näherer Prüfung der über diesen Gegenstand sprechenden Gesetze eine Unbestimmtheit derselben wahrzunehmen und dies hat uns zu der gegenwärtigen Anfrage Veranlassung gegeben.

Zuförderst prämittiren wir unterthänigst, daß der Verklagte, welcher einen Weinhandel treibt, nach der Anzeige des Klägers, Waarenlager in Hamburg und Bordeaux haben soll, derselbe daher, wenn er seiner Geschäfte halber auch, wie Kläger behauptet, fast ununterbrochen auf Reisen sein mag, doch unsers Ermessens nicht für einen Vagabonden im gesetzlichen Sinne gehalten werden kann, indem bei einem Kaufmann die Anlegung eines Waarenlagers wohl die Beabsichtigung eines festen Etablissements hinreichend manifestirt, und ein solcher Vorsatz den Begriff eines Vagabonden geradezu ausschließt.

§. 23. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung.

Ferner leidet es auch keinen Zweifel, daß der Verklagte, welcher sich nur temporell, auf unbestimmte Zeit, wegen seiner Handels-Angelegenheiten in hiesigen Landen aufhält, bloß als durchreisender Fremder beurtheilt werden muß, und daraus würde nach

§. 28. a. a. O.

denn von selbst folgen, daß er hier keinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand habe, vorausgesetzt, daß von einem völlig reinen Civil-Anspruche eines Privat-Mannes wider ihn die Rede wäre. Dies scheint uns aber nicht ganz der Fall zu sein.

Eine jede Injurie involvirt die Uebertretung eines Strafgesetzes, sie ist also ein Verbrechen, bei dessen Ahndung nicht allein das Recht des Gekränkten, sondern auch das Interesse des Staats, welcher für die Aufrechterhaltung der Ehre und des Kredits seiner Bürger sorgen muß, in Erwägung kommt, weshalb denn auch jedesmal auf die Bestrafung der Injurianten zur öffentlichen Genugthuung erkannt wird.

Aus diesem Gesichtspunkte angesehen, würde sich auch in Injurienſachen ein Forum delicti commissi rechtfertigen lassen; damit scheint es aber im Widerspruche zu stehen, wenn nach Vorschrift der Gesetze dergleichen Prozesse im Wege des Civil-Prozesses verhandelt werden sollen.

Inzwischen halten wir dafür, daß durch diese vorgezeichnete Verfahrungs-Art, als bloße Form, die Natur und das Wesen der Injurie als strafbaren Verbrechens nicht geändert werden kann; nehmen wir dies aber an, und als

Digitized by Google

Folge davon, daß dann bei der Ahndung dieses Vergehens, wenigstens mittelbar und nach erfolgter Rüge des Beleidigten das Interesse publicum verfiret, so finden wir es bedenklich, auf diesen vermischten Fall, Vorschriften anzuwenden, welche ohne alle Konkurrenz nur Jura privatorum voraussetzen, und wir bitten daher um huldreiche Belehrung,

ob nicht wegen Begründung des Fori gegen einen durchreisenden Fremden, welcher Königl. Unterthanen injuriirt, analogisch die Vorschriften des Kriminal-Prozesses vom Foro delicti commissi anzuwenden sein dürften.

Ist dies nicht der Fall, so frägt es sich dann mit Rücksicht auf den §. 28. Tit. 2. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung; ob im vorliegenden Falle nicht durch Arrestschlag das Forum begründet werden kann.

Der Arrest soll gesetzlich ein Mittel sein, denjenigen, welcher seinen Antrag darauf justifizirt hat, wegen seiner Ansprüche an das Vermögen oder an die Person des Arrestandi sicher zu stellen.

§. 1. Tit. 29. der Allgem. Gerichts-Ordnung;

zugleich begründet er gegen Fremde ein Forum in der Hauptsache.

§. 42. a. a. O.

Unleugbar hat nun unsers Dafürhaltens der Beleidigte wegen der ihm kompetirenden Privat-Satisfaktion einen Anspruch auf die Person des Beleidigers; auch wegen der zu erkennenden Gefängniß- oder Geldstrafe, hat er ein Interesse ad causam, indem ihm dieserhalb sogar ein Remedium nachgelassen wird. An und für sich scheint daher die Nachsuchung eines Arrestes, wegen erlittener Beleidigungen gegen einen, auf der Reise begriffenen Fremden, dessen Zurückkunft nach seinem auswärtigen Wohnort ungewiß ist, vorausgesetzt, daß alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, zulässig; da inzwischen der Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, welcher ausschließlich von Arresten handelt, durchgehends nur die Benennungen „Gläubiger und Schuldner" aufgestellt, und mithin eigentlich nur Schuld- oder ähnliche Forderungen oder Leistungen, deren Interesse nach Gelde berechnet werden kann, voraussetzt, dies bei Injuriensachen aber, wenigstens wegen des Anspruchs auf Privat-Genugthuung, wobei der Gekränkte das größte Interesse hat, nicht der Fall ist, so veranlasset uns dies zu der ferneren Anfrage:

ob gegen einen Fremden, welcher sonst in E. K. M. Staaten kein forum personale haben würde, dennoch, auch wegen eines Anspruchs auf Genugthuung wegen Beleidigungen, durch Arrestschlag ein forum begründet werden kann?

Die Pluralität unsers Kollegii hat dies angenommen, da es uns eine durch den §. 28. Tit. 2. Thl. I. der Prozeß-Ordnung nicht überall zu rechtfertigende Anomalie zu sein scheint, daß ein Fremder per indirectum gleichsam befugt sein sollte, ungestraft in den Königlichen Staaten die Gesetze, deren Schutz er genießt, zu übertreten, und die Ehre E. K. M. Unterthanen ungeahndet zu kränken, in der Hoffnung, daß die weite Entfernung seines Wohnorts in einem fremden Staate, ihn, wo nicht aller Strafe überheben, doch dem Gekränkten den Weg, auf welchem er Genugthuung erhalten könnte, so beschwerlich und unerreichbar gemacht werde, daß er solchen zu betreten nicht einmal versuchen wird.

Diese Rücksichten, in Verbindung mit den eben angeführten Gründen, haben uns bewogen, dem Stadtgerichte aufzugeben, den Kläger vorläufig zur nähern Substantiirung seines Arrest-Gesuchs zu verstatten, die ferneren hauptsächlichen Verfügungen jedoch, bis nach Eingang der Allerhöchsten Vorbescheidung auf diese unsere Anfrage auszusetzen; Wir bitten daher,

uns diese allergnädigst schleunigst zu ertheilen,

Digitized by Google

und werden wir künftig, wenn E. K. M. unser Sentiment für richtig erachten, das Stadtgericht anweisen, bei weiterer Einleitung der Sache auf die Vorschriften der Deklaration vom 24. September 1798 und 2. Juli 1810 genaue Rücksicht zu nehmen. Stettin, den 1. Oktober 1804.

Reskript des Justiz-Ministerii an die Pommersche Regierung auf vorstehende Anfrage.

Fr. W. K. U. Es ist aus den von Euch in Eurem Berichte vom 1. d. M. angeführten, von der analogischen Anwendung des foro delicti commissi hergenommenen Gründen, keinem Zweifel unterworfen, daß gegen einen durchreisenden Fremden, welcher diesseitige Unterthanen beleidiget, von dem Beleidigten die Injurien-Klage in demjenigen hiesigen foro angestellet werden kann, welchem Personen desselben Standes hier unterworfen sind, und alsdann das in Injurien-Sachen vorgeschriebene Verfahren eintritt. Es ist also auch in der Vorschrift des §. 28. Tit. 2. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die von Euch behauptete Anomalie nicht verhanden, wenn Ihr damit die Bestimmungen des §. 177. des angeführten Titels in Verbindung stellet, und der Denunciat kann solchenfalls sich nicht entbrechen, eine der Sache und den Umständen angemessen zu bestimmende Kaution de judicato solvendo zu leisten.

Hiernach habt Ihr die dortigen Stadtgerichte im vorliegenden Falle mit weiteren Verhaltungs-Befehlen zu versehen, und verstehet es sich von selbst, daß es übrigens bei der von Euch angeführten Deklaration vom 24. September 1798 und dem Reskripte vom 2. Juli 1801 vor wie nach sein unabänderliches Bewenden hat. Berlin, den 13. Oktober 1804.

A. Sp. B. v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 395–401.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Stadtgericht zu Berlin, vom 28. Aug. 1820. Bei der Instruktion in Injuriensachen Minorenner, ist die Zuziehung des Vormundes erforderlich.

Der von dem Königl. Stadtgerichte mittelst Berichts vom 4. d. M. vorgetragene Zweifel:

ob bei der Instruktion von Injuriensachen Minorenner überhaupt, insbesondere der Fremden, sie mögen Kläger oder Verklagte sein, die Zuziehung der Vormünder und die Konkurrenz des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig sei?

ist schon einmal ein Gegenstand der Anfrage der Referenten gewesen; nämlich in dem Berichte vom 11. Oktober 1811, worauf die Entscheidung des Justiz-Ministers auch durch das Reskript vom 26. ejusd. dahin erfolgte:

daß die Zuziehung des Vormundes allerdings nöthig sei, indem die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Februar 1811, welche die Privatgenugthuung abgeschafft, in dem sonstigen processualischen Verfahren nichts geändert habe.

In Bezug auf Fremde kann davon auch keine Ausnahme gemacht, vielmehr muß der auswärtige Vormund zugezogen werden; wenn aber dieses der Entfernung oder sonstiger Ursachen wegen, nicht thunlich ist: so muß dem Minorennen zu dieser Angelegenheit ein besonderer Kurator von dem Vormundschafts-Gericht bestellt, und mit dessen Zuziehung rechtlich weiter verfahren werden. Berlin, den 28. August 1820.

An das Königl. Stadtgericht allhier. Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 16. S. 61.

Digitized by Google

Zu Concursen.

Reſcript des Juſtizdepartements an die Regierung zu Poſen, das Verfahren in dem Falle betreffend, wenn über das Vermögen eines in dem Oeſterreichiſchen oder Ruſſiſchen Antheile des ehemaligen Polens, der aber in dem dieſſeitigen Antheile Vermögen beſitzt, in ſeinem auswärtigen Foro Domicilii Konkurs eröffnet wird.

Es haben ſich bereits Fälle ereignet, und werden ohne Zweifel in der Folge noch öfter vorkommen, wo über das Vermögen eines in dem Oeſterreichiſchen oder Ruſſiſchen Antheile des ehemaligen Polens wohnhaften Schuldners, der aber in dem dieſſeitigen Antheile Güter oder anderes Vermögen beſitzt, in ſeinem auswärtigen Foro Domicilii Konkurs eröffnet wird, und alſo die Frage entſteht, in wie fern das hieſige Vermögen eines ſolchen Gemeinſchuldners zu dieſem auswärtigen Foro concursus generali zu verabfolgen, und die hieſigen Gläubiger dahin zu verweiſen, oder ob in ſolchem Falle von den hieſigen Gerichten ein Spezialkonkurs zu eröffnen, und dabei nach der Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 50. §. 663. seqq. zu verfahren ſei.

Da auf der einen Seite über dieſe Frage mit den beiden Kaiſerhöfen keine beſondere Uebereinkunft vorhanden iſt, auf der andern aber Wir es bedenklich finden, in Rückſicht auf die engen und mannigfaltigen Verbindungen welche zwiſchen den Einwohnern der verſchiedenen Provinzen des ehemaligen Polens ſtattgefunden haben, die angeführten Vorſchriften der Gerichtsordnung in ihrem ganzen Umfange und nach aller Strenge ausüben zu laſſen: ſo wollen Wir Euch darüber vorläufig mit nachſtehender nähern Anweiſung verſehen.

Wenn in dem vorausgeſetzten Falle,

daß nämlich ein Gemeinſchuldner, in deſſen Oeſtereichiſchem oder Ruſſiſchem Foro Domicilii Konkurs eröffnet worden, in Süd- oder Neuoſtpreußen Vermögen beſitzt,

dieſes Vermögen nur in beweglichen Sachen oder Activ-Forderungen beſteht, ſo ſoll darüber kein Specialkonkurs eröffnet, vielmehr ſollen dergleichen Vermögensſtücke auf gebührende Requiſition des auswärtigen Richters ad Forum consursus generale verabfolgt, und die hieſigen Creditores dahin verwieſen werden.

Wenn hingegen das hieſige Vermögen in einem Immobile oder in einer demſelben gleich zu achtenden Gerechtigkeit, wohin auch der Pfandbeſitzer gerechnet werden muß, beſtehet, ſo iſt alsdann in dem hieſigen Foro rei sitae ein Liquidationsproceß zu eröffnen, bei welchem aber nur Realgläubiger in dem Sinne Unſerer Geſetze, jedoch ohne Unterſchied, ob es einheimiſche oder fremde ſind, admittirt, wenn nach Befriedigung dieſer Realgläubiger noch ein Ueberſchuß verbleibt, derſelbe ad Forum concursus generale verabfolgt, und alle bloße Perſonalgläubiger, ſelbſt einheimiſche, an dieſes Forum verwieſen werden müſſen.

Wir ertheilen Euch jedoch dieſe Anweiſung nur vorläufig, in der Vorausſetzung, daß in dem umgekehrten Falle gleichbillige Grundſätze auch von den Oeſterreichiſchen und Ruſſiſchen Gerichten werden beobachtet und Unſere Unterthanen bei dieſen einheimiſchen Creditoribus ſich werden zu erfreuen haben.

Um uns deſſen zu verſichern, müßt Ihr nicht nur ſorgfältig darauf Acht geben, und Euch fleißig erkundigen, wie es darüber im Oeſterreichiſchen und Ruſſiſchen gehalten werde, ſondern Ihr müßt auch, wenn nach dem vorgeſchriebenen Principio irgend etwas aus Eurer Jurisdiction an ein ſolches auswärtiges Forum concursus generale zu verabfolgen iſt, beſonders wenn dies Fo-

Digitized by Google

rum zu den höhern Behörden und Gerichtsstellen zu rechnen, Euch zu dieser Verabfolgung nur gegen Reversales de observando reciproco bereit erklären.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch diese Fälle unter diejenigen zu rechnen, wo nach allgemeinen Vorschriften, ehe die wirkliche Verabfolgung geschiehet, bei Unserm Departement der auswärtigen Geschäfte angefragt werden muß. Berlin, am 9. Januar 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

An die Posensche Regierung.

Stengels Beitr. Bd. 10. S. 184.

Auszug aus der Declaration einiger Vorschriften des Allgem. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung, welche auf das Staatsrecht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben. Vom 24. September 1798.

Ad Part. I. Tit. 50. §§. 663, 668, 669, 670, 671. der Allgemeinen Gerichtsordnung verordnen Wir,

daß die Landeskollegia jederzeit bei Unserm Justizdepartement, zur jedesmaligen Communikation desselben, mit Unserm Cabinetsministerio, anfragen sollen, wenn im Gefolge der, nach dem §. 668 u. 669 anzustellenden Recherchen, die Eröffnung des Specialconcurses über einländisches Vermögen erfolgen soll.

Eine gleiche Anfrage ist in dem Fall eines nach dem Auslande zu einem ausländischen Generalconcurs zu verabfolgenden Vermögens wegen der Verabfolgung selbst erforderlich. Ebenmäßig sollen künftighin die Gerichte, wenn sie sich im Fall des §. 671., wenn ein ausländisches Gericht über einen hiesigen Landeseinwohner den Concurs verhängen sollte, befinden, dem Justizdepartement zur Communikation mit dem Kabinetsministerio erstatten.

Edictensamml. pro 1798. S. 1763. Nr. 12.

Zwischen den Königl. Preuß. Staaten und dem Magistrat zu Hamburg ist das Abkommen getroffen, daß weder dort noch in den hiesigen Landen die Eröffnung eines Specialkonkurses statt findet, sondern daß das auswärts befindliche Vermögen dem Richter des Generalconkurses verabfolgt werden soll *). (A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 663—669.)

Reskript des Kammergerichts vom 15. Januar 1798, an das Stadtgericht zu Berlin.

Wir lassen Euch das, an das Kammergericht ergangene Reskript Unsers Justizministerii vom 3. d. M., betreffend die Wechselsache des hiesigen Kaufmanns Ludwig Weißer jun. wider das Hamburger Handlungshaus Gebrüder Fresbing abschriftlich neben geschlossen zufertigen, mit dem Beifügen:

daß nach dem kopeilich anliegenden Reskript vom 26. October 1784 und dem Antwortschreiben des Magistrats zu Hamburg vom 7. December 1784 dieses damals getroffene Abkommen, allerdings auch in dem vorliegenden Fall Anwendung finde, und Ihr daher hiernach den Arrest wieder aufzuheben, und das Rechtliche weiter zu verfügen habt.

Mathis Bd. 1. S. 307. 308.

Reskript des Justizministerii an das Kammergericht vom 5. Januar 1798.

Ihr erhaltet hierneben in originali einen Bericht der hiesigen Stadtge-

*) Dieses Abkommens ohnerachtet kann kein Landeskollegium das inländische Vermögen eines Hamburgischen Gemeinschuldners, über dessen Vermögen dort der Konkurs eröffnet worden, dem Magistrat zu Hamburg verabfolgen lassen, sondern muß vorhero beim Justizdepartement zur jedesmaligen Communikation mit dem Kabinetsministerio anfragen. Declaration vom 24. September 1798. Nr. 12. (Edictensamml. v. 1798. Nr. 73. S. 1763.)

Digitized by Google

richte vom 18. v. M., betreffend die Wechselsache des hiesigen Kaufmanns Ludwig Weißer jun. gegen das Handlungshaus Gebrüdere Freshing zu Hamburg.

Die Sache scheint sich nach dem bekannten Abkommen in dem Magnus Lazarusschen Konkurse zur Abgabe und Verweisung an den Magistrat zu Hamburg zu qualificiren. Ihr müsset daher Akta ansehen, und wenn sich obige Voraussetzung dadurch bestätiget, die Stadtgerichte darnach bescheiden, auch denenselben von diesem Abkommen und dessen Bestätigung für künftige Fälle Kenntniß geben, eventualiter aber, und wenn ein Bedenken sich finden sollte, cum remissione des Berichts darüber schleunigst berichten.

Mathis l. c. S. 308.

Reskript des Justizministerii an das Kammergericht vom 26. Oktober 1804.

Wenn gleich die Disposition des Corporis Juris Fridericiani Part. II. Tit. 26. §. 310., worauf Euer Bericht vom 18. hujus c. wegen der Forderung der Sternschen Masse in Hamburg an den hiesigen Magnus Lazarusschen Konkurs sich beziehet, allerdings auch auf Kapitalien, welche von auswärts domicilitirenden Partikuliers in hiesige Lande zinsbar placirt worden sind, gedeutet werden muß, so folgt doch daraus noch nicht, daß diese Vorschrift auch auf den hier obwaltenden Fall anzuwenden sei. Hier ist von einer Forderung die Rede, die ohne Zweifel aus einem Handlungsverkehr entspringet, und auf die kein inländischer Creditor, da er der Sternschen Handlung Credit gegeben, hat reflektiren können. Es würde den zwischen Unsern hiesigen Staaten und der Stadt Hamburg bekanntermaßen subsistirenden Handlungsverbindungen nachtheilig sein, wenn die Forderungen aus dergleichen kaufmännischen Negotiis mit andern in hiesigen Staaten belegten Activ-Kapitalien auf gleichen Fuß behandelt werden sollten. In sofern daher der Magistrat zu Hamburg sich seinem Erbieten gemäß zur Ausstellung förmlicher Reversalien de observando reciproco verstehen sollte, so werdet Ihr hierdurch autorisirt, das Sternsche Liquidatum bei dem Magnus Lazarusschem Konkurs, wenn solches zahlbar sein wird, an die Hamburgsche Masse zu verabfolgen, und die Kieslingschen Erben mit ihren Forderungen an den Hamburgschen Konkurs zu verweisen.

Mathis l. c. S. 309.

Schreiben des Magistrats zu Hamburg vom 7. Dezember 1804 an das Kammergericht.

Ew. ꝛc. unter dem 8. November d. J. uns ertheilte rechtsgewogene Zusage, den, von den Kieslingschen Erben auf das, der hiesigen Sternschen Masse aus dem Konkurse des Magnus Lazarus zukommende Accordsquantum ausgebrachten Arrest wieder aufzuheben, und die Impetranten mit ihrer Forderung an das hiesige Sternsche Debitwesen zu verweisen, nehmen wir mit dem verbindlichsten Dank an. Und gleichwie wir uns bereits in unserm vorigen Schreiben zu ähnlichen Rechtsgefälligkeiten freiwillig erboten, auch bisher uns niemals erlaubt haben, nach eröffneten Konkursen über Sr. Königl. Majestät Unterthanengüter in höchst Dero Landen, einem Hamburgischen Gläubiger einen partikulären Arrest oder specialen Konkurs wegen der hier befindlichen Effecten zu gestatten, also nehmen wir auch keinen Anstand, uns hierdurch, unter fernerer künftigen Erwartung des Reciproci, Ew. ꝛc. Verlangen gemäß, förmlich zu revers iren, daß wir bei ähnlichen Fällen, und wenn einmal von den Königl. Preuß. Gerichten concursus bonorum movirt worden, über die zu dem Judicio universali gehörigen etwan bei uns befindlichen Güter der Schuldner, weder Arreste, noch besondere Konkurse verhängen werden.

Mathis l. c. S. 310.

Digitized by Google

In Leipzig wird Specialkonkurs über das Vermögen eines Gemeinschuldners eröffnet, über dessen Vermögen in den Preußischen Staaten der Generalkonkurs schwebt. (A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 663. sqq.)

Ministerialreskript vom 31. Juli 1799, an das Stadtgericht zu Berlin.

Auf Euren Bericht vom 20. Mai a. c. befehlen Wir Euch hiemit, von fernern Contestationen gegen den Magistrat zu Leipzig wegen des über das dortige Vermögen des hiesigen Buchhändlers Ernst Felisch zu eröffnenden Specialkonkurses abzustehen, bei dem hiesigen Felischschen Generalkonkurse aber, die sich meldenden sächsischen Gläubiger nur in sofern zuzulassen und in dem künftigen Prioritäts-Erkenntnisse anzusetzen, als solche bei dem Leipziger Spezialkonkurse ihre Befriedigung nicht erhalten.

Mathis Bd. 1. H. 4. S. 313.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn, vom 20. März 1821. Vereinbarung mit dem Magistrat der freien Stadt Bremen in Beziehung auf Particular-Concurse im Fürstenthum Minden. (A. G. O. Thl. I. Tit. 4.)

Durch das in Abschrift beigefügte, unterm 20. Februar 1801 erlassene gemeinschaftliche Reskript des damaligen Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz ist die damalige Minden-Ravensbergsche Regierung ermächtigt worden, den bei dem Amte N. über ein Activum des Kaufmanns N. N. zu N. eröffneten Particular-Konkurs wieder aufzuheben, und die Gläubiger, welche sich bei dem Amte N. gemeldet haben, ad forum concursus generalis zu verweisen, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Magistrat zu Bremen reversales de observando reciproco ausstelle.

In Gefolge dieses Reskripts ist von der vorgedachten Regierung mit dem Senate der Stadt Bremen, auf dessen Vorschlag zur Verhütung von Particular-Concursen, eine Vereinbarung dahin getroffen worden:

„daß, wenn im Fürstenthum Minden ein Unterbehöriger außer Stande zu zahlen ist, und seine Insolvenz der Obrigkeit angezeigt hat, dessen Güter in Bremen für den Zweck, um dadurch einen Particular-Concurs zu veranlassen, mit Arrest nicht bekümmert werden sollen, sondern, daß man vielmehr die daselbst befindlichen Güter der bezeichneten Unterbehörigen des Fürstenthums Minden an das forum domicilii und somit an das forum generale concursus auf dessen Requisition jedesmal verabfolgen, und die etwanigen Gläubiger in Bremen an solches forum verweisen solle, und daß gegenseitig, wenn ein dortiger Bürger sich insolvent erklärt, und von den Creditoren auf dessen im Fürstenthum Minden etwa befindlichen Güter, Arrest und Verfügung des Partikular-Concurses nachgesuchet werden sollte, man dort auf Requisition der Bremer Behörden eben so verfahren wolle."

Diese Vereinbarung ist von dem Senate der freien Stadt Bremen in Erinnerung gebracht, und zugleich darauf angetragen worden, daß über die diesseitige Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit jener Vereinbarung vom Jahre 1801 eine förmliche Erklärung ausgestellt werde. Es hat dies Ansinnen des gedachten Senats eine Communikation zwischen den Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt, deren Resultat dahin gegangen, daß die Beibehaltung jener Uebereinkunft und deren fernere Anerkennung erfolgen solle.

Dem Senate ist daher von Seiten des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten im Namen des Königl. Preuß. Gouvernements und im

Digitized by Google

Einverständniß mit dem Justizministerio mittelst Schreibens vom 26. Februar d. J. die gewünschte Erklärung dahin gegeben:

daß derjenigen Vereinbarung, welche im Jahre 1801 zur Verhütung von Particular-Concursen für die Königl. Unterthanen im Fürstenthume Minden, und die Bürger und Einwohner der Stadt Bremen gemeinschaftlich verabredet werden, wieder, wie vorhin, Kraft und Wirkung, unter Erwartung gegenseitiger Erwiederung eingeräumt werden soll.

Das Königl. Oberlandesgericht wird hiervon zu seiner Direction bei vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 20. März 1821.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 83.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder, v. 6. Juli 1816, die Bescheidung auf die Frage ꝛc. betreffend:

I. Erstreckt das Forum Universale des Concurs-Gerichts sich auch auf bona extra territorium?

II. Verhältniß auswärtiger Gläubiger zu einem inländischen Concurse.

Nachdem über den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen, vom 26. April c., wegen der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig schwebenden Buchhändler N. N. und N. N. Concurssachen, mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten communiciret worden, so wird dem Collegio, in Uebereinstimmung mit dem gedachten Ministerio, nunmehro der Bescheid ertheilt, daß die Eröffnung des Specialconcurses in Leipzig über das daselbst vorhandene Vermögen der Gemeinschuldner um so weniger zu verhindern sein wird, als der Fall schon früherhin vorgekommen, und damals dem hiesigen Stadtgericht durch das Rescript vom 31. Julius 1799 aufgegeben worden ist, dieselbe ohne weitere Contestation geschehen zu lassen.

Was die zweite Frage betrifft:

ob die in dem Königreich Sachsen wohnenden Gläubiger bei dem in Danzig eröffneten Hauptconcurse zugelassen werden können?

so wird es nicht nur darauf ankommen, daß die in Danzig klassificirten oder zu klassificirenden inländischen Gläubiger den Retorsionsfall nachweisen, sondern daß auch, insbesondere die Sächsischen Creditoren, welche bei dem Specialconcurse zu Leipzig einen Ausfall leiden und ihre Ansprüche in Danzig liquidiren wollen, den Beweis führen, daß die diesseitigen Creditoren in Leipzig zur Klassifikation zugelassen werden. Hiernach hat daher das Königl. Oberlandesgericht das Land- und Stadtgericht zu Danzig, auf dessen nebst Beilagen anbei zurück erfolgenden Bericht vom 5. April c. zu bescheiden. Berlin, den 6. Julius 1816.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht von Westpreußen zu Marienwerder.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 19.

Als Colonisten.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Consistorium zu Berlin, die kirchlichen Dispensationen in dem vormals sächsischen Landesantheil betreffend.

Ueber die Fortdauer der Gültigkeit der sächsischen Verordnungen über kirchliche Dispensationen in den vormals sächsischen Landestheilen kann das Königl. Consistorium auf den Bericht vom 2. v. M. noch nicht beschieden werden, da das unterzeichnete Ministerium hierüber noch mit dem Königl. Justizministerio zu korrespondiren für nöthig erachtet hat. Dagegen kann dem Königl. Consi-

Digitized by Google

sterio über die Auslegung des §. 68. des Anhangs zum allgemeinen Landrecht schon jetzt eröffnet werden, daß es unrichtig ist, wenn dasselbe unter Colonisten alle Ausländer versteht, welche in hiesigen Landen ein förmliches Domicilium constituiren. Vielmehr ist das Königl. Justizministerium darüber einverstanden, daß der gedachte §. 68. unter dem Ausdruck Colonisten nur diejenigen Ausländer versteht, welche durch Uebernahme sogenannter Colonisten-Etablissements ihr diesseitiges Forum begründen. Was ferner die Ansicht des Königl. Consistorii betrifft, daß der im §. 68. des Anhangs bemerkte Eid nicht hinlänglich sei, um die Trauung zu vollziehen, sobald der Colonist angiebt, daß er noch Aeltern oder Großältern habe, oder wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft stehe, so wird der Fall, wo der vaterlose minderjährige Colonist nach §. 49. seq. Tit. 1. Thl. II. allg. Landrecht den Konsens der Mutter, Großältern oder Vormünder beibringen müßte, nicht füglich vorkommen, da Minderjährige überall sich kein eignes Forum constituiren können; gesteht dagegen der Colonist ein, noch einen Vater zu haben, so ist, nach der Ansicht des Königl. Justizministerii, der in §. 68. bemerkte Eid nicht hinreichend, sondern die Erledigung des vorhandenen möglichen Ehehinderniſſes in der anderweitig gesetzlich vorgeschriebenen Art nothwendig.

Berlin, den 14. Januar 181⁰.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Geistliche Abtheilung. Nicolovius.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 96.

Als Kaufleute.

In der Stelle des A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 596. 597. heißt es:

Gegen einen, der kein Kaufmann ist, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist, von Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises. Nach Verlauf dieses Jahres erlöscht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmannes, aus dem eingetragenen Vermerke als aus einem schriftlichen Kontrakte zu klagen.

Dagegen sagt die Allg. Gerichtsordnung in dem angeführten §. folgendes:

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß — wenn die Beweiskraft der Handlungsbücher gegen einen, der kein Kaufmann ist, durch die im Gesetze bestimmte Verjährung erloschen wäre, und also der Vermerk in den Büchern nur so viel wirkt: „daß der Kaufmann wegen Mangels eines förmlichen schriftlichen Contracts nicht sogleich mit der angebrachten Klage durch ein bloßes Dekret abgewiesen werden könnte" — in einem solchen Falle der ganze Grund der Klage und also auch, daß unter den Parteien ein Waarenverkauf geschlossen worden, im Leugnungsfalle durch andere Beweismittel außer dem Handlungsbuche dargethan werden müsse.

Cf. A. L. R. l. c. §. 572. 573. 597.

Was hilft denn nun dem Kaufmann dieser Vermerk im Handlungsbuche, und die vorangeführte Begünstigung des Landrechts?

Er braucht ja keinen schriftlichen Vertrag, selbst nicht bei Gegenständen über 50 Thaler, da der Kontrakt von seiner Seite immer schon erfüllt ist und er also auf den Grund der geschehenen Lieferung und Uebergabe seine Bezahlung fordern kann und sich zum Beweise nur der Eidesdelation bedienen darf. Per Decretum könnte doch die Klage nicht zurückgewiesen werden, wenn auch gar kein Vermerk im Handlungsbuche stünde, wenn nur die Lieferung behauptet werden kann und durch Eidesdelation bescheiniget wird. Wenigstens wäre doch ein solcher Lieferant und Verkäufer nicht strenger und schlechter zu behandeln als der Darleiher, der auch aus dem bloßen Fakto ohne schriftlichen Ver-

Digitized by Google

trag auf Wiedererstattung klagen kann. Cf. §. 134. Tit. 5. und Tit. 11. §. 727. Thl. I. A. L. R.

Die Vorschrift des Landrechts §. 597. scheint daher ganz müssig dazustehen, oder man müßte annehmen: sie setze voraus, daß die Waaren zwar verkauft, aber noch nicht abgeliefert wären, sondern zugleich auf Abnahme und auf Bezahlung geklagt würde; so daß das Wort: Lieferung in §. 596. in sensu strictiori nach §. 981. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. zu verstehen sei. Alsdann wäre aber die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nur auf sehr wenige und seltene Fälle beschränkt und diese Erklärungsart ist auch gar nicht zulässig. Denn §. 596. will die Verjährungsfrist ausdrücklich von der Zeit jeder Lieferung an berechnet wissen, setzt also eine wirklich geschehene, nicht erst eine zu bewirkende Lieferung und Uebergabe voraus. Auch bestimmt §. 572, auf den in der A. G. O. mit zurückgewiesen wird, noch besonders: daß überall nur dann und in so fern über andere Streitpunkte die Handlungsbücher gegen einen Nichtkaufmann von Beweiskraft sein sollen, wenn durch Geständniß oder sonst anderweitig schon ausgemittelt ist: „daß die Waaren geliefert worden."

Auf diese Art läßt sich demnach die scheinbare Antinomie nicht heben; sondern man muß auf die besondere Theorie des Landrechts von den Folgen der vernachlässigten Form in Absicht der nothwendigen schriftlichen Errichtung der Verträge in Tit. 5. §. 155. seq. zurückgehen. Hier heißt es:

Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen und noch von keinem Theile erfüllt, so findet daraus gar keine Klage statt. Hat aber ein Contrahent von dem andern die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet: entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder wenn er ihn nicht erfüllen will, entweder das Erhaltene und zwar ganz in dem Stande, wie er es erhalten hat, zurück zu geben — oder nach dem mündlich verabredeten Werth und in Ermangelung einer solchen Abrede nach dem zur Zeit der Uebergabe gebahten Preise zu vergüten. — Cf. hierüber unsere Bemerkungen im zweiten Hefte S. 135. f.

Käme nun dem Kaufmann und Kläger nicht obige Vorschrift des A. L. R. zu statten, daß sein, wenn gleich in Rücksicht der Beweiskraft verjährter Vermerk in den Handlungsbüchern dennoch als schriftlicher Vertrag gelten solle; so würde er aus dem bloßen Facto der Lieferung nicht Erfüllung fordern können (denn nach §. 146. Tit. 5. schützt nicht die einseitige, sondern nur gegenseitige Erfüllung vor dem Widerrufe und Rücktritt), sondern er würde nur alternative klagen können und nach §. 156. Tit. 5. dem beklagten Abfäufer noch immer die Wahl lassen müssen, ob er erfüllen oder zurücktreten und alsdann entweder zurückgeben oder ersetzen wolle. Hiermit pflegt aber dem Handelsmann nicht gedient zu sein, der seine Waaren gern los sein will und sich nicht der Gefahr aussetzen kann, sie vielleicht nach Jahresfrist (bei der gewöhnlichen Usance der Neujahrsrechnungen in Rücksicht der Nichtkaufleute und bloßen Kunden) wieder zu erhalten, wo sie verdorben, veraltet, aus der Mode und aus allem Werth gekommen sein können. Mit der Zurückgabe würde daher dem Kaufmanne gar nicht gedient sein und mit dem Ersatze nach den Grundsätzen der §§. 158—160 Tit. 5. eben so wenig. Denn von wirklichen Nutzungen oder vielmehr von Früchten (wie die Vergleichung des Tit. 7. §. 223. seq. ergiebt) kann bei Kaufmannsgütern wohl selten die Rede sein. Auch wird nicht immer zwischen den kaufenden Privatpersonen und dem Kaufmann der Werth ausdrücklich verabredet, sondern eben so häufig auf Rechnung in Voraussetzung der marktgängigen und gewöhnlichen Preise bestellet und geliefert, deren genaue Prüfung und gerichtliche Ausmittelung durch Sachverstän-

Digitized by Google

dige und Mitkaufleute wohl wenige Handelsleute gern sehen dürften. Endlich kann nur erst zum Theil erfüllt und geliefert sein und es wirklich darauf ankommen, daß das übrige Bestellte noch abgenommen wird; oder sollte der Kontrakt doch nur soweit gelten, als er durch Uebergabe wirklich vollzogen ist und pro parte ohne Kraft sein? —

Die in Anspruch genommene Stelle des A. L. R. in §. 597. gewährt daher dem Kaufmann nicht nur den Vortheil: daß seine Klage wegen Bezahlung der gelieferten Waaren, auch ohne schriftlichen Kontrakt, von dem Gerichte angenommen werden muß, und nicht gleich per decretum zurückgewiesen werden kann, wie die A. G. O. sagt — sondern die Bestimmung des A. L. R.: daß er aus dem in Absicht des Beweises verjährten Vermerke in seinen Handlungsbüchern, gleich als aus einem schriftlichen Kontrakte klagen kann, überhebt ihn auch aller der Weitläuftigkeiten und Einreden, die der Beklagte aus den Vorschriften des A. L. R. Tit. 5. §. 155. seq. hernehmen könnte und giebt ihm das Recht, schlechthin Erfüllung und Bezahlung von dem Beklagten fordern zu können, ohne alternative klagen und sich einen Rücktritt des Beklagten (versteht sich bloß aus dem Grunde wegen ermangelnder Errichtung einer Schrift, die andern Gründe zum Rücktritt wegen Verletzung ꝛc. bleiben dem Beklagten) gefallen lassen zu dürfen.

Dagegen kann der Kaufmann aus diesem in Absicht des Beweises verjährten Vermerke in seinem Handlungsbuche nicht verlangen, zum nothwendigen Erfüllungs- und Bestärkungseide gelassen zu werden, sondern er muß nicht nur nach §. 572. l. c. A. L. R. durch anderweitige Beweismittel (Urkunden, Zeugen oder Eidesdelation) darthun: daß die Waaren geliefert sind, sondern auch ad §. 573. die Zeit der geschehenen Lieferung, den Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren, den Preis, wofür sie behandelt oder verabfolgt worden, und die Zeit, binnen welcher die Zahlung erfolgen soll, so wie ad §. 574., an wen die Waaren abgegeben und eingehändigt worden, beweisen; und zwar muß der klagende Kaufmann dies, selbst und ohne daß der Beklagte jetzt nach §. 576. einen Gegenbeweis zu führen nöthig hätte, wie jeder sonstige Kläger thun; er muß ferner auf andere Weise und durch andere Mittel, als bloß durch Berufung auf sein Handlungsbuch (welches jetzt auch die Kraft des sonstigen halben Beweises verloren hat) und als durch Beibringung von Extracten daraus diesen Beweis führen — und endlich diese Beweismittel gleich in der Klage, zur Begründung und gehörigen Substantiirung derselben namhaft machen. So verdeutlichen und paraphrasiren wir uns das: Also und zugleich das: nur so viel in der vorabgedruckten Stelle der A. G. O. und glauben, daß auf diese Art weder ein Widerspruch zwischen der A. G. O. und dem A. L. R. bleibt, noch daß die Vorschrift des letztern müßig und ohne Nutzen für den Kaufmann ist. Denn die übrige Bestimmung der A. G. O.: „daß in einem solchen Falle der ganze Grund der Klage und also auch, daß ein Waarenkauf geschlossen worden, anderweitig außer dem Handlungsbuche bewiesen werden müsse" — ist nicht wie es auf den ersten Anblick scheint, mit der Festsetzung des (ausdrücklich dabei allegirten) §. 572. l. c. A. L. R.

„daß die wirkliche Lieferung der Waaren an einen Nichtkaufmann jederzeit, auch wenn das Handlungsbuch noch halben Beweis hat, außerdem besonders bewiesen werden müsse,"

ganz einerlei und von gleichem Umfange, mithin auch nicht überflüssig und eine bloße Wiederholung. Das Faktum der Lieferung setzt noch nicht jedesmal voraus, daß solche auf den Grund eines Kaufvertrages geschehen sei; es kann auch zum Tausch, zum Pfande, zur Verwahrung, zur weiteren Besorgung

Digitized by Google

und aus mehreren anderen Ursachen ein Kaufmann einem Nichtkaufmann Waaren überliefern lassen. Gewöhnlich und wahrscheinlich ist solches zwar bei einem Nichtkaufmann, als zu dessen Nahrungsgewerbe gehörig, wohl anzunehmen, und deshalb scheint das Gesetz auch in dem Falle, wenn der Kaufmann in seinen übrigen Handlungen konkludent bleibt, das Geschäft ins Handlungsbuch einträgt und aus diesem Handlungsbuche, noch ehe es seine Beweiskraft verliert, klagbar wird, stillschweigend vorauszusetzen, daß es präsumirt werden müsse, es sei wirklich ein Kauf geschlossen und scheint bei einem unverjährten Vermerke im Handlungsbuche nicht zu verlangen, daß der Kaufvertrag, sondern nur, daß das Factum der Ablieferung, als Grundlage der gedachten Präsumtion, anderweitig außer dem Handlungsbuche bewiesen werden müsse.

Aber auch diese Präsumtion soll nach unserm Verständnisse der A. G. O. in dem Falle wegfallen, wenn der Kaufmann den Vermerk in seinem Handlungsbuche darüber verjähren läßt, und dann auch die Art des Vertrages, und daß es wirklicher Verkauf gewesen, von demselben besonders nachgewiesen werden, mithin dem Kaufmann auch kein weiterer Vortheil aus solchem verjährten Vermerke im Handlungsbuche übrig bleiben, als den das A. L. R. und die A. G. O. ausdrücklich bestimmt: „daß dieser Vermerk die Stelle des sonst zur Klage auf Erfüllung nothwendigen schriftlichen Vertrages ersetzen kann."

Uebrigens ist zwar darüber nichts gesagt, es scheint sich aber wohl von selbst zu verstehen, daß auch dieses Recht: aus dem verjahrten Vermerke im Handlungsbuche als aus einem schriftlichen Kontrakte auf Erfüllung klagen zu können — wiederum, so wie jede andere Forderung und Klage aus einem Schuldscheine oder sonstigen Kontrakte, binnen der gewöhnlichen dreißigjährigen Frist verjähren und verloren gehen kann; und steht diesem Satze der §. 604. nicht entgegen. Dieser spricht nur davon, wenn eine Forderung an und für sich, auch ohne Rücksicht auf ihre Eintragung in ein Handlungsbuch oder auf Errichtung eines schriftlichen Vertrages darüber, eingeklagt werden kann.

Eine andere Frage wäre es aber noch: wie weit überhaupt die Vorschriften des A. L. R. in Thl. II. Tit. 8. §. 596. 597. wegen Beweiskraft der Handlungsbücher gegen Nichtkaufleute anwendbar und ob solche auch wohl weiter als bloß auf

Kaufhandlungen über Meß- und Marktwaaren von mehr als 50 Thalern an Werthe und während der Meß- und Marktzeit

auszudehnen wären.

Das Landrecht sagt nämlich in der Lehre von der Nothwendigkeit der schriftlichen Errichtung der Verträge Thl. I. Tit. 5. §. 149. 150. 151.

„Kaufhandlungen über Meß- und Marktwaaren, die von Kaufleuten mit andern Personen während der Messe oder des Marktes geschlossen und sogleich erfüllt, oder in kaufmännisch geführte Bücher eingetragen werden, bedürfen keines schriftlichen Kontraktes.

Außerdem müssen auch solche Kaufhandlungen schriftlich abgefaßt, oder von beiden Theilen den nach Vorschrift der Prozeßordnung anzuordnenden Meß- und Marktgerichten mündlich angezeigt werden.

Was wegen der schriftlichen Verträge bei kaufmännischen Geschäften unter Kaufleuten in und außer den Messen und Märkten Rechtens sei, ist gehörigen Orts bestimmt (Thl. II. Tit. 8. Abschn. 7.)

In diesen Gesetzen ist nun gerade davon die Rede, wenn ein Kaufmann mit einem Nichtkaufmann handelt, und doch soll nach §. 149. die Eintragung in die kaufmännischen Handlungsbücher nur dann die Stelle des schriftlichen Vertrages vertreten, wenn der Kauf 1) über Meß- und Marktwaaren und 2) wenn er während der Messe oder des Marktes geschlossen worden. Außerdem,

Digitized by Google

sagt der §. 150., müssen auch diese Kaufverträge schriftlich verfaßt oder gerichtlich oblatirt werden.

Gelten denn nun die Vermerke in den Handlungsbüchern auch bei Käufern 1) außer der Messe, und 2) bei Käufen anderer als Meß- und Marktwaaren, selbst wenn diese während der Messe erhandelt worden? Ist nicht die Verbindungspartikel: Außerdem in §. 150. dieserhalb um so bedenklicher, da der folgende §. 151., der von den Verträgen zwischen Kaufleuten unter einander spricht, ausdrücklich der Geschäfte in und außer den Messen und Märkten gedenkt, also der Gesetzgeber wahrscheinlich auch bei dem vorhergehenden §. 150. an diese mögliche Unterscheidung schon gedacht hat? —

Dennoch glauben wir, daß das Wort außerdem nicht einen Gegensatz in Rücksicht der verschiedenen Qualität der Waaren, oder der Zeitperiode ihres Einkaufs — sondern nur des Benehmens dabei und wie der Vertrag zum Abschluß und zur Vollendung gebracht worden, bilden, also nur so viel sagen soll: Wenn nicht nach §. 149. der Handel sogleich von beiden Theilen gänzlich erfüllt worden (cf. §. 146.), derselbe auch nicht von dem Kaufmann *) in seine Bücher eingetragen worden, — dann muß, um auf Erfüllung klagen zu können, der Vertrag entweder wie jeder andere zu Papier gebracht, oder sogleich dem Gerichte angezeigt werden. Daß dieser §. 150. nur von Meß- und Marktsachen spricht, beweiset auch gerade die Auflage, sich bei den Meßgerichten zu melden, da diese nur mit Meß- und Marktgeschäften und nicht mit allen Handelssachen zu thun haben. Cf. A. G. O. Thl. 1. Tit. 30. §. 9. seq. Wo ist denn aber die Vorschrift für die übrigen Handelsgeschäfte, und wie ist es mit denjenigen Kaufgeschäften zu halten, wenn außer der Messe, oder wenn während der großen Märkte andere als Meß- und Marktwaaren (und welche wären nicht dazu zu rechnen?) von einem Privatmanne aus einem kaufmännischen Laden gekauft worden?

Unseres Dafürhaltens, wie gewöhnlich bei jedem andern Kauf nach §. 75. Tit. 11. Thl. I. A. L. R., und es ist die Schuld des Kaufmannes, wenn er Waaren von mehr als 50 Thalern an Werth ohne Bezahlung, ohne schriftlichen Kontrakt, oder ohne eine von dem Abnehmer vollzogene Rechnung und Eintragung im Handlungsbuche verabfolgen läßt und sich dadurch der Gefahr bloß stellt, daß der Abnehmer ihm künftig den Einwand des fehlenden schriftlichen Kontrakts entgegensetzt und, in sofern es ihm noch möglich ist, von dem Handel wieder zurücktritt. Dies scheint uns die Vergleichung der Lehre von den Rechten der Kaufleute in Tit. 8. Thl. II. auch zu bestätigen, indem dort, wenn Sachen durch Gesinde Namens der Herrschaft aus einem Laden geholt werden, nach §. 555. schriftliche Einwilligung oder Bestellung des Abnehmers oder nach §. 558. 592. die Haltung eines Gegenbuches zur Begründung der Verbindlichkeit von Seiten des Käufers erfordert wird.

Daß die Handlungsbücher überall die Stelle schriftlicher Kontrakte vertreten sollen, scheint uns gar nicht in der Theorie des A. L. R. zu liegen. Denn sie sollen nach §. 562. nicht zum fundamento actionis, sondern nur zu Beweismitteln dienen und zwar gegen den Nichtkaufmann nur einen halben Beweis geben; der, wenn er nicht durch Gegenbeweise geschwächt wird, höchstens zum suppletorio qualificirt (§. 576.) und der auch bloß über Re-

*) Sofort und noch in Beisein des Käufers, der die Eintragung unterzeichnen muß? Denn wie soll dieser es sonst wissen und vertreten, was der Andere hinter seinem Rücken eingetragen hat? und wie mag es der Kaufmann ohne Unterschrift des Käufers beweisen, daß sein Eintragungsvermerk richtig und gleich, nicht hinterher erst, eingetragen worden? cf. §. 152. Tit. 5.

Digitized by Google

benumstände, nicht über das hauptsächlichste Factum, über die Ablieferung selbst, zu einem solchen halben Beweise dienen soll (§. 573.). Bloß in dem einzigen Falle des §. 597., wenn diese Beweiskraft verjährt wäre, ist ihnen ausdrücklich die Qualität beigelegt, daß sie die Stelle des schriftlichen Kontraktes vertreten sollen und daß der Klage daraus, wie sich die A. G. O. ausdrückt, nicht der Einwand des mangelnden schriftlichen Vertrages entgegengesetzt werden kann, wenn (wohl zu merken, wie die A. G. O. gleich hinzufügt) das Fundament dieser Klage, der eigentliche Kaufkontrakt anderweitig bewiesen werden kann.

Auffallend bleibt es jedoch immer, daß ein solcher mangelhafter und verjährter Vermerk in einem Handlungsbuche mehr wirken soll und den Kaufmann in eine bessere Lage versetzen kann, als wenn der Vermerk noch nicht verjährt wäre und also nur als Beweismittel dienen könnte. Denn daß alsdann wegen dieses Vermerks der Beklagte sich seines Rechtes zum Rücktritt wegen mangelnden schriftlichen Vertrages nicht sollte bedienen können, finden wir nirgends bestimmt und können es also auch der vorerwähnten allgemeinen Theorie nach und secundum brocardicon: exceptio firmat regulam, nicht glauben; — oder sollte in dem §. 597. wirklich der Sinn enthalten sein und die stillschweigende Regel liegen: daß die Eintragungsvermerke in die Handlungsbücher jederzeit gegen den Nichtkaufmann die Stelle des schriftlichen Vertrages vertreten und in der Regel auch als Beweismittel gegen ihn gebraucht werden können, und daß nun die letztere Qualität nach Ablauf des Jahres verloren geht, nicht aber das erstere? Wenigstens kann der Ausdruck des Gesetzes:

es erlöscht die Beweiskraft, nicht aber das Recht ꝛc.

Zweifel erregen, weil nur dasjenige erlöschen (aufhören und verloren gehen) kann, was vorher schon da gewesen ist und was man früherhin gehabt hat. Beziehet man also das Verbum: erlöschen (und ein anderes ist nicht da) auch auf das Recht: „als aus einem schriftlichen Kontrakte zu klagen," so muß man freilich annehmen, der Kaufmann habe das Recht auch schon früher gehabt und habe es in der Regel immer aus seinem Vermerke in den Handlungsbüchern; und dies um so mehr, als das Gesetz, wenn es den voraufgestellten entgegengesetzten Sinn haben sollte, heißen müßte:

nach Verlauf eines Jahres erlöscht zwar die Beweiskraft, dagegen erhält (nicht behält, wie man jetzt statt der Negative: es erlöscht nicht, suppliren muß) der Kaufmann das Recht, aus ꝛc.

Doch gestehen wir, daß uns diese grammatische Folgerung nicht ganz genügen will, und daß man bei strenger Consequenz dagegen einwenden könnte: 1) gerade der Umstand, weil der schriftliche Kontrakt nur durch den Eintragungsvermerk im Handlungsbuche ersetzt werden soll, oder wie sich das A. L. R. ausdrückt, daraus als aus einem schriftlichen Kontrakte die Klage stattfinden soll, beweise: in der Regel sei der schriftliche Kontrakt nothwendig auch beim Handel der Kaufleute mit Nichtkaufleuten; 2) die Worte des Gesetzes legten dieses Recht auch gar nicht dem Handlungsbuche, sondern dem Kaufmann selbst bei, weil es heißt:

nach Verlauf eines Jahres erlöscht zwar die Beweiskraft (nämlich der Handlungsbücher), nicht aber das Recht des Kaufmannes, aus dem eingetragenen Vermerke ꝛc.

Das letztere wäre jedoch Wortklauberei, da die Wirkung die nämliche ist und der Kaufmann doch nicht bloß wegen seiner Qualität als Kaufmann, sondern immer erst wegen des Nebenumstandes, daß er den Verkauf im Handlungsbuche eingetragen hätte, also wirklich aus dem Handlungsbuche klagen könnte. Eine authentische Deklaration wäre hierüber wohl zu wünschen; doch ist glücklicherweise der ganze Gegenstand so gefährlich nicht, wie es aussieht, weil sel-

Digitized by Google

ten der Ablänfer in der Lage sein wird, die ausgenommenen Waaren ungebraucht liegen zu lassen und alsdann von selbst schon von dem Einwande nach §. 155. seq. Tit. A. L. R. keinen Gebrauch machen kann; nur würde — wenn die zuerst geäußerte Meinung die richtige wäre, und der Vermerk im Handlungsbuche nicht immer, sondern nur nach eingetretener Verjährung die Stelle des schriftlichen Kontraktes ersetzte, — der klagende Kaufmann doch die Vorsicht gebrauchen müssen, nicht geradezu auf Erfüllung, sondern prinzipaliter erst auf Wiedergabe und nur eventualiter auf Bezahlung zu klagen, da ihn sonst ein strenger und genauer Richter nach den Worten der A. G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 168. gleich per decretum abweisen müßte; auch können wie schon im vorhergehenden Aufsatze gesagt wurde, wohl Fälle eintreten, z. B. bei Medestücken und theilweiser Ablieferung, wo der Kaufmann dennoch, wenn die exceptio deficientis scripturae gedachtermaßen zulässig wäre, beträchtlich gefährdet werden möchte.

Daß übrigens die besondere Vorschrift wegen der Meß- und Marktsachen in Thl. I. Tit. 5. §. 149. des A. L. R. gegeben ist, dies dürfte wohl in der nämlichen ratio legis gegründet sein, welche die Anwendung der besondern Meßgerichte nach §. 9. Tit. 30. A. G. O. veranlaßt hat: daß nämlich die vielen Fremden, die sich auf den großen Märkten einzufinden pflegen, sich bald wieder entfernen und hernach mit vielen Schwierigkeiten in entlegenen Provinzen oder gar im Auslande (§. 11. der A. G. O.) zu belangen sind, wenn sie nicht der Creditor sogleich in Anspruch genommen, oder sich doch den Erweis seines Anspruches durch mehrere rechtliche Förmlichkeiten gesichert hat. Auch ist die Qualität und Dispositionsfähigkeit solcher fremden Käufer in der Regel weniger bekannt und mit schwieriger Prüfung verknüpft, als sich der Kaufmann im Gedränge des Meßgewühls anzustellen die Mühe nehmen würde, wenn ihn nicht diese gesetzliche Vorschrift zu seiner eignen Sicherheit dazu nöthigte und zugleich ein Mittel an die Hand gäbe, sich solche auch benöthigtenfalls, im Mangel zureichender Kenntniß, Zeit oder Lust dazu, durch das Meßgericht zu erleichtern.

Gerade aber der Umstand, daß es einer solchen besondern Vorschrift und Ausnahme deshalb bedurfte, wie der §. 149. des A. L. R. enthält, um die Meßgeschäfte von den Förmlichkeiten der schriftlichen Kontraktserrichtung zu befreien, wenn sie auch in die Handlungsbücher eingetragen werden, scheint uns die Regel zu bestätigen: daß andere Kaufgeschäfte zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten, die nicht zu dem Meßverkehr gehören, allerdings, auch wenn sie in die Handlungsbücher eingetragen werden, von dieser Förmlichkeit und von der allgemeinen Regel nicht entbunden sein sollen, sondern noch immer, wie sich das A. L. R. in §. 149. ausdrückt, des besonderen schriftlichen Kontraktes bedürfen, wenn daraus auf Erfüllung schlechthin und im ganzen Umfange des Wortes soll geklagt werden können.

Materialien, Heft 8. S. 279—299.

Als adliche Gutsbesitzer, Guts- und Amts-Pächter.

Reskript an die Ostpreußische Regierung: In wiefern gegen einen im Lande angesessenen, aber meist abwesenden Gutsbesitzer einer Wechselklage Statt zu geben ist? De Dato Berlin, den 13. Octbr. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Beantwortung der von Euch unterm 23. September c. gethanen Anfrage:

in wie fern gegen einem im Lande angesessenen, aber meist abwesenden Guts-Besitzer einer Wechselklage Statt zu geben sei?

kommt es darauf an: ob der Wechselaussteller auf seinen hiesigen Gütern eine

ordentlich eingerichtete Wirthschaft, und also ein doppeltes Domicilium hat; wo sodann es keinen Unterschied macht, wenn er sich etwa öfter und auf längere Zeit in Polen aufhält. Dies scheint der Fall zu sein, und daher die Wechselscitation um so mehr statt zu finden, als der Wechsel in Königsberg ausgestellt ist, wahrscheinlich auch locus solutionis dort bestimmt sein wird, und der Aussteller daselbst einen beständigen Mandatarium zur Stelle hat. Sollte aber nicht angenommen werden können, daß er auf seinen hiesigen Gütern ein wirkliches Domicilium habe, und sollte der Landsassiat in Ostpreußen nicht statt finden: so wird freilich nur das forum contractus wider ihn Anwendung haben. welches voraussetzt, daß er sich zur Zeit der erlassenen Citation wirklich daselbst aufhalte. Sind ꝛc. Berlin, den 13. October 1794.

Ad Mandatum.

v. Carmer. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Edictensamml. v. 1794. S. 2425.

Auszug aus dem Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an sämmtliche Schlesische Landescollegien vom 15. März 1809, betr. mehrere Gegenstände des Edicts vom 9. October 1807.

Wir haben das von Euch über das Resumé der, in Betreff des Edicts vom 9. October eingegangenen, Anfragen erstattete Immediat-Gutachten, sammt den gleichmäßigen Gutachten Unserer übrigen Schlesischen Landescollegien, mittelst Berichts Unsers Geheimen Obersinanzraths und Kammerpräsidenten von Bis vom 18. October v. J. erhalten, und ertheilen Euch, nachdem der Inhalt sämmtlicher Gutachten und des zuletzt erwähnten Berichts sorgfältig erwogen worden, zu Eurer Direction und Nachachtung, auf alle einzelne Anfragen, Punkt für Punkt, hiermit Folgendes zur Resolution.

In wiefern Ausländern der Ankauf adelicher Güter ohne vorgängige besondere Erlaubniß in Zukunft zu verstatten sei, darüber werdet Ihr noch besonders instruirt werden, und es muß daher einstweilen und bis hierunter das Weitere bestimmt sein wird, bei den dermalen noch bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalten.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 10. S. 46. Nr. 2.

Auszug aus dem Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14. September 1811. §. 8.

Die Verordnung, nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächtern zugelassen werden sollen, wird hiermit aufgehoben.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 300.

Ausländische Dienstboten.

Ausländische Gesellen und Dienstboten, welche sich zehn Jahre an einem und demselben Orte ununterbrochen aufgehalten, werden gleichfalls als Einländer angesehen.

(Bekanntmachung v. 26. Januar 1824. Gesetzsamml. v. 1824. S. 56.)

Erlaubniß zum Einwandern.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Freiheit, in die Preuß. Staaten einzuwandern, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. d. M., wonach bei Ihrem Collegio darüber Zweifel obwalten, ob, und in wie fern einem Ausländer Ihrerseits verweigert werden könne, sich häuslich in diesseitigen Staaten niederzulassen? eröffnet, daß die letztere in diesem Berichte vorgetragene

Digitized by Google

Meinung die richtige ist. Der Preuß. Staat stehet jedem Fremden, der nicht wirklicher Armer, d. h. sich zu ernähren unfähig, und nicht Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtig ist, zur Einwanderung offen (nur die Juden zur Zeit theilweise noch ausgenommen), und wo nicht eine einzelne Commune Grund zur Zurückweisung eines Subjekt haben würde, ohne daß dabei die Qualität des Aus- oder Inländers in Betracht kommt, da muß sich auch der Staat rücksichtlich des Ausländers derselben enthalten. Eine Versagung der Einwanderung darf also allerdings nur aus gesetzlich erheblichen Gründen, und nicht nach Willkühr, oder bloßer Besorgnisse halber, die ihrer Natur nach sehr relativ sind, statt haben. Berlin, den 24. August 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 747.

Paßertheilung an selbige zum Eingange in diesseitige Staaten.

Auszug aus dem allgemeinen Paßedict für die Preußische Monarchie. Vom 22. Juni 1817.

Wir Friedr. Wilh. ꝛc. ꝛc. Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paßreglement vom 20. März 1813 die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paßpolizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paßedict entwerfen lassen, und publiciren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paßreglements vom 20. März 1813, zur förderſamsten Einführung und Befolgung.

Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemandem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde, oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §§. 3 und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;

2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;

3) die Bewohner der an Unseren Staaten zunächstgrenzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Grenzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;

4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edicts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Päſſen versehen sind;

5) die Schiffsmannschaft bei See- und Stromreisen, nach den Bestimmungen des §. 5.;

6) diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;

7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren

Digitized by Google

Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlene, die bis zum vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paßinhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;

2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

3) Unser Polizei-Ministerium;

4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht bloß für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;

5) Unsere an auswärtigen Höfen accreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handelsagenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unsers Hofes;

6) die Staats- und Provinzial-Regierungsbehörden auswärtiger Staaten;

7) die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) Den inländischen Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angrenzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.

2) Den Polizeibehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.

3) Den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größeren Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.

4) Die Grenzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute.

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizeibehörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.

6) Die Grenzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edikts vom 20. Februar 1814.

7) Diejenigen Ausländer, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen

Digitized by Google

wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft, so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Capitäns, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Stromreisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seien Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargaderen oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht werden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizeibehörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizeibehörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen sein, und ohne denselben nicht über die Grenze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgrenze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeibehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Gesetzsamml. pro 1817. S. 152—155.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Ertheilung der Eingangspässe betreffend.

Auf die Anfrage vom 12. v. M., die zum Eingange in die Königl. Preuß. Staaten erforderliche Legitimation betreffend, eröffne ich der Königl. Regierung, daß durch die unterm 24. October d. J. erfolgte Erneuerung der diesfälligen allgemeinen Vorschrift als Regel, die einmal angeordneten Ausnahmen von derselben keineswegs aufgehoben worden sind, und daher das von der Königl. Regierung vorgelegte Publikandum (Anlage a.) vollkommen angemessen ist. Berlin, den 6. December 1820.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a.

Der §. 3. des Paßedicts vom 22. Juni 1817 schreibt sub Nr. 6.

Digitized by Google

ausdrücklich vor, daß Ausländern der Eintritt in die diesseitigen Staaten nur gegen einen Paß der Staats- und Provinzial-Regierungsbehörden gestattet werden kann. Diese gesetzliche Bestimmung wird aber nicht mit aller Strenge beobachtet, weshalb wir auf höhere Veranlassung sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks wiederholt darauf verweisen, und ihnen gemessenst aufgeben, mit aller Strenge darauf zu halten, und Ausländer, welche sich nicht in vorgeschriebener Art legitimiren können, über die Grenze zurückzuschikken. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir ausdrücklich, daß

1) rücksichtlich der Königl. Sächsischen Unterthanen, die durch die Verordnung vom 15. Mai v. J. (Nr. 84. des Amtsblatts de 1819. S. 258.) zugestandene Ausnahme unverändert bleibt, auch

2) die durch unsere Verordnung vom 8. v. M. (Amtsblatt Nr. 163. von diesem Jahre) anerkannte Gültigkeit der Wanderbücher aus sämmtlichen deutschen Bundesstaaten nicht aufgehoben ist. Merseburg, den 12. Nov. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 838.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die von Gewerbe treibenden Ausländern zu lösenden Eingangspässe betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf die Anfrage am Schlusse des Berichts vom 24. v. M., daß solchen ausländischen Juden, welche zum Besuch der Messen und Jahrmärkte in die Königlichen Staaten kommen, und zum Betriebe dieses Gewerbes die Gewerbesteuer auf ein Jahr entrichtet haben, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für welchen die Gewerbesteuer bezahlt ist, allerdings Eingangspässe nur allein mit Angabe einer bestimmten Zeit, welche niemals ein Jahr erreichen darf, zu ertheilen sind.

Der in diesem Bericht angeführte Zweifel und Nachtheil wird aber gar nicht entstehen können, wenn die Finanz-Behörden, und insonderheit die zweiten Abtheilungen der Königl. Regierungen, sich mehr in ihren Grenzen verhalten, und die Gewerbscheine erst dann ertheilen, wenn die polizeiliche Qualification zu dem Gewerbe von der Polizeibehörde vorgängig ermittelt und bescheinigt ist.

Ein Ausländer bedarf zum Eintritt in die Königlichen Staaten und zum Aufenthalte in denselben eines Passes, und ist die Finanz-Behörde erst dann, wenn derselbe durch diesen Paß zum Aufenthalte im Lande sich legitimirt hat, befugt, ihm den Betrieb eines Gewerbes im Lande zu gestatten. Die Königl. Regierung hat daher die Polizeibehörden anzuweisen, Ausländern, welche bloß Gewerbescheine, neben denselben aber keine Pässe haben, den Aufenthalt im Lande nicht zu erlauben, sondern ihnen die Gewerbescheine abzunehmen, und sie an die Erste Abtheilung der Königl. Regierung zum weitern Verfahren einzusenden, auch die Finanz-Behörden anzuweisen, dies denjenigen, welche Gewerbscheine, ohne vorgängige Legitimation durch Pässe, nachsuchen, zu eröffnen, und ihnen vor Produktion der letzteren die Gewerbescheine nicht zu ertheilen.

Berlin, den 17. März 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 221.

Wann und unter welchen Umständen ihnen Concessionen und Gewerbescheinen zu ertheilen sind.

Auch Ausländer, welche Geschäfte in Unsern Landen persönlich betreiben, müssen einen Gewerbeschein nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes lösen.

Digitized by Google

Ausländer müssen die Gewerbesteuer für das ganze Jahr auf ein Mal gleich beim Empfang des Gewerbescheins berichtigen und darf ihnen solcher vor Erlegung derselben nicht eingehändigt werden.

Edict über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2. Novbr. 1810. §. 3. und 28.
Gesetzsamml. pro 1811. S. 79.

Auszug aus dem Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer betreffend, vom 28. October 1810.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig befunden haben, in Verfolg des Edikts vom 2. November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, folgende nähere und besonders polizeiliche Vorschriften zu erlassen:

Ausländer, welche Jahr- und Wochenmärkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen, oder Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbescheine lösen.

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Meßabgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbesteuer, und dieselben bedürfen daher auch in sofern keines Gewerbescheines.

Ausländern wird verstattet, auch nur einen vierteljährlichen Gewerbeschein zu nehmen, sofern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbeschein läuft, beendigt ist, und wird §. 23. des Edicts vom 2. November 1810 ausdrücklich hierdurch deklarirt.

In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staates wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann sein.

Ausländer, welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbsangelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders verschrieben sein sollten, ihre Dienstleistung nicht blos auf einen einzelnen bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namentlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbscheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, blos Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, bedürfen keines Fuhrmannsgewerbscheins.

Insbesondere soll Ausländern nur aus besondern Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften §. 135—150. müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.
Gesetzsamml. pro 1811. S. 278. 279. §. 155—157. u. 159—160.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung in Arnsberg, wegen der polizeilichen Maaßregeln gegen Hausirer, vom 8. März 1817.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß der Hausirhandel von vielen zum Vorwande bei Ausführung sträflicher, der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gefährlicher, Absichten gemißbraucht wird, und sehen uns dadurch veranlaßt, allen Polizeibehörden geschärfte Aufmerksamkeit gegen die Hausirer zu empfehlen, und zu vollständigerer Aufsicht Folgendes zu verordnen:

Digitized by Google

Ausländern soll nur dann eine Concession von uns ertheilt werden, wenn sie sich durch vollgültige Zeugnisse ihrer landesherrlichen Behörde ausweisen können.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 243. Nr. 5.

Ausländer, welche eine Concession zu einem mit Umherziehen verbundenen Gewerbe nachsuchen, müssen durch das Zeugniß ihrer landesherrlichen Behörde ihre sittliche Tauglichkeit beweisen.

Außer der Concession müssen sie übrigens mit einem förmlichen Passe versehen sein (§. 14. der Generalinstruction für die Verwaltung der Paßpolizei, d. d. Berlin, den 12. Juli 1817). Publikandum der Königl. Regierung zu Cleve, vom 13. October 1817.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 148. Nr. 6.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, vom 8. September 1820, das Hausiren betreffend.

Die zahlreich einkommenden, zum größten Theil durch die Unterbehörden bevorworteten Anträge auf Ertheilung der, im Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 — Nr. 51. der Gesetzsammlung — §. 135. gedachter Genehmigung an einzelne Gewerbetreibende, ihr Gewerbe umherziehend — hausirend — treiben zu dürfen, ergeben es zur Genüge, daß die Behörden und das Publikum sich mit den, wegen des Hausirens, bestehenden Vorschriften nicht genug bekannt gemacht haben, oder daß sie selbige außer Acht lassen.

Es müssen fortan folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

1) Ueber die Berechtigungen, welche der Gewerbeschein seinem rechtmäßigen Inhaber verleiht, ist das angeführte Gesetz §. 57—62. nachzusehen.

2) Gewerbescheine auf Gewerbe, die im Umherziehen — hausirend — betrieben werden sollen, dürfen nur dann ertheilt werden, wenn der Nachsuchende mit einer besondern Genehmigung dazu — einer Hausir-Concession — Seitens der unterzeichneten Regierung versehen worden ist. Bevor der Nachsuchende nicht im Besitz dieser Genehmigung ist, darf er nicht zur Zugangsliste für Gewerbescheine gebracht, noch auch mit einer einstweiligen Autorisation versehen werden. §. 150. a. a. O.

3) Diese Genehmigung — Hausir-Concession — wird nur für solche Individuen ertheilt werden, die im Rufe der Unbescholtenheit, Rechtlichkeit und Betriebsamkeit sind, von welchen also nicht zu besorgen, daß sie das Hausiren nur zum Vorwande des müßigen, unthätigen Herumtreibens, oder zum Deckmantel strafbarer Angriffe auf die öffentliche Sicherheit zu brauchen beabsichtigen.

4) Wer die Genehmigung zum Hausiren zu erlangen wünscht, hat sich dieserhalb zuerst an die ordentliche Behörde seines Wohnorts zu wenden, welche das Gesuch nicht allein in Beziehung auf die persönliche Qualification des Nachsuchenden, sondern auch in Beziehung auf die Nützlichkeit für das Gemeinwesen zu prüfen, und, nach Befinden der Umstände, es zurückweisen, oder — und zwar durch das Landrathsamt des Kreises, welches im Fall der Mißbilligung des Antrags, seine Gegengründe am Rande des Berichts zu bemerken hat — zu unserer Entscheidung vorlegen wird. Nur der Magistrat zu Thorn kann seine Anträge directe einreichen.

5) Der Hausirhandel mit Material- und Spezereiwaaren, mit Branntwein, Wein, Liqueuren, ingleichen mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien verfertigt sind, ist gänzlich untersagt. Auch kurze Eisenwaaren sind hieher zu rechnen.

6) Das Herumtreiben von Ausländern als Hausirer ist gänzlich untersagt; sie müssen vielmehr nach ihrer Heimath zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

Damit dergleichen Leute aber sich darauf nicht berufen können, daß sie bei dem Uebertritt über die Landesgrenze von den eingebrachten Waaren bereits die Zollgefälle entrichtet haben, so werden die Grenz-Zollämter angewiesen, solche Hausirer gar nicht über die Grenze zu lassen, noch ihre Waaren zur Versteuerung anzunehmen. Ein gleiches Verbot ergeht hiermit an die Polizeibehörden, zur Ertheilung von Reisepässen.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 596—598.

Extract aus dem Gesetz, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30. Mai 1820.

Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von der Gewerbesteuer frei.

Gesetzsamml. v. 1820. S 148. §. 7.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, den Betrieb des Hausirgewerbes betreffend.

Es sind von mehreren Seiten Zweifel darüber vorgebracht worden, in wiefern eine Regierung befugt sei, umherziehenden Personen einen Gewerbeschein zu ertheilen, vermöge dessen sie auch in andern Regierungsbezirken, oder wohl gar im ganzen Lande, ihr Gewerbe treiben dürften, auch ob in solchen Fällen die Gewerbesteuer nur einmal oder öfter entrichtet werden soll.

Ungeachtet diese Zweifel bereits verschiedentlich speciell beantwortet worden sind, so halten die unterzeichneten Ministerien es doch für nöthig, um der Uebereinstimmung willen, hierüber mit Vorbehalt der Bestimmungen des künftigen Hausirgesetzes, folgende Anordnungen zu ertheilen:

1) Die polizeiliche Qualifikation muß vor der Ertheilung eines Hausir-Gewerbescheins allemal geprüft werden und feststehen, und darf durchaus nicht in eine leere Formalität ausarten, sondern muß auf einer genauen Kenntniß der persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Subjects und seines bisherigen Lebenswandels beruhen, womit es um so strenger zu nehmen ist, je mehr das gewählte Gewerbe die öffentliche Sicherheit, den rechtlichen Gewerbsbetrieb und das Finanz-Interesse gefährden kann; auch muß der inländische Hausirer einen bestimmten Wohnsitz im Lande haben.

Ausländer — sofern überhaupt ihre Zulassung zum Hausir-Gewerbe im Inlande gestattet ist, — welche nicht schon als rechtliche Männer bekannt sind, müssen sich über ihre Unbescholtenheit durch unzweideutige Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, und nöthigenfalls eine Caution stellen.

Wenn nun auch in der Voraussetzung, daß ein so zur Zulassung zum Gewerbsbetrieb mit Umherziehen qualificirt befundenes Subject ohne polizeiliche Gefahr seine Wanderungen über die Grenzen eines einzelnen Regierungs-Bezirks hinauserstrecken dürfte, so könnte doch leicht alsdann die Zahl der Hausirenden sich weit über den Bedarf vermehren.

Aus diesem Grunde hat

2) jede Regierung den Gewerbschein für Hausirer nur für ihren eigenen Bezirk zu ertheilen, und es muß im Gewerbschein ausgedrückt werden, wo darauf hausirt werden darf.

3) Will jemand auch in einem oder andern benachbarten Regierungsbezirk oder im ganzen Staate hausiren, so muß dazu eine Genehmigung, und zwar in ersterm Falle von der Regierung des Bezirks, im zweiten von dem Ministerio des Handels beim Auf- und Verkauf, bei andern Gewerben aber von dem Ministerio des Innern und der Polizei, vorhanden sein.

4) Ist eine solche Genehmigung zur Zeit der Ausfertigung des Gewerbe-

Digitized by Google

scheins schon ausgewirkt, so muß mit Bezug darauf der erweiterte Bezirk, worin hausirt werden kann, im Gewerbeschein genau bemerkt werden.

5) Erhält der Hausirer aber die Genehmigung erst später, so kann von der Regierung, wo er sich meldet, oder in deren Bezirk er sich gerade aufhält, die Zulassung des erweiterten Gewerbsbetriebs auf dem Gewerbeschein, mittelst einer unterschriebenen und besiegelten Signatur, vermerkt werden.

6) Die Regierung muß durch den Vertheiler des Gewerbescheins diesem das volle Signalement des Hausirers ansiegeln lassen, und auf solches im Gewerbeschein Bezug nehmen. Auch kann statt dessen, wenn der Extrahent einen für die Zeit des Hausirens gültigen Reisepaß besitzt, der das Signalement enthält, dieser angesiegelt werden.

7) In der Zahlung der Gewerbesteuer macht es keinen Unterschied, ob jemand nur in einem oder in mehreren Regierungsbezirken zu hausiren befugt wird, sondern es darf jeder nur einmal für das ganze Jahr die Steuer entrichten. Berlin, den 26. Januar 1821.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern u. der Polizei. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 174.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Rheinischen Regierungen, die Beschränkungen der an Ausländer zu ertheilenden Hausir-Concessionen betreffend.

Aus Veranlassung der in einem Polizeiberichte gemachten Anzeige, empfehle ich der Königl. Regierung, die Erlaubniß zu Vorzeigung von Gukkasten und dergleichen umherziehend zu betreibenden Gewerben, welche aus polizeilichen Rücksichten den Eingebornen oft versagt werden muß, fernerhin Ausländern nicht mehr zu ertheilen, und Ihren Unterbehörden die Conzessionirung von Ausländern zu solchen Gewerben zu untersagen. Die Königl. Regierung hat die jetzt bereits ertheilten Concessionen dieser Art zu revidiren, und diejenigen, welche an Unterthanen der Staaten außerhalb Deutschland gegeben sind, sogleich zurückzunehmen. Berlin den 26. März 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 178.

Auszug aus dem Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Merseburg, vom 23. April 1821, den Aufkauf der Lumpen zur Papier-Fabrikation betreffend.

Ob Ausländer zum Lumpenaufkauf hausirend zuzulassen, darüber wird erst das neue Hausirgesetz entscheiden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sie bei diesem Geschäfte, wenn ihnen dessen Ausübung gestattet wird, in Bezug auf Gewerbesteuer nicht günstiger behandelt werden können, als Inländer, und müssen sie ohne Zweifel den Satz von 12 Rthlr. zahlen, da es jedenfalls keinen örtlichen Nutzen haben wird, daß Ausländer Lumpen aufkaufen.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 435.

Confer. das vorstehende Reser. des Königl. Minist. des Innern v. 17. März 1824. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 221.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen der östlichen und westlichen Provinzen, das Verfahren gegen ausländische Hausirer betreffend.

Da sich der Fall häufig ereignet, daß Ausländer zum umherziehenden

Digitized by Google

Gewerbsbetrieb ins Land kommen, in der Voraussetzung, daß ihnen das Umherziehen mit ihren Waaren gegen Erlegung der Gewerbesteuer unfehlbar werde gestattet werden, hiernächst aber, wenn ihnen der Gewerbeschein verweigert wird, in Verlegenheit gerathen, so hat die Königl. Regierung die Haupt-Zoll-Aemter an der Landesgrenze anzuweisen, solche Personen gleich bei ihrer Ankunft, und ehe sie die Waaren versteuern, mit den diesfälligen Vorschriften bekannt zu machen, und ihnen anheim zu geben, über die Grenze zurückzugehn, und den Beschluß der Regierung abzuwarten, um nicht in Verlust zu kommen, indem auf die einmal versteuerten Waaren keine Erstattung erfolgt, wenn sie zurückgeschickt werden müssen. Berlin, den 2. Mai 1824.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 583.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, (ausschließlich derjenigen zu Danzig, Cöslin und Cöln) dieselbe Angelegenheit betreffend.

Wir halten es für nothwendig, dem häufig bemerkten Uebelstande nach Möglichkeit zu begegnen, daß Ausländer in der Meinung, es werde ihnen entweder ein früher bereits verstattetes Gewerbe im Umherziehen auch ferner nicht verweigert, oder dasselbe überhaupt gestattet werden, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung dazu vorher extrahirt zu haben, tief in's Land reisen, und alsdann durch Versagung des Gewerbescheins in oft sehr drückende Verlegenheit gerathen.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, sämmtlichen Polizei-Behörden an der äußeren Grenze ihres Departements den Auftrag zu ertheilen, solche Ausländer bei ihrem Eintritte in's Land sofort durch einen gedruckten Aushang zu bedeuten, daß sie wohl thun würden, sich die vorschriftsmäßige Erlaubniß zum Hausirhandel von der nächsten betreffenden Regierung früher zu verschaffen, ehe sie die zum Betriebe desselben mitgebrachten Waaren versteuern, oder überhaupt ihre Reise fortsetzen, und daß sie die Nachtheile, welche aus einer Nichtberücksichtigung dieser Verwarnung für sie entstehen könnten, lediglich sich selbst zuzuschreiben und auf keine Weise darauf zu rechnen hätten, daß von Seiten der Königl. Verwaltungs-Behörden im Wege der Gnade auf diese Nachtheile Rücksicht genommen, und ihrentwegen allein eine Genehmigung ihres beabsichtigten Hausirhandels ohne anderweit dafür sprechende besondere Gründe erfolgen werde.

Berlin, den 26. Mai 1824.

Ministerium des Handels. v. Bülow. — Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 584.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, den Hausirhandel der Ausländer mit Pflanzen und Sämereien betreffend.

Die nach dem Berichte des Königl. Polizei-Präsidii vom 8. v. M., und der damit eingereichten, hierneben zurückerfolgenden Akten, Hinsichts der Pflanzen und Sämereien, welche die Händler N. N. aus Tübingen und N. N. aus Grenningen hier zum Verkauf gestellt und ausgeboten haben, veranlaßte Untersuchung, hat zwar diese Händler der, ihnen Schuld gegebenen betrügerischen Absichten allerdings verdächtig gemacht; wir finden jedoch in diesem Falle um so weniger einen zureichenden Grund wegen Beschränkung des Hausirhandels mit Pflanzen und Sämereien die in Antrag gebrachte allgemeine

Digitized by Google

Verfügung zu erlassen, und dadurch dem Urtheile der Provinzial-Regierungen, Schranken zu setzen, da den Ausländern nach §. 160. des Gewerbe-Polizei-Edikts nur aus besondern Gründen der Verkauf im Umherziehen gestattet werden soll, und das Königl. Polizei-Präsidium es also in seiner Gewalt hat, in dergleichen Fällen den Gewerbschein zu versagen.

Berlin, den 10. Mai 1824.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 585.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Ertheilung von Hausir- und Gewerbscheinen auf Waarenbestellungen und an Ausländer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 26. September d. J. über mehrere in dem Hausir-Regulativ vom 28. April d. J. enthaltene Vorschrift folgendes zum Bescheide ertheilt:

1) Alle diejenigen, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen, sie mögen dies nun für eigene, oder für Rechnung eines stehenden Handlungs-Hauses thun, sie mögen ausschließlich zu diesem Geschäfte bestimmt sein, oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, müssen als Hausirer betrachtet, und der Hausir-Gewerbesteuer unterworfen werden.

Von dieser allgemeinen Regel ist §. 5. des Regulativs nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen, Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufkaufen.

2) Die Anfrage:

ob einem Ausländer der Gewerbeschein nur dann gegeben werden dürfe, wenn er innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen, wo er die öffentlichen und Gemeinde-Lasten gleich andern Ortseinwohnern trägt;

beantwortet sich verneinend, theils von selbst, theils aus dem §. 12. des Regulativs; dagegen schließt die oben gedachte Festsetzung, nach welcher jedenfalls auch bei Ausländern auf die §. 11. zu 1. bis 3. vorgeschriebenen Erfordernisse Bedacht genommen werden soll, die Anwendung der durch diesen §. zu 5. getroffenen Anordnung Hinsichts des Alters bei Ausländern nicht aus. Da nun kein besonderer Grund vorhanden, die Ausländer in dieser Beziehung vor den Inländern zu begünstigen, und die allgemeine Tendenz: eine zu große Vermehrung der Hausirer zu verhüten, eine gleiche Behandlung der Ausländer und Inländer auch im Betreff des Alters empfiehlt, so bleibt die diesfallsige Vorschrift des §. 11. zu 5. auch auf Ausländer anzuwenden.

Rücksichtlich der Frage:

zu 3. ob bei Ausländern der Reisepaß für das nach §. 12. erforderliche Zeugniß der Unbescholtenheit gelten könne?

ist die Verneinung um so weniger zweifelhaft, als der angezogene §. am Schlusse ausdrücklich bestimmt, daß die Ausländer solche von ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellten Atteste den Regierungen, bei welchen sie Gewerbescheine nachsuchen, überreichen sollen.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 13. December 1824.

Ministerium des Handels. Gr. v. Bülow. Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1160.

Digitized by Google

Reſcript der Königl. Miniſterien an die Königl. Regierung zu Trier, den Gewerbebetrieb der Dammſetzer oder Pflaſterer, und die Denuncianten-Antheile in Kontraventions-Sachen betreffend.

Zur Löſung eines Gewerbſcheins würden Dammſetzer oder Pflaſterer, — wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erwiedert wird, nach §. 6. des Regulativs vom 28. April d. J. überhaupt nur dann verbunden ſein, wenn ſie zu unbeſtellter Arbeit im Umherziehen ſich anbieten wollten. Dieſer Fall wird in der Regel nicht vorkommen; träte er aber ein, ſo würde die Königl. Regierung doch der erbetenen Autoriſation unter den, von Ihr angeführten Umſtänden nicht bedürfen, da ſchon der §. 12. des Regulativs feſtſetzt, daß Ausländern der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nicht bloß zu den §. 17. bis 19. genannten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen, ſondern auch dann durch Ertheilung eines Gewerbſcheins geſtattet werden darf,

wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt.

Zu einer Herabſetzung des Steuerſatzes für ſolche Ausländer, wenn ſie wirklich unbeſtellte Arbeit im Umherziehen aufſuchen wollen, iſt dagegen keine Veranlaſſung.

Auch die Anfrage über den §. 34. des mehrerwähnten Regulativs erledigt ſich von ſelbſt, da derſelbe ausdrücklich nur des angebenden Beamten gedenkt, und der Königl. Regierung aus der durch die Circular-Verfügung des Finanz-Miniſterii vom 24. December 1820 Ihr mitgetheilten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. deſſelben Monats, hätte erinnerlich ſein ſollen, daß ein Denuncianten-Antheil nur für Beamte bewilligt worden iſt.

Berlin, den 29. November 1824.

Miniſterium des Handels. Miniſterium des Innern und der Polizei.
Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.

Miniſterium der Finanzen. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1175.

Reſcript der Königl. Miniſterien an die Königl. Regierung zu N. N., den Hauſirhandel der Ausländer im Inlande betreffend.

Der Königl. Regierung iſt bereits von dem unterzeichneten Handels-Miniſterium die Ertheilung von Gewerbescheinen an Drillichhändler aus Andrichau in Gallizien verwieſen worden, und eben ſo wenig kann es gut geheißen werden, wenn dieſelbe zufolge Ihres Berichts vom 2. v. M. Ausländern den Hauſirhandel mit Bettfedern, Leinwand, Zwillich, Zwirn und Spitzen nachgegeben hat.

Es geht daraus von Neuem hervor, daß ſie dem §. 12. des Regulativs vom 28. April v. J. eine unrichtige Deutung giebt. Gewerbſcheine dürfen Ausländern unbedingt nur dann ertheilt werden, wenn ihr Handel ſich auf die Nr. 1. des §. 14. bezeichneten Gegenſtände bezieht.

Die Worte des §. 12.

außerdem aber nur dann, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt,

erweitern nicht die Befugniß, Ausländer zum Hauſirhandel zu geſtatten, ſondern ihre Beſtattung zu andern Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, außer den im §. 17. bis 19. bezeichneten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen.

Digitized by Google

Sind ausländische Waaren der einen oder andern Art besser als die inländischen, was in Beziehung auf Leinwand, Zwillich und Drillich nicht einmal behauptet werden kann: so werden die inländischen Kaufleute, stehende oder herumziehende, schon dafür sorgen, das Inland damit zu versehen, und wird es nicht Noth thun, sich hierzu fremde Hausirer in das Land zu ziehen.

Berlin, den 27. Mai 1825.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

w. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 453.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Breslau, den Hausirhandel mit Leinwand betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Mai eröffnet, daß zum Hausirhandel mit Leinwand, rücksichtlich der entgegenstehenden Vorschriften des Regulativs vom 28. April v. J. überhaupt den Böhmen ein Gewerbschein so wenig ertheilt werden kann, als andern Ausländern, geschweige denn gar zu einem ermäßigten Steuersatze. Der Verkehr der Ausländer auf den schlesischen Leinwand-Märkten ist aber durch das Regulativ gar nicht gewerbsteuerpflichtig geworden, denn im §. 1. des Regulativs ist nicht bloß der Jahrmarktsverkehr, sondern auch der Verkehr auf den Wochenmärkten mit solchen Gegenständen, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern, nach der Ortsobservanz Handel getrieben werden darf, für gewerbscheinfrei erklärt, und es wird aus diesem §. in Verbindung mit §. 2. ganz klar, daß jede Gattung von Marktverkehr durch das Regulativ nicht hat beschränkt werden sollen.

Hiernächst können auch die unterzeichneten Ministerien den Verkehr der böhmischen Leinweber, welche ihre Fabrikate ihren diesseitigen bekannten Abnehmern selbst überbringen, nicht als einen Gewerbsbetrieb im Umherziehen ansehen, und wird derselbe daher den böhmischen Webern nach wie vor ohne Gewerbschein und gewerbsteuerfrei zu gestatten sein. Wollen sie sich aber auf ein solches Ueberbringen an bestimmte Abnehmer nicht beschränken, sondern ihre Waare jedem beliebigen Käufer umherziehend feil bieten, so müssen sie zur Untersuchung gezogen, und nach §. 26. des Regulativs bestraft werden, da sie zu diesem Verkehr keinen Gewerbschein erhalten können.

Berlin, den 1. Juli 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 739.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Handelsverkehr der Ausländer in den diesseitigen Provinzen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. v. M., worin Dieselbe um nähere Bestimmung der im Betreff des Handels-Verkehrs der Polen in den diesseitigen Provinzen unterm 16. September c. Seitens des Königl. General-Directors der Steuern ergangenen Verfügung nachsucht, hiermit erwiedert, daß es eine im Gesetz nicht begründete Distinktion ist, wenn Dieselbe annimmt, daß der §. 2. des Regulativs vom 28. April v. J. sich nur auf den inländischen Konsumtions-Verkehr beziehe, und nur verhindern solle, daß unter dem Scheine von Versendungen hausirt werde.

Digitized by Google

Da der §. 2. ausdrücklich auch der öffentlichen Versteigerung der von dem Gewerbetreibenden nach einem anderen Orte, außer seinem Wohnorte versendeten Waaren erwähnt: so ist nicht abzusehen, wie die Königl. Regierung die Meinung hegen kann, daß nur das Hausiren verhindert werden solle, besonders da das ganze Regulativ keinesweges blos das Hausiren, sondern den Gewerbebetrieb im Umherziehen betrifft, und dahin ganz deutlich auch jeden Waarenhandel rechnet, der außerhalb des Wohnorts, zu einer anderen Zeit und an einem anderen Orte als auf dem Markte betrieben wird.

Eben so wenig läßt sich irgend ein haltbarer Grund für die Meinung auffinden, daß den Ausländern habe gestattet werden sollen, was man den eigenen Unterthanen verbietet. Allerdings wird daher Ausländern nicht zu gestatten sein, Wein, Oel, Pottasche und Manufaktur-Waaren in den Königl. Staaten außer den Messen und Jahrmärkten feil zu bieten, und ein Gewerbeschein zu dem Handel mit solchen Gegenständen, welche im Umherziehen feil zu bieten, auch Inländern nicht gestattet wird, auch den Ausländern nicht ertheilt werden dürfen. Daraus folgt aber keinesweges, wie die Königl. Regierung vermeint, daß Versendungen solcher Waaren, Behufs des Verkaufs außer dem Wohnorte ganz verboten sind, sondern es folgt daraus nur, daß Ausländer, eben so wie Inländer, sich zu solchem Verkauf der Kaufleute des Orts bedienen müssen, wohin die Versendungen geschehen. Es ist in der That auffallend, daß die Königl. Regierung dies nicht eingesehen hat, ungeachtet Sie doch bei Erstattung des vorliegenden Berichts die gemeinschaftliche Verfügung vom 12. August c. an die hiesige Gewerbesteuer-Deputation, welche allen Regierungen mitgetheilt ist, schon erhalten haben muß, und ferner der von Ihr selbst allegirte §. 11. der Statuten für die Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel, Sie darauf hätte hinführen müssen, daß an beiden Orten sogar durchaus kein Handel von Ausländern unmittelbar betrieben werden darf. Denn wenn dieser §. festsetzt:

> fremde Kaufleute, d. h. solche, welche nicht Bürger der See- und Handlungsstadt Memel (Königsberg) und Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie deshalb zu unternehmen wünschen, nur durch angesessene Kaufleute betreiben,

so ist dadurch nicht nur aller unmittelbare Verkauf von kaufmännischen Waaren, es mag mit denselben hausirt werden dürfen oder nicht, sondern sogar der Einkauf den Ausländern offenbar in der Absicht untersagt worden, den Kommissionshandel der dort angesessenen Kaufleute zu befördern.

So wenig als diese Vorschriften der Statuten den Passivhandel der Preußischen Städte vernichtet, oder die Begleitung der aus dem Auslande eingehenden Waaren durch Cargadeure verhindert haben, indem nur das Geschäft der Letzteren auf den Verkehr mit den anzunehmenden inländischen Kommissionairs beschränkt wird, eben so wenig können solche Folgen aus dem Regulativ entwickelt werden.

Die Königl. Regierung hat daher auch in der Auslegung, die Sie der vorgedachten Verfügung vom 16. September d. J. giebt, deren Bedeutung gänzlich verkannt.

Es wird hiernach:

1) in Memel und Königsberg fremden Kaufleuten, dem Statute gemäß, kein Verkauf gestattet werden können, vielmehr werden sie dort angesessene Kaufleute zu ihren Kommissionairen annehmen müssen;

2) wird nirgend nachgegeben werden können, daß Waaren, mit denen überhaupt kein Handel im Umherziehen gestattet ist, von dem Versender selbst,

Digitized by Google

außer seinem Wohnorte, zu anderer als zur Meß- und Marktzeit, und an einem anderen Orte als auf dem Markte, verkauft werden;

3) Ausländern wird nur zum Verkauf der in Nr. 1. des §. 14. bezeichneten Waaren ein Gewerbeschein ertheilt werden dürfen;

4) die Lösung eines Gewerbescheins aber wird nicht erst alsdann nöthig sein, wenn die Ausländer die Waaren zum Verkauf von einem Orte zum andern herumfahren, sondern sobald sie sich nicht auf Messen und Jahrmärkte beschränken, (conf. §. 7. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 1. und 2. des Regulativs vom 28. April v. J.) vielmehr außer denselben in irgend einem Orte den Verkauf selbst bewirken.

Diese Bestimmungen hat Sich die Königl. Regierung nunmehr bei vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen, und darnach zu verfahren.

Berlin, den 15. November 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 1078—1081.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum An- und Aufkauf von Waaren betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16 Oktober 1825 eröffnet, daß der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 21. September v. nicht die Absicht untergelegt werden kann, den Aufkauf im Umherziehen hinsichtlich aller Gegenstände nachzulassen, womit ein stehender Handel getrieben wird, da in derselben überall ein den bestehenden Vorschriften gemäß erlaubter Aufkauf vorausgesetzt ist. Die Frage aber, welche Waaren überhaupt im Umherziehen aufgekauft werden dürfen, beantwortet sich bei Vergleichung des §. 5. des Regulativs vom 28. April v. J. mit den §§. 14. bis 16. dahin, daß auch hierbei, wie bei dem Ankaufe unterschieden werden muß, ob der Gewerbtreibende die Waaren, die Gegenstand seines Handels sind, mit sich umherführt oder nicht. So wie das Geschäft derjenigen, welche umherziehen, um Waarenbestellungen zu suchen, nicht auf die im §. 11. bezeichneten Waaren beschränkt ist, so ist auch der Ankauf nur dann, dem §. 15. und dem Marginale zu §. 14. gemäß, auf die im §. 14. bezeichneten Gegenstände beschränkt, wenn der Ankäufer mit den Waaren selbst umherzieht.

Hiernach ergeben sich folgende Regeln:

1) Ausländer, welche die aufgekauften Waaren mit sich herumführen wollen, können nach §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 Gewerbescheine zum Ankauf nur erhalten, wenn sie die letzteren auf die in Nr. 1. des §. 14. des Regulativs benannten Gegenstände beschränken wollen.

2) Inländer können, unter gleicher Voraussetzung für alle im §. 14. benannten Gegenstände, Gewerbscheine zum Aufkauf erhalten.

3) Aufkäufer (Inländer und Ausländer), welche die aufgekauften Waaren nicht mit sich umherführen, können auch zum Aufkauf solcher Gegenstände Gewerbscheine erhalten, welche in dem §. 14. des Regulativs nicht benannt sind.

Berlin, den 27. December 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 427.

Digitized by Google

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., daß Ausländern der Hausirhandel mit Töpferwaaren nicht zu gestatten sei.

Die Königl. Regierung hat Sich in Ihrem Berichte vom 26. v. M., die von Ihr den Ausländern im Jahre 1825 ertheilten Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Töpferwaaren betreffend, mit Unrecht auf die Bestimmung des §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 berufen, wonach Ausländern der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nächst dem Hausirhandel mit Wochenmarkts-Artikeln, dem Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, den im §. 17—19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen nur dann gestattet werden soll,

wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Sollten nämlich in der dortigen Gegend im Inlande in der That nicht so gute Töpferwaaren als im Auslande verfertigt werden, so werden doch von den Ausländern die Töpferwaaren nicht im Umherziehen fabrizirt, sondern das Gewerbe, das sie im Umherziehen betreiben, ist ein bloßer Handel, den die Inländer sogleich übernehmen werden, als er den Ausländern nicht gestattet wird.

Die Königl. Regierung hat im abgewichenen Jahre 1751 Gewerbscheine ausgefertigt, und darunter 163 bloß zum Handel mit Porzellan, irdenem und Stein-Geschirr. Es verdient also um so ernstlichere Mißbilligung, daß Sie noch Ausländern einen gesetzlichen ihnen nicht gestatteten Hausirhandel mit Töpferwaaren im Jahre 1825 wiederum bewilligt hat, da Ihr solches schon unterm 17. December 1824 speciell untersagt war, und hiernach eine Ueberfüllung des Regierungs-Bezirks mit Hausirern nicht zu verkennen sein dürfte.

Die Königl. Regierung wird daher wiederholentlich angewiesen, keinen Ausländern wieder Gewerbscheine zum Hausirhandel mit Töpferwaaren zu ertheilen. Sind übrigens, wie die Königl. Regierung bemerkt, dergleichen Bewilligungen auch von andern Regierungen geschehen, und letztere in den nämlichen Fehler verfallen, so hätte die Königl. Regierung solche nennen müssen, damit auch sie berichtigt werden können.

Berlin, den 29. Juni 1826.

Ministerium des Innern. In dessen Abwesenheit. Ferber.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 433.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gewerbsteuerpflichtigkeit der ausländischen Handwerker betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. Juni d. J. eröffnet, daß mit Aufhebung der in dem gemeinschaftlichen Circular der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. März 1822 enthaltenen Bestimmungen, wonach ausländische Handwerker, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben wollen, selbst dann, wenn sie ohne Gehülfen arbeiten, Gewerbesteuer erlegen müssen, hiernach allgemein festgesetzt wird: daß ausländische Handwerker, welche im Inlande ihr Gewerbe treiben wollen, Gewerbsteuer zu entrichten nur unter denselben Voraussetzungen verpflichtet sind, unter denen die Gewerbsteuerpflichtigkeit inländischer Handwerker eintritt.

Digitized by Google

Sie sind jedoch schuldig, allen Polizei-Vorschriften, welchen die Inländer Genüge leisten müssen, bei Vermeidung der, auf die Nichtbeachtung gesetzten Strafen sich zu unterwerfen, und müssen auch dem §. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 gemäß, der Kommunal-Behörde die vorgeschriebene Anzeige von dem Anfange und dem Aufhören ihres Gewerbs-Betriebs machen, widrigenfalls sie in die durch den §. 39. ibid. angeordneten Strafen verfallen. Hinsichtlich des Gewerbs-Betriebs der Ausländer im Umherziehen, hat es bei den Vorschriften im §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 sein Bewenden. Berlin, den 17. September 1826.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 17. September 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 991.

Auszug aus dem Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28. April 1824.

Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können, ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit dem §. 14. unter Nr. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen, und zu übernehmen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letzteren Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die vorgeschriebenen Erfordernisse, und, daß sie ein der Vorschrift gemäßes Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. Nr. 6.) umher tragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden; und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch solche Gehülfen und Diener in dem Gewerbscheine namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen

Digitized by Google

Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

Gewerbscheine zum Hausiren, dürfen in der Regel nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe und Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, ingleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den Groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die der daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.;

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen- und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14. §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden.

Gesetzsamml. v. 1824. S. 128. §. 9. und 12—15.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Hausir-Gewerbe-Betrieb der ausländischen Viehkastrirer betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 27. Februar d. J., betreffend den Hausir-Gewerbe-Betrieb der ausländischen Viehkastrirer, ist ersehen worden, daß die Deutung der Worte des §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824

„außerdem aber nur"

der Gegenstand einer Meinungs-Verschiedenheit im Regierungs-Kollegio über diese Angelegenheit gewesen ist.

Digitized by Google

Wenn nun die Königl. Regierung auf eine diesfällige Entscheidung angetragen hat, so wird derselben eröffnet, wie die Bestimmung jener Worte dahin geht, daß unter den gleich darauf erwähnten Bedingungen, Ausländern auch zu andern, als den, in den §§. 17. bis 19. des Regulativs erwähnten Gewerben, Gewerbescheine ertheilt werden dürfen.

Uebrigens ist aber dieser Umstand für die Entscheidung der Hauptfrage gleichgültig. Denn so wie nach §. 11. des Regulativs selbst bei Inländern dem Ermessen der Regierungen überlassen ist, welchen Personen sie den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen gestatten wollen, so ist es auch nach den Worten des §. 12. ganz unbedenklich, daß nur Schranken für die Befugnisse der Regierungen festgestellt, und sie keineswegs verpflichtet werden sollten, den Ausländern Gewerbscheine zu ertheilen. Endlich aber spricht der §. 17. des Regulativs ausdrücklich von „approbirten" Viehkastrirern, und es scheint der Königl. Regierung ganz entgangen zu sein, daß die ausländischen Viehkastrirer schwerlich in dem Besitz einer inländischen Approbation sich befinden dürften.

Berlin, den 14. Mai 1828.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 541.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N., die Beschränkung des Hausirhandels betreffend.

Die, von mehreren Handeltreibenden in N. unterm 26. Januar d. J. eingereichte Immediat-Beschwerde ist nicht so ungegründet, und das Verfahren der Behörden nicht so gerechtfertiget, wie der Bericht der Königl. Regierung von 24. Juli d. J. solches darzustellen versucht.

Wenn der §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 verordnet:

> Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter Nr. 1. bezeichneten Waaren (den Wochenmarkts-Artikeln), ferner um Waarenbestellungen zu suchen, und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten solches erfordert,

so sind die Fälle der Ausnahme von der zuerst erwähnten Regel im Gesetz selbst schon durch das „außerdem" angeführt.

Zu den Ausnahmefällen, wo der Königl. Regierung selbst zusteht, ohne vorgängige Anfrage die Ausnahme zu bewilligen, gehört aber der eigentliche Hausirhandel niemals; denn das Gesetz verlangt, daß das Gewerbe selbst, welches im Umherziehen betrieben wird, von dem Ausländer mit größerer Vollkommenheit getrieben werde, wie solches bei Dammsetzern, Glasern und andern Gewerbtreibenden der Fall sein kann, welche im Umherziehen ihre Dienste anbieten, und Arbeiten aufsuchen. Wenn bloß die Waaren, welche im Umherziehen feil geboten werden, im Auslande angeblich besser, als im Inlande, verfertigt werden, hat das Gesetz die Zulassung des Ausländers noch keineswegs autorisirt, auch zu autorisiren gar keine Veranlassung gehabt, da Inländer genug vorhanden sind, welche zu dem Hausirhandel sich drängen, diesen ausländische Waaren zu führen, nicht verboten ist, und mithin das Bedürfniß ausländischer Waaren durch Inländer eben so gut befriedigt werden

Digitized by Google

kann, als durch Ausländer. Hierauf wird also die Königl. Regierung besonders aufmerksam gemacht.

Dieselbe beruft Sich aber auch fernerhin mit Unrecht auf ein von dem Finanz-Ministerio unterm 17. Juli 1821 über die Besteuerung solcher Händler, welche außerhalb ihres Wohnorts einen temporairen Handel treiben, erlassenes Rescript; Sie vergißt, daß seit jener Zeit der Begriff des Gewerbbetriebs im Umherziehen anderweitig gesetzlich durch das Regulativ vom 28. April 1824 bestimmt worden ist, und jeder temporaire Handel, der zu anderer Zeit als auf Messen und Märkten außerhalb des Wohnorts betrieben wird, zu dem Gewerbsbetrieb im Umherziehen gehört, der nicht durch die Gewerbsteuer vom stehenden Handel besteuert werden darf, zu der, wie der Bericht fol. 15. in den hierbei zurückerfolgenden Akten erwähnt, die Frau N. N. aus Cochem und der N. N. aus Aachen mit Unrecht herangezogen worden sind, sondern durch die Lösung eines Gewerbescheins.

Außerdem sind Gewerbscheine zum Handel mit Gegenständen bewilligt worden, mit denen im Umherziehen nicht Handel getrieben werden darf, beispielsweise dem Tyroler zum Handel mit Teppichen, wie denn überhaupt der Bericht fol. 18. beweist, daß der Hausirverkehr in N. doch in anderer Art betrieben worden ist, als die Königl. Regierung gern anerkennen möchte. Nach den protokollarischen Aussagen der Beschwerdeführer scheint es nämlich, als wenn auch auf die Ausführung des §. 3. im Regulativ vom 28. April 1824 von der Orts-Polizei-Behörde nicht mit gehöriger Strenge gesehen wird, indem eines Theils Waaren in der Stadt zum Verkauf umhergetragen zu werden scheinen, die nicht umhergetragen werden dürfen, andern Theils das Umhertragen von Waaren, für welche diese Art des Verkehrs nachgelassen ist, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß nicht statt finden sollte.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, auf die pünktliche Beobachtung der, wegen des Hausirhandels bestehenden Vorschriften Ihre unausgesetzte Sorgfalt zu richten, und die Ihr untergebenen Behörden dazu anzuhalten. Berlin, den 28. September 1828.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Motz.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 774.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Verkauf ländlicher Produkte betreffend.

Diejenigen Zweifel, welche die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 14. September 1825 unter A. über die Befugniß der Landleute, in den Städten auch außer der Marktzeit, Brot und frisches Fleisch feilbieten zu dürfen, vorträgt, erledigen sich, wie Ihr hierdurch zur Vermeidung etwaiger fernerer Mißverständnisse noch nachträglich zu erkennen gegeben wird, durch das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824, welches bei Erlassung des, von der Königl. Regierung allegirten Rescripts der Ministerien des Handels und des Innern vom 31. Mai 1824 noch nicht, wenigstens nicht durch die Gesetz-Sammlung publicirt war.

Wenn daselbst im §. 14. sub Nr. 1. ausdrücklich bestimmt ist, daß der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch diesen nur für die nächste, im Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes gestattet sein solle, so liegt darin der deutliche Beweis, daß das gedachte Hausir-Regulativ frisches Fleisch nicht zu den selbst gewonnenen Produkten und selbst verfertigten Waaren gerechnet hat, welche nach §. 4. jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte, in der Umgegend desselben, (also

Digitized by Google

nicht bloß in der nächsten) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken darf, ohne dazu eines Gewerbscheines zu bedürfen. Durch diese Bestimmungen sind die sanitätspolizeilichen Rücksichten, durch welche mehrere Magistrate ihre, bei der Königl. Regierung angebrachten Vorstellungen gegen die hinsichtlich des Brot- und Fleisch-Verkaufs der Landleute von Derselben getroffenen Anordnungen begründen wollen, schon wirklich genommen, und es darf nach denselben frisches Fleisch ohne Gewerbschein nur auf den Märkten feilgeboten werden, außer denselben und außerhalb des Wohnorts der Verkäufer aber nur von solchen Personen, welche dazu einen Gewerbschein erhalten haben, der aber auch nur zuverlässigen Individuen, und selbst diesen nur für die nächste Umgebung ihres Wohnortes, ertheilt werden kann. Backwaaren und sonstige zur Nahrung dienende ländliche Erzeugnisse dagegen darf jeder inländische Verfertiger resp. Producent, auch außer den Märkten und ohne Gewerbschein, jedoch nur in der Umgebung seines Wohnorts, auf einen bloßen Erlaubnißschein der Kreis-Polizei-Behörde zum Verkaufe umhertragen oder schicken. Alle Inländer, welche dies außer den Märkten noch über die Umgebung ihres Wohnorts hinaus thun wollen, so wie die Ausländer, welche sich nicht auf den Wochenmarkt-Verkehr beschränken, bedürfen aber eines Gewerbscheins.

Die, von der Königl. Regierung sub b. Ihres Berichts angeführte gewerbpolizeiliche Verfassung in Görlitz und Lauban und den übrigen Städten des vormals Sächsischen Theils des dortigen Departements kann übrigens, nach dem von der Königl. Regierung allegirten Rescripte der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 21. Dcbr. 1824 den Inhabern eines Gewerbescheins nicht entgegen stehen, vielmehr wird sogar der, im §. 11. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 als gewerbesteuerfrei bezeichnete Verkehr der Landleute in den gedachten Städten nicht verhindert werden können.

Wenn die Königl. Regierung endlich in sine Ihres Berichtes über die Befugniß der, in der Steuer-Klasse der Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte besteuerten städtischen Viktualienhändler zum Handel mit aufgekauftem Landbrote Zweifel äußert, so ist eine gegründete Veranlassung dazu nicht abzusehen. Berlin, den 11. December 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. Hft. 4. S. 1074.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Posen, den Hausirhandel der Ausländer mit Leinewand und Zwillich, so wie den Betrieb des Aufkaufs von Seiten derselben betreffend.

Nach einer bei dem Finanz-Ministerio vorgenommenen speciellen Revision der Gewerbesteuer-Rollen der Stadt Posen pro 1827 sind von der Königl. Regierung Leinwand- und Zwillich-Händlern aus Gallizien Gewerbscheine ertheilt worden, welche nach §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht hätten bewilligt werden sollen.

Wenn die Königl. Regierung zu Ihrer Rechtfertigung den §. 14. ad Nr. 1. des Regulativs anführt, wonach Leinwand angeblich nicht zu den Gegenständen gehört, deren Feilhaltung auf Wochenmärkten untersagt ist, vielmehr in der dortigen Provinz Leinwand durchgängig auf Wochenmärkten feilgehalten werden soll, so ist doch unbedenklich, daß das Regulativ Leinwand nicht unter den am genannten Orte bezeichneten Gegenständen mitbegriffen hat, da in demselben §. unter Nr. 5. Leinwand besonders aufgeführt worden, also nicht zu den Waaren gehört, mit denen nach §. 12. des Regulativs, Ausländer hausiren dürfen.

Digitized by Google

Nach den Angaben der Königl. Regierung werden übrigens auch von den meisten Handwerkern die von denselben verfertigten Waaren auf Wochenmärkten feil geboten, und wenn Ihre Ansicht richtig wäre, so würden in der dortigen Provinz also auch dergleichen Handwerker-Waaren von In- und Ausländern feil geboten werden können.

Ausländer, welche die aufgekauften Waaren mit sich herumführen wollen, dürfen jedoch nach §. 12. Gewerbescheine zum Aufkauf nur erhalten, wenn sie den letztern auf die in Nr. 1. des §. 14. benannten Gegenstände beschränken wollen, und hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen, auch die Landräthe mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 13. August 1829.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

In Abwesenheit derselben:

Beuth. Maaßen.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 617. 618.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die den Ausländern an den Grenzen zum Umhertragen selbst gewonnener Produkte und selbst verfertigter Waaren in bestimmten Bezirken des Inlandes zu ertheilende Erlaubniß.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. v. M., welche durch die Gesetzsammlung publicirt werden wird, zu bestimmen geruht, daß die im §. 4. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, den Inländern beigelegte Befugniß, auch ohne Gewerbeschein selbst gewonnene Produkte und selbst verfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, nach jedesortigem Bedürfniß von den Regierungen näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind.

Zur Ausführung dieser Bestimmung wird daher die Regierung, sofern in deren Bezirk, insbesondere um Grenzorte leichter auch außer den Wochenmärkten mit solchen Produkten und Waaren zu versorgen, die Wochenmarktsartikel sind, soweit es Bedürfniß ist, auch den Ausländern den durch §. 4. des Regulativs ohne Lösung eines Gewerbescheins nachgelassenen Verkehr einzuräumen, die Landräthe und betreffenden Magistrate in den Grenzkreisen darüber instruiren, in welchen Distrikten den Ausländern der gedachte Verkehr überhaupt nachgelassen werde. Niemals darf derselbe sich über 2 bis 3 Meilen diesseits der Grenze ausdehnen, vielmehr werden Ausländer, die so weit ihren Verkehr ausdehnen wollen, nach wie vor Gewerbescheine lösen müssen.

Da auch nach §. 3. des Regulativs schon diejenigen, welche nur im Polizei-Bezirk des Wohnorts Waaren zum Verkauf umhertragen, oder durch ihre Hausgenossen umherschicken wollen, hierzu besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachsuchen müssen, und hieraus von selbst folgt, daß auch diejenigen, die noch außer ihrem Wohnort und in dessen Umgegend einen dergleichen Handel treiben wollen, eines besondern Erlaubnißscheins bedürfen, der aber nicht von der Orts-, sondern wie der §. 4. ausdrücklich bedingt, von der Kreispolizei-Behörde ertheilt sein muß, so wird die Königl. Regierung in den Amtsblättern besonders darauf aufmerksam machen müssen, daß auch die Ausländer, welche von der jetzt nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich vorher mit einem Erlaubnißschein von der Kreisbehörde versehen, und zu dem Ende ein Attest ihrer Obrigkeit der Kreisbehörde vorlegen müssen,

Digitized by Google

daß die von ihnen feil zu bietenden Produkte oder Waaren von ihnen selbst gewonnen oder verfertigt sind, auch nach ihrer Persönlichkeit kein Bedenken obwalte, ihnen das Umhertragen dieser Produkte oder Waaren zum Verkauf zu gestatten, und endlich, daß in dem Erlaubnißscheine die Ortschaften, welche den äußern Umkreis des Distrikts bilden, für welchen der Erlaubnißschein gültig ist, namentlich angegeben werden müssen. Berlin, den 20. November 1829.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. H. 4. S. 912.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Rheinische Regierung zu N., und abschriftlich an drei andere Rheinische Regierungen, den Handel mit Lederwaaren und Tyroler Teppichen betreffend.

Es ist nicht richtig, daß gemslederne Waaren, wie die Königl. Regierung, mit Bezug auf den §. 14. zu 3. des Regulativs vom 28. April 1824 in dem Berichte vom 2. d. M. behauptet, nach der Erhebungsrolle, zu den groben kurzen Waaren gehören, welche umherziehend feil zu bieten gesetzlich gestattet ist; sie gehören vielmehr, der Erhebungsrolle zu Folge, zu den Lederwaaren, und Leder und die daraus gefertigten Waaren gehören nicht zu denjenigen, mit welchen der Handel umherziehend zu betreiben, durch das Regulativ vom 28. April 1824 gestattet ist. Am allerwenigsten hätte die Königl. Regierung den Tyrolern, als Ausländern, einen solchen Handel gestatten sollen, und es muß um so mehr befremden, daß Dieselbe Sich fortgesetzt, auf den Grund des §. 12. des Regulativs, hierzu für befugt hält, als Ihr erst in der gemeinschaftlichen Verfügung vom 28. September v. J., auf welche Sie Sich selbst in dem vorliegenden Berichte beziehet, ausdrücklich eröffnet ist, daß der Handel im Umherziehen niemals zu den Ausnahmefällen gehöre, wo der Regierung selbst, dem Regulativ gemäß, zusteht, ohne vorhergegangene Anfrage, Ausländern Gewerbescheine zu ertheilen. Es ist mithin gar nicht abzusehen, wie die Königl. Regierung sich darauf berufen kann, daß in der gedachten Verfügung, als Beispiel, wie dieselbe sogar zum Handel mit solchen Gegenständen, mit welchen im Umherziehen überhaupt nicht Handel getrieben werden darf, Gewerbescheine ertheilt habe, nur des den Tyrolern gestatteten Handels mit Teppichen, und nicht auch des Lederwaarenhandels erwähnt ist.

Berlin, den 29. Oktober 1829.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. v. Motz.

An die Königl. Regierung in N.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung, an die Königl. Rheinischen Regierungen zu N. N., da die Regierung zu N. angeführt hat, daß auch in dem Bezirke der Königl. Regierungen zu N. N. den Tyrolern solche Gewerbescheine ertheilt werden. Berlin, den 29. October 1829.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. H. 4. S. 915.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. October 1829, die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28. April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 16. v. M. bewillige Ich, daß die im §. 4. des Regulativs, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Ge-

Digitized by Google

werbschein selbst gewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesmaligem Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. Ich autorisire Sie, diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung öffentlich bekannt zu machen. Berlin, den 6. October 1829.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

Gesetzsamml. v. 1830. S. 1.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 2. April 1830, die Ausfertigung oder Visirung der Gewerbescheine für Ausländer betreffend.

Von dem Ministerio des Innern ist bisher strenge auf die Beobachtung der Bestimmung in dem §. 9. des Regulativs für den Hausirhandel, vom 28. April 1824 gehalten worden, wonach den Inländern der Gewerbeschein nur von der Regierung, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, ausgefertigt werden darf. Dieser Anordnung liegt die Absicht zum Grunde, daß ein solches Individuum jedes Jahr seine Heimath von neuem bekunden muß, und die Heimathlosigkeit nicht mehr eine Folge des Hausirhandels sein kann. Es ist keine Veranlassung vorhanden, Ausländer in dieser Hinsicht gelinder zu behandeln; der obgedachte §. des Regulativs hat sie vielmehr einer geschärften Kontrolle ausdrücklich unterworfen; diese wird aber verfehlt, wenn die Ausländer einen Gewerbeschein erhalten, entweder, ohne daß man ihnen eine polizeiliche Legitimation abfordert, oder wenn man einen Paß für genügend annimmt, den eine andere als die Behörde ihrer Heimath ausgefertigt oder prolongirt hat. Da nun auch Anzeigen eingegangen, daß durch ein solches Verfahren heimathlose Ausländer dem Inland zur Last verblieben sind, so wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß Ausländer, welche die Ausfertigung oder Visirung eines Gewerbescheins nachsuchen, sich über ihre Heimath ausweisen, und zurückgewiesen werden, wenn sie außer Stande sind, ein Anerkenntniß ihrer vaterländischen Behörde, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist, beizubringen. Berlin, den 2. April 1830.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd 14. S. 414.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Auf den Bericht vom 25. v. M., betr. die Ausfertigung oder Visirung der Gewerbescheine für Ausländer, wird der Königl. Regierung zum Bescheide ertheilt, daß es nicht die Absicht der Verfügung vom 2. April d. J. gewesen ist, und nicht hat sein können, das Gesetz vom 28. April 1824 abzuändern, daß vielmehr die Bestimmungen desselben §. 11. 1. 2. 3. nach wie vor auf Ausländer angewendet werden müssen. Die Königl. Regierung hat nur darauf aufmerksam gemacht werden sollen, daß der einmal geführte Nachweis nicht für alle Zeit ausreicht, sondern daß bei jedesmaliger Ertheilung eines neuen Gewerbescheines die neue Versicherung der heimathlichen Behörde vorliegen muß, daß die Verhältnisse, unter denen die erste Ertheilung erfolgte, unverändert geblieben sind. In sofern der Reisepaß die pflichtmäßige Versicherung der Polizeibehörde des Wohnorts, daß der Inhaber ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sei, enthält (§. 11. 1. des Regulativs), vertritt derselbe die Stelle einer solchen Legitimation.

Digitized by Google

So wie jede Polizeibehörde die Qualität des Reisepasses zu prüfen hat, bevor sie ihn visirt, eben so ist auch die Königl. Regierung befugt, bevor sie den Gewerbeschein, welchen eine andere Regierung ertheilt hat, auf Ihren Bezirk ausdehnt, die Richtigkeit des Verfahrens bei der Ausstellung desselben Ihrer eigenen Beurtheilung zu unterwerfen. Verbliebe ein heimathloser Ausländer Ihrem Bezirke zur Last, so würde Sie nicht die Regierung, welche ihm den Gewerbeschein ertheilt hat, in Regreß-Anspruch zu nehmen, sondern nur Sich selbst anzuklagen haben, daß Sie die Prüfung unterlassen.

Die Frage: ob auch diejenigen Inländer aus andern Regierungs-Bezirken, welche nach Vorschrift des Regulativs §. 11. gehörig ausgefertigte Qualifikations-Atteste der Polizei-Behörde ihres Wohnorts produziren, von der Königlichen Regierung unter allen Umständen, an diejenigen Regierungen, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, zurückgewiesen werden sollen? ist durch den §. 9. des Regulativs bejahend entschieden. Berlin, den 8. Juni 1830.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 415.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Auf den Bericht vom 7. d. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß, eben um das Verfahren abzustellen, wonach diejenigen Ausländer, welche einmal, auf den Grund eines Attestes ihrer heimathlichen Behörde, einen Gewerbeschein von der Königl. Regierung erhalten haben, auch wiederum mit einem neuen Gewerbeschein versehen werden sind, ohne eine abermalige polizeiliche Legitimation von ihnen zu verlangen, die Verfügung vom 2. April d. J. erlassen worden ist.

Die Bestimmung in dem §. 11. ad 1. des Hausir-Reglements, „wer einmal, auf den Grund einer solchen Versicherung, den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besonderen gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden," kann zu keinem Bedenken Anlaß geben, denn die Verfügung vom 2. April ändert sie nicht ab, sie macht nur darauf aufmerksam, daß der einmal geführte Beweis, daß keine besondern Gründe zur Versagung des Gewerbescheins obwalten, nicht für alle Zeit hinreicht, sondern auch bei jeder Erneuerung des letzteren eine neue derartige Versicherung vorliegen muß. Die Inländer unterliegen dieser Kontrole, indem sie die Erneuerung nur bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts (§. 10.) nachsuchen dürfen, und folgewidrig würde es sein, die Ausländer davon zu befreien.

Von anderen Regierungen, welche das Hausir-Reglement richtig anwenden, ist ein Anerkenntniß der heimathlichen Behörde, auch bei Visirung der anderswo ertheilten Gewerbescheine, allerdings erfordert worden, und nur durch die bei dieser Gelegenheit gemachten Wahrnehmungen kann das Ministerium des Innern zur Kenntniß der aufmerksamen Anwendung der polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes gelangen.

Daß bei der Beurtheilung der Frage: ob die Ausdehnung eines Gewerbescheins auf einen andern Regierungs-Bezirk zu gestatten sei, oder nicht? nur der Umstand in Betracht gezogen werden dürfe, ob der Gewerbsbetrieb selbst im Departement für nützlich, oder doch für unschädlich zu erachten, besagt der §. 21. des Hausir-Reglements nicht, vielmehr ist die Befugniß zur Versagung der Ausdehnung darin auf keine Weise beschränkt.

Das mehrgedachte polizeiliche Qualifikations-Attest darf die Königl. Regierung dem Ausländer eben so wenig, als den Reisepaß, abnehmen und zu

Digitized by Google

den Akten zurückbehalten. Dieselbe hat vielmehr das bisher hierunter beobachtete Verfahren abzustellen.

Berlin, den 19. Juni 1830.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 416.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 3. Decbr. 1830, die vorsichtige Ertheilung von Hausirgewerbescheinen an Ausländer betreffend.

In dem §. 9. und 12. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824, sind bereits mehrere Beschränkungen angegeben, unter den der gedachte Gewerbebetrieb Ausländern gestattet werden soll. Mit Bezugnahme hierauf wird unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen festgesetzt, daß den Ausländern nur mit ganz besonderer Vorsicht und nur in Fällen, wo ihre polizeiliche Legitimation keinem Bedenken unterworfen ist, Hausir-Gewerbescheine ertheilt werden dürfen.

Berlin, den 3. December 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 828.

Untersuchungen wegen Gewerbesteuer-Contraventionen.

Circular-Rescript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 5. Oktober 1826, die Untersuchungen gegen ausländische Hausirer wegen Gewerbesteuer-Contraventionen betreffend.

Da in dem §. 4. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, auch auf die §§. 91 und 92. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 hingewiesen worden, wonach solche, einer Steuer-Contravention Beschuldigte, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber wegen Steuer-Contraventionen eine Untersuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe, einschließlich des Werths des Confiscats, nicht die Summe von 50 Rthlr. überschreitet: so sind zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen, der Flucht verdächtige unbefugte Hausirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die, von diesen verwirkte Strafe, einschließlich des Werths der zu confiscirenden Waaren in der Regel die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, sämmtliche Obergerichte in den Provinzen, wo die Gerichtsordnung eingeführt ist, durch den Herrn Justiz-Minister Excellenz angewiesen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, daß sie sich der Untersuchung wegen Gewerbsteuer-Contraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Akten überliefert worden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe, inclusive des Werths der confiscirten Sachen, auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden.

Die Königl. Regierung hat dies durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Steuer-Erhebungs-Behörden zu bringen.

Berlin, den 5. Oktober 1826.

Der Finanzminister. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 1000.

Circular-Rescript des Königl. Justizministeriums, an sämmtliche Königl. Provinzial-Justiz-Behörden, v. 18. Septbr. 1826, dieselbe Angelegenheit betreff.

Auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers wird das Königl. Ober-

Digitized by Google

Landesgericht angewiesen, die Untergerichte seines Bezirks im Allgemeinen zu beauftragen, sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Contravention gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Akten überliefert worden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe, inclusive des Werths der confiscirten Sachen, auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet; in welchem letztern Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Königl. Ober-Landesgericht einzuschicken sind. Berlin, den 18. Sept. 1826.

Der Justizminister. Graf v. Dankelmann.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 1001.

In wie weit sie Kinder unter 14 Jahren bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen bei sich führen können.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M., betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, hierdurch eröffnet, daß nach der klaren Bestimmung des §. 13. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824:

„und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden;"

kein Unterschied gemacht worden ist, ob von den eigenen Kindern des Concessionirten, oder von fremden die Rede ist, ob sie als Gewerbtreibende, oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden.

Der allgemeine Zweck ist, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabondirende Lebensweise gewöhnt werden sollen.

Bei Inländern hat die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift in sofern keine Schwierigkeit, als das vorgedachte Regulativ sehr deutlich darauf hinweiset, daß nur solchen Inländern ein Gewerbeschein ertheilt werden soll, die irgendwo einen festen Wohnsitz haben, und keine Vagabonden im rechtlichen Sinne sind; der Gewerbeschein soll nämlich bei der Polizeibehörde des Wohnortes nachgesucht, und das Gesuch durch ein Attest der Polizeibehörde des Wohnorts begründet werden. Inländer, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden also für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Unterkommen für die Zeit der Abwesenheit der Eltern vom Wohnorte ausmitteln, oder, Falls sie dies nicht bewirken können, den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgeben müssen.

Auch bei Ausländern wird die in Rede stehende Bestimmung festgehalten werden müssen, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise benutzen dürfen. Bei den Ausländern, wie der in dem Bericht der Königl. Regierung erwähnte Kunstreuter R. R. ein solcher zu sein scheint, wird indessen nachgegeben, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Passe, aber nicht im Gewerbscheine zu erwähnen sind, da nicht abzusehen ist, wo sie sonst, wenn sie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verstattet worden sind, mit ihren Kindern bleiben sollen.

Eben so kann Ausländern, die im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerbscheinpflichtige Geschäfte treiben, Gewerbescheine zu lösen genöthigt sind, wie z. B. Kaufleute,

Digitized by Google

die Reisen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waaren-Bestellungen zu suchen, gestattet werden, eigene Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbschein, sondern nur im Passe zu bemerken sind, da kein Bedenken dagegen obwaltet, daß Kaufleute bei solchen Geschäftsreisen ihre Kinder mitnehmen können.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach zu verfahren. Uebrigens wird noch bemerkt, daß diese Verfügung sämmtlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, der Regierung zu Stettin aber, wegen des erwähnten Special-Falles noch besonders das Erforderliche eröffnet werden ist.

Berlin, den 17. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

An die Königl. Regierung zu Stralsund.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin zur Nachricht und Achtung. Berlin, den 17. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 207.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N. N., die Mitnahme von Kindern unter 14 Jahren von Ausländern bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend.

Obgleich die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 17. d. M. erwähnten Nachtheile der durch die Circular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. April d. J. getroffenen Maaßregel, daß den ausländischen, mit Gewerbescheinen im Inlande reisenden Kaufleuten ꝛc. gestattet sein soll, ihre eigenen Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, allerdings eintreten können und auch hin und wieder eintreten werden, so ist dies doch schon bei dem Erlasse der gedachten Verfügung in Erwägung gekommen, aber nicht für so erheblich erachtet worden, um eine Anordnung wegen dieser Angelegenheit in dem Umfange, wie die Königl. Regierung es in Ihrem Berichte bevorwortet, zu treffen.

Ein solches unbedingtes Verbot, Kinder unter 14 Jahren, Hinsichts deren schon feststeht, daß sie niemals zum Gewerbe-Betrieb benutzt werden dürfen, überhaupt bei sich zu haben, würde auch in der That zu weit führen. Dem diesfälligen Antrage der Königl. Regierung kann daher nicht gewillfahrt werden.

Den von Ihr besorgten nachtheiligen Folgen jener Maaßregel läßt sich vielmehr nur dadurch begegnen, daß die Provinzial-Behörden bei Ertheilung von Gewerbescheinen an dergleichen Ausländer den polizeilichen Gesichtspunkt gehörig beachten. Berlin, den 31. Mai 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 475.

Zulassung derselben zu den inländischen Jahrmärkten.

Auszug aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2. November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 28. October 1810.

Ausländer, welche blos in das Land kommen, um auf Jahr- und Wochenmärkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäfte keines Gewerbscheins.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 278. §. 154.

Digitized by Google

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Zulassung der Ausländer zu den diesseitigen Märkten betreffend.

Zur gleichmäßigen Anwendung der gesetzlichen Bestimmung des §. 65. der Zollordnung, wegen Besuchs der diesseitigen Kram- und Jahrmärkte durch Ausländer, werden folgende Regeln gegeben:

Nachdem durch die Erhebungsrolle vom 25. October 1821 die früher besonders bestandene Verbrauchssteuer in die Eingangsabgabe mit aufgenommen worden, ist von Waaren, welche Ausländer zu diesseitigen Märkten bringen, soweit solche im Lande abgesetzt werden, die Eingangsabgabe, soweit sie aber unverkauft zurückgehen, die Durchgangsabgabe für den betreffenden Kurs zu entrichten.

Wer von dieser Erleichterung Gebrauch macht, kann, bei gewöhnlichen, selbst gefertigten Handwerkswaaren, die Abfertigung bei einem Haupt-Zollamte, oder bei einem Neben-Zollamte erster Ordnung nehmen, für andere Manufaktur- und Fabrikwaaren, imgleichen für eigentliche Händler mit andern Waaren, kann die Abfertigung nur von einem Haupt-Zollamte erfolgen.

In beiden Fällen kann die Erleichterung nur dann statt finden, wenn der Ausgang über dasselbe Amt, bei welchem die Eingangs-Abfertigung geschehen ist, längstens in acht Tagen nach derselben erfolgt.

Bei dem Eingange muß ein ganz genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren so eingegeben werden, daß die Waaren bei ihrem Ausgange, als dieselben erkannt werden können, welche eingegangen sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende, nach Umständen, berechtigt, Abschnitte oder Musterstücke zurück zu behalten.

Dies Verzeichniß wird der Zollamts-Abfertigung beigefügt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurückbehalten worden sind.

Bei dem Ausgange wird dieses Verzeichniß wieder vorgelegt, und wenn nach demselben die Revision vollzogen worden, dann muß solches von den Extrahenten über den vollständigen Rückempfang der etwa beim Eingange bestellten Sicherheit oder zurückgelassenen Sachen bescheinigt werden.

Bei dem Eingange werden von der ganzen Waarenladung die vollen Eingangsabgaben pfandweise hinterlegt, oder verbürgt, und bei dem Ausgange werden, gegen Rückgabe des Depositums die zu entrichtenden Eingangs- und Durchgangsabgaben eingezahlt.

In Betreff des Besuchs der inländischen Messen und Viehmärkte, verbleibt es bei den bestehenden allgemeinen oder besondern Vorschriften. Uebrigens wird der ausländische Marktbezieher, da er nur eben eingeführte Waare auslegen darf, nachweisen müssen, bei welcher Zollstelle solche abgefertigt worden ist.

Was demnächst den Besuch der fremden Märkte, von Seiten der inländischen Fabrikanten und Professionisten anlangt, so darf deren Abfertigung ebenfalls nicht bei den Neben-Zollämtern zweiter Ordnung geschehen, sondern es müssen die gewöhnlichen selbst gefertigten Handwerkswaaren die Abfertigung entweder bei einem Haupt-Zollamte oder doch wenigstens bei einem Neben-Zollamte erster Ordnung erhalten, die Abfertigung andrer Manufaktur- und Fabrikwaaren hingegen, bleibt lediglich auf die Haupt-Zollämter beschränkt.

Merseburg, den 23. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 391.

Digitized by Google

Auszug aus dem Rescript der Königl. Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen, vom 2. Dezember 1830 an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Gewerbeschein-Lösung zum Handel von Markt zu Markt betreffend.

Ausländer, welche innerhalb der Königl. Staaten von Markt zu Markt handeln, und dadurch einen, über die Grenzen hinaus, innerhalb deren nach §§. 7. und 8. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Handelsverkehr der Ausländer gewerbesteuerfrei ist, erweiterten Handelsverkehr treiben, bedürfen dazu eines Gewerbescheins.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 830. Lit. a.

Aufnahme derselben und Erwerbung eines Domicils im Inlande.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhältnisse der in den Preußischen Staaten ansässig werdenden Ausländer betreffend.

Das Ministerium des Innern kann den Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. v. M.

in Betreff der Ausländer, welche in den Preußischen Staaten ansässig werden, nicht für begründet halten.

Wenn sich ein hiesiger Einwohner mit einem Ausländer in einen Vertrag eingelassen hat, welcher wegen einer nachher nöthig werdenden Verweisung des Ausländers nicht erfüllt werden kann: so hat der Einländer einen daraus für ihn erwachsenden Verlust sich selbst zuzuschreiben. Hätte die Königl. Regierung auf die vorgeschlagene Weise die Unterthanen zu bevormunden, so würde dieses in vielfachen Beziehungen größere Nachtheile verursachen, als das Uebel, welchem dadurch vorgebeugt werden soll.

Uebrigens kann, wenn sonst eine gesetzliche Ursache der Zurückweisung eines Ausländers vorhanden ist, das Privat-Interesse des Einzelnen keinen Grund abgeben, von dem, was gesetzlich ist, abzugehen. Berlin, den 2. April 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 476.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Konstituirung eines Domizils im Inlande von In- und Ausländern betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. dieses, die Aufnahme der N. Schen Familie betreffend,

hiermit eröffnet, daß Sie darin ganz Recht hat, daß dem Staate freistehet, jedem Ausländer, folglich auch dem bescholtenen, den Eintritt in denselben zu verweigern. Allein dieses Recht kann nicht den einzelnen Communen zugestanden werden. In dem vorliegenden Falle hat nun Se. Königl. Majestät unmittelbar die Aufnahme befohlen, hinfolglich kann von keiner Weigerung weiter die Rede sein.

Inländische Vagabunden haben aber die Pflicht, ein Domizil zu constituiren; und dieser Pflicht würden sie nicht genügen können, wenn den einzelnen Communen freistehen sollte, ihnen zu untersagen, ein Domizil zu constituiren, weil, was einer Commune freisteht, allen Communen freistehen muß.

Das Rescript vom 29. Juli 1822 ist durch das Rescript vom 9. August 1822 zurückgenommen, und kann auf dasselbe kein Bezug genommen werden. Es muß also bei der Verfügung vom 4. dieses sein Bewenden behalten. Berlin, den 31. August 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 768.

Digitized by Google

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu R. R., die Aufnahme von Fremden und Erwerbung eines Domizils von ſelbigen im Inlande betreffend.

Der Preußiſche Staat iſt allerdings befugt, wie der Königl. Regierung auf Deren Bericht vom 22. v. M.,

das Geſuch des R. R. um Ertheilung eines Einwanderungs-Conſenſes betreffend,

hiermit eröffnet wird, auch den Unterthanen aus fremden Landes-Staaten nach beigebrachtem Auswanderungs-Conſenſe ihrer vaterländiſchen Behörde, wenn ſonſt ein erheblicher und geſetzlicher Grund dazu obwaltet, z. B. wegen Armuth, Bettelei ꝛc. die Erlaubniß zur Einwanderung zu verſagen, indem der 18. Artikel der Deutſchen Bundesacte in §. 2. litt. a. ausdrücklich den Bundes-Staaten dieſe Befugniß reſervirt. Auch giebt das Heirathen einer Preußiſchen Unterthanin einem Ausländer kein Recht, bloß um deswillen die Aufnahme in den Preußiſchen Staat zu verlangen. Die von der Königl. Regierung aufgeſtellten Bedenken ſind daher nicht erheblich.

Allein die Königl. Regierung ſcheint das Faktum aus einem unrichtigen Geſichtspunkte aufzufaſſen. Sie referirt nämlich:

„der R. R. habe ſich ſeit mehreren Jahren im Preußiſchen Staate als Fremder aufgehalten.“

Dagegen nimmt das beigefügte Erkenntniß des Criminal-Senats zu R. R. an, daß er im Preußiſchen gewohnt habe. Ein Ausländer aber, der im Preußiſchen eine Wohnung nimmt, das iſt: ein Domizilium conſtituiret, wird der Regel nach ſchon durch dies Ereigniß an ſich ſelbſt ein Einländer.

Nirgends iſt in den Geſetzen eine ausdrückliche Erklärung des Staats reſervirt; vielmehr kann auch das Domizil ſtillſchweigend durch Handlungen conſtituiret werden. Berlin, den 5. Juli 1826.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 769.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Betrieb des Schornſteinfeger-Gewerbes betreffend. Vom 4. Octbr. 1826.

Auf den Bericht vom 25. v. M.,

den Antrag des Schornſteinfegers R. R. zu R., auf Anſtellung als Meiſter für die außerhalb der Stadt gelegenen Gemeinen betreffend,

wird der Königl. Regierung hiermit Folgendes zu erkennen gegeben.

Wenn auch, was dahin geſtellt bleiben mag, in dem Privilegio der Berliniſchen Schornſteinfeger vom Jahre 1734 vorausgeſetzt iſt, daß Schornſteinfeger nur in den Städten wohnen: ſo iſt doch nach Erſcheinung der Edikte vom 2. November 1810 und 7. September 1811, der Regel nach, irgend ein Gewerbe an die Städte nicht gebunden. Es iſt auch dazu kein Grund vorhanden, da nach der jetzigen Steuerverfaſſung durch Einführung der Klaſſenſteuer die frühere Ungleichheit der Beſteuerung ausgeglichen iſt. Auch kann aus dem Grunde, daß ſchon hinlänglich Subjecte für ein Gewerbe vorhanden ſeien, gleichfalls der Regel nach die Anſetzung mehrerer Gewerbetreibenden nicht beſchränkt werden. Zudem iſt dies in der vorliegenden Sache nicht einmal der Fall, da die Gemeinde zu R. R. ſich dermalen, wie der Supplikant anführt, und die Königl. Regierung nicht beſtreitet, eines drei Meilen weit entfernten Schornſteinfegers bediene. Es iſt nicht abzuſehen, warum den Einwohnern nicht der Vortheil der aus der Concurrenz hervorgehenden Preis-Erniedrigung auch bei dieſem Gewerbe zu Statten kommen ſollte, zumal da die polizeiliche

Digitized by Google

Kontrolle dieses Gewerbe-Betriebes auf dem Lande so gut wie in einer Stadt geschehen kann, und auch, wenn der Schornsteinfeger in der Stadt wohnet, geschehen muß.

Daß endlich der ꝛc. N. N. im Auslande geboren, ist ein irrelevanter Umstand. Derselbe ist schon sieben Jahre im Lande, und es constiret über ihn nichts Nachtheiliges; auch ist es keineswegs unerwünscht, daß brauchbare Gewerbetreibende aus dem Auslande einwandern.

Die Königl. Regierung wird daher hiermit angewiesen, dem Antrage des N. N. zu deferiren. Berlin, den 4. Oktober 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 1123.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, die Zurückweisung der das heimathliche Domizil verlornen Inländer an das Ausland betreffend.

Einem Königl. Hochlöbl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, haben wir die Ehre, auf das gefällige Schreiben vom 29. v. M.,

betreffend die Königl. Würtembergischer Seits in Antrag gebrachte Ertheilung eines Heimathscheines an die außer der Ehe gezeugte, und ihrem jetzigen Ehemanne zugebrachte Tochter der Ehefrau des Zimmermanns N. Namens N.,

ganz ergebenst zu erwiedern, daß es in der Sache nicht darauf ankommen kann, was dem Würtembergischen Staatsrechte angemessen, sondern was dem unsrigen gemäß ist. Nach diesseitiger Verfassung hat das uneheliche Kind nicht blos den Gerichtsstand, sondern auch das Domizil seiner Mutter. In dem vorliegenden Falle hat die Mutter vor zehn Jahren das hiesige Domizil verlassen, und sich in einen andern Staat begeben, und durch diese Handlung ihr hiesiges Bürgerrecht verloren. Ob die N. N. oder ihre Mutter in einem andern Staate ein Domizil erworben hat oder nicht, ist in Beziehung auf den Preuß. Staat gleichgültig. Für letzteren genügt es, daß sie diesseits kein Domizil haben. Sollte die ꝛc. N. (Tochter) uns dennoch zugeschoben werden, so müssen wir sie von unsern Grenzen zurückweisen.

Wenn übrigens dieselbe arbeitsfähig und unbescholten sein, und Gelegenheit haben sollte, sich im Preußischen zu ernähren, so wird eine solche Zurückweisung nicht erfolgen, weil der Regel nach das Einwandern nützlicher Ausländer begünstigt wird.

Endlich ist noch zu bemerken, daß der Preuß. Staat es keinem auswärtigen Staate streitig macht, gegen ihn gleiche Grundsätze anzuwenden.

Einem Königl. Hochlöbl. Ministerio stellen wir ganz ergebenst anheim, ob hienach dem Königl. Würtembergischen Ministerio zu antworten sein möchte.

Berlin, den 6. Juni 1829.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 350.

Resolution des Ministeriums des Innern an den Grund- und Gerichtsherren N. N. zu N., die Einwanderungen und Niederlassungen betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf Ihre Anfrage vom 31. v. M. ergebenst, daß zwar nicht jedem Ausländer die Niederlassung auf diesseitigem Territorio frei steht, die Entscheidung darüber, ob und wieweit eine Einwanderung vom Auslande her statthaft? aber eine Landeshoheits-Angelegenheit ist, und da, wo die Statthaftigkeit der Einwanderung zweifelhaft wird, die betreffende einzelne Commune oder der Gerichtsherr bei der vorgesetzten Königlichen Regierung anzufragen, und letztere darüber zu entscheiden hat.

Digitized by Google

Ein Ausländer, dessen Niederlassung entweder nach vorgängiger ausdrücklicher Erlaubniß, oder, wenn sie sonst unzweifelhaft, ohne dieselbe, also mit stillschweigender Genehmigung, statt gefunden hat, muß nach erfolgter Einwendung von den Communen ꝛc. wie ein Inländer ähnlicher Kategorie angesehen und behandelt werden. Berlin, den 10. September 1829.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 558.

Ausländer, welche in dem Preußischen Staate ihr festes und bleibendes Domicil nehmen, erhalten dadurch die Rechte eines Einländers und werden, wenn sie sich Verbrechen zu Schulden kommen lassen, nicht als Ausländer des Landes verwiesen. (Bekanntm. v. 26. Januar 1824. Ges. Samml. v. 1824. S. 56.)

Ertheilung des Bürgerrechts an selbige.

Rücksichtlich der Ausländer ist erforderlich, ehe ihnen das Bürgerrecht ertheilt wird, in allen Fällen die Genehmigung der Provinzial-Polizei-Behörde dazu einzuholen, damit nicht in politischer Beziehung erhebliche oder wichtige Bedenken übersehen werden. Rescript vom 19. April 1810.

Ausländer sind in Hinsicht der Verbedingungen zur Erlangung des Bürgerrechts eben den Einschränkungen, wie Inländer, unterworfen, und sollen gegen diese weder begünstigt noch zurückgesetzt werden; sie müssen mithin auch eben so viel an Gebühren bei Erwerbung desselben entrichten, als hiesige Eingeborne. Minist. des Innern, den 15. Julius 1809, an die Ostpreuß. Regierung. Vergl. §. 24. 2.

Städteordnung S. 20. §. 24. Nr. 3. und S. 8. §. 17. Nr. 7.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Erwerbung des Bürgerrechts von Ansiedlern aus fremden Staaten betr.

Das Ministerium des Innern ist durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterrichtet worden, daß der Magistrat hieselbst dem N. N. aus N. N. zwar das Bürgerrecht bewilligt, von demselben aber den Nachweis seiner Entlassung aus seinem früheren Unterthansverbande gefordert hat. Ein solcher Nachweis ist bei einem Ansiedler, der nicht etwa einem fremden Militär obligat ist, in keinem Gesetze vorgeschrieben, und das Fordern desselben würde nicht allein die Ansiedelung nützlicher Bürger erschweren, sondern auch zu diplomatischen Weiterungen Veranlassung geben. Der Magistrat hat Sich daher dergleichen, in dem Gesetze nicht genehmigter Forderungen zu enthalten. Berlin, den 19. November 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1113.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer vor dem zurückgelegten 24. Jahre betreffend.

Ueber die im Bericht vom 19. v. M. enthaltene Anfrage des Magistrats hierselbst: ob Ausländer, welche vor dem 24. Jahre majorenn werden, vor dieser Zeit das hiesige Bürgerrecht gewinnen können? ist früher schon durch ein Rescript an die Regierung zu Potsdam vom 26. Mai 1812 entschieden worden, welches Demselben anliegend in Abschrift (Anlage a.) zur Nachachtung mitgetheilt wird. Berlin, den 11. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

a.

Der Nagelschmidt-Meister N. N. zu Potsdam hat in einer an das Justiz-Ministerium remittirten Immediat-Vorstellung um Majorennitäts-Erklärung

Digitized by Google

seines künftigen Schwiegersohnes, des aus Hannover gebürtigen Nagelschmidts-Gesellen N. N. nachgesucht, damit letzterer das Bürgerrecht erlangen, und alsdann die Ehe zwischen ihm und der Tochter des Nagelschmidt-Meisters N. vollzogen werden könne.

Nach der auf Veranlassung des Königl. Justiz-Ministerii bei dem Stadtgerichte zu Potsdam erfolgten Ausmittelung, hat der Nagelschmidt-Geselle N. das 21. Jahr bereits zurückgelegt, und also nach den jetzt in Hannover geltenden Gesetzen die Volljährigkeit erlangt.

Das Königl. Justiz-Ministerium ist der Meinung, daß derselbe nicht in die Minderjährigkeit nach den diesseitigen Gesetzen zurückfallen könne, und also anzunehmen sei, daß den Bedingungen der Städte-Ordnung, welche §. 19. die Volljährigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts fordert, Genüge geschehen sei.

Dieser Meinung tritt das Allgemeine Polizei-Departement bei, und das Alter des N. ist sonach kein Hinderniß, den Wunsch desselben zu erfüllen, weshalb die Königl. Regierung hiemit autorisirt wird, den Magistrat zu Ertheilung des Bürgerrechts anzuweisen, wenn keine anderweiten Gründe entgegen stehen. Berlin, den 26. Mai 1812.

Königl. Geheime Staatsrath und Chef des Departements im Ministerio des Innern für die Allgemeine Polizei. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 149.

Deren Incolat.

Confer. die Allerh. Kab. Ord. v. 28. März 1809. Mathis Bd. 8. S. 27, unter Artikel: „Adel." Bd. 2. S. 106.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, das Incolat der Ausländer, welche die Administration von Grundstücken erhalten, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 2. d. M. hiermit eröffnet, daß diejenigen Ausländer, welche durch eine Heirath die Administration, nicht aber zugleich das Eigenthum von Grundstücken erworben haben, des Incolats nicht bedürfen. Berlin, den 28. Novbr. 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 119.

Deren Niederlassung in inländischen Festungen.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Kompetenz der Civil- und Militärbehörden bei der Aufnahme von Ausländern in Festungen betreffend.

Auf den Bericht vom 31. Januar d. J. die Kompetenz der Verwaltungs- und Militärbehörden bei der Niederlassung von Ausländern in den Festungen betreffend, wird die Königl. Regierung hierdurch benachrichtigt, daß das Königl. Kriegs-Ministerium, welchem jener Bericht mitgetheilt worden, einverstanden mit der Ansicht der Königl. Regierung, der dortigen Kommandantur durch das General-Kommando des 8. Armee-Korps hat eröffnen lassen, daß zu ihrem Ressort nur die Prüfung der Verdachtlosigkeit eines in die Festung aufzunehmenden Individui gehört, das Urtheil über die Ernährungsfähigkeit aber der Königl. Regierung zu überlassen ist; daß es insonderheit auf den Nachweis der Verproviantirung für eine Belagerung nicht ankommen kann, weil die Kommandantur befugt ist, zur Kriegszeit vor erfolgter Einschließung der Festung alle diejenigen aus derselben zu entfernen, welche für die Dauer einer Belagerung sich nicht hinreichend

Digitized by Google

verproviantiren können, und außerdem der Nahrungsstand eines Individui in einer Reihe von Jahren sich nicht immer gleich bleiben möchte. Hierdurch dürfte für die Zukunft allen Weiterungen zwischen der Königl. Regierung und der dortigen Kommandantur wegen des gedachten Gegenstandes vollkommen vorgebeugt sein.

Berlin, den 11. März 1822.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 146.

Hülfsbedürftige Ausländer.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Stettin, Stralsund, Cöslin, Danzig und Königsberg, die Dänischer Seits angeordnete Zurückweisung mittelloser, aus ihrer Heimath verwiesener Fremden betreffend.

In der abschriftlichen Anlage sub a. erhält die Königl. Regierung eine von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Note des Königl. Dänischen Ministerii, das in den dortigen Staaten angeordnete Verfahren gegen verwiesene mittellose Ausländer betreffend, nachrichtlich zugefertigt. Berlin, den 9. September 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a.

Die Königl. Dänische Regierung hat sämmtliche Gesandtschaften in Kopenhagen mittelst gleichlautender abschriftlich anliegenden Note vom 15. Mai d. J. benachrichtigt, daß sie fernerhin keine hülfsbedürftige verwiesene Fremde mehr zulassen, sondern mit Gewalt auf die Schiffe zurückführen lassen werde, welche selbige ans Land gesetzt haben dürften.

Ich habe nicht unterlassen wollen, Ew. Excellenz von dieser Erklärung der Dänischen Regierung mit dem ganz ergebensten Anheimstellen in Kenntniß zu setzen, die Königl. Provinzial-Polizei-Behörden gefälligst anzuweisen, über die Subsistenzmittel derjenigen Personen sich im Allgemeinen zu vergewissern, welche Pässe nach Dänemark begehren. Berlin, den 2. September 1823.

v. Bernstorff.

An des Königl. Geheimen Staats- und Ministers des Innern
Herrn v. Schuckmann Excellenz.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. H. 3. S. 654.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Nichterstattung der den gegenseitigen hülfsbedürftigen Unterthanen verabreichten Almosen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den Bericht vom 17. Decbr. v. J.,

betreffend die Convention mit Hessen-Darmstadt über gegenseitige Verpflegung armer Kranken,

daß in dem in Rede stehenden Falle der Art. 14. der Convention vom 23. Febr. 1819 nicht paßt, weil der N. N. ein Domizil hat, und deshalb kein Vagabonde ist.

Dagegen ist es allgemeine Regel, daß für unvermögende diesseitige Unterthanen die ihnen im Auslande verabreichten Almosen nicht erstattet, und auch die im Lande an unvermögende Fremde verabreichten Almosen diesseits nicht erstattet verlangt werden.

Digitized by Google

Dies hat die Königl. Regierung der Großherzogl. Hessischen Behörde zu erwiedern. Berlin, den 11. Januar 1830.

Ministerium des Innern. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Köhler. v. Schönberg.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 20.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, das Verfahren gegen hülfsbedürftige Fremde und die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für selbige betreffend.

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichts der Königl. Regierung v. 31. v. M. wird zu den Kosten, welche durch die Kur und Verpflegung des heimatlosen Freikechts N. und dessen Familie in N. N. entstanden sind, ein Zuschuß von überhaupt 30 Rthlr. aus dem Unterstützungsfonds der Hauptkasse der Königl. Regierung hiemit bewilligt.

Der Rest der Liquidation kann nicht bewilligt werden, weil solcher durch die unzweckmäßige Einleitung des Magistrats zu N. N. veranlaßt ist, weil insbesondere für die Bemühung des beseldeten Arztes keine Vergütung erfolgen kann, und hauptsächlich, weil die Staatskasse überhaupt keine vollkommene Verbindlichkeit zum Ersatz dieser Kosten hat, vielmehr jede Obrigkeit nach §. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts sich der in ihrem Bezirke sich vorfindenden Unvermögenden annehmen muß, und es ihre Sache ist, sich gegen den etwa Verpflichteten zu regressiren, und eventuell, wenn dieser nicht auszumitteln ist, den Nachtheil als einen zufälligen Schaden zu tragen.

Uebrigens hat die Königl. Regierung die Grenzbehörden anzuweisen, dergleichen unvermögende und sichtlich hülfsbedürftige Fremden, der Regel nach, nicht ins Land herein zu lassen. Auch wird der Schulze zu N. zu bedeuten sein, daß er ohne ergangene Anfrage bei der Behörde des Bestimmungsortes keinen Transport einleiten dürfe. Berlin, den 16. April 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 409.

Verfahren gegen selbige in Groß-Britannien und Irland.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, das Verfahren gegen Ausländer in Großbritannien und Irland, betr.

Der Königl. Regierung wird hierbei eine Abschrift (Anl. a.) der von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten hieher mitgetheilten Uebersetzung der Bekanntmachung, welche in Beziehung auf Ausländer, die sich im vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland aufhalten, vor Kurzem auf Veranlassung der Regierung in die Londoner offizielle Hofzeitung eingerückt worden ist, und die die wesentlichen Bestimmungen der in der letzten Parlements-Sitzung durchgegangenen sogenannten Fremden-Registrirungsbill enthält, zur Nachricht mit dem Bemerken zugefertigt, daß solche in die hiesigen Zeitungen aufgenommen, und so zur Kenntniß des Publici gebracht werden wird. Berlin, den 8. Juli 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

a.

(An Ausländer im vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland.)

Es ergeht hiermit die Nachricht, daß in Folge einer in der letzten Sitzung des Parlements durchgegangenen Akte, jeder Ausländer oder jede Ausländerin, welche sich am 1. des nächsten Juli-Monats in diesem Reiche befinden werden, verpflichtet sind, eine schriftliche Erklärung über ihren Aufent-

Digitized by Google

haltsort, Namen, Rang, Charakter und ihre Beschäftigung (und wenn ein Dienstbote, von dem Aufenthaltsort, Namen, Rang und Charakter ihrer Herrschaft), desgleichen über das Land und den Ort, wo sie herkommen, oder wo sie geboren sind, wie auch über die Zeit, zu welcher sie vom Auslande in dies Reich gekommen sind, aufzusetzen; und diese Erklärung durch die Post, wenn in Großbritannien, an Sr. Majestät ersten Staats-Secretär für das Departement des Innern im Fremden-Büreau (Alien office) in Westminster, wenn aber in Irland, an den ersten Secretär des Lord-Lieutenants von Irland zu senden. Diese Erklärung muß, wenn die Person, von welcher sie abgegeben wird, schreiben kann, von ihr selbst unterzeichnet, und im entgegengesetzten Fall von dem Richter des Orts, oder von dem Pfarrer der Gemeinde, oder von einem oder mehreren Kirchenvorstehern oder Armenaufsehern der Gemeinde oder Stadt beglaubigt sein, worin die fremde Person sich befinden wird; übrigens reicht eine Erklärung für den Vater oder die Mutter, oder für beide Eltern und jedwede Zahl von Kindern hin, wenn sie vom Vater, und im Fall der Unfähigkeit oder des Todes desselben von der Mutter abgegeben wird.

Gedachte Akte bestimmt ferner, daß alle in diesem Reiche befindlichen Ausländer und Ausländerinnen am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres, oder doch innerhalb einer wöchentlichen Frist nach diesen Tagen eine schriftliche Erklärung über den Ort ihres Aufenthalts abzugeben und darin zu sagen haben, an welchem Orte sie künftig sich aufzuhalten gedenken; diese Erklärung ist in der vorbemerkten Art innerhalb derselben Woche gehörigen Orts hin durch die Post zu befördern. Außerdem werden Sr. Majestät ersten Staats-Secretäre in Großbritannien, und der erste Secretär in Irland das Recht haben, von jedem Ausländer und von jeder Ausländerin zu verlangen, daß sie in kürzeren Zeitabschnitten als alle sechs Monat Erklärungen über ihren dermaligen und künftigen Aufenthaltsort abgeben.

Auch ist durch besagte Akte festgesetzt, daß, wenn irgend ein Ausländer oder eine Ausländerin versäumt, solch eine Erklärung niederzusetzen, oder sie innerhalb der bestimmten Zeit gehörigen Orts gelangen zu lassen, oder wissentlich eine falsche Erklärung abgiebt oder befördert, so sollen sie, wenn sie dessen vor zwei Friedensrichtern überführt werden, entweder zu einer 50 Pfd. Sterl. nicht übersteigenden Geldbuße, oder zu einer Gefängnißstrafe, die 6 Monat nicht übersteigen darf, und zwar nach dem Ermessen besagter Richter verurtheilt werden.

Beim Empfange einer oben näher beschriebenen regelmäßigen Erklärung, wird das Fremden-Büreau ein, den Namen, Rang, Charakter, die Beschäftigung und den Aufenthaltsort des Ausländers oder der Ausländerin enthaltendes Attest unverzüglich ausfertigen, und ihm oder ihr durch die Post zufertigen. Befindet sich eine ausländische Person durch ihre Schuld nicht im Besitz eines solchen Attestes, oder hält sie sich, ohne rechtmäßige Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, an einem andern, als dem im Atteste bezeichneten Ort auf, so soll sie für jedes Vergehen dieser Art eine Geldbuße von 20 Pfd. Sterl. verwirkt haben; und wenn sie sich, auf Verlangen eines Friedensrichters weigert das Attest vorzuzeigen, so soll angenommen werden, sie besitze ein Attest überall nicht.

Die Akte bestimmt ferner, daß, wenn ein solches Attest verloren gegangen, abhanden gekommen oder vernichtet worden ist, und einem der Friedensrichter Sr. Majestät der Beweis hiervon gegeben wird, so daß derselbe sich überzeugen kann, daß die resp. ausländische Person den Bestimmungen der fraglichen Akte genügt hat, so soll sie befugt sein, auf Ertheilung eines neuen Attestes anzutragen.

Digitized by Google

Wenn Ausländer dies Reich zu verlassen im Begriff sind, und den bei ihrer Landung abgegebenen Paß zurückzuerhalten wünschen, und, entweder dem Fremden-Büreau in Westminster oder dem Büreau des 1. Secretärs des Lord-Lieutenants in Dublin schriftlich zu wissen thun, von welchem Hafen sie abzureisen gedenken, so wird der Paß dem obersten Douanenbeamten des bezeichneten Hafens durch die Post zugefertigt werden, um ihn, auf eine dem obersten Douanenbeamten des Einschiffungsorts zu machende schriftliche Anzeige der fraglichen fremden Person, daß sie abzureisen Willens sei, dieser Person auszuliefern: durch die Vernachlässigung einer solchen Anzeige wird eine Geldbuße von 5 Pfd. Sterl. verwirkt.

Die einzigen Ausländer, welche von den Bestimmungen dieser Akte nicht betroffen werden, sind folgende: jeder auswärtige Gesandte oder Bevollmächtigte und ihre Bediente beiderlei Geschlechts, wenn sie entweder als solche den Gesetzen gemäß einregistrirt sind, oder z. E. in Begleitung ihrer Herrschaft sind; — alle Ausländer und Ausländerinnen, welche während der letzten sieben Jahre vor Erlassung dieser Akte in diesem Reiche sich aufgehalten, und ein dies bestätigendes Attest des Fremden-Büreaus erhalten haben; — endlich alle Ausländer und Ausländerinnen, die noch nicht 14 Jahr alt sind. Auch ist bestimmt, daß, wenn darüber Zweifel obwaltet, ob eine Person, von welcher behauptet wird, sie sei eine ausländische Person, dieses ist oder nicht, — ingleichen, ob sie von den Bestimmungen der fraglichen Akte betroffen wird oder nicht, dieser Person die Beweislast obliegen soll.

Jedes Attest muß ohne Kosten und ohne Remuneration ausgefertigt werden.

Von allen diesen Bestimmungen wird hiermit Nachricht gegeben, damit Niemand die Unkenntniß davon als Entschuldigungsgrund anzuführen befugt sei. Gegeben im Fremden-Büreau; Westminster, d. 5. Juni 1826.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 632—635.

Deren Anstellung im Lehrfache.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellungen im Lehrfache betreffend.

Es ist zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs gekommen, daß gegenwärtig häufiger als sonst zu Lehrstellen an inländischen Schulen, Ausländer vorgeschlagen und angestellt werden, welche zum Theil nicht einmal auf inländischen Universitäten und Bildungs-Anstalten studirt haben, und deren Grundsätze und Gesinnungen mit Sicherheit nicht beurtheilt werden können. Seine Majestät der König haben daher mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. v. M. zu befehlen geruht, daß dieses Verfahren fortan abgestellt werden soll.

Zu Folge einer weiteren Allerhöchsten Bestimmung ist überhaupt bei Anstellungen im Lehrfache von dem unabänderlichen Grundsatze auszugehen, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge noch dadurch, daß auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß letzterer neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen, Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und am Staate zu erwecken und zu befestigen, und daß daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden sollen.

Das Ministerium macht diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch der Königl. Regierung zur gewissenhaftesten Nachachtung bekannt, und erwartet, daß dieselbe bei Besetzung erledigter Lehrstellen an Elementar- und Bürgerschu-

Digitized by Google

sen, deren Aufsicht und Verwaltung in Folge der Allerhöchsten Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 von der Königl. Regierung ressortirt, so wie bei Bestätigung der von Privat-Patronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte den obigen Vorschriften gemäß, aufs pünktlichste verfahren werde. Zugleich wird die Königl. Regierung in Folge des Allerhöchsten Befehls angewiesen, auch die bereits angestellten Lehrer an sämmtlichen Elementar- und Bürgerschulen in dieser Rücksicht auf das strengste zu kontrolliren, und bei eigener Verantwortlichkeit der Königl. Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder, jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen unverzüglich dem Ministerio anzuzeigen, und hierunter einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht schuldig zu machen. Berlin, den 12. Juli 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 833.

Deren Verpflichtung zum Militär.

Auszug aus der Instruction der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres; d. d. Berlin, den 30. Juni 1817.

Nach der Natur des Kriegsdienstes, sind von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen:

Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und daher als wirkliche Fremde anzusehen sind, in sofern sie sich nicht freiwillig zum Kriegsdienst entschließen und dazu melden.

v Kamptz Annal. Bd. 12. S. 798. §. 1. lit. a.

Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Präsidium des Königl. Kammergerichts vom 23. September 1822, über die Militärpflichtigkeit der im Königlichen Justiz-Dienst angestellten Ausländer.

Es ist der Zweifel entstanden, ob auch eingewanderte Ausländer zum diesseitigen Militärdienst verpflichtet seien. Obgleich das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 3. September 1814, im §. 1. ausdrücklich nur der Eingebornen erwähnt, so bestimmt doch schon der §. 2. der Allerhöchst sanctionirten Instruction für das Geschäft der Ersatzaushebung, vom 30. Juni 1817, daß jeder Staatsunterthan da militärpflichtig sei, wo er seinen eigenen Wohnsitz aufgeschlagen habe, und nach §. 1. sollen nur diejenigen Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate haben, mithin noch als wirkliche Fremde anzusehen sind, nicht zur Einziehung kommen. Hienach ist bisher jederzeit verfahren worden und es müssen daher auch diejenigen Ausländer, welche sich dem Justizdienste widmen, und von der Auskultatur zum Referendariat ascendiren wollen, wenn sie das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 1. Februar d. J., nachweisen, daß sie ihrer Militärpflicht ein Genüge geleistet haben.

Berlin, den 23. Sept. 1822.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Präsidium des Königlichen Kammergerichts.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 20. S. 49.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren gegen militärpflichtige Ausländer bei Niederlassungen in den diesseitigen Staaten.

Obgleich die mit fremden Staaten abgeschlossenen Kartel-Konventionen

Digitized by Google

eigentlich schon die Verpflichtung für die diesseitigen Behörden begründen, darauf zu sehen, daß männlichen Individuen eines mit Preußen in Kartel-Verhältnissen stehenden Staats, die sich noch im militärpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im Preußischen Staate nicht eher gestattet werde, als bis dieselben sich durch einen Auswanderungs-Konsens oder durch eine glaubhafte Bescheinigung der ausländischen Behörde wegen erfolgter Erfüllung der Militärpflicht gehörig ausgewiesen haben; so sind doch schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die oben angedeutete Vorsicht nicht beobachtet war, und daher Leute, die sich schon seit Jahren im Preußischen häuslich niedergelassen, Grundstücke erworben, und verheirathet hatten, auf den Grund der bestehenden Kartel-Konventionen von fremden Regierungen zur Auslieferung reklamirt worden.

Das Ministerium des Innern hat nun schon früher darauf Bedacht genommen, diesem unverkennbaren Uebelstande für die Folge möglichst vorzubeugen, und sich zu dem Ende gegen das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereit erklärt, die Eingangs bezeichnete Vorsichtsmaaßregel ausdrücklich und allgemein in der Voraussetzung anzuordnen, daß die fremden mit uns in Kartel-Verhältnissen stehenden Staaten eine ähnliche Anordnung zu treffen geneigt sein würden.

Das Königl. Baiersche Gouvernement, auf diplomatischem Wege von der diesseits beabsichtigten Erlassung einer desfallsigen allgemeinen Verordnung in Kenntniß gesetzt, hat, bei dem gegenseitigen Vortheile einer solchen Verfügung, die dortigen Polizei-Behörden zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens rücksichtlich der, aus Preußen nach Baiern einwandernden Personen, männlichen Geschlechts, angewiesen.

Da jedoch die Dauer der Militärpflicht in Baiern sich nur vom 21. bis zum 23. Lebensjahre erstreckt, nach der diesseitigen Militärverfassung aber die Verpflichtung zum stehenden Heere zwischen das 17. und 25. Lebensjahr fällt, und den in diesem Alter stehenden Individuen nach der Verordnung vom 15. Septbr. 1818 der Auswanderungs-Konsens vorenthalten werden kann, so hat die Baiersche Regierung zugleich angeordnet, daß dem Grundsatze der Reziprozität zufolge auch in Ansehung der, nach Preußen auswandernden Baierschen Unterthanen, das freie Wegziehen zwischen dem 17. und 25. Lebensjahre beschränkt sein, von diesem Alter an aber, so wie vor dem 17. Lebensjahre, nicht gehindert werden solle.

Die Königl. Regierung wird demnach hiermit veranlaßt, Ihre Unterbehörden anzuweisen, keinem aus Baiern einwandernden Individuo männlichen Geschlechts, welches sich entweder selbst noch in dem Alter vom 17. bis 25. Jahre inclusive befindet, oder Söhne dieses Alters hat, die Niederlassung im Preußischen eher zu gestatten, bis dasselbe sich durch einen Auswanderungs-Konsens, oder durch andere glaubhafte Bescheinigungen der betreffenden Baierschen Behörde darüber ausgewiesen hat, daß der Aufnahme in Beziehung auf die Militärverpflichtung kein Hinderniß entgegenstehe.

Wer einen solchen Ausweis nicht sofort zu beschaffen im Stande sein möchte, dem ist zur nachträglichen Beibringung desselben eine angemessene geräumige Frist zu bewilligen, und einstweilen bloß der vorläufige Aufenthalt in dem Orte, in welchem ein solches Individuum sich niederlassen will, zu gestatten.

Nach demselben Grundsatze ist übrigens auch Hinsichts der, aus den anderen mit uns in Kartel-Verhältnissen stehenden Staaten bis auf Weiteres zu verfahren. Denn, wenn auch jene Staaten sich zur Zeit noch nicht in demselben Sinne erklärt haben, wie dies Baierscher Seits geschehen ist, so fordert es doch die Rücksicht, welche die Preußische Regierung denjenigen Personen,

Digitized by Google

die einmal als diesseitige Unterthanen aufgenommen und behandelt worden sind, nicht versagen kann, daß unser Gouvernement sich gegen solche Fälle, als die Eingangserwähnten, möglichst sicher zu stellen suche.

Die Königl. Regierung hat also Ihre Unterbehörden dem gemäß ebenfalls zu instruiren. Berlin, den 22. Dezember 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 733.

Ausländisches Gericht, siehe: auswärtiges Departement, Bevormundung, Gemeinschuldner.

Auslegung.

Der Gesetze und Privilegien.

Bei Entscheidungen streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beilegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellet.

Allg. L. R. Thl. I. Einleitung §. 46.

Conf. Public. P. §. 18.

Reskript des Justizministeriums an den Herausgeber der Monatsschrift v. 3. November 1810, daß bis zur Emanirung eines offiziellen Gesetzbülletins die im zweiten Abschnitt der Monatsschrift abgedruckten Reskripte des Justizministeriums als gesetzliche Erklärungen der Gesetze angesehen werden sollen.

Nach dem, von dem Herrn Justizcommissarius Mathis in der unter dem 27. v. M. eingereichten Vorstellung gethanen Antrag, ist sämmtlichen Präsidenten der Landes-Justizcollegien von Seiten des Chefs der Justiz eröffnet worden, daß bis zur Emanirung eines offiziellen Gesetzbülletins, die im zweiten Abschnitte der allgemeinen juristischen Monatsschrift abgedruckten Reskripte des Justizministeriums als gesetzliche Erklärungen der Gesetze angesehen werden sollen, mit dem Beifügen, daß daher dem Herrn Justizcommissarius Mathis die in speziellen Fällen von den Ober-Landesgerichten gethanen Anfragen, nebst den darauf ergehenden Reskripten mitzutheilen seien. Es sind dabei zwar die Präsidenten darauf aufmerksam gemacht worden, bei diesen Mittheilungen mit Vorsicht in der Art zu verfahren, daß die Namen der Parteien weggelassen werden, indessen wird die Aufmerksamkeit hierauf auch dem Herrn Justizcommissarius Mathis zur Pflicht gemacht. Berlin, den 3. November 1810.

Der Justizminister. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 511. 1r Abschnitt.

„Die vielen Definitionen und bloß theoretischen Sätze sind absichtlich um deshalb aufgenommen, und nothwendig gewesen, um eine richtige Analogie der Gesetze zu bestimmen, und dadurch Zweifeln, Mißverständnissen und willkührlichen Deutungen einzelner Vorschriften bei deren Anwendung auf die verschiedenen Fälle, die sich einzeln unmöglich im voraus entscheiden lassen, vorzubeugen." — —

Materialien Heft 1. S. 29. Nr. 2.

Auszug aus der allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Juni 1816, die Uebersetzung der Preußischen Gesetze in die polnische Sprache, Behufs der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen, betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 17. Februar c. finde Ich kein Bedenken, folgende Festsetzungen zu treffen:

1) Die älteren Gesetze, als: das allgemeine Landrecht mit seinem Anhange, die allgemeine Gerichtsordnung mit ihrem Anhange, die Kriminal-, Depositat-

Digitized by Google

und Hypothekenordnung, sollen, zum Gebrauch im Großherzogthum Posen, ins Polnische übersetzt werden und trage Ich Ihnen, dem Justizminister auf, für die Ausführung dieser Maaßregel ungesäumt zu sorgen.

2) Die Gesetzsammlung soll, sobald die vaterländischen Gesetze im Großherzogthum Posen gelten werden, in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren, mit einer polnischen Uebersetzung erscheinen und diese hier in Ihrem, des Fürsten Staatskanzlers Büreau besorgt werden.

3) Soll diese deutsch-polnische Ausgabe der Gesetzsammlung auch für diejenigen Gegenden in Preußen und Schlesien benutzt werden, in welchen zur Zeit noch die polnische Sprache im Gebrauch ist.

In Hinsicht der sonstigen Einrichtung der Gesetzsammlung, die in den Verordnungen vom 27. Oktober 1810, vom 28. März 1811 und 14. Januar 1813 vorgeschrieben ist, hat es bei diesen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, nur versteht es sich von selbst, daß bei allen diesen Uebersetzungen der deutsche Text das eigentliche Gesetz bleibt, und bei etwaniger Dunkelheit der Erklärung, zum Grunde gelegt werden muß.

Hiernach haben Sie das Erforderliche zur Ausführung Meines Befehls zu veranlassen. Berlin, den 20. Juni 1816.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1816. S. 204.

Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. Vom 25. Januar 1823.

Es können Fälle vorkommen, daß bei Prozessen zwischen Privatpersonen und dem Fiskus, oder zwischen Privatpersonen unter sich, über die Auslegung von Staatsverträgen, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

In Erwägung,

daß Staatsverträge nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven, nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden können,

daß die in speciellen Fällen darauf Bezug habenden Entscheidungen der Gerichtshöfe zu einseitigen Interpretationen führen möchten, welche in den Augen anderer betheiligten Gouvernements als Verletzung der Staatsverträge angesehen werden, solchergestalt aber in die öffentlichen Verhältnisse störend eingreifen dürften,

daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, es mögen dergleichen Staatsverträge mit oder ohne Konkurrenz des Preußischen Gouvernements geschlossen sein, sich theils im Besitz der dahin einschlagenden Verhandlungen befindet, theils in den Stand gesetzt ist, eine nähere Kenntniß aller Verhältnisse zu erlangen,

welche auf die Entstehung und Abfassung derselben eingewirkt haben,

setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministerii hiermit Folgendes fest:

Wenn im Laufe eines Prozesses über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage:

welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sei?

desgleichen über die Frage:

ob und in wieweit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sei?

unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte, ohne Unterschied, ob der Preußische Staat bei der Ab-

Digitized by Google

schließung solcher Verträge konkurrirt hat, oder nicht, verbunden sein, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministerums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

Gesetzsamml. v. 1823. S. 19.

Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muß er, ohne die prozeßführenden Parteien zu benennen, seine Zweifel der Gesetzkommission anzeigen, und auf deren Beurtheilung antragen.

Allg. L. R. Thl. I. Einleitung §. 47.

Reskript des Großkanzlers v. 13. Juni 1796, betr. die Edition und Einsicht der Bücher eines Denunciaten in fiscalischen Untersuchungs-Prozessen.

Welchergestalt nach Eingang Eures mit den hierbei zurückkommenden Akten unterm 14. v. M. erstatteten Berichts Wir die Kornhändler ** und ** beschieden, solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage des Mehrern zu ersehen, und muß es übrigens dem künftigen Erkenntnisse vorbehalten bleiben, in wie fern, falls die Denunciaten den Editionseid leisten sollten, sie annoch zur eidlichen Bestärkung ihrer Angabe wegen des Nichtwissens anzuhalten, und sodann mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen sein werden. Berlin, den 13. Juni 1796.

v. Goldbeck.

An die **sche Kammer-Justiz-Deputation.

Beilage.

Den Kornhändlern ** und ** zu ** wird nunmehr auf ihre allerunterthänigste Vorstellung vom 24. April d. J. zum Bescheid gegeben, daß, da die von ihnen begangene Kontravention an und für sich durch ihr eigenes Geständniß feststeht, dem Fiskus nicht gewehrt werden könne, zur Ausmittelung des Betrags des verbotwidrig aufgekauften Getreide-Quanti und der Personen der Verkäufer auch die Edition ihrer Bücher und Rechnungen zu fordern. Diese Edition gehört, an sich, unter die media eruendi veritatem, zu deren Anwendung auch in fiskalischen Untersuchungssachen der inquirirende Richter, nach dem §. 38. Tit. 35. Thl. I. der Prozeß-Ordnung, allerdings berechtigt ist. Der angeführte Grundsatz, daß niemand gezwungen werden könne, sein eigener Ankläger zu werden, ist hier, wo die Kontravention selbst schon ausgemittelt ist, außer Anwendung. Ein Verfahren in Contumaciam findet in Untersuchungs-Prozessen, wo principaliter kein interesse privatum, sondern Satisfactio publica in lite ist, der Regel nach nicht statt. Haben Supplikanten wirklich keine Bücher und Rechnungen; so müssen sie sich zum Editionseide erbieten. Eins oder das Andere zu thun, nämlich entweder zu ediren oder den Editionseid zu leisten, können und werden sie, als zu einem facto, durch fernere Strafbefehle, und eventualiter durch Personalarrest angehalten werden. Berlin, den 13. Juni 1796.

An die Kornhändler ** und ** zu **. v. Goldbeck.

S. auch das Reskript vom 8. August 1796.

Stengele Beitr. Bd. 2. S. 428—429.

Digitized by Google

Rescript des Großkanzlers vom 8. August 1796, betr. die Edition und Einsicht der Bücher eines Denunciaten in fiscalischen Untersuchungs-Prozessen.

Den Kornhändlern ** und ** zu ** wird auf ihre allerunthänigste Vorstellung vom 28. v. M. zum Bescheid gegeben, daß es bei der Resolution vom 13. Juni d. J. lediglich sein Bewenden habe. Die Sache qualificirt sich, da sie Formalia processus betrifft, zu keiner Anfrage bei der Gesetzkommission.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung setzt Thl. I. Tit. 35. §. 58. ausdrücklich fest, daß bei dergleichen fiscalischen Untersuchungen der Endzweck eben so, wie bei den Civilprozessen, die Ausmittelung der Wahrheit sei, und daß folglich der Inquirent das Wesentliche der zur Erreichung dieses Endzwecks in den vorigen Titeln gegebenen Vorschriften gleichergestalt beobachten müsse. Daraus und aus der im §. 60. dem Inquirenten auferlegten Pflicht, für Ausforschung und Herbeischaffung der Beweismittel von Amtswegen zu sorgen, erhellet deutlich genug, daß die Vorschriften des Civilprozesses von Edition der Urkunden, so weit sie ad eruendam veritatem nöthig sind, auch im fiscalischen Untersuchungsprozeß Anwendung finden müssen.

Den Supplikanten, welche nicht nur durch redliche Anzeigen einer strafbaren Kontravention gegen ein Landes-Polizei-Gesetz bezüchtigt, sondern derselben an sich durch ihr eigenes Geständniß schon überführt sind, kann nicht gestattet werden, durch affektirte Unwissenheit und muthwilliges Zurückhalten, die Anwendung des Gesetzes und die verordnete Strafe zu vereiteln. Uebrigens ist durch die Vorschriften der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 10. §. 98. 99. schon genugsam dafür gesorgt, daß die Editionsforderung nicht weiter, als es die Erreichung des Endzwecks nothwendig erfordert, extendirt werden könne. Berlin, den 8. August 1796.

An die Kornhändler ** und ** zu **. v. Goldbeck.

S. Beiträge ꝛc. v. Eisenberg u. Stengel, 2r Bd. S. 430.

Confer. die Allerh. Kab. Ordre v. 8. März 1798. NCC. T. X. S. 1609. No. 23., unter: Appellation" (Bd. III. S. 409.).

Der anfragende Richter ist zwar schuldig, den Beschluß der Gesetz-Kommission bei seinem folgenden Erkenntnisse in dieser Sache zum Grunde zu legen; den Parteien bleiben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbenommen.

Allg. L. R. Thl. I. Einleitung §. 48.

Findet der Richter den Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so liegt es ihm zwar ob, den vorliegenden Fall nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze zu entscheiden, und findet die Anfrage an die Gesetzkommission während dem Laufe des Prozesses nicht mehr Statt. Er muß aber die vermeinte Dunkelheit des Gesetzes dem Chef der Justiz zum Behuf der künftigen Legislation anzeigen.

Anhang zum Allg. L. R. §. 2.

Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muß er zwar nach den im Landrechte angenommenen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäß, erkennen.

Allg. L. R. Thl. I. Einleitung §. 49.

Confer. Anmerk. zum §. 45. War der hiesige Unterthan, als er sich etwas cediren ließ, in bona fide, und zahlte er Valutam cessionis aus: so dürfte es nicht billig sein, gegen ihn zu reterquiren. Ihm will auch das Gesetz nicht wehe thun.

Merkels Comment. z. A. L. R. Einleitung §. 49.

Digitized by Google

Er muß aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justiz sofort anzeigen.

Allg. L. R. Thl. I. Einleit. §. 50.

Confer. Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 25. §. 20. Tit. 13. §. 32.

Betrifft die Frage ein Provinzialgesetz, Statut, oder Privilegium, so muß, ehe die Sache der Gesetzkommission vorgelegt wird, das Gutachten der Provinzial-Landescollegien von dem Justizdepartement darüber erfordert werden.

Allg. L. R. Thl. I. Einleitung §. 52.

„Betrifft die Frage ein Provinzialgesetz, Statut oder Privilegium, so „muß, ehe die Sache der Gesetzkommission vorgelegt wird, das Gutachten der „Provinziallandeskollegien von dem Justizdepartement darüber erfordert werden."

Dem Zusammenhange nach müßte diese Vorschrift auf den im §. 53. vorausgesetzten Fall bezogen werden. Aber einestheils findet in diesem Falle keine „Frage," sondern (nach §. 54.) eine Anzeige statt; und dann ist auch ein Mangel der Gesetze, folglich der Fall der §§. 53. und 54. gar nicht vorhanden, so lange noch das allgemeine Landrecht Auskunft giebt, und nur die Provinzial-Gesetze, Statuten oder Privilegien keine näheren Bestimmungen enthalten; denn daß in diesem Falle die Vorschrift des Allg. L. R. Gesetz ist (es folglich nicht an einem Gesetze fehlt), hat schon nach §. 1. der Einleitung kein Bedenken. Und wo nur der eigentliche Sinn einer Stelle in einem Provinzialgesetz, Statut oder Privilegium zweifelhaft ist, gelangt ja die Anfrage nicht erst an den Chef der Justiz oder an das Justizdepartement, sondern (nach §. 51.) unmittelbar an die Gesetzkommission. Eben dieses steht auch im Wege, um zu glauben, daß der §. 56. sich auf §. 51. beziehen könne; und dies um so mehr, da in dem §. 51. vorausgesetzten Falle (wo nämlich wegen des zweifelhaften Sinnes einer Gesetzstelle bei der Gesetzkommission angefragt werden soll) kein Grund vorhanden ist, warum von dem Justizdepartement das Gutachten des Provinziallandes-(justiz)kollegii erfordert werden sollte. Denn ist es ein Obergericht, oder — welches einerlei ist — ein Provinziallandeskollegium, dem eine gewisse Rechtsfrage zweifelhaft ist: so muß es seine Anfrage, den besondern Vorschriften gemäß, ohnehin mit einem Gutachten begleiten. Ist es ein Untergericht, so kann die Anfrage

nach §. 20. Tit. 1. Thl. II. Prozeßordnung,

nur durch das vorgesetzte Provinziallandes-(justiz)kollegium an die Gesetzkommission gelangen; und wenn dieses den Zweifel des Untergerichts wirklich zu einer Anfrage bei der Gesetzkommission angethan findet: so muß es auch in diesem Falle der Anfrage sein Gutachten beifügen.

Von welchem Falle kann also im §. 56. die Rede sein?

Stengels Beiträge Bd. 1. S. 168.

Wo kein Provinzial-Landesgesetz, oder andere dergleichen besondere Bestimmung vorhanden ist, hat es allemal bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Privilegien und verliehene Freiheiten müssen, in zweifelhaften Fällen, so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachtheile des Dritten gereichen.

Allg. L. R. Thl. I. Einleit. §. 53. 54.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

1) An Orten, wo keine Kaufmannsinnungen bestehen, können nur diejenigen, welche das Bürgerrecht gewonnen und dargethan haben, daß sie die nöthigen Handelskenntnisse besitzen, oder denen der Staat die Befugniß zum Handel durch besondere Konzessionen ertheilt hat, Handlung zu treiben berechtiget sein.

2) Privilegien, zumal wenn sie mere gratuita sind, verstatten niemals

Digitized by Google

eine Auslegung, welche dem öffentlichen Wohl geradezu widerstreitet, und dürfen niemals wider die Grundsätze einer zweckmäßigen Finanz- und Kameralverfassung Gewalt und Ansehen haben.

3) Der Besitz im Jahre 1740 schützt nur dann gegen die Ansprüche des Fiskus, wenn dargethan ist, daß ein titulus juris dazu vorhanden, und die Ausübung des Besitzes auf diesen Titel gegründet ist.

4) Ein auf den Besitz vom Jahre 1740 sich gründendes Recht gehet nicht allein durch Nichtgebrauch, sondern auch dadurch verloren, daß Fiskus durch rechtsverjährte Zeit ein Untersagungsrecht erworben hat.

(Allg. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 628. u. f.)

Die umständlichen Erörterungen hiezu, siehe: Mathis Jurist. Monatsschrift Bd. 6. S. 10. bis 53.

Confer. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 23. §. 68.

Privilegien und Freiheiten, welche durch einen lästigen Vertrag erworben worden, sind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurtheilen.

Außerdem sind alle dergleichen besondere Gesetze und Verordnungen so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts, und dem Hauptendzwecke des Staats übereinstimmen.

Uebrigens ist auf den eigentlichen Inhalt des Privilegii, im zweifelhaften Falle mehr, als auf die darin angeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung, Rücksicht zu nehmen.

Allg. L. R. Thl. I. Einleit. §. 56—58.

Confer. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 4. §. 146.

§. 57. wiederholt nur dasjenige, was §. 1. der Einleitung bereits verordnet.

Es scheint also, als ob die Einleitung keine Lücke haben würde, wenn auch die §§. 56. und 57. fehlten.

Stengels Beitr. Bd. 1. S. 170.

Der Willenserklärungen.

Der Sinn jeder ausdrücklichen Willenserklärung muß nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden.

Die gewöhnliche Bedeutung ist nach der Zeit, wann die Erklärung abgegeben worden, zu beurtheilen.

Ist der Sprachgebrauch nach Beschaffenheit der Person verschieden, so muß auf die Person des Erklärenden gesehen werden.

Hat Jemand seinen Willen durch einen Andern erklärt, so kommt es auf den Sprachgebrauch des Letztern an, in so fern derselbe nicht solcher Ausdrücke, die von dem Machtgeber bestimmt vorgeschrieben worden, sich bedient hat.

Sind, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, besondere Ausdrücke oder Redensarten im Gebrauch, so muß der Sinn der Willensäußerung, diesem Gebrauche gemäß, erklärt werden.

Ist in der Erklärung die Absicht deutlich ausgedrückt, so sind zweifelhafte Stellen dieser Absicht gemäß auszulegen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 4. §. 65—70.

Confer. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 12. §. 518.

Hat der Erklärende seinen Willen bei anderer Gelegenheit deutlich geäußert, so muß das Dunkele einer streitigen Erklärung dieser deutlichen Aeußerung gemäß verstanden werden.

Ausgenommen ist der Fall, wo die Absicht, eine frühere Willenserklärung durch eine spätere zu ändern, deutlich erhellet.

Digitized by Google

Unbestimmte Willensäußerungen sind nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu erklären.

Doch ist jede Willensäußerung im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleibe.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 4. §. 71—74.

Confer. l. c. §. 519.

Wenn alle übrige Auslegungsregeln nicht zutreffen, so muß die zweifelhafte Stelle so erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist.

Bloß wohlthätige Verträge sind, im zweifelhaften Falle, allemal zur Erleichterung des Verpflichteten auszudeuten.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 268. 269.

Siehe: Testamente, Familienstiftungen, Verträge, Erbverträge, Grundverträge bei Corporationen, Assecuranz-Verträge.

Auslieferung.

Alles, was wegen des Gerichtsstandes in Criminal-Sachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Criminal-Untersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht; so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge sein Bewenden.

Jedoch ist dabei Folgendes zu beobachten:

1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gericht einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei dem Landes-Justiz-Kollegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfrägt.

2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle; es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.

3) Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.

4) Untergerichte müssen diese Autorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergericht nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinets-Ministerium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden; so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

Wird die Arretirung eines Fremden von einer auswärtigen Behörde, deren Unterthan er nicht ist, nachgesucht; so kann sie nur alsdann erfolgen, wenn die Handlung, weshalb derselbe zur Strafe gezogen werden soll, nach hiesigen Gesetzen ein Verbrechen ist; jedoch müssen auch hierbei die Vorschriften der §§. 251. bis 256. beobachtet werden. Uebrigens hat es in Absicht der zugleich verlangten Auslieferung bei den Vorschriften des §. 96. sein Bewenden.

Bei Auslieferungen an auswärtige Gerichte muß sich der Richter in Absicht auf die Kosten-Erstattung nach den Bestimmungen der mit auswärtigen

Digitized by Google

Staaten bestehenden Verträge, nach dem Gerichtsbrauche und nach den Vorschriften der gemeinen Rechte achten.
Crim. Ordn. §. 96. 257. und 634.

Confer. das Reser. v. 2. Febr. 1795. NCC. T. IX. No. 7. de 1795. S. 2483. unter „Ausländer" (Bd. V. S. 239.).

Rescript des Justiz- und Kabinetsministeriums an das Kammergericht und an die Churmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer, v. 10. Oktober 1803, wegen Auslieferung solcher Ein- oder Ausländer, die im Auslande delinquirt haben, wie dabei verfahren werden soll.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich Wir an dem bisher bestandenen Grundsatze, wornach mit Leuten, die im Auslande delinquirt haben, und in Unser Gebiet flüchten, vorzüglich in dem Gesichtspunkte, ob dieselben Ein- oder Ausländer sind, verfahren worden, im Wesentlichen keine Abänderung eintreten zu lassen beabsichtigen; so finden Wir doch dienlich, Euch zu näherer Bestimmung desselben mit nachfolgender Vorschrift zu versehen.

Wenn nämlich derjenige, der im Auslande delinquirt hat,

1) entweder ex origine oder ex domicilio Unser Unterthan ist, so soll er in keinem Falle ausgeliefert werden. Wenn derselbe hingegen
2) weder ex origine noch ex domicilio als Unser Unterthan angesehen werden kann, so soll er sowohl auf Requisition der ausländischen Gerichte ausgeliefert, als auch, wenn die Requisition nicht erfolgt, den ausländischen Gerichten zur Auslieferung angeboten werden.

Die Prüfung, ob jemand, der im Auslande delinquirt hat, nach der jetzt ertheilten Vorschrift, zur Auslieferung qualificirt sei oder nicht, soll Unsern Provinzial-Kollegien, und zwar demjenigen unter ihnen, welchem die Gegenstände der Art nach der Provinzial-Verfassung zustehen, überlassen; und dieses Provinzial-Kollegium soll nur in denjenigen Fällen, wo der Delinquent, der sonst als Ausländer zur Auslieferung qualificirt ist, von Stand und Rang wäre, wenn die Auslieferung verlangt, oder ehe solche der auswärtigen Behörde offerirt worden, zur Anfrage bei Unserm auswärtigen Departement verpflichtet sein, als welches sodann mit den übrigen Behörden concertiren und dem Landes-Kollegio Bescheid ertheilen wird. Wornach Ihr Euch ꝛc. Sind ꝛc.

Gegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Haugwitz. v. Schrötter.

NCC. T. XI. S. 1897. Nr. 52. de 1803.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums, an die Königl. Oberlandesgerichte zu Münster und Cleve, und das Königl. Hofgericht zu Arnsberg, vom 14. Jannar 1820, über die Auslieferung der Verbrecher in Beziehung auf das Königreich der Niederlande.

Nach der, in dem Königreiche der Niederlande bestehenden Verfassung, kann die Auslieferung eines Verbrechers aus dem gedachten Königreiche nicht von Unterbehörde zu Unterbehörde, sondern nur auf diplomatischem Wege, und nur alsdann erfolgen, wenn entweder ein, den Auszuliefernden verurtheilendes Erkenntniß oder doch eine Verfügung, welche die Verhaftung desselben anordnet, beigebracht wird.

Auf den Antrag des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, wird daher das Königl. Ober-Landesgericht (Hofgericht) hierdurch angewiesen, sich wegen solcher Auslieferungen an die Königl. Gesandtschaft im Haag unmittelbar zu wenden, und derselben das ergangene Straferkenntniß oder die Verhaftsverfügung zum Zweck der Reklamation in beglaubter Form mitzu-

Digitized by Google

theilen. Sollte es in einem speciellen Falle auf die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco ankommen, so muß deshalb nach wie vor, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, an den Justiz-Minister berichtet werden.

Hiernach hat das Collegium sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch den Untergerichten seines Bezirks durch das Amtsblatt das Nöthige zu eröffnen. Berlin, den 14. Januar 1820.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Cleve,
" " " = " " Münster, und
" " " Hofgericht zu Arnsberg.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 57.

Confer. die Verordn. v. 30. Juni 1820. Gesetzsamml. pro 1820. S. 129. §. 1. und 2. unter „Ausländer" (Bd. V. S. 255.).

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Bromberg und Posen, v. 19. März 1824, die Auslieferung der Verbrecher an die Russisch-Polnischen Behörden betreffend.

Von dem unterzeichneten Ministerio ist mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten über die im Allgemeinen entstandene Frage:

ob in solchen Fällen, wo nach dem Art. 15. der unterm 25. Mai 1816 mit Rußland und Polen abgeschlossenen Cartel-Convention von den Russisch-Polnischen Behörden, die Auslieferung eines Verbrechers gefordert wird, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung, von den Regierungen oder den Gerichtshöfen erfolgen müsse?

Rücksprache gehalten worden, deren Resultat der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage (a.) zur Nachachtung in künftigen Fällen bekannt gemacht wird. Berlin, den 19. März 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das geehrte Schreiben vom 6. v. M. die Auslieferung der Verbrecher an die Russisch-Polnischen Behörden betreffend,

hierdurch ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich mit der im obigen Schreiben gefälligst geäußerten Ansicht dahin völlig einverstanden bin: daß die Requisition zwar an die Regierungen zu richten, auch die Auslieferung von diesen Behörden zu bewirken sein wird; die Frage über die Zulässigkeit der Auslieferung aber, von den Justiz-Behörden geprüft und entschieden werden muß.

Auch der Herr Justiz-Minister, mit dem ich wegen dieses Gegenstandes in Schriftwechsel getreten bin, stimmt jener Ansicht völlig bei, und hat dem zufolge die Gerichts-Behörden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen der Prüfung über die Zulässigkeit des Antrages auf Auslieferung, zu unterziehen, und dem Befunde der Umstände nach, darüber jederzeit zu berichten.

Berlin, den 16. März 1824. v. Bernstorff.

An des Königl. Staats- und Ministers des Innern
Herrn v. Schuckmann Excellenz.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 229. 230.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, vom 9. August 1825, die Auslieferung von Verbrechern an fremdherrliche Behörden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 22. v. M., die Auslieferung des R. R. betreffend,

Digitized by Google

eröffnet, daß nach §. 96. der Kriminal-Ordnung die Frage, ob ein Verbrecher ausgeliefert werden solle? lediglich zum Ressort der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten gehört.

Es ist daher die Entscheidung in dergleichen Fällen, und die erforderliche Anfrage bei den gedachten Königl. Ministerien, dem Oberlandes-Gerichte zu überlassen. Berlin, den 9. August 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 706.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte und Regierungen, vom 10. März 1826, die Auslieferung der Verbrecher auf ausländische Requisitionen betreffend.

In der unterm 31. December v. J. von des Königs Majestät vollzogenen Geschäftsanweisung für die Königl. Regierungen ist unter andern zum Abschnitt II. der dadurch ergänzt und berichtigt werdenden Instruktion vom 23. Oktober 1817 für die Abtheilung des Innern zu b. bestimmt worden:

daß die Regierungen, in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden Ober-Landesgerichten, fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich constatirt sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern zu dürfen, und nur in den Fällen, welche von dem mitunterzeichneten Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt werden möchten, vorher anfragen müssen.

Die unterzeichneten Ministerien sind in Verfolg dieses Vorbehalts über die demgemäß den Königl. Regierungen zu ertheilende Anweisung zwar in nähere Berathung getreten; es haben sich jedoch in Absicht der Aufzählung derjenigen Verbrechen, wo eine Anfrage würde Statt finden müssen, wegen der großen Verschiedenheit der Behandlung der Materie über die Auslieferung von Verbrechern Seitens der einzelnen fremdherrlichen Regierungen, sehr erhebliche Schwierigkeiten und Hindernisse gezeigt.

Unter diesen Umständen, und da der fraglichen Bestimmung der Geschäftsanweisung hauptsächlich nur die Absicht zum Grunde liegt, die Schreibereien und Anfragen der Provinzial-Behörden in allen ganz unbedenklichen Auslieferungsfällen nach Möglichkeit vermieden zu sehen, haben die unterzeichneten Ministerien es angemessen erachtet, die vorbehaltene diesfällige Anweisung der Königl. Regierungen nur auf eine Namhaftmachung derjenigen Gattung von Verbrechern zu beschränken, in Ansehung deren dieselben, vereint mit den betreffenden Justiz-Behörden, den Auslieferungs-Anträgen fremder Behörden, ohne weitere Anfrage bei den unterzeichneten Ministerien, ein Genüge leisten können.

Die Königl. Regierungen werden demzufolge ermächtigt, die Auslieferung ohne weitere Anfrage in denjenigen Fällen zu bewirken; wo sich das Verbrechen auf

a) Todtschlag,
b) Mord,
c) Raub und
d) Entwendung

bezieht; zu a. jedoch mit der Modifikation, in sofern der Mord nicht bei Gelegenheit einer sonstigen Defraudation verübt ist; so wie auch in den Fällen, wo fremde Duellanten sich auf das Preußische Gebiet flüchten, die Auslieferung nur erst nach vorheriger höherer Ermächtigung erfolgen kann.

Rücksichtlich der Auslieferung nach Frankreich haben die Königl. Ober-

Digitized by Google

Landesgerichte und Regierungen insbesondere noch darauf zu sehen, daß den Anträgen der Französischen Behörden nur dann genügt wird, wenn das Verbrechen von der Art ist, daß es, nicht bloß nach Französischen, sondern auch nach Preußischen Gesetzen eine peine infamante oder afflictive zur Folge hat.

Den sämmtlichen Königlichen Ober-Landesgerichten und Regierungen wird dieser Beschluß durch gegenwärtige Verfügung zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Berlin, den 10. März 1826.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Minister der Justiz.
v. Schönberg. Graf von Danckelmann.

Circulare an sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte und sämmtl. Königl. Regierungen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 29. S. 213.

Rescript des Königl. Justizministeriums vom 7. April 1827, das Verfahren bei Auslieferung eines in den Niederlanden befindlichen diesseitigen Verbrechers betreffend.

Durch die mit dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten concertirte Verfügung vom 14. Januar 1820 ist den Provinzial-Justiz-Behörden in Westphalen und am Rhein zur Beschleunigung der Kriminal-Rechtspflege nachgelassen worden, sich in vorkommenden Fällen zum Zwecke der Auslieferung eines in den Niederlanden befindlichen diesseitigen Verbrechers, unter Beifügung der nach jenseitigem Gerichtsgebrauche erforderlichen gerichtlichen Verhafts-Befehle, unmittelbar an die Königliche Gesandtschaft am Niederländischen Hofe mit ihren diesfälligen Anträgen zu wenden, und bei dieser Verfügung soll es auch ferner verbleiben. Da es jedoch der Geschäftsgang bei dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten nothwendig macht, daß dasselbe sofort von dergleichen unmittelbaren Schriftwechseln der diesseitigen innern Behörden mit der betheiligten Gesandtschaft Nachricht erhalte, so wird das Königliche Ober-Landesgericht (Hofgericht) auf den Antrag des gedachten Ministerii, hierdurch angewiesen, so oft es sich zu obgedachtem Zwecke an die Königl. Gesandtschaft in Haag unmittelbar wendet, eine Abschrift des ergangenen Requisitions-Schreibens an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gleichzeitig einzusenden.

Berlin, den 7. April 1827.

Der Justiz-Minister. Graf v. Danckelmann.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Münster, Hamm, Paderborn und das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 29. S. 215.

Circular-Rescript des Justiz-Ministeriums vom 19. Oktober 1827. Bei den an die Königl. Niederländische Regierung ergehenden Requisitionen, um Auslieferung eines flüchtig gewordenen Verbrechers, muß nicht allein der gerichtliche Verhaftsbefehl, sondern auch der Nachweis einer schon eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung beigebracht werden.

Es ist von Seiten der Königlich Niederländischen Regierung festgesetzt worden, daß bei allen künftigen Anträgen auf Auslieferung flüchtig gewordener Verbrecher, nicht nur der gerichtliche Verhaftsbefehl, sondern auch zugleich das bereits gefällte Urtel oder doch der Nachweis einer schon eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung gegen das reklamirte Individuum beigebracht werden soll.

Digitized by Google

Diese Bestimmung wird dem Königl. ꝛc. zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Oktober 1827.

Der Justiz-Minister. Graf v. Danckelmann.

An sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 30. S. 388.

Circular-Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 23. November 1827, das Verfahren bei Auslieferung ausländischer Verbrecher betreffend.

Die Circular-Verfügung vom 10. März 1826,

wegen Auslieferung ausländischer Verbrecher ohne höhere Autorisation,

wird hierdurch dahin ausgedehnt, daß es, wenn sich das Verbrechen auf Brandstiftungen bezieht, keiner Anfrage von Seiten der Königlichen Regierungen und Oberlandesgerichte bei den unterzeichneten Ministerien Behufs der Auslieferung der Verbrecher an die betreffende auswärtige Behörde, bedarf.

Berlin, den 23. November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Der Justizminister.

von Schönberg. Graf von Danckelmann.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Oberlandesgerichte.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 30. S. 387.

Confer. das Rescr. v. 16. Juni 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 270. unter: „Ausland" (Bd. V. S. 233.).

Staatsverträge.

Confer. das Rescript v. 17. April 1805. Mathis Bd. 1. S. 392. unter: „Ausländer."

Convention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königl. Preuß. Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen, vom 14. Novbr. 1811.

Wir Friedr. Wilhelm ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, Uns folgendermaßen vereinbart haben:

1) Alle Vagabunden, welche sich in den Königl. Preußischen Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder des andern Theils beider Kontrahenten gebürtig sind, werden an die nächsten Grenzbehörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, weiter zu vagabundiren. Diejenigen Vagabunden, welche aus einem Lande gebürtig sind, wohin der direkte Weg, von dem Orte der Arretirung aus, durch das Land des einen der beiden kontrahirenden Theile geht, sollen bis zu deren Grenze transportirt und der ersten dortigen Grenzbehörde überliefert werden, damit sie von dort aus weiter bis in ihr Vaterland eskortirt werden können. Wenn aber die Route nicht direkte durch das Land des einen oder des andern der beiden Kontrahenten führt, so dürfen die Vagabunden nicht auf das Territorium des andern Theils gebracht werden.

2) Kein Vagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theil, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in Ihren Landen die gemessen-

Digitized by Google

sten Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß solche Vagabunden auf das Territorium des andern gebracht werden.

3) Diejenigen Gensd'armes oder Polizei-Officianten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Grenzbehörde darüber concertiren, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll. Auch sollen immer von derjenigen Grenzbehörde, welche die Vagabunden in Empfang nimmt, die Arrest- und Verpflegungs-Kosten, welche bis zur Auslieferung aufgelaufen sind, unverzüglich erstattet werden.

4) Diejenige Orts-Behörde, wo der Vagabunde arretirt worden ist, soll jedesmal seine, auf das erste gerichtliche Befragen abgegebene Erklärung über seinen Geburtsort derjenigen Grenzbehörde mittheilen, an welche derselbe abzuliefern sein wird. Diese Verfahrungsart findet jedoch bei denjenigen Vagabunden, welche nicht aus dem Lande des einen der beiden kontrahirenden Theile gebürtig sind, keine Anwendung.

5) Jedem der beiden kontrahirenden Theile bleibt es frei, solche Maaßregeln gegen die in seinen Landen befindlichen, oder sich einfindenden Vagabunden und dafür zu haltenden Individuen anzuordnen, wie er sie gut findet, da durch die gegenwärtige Konvention lediglich nur das Recht entstehen soll, von dem andern Theile die Aufnahme der aus seinen Landen gebürtigen, oder durch solche zu transportirenden Vagabunden zu verlangen.

6) Die gegenwärtige Konvention kann von dem einen und dem andern Theile, nach einer vorherigen dreimonatlichen Aufkündigung, aufgehoben werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1811.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Goltz.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 357.

Bekanntmachung, in Hinsicht der Konvention zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und dem Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28. Oktober 1817.

Seine Majestät der König von Preußen sind mit des Herrn Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit übereingekommen, in Hinsicht der Konvention vom 14. November 1811, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, folgende nähere Bestimmungen eintreten zu lassen.

1) Bei dem Transporte der einem dritten Staate angehörigen Vagabunden soll nicht der nächste Weg von dem Arretirungsorte nach dem Geburtsorte derselben, sondern nur der nächste und geradeste Weg vom Arretirungsorte des Vagabunden bis zur nächsten Grenze des Landes, welchem er anzugehören behauptet, die Entscheidung darüber abgeben: ob ein solcher Vagabunde durch das Gebiet des andern der resp. hohen kontrahirenden Theile zu transportiren, und demgemäß von den Behörden des Letztern zu übernehmen ist.

2) Die Absendung der Vagabunden nach ihrer angeblichen Heimath soll nicht bloß auf deren eigene Angabe, sondern, wenn diese nicht durch andere Gründe und durch die Verhältnisse des vorliegenden Falls unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ausmittelung der Wahrheit und nöthigen Falls, nach deshalb bei der Empfangsbehörde angestellter Erkundigung verfügt werden.

Digitized by Google

3) Bei der Bestimmung, welcher Staat einen Vagabunden zu übernehmen habe, soll es nicht allein auf den Geburtsort dieses letzteren, sondern wesentlich und vorzugsweise darauf ankommen: wo derselbe sein erweisliches letztes Domicil gehabt habe. Mithin soll die Bestimmung, welcher Staat den Vagabunden aufzunehmen habe, hiervon besonders, neben und vor dem von dem Geburtsorte desselben herzunehmenden Grunde künftig abhängen.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewiesen, nach den vorstehenden Bestimmungen vorkommenden Falls sich genau zu achten.

Berlin, den 28. Oktober 1817.

C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1817. S. 300

Ratifications-Urkunde der, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Baiern am 9. Mai 1818 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. De Dato den 21. desselben Monats und Jahres.

Wir Friedr. Wilh. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem Wir von der zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Baiern am 9. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, welche wörtlich also lautet:

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König von Baiern, überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, Sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, und zwar Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst-Ihren wirkl. Geheimen Legationsrath ꝛc. Ritter ꝛc., Ludwig von Jordan;

Seine Majestät der König von Baiern aber:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer ꝛc. Ritter ꝛc. Grafen Joseph von Rechberg-Rothenlöwen,

zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt; von welchen hierauf, nach Auswechselung ihrer respektiven Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anle-

Digitized by Google

gung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von Zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat: so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate, zusammen: so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden: so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts, sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staat zugehörig geworden zu sein, so kann der erste Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als Zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dar-

Digitized by Google

gethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem daſſelbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des ersteren, zugeschickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile, nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einem rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9., zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Für die beiderseitigen Rheinlande werden Königlich-Preußischer Seits Saarbrück und Kreuznach, Königlich-Baierscher Seits Bliskastel und Alsey, zu Uebernahmsorten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen kontrahirenden Theile, der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischenliegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube, sollen künftig nicht statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigne Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht: so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurücksendung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Uebereinkunft soll, nach erfolgter beiderseitiger Ra-

Digitized by Google

tifikation, in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 9. Mai 1818.

(L. S.) Ludwig v. Jordan. (L. S.) Joseph Graf v. Rechberg.

Kenntniß genommen und sie in allen ihren Punkten Unserm Willen gemäß befunden, Wir die gedachte Uebereinkunft genehmiget und ratificirt haben, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren; Wir geben Unser Königliches Wort, für Uns und Unsere Nachfolger, diese Uebereinkunft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Des zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1818. S. 53—57.

Da die, zwischen Preußen und Sachsen, unterm 5. Februar 1820 getroffene Uebereinkunft, Gesetzsamml. v. 1820. S. 40., mit der vorstehenden, vom 9. Mai 1818 zwischen Preußen und Baiern, bis auf den §. 12. wörtlich übereinstimmend ist, so ist zur Ersparung des Raums, dieser §. hier nur aufgenommen, welcher also lautet:

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungs-Behörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmsorte, zu treffen.

Bekanntmachung der am 31. März d. J. mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 16. April 1819.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung ist unterm 31. März d. J., wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung vom vorigen Jahre (pag. 53—57.) publicirten (hier voraufgeführten) dergleichen Konvention mit dem Königreich Baiern, vom 9. Mai v. J., mit Ausnahme des in der Anlage besonders abgedruckten Artikels 12., völlig gleichlautend ist.

Indem diese Uebereinkunft, welche vom Tage der Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militär- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 16. April 1819.

(L. S.) Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bernstorff.

Auszug aus der zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung unterm 31. März 1819 abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.

Artikel 12. Den angrenzenden Königlichen Provinzial-Regierungen und der Herzoglichen Landes-Regierung zu Wiesbaden bleibt es überlassen, wegen

Digitized by Google

der näher zu bestimmenden Richtung der Transporte und der beiderseitigen Uebernahmsorte sich zu vereinigen.

Gesetzsamml. v. 1819. S. 95.

Bekanntmachung wegen der mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 30. April 1819.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Hessischen Regierung ist unterm 23. Februar d. J. wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung pro 1818 (pag. 53—57.) publicirten (hier voraufgeführten) dergleichen Konvention mit dem Königreich Baiern vom (9.) 21. Mai 1818, mit Ausnahme des in der Anlage besonders abgedruckten Artikels §. 12., völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militär- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 30. April 1819.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Berustorff.

Auszug aus der, unterm 23. Februar 1819 mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.

Artikel 12. Rücksichtlich der Uebernahme-Orte für die beiderseitigen Rheinlande, wird auf die, zwischen den beiderseitigen Provinzialbehörden bereits getroffenen oder künftig noch zu verabredenden Korrespondenztags-Einrichtungen hiermit Bezug genommen.

In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen kontrahirenden Theile der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischen liegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der grade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.

Gesetzsamml. v. 1819. S. 132.

Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg Strelitzischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 7. Mai 1819.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, ist wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

Art. 1. Alle Vagabunden, welche sich in den Königlich-Preußischen Staaten und den Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder andern der beiden kontrahirenden Theile gebürtig sind, werden an die nächsten Grenz-Behörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, fernerhin zu vagabundiren.

Art. 2. Die einem dritten Staate angehörigen Vagabunden sollen in dem Falle an die gegenseitigen Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Meck-

Digitized by Google

lenburg-Strelitzischen Grenzbehörden abgeliefert werden, wenn der nächste und geradeste Weg von dem Arretirungsorte des Vagabunden, bis zur Grenze des Landes, dem er anzugehören behauptet, durch die resp. Staaten und Lande der kontrahirenden Theile führt. Wenn aber die Route nicht direkte durch das Land des einen oder andern der beiden Kontrahenten führt: so dürfen die Vagabunden nicht auf das Gebiet des andern Theiles gebracht werden.

Art. 3. Kein Vagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theile, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in ihren Landen die gemessensten Befehle ertheilen, um zu verhindern, das solche Vagabunden auf das Gebiet des andern Theiles gebracht werden.

Art. 4. Die Absendung der Vagabunden nach ihrer angeblichen Heimath soll nicht blos auf deren eigene Angabe, sondern wenn diese nicht durch andere Gründe und durch die Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ausmittelung und nöthigen Falles nach desbalb bei der Empfangs-Behörde angestellten Erkundigungen verfügt werden; zu welchem Behuf diejenige Ortsbehörde, von welcher ein Vagabunde arretirt ist, seine auf das erste gerichtliche Befragen abgegebene Erklärung über seinen Geburtsort derjenigen Grenzbehörde mitzutheilen hat, an welche derselbe abgeliefert werden soll.

Diese Verfahrungsart findet jedoch, mit Ausnahme der nach Rußland oder Polen zu transportirenden Vagabunden, worüber die Bestimmung im Art. 7. enthalten ist, bei den, einem dritten Staate zugehörigen, Vagabunden keine Anwendung.

Art. 5. Diejenigen Gensd'armen oder Polizei-Beamten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Grenzbehörde darüber vereinigen, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll.

Für die Arrest- und Verpflegungskosten kann, mit Ausnahme des im Art. 7. gedachten Falles, gegenseitig nichts liquidirt und in Anrechnung gebracht werden; vielmehr geschieht die Ablieferung bis zur Grenze jedesmal auf Kosten des abliefernden Staates.

Art. 6. Bei der Bestimmung: welcher Staat einen Vagabunden zu übernehmen habe, soll es nicht allein auf den Geburtsort dieses Letztern, sondern wesentlich und vorzugsweise darauf ankommen, wo derselbe sein erweisliches letztes Domicil gehabt habe.

Art. 7. Die Annahme der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz aufgegriffenen, nach Polen oder Rußland auszuliefernden, und bei ihrem Transporte das Preußische Gebiet berührenden Vagabunden, kann in Folge der zwischen Preußen und Rußland dieserhalb bestehenden Uebereinkunft, Preußischer Seits nur dann erfolgen, wenn die ablieferude Behörde mit dem Transportaten gleichzeitig eine Erklärung der betreffenden Russischen oder Polnischen Behörde, über die Bereitwilligkeit zur Annahme desselben aushändiget.

Auch müssen dergleichen Vagabunden mit den zu ihrer Verpflegung während des Transports durch die Preußischen Staaten nöthigen Geldmitteln versehen werden.

Art. 8. Jedem der beiden kontrahirenden Theile bleibt es frei, solche Maasregeln gegen die in seinen Landen befindlichen oder sich einfindenden Vagabunden, oder die dafür zu haltenden Individuen, anzuordnen, wie er sie für gut findet, da durch die gegenwärtige Konvention lediglich nur das Recht entstehen soll, von dem andern Theile die Aufnahme der aus seinen

Digitized by Google

Landen gebürtigen oder durch solche zu transportirenden Vagabunden zu verlangen.

Art. 9. Die gegenwärtige Uebereinkunft kann von dem einen und dem andern Theile nach einer vorherigen dreimonatlichen Aufkündigung aufgehoben werden. So geschehen zu Berlin, den 7. Mai 1819.

(L. S.) Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bernstorff.

Gesetzsamml. v. 1819. S. 137.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Oktober 1820, die Uebereinkunft mit der Kurhessischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.

Zwischen der Königlich-Preußischen und Kurhessischen Regierung ist unterm 28. September d. J. eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossen worden, welche mit der, durch die Gesetzsammlung v. 1818 (Seite 53 seq.) abgedruckten (hier vorstehenden) dergleichen Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern vom 9. Mai 1818, mit Ausnahme des in der Anlage besonders abgedruckten §. 12. völlig gleichlautend ist.

Indem diese Uebereinkunft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militär- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 11. Oktober 1820.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auszug aus der unterm 28. September 1820 zwischen der Königlich-Preußischen und der Kurhessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen ꝛc.

§. 12. Um die Transporte gehörig zu dirigiren, sind zu beiderseitigen Uebergabe-Orten, und zwar:

auf Königl. Preußischem Territorio	auf Kurhessischem Territorio
Warburg,	Volchmarsen,
Bewerungen,	Carlshafen,
Heiligenstadt,	Witzenhausen,
Treffurth,	Eschwege,
Medebach und	Frankenberg und
Suhla,	Schmalkalden,

festgesetzt worden, wobei es sich von selbst versteht, daß Preußische, im Schaumburgschen ergriffene, Vagabunden von Rinteln nach Minden, und die aus der Grafschaft Schaumburg gebürtigen Vagabunden von Minden nach Rinteln abgeliefert werden.

Gesetzsamml. v. 1820. S. 200.

Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5. April 1821.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen dahin übereingekommen ist, die bei Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze festzustellen; so erklären beide Regierungen hiermit, daß sie, statt

Digitized by Google

einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt der, zwischen den Kronen Preußen und Sachsen am 5. Februar 1820 über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft (siehe die vorstehende Bemerkung über diese Uebereinkunft) S. 40 seq. der Gesetzsammlung des Jahres 1820, unter den beiderseitigen Staaten als verbindlich gegenseitig anerkennen wollen, und zugleich was den §. 12. erwähnter Uebereinkunft anbetrifft, auf Königlich-Preußischem Gebiete die Stadt Zeitz, auf Fürstlich-Reußischem Gebiete die Stadt Gera als Uebergabe-Orte hierdurch festsetzen, jedoch mit der Modifikation, daß diejenigen in den Fürstlich-Reußischen Landen jüngerer Linie ergriffenen Vagabunden, welche nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als den, vormals zum Voigtländischen Kreise Sachsens gehörigen, jetzt Königlich-Preußischen enklavirten Orten angehörig zu betrachten sind, sofort an diese selbst, die Vagabunden dagegen, welche aus dem Neustädter Kreise Königlich-Preußischen Antheils und als zu diesen gehörig anzusehen sind, nach der Kreisstadt Ziegenrück, so wie die in jenen Gebietstheilen angehaltenen, den Fürstlich-Reußischen Landen jüngerer Linie angehörigen Vagabunden ohne Weiteres an das nächste Fürstlich-Reuß-Plauische Justizamt abzuliefern sind.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der Durchlauchtigen Fürsten jüngerer Linie Reuß von Plauen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen Berlin, den 5. April 1821.

(L. S.) Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bernstorff.

Gesetzsamml. v. 1821. S. 41.

Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 9. Juli 1821.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen dahin übereingekommen ist, die bei Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze festzustellen; so erklären beide Regierungen hiermit, daß sie statt einer besondern Uebereinkunft, dieserhalb, lediglich den Inhalt der, zwischen den Kronen Preußen und Sachsen am 5. Februar 1820 über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft (siehe die vorstehende Bemerkung über selbige) unter den beiderseitigen Staaten als verbindlich gegenseitig anerkennen wollen, und zugleich so viel den §. 12. erwähnter Uebereinkunft betrifft, auf Königlich-Preußischem Gebiete die Stadt Zeitz, auf Fürstlich-Reußischem Gebiete dagegen die Stadt Greiz, als Uebergabe-Orte hierdurch festsetzen, jedoch mit der Modifikation, daß diejenigen in den Fürstlich-Reußischen Landen älterer Linie ergriffenen Vagabunden, welche nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als den, vormals zum Voigtländischen Kreise Sachsens gehörigen, jetzt Königlich Preußischen enklavirten Orten angehörig zu betrachten sind, sofort an diese selbst, diejenigen Vagabunden dagegen, welche aus dem Neustädter Kreise Königlich-Preußischen Antheils und als zu diesen gehörig anzusehen sind, nach der Kreisstadt Ziegenrück, so wie die in jenen Gebietstheilen angehaltenen, den Fürstlich-Reußischen Landen älterer Linie angehörigen Vagabunden ohne Weiteres an das nächste Fürstlich-Reuß-Plauensche der ältern Linie Justizamt abzuliefern sind.

Digitized by Google

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der Durchlauchtigen Fürsten älterer Linie Reuß von Planen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirkung erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen Berlin, den 9. Juli 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bernstorff.

Gesetzsamml. v. 1821. S. 108.

Erklärung wegen der mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 12. Juni 1822.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung ist unter Vorbehalt einer, nach demnächstiger Beseitigung der gegenwärtig obwaltenden Hindernisse, künftig abzuschließenden förmlichen Konvention die provisorische Uebereinkunft getroffen worden:

in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der (vorstehend in einer Anmerkung näher bezeichneten) Bestimmung der, unterm 5. Februar 1820 zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Konvention, Gesetzsammlung von 1820. S. 40 seq. richten zu wollen.

Dabei sind zu gegenseitigen Ablieferungs- und Uebernahme-Orten bestimmt worden:

Königlich-Preußischer Seits

gegen den Weimar-Jenaischen Kreis die Städte Eckardsberga und Erfurt,
gegen den Eisenachschen Kreis die Städte Treffurt und Erfurt,
für die dem Kreise Zügenrück zugehörigen Transportanden die Kreisstadt Ziegenrück, und
für die dem Kreise Schleusingen angehörigen Vaganten die Kreisstadt Schleusingen.

Großherzoglich-Weimarscher Seits dagegen für den
Weimar-Jenaischen Kreis, die Städte Weimar und Buttstädt,
für den Eisenachschen Kreis, die Stadt Eisenach,
für den Neustädter Kreis, die Stadt Neustadt,
für das Amt Ilmenau, die Stadt Ilmenau.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 12. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Bernstorff.

Gesetzsamml. v. 1822. S. 175.

Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachsen Gotha'schen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 17. December 1822.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Gothaschen Regierung ist unter Vorbehalt einer, nach demnächstiger Beseitigung der gegenwärtig obwaltenden Hindernisse, künftig abzuschließenden förmlichen Konvention, die provisorische Uebereinkunft getroffen worden:

Digitized by Google

„in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden „und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung der, „unter dem 5. Februar 1820 zwischen den Königreichen Preußen und „Sachsen abgeschlossenen Konvention richten zu wollen."

Dabei sind zu gegenseitigen Ablieferungs- und Uebernahme-Orten bestimmt worden:

Königlich-Preußischer Seits:

a) gegen das Herzogthum Gotha: die Städte Erfurt und Langensalza;

b) gegen das Herzogthum Altenburg: die Städte Naumburg, Zeitz und Eckartsberga;

c) für die dem Kreise Schleusingen angehörigen Vagabunden, die Kreisstadt Schleusingen und

d) für die dem Kreise Ziegenrück angehörigen Transportanden die Kreisstadt Ziegenrück.

Herzoglich-Sachsen-Gotha'scher Seits dagegen:

a) für die Stadt Erfurt: das Amt Gotha;

b) für den nördlichen Theil des Erfurter Regierungsbezirks: die Aemter Tonna und Volkenroda;

c) für den südlichen Theil jenes Bezirks und insbesondere für den diesseitigen Antheil der Grafschaft Henneberg: die Aemter Ichtershausen und Schwarzwald, und

d) für das Herzogthum Sachsen: die Städte Altenburg, Ronneburg, Eisenberg und Kamburg.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Gotha zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 17. December 1822.

(L. S.) Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Lottum.

In Abwesenheit des Staatsministers Grafen von Bernstorff.

Gesetzsamml. v. 1823. S. 13.

Erklärung wegen der mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 16. December 1822.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung ist unter Vorbehalt einer, nach demnächstiger Beseitigung der gegenwärtig obwaltenden Hindernisse, künftig abzuschließenden förmlichen Konvention, die provisorische Uebereinkunft getroffen worden:

„in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden „und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung der, „unter den 5. Februar 1820 zwischen den Königreichen Preußen und „Sachsen abgeschlossenen Konvention richten zu wollen."

Dabei sind zu gegenseitigen Ablieferungs- und Uebernahme-Orten bestimmt worden:

a) für die aus der Unterherrschaft Sondershausen nördlich gehenden Transporte, die Stadt Nordhausen;

b) für die aus der Unterherrschaft Sondershausen südlich gehenden Transporte, die Städte Weissensee und Mühlhausen;

c) für die nach dem Erfurter Kreise gehenden Transporte, die Stadt Erfurt;

Digitized by Google

d) für die Transporte nach dem Hennebergschen Kreise, die Stadt Schleusingen und

e) für die Transporte nach dem Zügenrücker Kreise, die Stadt Zügenrück.

Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenscher Seits dagegen:

a) für den unterherrschaftlichen Landestheil, die Städte Sondershausen und Greussen, und

b) für den oberherrschaftlichen Landestheil, die Stadt Arnstadt und der Marktflecken Gehren.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 26. December 1822.

(L. S.) Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Lottum.

In Abwesenheit des Staatsministers Grafen von Bernstorff.

Gesetzsamml. v. 1823. S. 14.

Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14. Mai 1811 wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabunden abgeschlossenen Konvention.

Seine Majestät der König von Preußen, und
Seine Majestät der König von Westphalen

von dem gemeinschaftlichen Verlangen beseelt, durch alle mögliche Mittel für die Erhaltung der Sicherheit und guten Ordnung in dem Innern und an den Grenzen Ihrer gegenseitigen Staaten zu sorgen, haben beschlossen, eine Konvention zu errichten, um dem Vagabundiren und den Verbrechen entgegen zu wirken, indem sie feste, auf die Billigkeit und Reciprocität gebaute Grundsätze in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Vagabunden und der wegen Verbrechen verdächtigen oder verurtheilten Personen, feststellen.

Zu diesem Ende haben Ihre besagte Majestäten zu Ihren bevollmächtigten Kommissarien ernannt, nämlich:

Ihre Majestät der König von Preußen,

Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geh. Staatsrath ꝛc. Ritter ꝛc.; Herrn Friedr. von Köpken, Ihren Geh. Ober-Finanzrath, und Herrn Christoph Friedr. Hundt, Haupt-Banko-Direktor der Bank in Berlin; und

Ihre Majestät der König von Westphalen:

Herrn Georg Friedr. von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter ꝛc.; Herrn Ludw. Baron v. Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrath ꝛc., und Herrn Carl Henow, Referendar der 2. Klasse bei der Oberrechnungskammer;

welche nach geschehener Auswechselung Ihrer Vollmachten, über Folgendes übereingekommen sind.

I. Kapitel.

Von der Verhaftung und Auslieferung der Vagabunden.

Art. 1. Die Vagabunden und das herrenlose Gesindel sollen fortdauernd in den beiden Staaten verhaftet werden. Diejenigen, welche unter der Oberherrschaft der hohen kontrahirenden Mächte geboren sind, sollen den respektiven Obrigkeiten ihres Vaterlandes, welche dem Ort ihrer Verhaftung am nächsten sind, ausgeliefert werden, damit in Ansehung ihrer die nöthigen Maaßregeln ergriffen werden, um sie zu verhindern, sich dem Vagabundiren zu ergeben.

Digitized by Google

Diejenigen, welche in einem Lande geboren sind, zu welchem der nächste Weg, von dem Ort ihrer Verhaftung an gerechnet, durch das Gebiet des andern Staats führt, sollen bis auf die Grenzen gebracht und der nächsten Orts-Obrigkeit abgeliefert werden, damit sie durch die bewaffnete Macht über die Grenzen dieses Staats gebracht werden.

Wenn aber der nächste Weg nicht durch das Gebiet einer der kontrahirenden Mächte führt, so sollen die Vagabunden einer der beiden Mächte, nicht auf oder durch das Gebiet des andern expertirt werden können.

Art. 2. Kein Vagabund, dessen Geburtsort unbekannt wäre, soll durch die Macht, welche ihn verhaften lassen, auf das Gebiet der Andern geführt werden können.

Die gegenseitigen Gouvernements werden die gemessensten Befehle geben, um zu verhindern, daß die in einem der beiden Staaten verhafteten Vagabunden und herrenloses Gesindel nicht auf das Gebiet des andern ausgeworfen werden.

Art. 3. Die Gensd'armes oder Polizei-Beamte, welche mit der Auslieferung der Vagabunden oder des herrenlosen Gesindels beauftragt sind, sollen sich mit den der Grenze am nächsten gelegenen Obrigkeiten concertiren, um den Tag und die Art der Auslieferung der besagten Individuen festzusetzen.

Für die Verhaftung und Auslieferung der besagten Vagabunden und des herrenlosen Gesindels soll gar kein Kostenersatz gefordert werden.

Art. 4. Die Obrigkeit des Orts, wo der Vagabund verhaftet worden, soll derjenigen, welcher er auszuliefern ist, die ersten Verhöre dieses Individuums mittheilen, damit man nöthigenfalls die Richtigkeit der von ihm geschehenen Angabe seines Geburtsorts bewahrheiten könne.

Diese Förmlichkeit soll in Ansehung solcher Vagabunden nicht nöthig sein, welche nicht unter der Oberherrschaft der hohen kontrahirenden Mächte geboren sind.

Art. 5. Es soll einer jeden der hohen kontrahirenden Mächte frei bleiben, alle Mittel, welche sie für zweckmäßig erachten wird, gegen die Vagabunden, und die für solche gehalten werden, zu ergreifen. Sie beabsichtigen durch die gegenwärtige Konvention bloß die Ausübung des Rechts festzustellen, daß sie die Aufnahme von Leuten dieser Art in dem andern Staat verlangen können.

Art. 6. Die Dispositionen des gegenwärtigen Kapitels sollen von dem einen und dem andern Theil aufgerufen werden können, wenn er drei Monate vorher davon benachrichtiget.

II. Kapitel.

Von Personen, welche Verbrechen halber verdächtig sind, oder verurtheilt worden.

Art. 1. Alle, wegen in den Staaten einer der beiden kontrahirenden Mächte begangener Verbrechen, Verdächtige, und alle Verurtheilte, welche, um sich den wider sie gerichteten Verfolgungen zu entziehn, sich in das Gebiet des andern Staats möchten geflüchtet haben, sollen daselbst auf die erste Requisition der kompetenten Behörde, samt den bei sich führenden Effekten, von den Civil- oder Militär-Behörden des Orts, wo sie angetroffen werden, verhaftet und, jedoch mit Vorbehalt der in dem nachfolgenden 6ten Artikel enthaltenen Ausnahme, samt den angehaltenen Effekten der Obrigkeit, welche sie reklamirt, ausgeliefert werden.

Art. 2. Ist der Reklamirte in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, schon wegen gleicher oder größerer Verbrechen als die sind, um deren willen

Digitized by Google

er reklamirt wird, angeklagt oder schon verurtheilt, so soll man nicht schuldig sein, ihn auszuliefern. Man soll ihm alsdann seinen Prozeß machen, und er soll nach den Gesetzen des Landes, wo er sich befindet, gestraft werden. Wird aber dieser Mensch für unschuldig erkannt, oder hat er, nachdem er verurtheilt worden, seine Strafe ausgestanden, oder ist derselbe begnadigt worden, so soll er dem Gouvernement, das ihn reklamirt hat, ausgeliefert werden, um nach Maaßgabe der in dem Gebiet der reklamirten Macht begangenen Verbrechen gerichtet und gestraft zu werden.

Art. 3. Die Verhaftung und Auslieferung soll in Hinsicht des, eines Verbrechens Verdächtigen, auf Ansicht des Verhaftsbefehls der Justizbeamten der reklamirenden Macht, und in Hinsicht des wegen Verbrechen Verurtheilter auf Ansicht des gegen sie ausgesprochenen Urtels erfolgen.

Art. 4. Um alle, der Erforschung und Verfolgung der Verbrecher nachtheilige Zögerungen zu vermeiden, sollen die Richter und öffentliche Beamte der beiden Staaten mit einander korrespondiren können, und die besagten Behörden sollen gehalten sein, auf jede Requisition die Schritte, Nachsuchungen und Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, welche zu Feststellung des Verbrechens nothwendig sind; wenn aber die Verhaftung, welche ohne höhere Autorisation soll geschehen können, statt gefunden, so sollen die Befehle zur Auslieferung von den gegenseitigen Ministerien ertheilt werden, und in keinem Falle sollen die Unterbehörden zur Auslieferung schreiten können, ohne vorher diese Befehle eingeholt zu haben.

Art. 5. In dem Fall, wo ein außerhalb beider Staaten begangenes Verbrechen zu einem Verfahren gegen den Angeschuldigten Anlaß gäbe, soll das Gouvernement, in dessen Staaten der Prozeß geführt wird, wenn der Angeschuldigte sein Unterthan ist, denselben, so wie oben gesagt ist, von den Autoritäten des Landes, wohin er geflüchtet ist, reklamiren können.

Art. 6. In allen in den Artikeln 1. 2. 3. 4. und 5. berührten Fällen soll die Auslieferung nur insofern begehrt werden können, als der Angeschuldigte oder Verurtheilte ein Unterthan des Staats, der ihn reklamirt, oder in Ansehung beider Staaten ein Fremder wäre. Ist er Unterthan des Staats, bei welchem er reklamirt wird, so soll er nicht ausgeliefert, sondern verfolgt, verhaftet, gerichtet und gestraft werden, nach den Gesetzen und durch die Behörden seines Landes, so wie wenn das Verbrechen daselbst begangen wäre.

Art. 7. Zu diesem Ende sollen die Autoritäten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, denen, welche den Beschuldigten zu richten haben, die Protokolle und Aktenstücke, welche das Verbrechen bewahrheiten, überschicken, damit durch dieselben der Prozeß in dem kürzesten Zeitraum instruirt und abgeurtheilt werde.

Art. 8. Die Förster, Polizei-Beamte, Gensd'armerie und alle andere Behörden, so wie auch die beschädigten Parteien, sollen der Procedur beiwohnen und abzuhörende Zeugen vorschlagen können, und die richtende Behörde soll gehalten sein, den desfalls an sie ergangenen gesetzlichen Requisitionen Genüge zu leisten.

Art. 9. Die Erhebung der Geldbuße, der Schäden und Lasten, wozu die Schuldigen verurtheilt werden, sollen von derjenigen Macht, unter deren Autorität das Urtheil gesprochen worden, beigetrieben werden, und der Belauf der Schäden und Kosten soll der Behörde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, zugestellt werden, um sie unter die zu vertheilen, die darauf Anspruch haben.

Im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten soll er einer Lei-

Digitized by Google

bestrafe unterworfen werden, nach den Gesetzen seines Landes, und die fremde Behörde, welche ihn denunciirt hat, soll davon benachrichtigt werden.

Art. 10. Im Fall verhaftete Diebe sammt den gestohlnen Sachen angetroffen werden, so sollen besagte Sachen schleunig und ohne Kosten der Person wieder zugestellt werden, die als Eigenthümer wird anerkannt worden sein, nachdem gleichwohl erst der nöthige Gebrauch davon zu Ueberführung des Schuldigen gemacht worden; und im Fall Schwierigkeiten entständen, sollen besagte Effekten dem Gericht abgeliefert werden, unter welchem der, welcher sie in Anspruch nimmt, steht, um über diesen Anspruch zu erkennen.

Art. 11. Alle Effekten und Aktenstücke, welche zur Feststellung des Verbrechens dienen können, sollen nebst dem Angeschuldigten ausgeliefert werden.

Die vor der Auslieferung verhandelten Akten sollen auf jede Requisition mitgetheilt und davon Abschrift, ohne andere Kosten als die der Schreibgebühren, gegeben werden.

Zu diesem Ende wird man sich damit beschäftigen, eine gleichförmige Taxe für beide Staaten einzuführen; bis dahin sollen diejenigen, welche in einem jeden Lande üblich sind, befolgt werden.

Art. 12. Die obigen Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Verbrechen der Desertion, noch auf die des Vagabundirens, worüber in dem ersten Kapitel Bestimmungen gemacht sind.

Art. 13. Die Hohen kontrahirenden Theile sind nicht gesonnen, dem Recht zu entsagen, welches ein jeder Souverain hat, durch die Tribunäle seines Landes die fremden Individuen richten zu lassen, welche wegen eines ihnen angeschuldigten, auf seinem Gebiete begangenen Verbrechens verhaftet werden. Wenn es solchen Individuen gelänge, zu entkommen, nachdem sie verurtheilt worden, so sollen sie nicht ausgeliefert werden, wenn, wie es der 6. Art. besagt, sie Unterthanen derjenigen Macht sind, von welcher man sie abfordert, sondern diese soll ihnen die Strafe auflegen, zu welcher sie verurtheilt worden, es wäre denn, daß diese Strafe in dem Lande nicht üblich wäre, in welches sich der Verurtheilte geflüchtet hat.

Die Entweichung nimmt dem Verurtheilten die Freiheit nicht, die Gründe der Nichtigkeit des Verfahrens, wenn deren vorhanden sind, geltend zu machen, wenn er sich dabei auf die Gesetze des Landes, wo das Urtheil gesprochen ist, bezieht.

Art. 14. Die Auslieferung von Fremden, Verbrechens halber angeschuldigten, welche Unterthanen einer dritten Macht sind, soll nur in dem Fall Statt haben, wo diese Macht dawider keine Einwendung macht; erfolgt eine solche Einwendung, so soll die reklamirende Macht sich an diejenige wenden müssen, deren Unterthan der Angeschuldigte ist.

Ratifikation.

Die gegenwärtige Konvention soll ohne Zeit-Verlust der Genehmigung und Ratifikation der respektiven Souveraine unterworfen, und die Ratificationen derselben binnen drei Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Kommissarien die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und sie mit unsern respektiven Petschaften besiegelt. Geschehen und unterzeichnet Berlin, den 14. Mai 1811.

(L. S.) J. E. Küster. (L. S.) G. Fr. v. Martens.
(L. S.) Fr. v. Köpken. (L. S.) L. v. Trott.
(L. S.) Ch. Fr. Hundt. (L. S.) C. Heuew.

Digitized by Google

Obenstehende Uebersetzung ist von beiden Unterzeichneten genehmiget, um gleichförmig in beiden Staaten publicirt zu werden.

Berlin, den 29. Mai 1811.

(Unterz.) J. E. Küster. (Unterz.) G. Fr. v. Marteus.

Vorstehende Konvention ist von Sr. Königl. Majestät von Preußen sub dato des 31. Mai 1811, und von Sr. Königl. Majestät von Westphalen sub dato des 19. Mai 1811 ratificirt worden.

Gesetzsamml. von 1811. S. 236.

Kartel-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Rußland, vom 25. Mai 1816; ratificirt den 8. August 1816.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, übereingekommen sind, den Mißbräuchen und Nachtheilen, zu welchen die Desertion der Soldaten Unserer resp. Armeen nicht selten Anlaß gegeben hat, Einhalt zu thun; und Wir Unserer Seits Unsern Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Herrn David von Alopeus, Ihren Geheimen Rath ꝛc., ernannt haben, um die Bedingungen einer Kartel-Konvention gemeinschaftlich zu erwägen, abzuschließen und zu unterzeichnen; die genannten mit gehöriger Vollmacht versehenen Bevollmächtigten auch diejenige Kartel-Konvention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren Inhalt von Wort zu Worte folgender ist.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, von gleichem Wunsche beseelt, sich gegenseitig Beweise der aufrichtigen Freundschaft, die Sie vereinigt, zu geben, sind übereingekommen, den Mißbräuchen und Nachtheilen, zu welchen die Desertion der Soldaten Ihrer resp. Armeen nicht selten Veranlassung gegeben hat, Einhalt zu thun, und zu diesem Endzweck eine Kartel-Konvention abzuschließen.

In Folge dessen haben die hohen kontrahirenden Theile mit Ihren Vollmachten versehen: Se. Majestät der König von Preußen, den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-Orden, und des St. Annen Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Ungarischen St. Stephan-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Karls-Ordens, Ritter des Sardinischen Annunciaden-, des Baierschen St. Huberts-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Würtembergischen goldenen Adler-, des Sachsen-Weimarschen Falken- und mehrerer anderer Orden; und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Herrn David v. Alopeus, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Berlin, Ritter des St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des St. Wladimir-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion; welche Bevollmächtigte, nach Auswechselung ihrer respektiven Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1. Nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags werden sofort die Militär- und Civilbehörden in den Grenzprovinzen befehligt, alle Individuen, welche von den resp. Armeen der beiden Souverains desertiren, auszuliefern. Sie werden verhaftet, und mit den Pferden, Sätteln, Waffen,

Digitized by Google

Kleidungsstücken und allen andern Sachen, die sie bei sich haben, oder die sie mit fortgenommen haben könnten, zurückgegeben.

Diese Bestimmung erstreckt sich auf die Armee des Königreichs Polen, auf welche sämmtliche Artikel des gegenwärtigen Vertrags angewendet werden sollen.

Zu den Individuen, welche in dem Militärdienste Sr. Majestät des Königs von Preußen stehen, und deren Verhaftung und Auslieferung durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzt ist, werden alle diejenigen gerechnet, welche zum ersten und zweiten Aufgebot der Landwehr, als Officiere oder als Unterofficiere und Soldaten, der Infanterie oder der Kavallerie, gehören.

Sollten Ihre Kaiserliche und Königl. Majestät es für angemessen finden, in Ihren Russischen und Polnischen Provinzen Aufgebote ähnlicher Art künftig einzuführen, so sind alle dazu gehörige Individuen, eben so, wie die der Landwehr, in den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mit begriffen.

Die Verhaftung und Auslieferung ist auf diejenigen Individuen nicht anwendbar, welche aus einer Provinz des Staats, in welchen sie übergetreten, gebürtig sind, und die folglich nur in ihre Heimath zurückkehren; indeß werden die Pferde dieser Individuen, so wie ihre Sättel, Waffen, Kleidungsstücke und alle andere Sachen, die sie bei sich haben, oder die sie mit fortgenommen haben könnten, nichtsdestoweniger demjenigen der hohen kontrahirenden Theile ausgeliefert, dessen Fahnen sie verlassen haben.

Art. 2. Die Individuen, deren Desertion zu der Zeit, als die letzte Kartel-Konvention noch in Kraft war, statt gefunden (d. h. vor dem 17. Januar d. J.), desgleichen diejenigen, welche nachher entwichen sind, oder endlich diejenigen, welche bis zur Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags etwa noch desertiren sollten, werden gleichfalls, jedoch mit Berücksichtigung des in dem Artikel 1. in Betreff der in ihre Heimath zurückgekehrten Eingebornen, festgesetzten Vorbehalts, ausgeliefert, und beide respektive Staaten werden solchen Deserteurs einen General-Pardon gegenseitig bewilligen.

Art. 3. Die aus Provinzen des vormaligen Herzogthums Warschau gebürtigen Individuen, welchen gegenwärtig in einer der respektiven Armeen dienen, werden gegenseitig der Armee desjenigen Staats ausgeliefert, in welchem sich nach den Bestimmungen des Traktats vom $\frac{3.\ \text{Mai}}{21.\ \text{April}}$ 1815 ihr Geburtsort befindet. Diese Maaßregel soll jedoch nicht wider ihren freien Willen vollzogen werden, und sämmtliche Officiere und Soldaten, welche zur Zeit der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags im Dienste des einen der hohen kontrahirenden Theile stehen, haben, wenn sie gleich aus Provinzen gebürtig sind, welche der andere Theil erworben hat, die Befugniß, darin zu verbleiben, ohne daß sie auf irgend eine Weise beunruhigt werden dürfen.

Art. 4. Die Unterthanen gemischter Gattung (Sujets mixtes), welche nach Inhalt des 11. Artikels des Wiener Traktats vom $\frac{3.\ \text{Mai}}{21.\ \text{April}}$ 1815 die Erklärung über ihren beständigen Wohnort ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben haben, und nach dieser Erklärung in den Militärdienst eines der resp. Staaten, so wie derselbe im Art. 1. bezeichnet ist, entweder freiwillig, oder in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung treten, verlieren, wie billig, die in dem Art. 12. des Wiener Traktats erwähnte Befugniß, binnen eines achtjährigen Zeitraums vom Tage der Ratifikationen des genannten Traktats an, unter eine andere Landesherrschaft nach Gefallen überzutreten. Jedoch verbleibt ihnen die Befugniß, wenn sie vor Ablauf des gedachten achtjährigen Zeitraums einen in gehöriger Form ausgefertigten Abschied erhalten haben.

Digitized by Google

Art. 5. Da der Fall eintreten könnte, daß ein Deserteur, bevor er aus dem Dienste der einen oder der andern der kontrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen kontrahirenden Theile eine Kartel-Konvention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Art. 6. Es wird den respektiven Generalen und den Militär- und Civilbehörden überhaupt untersagt, die Deserteurs des anderen kontrahirenden Theils anzuwerben oder aufzunehmen. Diejenigen, welche sich, um sich anwerben zu lassen, melden, müssen sorgfältig geprüft, und sobald sie aus ihren Antworten, oder aus äußeren Merkmalen ihrer Kleidung, Waffen, oder irgend aus andern Anzeigen für Deserteurs erkannt werden, sogleich, ohne eine Requisition desbalb abzuwarten, verhaftet werden.

Das Nämliche wird beobachtet, wenn sie ankommen, ohne Anwerbung nachzusuchen, sie jedoch mit keinem gehörigen Paß oder Abschiede versehen sind.

Sobald sie in Verhaft genommen sind, wird dem Chef der nächsten Garnison, oder in Ermangelung einer benachbarten Militärbehörde, der nächsten Civilbehörde, Nachricht hiervon gegeben, damit der Deserteur bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, gebracht, daselbst ausgeliefert und an diejenigen abgegeben werde, welche mit seiner Empfangnahme beauftragt sind.

Art. 7. Sollte der Ausreißer der Aufmerksamkeit der Militär- und Civilbehörden des resp. Landes, wohin er entflohen ist, entgehen; so geschieht die Aufsuchung, Verhaftung und Auslieferung desselben von den Behörden eben dieses Landes, nach Maaßgabe des Artikel 6., auf das erste Ansuchen, das von der Militär- oder Civilbehörde derjenigen Macht, von welcher er desertirt ist, ergehen wird; jedoch muß dieses Ansuchen spätestens binnen einer Frist von 2 Jahren, von dem Tage der Desertion an gerechnet, erfolgen. Nach Verlauf dieser Frist kann kein Deserteur weiter zurückgefordert werden.

Art. 8. Die Requisition kann an die nächste Militär- oder Civilbehörde gerichtet werden. Die Militärbehörden liefern alle diejenigen Deserteurs aus, die sich gemeldet haben, um in Militärdienste zu treten, und die Civilbehörden alle diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Die Preußischen Civilbehörden werden hiebei die Anweisungen der Provinzial-Regierungen einholen.

Man wird gegenseitig darauf sehen, daß den oben erwähnten Requisitionen schnell und ohne Rückhalt Genüge geschiehet. Damit die Auslieferung mit Ordnung und Genauigkeit erfolgen könne, sollen auf beiden Seiten Besatzungen oder Grenzorte bestimmt werden, an welchen, je nachdem die Grenzorte am nächsten liegen, die Deserteurs ausgeliefert werden.

Art. 9. Sollten über die Richtigkeit irgend eines, in der Mittheilung, durch welche ein Deserteur zurückgefordert wird, aufgeführten Umstandes Zweifel entstehen, so kann dies nicht zum Vorwande dienen, die Auslieferung zu verweigern, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein solcher Deserteur vorgiebt, demjenigen Staate anzugehören, in den er übergetreten ist, in welchem Falle die Thatsachen vor allen Dingen festgestellt werden müssen. Um aber allem Irrthume vorzubeugen, sollen die Militär- und Civilbehörden ein Protokoll aufnehmen, und mit dem Deserteur übergeben. Eine Abschrift davon wird unverzüglich preußischer Seits an die betreffende Provinzial-Regierung, so wie russischer Seits an die betreffende Gouvernements-Regierung übersendet.

Art. 10. Die respektiven Militär- und Civilbehörden, in Städten oder auf dem Lande, dürfen weder Unterofficiers noch Soldaten, von der Infanterie oder Kavallerie, oder von was für einem Korps der respektiven Truppen sie auch sein mögen, durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Paß oder

Digitized by Google

Abschied von dem Chef oder Kommandeur des Regiments, Bataillons oder der Kompagnie, wozu sie zu gehören vorgeben, versehen sind. In Ermangelung eines solchen Passes wird derjenige, der ihn haben müßte, angehalten, und mit seinen Kleidungsstücken, Waffen, Pferden, und allen denjenigen Effekten, die er bei sich haben, oder etwa mit fortgenommen haben sollte, in Sicherheit gebracht. Hiervon wird die nächste Militär- und Civilbehörde unverzüglich benachrichtiget, und sodann nach Inhalt des gegenwärtigen Vertrags weiter verfahren.

Art. 11. Da man auf solche Art über die Auslieferung der Deserteurs übereingekommen ist, so wird jede Verletzung des respectiven Gebiets sorgfältig vermieden, und, so wie jede Anwerbung der jenseitigen Deserteurs oder Unterthanen, beiderseits strenge verboten werden.

Werden diejenigen, welche das Gebiet des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile verletzen, dabei ergriffen, so werden sie auch in dem Staate, wo sie sich strafbar gemacht haben, nach dessen Gesetzen bestraft; haben sie aber dieser Strafe durch die Flucht sich entzogen, so erfolgt ihre Bestrafung nach den Gesetzen in den Staaten ihres Souverains.

Wenn Zweifel über die Thatsache oder über besondere Umstände derselben entstehen, so wird eine gemischte Kommission niedergesetzt, in welcher die Kommissarien des verletzten Theils den Vorsitz führen. Die Urtheilssprüche solcher Kommissionen werden nach erfolgter Bestätigung beider Souverains ohne allen Aufschub vollzogen.

Art. 12. An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur ein und ein halber polnischer Gulden für den Tag, so wie für ein Pferd zwei Metzen Hafer und acht Pfund Heu für den Tag, nebst dem nöthigen Stroh, gutgethan. Diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt. Die Bezahlung dieser Unkosten, welche in keinem Falle erhöht werden können, erfolgt bei Uebergabe des Deserteurs und des Pferdes.

Um dieser Bestimmung die möglichste Wirksamkeit zu geben, verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, eine Summe Geldes bei den nach Art. 8. zur Empfangnahme der Deserteurs in den Besatzungen oder Grenzorten angeordneten Behörden niederlegen zu lassen. Die Unterhaltungskosten, und die in dem Artikel 13. erwähnte Belohnung, werden ohne alle Schwierigkeiten auf die Berechnung entrichtet, welche gleichzeitig mit dem Deserteur von der zur Auslieferung beauftragten öffentlichen Behörde übergeben wird. Sollte die Berechnung für unrichtig befunden werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Unterhaltungskosten und der Belohnung nicht leicht statt finden kann, so sollen die Reklamationen deshalb dennoch erst, nach vorläufig geleisteter Zahlung, untersucht werden.

Da von Deserteurs keine rechtlich gültige Schulden gemacht werden können, so kann auch keine Frage über die Bezahlung dergleichen Schulden, von Seiten des requirirenden Staats statt finden.

Die Auslieferung des Deserteurs soll spätestens acht Tage nach seiner Verhaftnehmung, und diese sofort nach seiner Entdeckung erfolgen.

Art. 13. Demjenigen, welcher einen Deserteur entdeckt oder zur Verhaftung bringt, wird von Seiten des hohen kontrahirenden Theils, welchem die Auslieferung geschieht, eine Belohnung in Gelde, nämlich von einem und einem halben holländischen Dukaten für einen Infanteristen, und von zwei und und einem halben Dukaten für einen Cavalleristen mit dem Pferde, zugebilligt.

Art. 14. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Kriminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeschuldigt oder verdächtig sind, und darauf entfliehen, und in das Gebiet des andern Souve-

Digitized by Google

verains sich begeben, werden gegenseitig und auf die erste Requisition, welche auf die unten im Artikel 15. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Verdächtigen machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, wes Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigner, ein Soldat oder vom Civilstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Kriminalverbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung ziehen, und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Art. 15. Die Requisitionen wegen der im 14. Artikel erwähnten Auslieferungen werden respective an die Regierungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und an die Civil- und Militär-Gouvernements Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen ꝛc., aber nicht an untere Behörden oder Gerichte gerichtet. Die dem gemäß requirirte Behörde soll die Auslieferung verfügen, wenn der Fall hiezu nach Artikel 13. geeignet ist. Die Auslieferung geschieht in der Art, daß die requirirte Macht den Verbrecher oder Angeschuldigten unter gehöriger Bedeckung bis an die Grenze bringen läßt, wo derselbe sodann den Abgeordneten der requirirenden Macht ausgeliefert wird.

Wenn Anzeigen vorhanden sind, daß ein Individuum nach den Bestimmungen des Artikels 14. sich zur Auslieferung eigne, so soll ein solches Individuum, selbst ohne Requisition, auf Befehl der respectiven Militär- und Civilbehörden in Verhaft genommen, und davon zum Zwecke der Auslieferung Nachricht ertheilt werden.

Art. 16. Von dem Tage der Verhaftung eines nach dem Artikel 14. dazu geeigneten Verbrechers oder Angeschuldigten an, werden für dessen Unterhalt ein und ein halber Gulden Polnisch, und an Aufbewahrungskosten zwei Gulden täglich bezahlt. Diese Kosten werden bei Auslieferung des Verbrechers oder Angeschuldigten entrichtet, und letztere muß soviel als möglich beschleunigt werden.

Art. 17. Weder Deserteurs, noch Verbrecher oder Angeschuldigte, können von Seiten des reklamirenden Souverains, auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise in den Staaten des andern Souverains verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß irgend ein Militär- oder Civilkommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite.

Jede solche Verletzung des Gebiets zieht die Verhaftung und Bestrafung der Schuldigen an denselben Orten nach sich, wo die Verletzung geschehen ist.

Wird von Seiten der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteurs, oder eines oder mehrerer Verbrecher oder Angeschuldigten, mittelst eines Militär- oder Civil-Kommando's oder auf andere Art verfügt, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter, als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Kommando Halt machen, und nur Ein Mann darf die Grenze überschreiten, welcher sich aller Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht enthalten, unter Vorzeigung des Requisitionsschreibens seiner Vorgesetzten, an die nächste Militär- oder Civilbehörde sich wenden und auf die Auslieferung antragen muß. Ein solcher Abgeordne-

Digitized by Google

ter wird mit angemessener Achtung empfangen, und das weitere Verfahren erfolgt in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 18. Es wird beiderseits verboten, einen Deserteur, Verbrecher oder Angeschuldigten zu verbergen, oder ihm nach irgend einer entfernten Gegend, Provinz oder Garnison fortzuhelfen, um ihn der Reklamation zu entziehen.

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden auf beiden Seiten Strafen festgesetzt, und die Behörden beider Staaten werden zu ihrer gegenseitigen Genugthuung sich sorgfältig einander Kenntniß geben, daß die Uebertreter gegenwärtiger Bestimmungen auch wirklich zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind. Das Interesse, die Billigkeit und die Gesetze beider Regierungen fordern in solchen Fällen, daß die Strafe der Natur des Vergehens und den besonderen erschwerenden oder vermindernden Umständen angemessen sei.

Art. 19. Es ist beiderseitig verboten, Pferde, Sättel, Waffen und Kleidungsstücke eines Deserteurs, oder andere Effekten, welche er mit sich genommen hat, zu kaufen. Ein Gleiches findet Statt in Ansehung der von einem Verbrecher oder Angeschuldigten mitgebrachten Sachen. Alles auf solche Art Angekaufte muß von dem Käufer unentgeldlich zurückgegeben werden, und derselbe ist auch gehalten, wenn die erwähnten Pferde, Waffen, Kleidungsstücke und andere Sachen, nicht mehr bei ihm vorgefunden werden, den Werth derselben zu erstatten. Außerdem soll der Käufer noch mit einer verhältnißmäßigen, nach den Landesgesetzen zu bestimmenden Strafe belegt werden.

Art. 20. Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, eines Verbrechers oder eines Angeklagten in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie zufolge dieser Convention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum, sei es nun dem Inhalte gegenwärtiger Konvention zuwider, zum Militärdienste angeworben, oder nicht, durch Desertion oder Flucht wieder in das Land zurückkehrt, an welches es hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Art. 21. Die beiden hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, zu verhindern, daß die Vagabunden oder Verbrecher, welche aus Ihren Staaten entfernt werden sollen, in die Staaten der andern kontrahirenden Macht übertreten, ausgenommen, wenn diese Individuen in den letztbenannten Staaten geboren sind, oder daselbst ihren letzten Wohnsitz gehabt haben. Aber selbst in diesen beiden Fällen wird die nächste Provinzial-Regierung der respectiven Staaten vor dem Transporte davon benachrichtiget; dieselbe muß den Ort anweisen, wo die Uebergabe eines solchen Subjekts geschehen soll; und diese Uebergabe muß mit den Beweisstücken über den Geburts- und letzten Wohnort des Transportanden begleitet sein.

Da ein solcher Transport nicht in Folge einer vorhergangenen Requisition Statt findet, so können dabei keine Kosten liquidirt werden.

Art. 22. Es versteht sich von selbst, und wird noch besonders durch diesen Artikel festgesetzt, daß gegenwärtiger Vertrag keine rückwirkende Kraft haben soll. Diejenigen, welche bereits vor dem im Artikel 1. dieses Vertrags bestimmten Termin desertirt sind, so wie diejenigen, auf welche die in den folgenden Artikeln erwähnten Ausnahmen nicht anwendbar sind, werden nicht zurückgegeben.

Was die Verbrecher oder Angeklagte betrifft, die in Folge der im Artikel 14. enthaltenen Grundsätze der Zurückforderung und der Auslieferung unterworfen sein würden, wenn das Kriminalverbrechen, dessen sie sich schuldig gemacht haben oder verdächtig sind, erst nach dem im Artikel 1. dieses Vertrags festgesetzten Termin erfolgt wäre, so geschieht die Auslieferung derselben

Digitized by Google

von beiden Seiten dennoch, auch wenn das Verbrechen und ihre Flucht bereits vor dem erwähnten Termine Statt gehabt hätte.

Uebrigens sind alle Streitigkeiten, die zwischen den hohen kontrahirenden Theilen in Betreff der Desertionen oder der Anwerbungen bis zur Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention etwa bestanden haben, oder noch bestehen, durch diese Konvention gänzlich beendigt und aufgehoben.

Art. 23. Die Dauer der gegenwärtigen Konvention wird auf Zwölf Jahre festgesetzt.

Art. 24. Der Inhalt dieser Konvention wird in beiden Staaten und bei den resp. Armeen beider Souverains gleich nach Auswechselung der Ratifikationen publizirt werden, damit er zu jedermanns Wissenschaft gelange und von den festgesetzten Terminen an, nach allen seinen Artikeln pünktlich befolgt und vollzogen werde.

Die Gouverneurs und Kommandirenden in den Grenz-Provinzen, die Generale und andere Offiziere, die resp. Civil- und Militärbehörden, die Provinzial-Regierungen und die denselben untergeordneten Stellen, werden von den Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention unterrichtet, und wird ihnen die Vorschrift ertheilt werden, über die genaue Erfüllung derselben sorgfältig zu wachen, und zu diesem Ende selbige in den ihrer Aufsicht anvertrauten Gouvernements oder Provinzen die größte Publizität zu geben, wozu unter andern die jährlichen Bekanntmachungen in den Zeitungen der Residenzien, und in den offiziellen Provinzial-Regierungs-Blättern dienen.

Art. 25. Die Ratifikationen dieser Konvention sollen hier in Berlin binnen 6 Wochen, oder noch früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir, die resp. Bevollmächtigten, dieselbe unterschrieben, und mit unseren Wappen untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 25. Mai 1816.

(L. S.) Fürst v. Hardenberg.
(L. S.) v. Alopeus.

So haben Wir, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, denselben in allen seinen Artikeln Unserer Willensmeinung gemäß befunden, und dem gemäß angenommen, genehmigt und ratifizirt, wie Wir denselben durch die gegenwärtige Urkunde für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen und ratifiziren, und zugleich auf Unser Königliches Wort versprechen, die gedachte Kartel-Konvention sorgfältig zu erfüllen und zu beobachten, auch nie derselben zuwider zu handeln, oder zu gestatten, daß von Andern, auf welche Art es auch sei oder sein könne, derselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zur Urkund haben Wir Gegenwärtiges Höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den achten August im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert Sechszehn und im Neunzehnten Jahre Unserer Regierung.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Fürst v. Hardenberg.

Additional-Artikel vom $\frac{5. \text{ April,}}{24. \text{ März,}}$ ratifizirt am 16. April 1817 zur Kartel-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Rußland den $\frac{1}{13}$ Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland es für zweckmäßig gehalten haben, mehrere Artikel der unterm $\frac{1}{13}$ten Mai 1816 abgeschlossenen Kartel-Konvention, anders zu bestimmen, und nachdem die Bevollmächtigten, welche die gedachte Konvention unterzeichnet haben,

Digitized by Google

zu diesem Zwecke zu Berlin am $\frac{5.\text{ April}}{24.\text{ März}}$ des laufenden Jahres diejenigen fünf Additional-Artikel geschlossen und unterzeichnet haben, deren Inhalt nachstehend von Wort zu Worte folgt:

Da Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, nach vollzogenen Ratifikationen der Kartel-Konvention vom $\frac{1}{13}$ Mai 1816 beschlossen haben, die Artikel 11, 12. und 16., deren Anwendung Schwierigkeiten herbeiführen könnte, welche Ihren gegenseitigen Absichten zuwider wären, anders zu bestimmen; so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende, die Untersuchung der Verbrechen der Territorial-Verletzung, und die Unterhaltungskosten der Deserteurs betreffende Ergänzungs-Artikel, welche folglich an die Stelle der oben genannten Artikel treten, übereingekommen.

Art. 1. Jedes Individuum, welches wegen Territorial-Verletzung in dem Lande selbst, wo es selbige begangen hat, verhaftet wird, soll daselbst auch von der nächsten Gerichtsstelle, zu deren Kognition das Vergehen des inländischen Militärs gehört, zur Untersuchung gezogen werden.

Art. 2. Gedachte Gerichtsstelle erhebt den ganzen Thatbestand des Vergehens, vernimmt die Zeugen, und verhandelt die Akten, bis sie zum Erkenntniß reif sind. Hiernächst werden selbige dem General-Kommando der Truppen, von welchem der Angeschuldigte abhängt, zur Abfassung des Urtels, in Gemäßheit der Gesetze des eigenen Landes, eingesendet. Das ergangene Urtel wird der untersuchenden Gerichtsstelle mitgetheilt, und von dieser dem Angeschuldigten, welchen sie bis dahin in Verhaft behält, publizirt.

Nach Inhalt des publizirten Erkenntnisses erfolgt alsdann unverzüglich entweder die Freilassung des Angeschuldigten oder dessen Ablieferung bei der nächsten Grenzbehörde zur weiteren Vollziehung der erkannten Strafe.

Art. 3. Die Untersuchung muß ohne Unterbrechung fortgesetzt und auf alle mögliche Weise beschleunigt werden. Hält die erkennende Behörde, ehe sie das Urtel abfaßt, noch eine nähere Aufklärung für nöthig, so geschieht diese auf nähere Requisition von der untersuchenden Gerichtsstelle.

Art. 4. Statt des in dem Artikel 12. der Kartel-Konvention festgesetzten Betrages ist man übereingekommen, daß die Unterhaltungskosten für jeden Deserteur mit 2 Gr. Preuß. Courant oder 15 Gr. Polnisch vergütigt werden sollen. Die übrigen Bestimmungen bleiben so, wie sie in dem gedachten Artikel festgesetzt sind.

Art. 5. Vom Tage der Verhaftnehmung eines zufolge Artikel 14. zur Auslieferung geeigneten Verbrechers oder Angeschuldigten werden täglich für seinen Unterhalt 2 Gr. Preuß. Courant oder 15 Gr. Polnisch und an Detentionskosten 3 Gr. Preuß. Courant oder 22½ Gr. Polnisch gezahlt, und sofort bei der Auslieferung erstattet. Dieser Artikel vertritt die Stelle des Artikel 16. der Kartel-Konvention.

Diese Ergänzungs-Artikel sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in der Kartel-Konvention selbst wörtlich enthalten wären, und die resp. Behörden beider Regierungen werden sich pünktlich danach achten.

Sie sollen der gedachten Konvention angehängt und besonders ratifizirt, und die Ratifikationen sollen innerhalb 6 Wochen, oder noch früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigte sie in doppelter Ausfertigung unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin, den $\frac{5.\text{ April}}{24.\text{ März}}$ 1817.

(L. S.) Fürst v. Hardenberg. (L. S.) v. Alopeus.

Digitized by Google

So haben Wir, nachdem Wir diese Additional-Artikel gelesen und erwogen, dieselben in allen ihren Punkten Unserer Willensmeinung gemäß befunden, und dem gemäß angenommen, genehmigt und ratifizirt, wie Wir dieselben durch die gegenwärtige Urkunde für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen und ratifiziren, und zugleich auf Unser Königliches Wort versprechen, die gedachten Additional-Artikel sorgfältig zu beobachten, auch nie denselben zuwider zu handeln, oder zu gestatten, daß von Andern, auf welche Art es sei oder sein könne, denselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zur Urkund haben Wir Gegenwärtiges Höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königl. Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den sechszehnten April im Jahre der Herrn Eintausend Achthundert und Siebenzehn und im Zwanzigsten Unserer Regierung.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1817. S. 209—228.

Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen, Vom 18. April 1817, ratifizirt am 3. Mai dieses Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, zur Beförderung des zwischen Unsern Staaten bestehenden freundnachbarlichen Vernehmens, übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft abschließen zu lassen, und die zu diesem Behufe ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unserer Seits, Unser Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Sächsischen Hofe, Johann Christian Magnus Freiherr von Oelssen; und Seitens Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Höchstdero Kabinets-Minister und Staats-Sekretär, Dettlev Graf v. Einsiedel, nach vorheriger Auswechselung ihrer als richtig anerkannten Vollmachten, unter dem 18. April d. J. eine Konvention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem Ihre Königliche Majestäten von Preußen und von Sachsen, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Konvention, wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft, zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende mit Auftrag versehen und ausdrücklich bevollmächtiget worden: von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchstdessen Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Sächsischen Hofe, Johann Christian Magnus Freiherr von Oelssen, Ritter des St. Johanniter-Ordens, und von Seiner Majestät dem König von Sachsen Allerhöchstdessen Kabinets-Minister und Staats-Sekretär, Dettlev Graf von Einsiedel, Ritter des Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-, dann des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens;

Welche, nach Auswechselung ihrer Vollmachten nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger allerhöchsten Ratifikation, abgeschlossen haben.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ih-

Digitized by Google

res Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe kontrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Grenzen belegenen gegenseitigen Ablieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. sofort, unter Beifügung eines auf-

Digitized by Google

zunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Auslieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Sächsische Landesregierung und respective das Oberamt zu Budissin, oder das Königliche General-Kommando, und Sächsischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das General-Kommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der auslieferndn Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preußisch Courant; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Dresdener Gewicht, den Zentner zu ein Hundert und zehen Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thaler Preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehen Thaler Preußisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auslieferndn Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifikationserstattung hat die auslieferndn Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen, sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Digitized by Google

Art. 15. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche, nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militärpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften; und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Untertha-

Digitized by Google

nen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Konvention diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Konvention, deren Ratifikation binnen drei Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

So geschehen und unterzeichnet, Dresden, am 18. April 1817.

(L. S.) Freiherr von Oelssen.
(L. S.) Dettlev Graf von Einsiedel.

So haben Wir diese Konvention, nach vorheriger Durchsicht, genehmigt und ratifizirt, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratifiziren, indem Wir, für Uns und Unsere Nachfolger, Unser Königliches Wort geben, sie zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Des zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifikations-Urkunde Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1817. S. 125. Nr. 421.

Bemerkung.

Die nachstehend aufgeführten Kartel-Konventionen sind mit der vorstehenden, zwischen Preußen und Sachsen unterm 18. April 1817 abgeschlossenen Kartel-Konvention, bis auf die hier nachfolgend verzeichneten Abweichungen, im Wesentlichen übereinstimmend, weshalb zur Ersparung des Raums nur diese Abweichungen hier aufgenommen sind.

1) In der Kartel-Konvention zwischen Preußen und Baiern, vom 16. Dec. 1817. Gesetzsamml. v. 1818. S. 145.

Art. 2. Hat noch den Nachsatz: „Ein Gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Offiziere und die mitgenommenen Pferde Anwendung."

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu be-

Digitized by Google

schleunigen, sind beide hohe kontrahirende Theile über bestimmte, an ihren Grenzen belegene, Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königlich Preußischer Seite hierzu Saarlouis und Erfurt, und von Königlich Baierischer Seite Zweibrücken und Kronach, angenommen. In diesen genannten Ablieferungsorten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Eilften und Dreizehnten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Art. 10. Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und anderen deutschen Bundesstaaten, welche durch die Königl. Baierschen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Konventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königl. Baierschen Behörden verpflichtet, wenn die Preußischen Deserteurs auf dem geraden Wege durch die Königlichen Lande zu transportiren sind, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weiteren Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu bestimmenden Preußischen Ablieferungs-Oertern in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königl. Baierschen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde zwischen der Königlich Baierschen Regierung und anderen deutschen Bundesstaaten bestehender Kartel-Konventionen, Königl. Baiersche Deserteurs das Königlich Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 12. der Konvention zwischen Preußen und Baiern hat noch den Nachtrag: „auch findet bei dem im vierten Artikel, Buchstab b., bestimmten Falle keine Vergütigung an Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist."

2) In der, zwischen der Königl. Preuß. Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Hamburg, unterm 3. Mai 1818 abgeschlossenen Kartel-Konvention, Gesetzsamml. v. 1818. S. 37.,

fehlt der, in der mit Sachsen abgeschlossenen Konvention, enthaltene Artikel 6.

Art. 8. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits, in Hinsicht bereits zum Dienste angenommener Deserteurs, an den jedesmaligen Militär-Chef der Hamburger Garnison, in allen übrigen Fällen aber an den dortigen Polizeiherrn, und Hamburgischer Seits in Hinsicht schon zum Dienst angenommener Deserteurs, an das General-Kommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen aber an die betreffende Preußische Provinzial-Regierung.

Art. 9. wegen der Unterhaltungskosten, hat noch den Nachsatz: „Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet."

Die Artikel 16. 20. und 21. aus der Konvention mit Sachsen fehlen hier gleichfalls.

3) In der, zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, unterm 3. Mai 1818 abgeschlossenen Kartel-Konvention, Gesetzsamml. v. 1818. S. 30. stimmt der

Art. 10. mit dem voraufgeführten Art. 10. bei Baiern ganz überein.

Art. 24. Indem die gegenwärtige Kartel-Konvention an die Stelle der zwischen den beiderseitigen Ministerien resp. unter dem 3. und 11. August

Digitized by Google

1813 getroffenen Vereinigung wegen Auslieferung der Deserteurs und militärpflichtigen Unterthanen tritt, sind nur diejenigen Deserteurs der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen, welche bereits vor dem Zeitpunkte der letztgedachten Vereinigung von den Truppen eines der hohen kontrahirenden Theile entwichen sind, und bei dem anderen Souverain Dienste genommen haben, oder sonst in dessen Landen sich aufhalten. Desgleichen sollen solche militärpflichtige Unterthanen, welche zwar erst nach dem vorstehend erwähnten Zeitpunkte ausgetreten sind, jedoch nachweisen können, daß sie vor Publikation der gegenwärtigen Konvention bereits drei Jahre hindurch in dem jenseitigen Gebiete ansässig gewesen sind, von der Reklamation ausgenommen sein.

4) In der Bekanntmachung der Kartel-Konvention zwischen Preußen und Hannover, vom 1. Juli 1818, Ges. Samml. v. 1818. S. 58. stimmt der Art. 10. mit dem vorstehenden Art. 10. in der Bemerkung über die Konvention mit Baiern wörtlich überein, und sind also in Folge dieses die Art. 11. seq. bei Hannover, mit Art. 10. seq. bei Sachsen, gleichlautend.

5) In der zwischen Preußen und Oestreich unterm 8. August 1818 abgeschlossenen Kartel-Konvention, Ges. Samml. v. 1819. S. 61, finden eben dieselben Abweichungen wie vorstehend bei Hannover statt.

6) In der, zwischen der Königl. Preußischen und Herzogl. Braunschweig-Lüneburgschen Regierung, unterm 23. Februar 1819 abgeschlossenen Kartel-Konvention, Gesetzsamml. v. 1819. S. 81, finden gleichfalls dieselben Abweichungen wie vorstehend bei Hannover statt, und bleibt hier nur noch aufzuführen, der hinzukommende

Art. 26. Es versteht sich, und wird hierdurch noch ausdrücklich erklärt, daß durch keine der vorstehenden Bestimmungen den künftigen etwanigen Beschlüssen des Bundestags, über einen allgemeinen Termin der Militärpflichtigkeit vorgegriffen, oder die bundesmäßige Auswanderungsfreiheit der Unterthanen beschränkt werden soll.

7) In der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Baden, unterm 7. Juni 1819 abgeschlossenen Kartel-Konvention. Gesetzsamml. v. 1819. S. 192.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, bestimmen beide kontrahirende Theile hierzu Mainz und Mannheim, in welchen Orten eine mit der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft beauftragte und von beiden Seiten näher zu bezeichnende Behörde sowohl die Auslieferung als die Abnahme der Deserteurs zu bewerkstelligen hat.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden dem ausliefernden Theil für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, täglich drei Groschen Preußisch oder 13 Xr. Rheinisch vergütet. Ein Pferd ist täglich mit 8 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Streh zu verpflegen. Die Berechnung dieser Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung. Zu dem Ende muß von der ausliefernden Behörde der jenseitigen mit der Bestimmung des Uebergabetages auch die erforderliche Berechnung der Kosten zugefertigt werden.

Art. 13. Dem Unterthanen, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von 5 Thalern 17 Groschen Preußisch Kourant, oder 10 Gulden Rheinisch für einen Mann ohne Pferd, für einen Mann mit Pferd aber von 17 Gulden 30 Xr. oder 10 Thaler Preußisch Kourant gereicht, vom ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort laut Berechnung bei der Auslieferung wieder erstattet werden. Rücksichtlich anderer ausgetretener militärpflich-

Digitized by Google

tiger Unterthanen, die nach Art. 2. nicht eigentliche Deserteurs sind, wird das Kartelgeld nicht in Anspruch genommen und bezahlt.

8) In der zwischen Preußen und Dänemark, unterm 23. Dezember 1820 abgeschlossenen Kartel-Konvention Gesetzsamml. v. 1821. S. 33.

fehlt Art. 6. aus der vorstehenden Konvention mit Sachsen.

Art. 8. Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Grenze des resp. Preußischen oder Dänischen Staats ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung der Dänischen Deserteurs, die zum Preußischen Kriegsdienste angenommen sein möchten, geschieht bei dem Generalkommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen aber bei der betreffenden Königl. Preuß. Provinzial-Regierung.

Die Requisitionen wegen Auslieferung der etwa in Königlich Dänischen Diensten befindlichen Preußischen Deserteurs, werden ebenfalls bei dem General-Kommando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königlich Dänischen Civilobrigkeiten gerichtet. Diese sind der Polizeidirektor in Kopenhagen, und außerhalb Kopenhagen die Amtmänner, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg aber, das Schleswigsche Obergericht, die Lauenburgsche Regierung und der Ober-Präsident in Altona.

Art. 9. An Unterhaltungskosten werden für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Verhaftung bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, Preußischer Seits für den Tag drei Groschen Preußisch Kourant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan, und Dänischer Seits für den Tag Sechszehn Reichsbank-Schilling Silbermünze oder 5 Lübsch-Schilling, für ein Kürassierpferd sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, neun Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, sieben Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, Dänisch Maaß und Gewicht, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besondern Berechnung, erstattet.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußisch Kourant (Dänischer Seits von Sechs Reichsbanko-Thalern Vier Mark in Silbermünze) für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preußisch Kourant (Dänischer Seits von Dreizehn Reichsbanko-Thalern Zwei Mark in Silbermünze) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem auszuliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 18. hat noch den Zusatz: „Derjenige Dänische Unterthan, welcher sich einer solcher Uebertretung in den Preußischen Landen schuldig gemacht, soll nach den unterm 9. und 25. Juni 1819 erlassenen, die Bestrafung fremder

Digitized by Google

Werbungen betreffenden Verordnungen für Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein, und Lauenburg, bestraft werden."

Auch fehlen hier die Artikel 16., 20. und 21. aus der Kartel-Konvention mit Sachsen.

Bekanntmachung vom 31. März 1819, in Beziehung auf die extraktweise publizirt werdende, unterm 11. Februar d. J. mit der Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Regierung abgeschlossene Kartel-Konvention.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Regierung ist unter dem 11. Februar d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche mit der (vorstehenden), durch die Gesetz-Sammlung Nr. 421. publizirten Kartel-Konvention vom 18. April 1817 mit dem Königreiche Sachsen, mit Ausnahme der in der Anlage besonders abgedruckten Artikel 6., 9., 10. und 12. völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militär- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Engers, den 31. März 1818.

C. Fürst v. Hardenberg.

Auszug aus der zwischen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Regierung unterm 11. Februar 1818 abgeschlossenen Kartel-Konvention.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide kontrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablieferungsorte dahin übereingekommen, daß die Großherzogliche Stadt und deutsche Bundesfestung Mainz auch für beide kontrahirende Staaten zur Empfangnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten bestimmt, und den in Mainz sich befindenden Behörden dazu der besondere Auftrag ertheilt werden soll.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an das Großherzogliche Ober-Kriegs-Kolleg, oder an die Provinzial-Kantons-Kommandeurs zu Darmstadt, Gießen und Worms, und Hessischer Seits an die nächste Preußische Provinzial-Regierung, oder das nächste Königliche General-Kommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10. An Unterhaltungskosten werden der auslieferndenden Macht für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preußisch Kourant, oder dreizehn und ein halber Kreuzer im 24 Guldenfuß; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Zentner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußisch Kourant, oder neun Gulden im 24 Guldenfuß für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preußisch

Digitized by Google

Kourant oder achtzehn Gulden im 24 Guldenfuß für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auszuliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Gesetzsamml. v. 1818. S. 26.

Bekanntmachung über die zwischen Preußen und den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen abgeschlossenen Kartel-Konventionen. Vom 19. Mai 1818.

Die vorstehende Kartel-Konvention mit der freien Hansestadt Hamburg wird nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät des Königes mit dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Beachtung publizirt, daß auch mit den freien Hansestädten Lübeck und Bremen ähnliche Kartel-Konventionen abgeschlossen, und von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten resp. unter dem 3. und 16. d. M. vollzogen worden sind. Da die einzige Abweichung derselben von dem Inhalte der vorstehenden Kartel-Konvention nur darin besteht, daß statt der im Artikel 8. genannten besonderen Behörden, die Senate zu Lübeck und resp. zu Bremen selbst als diejenigen Behörden bezeichnet sind, an welche die diesseitigen Requisitionen in Auslieferungs-Angelegenheiten ergehen sollen; so dient Gegenwärtiges zugleich statt der ausführlichen Publikation der beiden genannten, übrigens wörtlich gleichlautenden, Kartel-Konventionen. Berlin, den 19. Mai 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1818. S. 42.

Uebersetzung der zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu Berlin am 11. Juni 1818 geschlossenen Kartel-Konvention.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König der Niederlande übereingekommen sind, eine Kartel-Konvention abzuschließen, und zu diesem Endzweck mit Ihren Vollmachten versehen haben:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Johann Ludwig von Jordan, Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, Chef der zweiten und dritten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 2ter Klasse und des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, Großkreuz des russischen St. Annenordens, des Baierschen Civilverdienstordens und des Schwedischen Nordsternordens, Kommandeur des Oesterreichischen Leopold- und des Dänischen Danebrogordens, Ritter des Russischen St. Wladimirordens 3ter Klasse und des Spanischen St. Karlsordens;

und Se. Majestät der König der Niederlande:

den Baron Heinrich von Perponcher, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei des Königs von Preußen Majestät, Kommandeur des militärischen Wilhelmsordens, Ritter des großen rothen Adlerordens;

so sind die genannten Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer respectiven Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen:

Art. 1. Nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sofort alle Deserteure von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteure werden nicht allein die Militärpersonen, welche

Digitized by Google

ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Waffe oder des Grades, sondern auch diejenigen Individuen angesehen, welche zum wirklichen Dienste bei der Landwehr, bei der Nationalmiliz oder bei irgend einem andern Zweige des Militärwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen, und in das Gebiet eines der hohen kontrahirenden Theile zu flüchten suchen.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund des gegenwärtigen Vertrages verlangt werden kann, sind ausgenommen:

a) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, gebürtig sind, und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

b) Individuen, welche sich nach ihrer Desertion schon zwei Jahre lang in den Staaten des andern Souverains aufgehalten haben;

c) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten, die ein Deserteur im Staate des andern Souverains eingegangen sein könnte, können in keinem Falle ein Grund zur Verweigerung seiner Auslieferung werden.

Art. 4. Behörden, die einen Deserteur reklamiren wollen, haben sich mit ihren Reklamationen an diejenige Civil- oder Militär-Verwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, denselben Genüge zu leisten. Die gedachten reklamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteure begleiten, und im Falle ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden sein sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsschreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welche der Schließer oder Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangenen führt.

Art. 5. In dem Falle daß Deserteure ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind, und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs oder sonst auf irgend eine Weise als unzweifelhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur von einem der hohen kontrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst gleich den kompetenten Grenzbehörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 6. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individuums oder auf andere Weise Zweifel darüber entstanden sein, ob solches mit einem auszuliefernden Deserteur eine und dieselbe Person sei, so wird der reklamirende oder dabei interessirte Theil die nicht hinlänglich ins Licht gesetzten Thatsachen vorläufig zu konstatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 7. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den kompetenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andre Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch un-

Digitized by Google

ter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individuums, und über die von demselben bestandenen Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Aktenstücke, die zur Konstatirung der Desertion nothwendig sind.

Ueber die Bestimmung der Grenzorte, wo die Ablieferung der Deserteure statt haben soll, werden die hohen kontrahirenden Theile sich anderweitig vereinbaren.

Art. 8. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Artikel 4. erwähnten Auszug der Gefängnißliste auszumitteln ist, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, werden die Kosten, wozu die Verhaftung der Deserteure Anlaß gegeben hat, gegenseitig zurückerstattet. Diese Kosten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deserteure und ihrer Pferde mit begriffen sind, werden zum täglichen Betrage von Sieben Stüvern Holländisches Geld für jeden Mann, und von Zehn Stüvern für jedes Pferd festgesetzt.

Außerdem soll von Seiten des requirirenden oder dabei interessirten Theils eine Prämie oder Gratifikation von Sieben Gulden Holländisches Geld für jeden Mann, und von Fünf und Siebenzig Gulden in derselben Münzsorte für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller derjenigen bezahlt werden, welche einen Deserteur ausfindig gemacht haben, so daß er den Behörden überliefert worden ist, und welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geschirrs beigetragen haben.

Die obengedachten Summen können von den betreffenden Behörden auch in Preußischem Kourant entrichtet werden, in welchem Falle der Holländische Gulden von Zwanzig Stüvern auf dreizehn drei Viertel Groschen Preußisch Kourant zu berechnen ist.

Art. 9. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reklamationen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden könnten, sind erst, nachdem die Zahlung vorläufig geleistet ist, näher zu erörtern.

Art. 10. Die hohen kontrahirenden Theile machen sich wechselseitig verbindlich, die angemessensten Maaßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteure zu treffen. Zu diesem Endzwecke werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze darbieten, und insbesondere sind sie übereingekommen:

a) eine ganz genaue Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen zu sein, über die Grenzen beider Länder kommen;

b) den sämmtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied, strenge zu verbieten, einen Unterthan des andern der hohen kontrahirenden Theile zum Kriegsdienste, sei es bei den Landarmeen oder bei der Marine, anzuwerben oder aufzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgestellte Bescheinigungen gesetzlich dargethan haben sollte, daß er vom Militärdienste in seinem Vaterlande losgesprochen ist. Dieselbe Maaßregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den hohen kontrahirenden Theilen einer fremden Macht verstattet hätte, in seinen Staaten Werbungen anzustellen.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag ist für den Zeitraum von Sechs Jahren geschlossen, wobei die kontrahirenden Theile sich vorbehalten, dasjenige darin abzuändern, worüber sie sich etwa mit einander vereinbaren könnten, auch nach Ablauf des angegebenen Zeitraums den Vertrag zu erneuern.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages werden binnen Sechs Wochen, oder wo möglich, noch früher ausgewechselt, und dessen Inhalt wird

Digitized by Google

in beiden Staaten zur genauesten Beobachtung und Befolgung publizirt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir, die resp. Bevollmächtigten, denselben unterschrieben, und mit Unsern Wappen untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 11. Juni 1818.

(L. S.) (gez.) v. Jordan. (L. S.) (gez.) v. Perponcher.

Vorstehende Kartelkonvention ist zu Aachen unterm 18. Oktbr. 1818 ratifizirt worden.

Gesetzsamml. v. 1819. S. 13.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg Strelitz. Vom 25. Juni 1818.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung ist unter dem 28. Mai d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der, durch die Gesetzsammlung Nr. 469. publizirten, Kartel-Konvention vom 3. Mai d. J. mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung (siehe die vorstehende Bemerkung über diese Kartel-Konvention) gleichlautend ist. Statt des vollständigen Abdruckes derselben, genügt zur nähern Kenntniß der Verschiedenheit, daß,

1) der 10. Artikel der Konvention vom 3. Mai, als in besonderem Verhältnisse begründet, in der Kartel-Konvention mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung gänzlich fehlt, und daher die Artikel 10. bis 25. der letzteren mit den Artikeln 11. bis 26. der ersteren übereinstimmen;
2) statt der im Artikel 24. der Konvention vom 3. Mai erwähnten früheren Ministerial-Vereinigung vom 3. und 11. August 1813, in der Konvention mit Mecklenburg-Strelitz auf die Vereinigung vom 7. Julius 1813 Bezug genommen worden ist;
3) im Artikel 6. Königlich Preußischer Seits die Stadt Prenzlau, und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Seits die Residenzstadt Neu-Strelitz zu Ablieferungsorten bestimmt sind.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militär- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterhanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 25. Juni 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1818. S. 51.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Kur-Hessen. Vom 25. Juni 1818.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich-Hessischen Regierung ist unter dem 13. Mai und 2. Junius d. J. eine Kartel-Konvention geschlossen worden, welche mit der, in Nr. 421. der Gesetzsammlung publizirten, (hier vorstehenden) Kartel-Konvention mit dem Königreiche Sachsen vom 18. April 1817, in allen Punkten, bis auf folgende Modifikationen, übereinstimmt.

Im Artikel 6. sind diesseits Paderborn und Heiligenstadt, jenseits aber Witzenhausen und Hofgeismar zu Auslieferungsorten bestimmt worden.

Im Artikel 9. ist Kurfürstlich Hessischer Seits das General-Kriegs-Kolle-

Digitized by Google

Sium zu Cassel, als diejenige Behörde bestimmt werden, an welche die dieseitigen Requisitionen in Auslieferungsfällen zu richten sind.

Im Artikel 10. ist Casseler Gewicht, den Zentner zu Einhundert und Acht Pfund, bei Festsetzung der zu vergütigenden Rationen für die Pferde der Deserteurs angenommen worden.

Indem auf diese Art die Bestimmungen der gedachten, mit der Kurfürstlich-Hessischen Regierung abgeschlossenen, Kartel-Konvention zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe vom Tage ihrer Publikation an, in völlige Kraft trete, und von allen Militär- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 25. Juni 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1818. S. 49.

Kartel-Konvention zwischen Preußen und Lippe-Detmold. Vom 31. Octbr. 1817.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. und Ihro Durchlaucht, die Fürstin Regentin zu Lippe sind übereingekommen, eine Kartel-Konvention abzuschließen, in deren Folge Nachstehendes zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Konvention an gerechnet, von Unseren Armeen und den Truppen Ihro Durchlaucht desertirende Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der Letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen Kontrahirenden erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin ausgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original, oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben wer-

Digitized by Google

den, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sei, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorgehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe kontrahirende Theile wegen bestimmter an ihren Grenzen belegener gegenseitiger Ablieferungsorte übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Lippesche Vormundschaftliche Regierung, und Lippescher Seits in Hinsicht schon zum Dienste angenommener Deserteurs, an das General-Kommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen an die betreffende Preußische Provinzial-Regierung.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der auszuliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preußisch Kourant, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu, und Drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Zentner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen; so werden diese ebenfalls sogleich bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Verwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der

Digitized by Google

ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preuß. Kourant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preuß. Kourant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auszuliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wiedererstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der, Artikel 10. und 12., gedachten Kosten und Gratifikations-Erstattung hat die auszuliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militärpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen Kontrahirenden untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu

Digitized by Google

Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des Letztern streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen; widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorie, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der hohen kontrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei denen des andern Souverains Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurück zu kehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Konvention wird von den hohen Kontrahirenden, Beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jedem der hohen kontrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Wann auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

Digitized by Google

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1818. S. 2. Nr. 457.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe. Vom 4. Mai 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung, ist unter dem 16. Februar und den 4. dieses eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche mit der in Nr. 457. der Gesetzsammlung publicirten (hier vorstehenden) Kartel-Konvention mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche am Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militär- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 4. Mai 1818. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsammlung v. 1818. S. 42.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Gotha und Altenburg. Vom 19. September 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Gotha- und Altenburgschen Regierung ist unterm 3. August d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der, durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten, (hier voraufgeführten) Kartel-Konvention vom 31. Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist, mit Ausschluß der einzigen Statt findenden Verschiedenheit, daß sich im §. 4. der Kartel-Konvention mit Sachsen-Gotha ad a., nach den Worten: „gebürtig ist" der Zusatz befindet: „oder auf irgend eine rechtliche Weise das Unterthansrecht daselbst erlangt hatte."

Der Schluß ist ganz derselbe wie in der vorstehenden Bekanntmachung.

Saarbrück, den 19. September 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. von 1818. S. 160.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Hessen-Homburg. Vom 20. Juli 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung, ist unterm 13. Mai c. eine Kartel-Konvention geschlossen worden, welche mit der, in Nr. 421. der Gesetzsammlung publicirten (hier voraufgeführten), Kartel-Konvention mit dem Königreiche Sachsen vom 18. April 1817, in allen Punkten, bis auf folgende Modifikationen, übereinstimmt.

Im Artikel 10. ist nach den Worten: Drei Groschen Preußisch Kourant, hinzugefügt: oder Dreizehn und einen halben Kreuzer im 24 Gulden Fuß. Ferner ist in demselben Artikel Berliner Gewicht, den Centner zu Einhundert und Zehn Pfund, bei Festsetzung der zu vergütigenden Rationen für die Pferde der Deserteurs angenommen worden.

Im Artikel 12. ist nach den Worten: Fünf Thaler Preußisch Kourant, hinzugefügt: oder neun Gulden im 24 Gulden Fuß; und nach den Worten: Zehn Thaler Preußisch Kourant, ist hinzugefügt: oder Achtzehn Gulden im 24 Gulden Fuß.

Digitized by Google

Der Schluß ist ganz derselbe wie in der vorstehenden Bekanntmachung der Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, v. 25. Juni 1818.

Bielefeld, den 20. Juli 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1818. S. 64.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 26. August 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung ist unterm 20. Juni d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 469. publicirten Kartel-Konvention vom 3. Mai d. J. mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gleichlautend ist (siehe die vorstehende Bemerkung über diese Konvention). Statt des vollständigen Abdrucks genügt zur nähern Kenntniß der Verschiedenheit, daß:

1) der 10. Artikel der Konvention vom 3. Mai, als in besonderm Verhältnisse begründet, in der Kartel-Konvention mit der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung fehlt, und daher die Artikel 10. bis 25. der letztern mit den Artikeln 11. bis 26. der erstern übereinstimmen;
2) im Artikel 6. Preußischer Seits die Stadt Schleusingen, und Hildburghausenscher Seits die Stadt Hildburghausen zu Ablieferungsorten bestimmt sind.

Der Schluß ist ganz derselbe wie in der vorstehenden Bekanntmachung der Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz v. 25. Juni 1818.

Spaa, den 26. August 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. von 1818. S. 154.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar und Eisenach. Vom 22. Oktober 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimar- und Eisenachschen Regierung ist unterm 8. September d. J eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten (hier voraufgeführten) Kartel-Konvention vom 31. Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modifikationen übereinstimmt: daß sich im Artikel 4. der Kartel-Konvention mit Sachsen-Weimar ad a., nach den Worten „gebürtig ist" der Zusatz befindet: „oder auf irgend eine rechtliche Weise das Unterthansrecht daselbst erlangt hatte," und daß in eben dieser Kartel-Konvention am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheits-Fällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Der Schluß lautet eben so, wie in der vorstehenden Bekanntmachung der Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, vom 25. Juni 1818.

Aachen, den 22. Oktober 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1818. S. 169.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen. Vom 22. Oktober 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung ist unterm 8. September d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Gesetzsamm-

Digitized by Google

lung Nr. 457. publicirten (hier voraufgeführten) Kartel-Konvention vom 31. Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modifikationen übereinstimmt: daß in der Kartel-Konvention mit Sachsen-Meiningen am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheits-Fällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Der Schluß lautet eben so, wie in der vorstehenden Bekanntmachung der Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz vom 25. Juni 1818.

Aachen, den 22. Oktober 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

l. c. S. 170.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt. Vom 22. Oktober 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung ist unterm 8. September d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten (hier vorstehenden) Kartel-Konvention vom 31. Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modifikationen übereinstimmt: daß in der Kartel-Konvention mit Schwarzburg-Rudolstadt am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Der Schluß ist eben so, wie schon vorstehend angemerkt worden.

Aachen, den 22. Oktober 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

l. c. S. 171.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg. Vom 22. Oktober 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung ist unterm 8. September d. J. ein Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten (hier vorstehenden) Kartel-Konvention vom 31. Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modifikationen übereinstimmt: daß in der Kartel-Konvention mit Anhalt-Bernburg am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Der Schluß ist eben so, wie schon vorstehend angemerkt worden.

Aachen, den 22. Oktober 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

l. c. S. 172.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Anhalt-Köthen. Vom 6. November 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung ist unterm 16. Oktober d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten (hier vorstehenden) Kartel-Konvention vom 31. Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist.

Der Schluß ist eben so, wie schon vorstehend angemerkt worden.

Aachen, den 6. November 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

l. c. §. 173.

Digitized by Google

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Reuß-Plauen. Vom 6. November 1818.

Zwischen der Krone Preußen und dem Fürstlich-Reuß-Plauenschen Gesammthause ist unterm 16. Oktober d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten (hier voraufgeführten) Kartel-Konvention vom 31. Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist.

Der Schluß ist eben so, wie vorstehend angemerkt worden.

Aachen, den 6. November 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

l. c. S. 174.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Vom 16. November 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung ist unter dem 16. d. M. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten (hier vorstehenden) Kartel-Konvention vom 31. Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist.

Der Schluß ist eben so, wie schon vorstehend angemerkt worden.

Aachen, den 16. November 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

l. c. S. 182.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Saalfeld. Vom 16. Dezember 1818.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldschen Regierung ist unter dem 16. d. M. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten (hier vorstehenden) Kartel-Konvention vom 31. Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold bis auf die Modifikation übereinstimmt, daß am Schluß des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestagsbeschlüsse, fehlt.

Der Schluß ist eben so, wie schon vorstehend angemerkt worden.

Berlin, den 16. December 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

l. c. S. 198.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Anhalt-Dessau. Vom 16. December 1818.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung ist unterm 16. d. M. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten (hier voraufgeführten) Kartel-Konvention vom 31. Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold bis auf die Modifikationen übereinstimmt, daß in der Kartel-Konvention mit Anhalt-Dessau am Schluß des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und

Digitized by Google

im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestagsbeschlüsse, fehlt.

Der Schluß ist eben so, wie schon vorstehend angemerkt worden.

Berlin, den 16. December 1818.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

l. c. S. 198.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Oldenburg. Vom 12. Januar 1819.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Oldenburgischen Regierung ist unter dem heutigen Dato eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten (hier vorstehenden) Kartel-Konvention vom 31. Oktober 1817 zwischen Preußen und Lippe-Detmold übereinstimmt.

Der Schluß ist ganz so, wie schon vorstehend angemerkt worden.

Berlin, den 12. Januar 1819.

Der Staatskanzler. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1819. S. 4.

Bekanntmachung der am 16. August 1818 mit der Herzoglich Nassauischen Regierung abgeschlossenen Kartel-Konvention. Vom 18. März 1819.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Nassauischen Regierung ist, unter dem 16. August v. J., eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 421. (Jahrgang 1817. S. 125. bis 131.) publicirten (vorstehenden) Kartel-Konvention mit dem Königreich Sachsen, vom 18. April 1817, mit Ausnahme der in der Anlage besonders abgedruckten Artikel 6. 9. 10. 12. und 23. völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militär- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 18. März 1819. C. Fürst v. Hardenberg.

Auszug aus der zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich Nassauischen Regierung unter dem 16. August 1818 abgeschlossenen Kartel-Konvention.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide kontrahirende Theile übereingekommen, daß die Königl. Preußischen Ueberläufer an die Kommandanturen Mainz und Coblenz, die Herzoglich Nassauischen Ueberläufer an die Herzoglichen Grenzämter gegen sofortige Berichtigung der in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten abgeliefert werden sollen.

Was die Deserteurs von denen in den Niederlanden stehenden Herzoglichen Truppen betrifft; so sollen dieselben zwar ebenfalls ausgeliefert werden, jedoch sollen dabei in Hinsicht der Auslieferungsorte, und der zu erstattenden Kosten, diejenigen Bestimmungen gelten, welche in der jetzt in Unterhandlung begriffenen Kartel-Konvention zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Niederländischen Regierung, wegen der Niederländischen Deserteurs erfolgen werden.

Im Fall aber, daß Hindernisse eintreten sollten, wodurch die fragliche Kartel-Konvention nicht zum Abschluß käme: so würde über die Deserteurs der in den Niederlanden stehenden Herzoglich Nassauischen Truppen ein Zu-

Digitized by Google

satzartikel, zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Nassauischen Regierung, dieser Konvention beizufügen sein.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitonen ergehen Preußischer Seits an die Herzogliche Landesregierung, oder das Herzogliche Generalkommando, und Nassauischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das Generalkommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben.

Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag 13½ Xr. oder 3 Groschen Preußisch Kourant, für ein Pferd aber täglich 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen und dem marktüblichen Gewicht des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von 9 Fl. rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und 18 Fl. rheinisch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wiedererstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Kartelkonvention, von den Truppen des einen der hohen kontrahirenden Theile desertirt sind und entweder bei dem Militär des andern Souverains Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Bis zur Publikation dieser Konvention wird jedoch diejenige in Ausübung bleiben, welche zwischen dem Königlich Preußischen Generalkommando im Großherzogthum Niederrhein und dem Herzoglich Nassauischen Kriegeskollegio abgeschlossen wurde.

Gesetzsamml. v. 1819. S. 87.

Confer. die Bekanntm. v. 26. Januar 1824. Gesetzsamml. v. 1824. S. 56. unter: „Auswanderung.“

Siehe auch: Kartel-Konvention und Deserteurs.

Auslieferungs-Kosten.

Die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache nothwendigen Kosten muß der Eigenthümer tragen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 220.

Auspfändung.

Hat sich der Executor bei dem Exequendus drei Tage auf Execution eingelegt, jedoch keine baare Zahlung erhalten, so muß er zur Auspfändung schreiten. Objekt der Auspfändung sind alle Sachen und Effekten, die in der Behausung des Exequenden vorgefunden werden, mit Ausnahme von Betten, worauf Kranke und Wöchnerinnen liegen, das Werkzeug der Künstler oder Professionisten, Acker- und Wirthschaftsgeräthe, Aussaat-, Brod- und Futtergetreide. Das Mobiliar der Civil- und Militärbeamten kann, in sofern die Execution nicht wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen vollstreckt

Digitized by Google

wird, nicht ausgepfändet werden. Die abgepfändeten Sachen werden vom Executor verzeichnet, dabei aber zugleich die etwa angemeldeten Eigenthums-Ansprüche Anderer bei den betreffenden Sachen vermerkt. Bei einem Werthe unter 50 Thalern werden die abgepfändeten Sachen sofort vom Executer verkauft; beträgt hingegen der Werth über 50 Thaler, so müssen sie durch den Auctions-Kommissarius in öffentlicher Auction, welche durch Anschlag und Insertion in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, versteigert werden; jedoch darf der Auctions-Kommissarius und der Ausrufer nichts davon erstehen. Von dem Erlös werden nun zuvörderst die Executions-Gebühren und Auctionskosten abgezogen, ans dem Verbleib wird der Gläubiger befriedigt und der etwaige Ueberrest dem Schuldner zugestellt.

Ist Getreide abgepfändet worden, so muß dasselbe durch des Schuldners Gespann oder auf dessen Kosten in die nächste Stadt gebracht und dort verkauft, ist es dagegen noch in den Scheuern, so müssen sie versiegelt, die Schlüssel dazu einem vereideten Aufseher übergeben und unter dessen Aufsicht das Dreschen besorgt werden. Der öffentliche Verkauf der Früchte auf dem Halme, im Wege der Execution, ist unzulässig.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 24. §. 68. folg.

Siehe: Execution.

Zur fünften Klasse gehören diejenigen, welche wegen der wider den Gemeinschuldner rechtskräftig erstrittenen Forderungen, vor ausgebrochenem Concurse, in dessen Grundstück immitirt worden, oder die Versiegelung oder Auspfändung seines Mobiliarvermögens extrahirt haben.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50. §. 447.

Confer. §. 49 seq. Tit. 27.

Der §. 110. Tit. 24. Thl. I. der Gerichtsordnung giebt kein Recht der fünften Klasse. Vorzug einer Ehefrau in dem Vermögen des Mannes, wegen ihres Eingebrachten, vor einem immitirten Gläubiger desselben. Nach der Gerichtsordnung ist er ohnedies klar; siehe jedoch auch Leyser. Spec. 317. Med. 5. — Die Immission des mit einem rechtskräftigen Urtheil versehenen Gläubigers in die noch nicht fällige Pachtpension, welche sein Schuldner zu fordern hat, ist, wiewohl nach §. 16 seq. Tit. 20. Thl. I. des Landrechts zukünftige Sachen eigentlich nicht verpfändet werden sollen, dennoch schon um deßwillen zulässig und von Wirkung, weil die Immission in jedes noch nicht fällige Activum nachgegeben wird. Gegen eingetragene Gläubiger äußert sie aber in so fern Wirkung, als z. E. 1) der Extrahent selbst rückständige Hypothekeninteressen zu fordern hat, 2) kein Realgläubiger bis dahin, wo die Pachtpension fällig wird, ein gleichmäßiges Mandatum Executionis wegen eigner Zinsen nachzusuchen und Execution für sich auszuwirken vermag. Bei der Concurrenz Mehrerer, die einen gleichen Titel zu haben behaupten, findet der §. 5 seq. Tit. 19. Thl. I. des Landrechts statt. Es frägt sich jedoch: ob zwischen zwei Personen, die beide zu verschiedenen Zeiten in die noch nicht fällige Pacht immittirt wurden, die frühere Immission ein Vorrecht gebe? — Ein immittirter Gläubiger ist zwar noch kein wirklicher Pfandgläubiger, er hat aber einen Titel dazu, und nothwendig muß es sehr relevirer: daß ich meinen Titel zu einem speciellern, bessern, stärkern, erhebe, als der Titel eines andern ist, der, wenn auch der Zeit nach früher entstanden, doch nur viel genereller, entfernter ist, z. E. eine bloß schriftliche Verpfändung, Cession oder Verkauf des ganzen Vermögens oder eines Inbegriffs von Sachen ohne Naturalübergabe, ein bloßes symbolisches Pfandrecht, ein legales ꝛc. (Anmerk. zum §. 33. Tit. 19. Thl. I. Landrecht.) Hat mein Schuldner am 24. Juli 1810, ohne daß ich es weiß, sein Mobiliar dem Cajus schriftlich cedirt, je-

Digitized by Google

doch nicht tradirt, am 26. Juli lasse ich in via executionis für mich eine Uhr auspfänden, und nachdem in der Auction 20 Rthlr. dafür gelöst worden, und ich so eben dieselben erhalten soll, meldet sich Cajus interveniendo; so muß er per Decretum abgewiesen werden. (§. 23. Tit. 10. §. 4. Tit. 19. ibid.) Wenn ein Personalgläubiger die Früchte eines Landguts im Wege der Execution hat auspfänden lassen, die Auctionslosung nachher aber von einem Realgläubiger, welcher Hypothekenzinsen zu fordern hat, wiewohl seine Forderung noch nicht auf der Execution steht, interveniendo mit Arrest belegt wird, und diese beiden, ohne daß Concurs eröffnet ist, super prioritatem verfahren: so scheint der Realgläubiger sein Recht der dritten Klasse gegen den, in die fünfte Klasse kommenden immissum, juxta §. 475. Tit. 20. Thl. I. L. R. nicht geltend machen zu können, weil sein Realrecht, wenn es auch schon liquid war, doch zur Zeit der Immission des Personalgläubigers zur gleichmäßigen Executionsvollstreckung in die Früchte, noch nicht reif gewesen ist. Denn das letztgedachte Gesetz spricht von der abseiten des Realgläubigers erfolgten Executionsvollstreckung, und diesem will die Concursordnung gewiß nur in demjenigen Vermögen des Schuldners die dritte Klasse zugestehen, welches zur Zeit, wo er sein Realrecht geltend macht, für noch verpfändet zu achten ist, wohin die bereits abgesonderten Früchte nicht mehr gehören, §. 45. Tit. 2. Thl. I. L. R. Der Realcreditor kann nicht einmal gemeinschaftlich mit dem Personalgläubiger auf den §. 447. Tit. 50. der Gerichtsordnung Anspruch machen, weil letzterer immer früher immittirt sein, folglich ihm vorgehn würde. Hiergegen kann freilich die Analogie des §. 90. Tit. 47. und §. 136. Tit. 24. der Ger. Ordn. angeführt werden. Allein ersterer §. benimmt dem Gläubiger, dessen Anspruch früher zur Exekution reif war, nicht sein Vorzugsrecht, und letzterer, welcher von der Sequestration eines Guts spricht, prospicirt den Realgläubiger nur pro futuro, womit §. 477. Tit. 20. L. R. übereinstimmt, da ihr Pfandrecht freilich offenbar gefährdet wäre, wenn ihnen alle Gutsrevenüen für die Zukunft entzogen würden. Es frägt sich auch: ob, wenn z. E. Cajus gegen den Titius aus einem erst am Weihnachtstermin zahlbaren Wechsel wegen Unsicherheit des Schuldners schon im vorhergehenden Johannistermin auf Sicherstellung klagt, und ein beifälliges rechtskräftiges Urtheil erhält, ehe der Wechsel fällig wird — ob Cajus alsdann im Sinn des §. 447. 448. in das Vermögen des Schuldners immittirt werden kann? Ein bestimmtes Geldquantum hat er noch nicht zu fordern, freilich aber wohl Sicherstellung, §. 4. Tit. 20. Thl. I. des L. R. Es scheint nicht: daß ein Gläubiger, der, weil er während der Deliberationsfrist des Erben seines Schuldners, in dem Nachlaß keine Execution suchen darf, die Siegelung desselben im Wege des Arrestes extrahirt, künftig deßhalb eine Priorität vor andern Gläubigern erlange, und in Hinsicht, daß er ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, pro immisso zu achten sei. — In Glogau ward einst bei gewissen Prozeßakten, dem Gesuch eines Gläubigers: daß das Ober-Landesgericht als Executionsbehörde dem Siegel, womit der Nachlaß eines verstorbenen Juden wegen Abwesenheit der Erben schon vom Judengericht gesperrt war, das Siegel des Oberlandesgerichts beidrucken möchte, deferirt. — Wenn ein Executor zu gleicher Zeit die Execution für zwei verschiedene Gläubiger vollstreckt, ohnerachtet er das Auspfändemandat Hinsichts des Einen, früher, wie das für den Andern erhalten hatte, so hat jener Gläubiger keinen Vorzug vor diesem, sondern es kommt auf die Priorität an, welche die Qualität einer jeden Forderung gewährt. Siehe auch die Anmerk. zu §. 15. Tit. 24. Thl. I. G. O. — Man sehe auch die Anmerk. zu §. 15. 16. Tit. 24. Thl. I. G. O. — Wenn gleich unter mehrern zu gleicher Zeit immittirten Gläubigern (oder für

Digitized by Google

die zu gleicher Zeit erst die Execution vollstreckt worden ist) nicht das verschiedene Datum des Executionsmandates, sondern die sonstige gesetzliche Qualität und Priorität den Vorzug giebt, und wenn hiernach denn auch ein Hypothekengläubiger, als solcher, in die dritte Klasse gehört, mithin einem Personalgläubiger, der früher, oder mit ihm zugleich, in das Vermögen des Schuldners immittirt ist, und dadurch in die fünfte Klasse kommt, vorgehet: so steht doch dem Hypothekengläubiger das Vorrecht der dritten Klasse nur auf das Immobiliar-Vermögen zu. Auf das Mobiliarvermögen, besonders auf solches, was früher etwa schon auf den Antrag eines Dritten abgepfändet wäre, hat er, selbst wenn es aus separirten Gutsherrschaften bestände, kein Vorzugsrecht. §. 475. Tit. 20. Thl. I. L. R., §. 489. Tit. 50. Thl. I. G. O. — In Glogau ist in der Sache von Fröschen und Rayschen angenommen worden: daß, wenn der Verkauf eines Grundstücks zu den Hypothekenakten angezeigt worden, alsdann wegen Personalschulden des verkaufenden Civilbesitzers, in das Gut und dessen Früchte keine Execution mehr zu verfügen sei. — Wiewohl die Sporteln, welche die Breslauer oder Brieger oberlandesgerichtliche Sportel-Kasse aus Prozessen gegen einen Glogauer Einsassen bei dem Glogauer Ober-Landesgericht extra concursum im Wege der Execution, aber ohne Prozeß einfordert, meines Erachtens auf Verlangen sofort in das Hypothekenbuch auf das Grundstück des Schuldners eingetragen werden können, weil sie die Rechte der vierten Klasse, einen Titel zum Pfandrecht haben: so nimmt man in Breslau doch an: daß ein Decretum immissionis des Glogauer Oberlandesgerichts vorangehen müsse (welches dieses wohl als Gericht und Hypothekenbehörde ertheilen kann). Wahrscheinlich verlangt man dies, weil einst bezweifelt worden ist: ob Fiscus in der vierten Klasse ein pignus tacitum habe. (Anmerkung zu §. 666. Tit. 50. Thl. I. Ger. Ordn.) — Wenn von einem Personalgläubiger das auf dem Landgute seines Schuldners eingeschlagne Holz in Beschlag genommen wird, und das Gut mit Hypothekenschulden onerirt ist (§. 475. Tit. 20. Thl. I. Landr., §. 491. Nr. 5. Tit. 50. Thl. I. G. O.). Ohne Tradition wird das Eigenthum nicht transferirt. — Sobald der Executor das für mich in via executionis beigetriebene Geld in seine Gewahrsam erhalten hat, kann es kein anderer Gläubiger meines Schuldners zu meinem Präjudiz (bloß einer meiner eignen Gläubiger kann es dann) gültig in Beschlag nehmen. Der §. 90. Tit. 47. und §. 40. Tit. 48. Thl. I. der G. Ordn. machen hiervon eine Ausnahme, hindern aber bloß: daß das Geld mir zugestellt werde, ohne gerade dem Beschlaglegenden wirkliche Rechte darauf aus der Beschlagnahme zu bewilligen. Werden andere bewegliche Sachen, als Geld, abgepfändet: so tritt dann dasselbe, wie oben bemerkt ist, ein. Eine Ausnahme macht wieder §. 50. Tit. 27. Thl. I. der G. O. — In einem Falle, wo der Ausgepfändete mir Beibringung der Einwilligung des Extrahenten der Execution (die aber nicht beglaubiget war) das Gericht um Retradition der hinter dem Executor bereits befindlichen Gelder bat, und das Gericht die Absendung derselben an den Extrahenten, bis zum Eingang der ihm abgeforderten Erklärung, aufzuschieben resolvirte, kam es zur Sprache: ob, wenn auch inzwischen kein Concreditor das beigetriebene Geld, zum Nachtheil des Extrahenten in Beschlag nehmen könne, ein solcher nicht unterdessen jenes Geld zum Nachtheil des Schuldners in Anspruch nehmen möchte; diesem konnte man freilich nicht ausweichen, und es mußte daher die Summe, bis die Erklärung des Extrahenten der Execution über die Rückgabe derselben einging, hinter dem Gericht, oder dem Executor verbleiben. — Bei dem §. 447. Tit. 50. bitte ich auch meine Anm. zum §. 39. und zum §. 491. Nr. 5. Tit. 50. ibidem in diesem Comm. zur

Digitized by Google

G. Ordn. nachzusehn; ferner meine Noten zum §. 475. 476. Tit. 20. Thl. I. des L. R. in dem Comm. zum L. R.

Wenn in die künftigen Früchte eines Guts zwei Personalgläubiger dergestalt immittirt werden: daß der Eine später wie der Andere, jedoch gleichfalls noch ehe dieser Etwas bekommen kann, immittirt ist: so bestimmt nicht das Datum immissionis, oder das Datum des Exekutionsdekrets, sondern nur die Qualität und die gesetzliche Priorität ihrer Forderungen, die Vorzugsrechte. Allemal, wenn wiederum ein neuer Gläubiger intervenirt, bestimmt sich auch von neuem die Vertheilung, in Ansehung der alsdann erst eingehenden oder künftig zutretenden Früchte (Anmerk. z. §. 52. Tit. 51. Thl. I. der G. O., und zum §. 95. Tit. 24. Thl. I. ibidem). Der Anhang zur G. O. befiehlt in §. 364.: daß die mit gleichem Vorzugsrecht versehene Forderungen immittirter Gläubiger tributarisch befriedigt werden sollen, welches aber wohl nur so, wie der §. 386. 451. Tit. 50. der G. O. es meinen, zu verstehen ist. Wenn auf Antrag eines Gläubigers Sachen ausgepfändet, auctionis lege verkauft, und die Gelder schon zum Absenden an den Gläubiger bereit sind: so kann auch dann immer noch ein neuer Gläubiger (z. E. die Sportelkasse, welcher die vierte Klasse zusteht) interveniren und auf die Gelder Anspruch machen, wenn er ein Vorzugsrecht darzuthun vermag. Nur durch Uebergabe wird ein Eigenthumsrecht erworben, §. 50. Tit. 27., §. 51. Tit. 51. Thl. I. der G. O., §. 1. Tit. 10., §. 66. Tit. 7., §. 261. Tit. 16. und §. 563. Tit. 20. Thl. I. L. R. nebst Anmerk. Doch sind Praktiker der Meinung: daß ein Gläubiger der sechsten Klasse, für welchen bereits Sachen abgepfändet, auctionirt, und Gelder daraus gelöst sind, das Eigenthum derselben, welches ihm in der Folge kein Kreditor der vierten Klasse streitig machen könne, bereits erlangt habe, und die Abpfändung und Auctionirung die Tradition involvire. Es spricht auch dafür: daß mein durch Abpfändung der beweglichen Sachen, oder durch Immission erlangtes Recht der fünften Klasse, durch keinen später sich meldenden Gläubiger, wenn er auch in die vierte Klasse gehört, gefährdet werden darf, der §. 448. Tit. 50. der Ger. Ordn. selbst, weil ich hiernach als ein früher Immissus die Priorität vor einem spätern Immisso haben soll. Dagegen läßt sich nur wieder einwenden: daß jene Festsetzung des §. 448. supponire: beide nach einander immittirte Personen hätten sonst, der Qualität ihrer Forderungen nach, gleiche Vorrechte, beide gehörten in die sechste oder siebente Klasse, wogegen ein nach meiner Immission auf das Prioritätsverfahren gegen mich antragender Gläubiger, wenn er sein Recht zur zweiten oder vierten Klasse nachweisen, mir und meiner in die sechste Klasse gehörenden Forderung immer vorspringe, ohne daß von einer Immission derselben die Rede sein dürfe.

Ein Justizkommissarius ließ nach Beendigung eines Prozesses seine Gebühren von seinem Mandanten durch das Gericht mittelst Execution beitreiben. Das Gericht ließ zugleich von eben demselben auch die Gerichtskosten einziehen, ertheilte dem Executor die Executionsordre, und befahl ihm, das sämmtliche Geld an die Salarienkasse abzuliefern. Sobald die Ablieferung geschehn war, und der Justizkommissar es erfahren hatte, verlangte er von der Kasse seine Gebühren, — diese aber, (welche nicht ausdrücklich benachrichtigt war: daß ein Theil des eingekommenen Geldes, für den Justizkommissar beigetrieben sei) weigerte die Herausgabe: weil sie aus andern Prozessen so viele Prozeßkosten noch vom Exequendo zu fordern habe, daß sie durch die empfangne ganze Summe immer noch nicht völlig befriedigt sei. Der Justizkommissar beschwerte sich, allein das Gericht nahm an: daß die Kassenofficianten Recht hätten, und der Justizkommissar der Salariencasse, welcher das Recht der vierten

Digitized by Google

Klasse kompetirt, nachstehe, obwohl auf Höhe der Forderung des Justizkommissarius, die Execution für diesen, und nicht für die Salarienkasse vollstreckt war. Das Justizministerium hat sodann dem Sachwalter seine Kosten aus der Salarienkasse noch auszahlen lassen.

Ich habe bemerkt: daß, sobald ein Executor das für mich beigetriebene Geld in seine Gewahrsam erhalten hat, kein anderer Gläubiger es zu meinem Präjudiz mehr in Anspruch nehmen könne. Als Ausnahme führe ich hier den Fall an: wenn ein anderer Gläubiger ein Pfandrecht oder Retentionsrecht darauf geltend machen kann, z. E. ein Vermiether auf die invecta et illata, welche abgepfändet, und dann zu Gelde gemacht sind (§. 562. Tit. 20., §. 395. Tit. 21. Thl. I. L. R., §. 51. Thl. I. der G. O. Anmerk. zum §. 382. lit. a. Tit. 50. Thl. I. der G. O.). — Nur wer ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, kann durch Auspfändung oder Immission ein Recht der fünften Klasse erlangen. Ob nun wohl derjenige, welcher aus einem Executiv-Urtheil erster Instanz, wogegen die Appellation des Schuldners bloß effectum devolutivum haben würde, Etwas zu fordern hat, bei der in den fernern Instanzien erfolgenden Bestätigung, die Wirkung der Rechtskraft allgemein auf den Tag der publicirten ersten Sentenz retrotrahiren zu dürfen befugt scheint: so ist er doch nach Publikation des ersten Urtheils noch nicht befugt: Siegelung, Auspfändung und Immission, mit der im §. 447. Tit. 50. Thl. I. der G. O. bestimmten Wirkung, während der Executionsprozeß in der Appellationsinstanz schwebt, zu extrahiren. Hat der Verklagte bei Einwendung der Appellation die Schuld deponirt, um die Execution abzuwenden (§. 9. Tit. 28.), so darf sich der Gläubiger keinesweges auf das deponirte Geld immittiren, und die Immission etwa im Depositalmanual vermerken lassen. Ein solcher Vermerk wäre bloß in via arresti zulässig, nicht aber, um Rechte der fünften Klasse zu erlangen. In Gemäßheit des §. 292. Tit. 50. Thl. I. der G. O. hat die Deposition streitiger Gelder durante separato niemals zum Vortheil eines Klägers oder eines Concurscurators, sondern zum Vortheil desjenigen, welcher als Verklagter deponirt hat, ein Vorzugsrecht zur Folge. Eine Ausnahme davon: daß nur ein rechtskräftiges Urtheil jura immissionis erwerben läßt, enthält der §. 50. Tit. 27. Thl. I. Ger. Ordn. Wer fruchtlos die executio ad faciendum nachgesucht hat, um den Verklagten in Gemäßheit eines rechtskräftigen Urtheils zur Sicherstellung einer Summe, zur Kautionsleistung, rc. zu bewegen, der kann verlangen: daß im Hypothekenbuche eine Protestation für ihn eingetragen werde, §. 4. 399. 418. Tit. 20. Thl. I. des L. R., nebst meiner Anmerk. dazu. Es ist aber jene Protestation eine Protestatio pro conservando loco. — So lange gegen einen Schuldner, welcher ein Grundstück besitzt (Verordnung vom 1. März 1815), keine Exekution statt findet, so lange kann auch, wie man in Liegnitz angenommen hat, weder im Wege der Execution Sicherstellung verlangt, noch im Wege des Arrestes dergleichen gefordert werden, sollte auch der Arrest zufolge §. 23. Tit. 20. Thl. I. des Landr. und §. 10. Tit. 29. Thl. I. der G. O. zu begründen sein. Man behauptet nämlich: daß im Geist jener Verordnung die Früchte des Guts eben so wenig (§. 13. Tit. 29.) als das Gut selbst, durch eine Sequestration oder durch die Eintragung einer Protestation, ad analogiam §. 65. Tit. 47. G. O., in Beschlag genommen werden dürfen, ohnerachtet doch der Schuldner, dessen Grundstück über $\frac{2}{3}$ verschuldet ist, und sich bloß den Arrest gefallen lassen darf, immer noch genug begünstigt ist, wenn gegen ihn keine Execution statt findet. Auch denjenigen Gläubigern, die erst nach dem 14. August 1813, selbst nach dem 1. März 1815 kreditirt haben, weigert man die Executions- und Arresteinlegung.

Digitized by Google

Man verwirft die Anträge per Decretum, läßt aber in beiden Fällen viam juris nach. Sollten denn aber die Parteien für ihr Geld ausmitteln, was das Gesetz ins Dunkel zu stellen fand? Mir scheint selbst die Sicherstellung ex judicato, analogisch durch den §. 81. Nr. 5. Tit. 47. Thl. I. der G. Ordn. begründet; auch läßt man jetzt Arrestgesuche per Decretum zu.
Merkels Comment. z. A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 447.

Bekanntmachung der Ostpreußischen Regierung vom 7. Junius 1808; betr. die Befugniß eines Personalgläubigers seine Forderung ins Hypothekenbuch auf des Schuldners Grundstück eintragen zu lassen.

Nach dem Gutachten der Gesetz-Kommission vom 29. April 1808 und nach dem Reskript des Chefs der Justiz vom 29. Mai ejusd. a. soll im Wege der von Personal-Gläubigern nachgesuchten Execution keine bloße Protestation de non amplius intabulando in die Hypothekenbücher eingetragen werden, als welche, wenn sie dennoch eingetragen wird, kein Hypothekenrecht, und im Concurse die Stelle in der dritten Klasse nicht gewährt. Es muß vielmehr die Execution in den vorgeschriebenen Graden fortgesetzt, und wenn sie so weit gebracht worden ist, daß der Gläubiger entweder die Immission im eigentlichen Verstande, oder die wirkliche Sequestration oder die Subhastation des Grundstücks seines Schuldners erlangt hat, so ist der Gläubiger, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 51. §. 12. und Tit. 50. §. 448. die Forderung selbst in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen befugt. Eine solche Befugniß steht während des General-Indults den uneingetragenen Gläubigern, die zwar ein Schuldokument, aber kein Unterpfand erhalten haben, auch im Wege der Kaution offen, nach Vorschrift der Verordnung vom 24. November 1807 §. 3. verglichen mit dem allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 20. §. 4. und der Prozeß-Ordnung Tit. 51. §. 22. In allen solchen Fällen muß aber, wie gesagt, keine bloße Protestation, sondern die Forderung selbst eingetragen werden.

Was die Protestationen betrifft, so sind selbige entweder Protestationen de non amplius intabulando im eigentlichen Sinn, wie solche die Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 57. und 107. und die Prozeß-Ordnung Tit. 47. §. 65. und Tit. 50. §. 20. vorschreibt, und an die Hand giebt, und diese gehören in die zweite Rubrik der Hypotheken-Tabelle, beabsichtigen auch ihrer Natur nach nichts weiter, als jeder Veränderung des Zustandes zur Zeit der eingelegten Protestation vorzubeugen, oder es sind Protestationen pro conservando jure et loco, um ein prätendirtes, aber zweifelhaftes Realrecht als Hypothekenrecht sicher zu stellen, diese gehören in die zweite oder dritte Rubrik, je nachdem die Ingrossation selbst, wenn das Recht nicht zweifelhaft wäre, geschehen würde, und gewähren nach gehobenem Zweifel das prätendirte Hypothekenrecht. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Königsberg, den 7. Junius 1808.

Königl. Ostpreußische Regierung.

Mathis Bd. 6. S. 170. 1r Abschnitt.

Aussaat.

Ist die Aussaat und der Wiesenertrag nicht nach der Vermessung, sondern nach Scheffeln und Fudern bestimmt; so wird, wenn auch der Pächter einen daran sich befindenden Abgang behauptet, der Verpächter dennoch von der Vertretung frei, wenn er darthun kann, daß das angegebene Quantum vorher gewöhnlich ausgesäet, oder an Fudern gewonnen worden.

Digitized by Google

Als gewöhnlich wird dasjenige angesehen, was bei Aeckern im Durchschnitte der nächstvorhergehenden Sechs Jahre gesäet; und bei Wiesen im Durchschnitte der nächstvorhergehenden Drei Jahre geerndtet werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 426. 427.

Was der Pächter zur Saat und Ackerbestellung für das laufende Jahr verwendet hat, ist er in die Geldausgabe zu legen nicht berechtigt.

Dagegen muß von den Erzeugnissen des laufenden Jahres dasjenige in Abzug gebracht werden, was etwa während des Laufes desselben, noch zur Ackerbestellung, imgleichen zum Futter für das Vieh, und zur Speisung des Gesindes und der Deputanten bis zur nächsten Erndte, erforderlich ist.

Ist auch dieses nicht vorhanden: so kann der Pächter so viel an Gelde, als er zur Anschaffung des Fehlenden wirthschaftlich verwenden muß, in Ausgabe bringen.

l. c. §. 489—491.

Siehe auch: Pacht.

Ausschank, siehe: Krugnahrung.

Ausscheiden der Stadtverordneten, aus der Stadtgemeine, der unbesoldeten Stadträthe, siehe: Städteordnung.

Ausschließung von der Kirchengesellschaft

Wann sie statt finde,

Siehe: Kirchengesellschaft.

Vom Abendmahl.

Siehe: Abendmahl.

Ausschließung von der Stadtverordneten-Versammlung, siehe: Städteordnung.

Ausschreibe-Gebühren.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder, vom 7. Juni 1822, die Ein- und Ausschreibe-Gebühren für Polizeigefangene betreffend.

Nachdem der dortige Magistrat unterm 28. März d. J. bei dem unterzeichneten Ministerio die Befugniß zur Erhebung von Ein- und Ausschreibe-Gebühren von vermögenden Polizeigefangenen nachgesucht, ist das Gutachten des hiesigen Polizei-Präsidii über die dabei zur Sprache gekommene hiesige Verfassung erfordert worden.

Indem der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage dieses Gutachten vom 26. v. M. *) zugeht, wird derselben eröffnet, daß es dem dortigen Magistrate, als Polizeibehörde, unbedenklich zu gestatten ist, von den vermögenden Polizeigefangenen 16. gGr. Ein- und Ausschreibe-Gebühren nach wie vor zu erheben, und wird die Königl. Regierung hiemit beauftragt, den Magistrat hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 7. Juni 1822.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 403.

Ausschüsse, engere, der Stadtverordneten, siehe: Städteordnung.

Ausschüttung der Depositat-Massen aus der Zeit von 1806.

Cabinets-Ordre an den Großkanzler Beyme v. 4. Junius 1810, wodurch der Leitung des Depositalwesens neue Bestimmungen vorgeschrieben werden.

Mein lieber Großkanzler Beyme! Die in Eurem Bericht vom 26. Mai

*) Das hier angezogene Gutachten ist nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

dieses Jahres angezeigte Lage, in welche die Depositorien durch die Vorfälle und Folgen des letzten Krieges gekommen sind, machen allerdings verschiedene Bestimmungen über den Betrieb der Depositalgeschäfte nothwendig. Ich finde es vorzüglich zweckmäßig, durch eine den Behörden zu ertheilende allgemeine und umfassende Anweisung, eine Gleichheit des Verfahrens bei der Auseinandersetzung der Depositorien mit den einzelnen Interessenten, und dieser untereinander zu bewirken, und den Streitigkeiten und Zweifeln über die Grundsätze, die dabei zur Anwendung kommen können, vorzubeugen. Ich genehmige überhaupt Eure Anträge und setze diesem gemäß hiermit folgendes fest:

1) Bei Vertheilung der in den Generaldepositorien befindlichen Gegenstände soll auf den Grund der bestehenden Depositalverfassung und der vorhandenen Gesetze angenommen werden, daß eine jede deponirte Masse in soweit Eigenthümer eines Theils des Generaldepositoriums, insbesondere der darin befindlichen baaren Gelder und Aktivkapitalien ist, als ihr ein Antheil an einem dieser Gegenstände in den Depositalbüchern, insbesondere in den Manualien des Rendanten zugeschrieben ist.

2) Die im Jahre 1799 bei den Judicial-Depositorien zu Anlegung eines Prämienfonds aus Zinsenüberschüssen getroffene Einrichtung, soll mit dem 1. Junius dieses Jahres wieder aufgehoben seiu, und diesemnach sollen

3) die zum Behuf dieses Prämienfonds auf Pfandbriefe und an Privatpersonen ausgeliehenen Kapitalien den Massen als Eigenthum zukommen, die nach den Manualien der Depositalrendanten Antheile an Banqueaktiva haben, in soweit diese nicht vorhanden sind, sondern statt derselben die ausgeliehenen Kapitalien. Es werden demnach diesen Massen ihre Antheile an den Kapitalien in der Maaße, als wenn die Aktiva bei der Banque am 1. Junius d. J. eingezogen, und auf diese Kapitalien ausgeliehen worden, zugeschrieben.

4) Jedoch sollen die Zinsenüberschüsse von diesen Kapitalien, die zum Prämienfonds bestimmt waren, in soweit sie nicht bereits rechtmäßig verwendet sind, bis zum 1. Junius d. J. zu einem besondern Fonds verrechnet werden, der zu Ausgleichungen für besonders zu berücksichtigende Verluste bei den Depositorien zu benutzen ist. Von den eingehenden Zinsenresten müssen aber immer zuerst den Massen die ihnen davon zukommenden Bancozinsen berechnet werden.

5) Der bei einem Depositorium schon entstandene Verlust trifft den Eigenthümer, der es zu der Zeit war, da der Verlust oder Schade wirklich entstanden ist. Bei dem durch den Feind unmittelbar den Depositorien zugefügten Schaden wird also der Eigenthümer nach der Zeit, zu welcher die Beschädigung geschehen ist, bestimmt.

6) In Ansehung der Aktivkapitalien hingegen, bei welchen ein Verlust nur zu befürchten, oder mit deren Besitz ein temporärer Nachtheil verbunden ist, kann eine allgemeine Festsetzung nur nach der im Allgemeinen bekannten Lage dieser Aktivkapitalien, und nach den allgemein eingetretenen Umständen geschehen, und zwar dahin, daß der Eigenthümer nach dem Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem das Rescript des Justizministeriums vom 14. Januar vorigen Jahres, durch welches die Transferirungen sistirt worden, den Behörden, welche die Depositorien verwalten, zugekommen.

7) Die zum Behuf des Prämienfonds ausgeliehenen Kapitalien können jedoch den Interessenten, anstatt der Antheile an den Banqueaktiva, an deren Stelle sie vorhanden sind, nach den Bestimmungen Nr. 2. und 3., erst mit dem 1. Junius d. J. zugeschrieben werden.

8) Die Gerichte sollen die bei ihren Depositorien vorhandenen Aktivkapitalien einer neuen Prüfung unterwerfen, und diejenigen Kapitalien, deren Si-

Digitized by Google

cherheit und übrige Verhältnisse von der Beschaffenheit gefunden werden, daß auf dieselben, den Vorschriften der Depositalordnung gemäß, neue Ausleihungen gemacht werden könnten, sollen im Generaldepositorium bleiben, und also auch auf die darin befindlichen Massen transferirt werden können, so daß im Rücksicht derselben das Reskript des Justizministeriums vom 14. Januar v. J. nicht weiter Anwendung findet.

9) Der bei den Depositorien schon entstandene Verlust oder Schade, insbesondere die durch den Feind im letzten Kriege unmittelbar den Depositorien zugefügte Beschädigung ist, nach den jetzt festgesetzten Grundsätzen, ohne Rücksicht, ob ein Ersatz der Beschädigung durch einen Dritten erfolgen kann oder muß, unter die Interessenten zu vertheilen, indem der Antheil am baaren Gelde, oder an einem Aktivum, das verloren gegangen, jeder Masse in Ausgabe verschrieben wird.

10) Die Interessenten der einzelnen Massen müssen die für sie jetzt vorhandenen Antheile am Generaldepositum in der Lage, wie sie sind, als Bezahlung und statt des deponirten baaren Geldes annehmen. In soweit das im Depositorium befindliche baare Geld in Treforscheinen besteht, und auf ihre Antheile kommt, sind diese von ihnen nach dem Werth, für den sie im Generaldepositorium befindlich sind, anzunehmen. Außerdem müssen sie die Antheile der Massen an den Aktiva nach dem Werthe, für den sie in den Depositalbüchern stehen, anstatt der baaren Bezahlung annehmen, in dem Maaße, daß ihnen ganze Aktiva aus dem Generaldepositorium oder Antheile an denselben cedirt werden.

11) Die vielerlei Antheile an den mehreren, bei einem Generaldepositorium befindlichen Aktiva, die einer Masse zukommen, sind, in soweit es möglich, auf Antheile an einem, oder an nur wenigen Aktiva durch Transferirungen zurückzubringen, damit die Befriedigung der Interessenten erleichtert wird. Es kann dieses jedoch nur mit Zuziehung und gegenseitiger Einwilligung der Interessenten an den verschiedenen Aktiva, und in Rücksicht der Antheile der Pflegebefohlenen an den Depositorien, nach der pflichtmäßigen Berücksichtigung des Interesse eines jeden einzelnen Pflegebefohlenen von Seiten der vormundschaftlichen Gerichte geschehen. Es kommt hierbei auch auf die Uebereinkunft der Interessenten an, nach welchem Werth ihre Antheile an den Aktiva sie gegenseitig annehmen wollen.

12) Es sollen die über die Aktiva der Generaldepositorien bei der Banque vorhandenen Obligationen, in soweit es zur Vertheilung derselben unter die einzelnen Massen und ihre Interessenten nöthig ist, in Obligationen über kleinere Summen umgetauscht werden, jedoch so, daß die Banque nicht verbunden sein soll, kleinere Obligationen, als bis zu dem Betrage von 50 Rthlr. auszustellen. Die näheren Bestimmungen hierüber sollen jedoch durch gemeinschaftliche Festsetzung des Justiz- und Finanzministeriums erfolgen.

13) Auch die landschaftlichen Kreditdirektionen sollen von den, bei den Generaldepositorien der Provinz, zu welcher sie gehören, befindlichen Pfandbriefen, so viel derselben, die über größere Summen ausgestellt sind, in mehrere über kleinere Summen umtauschen, als zu Vertheilung derselben unter die einzelnen Massen und ihre Interessenten nöthig ist. Die nähere Bestimmung über die kleinste Summe, über welche ein Pfandbrief verlangt werden kann, und über die andern dabei eintretenden Modalitäten, sollen nach der nähern Uebereinkunft des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern erfolgen.

14) Die Aushändigung der Antheile an Aktiva, die an Privatpersonen auf Hypotheken-Instrumente ausgeliehen sind, kann nur durch förmliche Cessionen

Digitized by Google

geschehen. Es soll aber die Cession an sämmtliche Cessionarien auf dem Dokumente in einem Protokoll vermerkt und dasselbe auf den Namen der Specialmasse so lange asservirt werden, bis die Interessenten sich gemeinschaftlich darüber vereinigt haben, an wen das Dokument ausgehängt und was überhaupt mit der gemeinschaftlichen Forderung vorgenommen werden soll. Die, die Hypothekenbücher über die verpfändeten Grundstücke führenden Behörden sollen die Eintragungen der Cessionen, wenn sie auf Antrag der Interessenten geschehen, unentgeldlich bewirken, so wie überhaupt keine gerichtliche Kosten wegen Auseinandersetzung der Interessenten bei den Depositorien statt finden.

15) Da zur vollständigen Ausschüttung der Massen, in Rücksicht der mehreren Interessenten an denselben, einiges baares Geld immer nöthig ist, und für einzelne Massen durch die jetzt wieder nachgelassenen Transferirungen und durch die Einziehung von Zinsen vielleicht nicht erlangt werden kann, so soll, in soweit bei einer Masse Banqueaktiva vorhanden sind, die Banque vorzüglich darauf bedacht sein, bei ihren Zahlungen diese wenigstens in kleinen Summen zum Behuf der Ausschüttung der Massen zu leisten. Das Weitere bleibt der Vereinigung des Justizministeriums mit dem Finanzministerium überlassen.

16) Damit die Generaldepositorien ganz aufgelöset werden, in soweit sie aus Bestandtheilen bestehen, die eine Hemmung in den Geschäften veranlassen, so sind die Antheile der Massen, die aus irgend einem Grunde nicht ausgehändigt werden können, zu den Specialdepositorien zu nehmen.

17) Bei dem Verfahren nach vorstehenden Anweisungen, sollen in der Regel keine Verhandlungen und Entscheidungen im förmlichen Rechtswege zugelassen, sondern dieser nur auf besondere Vereinigung der Interessenten, oder aus andern besondern Gründen gestattet werden.

Ich überlasse Euch nach diesen Bestimmungen die Behörden, welche Depositorien zu verwalten haben, näher zu instruiren, und dieselben über die Ausführung dieser Bestimmung gehörig anzuweisen.

Ich verbleibe Euer wohlaffektionirter König.

Berlin, den 4. Junius 1810. Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 9. S. 220. 1r. Abschn. u. Hoffmanns Repert. Thl. II. S. 307.

Rescript vom 14. Mai 1811, die Ausschüttung der alten, vor dem Kriege von 1806 entstandenen Depositat-Massen betreffend.

Den polnischen Vorschriften bei Cessionen von Hypotheken-Instrumenten, die auf dasige Güter lauten, wird genüget, wenn die im Auslande von einem Notario und Zeugen bewirkte Cession vor ihrer Präsentation bei der Hypothekenbehörde, dem Tribunale des Departements, in welchem das Grundstück liegt, producirt und von selbigem die sogenannte Executionsklausel darauf vermerkt wird.

Es ist dieses den Gerichten bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen, z. B. bei Cessionen der Activorum der Depositarien, auf die hiernach zu beobachtende Form selbst Rücksicht zu nehmen und Privatpersonen damit bekannt zu machen.

Da zur vollständigen Ausschüttung der Massen, in Rücksicht der mehreren Interessenten an denselben, einiges baares Geld immer nöthig ist, und für einzelne Massen durch die jetzt wieder nachgelassenen Transferirungen und durch die Einziehung von Zinsen vielleicht nicht erlangt werden kann, so soll, in soweit bei einer Masse Bankoaktiva vorhanden sind, die Bank vorzüglich darauf bedacht sein, bei ihren Zahlungen diese wenigstens in kleinen Summen, zum Behuf der Ausschüttung der Massen, zu leisten. Das Weitere bleibt der

Digitized by Google

Vereinigung des Justiz-Ministeriums mit dem Finanz-Ministerium überlassen. Berlin, den 14. Mai 1811.

Liegnitzer Amtsbl. v. 1811. S. 53.

Circular-Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Kammergericht, sämmtl. Ober-Landesgerichte und Ober-Landesgerichts-Kommissionen, vom 10. Juli 1816. Ueber die Ausschüttung kleiner Deposital-Massen.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Ausschüttung der kleineren Deposital-Massen, welche ganz oder zum Theil aus alten Banco-Aktivis bestehen, bisher gefunden, hat das Königl. Finanz-Ministerium, auf Anregung des Chefs der Justiz, das Haupt-Banco-Direktorium unter dem 21. Juni c. angewiesen, der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1810. Nr. 15. zu genügen, und die Ausschüttung der älteren Deposital-Massen möglichst zu erleichtern.

Es ist dabei dem Haupt-Banco-Direktorium besonders zur Pflicht gemacht worden:

1) Die Umschreibung größerer Obligationen in kleinere, auf den Antrag der Deposital-Behörden, niemals zu verweigern, solche auf die Versicherung der Gerichte, daß dergleichen Umschreibungen zur Auseinandersetzung mehrerer Deposital-Interessenten nöthig seien, ohne Anfrage zu bewirken, und das, unter Anwendung des Grundsatzes, daß Banco-Obligationen unter 50 Rthlr. gar nicht, und überall nur auf Summen, welche durch Zehn theilbar sind, ausgefertigt werden dürfen, bleibende Kapitals-Residium allemal baar auszuzahlen;

2) gleichergestalt, auf jedesmaligen Antrag der Deposital-Behörden, kleine Kapitals-Zahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlr., ohne weitere Anfrage, auf ältere Banco-Obligationen unweigerlich zu leisten, wenn die Deposital-Behörden pflichtmäßig versichern, daß die Auseinandersetzung mehrerer Deposital-Interessenten, bei Ausschüttung der Deposital-Masse, auf andere Weise nicht bewirkt werden könne.

Das Königl. ꝛc. hat hierauf in den vorkommenden Fällen Rücksicht zu nehmen, auch die Untergerichte davon zu benachrichtigen.

Berlin, den 10. Juli 1816.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 284.

Ausschweifungen.

Derjenige, welcher andern Personen von bekannter unordentlicher Lebensart, wissentlich und vorsätzlich, zu einer vorhabenden lüderlichen Verschwendung Gelder oder Sachen giebt, verliert, wenn es aus eigennützigen Absichten geschehen ist, seine Forderung zum Besten der Armenkasse.

Hat Jemand aus dergleichen eigennütziger Absicht, die ihm bekannte Verschwendung und Ausschweifungen einer verheiratheten Frau, ohne Vorwissen ihres Mannes, mit Vorschüssen unterstützt: so soll er, außer dem Verluste der Forderung, um den Betrag des Vorschusses fiskalisch bestraft werden.

Sind dergleichen Vorschüsse solchen Personen (§. 1319. 1320.) nicht aus Eigennutz, sondern aus andern unerlaubten Absichten geleistet worden: so soll, nach Verhältniß des für den Verschwender oder dessen Familie daraus entstandenen Schadens, willkührliche doch nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe stattfinden.

Was §. 1319—1321. von Vorschüssen vorgeschrieben worden, ist auch

Digitized by Google

vom Kreditiren der zur Verschwendung oder liederlichen Ausschweifung dienlichen Sachen zu verstehen.

Eben dieses findet auch statt, wenn unter den §. 1320. bestimmten Umständen, der Ehefrau, ohne Vorwissen ihres Mannes, Sachen abgekauft, oder von ihr zum Pfande angenommen werden.

Mit der §. 1321. festgesetzten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche ein Gewerbe daraus machen, junge Leute zu Ausschweifungen zu verführen, und ihnen dazu Gelegenheit machen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1319—1324.

Siehe auch: Pfand- und Leihreglement.

Aussetzung der Kinder.

Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt, oder aussetzen lassen: so hat sie, wenn der Tod des Kindes dadurch verursacht worden, die Strafe des Schwerdts verwirkt.

Bleibt das solchergestalt ausgesetzte Kind dennoch am Leben: so soll die Mutter sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

Ist die Aussetzung von einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte, und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet: so findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthausstrafe statt.

Ist die Gebärerin von ihren Aeltern zum Kindermorde verleitet worden: so soll sie zwar mit der Todesstrafe verschont, aber nach vorgängigem Staupenschlag, mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 969—972.

Das A. L. R. scheint das Verbrechen der Kinderaussetzung für eine species des Infanticidii anzusehen, weil es solches gleich nach dem Kindermorde aufführt, und dann wieder im §. 972. von den Theilnehmern am Infanticidio spricht. Wäre dieses wirklich so, so würden auch die Grenzen des ersten Verbrechens nicht weiter ausgedehnt werden können, als die des letztern, und die Kinderaussetzung würde da mit dem parricidio vermischt werden, wo dieses aufgehört hätte infanticidium zu sein, z. B. bei solchen Kindern, die nicht mehr für neugeboren nach §. 887. gehalten werden können. Da indeß dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben, auch nicht genau bestimmt ist, wie lange man annehmen könne, daß eine Mutter durch vorsätzliche und in böser Absicht geschehene Veranlassung ihres Kindes sich nur des Criminis exposit. infant. schuldig mache; so würde man wohl die gelindere Meinung vorziehen und die Kinderaussetzung nicht als parricidium strafen müssen. — Uebrigens scheint auch obiges Gesetz in §. 969. blos auf die Handlung und ihre Folgen, ohne Rücksicht auf den Vorsatz, zu achten.

Materialien. Heft 4. S. 88.

Reskript des Großkanzlers an das Stadtgericht zu Berlin v. 18. April 1796, die Aussetzung der Kinder betreffend.

Die 24 Jahr alte unverehelichte Caroline Friederike Christiane Hahn kam bei uns deshalb zu gefänglicher Haft und Untersuchung, weil sie geständlich, am Charfreitage v. J., des Abends um 8 Uhr, ihr dreijähriges uneheliches Kind, männlichen Geschlechts, auf dem Flur in einem ihr unbekannten in der Markgrafenstraße belegenen und bewohnten Hause, ausgesetzt hatte. Am 6. September v. J. wurde sie erst ausgemittelt und zur Verantwortung gezogen, und hatte sich bis dahin um ihr Kind nicht weiter bekümmert. Dieses war von einer in demselben Hause wohnenden Soldatenfrau zu sich genommen, und

Digitized by Google

ist bis jetzt von derselben mittelst Unterstützung des Armen-Direktorii unterhalten worden. Es steht durch die Untersuchung fest, daß dem Kinde durch die Aussetzung nicht der mindeste Schade zugefügt ist, und es giebt Inkulpatin die so große Noth, in der sie sich befunden, da sie jährlich nur 14 Thaler Lohn durch Dienen sich erworben, ihr Schwängerer sich auch heimlich von hier entfernt, und sie nicht das Geringste von ihm erhalten habe, als den Grund dieser Handlung an.

Das allgemeine Landrecht verordnet Thl. II. Tit. 20. §. 971. folgendes:

„Ist die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet: so soll alsdann 6monatliche bis dreijährige Zuchthausstrafe statt finden, je nachdem das Kind leben bleibt oder umkommt."

Das Gesetz hat diesen Fall mit unter der Rubrik: vom Mord neugeborner Kinder, aufgenommen, wo auch zugleich von der gefährlichen Behandlung eines neugebornen Kindes gehandelt wird. Es spricht blos von dem Aussetzen eines lebendigen Kindes, und schließt dadurch das Aussetzen eines todtgebornen oder gleich nach der Geburt verstorbenen aus. Diese Umstände bestimmen uns, anzunehmen, daß der Gesetzgeber allein das Aussetzen eines neugebornen Kindes zum Augenmerk gehabt habe.

Wenn ein nicht neugebornes und schon mehrere Jahre altes Kind an einem besuchten und nicht gefährlichen Orte ausgesetzt wird; so ist damit für solches Kind keine Gefahr vorhanden, die aber bei der Aussetzung eines neugebornen Kindes immer vorhanden ist; und es kann doch folglich die Strafe für beide Fälle unmöglich gleich sein. Es kann ferner die Handlung der Mutter, wenn sie ihr Kind aussetzt, absichtlich zum Besten des Kindes gereichen, sie kann auch Pflichtvergessenheit verrathen. In beiden Fällen kann aber die Kinderaussetzung durch mancherlei Nebenumstände bis zur Strafloßigkeit gewürdigt werden. Wenn z. B. eine arme unvermögende Mutter, die sich und ihr Kind nicht zu unterhalten im Stande ist, solches unter sorgfältiger Aufsicht und mit der gehörigen Vorsicht, daß es von fremden Leuten aufgenommen wird, ausgesetzt hat, so kann doch eine solche Mutter unmöglich diejenige Strafe treffen, die eine Mutter, welche aus andern und nicht dergleichen Motiven handelt, verdient. Denn wenn auch das Gesetz dem Richter die Grade der Strafe von 6monatlichem bis 3jährigem Zuchthausarreste frei läßt; so würde es sich doch, nach unserm allerunterthänigsten Dafürhalten, mit keinem Gefühle vereinigen lassen, auch jene arme unvermögende Mutter 6 Monate auf dem Zuchthause büßen zu lassen.

Quistorp sagt auch deshalb in seinem peinlichen Rechte §. 285.:

„Ist das ausgesetzte Kind lebendig erhalten worden, und der Aussetzende hat keine böse Absicht mit dem Kinde gehegt, sondern die Erhaltung desselben sich möglichst angelegen sein lassen, und alle Gefahr abzuwenden gesucht: so findet nur eine willkührliche Strafe statt."

Er spricht auch hier nur von neugebornen Kindern; um wie viel eher findet also nicht dieser Grundsatz bei erwachsenen Kindern statt.

Da nun, nach unserer Meinung, das neuere Gesetz den Fall des Aussetzens eines nicht neugebornen, sondern schon mehrjährigen Kindes gar nicht berührt, nach der ehemaligen Praxis aber dieses Vergehen, wenn das ausgesetzte Kind unbeschädigt geblieben, mit 8tägigem bis 4wöchentlichem Arreste bestraft worden, das Publikations-Patent vom 5. Februar 1794 es aber verbietet, auf die ältern Gesetze, Verordnungen und Meinungen der Rechtslehrer Rücksicht zu nehmen: so haben wir Anstand genommen, über den vorliegen-

Digitized by Google

den Fall zu erkennen, und haben die Arrestantin Hahn gegen juratorische Kaution ihres Arrests entlassen, müssen aber Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten:

uns allergnädigst zu bescheiden, wie wir uns in dem Falle verhalten sollen, wenn eine Mutter oder ein Vater ein erwachsenes Kind an einem gefährlichen oder nicht gefährlichen Orte aussetzt, und das Kind unbeschädigt geblieben ist, oder irgend eine Beschädigung durch die Aussetzung erlitten hat?

Berlin, den 8. April 1796. Das Stadtgericht.

Stengels Beitr. Bd. 2. S. 354.

Rescript.

Der Uns in Eurem Berichte v. 8. d. M. vorgetragene Fall, von der durch die Caroline Friederike Christiane Hahn geschehenen Aussetzung ihres dreijährigen unehelichen Kindes in einem hiesigen bewohnten Hause, kann allerdings nicht nach den Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 969. ꝛc. beurtheilt werden, da die ganze Stellung dieser Vorschriften und ihr Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden hinlänglich zu erkennen giebt, daß daselbst nur von dem Aussetzen neugeborner Kinder die Rede ist, und dies allerdings aus den von Euch ganz richtig angeführten Gründen als ein mit dem Kindermorde verwandtes delictum speciale besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedurft hat. Inzwischen ist doch auch die Aussetzung schon älterer Kinder ein Gegenstand von Kriminalunterſuchung und Strafe. Sie involvirt die Unterlassung einer Pflicht, die das Gesetz von einer Mutter ausdrücklich fordert (allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 8. coll. Tit. 2. §. 64. 66. 629. 631.), und zugleich einen Betrug, wodurch die Mutter sich der ihr obliegenden Pflicht, der Ernährung des Kindes, auf Kosten des Publici entziehen will. Wird durch diese unerlaubte Handlung das Kind an Gesundheit oder Leben beschädigt; so wird in Ermangelung specieller auf den Fall passender Gesetze, die Vorschrift §. 780. 781. eintreten. Ist aber dieses auch nicht, so wird dennoch Poena arbitraria nach Vorschrift §. 35. statt finden müssen; wonach Ihr Euch also sowohl in dem gegenwärtigen als in den künftigen Fällen zu achten wissen werdet ꝛc.

Berlin, den 18. April 1796. v. Goldbeck.

An das hiesige Stadtgericht.

NCC. T. X. S. 1895. No. 23. des Nachtr. 1798. u. Stengels Beitr. Bd. 2. S. 354.

Aussicht.

Um Licht in sein Gebäude zu bringen, kann ein Jeder Oeffnungen und Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren.

Sollen jedoch die Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht; in allen Fällen aber mit eisernen, nur zwei Zoll von einander stehenden Stäben, oder mit einem Drathgitter verwahret sein.

Neu errichtete Gebäude müssen von ältern schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens drei Werkschuhe zurücktreten.

Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbars, so ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

Uebrigens aber kann Jeder in der Regel auf seinem Grunde und Boden so nahe an die Grenze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebauet werden soll,

Digitized by Google

schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des untern Stockwerks den Himmel erblicken könne.

Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer andern Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen könne.

Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende bloß an die §. 139. bestimmte Entfernung gebunden.

Der Nachbar kann alsdann dem neuen Baue, wodurch ihm das Licht benommen wird, nur in so fern widersprechen, als er ein Untersagungsrecht dagegen besonders erworben hat. (Tit. 22.)

Wo eine solche Grundgerechtigkeit obwaltet, da findet, im Mangel ausdrücklich verabredeter, die gesetzliche Bestimmung des §. 142. Anwendung.

In allen §. 139. 140. 142. 143. 146. bestimmten Fällen bleibt der unbebaute Zwischenraum nach wie vor seinem bisherigen Eigenthümer, und kann von demselben zu jedem in den Gesetzen nicht verbotenen Gebrauche angewendet werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 137—148.

Vermöge der natürlichen Freiheit kann ein jeder seine Gebäude erhöhen, wenn gleich dem Nachbar das Licht oder der Prospekt verbaut wird.

L. 15. 16. 17. D. S. P. U.
Voet. L. 8. Tit. 2. §. 6.
Leyser spec. 107. med. 3.
Noodt ad Pand. L. 8. Tit. 2.

Dieser Satz des gemeinen Rechts wird durch das Preußische Provinzialrecht bestätigt:

Preuß. Landrecht Thl. II. S. 31. §. 2.

Dessen §. 3. a. a. O. steht nicht entgegen; denn er ist nur von der alten Lage verfallener Gebäude zu erklären.

Erkannt in S. des Chirurg. Sasse zu Graudenz wider Heschel, i. J. 1785. Stengels Beitr. Bd. 4. S. 123.

Das Recht der freien Aussicht schließt die Befugniß in sich, auch in einer an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anstoßenden Mauer neue Fenster zu öffnen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 62.

Siehe auch: Licht im Gebäude.

Ausspannen auf den Chausseen.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung in Arnsberg, vom 2. Februar 1818, das Ausspannen der Gefahre auf dem Chausseen betreffend.

Die Fuhrleute sind verbunden, da, wo sie anhalten, um entweder selbst in den Wirths- und Branntweinhäusern einzukehren oder ihren Pferden Heu vorzulegen, Wasser zu geben ꝛc. immer zur Seite zu fahren, und den im Gebrauch seienden Steinweg oder Sommerweg ganz offen und frei zu lassen. Ihre Karren oder Wagen dürfen sie aber auf der Chaussee gar nicht ausspannen, sondern sie müssen alsdann damit gänzlich von der Straße abfahren; überhaupt dürfen sie die Chaussee nicht sperren und an dem freien Gebrauch derselben andere behindern, widrigenfalls sie nach Vorschrift des Chaussee-Reglements §. 95. und 97. mit 8 gGr. bis 1 Rthlr. bestraft werden.

Digitized by Google

Sämmtliche Straßen-Bau-Kondukteurs werden angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Vorschriften strenge zu halten, und vorfallende Kontraventionsfälle zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, die Wegegeld-Empfänger und Wegewärter hiernach zweckmäßig zu instruiren, und durch diese die Fuhrleute von den in Rede stehenden Festsetzungen gehörig unterrichten zu lassen.

Arnsberg, den 2. Februar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 171.

Ausspielungen, siehe: Lotterie.

Außendeiche, siehe: Damm-Ordnung.

Außergerichtliches Bekenntniß, siehe: Bekenntniß.

Außerordenlicher Gerichtsstand, siehe: Gerichtsstand.

Außerordentliche Strafe, siehe: Strafe.

Ausstattung.

Söhne, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, müssen zu deren ersten Einrichtung, und zur Anschaffung der Geräthschaften, welche zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich sind, mit einer Ausstattung versehen werden.

Auch den heirathenden Töchtern gebührt dergleichen Ausstattung, so weit dieselbe zur Hochzeit, und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens erforderlich ist.

Haben die Kinder eigenes Vermögen: so können die Kosten der Ausstattung aus der Substanz desselben genommen werden.

So weit sie kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen haben, ist der Vater aus dem Seinigen für diese Ausstattung zu sorgen verpflichtet.

Ist der Vater nicht mehr am Leben; oder selbst unvermögend: so muß die Mutter, in Ansehung dieser Pflicht, an seine Stelle treten.

Der Regel nach hängt es lediglich von dem Ermessen der Eltern ab, wie viel sie zu vorgedachter Ausstattung der Kinder aus ihrem Vermögen hergeben wollen.

Sollten jedoch Eltern sich dieser Pflicht dergestalt entziehen wollen, daß sie ihren Kindern gar keine, oder nur eine ganz unzureichende Ausstattung bewilligten: so steht den Kindern frei, den Beistand des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen.

Dieses muß mit Zuziehung zweier der nächsten Verwandten, oder zweier Standes- oder Zunftgenossen des Vaters, billig ermessen: wie viel zur Ausstattung des Kindes nach den §. 232. 233. angegebenen Bestimmungen erforderlich sei; und sodann den Vater zur Bewilligung dieser Nothdurft zu vermögen, sich angelegen sein lassen.

Es muß aber darüber kein Prozeß zugelassen, und am wenigsten der Vater zur Offenlegung seines Vermögenszustandes genöthigt werden.

Vielmehr, wenn die Eltern auf Pflicht und Gewissen versichern, daß sie nach ihren Umständen, ohne wirklichen Nachtheil für sich und ihre übrigen Kinder, dem Auszustattenden so viel, als das vormundschaftliche Gericht billig gefunden hat, nicht aussetzen können: so müssen dieses Gericht sowohl, als das auszustattende Kind, bei einer solchen Versicherung sich beruhigen.

Kinder, die schon einmal ausgestattet sind, haben, unter keinerlei Umständen, das Recht, eine nochmalige Ausstattung zu verlangen.

Außer der vorbestimmten Ausstattung sind Kinder, vermöge der Gesetze, niemals befugt, eine Mitgabe oder Brautschatz von den Eltern zu fordern.

Auch wenn die Eltern eine Mitgabe, ohne weitere Bestimmung einer gewissen Summe oder Sache, versprochen haben, sind sie nur zu dieser Ausstattung (§. 232. 233.) verpflichtet.

Digitized by Google

Haben sie aber den Kindern einen Brautschatz oder Mitgabe, über die Ausstattung, aus eigener Bewegung wirklich zukommen lassen: so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß dieselben aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder, so weit dasselbe dazu hingereicht hat, genommen worden.

Haben die Kinder kein eigenthümliches Vermögen: so gilt die Vermuthung, daß der Brautschatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen des Vaters gegeben sei.

Ist der Vater nicht mehr am Leben: so wird der Brautschatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen der Mutter, ohne Beitrag des Stiefvaters, genommen zu sein geachtet, wenn gleich Letzterer ausdrücklich darein gewilligt hätte.

Nur bei der Gemeinschaft aller Güter wird jederzeit vermuthet, daß der den Kindern gegebene, und nicht aus ihren eigenthümlichen Vermögen geflossene Brautschatz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen worden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 232—248.

Natürlich kommen baare Gelder nur in so fern zur Anrechnung, als sie zur Ausstattung gegeben worden, oder der §. 330. eintritt; denn sonst läge im §. 332. ein Widerspruch mit dem §. 329.

Merkels Commentar z. A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 232.

Bei unvermögenden Pflegebefohlnen sind nur Verwandte in aufsteigender Linie, und Geschwister, die bereits ausgestattet sind, zum Beitrage verpflichtet.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 340.

Auszug aus dem Landtags-Recess, de dato Cölln an der Spree den 26. Julius 1653.

Wir Friedr. Wilh. Marggraff ꝛc. ꝛc. Bekennen hiermit und thun kundt ꝛc. ꝛc.

Zum Vier und Dreyßigsten, daß die feuda mit den Elocationibus filiarum nicht zu sehre graviret werden, ist juris et aequitatis. Jedennech wird ein unterscheid zu machen sein, wann die gantze ausstattung ex feudo, in defectum aliorum bonorum erfolgen muß, und wenn gleichwohl in allodio so viel vorhanden, daß mann nichts mehrers, dann einer leiblichen Hülffe und Zustener, aus dem Lehen bedürfftig, Ingleichen wird inter feuda antiqua et nova zu distinguiren sein, und kann auff diese ein mehrers, denn auf jene geschlagen werden.

Wann nun Unsere Getreuwe Land-Stände sich zusammen thuen, und eines einhelligen schlusses, mit Zuziehung und Verbewust, Unserer Geheimbten und Cammer-Gerichts Räthe vergleichen werden, was auff die feuda dießfals nach billigkeit zu schlagen, sein Wir solches zue confirmiren und darüber zuhalten, in gnaden erböthig; Wann auch eine Adeliche Tochter ausserhalb ihres Standes, dennoch an einen honestum virum sich verehelichen solte, so thuet Ihr zwar ihre portio haereditaria, wie auch legitima verbleiben, Aber dos ex feudo würde pro qvalitate et conditione Mariti secundum arbitrium Judicis zu constituiren sein. Die inhoneste viventes vel inhoneste nubentes werden dadurch ipso jure sich des dotis verlustig gemacht haben.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abth. I. S. 55.

Verordnung v. 30. Junius 1746, wegen Abfindung der adlichen Töchter aus den Märckischen Lehnen, wenn sich selbige an Unter-Officiere und Soldaten verheirathet haben.

Von Gottes Gnaden, Friderich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir auf die von Unsern Ministris des Justitz-Departements bey Uns geschehenen Anfrage;

Ob die Adelichen Töchter, so sich an Unter-Officiers und gemeine Soldaten, Bürgerlichen, oder auch geringern Standes, verheirathen, ihre Aus-

Digitized by Google

Aussteuer aus dem Lehne nach dem §. 21. oder 22. der Lehns-Constitution de An. 1728 erhalten sollen

höchst eigenhändig resolviret haben, daß die Unter-Officiers mit zu dem §. 21. gerechnet, einfolglich die an selbige verehlichte Adeliche Töchter ihre ganze Aussteuer aus dem Lehne empfangen, diejenigen aber, deren Männer nur gemeine Soldaten sind, nach dem §. 22. abgefunden werden sollen; Als habt Ihr Euch darnach gehorsamst zu achten, und in dergleichen Fällen die zwischen die Lehns-Folger und Adelichen Töchter zuweilen entstehende Streitigkeiten, dieser Declaration gemäß zu entscheiden. Sind ꝛc.

Berlin, den 30. Junii 1746.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Happe. Arnim. Bredow.

An das Tribunal allhier. Item,
An das Cammer-Gericht.

C. C. M. Cont. III. S. 73. Nr. XII. de 1746.

Auszug des Rescripts v. 24. December 1798 an das Churmärk. Vormundschafts-Kollegium, betr. die rechtliche Vermuthung bei Ausstattungen der Kinder.

Der Pommersche Auszug theilt S. 358. folgendes mit:

Rescript v. 24. December 1798 an das Churmärkische Vormundschafts-Collegium. Der Geist des §. 234 und 235., verglichen mit 288 und 289. Thl. II. Tit. 2. des allgemeinen Landrechts geht dahin, daß anzunehmen sei: der Vater wolle, wenn er sich nicht anders äußert, nach der Vermuthung, Ausstattungskosten der Kinder aus seinem Vermögen geben. Erklärt er sich aber, dies nicht zu wollen, so müssen solche von dem Muttergut ihm bewilligt werden. Der Unterschied, daß gedachte Verfügung nur auf das Vermögen geht, welches vom Nießbrauch frei ist, ist in dieser Vorschrift nicht gegründet.

Das Rescript hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden.

Auszug aus dem Allerhöchst vollzogenen Lotterie-Edikt, vom 28. Mai 1810.

Da nun nach den frühern Einrichtungen, gemäß §. 12. des Lotterie-Edikts vom 20. Junius 1794, bei jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie, 5 im Lande geborne Mädchen, auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, mit einer Aussteuer von 50 Rthlr. annectirt worden, so soll solches auch bei der Quinen-Lotterie in der Art statt finden, wie der Plan der Lotterie solches näher bestimmen wird.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 10. S. 351. §. 5.

Unter Ausstattung wird hier Alles verstanden, was Kinder, bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer besondern Wirthschaft, bei Anstellung eines eigenen Gewerbes, oder bei Uebernehmung eines Amts, von den Eltern erhalten haben.

Die Mitgabe der Töchter; ein für sie oder die Söhne aus dem Vermögen der Eltern bestellter Erbschatz; Ehevermächtniß; Gegenvermächtniß oder Witthum; die Kosten einer dem Kinde zu seiner Versorgung angekauften Präbende, oder andern Rente; die Brautgeschenke; und überhaupt Alles, was von den Eltern zu dem Ende gegeben werden, damit das Kind in den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, oder die abgesonderte Wirthschaft, das Gewerbe oder Amt anzutreten, gehören in diesem Verstande zur Ausstattung.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 304. 305.

Conf. l. c. §. 1185.

Digitized by Google

Entscheidung der Gesetzkommission, welche dem Altmärkischen Obergerichte durch das Hofrescript vom 22. Mai 1785 zur Nachachtung bei diesem und in ähnlichen Fällen zugefertiget worden.

Auf die Anfrage des Altmärkischen Obergerichts vom 17. März 1785, ob Officiere, welche bei Lebzeiten der Eltern von denselben außer den Equipagegeldern eine Zulage nach der Garnison geschickt bekommen, diese Zulage nach der Erbtheilung über den Nachlaß der Eltern gegen ihre Geschwister zu konferiren gehalten? ist von der Gesetzkommission konkludirt:

Daß Officiere die von ihren Eltern in der Garnison erhaltenen Zulagen zu konferiren nicht schuldig sind.

Berlin, den 10. Mai 1785.

Kleins Annal. Bd. 1. S. 186.

Wenn Personen, welche eine andere auszustatten nach den Gesetzen schuldig sind, derselben eine gewisse Summe oder Sache zur Ausstattung, oder auch zum Brautschatze ausdrücklich versprochen haben, so ist ein darüber in rechtsgültiger Form abgefaßter Vertrag für einen lästigen anzusehen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1047.

Hat Jemand einer Frauensperson eine Aussteuer, oder Ausstattung, ohne weitere Bestimmung vermacht, so muß dieselbe, ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Auszustattenden, so bestimmt werden, wie sie eine Person von dem Stande des Legatarii, nach gesetzlichen Bestimmungen würde fordern können.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 12. §. 447.

Conf. Allg. L. R. Thl. I. Tit. 18. §. 692. 705.

Alle gesetzlich bestimmten Entschädigungen kann die Geschwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des Zweihundert und zehnten, und Zweihundert fünf und achtzigsten Tages, nach dem Beischlafe erfolgt ist.

Doch verliert sie durch eine frühere Niederkunft das Recht zu der bestimmten Entschädigung, ingleichen zur Ausstattung noch nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt.

Hat die Geschwächte sich nach dem Beischlafe solcher Handlungen schuldig gemacht, die nach den Gesetzen die Trennung, selbst einer gültigen Ehe begründen können: so verliert sie dadurch ihr Recht, auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen.

Ein Gleiches findet Statt, wenn sie sich, vor angestellter Klage gegen den Schwängerer mit einem Andern wirklich verheirathet.

Ist der Schwängerer erbötig, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen, und diese weigert sich dessen: so kann sie auch keine Ausstattung verlangen.

Doch ist sie zu einer Ausstattung alsdann berechtigt, wenn ihr der Schwängerer, durch sein Betragen nach der Schwängerung, solchen Anlaß zur Abneigung gegeben hat, welcher den Rücktritt von einem gültigen Ehegelöbnisse rechtfertigen würde (§. 120.).

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1077—1082.

§. 1083. l. c. siehe unter Alimente (Bd. II. S. 357.).

Hat der Schwängerer während dieser Zwei Jahre für den Unterhalt der Geschwächten gesorgt: so kann Letztere, nach Ablauf derselben, zwar nicht mehr auf Vollziehung der Ehe, wohl aber auf Ausstattung klagen.

Hat der Schwängerer innerhalb dieser Zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen: so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwächten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Digitized by Google

Den Tag, wo die Geschwächte den nachherigen Aufenthalt des abwesenden Schwängerers erfahren hat, muß dieselbe allenfalls eidlich angeben.

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz verändert hat, ist die Geschwächte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anzustellen wohl befugt.

Die Erben der Geschwächten können von dem Schwängerer eine Ausstattung nur in so fern fordern, als dieselbe der Erblasserin in einer Kapitalssumme bereits rechtskräftig zuerkannt war.

Dagegen ist die Geschwächte gegen die Erben des Schwängerers in allen Fällen, auch wenn sie von ihm selbst Vollziehung der Ehe fordern könnte, auf Ausstattung zu klagen berechtigt.

Wenn mehrere Geschwächte gegen eben denselben Schwängerer auf Vollziehung der Ehe klagen: so kann darauf nur zum Besten derjenigen, deren Recht durch den frühern dergleichen Klage begründenden Beischlaf zuerst entstanden ist, erkannt werden.

Die übrigen müssen, wegen des ihnen solchergestalt entgegenstehenden Ehehindernisses, mit einer Ausstattung sich begnügen.

Allg. L. R. Thl II. Tit. 1. §. 1084–1091.

Kann ein Mädchen, das unter dem Versprechen der Ehelichung geschwängert worden, auch noch vor ihrer Niederkunft auf Ehelichung klagen? —

Diese Frage war in der ersten Ausgabe des Gesetzbuches §. 1075. d. T. ausdrücklich entschieden und verneinet. Daraus, daß solches in der zweiten Ausgabe nicht mit aufgenommen, sondern unverändert worden, könnte man schließen, daß die Klage jetzt, auch vor der Niederkunft statt finden müsse, besonders wenn man die Haupt-Absicht des Gesetzgebers in dieser ganzen Lehre — möglichste Verhütung des Kindermordes — zu gutmüthig und lange im Auge behält *).

Man könnte ferner sagen, die Geschwächte klage nicht bloß ex lege, sondern auch ex pacto, und das fundamentum agendi sei schon da, wenn nur Beischlaf und Schwängerung bescheinigt worden. Vergl. das Reskript vom 22. December 1794 in Eisenberg und Stengels Beiträgen Bd. 1. S. 50.

Dennoch muß auch jetzt wohl die Frage verneint werden. Der §. 1089. sagt: alle vorstehend bestimmten gesetzlichen **) Entschädigungen kann die Geschwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb der gesetzlichen Zeit erfolgt; und der §. 1031. der gewissermaaßen (s. §. 1034.) von dieser Regel eine Ausnahme macht, spricht lediglich von Niederkunfts-, Tauf- und sechswöchentlichen Verpflegungskosten; aber nicht von Ehelichung.

Uebereinstimmend mit obiger Regel verordnet auch §. 1074: Ferner (d. h. sie muß sich mit einer bloßen Abfindung genügen und kann, wie im Fall des §. 1072, nicht auf Ehelichung klagen), wenn sie kein lebendiges Kind gebiert, oder wenn dasselbe innerhalb 24 Stunden wieder verstirbt.

Wenn man also auch zugeben will, daß ihr Recht, auf Ehelichung zu klagen, schon durch den Beischlaf und die daraus entstandene Schwängerung wirklich erworben worden (dies cedit), so ist doch diese Erwerbung dadurch allein noch nicht vollendet, sondern um dasselbe ausüben zu können, muß sie noch die Wirklichkeit der erwähnten und vom Gesetz dazu erforderten Ereignisse abwarten (dies venit). Wenigstens würde in Vergleichung der Gesetzstellen

*) Man erwäge aber 1) daß das Gesetz das Interesse der Mutter ausdrücklich an die Geburt und die Erhaltung ihres Kindes binden will, 2) daß die Schadloshaltung nicht so eingerichtet werden soll, um leichtsinnige Frauenspersonen noch zu größerer Unsittlichkeit aufzumuntern.

**) Sollte der Zusatz: gesetzliche ein superfluum sein, oder, wenn dieses nicht denkbar ist, was für einen Sinn soll er haben? — —

Digitized by Google

§. 102. 114. 164. Tit. 4 — §. 46. Tit. 3 — und §. 89. 92. der Einleitung zum A. L. R. — hier doch eher für eine aufschiebende, als für eine auflösende Bedingung zu entscheiden sein; und was das vorallegirte Rescript darüber enthält, bezieht sich einmal bloß auf den Fall, wo die vorschußweise Entrichtung der Niederkunftskosten nach §. 1031. gefordert werden kann, und dann betrachtet es das Recht auch bloß aus dem Gesichtspunkte, ob es sich zu dieser Art von Arrestschlage qualificire.

Doch — grade eine solche Absicht liegt gewöhnlich bei diesen Klagen, wenn sie schon so frühe angestellt werden, zum Grunde. Man will dadurch gleichsam Beschlag auf Hand und Herz des Mannes legen, und sich seiner Person versichern, indem man ihm jede anderweitige, vielleicht schon beabsichtigte Heirath unmöglich macht. Dies ist unstatthaft, selbst wenn man die Erwerbung des klägerischen Rechts schon für gänzlich vollendet, und die gesetzliche Bedingung nur für auflösend annehmen wollte. Es würde die Freiheit des Beklagten, ohne eine nothwendige und dringende Ursache dazu, also gesetzwidrig einschränken, weil noch so viele Fälle der Ausnahme möglich sind, und weil selbst in dem Falle, wenn die Klage völlig begründet wäre, der Schwängerer doch zur wirklichen Vollziehung der Ehe nach §. 1048. nicht gezwungen werden darf. In Rücksicht der bloßen Abfindung aber wird das Recht der Geschwächten durch eine anderweitige Verheirathung ihres Verführers nicht einmal geschmälert, vielweniger ganz vereitelt. — Uebrigens möchten die in solchen Verhältnissen etwa geschlossenen Pacta, als illicita und inhonesta wohl keine rechtliche Rücksicht verdienen. Man sehe das A. L. R. Thl. I. Tit. 4. §. 7. 8. Tit. 5. §. 68. und Eis. und Stengels Beiträge Bd. 5. S. 266. Materialien. Heft 1. S. 218. Nr. 189.

Rescript v. 2. März 1795, betreffend die suspendirten Vorschriften der drei ersten Titel des 2ten Theils des allgem. Landrechts.

Die in dem Art. 7. des, wegen des Allg. Landrechts emanirten Publikationspatents vom 5. Februar 1794 enthaltene einstweilige Aussetzung der verbindlichen Kraft der drei ersten Titel 2. Theils hat in unserm Collegium verschiedene Bedenken, besonders in Ansehung der beigefügten Modificationen veranlaßt, die wir Euer Königlichen Majestät zur nähern allerhöchsten Vorbescheidung vorzutragen uns verpflichtet halten.

1) Vorläufig bemerken wir, daß die Frage: ob die gedachten Titel, nach den in dem Publikationspatent vorgeschriebenen Grundsätzen, bei einzelnen Fällen Anwendung finden, oder nicht? zwar in Prozessen allerdings ein Gegenstand der richterlichen Beurtheilung ist, und aus Vergleichung ihres Inhalts mit der Theorie der bisherigen gemeinen subsidiarischen Rechte in jedem Falle beantwortet werden muß, ohne daß sich füglich hierüber etwas mehreres, als was das Publikationspatent schon festgesetzt, im Allgemeinen bestimmen läßt; dagegen aber kommt außer dem Fall eines wirklich rechtsbängig gemachten Prozesses so oft diese Frage vor, daß sich hierdurch der Antrag auf eine nähere allgemeine Vorbescheidung rechtfertigt; wie sich dies unten, wo wir die besondern Bedenken über einzelne Stellen durchgehen, näher zeigen wird. Könnte nun gleich hierüber bei dem ersten vorkommenden Fall in non processualibus ein zur künftigen Befolgung dienendes Conclusum abgefaßt werden, so ist eines Theils es doch bedenklich, solchem Conclusum die Bestimmung dessen, was im Allgemeinen Gesetz sein soll oder nicht, zu unterwerfen, besonders wenn man hierbei auf die bei Untergerichten so leicht zu befürchtende Mißdeutung Rücksicht nimmt; anderntheils aber bleibt für die außergerichtlichen Privatverhältnisse und Geschäfte doch immer eine große Ungewißheit des Rechts übrig, und

Digitized by Google

das Publikum kann, eben so leicht als die Justizkommissarien, in der Anwendung jener Stelle des Publikationspatents irren, da hier viererlei verschiedene Rechte mit einander verglichen werden müssen, nämlich:

1) statuarische und Provinzialrechte;
2) das bis zum 1. Juni 1794 gegoltene gemeine Preußische;
3) das Römisch-Deutsche und kanonische ꝛc. Jus subsidiarium;
4) das allgemeine Landrecht.

2) Demnächst wissen wir zwar nicht, was die Veranlassung zu der von Euer Königl. Majestät verordneten Einschränkung der verbindlichen Kraft dieser 3 Titel gewesen; bedauern aber, daß hierdurch die Wirkung der neuen Gesetzgebung noch nicht in ihrem ganzen Umfange sich äußern können, die in aller Rücksicht, besonders wegen des den Ehegatten darin zugestandenen Erbrechts für die Eximirten bürgerlichen Standes wohlthätig ist, welche nach dem gemeinen und römischen Recht sich dieses Benefizes nicht zu erfreuen haben. In Provinzen, wo, wie in der Mark, die Joachimica gilt, haben schon die Provinzialgesetze gesorgt; aber in andern, wo, wie hier in Pommern, bei bürgerlichen Eximirten bisher das Römische Recht gegolten hat, ist dies nicht der Fall. Indessen sei dies nur beiläufig berührt, um den Wunsch zu äußern, daß die gedachten 3 Titel auch jetzt schon, wenigstens in Pommern, volle Gesetzkraft erhalten möchten. Sollte aber dies nicht gleich geschehen können: so wird vielleicht

3) die bejahende Beantwortung der Frage weniger Bedenken finden: ob nämlich die Klausel des Publikationspatents mit Eintritt des 1. Juni 1796 von selbst wegfalle, ohne auf den Umstand zu sehen, ob sodann schon die Provinzialgesetzbücher publizirt sind oder nicht. Wir hoffen zwar, daß gegen diese Zeit das Pommersche Provinzialrecht vollendet sein werde; da wir aber bei diesem Geschäfte von der Concurrenz der Landstände mit abhangen, so läßt sich dies noch nicht mit Gewißheit behaupten; wohl aber, daß auf jeden Fall hier in der Provinz kein Grund vorhanden ist, das römische oder kanonische Recht den drei ersten Titeln des allgemeinen Landrechts vorzuziehen.

4) Wir setzen weiter, nach der Mehrheit der Stimmen unseres Collegiums, voraus, daß die Meinung des Publikationspatents keinesweges sei, gedachte 3 Titel ganz in ihrer verbindlichen Kraft bis zum 1. Juni 1796 zu suspendiren, sondern nur diejenigen Stellen, die das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig rezipirt gewesenen Römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten. Hier entsteht aber dann das wichtige Bedenken, daß Receptio eines Juris subsidiarii als Res Facti in vielen Fällen sehr zweifelhaft ist; und daß viele Stellen jener Titel, wenn sie gleich nicht das directo contrarium des bisherigen Juris communis subsidiarii bestimmen, doch Verbesserungen, weitere Ausführungen und zum Theil neue Verordnungen enthalten, die auf den Grundprinzipien, wovon das allgemeine Landrecht ausgeht, beruhen, und sich nicht füglich mit den Grundsätzen der gemeinen subsidiarischen Rechte vereinigen lassen; so daß also oft die Frage übrig bleibt: welche Stellen, als directo contrarium der gemeinen Rechte, unanwendbar bleiben sollen.

5) Wir schreiten nunmehr zur nähern Erwägung der einzelnen Stellen der drei ersten Titel des 2. Theils des allgemeinen Landrechts, und wollen versuchen, gutachtlich vorzuschlagen, welche §§. nur von der gesetzlichen Kraft ausgenommen werden können; da denn alle übrige mit dem ganzen Landrechte gleich verbindlich sein werden.

6) Tit. 1. §. 205—250. Da das Jus commune bei dem Vermögen der Frau Bona dotalia, paraphernalia und receptitia unterscheidet; das allgemeine Landrecht aber vorbehaltenes und eingebrachtes; so würden diese §§.

Digitized by Google

noch nicht Gesetz sein, sondern es würde, in den Vermögensverhältnissen der dem gemeinen Rechte folgenden Eheleute, bloß dies letztere gelten.

7) Eben dies ist aus gleichem Grunde von §. 254—274. anzunehmen. — Desgleichen von §. 276—309., da die Lehre vom Erbschatz ganz neu ist.

8) Was §. 310—317. von Schenkungen unter Eheleuten steht, weicht so sehr vom gemeinen Rechte ab, daß auch diese Stellen wohl suspendirt bleiben müssen.

9) Eben dies möchte auch von §. 318—340. wegen der Schulden der Eheleute gelten, weil sie sich auf den Unterschied des Eingebrachten und Vorbehaltenen beziehen.

10) Die Bürgschaften der Ehefrauen werden nach §. 314 bis 344. zu beurtheilen, jedoch das §. 342. Verordnete nicht auf das Eingebrachte (nach dem Begriffe des allgemeinen Landrechts), sondern auf Bona dotalia Juris communis anzuwenden sein.

11) Die von der ehelichen Gütergemeinschaft handelnden §§. 360—433. qualificiren sich um so mehr zur Suspension, als bis jetzt diese Materie nach den jetzt noch in Pommern geltenden statuarischen und mehrentheils rezipirten Magdeburgischen oder Lübischen Rechten beurtheilt werden muß.

12) Bei §. 452 bis 664. würde die Suspension deshalb Statt finden, weil diese Stellen von der Theorie der gemeinen Rechte hin und wieder so sehr abweichen, daß eine theilweise Anwendung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.

13) Desgleichen bei allem, was §. 835 bis 944. und überhaupt in dem 1., 2. und 3. Titel von der Ehe zur linken Hand steht;

14) so wie auch §. 1028 bis 1131. Folgen des unehelichen Beischlafs.

15) Tit. 2. bei §. 147 bis 209. macht das allgemeine Landrecht den Unterschied unter freiem und nicht freiem Vermögen der Kinder, der etwas von den Sätzen des Juris communis de Peculio abweichet; und da unten der Titel von Vormundschaften, welcher jetzt schon völlige gesetzliche Kraft hat, da, wo von den Rechten und Pflichten des Vaters in Ansehung der Vermögensverwaltung seiner unmündigen Kinder die Rede ist, den Tit. 2. bestimmten Begriff des freien und nicht freien Vermögens voraussetzt, so ist das Vormundschaftscollegium zweifelhaft: ob wegen Verbindung des schon geltenden mit dem noch suspendirten Titel, das, was im Titel von Vormundschaften ratione der Verhältnisse des Vaters gegen das Vermögen seiner noch nicht volljährigen Kinder verordnet ist, jetzt schon angewandt werden könne; doch sind plurima der Regierung und des Vormundschaftscollegiums der Meinung, daß sowohl hier, als bei ihrer Anwendung auf Vormundschaftssachen das, was Tit. 2. l. c. von dem Unterschiede des freien und nicht freien Vermögens bestimmt ist, schon jetzt gelten müßte.

16) §. 294—299. 301. 323—326. 366—377. 392. würden suspendirt bleiben.

17) Die im §. 399 bis 413. bestimmten Enterbungsursachen würden nur, so weit sie mit dem bisherigen Rechte übereinstimmen, gelten.

18) Da §. 430. dem Juri communi, welches keine Belastung des Pflichttheils erlaubt, gerade entgegen ist, so bleibt er suspendirt.

19) Desgleichen §§. 489 bis 520. weichen zum Theil vom Jure communi ab, und würden also noch nicht anzuwenden sein.

20) Ein gleiches möchte wohl von §. 555—595. 597., so wie auch

21) von §. 630. 653. 657. 660. 662—664. gelten.

22) Im dritten Titel ist §. 8. dem Juri communi gerade entgegen.

23) Da die im Jure communi bestimmten Vorschriften wegen Enterbung

Digitized by Google

der Geschwister und Erbfolge derselben, so wie auch der übrigen Seitenverwandten im §. 31—53., zum Theil geändert sind, so würden diese Stellen suspendirt bleiben ꝛc. Stettin, am 13. Februar 1795.

Die Pommersche Regierung.

Reskript des Justizdepartements an die Pommersche Regierung auf die vorstehende Anfrage.

Wenn Ihr auf die, mittelst Berichts vom 13. vorigen Monats, in Ansehung der drei ersten Titel des 2. Theils des allgemeinen Landrechts gethane Anfrage ad singulos Passus Unsere Vorbescheidung nachsucht, so werdet Ihr bei näherer Erwägung selbst finden, daß solche eine authentische Interpretation, nicht nur des Landrechts, sondern auch vieler Verordnungen der bisherigen gemeinen Rechte, enthalten würde; welche Vorbereitungen und Rücksprachen von so weit aussehender Art erfordern, daß, ehe man damit zu Stande käme, der Termin des 1. Juni 1796 nahe heran gerückt sein würde. Wir können Euch daher generaliter nur so viel sagen:

1) daß alle Abschnitte und einzelne Verordnungen dieser Titel des Landrechts, welche die Erbfolge ab intestato betreffen, in Dubio für suspendirt zu achten sind;

2) daß eben dies in Pommern ratione der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft gilt;

3) daß dagegen ad 15. der Anfrage die Vorschriften des Landrechts von dem Vermögen der Kinder §. 147 bis 209. schon jetzt beobachtet werden müssen; indem hierin die Theorie des römischen Rechts vom Peculio durch frühere Landesgesetze bereits sehr wesentliche Veränderungen erlitten hat;

4) daß die Materie von der Ehe zur linken Hand um deswillen nicht für suspendirt geachtet werden kann, weil dieselbe nichts contra, sondern bloß praeter Jus commune enthält, und nicht abzusehen ist, warum, wenn jemand gegenwärtig eine solche Ehe unter unserer unmittelbaren Erlaubniß einginge, die rechtlichen Folgen derselben, sowohl in Ansehung der Eheleute als der Kinder, nicht nach dem Landrechte sollten beurtheilt werden können;

5) daß eben dies bei der Lehre vom Erbschatze gilt; da die Bestellung desselben bloß facultatis ist, und von einem bisher nirgends verbotenen Pacto abhängt;

6) daß in Ansehung der rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs das Jus romanum et canonicum nicht geändert, sondern vielmehr im Wesentlichen wieder hergestellt worden;

7) daß bei den übrigen einzelnen Materien und Dispositionen allemal zu präsumiren ist, daß das Landrecht die Vorschriften der bisherigen gemeinen Rechte nicht habe ändern, sondern nur erklären, streitige Fragen entscheiden und die von dem eigentlichen Inhalte des Gesetzes bisher schon abgegangene Praxis forensem näher bestimmen wollen, und also bei der einzelnen Stelle, ehe man sie für suspendirt annimmt, erst wohl zu prüfen ist, ob darin auch wirklich etwas gegen die in Praxi rezipirt gewesenen bisherigen gemeinen Rechte Streitendes enthalten sei. Bei einer solchen Prüfung wird sich z. B. in der Materie vom Vermögen der Ehefrau bald finden, daß Paraphernalia, in dem Sinne des reinen Römischen Rechts, heut zu Tage fast gar nicht mehr üblich sind, und daß die Theorie des Landrechts mit der Lehre von den Illatis, so wie neuere Landesgesetze und die Praxis sie gebildet haben, im Wesentlichen übereinstimmt.

Der Ungewißheit des Rechts, worüber Ihr nicht ohne Grund klagt, würde für die dortige Provinz am baldigsten abgeholfen werden können, wenn Ihr,

Digitized by Google

allenfalls mit Auszeichnung der oben sub I. et II. bemerkten Materien, die Erklärung der Ständischen Deputirten darüber erforderlich:

ob und was sie übrigens gegen diese drei Titel für Monita, die nicht etwa bloß auf schon vorhandene Provinzialgesetze und Verfassungen sich gründen, zu formiren gemeint wären?

Denn da die Suspension bloß in Rücksicht der darüber etwa noch zu erwartenden Ständischen Monitorum verfügt worden, so wird es kein Bedenken haben, daß, so weit die Ständischen Deputirten der dortigen Provinz nichts zu moniren gedenken, die Suspension in Ansehung dieser Provinz sofort wieder aufgehoben werden könne. Um aber jene Erklärung desto schleuniger zu erhalten, wird den Deputirten der Stände zu eröffnen sein, daß es für diesen Augenblick noch nicht auf die Angabe spezieller Monitorum, und noch weniger auf umständliche Ausführungen darüber, sondern nur auf die Erklärung: ob und gegen welche Materie monirt werden würde? ankomme.

Berlin, am 3. März 1795.

Goldbeck.

An die Pommersche Regierung.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 8r Bd. S. 334—346.

Confer. das Rescript vom 13. März 1799. Stengels Beiträge Bd. 8. S. 349—359. unter dem Stichwort: „Altmark." (Bd. II. S. 455—458.)

Ob die Vorschriften des Allg. Landr. wegen der Folgen des unehelichen Beischlafs für suspendirt zu achten sind?

Zu der Zeit, als die drei ersten Titel des zweiten Theils des Allg. Landrechts in Pommern noch nicht uneingeschränkte Gesetzeskraft hatten, sondern gewissermaaßen noch suspendirt waren, wurde, mittelst Berichts der dortigen Regierung, über die Wirkung dieser Suspension angefragt, und durch das, in dem Auszuge der neueren Gesetze und Verordnungen seit dem 1. Juni 1794, enthaltene, und bereits im Jahr 1796 durch den Druck bekannt gemachte Reskript vom 2. et praes. den 11. März 1795 an die Pommersche Regierung festgesetzt:

daß durch die Dispositionen in jenen Titeln, in Ansehung der rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs, das Jus Romanum und Canonicum nicht geändert, vielmehr im Wesentlichen wieder hergestellt worden sei, mithin jene Dispositionen nicht für suspendirt geachtet, sondern, von der Zeit der Einführung des Landrechts an, überhaupt schon angewendet werden können.

Dieser Verfügung ungeachtet, welche auch bereits in dem Reskripte vom 22. Decbr. 1794 enthalten ist, hat sich dennoch das Altmärkische Obergericht veranlaßt gesehen, noch im vergangenen Jahre über eben diesen Gegenstand besonders anzufragen, weil die Suspension des in Rede stehenden Titels für die Marken noch fortdauert; das Hohe geheime Obertribunal aber, in vorgekommenen Schwängerungsprozessen, einen dem Landrecht entgegenlaufenden, bisher aber in den Gerichtshöfen angenommenen, Grundsatz beibehalten hatte.

Durch ein Reskript der höchsten Justizbehörde vom 15. März 1799, an das altmärkische Obergericht, ist daher jener frühere Grundsatz in Absicht der Anwendung dieser Titel des Allgem. Landrechts wiederholt und auch das Tribunal angewiesen worden, denselben anzuwenden.

Amelangs Archiv Bd. 3. S. 242.

ꝛc. Stengel erhielt auf seine Anfrage vom 26. Juni 1800, unterm 30. desselben Mts. u. Js. von dem Justizdepartement zur Resolution:

„daß es bei der sehr deutlichen Bestimmung des §. 1089. Tit. 1. Thl. II.

Digitized by Google

des Allg. Landrechts keiner Belehrung bedürfe, und auf seinen Antrag keine Aenderung dieser gesetzlichen Vorschrift erfolgen könne."

Stengels Beitr. Bd. 11. S. 363.

1) Ist die Geschwächte Ausstattung zu fordern berechtigt, wenn sie sich, nach angestellter Klage gegen den Schwängerer, mit einem Andern wirklich verheirathet?

2) Müssen demohnerachtet dem unehelichen Kinde die Rechte der ehelichen Geburt beigelegt werden, wenn der Schwängerer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert?

(Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1092. 1093. Tit. 2. §. 592.)

Die unverehelichte Christiane Höpfner hatte mit dem Koch Michael Friedrich Schirmer ein Kind weiblichen Geschlechts erzeugt, und dieser auch eine geraume Zeit hindurch schon für die Alimentation dieses Kindes gesorgt. Hiermit war die Geschwächte jedoch nicht zufrieden, und verlangte von dem Schwängerer die Vollziehung der Ehe mit ihr, wurde auch, da jener dieses verweigerte, gegen ihn deshalb klagbar, und trug darauf an:

den Verklagten zur Vollziehung der Ehe mit ihr für schuldig zu erkennen.

Während dem Laufe des Prozesses heirathete die Geschwächte einen Andern, und änderte daher ihren Klageantrag dahin ab, daß sie bat:

den Verklagten zu verurtheilen, ihr für Ausstattung 50 Thlr. zu bezahlen, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt beizulegen, und ihm seine erbschaftlichen Rechte am Vermögen des Verklagten vorzubehalten, oder denselben zur Aussetzung eines Pflichttheils für dasselbe anzuhalten.

Durch das am 30. December 1802 publicirte Erkenntniß des Instruktions-Senats des Kammergerichts wurde Klägerin mit diesen Anträgen abgewiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

Der Fall muß nach den ältern Vorschriften des gemeinen Rechts und der Landesgesetze entschieden werden, weil die drei ersten Titel des A. L. R., in welchem diese Materie abgehandelt ist, nach Anleitung

des Publikationspatents vom 5. Februar 1794. §. 7.

noch keine Gesetzkraft haben *).

Nun soll zwar nach den

Reskripten v. 22. Febr. und 5. Decbr. 1768.

Mylius Nov. C. C. M. Bd. 4. S. 2051 und 5047.

in dem Fall, wo das Eheversprechen mit der Schwängerung verbunden gewesen, der Schwängerer aber die Ehe nicht vollziehen will,

das matrimonium pro legitimo geachtet, das erzeugte Kind für ein eheliches erklärt werden, und der Renitent alles leisten, was ein Ehemann seiner Frau und seinem ehelichen Kinde zu prästiren schuldig ist.

Allein dieses Gesetz setzet, wenn man es mit Unbefangenheit auslegt, offenbar den Fall voraus: daß dem Renitenten noch die Wahl freistehe, die

---

*) Dieser Grundsatz ist unrichtig, da nach dem Reskript vom 22. Decbr. 1794 (Stengel Bd. 1. S. 50), dem Reskripte v. 2. März 1795 (Stengel Bd. 8. S. 343) und dem Reskripte v. 12. Mai 1800 (Stengel Bd. 8. S. 358) die Vorschriften des A. L. R. wegen der rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nicht zu denjenigen gezählt werden können, welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten, daher es keinen Zweifel leide, daß, der Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. R. ohnerachtet, schon jetzt darnach zu erkennen sei. — Uebrigens ist diese Suspension in Pommern, im Magdeburgischen, in Ostpreußen und in Schlesien aufgehoben. Wie lange wird aber wohl diese anfänglich auf zwei Jahre bestimmte, gegenwärtig eilf Jahre dauernde Suspension in der Kurmark noch statt finden?

Digitized by Google

gedachte Verbindlichkeit durch die wirkliche Vollziehung der Ehe zu erfüllen. Dieses wird ihm aber im gegenwärtigen Falle unmöglich gemacht. Die Klägerin hat gerichtlich erklärt, daß sie Willens sei, sich anderweitig zu verheirathen. Hierdurch machte sie dem Verklagten die Erfüllung der einen Alternative seiner Verpflichtung, der Ehelichung, unmöglich. Sie benimmt ihm daher die ihm zustehenden Rechte. Gesetzt er wählte, wie ihm dies bis nach rechtskräftig entschiedener Sache freistehet, die Ehevollziehung, so könnte die andre nachtheilige Alternative ihn nicht mehr treffen. Ist ihm aber durch die Erklärung der Klägerin die Freiheit der Wahl genommen, so folgt daraus natürlich, daß der Anspruch auf Zusprechung der Rechte der ehelichen Geburt für das mit ihm erzeugte Kind und der daraus herfließenden erbschaftlichen Befugnisse ebenfalls wegfällt, da die Gesetze nicht ihr, sondern ihm die Wahl überlassen, welche von beiden Alternativen er erfüllen will.

Für die Entjungferung braucht Verklagter nichts zu zahlen, da in den Gesetzen der Schwängerer zu dieser Entschädigung nur verbunden ist, damit die Geschwächte dadurch leichter eine eheliche Verbindung treffen könne. Wenn nun Klägerin, wie sie eingesteht, bereits Gelegenheit dazu gefunden, so fällt mit der ratione legis auch die Dispesition selbst weg.

Von diesem Erkenntnisse appellirte Klägerin, und durch das am 13. Juni 1803 publizirte und in der Revisionsinstanz bestätigte Erkenntniß des Oberappellationssenats des Kammergerichts

ist Verklagter verurtheilt worden, der Klägerin 50 Thlr. für die Ausstattung zu bezahlen,

und zwar aus folgenden

Gründen:

Mit der Forderung pro defloratione ist die Klägerin im vorigen Urtel nur darum abgewiesen worden, weil sie sich im Laufe dieses Prozesses anderweitig verheirathet hat. Dieser Umstand kann aber der Forderung der Klägerin nicht entgegen stehen. Sie hat bei Anstellung der Klage dem Verklagten die Wahl gelassen, ob er sie heirathen oder blos ausstatten wolle. Er hat darauf bestimmt erklärt, daß er sie nicht heirathen wolle; und nun erst hat sich die Klägerin in eine anderweitige Verbindung eingelassen. Hierdurch hat sie bei diesen Umständen ihr Recht, von dem Verklagten Ausstattung zu verlangen, nicht verloren (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1092.).

Mathis Allg. Juristi. Monatsschr. Bd. 1. S. 435.

Reskript des Großkanzlers an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts, v. 15. Juni 1805, wegen Verjährung der Ansprüche aus Schwängerungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 29. v. M. seid Ihr zweifelhaft, und bittet um Belehrung darüber:

ob der §. 17. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 1. §. 1095.

nach welcher die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen zwei Jahren, nach erfolgter Niederkunft, angemeldet worden,

anwendbar sei, und daher nach Ablauf des 1. Junius des Jahres 1796 die von geschwächten Personen aus einem Beischlafe, der über zwei Jahre vorher geschehen ist, angebrachten Klagen für verjährt zu achten?

Hiernach lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, daß die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Kollegii, welche dafür halten, daß diese Frage verneinend beantwortet werden müsse, die richtige ist. Der §. 7. des erwähnten

Digitized by Google

Publikations-Patents suspendirt die Anwendung aller derer, in den drei ersten Titeln des 2. Theils des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften, welche das gerade Gegentheil eines klaren, unstreitig recipirt gewesenen Römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten; und diese Grundregel ist nicht nur in den von Euch angeführten Rescripten vom 2. März 1775 und 13. März 1799, sondern auch durch diejenigen, welche unterm 22. Dezember 1794 und 21. December 1795 an die hiesigen Stadtgerichte und an das Altmärkische Obergericht ergangen sind, und sich in diesen Jahrgängen der öffentlichen Gesetzsammlung abgedruckt befinden, bestätigt worden.

Die angeführte Vorschrift des §. 1095. muß nun aber unbedenklich denjenigen beigezählt werden, welche das gerade Gegentheil eines bisher recipirt gewesenen Gesetzes enthalten. Es folgt mithin daraus auch, daß die Disposition des von Euch in Bezug genommenen §. 17. darauf, um selbige geltend zu machen, nicht angewendet werden kann, weil sonst das obige feststehende Principium dadurch geradezu elidirt, und bei Bestimmung der Frist, binnen welcher eine Schwängerungsklage verjährt, eine gesetzliche Bestimmung angewendet werden würde, welche demselben zufolge gleichwohl nicht angewendet werden soll. Was die von einem Theil Eures Collegii hingegen erhobenen Zweifel betrifft, so hat es zwar seine Richtigkeit, daß den Bestimmungen des mehrerwähnten §. 17. in Absicht der Verjährung keine ausdrückliche Ausnahme beigefügt ist. Es bedurfte derselben aber auch nicht, weil in der Suspension des Gesetzes selbst zugleich die Ausnahme enthalten ist, in dem entgegengesetzten Falle aber offenbar zwischen beiden ein nicht zu hebender Widerspruch vorhanden sein würde. So viel endlich das für die gegenseitige Meinung angeführte Rescript vom 13. März 1799 betrifft, so ist in demselben bloß von solchen Vorschriften des allgemeinen Landrechts in dieser Materie die Rede, welche keinesweges das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten, und es kann daher auch aus den Bestimmungen dieses Rescripts keine Schlußfolge zur Bejahung Eurer Anfrage hergeleitet werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten. Berlin, den 5. Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

An den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts.

Beilage a.

Es sind bei unserm Collegio über die Anwendung des §. 1095. Tit. 1. Thl. II. des allgemeinen Landrechts Zweifel entstanden. In diesem §. ist verordnet: die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden. Nun ereignen sich öfters Fälle, wo die Geschwängerte vor Publikation des allgemeinen Landrechts geschwängert worden, und über zwei Jahre nach Publikation desselben, und selbst in den neuesten Zeiten aus der Schwängerung Ansprüche an den Schwängerer macht, oder deren uneheliches Kind als Erbe der Mutter mit diesen Ansprüchen auftritt. Ein Theil unsers Collegii ist der Meinung, daß zwei Jahre nach Publikation des allgemeinen Landrechts, mithin den 1. Juni 1796 ein solcher Anspruch verjährt sei, der andere Theil aber hält dafür, daß nur die gewöhnliche dreißigjährige Verjährung statt finde.

Diejenigen, welche sich auf die zweijährige Verjährung berufen, beziehen sich auf den §. 17. des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794, in welchem Falle vorgeschrieben ist: In Ansehung derjenigen Verjährungen, deren bisherige gesetzmäßige Frist mit dem 1. Juni 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die neuern Vorschriften des neuen Landrechts in allen Stücken befolgt werden. Die Klage müsse also innerhalb zwei Jahren, nach dem 1. Juni

Digitized by Google

1794 angestellt werden, oder sie sei für erloschen zu achten. Die vormalige Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils vom allgemeinen Landrecht mache keinen Einwurf dagegen; sie sei in Absicht der Folgen des unehelichen Beischlafs durch das Reskript vom 13. März 1799

Stengels Beiträge Bd. 8. S. 358.

aufgehoben, sie könne auch überhaupt nicht auf die kürzere Verjährungsfrist ausgedehnt werden, weil nach der angeführten Vorschrift des Publikationspatents die Grundsätze des Landrechts, in Absicht der Verjährung, ohne alle Ausnahme angewendet werden sollen. Diejenigen, welche der gegenseitigen Meinung sind, führen dagegen an: Der §. 1095, welcher eine zweijährige Verjährungsfrist festsetze, gehöre zu den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten. Nach dem Römischen Rechte habe die Klage aus der Schwängerung dreißig Jahre statt gefunden, und weder die ehemalige fünfjährige Verjährungsfrist bei delictis carnis, noch die singuläre Meinung des Voet ad ff. Lib. 44. T. 3. §. 6., daß die der Geschwächten zustehende Civilklage binnen fünf Jahren verjährt werde, könne Anwendung finden, und sie beziehen sich deshalb ebenfalls auf den Inhalt des angeführten Reskripts vom 13. März 1799 und auf das Reskript vom 2. März 1795,

Stengels Beiträge Bd. 8. S. 345.

nach welchem in Ansehung der rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs das Jus romanum et canonicum nicht geändert, sondern vielmehr im Wesentlichen wieder hergestellt worden. Es sind zwar bisher noch andere entscheidende Gründe vorhanden gewesen, welche bei Abfassung der Urtel in Betrachtung gezogen worden; um jedoch bei Auslegung des Publikationspatents vom 15. Februar 1794 in Zukunft nicht zu irren, bitten Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst uns zu bescheiden:

ob der §. 17. desselben auf den §. 1095. des allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. anwendbar sei, und daher nach dem 1. Juni 1796 die von geschwächten Personen aus einem Beischlafe, der über zwei Jahre vorher geschehen ist, angebrachten Klagen für verjährt zu achten sind? Berlin, den 29. Mai 1805.

Der Ober-Appellationssenat des Kammergerichts.

Beilage b.

Einem Hochlöbl. Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts ermangeln wir nicht, das auf unsere abschriftlich anliegende Anfrage v. 29. v. M. darüber:

ob der §. 17. des Publikations-Patents v. 5. Febr. 1794 auf die Vorschrift des allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1095. Anwendung finde,

unterm 15. d. M. erfolgte Hofreskript in der abschriftlichen Anlage dienstergebenst zu übersenden. Berlin, den 26. Juni 1805.

Königl. Preuß. Ober-Appellationssenat des Kammergerichts. v. Schleinitz.

An Einen ꝛc. Instruktions-Senat des Königl. Kammergerichts.

NCC. T. XI. S. 2951. Nr. 38. de 1805, Neues Archiv Bd. 4. S. 127. und Mathis Bd. 4. S. 305. 2r Abschnitt.

Speziell bestimmt die Verordnung vom 22. Dezember 1798 (Scheibe Band II. S. 46.), was ein Student zu zahlen hat, wenn er Schwängerer ist. Ob der §. 1041. außer Anwendung komme, wenn der gegenwärtige Beklagte selbst die Klägerin schon vorher geschwängert, und ihr damals blos die Tauf- und Entbindungskosten nebst Alimenten für das Kind gezahlt hat? (siehe Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Gesetze. Heft 1. S. 213.) Wegen der Abfindung einer Jüdin aus dem Stamme Aaron. Stengel 1. S. 108. Wann kann eine Jüdin von dem jüdischen Schwängerer Abfindung oder Ehe-

Digitized by Google

lichung fordern? Stengel 13. S. 229. Was kann eine Christin von dem jüdischen Schwängerer verlangen? Hymmen Beitr. 1. S. 35. Ob eine Geschwängerte gegen den Schwängerer dasjenige Ausstattungsquantum einklagen kann, welches er ihr, ehe sie ihm den Beischlaf gestattete, mündlich versprach, scheint um deswillen zweifelhaft, weil, wenn auch der mündliche Vertrag bereits von Seiten der Geschwächten erfüllt ward, und keine Schenkung eigentlich zu subversiren scheint, doch das Versprechen ob causam turpem geleistet ward. §. 206. Tit. 16. §. 68. Tit. 5. nebst Anmerkung im Commentar, §. 7. Tit. 4. Theil I. L. R. — Dieß ist zweifelhaft, doch würde ich die Klage zulassen. Diese anzustellen, kann die Geschwängerte dann für gerathen finden, wenn sie entweder ex lege gar keine Ausstattung oder Abfindung zu fordern befugt ist, oder wenn die angeblich ihr versprochene Summe mehr als die legale Abfindung betragen würde.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1041. 1042.

Das Dienstmädchen L... nahm den R... wegen Schwängerung in rechtlichen Anspruch, und forderte zugleich für sich Ausstattung und vollständige Genugthuung. Der Verklagte räumte die Klage völlig ein, excipirte aber gegen die Ausstattung um deshalb, weil dies schon das dritte uneheliche Kind sei, welches Klägerin mit ihm erzeugt. Wegen der frühern habe er sich hinterher immer gütlich mit der Klägerin verglichen, jedoch bloß die Entbindungskosten und Alimenta fürs Kind, aber noch nichts pro defloratione gegeben. Uebrigens könne er die Klägerin der Verführung nicht beschuldigen, auch keiner sonstigen Ausschweifungen mit andern Mannspersonen; vielmehr habe Beklagter sie beim ersten Beischlafe als Jungfer befunden.

Es kommt demnach auf Entscheidung der Frage an: ob eine solche Frauensperson, die schon mehrere uneheliche Kinder, aber mit der nämlichen Mannsperson erzeugt hat, mehr als die erste und geringste Entschädigung (§. 1028.) fordern könne?

Der §. 1041. l. c. sagt ganz allgemein: diejenigen müssen sich mit dem geringsten Satze begnügen, welche schon vorhin außer der Ehe geschwängert worden, — im Gegensatz zum §. 1044. der von bisher unbescholtenen Frauenspersonen spricht. Die Unterscheidung dieser Fälle scheint sich auf die wahrscheinlichere Verführung von Seiten des Mannes, und auf den größeren Nachtheil zu gründen, den eine solche unbescholtene Person dadurch leidet; welches auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar ist, wo Klägerin vielmehr zu derjenigen Klasse zu rechnen sein möchte, die wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtiget ist. (Vergl. §. 1043.)

Diese Gesetzstellen §. 1041—43. scheinen aber mehr einen Gegensatz von den vorhergehenden §§. 1037. 38. als von dem folgenden §. 1044. zu bilden, und eine Art von Folgerung aus jenem zu sein. Nun hat doch Klägerin nicht mit mehreren Mannspersonen zusammengehalten, und ist strenger genommen auch wohl nicht zu denjenigen Personen zu zählen, die §. 1043 bezeichnet. Daß übrigens auf die Zahl der Geburten, und auf die Jungferschaft im physischen Sinne nichts ankomme, lehrt §. 1045. 46., wornach Wittwen und geschiedene Frauen in der Regel mit unverehelichten und unbescholtenen Mädchen gleiche Rechte haben sollen. — Nach der ersten Niederkunft hätte Klägerin bei den zugestandenen Umständen unstreitig die vollständigste Entschädigung fordern können; sollte sie solche bloß um deshalb wieder verlieren, weil sie ihre Klage solange verschob, und vielleicht in dem schmeichelhaften Wahne von einer möglichen Heirath, für unnöthig und zweckwidrig hielt? Sollte der §. 1095. auch auf diesen Fall auszudehnen sein, wo Beklagter bisher zwar

Digitized by Google

nicht für den Unterhalt der geschwächten Klägerin, aber doch der mit ihr erzielten Kinder gesorgt hatte?

Wir würden ihr außer den gewöhnlichen sechswöchentlichen Verpflegungskosten, noch eine Abfindung, aber in mäßigerem Grade zuerkennen.

Materialien Heft 1. S. 213. Nr. 187.

Das Dienstmädchen L. nahm den R., welcher sie von dem Umgange mit andern Mannspersonen ganz frei sprach, auch einräumte, daß er sie, zum dritten Male und unter dem Versprechen der Ehe, außerehelich geschwängert, ihr auch nach keiner der beiden ersten Schwängerungen etwas pro defloratione gegeben, sondern sich bloß wegen der Entbindungskosten und Alimente für das Kind gütlich mit ihr verglichen hätte, auf Ausstattung und vollständige Genugthuung für sich gerichtlich in Anspruch, nachdem sie die anfänglich auf Vollziehung der Ehe gegen ihn angestellte Klage bei der Weigerung desselben hatte fallen lassen.

Der Beklagte, sich darauf stützend, daß das jetzt von der Klägerin geborne Kind schon das Dritte außereheliche sei, wollte auch zu dieser Forderung sich schlechterdings nicht verstehen. Was war hier Rechtens? *)

Entscheidung.

Die Klägerin L. ward mit ihrer Klage ab- und zur Ruhe verwiesen.

Gründe der Entscheidung.

Das Allg. Landrecht hat für die außerehelich geschwächten Weibspersonen zwei Arten der Entschädigung festgesetzt,

Thl. II. Tit. 1. §. 1027. u. 1044. u. fg.

und theilt in Beziehung auf diese, die Weibspersonen in drei Klassen, in die Klasse derjenigen, welche selbst die erste Art der Entschädigung nicht fordern können; in die Klasse derjenigen, welche sich mit ihr begnügen müssen, und in die Klasse derjenigen, welche selbst die zweite Art der Entschädigung zu fordern berechtigt sind.

§. 1937. u. fg. a. a. O.

In die zweite Klasse gehören unter andern diejenigen Weibspersonen, welche schon vorhin außer der Ehe geschwängert worden sind,

§. 1041. a. a. O.

wodurch der Klägerin L., die schon zum dritten Male, ihrem eigenen Geständnisse nach, von dem R. war geschwängert worden, ihr Platz in dieser Klasse angewiesen wird. Denn darauf, ob die Weibsperson von derselben Manns-

*) Die Leser werden sich dieses Rechtsfalls und seiner Entscheidung noch aus dem ersten Hefte der Materialien S. 213. bis 215. erinnern. Sie erhalten hier eine abweichende Entscheidung des nämlichen Rechtsfalls, so wie eine ausführliche Deduktion der Rechtmäßigkeit derselben. Der Verfasser dieser Deduktion, am Orte des Drucks, also in weiter Entfernung von dem verdienstvollen Herrn Herausgeber der Materialien ꝛc. lebend, läßt sie, mit bloß im Allgemeinen erhaltener Genehmigung desselben, abdrucken, glaubt aber überzeugt sein zu dürfen, der Abdruck werde den Lesern, auch wenn sie der ersten Entscheidung den Vorzug einräumen sollten, nicht unwillkommen sein. Die Gründe für die gegenwärtige Entscheidung sind zugleich Zweifelsgründe gegen jene erste. Ein Beharren bei dieser setzt also Beseitigung jener Zweifelsgründe voraus, und so hätte denn wenigstens die schon vorhandene Ueberzeugung der Leser an Stärke gewonnen. Auch zu diesem Gewinne nur ihnen eine Veranlassung gegeben zu haben, kann dem Verfasser der folgenden Deduktion nicht gleichgültig sein. Uebrigens mag er nicht bergen, daß sein Glaube an diesen Gewinn auf schwachen Füßen steht, daß er vielmehr, bei der Ueberzeugung, welche er von der Richtigkeit seiner Entscheidung hat, der Erwartung lebt, er werde diejenigen Leser, welche nicht etwa schon seiner Meinung waren, durch die ihnen mitzutheilende Deduktion auf seine Seite ziehen, und daß auch nur in dieser Erwartung — täusche sie ihn gleich — er seine rechtliche Ausführung dem Drucke übergeben hat.

Digitized by Google

person, gegen welche sie jetzt die Entschädigungsklage anstellt, oder von einer andern außerehelich geschwängert worden sei, nimmt das angeführte Gesetz durchaus keine Rücksicht, sondern disponirt ganz allgemein:

„Mit dieser ersten Art der Entschädigung müssen diejenigen für ihre Person sich begnügen, die vorhin schon außer der Ehe geschwängert worden."

a. a. O.

Auch ist der Grund, welchen man aus einer andern Disposition für die Klägerin zu entlehnen geneigt sein möchte, ein bloßer Scheingrund. Der Gesetzgeber sagt nämlich, in Beziehung auf die erste Art der der Geschwächten gebührenden Entschädigung:

„Der Einwand, daß die Geschwächte auch Andern den Beischlaf gestattet habe, befreiet den Beklagten nicht von dieser ersten Art der Entschädigung."

§. 1035. a. a. O.

Hier könnte es nun scheinen, da der Gesetzgeber, was die zweite Art der Entschädigung betrifft, von den Wirkungen eines ähnlichen Einwandes geschwiegen hat, daß der Schwängerer durch einen solchen Einwand sich von der Verbindlichkeit zu dieser Entschädigung befreien könne, folglich, im umgekehrten Falle, wenn seine Gegnerin zwar mehrmals, aber bloß mit ihm selbst, sich fleischlich vermischt hat, er ihr zur zweiten Art der Entschädigung allerdings verpflichtet sei.

Allein dieser Scheingrund hält eine genauere Prüfung gar nicht aus. Denn abgerechnet, daß im §. 1036. nicht, wie im §. 1041., von mehrern Schwangerschaften, sondern von mehrern von verschiedenen Personen mit der Geschwächten verübten Beischläfen die Rede ist, so kann auch sonst jener Folgerung durchaus kein Beifall gegeben werden. Eben weil der Gesetzgeber, ohne darauf irgend eine Rücksicht zu nehmen, ob die mehrmals Geschwängerte von verschiedenen Schwängerern geschwängert worden ist, ganz allgemein bestimmt, es müsse die Geschwängerte, wenn sie vorhin schon außer der Ehe geschwängert worden, sich es an der ersten Art der Entschädigung genügen lassen, ist der Richter nicht befugt, einer solchen Rücksicht einen Einfluß auf seine Entscheidung zu verstatten. Dieses behaupten, hieße die Willkühr zum Entscheidungsgrunde machen, und den Richter auf den Platz des Gesetzgebers, oder vielmehr auf einen noch höhern stellen.

Da nun von der ersten Art der Entschädigung die Ausstattung ausgeschlossen ist,

§. 1027. bis 1043. a. a. O.

so kann die Klägerin rechtlich keine Ausstattung fordern.

Es stehen dieser Entscheidung auch keine von andern Umständen etwa herzunehmenden Gründe entgegen.

Zwar war die Klägerin nach der ersten Schwängerung und in Beziehung auf diese, allerdings berechtigt, eine Ausstattung von dem Beklagten zu verlangen, da in Ansehung ihrer keine der Bedingungen Statt fand, an welche die Gesetze den Verlust dieses Rechts geknüpft haben, und es könnte scheinen, als wenn sie dadurch, daß sie sich damals mit ihrem Schwängerer bloß wegen der Entbindungskosten und Alimente für das Kind verglich, folglich jenem Rechte blos stillschweigend entsagte, desselben nicht verlustig geworden sei, indem nach dem A. L. R. zur Gültigkeit der Entsagungen eine ausdrückliche Willenserklärung erforderlich ist.

Thl. I. Tit. 16. §. 381.

Allein auch dieser Schein fällt weg, sobald man erwägt, daß, nach dem Allg. Landrecht, die ganze Klage aus der Schwängerung, folglich auch, in so fern sie sich auf die Ausstattung bezieht, an einen Zeitraum von zwei Jahren,

Digitized by Google

von der Niederkunft an gerechnet, gebunden ist und mit dem Ablaufe dieses Zeitraums erlöscht.

Thl. II. Tit. 1. §. 1095.

Hatte daher die L. gleich ein Recht, wegen der Schwängerung eine Ausstattung von dem Beklagten zu fordern, so kann sie doch jetzt, da mehr als zwei Jahre nach ihrer ersten Niederkunft verflossen sind, dieses Recht nicht mehr geltend machen.

Vergeblich würde sie sich endlich auch darauf berufen, daß der N. sie das dritte Mal unter dem Versprechen der Ehe geschwängert hat.

Auf den ersten flüchtigen Anblick zwar sollte man glauben, dieser Umstand sei wirklich von Wichtigkeit und entscheide für die Klägerin. Der Beklagte nämlich hatte selbst nicht läugnen können, die dritte Schwängerung mit dem Versprechen der Ehe verbunden zu haben; die Klägerin hatte daher anfänglich auch auf die Vollziehung der Ehe gegen ihn geklagt, ließ aber nachher, da ihr Schwängerer sich beharrlich weigerte, diese Klage fallen, und nahm ihn wegen einer bloßen Ausstattung in Anspruch.

In Ansehung dieser Forderung scheinen nun die Gesetze ganz auf der Klägerin Seite zu sein. Das Allg. Landrecht sagt:

„Hat der Verführer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, und stehen keine Ehehindernisse entgegen; so muß derselbe von dem Richter, allenfalls mit Zuziehung eines Geistlichen, ernstlich aufgefordert und angemahnet werden, die Ehe mit der Geschwächten wirklich zu vollziehen."

§. 1047. a. a. O.

Daß nicht die L. den N., sondern umgekehrt er sie verführt hatte, ist schon bemerkt worden. Ob er aber als ihr eigentlicher Verführer bloß bei der ersten Schwängerung, oder auch bei der dritten angesehen werden könne, darauf scheint hier nichts anzukommen, indem das Gesetz ganz allgemein von dem Verführer der Geschwächten spricht, und es gewinnt daher das Ansehen, als sei die L. auf die Vollziehung der Ehe allerdings zu klagen berechtigt gewesen. Nun fährt der Gesetzgeber so fort:

„Weigert er (der Verführer) sich dessen beharrlich, so soll zwar kein Zwang zur Vollziehung der Ehe durch priesterliche Kopulation Statt finden."

„Dagegen sollen aber in dem abzufassenden Erkenntnisse der Geschwächten der Name, Stand und Rang des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau desselben beigelegt werden."

„Auch sind ihr, zu ihrer Abfindung, die gesetzlichen Ehescheidungsstrafen aus dem Vermögen, oder den Einkünften des Schwängerers zuzuerkennen."

§. 1048, 1049 u. 1051. a. a. O.

War nun, wie es, zu Folge der oben angegebenen Gründe, scheint, die Klägerin auf die Vollziehung der Ehe gegen den Beklagten zu klagen berechtigt, so mußte ihr, bei seiner Weigerung, auch die Befugniß zustehen, zu verlangen, daß nun die eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gebracht würden. Dieß verlangte sie nicht, sondern begnügte sich, eine bloße Ausstattung zu fordern. Wer aber das Mehrere zu fordern berechtigt ist, dem steht um so viel mehr ein Recht zu, das Wenigere zu fordern und man wird daher geneigt, zu glauben, die Klägerin könne mit ihrem auf bloße Ausstattung gerichteten Begehren nicht abgewiesen werden.

Allein es läßt sich darthun, daß der erste Grund dieser Folgerung, und daher, mit ihm, die Folgerung selbst durchaus nichtig ist.

Die L. war keineswegs berechtigt, auf die Vollziehung der Ehe mit dem Beklagten zu dringen. Denn

Digitized by Google

1) ein förmliches Ehegelöbniß, worauf ein Recht, auf die Vollziehung der Ehe zu klagen, hätte gegründet werden können, war zwischen beiden Theilen nicht geschlossen worden. Ein solches muß, nach der Bestimmung der Gesetze, niedergeschrieben und gerichtlich, oder vor einem Justizkommissarius und Notarius, oder bei gemeinen Landleuten, vor Schulzen und Schöppen vollzogen worden sein.

§. 82. 83. a. a. O.

In dem vorliegenden Falle aber war es bei einem simpeln, von dem Beklagten der Geschwängerten ertheilten Versprechen geblieben.

2) Kann die letztere sich auch nicht auf den angeführten §. 1047. des A. L. R. berufen, indem der R. in Beziehung auf die dritte Schwängerung derselben, nicht mehr als ihr Verführer in dem Sinne dieses Paragraphen angesehen werden kann.

Der Gesetzgeber hat, für berechtigt zur zweiten Art der Entschädigung, nur folgende Personen erklärt:

a) unbescholtene ledige Weibspersonen;
b) unbescholtene Wittwen;
c) geschiedene Ehefrauen, wenn sie nicht wegen begangenen Ehebruchs geschieden worden sind,

§. 1044, 1045, 1046. a. a. O.

und geht unmittelbar nach diesen Bestimmungen auf den im §. 1047. enthaltenen Fall über, da der Verführer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert hat. Es leidet also keinen Zweifel, daß er hier unter der Geschwächten nur entweder eine unbescholtene ledige Weibsperson, oder eine ihr gleiche Wittwe, oder eine nicht wegen ihres Ehebruchs geschiedene Frau verstanden haben kann.

Daß nun die Klägerin nicht zu den beiden letzten Arten von Personen gerechnet werden könne, ist für sich klar. Aber sie gehört offenbar auch nicht zu den unbescholtenen ledigen Weibspersonen. Der Gesetzgeber hat diese, als Personen, die zur zweiten Art der Entschädigung berechtigt sind, ganz ausdrücklich denjenigen entgegengesetzt, welche sich mit der ersten Art der Entschädigung begnügen müssen, und in die Klasse dieser letztern unter Andern auch diejenigen gestellt,

„welche vorhin schon außer der Ehe geschwängert worden."

Daß aber in diese Klasse auch die Klägerin gehört, ist oben, mit Hinwegräumung des möglichen Zweifels dagegen, dargethan worden. Es ist daher dieselbe keine unbescholtene Person in dem Sinne des §. 1044, hat daher keinen Anspruch auf die zweite Art der Entschädigung, folglich kein Recht, auf Vollziehung der ihr ohne die gesetzlichen Förmlichkeiten versprochenen Ehe, mithin auch, für den hier eingetretenen Fall der verweigerten Ehe, kein Recht, auf den Eintritt der §§. 1048, 1059. und 1051. enthaltenen Bestimmungen, und daher endlich auch kein Recht, auch nur auf eine bloße Ausstattung gegen den Schwängerer R. zu klagen.

Materialien Heft 7. S. 105.

Ausstattung (geistliche).

Wo bei dem Eintritte in ein Kloster die Bestellung eines geistlichen Brautschatzes gewöhnlich ist, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben.

Es muß aber diese Gewohnheit weder auf genugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden.

Auch soll dergleichen Brautschatz die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangene Untersuchung der Umstände, nach der besondern Nothdurft

Digitized by Google

des Klosters, und der zur Unterhaltung des Conventualen erforderlichen mehrern Kosten, ausgesetzt werden.

Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden können höhere Brautschätze, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zugewendet werden.

Aber auch bei diesen ist, wenn die Summe mehr als Fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 1185—1190.

Nach der Cabinetsordre vom 15. Febr. 1795 war allen schlesischen, mit Gütern angesessenen katholischen Stiftern wegen der für den Invalidenfond übernommenen Abgaben erlaubt, gleich den Bernhardinern oder Benediktinern, Cisterciensern und Prämonstratensern, tausend Rthlr. als Mitgabe von den Eintretenden anzunehmen. Adeliche Stifter können 2000 Rthlr. annehmen. Confer. übrigens die Anmerkung zum §. 1200. hoc tit. (unter „Anfall eines Rechts.“ (Bd. II. S. 609 f.)

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 1188.

Unter dem geistlichen Brautschatze sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung nicht mit begriffen.

Doch dürfen auch diese die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

Der Werth der Sachen und Effekten, welche der in das Kloster tretenden Person zu ihrem eigenen Gebrauche mitgegeben werden, sind unter keiner der obigen Summen begriffen.

Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten, nach dem Abgange der Klosterperson, nicht dem Kloster, sondern deren alsdann vorhandenen nächsten Erben zu.

Hat ein Kloster höhere Einkünfte, als nach §. 1183. zulässig sind, oder einen höheren Brautschatz, oder ein mehreres zur Ausstattung und Hochzeit, als Fünfhundert Thaler, ohne Verwissen und Genehmigung des Staats angenommen: so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus; und das Kloster muß noch außerdem den doppelten Betrag des zu viel genommenen als Strafe entrichten.

Haben weltliche Verwalter der Klostergüter dergleichen übermäßigen Brautschatz, oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen: so trifft sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene.

Haben dergleichen Verwalter den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen, oder verheimlicht: so müssen sie die dreifache Summe zur Strafe entrichten.

Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht beigetrieben werden: so haften dafür diejenigen, von welchen die gesetzwidrige Zahlung geleistet worden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 1191—1198.

Nach dem Tode eines Mönchs oder einer Nonne muß der Kloster-Obere seine Sachen dem Deputirten der Civil-Justizbehörde im Sprachzimmer überliefern. (Reglement vom 8. August 1750, wegen der Gravaminum.) Testamente katholischer Geistlichen können sowohl bei dem Ober-Landesgericht, als bei dem General-Vikariatamt deponirt und publicirt werden. Rescr. vom 4. Dezember 1747. Bei einem von Beiden geschieht auch die Nachlaßregulirung; und Stempelberichtigung gewöhnlich bei dem geistlichen Gericht. Siehe auch die Anmerkung zum §. 1148, ferner Vater Repertor. Band II. S. 634, 635, 658, 620.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 1194.

Confer. das Rescr. v. 1. August 1796. NCC. T. X. S. 573. unter „Klöster und Legate.“

Digitized by Google

Aussteuer-Kassen.

Gemeinschaftliche Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen dürfen ohne Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden.
Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 651.

Wer öffentliche Aussteuer-, Wittwen- oder Sterbekassen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der soll den Interessenten ihre Einsätze zurückgeben, und den doppelten Betrag des an Besoldung, Provision, oder sonst gezogenen Vortheils, an die Armenkasse des Orts bezahlen.

Ist dergleichen Anstalt, vorsätzlich zum Nachtheile oder zur Berückung einfältiger Leute, errichtet worden: so soll der Stifter, außer vorstehender Strafe, als ein Betrüger öffentlich ausgestellt, und auf sechs Monate bis zwei Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht werden.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 250. 251.

Ausstellung.

Inländischer Fabrikate.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juni 1821, über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate.

Auf Ihren Antrag vom 23. März d. J. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preisaustheilung, Folgendes hierwit festsetzen.

1) Vom 1. Septbr. 1822 an findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt;

2) das Recht, zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist;

3) die Gewerbtreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer Landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen;

4) die Regierungen ernennen eine Kommission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur Nationalausstellung zugelassen werden können.
Die Kommission besteht aus sechs Fabrikanten unter dem Vorsitze des Gewerberaths der Regierung.

5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt; auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbtreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.

6) Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Kommission von funfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammentritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Kommission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen. Der Ausspruch dieser Kommission wird öffentlich bekannt gemacht.

7) Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.

8) Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt werden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handels-Ministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fa-

Digitized by Google

brikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält. Berlin, den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm

An den Staatsminister Grafen von Bülow.

Gesetzsamml. v. 1821. S. 97.

Circulare des Königl. Ministeriums des Handels an sämmtliche Königl. Regierungen, über denselben Gegenstand.

Die Königl. Regierung wird durch die Gesetzsammlung von dem Inhalte der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. d. M., die öffentliche künftig-jährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate betreffend, unterrichtet sein. — In Hinsicht auf die Ausführung dieses Befehls gebe ich der Königl. Regierung Folgendes zu erkennen:

zu 1) Die Einsendung der auszustellenden Fabrikate muß bis zum 1. August künftigen Jahres geschehen, damit Zeit vorhanden sei, die Fertigung der Verzeichnisse und deren Druck, so wie die übrigen nöthigen Anordnungen für die am 1. September anfangende Ausstellung, auszuführen. Die Ausstellung wird in dem Lokal der technischen Deputation, Klosterstraße 36., Statt finden; die Gegenstände werden unter der Addresse dieser Behörde eingesendet.

zu 2) Haupt-Gegenstände für die Ausstellung sind Waaren für den gewöhnlichen Verbrauch, und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit der gewöhnliche Fabrikpreis derselben ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit; denn bei solchen Waaren ist das das Interessanteste, daß sie gerade zu solchem Preise aus der ersten Hand geliefert werden können. —

Was die Haupt-Fabrikation einer Provinz ist, ist vorzugsweise für die Ausstellung geeignet.

Nichtsdestoweniger sind Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so sehr erhöhet, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, von der Ausstellung keineswegs ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

zu 3) Die von den Landräthen, oder den die Gewerbe-Polizei der größern Städte bearbeitenden Behörden einzusendenden Nachweisungen, sollen mit einer laufenden Nummer versehen sein, den Namen des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich Anzeige der Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Absetzorte, Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird, gewöhnlicher unzweifelhafter Verkaufspreis aus der ersten Hand.

In so fern technische Verbesserungen des Gewerbes gewünscht werden, sind die Anträge gleichzeitig darauf zu richten.

zu 4) Die Regierungen werden bei der Ernennung der Kommission dahin sehen, daß sich in der Kommission wenigstens ein Sachverständiger für jeden der Haupt-Fabrikationszweige der Provinz finde.

Von denjenigen Gegenständen, welche sie für die National-Ausstellung geeignet hält, fertigt die Regierung ein Verzeichniß, nach Anleitung der ihr zu 3 übersendeten Materialien, und giebt den Nachweisungen die möglichste Vollständigkeit. Berlin, den 14. Juni 1821.

Ministerium des Handels. Graf v. Bülow.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 336.

Digitized by Google

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 29. Septbr. 1826, die öffentliche Ausstellung vaterländischer Fabrikate in Berlin betreffend.

Eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, wie sie von des Königs Majestät, durch die, in der Gesetzsammlung vom Jahre 1821 abgedruckte Kabinets-Ordre vom 7. Juni angeordnet worden, soll, einem Allerhöchsten Befehle zufolge, im Jahre 1827 wiederum in Berlin Statt finden.

Zur Ausführung dieses Befehls ist Folgendes bestimmt:

Zu 1) die Ausstellung der Gegenstände wird im Academie-Gebäude unter den Linden Statt finden. Deren Einsendung muß bis zum 1. August des k. J., und unter der Adresse der Königl. technischen Deputation für Gewerbe geschehen.

Zu 2) die letzte Ausstellung hat den Beweis geliefert, daß der Gewerbestand den Zweck derselben in einer entgegengesetzten Art mißverstanden hat, indem Manche der Meinung waren, es komme dabei hauptsächlich auf einzelne mit besonderer Sorgfalt gefertigte Stücke an, Andere aber, ein jedes Fabrikat, zu dessen Verschönerung die schönen Künste beigetragen hätten, sei ein Kunstwerk, und als solches nicht für die Ausstellung geeignet.

Der Zweck der Ausstellung ist aber, Waaren darzulegen, wie sie für den Verbrauch, von ihren Verfertigern in Quantitäten geliefert werden können, und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit, der gewöhnliche Fabrikpreis, zu welchem sie aus der ersten Hand geliefert werden, ein Gegenstand der größten Wichtigkeit.

Die gewöhnlichen Hauptfabrikate einer Provinz sind vorzugsweise für die Ausstellung geeignet.

Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so weit erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, sind von der Ausstellung keineswegs ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

Zu 3) die von den Landräthen, oder den, die Gewerbe-Polizei in den größeren Städten bearbeitenden Behörden, einzusendenden Nachweisungen, sollen mit einer laufenden Nummer versehen sein, den Namen des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich ausführliche Auskunft über die Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Absatzorte, Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird; den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand. Die auswärtigen Gewerbtreibenden werden übrigens, in soweit sie mit hiesigen Handlungshäusern bekannt sind, diejenigen namhaft machen, welchen die Waaren, nach beendeter Ausstellung, zur Ersparung des Rücktransports überliefert werden können, oder welche deren Verkauf zu den bemerkten Preisen oder mit einem Aufschlage von bestimmten Verkaufs-Prozenten übernehmen.

Zu 4) die Regierungen werden dahin sehen, daß sich in der zu ernennenden Kommission wenigstens ein Sachverständiger für jeden der Hauptfabrikationszweige der Provinz finde. Von denjenigen Gegenständen, welche sie für die National-Ausstellung geeignet halten, fertigen selbige ein Verzeichniß, nach Anleitung der Ihnen zu 3. überwiesenen Materialien, geben den Nachweisungen die möglichste Vollständigkeit, und begleiten sie mit ihrem Gutachten.

Digitized by Google

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Angaben der Preise zu richten, damit nicht durch ungeprüfte und einseitige Versicherungen der Gewerbtreibenden, diese sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches notorisch nicht in der Wahrheit begründet ist. Es versteht sich, daß dergleichen Bedenken, deren Vortrag in dem obengedachten Gutachten erwartet wird, ohne Fiskalität gelöset werden müssen. Berlin, den 29. Septbr. 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 736.

Oeffentliche, schimpfliche.

Hat Jemand falsche Urkunden, nicht bloß zu Hintergehung einer gewissen bestimmten Person, sondern zu Ausübung mehrerer und wiederholter Betrügereien verfertigt: so soll die verwirkte Strafe durch öffentliche schimpfliche Ausstellung geschärft werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1391.

Die öffentliche schimpfliche Ausstellung ist durch das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1391. als Schärfung der Strafe desjenigen vorgeschrieben, der nicht bloß zur Hintergehung einer bestimmten, einzelnen Person, sondern zur Ausübung mehrerer wiederholten Betrügereien falsche Urkunden verfertigt hat und ist durch den, im §. 1392. befindlichen Ausdruck: besonders nicht auf denjenigen beschränkt, der zu seinem Vortheil Collecten auf den Namen öffentlicher Anstalten einsammelt. Bei dieser beschränkten Auslegung würde der ganze §. 1391. müssig sein und der Ausdruck: besonders ist kein, den in Beziehung genommenen Satz nur allein auf den dabei gedachten Fall beschränkender, sondern nur ein, ihn darauf insonderheit anwendender Ausdruck.

Der Ober-Appell.-Senat in Sachen c. Berry am 28. Septbr. 1811.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 133.

Auszug aus dem Reskript des Justizministeriums an das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte, vom 5. März 1810, wegen der an den Sonn-, Buß- und hohen Festtagen nicht vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen.

Es ist über die öffentliche Ausstellung der Verbrecher am Sonntage Beschwerde geführt worden. Ob nun gleich dieser Gebrauch, vermittelst der Kirchenbuße, von der Kirche selbst ausgegangen ist, so ist doch diese in Unsern Staaten längst abgeschafft, und es sind auch die öffentlichen Ausstellungen im spanischen Mantel, der Fiedel und ähnlichen Strafwerkzeugen verboten, und noch weniger wollen wir gestatten, daß die der Gottesverehrung, Ruhe und anständigen Erholungen gewidmeten Tage zu Strafvollziehungen sollen angewendet werden. Daher ist auch der Strafarrest nicht auf die Sonn- und Festtage zu vertheilen, und überhaupt von Seiten der Gerichte nichts vorzunehmen, was einen Mangel der Achtung gegen die Religion, und gegen die von ihr geheiligten und dem Staat ehrwürdigen Gebräuche zu erkennen geben könnte. Sind ꝛc. Berlin, den 5. März 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 30. 1r Abschnitt.

Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Wenn ein Soldat wegen grober Verbrechen, nach den darüber vorhandenen Bestimmungen, aus dem Soldatenstande gestoßen wird, so ist, unter der ihn außerdem treffenden Freiheitsstrafe, jedesmal die Baugefangenschaft, oder die Einstellung unter die, theils in einzelnen Festungen, theils in besondern Provinzialstrafanstalten befindlichen Züchtlinge des Civilstandes (Baugefange-

Digitized by Google

nen) *) zu verstehen, und auf diese ausdrücklich zu erkennen. (Kriegs Art. 53.)

Eben so wie diese, als entehrend betrachtete, und daher mit dem militärischen Standesverhältnissen unvereinbare Strafe nur nach vorgängiger Ausstoßung aus dem Soldatenstande Anwendung finden darf, so macht sie auch umgekehrt den damit Belegten zum Rücktritt in den Militärstand unfähig. (Verordn. über die Milit. Strafen v. 3. Aug. 1808.)

Rudloffs Handbuch §. 742.

In Folge des im verstehenden §. enthaltenen Grundsatzes können die zur Baugefangenschaft verurtheilten Soldaten diese Strafe nicht eher antreten, als bis durch die Bestätigung des gegen sie ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses dasselbe rechtskräftig geworden, und dadurch ihre Ausstoßung, zu der es übrigens keines besondern Actes, sondern der bloßen Rechtskräftigkeit des Erkenntnisses bedarf, wirklich erfolgt ist. Eine vorläufige Antretung der Strafe, wie bei den zur militärischen Festungsstrafe oder Einstellung in eine Strafsection Verurtheilten, unmittelbar nach ausgesprochenem Erkenntnisse geschieht, kann daher bei den zur Baugefangenschaft Verurtheilten nicht Statt finden; dagegen werden sie, bis zur erfolgten Bestätigung des Erkenntnisses, in einer benachbarten Festung untergebracht. (Verordn. v. 28. Jan. 1826.)

Sind sie außerdem noch zur körperlichen Züchtigung verurtheilt, so ist diese erst nach ihrer Einstellung in die Baugefangenen- oder Provinzialstrafanstalt, durch den dortigen Zucht- oder Stockmeister zu vollziehen. (Kab. O. v. 9. Decbr. 1812.)

l. c. §. 743.

So lange ein Soldat in der zweiten Klasse steht, darf die, unterm 18. Junius 1825 gestiftete Dienstauszeichnung, falls er vor seiner Versetzung sich im Besitze derselben befand, nicht von ihm getragen, noch der ihm, nach seiner Dienstzeit sonst gesetzlich darauf zustehende Anspruch geltend gemacht werden. Gehört das Vergehen, für welches er zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurtheilt wird, zu den entehrenden, z. B. zum Diebstahl, so verliert er mit dieser Versetzung, sowohl den Besitz der Auszeichnung, als den Anspruch darauf, auf welchen Verlust daher in allen solchen Fällen zugleich mit zu erkennen ist. (Verordn. v. 18. Juni 1825. §§. 6. u. 7.)

l. c. §. 767.

Für die Inhaber der für die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 gestifteten Kriegsdenkmünze zieht der Verlust des Rechts, das National-Militärabzeichen zu tragen, allemal auch den der ersteren nach sich. (Kab. O. vom 30. Oct. 1814; Circul. des Kr. Min. v. 26. Dec. 1814 und v. 19. Nov. 1819; Circul. des Just. Min. v. 1. Nov. 1819.) Die Gerichte müssen da-

*) Baugefangene sind gegenwärtig (1826) noch in den zehn Festungen: Cöln, Cosel, Danzig (mit Einschluß von Weichselmünde), Glatz, Graudenz, Jülich, Magdeburg, Neiße, Pillau und Wesel verbanden, nachdem, in Folge der Kabinetsordre vom 6. März 1816, durch welche bestimmt worden ist, daß die Baugefangenen nach und nach aus den Festungen in die dazu bestimmten, und zu diesem Zwecke besonders eingerichteten Provinzialstrafanstalten abgeführt werden sollten, die übrigen Festungen, in denen bis dahin Baugefangene sich befanden, davon geleert worden sind. Für die, in diesen, außerhalb der Festungen etablirten, Provinzialstrafanstalten (Zuchthäuser) befindlichen Sträflinge ist übrigens der, noch aus den Zeiten, wo sie nur in den Festungen sich befanden, und dort zum Festungsbau angehalten wurden, herrührende Ausdruck „Baugefangene" nicht eigentlich passend; indessen bezeichnet man beim Militär die, zugleich mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannte, mit Strafarbeit (Zwangsarbeit) verbundene Freiheitsstrafe, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer Festung oder in einem Zuchthause abgebüßt wird oder nicht, immer mit dem Ausdrucke: „Baugefangenschaft."

Digitized by Google

her, bei einem im Besitz derselben sich befindenden Soldaten, wenn sie ihn zur Versetzung in die zweite Klasse und zum Verlust des National-Militärabzeichens verurtheilen, mit auf den Verlust der Kriegsdenkmünze erkennen, indem der Besitz derselben mit jener Versetzung unvereinbar ist. (Kr. Min. an Gen. Audt. v. 4. Febr. 1815.)

Anmerk. 1. Nach der Verordnung vom 30. Oct. 1814 wird der Verlust der Kriegsdenkmünze außerdem durch alle Vergehen bewirkt, welche Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen. Da diese indessen nach §. 793. den Verlust aller militärischen Standesrechte, also auch des Rechtes, das National-Militärabzeichen tragen zu dürfen, und letztere nach §. 782. den der Kriegsdenkmünze nach sich zieht, so ergiebt sich der Verlust der letzteren bei Vergehungsfällen, welche gesetzlich mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu bestrafen sind, von selbst.

Anmerk. 2. Bei den zum Civilstande übergegangenen ehemaligen Militärpersonen ist, in Folge der Verordnungen vom 24. Dec. 1814 und vom 25. Sept. 1817, bei allen Vergehen, welche Cassation oder Amtsentsetzung, ingleichen Zuchthaus- oder Festungsstrafe mit Strafarbeit nach sich ziehen, das Erkenntniß von den Civilgerichten allemal mit auf den Verlust der Kriegsdenkmünze, wenn der zu Bestrafende diese besitzt, zu richten.

Daß dieß auch bei allen solchen Vergehungen der Fall sein muß, welche gesetzlich den Verlust der Nationalcocarde nach sich ziehen, ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, indessen läßt es sich aus dem Verhältnisse der Nationalcocarde zum National-Militärabzeichen analogisch folgern.

l. c. §. 782.

Wird der, nach vorstehenden Bestimmungen, zum Verlust der Kriegsdenkmünze Verurtheilte zugleich mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande (s. §. 793. folg.) bestraft, so muß die Denkmünze mit dem, dem bisherigen Inhaber darüber ausgefertigten, und ihm mit derselbrn abzunehmenden Befugnißscheine, von dem Truppentheile des Verurtheilten, an die General-Ordenskommission eingesendet, und das Kirchspiel, zu welchem der vormalige Inhaber gehört, davon benachrichtiget werden, damit derselbe in den, in der Kirche befindlichen Namensverzeichnissen der Inhaber dieser Denkmünze gestrichen werden könne *) (Kab. O. v. 7. Febr. 1815 und Circul. des Just. Min. v. 14. März 1815). Wird dagegen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande nicht erkannt, so ist die Kriegsdenkmünze, mit dem Befugnißscheine, bei dem Truppentheile, bis zu der etwa Statt findenden Wiederverleihung aufzubewahren. (Verordn. v. 30. Oct. 1814.)

Wird der mit dem Verlust der Kriegsdenkmünze bestrafte Soldat, in Folge des Erkenntnisses oder späterhin an einen andern Truppentheil abgegeben, so muß die Denkmünze, mit dem Befugnißscheine, dem Befehlshaber des letztern übersandt werden. Dieß geschieht analogisch auch wenn der Bestrafte, vor Wiedererlangung der Kriegsdenkmünze, zur Kriegsreserve oder Landwehr übergeht, indem in diesem Falle dieselbe dem betreffenden Brigadecommandeur der Landwehr zu übersenden ist.

l. c. §. 783.

---

*) Dieß findet auch in den Fällen Statt, wo eine, in das bürgerliche Verhältniß übergegangene, ehemalige Militärperson nach der Anmerkung 2. zum §. 782, von einem Civilgerichte mit dem Verlust der Kriegsdenkmünze bestraft wird.

Digitized by Google

Die höchste militärische Ehrenstrafe ist die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder die, mit dem Verluste aller militärischen Standesrechte verbundene, gesetzliche Erklärung der Unwürdigkeit, diesem Stande länger anzugehören, welche nur für solche bestimmte, diese Unwürdigkeit unzweideutig bezeichnende Vergehungsfälle, welche gesetzlich nicht mit dem Tode bestraft werden, zu erkennen ist. (Kr. Art. 19, 43 und 45.)

l. c. §. 793.

Der aus dem Soldatenstande Gestoßene ist zugleich gesetzlich unfähig, je das Bürgerrecht, oder den Besitz eines Grundstückes in den Königlichen Staaten zu erwerben (Kr. Art. 43). Die geschehene Ausstoßung ist daher durch die Provinzialblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (Instr. für die Landwehrinspecteure ꝛc. v. 10. Dec. 1816. A. §. 35. und Kr. Min. an Gen. Audt. v. 30. März 1819).

Anmerk. 1. Er kann daher auch, wie sich von selbst versteht, noch weniger irgend ein Amt, oder eine Würde erlangen. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zieht folglich den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich (Kr. Min. an Gen. Audt. v. 27. Juli 1819). Die Unfähigkeit, das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstückes zu erwerben, muß zwar in dem Erkenntnisse mit ausgesprochen werden (Friccius, über die Rechtsverhältnisse der Landwehr S. 24, 53 und 61); da sie indessen eine unmittelbare und unbedingte Folge der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist, so tritt sie auch in den Fällen ein, wo das Gericht sie ausdrücklich auszusprechen unterlassen hat.

Anmerk. 2. Um zu verhindern, daß nicht aus dem Soldatenstande gestoßene Individuen das Bürgerrecht oder ein Grundstück erwerben, sind die Hypothekenbehörden angewiesen worden, vor der Berichtigung des Besitztitels von dem, welcher darum nachsucht, den Nachweis zu verlangen, daß er entweder nicht unter dem Militär gestanden hat, oder ehrenvoll aus demselben entlassen ist (Reser. des Pol. Min. vom 15. Jul. 1812 in v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 394).

l. c. §. 794.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, welche, wenn sie gleich keine öffentliche Ehrlosigkeitserklärung, sondern vielmehr eine Rechtlosigkeitserklärung ist, doch ersterer sehr nahe kommt, und daher nie als außerordentliche, d. i. wegen Mangels an Beweisen zu erkennende Strafe eintreten darf (Kr. Min. v. 7. Juli 1824), ist allemal mit einer kürzeren oder längeren Baugefangenschaft verbunden (Kr. Min. v. 21. Juni 1815).

Daß sie auch immer den Verlust des National-Militärabzeichens, also mittelbar den der Nationalcocarde, so wie der Kriegsdenkmünze, der Dienstauszeichnung und aller militärischen Ehrenzeichen zur Folge hat, geht theils daraus, daß mit ihr der Verlust aller militärischen Rechte verbunden ist, theils aus dem, was, in Beziehung auf diese, in den vorhergehenden §§. gesagt worden ist, von selbst hervor. Von den Gerichten aber muß, mit Ausnahme der Ehrenzeichen, da deren Verlust nur von Sr. Majestät selbst verfügt werden kann, imgleichen des National-Militärabzeichens, da dessen Verlust sich von selbst versteht, auf den Verlust der übrigen Ehrenrechte allemal mit erkannt werden. Daß dagegen auf Versetzung in die zweite Klasse, da der Ausgestoßene nicht mehr dem Soldatenstande angehört, also körperliche Züchtigung bei ihm auch ohne diese Versetzung Statt finden kann, nicht zu erkennen ist, ergiebt sich von selbst.

l. c. §. 795.

Die durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß verfügte Ausstoßung

Digitized by Google

aus dem Soldatenstande kann nur vom Gesetzgeber, also dem Monarchen, wieder aufgehoben werden.

l. c. §. 796.

Da Zuchthausstrafe und die bürgerliche, mit Strafarbeit verbundene Festungsstrafe (Baugefangenschaft) mit den militärischen Verhältnissen unverträglich ist *); so dürfen die Civilgerichte auf diese Strafen gegen beurlaubte Landwehrmänner nur dann erkennen, wenn entweder nach den §§. 874 und 877. zugleich auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder nach den allgemeinen Landesgesetzen auf lebenslängliche Zuchthaus- oder bürgerliche Festungsarbeitsstrafe erkannt wird, indem in letzterem Falle in dem Erkenntnisse mit auszusprechen ist, daß der Verurtheilte aus den Militärverhältnissen zu entlassen sei.

In allen andern Fällen muß dagegen von dem Civilgerichte gegen einen beurlaubten Landwehrmann, statt der Zuchthausstrafe oder der bürgerlichen Festungsarbeitsstrafe, (oder der Zwangsarbeit, nach den in den Rheinischen Provinzen geltenden Gesetzen) auf militärische Festungsstrafe, d. i. Einstellung in eine Strafsection erkannt werden. (Verordn. v. 22. Febr. 1823.)

l. c. §. 870.

Endlich können die Civilgerichte in Vergehungsfällen, wo die allgemeinen Landesgesetze die Strafen der schimpflichen Ausstellung, des Staupenschlages und der Brandmarkung bestimmen, diese zwar gleichfalls gegen beurlaubte Landwehrmänner erkennen; da aber diese Strafen die Ehrlosigkeit zur Folge haben, und das Bestehen des militärischen Standesverhältnisses daher mit ihnen unvereinbar ist (vergl. Kr. Art. 22.), so ziehen sie jedesmal von selbst die Ausstoßung des dazu verurtheilten Landwehrmannes aus dem Soldatenstande, mit deren gesetzlichen Folgen nach sich (Verordn. v. 22. Febr. 1823. §. 2.).

l. c. §. 874.

Die militärischen Strafen, auf welche dem zu Folge die Civilgerichte, außer der im §. 870. erwähnten Entlassung aus den Militärverhältnissen, gegen die beurlaubten Landwehrmänner erkennen müssen, sind:

a) Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, mit deren rechtlichen Folgen, nicht allein in allen Fällen, wo bei den Soldaten des stehenden Heeres diese Versetzung eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob der Angeschuldigte nach den allgemeinen Landesgesetzen eine körperliche Züchtigung verwirkt hat oder nicht, sondern auch in allen Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen auf den Verlust des Rechts, die Nationalcocarde zu tragen, zu erkennen ist (Verordn. v. 26. Aug. 1825). [Vergl. c.]

b) Körperliche Züchtigung mit kleinen Röhrchen in den Fällen, wo die Kriegsartikel (s. Kr. Art. 33, 43, 45, und 47) diese vorschreiben **).

c) Verlust des National-Militärabzeichens, in allen Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen auf Verlust der Nationalcocarde zu erkennen ist. (Verordn. v. 26. Aug. 1825.)

d) Verlust der Kriegsdenkmünze nach den §§. 782 bis 785.

e) Militärische Festungsstrafe, mit Einstellung in eine Strafsection, in Folge

---

*) Ein bereits mit Zuchthausstrafe oder Baugefangenschaft belegt gewesenes Individuum darf daher nicht in die Landwehr treten, und wenn die Erleidung jener Strafe erst nach seinem Eintritt bekannt wird, eben so wenig in der Landwehr verbleiben. (Kr. Min. v. 6. Aug. 1819.)

**) Daß sie bei den in der zweiten Klasse stehenden, oder nach a) zur Versetzung in dieselbe zu verurtheilenden Individuen der Landwehr, auch in den Fällen geschehen muß, wo zwar nicht die Kriegsartikel, aber wohl die allgemeinen Landesgesetze sie bestimmen, ist bereits im §. 869. bemerkt worden.

Digitized by Google

des §. 870. in allen Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen auf Zuchthaus oder bürgerliche Zwangsarbeitsstrafe zu erkennen ist.

f) Ausstoßung aus dem Soldatenstande, außer den im §. 874. bemerkten, auch in denjenigen Fällen, wo die Kriegsartikel (s. Kr. Art. 43, 44, 45, und 46) *) dieselbe vorschreiben.

Andere militärische Strafen, namentlich die verschiedenen militärischen Arreſtarten, dürfen dagegen von den Civilgerichten nicht erkannt werden (Verordnung v. 22. Febr. 1823; Circul. des Just. Min. v. 1. Nov. 1819. und v. 2. Aug. 1824; Circul der Kr. Min. v. 19. Nov. 1819 und Monatl. Circul. des Kr. Min. Nr. 35. §. 3.).

l. c. §. 877.

Wenn gegen einen beurlaubten Landwehrmann, entweder nach den Kriegsartikeln, oder nach den im §. 874. enthaltenen Bestimmungen, auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt werden muß, so kann die außerdem zu erkennende Freiheitsstrafe nicht bei einer Straffection, sondern nur entweder als Baugefangenschaft (s. §§. 742. 743.), oder als Zuchthausstrafe vollstreckt werden. Die in den §§. 557. und 558. der Criminalordnung vorgeschriebene vorläufige Abführung zur Strafanstalt muß aber bis dahin, daß das Erkenntniß von Sr. Majestät bestätiget werden ist, ausgesetzt bleiben. Die Strafzeit ist jedoch deshalb nicht zu verlängern, sondern von der Zeit an zu berechnen, wo nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die Abführung zur Strafanstalt erfolgt sein würde, wenn nicht die Königliche Bestätigung des Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen. (Kab. O. vom 3. Oct. 1823; Circul. des Just. Min. v. 7. Juni 1824 und vom 2. Aug. 1824. §. 4.)

l. c. §. 881.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande kann weder in den Fällen, wo, nach Bestimmung der allgemeinen Landesgesetze, ein Diebstahl nur polizeilich zu bestrafen ist, wie nach den §§. 1122. bis 1124. des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20., noch als außerordentliche, d. i. wegen Mangels an Beweisen zu erkennende Strafe eintreten, da sie, nach §. 795. und der Anmerkung 1. des §. 794., der öffentlichen Ehrlosigkeitserklärung nahe kommt, und diese nach §. 34. des Allg. Landrechts a. a. O. bei einer außerordentlichen Strafe nicht Statt finden darf (Kr. Min. v. 7. Juni 1824; vergl. auch Friccius a. a. O. S. 53.).

l. c. §. 990.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß beim Raube und beim Diebstahl in Banden, sobald das Verbrechen vom Richter faktisch festgestellt ist, allemal eintreten, ohne daß wegen eines früherher verübten Verbrechens derselben Art, die Bestrafung vorangegangen zu sein braucht, wie es bei Bestrafung des dritten gemeinen, des, dem dritten gemeinen Diebstahle gleich zu bestrafenden, qualificirten, und des zweiten gewaltsamen Diebstahls erfordert wird. (Friccius a. a. O. S. 62.)

l. c. §. 1012.

Die für die dritte Desertion bestimmte Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande tritt schon dann ein, wenn nur erwiesen ist, daß die dritte Desertion verübt worden, wenn auch übrigens nicht lebenswierige, als die

*) Der 18. Kriegsartikel, in welchem gleichfalls die Strafe der Ausstoßung für die dritte Desertion bestimmt wird, kommt nach §. 314. von Seiten der Civilgerichte nicht zur Anwendung.

Digitized by Google

ordentliche Strafe der dritten, sondern nur eine außerordentliche *) Festungsstrafe (Baugefangenschaft) Statt findet (Kab. O. v. 30. Mai 1822.). Dabei ist jedoch immer vorauszusetzen, daß für die erste und zweite Desertion wenigstens schon Strafe erlitten ist, weil sonst die neue Desertion nur als eine fortgesetzte erste oder zweite angesehen, nicht aber eine dritte Desertion im gesetzlichen Sinne genannt werden kann.

l. c. §. 1047.

Sollte der Fall eintreten, daß auf Befehl Sr. Majestät eine rechtskräftig geschehene Ausstoßung aus dem Soldatenstande wieder aufgehoben und der Ausgestoßene wieder in den Soldatenstand aufzunehmen wäre, so würden die obigen Formalitäten bei demselben gleichfalls anzuwenden sein.

l. c. Anmerk. 2. zu §. 1556.

Ausstoßung der Mitglieder einer Korporation.

Die Korporation ist berechtigt, Mitglieder, welche dem gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich, oder sonst beharrlich zuwider handeln, auszustoßen.

Sie kann aber diese Befugniß nur unter Aufsicht des Staats, und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen ausüben.

Ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder kann einer Korporation nur wegen Vergehungen, die von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft begangen worden, und nur in so fern zukommen, als ihr der Staat dergleichen Recht ausdrücklich verliehen hat.

Aber auch in diesem Falle muß die Korporation, bei Ausübung ihres Strafrechts, die in den Gesetzen allgemein vorgeschriebene Ordnung und Verfahrungsart beobachten.

Auch findet gegen solche Strafverfügungen die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle Statt.

Die Korporation hat das Recht, neue Mitglieder, mit Vorwissen und Beistimmung des Staats aufzunehmen.

Rechte und Vorzüge, welche einer Korporation oder Gemeine vom Staate

---

*) Nämlich nicht eine außergerichtliche Strafe in dem Sinne des §. 795., die wegen Mangels an hinlänglichen Beweisen erkannt wird, sondern wenn das Gericht, obgleich das Verbrechen der dritten Desertion selbst rechtlich feststeht, doch wegen besondrer Milderungsgründe, z. B. weil für die erste und zweite Desertion die volle gesetzliche Strafe nicht Statt gefunden hat, sich veranlaßt findet, von der ordentlichen Strafe, der lebenslänglichen Festungsstrafe, abzugehen.

Der in Hinsicht der Bestrafung des dritten Diebstahls Statt findende, und nach dem gemeinen deutschen Kriegsrechte (s. Beermann a. a. O. §. 923.), auch bei der dritten Desertion zur Anwendung kommende Grundsatz, daß die für das dritte Verbrechen bestimmte geschärfte Strafe nur dann eintreten darf, wenn für das erste und zweite Verbrechen der Art bereits die vollen gesetzlichen Strafen erlitten sind, ist daher bei Bestrafung der dritten Desertion, so weit sie nämlich die Ausstoßung aus dem Soldatenstande betrifft, nicht anzuwenden. „Die Nothwendigkeit einer besondern Strenge gegen das Desertionsverbrechen, wenn die ordentliche Strafe einer ein- und dreijährigen Einsteckung nicht erkannt, oder nicht abgebüßt wird, in welchem Falle für die dritte Desertion nur eine außerordentliche Festungsstrafe eintritt, besonders aber die Ueberzeugung, daß von einem Subjekte, welches dieses Verbrechen so oft wiederholt und sich so treulos bezeigt, im Soldatenstande nicht allein keine Dienste zu hoffen, sondern nur Nachtheile zu fürchten sind, rechtfertiget diese Ausnahme von der sonst bestehenden Regel, daß die Strafe des wiederholten Verbrechens nur eintreten kann, wenn die ordentliche Strafe für das frühere Verbrechen schon erlitten ist." (Friccius, Rechtsverhältnisse der Landwehr. S. 55.)

Digitized by Google

beigelegt sind, kommen der Regel nach allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derselben zu statten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 6. §. 43—49.

Ausstreichen der Acceptation eines Wechsels ist nicht erlaubt,

siehe: Acceptation.

Ausstreichen des Giro.

Läßt der Inhaber einen der Indossanten sein Giro ausstreichen: so verliert er sein Recht gegen alle Hintermänner desselben; im Uebrigen aber behält der Wechsel, und der Protest, gegen alle Vormänner des Ausgestrichenen seine Kraft.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 1065.

Austrägalgericht

Auszug aus Marggraff Johannes ratification des in Anno 1538 von Churf. Joachimen denen Landständen gegebenen Revers. de Anno 1539. Freitags nach omnium Sanctorum.

So auch etzliche der Prelaten, herrn, Rytterschafft oder aus den Stenden, vnnsers lieben hern vnnd Bruders Marggraff Joachims Churfürsten ꝛc. Landschafft, vns in anforderung zuhaben vermeynenn, Wollenn wir nach ordenunge keyserlicher Mayestat, vnnd des heyligen Reichs Rethe Setzen, vnnd vnns eynes schleunigen vnnd Rechtlichen austrags, nicht weigern, vnnd auch desselben, was daselbst erkannt wird, vnngeweygert vnnd genediglich zuhalten wissen.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 1. S. 17.

Confer. die §§. 17. und 18. der Instruktion vom 30. Mai 1820. Gesetzsamml. v. 1820. S. 85. unter „Adel" (Bd. II. S. 83 folg.).

Siehe: Bundesakte.

Austritt, siehe: Auswanderung.

Austritt der Mitglieder einer Korporation.

In der Regel kann jedes Mitglied einer Korporation dieselbe nach Gutbefinden wieder verlassen.

Das austretende Mitglied muß aber seinen Vorsatz dem Vorsteher der Gesellschaft gehörig anzeigen.

Der Austritt selbst muß bis zum Ablaufe eines solchen Zeitraumes ausgesetzt werden, in welchem die Vortheile und Lasten, die aus der gesellschaftlichen Verbindung auf einzelne Mitglieder treffen, sich am füglichsten gegen einander abwägen lassen.

Es kann also z. B. ein Mitglied, welches die gesellschaftlichen Vortheile Eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet hat, oder die Korporation dafür entschädigt.

Auch in allen Fällen, wo sonst die Aufnahme neuer Mitglieder nur der Korporation zukommt, ist der Staat dazu berechtigt, wenn zu besorgen ist, daß durch den Abgang der bisherigen die Gesellschaft erlöschen würde.

Eine gleiche Befugniß steht dem Staate in allen Fällen zu, wo wegen des Austritts mehrerer Mitglieder, oder wegen veränderter Umstände überhaupt, die gegründete Besorgniß entsteht, daß die vorhandene Anzahl nicht hinreichen werde, dem Zwecke ein Genüge zu leisten, zu welchem die Korporation von dem Staate gestiftet, oder privilegirt worden ist.

Digitized by Google

Doch muß bei solchen Vermehrungen (§. 187.) auch auf die Konservation der schon vorhandenen Mitglieder allemal Rücksicht genommen werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 6. §. 182—188.

Auswanderung.

Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Vorwissen desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 127.

Siehe das Rescript vom 17. April 1805, wegen Extradition der Herzoglich Mecklenburgischen und Schwedisch-Pommerschen Erbunterthanen. Juristl. Monatschrift Novbr. 1805. S. 392. In Ansehung der ehemaligen südpreußischen Abschoßsachen ist das Rescript vom 7. November 1795, und ein anderes vom 6. Februar 1796 (Stengel VI. S. 21.), vorzüglich aber das, auch für Neuostpreußen gegoltene Edikt vom 30. December 1797, nebst dem Begleitungsrescript vom 8. März 1798 zu merken. Was die schlesischen Abschoßsachen anlangt, welche selbst nach dem Rescript des Justiz-Ministers d. d. Königsberg den 31. Januar 1809 zum Regierungs- oder Kammeral-Ressort gehören, außer wenn zwischen Adelichen und ihren Unterthanen Abschoß gefordert wird: so giebt hier das Edikt vom 24. Decbr. 1751 die Hauptnorm, wiewohl solches viele Fälle und zweifelhafte Fragen nicht entscheidet. Die nach und nach erfolgten Deklarationen hat Vater in seinem Repertorium II. S. 324 seq. aufgeführt, und es ist hier nur noch zu bemerken: daß daraus bei den folgenden §§. das Nöthige allegirt werden wird. Nach dem Rescript d. d. Königsberg den 8. Juli 1809 sollen die Ober-Landesgerichte mit Abschoßsachen sich nicht befassen, sondern wenn ihnen Fälle, wo Abschoß- oder Abfahrtsgeld zu nehmen sein möchte, vorkommen, sie an die Regierungen, und die Untergerichte sollen sie an die Magistrate und Landräthe weisen. Des Legationsraths Reitemeiers allgemeines, und dessen preußisches Abschoßrecht, Frankfurt 1800, ist als ein sehr brauchbares Werk zu empfehlen. Auch hat der Hoffiskal Kornmann ein Abschoßrecht in alphabetischer Ordnung herausgegeben. Daß Pensionisten ihre Pensionen ohne Erlaubniß nicht außer Landes verzehren sollen, bestimmt das Publikandum vom 20. August 1790 (Stengel Repertor. III. S. 67.). Nach der Verordnung d. d. Berlin, den 17. Oktober 1805 (Archiv IV. S. 282.) ist kein Dominium befugt: von dem der General-Invalidenkasse gerichtlich zugesprochenen Vermögen eines desertirten Soldaten oder Kantonisten den sonst üblichen Abzug, und von den der gedachten Kasse zugesprochenen, einem desertirten Soldaten oder Kantonisten zufallenden Erbschaften den sonst üblichen Abschoß inne zu behalten. — Einländer können jetzt auf ausländischen Academien und Schulen studiren. — Die Liegnitzer Regierungspolizeideputation hat am 20. Septbr. 1811 ihre Unterbehörden wegen des Ressorts und des Benehmens in Abfahrts- und Abschoßsachen instruirt (Amtsblatt 1811. S. 187.). Magistratualische Personen, die durch die Stadtwahlen ausscheiden müssen, verlieren die ihnen sonst kompetirenden städtischen Amtspensionen, wenn sie außer Landes gehen, oder auswärtige Dienste nehmen. Werden sie außerhalb der Stadt wiederum anderweit gleich gut versorgt: so bekommen sie die Pension nur noch ein Jahr hindurch. Kabinetsordre vom 14. Oktober 1811 (Liegnitzer Amtsblatt 1811. S. 266.), welche überhaupt die Fälle, wo die Pensionen ruhen, vermindert werden und cessiren, festsetzt. Durch ein Abkommen mit den Stadtverordneten kann sich jedoch der zu Pensionirende über andere Grundsätze einigen.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 127.

Digitized by Google

In Ansehung der den Regimentern verpflichteten Kantonisten hat es bei den Vorschriften des Zehnten Titels §. 48 seq. sein Bewenden.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 128.

Confer. die Anmerk. am Schluß des §. 247. Tit. 7. Thl. II. L. R. (Unterthanen). Die Bestrafung der Verwandten eines schlesischen Kantonisten, welche ihm zur Auswanderung behülflich gewesen, bestimmte das Edikt vom 1. März 1744. Wegen der Wanderpässe der Kantonisten siehe auch die Anmerk. zum §. 331. Tit. 8. Thl. II. L. R. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nr. 13. S. 101. Durch die Verträge mit auswärtigen Staaten z. E. mit Baiern, mit dem Herzog von Warschau, wodurch reciproque Freiheit von Abfahrtsgelde und Abschosse stipulirt, ist der Landesherr nicht eingeschränkt für die Zukunft wegen des Auswanderns, wegen der Kriegsdienste ꝛc. neue Gesetze zu geben; überhaupt bleiben die Gesetze, welche die Person und die persönlichen Pflichten eines Emigranten angehen, stehen. Kartell zwischen Preußen, Sachsen und andern Staaten. Anm. zum §. 4. 47. Tit. 36. Thl. I. der Ger. Ordn. (Confiscations-Prozeß).
Merkels Comment. z. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 128.

Vaterlose Waisen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

Welche Klassen der Staatseinwohner, außer den vorstehenden, einer besondern Erlaubniß des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen: wird in den Provinzialgesetzen bestimmt.

Fremde, die in hiesigen Landen sich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigner Willkühr wieder verlassen.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 17. §§. 129—131.

Siehe die Anmerk. zum §. 47. Tit. 36. Thl. I. Ger. Ordn. (Confiscations-Prozeß) und Vater Repertor. II. S. 333. Wegen der ehemaligen südpreußischen Sujets mixtes ist der Artikel XI. und XII. der Petersburger Konvention, ferner das Patent vom 9. August 1796 wegen Aufrechterhaltung der Ruhe, das Reskript vom 20. September 1796 an die Regierung zu Bialystock, ferner das Reskript vom 9. December 1796 und 10. Februar 1801 an die südpreußischen Regierungen, das Publikandum d. d. Berlin, den 31. Januar 1798 (Stengel VI. S. 32.) nebst dem Reskript vom 8. März 1798 zu merken. In Ansehung der erwähnten Sujets mixtes ist durch das Reskript vom 10. Februar 1801 festgesetzt: daß die fünf Jahre, binnen welchen sie im Fall der Auswanderung nach den österreichischen oder russischen Provinzen, ihre mit Lehtagsrechten beschwerte Güter verkaufen mußten, erst mit dem Tage anfingen, wo das Lehtagsrecht aufhörte (Stengel VII. S. 391.). Am Ende des Jahres 1801 ist aber der Artikel XI. und XII. der Petersburger Konvention von den interessirten Höfen aufgehoben worden, so daß die Sujets mixtes seitdem bis 1806 tolerirt wurden.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 130.

Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frei, innerhalb der ersten Zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern; sie müssen aber ihren dazu gefaßten Entschluß dem Staate anzeigen.

Denjenigen, die sich den Wissenschaften und freien Künsten gewidmet haben, soll, wenn sie auch sonst einer besondern Erlaubniß zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheit, sich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbessern, durch Versagung dieser Erlaubniß nicht benommen werden.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 17. §§. 132. 133.

Digitized by Google

In wiefern ein Erbe, der zur Zeit des Erbanfalls im Lande wohnt, aber nachher binnen 1 Jahre fortzieht, Abschoß zahlen muß, wenn er Abfahrtsfrei ist. Anm. zu §. 161. Prediger geben in der Kurmark auch von Erbschaften, die sie von Andern als von Geistlichen erben, keinen Abschoß. Paalzow Handbuch S. 752. — Kompagnie- und Eskadronschirurgen, wie gemeine Soldaten und Unterofficiers, sind Abschoßfrei. Rescript v. 4. September 1797. Merkels Comment. z. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 132.

Auch den Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dieser einer besondern Erlaubniß bedürfenden Klasse gehören, soll dieselbe, wenn sie durch eine auswärtige Heirath ihre Versorgung finden können, nicht versagt werden.

Auch Anderen aus dieser Klasse, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder Gelegenheit dazu anweisen, oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern ertheilen.

In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frei steht, oder erlaubt wird, kann er seine Frau, die noch unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in seinem Dienste stehende Gesinde mitnehmen.

Einheimisches Gesinde nimmt an der dem Hausvater zustehenden Freiheit, oder gegebenen Erlaubniß zum Auswandern, keinen Theil; sondern wird nach seiner eigenen persönlichen Qualität beurtheilt.

Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheirathet gewesen sind, können, nach der Männer Absterben, allemal, und ohne Unterschied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige, und die erforderliche Erlaubniß des Staats, auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 134—139.

Wenn aus Landesherrlicher Gnade in der Folge der Auswanderungskonsens supplirt worden: so soll die auf das ohne vorgeschriebene Anzeige und ohne die erforderliche Erlaubniß des Staats geschehene Auswandern geordnete Strafe nicht nachgeholt, sondern als erlassen angesehen werden, daher in Zukunft in solchen Fällen von den Landeskollegiis nicht auf Strafe anzutragen ist.
Anhang z. Allg. L. R. §. 150.

Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 140.

Das militärische Standesverhältniß endiget nur entweder durch den Tod, oder durch die gänzliche Entlassung aus dem Militärdienste (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 64.), nicht aber durch Kriegsgefangenschaft (Beermann, Grundsätze des deutschen Kriegsrechts. Lemgo 1795. Thl. I. §. 564.). Ein in letztere gerathener Soldat hat also dadurch, daß er aus derselben entweicht, die Entlassung aus seinen Dienstverhältnissen nicht erhalten. (Reser. v. 9. Jan. 1813. in v. Kamptz Jahrb. Bd 2. S. 31.)

In Hinsicht jener Entlassung macht es übrigens keinen Unterschied, ob sie freiwillig oder unfreiwillig, wie z. B. in Folge der Kassation, oder Ausstoßung aus dem Militärstande, Statt findet.

Bei den beurlaubten Landwehrmännern liegt, wenn sie die Erlaubniß zum Auswandern nachsuchen, und, nach den darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen (s. §. 186.), erhalten, die gänzliche Entlassung aus ihren

Digitized by Google

Militärverhältnissen, ohne daß es deren noch besonders und ausdrücklich bedarf, schon in dem ihnen ertheilten Auswanderungskonsense.

Rudloff's Handbuch §. 31.

Den beurlaubten Landwehrmännern kann die Erlaubniß zum Auswandern, nach den allgemein darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, zwar ohne Mitwirkung der Militärbehörden, und ohne daß es von Seiten dieser für den beurlaubten Landwehrmann eines Entlassungsscheines bedarf (§. 31.), von den Königlichen Provinzialregierungen ertheilt werden; diese müssen aber ersteren Kenntniß davon geben, wenn ein beurlaubter Landwehrmann den Auswanderungskonsens erhalten soll, und haben zugleich dafür zu sorgen, daß die Stelle der Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweitig besetzt werde.

Die den Landwehrmännern bei Reisen außerhalb Landes, und bei Wohnortsveränderungen obliegende Verpflichtung, sich bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen zu verlassenden Wohnortes zu melden, findet jedoch auch bei ihren Auswanderungen Statt.

(Edikt v. 15. Sept. 1818.)

l. c. §. 186.

Den Soldaten der Kriegsreserve darf, da sie zum stehenden Heere gehören, die Auswanderung nicht eher gestattet werden, als bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Militärbehörde eine förmliche Entlassung erhalten haben (Ed. v. 15. Sept. 1818.). Diese Entlassung, welche allen denjenigen Kriegsreservisten ertheilt werden kann, welche den desfallsigen Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 17. §. 127. und folg. genügen (Rescr. des Kr. Min. v. 23. Aug. 1819.), ist, auf Antrag der betreffenden Provinzialregierung, von dem Brigadekommandeur der Landwehr, und wenn beide sich nicht darüber einigen können, von dem betreffenden Generalkommando, nach vorheriger Rücksprache mit dem Oberpräsidio, zu verfügen (Rescr. des Kr. Min. v. 4. Jun. 1819.).

l. c. §. 187.

Die nach §. 186. den Provinzialregierungen zustehende Befugniß, den beurlaubten Landwehrmännern den Auswanderungskonsens, ohne Genehmigung der Militärbehörde, zu ertheilen, ist jedoch auf beurlaubte Landwehrofficiere nicht auszudehnen, indem diesen die Erlaubniß zur Auswanderung nicht eher gegeben werden darf, als nachdem sie zuvor von des Königs Majestät ihre Entlassung aus diesem Dienstverhältnisse unbedingt erhalten haben (Kab. O. v. 11. Dec. 1818. und Verfügung des Staatsmin. v. 24. Febr. 1819. in v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 36.).

l. c. §. 188.

Edikt wegen Confiscation des Vermögens der Deserteurs und ausgetretenen Cantonisten v. 24. Sept. 1749.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem zwar schon vorhin in unterschiedenen Edictis, und in sonderheit unterm 1. Martii 1706., 9. Maji 1714., 19. Febr. und 12. Junii 1743, auch sonst hin und wieder in denen, wegen der Deserteurs und der Enrollirten, welche derer Krieges-Dienste halber austreten, ergangenen Verordnungen und Patenten deutlich enthalten, daß, wenn jemand Unserer Vasallen, Landsassen und Unterthanen, seiner Pflicht vergessen, und von der Armée desertiren, oder auch sonsten auffer Landes entweichen würde, dieselben ihres Vermögens, sowohl des gegenwärtigen welches sie besitzen, als auch, was sie über kurz oder lang an Erbschaften, oder sonst ex

quocunque titulo herrührenden Forderungen und Anfall zu hoffen haben, durch solche pflichtvergessene That sofort verlustig seyn, und solches der Invaliden-Casse heimfallen, auch deshalb das Vermögen derer Ausweichenden, von der Obrigkeit annotiret, und ihre Desertion oder Entweichung gehörigen Orthes angezeiget werden solle. Und aber Wir mißfällig vernommen, daß solches, mit behöriger und zureichender Exactitude, nicht observiret werden, vielmehr Exempel vorhanden, daß denen Deserteurs und denen Ihrigen das Vermögen, und die Revenues davon, heimlich verabfolget werden wollen; Als haben Wir nöthig gefunden, zu jedermanns Verwarnung mit Bestätigung aller deshalb ergangenen Edicten und Verordnungen, hiermit nochmahls festzusetzen, daß Inhalts dererselben, aller austretenden Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeinen und Enrollirten Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, bewegliches und unbewegliches, auch ausstehenden Schulden, so fort, als einer von seinem Regiment, Bataillon und Garnison desertiret, oder wegen der Krieges-Dienste und sonsten austritt, von der Zeit und Stunde an, der Invaliden-Casse heimgefallen seyn, und denen Entwichenen nichts davon, auch keine Revenüen oder Zins, und wie es Nahmen haben mag, verabfolget werden soll, es sey denn, daß Wir, wie bishero in einigen Fällen von Uns geschehen, aus lauterer Gnade Pardon ertheilen, oder zum Faveur derer nächsten Anverwandten, oder Schadloshaltung des Regiments, Compagnie und Gläubigern, auf eingelauffene Berichte, ein anderes ausdrücklich verordnen würden. Und damit alles desto genauer beobachtet werden möge; Als wollen und befehlen Wir

1) Daß, so bald die Ausweichung eines Ober- oder Unter-Officiers und Gemeinen in Reih und Glied stehenden Soldaten, bey dem Regiment, dessen Chef, Commandeur, oder Capitain, von dessen Compagnie einer desertiret und austritt, bekandt wird, solches nach Anweisung der Circulair-Ordre vom 12. Junii 1743 an das General-Auditoriat berichtet, und zugleich, so viel als von dessen Vermögen bewust ist, angezeigt, auch an diejenige Obrigkeit, worunter er befindlich seyn mögte oder könte, von Regiments wegen geschrieben werden soll, auch soll hierauf, wenn der Deserteur oder Ausgewichene, auf gewöhnliche Citation ausbleibet, und über denselben erkannt wird, in dem Spruch des Krieges-Gerichts, der Confiscation gedacht und die Sententz an das General-Auditoriat eingesandt, von selbigem aber dieser Spruch dem General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio communiciret werden, damit solches zum Besten der Invaliden-Casse, wegen Annotation, Einziehung und Beytreibung des confiscirten Vermögens das nöthige verordnen kan.

2) Alle Obrigkeiten und Gerichts-Herren jeden Orthes, sie mögen Ober- oder Unter-Gerichte haben, wie auch Beamte, Magistrate, Stadt-Richter und Schultzen auf dem Lande, sollen auch schuldig seyn, sofort, als sie von Desertion oder Ausweichung, eines Ober- und Unter-Officiers, gemeinen Soldaten und Enrollirten, etwas vernehmen, sich dessen genau zu erkundigen, und an das General-Auditoriat und Regiment, wie auch an die Krieges- und Domainen-Cammer zu melden, indessen aber wegen Annotation des Vermögens, und daß nichts davon abhanden komme, das nöthige zu veranstalten, auch haben sowohl das General-Auditoriat, als die Krieges und Domainen-Cammern an das General-Directorium davon Nachricht zu geben.

3) Auf gleich Masse, wie vorstehend, von erlangter Wissenschaft und nöthiger Anzeige einer beschehenen Ausweichung verordnet ist, soll auch in dem Fall, wenn einem Deserteur und ausgetretenem Unterthan, in- oder ausserhalb Landes eine Erbschaft, Fidei-Commiss, Vermächtniß, oder ex quocun-

Digitized by Google

que titulo, etwas anheim fället und zuwächset, es ebenfalls berichtet, und, daß nichts davon abhanden komme, beserget werden.

4) Anlangend die Anverwandte eines Deserteurs und austretenden Unterthanen, so bald sie davon Wissenschaft bekommen, sollen es der Obrigkeit anzeigen, und dem entwichenen, weder von seinem Vermögen etwas abfolgen lassen, noch auch von dem Ihrigen etwas aus Mitleiden zusenden, wornach auch bey denen noch vorhandenen Lehn-Güthern, die Mitbelehnten, bei Verlust der Mitbelehnschaft, sich zu achten haben.

Weferne nun in einem oder anderm Puncte, wie vorstehet, darwider gehandelt würde, wollen Wir solche Uebertretung dieses Edicts genau untersuchen lassen, und hat jeder Contravenient, er sei wer er wolle, da er seiner Pflicht und des Uns schuldigen Gehorsam vergisset, harte Bestrafung an Leib, Gefängniß oder Geld-Busse zu gewärtigen.

Wir befehlen demnach sämtlicher Generalität, auch allen Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter, Battaillions und Guarnisons, ingleichen sämtlichen Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, dem General-Auditoriat, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, wie nicht weniger Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio und allen Unsern hohen und niedrigen Justiz-Collegiis, auch Krieges- und Domainen-Cammern, allen Gerichts-Obrigkeiten, Magistraten und Beamten, und sämtlich Unsern Bedienten, Vasallen, Landsassen und Unterthanen, auch dem Officio fisci, diesem Edict aufs genaueste nachzuleben und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen, so lieb einem jeden Unsere Königl. Gnade seyn mag und er sich für der Strafe zu hüten hat.

Und damit niemand hierunter sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so verordnen Wir, daß dieses Edict im Druck publiciret, bei allen Regimentern, Battaillons und Guarnisonen, auch überall in Unserm Königreich und Landen, von denen Cantzeln abgelesen, an Kirchthüren, Thoren der Städte und Rathhäusern, auch auf dem Lande, gewöhnlichen Orts, angeschlagen werde.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 24. September 1749.

(L. S.) Friedrich.

C. C. M. Cont. IV. S. 185. No. LXXIX. de 1749.

Rescript des Justizministeriums vom 7. Januar 1774, wegen Zurückgabe des confiscirten Vermögens ausgetretener wieder zurückgekehrter Cantonisten.

Wir haben zu mehrerer Beschleunigung derer fiskalischen Klagen gegen ausgetretene Cantonisten allergnädigst resolviret, daß künftighin keine Edictal-Citationes der ausgetretenen Cantonisten auswärts affigiret, die Citationes ad domum aber in Ansehung der ausgetretenen, deren Aufenthalt in fremden Landen bekannt ist, auf der Post gegeben, und solches von dem Cantzeley-Diener attestiret, demnächst aber, wenn der Geladene ausbleibt, in Contumaciam erkannt werden soll, wobey Unser Militär-Departement sich dahin erkläret, daß, wenn ein Mensch, wider den ein Confiskations-Urtheil in Contumaciam ergangen, demnächst zurück kommen und endlich erhärten möchte, daß er von der Citation nicht zeitig genug Kenntniß erlanget, um in Termino seine Nothdurft wahrnehmen zu können, mit Aufhebung des Confiskations-Erkenntnisses, ihm sein Vermögen aus der Invaliden-Casse sofort zurück gegeben werden solle. Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden,

Digitized by Google

Euch nicht nur gehorsamst darnach zu achten, auch die Unter-Gerichts-Obrigkeiten zu instruiren, nicht weniger selbige anzuweisen, daß, wann ihnen bekannt wird, daß bey einem unter ihrer Gerichtsbarkeit eröffneten Erb-Fall, die Invaliden-Casse interessirt, sie solches der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz sofort anzuzeigen habe, welches Ihr an Eurem Theil gleichfalls wahrnehmen müsset. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. Januar 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Dörnberg.

An die Magdeburgische Regierung.

NCC. T. V. d. S. 15. Nr. 3. de 1774.

Circulare des Staatsraths an sämmtliche Landes-Collegia, betreffend die Confiscation des Vermögens ausgetretener Kantonisten, vom 7. Oktober 1776.

Es ist die Frage aufgeworfen worden,

ob das Vermögen eines ausgetretenen Kantonisten, von Stunde der Austretung an, der Invaliden-Kasse zugehöre, oder ob dieselbe ein Recht daran, mit dem Tage der Eröffnung des Confiscations-Urtheils erlange.

Damit nun darüber ferner kein Zweifel obwalte, so setzen Wir hiermit in Gefolge des schon im Edikt vom 17. November 1764 klar enthaltenen Unterschieds fest,

daß, wenn ein auf dem Punkt der Einrangirung stehender, und dazu schon beorderter Enrollirter austritt, dessen Vermögen eben so wie eines desertirenden Soldaten und Beurlaubten von dem Augenblick der Entweichung der Invaliden-Kasse gehöre, in Ansehung aller andern austretenden Enrollirten aber die Invaliden-Kasse das Eigenthums-Recht an derselben Vermögen ehender nicht als von dem Tage des eröffneten Confiscations-Urtheiles erlange.

Ihr habt Euch daher hiernach zu achten und die unter Euch stehende Fiskäle hiernach zu instruiren. Berlin, den 7. Oktober 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Fürst. Blumenthal. Münchhausen. Zedlitz. Schulenburg. Dörnberg. v. Gaudi.

An die sämmtlichen Regierungen und Krieges- und Domainen-Kammern.

NCC. T. VI. S. 372. No. 60. de 1776.

Rescript v. 8. März 1790, betr. die Berechnung der an die Generalinvalidenkasse einzusendenden Straf- und Deserteurgelder.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt das Militärdepartement Unsers Generaldirektorii es hinführo mit der Berechnung der von denen zu Unserer Generalinvalidenkasse eingesandt werdenden Straf- und Deserteurgelder abzuziehenden fiskalischen Quoten gehalten wissen will, davon lassen Wir Euch zu Eurer Achtung und weiterer Verfügung des erforderlichen, vermittelst des abschriftlichen Beischlusses v. 18. m. pr. hierdurch gnädigst benachrichten und sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 8. März 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Rescript an das Kammergericht. v. Carmer.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die zur Generalinvalidenkasse fließenden Confiscata sind bisher von manchen Orten, nach Abzug der fiskalischen Quoten, eingesandt und die Quittungen der Fiskäle darüber

Digitized by Google

entweder statt baaren Geldes beigelegt oder auch wohl gar zurückbehalten worden, welches bei der Rechnungsabnahme Anstände verursacht hat. Um nun darüber eine allgemeine Gleichheit zu beobachten und der Generalinvalidenkassen-Rechnung in der Einnahme eine mehrere Vollständigkeit zu geben, ist für nöthig erachtet worden, die konfiscirten Vermögensgelder ausgetretener Kantonisten oder andere zu gedachter Kasse fließende Strafgelder, wobei die Quota fiscalis statt findet, durchgehends ohne Abzug in Einnahme stellen, die Fiskalantheile aber besonders gegen die einzusendenden Quittungen zur Ausgabe bringen zu lassen. Ihr habt daher die Magistrate und andere unter Euch stehende Gerichtsobrigkeiten zu instruiren, daß sie die Confiscata an die Generalinvalidenkasse jederzeit für voll einsenden, die Quittungen über fiskalische Antheile aber oder andere etwanige statthafte Abzüge zur besondern Anweisung einreichen. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Februar 1790.

Auf Specialbefehl.

An sämmtliche Kriegs- und Domainenkammern und Kammerdeputat.

NCC. T. VIII. S. 2905. No. 16. de 1790.

Auszug des Rescripts an die Pommersche Regierung v. 8. Juli 1796, betr. die Konfiskation des Vermögens ausgetretener Kantonisten.

Der Pommersche Auszug enthält S. 151. Heft 4. folgendes:

Rescript v. 8. Juli 1796 auf den Bericht der Pommerschen Kammer und auf das Schreiben des Militär-Departements des General-Direktorii, betr. die Grundsätze bei Konfiskations-Prozessen gegen ausgewanderte Kantonisten, worüber die Regierung mit der Kammer nicht einverstanden ist.

Es soll, den Kammer-Sentiment gemäß, ob die Auswanderung vor oder nach dem Jahre 1779 geschehen ist, nach dem allgemeinen Landrecht (soll heißen allgemeine Gerichts-Ordnung) Thl. I. Tit. 36. §. 7 seq. sich geachtet werden, weil die Meinung der Regierung irrig ist, daß durch das Publikandum vom 18. Februar 1779 und durch die spätern Verordnungen ein neues Gesetz introducirt worden, welches auf die früher Ausgewanderten nicht zurückgezogen werden könne.

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 3. S. 442.

Circular-Rescript des General-Direktoriums v. 28. März 1797 an sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, betr. die Kantons-Pflichtigkeit der, vor der Occupation von Südpreußen und den übrigen neuen Distrikten von Polen, nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem mit Uebereinkunft der sämmtlichen dabei konkurrirenden Departements für nöthig erachtet worden, in Absicht der Kantons-Einrichtung in Südpreußen und in den nachher occupirten neuen Distrikten von Polen, wegen der Kantonpflichtigkeit der vor der Occupation gedachter neuen Provinzen nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner, gewisse allgemeine Grundsätze zu bestimmen, nach welchen in vorkommenden Fällen verfahren werden soll; als wird diesem gemäß hierdurch festgesetzt:

1) daß die aus Südpreußen vor der daselbst eingeführten diesseitigen Canton-Einrichtung ausgewanderten, und sich in Unsern andern Provinzen durch Ansetzung oder sonst häuslich, und durch ein fixirtes Domicilium niedergelassenen Einwohner als Ausländer betrachtet und der Enrollirung zu den Südpreußischen Kantons nicht unterworfen gehalten werden sollen;

Digitized by Google

2) daß dieser Grundsatz auf alle diejenigen Südpreußischen Einwohner angewendet werden soll, welche bis zum 1. April 1796 aus Südpreußen ausgewandert sind, und sich in Unsern andern Provinzen, wie sub Nr. 1. erwähnet, häuslich niedergelassen haben;

3) daß mithin die Südpreußischen Kanton-Regimenter nur diejenigen Südpreußischen kantonpflichtigen Einwohner, Behufs der Enrollirung, zu reklamiren befugt sein sollen, welche nach dem 1. April 1796 ausgewandert sind, und sich in andern Provinzen befinden;

4) daß die aus Unsern alten Provinzen nach Südpreußen ausgewanderten kantonpflichtigen Einwohner, welche daselbst bis zum 1. April 1796 sich häuslich niedergelassen und ein fixirtes Domicilium und Gewerbe genommen haben, von der Reklamirung der alten Kantons-Regimenter ihrer Geburtsorte befreiet sein, und als Südpreußische Unterthanen behandelt werden sollen; und daß

5) in Betreff der Kantonpflichtigkeit und des Reklamirungsrechts der resp. Kanton-Regimenter in Ansehung der zuletzt occupirten und theils mit Südpreußen, theils mit Neu-Ostpreußen, theils mit Schlesien vereinigten „neuen Provinzen von Polen" gleiches Principium und gleicher terminus decretorius statt finden soll, obgleich erst am 6. Juni a. pr. die förmliche Occupation und Huldigung in Absicht solcher neuen Distrikte, die aber doch längst vorher in diesseitigem Besitz und in vorläufige Administration genommen waren, vollführt ist.

Ihr habt Euch nun hiernach genau zu achten, und die vorgeschriebenen Grundsätze in vorkommenden Fällen gehörig zu befolgen.

Wir lassen Euch übrigens auch dasjenige anbei in Abschrift zur Nachricht zukommen, was Unser Justiz-Departement in dieser Angelegenheit unterm 6. Februar a. c. an die Landes-Regierung erlassen hat, und sind ꝛc.

Berlin, den 28. März 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Rescript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist nöthig gefunden worden, über die von Zeit zu Zeit vorkommenden Fälle, wo Unterthanen, die vor der Besitznehmung der jetzigen Provinz Neu-Ostpreußen in andere ältere Königl. Provinzen, oder aus diesen in jene übergetreten sind, damalen reklamirt werden, gewisse allgemeine Grundsätze festzusetzen. Da nun in dieser neuen Provinz eben ein solcher General-Pardon, als für Südpreußen im Jahre 1793 ergangen, publicirt worden ist; so haben die kompetenten Departements sich dahin vereinigt, daß über diese Materie eben die Grundsätze, welche wegen Südpreußen durch das Circulare vom 30. December 1793 festgesetzt worden, auch in Ansehung Neu-Ostpreußens zu befolgen sind. Ihr werdet daher hierdurch instruirt:

1) daß alle diejenigen, welche am 6. Juni 1796 aus ältern Provinzen, und nicht als Süd- oder Westpreußische Insurgenten sich in Neu-Ostpreußen befunden, im ruhigen Besitz ihres Gewerbes, und bei ihrem dortigen Aufenthalt, ohne Rücksicht auf Anfässigkeit, zu schützen, mithin nicht auszuliefern;

2) dagegen alle nach dem 6. Juni 1796 nach Neu-Ostpreußen übergetretene oder von da entwichene Unterthanen nach den Grundsätzen der alten Provinzen zu behandeln;

3) in Ansehung der vor dem 6. Juni 1796 aus Neu-Ostpreußen entwichenen in den ältern Provinzen sich aufhaltenden Unterthanen das Reciprocum zu beobachten;

4) in Ansehung der zwischen dem 25. Oktober 1795 und dem 6. Juni

Digitized by Google

1796 gegenseitig etwa ausgelieferten Unterthanen, es bei dieser erfolgten Auslieferung zu lassen;

5) wegen des von den vor dem 6. Juni 1796 ausgetretenen Unterthanen mitgenommenen Eigenthums der Herrschaft, letzterer zu gestatten, dasselbe in Natur, oder wenn es solchergestalt nicht mehr vorhanden, den Ersatz dafür, so weit des Entwichenen jetziges Vermögen zureicht, jedoch ohne Bestrafung, zu fordern.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Februar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

NCC. T. X. S. 1007. No. 25. de 1797.

Rescript des Generaldirektorii an sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen v. 2. Mai 1797, wegen der Kantons-Pflichtigkeit der, vor der Occupation von Südpreußen und den übrigen neuen Distrikten von Polen, nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Circular-Rescripts vom 28. März a. c. wegen der Kantonpflichtigkeit der vor Occupation von Südpreußen und der übrigen neuen Distrikte von Polen nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Unterthanen, erhaltet Ihr das bei Unserm General- ꝛc. Direktorio unterm 18. m. pr. eingekommene Schreiben des Militär-Departements hierneben in Abschrift, um daraus zu Eurer Nachricht zu ersehen, wie letzteres Departement oben gedachtes Circular-Rescript, so wie die von Seiten des Justiz-Departements an die Regierungen in Ost-, West-, Süd- und Neu-Ostpreußen in dieser Angelegenheit ergangene Verordnung den General-Inspekteurs zu ihrer Nachricht und Direktion sowohl, als zur Bekanntmachung an die Regimenter mitgetheilt hat. Sind ꝛc. Berlin, den 2. Mai 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

NCC. T. X. S. 1183. Nr. 37. de 1797.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht betr. die Konfiskations-Klage gegen ein ausgetretenes dem Kanton nicht unterworfenes Soldatenkind.

Der Kriegesrath Zollner hat Namens der Invalidenkasse, gegen den aus Frankfurt a. d. O. gebürtigen und ausgetretenen Handschuhmachergesellen Ernst Benjamin Krause, die Konfiskationsklage bei uns angestellt. Dieser Krause ist der Sohn eines Soldaten des von Grünebergschen Regiments zu Frankfurt a. d. O. und steht daher so wenig in der Kantonkontrolle, als der Civilobrigkeit überhaupt etwas von ihm bekannt ist; doch muß man vermuthen, daß er in der Liste des Regiments über seine Soldatenkinder eingetragen sein wird. Dem Vernehmen nach sollen die Soldatenkinder den Regimentern ihrer Väter verpflichtet sein, aber als Ausländer von ihnen betrachtet werden. Die Edikte wegen Citation der Deserteurs und ausgetretenen Landeskinder schweigen von dieser Art der Verpflichtung gänzlich, und wir sind daher zweifelhaft, ob die Konfiskationsklage gegen ein ausgetretenes, dem Kanton nicht unterworfenes Soldatenkind überhaupt, und in welcher Art statt findet; und wenn sie statt findet, ob solche von uns angenommen, oder bei den Regimentsgerichten angestellt werden müsse? So lange der Vater noch am Leben und in Militärdiensten befindlich ist, scheint der Gerichtsstand der Regimentsgerichte unzweifelhaft zu

Digitized by Google

sein. Nach dem Tode des Vaters oder nach seiner Dienstentlassung aber würden wir dafür halten, daß die Citation von uns erlassen werden müßte, wenn nicht das Edikt von 17. November 1764. §. 3. verordnete:

daß alle dem Regimente verpflichtete Deserteurs von dem Regimente citirt werden sollen.

Diese Zweifel verpflichten uns bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzufragen:

1) ob die Verordnungen gegen ausgetretene Landeskinder, auch gegen ausgetretene Soldatenkinder, die dem Kanton nicht unterworfen sind, in Anwendung zu bringen; und wenn dieses der Fall sein sollte,

2) ob die Vorladung derselben ohne Unterschied, ob der Vater noch am Leben und in Militärdiensten ist, von dem Regimente, oder von dem Landesjustizkollegium der Provinz erlassen werden soll? ꝛc.

Berlin, den 20. Juli 1797. Das Kammergericht.

Rescript.

Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte v. 20. d. M. enthaltene Anfrage hierdurch nicht verhalten, daß, da

ad 1) es eine notorische Verfassung ist, daß Soldatensöhne dem Regimente, zu welchem der Vater gehört, obligat sind, und dies sogar in dem Publikande vom 14. Mai d. J. wegen Einführung Unsers allgemeinen Landrechts bei den Militärgerichten, auf uneheliche Kinder, wenn die Mutter auch an einen kantonfreien Ort gehört, festgesetzt worden.

ad 2) aber aus der Vorschrift Unserer allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 97. erhellet, daß der Militärgerichtsstand aufhöre, wenn Kinder von Unterofficieren und Soldaten auf ein Handwerk gegeben werden,

es kein Bedenken habe, daß die bei Euch gegen den ausgetretenen Handschuhmachergesellen Ernst Benjamin Krause angebrachte Konfiskations-Klage von Euch angenommen, und rechtlich darauf verfügt werden müsse.

Berlin, den 24. Juli 1797. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An das Kammergericht.

Stengele Beitr. Bd. 5. S. 341.

Deklaration vom 30. August 1797 in Ansehung der von ausgewanderten Kantonisten vor und nach ihrem Austritte gemachten Schenkungen.

Da die Fälle sehr oft vorkommen, wo Kantonisten, die sich dem Lande und ihrer Verbindlichkeit zu Kriegesdiensten durch unerlaubten Austritt entziehen, so wohl vor als nach ihrer Auswanderung ihr Vermögen, welches sie im Lande besitzen, oder welches ihnen daselbst zufällt, durch Schenkungen an Anverwandte oder Freunde ganz oder zum Theil veräußern, auf Erbschaften, Vermächtnisse, oder andere Vortheile, die ihnen bereits angefallen sind, oder nach den Gesetzen anfallen müssen, zum Besten eines solchen Dritten Verzicht thun, oder Dispositionen, wodurch ihnen dergleichen sichere und gegründete Ansprüche entzogen werden, anerkennen, und ihren rechtlichen Einwendungen dagegen entsagen; durch Erlaß an ihre Schuldner ihr Vermögen schmälern; solchergestalt aber dem Fisco und der Invaliden-Kasse die denenselben vermöge der Konfiskation gebührenden Rechte und Vortheile zu vereiteln suchen; und da in solchen Fällen von den Kollegiis bisher nicht immer nach gleichförmigen Grundsätzen erkannt worden, so finden Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nöthig, hierdurch festzusetzen:

daß alle dergleichen Schenkungen, Entsagungen, Verzichtleistungen, Aner-

Digitized by Google

kenntnisse, Erlaß- und andere Dispositionen, wodurch ein solcher Kantonist sein Vermögen ganz oder zum Theil, gerade zu, oder per indirectum, andern zuwendet, wenn dieselben entweder nach der Auswanderung, oder auch vorher, jedoch erst in dem letzten Jahre, ehe der Kantonist das Land verlassen hat, vorgenommen worden, daß sie in fraudem fisci und in der Absicht geschehen sind, um dadurch die Rechte des Staats und der Invaliden-Kasse zu schmälern, geachtet werden, und also Fiskus befugt sein solle, auch wenn die Disposition außerdem rechtsgültig, und in gehöriger Form abgefaßt wäre, auf die Annullirung solcher Schenkungen und anderer Verfügungen anzutragen, und dasjenige, was etwa schon auf den Grund derselben an den Beklagten gelangt ist, jedoch ohne Zinsen, zurück zu fordern; es wäre denn, daß der Beschenkte, oder derjenige, zu dessen Gunsten die Entsagung, der Erlaß, die Verzichtleistung, oder das Anerkenntniß, erfolgt ist, nachzuweisen vermöchte, oder sonst aus den Umständen klar erhellete, daß zur Zeit des gemachten Geschenks, oder der sonstigen Disposition, der Ausgewanderte die Absicht, sich dem Lande und dem Kanton zu entziehen, noch nicht gehabt habe.

Wornach sich also ein jeder, besonders die Justiz-Kollegia in judicando zu achten haben.

Signatum Berlin, den 30. August 1797.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Goldbeck. v. Struensee.

NCC. T. X. No. 67. de 1797.

Rescript des Staatsraths an die Kurmärkische Kammer v. 12. December 1797, betr. das Verfahren gegen ausgetretene Kantonisten.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir haben Euren unterm 28. v. M. erstatteten Bericht wegen der in Rußland sich aufhaltenden diesseitigen Unterthanen erhalten und geben Euch demnach hiermit zur Resolution, wie es

1) in Ansehung derjenigen Landeskinder, welche zu Berlin und Potsdam wirklich geboren sind, oder dorten nach ihrer Angabe zu Hause gehören sollten, bei der von Euch gemachten Anzeige sein Bewenden hat und freilich weiter nichts vorzunehmen ist; dahingegen wird:

2) in Ansehung der aus kantonpflichtigen Orten gebürtigen, falls sie nicht annoch durch ihre Verwandten zur Rückkehr zu bewegen sind, auf den gewöhnlichen Fuß, dem Fiskal der Auftrag zu machen sein, gegen sie als ausgetretene Kantonisten auf Konfiskation ihres Vermögens der ihnen etwa künftig zufallenden Erbschaften zu klagen; wobei jedoch die Landesjustizkollegien der Provinz zu requiriren sind, die Vorladungen, sofern der Aufenthalt des Ausgetretenen bekannt ist, durch die Verwandten derselben insinuiren zu lassen. In Ansehung der übrigen aber habt Ihr die Ediktalvorladungen so fassen zu lassen, daß darin bloß des Austrittes außer Landes erwähnt werde.

3) Wird die von Euch gemachte Vorkehrung wegen Sicherstellung des bei dem Stadtgericht zu Frankfurt a. d. O. deponirten Vermögens der von dorther gebürtigen in Rußland sich aufhaltenden beiden Schuhmachergesellen Gebrüder Samuel Reinhard und Daniel Benjamin Betkober hiermit approbirt. Sind ꝛc. Berlin, am 12. December 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An die Kurmärkische ꝛc. Kammer.

Stengels Beitr. Bd. 6. S. 257. u. NCC. T. X. S. 1939. Nr. 44. des Nachtrags 1798.

Digitized by Google

Gutachten der Gesetzkommission v. 16. August 1799, betr. die Kraft der Todeserklärung eines ausgetretenen Kantonisten in Betreff künftiger Erbschaftsanfälle an solchen.

Ew. Königl. Majestät haben per rescriptum clementissimum vom 14. Mai 1792 unser Gutachten über die zweifelhafte Frage:

ob den Verwandten eines ausgetretenen Kantonisten erlaubt werden kann, die Todeserklärung desselben mit der Wirkung nachzusuchen, daß alle post sententiam declaratoriam sich ereignende Anfälle den Verschollenen, als nicht mehr existirend, vorbeigehen und an die nächsten nach ihm, oder die Gleichnahen allein, devolvirt werden, also daß auch fiscus ex persona dieses Verschollenen an solche spätere Anfälle keinen Anspruch mehr machen könne?

zu erfordern geruhet.

Sowohl in dem allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 475., als in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 36. §. 23. 24., ist verordnet: daß die gerichtliche Todeserklärung in Rücksicht auf das Recht des Fiskus an das Vermögen eines ausgetretenen Kantonisten dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet, und das Recht der Invalidenkasse durch eine solche Todeserklärung nicht ausgeschlossen werden solle. Die Gerichts-Ordnung fügt in den allegirten §. 23. 24. ausdrücklich (in Gemäßheit der älteren Verordnungen des Circular-Reskriptes §. 1. 2. vom 26. Oktober 1789) *) hinzu: daß es hierbei auf den Ablauf des zur Todeserklärung gesetzlich erforderlichen Zeitraums der Abwesenheit nicht ankomme, vielmehr der Fiskus auch nach wirklich erfolgter Todeserklärung sein Recht ausüben, und das, in Gemäßheit einer solchen, von den Erben in Besitz genommene Vermögen des Kantonisten zurückfordern könne. Bei diesen gesetzlichen Verordnungen ist unstreitig der Grundsatz untergelegt: daß die Vermuthung, daß der abwesende Kantonist, aus Bewußtsein seiner unerlaubten Handlung und des daraus für ihn entstehenden Vermögensverlustes, von der Fortdauer seines Lebens keine Nachricht gebe, die bei andern Abwesenden, aus ihrem Stillschweigen binnen einem gewissen Zeitraum und auf die demnächst ergehende öffentliche Vorladung, entstehende Vermuthung ihres Todes überwiege; und es ist kein hinlänglicher Grund einzusehen, warum dieser Grundsatz nicht eben sowohl in Ansehung der Erb- und andern Vermögensanfälle, welche sich nach dem unerlaubten Austritt des Kantonisten, oder nach dem Urtheilsspruch auf Konfiskation seines Vermögens ereignen, Anwendung finden sollte, als in Ansehung des bei seinem Austritt, oder zur Zeit des Konfiskations-Erkenntnisses ihm wirklich schon gehörenden Vermögens. Dergleichen Anfälle gehören mit zu dem Vermögen, welches dem Fisko zufällt,

Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 470.
Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 36. §. 30. bis 37.
Deklaration vom 30. August 1797 **).

und es kann daher auch in Ansehung derselben nur die Nachweisung des wirklich vorher erfolgten Todes des Ausgetretenen, wie in Ansehung des zur Zeit des Konfiskations-Prozesses schon vorhandenen Vermögens, nach dem allegirten Tit. 20. §. 472. und allegirten Tit. 36. §. 22. 23., von Wirkung sein; zumal die vorher erwähnte Vermuthung, daß der Abwesende, ungeachtet seiner Lebensfortdauer, von dieser keine Nachricht gebe, mit doppeltem Grunde eintritt, wenn die Konfiskation dem Ausgetretenen schon öffentlich angedroht,

*) Mylii N. C. C. M. Tom. 8. Sect. 2075—2078.
**) Mylii C. C. Marchicar. de 1797. Spalt. 1343—1346.

Digitized by Google

und demnächst wirklich darauf erkannt ist. Nur in so fern kann daher die Wirkung dieser Vermuthung und des durch die Konfiskation begründeten Erbrechts des Fisci aufhören, als entweder bei einem spätern Anfalle der natürliche Tod des abwesenden Kantonisten vor diesem Anfalle nachgewiesen wird, oder eine gesetzliche Vermuthung des vor dem Anfalle erfolgten Todes eintritt. Letzteres ist nach der Verordnung des allgemeinen Landrechts Thl. V. Tit. 5. §. 38.:

Kommt es aber darauf an, ob jemand einen gewissen Erb- oder andern Anfall noch erlebt, so wird vermuthet, daß ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur siebenzig Jahr alt geworden sei,

der Fall, wenn vor dem Anfall 70 Jahre seit der Geburt des ausgetretenen Kantonisten verflossen sind; alsdann bedarf es keiner gerichtlichen Todeserklärung, um den Abwesenden vor dem Anfall für verstorben anzunehmen; und es findet daher auch die gesetzliche Verordnung, daß die Konfiskation durch keine Todeserklärung verhindert werden könne, nicht weiter Anwendung. Man könnte zwar auch hier noch den Zweifel aufwerfen, ob nicht bloß das Bewußtsein, die Strafe der Konfiskation bewirkt zu haben, den noch lebenden Kantonisten abhalte, von sich Nachricht zu geben; allein die Vermuthung, daß das Leben eines Menschen nicht über 70 Jahr sich erstreckt, ist zu dringend, als daß auf einen solchen Zweifel nicht geachtet werden könnte.

Wir sind daher des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß die Eingangs erwähnte Frage dahin zu entscheiden sei:

daß in dem Falle, wenn bereits ein rechtskräftiges Konfiskationsurtheil vorhanden, die Vorladung des abwesenden Kantonisten, gegen welchen dasselbe ergangen, zum Behuf seiner gerichtlichen Todeserklärung nicht weiter statt finde, jedoch in Ansehung der nach vollendetem siebenzigsten Jahre seines Alters sich ereignenden Erb- oder andern Anfälle die Verordnung des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 1. §. 38. anwendbar sei.

Berlin, den 16. August 1799. Die Gesetzkommission.

S. auch Reskript v. 17. September 1799.

Amelangs Archiv Bd. 3. S. 161.

Reskript des General-Direktoriums an die Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer v. 17. September 1799, betr. die Wirkung der Todeserklärung eines ausgetretenen Kantonisten in Rücksicht künftiger Erbschaftsanfälle an solchen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber die Frage, welche Ihr Uns in Eurem Bericht vom 16. April 1798 vorgetragen habt:

ob nämlich den Verwandten eines ausgetretenen Kantonisten erlaubt sei, die Todeserklärung desselben mit der Wirkung nachzusuchen, daß alle nach dem Konfiskationsurtheil sich ereignende Erbanfälle den Verschollenen vorbeigehen, und an die Nächsten nach ihm, oder die Gleichnahen allein devolvirt werden, also daß auch fiscus ex persona dieses Verschollenen an solche spätere Anfälle keinen Anspruch mehr machen könne?

ist, nachdem davon dem Justiz-Departement Eröffnung geschehen, von letzterm das Gutachten der Gesetzkommission zu erfordern für nöthig erachtet worden, und wird der darauf genommene Beschluß zu seiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Verläufig machen Wir Euch aber zu Eurer Achtung bekannt:

daß ein rechtskräftiges Konfiskationsurtel gegen einen ausgetretenen Kantonisten die Ansprüche der Invalidenkasse auf dessen künftige Vermögens-

Digitized by Google

anfälle nur alsdann nicht weiter begründet, wenn letztere nach jenes Tode oder zurückgelegtem 70. Jahre sich ereignen, es sei denn, daß in letzterem Falle die Invalidenkasse nachweisen kann, daß der Abwesende noch lebe,

indem die gesetzliche Bestimmung:

daß ein jüngerer Mensch, wenn gleich dessen natürlicher Tod nicht nachgewiesen werden kann, nach Verlauf gewisser Jahre seiner Abwesenheit, innerhalb deren von seinem Leben oder Tode keine Nachricht eingegangen ist, für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Erben verabfolgt werden kann;

weil solche als Strafe der Nachlässigkeit eines solchen Abwesenden nur zur Vorbeugung der Irrungen, welche aus der Ungewißheit des Eigenthums entspringen, eingeführt worden ist,

gegen die Invalidenkasse in dem bemerkten Fall keine Anwendung findet; da von dem Augenblick an, als dergleichen Vermögensanfälle dieser Kasse rechtskräftig zugesprochen worden sind, derselben offenbar weder die Handlungen und Hindernisse des ausgetretenen Mannes, dem das Vermögen nicht weiter gehört, nachtheilig sein können, noch der Fall einer Ungewißheit des Eigenthums vorhanden ist; wegegen obige Bestimmung,

nach welcher die in Rede stehenden Rechte der mehrerwähnten Kasse, in Ansehung künftiger Vermögensanfälle, mit dem wirklichen, oder aus den langen Lebensjahren

nach dem allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 1. §. 38.

gesetzlich vermutheten Tode desjenigen, dessen Rechte ihr zugesprochen worden sind, jedoch im letztern Falle mit Vorbehalt des der Invalidenkasse zukommenden Beweises des Gegentheils aufhören,

in der Natur und dem Umfange dieses Rechts ihren Grund hat.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 17. September 1799.

An die Kurmärkische Kammer. Auf Specialbefehl.

Amelangs Archiv Bd. 3. S. 166. und Stengels Beiträge Bd. 9. S. 330.

Auszug aus der Circular-Verordnung des Großkanzlers vom 19. December 1799, wegen genauer Bestimmung verschiedener im allgem. Landrecht und der allgem. Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften.

Zu den §§. 23. 24. Tit. 36. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Die Verwandten eines abwesenden Kantonpflichtigen können durch Nachsuchung der öffentlichen Vorladung deffelben, Behufs der Todeserklärung, die Folgen eines auf Instanz der Invalidenkasse ergehenden Konfiskations-Erkenntnisses in Ansehung künftiger Erbschaftsanfälle nicht entkräften. Es tritt vielmehr die Invalidenkasse in des ausgetretenen Kantonpflichtigen Stelle, in so fern nicht von den Miterben nachgewiesen werden kann, daß der Kantonist zur Zeit des Erbanfalls wirklich verstorben gewesen, oder das 70ste Jahr seines Alters vollendet gehabt. Im letzteren Falle bleiben jedoch auch dann die Rechte der Invalidenkasse ungekränkt, wenn dieselbe beweisen kann, daß der mehr als siebenzigjährige ausgetretene Kantonist zur Zeit des Erbanfalls noch wirklich am Leben gewesen sei.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 5. S. 677. §. 10.

Rescript des Staatsraths an das Kammergericht v. 6. März 1800, wegen einer Erläuterung des Art. VIII. der Kartel-Konvention vom 17. Mai 1787 mit Kursachsen in Ansehung der cessirenden Konfiskation.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der XVI. Artikul der am

Digitized by Google

29. September 1795 mit des Herzogs von Braunschweig Liebden geschlossenen Kartel-Konvention bestimmt zwar Fälle, in denen keine Reklamation der ausgetretenen Unterthanen, wohl aber eine Konfiskation des von ihnen im Lande zurückgelassenen oder ihnen daselbst zufallenden Vermögens statt findet. Ganz anders aber ist es mit dem VIII. Artikul der am 17. Mai 1787 mit Kursachsen geschlossenen Kartel-Konvention. Dieser bestimmt wohl auch Fälle, in denen keine Reklamation statt hat; er läßt es aber unentschieden, ob sodann das Vermögen zu konfisciren sei oder nicht. Da jedoch vermöge einer ununterbrochenen gegenseitigen Observanz und Erwiederung angenommen ist, daß in den durch besagten Artikul bestimmten Fällen einer cessirenden Reklamation auch keine Konfiskation statt finde; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, um darauf bei den den Fiskälen zu Anstellung der Konfiskationsklagen zu ertheilenden Special-Instruktionen Rücksicht zu nehmen, damit nicht ferner, wie zeither bisweilen geschehen ist, in den nach jenem Artikul der mit Kursachsen geschlossenen Kartel-Konvention zu einer Konfiskation unqualificirten Fällen Konfiskationsklagen angestellt werden mögen, wo vielmehr bloß wegen Verabfolgung des Vermögens die vorschriftsmäßige Anfrage zu thun ist. Sind ꝛc. Berlin, den 6. März 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Frhr. v. Heinitz. v. Reck. v. Goldbeck. v. Alvensleben.

NCC. T. X. S. 2811. No. 13. de 1800.

Confer. das Publikandum v. 16. April 1800. NCC. T. X. S. 2825. No. 21. de 1800, unter „Ansiedelung" (Bd. II. S. 648—650.).

Reskript des Justizministeriums an das Hofgericht zu Bromberg v. 22. Oktbr. 1802, betr. die Grundsätze über das zu konfiscirende Vermögen ausgetretener Kantonisten.

Ew. Königl. Majestät haben auf Veranlassung des im Original anbei zurückfolgenden Schreibens des Militär-Departements durch das allergnädigste Reskript vom 1. Oktober et praes. den 8. dieses, unsern Bericht zu erfordern geruhet:

warum wir in unsern Erkenntnissen gegen ausgetretene Kantonisten bloß das einländische Vermögen der Ausgetretenen als der Konfiskation unterworfen bestimmt haben.

Wir verfehlen daher nicht, allerunterthänigst anzuzeigen, daß nach unserm Dafürhalten theils das ausländische Vermögen eines Ausgetretenen nicht der Gegenstand hiesiger Erkenntnisse sein kann, weil die Jurisdiktion so wenig fundirt als Exekution zu bewirken ist, theils kann die Uebertretung hiesiger Landesgesetze nur auf das, diesen unterworfene hiesige, nicht aber auf das Vermögen Folgen haben, welches der Ausgetretene außerhalb Landes, wo diese Gesetze nicht gelten, erworben hat.

Aus diesen Gründen, und da das Gesetz (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 469—470.) die Konfiskation des ausländischen Vermögens nicht bestimmt, würde schon an sich diese unsere Meinung sich durch den allgemeinen Grundsatz, daß Strafgesetze nicht ausdehnend zu erklären sind, bestätigen. Indessen scheint uns auch unsere Meinung durch die gesetzlichen Vorschriften selbst begründet zu werden, da im Edikt vom 17. November 1764. §. 3. es ausdrücklich heißt:

Es gehet auch auf die vorhin und insonderheit während dem letzten Kriege entwichenen Landeskinder oder Ausländer, welche noch Vermögen im Lande zurückgelassen oder künftig noch zu hoffen haben;

Digitized by Google

diese letztere Bestimmung aber, wenn ausländisches Vermögen ein Gegenstand der Konfiskation sein sollte, nicht nöthig gewesen wäre.

Ferner bestimmt das Allg. Landr. a. a. O., daß das zurückgelassene Vermögen Fisko zuerkannt werden soll; hierunter aber kann man nur das verstehen, so der Ausgetretene in hiesigen Landen zu fordern hat, nicht aber das, so er im Auslande erwirbt.

Ew. Königl. Majestät weisestem Ermessen stellen wir daher allerunterthänigst anheim, dieserhalb durch eine anderweitige Deklaration das Gesetz zu ergänzen, oder aber durch das Militär-Departement den Fiskal anzuweisen, gegen diese ein Materiale Legis angehende Bestimmung die rechtlichen Remedia einzuwenden, alsdann sich finden wird, in wie fern die höheren Instanzen dieser unserer nach Lage der Gesetze für rechtlich angenommenen Meinung beitreten. Bromberg, den 12. Oktober 1802.

Das Hofgericht.

Reskript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der von Euch angetragenen Deklaration des Gesetzes, die Konfiskation des Vermögens der Deserteurs betreffend, bedarf es nicht. Wenn auch bei der allgemeinen Fassung der ältern Gesetze, und der dabei zum Grunde liegenden Absicht, ein Gewicht auf das Wort zurückgelassenes Vermögen gelegt werden könnte: so solltet Ihr doch billig nicht bezweifeln, daß Gegenstände im Auslande sehr wohl zu dem Vermögen und zu den Rechten gehören können, welche der Deserteur im rechtlichen Sinne zurückgelassen, und daß der von Euch gewählte Ausdruck, im Lande befindliches Vermögen, noch beschränkter ist, als jener.

Auf jeden Fall rechtfertiget das Gesetz Euer Verfahren nicht, und habt Ihr daher künftig Euch die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 36. §. 30. zur alleinigen Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 22. Oktober 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 121.

Reskript des Justizministeriums an die O. A. Regierung zu Glogau v. 4. April 1803, betr. die Bestrafung ausgetretener Schlesischer Unterthanen, die nicht Kantonisten oder Vasallen sind, und den Begriff der Vasallen.

Beilage a.

Meine lieben Staats-Minister Graf von Hoym und Großkanzler von Goldbeck. Den in Eurem Berichte vom 2. d. M. aufgeworfenen Zweifel, die Bestrafung der ausgetretenen Unterthanen, die nicht kantonpflichtig oder Vasallen sind, betreffend, will ich nach der Meinung der Schlesischen Justiz-Kollegien, der Gesetz-Kommission und Eurem des Großkanzlers Sentiment hiermit dahin entscheiden, daß auch in Schlesien gegen die vorhin erwähnten ausgetretenen Unterthanen, die nicht kantonpflichtig oder Vasallen sind, nicht ferner die Konfiskation des Vermögens, sondern außer dem Abschoß nur willkürliche Strafe statt haben soll. Ich autorisire Euch daher in Gemäßheit dessen, das weitere Nöthige zu verfügen, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 18. Januar 1803.

Friedrich Wilhelm.

Beilage b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Vermittelst der abschriftlich anliegenden Kabinets-Ordre vom 18. dieses haben Wir auf die Anfrage

Digitized by Google

des Großkanzlers und des Schlesischen Finanz-Departements Allerhöchst festgesetzt, daß auch in Schlesien gegen die ausgetretenen Unterthanen, welche nicht kantonpflichtig oder Vasallen sind, die Strafe der Vermögens-Konfiskation ferner nicht statt haben soll. Da es solchergestalt bei der Vorschrift des Landrechts sein Bewenden hat, so wird es keiner weitern Bekanntmachung dieser Deklaration bedürfen. Berlin, den 19. Januar 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

An die Schlesischen Regierungen.

Reskript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 31. Januar d. J.,

wer unter dem Ausdruck „Vasallen" zu verstehen sei, gegen welche nach der Kabinets-Ordre vom 18. Januar d. J. bei unerlaubten Auswanderungen die Strafe der Konfiskation des Vermögens eintreten soll?

ist über den Gegenstand zwischen dem Großkanzler, dem Lehns- und dem Schlesischen Finanz-Departement communicirt worden, und Wir ertheilen Euch nunmehro zur Resolution, daß unter dem Ausdrucke: Schlesische Vasallen, folgende 5 Klassen zu verstehen sind:

1) alle adeliche und bürgerliche Rittergutsbesitzer,
2) deren Söhne,
3) Unbegüterte von Adel, wegen ihres persönlichen Nexus,
4) Frauenzimmer adelichen Standes,
5) die Besitzer rittermäßiger Scholtiseien.

In Absicht aller dieser fünf Klassen findet also die Strafe der Vermögens-Konfiskation, bei Auswanderungen ohne Vorwissen des Staats und ohne die erforderliche Erlaubniß, nach wie vor statt, und Ihr habt daher hieruach in einzelnen Fällen das Rechtliche zu verfügen. Berlin, den 4. April 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 74—76.

Reskript des Justizministeriums an die Westpreußische Regierung v. 14. Juli 1804, betreffend das Verfahren gegen ausgetretene Vasallen.

Der majorenne Sohn des Albrecht v. ꝛc. auf ꝛc., Namens Johann v. ꝛc., Besitzer des im Domänen-Amte ꝛc. belegenen Erbpachts-Vorwerks ꝛc., hatte ansehnliche, sein Activ-Vermögen weit übersteigende Schulden kontrahirt, zu welchen unter andern ein den ꝛc. Minorennen schuldiges und auf gedachtes Erbpachts-Vorwerk ingrossirtes Kapital von 3000 Rthlr. gehört, welches deren Vormund gegen den Johann ꝛc. rechtskräftig erstritten und die Subhastation des Erbpachts-Guts ꝛc. extrahirt hat. Im Jahre 1800 entfernte sich dieser Johann ꝛc. heimlich aus den Preußischen Staaten und zeigte unter dem 29. September 1800 von ꝛc. aus, selbst an, daß, weil er unvermögend sei, seine in Westpreußen contrahirte Schulden zu bezahlen, er in Dienste des Fürsten ꝛc. getreten sei. Es ward hierauf der Fiskal ꝛc. zur Erklärung aufgefordert, ob er verlange, daß dem Johann ꝛc. als ausgetretenen Vasallen der Konfiskations-Prozeß gemacht werde, und es fiel der Antrag dahin aus:

daß er auf die öffentliche Vorladung des Johann ꝛc. aus dem Grunde bestehen müsse, damit das ihm etwa durch Erbschaft anfallende Vermögen dereinst vom Fisko in Beschlag genommen werden könne.

Es erfolgte hierauf in Gemäßheit der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 36. §. 51. und Tit. 7. §. 44. und 45. die öffentliche Vorladung des ꝛc. unter dem Präjudiz,

Digitized by Google

daß bei seinem Ausbleiben nicht allein sein gegenwärtiges, in hiesiger Provinz zurückgelassenes Vermögen, falls nach Befriedigung seiner Gläubiger noch etwas übrig bleiben sollte, sondern auch die ihm etwa zufallenden Erbschaften in gerichtlichen Beschlag genommen und demnächst dem Fisko zuerkannt werden würden.

In dem auf 9 Monate herausgesetzten termino peremtorio erschien der Vorgeladene nicht, und wurden hierauf die Acten beim ersten Senate zum Spruch vorgelegt, welcher jedoch schon jetzt ein Erkenntniß abzufassen, besonders aus dem Grunde Bedenken trug, weil das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 17. §. 139. gegen diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Staats außer Landes gegangen, nicht die Konfiskation des Vermögens, sondern nur eine Geld- oder Leibesstrafe festsetzt, und die Verordnung Tit. 16. §. 12. a. a. O., wornach in dem Falle, wenn der Eigenthümer sein Grundstück verlassen, und dabei seinen Willen, sich desselben begeben zu wollen, ausdrücklich oder stillschweigend geäußert hat, dieses Grundstück als ein herrenloses Gut betrachtet werden soll, deßhalb nicht Anwendung finde, weil das von dem ꝛc. zurückgelassene Erbpachts-Gut, wofür in termino licitationis peremtorio nur 310 Rthlr. geboten worden, weit über den wahren Werth verschuldet sei. Wir bemerken gehorsamst, daß die oben gedachte Verordnung in der öffentlichen Vorladung des Ausgetretenen aus folgenden Gründen gewählt worden ist. Die allgemeine Gerichts-Ordnung handelt Thl. I. Tit. 36. im ersten Abschnitt von ausgetretenen Kantonisten, im zweiten von ausgewanderten Vasallen. Was den ersten Fall betrifft, so ist §. 30. verordnet worden, daß die ausgetretenen Kantonisten unter Androhung der Konfiskation ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller etwanigen künftigen Anfälle, öffentlich vorgeladen werden sollen. So viel dagegen die ausgetretenen Vasallen anbelangt, so heißt es §. 49. a. a. O., daß ihnen bei ihrer öffentlichen Vorladung die in den Gesetzen nach Verschiedenheit der Fälle bestimmten Strafen ausdrücklich angekündigt werden sollen. Wenn man nun zuvörderst auf die Provinzial-Gesetze der Provinz Westpreußen zurückgeht, so findet sich in dem Preußischen Landrecht von 1721 wegen der ausgetretenen Vasallen keine auf den vorliegenden Fall passende Verordnung. Dagegen heißt es in der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 §. 4. Nr. 3., daß keinem Westpreußischen Vasallen frei stehen solle, ohne Erlaubniß des Staats fremden Mächten zu dienen, oder sich außerhalb Landes aufzuhalten. Was für ein Präjudiz aber diejenigen, welche gegen dies Verbot handeln, treffen soll, wird hier zwar nicht gesagt, allein es wird doch, wenn am angeführten Orte der Regierungs-Instruction ferner davon die Rede ist, daß zur Verhütung der Auswanderungen der Vasallen accurate Vasallen-Tabellen gehalten werden sollen, auf das Edict vom 4. August 1763 Bezug genommen. In diesem Gesetze ist von den Pflichten der Agnaten und Gesammthänder bei Lehnen die Rede, und heißt es im §. 9.,

was die abwesenden Agnaten, Gesammthänder und Expectivirte anbetrifft, so sind diejenigen, welche sich nach unseren ergangenen Edicten und Circularien, wegen Verlassung ihres Vaterlandes aller ihrer in Unseren Landen zugestandenen Rechte und Ansprüche nicht schon verlustig gemacht, gleichfalls an die Vorschrift des §. 4. gebunden.

In diesem §. ist nämlich den abwesenden Agnaten ꝛc. zur Pflicht gemacht worden, sich binnen Jahres-Frist in der Lehns-Registratur einer jeden Provinz zu melden. Die ältern Vorschriften, worauf in diesem Gesetze hingedeutet wird, sind nun ins besondere in dem alten Patent, Montags nach Exaudi 1587, und in dem Circulare vom 24. Juli 1702 enthalten; es ist

Digitized by Google

im ersteren festgesetzt worden, daß diejenigen Vasallen, welche in fremde Kriegsdienste gehen, mit Konfiskation ihrer Güter und Anwartungen belegt werden sollen, und in dem letzteren ist verordnet, daß dergleichen Vasallen alles Rechts auf ihnen etwa anfallende Erbschaften de facto gänzlich verlustig gehen sollen. Da sich nun die Regierungs-Instruction als ein Provinzial-Gesetz auf ältere allgemeine Edicte bezieht, so scheint es wohl, daß selbige auch auf Westpreußen anwendbar sind, und bemerken wir noch, daß in dem Rescript an das Kammergericht vom 29. April 1766 ganz im Allgemeinen Rücksichts eller Vasallen verordnet ist, daß gegen die ohne Erlaubniß des Staats außer Landes sich begebenden Adelichen ohne Nachsicht mit Konfiskation ihres Vermögens und ihrer Revenüen verfahren werden soll.

Im allgemeinen Landrechte sind nun für ausgetretene Vasallen, Behufs ihrer Zurückberufung durch öffentliche Vorladung, keine andere Verwarnungen vorgeschrieben, als diejenigen, welche in der oben allegirten Gesetzstelle, nämlich Thl. II. Tit. 16. §. 12., welche aus bemerktem Grunde indessen nicht füglich angewandt werden kann, und Tit. 17. §. 139. Thl. II. des allgemeinen Landrechts enthalten sind.

Was die letzte Stelle anbetrifft, so wird, nachdem §. 127. im Allgemeinen verordnet worden, daß kein Unterthan des Staats ohne Vorwissen desselben außer Landes gehen darf, §. 139. festgesetzt,

daß, wer ohne die vorgeschriebene Anzeige und die erforderliche Erlaubniß des Staats auszuwandern unternimmt, willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt habe.

Es ist nun wohl unbedenklich, daß in dieser Gesetzesstelle von schon wirklich ausgewanderten Vasallen die Rede ist; allein wir waren bei Erlassung der öffentlichen Vorladung des Johann ꝛc. der Meinung, daß die Festsetzung der oben allegirten älteren Edicte, welche, da sich die Regierungs-Instruction darauf bezieht, als Provinzial-Gesetze anzusehen sind, vorzüglichere Anwendung finden müßten.

Bei dem durch das Bedenken des ersten Senats veranlaßten ferneren Vortrage der Sache in pleno Collegii sind wir indessen doch zweifelhaft geworden, ob nicht die eben allegirte Stelle des allgemeinen Landrechts, in Gemäßheit des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 §. 18., als ein gelinderes Strafgesetz angesehen werden müsse, als jene älteren Edicte, mithin den letzteren vorzuziehen sei, und ob daher nicht der Johann v. ꝛc. eigentlich unter dem im §. 139. Tit. 17. Thl. II. des allgemeinen Landrechts bestimmten Präjudiz hätte vorgeladen werden müssen?

Dies vorausgesetzt, enthält indessen das in der bereits erlassenen öffentlichen Vorladung angedrohete Präjudiz der Konfiskation des gegenwärtigen Vermögens und der etwanigen künftigen Anfälle offenbar die Androhung einer härteren Strafe, welche die minder strenge, einer bei nicht erfolgter Rückkehr zu gewärtigenden Geld- oder Leibesstrafe gewissermaaßen zu absorbiren scheint.

Wir glauben daher diesen uns zweifelhaft scheinenden Fall E. K. M. zur Entscheidung dahin vorlegen zu müssen:

1) ob die in der bereits erlassenen öffentlichen Vorladung des als ausgetretenen Vasallen anzusehenden Johann v. ꝛc. beigefügte Verwarnung der bei nicht erfolgender Rückkehr zu gewärtigenden Konfiskation des gegenwärtigen und künftigen Vermögens als die richtige anzusehen ist? oder
2) ob vielmehr Provokat unter der im allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 17. §. 139. vorgeschriebenen Verwarnung hätte vorgeladen werden sollen, und

Digitized by Google

3) ob daher derselbe unter Androhung des letztgedachten Praejudicii nochmals öffentlich vorgeladen werden muß? oder

4) ob sich annehmen läßt, daß das in der bereits erlassenen Vorladung kommunirte Präjudiz der Konfiskation als das strengere, die im allgemeinen Landrechte a. a. O. vorgeschriebene Androhung einer milderen Strafe bereits in sich enthält, und ob es daher keiner neuen öffentlichen Vorladung bedarf? Marienwerder den 24. Juni 1804.

Die Westpreußische Regierung.

Reskript.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 24. v. M., betreffend die von Euch verfügte öffentliche Vorladung des Johann v. ꝛc. unter der Verwarnung:

daß bei seinem Außenbleiben nicht allein sein gegenwärtiges in dortiger Provinz zurück gelassenes Vermögen, sondern auch die ihm etwa zufallenden Erbschaften dem Fisko zuerkannt werden würden,

und die Bedenklichkeiten, welche bei Eurem Kollegio darüber entstanden sind, ob nunmehro dieser gemäß nach abgelaufenem Termine das Erkenntniß abzufassen, oder in Beziehung auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 17. §. 139., der Johann v. ꝛc. unter Androhung der dort vorgeschriebenen Strafe anderweitig vorzuladen; wollen Wir Euch für künftige Fälle über das dabei zu beobachtende Verfahren zuvörderst auf die Kabinets-Ordre vom 8. März 1798 und das darauf gegründete Reskript vom 21. desselben Monats aufmerksam machen, demnächst aber in dem vorliegenden Falle zu Eurer Direction nicht verhalten, daß es bei der Realisirung der in der erlassenen Vorladung enthaltenen Verwarnung mittelst Abfassung des darauf zu richtenden Erkenntnisses, theils aus den von Euch darüber angeführten Gründen, theils um deshalb sein Verbleiben haben muß, weil der zuletzt angeführte §. 139. bloß von dem Falle redet, wenn jemand ohne die vorgeschriebene Anzeige und die erforderliche Erlaubniß des Staats auszuwandern unternimmt, in der vorliegenden Sache aber von dem Austritte eines Vasallen die Rede ist, der überdem fremde Kriegs-Dienste genommen hat. Hiermit stimmt auch die Kabinets-Ordre vom 19. Januar pr., welche S. 75 des dritten Bandes des neuen Archivs abgedruckt ist, überein. Berlin, den 14. Juli 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.

Neues Archiv Bd. 3. S. 417.

Reskript des Justizministeriums an sämmtliche Landesjustiz-Kollegia v. 29. November 1809, wegen der von den Regierungs-Hauptkassen zu erhebenden Vermögens-Konfiskate.

Se. Majestät Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbei zu Eurer Nachricht und Achtung in Abschrift ein wegen der sonst zur General-Invalidenkasse eingezogenen, nunmehro aber zu den Regierungs-Hauptkassen zu erhebenden und zu vereinnahmenden Vermögenskonfiskate, von dem Minister der Finanzen an den Chef der Justiz unterm 17. d. M. erlassenes Schreiben, wonach in Zukunft der rechtliche Anspruch auf das Vermögen der Ausgetretenen, welches sonst zum Besten der Invalidenkasse konfiscirt wurde, im Namen der Regierungs-Hauptkasse jeder Provinz geltend zu machen ist. Sind ꝛc.

Berlin, den 29. Novbr. 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Beyme.

Digitized by Google

Schreiben des Ministers der Finanzen an den Chef der Justiz, Großkanzler Beyme, v. 17. November 1809.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich bei der Organisation des Kassenwesens auch die Einrichtung getroffen habe, die Vermögenskonfiskate, welche sonst zur General-Invalidenkasse eingezogen wurden, zu den Regierungs-Hauptkassen erheben und vereinnahmen zu lassen. Ich ersuche Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Gerichtshöfe hiernach gefälligst zu instruiren, indem fernerhin die rechtlichen Ansprüche auf das Vermögen der Ausgetretenen, welches sonst zum Besten der Invalidenkasse konfiscirt wurde, im Namen der Regierungs-Hauptkasse jeder Provinz werden geltend gemacht werden. Königsberg, den 17. November 1809.

v. Altenstein.

Mathis Bd. 8. S. 507. 1r Abschnitt.

Auszug aus dem Edict wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen, und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. Vom 2. Juli 1812.

Abschnitt I.

Von dem Aufenthalt und der Naturalisation Preußischer Unterthanen in fremden Staaten überhaupt.

§. 3. Die Nachsuchung dieser Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, geschiehet entweder durch Unsere Gesandtschaft, wenn eine solche in dem fremden Lande vorhanden ist, oder, wo das der Fall nicht ist, direkte durch eine schriftliche Vorstellung bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, in welcher des Bittenden Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr, letzter Wohnsitz und die letzte Zeit seines Aufenthalts in Unsern Staaten, sein damaliger Stand oder Gewerbe, wie nicht minder dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort, und Stand oder Gewerbe in dem fremden Staate, und die Ursachen, weshalb er in letzterem zu bleiben wünscht, anzugeben sind.

§. 4. Unseren, im obigen Falle sich befindenden Unterthanen, wollen Wir zur Nachsuchung jener Erlaubniß, eine Frist von einem Jahre verstatten, welche also mit dem 2. Julius 1813 abläuft.

§. 5. Wir werden nach Befinden der Umstände, jene Erlaubniß sodann entweder durch Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder durch die Regierung der Provinz, in welcher der Bittende zuletzt seinen Wohnsitz hatte, verweigern oder ertheilen lassen.

§. 6. Diejenigen der im §. 2. (s. den Auszug aus diesem Edikt, unter „Anwendung der Gesetze") bezeichneten Individuen, welche ihren Verbindlichkeiten nach den §§. 3. und 4., nicht Genüge geleistet haben, oder welchen auf ihr eingereichtes Gesuch die Erlaubniß ausdrücklich verweigert worden ist, und welche dennoch im Auslande verbleiben, haben die fiskalische Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unsern Staaten verwirkt, wozu die Regierung der Provinz, in welcher sie ihren letzten Wohnsitz gehabt, den Antrag bei dem Oberlandesgerichte, zur weitern Einleitung zu machen hat.

§. 7. In Ansehung Unserer Unterthanen, welche erst von jetzt an eine Auswanderung nach einem fremden Staate beabsichtigen oder ausführen, werden nicht allein die schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften s. Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 127 seq. und Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 36. §. 1 seq. und 47 seq. u. s. w. angewendet, sondern solche noch insbesondere dahin bestimmt, daß obgedachte Individuen, die ausdrückliche Erlaubniß zur Auswanderung, bei der Regierung der Provinz, in welcher sie wohnen, nachzusuchen haben; letztere hat sodann die Pflicht auf sich, das Gesuch mit

Digitized by Google

ihrem Gutachten, der zweiten Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Departement des Ministeriums des Innern für die Allgemeine Polizei vorzulegen, von welchen beiden hierauf an Uns berichtet, und danach dem Bittenden, durch die Regierung, Unsere Entscheidung bekannt gemacht wird.

§. 8. Unterläßt jemand, wes Standes er sei, diese Vorschriften, und wandert dennoch aus, so verfällt er in die §. 6. bestimmten Strafen.

§. 9. Es versteht sich, daß in allen Fällen, wo eine Erlaubniß, es sei zum ferneren bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, oder zum Auswandern in einen solchen, nachgesucht wird, der Bittende, wenn er in Unserm Civil- oder Militärdienst ist, vor allen Dingen seine Entlassung aus solchem erhalten haben und nachweisen muß.

§. 10. Diejenigen, welche, nach ihrem Dienstverhältniß die Entlassung, verfassungsmäßig, bei Uns Höchstselbst nachsuchen müssen, können damit das Gesuch um Erlaubniß zur Auswanderung verbinden, und werden dann von Uns unmittelbar beschieden werden.

Abschnitt II.

Von dem Eintritt Preußischer Unterthanen in die Hof- und Civildienste fremder Staaten.

§. 11. Diejenigen Individuen, welche aus Unsern Staaten gebürtig sind, oder auf die, in §. 1. (siehe solchen unter „Anwendung der Gesetze") ausgedrückte Art, sich darin niedergelassen, oder ein Amt bekleidet haben, bedürfen, um in die Hof- und Civildienste eines andern befreundeten Souverains überzugehen, Unserer hierauf ausdrücklich gerichteten Erlaubniß.

§. 12. Wegen derjenigen, welche diese Erlaubniß nachzusuchen in dem Fall sind, jedoch dieselbe bis jetzt noch nicht erlangt haben, gelten die obigen Bestimmungen in den §§. 3. 4. 5. und 6.

§. 13. Die gedachte Erlaubniß wird ungültig, wenn zwischen Unserm und demjenigen Staate, in dessen Hof- und Civildienste ein solches Individuum übergegangen ist, ein Krieg ausbricht, und alsdann Unsere, in den dortigen Diensten befindliche Unterthanen, durch hiesige allgemeine Avokatorien, unter den darin näher festzusetzenden Fristen und anderweitigen Bestimmungen, ab- und zurückberufen werden.

Gesetzsamml. v. 1812. S. 115. 116.

Confer. den Auszug aus dem letztangeführten Edikt, vom 2. Juli 1812, unter „Anwendung der Gesetze" (Bd. II. S. 185 folg.).

Auszug aus dem, zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, zu Cleve den 7. Oktober 1816, geschlossenen Grenz-Traktat.

Die in einer durch den gegenwärtigen Traktat abgetretenen oder ausgetauschten Gemeinde oder Gemeindetheil etwa gebornen Militärpersonen jedweden Grades sollen, wenn sie in Europa dienen, in dreimonatlicher, und wenn sie sich in den Kolonien oder in irgend einem andern Welttheil befinden, in Jahresfrist, dem Landesherrn dieser Gemeinde oder dieses Gemeindetheils zurückgesendet werden. Jedoch sollen die Officiere die Wahl haben, in ihre Heimath zurückzukehren, oder in den Diensten des Landesherrn zu verbleiben, unter dessen Fahnen sie sich befinden. Sie müssen in den ersten sechs Monaten, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, ihre Wahl treffen und sich entschließen.

Die durch die eine oder die andere Stipulation des gegenwärtigen Traktats von dem einen Staat zum andern übergehenden Einwohner können, ohne

Digitized by Google

irgend einer Bedingung oder lästigen Verbindlichkeit unterworfen zu sein, in einer vierjährigen Frist ihren Wohnort verändern; sie können sogar ihre Güter verkaufen oder sonst veräußern, ohne andere Abgaben als die übrigen Bewohner desselben Landes zu entrichten.

Die in den abgetretenen oder gegeneinander vertauschten Gemeindetheilen wohnenden Beamten, welche nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft sie ernannt worden sind, ohne Entschädigung nicht versetzt werden können, sollen beibehalten werden, und dieselben Rechte genießen, als unter der Regierung, die sie ernannt hat.

Anhang zur Gesetzsamml. v. 1818. S. 126. 127. Art. 39—41.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, die Militär-Kartel-Konvention mit Rußland betreffend, vom 14. Januar 1817.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die Stelle in dem ersten Artikel der mit Rußland und Polen abgeschlossenen Kartel-Konvention *), wo es heißt:

qui appartiennent au premier et au second ban de la Landwehr,

auf alle ausgetretene diesseitige Unterthanen auszudehnen, welche, wenn sie auch noch nicht im wirklichen Kriegesdienste eingestellt, aber doch vermöge ihres Alters durch die Landwehr-Ordnung zur Einstellung verpflichtet sind, und nach derselben zum 1. und 2. Aufgebot gehören, oder nur, wie der Statthalter des Königreichs Polen, General von Zajaczeck, bei vorkommenden Fällen behauptet hat, auf solche Individuen zu beschränken sei, welche schon wirklich unter die Waffen gerufen und eingestellt worden. Hierdurch ist eine Korrespondenz mit dem Kaiserl. Russischen Gesandten veranlaßt worden, und Letzterer hat nunmehr in völliger Uebereinstimmung mit der ihm geäußerten erstgedachten diesseitigen Ansicht erklärt, daß von Seiten seines Gouvernements der Befehl ertheilt worden sei, alle zum 1. und 2. Aufgebot der Landwehr gehörigen diesseitigen Unterthanen als im Preußischen Militärdienste befindlich zu betrachten und auszuliefern.

Die Königl. Regierung wird in Verfolg der Verfügung vom 25. September v. J. hiervon benachrichtiget. Berlin, den 14. Januar 1817.

Ministerium des Innern. Köhler.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder, Königsberg, Gumbinnen, Posen, Bromberg, Oppeln und Breslau.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 36.

Reskript der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern an die Regierung in Cleve, wegen der Auswanderungs-Befugniß.

Wir eröffnen hiermit der Königl. Regierung auf den Bericht vom 29. April d. J.:

1) daß das Emigrations-Edikt vom 2. Juli 1812 im dortigen Regierungs-Bezirke nicht zur Anwendung kommen kann, indem das, im Pariser Friedens-Traktate vom 30. Mai 1814. Art. 17. stipulirte Sexennium den Einwohnern des Cleveschen Departements zu statten kömmt;

2) daß jedoch der gedachte Art. 17. des Pariser Friedens nicht unbedingt auf alle dortige Einwohner anzuwenden ist, sondern die Erlaubniß zur Auswanderung denjenigen jungen Leuten von 17 bis 25 Jahren verweigert werden muß, welche bloß deshalb emigriren, um sich der Militärpflicht zu entziehen. Ob dieses der Fall sei oder nicht, wird jedesmal zu prüfen und aus den Umständen zu beurtheilen sein. Diese Prüfung kann um so weniger ihres Zwecks verfehlen, als die Mehrzahl derjenigen, welche vom 17. bis 25.

*) Vom 25. Mai 1816, unter „Auslieferung" (Bd. V. S. 343.).

Digitized by Google

Jahre die Erlaubniß zur Auswanderung nachsuchen, entweder unter väterlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen, und daher ihre Gesuche durch ihre Väter und Vormünder vollständig motivirt werden müssen.

Berlin, den 22. Juni 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Jordan.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 2. S. 41.

Rescript der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Cleve, vom 1. Oktober 1817, die Auswanderungs-Befugniß der Landwehrpflichtigen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 23. v. M. hiermit eröffnet, daß Personen, die bloß landwehrpflichtig und nicht beim Landwehrstamme befindlich sind, rücksichtlich der Befugniß zur Auswanderung den übrigen Einwohnern vom Civil-Stande gleich geachtet werden müssen. Berlin, den 1. Oktober 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ministerium des Innern. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 4. S. 118.

Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2. Juli 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt. De dato den 15. September 1818.

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2. Juli 1812, betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes.

1) Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2) Da indeß durch das Gesetz vom 3. September 1814 mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militärpflichtigkeit eingeführt ist: so finden die Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Thl. II. nunmehr ohne weitern Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3) Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militärpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 468—473. zur Anwendung kommen.

4) Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung, mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonsten kein Bedenken dabei haben. In diesem Falle müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

5) Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

Digitized by Google

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17. bis 25. Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Kommission seines Kreises beibringt:
daß er nicht bloß in der Absicht auswandere, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle active Civil-Beamten Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. September 1814, verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militär-Behörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

e) Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7) Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 15. Septbr. 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Gesetzsamml. von 1818. S. 175.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Berlin, das Verhältniß der ausgewanderten und wieder zurückkehrenden Unterthanen betreffend.

Die mit Auswanderungs-Konsensen aus dem Lande gegangenen Personen, welche demnächst nach den Preuß. Staaten zurückkehren, können nicht anders, als fremden Einwanderern gleich behandelt werden. In sofern sich dergleichen Leute im Zustande der Verarmung befinden, ist den Kommunen ihres ehemaligen Aufenthalts nicht zuzumuthen, sie wiederum bei sich aufzunehmen. Da man die Auswanderer nach dem Russischen Polen vielfach gewarnt, und eventualiter mit solcher Behandlung bedroht hat, so scheint es ohnehin nicht gerathen, die Drohung unerfüllt und Maaßregeln zur Unterstützung der verarmt aus der Fremde Zurückkehrenden eintreten zu lassen, weil man dadurch eins der wirksamsten Mittel der Abschreckung von leichtsinnigen Emigrationen entkräften würde.

Dies wird der Königl. Regierung auf Ihre Berichte vom 20. November pr. und resp. 5. d. M., wegen den Auswanderungen nach dem Russischen Polen, zum Bescheide eröffnet.

Berlin, den 19. Januar 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 34.

Digitized by Google

Reſcript der Königl. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern an den Königl. Ober-Präſidenten zu Stettin, die Geſuche um Ertheilung von Auswanderungs-Konſenſen betreffend.

Auf die in dem geehrten Schreiben vom 27. v. M. gemachte Anfrage erwiedern wir Ew. ꝛc. hierdurch ergebenſt, daß in denjenigen Fällen, wo die Geſuche um Ertheilung von Auswanderungs-Konſenſen entweder durch die hier accreditirten fremden Geſandten oder durch die im Auslande angeſtellten Preuß. Geſandten an das mitunterzeichnete Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gelangen, von der bisher üblich geweſenen Berichtserforderung nicht wohl abgegangen werden, und daher die von Ew. ꝛc. in Antrag gebrachte Abgabe ſolcher Geſuche an die Provinzial-Regierungen zur weitern Verfügung, wenigſtens nicht unbedingt Statt finden kann.

Berlin, den 17. Februar 1819.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Bernſtorff.

Miniſterium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 320.

Circular-Reſcript des Königl. Geh. Staats-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Regierungen, vom 24. Februar 1819, die Auswanderung der Militär-Perſonen und inſonderheit der Landwehr-Officiere betreffend.

Des Königs Majeſtät haben bemerkt, daß die Verordnung vom 15. September v. J. §. 5. dahin mißverſtanden worden iſt, als beziehe ſie ſich auch auf die Landwehr-Officiere.

Da dieſe aber von des Königs Majeſtät beſtätigt worden, alſo in einem ſpeciellen Dienſtverhältniſſe ſtehen, ſo kann denſelben die Erlaubniß zum Auswandern nicht eher ertheilt werden, als nach der unbedingt erhaltenen Entlaſſung aus dieſem Dienſtverhältniſſe, wonach ſich die Königl. Regierung in ſolchen Fällen zu achten hat. Berlin, den 24. Februar 1819.

Königl. Geheimes Staats-Miniſterium.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 36.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und des Krieges an die Königl. Regierung zu Aachen, die Anwendung der Verordnung vom 15. Septbr. 1818 in den Rhein-Provinzen betreffend.

Der Königl. Regierung zu Aachen wird auf deren Bericht vom 16. v. M., in Beziehung auf die Anfragen über die Verordnung vom 15. September v. J. wegen der Auswanderung Königl. Unterthanen, folgendes erwiedert:

Die Feſtſetzung im Art 7. des Pariſer Traktats vom 20. November 1815 wird ſo lange zu beachten ſein, bis der Zeitraum von 5 Jahren, binnen welchem die Auswanderung allgemein verſtattet worden iſt, abgelaufen ſein wird. Von dieſem Zeitpunkte ab, wird die Verordnung vom 15. September v. J. — da ſie von den Auswanderungen überhaupt handelt, und nicht ausdrücklich für die einzelnen Theile der Monarchie gegeben worden iſt — auch in den Rheinprovinzen zur Anwendung zu bringen ſein, obgleich das Edikt vom 2. Juli 1812 dort nicht in Kraft war, und ohne Rückſicht, ob das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung alsdann in jenen Provinzen Geſetzeskraft haben möchte oder nicht.

Berlin, den 24. Februar 1819.

Miniſterium des Innern. v. Schuckmann.

Miniſterium des Krieges. v. Boyen.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 37.

Digitized by Google

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Stettin, die rückwirkende Kraft der Verordnung vom 15. September 1818 betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien treten der Ansicht der Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 23. v. M. dahin bei, daß mit Rücksicht auf §. 22. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht dem Gesetze vom 15. September v. J., wegen Auswanderung preuß. Unterthanen, in Bezug auf frühere Fälle eine unbedingt rückwirkende Kraft beizulegen ist, und wird daher die Königl. Regierung autorisirt, hiernach zu verfahren. Berlin, den 30. März 1819.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. l. c.

Confer. das Rescript v. 24. August 1819. v. K. A. Bd. 3. S. 747. unter „Ausländer". (Bd. V. S. 276.)

Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend. Vom 20. Januar 1820.

Nachdem Uns anzeigt worden, daß in einigen Theilen Unserer Staaten gewisse Individuen sich damit abgeben, Unsere getreue Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, diese sträfliche Handlung aber durch kein ausdrückliches Gesetz vorgesehen ist; so finden Wir Uns mit Rücksicht auf das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 133., 143. und 148, nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes zu verordnen veranlaßt:

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 20. Januar 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Gesetzsamml. v. 1820. S. 36.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Regierung in Potsdam, die Ertheilung von Pässen zur Auswanderung nach Rußland und Polen betreffend. Vom 3. Mai 1820.

Der Königl. Regierung übersende ich die beiliegenden in deren Auftrage ausgefertigten Pässe, welche die Inhaber bei Nachsuchung von Ministerialpässen der Paß-Expedition des Ministerii vorgelegt haben, mit dem Bemerken, daß die hiesige Russisch-Kaiserliche Gesandtschaft, mit Bezug auf die in den hiesigen Zeitungen abgedruckte Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. September v. J. (siehe a.), die Visirung aller Pässe zur Auswanderung nach Rußland und dem Königreiche Polen verweigert.

Berlin, den 3. Mai 1820.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a. Bekanntmachung.

Von Seiten des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten wird in Folge der demselben von der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft zugekommenen Benachrichtigung, und in Gemäßheit des von derselben dieserhalb geäußerten Wunsches, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme von Kolonisten und Ackersleuten sowohl in Rußland als auch in dem Königreiche

Digitized by Google

Polen, aus Mangel an disponiblen ackerbaren Ländereien, bis auf weitere Anordnungen für jetzt nicht mehr statt findet.

Berlin, den 12. September 1819.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 280. 281.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 23. Juni 1820, die Auswanderung nach der Schweiz betreffend.

Nach dem in der Schweiz bestehenden Gebrauch wird den dort einwandernden Fremden die Niederlassung nur nach geschehener Beibringung eines sogenannten Heimathscheines, vermöge dessen die Behörde des letzten Wohnorts sich verbindlich macht, einen Auswanderer oder dessen Ehegattin und Nachkommen zu jeder Zeit wieder bei sich aufzunehmen, wenn sie in der Folge durch Umstände irgend einer Art bewogen werden möchten, dahin zurückzukehren, gestattet.

Der Königl. Regierung wird hiervon mit der Anweisung Kenntniß gegeben, die Ertheilung solcher Scheine an einzelne Personen oder Familien, welche nach jenem Lande auszuwandern beabsichtigen, in Ihrem Bezirke allgemein zu untersagen, weil sie dazu dienen, die Auswanderungen zu erleichtern, und von den nachtheiligsten Folgen für diejenigen Kommunen sein können, bei denen dergleichen Auswanderer, oder Ausgewanderte, welche vielmehr ordnungsmäßig blos mit Emigrations-Konsensen zu versehen sind, ihren letzten Wohnsitz gehabt haben. Berlin, den 23. Juni 1820.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 266.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Erfurt, die aus dem Sexennio herzuleitenden Befugnisse rücksichtlich der Auswanderungen betreffend.

Auf die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 10. Juni c. gemachten Anfragen in Betreff der aus dem Sexennio herzuleitenden Befugnisse in Rücksicht der Auswanderungen, eröffnen wir der Königl. Regierung hierdurch, daß gegen diejenigen Individuen in den durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 mit dem Preußischen Staate vereinigten Provinzen, welche sich noch im militärpflichtigen Alter befinden, sich aber während der Dauer des Sexennii (1814 bis 1820) entweder auf ergangene Aufforderung oder überhaupt nicht gestellt haben, sondern ausgetreten sind, ohne der Militärpflicht zu genügen, der Konfiskationsprozeß zwar nicht zu eröffnen ist, daß jedoch in einem solchen Falle, wo die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige nicht geschehen ist, der Ausgetretene wegen dieser Unterlassung in eine Auswanderungsstrafe genommen werden kann.

Demnächst bemerken wir, daß denjenigen Individuen aus den getrennt gewesenen Provinzen, welche vor Ablauf des Sexennii ausgewandert sind, und dies nachzuweisen vermögen, der Auswanderungs-Konsens Behufs der Legitimation zur Niederlassung in einem andern Staate ohne Unterschied ertheilt werden kann.

Was endlich die am Schlusse des gedachten Berichts gemachte Anfrage über den Zeitpunkt des Ablaufs des im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 festgesetzten Sexennii betrifft, so eröffnen wir der Königl. Regierung hierdurch, daß dasselbe mit dem 31. Mai d. J. zu Ende gegangen ist.

Der Pariser Frieden ist nämlich von den resp. Bevollmächtigten in der Nacht vom 30. zum 31. Mai 1814 abgeschlossen, und Tages darauf, also

Digitized by Google

am 31. Mai 1814, von den damals in Paris anwesenden hohen Monarchen ratificirt worden.

Die Ausfertigung und Auswechselung der sogenannten Prachtexemplare der Ratifikations-Urkunden ist jedoch diesseits um deswillen erst längere Zeit nachher erfolgt, weil die hohen Monarchen wenige Tage nach dem Abschlusse des Friedens Paris verließen, und dem sie begleitenden Personale so wenig in Paris, als demnächst auf den darauf folgenden Reisen, Zeit übrig blieb, die Ausfertigung der Prachtexemplare zu bewirken. Die hiernach blos zufällige Verspätung der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden kann indessen um so weniger von irgend einer Folge in der Hauptsache sein, als es ganz in der Regel ist, daß mit Erfüllung des Vertrages gegenseitig vorgeschritten wird, ohne die förmliche Auswechselung der Ratifications-Urkunden abzuwarten, sobald auf andere Weise unzweifelhaft bekannt ist, daß die Ratifikation wirklich erfolgt sei.

Hiernach ist auch in vielfach vorgekommenen andern und wichtigen Fällen, sowohl Seitens der diesseitigen als auch Seitens der französischen Regierung, jederzeit, wo es auf die Bestimmung des termini a quo und termini ad quem einer aus dem Pariser Friedens-Tractate herzuleitenden Befugniß oder Verpflichtung ankam, der 31. Mai 1814 zum Grunde gelegt worden.

Berlin, den 14. September 1820.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Graf v. Bernstorff.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 557.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Posen, die Ertheilung von Auswanderungspässen an sujets mixtes des Großherzogthums Posen betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir hiermit auf den Bericht vom 21. v. M., wegen der Sujets mixtes im Großherzogthum Posen, daß durchaus kein Grund vorhanden ist, dem Kaufmann N. N. den gewünschten Auswanderungspaß zu verweigern, und daß derselbe eigentlich nicht einmal einer Erlaubniß zur Auswanderung nach dem Königreich Polen bedarf, da ihm noch das im Wiener Traktate vom 3. Mai 1815. Art. 4. festgesetzte Sexennium zum Statten kommt.

Uebrigens kann der N. N. durch das bloße Hinziehen nach dem Königreich Polen noch nicht die Eigenschaft eines Sujet mixte erlangen. Nur diejenigen Individuen, welche beim Abschluß des Wiener Traktats bereits in einem von beiden Staaten einen Besitz hatten, und denen nachher in dem andern durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Heirath, irgend einiges Vermögen zugefallen, sollen nach dem Art. 16. des genannten Tractats den Sujets mixtes gleichgestellt werden. Es kömmt mithin darauf an, ob der Art. 16. auf den ꝛc. N. N. anwendbar ist.

Nur in diesem Falle wird er die Eigenschaft eines Sujet mixte noch jetzt erlangen können. Berlin, den 16. September 1820.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Graf von Bernstorff.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 558.

Confer. das Rescr. v. 11. Mai 1821. v. K. A. Bd. 5. S. 295. unter „Abschoß." (Bd. I. S. 209.)

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, über das Auswandern auf den Grund des zwischen Preußen und Schweden unterm 7. Junius 1815 über die Abtretung von Neu-Vorpommern abgeschlossenen Traktats.

Wenn gleich durch den 13. Artikel des zwischen des Königs von Preu-

Digitized by Google

ßen Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen unterm 7. Juni 1815 abgeschlossenen Traktats, über die Abtretung dieser Provinz, den Einwohnern der letzteren während des Zeitraums der ersten Sechs Jahre von der Auswechselung der Ratifikationen des erwähnten Traktats an gerechnet, völlige Freiheit, ihren Wohnort nach Willkühr zu verändern, zustehen soll; so ist doch auch der Auswanderungslustige verpflichtet, vor der Ausführung seines Entschlusses uns von seiner Absicht in Kenntniß zu setzen, was nur auf gesetzlichem Wege geschehen kann. Da aber häufig Anzeigen über vorhabende Auswanderungen, Namens der Auswanderungslustigen, an uns gelangen, ohne daß derjenige, der den Antrag für einen Andern gemacht, sich über seinen Auftrag dazu gehörig legitimirt hat, bisweilen auch solche Personen ihre Absicht auszuwandern selbst und ohne Beistand ihrer Eltern oder Vormünder anzeigen, die eines solchen Antrages ohne letztern, wegen ihrer Minderjährigkeit, noch überall nicht fähig sind, wodurch, da solche Anzeigen nicht berücksichtigt werden können, nur unnöthige Kosten und Aufenthalt verursacht werden; so finden wir uns veranlaßt, Folgendes hiedurch bekannt zu machen:

1) Es genügt nicht, daß Eltern oder Vormünder die Anzeige machen, daß ihre Kinder oder Mündel auswandern wollen; es muß vielmehr, wenn letztere abwesend sind, deren Wunsch auszuwandern gehörig bescheinigt werden. Sind die Kinder oder Mündel aber anwesend, so haben sie zwar selbst die Anzeige zu machen, zugleich aber auch die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder gehörig nachzuweisen.

2) Haben dergleichen minderjährige Auswanderungslustige nur noch eine Mutter am Leben und keine Vormünder, so muß die Mutter zu dem Akt der Einwilligung in die Auswanderung ihres Kindes sich mit einem Geschlechts-Curator versehen lassen, der seine Zustimmung zur Auswanderung gleichfalls erklären muß.

3) Geschwister, sonstige Verwandte, oder gar Fremde, müssen sich bei Anträgen für Andere völlig legitimiren, daß der abwesende Auswanderungslustige sie zur Anzeige beauftragt habe.

Wie es sich übrigens von selbst versteht, daß auswandernde Familien und volljährige Personen durch vorstehende Bestimmungen in ihrer Freiheit zum Auswandern bis zu dem bestimmten Zeitpunkte nicht beschränkt werden sollen; so wird doch auch die Bedingung des Traktats, daß der Auswandernde binnen der obbenannten 6 Jahre pflichtig sein soll, sein zurückgelassenes Eigenthum einem Landeseinwohner zu verkaufen oder zu vermiethen, widrigenfalls solches durch die obrigkeitliche Behörde geschehen soll, hierdurch ins Gedächtniß zurückgerufen. Stralsund, den 5. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 297.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Posen, vom 11. August 1821, die nach dem Wiener Tractat bestimmte Frist zur unbeschränkten Auswanderung nach Polen betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die in dem Berichte vom 24. Mai c. gemachte Anfrage, daß es bei der Bestimmung des termini a quo und des termini ad quem der durch den Art. 4. des Wiener Traktats vom 3. Mai 1815 festgesetzten sechsjährigen Frist zur unbeschränkten Auswanderung nach Polen nicht auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung des gedachten Vertrages, sondern vielmehr auf den Zeitpunkt der gegenseitigen Ratifikation desselben ankommt.

Digitized by Google

Da diese Ratifikation gegenseitig am 9. Mai 1815 erfolgt ist, so muß jene stipulirte Auswanderungsbefugniß mit dem 9. Mai d. J. als abgelaufen angesehen werden.

Wir bemerken hierbei zugleich, daß die von der Königl. Regierung in dem obgedachten Berichte erwähnte Entscheidung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 8. Januar 1817 einen ganz andern Gegenstand betrifft, und daß für die in Rede stehende Frage der terminus a quo schon um deswillen nicht von dem Zeitpunkte des Erscheinens des qu. Vertrages in der polnisch-deutschen Gesetzsammlung abhängig gemacht werden kann, weil diese Art der Publikation bis heute noch nicht erfolgt ist.

Berlin, den 11. August 1821.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Bernstorff.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 641.

Confer. das Publikandum der Regierung zu Düsseldorf v. 19. Juli 1821 u. Rescr. vom 18. Septbr. 1821. v. K. A. Bd. 5. S. 693. 694. unter „Armee." (Bd. III. S. 417.)

Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabunden ꝛc. Vom 26. Januar 1824.

Zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung ist als Zusatz zu dem Art. 6. der unterm 7. Mai 1819 abgeschlossenen Konvention *) wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Nachdem, der zwischen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung de dato Berlin den 7. Mai 1819 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen ungeachtet in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellen und Dienstboten die Feststellung eines allgemeinen normirenden Grundsatzes, zur Hebung aller etwanigen Zweifel in vorkommenden Fällen, von beiden Seiten als nothwendig anerkannt worden ist, so ist in dieser Hinsicht von beiden genannten Regierungen nachstehende nachträgliche Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Dem Artikel 6. der obgedachten Konvention vom 7. Mai 1819 wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, folgenden Inhalts:

„Bei der Bestimmung, welcher Staat einen Vagabunden zu übernehmen habe, soll es nicht sowohl auf den Geburtsort dieses letzteren, sondern wesentlich und vorzugsweise darauf ankommen, wo derselbe sein erweislich letztes Domizil gehabt habe,"

wird als nähere Bestimmung, in Beziehung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellen und Dienstboten, ausdrücklich hinzugefügt:

„Auch soll bei Gesellen und Dienstboten der ununterbrochene Aufenthalt von Zehen Jahren und länger, an einem und demselben Orte, hinsichtlich der Anwendung dieser Konvention, einem Domizil völlig gleich geachtet werden."

§. 2. Diese nachträgliche nähere Bestimmung soll von nun an dergestalt als rechtsgültige Norm in vorkommenden Fällen betrachtet werden, als

*) Siehe solche unter „Auslieferung" (Bd. V. S. 333.)

Digitized by Google

wenn dieselbe in der mehrgedachten Konvention selbst mit ausdrücklichen Worten enthalten wäre. So geschehen Berlin, den 26. Januar 1824.

(L. S.) Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Bernstorff.

Vorstehende Uebereinkunft wird zur allgemeinen Befolgung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 26. Januar 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Bernstorff.

Gesetzsammlung v. 1824. S. 56.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., vom 21. Mai 1825, die Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 1. d. M., die Auswanderung diesseitiger Unterthanen nach Brasilien betreffend, zu erkennen gegeben, wie die Rücksicht, daß Auswanderer, welche von Zahlungsmitteln entblößt sind, häufig in einem noch hülfloseren Zustande wieder zurückkehren oder zurückgebracht werden müssen, und dann den heimathlichen Kommunen zur Last fallen, es nothwendig macht, daß Auswanderungs-Konsense überhaupt nur solchen Personen ertheilt werden, welche, von andern Requisiten abgesehen — sich über den Besitz hinlänglicher Zahlungsmittel zur Bestreitung der Reisekosten auszuweisen im Stande sind.

Berlin, den 21. Mai 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 297.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, vom 19. Februar 1826, die Auswanderungskonsense für Familienväter, in Beziehung auf deren militärpflichtige Söhne betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 6. d. M., wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen für solche Familienväter, deren Söhne bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, hierdurch eröffnet, daß bei Auswanderung solcher Familienväter, die unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Söhne denselben allerdings folgen, in sofern nicht bei Ertheilung des Auswanderungs-Konsenses ein spezieller Vorbehalt, Hinsichts der Erfüllung der Militär-Pflichtung der Söhne gemacht worden ist.

Ein solcher Vorbehalt kann aber in Betreff derjenigen Söhne, welche das 17. Jahr zurückgelegt haben, unbedenklich gemacht werden, da die Bestimmung des §. 5. ad a. des Gesetzes vom 15. September 1818 sich nicht bloß auf diejenigen jungen Leute bezieht, welche für sich, und ohne den Vätern zu folgen, den Auswanderungskonsens nachsuchen, die Absicht des Gesetzes vielmehr dahin gegangen ist, die Provinzialbehörden zu autorisiren, auch in denjenigen Fällen den Auswanderungs-Konsens zu versagen, wo die den Konsens nachsuchenden Familienväter minderjährige Söhne in dem Alter von 17 Jahren und darüber haben, da hier offenbar der nämliche Grund zur Versagung des Konsenses vorhanden ist, als wenn ein junger Mann in dem gedachten Alter für sich auswandern will.

Wenn also einem Familienvater der gewünschte Auswanderungs-Konsens mit der Bedingung ertheilt wird, daß seine militärpflichtigen Söhne dessen ungeachtet ihrer militärischen Dienstpflicht in dem Preußischen Staate ein Genüge leisten müßten, so läßt sich dagegen um so weniger etwas erinnern, als die Regierungen sonst die Auswanderungs-Konsense für die Väter solcher Söhne

Digitized by Google

nach Umständen gänzlich versagen müßten, durch die Ertheilung derselben aber wenigstens den Vätern Gelegenheit geben, für sich und ihre übrigen Familienglieder, außer den militärpflichtigen Söhnen, das gewünschte Domicil im Auslande zu nehmen. Berlin, den 19. Februar 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 225.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen vom 26. Mai 1826, die Auswanderungen nach Brasilien betr.

Der angeblich Kaiserliche Brasilianische Agent Major von Schäffer zu Hamburg, beschäftigt sich sehr thätig mit der Anwerbung von Auswanderern nach Brasilien, welche von ihm mit schriftlichen Certifikation über ihre Annahme als Brasilianische Bürger versehen werden, blos mündliche aber verführerische Zusicherungen wegen kostenfreier Ueberfahrt nach ihren Bestimmungsörtern und wegen dort zu erwartender Unterstützungen von der Regierung des Landes zu erhalten pflegen. Zufolge anderwärts gemachter Entdeckungen ist der ꝛc. von Schäffer bemüht, die Werbung außerhalb der Stadt Hamburg durch Unterhändler zu bewirken, welche von ihm vollzogene Annahme-Certifikate erhalten, und davon zur Beförderung seiner Zwecke Gebrauch machen.

Die Trüglichkeit der Aussichten und Versprechungen, wodurch der ꝛc. von Schäffer und seine Unterhändler leichtgläubige Menschen zu der verderblichen Entschließung, nach einem fernen ihnen ganz unbekannten Welttheile auszuwandern zu verführen suchen, ist durch die traurigsten Erfahrungen hinlänglich erwiesen. Glaubhafte Berichte, welche hierüber von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern mitgetheilt worden sind, werden der Königl. Regierung Stoff gegeben haben, durch Belehrung und Ermahnung auf diejenigen zu wirken, welche eine Geneigtheit beweisen möchten, den Einflüsterungen der Verführer Gehör zu geben. Dem nicht leicht zu besorgenden Umsichgreifen der Sucht, nach Brasilien auszuwandern, auf diesem Wege vorzubeugen, bleibt der Königl. Regierung nöthigen Falles überlassen. Dringend aber wird Ihr empfohlen, etwanigen Agenten des ꝛc. von Schäffer, welche in Ihrem Verwaltungsbezirke Versuche machen möchten, Auswanderer zu werben, mit Sorgfalt nachzuspüren, und wenn dergleichen betroffen werden möchten, wider Dieselben nach der Strenge der Gesetze zu verfahren, auch die Entdeckungen, welche in dieser Beziehung gemacht werden, zur Anzeige zu bringen. Berlin, den 26. Mai 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 307.

Confer. das Reskript des Minist. des Innern v. 10. Juli 1826. von Kamptz Annal. Bd. 10. S. 800., unter „Ausland." (Bd. V. S. 231.)

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu N. N., vom 17. März 1827, das Strafverfahren gegen beurlaubte und ausgetretene Landwehr-Mannschaften betreffend.

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 26. v. M. wegen des dem Kaufmann N. N. nachträglich ertheilten Auswanderungs-Konsenses bemerkt, daß Sie die Bestimmung des Gesetzes vom 15. September 1818 Nr. 5. d. in dem vorliegenden Falle nicht anwendbar erachtet habe, weil der N. N. bereits als Deserteur in Anspruch genommen worden sei, so befindet sich Dieselbe im Irrthume, da das militärische Verfahren gegen denselben nicht als Deserteur, sondern, weil er sich nicht zur Uebung eingestellt, statt gefunden hat.

Digitized by Google

Bei beurlaubten Landwehrmannschaften kann auch, da ihnen nach der vorhin allegirten Bestimmung des Edikts vom 15. September 1818 die Auswanderungs-Konsense, sobald sie solche bei den Regierungen nachsuchen, wegen ihres Militär-Verhältnisses nicht vorenthalten sind, von einer Desertion keine Rede sein.

Die ohne Erlaubniß der Regierungen ausgetretenen Landwehr-Mannschaften können daher nicht als entwichene Militärs, sondern nur als ausgetretene Unterthanen behandelt werden.

Dem N. N. fällt also bloß zur Last, daß er ohne Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel und ohne Konsens der Königl. Regierung ausgewandert ist.

Denn nachdem die Auswanderung erfolgt, hat auch die Disposition der Militär-Behörde über ihn aufgehört, und es wird daher aus dem Umstande, daß er sich auf die späterhin an ihn ergangene militärische Aufforderung, an der Uebung Theil zu nehmen, nicht gestellt hat, kein Grund zur Festsetzung einer militärischen Strafe hergeleitet werden können.

Die unterlassene Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel gehört aber gesetzlich eben so wenig, als die ohne Konsens erfolgte Auswanderung, zur Kompetenz der Militärbehörde, sondern berührt das alleinige Ressort der Civilbehörde.

Uebrigens findet sich, da die Königl. Regierung den Auswanderungs-Konsens bereits ausgefertigt, und dem Landrathe zur Aushändigung an den N. N. zugefertigt hat, nichts dabei zu erinnern, daß sie die weitere Einschreitung in der Sache noch bis zum Ausgange der bei der Militärbehörde schwebenden diesfälligen Untersuchung aussetzt. Berlin, den 17. März 1827.

Ministerium des Innern. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Köhler. v. Schönberg.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 274.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Justiz-Ministerium, die Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen an Minderjährige betreffend.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf Dero gefälliges Schreiben vom 13. Februar d. J.:

betreffend die dem minderjährigen N. N. von der Regierung zu N. ertheilte Erlaubniß zur Auswanderung nach Polen,

ganz ergebenst zu erwiedern, daß die gedachte Regierung in dem konkreten Falle allerdings ein Versehen darin begangen, daß sie den Auswanderungs-Konsens ohne vorherige Kommunikation mit dem Pupillen-Kollegio ertheilt hat. Dieselbe hat jedoch in dem über den Gegenstand auf Erfordern erstatteten Bericht versichert, dies künftig nicht unbeachtet zu lassen, wodurch dieser Gegenstand erledigt sein dürfte. Berlin, den 20. April 1827.

v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 452.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an des Königl. Geheimen Staats-Ministers und Ober-Präsidenten, Herrn Frhrn. v. Ingersleben, Excellenz, zu Coblenz, daß nach Brasilien keine Auswanderungs-Konsense mehr ertheilt werden sollen.

Um die, nach Ew. Excellenz Bericht vom 13. Januar c. und dessen Beilagen, im Regierungsbezirk Trier und anderen Gegenden des Niederrheins immer mehr überhand nehmenden Auswanderungen nach Brasilien zum eigenen Besten der ihr offenbares Verderben erstrebenden Auswanderungssüchtigen in

Digitized by Google

den Grenzen der bestehenden Gesetze möglichst zu verhindern, ist beschlossen worden, daß auf die von den in auswärtigen Staaten accreditirten brasilianischen Consuln ausgestellten oder noch auszustellenden Receptions-Versicherungen, unter welcher Form und Beglaubigung sie auch beigebracht werden mögen, weiter keine Emigrations-Konsense nach Brasilien ausgegeben werden sollen.

Ew. Excellenz überlassen wir, hienach an diejenigen rheinischen Regierungen, in deren Bezirken Auswanderungs-Konsense nach Brasilien nachgesucht worden sind, oder noch nachgesucht werden möchten, zu verfügen.

Berlin, den 15. März 1828.

Der Minister des Innern. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schuckmann. v. Schönberg.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 42.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Polizei-Präsidium daselbst, vom 26. Juli 1828, die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense von Seiten der Regierungen betreffend.

Wenn, wie dem Königl. Polizei-Präsidium auf den Bericht vom 15. d. M., den dem Gürtlergesellen N. Seinerseits ertheilten Auswanderungs-Konsens betreffend, eröffnet wird, die Verordnung vom 15. September 1818, §. 4. bestimmt, daß Niemand ohne Genehmigung der Regierung seiner Provinz auswandern soll, u. s. w.: so folgt daraus, daß nur die Regierung, in deren Bezirk derjenige, welcher auswandern will, seinen gesetzlichen Wohnort hat, zur Ertheilung des Auswanderungs-Konsenses kompetent ist.

Das Königl. Polizei-Präsidium hätte also den aus dem Erfurtschen gebürtigen N. mit seinem Gesuche an die Regierung zu Erfurt verweisen sollen.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat künftig nach jener Bestimmung zu verfahren. Berlin, den 26. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 638.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Erfurt, daß nachträgliche Auswanderungs-Konsense für Deserteurs, deren Namen an den Galgen geschlagen worden, nicht ertheilt werden können, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. d. M. hierdurch eröffnet, daß, da einem Deserteur, dessen Namen an den Galgen geschlagen worden ist, der nachträgliche Auswanderungs-Konsens nicht ertheilt werden kann, der aus Weißenborn im Kreise Werbis gebürtige, gegenwärtig zu München sich aufhaltende Nagelschmidt N., auf sein Gesuch um Ertheilung eines solchen Konsenses, durch die Königl. Gesandtschaft abschlägig beschieden werden wird. Berlin, den 7. Oktober 1828.

Ministerium des Innern. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Köhler. v. Schönberg.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 1100.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die nachträgliche Ertheilung von Emigrations-Konsensen betreffend.

In Rücksicht des Umstandes, daß der aus Bernau gebürtige, in Güstrow angesessene Gürtlermeister N. den Krieg gegen Frankreich im Jahre 18$\frac{1}{3}$ im Mecklenburgischen Militär mitgemacht hat, haben die unterzeichneten Ministerien um so mehr geglaubt, die Gnade Sr. Majestät des Königs für die nachträgliche Ertheilung des Emigrations- und Vermögens-Exportations-Konsenses

Digitized by Google

an denselben in Anspruch nehmen zu müssen, als bisher angenommen worden ist, daß es darauf, bei welchem der verbündeten Heere Jemand in jenen Jahren zur Bekämpfung des gemeinsamen Feindes beigetragen habe, nicht weiter ankomme; daß ihm vielmehr die diesfälligen Dienste so angerechnet werden müssen, als habe er sie in den Reihen der Krieger seiner ursprünglich heimathlichen Regierung geleistet.

Nachdem hierauf die Allerhöchste Genehmigung erfolgt, ist dem R. der gedachte Konsens gegenwärtig ertheilt worden, und indem die Königl. Regierung, in Antwort auf Ihren diese Angelegenheit betreffenden Bericht vom 12. Mai d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt es derselben überlassen, wegen Verabfolgung des Vermögens des R. nach dem Mecklenburgischen die nöthigen Einleitungen zu treffen. Berlin, den 12. Juli 1829.

Ministerium des Innern. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schuckmann. v. Schönberg.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 671.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Anwendung fiskalischer Strafen für unerlaubte Auswanderungen betreffend.

Die Königl. Regierung wird Hinsichts Ihrer Zweifel in dem Berichte vom 28. v. M., die wegen unerlaubter Auswanderung in Antrag zu bringenden fiskalischen Strafen betreffend, darauf aufmerksam gemacht, daß Niemandem der Beweis einer Negative, folglich auch dem Fiskus kein Beweis darüber abgefordert werden kann:

daß ein Ausgewanderter keinen Emigrations-Konsens extrahirt habe.

Vielmehr ist es die Sache jedes Angeklagten, dergleichen Einreden zu beweisen.

Uebrigens wird es allerdings gerathen sein, in allen Fällen, in denen es wahrscheinlich oder auch nur zweifelhaft ist, ob Jemand mit oder ohne Konsens ausgewandert sei, und in welchen es nicht auf Vermögens-Konfiskation, sondern nur auf die im §. 139. Tit. 17. Thl. II. des Allgem. Landr. festgesetzte willkührliche Strafe ankommt, von der gerichtlichen Verfolgung abzustehen. Berlin, den 26. August 1829.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Kahle.

l. c. S. 672.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, vom 19. Mai 1830, die Rückkehr und Wiederaufnahme ausgewanderter diesseitiger Unterthanen betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 3. d. M. ist ersehen worden, welchen Vorschlag der Regierungsrath R. in Bezug auf die Auswanderungen diesseitiger Unterthanen gemacht hat. So wie es nun der Königl. Regierung nicht unerwünscht sein kann, wenn Fremde, die sich zu ernähren im Stande sind, und denen sonst kein in den Gesetzen speziell angeordnetes Verbot entgegensteht, in das Land ziehen, eben so wenig kann es dem diesseitigen Interesse zuwider sein, wenn solche Personen, die ausgewandert sind, zurückkehren, sofern sie nämlich sich im Stande befinden, sich und die Ihrigen ohne fremde Unterstützung zu ernähren.

Jedoch ist auch kein Nachtheil davon abzusehen, wenn die Königl. Regierung in den Auswanderungs-Konsens die Bemerkung aufnimmt, daß der Auswandernde, nachdem er die Grenze überschritten, den Anspruch auf Wiederaufnahme verloren habe, und daß er, wenn er etwa künftig in verarmtem

Digitized by Google

Zustande zurückzukehren versuchen sollte, wieder aus dem Lande geschafft werden würde.

Eine besondere protokollarische Bekanntmachung dieser sich schon von selbst verstehenden Befugniß des Preußischen Staats ist nicht nöthig.

Berlin, den 19. Mai 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 343.

Auswärtige, deren Curatoren.

Ein für unbekannte oder entfernte Interessenten bestellter Curator muß hauptsächlich dafür sorgen, daß jene ausgeforscht, diesen aber die erforderlichen Nachrichten zugebracht werden.

Außerdem muß er dafür sorgen, daß die Sache erhalten, oder das Geschäft gehörig betrieben werde.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 1003. 1004.

Auswärtige Angelegenheiten, siehe: Ministerium für solche, Staatsrecht, Staatsverträge.

Auswärtige Pfarrer, in Ansehung ihrer Amtshandlungen, siehe: Parochie.

Auswärtige Staaten.

Confer. die Kartel-Konventionen zwischen Preußen und Rußland v. 5. April 1817. Ges. Samml. v. 1817. S. 209. seq., und zwischen Preußen und Sachsen v. 18. April 1817. l. c. S. 125. seq. unter „Auslieferung". (Bd. V. S. 343—355.)

Siehe auch: Durchmarsch und Etappen-Konvention.

Schreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Unzulässigkeit des direkten Schriftwechsels mit den Königl. Gesandtschaften an fremden Höfen betreffend.

Nach einer Anzeige des Königl. Gesandten zu Paris, haben sich in neuerer Zeit wieder häufiger diesseitige Unterthanen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Privat-Angelegenheiten direkte an die Königl. Gesandtschaft gewendet.

Abgesehen davon, daß viele dergleichen Gesuche an sich unzulässig sind, daß dadurch die Portoauslagen der Königl. Gesandtschaft bedeutend vermehrt werden, und daß dieser Weg überhaupt der bestehenden Vorschrift entgegen ist, bleibt überdieß noch zu erwägen, daß den betheiligten Personen dadurch selbst Nachtheil oder Verzögerung herbei geführt werden kann, indem die Königl. Gesandtschaft im Allgemeinen nicht ermächtigt, oft aber auch gänzlich außer Stande ist, eine Prüfung über die Zulässigkeit der Berücksichtigung von dergleichen Gesuchen eintreten zu lassen.

Da die gegenwärtigen Verhandlungen über die Emigranten-Entschädigungen dergleichen unmittelbare Gesuche noch häufiger veranlassen dürften, so ersucht das Ministerium Ew. Excellenz auf Veranlassung eines in dieser Beziehung besonders hierher gelangten Antrages der Königl. Gesandtschaft ganz ergebenst, wegen Unzulässigkeit eines jeden direkten Schriftwechsels mit den Königlichen Gesandschaften das Erforderliche durch die Amtsblätter wiederholt gefälligst zur Kenntniß des Publikums bringen zu lassen.

Berlin, den 20. Juli 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

An des Königl. Staatsministers Herrn von Kiewitz Excellenz zu Magdeburg.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 601.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, den Handelsverkehr mit Mexiko betreffend.

a.

Liste derjenigen Gegenstände, deren zollfreie Einfuhr in Mexico gestattet wird.

Queckſilber, alle Arten Inſtrumente, welche zu den Wiſſenſchaften und zur Chirurgie anwendbar ſind; alle Arten Maſchinen, welche zum Ackerbau, zu den Minen oder zu den Künſten anwendbar ſind; ungebundene Bücher, mit Ausnahme ſolcher, welche gegen die Religion oder gegen die guten Sitten geſchrieben ſind, Kupferſtiche einzeln und in Heften, als Anfangsgründe der Zeichenkunſt, der Bildhauerkunſt und der Architektur, Modelle der verſchiedenen Künſte, welche zur Bildung dienen, gedruckte oder geſchriebene Muſikalien, Samen von Pflanzen und Früchten, gehechelter und ungehechelter Flachs, lebende Thiere.

b.

Liste der Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist.

Erſte Klaſſe.

Eßwaaren, Flüſſigkeiten ꝛc. Branntweine, nämlich nicht aus Wein fabricirt, Knoblauch, Zwiebeln, Piment oder Chile jeder Art, Stärke, Bohnen, Pfeffer, Anis, Kümmel oder Alcarabe, Kaffee, Kohl, Flaſchenkürbiſſe, Cardi, eingeſalzenes oder geräuchertes Fleiſch, Gerſte, bearbeitetes und unbearbeitetes Wachs, Chocolade, friſches Obſt, als Aepfel, Weintrauben ꝛc., Schiffszwieback, Küchenerbſen, Getreide, Weizen, türkiſch Korn, Roggen, Pferdebohnen, Mehl, Gemüſe, Grünes aller Art, Eier, harte und weiche Seife, Linſen, ungeſalzenes Schmeer, Bärenfett, Zuckerſyrup, Nüſſe, italieniſche Teigwaaren und Nudeln, Rum, Salz, bearbeiteter und unbearbeiteter Talk, eingeſalzenes Schmalz.

Zweite und fünfte Klaſſe.

Flachs und Baumwolle. Unbearbeitete Baumwolle, geſponnene Baumwolle, von Nr. 60. und darunter, Schlafröcke, Unterhoſen, Hemden, Chemiſets, Haarmäntel, weiße und bunte leinene Bänder, abgenähte Decken, Matratzen, Bettgarnituren, Schnüre aller Art, Gardinen aller Art, Manſchetten, Kleidungsſtücke aller Art, Decken und Fußſäcke.

Dritte Klaſſe.

Wolle und Haarwaaren. Hoſen, Ueberröcke, Mäntel, gemachte Kleidungsſtücke aller Art, Leibröcke, Weſten, Gürtel, Leibbinden, Bettdecken, Bettgarnituren, Pelerinen, Aermel, ordinaires Tuch 2ter und 3ter Qualität.

Vierte Klaſſe.

Verarbeitete Seide. Seidene Mützen, Mäntel, Weſten, Kamiſöler, Borten, Kanten, Knöpfe gemiſchter Art oder nicht aus Metall, gemachte Kleidungsſtücke aller Art.

Häute und ordinäres Leder. Als behaartes, appretirtes, zubereitetes, gegerbtes, ſo wie alle aus Häuten und Leder verfertigte Arbeiten, Stiefel, Halbſtiefel, Schuhe aller Art, Zäume, Hoſen von Gemſenleder; Maroquin aller Art und Farbe, Stiefelſchäfte aller Art, Pergament, Leder und Spahnhüte; Sohlen.

Fayance und irdene Waaren. Alle Gegenſtände aus glaſirter und nicht glaſirter Erde, Ziegel zum Bauen oder Pflaſtern, Scheiben, Dachziegel, ordinäres Fayance, glaſirt oder nicht glaſirt, mit oder ohne Zeichnung, große

Digitized by Google

irdene Töpfe zur Wein- und Oelfabrikation (dames-jiaues) sowohl neue als alte jeder Art.

Metalle. Rohes Kupfer in Platten und Blättern, rohes Blei in Stükken oder gegossen, Geld und Silber verarbeitet, Militärepauletts und Tressen aller Art.

Hölzer aller Art.

NB. Alle Handelsartikel und Gegenstände aller Art, welche in den beiden vorstehenden Listen nicht mit aufgenommen sind, können in das Territorium der Republik Mexico gegen Zahlung der im Tarif festgestellten Abgaben eingelassen werden.

Vorstehende, höhern Orts uns mitgetheilte Liste derjenigen Gegenstände, deren Einfuhr in Mexico zollfrei gestattet werden, so wie derjenigen, deren Einfuhr verboten ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht. Erfurt, den 13. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 881.

Siehe: Abschoß.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an den Königl. Geh. Staatsminister, Oberpräsidenten ꝛc. Herrn von Klewitz Excellenz zu Magdeburg, vom 25. März 1826, die mit den Ländern der Spanischen Monarchie bestehende Abschoßfreiheit betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien haben aus Ew. Excellenz gehrtem Schreiben vom 10. d. M. ersehen, daß die Königl. Regierung zu Erfurt Bedenken trägt, dem Kaufmann N. N., von seinem zu Erfurt befindlichen Vermögen, Sechstausend Thaler abzugsfrei nach Mexiko zu verabfolgen.

Da zwischen den Preuß. Staaten und dem gesammten Landen der Spanischen Monarchie die Abschoß-Freiheit ohne Kompaktaten besteht, so muß das in dieser Hinsicht stets beobachtete Verfahren unbedenklich auch gegen Mexiko statt finden, und es ist daher das oberwähnte Vermögen abzugsfrei dorthin zu verabfolgen. Berlin, den 25. März 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Köhler. v. Schönberg.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 20.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Unterthanen-Verhältnisse bei Annahme eines Creditivs von einer fremden Macht betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird anliegend in Abschrift das Schreiben des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten v. 18. dieses, (Anl. a.) nach welchem der als Herzoglich Anhalt-Köthenscher Minister-Resident hierselbst accreditirte Königl. Kammerherr von N. N. von dem diesseits bestehenden Grundsatze, dem zufolge diesseitige Unterthanen, denen Se. Majestät der König die Annahme eines Creditivs von einer fremden Regierung gestattet haben, in ihren Privat-Verhältnissen den Landesgesetzen und der hiesigen Gerichtsbarkeit für unterworfen geachtet werden müssen, in Kenntniß gesetzt worden ist, zur Nachricht zugefertigt. Berlin, den 21. April 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Justiz.

v. Schuckmann. v. Danckelmann.

a.

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich Ew. Excellenzien hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, daß der Königl. Kammerherr von N. N. als Herzoglich

Digitized by Google

Anhalt-Köthenscher Minister-Resident hieselbst accreditirt, und daß derselbe von dem diesseitig bestehenden Grundsatze, nach welchem

diesseitige Unterthanen, denen Sr. Majestät die Annahme eines Kreditivs von einer fremden Regierung gestattet haben, in ihren Privat-Verhältnissen den Landesgesetzen und der hiesigen Gerichtsbarkeit für unterworfen geachtet werden müssen,

in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Bemerken, daß dieser Grundsatz in vorkommenden Fällen auf ihn zur Anwendung gebracht werden würde.

Das unterzeichnete Ministerium hat nicht unterlassen wollen, Ew. Excellenzien, Behufs der Wahrnehmung des Interesses der diesseitigen Unterthanen hiervon ergebenst zu benachrichtigen. Berlin, den 18. April 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

An den Königl. Geheimen Staats- und Minister des Innern ꝛc.
Herrn v. Schuckmann, und den Königl. Geheimen Staats- und Justizminister ꝛc. Herrn Grafen von Danckelman Excellenzien.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 305.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend das Ausweisungs-Verfahren in Beziehung auf die mit dem Königreiche Sachsen bestehende Konvention.

Auf den von der Königl. Regierung in der Ausweisungs-Angelegenheit des vormaligen Mühlenpächters R. R. unterm 30. Juni d. J. an das mitunterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten anderweiten Bericht erwidern wir Derselben hierdurch: wie wir zwar darin mit Ihr einverstanden sind, daß es zur Beseitigung der mit dem Königl. Sächsischen Gouvernement obwaltenden diesfälligen Differenz, da der R. R. erweislich noch nicht volle 10 Jahre hindurch in Sachsen gewohnt hat, lediglich auf die Art und Weise der Auslegung des §. 8. der Konvention vom 5. Februar 1820 *) ankomme, dagegen aber Derselben in der Ihrer Seits gleichzeitig versuchten Auslegungs-Weise nicht beipflichten können.

Der besagte §. der Konvention enthält nämlich keine für sich allein dastehende Vertrags-Bestimmung, sondern kann nur im Zusammenhange mit dem §. 2. derselben Konvention ausgelegt werden. — In diesem letztern sind nämlich die Kennzeichen näher angegeben worden, nach denen die beiderseitigen Regierungen künftig prüfen und feststellen lassen wollen:

ob und in wie weit ein Individuum ein Angehöriger des einen oder des anderen Staates sei oder nicht?

Eines dieser Kennzeichen soll darnach unter andern das sein: wenn Jemandem während eines Zeitraumes von 10 Jahren stillschweigend gestattet worden ist, in einem und demselben Staats-Gebiete seinen Wohnsitz zu haben, und so steht also durch den §. 2. der Konvention als eine der Haupt-Normen derselben fest:

daß, in Ermangelung anderer vertragsmäßiger Kennzeichen der Staats-Angehörigkeit, nur ein 10 Jahr hindurch stillschweigend gestattetes Wohnen in einem Staatsgebiete dieselbe begründe.

Von dieser allgemeinen Regel haben jedoch die vertragsschließenden Theile diejenigen Individuen ausnehmen zu müssen geglaubt, welche zwar eine längere Reihe von Jahren hindurch ihre Dienste und Thätigkeit irgend einem Staats-Gebiete, jedoch auf eine solche Art und Weise gewidmet haben, wel-

*) Siehe: Auslieferung. (Bd. V. S. 332.)

Digitized by Google

che ihnen zu allen Zeiten die Willkühr zur Aufhebung der dadurch eingegangenen Verhältnisse verleihet.

Aus diesem Grunde wurde im §. 8. der Konvention als Ausnahme von der Regel des §. 2. bestimmt: –

daß Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, ohne eine selbstständige Wirthschaft angelegt zu haben, auch durch einen längeren als zehnjährigen Aufenthalt nicht Angehörige des betreffenden Staats-Gebietes werden und kein Wohnsitzrecht in demselben erlangen.

Den eben benannten Individuen gleich sollen nach dem Schluß-Satze desselben Paragraphen geachtet werden, die Zeitpächter, wenn sie nämlich nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

Haben sie indessen dieses wirklich gethan, dann gehören sie nicht zur Kategorie derjenigen Individuen, welche auch durch einen längeren als zehnjährigen Aufenthalt in einem Staats-Gebiete, nach der Bestimmung des §. 8., nicht Angehörige des Staats werden, und kein Wohnsitzrecht in demselben erlangen; vielmehr werden sie alsdann zur Klasse derer gezählt, auf welche die allgemeine Regel des §. 2. der Konvention, wegen des zehn Jahr hindurch stillschweigend gestatteten Wohnsitzbabers Anwendung findet.

Der N. N., da er seinen Hausstand an dem Orte seiner stattgefundenen Pachtung gehabt hat, gehört nun zwar nicht zur Kategorie derjenigen Individuen, die nach §. 8. der Konvention auch durch einen längeren als zehnjährigen Aufenthalt in einem und demselben Staatsgebiete kein Wohnsitzrecht in demselben erlangen, allein es steht ihm auch kein 10 Jahre hindurch stillschweigend gestattet gewesenes Wohnen zur Seite, und eben daher kann auch dem Königl. Sächsischen Gouvernement, mit zu Grundlegung des Vertrages, dessen Zurücknahme in das dortige Staatsgebiet nicht weiter zugemuthet werden. Die Königl. Regierung hat daher dem diesseitigen Verbleiben des N. N. kein weiteres Hinderniß in den Weg zu legen. Berlin, den 26. April 1826.

Ministerium des Innern. Köhler. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Schönberg.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 636.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Coblenz, die Uebereinkunft zwischen dem Königl. Preuß. und Königl. Niederländischen Gouvernement, wegen Behandlung der den Gemeinden des einen Staats gehörigen im andern Staatsgebiete belegenen Güter betreffend.

Zwischen dem Königl. Preußischen und Königl. Niederländischen Gouvernement haben wegen der Behandlung der den Gemeinden des einen Staats zugehörigen, im andern Staatsgebiete belegenen Güter, Verhandlungen Statt gefunden, welche die in dem nachstehenden Dekrete vom 20. Mai l. J. enthaltenen Bestimmungen Königl. Niederländischer Seits zur Folge gehabt haben:

NOUS GUILLAUME, par la Grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange Nassau, Grand-Duc de Luxembourg etc. etc.

Vû le rapport de Notre Ministre des affaires étrangères du 23 Août 1825 Nro. 32, touchant une Note (produite en copie) du Chargé-d'affaires Prussien, destinée à reproduire les griefs déjà précédemment énoncés en 1821, concernant la regie, à laquelle sont assujettis les biens des communes Prussiennes, enclavés dans le royaume de Pays-Bas, et en même temps à rétitérer la demande que leurs propriétaires puissent obtenir relativement à la libre regie des dits biens, les mêmes droits dont jouissent les particuliers.

Digitized by Google

Vû le rapport des départemens des finances et de l'intérieur en date 28 Septembre (5 Octobre) 1825, Nro. 44 (1162) et Nro. 40 de même que le rapport y annexé de la Commission permanente du Syndicat d'ammortissement du 20 Septembre 1825, Nro. 35;

Vû les rapports ultérieurs du département des affaires étrangères du 13 Octobre 1825, Nro. 14, et du 5 Janvier 1826, Nro. 5, comme aussi la Note de la légation Prussienne du 3 du même mois;

Vû le rapport ultérieur des départemens de l'intérieur et des finances en date 2 et 9 du courant, Nro. 55 (99);

Considérant la déclaration du gouvernement Prussien, contenue dans la Note précitée du 3 Janvier 1826;

Entendu le rapport ultérieur de Notre Ministre des affaires étrangères du courant, Nro. 10;

Avons trouvé bon et entendu

1) de déclarer que Nous adoptons le principe que les biens appartenant à des communes Prussiennes, mais situés dans le royaume des Pays-Bas; de même que les biens de communes des Pays-Bas, situés en Prusse, seront réciproquement considérés et traités comme biens appartenans à des habitans particuliers;

2) d'arrêter

a. que les actes, concernant de pareils biens communaux, à passer par-devant une cour de justice ou quelque autre autorité judiciaire, devront pour être tenus pour valides, être munis d'un certificat de l'autorité provinciale, de laquelle ressort l'administration communale dont l'acte émane et que la même chose devra avoir lieu à l'égard de toutes déclarations, pleinpouvoirs et autres pièces, n'importe leur nature, relatives à la propriété des biens sus-mentionnés;

b. que pour autant qui concerne le royaume des Pays-Bas, par autorités provinciales sont entendus les Etats députés des différentes Provinces;

3) d'autoriser par les présentes Notre Ministre des affaires étrangères à porter à la connoissance du gouvernement Prussien Notre déclaration positive ci-dessus énoncée, ainsi que les dispositions auxquelles elle sert de base; avec communication de l'observation contenue dans son dernier rapport du 18 du présent mois, Nro. 10.

Notre Ministre des affaires étrangères et (avec communication par copie tant de la note sus-mentionnée de la Légation Prussienne du 3 Janvier dernier, que du rapport du depart. des affaires étrangères du 18 du courant, Nro. 10.) nos Ministres de l'intérieur, des finances et de la justice, comme aussi la Commission permanente du syndicat d'amortissement, sont chargés respectivement de la mise à exécution des présentes.

La Haye ce 20 Mai 1826.

Signé GUILLAUME.

De par le Roi

Signé J. G. de Mey de Streefkerk.

Conforme à l'orginal

Le greffier à la secrétairerie d'Etat,

signé L. H. Elias Schovel.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen ist Königl. Preußischer Seits gleichfalls festgesetzt worden:

daß die Güter diesseitiger Königl. Niederländischer Gemeinden, wenn sie auf dem andern Territorio liegen, in beiden Staaten als gewöhnliches Pri-

Digitized by Google

vat-Eigenthum behandelt werden, die gegenseitigen Gemeinden aber verpflichtet sein sollen, wenn es auf ein diese Güter betreffendes Rechtsgeschäft ankommt, sich wegen ihrer Befugniß zur Disposition durch ein Zeugniß derjenigen Administrations-Behörde zu legitimiren, unter deren Vormundschaft die Verwaltung der Gemeinde steht, wie dann auch Erklärungen, Vollmachten und Urkunden aller Art, welche von dies- oder jenseitigen Gemeinden im Betreff eines im andern Staate belegenen Gutes, ausgestellt werden möchten, nur dann als rechtsgültig im letztern Staate anerkannt werden sollen, wenn die vorgesetzte Behörde ihre Genehmigung darauf bemerkt hat. Diese Behörde ist, wenn es sich um die Disposition über ein, einer diesseitigen Gemeinde gehöriges, jenseitig belegenes Gut handelt, die diesseitige Departements-Regierung, im entgegengesetzten Falle die jenseitigen Stände-Deputirten der betreffenden Provinz (les Etats députés des différentes provinces).

Sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, so wie die betreffenden Landräthe, Kommunal-Beamte und Gemeinden werden angewiesen, nach dieser Festsetzung in vorkommenden Fällen genau zu verfahren, so wie denn auch das Königl. Ober-Landesgericht zu Münster und die Gerichte in den Rheinprovinzen von dem Königl. Justizministerio darnach mit Anweisung versehen worden sind. Koblenz, den 14. September 1826.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident der Rheinprovinzen. Jngersleben.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 640.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Minden, die Rückzahlung der Pensions-Beiträge an die in Gefolge des Reichs-Deputations-Schlusses in Preußen übergegangenen Beamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 15. September d. J. hierdurch zu erkennen gegeben, daß die Zurückzahlung der von dem Dienst-Einkommen der auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 an Preußen übergegangenen Beamten seit dem Jahre 1825 innebehaltenen Pensions-Beiträge unbedenklich, und zwar in der deshalb vorgeschriebenen Art erfolgen kann. Berlin, den 23. Nov. 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 954.

Auswärtiges Departement.

Gegen Personen die zu einer Gesandtschaft am hiesigen Hofe (Chargés d'affaires) und Residenten auswärtiger Mächte gehören, oder in deren Diensten stehen, kann bei den hiesigen Gerichten keine Klage angenommen, sondern der Kläger muß an den Gesandten gewiesen, oder dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten davon Anzeige gemacht werden.

Wird eine solche Person zum Zeugen vorgeschlagen, so kann sie der Richter nicht vorladen, sondern muß den Vorfall dem auswärtigen Departement anzeigen.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 2. §. 63. 64.

Wenn der obwaltende Grenzstreit zugleich eine Landesgrenze mit betrifft, so müssen die Kollegia, wegen Untersuchung und Regulirung der Sache, ohne Vorwissen und Mitwirkung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nichts vornehmen.

l. c. Tit. 42. §. 33.

Siehe auch: Ausländer.

Digitized by Google

Ausweichen.

Den (nach §. 7. dieses Titels) einem Jeden freistehenden Gebrauch der Landstraßen muß ein Jeder so ausüben, daß der Andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.

Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillion ins Horn stößt.

Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen: so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

Kann einer rechter Hand nicht ausweichen: so muß dieses von dem andern ganz geschehen.

Fehlt es auch dazu am Raume: so muß in dem Falle des §. 27. derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28. der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf: so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein, oder nicht.

Bei hohlen Wegen, oder andern engen Pässen, muß Jeder zuvor stille halten, und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können: so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

Außer den Posten, muß jeder vorfahrende Wagen den hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem Andern Schaden zufügt, muß denselben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen. (Thl. I. Tit. 6. §. 11. sqq.)

Hat der Beschädigte durch sein eigenes Verschen dazu Anlaß gegeben: so treten die Vorschriften des Tit. 6. §. 18. sqq. ein.

Fuhrleute haften für ihre Knechte nach Vorschrift des Zweiten Theils Tit. 8. Abschn. 15.; andere Dienstherrschaften aber nur nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. 6. §. 61. sqq.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 15. §. 25—37.

Siehe: Chaussee- und Wegeordnung.

Auszug aus den Acten, siehe: Straf-Erkenntniß.

Auszug, siehe: Ausgedinge, Altentheil.

Auszug aus den Kirchenbüchern, siehe: Kirchenbücher, Atteste, Scheine.

Autor.

Ein Verfasser kann seine für eigene Rechnung gedruckten Schriften zwar

Digitized by Google

durch sich selbst, oder auch durch Andere verkaufen; es darf aber dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden, und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder geschehen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit der Strafe der Confiscation geahndet.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1297. c. u. d.

Autorität. Die Anwendung der zur Aufrechthaltung der Disciplin gestatteten Strafmittel muß in dem Geiste, in welchem, nach dem Willen Sr. Majestät, die Untergebenen behandelt werden sollen, geschehen, mithin, wenn gleich mit Ernst, Nachdruck und Consequenz, doch ohne unnöthige Härte, indem dabei zugleich immer dahin zu streben ist, den zu Bestrafenden von seiner Strafbarkeit zu überzeugen, um dadurch seine wirkliche Besserung zu bewirken (Dienstregl. Thl. XI. Tit. 6. Art. 5.). Die höheren Befehlshaber sind verantwortlich, daß die der untergeordneten Grade, so wie alle ihnen untergebenen Officiere und Unteroffiziere sich weder Thätlichkeiten, noch beschimpfende Ausdrücke gegen den Soldaten erlauben. Die Offiziere müssen sich der angegebenen Mittel zur Handhabung der Dienstordnung, so weit ihnen deren Anwendung gestattet ist, mit vernünftiger Umsicht und ohne persönliche Leidenschaft bedienen, wenn sie sich nicht strenger Bestrafung, dem Festungsarreste bis auf mehrere Jahre, der Cassation, nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen wollen. (Verordn. über die Militärstrafen vom 3. Aug. 1808.)

Ein Offizier, der sich thätliche Mißhandlung eines Soldaten erlaubt, soll das erste Mal mit vierwöchentlichem Arrest, im Wiederholungsfalle mit sechsmonatlicher Festungsstrafe, und zum dritten Male mit Cassation bestraft werden (Dienstregl. a. a. O. Tit. 1. Art. 19.).

Rudloffs Handbuch §. 1228.

Ein Vorgesetzter, der sich gegen den ihm untergebenen Offizier beleidigende Ausdrücke und Handlungen erlaubt, ist nach Analogie der im §. 1228. enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen (S. Dienstregl. v. 1788. Thl. XI. Tit. 1. Art. 11. und 19.).

l. c. §. 1240.

Avignon.

Extract aus dem Friedens- und Freundschafts-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Alliirten an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile. Vom 30. Mai 1814.

Die verbündeten Höfe sichern Frankreich den Besitz des Fürstenthums Avignon, der Grafschaft Venaissin, der Grafschaft Mümpelgard und aller der Enclaven zu, welche ehehin zu Deutschland gehört haben, so wie sie in der jetzigen Grenze begriffen sind, sie mögen vor oder nach dem ersten Januar 1792 Frankreich einverleibt worden sein. Die Mächte behalten sich gegenseitig die völlige Befugniß vor, diesen oder jenen Punkt ihrer Staaten, welchen sie ihrer Sicherheit zuträglich erachten werden, zu befestigen.

Gesetzsamml. v. 1814. S. 120. Art. 3. Nr. 8.

Avis-Briefe.

Avis-Brief heißt die Nachricht, welche der Trassant eines Wechsels dem Trassaten von der auf ihn geschehenen Beziehung ertheilt, damit die Acceptation nicht verweigert werde. Diesen Avis-Brief kann der Trassant unmittelbar absenden oder ihn dem Remittenten auf dessen Verlangen zur Bestellung einhändigen. Im letztern Falle aber haftet er dem dritten Inhaber des Wechsels

Digitized by Google

für Schäden und Kosten, wenn der Avis-Brief dem Bezogenen nicht zur gehörigen Zeit zugestellt wird und kann sich bloß an den Remittenten halten.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 953—955.

Axt.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung in Frankfurt a. d. O., vom 19. Januar 1817, wegen des Nadelstreu-, Moos- und Laub-Sammelns in den Königl. Forsten.

Die Streulings-Berechtigten dürfen, bei Vermeidung der Pfändungsstrafe keine Axt oder Beil mitnehmen.
v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 77. §. 7.

B.

Baare Gelder, Baarschaften.

Unter baarem Vermögen wird nur geprägtes Geld, außer seltnen Münzen und Medaillen, ingleichen gemünztes Papier verstanden.
Allg. L. R. Thl. I. Tit. 2. §. 11.

Confer. den §. 12. l. c. unter: „Actien" (Bd. II. S. 23.) und Allg. L. R. Thl. I. Tit. 12. §. 408., Tit. 11. §. 730., Tit. 15. §. 47—53., Tit. 12. §. 414., Tit. 11. §. 793.

Siehe auch: Legat, Siegelung, Vidimation.

Die in einem Nachlasse vorgefundenen baaren Gelder müssen, bis sie untergebracht, oder sonst nützlich verwendet werden können, in gerichtlicher Verwahrung gehalten werden.
Allg. L. R. Thl. I. Tit. 18. §. 454.

Von dem baaren im Deposito oder in den Händen der Vormünder sich befindenden Vermögen der Pflegebefohlnen können Pfandbriefe gegen das kursmäßige Aufgeld für Rechnung der Pflegebefohlnen acquirirt werden.
Anhang zum A. L. R. §. 158.

Confer. Thl. II. Tit. 18. §. 687. und §. 45. der Deposit. Ordn.

Baarsche, siehe: Fische.

Baasel, siehe: Universitäten.

Bach, siehe: Flachs, Flüsse, Hanf, Röthen.

Bachmühlen, siehe: Wassermühlen, Gewerbesteuer.

Bad.

Schreiben der Kurmärk. Krieges- und Domänen-Kammer an den Vice-Ober Landrabbiner, Meyer Simon Weyl und Assessoren in Berlin, vom 6. Januar 1806. Sämmtliche Mitglieder der Gemeinde müssen zur Unterhaltung eines Badehauses beitragen.

Die Königl. Kammer fertigt dem Stellvertreter des Rabbi Weyl und dessen Assessoren das abschriftlich anliegende Schreiben der Königl. Pommerschen Krieges- und Domänen-Kammer zu Stettin vom 7. v. M. und J. nebst dessen beiden Anlagen mit dem Auftrage zu, gutachtlich über die Streitigkeit, welche in der jüdischen Gemeine zu Stargardt über die Beitragspflichtigkeit aller Glieder derselben zu einer allgemeinen Badeanstalt entstanden ist, zu berichten, giebt jedoch dem ꝛc. Weyl und dessen Assessoren hiermit zu erkennen, daß es bei der Unmöglichkeit, in kleinen Städten Badeanstalten der gedachten Art einzurichten, nicht durchaus nothwendig zu sein scheint, daß eine solche Badeanstalt vorhanden, und daß es ferner für rathsam zu halten sei, zur Erleichterung der ärmern Familien, in Ansehung ihrer, zweifelhafte jüdische

Digitized by Google

Ritual-Gesetze so wenig strenge als möglich auszulegen, indem in Religionssachen derjenige Zwang am meisten vermieden werden muß, welcher ohne unmittelbar auf die Sittlichkeit berechnet zu sein, mehr die Bequemlichkeit, wenn gleich bei einer übrigens nützlichen Sache, wie das Baden ist, berücksichtiget, welches der Arme auf einem wohlfeileren Wege bewirken könne. Die Anfragen haben der ꝛc. Weyl und dessen Assessoren bei der Berichtserstattung zurück zu reichen. Berlin, den 6. Januar 1806.

Königl. Kurmärkische Krieges- und Domänenkammer.

Heinemanns Samml. der Ges. über die Juden. S. 332.

Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners und der Assessoren.

Ew. K. M. ermangeln wir nicht, über den unter der Stargardtschen Juden-Gemeine obwaltenden Streitpunkt in Betreff der auf gemeinschaftliche Kosten zu errichtenden Anstalt zum warmen Baden dem **Rescripto clementissimo** vom 6. Jan. c. zufolge, wie hiermit geschieht, gutachtlich zu berichten.

Gern würden wir der uns von Allerhöchstdenenselben ertheilten Anweisung zum Besten der ärmern Klasse in Auslegung eines etwanigen Gesetzes so wenig strenge als möglich zu sein, und demnach auch im **casu subtracto** wo möglich zur Vermeidung einer Auflage zu urtheilen, nachgelebt haben, **wenn** nicht hier der Fall eingetroffen wäre,

daß gerade wider ein positives Gesetz gehandelt werden sollte.

Wir müssen daher dem Gutachten des Pommerschen Provinzial-Rabbiners vom 24. Novbr. p. a. völlig beipflichten und unser allerunterthänigstes unmaaßgebliches Gutachten dahin abgeben:

daß die Errichtung einer Bade-Anstalt eine gemeinsame Angelegenheit betrifft, weshalb der impetrirenden Majorität zu deferiren wäre.

Das Baden der Ehefrauen im Quellwasser unmittelbar nach der Reinigungsperiode ist nicht wie die negirende Minorität vermeint, eine Ceremonie, sondern wesentliches mosaisches Gesetz. Die eheliche Pflicht darf zufolge dieser Vorschrift nach jener Periode durchaus und unter keinerlei Umständen geleistet werden, wenn die Ehefrau sich nicht zuvor in Quellwasser gebadet und sich bis über die Scheitel-Haare untergetaucht habe. Die Uebertretung dieses Gesetzes ist nicht allein sündlich, sondern es hat sogar einen nachtheiligen Einfluß auf die politischen Verhältnisse eines aus dergleichen gesetzwidriger Umarmung erzeugten Kindes, und berechtigt den Ehemann, auf Scheidung von seiner Ehefrau, welche sich des Bades nach dieser Periode nicht bedient hat, anzutragen und ihr selbst die Illata vorzuenthalten. Eben so ist der dabei auf ein gewisses Maaß bestimmte Wasserstand ein nothwendiges Erforderniß, so wie daß ein Sachverständiger (Schriftgelehrter) solchen von Zeit zu Zeit revidire. —

Es ist daher einleuchtend, daß bei bewandten Umständen eine dergleichen Anstalt in aedibus privatis unausführbar sei, und kann daher bei Beobachtung jener (mosaischen) Gesetze nicht anders als eine solche Anstalt öffentlich und folglich auf gemeinsame Kosten angelegt werden.

Daß das Wasser durchaus erwärmt sein muß, ist allerdings kein nothwendiges gesetzliches Erforderniß; allein da das Klima der hiesigen Gegend schon mehr an die kältere als heißere Zone grenzt, der größere Theil der Jahreszeit das kalte Baden unangenehm, mehrere Monate aber unmöglich macht, so würden bei Ermangelung einer Anstalt zum Wärmen des Wassers, zum Theil üble Folgen für den Gesundheits-Zustand der Badenden, noch mehr aber Uebertretung des so wesentlichen Gesetzes zu erwarten sein. Hiezu kommt noch, daß die Anlage zum Erwärmen des Quellwassers gar nicht besonders kostspielig ist, und etwa mit 100 Thlrn. recht gut bestritten werden kann, eine

Digitized by Google

Summe, welche bei der uns beiwohnenden Lokal-Kenntniß des Vermögens-Zustandes der Stargardschen Juden-Gemeinde, besonders da solche nur ein für alle Mal geleistet werden darf, für dieselbe gar nicht fühlbar ist—; wie uns denn nach eben dieser Lokal-Kenntniß bewußt ist, daß die dissentirenden Mitglieder mehr aus Zank- und Streitsucht als aus Interesse diesen Prozeß unter sich anhängig gemacht haben.

Wir halten uns noch verpflichtet, den von Allerhöchstdero Hochlöbl. Pommerschen Kammer gerügten Widerspruch auszugleichen. Das Erwärmen der Quelle geschieht, wie in dem Gutachten des erwähnten Provinzial-Rabbiners vorgetragen, vermittelst dessen, daß durch eine Pumpe aus der Quelle Wasser in eine geheizte eiserne Röhre geleitet, welches Wasser sodann wieder erwärmet, in die Quelle zurückläuft, wo der Mechanismus so angebracht ist, daß die Quelle des Auspumpens ungeachtet, immer den erforderlichen Wasserstand behält, durch Hinzukommen des durch die Röhre geleiteten Wassers aber das Quellwasser temperirter wird. —

Wir fügen aber hinzu, daß die Kosten des Heizens, so wie das Honorarium der Frau, welche beobachtet, daß die Badende sich gehörig untergetaucht habe, von dem Individuum, das sich des Bades bedient, jedesmal geleistet werden müsse; hierüber waltet aber keine Streitigkeit ob, und ist aus dem Gutachten qu. zu ersehen, daß das Bad daselbst, so wie an allen Orten, wo dergleichen Badeanstalten sind, an eine ehrbare Matrone verpachtet ist, welche neben der Aufsicht auch die Heizung besorgt, und dafür von den jedesmal Badenden ein von den Aeltesten zu bestimmendes Honorar erhält.

Endlich reichen wir auch in der Anlage, dem erhaltenen Befehle gemäß, das Rescriptum der Pommerschen Kammer so wie das übersetzte Regulativ und das oft angeführte Gutachten des Provinzial-Rabbiners im Original zurück.

&c. &c.

Berlin, den 10. April 1806.

Heinemann's Samml. der Ges. über die Juden. S. 333.

Requisition-Schreiben des Königl. Stadtgerichts zu Nauen, an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin, v. 14. Februar 1810, über denselben Gegenstand.

Die hiesige Judenschaft ist in einem wider einige Mitglieder der hiesigen Judenschaft befangenen Prozeß darüber streitig:

ob es überall Herkommens ist, daß die Judengemeinde sämmtlicher Familien zur Unterhaltung des allgemeinen Badehauses Beiträge geben müssen, sie mögen sich des Bades bedienen oder nicht; oder ob nur diejenigen dazu beizutragen verpflichtet sind, die sich desselben wirklich bedienen.

Kläger haben deshalb auf das Sentiment des Ober-Landrabbiners Herrn Meyer Simon Weyl provocirt, und ersuchen Dieselben wir daher hierdurch ergebenst uns Dero Gutachten hierüber gefälligst bald zukommen zu lassen.

Nauen, den 14. Februar 1810. Das Stadtgericht.

Heinemann l. c. S. 335

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners vom 5. März 1810.

In Erwiederung der geehrtesten Zuschrift des Königl. &c. Stadtgerichts zu Nauen vom 14. et praes. den 19. v. M., betreffend die Anfrage:

ob ein zur jüdischen Gemeinde gehörender Hausvater, zur Unterhaltung des gewöhnlichen jüdischen Badehauses, auch wenn er sich solches nicht bedienen will, mit den übrigen mit beitragen muß?

diene ich hiermit gutachtlichst zur Antwort, wie

Digitized by Google

sowohl nach den allgemein bestehenden Observanzen, als auch nach den jüdischen Ritualgesetzen,

Choschen hammischpat, Cap. 163. §. 32.

Niemand der jüdischen Hausväter von Beitragung zu den Kosten der Unterhaltung des jüdischen Badehauses, auch wenn er Wittwer wäre, oder weder er, noch seine Frau sich solches zur Zeit bedienen sollte, ausschließen könne; so wie die Kosten des Badehauses überhaupt zu den allgemeinen Gemeindekosten gehören, wozu die ganze Gemeinde ohne Ausschluß kontribuiren muß; und es mich befremdet, wie ein jüdischer Hausvater gegen diese allgemeine Usance und Pflicht sich opponiret.

Dieses habe ich pflichtmäßig zu berichten nicht unterlassen.

Berlin, den 5. März 1810. ꝛc. ꝛc.

Heinemann S. 336.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg vom 21. November 1817, das Baden der israelitischen Frauen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium findet aus dem Bericht der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 24. v. M. keine Veranlassung, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung wegen Abstellung des Badens der israelitischen Weiber in der von der Königl. Regierung angetragenen Art in Vorschlag zu bringen, da der Gegenstand von der Art ist, daß die Ausführung durch Gesetz weder ge- noch verboten werden kann, vielmehr nach wie vor der freien Willkühr eines Individui überlassen werden muß. Berlin, den 21. Novbr. 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 106.

Badeanstalten.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 26. December 1828, daß zu Anlegung von Bade-Anstalten kein ausschließendes Recht ertheilt werden dürfe, betr.

Der Königl. Regierung wird auf deren Bericht vom 12. d. M., wegen der von dem R. N. in Grünberg beabsichtigten Anlage einer Bade-Anstalt, hierdurch eröffnet, daß demselben ein ausschließendes Recht grundsätzlich gar nicht, auch nicht auf eine bestimmte Zeit ertheilt, dem diesfälligen Antrage der Königl. Regierung mithin nicht beigestimmt werden kann.

Berlin, den 26. December 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 1073.

Badehäuser-Anlagen.

Wasch- oder Badehäuser dürfen in öffentlichen Strömen, ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht angelegt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 15. §. 46.

Siehe: Strom-, Deich- und Uferordnung.

Baden.

Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Strömen, durch Schöpfen, Baden und Tränken, ist einem Jeden unverwehrt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 15. §. 44.

Erinnerungen, betreffend das kalte Baden in den Flüssen und die Behandlung der im Sommer Ertrunkenen *). Schon

*) In Gemäßheit der Verfügung des Departements der allgem. Polizei im Ministerio des Innern vom 26. Juni 1811, durch die Amtsblätter der Königl. Re-

hat in diesem Jahr eine große Anzahl Menschen beim Baden ihren Tod gefunden, obgleich der Sommer erst angefangen hat. Die anhaltende ungewöhnlich warme Witterung reizte die Menschen mehr als sonst zur Abkühlung durch kaltes Baden in offenen Gewässern, machte aber auch, daß sie oft erhitzt in das kalte Wasser kamen und sich den Tod zuzogen. Aus Leichtsinn und Unbekanntschaft mit dem, was Vorsichtigkeit hierbei zu thun und zu meiden gebietet, setzen viele ihre Gesundheit und ihr Leben in Gefahr oder kommen um, aus Mangel an thätiger und geschickter Hülfsleistung. Mit Betrübniß muß man erfahren, daß oft bei einer großen Menge müßiger Zuschauer kein Mensch sich findet, der Kenntniß, Geschicklichkeit und Muth genug hat, die schleunige Rettung eines im Wasser Verunglückten zu versuchen, oder bei leichter und baldiger Auffindung desselben, die allein nützlichen Wiederbelebungsversuche gehörig anzustellen; ja es wird wohl gar von den Verwegenen aus der unwissenden Menge der letzte Lebensfunke in dem Scheintodten gewaltsam erstickt durch vermeintliche Hülfsleistungen, die so schädlich als thöricht sind. Daher sind Beispiele von glücklicher Rettung der Ertrunkenen, wie sie in andern Ländern und Städten z. B. London, Amsterdam und Hamburg häufig vorkommen, bei uns nur selten. Zur Erhaltung der Gesundheit und Stärke des Körpers, kann die Gewöhnung zum kalten Bade von den frühesten Jahren an nicht genug empfohlen werden, und es ist nur zu beklagen, daß dasselbe durch Leichtsinn, Unerfahrenheit im Schwimmen und Unachtsamkeit auf das richtige Verhalten dabei, vielen Menschen schädlich, ja tödtlich wird. Vielleicht finden folgende Erinnerungen an einige Vorsichtsmaaßregeln und an die Hülfsmittel bei entstehender Gefahr, hie und da so viel Eingang, daß sie auf der einen Seite mehr Vorsicht und Bedachtsamkeit lehren, auf der andern Seite aber Lust und Eifer zu ordentlicher Erlernung des Schwimmens erwecken und zu Minderung der Unglücksfälle beim Baden etwas beitragen. Zum erfrischenden Bade in Flüssen schickt sich am besten die Zeit, wo eine anhaltend warme Witterung die Kälte des Wassers schon bedeutend gemäßigt hat. Wer überhaupt gesund ist, kann sich ohne Nachtheil kalt baden, wenn der Magen nicht mit Speisen oder Getränken angefüllt, der Unterleib nicht aufgebläht und der Körper nicht erhitzt ist. Man bade daher nie kurz nach der Mahlzeit, sondern nüchtern, oder nachdem man von kräftigen Nahrungsmitteln nur wenig genossen hat, am besten des Morgens oder vor dem Abendessen, oder auch einige Stunden nach demselben. Nie gehe man auch nur mit wenig erhitztem Körper und ohne vorher den Kopf abzukühlen, ins kalte Wasser, nie bleibe man länger als eine Viertelstunde darin. Je kälter das Wasser ist, desto kürzer muß das Bad sein. Bei nasser, windiger, kalter Witterung ist das Baden zu unterlassen von allen, die vor ihrem schädlichen Einflusse und vor Erkältung nicht durch Abhärtung und lange Gewohnheit gesichert sind. Nach dem Bade ist eine mäßige Bewegung nöthig. Wer an hypochondrischen Beschwerden, an Gicht und an Krämpfen oder Nervenübeln leidet, zu Bluthusten oder ähnlichen Uebeln geneigt ist, oder wessen Körper an heilsame Aussonderungen z. B. an Fußschweiße gewöhnt ist, der unterlasse das kalte Baden, oder befrage vorher den Arzt und mache sich durch Marcard's Schrift: Ueber die Natur und den Gebrauch der Bäder 1793 —

---

gierungen (Kurm. Amtsblatt 1811. Nr. 17.) bekannt gemacht. S. auch Rettung aus Todesgefahr. — Den Polizeibehörden kommt es übrigens zu, die Stellen auszumitteln und bekannt zu machen, wo ohne Gefahr gebadet werden kann und dagegen das Baden an den Orten, wo solches mit Gefahr verbunden ist, strenge zu untersagen. Für Berlin s. diese Verfügungen in Bretzing Repertorium S. 12. 13.

Digitized by Google

mit den Wirkungen des kalten Bades auf den menschlichen Körper und den Bedingungen des Gebrauchs desselben bekannt. Außerhalb den von den Polizeibehörden bekannt gemachten Badeplätzen in den Flüssen, halte niemand das Baden für sicher, der nicht ein Meister im Schwimmen ist und überdieß einen Gesellschafter bei sich hat, welcher ebenfalls gut schwimmen und sein Retter werden kann, wenn Schwindel, Mattigkeit, Lähmung ihn plötzlich befallen sollten. Das Schwimmen ist die vorzüglichste Leibesübung und sollte die allgemeinste sein; keine andere ist für Erhaltung und Stärkung der Körperkraft und der Gesundheit wohlthätiger. Der Schwimmende genießt die Annehmlichkeit des Badens doppelt und vertraut sich mit Zuversicht einem Elemente an, das dem Ungeschickten und Feigherzigen, der nicht schwimmen lernte, zeitlebens gefährlich und furchtbar bleibt. Diese Vortheile, der Schutz, den das Schwimmen gegen eine Gefahr gewährt, welcher die Menschen in vielen Gegenden nicht selten ausgesetzt sind, der Gedanke an die Möglichkeit einem Andern dadurch das Leben retten zu können, müssen vorzüglich in den Herzen rüstiger und unverdorbener Jünglinge, Entschluß und Sehnsucht nach einer möglichst vollkommenen Kenntniß und Uebung in der Schwimmkunst erzeugen. Eltern, Vormünder und Lehrer verkennen diesen wichtigen Punkt der Erziehung immer noch zu sehr und versäumen über todtem Wort und Buchstaben, durch Uebung der Körperkraft, zugleich Muth und Thatenlust, besonders bei der männlichen Jugend zu wecken. Wäre es anders, so würde schon längst keine bedeutende Stadt, wenigstens an Strömen und Seen ohne Schwimmschule sein, die überall mit Erfolg und leicht zu errichten sein wird, wo jenes Bedürfniß gefühlt und anerkannt ist. Die Schwimmkunst ist aber ja nicht zu verwechseln mit dem zufällig abgemerkten und eingeübten Vortheile, den Kopf eine kurze Zeit auf der Fläche eines ruhigen Wassers zu erhalten. Wer dies vermag, und sich deswegen für einen vollkommenen Schwimmer hält, oder als solchen zeigen will, begiebt sich leicht in Gefahren, deren er nicht mächtig ist, und dann unter vergeblichen Anstrengungen umkömmt. Die Leichtigkeit, einen solchen Vortheil abzumerken, verleitet zu dem Wahne, als sei damit die Schwimmkunst begriffen und ihre regelmäßige Erlernung ganz unnöthig. Um Tanzen, Fechten, Reiten zu lernen, scheut man den dazu nöthigen bedeutenden Aufwand nicht, ob man gleich z. B. nothdürftig reiten kann, ohne schulmäßigen Unterricht. Im tiefen Wasser aber ertrinkt jeder der nicht schwimmen kann, und niemand schwimmt und taucht sicher, der es nicht ordentlich gelernt hat. Das Tauchen und die Fertigkeit, mit den Füßen auf den Grund des Wassers zu kommen, ist eine Hauptsache in der Schwimmkunst. Ohne gut tauchen zu können, ist man immer ein sehr unvollkommener Schwimmer, daher auch gute Lehrmeister im Schwimmen ihre Schüler mit dem Tauchen den Anfang machen lassen. Mit Anwendung der gewöhnlichen Hülfsmittel beim Schwimmen, z. B. der Blasen, Schwimmgürtel, sei man sehr vorsichtig. Nur einige dieser Vorrichtungen sind brauchbar für die, welche damit umzugehen gelernt haben. Dahin gehört der Rast'sche Schwimmgürtel mit gefirnißten Korkholzstücken und die Vorrichtung der Bleiplatten an den Füßen zum Aufrechtstehen im tiefen Wasser. Der Rath der Sachverständigen ist dabei nothwendig. Wenn dessenungeachtet Personen beim Baden oder bei andern Veranlassungen ertrinken, so tritt für die, welche es sehen, erfahren und in der Nähe sind, die Pflicht der Rettung ein. Bei schneller Hülfe und richtigem Verfahren, wird die vollkommene Rettung nicht leicht mißlingen. Oft gelingt es erst nach mehreren Stunden, im Wasser Verunglückte ins Leben zurückzubringen. Die Hauptsache ist, daß man weder im Eifer zu weit gehe und mit Anwendung der rechten Hülfsmittel stürmisch verfahre, noch auch

Digitized by Google

aus Mangel an Geduld, Muth, oder aus Vorurtheil die Bemühungen zu früh aufgebe. Welche beseligende Empfindungen beglücken den, der zur Rettung seines Nächsten, eines Vaters, eines Kindes, eines Gatten mitgewirkt hat! Die Pflicht der Menschenliebe und das Gebot der Religion fordern uns auf, zu helfen, wo wir können und wo der Nächste es bedarf. Gleichgültige Versagung der Hülfe und Herzenskälte bei solchen Unglücksfällen, wo oft die Gefahr des Helfenden nicht einmal erheblich sein würde, kann nur angetroffen werden, wo Menschenliebe erstorben, jede edlere Empfindung durch Selbstsucht und Eigennutz erstickt und göttliches Gebot nicht mehr heilig ist. Von diesen Lieblosen, die selbst elend und hülfsbedürftig sind, erwartet keinen Beistand, ihr, die ihr durch Unglücksfälle in Angst und Betrübniß versetzt werdet; für ihre Schmach hat die Meinung der Bessern und das Gesetz gesorgt. Rühmliches Andenken, theilnehmende Freude und Lust zur Nachahmung erweckt jedes Beispiel edelmüthiger Rettung bei guten Menschen. Mit diesen Empfindungen schrieben sie noch neulich in ihr Gedächtniß die brave That des Färberburschen, Johann Hahn zu Tilse, eines Jünglings von 16 Jahren, der am 8. Mai d. J. mit augenscheinlicher Lebensgefahr einen siebenjährigen Knaben aus der Memel, als er schon dem Ertrinken nahe war, rettete und, obgleich arm, doch jede Belohnung ausschlug. Mit welcher Verehrung nennt die späteste Nachwelt noch die Namen der Braven, welche ihr eigenes Leben für die Rettung eines Andern wagten und aufopferten! Das Andenken an einen Leopold von Braunschweig, an die 17jährige Johanna Sebus aus Brienen bei Cleve, welche vor 2 Jahren beim Eisgange des Rheins Hülfe reichend unterging, wird bei den Edlen ihres Volks nie erlöschen, und ihre That wird noch späten Nachkommen ein Beispiel sein. Damit nun, wer Gelegenheit und guten Willen zu helfen hat, auch wisse, wie ein im Wasser Verunglückter zu behandeln ist, so folgt hier ein kurzer Inbegriff von Lehren und Regeln, die auch von Nichtärzten leicht zu verstehen, und größtentheils auch auszuführen sind. Die Kennzeichen des Todes bei Ertrunkenen sind, wie auch bei andern zufällig Verunglückten unzuverlässig und trüglich. Die Fäulniß ist das einzige untrügliche Kennzeichen des Todes. Wo diese fehlt und die Rettungsmittel gehörig versucht sind, da bleibt die Zeit der allein entscheidende Richter über Leben und Tod. Diese Fäulniß aber, als entscheidend für den wirklichen Tod, muß sich nicht bloß durch den, an sich auch trüglichen gewöhnlichen Leichengeruch äußern, sondern auch durch Aufschwellen des Leibes, Ausfluß stinkender Jauche aus Nase und Mund, grünliche Flecken am Leibe, leichtes Abgehen der Oberhaut und den eigenthümlichen Geruch thierischer Fäulniß. Werden Leichname in diesem Zustande im Wasser gefunden, so sind die Wiederbelebungsversuche nicht nöthig. In allen andern Fällen müssen sie, und zwar bei Ertrunkenen im Sommer in der Art angewandt werden, daß diese mit möglichster Verhütung aller Verletzung ihres Körpers, besonders der Brust und des Kopfs im Wasser aufgesucht und herausgezogen, aber nicht umgestürzt werden. Träge und stumpfsinnige Menschen äußern bisweilen den Aberglauben, als könne man Todte oder Scheintodte durch Bemühungen für ihre Wiederbelebung in ihrer Ruhe stören, beleidigen, quälen, und glauben damit ihre Unthätigkeit zu beschönigen. Der Gewissenhafte befolgt aber das Gebot der Pflicht und Menschenliebe und weiß, daß er nur daran recht thut, wie auch der Erfolg sein mag. Ist der Ertrunkene behutsam, mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgebracht, so müssen ihm die nassen Kleider sogleich ausgezogen, oder vom Leibe geschnitten, der Körper getrocknet, in trockene Kleider oder Tücher gewickelt, und behutsam, mit dem Kopfe ein wenig hoch, in ein nahe stehendes Haus oder in eine warme Lage gebracht werden. Im Som-

Digitized by Google

mer bei trockener Witterung kann er auf einen von der Sonne erwärmten, ja nicht feuchten Platz gelegt werden, bei kühler feuchter Witterung aber muß er in ein mäßig warmes und geräumiges Zimmer in ein Bette oder auf ausgebreitetes trockenes Stroh oder Decken gebracht werden. — Demnächst muß der Mund und die Nase vom Schleim und Schlamm mittelst eines um den Finger geschlagenen leinenen Lappens oder einer in Oel getauchten Feder gereinigt, der Arzt oder Wundarzt sofort zu Hülfe gerufen und an dem Ort, wo der Scheintodte hingebracht ist, dafür gesorgt werden, daß nicht mehr als sechs oder acht zur Hülfsleistung brauchbare Personen zugelassen werden, weil eine größere Anzahl nachtheilig werden kann, oder doch gewiß hinderlich ist. Nur muß für behutsame Erwärmung des Körpers, durch Bedeckung desselben, doch so, daß das Gesicht frei bleibt, gesorgt, einzelne Theile durch Umschläge von in warmes Wasser getauchten Tüchern erwärmt, heiße Steine, in Flanell gewickelt, an die Fußsohlen und Haut gelegt, Wärmpfannen längs dem Rückgrade langsam auf und nieder bewegt, und in die Herzgrube und Magengegend Umschläge von geistigen Mitteln, z. B. Branntwein, Essig, oder Blasen mit warmem Wasser gefüllt, gelegt werden. Auch kann der Körper in ein lauwarmes ganzes oder Halbbad (dann aber muß der übrige Körper mit warmen Decken, oder Tüchern bedeckt werden) gelegt, und das Bad zu dem Wärmegrad erhöht werden, daß man die Hand noch wohl darin halten kann. Je kälter das Wasser und die Witterung ist, desto mehr Sorgfalt muß auf die allmälige Erwärmung des Körpers angewendet werden. Ist dies geschehen, so schreite man dazu, die Lebensbewegungen aufzureizen durch gelindes Rütteln der Arme und Beine des Scheintodten, durch Besprengung des vorher erwärmten Körpers mit eiskaltem Wasser; durch Tröpfeln kalten Wassers auf die Herzgrube; durch langsames und einige Mal wiederholtes Einblasen atmosphärischer Luft durch die Nase mittelst eines Blasebalges, bei zugehaltenem Munde. Wenn es gelingt, so muß einer der Umstehenden jedesmal die Brust langsam von unten nach oben zu drücken, um die eingeblasene Luft immer wieder auszutreiben. Menschlichen Oden mit dem Munde einzublasen ist nicht gut. Dagegen ist das Zuwehen von Luft sehr gut, ferner Beibringung reizender Klystiere (von warmem Wasser mit einer Hand voll Kochsalz und etwas Oel; oder von Essig und Wasser, auch von warmem mit etwas Branntwein vermischtem Wasser). Inzwischen reibe man den Körper gelinde, aber anhaltend, besonders gegen die linke Seite zu, und in der Gegend der Herzgrube, um die Bewegung des Herzens dadurch wieder zu erwecken. Zu diesem Reiben können in Oel getauchte weiche Bürsten, oder warmer Flanell u. dgl. genommen werden. Ferner bringe man mit Vorsicht reizende Mittel in den Mund und an die Nase, und bestreiche das Gesicht, die Schläfe, die Gegend hinter den Ohren damit, z. B. Essig, Branntwein, frischzerschnittene Zwiebeln, Salmiakgeist, Hofmannischen Liquer u. s. w. Auch das Kitzeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder ist nicht zu unterlassen. Ist eine Elektrisirmaschine vorhanden, so versuche man elektrische Schläge auf verschiedene Theile des Körpers und in der Gegend des Herzens. Sind Aerzte und Chirurgen gegenwärtig, so werden sie bestimmen, ob und wenn Aderlässe, Brechmittel, Tabacksrauchklystiere angewendet werden sollen. Diese angeführten Hülfsmittel müssen 3 oder 4 Stunden lang abwechselnd fortgesetzt werden. Mancher im Wasser Verunglückte wird oft nicht wieder hergestellt, weil man zu frühe mit diesen Rettungsmitteln aufhört. Man achte aber auf alle Zeichen von Lebensbewegungen z. B. leichte Zuckungen an verschiedenen Theilen im Gesicht, an den Augenliedern, kleine Schläge des Herzens, Stöhnen, Schluchzen, Zittern am ganzen Leibe, Poltern in den

Digitized by Google

Gedärmen, Schaum auf dem Munde. So bald ein solches Zeichen bemerkbar ist, so setze man die bereits angegebenen Mittel eifrig, aber immer behutsam fort und verstärke das Reiben des Körpers. Lebt der Kranke wieder auf, so lasse man ihm ein Paar Theelöffel voll warmes Wasser in den Mund laufen; kann er schlucken, so mische man zu dem Wasser etwas Wein oder Branntwein. Kehrt das Athemholen wieder, so ist es am besten, den Wiederauflebenden ruhig in ein warmes Bette zu legen. Gewöhnlich fällt er in einen tiefen Schlaf, worin man den Kranken nicht stören muß. Meistentheils ist er bei seinem Erwachen wieder hergestellt. Wenn aber nach 8 Stunden vom Anfang der Hülfe an, alles fruchtlos geblieben ist, so ist nach bisheriger Kenntniß und Erfahrung kein Leben mehr zu erwarten.

Augustin. Bd. 1. S. 128—134.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung in Minden, vom 6. August 1817, die Vorsicht beim Baden ꝛc. betreffend.

Die Hauptübersicht der in der ganzen Monarchie im Jahre 1816 vorgefallenen, bedeutenden Unglücksfälle ergiebt, daß von den dadurch entstandenen Todesfällen mehr wie die Hälfte sich beim Baden ereignet haben. In Gemäßheit des beiliegenden Auszuges aus dem Rescript des Königl. hohen Polizei-Ministerii vom 28. Juni d. J. sehen wir uns daher veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen:

1) An jedem am Wasser belegenen Orte müssen durch die Behörden völlig sichere Badestellen ermittelt und bekannt gemacht werden.
2) Diese Badestellen sind zur größern Vorsicht durch Pfähle gehörig zu bezeichnen.
3) Wer außerhalb dieser Badestellen in Flüssen, Teichen u. s. w. sich badet, verfällt in eine den Umständen angemessene Polizeistrafe.

Minden, den 6. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beilage.

Auszug aus dem Circular-Rescript des Königl. Polizei-Ministerii an sämmtl. Königl. Regierungen vom 28. Juni 1817.

In Ansehung des Badens wird es rathsam sein, die Einrichtung, daß an jedem Orte von Polizei wegen völlig sichere Badestellen ermittelt und bekannt gemacht, das Baden an andern Stellen aber untersagt wird, resp. zu erneuern und allgemeiner zu machen.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 3. S. 193.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung in Oppeln, vom 13. August 1817 über eben diesen Gegenstand.

Es ist die Pflicht aller mit der Polizei beauftragten Behörden unsers Departements, alle mögliche Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß durch unvorsichtiges Baden das Leben der Menschen nicht in Gefahr gesetzt, und aller Nachtheil, so weit es nur immer in den Kräften der obrigkeitlichen Gewalt liegt, möglichst verhindert werde.

In Absicht des Badens und des Schwemmens der Pferde, bei welchem häufig Menschen verunglücken, weil sie sich mit den Pferden an zu tiefe Stellen der Gewässer wagten, verweisen wir sämmtliche Behörden bei Stadt und Land, auf die schon bestehenden Vorschriften, welche anordnen:

daß nur an solchen Orten gebadet und geschwemmt werden darf, welche von den Behörden, nach vorgängiger genauer Untersuchung, als gefahrlos bezeichnet und abgesteckt sind.

Digitized by Google

Es genügt aber nicht, daß das Abstecken solcher Stellen erfolgt, sondern die Polizeibehörden haben die Verbindlichkeit, solche besonders da, wo die Beschaffenheit der Gewässer es nothwendig macht, zu verschiedenen Zeiten, und hauptsächtich nach großen Wässern, untersuchen zu lassen, und wenn es nöthig, anderweite Bade- und Schwimmplätze zu bestimmen. Besonders gefährliche Stellen müssen durch Tafeln bezeichnet, und alle verbotene Bade- und Schwimmplätze von Zeit zu Zeit revidirt, und jeder zur Strafe gezogen werden, der auf Verletzung der gegebenen Verbote ertappt wird.
v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 3. S. 195.

Dieselben Bestimmungen in Hinsicht des Badens wie sie in den vorstehenden Extrakten enthalten sind, sind auch durch die Publikanda der Königl. Regierungen zu Posen vom 15. August 1817. v. Kamptz Annal. 1817. Hft. 3., zu Münster vom 5. Decbr. 1817. l. c., zu Stralsund vom 15. Decbr. 1817. l. c. H. 4., zu Liegnitz vom 9. Mai 1818. v. Kamptz Ann. 1818. S. 426., zu Posen vom 23. Mai 1818. l. c. S. 432., zu Cleve vom 20. Juni 1818. v. K. A. 1818. S. 427, zu Potsdam vom 15. Juli 1818. Amtsblatt derselben pro 1818. S. 203., zu Breslau vom 7. Mai 1819. Amtsblatt derselben pro 1819. u. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 819, zu Coblenz vom 22. Mai 1819. Amtsblatt derselben v. 1819. Nr. 31., zu Cöslin vom 12. August 1819. Amtsbl. derselben v. 1819. Nr. 34., zu Düsseldorf v. 22. Mai 1820. v. Kamptz Annal. Bd. 4. Hft. 2. Nr. 67., zur Kenntniß und Nachachtung dem Publiko bekannt gemacht.

Siehe auch: Unglücksfälle und Badeplätze.

Baden (Großherzogthum), siehe: Requisitionen und Statsverträge, Abschoß und Abfahrtsgeld.

Badeorte.

Reglement wegen des Freyenwalder Gesundbrunnens, vom 20. Mai 1772.

Nachdem Se. Königliche Majestät aus Landesväterlicher Gesinnung, den Freyenwalder Gesund-Brunnen zu besserer Aufnahme und Bequemlichkeit der daselbst Hülfe suchenden Kranken, mit einem Gebäude und andern dienlichen Anlagen versehen lassen; so haben Allerhöchst-Dieselbe zu mehrerer Beförderung dieses gemeinnützigen Endzwecks, die vorigen dieserhalb ergangenen Verordnungen nachsehen, vermehren, und nach gegenwärtiger Verfassung einrichten, auch nunmehro nachstehendes Brunnen-Reglement zu Jedermanns Achtung publiren lassen.

Die geordnete beständige Brunnen-Commission wird bestätiget, und derselben sowohl in Justiz- als Polizey-Sachen die Jurisdiction beigelget.

§. 1. Zuvörderst bestätigen Seine Königliche Majestät die bereits unter Aufsicht der Churmärckschen Krieges- und Domainen-Cammer geordnete beständige Brunnen-Commission, welche aus dem jedesmahligen Steuer-Rath des Creyses, dem Brunnen-Medico und dem Policey-Bürgermeister zu Freyenwalde bestehen soll, und verordnen zugleich, daß bey vorkommenden Justiz-Sachen, der jedesmahlige Justiz-Bürgermeister zu Freyenwalde mit zugezogen werden, und dabei Sitz und Stimme haben soll.

Diese Commission soll Nahmens Sr. Königlichen Majestät die Jurisdiction am Brunnen verwalten und sollen daher alle Brunnen-Gäste und ihre Domestiquen ohne Unterschied, während ihres Aufenthalts in der Stadt, in den Vorstädten und am Brunnen, in Brunnen-Sachen und Contraventions-Fällen gegen dieses Reglement, unter dieser Commission stehen, weil

anderer gestalt die allgemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht erhalten werden kann.

Eben diese Commißion soll am Brunnen die Policey verwalten, auch alles dasjenige, was zu der Aufnahme des Brunnens und der allgemeinen Bequemlichkeit der Brunnen-Gäste gereicht, besorgen, und wird dieselbe auf ihre Instruction verwiesen.

Die Badegäste sollen Zimmer und Meubles von dem Brunnen-Inspektor sich anweisen lassen und ohne Schaden abliefern.

§. 2. Sobald ein Bade-Gast am Brunnen ankommt, muß er sich bey dem Brunnen-Inspector melden, und sich sein Zimmer nebst den darin befindlichen Meubles anweisen, und vermöge eines von dem Brunnen-Gast unterschriebenen Inventarii überliefern lassen. Dagegen muß der Bade-Gast, bei seiner Abreise, das Zimmer sowohl als die Meubles, dem Brunnen-Inspector wieder unbeschädigt überliefern, oder den etwa befundenen Schaden sofort mit baarem Gelde ersetzen.

Die Miethe wird von dem Tage an, da der Brunnen-Gast das Zimmer beziehet, wann aber solches vorher bestellet ist, von dem Tage an, da der Brunnen-Inspector solches in Bereitschaft zu halten verbunden gewesen, bezahlt, weil, wenn zum Exempel ein Brunnen-Gast des Monats den ersten auszieht, der neuankommende aber erst den sechsten eintreffen wollte, das Zimmer doch seinetwegen solange unvermiethet bleiben, und daher billig bezahlet werden muß. Die Vermiethung soll auf so viel Wochen oder Tage, als es der Brunnen-Gast verlangt, geschehen, jedoch nicht über sechs Wochen, weil in dieser Zeit die Cur geendigt werden kann, und sonst andere Brunnen-Gäste zurück gehalten werden, den Fall ausgenommen, wenn der Brunnen-Gast während der Cur krank geworden, und daher solche auf einige Zeit aussetzen müssen.

Die Anweisung zur Cur muß der Brunnen-Medicus geben.

§. 3. Da von dem ordnungsmäßigen Gebrauch des Brunnens oder Bades, nach Beschaffenheit der Krankheit und Leibes-Beschaffenheit des Patienten, die Würkung und zugleich Reputation des Gesund-Brunnens abhängt; soll niemanden gestattet werden, sich des Brunnens oder Bades nach Willkühr zu bedienen. Alle und jede Brunnen-Gäste, welche sich des Brunnens oder Bades bedienen wollen, sie mögen am Brunnen oder in der Stadt wohnen, sollen sich daher zuvor bei dem Brunnen-Medico melden, damit er eines jeden Zufälle untersuchen, und den Brunnen-Inspectorem anweisen könne, in welcher Art und Ordnung die Bäder zugerichtet werden sollen, wornach der Brunnen-Inspecter sich schlechterdings achten, und vor sich keine Aenderung machen muß, wenn es auch der Brunnen-Gast verlangen mögte.

Sollte aber Jemand von seinem ordinairen Medico bereits eine Verschrift mit bekommen haben, so muß er solche dem Brunnen-Medico vorzeigen: woraus demselben gestattet werden soll, der Cur nach solcher Verschrift sich zu bedienen. Der Brunnen-Medicus muß indessen dergleichen Brunnen-Gäste sowohl als andere gehörig besuchen, nach ihren Umständen sich erkundigen, und Ihnen mit nöthigem Rath beistehen. Zu dem Ende muß der Brunnen-Medicus sich täglich am Brunnen einfinden, und in der Brunnen-Zeit keine Nacht außerhalb Freyenwalde seyn, damit die Brunnen-Gäste sich seines Raths allemahl bedienen können

Zum Honorario soll dem Brunnen-Medico . . . . . 3 Rthlr.
und dem jetzigen Brunnen-Inspectori und Chirurgo 2 Rthlr. 12 Gr.
von jedem Brunnen-Gast gegeben werden, und zwar ohne Unterschied, ob

Digitized by Google

derselbe am Brunnen oder in der Stadt wohnet, er mag des Doctoris und Chirurgi sich bedienet haben oder nicht; jedoch verstehet sich von selbst, daß einem jeden unbenommen sei, ein mehreres zu geben; wohingegen der Medicus und Chirurgus angewiesen werden, von notorisch Armen gar nichts zu fordern.

An der Quelle und im Bade soll niemand Taback rauchen.

§. 4. Unter dem Gebäude der Quelle und im allgemeinen Bade soll niemand Taback rauchen bey Acht Groschen Strafe für jeden Contraventions-Fall. Ueberhaupt muß mit dem Tabackrauchen kein Mißbrauch geschehen, und solches auch Nachmittags in dem großen Saale, wenn die Gesellschaft beysammen, des Wohlstandes wegen vermieden werden.

Am Brunnen soll mit Nachdruck auf Ruhe und Ordnung gehalten werden.

§. 5. Da zu einer guten Würkung der Cur nothwendig erfordert wird, daß die Brunnen-Gäste sich in der nöthigen Gemüths-Ruhe halten, und daher alles, was ihnen zum Verdruß gereichen kann, entfernet werden muß; so befehlen Seine Königl. Majestät, daß die Brunnen-Commißion mit Nachdruck darauf ex officio sehen soll, daß am Brunnen Ruhe und Ordnung erhalten, und niemand zu einem Mißvergnügen Anlaß gegeben werde. Zum dem Ende muß ein jeder am Brunnen sich ruhig halten, besonders aber des Abends spät und des Morgens früh alles dasjenige verhütet werden, was die Brunnen-Gäste in der Ruhe stöhren kann. Es muß sich auch niemand unterstehen, am Brunnen, oder auf den Promenaden ärgerliche und unanständige Reden zu führen, oder zu fluchen, bei Acht Groschen für jeden Contraventions-Fall.

Wer Zänkereyen anfängt, soll Sechszehn Groschen erlegen.

Sollte aber ein Brunnen-Gast, oder dessen Domestiquen in der Stadt, oder am Brunnen einen andern Brunnen-Gast oder dessen Domestiquen mit Minen, Worten, oder mit der That beleidigen, so soll nach Maaßgebung des Mandats von der Selbst-Rache vom 28. Januarii 1713 nicht nur auf angebrachte Klage, sondern auch ex officio verfahren werden. Gegen Civil-Personen, ohne Unterschied des Standes, soll die Brunnen-Commißion die Untersuchung instruiren, auch sich nach Beschaffenheit der Vergehung nöthigenfalls des Landreuters bedienen. Wegen der Militär-Personen aber soll die Brunnen-Commißion die Garnison zu Wrietzen um die schleunigste Verfügung wegen Herstellung der nöthigen Ruhe requiriren.

Kein Seiten-Gewehr tragen.

§. 6. Seine Königliche Majestät verordnen daher ausdrücklich, daß kein Brunnen-Gast am Brunnen und auf den Promenaden ein Seiten-Gewehr tragen soll.

Bei dem Brunnen und in der Gegend, nicht schießen, auch kein Schieß-Gewehr bei sich führen.

§. 7. Soll kein Brunnen-Gast weder bei dem Brunnen, noch in der umliegenden Gegend, oder auf den Bergen mit Schieß-Gewehr gehen, noch weniger schiessen, bey Zwey Rthlr. Strafe. Wer aber gewohnt ist, zu seiner persönlichen Sicherheit, mit Schieß-Gewehr zu reisen, soll verbunden seyn, solches in seiner Stube bis zu seiner Abreise verschlossen zu halten. Wer dieses unterläßt, soll Zwey Rthlr. Strafe erlegen, und wer sich darnach doch nicht achtet, dem soll das Gewehr ohne weitere Umstände weggenommen, und

Digitized by Google

zum Besten der Brunnen-Casse confiscirt werden. Würde sich jemand so weit vergehen, daß er nach Wild schießet, so bleibt es bey der in der Forst-Ordnung geordneten Strafe.

Keine Hunde bey sich haben.

§. 8. Kein Brunnen-Gast soll einen Hund bey sich haben, am allerwenigsten aber solchen gar in den Speise-Saal, oder auf die Promenaden mitnehmen. Wer aus Unwissenheit dieses Reglements einen Hund mitbringt, soll selbigen auf die Warnung des Brunnen-Inspectoris, noch desselben Tages fortschaffen, oder doch in seinem Zimmer eingeschlossen halten, widrigenfalls soll derselbe, nach den ersten vier und zwanzig Stunden, für jeden Hund Sechszehn Groschen Strafe erlegen, nach acht und vierzig Stunden aber, der Nacht- und Armen-Wächter sofort den Hund todt schlagen.

Keinen Schaden in der Heyde thun.

§. 9. Keinem Brunnen-Gast soll erlaubt seyn, in der Königlichen oder Stadt-Heyde einiges Holz abzuhauen, maaßen ein jeder Brunnen Gast sein benöthigtes Holz baar aufkaufen muß; auch soll niemand auf andere Art in diesen Heyden Unfug anrichten, Bäume beschädigen, Feuer anmachen, und dergleichen, bey der in der Königlichen Forst-Ordnung und andern Edicten bestimmten Strafe.

Oder an den Alleen und Promenaden zu thun.

§. 10. Soll niemand die bey dem Brunnen und nach der Stadt angelegten Alleen, Promenaden, Ruhe-Bänke ꝛc. beschädigen, oder in die Borke der Bäume einschneiden, bey Ein Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall und Erstattung des Schadens. Würde jemand einen Baum abhauen, so soll er deshalb mit Funfzig Rthlr. Strafe, und falls er des Vermögens nicht ist, mit drey Monath Vestungs-Arrest bestraft werden. Besonders werden die Hirten und andere, welche von der Stadt aus durch den Brunnen auf der mit Bäumen bepflanzten Straße, Vieh treiben, angewiesen, dahin zu sehen, daß das Vieh weder an den Bäumen Schaden thut, noch weniger aber in die angepflanzten Promenaden überschlägt, bey Strafe der Pfändung und achttägigem Gefängnisse. Zur Brunnen-Zeit aber muß dem Stadt-Hirten schlechterdings nicht erlaubt werden, mit denen Heerden Vieh seinen Weg über den Brunnen zu nehmen, sondern es kann derselbe zwischen der Mühle und Brunnen wegtreiben.

Kein Feuerwerk anzuzünden.

§. 11. Soll niemand erlaubt seyn, Schwärmer oder Raqueten anzuzünden, oder Lust-Feuerwerke anzurichten, weder bey dem Brunnen, noch in der Gegend, bey Zehn Rthlr. Strafe.

Wenn aber eine ganze Gesellschaft von denen Brunnen-Gästen zu ihrem Vergnügen ein Feuerwerk wollte abbrennen lassen, soll solches dem Policey-Bürgermeister, als einem Mitgliede der Brunnen-Commission gemeldet werden, damit derselbe hiezu einen schicklichen und unschädlichen Ort anweisen könne.

Dem Koch am Tisch-Zeuge, Tellern ꝛc. keinen Schaden thun.

§. 12. Kein Bade-Gast soll bei der allgemeinen Tafel, oder auch, wenn er auf seiner Stube speißt, das Tisch-Geräthe beschädigen, auch dafür stehen, daß solches durch seine Leute nicht geschehe. Wer auf der Stube speißt, muß dafür stehen, daß solches durch seine Leute nicht geschehe. Wer auf der Stube speißt, muß dafür stehen, daß dem Brunnen-Koch alles ihm

Digitized by Google

geschickte Geräthe, sofort unbeschädigt zurück geliefert werde, wiedrigenfalls er den Schaden ohne Anstand baar ersetzen muß.

Sich den Ordnungen und Gesetzen am Brunnen ohne Unterschied unterwerfen.

§. 13. Kein Bade-Gast soll sich weigern, den am Brunnen eingeführten guten Ordnungen und Gesetzen sich zu unterwerfen, noch weniger, wenn er von den Brunnen-Officianten desbalb gewarnet wird, unter dem nichtigen Vorwand sich entziehen, weil ihm dieser oder jener Brunnen-Officiant nichts zu befehlen habe. Allermaaßen Se. Königl. Majestät zum allgemeinen Besten die Brunnen-Officianten zu dergleichen nöthigen bescheidenen Erinnerungen bey Vermeidung Dero Ungnade angewiesen haben, und nochmals hiermit anweisen.

Sich nicht selbst Revange nehmen, wenn sie von einem Brunnen-Officianten sich beleidigt glauben, sondern sich bei der Brunnen-Commission beschweren.

§. 14. Sollte ein Brunnen-Gast durch einen Brunnen-Officianten sich beleidigt erachten, so stehet ihm frey, seine Beschwerden bey der Brunnencommißion anzubringen, welche ohne Aufenthalt die Sache kurz untersuchen, und dem beleidigten Theil prompte Satisfaction widerfahren lassen wird. Sich selbst Revange zu nehmen, wird hierdurch wiederholentlich bey schwerer Ahndung verboten.

Jeder Brunnen-Gast soll für seine Domestiquen stehen.

§. 15. Jeder Brunnen-Gast soll und muß für die Aufführung seiner Domestiquen stehen, und ihnen daher allen Unfug, Lärmen, Zank und dergleichen Unordnungen ernstlich untersagen, auch wenn von den Brunnen-Officianten über sie geklaget wird, sie bestrafen, und dem Beleidigten Satisfaction geben, den Schaden aber, den selbige etwa thun mögten, salvo regressu, unweigerlich ersetzen.

Verhalten in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 16. Während des öffentlichen Gottesdienstes am Brunnen, soll sich jedermann ruhig und stille halten, auch müssen während der Zeit alle Spiele eingestellt werden.

Sollten Patienten bey dem Gottesdienst vor sich in der Kirche eine öffentliche Vorbitte verlangen, so soll der Prediger dazu gehalten sein, und wird den Brunnen-Gästen überlassen, dem Prediger bey der Abreise ein Douceur zu geben.

Zu Unterhaltung der angepflanzten und noch anzupflanzenden Alleen, wird gestattet einen freiwilligen Beytrag von den Brunnen-Gästen anzunehmen.

§. 17. Zu Unterhaltung der alten und noch immer hinzukommenden neuen Alleen, Rasen-Bänke und Lust-Plätze zur Bequemlichkeit und Ergötzung der Bade-Gäste, ist eingeführet: daß bey Ankunft eines Brunnen-Gastes, dessen Name in ein Buch aufgezeichnet, und solches gegen der Abreise dem Brunnen-Gast durch den Brunnen-Inspector vorgeleget werde, und bleibt demselben anheim gestellt, ob er etwas zum Unterhalt der zur gemeinen Bequemlichkeit gereichenden Anstalten beitragen wolle, welches der Brunnen-Gast in in das Buch eigenhändig einschreibt, und an den Brunnen-Inspecter zur Berechnung abgiebt, wiedrigenfalls der Inspecter dabey bemerkt, daß nichts gegeben worden. Seine Königliche Majestät bestätigen also diese Einrichtung,

Digitized by Google

und befehlen, daß über diese einkommende Gelder die genaueste Rechnung geführet werden, und deren Anlegung zu dem bestimmten Behuf geschehen soll. Wenn auch jemand zur Verschönerung des Brunnens auf seine Kosten eine besondere Anlage machen wollte, dem soll hierunter von der Commißion gewillfahret werden.

Die Bade-Gäste sollen alles, was zu bezahlen ist, unweigerlich entrichten.

§. 18. Da bey diesem Bade alle Unkosten, so ein Bade-Gast zu bestreiten hat, gegen andere Bäder nur sehr mäßig sind; so wollen auch Se. Königl. Majestät ausdrücklich, daß niemand, er sey wer er wolle, sich weigern soll, die festgesetzte Ausgaben an Miethe, Speise-Geld, Wasser, Zinß, Douceur für den Medicus und Chirurgus, Bade-Geld, Wannen-Miethe, Nachtwächter-Geld, und wie es sonst Namen haben mag, und hier festgesetzt worden, imgleichen die etwa verwürkte Strafe prompt und willig zu bezahlen. Auch soll niemand den Brunnen-Officianten, welche dieses Geld einfordern, auf irgend einige Art übel begegnen, oder sich diesen auf öffentliche Sicherheit und das allgemeine Beste abzielenden Anordnungen widersetzen; widrigenfalls die Brunnen-Commißion, und in deren Namen der Brunnen-Inspector, auf dem Brunnen sowohl, als in der Stadt und Vorstädten befugt seyn soll, den säumigen Schuldner mit seinen Sachen ohne weitere Umstände anzuhalten, und nicht abreisen zu lassen, bis alles, so er zu bezahlen hat, berichtiget ist, indem der Brunnen-Inspector vor die richtige Einnahme respondiren muß.

Die Officiere, welche kranke Soldaten in das Bad schicken, sollen für sie bezahlen.

§. 19. Diejenigen Officiers, welche in Kriegesdiensten stehende Soldaten zu Bade schicken, müssen alle Kosten für Quartier, Bäder, Betten, Medicin, baar bezahlen, und das Geld franco einschicken, widrigenfalls der Brunnen-Inspector als Rendant der Brunnen-Casse, solches der Brunnen-Commißion anzeigen muß, damit dieselbe davon berichten, und der Betrag der Rechnung dem Regimente an der Verpflegung decourtiret werden könne.

Die Bade-Gäste, so nach der Stadt und Vorstädten, oder an andern Orten Wasser holen, lassen für jede Tonne Wasser 3 Pf. bezahlen.

§. 20. Diejenigen Bade-Gäste, so nach der Stadt, Vorstadt, und nach andern Orten, Bade-Wasser von dem Brunnen holen lassen, sollen gehalten seyn, für jede Tonne Wasser Drey Pfennige an den Brunnen-Inspector zu bezahlen, welche dieser der Brunnen-Casse berechnet, damit dafür die Promenaden nach der Stadt unterhalten werden können.

Die Armen werden dem Mitleiden menschenfreundlicher Bade-Gäste empfohlen.

§. 21. Die notorischen oder auf glaubwürdige Atteste dafür angenommenen Armen, sollen freyes Bad, Medicamenta und Speisung genießen, jedoch bey Verlust dieser Wohlthaten nicht betteln.

Da nun die Anzahl solcher Nothleidenden immer zunimmt, so wird ein jeder Brunnen-Gast von selbst geneigt seyn, durch milde Beysteuer in dem Klinge-Beutel, und in den beym Brunnenhause stehenden verschlossenen Stock und Büchsen, ein Wohlthäter seiner dürftigen Brüder zu werden.

Bettler sollen nicht geduldet werden.

§. 22. Damit die Brunnen-Gäste durch fremde Bettler nicht beunru-

Digitized by Google

biget werden, so ist ein Armen-Wächter zu halten, welcher solche zurück weisen, und bei erfolgter Weigerung an den Magistrat nach der Stadt zur Bestrafung abliefern soll.

Der Brunnen-Inspector soll auf Reinlichkeit sehen.

§. 23. Der Brunnen-Inspector muß darauf sehen, daß jedesmahl, wenn ein Brunnen-Gast abzieht, die Stuben gescheuert, und demjenigen, der das Logis bezieht, alles reinlich und ordentlich übergeben werde. Nicht weniger liegt ihm ob, dahin zu sehen, daß die Promenaden im Freyen sowohl, als unter den Arcaden, rein gehalten, und durch den Armen-Vogt alle Bettler und schlechtes Gesindel zurück gewiesen werden, wie denn derselbe überhaupt auf seine Instruction verwiesen wird.

§. 24. Damit die Brunnen-Gäste mit gesunden Speisen versehen werden, so soll der Koch jedesmahl des Mittags vorher, dem Brunnen-Medico den Küchen-Zettel vorzeigen, und sich die von dem Medico gemachten Anordnungen, ohne Widerrede bey Zwey Rthlr. Strafe gefallen laßen.

Ueberdem soll der Koch die Speisen reinlich zubereiten, und mit den Gerichten gehörige Veränderung machen, auch unverfälschte Weine und gutes Bier in Vorrath halten.

Die Rechnung über die Einnahme, soll jährlich abgenommen werden.

§. 25. Die Rechnung von allen eingekommenen Geldern, soll jährlich im Monath Martio von der Brunnen-Commißion in Beyseyn des Predigers abgenommen und dem Brunnen-Inspector darüber quittiret werden.

§. 26. Seine Königliche Majestät befehlen demnach jedermänniglich, insonderheit aber den Brunnen-Gästen sowohl in der Stadt, Vorstädten und am Brunnen, sich nach diesem Reglement auf das genaueste zu achten, der Freyenwaldischen Brunnen-Commißion aber sowohl, als Dero Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer geben Seine Königliche Majestät hiermit auf, pünktlich und mit allem Nachdruck darüber zu halten. Damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll dieses Reglement nicht nur an den Stadt-Thoren zu Freyenwalde und im Gesund-Brunnen öffentlich angeschlagen, sondern auch überdem einem jeden ankommenden Brunnen-Gast bey seiner Ankunft in der Stadt und am Gesund-Brunnen, ein Exemplar zugestellet, und demselben dafür ein Groschen zum Besten der Brunnen-Casse in Rechnung gebracht werden. Signatum Berlin, den 20. May 1772.

(L. S.) Friedrich. v. Derschau.

NCC. T. V. b. S. 155. Nr. 33. de 1772.

Siehe: Gewerbetreibende, Mittelsatz, Vermiether, Befreiungen.

Badeplätze.

Publikandum der Königl. Regierung zu Posen, vom 23. Mai 1818, die Bezeichnung öffentlicher Badeplätze betreffend.

Wir weisen sämmtliche Polizei-Behörden hiermit an:

1) An allen Orten, wo Flüsse, Landseen oder tiefe Gräben zum Baden benutzt werden, Badestellen, und zwar für jedes Geschlecht besonders, zu ermitteln, und durch Pfähle ganz genau zu bezeichnen.

2) An diesen Badestellen Tafeln mit der Inschrift, daß die Stellen zum Baden bestimmt sind, zu errichten.

3) Die Badeplätze in den Flüssen, wegen des Triebsandes, von 14 zu 14

Digitized by Google

Tagen zu revidiren, und falls sie unsicher befunden werden, dergleichen anderweitig anzuweisen.

4) Eine Strafe von einem bis fünf Thalern, oder verhältnißmäßigem Arrest von 24 Stunden bis 8 Tagen, gegen diejenigen Personen festzusetzen und zu vollziehen, die an den, einem andern Geschlecht angewiesenen Stellen oder außer den bezeichneten Oertern baden sollten.

Die Herren Landräthe werden auf die Befolgung dieser Anordnung durch die Ortsbehörden halten, und sollen etwanige Unterlassungen mit einer Strafe von 5 Rthlr. beahndet werden. Posen, den 23. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 432.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, vom 7. Mai 1819, wegen der Badeplätze.

Die gesammten Polizei-Beamten der an Flüssen und Bächen liegenden Städte und Dörfer werden hiermit angewiesen, die nöthigen Badeplätze für die Sommermonate zu ermitteln, rücksichtlich der Festigkeit und Ebenheit des Grundes durch Sachkundige prüfen, durch Ausstecken von Pfählen gehörig bezeichnen, und mit einer Warnungstafel versehen zu lassen, durch welche das Publikum mit den polizeilichen Strafen bekannt gemacht wird, in welche die auf anderen als auf den bestimmten Plätzen Badenden verfallen. Wegen möglichster Verhütung der Unglücksfälle bei dem Baden sollen diese Plätze unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden, auch ist der Aufseher mit der den gesammten Polizei-Behörden früher schon zugegangenen gedruckten Anzeige der Rettungsmittel, in allen Arten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind, zur Belehrung und Hülfe für unsere Mitbürger zu versehen, damit bei sich wider Verhoffen ereignendem Unglück bis zur Ankunft des schleunigst herbei zu holenden nächsten Arztes oder Chirurgen der schwache Lebensfunken nicht durch Vernachlässigung oder durch Anwendung schädlicher Rettungs-Versuche erstickt werde. Zur Erleichterung und Sicherheit der Aufsicht sind einige Stunden zu dem Baden des Morgens und gegen Abend festzusetzen, weil zu dieser Zeit die Erhitzung des Körpers während dem Gehen bis zu dem Badeplatze am leichtesten vermieden wird. Das kalte Bad mit erhitztem oder wohl gar schwitzendem Körper wird sehr leicht lebensgefährlich, so wie auf ein dergleichen kaltes Bad nicht eher als nach dem Verlaufe von 4 Stunden eine ordentliche Mahlzeit genossen werden darf, und nach einer solchen Mahlzeit ebenfalls vier Stunden bis zum Eintritt in ein kaltes Bad verlaufen müssen, wenn die für die Erhaltung der Gesundheit gewünschten Vortheile dadurch erlangt werden sollen.

Nach jedem starken Anschwellen der Flüsse und Bäche müssen die Badeplätze rücksichtlich des veränderlichen Triebsandes und der Ebenheit und Festigkeit des Grundes, genau untersucht werden.

Von dem, was innerhalb 3 Wochen in dieser Angelegenheit geschehen, wird von den Landräthen und Magistraten Bericht erwartet, desgleichen schleunige Anzeige von jedem bei dem Baden etwa eingetretenen Unglücksfalle.

Breslau, den 7. Mai 1819. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 818.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, vom 2. December 1825, die Verhütung von Unglücksfällen bei dem Baden des Militärs betreffend.

Aus den von dem General-Staabsarzt Wiebel eingereichten monatlichen General-Rapporten über die Kranken in der Armee ergiebt sich, daß in dem

Digitized by Google

laufenden Jahre bis Ende Oktobers, 24 Mann im Wasser verunglückt und um ihr Leben gekommen sind. Da diese betrübenden Ereignisse vornehmlich durch Unvorsichtigkeit und Mangel an Aufsicht beim Baden herbeigeführt sind, so trage Ich dem Kriegsministerium auf, den Kommandeuren der Truppenabtheilungen anempfehlen zu lassen, gehörig für sichere Badeplätze zu sorgen, die Soldaten vor den Gefahren zu warnen, welchen sie sich durch Baden an andern nicht ganz dazu geeigneten Stellen, so wie im erhitzten Zustande aussetzen, und überhaupt solche Maaßregeln zu treffen, wodurch ein Verunglükken möglichst verhütet werden kann. Berlin, den 2. December 1825.

An das Krieges-Ministerium. Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 131.

Bader, Badstuben

Letztere kamen, wie in ganz Deutschland, so auch in der Mark Brandenburg im 12. und 13. Jahrhundert in Gebrauch und hatten ihre erste Anlage dem, durch die Kreuzzüge eingeschleppten Aussatze zu danken. Den Badern, die sich, in jenen Zeiten der Unwissenheit, auch mit der Chirurgie befaßten *), wurde anfangs, da sie meistens Leibeigene und Wendischer Abkunft waren, keine Zunftverfassung zugestanden, und ohnerachtet schon Kaiser Wenzel 1406 in einem besondern Privilegium die Baderprofession allen andern gleich stellte und sie ehrlich und rein sprach, so nahmen die Zünfte sie doch nicht dafür an, bis solches 1548 durch einen Beschluß des Augsburger Reichstages verordnet ward. Der älteste vorhandene Konfirmationsbrief der Bader in Berlin ist von 1564. Seitdem bildeten die Bader eine besondere Innung oder Amt, mußten ihre Badstuben, zum Unterschiede der Barbierstuben, welche 5 Becken aushingen, durch 4 Becken bezeichnen und ihre Gesellen durften nur vier Jahre serviren, während die Barbiergesellen sieben Jahre serviren mußten. Unter den chirurgischen Geschäften besorgten sie hauptsächlich das Schröpfen. — Durch das Med. E. S. 35. wurde den Badern und Bademeistern verboten, eine Badstube anzulegen oder zu erkaufen, bevor sie nicht geprüft und vom Ober-Collegio medico approbirt und vereidigt worden. Auch sollten sie sich nicht unterstehen, bedenkliche und gefährliche Kuren zu übernehmen, noch weniger innerliche Medicamente zu geben, sich weder Chirurgen nennen, noch diesen Abbruch thun. Nach §. IV. der Declaration der allgem. Med. Verordnung vom 22. April 1727 sollten sie geprüft und als Bader und Wundärzte approbirt werden und, außer den ihnen erlaubten leichten Fleischwunden und alten Schäden, sonst keine chirurgische hauptsächliche Kuren und Operationen übernehmen. Endlich aber ward, wegen der vielfältigen Collisionen der Bader mit den Barbierern oder Chirurgen, die Trennung beider durch das Königl. Patent wegen Vereinigung der Bader und Wundärzte in sämmtlichen Königl. Staaten d. d. Berlin den 10. Juli 1779 gänzlich aufgehoben und festgesetzt, daß beide Innungen völlig vereiniget sein, die Bader ebenfalls Chirurgen heißen, die Barbier- und Badstuben zu gleichen Operationen, diese gleich jenen fünf Becken auszuhängen berechtigt sein, die Lehr- und Geburtsbriefe der Lehrburschen zum Amte der Chirurgen abgeliefert werden, die Bader eben die Prä-

*) Durch einen Kurfürstlichen Befehl zu Berlin von 1538 wurde den Badern nachgelassen, Verwundete zu verbinden und zu heilen. Doch sollten sie durch zwei Doctoren der Arznei und durch die beiden ältesten Meister des Baderhandwerks ihrer Geschicklichkeit halber verhört werden und welcher befunden würde, daß er gemeine Wunden und Schäden zu heilen tüchtig, dem sollten auch alte und neue Schäden zu heilen nachgegeben werden, s. Möhsens Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenb. S. 309.

Digitized by Google

standa wie Chirurgen leisten, dafür die Approbation als solche erhalten, die Candidaten der Chirurgie sich ebenfalls auf das Baden und Schröpfen legen und daraus examinirt werden, und die Badergesellen gleich den Barbiergesellen sieben Jahre serviren sollten. Mit dieser Vereinigung beider Zünfte wurden die Benennungen Badstuben und Barbierstuben synonym, s. daher die Artikel Barbierer, Barbierstube und Chirurg.

Augustins Mediz. Verf. Bd. 1. S. 135.

Badereisen.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 12. December 1799, betr. das Besuchen fremder Bäder und Gesundbrunnen in Ansehung der Officianten.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Nach der in Abschrift hier anliegenden, an das gesammte Etatsministerium erlassenen allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. d. M. hat Unsere allerhöchste Person befohlen, daß das Besuchen fremder Bäder und Gesundbrunnen den Officianten nur unter der bestimmten Einschränkung gestattet werden soll. Nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeinung habt Ihr Euch nicht nur selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch sämmtliche unter Euch stehende Officianten zur genauesten Befolgung derselben mit dem Beifügen anzuweisen, daß bei künftigen Urlaubsgesuchen nach den hierdurch ertheilten Vorschriften auf das genaueste werde verfahren werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 12. December 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Kammergericht. v. Goldbeck.

Kabinets-Ordre an das Etatsministerium.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben wahrgenommen, daß das seit verschiedenen Jahren zur Mode gewordene Besuchen fremder Bäder und Gesundbrunnen auch unter den Officianten immer mehr und mehr einreißt. Allerhöchstdieselben sind nun zwar weit davon entfernt, denjenigen, welche dieser Heilmittel zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wirklich bedürfen, solche zu versagen, dagegen aber ist es Seiner Majestät ernstlicher Wille, daß dem steigenden Mißbrauche derselben zu Nebenabsichten, worunter der Staat überhaupt und der Dienst ins besondere leidet, Einhalt geschehe. Zu dem Ende befehlen Sie, daß hinführo keinem Officianten die Erlaubniß ertheilt werden soll, ein fremdes Bad oder fremden Gesundbrunnen zu besuchen, der nicht von einem approbirten Arzte ein glaubwürdiges Zeugniß beibringt, daß solches zu Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, und daß ein einheimisches Bad nicht eben so geschickt dazu sei. Sämmtliche Etatsministres und Departements-Chefs sollen die ihnen untergeordneten Officianten in vorkommenden Fällen hiernach bescheiden, der Etatsminister Graf von der Schulenburg als Chef des Medicinal-Departements aber soll durch das Ober-Collegium medicum und Sanitatis sämmtliche Aerzte von den Eigenschaften und Wirkungen der einheimischen Bäder und Gesundbrunnen unterrichten, und dieselben anweisen lassen, ihren Patienten den Gebrauch derselben in dazu sich eignenden Fällen vorzüglich zu empfehlen, besonders aber die für die Officianten vorgeschriebenen Atteste auf den Grund des obigen Unterrichts gewissenhaft nur dann auszustellen, wenn sie, ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach, von dem Gebrauche einheimischer Heilungsanstalten sich nicht die gehörige Wirkung versprechen können. Berlin, den 7. December 1799.

Friedrich Wilhelm.

NCC. T. X. S. 2695. No. 71. de 1799.

Digitized by Google

Instruction v. 9. Februar 1800 für die Aerzte in den Königlichen Landen, wornach bei Ertheilung der Atteste für die Königlichen Officianten, welche sich der auswärtigen Bäder bedienen wollen, zu verfahren ist.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig vernommen, daß das Besuchen ausländischer Bäder und Gesundbrunnen immer mehr und mehr zur Gewohnheit wird, und daß besonders die in Höchstdero Diensten stehenden Officianten, mehr aus Hang zu auswärtigen Reisen als aus Ueberzeugung, daß in diesseitigen Staaten kein Gesundbrunnen oder Bad für ihr Gesundheitsbedürfniß anzutreffen sei, ausländische Brunnen- und Badeanstalten besuchen, und außer der hierdurch erwachsenden Dienstversäumniß zugleich ihr Geld im Auslande verzehren.

Seine Königliche Majestät sind weit entfernt, irgend einem Ihrer getreuen Unterthanen den Gebrauch der erforderlichen Heilmittel zu untersagen oder zu erschweren. Sie können aber auch nicht zugeben, daß Ihre Beamten aus bloßer Nebenabsicht ins Ausland Reisen thun, sobald einländische Brunnen- und Badeanstalten, womit die Natur Seiner Königlichen Majestät Staaten reichlich beglücket hat, gleiche Wirkung hoffen lassen. Höchstdieselben haben daher durch die Kabinetsordre vom 7. December 1799 Ihren Officianten es zur Pflicht gemacht, dem Erlaubnißgesuch, ein fremdes Bad oder einen fremden Gesundbrunnen besuchen zu dürfen, jedesmal ein pflichtmäßiges Zeugniß eines approbirten Arztes in dieser Hinsicht beizufügen, worin derselbe gewissenhaft versichern muß,

daß das fremde Bad oder der fremde Gesundbrunnen, welchen der Kranke zu besuchen wünscht, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches Bad oder Brunnen eben so geschickt dazu sei.

Ob nun gleich Seine Königliche Majestät Höchstdero approbirten Aerzten zutrauen, daß sie sich von den in Ihren Landen vorhandenen Gesundbrunnen und Bädern in geographischer, chemischer und klinischer Hinsicht möglichst unterrichtet haben werden; so finden Höchstdieselben es doch zweckdienlich, ihnen über diesen Gegenstand solche Bemerkungen mittheilen zu lassen, welche von Höchstdero Ober-Collegio medico et Sanitatis aus Akten, Erfahrungen und chemischen Versuchen gesammelt, geprüft und bewährt gefunden werden. Darnach verdienen im Allgemeinen die einländischen Gesundbrunnen entweder den Vorzug vor manchen ausländischen, oder sie können doch mehrern derselben zur Seite gesetzt werden. Am reichlichsten sind Seiner Königlichen Majestät Staaten mit Sauerbrunnen oder Sauerlingen versehen. Dahin gehören

1) Altwasser
2) Charlottenbrunn } in Schlesien.
3) Flinsberg
4) Cudowa } in der Grafschaft Glatz.
5) Reinerz
6) Sichersreuth } im Marggrafthum Baireuth.
7) Steben

Diese Sauerlinge kommen in ihrer chemischen Beschaffenheit mit einander sehr nahe überein. Sie enthalten sämmtlich

a) Kohlensäure, und zwar so reichlich, daß sie als völlig damit gesättigt betrachtet werden können. Bei dem Friedrichsbrunnen zu Altwasser ist die Schicht des Kohlensäurengas über dem Wasserspiegel 5 bis 6 Fuß hoch gefunden worden, ein Beweis der möglichst stärksten Anschwängerung des damit bedeckten Wassers. Die Analyse des Cudowawassers zeigt den Reichthum desselben an Kohlensäuregas auf eine noch mehr auffallende Weise. Nächst der Kohlensäure ist

Digitized by Google

b) der Eisengehalt der vornehmste und wirksamste Bestandtheil der Sauerlinge. Nach Maaßgabe der an Ort und Stelle gemachten Versuche ist man vollkommen berechtigt anzunehmen, daß die Quellen, besonders zu Codowa und Altwasser, in der verhältnißmäßigen Menge des Eisengehalts selbst den ersten Sauerlingen des Auslandes nicht nachgesetzt zu werden verdienen. Aber auch alle übrigen obengenannte enthalten so viel Eisen, daß auf dessen medizinische Wirkung wenigstens an der Quelle, mit Zuversicht gerechnet werden kann.

Ob der Eisengehalt dieser Sauerlinge auch in versendeten Flaschen sich aufgelöst erhält, ist jedoch noch nicht durch Versuche bestätiget.

In sämmtlichen vorgenannten Sauerlingeen prädominirt

c) Kohlensaures Natrum, obgleich dessen quantitatives Verhältniß so wie das der übrigen ihren Bestandtheile überhaupt nur geringe ist. Letztere, die überdies nicht in Neutralsalzen, sondern meistens nur in kohlensaurer Kalk- und Bittererde bestehen, kommen in medizinischer Hinsicht in keine weitere Betrachtung; das Natrum hingegen ist, ohnerachtet seiner geringen Menge ein wohlthätiger Bestandtheil dieser Sauerlinge, denn es wirkt nicht nur gelinde auf die Harnwege und befördert das leichte Abgehen des Wassers, sondern es verhindert auch das Dasein des Gypses, welches z. B. im Pyrmonterwasser die Ursache ist, daß reizbare Kranke solches nicht vertragen können.

Diese vorgenannten Sauerlinge verdienen in Rücksicht ihrer wirksamen Bestandtheile an die Seite des Spaabrunnens, des Pyrmonterwassers, des Driburger, des Brückenauer und Rehburger Brunnens und vieler ähnlichen gestellt zu werden.

Ihre Anwendung in einzelnen Fällen und ihre Zulässigkeit in subjektivischer Hinsicht muß lediglich der Beurtheilung des Arztes, dem sich ein Kranker anvertrauet, überlassen werden.

Indessen kann nicht unbemerkt bleiben, daß im allgemeinen die Anwendung dieser Mineralwasser zum innerlichen Gebrauch besonders da nützlich sei, wo Schwäche und krankliche Reizbarkeit und Empfindlichkeit der festen, Stockungen und Verdickungen der flüssigen Theile des Körpers den Krankheitszustand erzeugen oder unterhalten. Besonders zu empfehlen sind sie daher — bei schwächlichen, hypochondrischen und hysterischen Personen, am Krampfe, Verdauungsfehlern, Urinbeschwerden, Hämorrhoiden, Ausschlägen, Cachexie, Bleichsucht, weißem Fluß, Verstopfungen der Gallengänge, Gelbsucht, männlichem Unvermögen, nächtlichen Saamenergießungen und Unfruchtbarkeit leidenden Kranken, wenn diese Uebel von einem Zustande von Schwäche wirklich herrühren, oder durch solchen unterhalten und verschlimmert werden, wobei sich von selbst versteht, daß im individuellen Fall alles der Leitung des ausübenden Arztes vorbehalten bleiben muß.

Auch an Mineralbädern hat sich die Natur in Sr. Königlichen Majestät Landen wohlthätig bewiesen, und sie mit warmen und kalten Bädern versorgt. Zur erstern Klasse gehören

1) Warmbrunn in Schlesien,
2) Landeck in der Grafschaft Glatz.

Das Wasser der Warmbrunner Quellen ist ebenfalls mit einem kleinen Antheil Natrum angeschwängert, folglich ein von Gyps freies, sehr weiches und von den einsaugenden Gefäßen der Haut leicht aufzunehmendes Wasser. Dieses gilt auch von den Quellen zu Landeck, deren Gehalt an erdigen Bestandtheilen kaum bemerkbar ist.

Digitized by Google

Die Temperatur der Bäder zu Warmbrunn ist 30—31 Reaum. Therm. Grade, die der Bäder zu Landeck aber ist um 5 bis 6 Grade geringer.

Diese Mineralquellen, so wie sie die Natur hervorbringt, gehören zu den wirksamsten Mitteln in allen Uebeln, bei welchen das Organ der Haut in seiner Thätigkeit vermehrt, die lymphatischen Gefäße der Haut gelinde gereizt, die ausdünstenden Endigungen derselben oder die Haut-pori geöffnet, fixe Krankheitsstoffe mobil gemacht werden sollen, und wo eine widernatürliche Steifigkeit der festen Theile zu überwältigen ist, auch ein wohlthätige Transpiration den Zweck der Kur ausmachen muß.

Die gedachten Quellen verdienen daher bei arthritischen und rheumatischen Zufällen, bei eingewurzelten venerischen Uebeln, bei Hautkrankheiten chronischer Art, bei zurückgehaltenen und die Nerven und Gefäße reizenden Schärfen, nicht allein zu den wohlthätigen Hülfsmitteln der Medicin gezählet, sondern auch den natürlichen warmen Bädern des Auslandes vollkommen zur Seite gesetzt zu werden.

Für diejenigen Aerzte, welche eine vollständigere Nachricht über die Schlesischen Mineralquellen verlangen oder nöthig haben, werden die Schriften des Dr. Mogalla über diesen Gegenstand, und namentlich dessen

1) Briefe über die Bäder zu Warmbrunn, nebst einigen Bemerkungen über Flinsberg und Liebwerda. Breslau 1796.
2) Die Gesundbrunnen zu Codowa und Reinerz. Breslau 1799.
3) Die Bäder zu Landeck. Breslau 1799.

eine nützliche Lectüre gewähren.

An kalten Mineralbädern in Höchstdero Staaten zeichnen sich aus:

1) Gumbinnen in Litthauen,
2) Freienwalde } in der Kurmark,
3) Frankfurt an der Oder }
4) Polzin in Pommern,
5) Minden in Westphalen.

Diese und ähnliche Quellen sind nur mit einer geringen Menge Kohlensäure versehen, welche jedoch hinlänglich ist, um einen nicht unbedeutenden Antheil von Eisen aufgelöst zu halten.

Die Wirksamkeit dieser Bäder, besonders der vier erstern, in Krankheiten von Schwäche überhaupt, besonders nach äußern Verletzungen, chronischem Gliederreißen, Hautausschlägen und andern ähnlichen Uebeln, ist durch die Erfahrung hinlänglich bewährt; so daß von den inländischen Mineralquellen und Bädern, wenigstens in vielen Fällen und bei verschiedenen Uebeln, eben der Nutzen zu erwarten ist, welchen die fremden hoffen und erwarten lassen.

Signatum Berlin, den 9. Februar 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Schulenburg.

NCC. T. X. S. 2785. Nr. 6. de 1800.

Königliche Officianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei.

Anhang z. Allg. L. R. §. 124.

Confer. das Circular-Reskript des Königl. Minist. der Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten vom 21. Februar 1828. v. Kamptz Annal. Bd. 12. Hft. 1. S. 196. unter „Aerzte" (Bd. II. S. 299.).

Bäder, siehe: Badereisen und Ausländer.

Digitized by Google

Badeschrank.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 6. Dezember 1830, die Empfehlung des Schneiderschen patentirten Staubbad-Apparats betreffend.

Der Kontrolleur Schneider, hieselbst, hat einen Staubbad-Apparat in Form eines Schrankes erfunden, über dessen Einrichtung und Gebrauch die beigeschlossene gedruckte Nachricht das Nähere enthält. Nach dem Gutachten mehrerer Aerzte und nach den bisherigen von verschiedenen Seiten gemachten Erfahrungen gewähren diese Staubbäder in ökonomischer und medizinischer, vorzüglich aber in diätetischer Hinsicht so mannigfaltige Vortheile, daß das Ministerium die Königl. Regierung hierdurch auffordert, zur weitern Verbreitung dieser heilsamen und nützlichen Erfindung auch ihrer Seits mitzuwirken, und insbesondere mittelst des Regierungs-Amtsblatts, auf diesen Staubbad-Apparat auch das größere Publikum in angemessener Art aufmerksam zu machen.

Berlin, den 6. Dezember 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 844.

Backhäuser, siehe: Backöfen.

Backobst.

Backobst gehört zum Wochenmarktsverkehre und ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet, also ein Gewerbeschein darauf auszufertigen.

(Hausirregulativ v. 28. April 1824; §. 14. Nr. 1. 15.; Gesetzsammlung v. 1824. S. 130. 131.)

Backöfen

Auszug aus der Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinter-Pommern vom 24. Mai 1756.

Sind in denen Häusern keine Back-Ofens zu dulden, noch ist zu verstatten, daß in denen Kachel-Ofens Brod gebacken, oder Flachs, Hanf und Obst getrocknet werde, sondern es sind die Backofens entweder in den sogenannten Achter-Höfen oder auf der Dorf-Straße, oder auch vor dem Dorfe, in gehöriger Entfernung von den Gebäuden, zu setzen, und solche mit einem Schauer zu versehen.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 2. S. 480. §. 13.

Die Gesetzgebung hat dem feuergefährlichen Anlegen der Backöfen vorzügliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Durch die Verordnung v. 26. Januar 1701 ist in der Mark Brandenburg Folgendes festgesetzt:

Die Back-Oefen sollen in denen Häusern, wo sie Schaden thun können, nicht gemachet, noch geduldet, sondern an solche Oerter gesetzet werden, da man sicher sein, dieselbe sehen und verwahren könne, und soll ein jeder Nachbar, so Brodt oder Obst backen, oder Flachs und dergleichen dürren will, seinen Ofen, zu Verhütung Unglücks, niemals des Nachts, sondern allezeit bei Tage heizen, worauf der Schulze und Schöppen fleißig Acht zu geben, und die Contravenienten der Gemeine anzuzeigen haben, oder in 2 Reichsthaler Strafe daselbst verfallen sein sollen.

Durch die Verordnungen vom 1. Oktober 1708 und 5. August 1788 wird befohlen, daß Backöfen, welche nicht frei, umher geräumig und ohne Ge-

Digitized by Google

fahr stehen, weggebrochen und an sichere Orte versetzt und mit steinernen Mauern oder Lehmwänden umgeben werden sollen.

Edict, daß die Backöfen in denen Häusern auf dem platten Lande sollen abgeschafft, und auf die offene Straße des Dorffes gesetzt werden. Sub dato Berlin, den 8. Januar 1724.

Demnach bißhero zum öfftern wahrgenommen worden, daß durch die Backöfen in denen Häusern auf dem Lande, vielfältig Feuer ausgekommen, und gantze Gebäude in Brand gesetzet und eingeäschert worden; Als wollen und verordnen Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, hiemit in Gnaden, aber zugleich auch ernstlich, daß zu Verhütung fernern Schadens, alle Backöfen auf dem platten Lande aus denen Häusern sollen weggeschafft und auf die offene Strasse des Dorffs, oder wenn auch hier noch einige Gefahr zu besorgen sein möchte, ausserhalb des Dorffs gesetzet werden, gestalt denen Land-Kammer-Räthen und Beamten hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, dahin zu sehen, damit diese Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willensmeinung aufs förderſamste, so bald als möglich, auch allenfalls mit Einschlagung der jetzigen Backöfen, zum gehörigen Effect gebracht werde. Signatum Berlin, den 8. Januarii 1724.

(L. S.) Fr. Wilhelm. v. Grumbkow. v. Creutz. v. Katsch. v. Görne. v. Fuchs.

C. C. M. Thl. 5. Abth. 1. Cap. 2. S. 265. Nr. 39.

Durch die Verordnung v. 1. Juli 1731 wird bestimmt, daß alle feuergefährlichen Backöfen eingerissen werden sollen.

Nach dem Reglement der Kurmärkschen Kammer v. 16. April 1761 u. Circul. v. 25. November 1775 sollen die den polizeilichen Vorschriften zuwider an nicht vorschriftsmäßigen Stellen angelegten Backöfen, eingeschlagen, wenn sie aber blos vorschriftswidrig eingerichtet worden, auf Kosten des Eigenthümers, nach den gesetzlichen Vorschriften verändert werden.

Nach dem Schlesischen Reglement vom 19. Mai 1765 verfällt außerdem derjenige, welcher einen Backofen vorschriftswidrig angelegt hat, in 10 Thlr. Strafe.

Auszug aus dem Reglement für das Herzogthum Magdeburg v. 18. Januar 1772, die Verhütung von Feuersbrünsten ꝛc. betreffend.

Weil durch die in den Häusern oder auf den Höfen zum Theil übel angelegten, zum Theil mit nicht genugsamer Vorsicht geheizten Privat-Backöfen, gefährliche Feuersbrünste öftermalen entstanden, und dahero bereits durch das gedruckte Circulare vom 13. October 1718 befohlen worden, die Backöfen, welche nicht frei umher räumlich und sonder Gefahr stehen, sofort wegzureißen, und an sichere Orte zu versetzen, Wir aber dessen ohngeachtet mißfällig vernehmen, daß dergleichen gefährliche Backöfen dennoch hin und wieder vorhanden: So befehlen Wir, daß die Gerichte jedes Orts sofort eine Visitation anstellen, und dergleichen schädliche Backöfen cassiren, Unsere Landräthe aber nach Verlauf von 6 Monaten eine super Revision halten, die annoch befindenden gefährlichen Backöfen gleich auf der Stelle durch den Polizeireuter einschlagen und für jeden Zehen Thaler Strafe beitreiben lassen sollen. Auch ist Unser ernstlicher Wille, daß von den Gemeinden in jedem Dorfe nach dessen Etendue, Gemeinde-Backhäuser angelegt werden sollen, und hat der Landrath des Kreises oder Districts die Gemeinde hierzu auf alle Weise zu animiren. Wie Wir Uns denn allergnädigst versehen, daß selbige sich darunter um desto bereitwilliger erzeigen werden, da es zu ihrem eigenen Besten gereichet, sowohl wegen Verhütung der

Digitized by Google

Feuers-Gefährlichkeiten, als auch in Ansehung der großen Ersparnisse an der Heizung bei solchen publiquen Backöfen, darauf ohne dies ein jeder Hauswirth bei dem Mangel des Holzes zu reflectiren wohl Ursach hat; Solte inzwischen aber an einigen Orten, besonders in dem Jerichowschen Kreise, die Anlegung publiquer Backöfen gegründeten Schwürigkeiten unterworfen sein: so wollen Wir zwar nach Beurtheilung des Landraths ferner hin gestatten, daß die Privat-Backöfen beibehalten werden; es müssen aber solche wenigstens 30 bis 40 Schritt von allen Seiten der Gebäude abstehen, und soll solcher Satz bei den zu haltenden Visitationen durchgängig zur Richtschnur dienen; desgleichen ist auch von den Dorf-Geschwornen fleißig darauf Acht zu haben, daß sich keiner bei 5 Reichsthaler Strafe fernerhin, wie es wohl bis anhero an einigen Orten geschehen ist, unterstehen dürfe, den heißen Backofen, wenn das Brodt heraus genommen ist, mit einem Bund Stroh zuzustopfen, weil dadurch sehr leichte Unglück entstehen kann, sondern daß ein jeder, wer einen besondern Backofen hat, gehalten sei, vor solchen eine gute blecherne Thüre anzuschaffen, und solchen allemahl nach dem Gebrauch fest zu verschließen, damit nicht etwa des Nachts die herumstreifenden Bettler und Vagabonden, als bisweilen zu geschehen pflegt, ihren Aufenthalt darinnen nehmen können.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abth. 4. S. 218. §. 6.

Die Anordnung der Anlage gemeinschaftlicher Backöfen betreffend.

Es hat die Erfahrung gelehrt, daß die meisten Feuersbrünste durch Verwahrlosung bei dem Backen und Flachsrösten entstanden, indem die Backöfen den Gebäuden und Gehegen zu nahe gestanden, und solche dadurch in Brand gerathen sind.

Deshalb, und weil durch die Backöfen den Eigenthümern ein unnöthiger Aufwand von Holz verursacht wird, sollen in den Häusern der Dorfseinwohner die Backöfen nicht geduldet, sondern Gemeindebacköfen angelegt werden.

Circulare an sämmtliche Kammern vom 20. Novbr. 1775.

In den Dörfern der Kurmark sollen nicht mehr, als 2 bis 3, und in großen Dörfern höchstens 4 gemeinschaftliche Backöfen gehalten werden.

Reglement der Kurmärkschen Kammer v. 16. April 1761.

Zellers Polizei W. Bd. 2. S. 112. 113. §. 19.

Wo die Backöfen anzulegen sind?

Die Backöfen sollen, wenn das Dorf enge und in der Mitte desselben nicht ein solcher geräumiger Platz ist, auf welchem die Backöfen zur Bequemlichkeit für sämmtliche Einwohner angefertigt werden können, vor das Dorf, wo dazu in der Nähe desselben Platz ist, gesetzt, und so groß gemacht werden, daß jedes Mal einige Wirthe zusammen darin backen, und ihn zusammen heizen können. Da auch alle Backöfen nicht auf einem Flecke zusammen stehen dürfen, so kann dazu mehr als eine Seite des Dorfs genommen und jede Seite an den ihnen am nächsten stehenden Ofen gewiesen werden, so daß Niemand sich wegen der Entfernung zu beschweren Ursache haben kann.

Es sollen daher alle Backöfen aus den Dörfern weggeschafft, und sie sollen in einer Entfernung von 30 bis 40 Schritten von dem nächsten Gebäude und Gehöfte aufgebaut und mit einer Windkehr, mit einer Thür von Eisenblech und einer hölzernen Thür vor der Oeffnung versehen werden.

Wenn in einem oder dem andern Dorfe so wenig in der Mitte desselben wegen Enge des Raums, als in der Nähe des Dorfs wegen zu starker Niederung und zu besorgender Ueberschwemmung, oder wegen anderer unabhaltbarer Hindernisse, ein Backofen in einer geringern Entfernung als 30 (im Herzogthum Magdeburg von 30 bis 40) Schritten von dem nächsten Gebäude

Digitized by Google

geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem massiven Vorgelege und einem Schirmdache, welches wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, bestehen muß, zu versehen.

Reglem. der Kurmärkschen Kammer vom 16. April 1761.
Zellers Polizei W. Bd. 2. S. 113. 114. §. 20.

Wie die Backöfen anzulegen sind, und die Vorschriften wegen Heizung derselben.

In der Kurmark müssen die gemeinschaftlichen Backöfen mit einem massiven Schornsteine versehen werden.

Es sollen auch in jedem Dorfe, bis sich Gelegenheit findet, einen Dorfbäcker anzusetzen, ein oder zwei Personen bestellt werden, welche den Ofen heizen, das von den Eigenthümern geknetete Brodt in den Ofen schieben, und bis es ausgebacken ist, gegen eine festzusetzende billige Vergütigung darauf Acht haben müssen.

Das nöthige Holz zum Heizen muß von Jedem, welcher backt, nach Verhältniß zusammengebracht werden. Es darf weder Holz, noch Stroh oder Strauchwerk bei dem Ofen liegen, und das zur Heizung benöthigte Holz muß nicht eher hingebracht werden, als bis das Heizen geschieht.

Zur Heizung der Oefen müssen nur zwei Tage in der Woche genommen werden. Bei heftigen Stürmen muß die Heizung der Oefen, welche noch im Dorfe stehen, auf den andern Tag verschoben werden.

Sollte wegen des Obstrocknens öfter geheizt werden müssen, so ist dabei die möglichste Vorsicht anzuwenden.

Reglem. der Kurmärkschen Kammer vom 16. April 1761.
Zellers Polizei Wissenschaft Bd. 2. S. 114. §. 22.

Verordnung v. 16. April 1794, wegen besserer Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Churmark.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, obgleich zur Abwendung der Feuersgefahr, welche aus der fehlerhaften Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Churmark entstehet, von Zeit zu Zeit heilsame Verordnungen ergangen sind, Wir dennoch bemerkt haben, daß solche theils unbefolgt geblieben, theils aber auch nicht bestimmt, und allgemein genug gewesen sind.

Um den aus diesen Mängeln häufig entstehenden Feuerschäden nach Möglichkeit vorzubeugen, haben Wir daher nöthig befunden, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Backöfen in den Dörfern der Kurmark sollen durchgehends so angelegt werden, daß sie in einer Entfernung von funfzig Schritten von dem nächsten Gebäude zu stehen kommen, dabei mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech und einer hölzernen Thüre vor der Oeffnung versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem Bretterdach bedeckt werden. Auch sind um dieselben, um eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurück zu halten, Bäume zu setzen.

2) Wenn wegen ganz besonderer Umstände, oder Mangels an Raum, ein Backofen in einer geringern Entfernung als funfzig Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem massiven Vorgelege und einem Steindache, welches wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, bestehen muß, zu versehen. Eine solche Ausnahme von der Regel kann aber nicht statt finden, als wenn der

Digitized by Google

Landrath des Kreises sich durch eine Untersuchung an Ort und Stelle von deren Nothwendigkeit überzeugt und solche nachgegeben hat.

3) In den Dorfstraßen sollen weiter keine Backöfen gelitten werden.

4) Ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit des Dorfs, und bevor diese nicht den ausersehenen Platz genehmigt hat, darf so wenig ein Unterthan, als ein anderer Einwohner, wenn er gleich deren Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, einen Backofen, bei nachdrücklicher Strafe, setzen.

5) Diejenigen jetzt vorhandenen Backöfen, welche, gegen die Vorschriften des §. 1., den Gebäuden zu nahe stehen, müssen binnen einem Jahre weggeschafft werden, so wie binnen gleicher Frist die an sichern Stellen stehenden, nach den Vorschriften dieses §. einzurichten sind, wogegen zur Wegschaffung der in den Dorfstraßen weiter als funfzig Schritten von den Gebäuden abstehenden, eine dreijährige Frist verstattet wird. Sollte nach Verlauf dieser Fristen noch irgendwo in der Kurmark ein dieser Verordnung zuwider eingerichteter Backofen angetroffen werden, so soll derselbe, wenn er an einer vorschriftswidrigen Stelle gesetzt ist, eingeschlagen, wenn er aber bloß vorschriftswidrig eingerichtet ist, auf Kosten des Eigenthümers nach dieser Verordnung verbessert werden. Die Gerichtsobrigkeit, und in Unsern oder den Prinzlichen Aemtern der Oekonomie-Beamte, soll aber eine fiscalische Strafe von zehen Rthlr., wovon dem Angeber die Hälfte zuzubilligen ist, verurtheilt werden.

6) Der Kurmärkschen Krieges- und Domänenkammer, den Kreisdirectorien, Landräthen, Gerichtsobrigkeiten und Beamten in der Kurmark wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschriften die strengste Aufsicht zu führen, die Land- und Kreis-Ausreuter aber sind von den Kreis-Directorien und Landräthen gemessenst anzuweisen, die Backöfen in den Dörfern fleißig in Augenschein zu nehmen, und wenn sich Mißbräuche finden, solches, bei nachdrücklicher Strafe, sofort anzuzeigen. Damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll selbige zum Drucke befördert, auch in die Intelligenzblätter und Zeitungen eingerückt, und in den Dorfkrügen angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 16. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

NCC. T. IX. No. 41. de 1794. S. 2145.

Publikandum der Königl. Regierung in Potsdam, die Gemeindebackhäuser auf dem Lande betreffend, vom 13. Januar 1817.

Die von Zeit zu Zeit sich mehrende Anzahl der Backöfen in den Dörfern veranlaßt uns, die Dorfgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Einrichtung eines Gemein-Backhauses und die Ansetzung eines Gemeinbäckers (welche nach beliebiger Uebereinkunft geschehen kann), in mehrerer Hinsicht weit größere Vortheile und Ersparungen gegen das bisherige Verfahren, wo jede Familie in besondern Backöfen für sich backt, erreicht werden.

Ein sehr wesentlicher Vortheil besteht schon in der Ersparung an Holz oder andern Brennmaterialien. Zur Ausheizung der bisherigen Backöfen, welche von allen Seiten der freien Luft ausgesetzt, und in der Regel von größerem kubischen Inhalte sind, als die Oefen, deren sich die städtischen Bäcker bedienen, auch gewöhnlich nur in wöchentlichen Zwischenräumen geheizt werden, ist eine größere Konsumtion von Brennmaterial erforderlich, als zum Brodtbacken eigentlich nothwendig ist, der größere Theil der Wärme verfliegt,

Digitized by Google

und die Nachhitze kann nicht benutzt werden, da selten hinter einander gebacken wird.

Die Holzersparniß, welche durch die Einrichtung der Gemeinbackhäuser bewirkt wird, ist um so bedeutender und wichtiger, je größer in einem Orte die Anzahl der Backöfen ist, in welcher jedesmal besonders gebacken wird. Hat eine Dorfschaft eigne Holzungen, so kann sie um so viel mehr Holz aus denselben verkaufen und zu Gelde machen, als erspart wird. Ein zweiter Vortheil, welchen diese Einrichtung den verschiedenen Dorf-Familien gewährt, besteht darin, daß sie die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der einzelnen Backöfen ersparen, welche mit Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften nicht selten 100 Rthlr. und mehr erfordern.

Außerdem wird die Feuersgefahr um so mehr vermindert, wenn in jedem Dorfe nur ein Gemeinbackhaus ist, auch an Zeit und Güte der Backwaaren gewonnen.

Der Hauptgrund, weshalb jede Hausfrau einen eigenen Backofen zu haben wünscht, liegt hauptsächlich im Flachs- und in einigen Gegenden im Obsttrocknen. Hierzu werden aber während der 365 Tage des Jahres nicht 10 Tage gebraucht, und das Obst kann füglich in dem Gemeinbackhause, Flachs aber weit vortheilhafter an der Sonne getrocknet werden, wie dies im Braunschweigischen und mehreren andern Landen überall geschieht. Dort sind in den Dörfern das Hirtenhaus und das Gemeinbackhaus gewöhnlich unter einem Dache. Letzteres wird verpachtet; die Preise des Backens sind durch einen schriftlichen Kontrakt bestimmt; Holz zum Backen erhält der Bäcker aus der Gemeinewaldung gegen vertragsmäßige Bezahlung, und Obst backt jeder Bäcker ebenfalls. —

Bei der jetzigen Gewerbefreiheit wird Niemand, der Dorfbäcker werden will, (d. h. der dem Ortseinwohner, welcher ihm den fertigen Teig oder die abgetheilten Brodte bringt, solche gegen Bezahlung oder gegen Verabreichung von Brennmaterial backt) gehindert werden, auch noch Brodt zum Verkauf zu backen, auch ist es nicht nothwendig, daß ein gelernter Bäcker das Geschäft des Backens unternehme. Potsdam, den 13. Januar 1817.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 179.

Publikandum der Königl. Regierung in Frankfurt, die Backöfen auf dem Land betreffend.

Wir haben zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die polizeilichen Vorschriften in Ansehung der Backöfen auf dem Lande nicht überall mit derjenigen Genauigkeit beobachtet werden, welche die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfordert. Wir finden uns daher veranlaßt, den Herrn Landräthen und Orts-Polizei-Behörden dringend zu empfehlen, ihre Aufmerksamkeit auf die bessere Einrichtung der Backöfen in den Dörfern von neuem zu richten, wobei die bisher gegebenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 16. April 1794, welche in der Edicten-Sammlung Bd. 9. S. 2145 abgedruckt, auch in unserer Verordnung vom 20. Nov. v. J. (Amtsblatt S. 607.) mit aufgenommen ist, genau zu befolgen sind.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, auf die Vortheile, welche durch die Einrichtung eines Gemeinde-Backhauses und Ansetzung eines Gemeinbäckers erreicht werden, aufmerksam zu machen.

Ein sehr wesentlicher Vortheil besteht schon in der Ersparung an Holz oder andern Brennmaterialien. Zur Ausheizung der bisherigen Backöfen, welche von allen Seiten der freien Luft ausgesetzt, und in der Regel von größerm kubischen Inhalt sind, als die Oefen, deren sich die städtischen Bäcker bedienen,

Digitized by Google

auch gewöhnlich nur in wöchentlichen Zwischenräumen geheizt werden, ist ein größerer Verbrauch von Brennmaterial erforderlich, als zum Brodbacken eigentlich nothwendig ist; der größte Theil der Wärme versliegt, und die Nachhitze kann nicht benutzt werden, da selten hintereinander gebacken wird.

Die Holzersparniß, welche durch die Einrichtung der Gemeine-Backhäuser bewirkt wird, ist um so bedeutender und wichtiger, je größer in einem Orte die Anzahl der Backöfen ist, in welchen jedesmal besonders gebacken wird. Hat eine Gemeinde eigne Holzungen, so kann sie um so viel mehr Holz aus denselben verkaufen und zu Gelde machen, als erspart wird. Ein zweiter Vortheil, welchen diese Einrichtung den verschiedenen Dorffamilien gewährt, besteht darin, daß sie die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der einzelnen Backöfen ersparen, welche mit Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften nicht selten 100 Rthlr. und mehr erfordern.

Außerdem wird die Feuersgefahr um vieles vermindert, wenn in jedem Dorfe nur ein Gemein-Backhaus ist, auch an Zeit und in Güte der Backwaaren gewonnen.

Der Hauptgrund, weshalb jede Hausfrau einen eigenen Backofen zu haben wünscht, liegt hauptsächlich im Flachs- und in einigen Gegenden im Obstbacken. Hierzu werden aber während der 365 Tage des Jahres nicht 10 Tage gebraucht, und das Obst kann füglich in dem Gemein-Backhause, Flachs aber weit vortheilhafter in der Sonne getrocknet werden, wie dies im Braunschweigschen und mehrern andern Ländern überall geschiehet. Dort sind in den Dörfern das Hirtenhaus und das Gemein-Backhaus gewöhnlich unter einem Dache, letzteres wird verpachtet. Die Preise des Backens sind durch einen schriftlichen Kontrakt bestimmt, Holz zum Backen erhält der Bäcker aus der Gemeine-Waldung gegen vertragsmäßige Bezahlung, und Obst backt jeder Bäcker ebenfalls.

Da, wo die Gewerbefreiheit eingeführt ist, wird Niemand, der Dorfbäcker werden will, (d. h. der dem Ortseinwohner, welcher ihm den fertigen Teig oder die abgetheilten Brode bringt, solche gegen Bezahlung oder gegen Verabreichung von Brennmaterial backt) gehindert werden, auch noch Brod zum Verkauf zu backen. Auch ist es nicht nothwendig, daß ein gelernter Bäcker das Geschäft des Backens übernehme.

Wir fordern die Herrn Landräthe und Dorfschulzen hiermit auf, sich einer so gemeinnützigen Einrichtung, als die Anlegung gemeinschaftlicher Backöfen und die Haltung eines Gemeinbäckers ist, angelegentlichst anzunehmen, und in den Fällen, wo die Localität es nicht gestattet, der obangezogenen Verordnung vom 16. April 1794 zu genügen, muß auf die Einrichtung solcher Gemein-Backöfen durchaus bestanden werden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1817.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 2. S. 106.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, betreffend die Bedachung der Oefen und Gebäude der Back- und Darr-Anstalten.

Die Oefen und Gebäude der Gemeinde-Back- und Darr-Anstalten des platten Landes im hiesigen Departement dürfen forthin nicht mehr mit feuergefährlichen Materialien, z. B. Stroh, Rohr, Schindeln, Splitte und Brettern, bedacht werden.

Wo dergleichen Bedachungen noch existiren, da muß deren Beseitigung binnen Jahresfrist unfehlbar erfolgen, worauf die Kreis-Landräthe, Domänen- und Intendantur-Beamten mit Nachdruck zu halten und von dem Erfolge die-

Digitized by Google

ser Verfügung hinsichtlich der ihrer polizeilichen Aufsicht anvertrauten Ortschaften bis zum 31. Dezember k. J. pflichtmäßig Bericht zu erstatten haben.

Zu den feuerfesten Bedachungen, womit spätestens bis zum Schluß des kommenden Jahres alle Gemeinde-Back- und Darr-Oefen des hiesigen Regierungs-Departements gesichert sein müssen, werden folgende gerechnet: 1) Steindächer, 2) Lehmschindeldächer, 3) Lehmdächer, 4) Rasendächer.

Wo der freie Stand der Gemeinde-Back- und Darr-Oefen vorgezogen, nämlich von einem Backhause oder Schauer über dem Ofen kein Gebrauch gemacht wird, da mag der Landmann, um seinem Ofen einen schützenden Ueberzug zu geben, unter folgenden Mitteln wählen: Er stelle im Scheitel des Ofens zuvörderst einen zum Ablauf des Wassers geschickten Abhang her und bedache sodann den Ofen entweder mit Dachziegeln oder mit Mauerziegeln (in Kalkmörtel gelegt), oder mit Feldsteinen, oder mit einem Gemenge von Sand, Lehm und Theergalle, oder statt der letztern mit Blut, dem auch Hammerschlag noch mehr Bindung giebt, oder mit Strohlehm, oder mit grünem Rasen, auf Birkenrinde gelagert.

Aber auch selbst Dächer der Backhäuser und Schauer, womit man die Oefen zu umgeben pflegt, können mit den hier genannten Materialien feuerfest hergestellt werden; die unterzeichnete Regierung wird, wenn desfallsige nähere Angaben in einzelnen Fällen erforderlich sein sollten, Sorge tragen, dieselben zur Richtschnur für die praktische Anwendung zu ertheilen.

Cöslin, den 6. November 1818.

Königl. Preuß. Regierung *).

v. Kamptz Annal. Bd. 2. H. 4. S. 1107.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Backöfen auf dem platten Lande betreffend.

Mit nicht geringem Befremden haben wir in Erfahrung gebracht, daß die Backöfen noch nicht allenthalben auf dem platten Lande dieser Provinz nach dem Patent vom 7. October 1796 angelegt und erbauet sind. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch aufgefordert, dergleichen ordnungswidrig errichtete Backöfen unverzüglich niederreißen zu lassen und deren Eigenthümer anzuhalten, entweder andere Oefen patentmäßig wieder aufführen zu lassen, oder, was ganz besonders zu empfehlen ist, sich mit ihren Nachbarn, die einen vorschriftsmäßigen Backofen haben, über gemeinschaftliche Benutzung desselben zu vereinbaren. Nicht wenige Feuersbrünste, die bei der Untersuchung nicht ausgemittelt werden können, haben in der Ueberzahl von Backöfen ihren Grund, der dadurch veranlaßten großen Holzverschwendung nicht zu gedenken. Durch gemeinschaftliche Benutzung der Backöfen wird dagegen die Anzahl letzterer und folglich auch die Feuersgefahr verringert; die Heizung solcher Oefen erfordert aber deshalb ungleich weniger Holz, weil selbige der Natur der Sache nach oft erwärmt werden müssen, einem oft erwärmten Ofen aber mit gar wenigem Holze die rechte Heizung gegeben werden kann, auch mehrere zusammen backen können. Wir haben uns deshalb bestimmt, bei neuen Pachtkontrakten über Bauergüter im Dominio den Gebrauch gemeinschaftlicher Backöfen allgemein zu machen. Das Ungewöhnliche und die Unbequemlichkeit, die dem Anscheine nach für die Bauerwirthschaften aus solcher Anlegung entstehen möchte, wird nicht nur durch die erwähnten großen Vortheile der gemeinschaftlichen Backöfen aufgewogen, sondern kann auch dadurch

*) Eben so unterm 29. December 1818 von der Königl. Regierung zu Stralsund erlassen.

Digitized by Google

größtentheils vermieden werden, wenn Jemand im Dorfe, allenfalls gegen eine billige Remuneration, die Aufsicht auf dergleichen gemeinschaftliche Oefen übertragen wird, bei welchem zugleich diejenigen, welche backen oder Flachs und Obst trocknen wollen, sich zu melden haben, damit die Stunden zum Backen ꝛc. verabredet werden können, ohne daß einer den andern stört oder warten läßt. Die für den Aufseher festzusetzende kleine Vergütung, so wie die Mühe des Hin- und Hertragens des Holzes, der Brode u. s. w. steht mit der Holzersparung in gar keinem Verhältniß. Noch größere Vortheile gewähren gemeinschaftliche Backhäuser mit mehreren Backöfen, indem dadurch die Feuersgefahr nicht nur noch mehr vermindert, sondern auch die Oefen selbst länger erhalten und die Backenden vor Unwetter geschützt werden. Wir machen jedoch die Polizeibehörden strenge dafür verantwortlich, daß solche Backhäuser nur in gehöriger und wenigstens hundert Ellen betragender Entfernung von den übrigen Dorfgebäuden angelegt werden.

Indem wir den Kommunen und Besitzern von Bauerdörfern, oder wo sonst etwa noch überflüssige Backöfen vorhanden sind, diese Verbesserung landwirthschaftlicher Einrichtungen hiermit dringend empfehlen, bemerken wir zugleich, daß wir zwar zur Beschränkung der natürlichen Freiheit keinen Eigenthümer, der die vorerwähnten Vortheile gemeinschaftlicher Backöfen verkennen möchte, verhindern werden, eigene Backöfen zu behalten oder zu errichten; dagegen aber von nun an mit aller Strenge darauf halten werden, daß die Einrichtung und Benutzung solcher Oefen ganz der Vorschrift gemäß geschehe.

Stralsund, den 6. Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1108—1110.

Auszug aus der Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, vom 28. April 1819, die Bekanntmachung der Verordnungen zur Verhütung der Feuersgefahr auf dem platten Lande betreffend.

Die Privat-Dörr- und Backanstalten in den Häusern müssen in der Regel fortgeschafft, und ausnahmsweise die Privatbacköfen in den Wohnhäusern nur da geduldet werden, wo selbige unter einem überwölbten Raume oder unter dem Heerde in einer völlig massiven Küche angebracht sind. Dagegen sind öffentliche Backöfen, jedoch nicht mit einer Umgebung von Holz, öffentliche Stuben zum Brachen des Flachses und zum Trocknen der Fischernetze in gehöriger Entfernung von den Gebäuden zu errichten.

Die feuersichere Bauart und Einrichtung der Schornsteine und die Anlage öffentlicher Backöfen da, wo sie fehlen, ist es vor Allem, worauf die Herren Landräthe jetzt mit Eifer unausgesetzt hinzuwirken und daher peremtorische Termine zu bestimmen haben, nach deren Ablauf die gesetzliche Strafe und Folgen auf die Nichtachtung ihrer Verordnungen unnachsichtlich eintreten müssen. Mit dem Schlusse eines jeden Jahres erwarten wir den Bericht von allem, was im Laufe des Jahres zur Aufrechthaltung und Verbesserung der Landfeuerpolizei geschehen ist, und wann, desgleichen von den Ortschaften und Einsassen, welche in Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe, im Bau der Schornsteine sich ausgezeichnet, nicht minder nach Ortschaften eine summarische Nachweisung, was an Geräthen, massiven Schornsteinen, publiken Backöfen fehlt, und weshalb dem Mangel noch nicht abgeholfen worden.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 497. und 502.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig vom 30. Juli 1819, die Verhütung der Feuersgefahr betreffend.

Backöfen sollen in den Häusern bei 10 Thaler Geld- oder verhältnißmä-

Digitized by Google

ßiger Gefängnißstrafe nicht geduldet, sondern öffentliche Backöfen in den Dörfern, und zwar bei 5 Rthlr. Strafe, nicht von Holz, sondern massiv angelegt werden.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 814. Nr. 4.

Auszug aus dem neu revidirten und vervollständigten Reglement der Königl. Regierung zu Oppeln, zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande. Vom 9. Dezember 1822.

Die so feuergefährlichen, gewöhnlich in den Küchen der Häuser angebrachten, und zur Hälfte oder ganz herausstehenden Backöfen, mit Ausnahme derer, welche sich unter gewölbten Küchenheerden befinden, sollen schlechterdings nicht geduldet werden.

Die Backöfen sind wenigstens 100 Schritt von jedem Gebäude entfernt zu erbauen. Wo dieses nicht ausführbar ist, kann zwar eine Entfernung von 50 Schritten als ausreichend angenommen werden; alsdann aber müssen die Backöfen mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech und einer hölzernen Thüre vor dem Eingange versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem dergleichen Wetterdache bedeckt werden.

Um dieselben sind, eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurückzuhalten, Bäume zu setzen.

Wenn wegen ganz besonderer Umstände oder wegen Mangel an Raum, ein Backofen in einer noch geringern Entfernung als 50 Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem großen massiven Vorgelege- und einem Steindach zu versehen, welches aus Dachsteinen, die auf das Backofen-Gewölbe in Lehm eingelegt werden, bestehen muß.

Ueberhaupt muß auf Verminderung der einzelnen Backöfen und auf Anlegung von Gemeinde-Backöfen gesehen werden. (Bresl. Amtsblatt 1812. Nr. 22. S. 25. Oppelnsches Amtsblatt 1818. Nr. 137. S. 204. v. Kamptz's Annal. Thl. I. H. 4. S. 254. u. 255. [siehe: „Aufbau".]) (Bd. IV. S. 597.)

Wer einen Backofen vorschriftswidrig anlegt, oder duldet, hat eine Strafe von 10 Rthlr. verwirkt, und es muß ein solcher Backofen ohne Anstand vernichtet werden.

(§. 5. des Reglements vom 19. Mai 1765. Kornsche Edictensammlung Thl. VIII. S. 617.)

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 970. §. 12. 13.

Confer. das Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin v. 8. August 1826. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 821. unter: „Auseinanderbau." (Bd. V. S. 146.)

Auszug aus der Beilage des Circular-Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bauten von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Königl. Domänen betr. Vom 8. Juli 1830.

Die Herde der Backöfen werden eiförmig angelegt, so daß sich der Durchmesser der Länge zum Durchmesser der Breite etwa wie 4: 3 verhält. Auf 1 Scheffel Mehl rechnet man circa 12 Quadratfuß Herdfläche.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S 516.

Auszug aus dem Circular-Rescript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufführung der Wohngebäude für Forstbeamte betreffend. Vom 30. Oktober 1830.

Wo den Forstbeamten besondere Backöfen zugestanden werden, sind dieselben zur Verminderung der Baukosten ganz einfach ohne Ueber- und Vorbau

Digitized by Google

auszuführen. Sollte es die Lokalität aber nicht gestatten, solche der Feuersicherheit wegen entfernt genug von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden anzulegen, so sind sie mit Vorgelagen und Schornsteinen zu versehen.

Endlich ist den Anschlägen zum Bau eines Forstdienst-Etablissements stets ein Situationsplan, woraus die Stellung des Backofens ꝛc. ꝛc. hervorgeht, und worauf die Himmelsgegenden angegeben sein müssen, beizufügen.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 743.

Back-Oefen können an der gemeinschaftlichen, oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung, nicht angelegt werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 133.

Siehe: Feuer und Licht.

Backwaaren.

Auszug aus dem Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, vom 19. Oktober 1822, Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821 betreffend.

Die im Laufe dieses Jahres von des Königs Majestät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821, werden in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Hauptgesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht, um darnach vom 1. Januar k. J. ab zu verfahren.

4) Zu den allgemeinen Bestimmungen, und zwar zu derjenigen 7. a. durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. September 1822.

An denjenigen Grenzstrecken, wo den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht ein vollständiger steuerpflichtiger Umkreis für Bäcker ꝛc. gegeben werden kann, gehen da, wo es die Umstände nöthig machen, auf besondere Anordnungen, Backwaaren ꝛc. nur in solchen Quantitäten frei von den Eingangsabgaben vom Ausland ein, wovon die Gefälle den Betrag von Einem Silbergroschen nicht erreichen.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 852.

Conf. das Reskr. des Königl. Ministeriums des Innern und der Finanzen v. 11. Decbr. 1828. v. Kamptz A. Bd. 12. H. 4. S. 1074 unter: „Ausländer." (Bd. V. S. 295.)

Siehe auch: Conditorei-Waaren, Polizeitaxen, Accise.

Backwaarenhandel.

Auszug aus dem Gewerbe-Polizeiedikt vom 7. September 1811.

Die Gewerbscheine auf Arbeiten gewisser Art sollen möglichst allgemein ausgestellt, und alle kleinlichen Gewerbsunterschiede vermieden werden.

Gesetzsamml. von 1811. S. 270. §. 65.

Reskript der Königl. Ministerien für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Handel mit Backwaaren betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch bei urschriftlicher Zufertigung der Vorstellung des Victualienhändlers N. N. vom 26. v. M. angewiesen, die völlig gegründete Beschwerde des Bittstellers unverzüglich zu erledigen, und dem N. N., so lange derselbe den Victualienhandel betreibt, in der Stadt N. N. das Feilbieten und Herumtragen der Backwaaren, welcher Handel mit dem Viktualienhandel an sich schon verbunden ist und auch in den mehresten Städten, namentlich hier in Berlin, von den Viktualienhändlern betrieben wird, um so mehr ungehindert zu gestatten, als nach Vorschrift des §. 65. des Ge-

Digitized by Google

werbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 alle kleinliche Gewerbs-Unterschiede wegfallen sollen, ohnehin auch der Handel der Viktualienhändler mit Backwaaren sowohl den Bäckern den Absatz, als den Consumenten den Ankauf erleichtert.

Der Königl. Regierung wird zugleich eröffnet: daß es dem N. N. unbenommen bleibt, ob er die Backwaaren von auswärtigen Bäckern, oder von denen in N. N. kaufen will.

Uebrigens wird der Königl. Regierung aufgegeben, dem N. N. die Gebühren, welche sie für die Reselution vom 24. Januar d. J. durch Postvorschuß von demselben eingezogen hat, erstatten zu lassen.

Der N. N. ist hiernach von hier aus beschieden worden.

Berlin, den 4. April 1822.

Ministerium des Handels und der Gewerbe. v. Bülow. Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 198.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 1. April 1829, denselben Gegenstand betreffend.

Auswärtige Backwaarenhändler, welche die Gewerbesteuer für den Handel in Klasse B entrichten, sind nur berechtigt, ihre Semmeln und sonstige Backwaaren an den bestimmten Wochenmarkttagen in die Städte zu bringen und während der Marktzeit feil zu halten. Auch steht ihnen frei, die von ihren Kunden bestellten Waaren außer der Marktzeit abzuliefern. Sie überschreiten aber ihre Befugniß, wenn sie ihre Backwaaren außer der Marktzeit feilhalten oder gar in Privathäusern ihre Waaren ausbieten und auf diese Art einen unerlaubten Hausirverkehr treiben. Liegnitz, den 1. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Liegnitzer Amtsblatt von 1829.

Siehe: Bäcker, Brodwaaren.

Backwaarenhändler, siehe: Bäcker, Stadtverordnete.

Backwaarenverkauf in Buden außer den Markttagen, siehe: Landleute.

Bäcker.

In die zweite Klasse bei Concursen gehören: Bäcker, welche dem Gemeinschuldner, und der in seinem Hause lebenden Familie, die Bedürfnisse zu ihrer Nahrung auf Credit haben verabfolgen lassen; jedoch nur wegen solcher Lieferungen, die in den letzten sechs Monaten vor eröffnetem Concurse geschehen sind.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50. §. 376. b.

Wenn die Gläubiger der zweiten Klasse, alles angewandten Fleißes ungeachtet, bloß durch die seit dem Jahre 1807 ergangenen Indultgesetze z. B. in Gefolge der Protestation eines unbefriedigten Gläubigers gegen den Zuschlag des subhastirten Grundstücks, an der rechtzeitigen Beitreibung ihrer Forderungen gehindert worden sind: so sollen ihnen auch wegen des zwei Jahre übersteigenden Rückstandes die Rechte der zweiten Klasse vorbehalten bleiben.

Anhang z. Allg. Ger. Ordn. §. 357.

Wer dem Cridario das nöthige Mittagsessen creditirte, kommt wohl in die zweite Klasse, wie Bäcker und Schlächter. Anhang zur G. O. §. 357.

Merkels Comment. z. A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 376. b.

Nach dem Privilegio derselben vom 25. Mai 1735 soll das, bei zu haltender Revision klantschig und nicht recht ausgebacken befundene Brod konfis-

Digitized by Google

cirt werden und derjenige Bäcker, welcher schlecht ausgebackenes Brod verkauft, mit einer Geldbuße von 3 Rthlr. belegt werden. — Nach den allgemeinen Gesetzen über die gesundheitsmäßige Beschaffenheit der Nahrungsmittel sind die einzelnen Polizeibehörden verpflichtet, auch auf das Brod ein sorgfältiges Augenmerk zu richten und die erforderlichen Lokalverfügungen zu treffen, s. Brod, Nahrungsmittel.

Augustins Mediz. Verf. Bd. 1. S. 136.

Siehe: Brod, Nahrungsmittel.

Bekanntmachung der Königl. Kurmärkschen Regierung, die Revisionen der Genußmittel bei denen damit Gewerbetreibenden betreffend.

Um das Publikum gegen nachtheilige Verfälschung der Lebensmittel zu sichern, werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen, alle Gewerbtreibende, welche Genußmittel bereiten oder damit handeln, unter genauer Aufsicht zu halten, zu dem Ende öftere und unvermuthete Untersuchungen der Werkstätte, Fabrikate und Handelsartikel, durch Sachverständige zu veranlassen, und diejenigen, welche sich unterfangen haben sollten, den Nahrungsmitteln schädliche und verdorbene Ingredienzien beizumischen, zur nachdrücklichen Bestrafung anzuzeigen. Die Kreis- und Stadtphysiker haben diesem Gegenstande ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, wobei Erstere angewiesen werden, bei Gelegenheit ihrer sonstigen Dienstreisen in dem Kreise, auch die verkäuflichen Vorräthe von Genußmitteln, welche einer Korruption oder Verfälschung fähig sind, zu untersuchen, eine besondere Dienstreise Behufs einer solchen Revision aber nur in dem Falle zu unternehmen, wenn gegen bestimmte Personen ein gegründeter Verdacht unredlichen Verfahrens bei der Bereitung oder bei dem Verkaufe von Genußmitteln obwaltet. Zugleich werden die mit der Fabricirung und dem Verkaufe von Nahrungsmitteln beschäftigten Personen vor der Verfälschung und dem Debite verdorbener Genußmittel gewarnt, und haben diejenigen, welche sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, außer der Konfiskation der verdorbenen und verfälschten Vorräthe, nachdrückliche Strafe zu gewärtigen, wobei auf die Entschuldigung, daß das Vergehen aus Unwissenheit geschehen sei, keine Rücksicht genommen werden soll.

Potsdam, den 29. Juni 1812.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Trier, in deren Amtsblatte 1827. Nr. 16. S. 122 u. fg. sind die Fehler und Vergehungen, deren sich die Bäcker bei der Brodbereitung schuldig machen, folgende: „1) daß sie aus dem Brodmehl zu viel feines Mehl aussieben und dies zu Honigkuchen und anderm Backwerk gebrauchen; 2) daß sie durch Kälte, durch Zugießen von kaltem Wasser beim Ansäuern, und was noch fehlerhafter ist, beim Kneten, das Gewicht des Brodes zu heben suchen; 3) daß sie die große Masse nur ein Mal umsäuern, und ihr zum Aufgehen zu wenig Zeit lassen; 4) daß sie beim Kneten noch einmal Wasser zugießen; 5) daß sie den zum Brode geformten Teig nicht gehörig zudecken, durch Kälte, Zugluft, durch zu langes Stehenlassen sein Heben und seine Gährung unterdrücken; 6) daß sie das Brod in einem Backofen, durch eine flüchtige Hitze mit dürrer Heide oder Reisern erhitzt, auf der äußern Oberfläche zur harten Kruste backen und die innere Krume roh und ungahr lassen."

Zur Bereitung eines bessern Verfahrens beim Brodbacken, wodurch den Nachtheilen einer weniger guten Beschaffenheit des Mehls abgeholfen werden kann, wird in dem eben angeführten Amtsblatte Folgendes empfohlen:

„Schon eine Stunde vor der Operation wird das zu verbackende Mehl, der Sauerteig und der Backtrog in die warme Stube oder Küche gebracht,

Digitized by Google

um alle Kälte abzulegen. Alsdann wird die Hälfte des Sauerteigs im Winter mit sehr warmem Wasser gemengt, darin aufgelöst, und mit diesem Sauerteigwasser wird die Hälfte des zu verbackenden Mehls angesäuert, z. B. um 6 Uhr Abends. Um 9 Uhr wird die andere Hälfte des Sauerteigs eben so in warmem Wasser aufgelöst, mit der zweiten Hälfte Mehl gemengt und mit dem ersten, schon in Säuerung begriffenen Teige verbunden. Alles wird nun mit einem gewärmten Tuche zugedeckt und, fern von Thüren und Fenstern und von Zugluft, an einem warmen Orte die Nacht über in Ruhe gelassen. — Die Vortheile des zweimaligen Ansäuerns sind erheblich. Wer den Werth des guten Brodes kennt, muß sich die Mühe des zweimaligen Ansäuerns nicht verdrießen lassen. Es ist das vorzüglichste Verbesserungsmittel des schlechten Roggens, um aus ihm ein genießbares Brod zu backen. — Des Morgens wird die ganze Masse ohne die mindeste Zuthat von kaltem oder warmem Wasser, mit warmen Händen geknetet, und gut durchgearbeitet und zu Brod geformt. Dies wird nun noch eine halbe Stunde zum Aufgehen an einen warmen Ort hingestellt, und alsdann in den Backofen geschoben. Zur Erhaltung einer glänzenden Kruste wird etwas ausgesiebtes Roggenmehl mit Wasser zu einem Kleister gemacht und über das Brod gestrichen. Erst nach 8 Stunden wird es aus dem Backofen genommen und zum Erkalten hingestellt."

v. der Heyde Repert. Bd. 1. S. 436—438.

Publikandum des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, das Gewicht und die Preise der Backwaaren bei den Bäckern betr. Vom 24. Januar 1816.

Um dem hiesigen Publikum eine stete Kenntniß von dem Gewicht der verschiedenen Backwaaren bei den einzelnen Bäckern hieselbst zu gewähren, und dadurch den möglich wohlfeilsten Ankauf dieser Waaren zu erleichtern, wird den hiesigen Bäckern Nachstehendes zur genauesten Befolgung zur Pflicht gemacht.

Spätestens binnen 3 Wochen muß jeder hiesige Bäcker eine zum Aushange in seinem Laden, oder seiner sonstigen Verkaufsstelle, bestimmte Anzeige von dem Gewicht der verschiedenen, in Absicht der Preise schon bekannten Backwaaren in zweifachen Exemplaren dem Polizei-Präsidium vorlegen, und das von diesem zurück erhaltene visirte Exemplar in dem Laden oder der Verkaufsstelle so affigiren, daß die Käufer es bequem lesen können.

Uebrigens stehet jedem einzelnen Bäcker, wie den Gastwirthen in Absicht der in deren Gaststuben auszuhängenden Taxe, frei, jene Anzeige oder Aushang monatlich abzuändern, nur muß sie alsdann jedes Mal dem Polizeipräsidium zur Visirung in zwei Exemplaren eingereicht werden. Wer einen solchen Aushang unterläßt, oder sich erlaubt, unter dem darin angegebenen Gewicht zum Verkauf zu backen, verfällt in eine angemessene Ordnungsstrafe.

Außerdem wird das Publikum künftig auch von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter davon in Kenntniß gesetzt werden, bei welchem der hiesigen Bäcker die größten und besten, so wie die leichtesten und schlechtesten Backwaaren vorgefunden worden sind, um sich beim Einkauf hiernach zu achten.

Berlin, den 24. Januar 1816.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin. Le Coq.

v. der Heyde Repert. Bd. 1. S. 197.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Vorschriften wegen Feilhaltung mit Brod und Fleisch betreffend.

Da es die Pflicht der Polizeibehörden ist, darauf zu sehen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche zur Feilhaltung der ersten Lebensbedürfnisse ausschließlich berechtigt sind, dieses Recht nicht zur Bevortheilung des Publikums mißbrauchen, und da jedes Bannrecht zugleich den Berechtigten die Verpflich-

Digitized by Google

tung auflegt, den Bedarf vorräthig zu halten; so wird hierdurch für alle Städte des unter unserer Verwaltung stehenden Theils des Herzogthums Sachsen, wo dergleichen Bannrechte bestehen, angeordnet:

1) Die Polizeibehörden sind gehalten, die Bäcker- und Fleischertaxen so oft zu machen, als eine wirkliche Veränderung in den Preisen des Getreides oder des Vieheinkaufs eintritt; zum wenigsten aber in jedem Monate Ein Mal.

2) Bei Anfertigung dieser Taxen dürfen sie sich nicht auf die Angaben der Gewerbetreibenden verlassen, sondern sie müssen beglaubigte Markt- und Einkaufs-Atteste zum Grunde legen, und bei den Fleischern besonders unparteiische Abschätzungen, wobei die Qualität des Fleisches zu berücksichtigen ist.

3) Ueber die Taxen müssen vollständige Register von Obrigkeitswegen geführt und aufbewahrt werden, da es auch nach Jahren noch wichtig sein kann, die Taxen zu wissen.

4) Jeder Bäcker und Fleischer muß zu allen Zeiten in seinem Laden Vorrath an Waaren haben, und solche unter keinem Verwande ausgehen lassen. Ist der Absatz an einem Orte so gering, daß nicht alle Gewerbberechtigte das Gewerbe zugleich betreiben können; so muß die Ortsobrigkeit für die Einführung eines Reihbackens oder Reihschlachtens in allen oder gewissen Artikeln sorgen, in welchem Falle nur diejenigen Meister, so an der Reihe sind, Vorrath von diesen Artikeln halten dürfen. Die Bäcker insonderheit müssen mit Anbruch des Tages frische Waaren abgebacken haben.

5) Jeder Bäcker und Fleischer muß in seinem Verkaufladen eine schwarze Tafel, auf welcher die Taxe anzuschreiben ist, so aushängen, daß sie jedem Käufer in die Augen fällt, und jeder Käufer ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm darnach die Waare vor seinen Augen zugewogen wird.

6) Wenigstens wöchentlich ein Mal muß eine obrigkeitliche Person, mit Zuziehung einer Ausschußperson aus der Bürgerschaft, zu unvermutheten Zeiten bei einigen Meistern Visitationen halten, und dabei darauf sehen, daß nicht nur den vorstehenden Anordnungen genügt wird, sondern auch darauf, daß

a) nicht unausgebackene Waare, und nicht ungesundes, krankes oder faules Fleisch feil gehalten wird;

b) daß die Fleischer kein Fleisch aufblasen, als welches streng verboten wird, und

c) daß nicht nur die gebrauchten Gewichte, sondern auch die Waageschaalen, ganz genau und richtig sind, und wird besonders die Aufmerksamkeit auf die letztern empfohlen.

7) Auch über diese Visitationen müssen Akten gehalten werden, und daraus zu ersehen sein, wie die vorgefundenen Uebertretungen dieser Vorschriften geahndet worden sind.

Die Kreis-Landräthe werden angewiesen, darauf zu sehen, daß dem überall nachgelebt werde, und die nachlässigen Ortsbehörden zur Verantwortung zu ziehen. Merseburg, den 3. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. der Heyde Repert. Bd. 1. S. 198.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, betreffend die Verpflichtung der Bäcker, den Käufern die Waare vorzuwägen.

Mit Bezug auf die, wegen der von den Bäckern und Fleischern selbst zu entwerfenden, und auf einen Monat gültigen Taxen, erlassene Verfügung des Amtsblatts Nr. 12. d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde:

daß auch die Bäcker von der allgemeinen Verbindlichkeit aller Gewerbetreibenden, welche ihre Waaren nach dem Gewicht verkaufen, selbige, wenn

Digitized by Google

sie auch schon abgewogen zum Verkauf da liegen, dennoch auf Verlangen der Käufer vorzuwägen, nicht frei sind;

sondern:

daß es einem jeden Käufer von Backwaaren frei steht, die Abwägung der Backwaaren zu verlangen, und sich auf diese Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Preise, welche die Bäcker auf den Tafeln bei ihren Verkaufsstellen aufzuzeichnen haben, ihm beim Verkauf auch wirklich gewährt werden.

Oppeln, den 20. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

v. der Heyde Repert. Bd. 1. S. 200.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Reinigung des Getreides von schädlichen Zusätzen betreffend.

Zur Verhütung der, dem Genusse des schlechten, verdorbenen und mit schädlichen Zusätzen gemengten Mehls, zu besorgenden nachtheiligen Folgen, haben sämmtliche Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nur ein reines, von allen fremdartigen Zusätzen freies, nicht dumpfiges, sondern unverdorbenes Mehl zum Backen verbraucht, und zugleich das Brod gut ausgebakken werde. Um das Getreide vor dem Vermahlen von schädlichen Zusätzen zu reinigen, muß es stark geworfen und auf einer Drathfähe gesiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimischungen zurückbleiben sollten, da müssen die nachtheiligen Bestandtheile derselben durch Lüften und öfteres Umschütten im Luftzuge und durch Dörren in Backöfen und Malzdörren verflüchtigt und zerstört werden. Bäcker und Branntweinbrenner, Korn- und Mehlhändler, und alle diejenigen, welche verdorbenes, mit schädlichen Zusätzen verunreinigtes Getreide und Mehl zu verkaufen und zu verbacken sich beikommen lassen, haben die strengste gesetzliche Strafe zu gewärtigen.

Potsdam, den 27. December 1816.

v. d. Heyde Repert. Bd. 1. S. 439.

Publikandum der Königl. Regierung in Cöslin, die Vorsichtsmaaßregeln beim Genuß des etwa mit Mutterkorn vermischten Korns betreffend, vom 27. Januar 1817.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß dem Verderbniß des, durch Mutterkorn verunreinigten, Korns durch gelindes Dörren vorgebeugt werden könne, so daß selbiges nicht braun wird, wodurch die schädlichen und flüchtigen Stoffe entfernt, und das Mehl zum Genuß unschädlich gemacht wird. Ferner ist es sehr nöthig, daß die Polizeibehörden darauf achten, wie das dumpfig gewordene, mithig und halb verdorbene Mehl — welches, wenn auch nicht mit Mutterkorn vermahlen, der Gesundheit doch nachtheilig werden muß — nicht so geradezu verbacken werde, daher sie die gehörige Trocknung und Vermischung mit Salz und Kümmel bei dem Verbacken zu empfehlen, die Brodscharren öfters zu revidiren und dafür zu sorgen haben, daß nicht unaufgegangenes ungenießbares Brod, besonders den Armen verkauft, sondern im Fall die Bäcker grobe Versehen hiebei begangen, sie zur Verantwortung gezogen, und das völlig ungenießbare Brod confiscirt, und dem Vieh gegeben werde. Auch ist nicht zu dulden, daß Mehl und Brod in verschlossenen Tonnen und dumpfigen Orten aufbewahrt werde.

Cöslin, den 27. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 181.

Digitized by Google

Auszug aus dem Edict vom 18. November 1818, die Verpflichtungen der Bäcker betreffend. (§. 13.)

Die Bäcker dürfen vor 1 Uhr des Morgens den Backofen nicht heizen. Auch sollen sie nach geendigtem Backen die aus dem Ofen kommenden Kohlen sofort auslöschen.

Zellers Polizei-Wissenschaft. Bd. 2. S. 23. §. 51. u. S. 25. §. 2.

Auszug aus dem Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 30. Mai 1820.

Bäcker, oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahlsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

Werden die vorstehend benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechszehntel Zentner und drüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramt angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{10}$ Zentner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtiget.

Gesetzsamml. v. 1820. S. 145. 146. §. 14. 15.

Bäcker und Fleischer in dem Bezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte sind dem städtischen Vereine beizutreten und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetze wegen der Mahl- und Schlacht-Steuer zu diesen Abgaben angezogen werden. Sie erhalten jedoch kein Ausschließungsrecht gegen die entfernten Bäcker, und eben so entsteht dadurch kein Zwang für die Stadtbewohner, ihren Brodbedarf nur von städtischen Bäckern zu entnehmen. Dagegen muß die von den Bäckern nach der Kopfzahl der Bevölkerung aufzubringende Gewerbesteuer nicht allein auf die städtischen, sondern auch auf die ländlichen Bäcker des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirkes vertheilt werden.

Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 27. b. Ges. Samml. v. 1820. S. 151. Verordn. der Regierung zu Liegnitz vom 9. Septbr. 1820. 4. Januar und 2. Februar 1821.

Auszug aus dem Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtl. Königl. Regierungen, die Prüfung der Gewerbesteuerrollen betreffend. Vom 11. März 1821.

Zu der Beilage B. des Gesetzes v. 30. Mai 1820 wegen Einführung der Gewerbesteuer, wird der Königl. Regierung noch Nachstehendes zur Beobachtung bei Prüfung der Gewerbesteuer-Rollen mitgetheilt:

1) Das Gesetz hat zwar zu §. D. und E. die Kopfzahl als Maaßstab angegeben, wonach die Bäcker und Fleischer in den Städten 1ster und 2ter Klasse besteuert werden sollen, jedoch dabei Groschen und Pfennige und selbst

Digitized by Google

ungerade Thaler nicht berücksichtigen wollen; denn der Schluß des §. D., welcher wörtlich so lautet:

„Steigerungen der Sätze nach dem größern Umfange erfolgen in der zu B. bemerkten Art,"

ist auf den ganzen Abschnitt, mithin auf alle 4 Abtheilungen anzuwenden. Eine Stadt von 5049 Einwohnern z. B. müßte à 6 Pf. pro Kopf 105 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. aufbringen; in den Rollen werden aber nur 104 Rthlr., und so in ähnlichen Fällen immer der nächste niedrige gerade Satz angenommen.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 11.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gewerbesteuer der Bäcker und Schlächter betreffend.

Die Bestimmung Nr. 11. in der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820,

daß bei den Bäckern und Schlächtern der durch neu Antretende im Laufe des Jahres entstehende Zugang der Gesellschaft zu gut kommt, daß sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet,

beziehet sich, wie aus der ganz allgemeinen Bestimmung in Nr. 8. derselben Beilage hervorgehet,

wonach da, wo ein Mittelsatz für jede Abtheilung bestehet, derselbe, mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen multiplizirt, die Summe bestimmt, welche die Stadt oder der Kreis an Gewerbesteuer aufbringen muß,

lediglich auf den in Nr. 10. jener Beilage vorausgesetzten Fall, wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, als in welchem allein, nach der Eigenthümlichkeit des Besteuerungs-Fußes, der Zu- oder Abgang einzelner Gewerbetreibender nicht von Einfluß auf die Totalsumme der aufzubringenden Steuer sein kann. Da nun bloß in den Städten der I. und II. Abtheilung die Bäcker und Schlächter ihre Gewerbesteuer nach der Bevölkerung aufbringen müssen, so werden die Bestimmungen der, im Danziger Amts-Blatt pro 1820 in Pag. 538 bis 551 bekannt gemachten Circular-Verfügung vom 10. November 1820 §. 14. zu b.

wonach bei Bäckern und Schlächtern die Zugänge ganz allgemein unberücksichtigt bleiben und keine Veranlassung zur Erhöhung der Soll-Einnahme sein sollen,

so wie zu bb.,

wonach der, für Bäcker und Schlächter, deren Gewerbe aufhört, ausfallende Steuerbetrag allgemein für das folgende Jahr der Steuersumme wieder zugeschlagen werden soll, welche diese Gewerbe aufzubringen haben, hiedurch dahin erklärt, daß dieselben nur auf die Bäcker und Schlächter in den Städten der I. und II. Abtheilung Anwendung finden. In der III. und IV. Abtheilung ist dagegen der Ab- und Zugang der Gewerbetreibenden, auch bei den Bäckern und Schlächtern, ganz in derselben Art zu berücksichtigen, wie bei allen übrigen Gewerbtreibenden, die nach Mittelsätzen steuern.

Die, im §. 13. Litt. a. der Circular-Verfügung vom 10. November 1820 enthaltene Bestimmung über den Zuschlag des, durch die Ermäßigung der Steuer eines einzelnen Gewerbetreibenden entstehenden Ausfalls, zu dem im folgenden Jahre aufzubringenden Gesammtbetrage, findet aber, wie sich von selbst verstehet, in sämmtlichen 4 Abtheilungen, auch auf die Bäcker und Schlächter Anwendung. Berlin, den 4. August 1824.

Finanz-Ministerium.

General-Verwaltung der Steuern. Maassen.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 703.

Digitized by Google

Auszug aus dem Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels so wie des Innern und der Polizei, an sämmtl. Königl. Regierungen, vom 4. Dezember 1824, den Verkauf ländlicher, zur Nahrung dienender Erzeugnisse in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten betreffend.

In der Bekanntmachung der Königl. Regierung v. 14. Juni d. J. ist die Bemerkung enthalten: es stehe fest, daß die gewerbtreibenden Bäcker, Fleischer und Mehlhändler außer der halben Meile um die Stadt noch immer ihre Waaren, und zwar nicht bloß an den Wochen-Markttagen, sondern täglich auf den Markt der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte bringen, auch in die Häuser mit ihren Nahrungs-Artikeln in sofern gehen dürfen, wenn sie entweder von den Bewohnern herein gerufen werden oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer verangegangen sind.

Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Baunmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen indessen in Gemäßheit des neuen Regulativs ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen, wie sich von selbst versteht, die gewöhnlichen Gemüse- oder Viktualien-Märkte zu rechnen sind, und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbschein verkaufen; dagegen müssen sie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbeschein lösen. Uebrigens gehören, wie hier zur Beseitigung eines etwanigen Zweifels bemerkt ist, Brodwaaren aller Art und frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochenmarkts-Verkehrs, deren Verkauf auf dem Marktplatze kein Hausirhandel, auf den allein die besonderen Bestimmungen des Regulativs §. 14. Nr. 1. passen, ist.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1164. Nr. 2.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Gewerbebetrieb der Bäcker und Schlächter in der Umgegend ihres Wohnorts betreffend.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 28. v. M. angefragt:

ob Bäcker und Schlächter ihre Waaren in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, wenn dieselbe zur Umgegend ihres Wohnorts gehören, auch außer den Wochenmärkten ohne Gewerbeschein verkaufen dürfen, wie dies in dem unterm 4. Dezember v. J. an die Regierung zu Oppeln erlassenen und der Königl. Regierung zum gleichmäßigen Verfahren in Abschrift zugefertigten Rescript in Ansehung der Müller anerkannt sei, oder ob bei jenem Verkauf ein Unterschied gemacht werden müsse, ob derselbe in einer solchen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, oder in den anderen Ortschaften der Umgegend statt finde?

Die Kreis-Behörden haben, wie der Königlichen Regierung auf vorstehende Anfrage eröffnet wird, das Recht, in jedem Falle zu bestimmen, was zu der Umgegend des Gewerbetreibenden zu rechnen ist, in welcher er ohne Gewerbeschein hausiren darf; ein jus quaesitum aus dem Gesetz, innerhalb eines gewissen Umfanges zu hausiren, hat dagegen Niemand, und die Grundsätze des obgedachten Rescripts können daher den Kreisbehörden unbedenklich als Anleitung für das dienen, was sie als Umgegend anzusehen haben. Aber an sich würde der Begriff der Umgegend des Wohnorts offenbar zu sehr ausgedehnt werden, wenn eine accisebare Stadt in ihrem Bann-Bezirk zu der Umgegend eines außerhalb derselben liegenden Dorfes gerechnet werden sollte.

Uebrigens bezieht sich die, in dem Rescript vom 4. Dezember v. J. sub Nr. 2. enthaltene Beschränkung allerdings, wie auch aus dem Inhalte des-

Digitized by Google

selben deutlich hervorgeht, lediglich auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, indem bei dieser Beschränkung nur von Bäckern, Schlächtern und Mehlhändlern die Rede ist, die außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, und ihre Waaren in solche Städte einbringen. Der Zweck, das Abgaben-Interesse so viel als möglich mit dem der wohlfeilen Versorgung der Städte zu verbinden, macht die Beschränkung nöthig; auch liegt kein Widerspruch darin, wenn ein nicht accisebarer Flecken, nicht aber eine bedeutende accisebare Stadt nebst deren Bannmeile, zur Umgegend eines Dorfes gerechnet wird. Berlin, den 25. Februar 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der Polizei.
r. Bülow. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 222.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung in Marienwerder, die Gewerbeschein-Lösung von Bäckern, Mehlhändlern und Schlächtern in der Umgebung einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt betreffend.

Nach den §§. 1. und 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. ist es, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 19. Februar d. J. hierdurch eröffnet wird, völlig unbedenklich, daß die weiter als eine halbe Meile von einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnenden Bäcker, Mehlhändler und Schlächter, wenn sie nicht in die Stadt, sondern in den klassensteuerpflichtigen städtischen halben Meilen-Bezirk Back-, Mahl- und Fleischwaaren, ohne daß solche bestellt sind, einbringen, und solche auf offener Straße, in einem offenen Gelasse, namentlich vom Wagen feil bieten, zu diesem Verkehr Gewerbscheine lösen müssen. Von dieser Verpflichtung können selbst diejenigen nicht befreit bleiben, die in solcher Nähe des Orts, wo sie ihre Waaren feil bieten, wohnen, daß dieser Verkaufsort noch zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist. Denn die in dem §. 4. des Regulativs den Inländern gegebene Erlaubniß, selbst verfertigte Waaren zu jeder Zeit in der Umgegend ihres Wohnorts zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken zu dürfen, hat auf den kleinen Verkehr, der nicht über ein Verhökern der Waare durch dieselbe ausrufende Personen hinausgeht, beschränkt werden sollen, wie dies auch durch die in jenem §. gewählten Worte

„zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken,"

angedeutet worden. Wer aber so große Waaren-Quantitäten versenden will, daß er dazu eines Fuhrwerks bedarf, muß hierzu nach dem §. 2. des Regulativs einen Gewerbschein lösen.

Der Bericht der Königl. Regierung ergiebt übrigens, wie schädlich für das Gewerbe der städtischen Bäcker und Fleischer der von Derselben beschriebene Verkehr ist, und daß dabei hauptsächlich eine Defraudation der Mahl- und Schlachtsteuer beabsichtigt wird, daher dieser Verkehr um so mehr durch Aufrechthaltung der Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins möglichst beschränkt werden muß. Berlin, den 17. Dezember 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. Finanz-Ministerum.
v. Schuckmann. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 1084.

Bäcker, Brauer, Fleischer und Gast-, Schank- und Speisewirthe steuern, wenn sie den Mittelsatz an Gewerbesteuer entrichten, mindestens 4 Rthlr. jährlich an Klassensteuer, vorzüglich wenn mit dem Gewerbe Grundbesitz verbunden ist oder mehrere Gewerbe zusammen betrieben werden. Eine Einschätzung zu 3 und 2 Thalern ist nur selten und zwar nur bei äußerst ge-

Digitized by Google

ringem Verkehre des einzelnen Gewerbes, wofür der niedrigste Gewerbesteuersatz bezahlt wird, zulässig. Gewerbetreibende dieser Art von bedeutendem Umfange, sind in der Regel bis zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. und selbst darüber monatlich einzuschätzen.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. August 1826.

Siehe: Müller, Stadtverordnete.

Bäcker brauchen, in Erwägung, daß das Bäckergewerbe nicht wohl betrieben werden kann, ohne die Mühlenausfälle des verbackenen Gemahles und auch wohl einige abgesonderte Mehlarten zu verkaufen, für den Mehlhandel eine besondere Gewerbesteuer in der Klasse B. nicht zu erlegen, so lange dieser Mehlhandel nicht einen solchen Umfang erreicht, daß er mit dem Mittelsatze besteuert werden muß.

(Verordnung der General-Steuerdirection vom 9. September 1827.)

Siehe: Mehlhandel.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen des Verkaufs ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugnisse in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und deren steuerfreien Einbringung in Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner.

In Folge hohen Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 16. v. M. Nr. 17289. wird dem Publiko die im Amtsblatt pro 1825 sub Nr. 35., S. 86 erlassene Bekanntmachung vom 29. Januar v. J.,

wornach zu den Erzeugnissen, welche Landleute ohne Hausir-Gewerbeschein auch außer den Markttagen durch Umhertragen in den Straßen feil bieten können, nicht Mehl gehört, und hinsichtlich des Mehlverkaufs außer den Markttagen der §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 nur auf das von den Müllern selbst gefertigte Mehl Anwendung findet; auch Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, in Gemäßheit jenes Regulativs nur auf den Wochenmärkten, und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbschein verkaufen dürfen, wogegen sie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbschein lösen müssen,

hierdurch in Erinnerung gebracht, und es wird gleichzeitig bemerkt, daß nach §. 15. Litt. e. des Mahlsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 — conf. extraordinaire Beilage zu Stück XXXIX. pag. 23. des Amtsblatts pro 1820 — derjenige sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, welcher die im §. 14. des gedachten Gesetzes benannten Waaren zum Handel in Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

Dergleichen kleinere Quantitäten eingehender Mehl- und Fleischwaren müssen daher beim Eingange in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte in den Thor-Kontroll-Aemtern oder Steuer-Hebestellen angemeldet werden, wenn selbige nicht in prozessualischen Anspruch genommen werden sollen.

Oppeln, den 2. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 999.

Bäcker, die zugleich Kuchen oder Pfefferkuchen backen und über die Straße verkaufen, dürfen noch nicht als Gastwirthe Gewerbesteuer zahlen, sondern nur dann, wenn sie ein offenes Lokale halten, um dort die von ihnen gefertigten Kuchen oder Pfefferkuchen verzehren zu lassen. Sie können auch gebackenen Kuchen und Pfefferkuchen auf den Jahrmärkten im Wohnorte feil-

Digitized by Google

bieten, müssen jedoch alsdann sowohl Bäcker-, als auch Handels-Gewerbesteuer in Klasse B. entrichten.

(Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Juli 1829.)

Siehe auch: Bäcker-, Fleischer- und Gastwirths-Gewerbesteuer, Fleischer, Mehl, Mehlhändler, Polizeibezirk, Umgegend, Brodhandel, Landleute, Lohnbäcker.

Bäckergewerbe.

Der Zunftzwang dabei ist aufgehoben.

Verordnung vom 24. Oktober 1808. Ges. Samml. v. 1808. S. 315.

Siehe: Zunftzwang.

Bäckereigewerbe der Müller, siehe: Müller.

Bäckergewerbesbetrieb.

Ist gewerbesteuerpflichtig, als Fertigung von Waaren auf den Kauf.

(Gewerbesteuer-Gesetz v. 30. Mai 1820. §. 9. e. Ges. Samml. v. 1820. S. 149.)

Bäckergewerbesteuer.

Auszug aus der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,
in der zweiten " " 6 " Brandenburgisch vom Kopfe,

aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich
" " vierten " 4 " "

beträgt.

Der niedrigste Satz ist

in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich,
" " vierten " 2 " "

Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

Gesetzsamml. v. 1820. S. 159. Lit. D.

Auszug aus dem Circular-Rescript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, vom 10. Novbr. 1820, die Erhebung der Gewerbesteuer betreffend.

Bei Ansetzung des Steuerbetrages der Bäcker und Fleischer in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der ersten beiden Abtheilungen, ist die Volkszahl mit Inbegriff der Vorstädte und nächsten Umgebungen, so weit sie mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind, in Anwendung zu bringen.

Wo Militär garnisonirt, welches aus Magazinen mit Brod verpflegt wird, ist selbiges bei der Bevölkerung in Abzug zu bringen.

Für Bäcker und Fleischer ist der ausfallende Betrag zwar gleichfalls in die Abgangsliste zu verzeichnen, für das folgende Jahr dagegen

Digitized by Google

aber der Steuersumme wieder zuzuschlagen, welche jene Gewerbe aufzubringen haben. Ihnen stehet es dagegen frei, bei Vertheilung der Steuer-Summe auf die einzelnen Kontribuenten für diejenigen der Gesellschaft, welche im Laufe des verflossenen Jahres neu hinzugekommen sind und das Gewerbe steuerfrei betrieben haben, durch die Abschätzung für das laufende Jahr die Steuer so zu stellen, daß der Erwerb des verflossenen Jahres dabei berücksichtigt wird.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 684. §. 6. u. S. 692. §. 14.

Mit vorstehendem Auszuge stimmt auch der Inhalt der Verordnung der General-Steuerdirection vom 10. April 1829. III. 7628. überein.

Bäcker (und Schlächter), welche über eine halbe Meile von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten entfernt wohnen, aber dennoch in diesen nur ihre Waaren absetzen, gehören dessen ungeachtet nicht zum städtischen Verbande, sondern zur 4. Abtheilung (Kreis).

(Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 16. Nov. 1820.)

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, vom 13. September 1823, die Aufnahme der Gewerbesteuer betreffend.

Bäcker in der 3. und 4. Gewerbesteuer-Abtheilung haben den, durch Abgang entstehenden Steuer-Ausfall nicht zu tragen, da ihnen auch der Zugang nicht zu gute kommt.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 784. Nr. 3.

Confer. das Circular-Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. August 1824. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 703. unter: „Bäcker." (Bd. V. S. 505.)

Ausfallende Gewerbesteuerbeträge durch Aufhören des Gewerbes (der Bäcker wie der Fleischer) in der 1. und 2. Abtheilung sind in den Gewerbesteuer-Abgangslisten zu verzeichnen, für das folgende Jahr aber der Steuersumme wieder zuzuschlagen, welche jene Gewerbe aufzubringen haben. Dagegen kann bei Vertheilung der Steuersumme auf die einzelnen Kontribuenten für diejenigen der Gesellschaft, welche im Laufe des verflossenen Jahres neu hinzugekommen sind und das Gewerbe steuerfrei betrieben haben, durch die Abschätzung für das laufende Jahr die Steuer so gestellt werden, daß der Erwerb des verflossenen Jahres dabei berücksichtigt wird. Wenn bei den Bäckern in den Städten der beiden ersten Abtheilungen ein Ausfall gegen das Einkommen des vorigen Jahres durch Ausscheiden einer oder mehrerer Ortschaften in dem Halbmeilenbezirke entsteht, weil die Bevölkerung dadurch vermindert wird, so ist die Ursache dieses Ausfalles in den Abgangslisten genau anzuzeigen.

(Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 5. Sept. 1828.)

Die Zugänge bleiben in der 1. und 2. Abtheilung ganz allgemein unberücksichtigt; eine Veranlassung zur Erhöhung der Solleinnahme ist nicht vorhanden. In der 3. und 4. Abtheilung ist der Zu- und Abgang der Gewerbetreibenden ganz in derselben Art zu berücksichtigen, wie bei allen übrigen Gewerbetreibenden, die nach Mittelsätzen steuern, auch bei Todesfällen der Abgang zu liquidiren.

Der Zuschlag des durch die Ermäßigung der Steuer eines einzelnen Gewerbetreibenden entstehenden Ausfalls zu dem, im folgenden Jahre aufzubringenden Gesammtbetrage findet in sämmtlichen 4 Abtheilungen, auch auf die Bäcker und Schlächter Anwendung. Uebrigens werden bei der Besteuerung der Bäcker und Fleischer Groschen und Pfennige und selbst ungerade Thaler nicht berücksichtigt, da Steigerungen der Sätze nach dem größern Umfange nur in der oben beregten Art von 2 auf 4, 6, 8, 12 Rthlr. ꝛc. Statt finden sollen. Eine Stadt von 5049 Einwohnern müßte z. B. zu 6 Pf. für den

Digitized by Google

Kopf — 105 Rthlr. 4 gGr. 6 Pf. aufbringen; in der Rolle werden aber nur 104 Rthlr. und so in ähnlichen Fällen immer der nächste niedrige Satz angenommen.

Siehe: Fleischer, Gewerbesteuer-Erhöhung und Verminderung, Mittelsatz, Neuhinzutretende Gewerbetreibende.

Bäckerordnungen, sind mit Aufhebung des Zunftzwangs gleichfalls aufgehoben.

Bagage des Militärs, siehe: Gepäck.

Bagatellsachen Zu den Sachen, in welchen keine Kautionsforderung statt findet, gehören:

Bagatellsachen ꝛc.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 21. §. 2.

Unter Bagatellsachen werden solche verstanden, wo der Betrag der streitigen Summe, oder der Werth der Sache, nur Funfzig Thaler, oder weniger ausmacht. Die Berechnung dieses Quanti wird den im Vierzehnten Titel §. 3. Nr. 1. (siehe Appellation) vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß angelegt.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 26. §. 1.

Confer. das Rescript v. 3. März 1794. NCC. T. IX. No. 18. de 1794. S. 2024. unter: „Agio." (Bd. II. S. 320.)

Jährliche Geld- oder Naturalprästationen werden mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet. Gerechtigkeiten, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, werden niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz klar erhellet, als Bagatellsachen angesehen.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 26. §. 2.

Confer. den §. 130. des Anhanges zur Allg. Ger. Ordn. unter: „Appellation." (Bd. III. S. 314.)

Bei dem Verfahren in Bagatellsachen findet einiger Unterschied statt, je nachdem sie in erster Instanz bei einem Ober- oder Untergerichte anhängig gemacht werden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 26. §. 3.

Auch in Bagatellsachen finden die Vorschriften des Anhangs der allgem. Gerichtsordnung §. 68. bis 74. Anwendung.

Reser. v. 27. Mai 1799. ad 1.

Stengels Beitr. Bd. 8. S. 198.

Bei der Instruction der Bagatellsachen, welche vor Obergerichte gehören, müssen bei der Aufnehmung der Klagen, wegen Vorladung des Beklagten, wegen Beantwortung der Klage, Vernehmung der Parteien gegen einander, Regulirung des status causae et controversiae, und Instruction des Beweises, alle wesentliche Vorschriften der Prozeßordnung, so wie in allen andern Sachen beobachtet werden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 26. §. 4.

Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia inclusive Süd- und Neu-Ost-Preußen, desgleichen Franken, v. 11. Oktober 1797.

Die allgemeine Gerichts-Ordnung hat im Ersten Theile Tit. 10. §. 28. seq. die Regulirung des status causae et controversiae bei den Instructionen vorgeschrieben, nähere Anweisungen dazu gegeben, und die Nothwendigkeit dieser Operation in dem §. 83. a. nachdrücklich eingeschärft.

Aus den von Zeit zu Zeit Uns vorgekommenen Akten und den eingesendeten Instruktions-Listen ersehen Wir, daß diese Vorschriften hin und wieder mißverstanden, und von manchen Instruenten, entweder aus Mangel richtiger

Digitized by Google

Beurtheilung, oder aus übertriebener Aengstlichkeit unrichtig angewendet worden, indem dieselben in vielen Fällen diese Operation mit einer Weitschweifigkeit und Umständlichkeit bewerkstelligt haben, wozu in der Natur des vorliegenden Facti kein vernünftiger Grund enthalten war, und wodurch der Fortgang der Instruction unnöthigerweise aufgehalten und verzögert wurde; in andern Fällen aber durch ein solches nicht mit gehörigem Judicio practico angestelltes Benehmen gerade das Gegentheil des auf eine concentrirte, deutliche, und lichtvolle Darstellung von der Lage der Sache, und den dabei noch zu erörternden Streitpunkten, abzielenden Zwecks der ganzen Operation bewirkt worden.

Durch diese Bemerkungen finden Wir Uns veranlaßt, Euch, und besonders Euren Untergerichten über dieses Geschäfte folgende nähere Erläuterungen und Belehrungen zu ertheilen.

1) In bloßen Bagatell- und den damit auf gleiche Art zu instruirenden geringern Injurien-Sachen, in Wechsel-Sachen, im Executiv-Prozesse, im Possessorio summarissimo und bei andern bloß summarischen Prozeßarten, ist die Niederschreibung eines förmlichen status causae et controversiae nicht nothwendig. Bei solchen Prozessen liegt gewöhnlich ein sehr einfaches und wenig complicirtes Factum zum Grunde. Ob daher gleich ein sorgfältiger und seiner Pflichten sich erinnernder Instruent auch in solchen Sachen stets darauf bedacht sein wird, nach geschlossener Vernehmung der Parteien sich eine klare und richtige Darstellung von der eigentlichen Lage der Sache, und den dabei noch streitigen Punkten zu formiren, und sich bei dem fernern Verfahren, und besonders bei Aufnehmung des Beweises, darnach, als einem festen und sichern Leitfaden, zu richten; so würde es doch in den meisten Fällen eine bloße unnütze Formalität sein, durch umständliches Niederschreiben dieser Darstellung zum Protokoll die Zeit zu verlieren, und die Fortsetzung der Instruktion aufzuhalten. Hier ist also die schriftliche Abfassung des status causae et controversiae in der Regel nicht, sondern nur als Ausnahme erforderlich, wenn auch bei solchen kleinen oder summarischen Sachen hier oder da einmal ungewöhnlich weitläuftige oder verwickelte Facta vorkommen.

2) Auch bei andern an sich Processu ordinario zu instruirenden Rechtsangelegenheiten ist jedesmal auf die Natur und individuelle Beschaffenheit der dabei zum Grunde liegenden oder vorkommenden Thatsachen Rücksicht zu nehmen. Oft ist auch in solchen Fällen ein sehr einfaches, gar nicht verwickeltes Factum in medio. Schon aus den Vernehmungs-Protokollen, die doch der Decernent und künftige Urtelsfasser ohnehin selbst lesen muß, ergiebt sich der Hergang und Zusammenhang der Sache so klar, daß es zu dessen Uebersicht einer besondern nochmaligen Aufnehmung und Zusammenstellung der gegenseitigen Anführungen und Geständnisse gar nicht bedarf, und diese daher in eine bloße leere Formalität ausarten würden. In dergleichen Fällen bedarf es also auch nicht erst der Niederschreibung einer umständlichen Species Facti, sondern es ist genug, wenn nur der Instruent, nach geschlossener Vernehmung, die eigentlichen Streitpunkte, sie betreffen nun Thatsachen oder Rechtsfragen, welche sich in dem vorausgesetzten Falle aus den vorhergehenden Verhandlungen ohne Mühe von selbst ergeben werden, aufnimmt, und in das Protokoll niederschreiben läßt.

Wir versehen Uns jedoch zu den Instruenten, daß sie diese zu ihrer Erleichterung und zur Verhütung unnüßer Schreiberei bloß abzielende Modifikation nicht zum Deckmantel ihrer Bequemlichkeit mißbrauchen, und vielmehr die schriftliche Aufstellung Species Facti bloß dann unterlassen werden, wenn sich dieselbe aus den Vernehmungs-Protokollen, ohne mühsames Aufsuchen und Zusammenstellen, jedem sachverständigen Leser gleichsam schon von selbst darbietet.

Digitized by Google

3) In allen andern Fällen bleibt es zwar lediglich und schlechterdings bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung; aber diese Vorschriften müssen zweckmäßiger und mit mehr Beurtheilung, als bisher in vielen Fällen geschehen ist, angewendet werden.

Die Aufnehmung der Species Facti muß nicht in einem bloßen Ausschreiben der vorhergehenden Protokolle bestehen; wegegen die Gerichtsordnung §. 30. ausdrücklich warnt. Es ist dabei um eine zwar klare und vollständige, aber auch möglichst concentrirte und kurze Darstellung des unstreitigen Facti zu thun, so wie selbige, nach dem Ausdrucke der Gerichtsordnung §. 29. ein verständiger und getreuer Referent dem Collegio oder Gericht zur Abfassung eines Erkenntnisses vorlegen würde. Unbedeutende Nebenumstände, welche auf die richterliche Beurtheilung und Entscheidung keinen Einfluß haben können, sind also auch hier schon zu übergehen. Gegen diese Regel haben sehr viele Instruenten bisher gefehlt, theils aus allzu großer Aengstlichkeit, theils weil sie sich nicht die Zeit und Mühe nehmen wollen, durch fleißiges und überlegtes Nachlesen der frühern Verhandlungen sich erst selbst eine solche klare und concentrirte Darstellung in ihrem Geiste zu bilden, sondern die Feder in die Hand genommen, oder zu dictiren angefangen haben, ehe sie sich deutlich bewußt waren, worin die Species Facti eigentlich bestehe, und wie dieselbe dargestellet werden solle.

Noch häufiger ist aus gleichen Ursachen bei Auswerfung der Streitpunkte gefehlt worden. Manche Instruenten haben mit einer übertriebenen Weitschweifigkeit alle und jede, auch die unbedeutendsten und unerheblichsten Nebenumstände, wobei die Parteien von einander abgewichen, ohne Auswahl und Ordnung unter die Streitpunkte aufgenommen. Bei der Vernehmung der Parteien muß allerdings der Instruent dieselben mit der größten Geduld und der möglichsten Umständlichkeit hören; er darf sich nicht weigern, alle und jede Angaben derselben, wenn sie ihm auch noch so unerheblich zu sein scheinen, auf ihr Verlangen im Protokoll vermerken zu lassen. Aber wenn er zur Regulirung des status controversiae schreitet, muß er schon mehr als selbstständiges Wesen nach eigener Einsicht und Ueberzeugung zu Werke gehen. Er muß sich auch hier in den Gesichtspunkt eines Referenten stellen, welcher definitive über die Sache sprechen soll, und aus diesem Gesichtspunkte muß er prüfen: was für Umstände noch erst näher aufgeklärt und ins Licht gesetzt werden müssen, ehe ein solches definitives Erkenntniß nach den Gesetzen möglich ist. Er muß also in den statum controversiae nur solche streitige Umstände aufnehmen, die er selbst für erheblich hält, oder auf deren Erheblichkeit und daher auf ihrer nähern Ausmittelung von einer der Parteien, in den frühern Verhandlungen ausdrücklich bestanden worden. Nur in den, doch immer nur seltenen Fällen, wo entweder nach der besonders verwickelten Natur des Geschäftes oder wegen Mangels eines deutlichen und bestimmten Gesetzes, die Möglichkeit eintritt, daß auch ein verständiger, in der Rechtstheorie hinlänglich gewiegter Urtelsfasser, die Sache aus einem andern Gesichtspunkte, als demjenigen, welchen der Instruent gefaßt hat, ansehen könnte, würden solche streitige Punkte mit aufgenommen werden, welche nur dann, wenn dieser verschiedene Gesichtspunkt angenommen werden sollte, erheblich sein würden.

Durch eine vernünftige, mit gehöriger reifer Beurtheilungskraft begleitete Anwendung dieser Regeln, werden in den allermeisten Fällen die streitigen Punkte, die mancher Instruent bisher oft ins Unendliche vervielfältigt hat, sich auf sehr wenige reduciren lassen. Es ist auch nicht zu besorgen, daß bei einem solchen Verfahren die Gerechtsame der Parteien leiden, oder die Erörterung in der That erheblicher Umstände unterbleiben, und durch nachgeholte In-

Digitized by Google

structiones die Entscheidungen verzögert werden möchten; da der entworfene status causae et controversiae doch allemal erst der Prüfung der Parteien und Justiz-Kommissarien, welche in weitläuftigen und wichtigen Sachen ohnehin jetzt zugezogen zu werden pflegen, so wie der Kontrolle des Decernenten unterworfen werden muß; und einer oder der andere derselben, es schon rügen kann und wird, wenn etwa auch einmal der Instrument die Sache zu einseitig betrachtet, und wirklich relevante Umstände unter den Streitpunkten mit aufzustellen verabsäumt hätte. Auch ist es, ob gleich beides nach wie vor sorgfältig vermieden werden muß, doch noch eher zu dulden, wenn in einem oder dem andern außerordentlichen und seltenen Falle ein von dem ersten Deputato etwa übersehener Umstand durch eine nachträgliche Instruction, es sei in erster Instanz, oder in Appellatorio, noch supplirt werden muß, als wenn in hundert andern gewöhnlichen Fällen die Acten und Protokolle durch Anhäufung unnützer und irrelevanter Streitpunkte überladen, die Zeit dadurch versplittert, die Instruktion aufgehalten, und durch unnütze Beweisaufnehmungen, als die gewöhnliche Folge eines solchen unzweckmäßigen Verfahrens, den Parteien ein drückender Kostenaufwand verursacht wird.

Ihr habt Euch also nach diesen Anweisungen mit überlegter Sorgfalt zu achten, und auch Eure Untergerichte darnach zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 11. Oktober 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

NCC. T. X. No. 84. de 1797.

Die Abweichungen von dem, im vorstehenden §. 4. Festgestellten, welche in Bagatellsachen stattfinden können, sind nur folgende:

1) Es wird sogleich auf die Klage ein Deputirter ernannt, welcher die ganze Sache vom Anfange bis zum Ende besorgen, und in der Regel die Akten dem Kollegio erst völlig instruirt zum Erkenntnisse einreichen muß.

2) Außer der ersten Verordnung auf die Klage, welche von dem Kollegio selbst erlassen wird, werden alle übrige während dem Laufe der Instruktion vorkommenden Verfügungen von dem Deputirten allein abgefaßt, und den Parteien, ingleichen den am Orte sich aufhaltenden und abzuhörenden Zeugen, nur durch Kanzleiabschriften der Dekrete bekannt gemacht.

3) Eine Rückfrage und Anzeige an das Kollegium ist nur dann nöthig, wenn Verfügungen an auswärts wohnende Parteien, Zeugen oder Gerichte zu erlassen sind; oder wenn der Instrument sich mit den Parteien, oder deren Bevollmächtigten, über die Thatsachen, worüber Beweis aufzunehmen, nicht vereinigen kann; oder wenn etwas Exekutivisches gegen Parteien, Bevollmächtigte, oder Zeugen, die sich nach dem Ansinnen des Deputirten ihren gesetzmäßigen Obliegenheiten nicht unterwerfen wollen, zu veranlassen ist.

4) Da in allen Sachen der erste Termin sogleich unter der Warnung, daß der Beklagte, bei ungehorsamem Ausbleiben, der in der Klage vorgetragenen Thatsachen für geständig werde geachtet werden, anberaumt wird, so findet eben dies auch in Bagatellsachen statt; und müssen übrigens, da dergleichen Sachen in der Regel weniger verwickelt sind, und weniger Vorbereitung zur Auseinandersetzung der Thatsachen erfordern, die Termine verhältnißmäßig kürzer angesetzt, und Prorogationen derselben nur wegen solcher Ehehaften bewilligt werden, welche der Extrahent sofort bescheinigt, und von denen erhellet, daß sie ihm ohne alles sein Verschulden die gehörige Abwartung des Termins unmöglich machen.

5) Werden Zeugen von einer Partei als unzulässig recusirt, und die Gründe dieser Recusation beruhen entweder nicht in klaren Vorschriften der Gesetze (Tit. 10. §. 227. seq.), oder sie können nicht sofort bescheinigt werden: so

Digitized by Google

muß der Deputirte mit der Abhörung solcher Zeugen, der Recusation ungeachtet, verfahren, und nur dieselben zugleich über den Grund der Einwendungen vernehmen. Ergiebt sich aus dieser Vernehmung, daß die Zeugen wirklich, entweder überhaupt, oder als Beweiszeugen unzulässig sind, so muß die Vereidung derselben unterbleiben.

6) Schriftliche Deduktionen finden in Bagatellsachen niemals statt, vielmehr muß der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses den Rechtspunkt hier besonders wahrnehmen. Sollten aber in einer solchen Bagatellsache wirklich zweifelhafte Rechtsfragen vorkommen, so ergeht zwar die gewöhnliche Anfrage an die Gesetzkommission, doch ohne Kosten der Parteien, das Postporto ausgenommen; und müssen diese Kosten allenfalls aus der Salarienkasse getragen werden.

Da in Bagatellsachen die persönliche Zusammenbringung der Parteien zur Abkürzung der Sache und Ersparung der Kosten vorzüglich dienlam ist, so kann in dergleichen Fällen, besonders wenn dem Beklagten wegen der Entfernung nicht füglich anzumuthen ist, daß er an ordentlicher Gerichtsstelle in Person erscheine, die ganze Instruktion der Sache einem auswärtigen an seinem Wohnorte oder in der Nähe desselben befindlichen Kommissario aufgetragen werden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 26. §. 5. u. 6.

Auszug aus der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798, wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allg. Landrechte und der Ger. Ordn. enthaltenen Vorschriften.

In Injuriensachen soll in Zukunft das Verfahren erster Instanz nicht nach den im 34. Titel der Prozeß-Ordnung enthaltenen, nach Verschiedenheit des Standes der Parteien und der schwereren oder leichteren Beschaffenheit der Verbal- oder Real-Injurien bestimmten Vorschriften, eingeleitet, sondern jederzeit nach den §. 4—7. des 26. Titels der Prozeß-Ordnung verfahren werden, und davon nur dann Ausnahmen statt finden, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, gröblich beleidigt worden, in welchen Fällen der zweite Abschnitt des 35. Titels der Prozeß-Ordnung zur Richtschnur dienen soll.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 5. S. 266. Absch. 4. §. 1.

Wenn nach geschlossener Instruktion die Akten dem Kollegio eingereicht werden, und das Objekt nur dreißig Thaler oder weniger ausmacht: so muß das Kollegium die Sache in pleno durch den ordentlichen Decernenten mündlich vortragen lassen, und ein Erkenntniß darüber abfassen, welches dem instruirenden Deputato zur Publikation an die Parteien zugestellt wird; und wobei es nach der Vorschrift Tit. 14. §. 3. Nr. 1. (siehe Appellation) ohne Gestattung eines weitern Rechtsmittels sein Bewenden hat.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 26. §. 7.

Confer. den §. 108. des Anhangs zur Allg. Ger. Ordn. unter: „Appellation."

Beträgt aber das Objekt über dreißig, obwohl unter oder nur bis funfzig Thaler, so müssen in dem Falle, wenn das zur Aburtelung der Appellation bestellte Kollegium an eben dem Orte seinen Sitz hat, wo das instruirende Kollegium sich befindet, die Akten bei diesem letztern, so wie in jeder andern Sache vorgelegt, und das Erkenntniß abgefaßt werden. Sind aber die Appellationen von dem instruirenden Obergerichte an ein andetes auswärtiges Kollegium gewiesen, so muß das instruirende Gericht eine Deputation von drei Personen aus seiner Mitte ernennen, welche die Sache unter sich vertragen,

Digitized by Google

ein Erkenntniß darüber abfassen, und selbiges den Parteien durch den instruirenden Deputatum eröffnen lassen.

Da gegen ein solches Erkenntniß, nach der §. 7. angeführten Vorsicht, die Appellation zulässig ist, so muß der Instruent dieses den Parteien bei der Publikation bekannt machen, und sie anweisen, wenn einer oder der andere von ihnen sich dieses Rechtsmittels bedienen wolle, selbiges innerhalb der nach Maaßgabe §. 16. seq. im vierzehnten Titel (siehe Appellation) zu berechnenden zehntägigen Frist, bei ihm anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist muß der Deputirte dem Kollegio anzeigen: ob dergleichen Appellation bei ihm angemeldet worden, oder nicht; auch erstern Falls das Protokoll, den Brief oder die anderweitige schriftliche Anzeige, wodurch diese Anmeldung geschehen ist, beilegen.

Das Kollegium muß alsdann einen andern Deputirten ernennen, und ihm die Instruktion des Appellatorii übertragen, auch die Parteien schriftlich an ihn verweisen. Dieser Deputirte muß das ganze Appellatorium den wesentlichen Vorschriften des Tit. 10. et 14. gemäß (siehe Appellation), und mit Beobachtung der oben §. 5. festgesetzten Bestimmungen, auf eben die Art, wie der Deputatus in erster Instanz, zum Definitiverkenntnisse instruiren.

Haben die Parteien schon in erster Instanz, durch Justizkommissarien sich vertreten lassen, und zeigt der appellirende Theil gleich bei Anmeldung des Rechtsmittels an, daß keine neue Thatsachen vorhanden sind: so kann das Gericht, statt der Instruktion zum Protokolle, eine binnen vierzehn Tagen einzureichende schriftliche Ausführung der Beschwerden erfordern, und dieselbe dem Gegentheile zur Gegenausführung, ebenfalls binnen vierzehn Tagen, durch Abschrift des Dekrets communiciren. Diese Fristen sind dergestalt präklusivisch, daß eine Verlängerung derselben gar nicht statt findet; sondern wenn sie fruchtlos verlaufen, mit der Vorlegung der Akten zum Spruche sofort verfahren wird.

Die Abfassung des Erkenntnisses erfolgt auf mündlichen Vortrag eines dazu ernannten Referenten von dem Pleno des Kollegii, jedoch mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, welche nach §. 8. das Urtel in erster Instanz abgefaßt haben; und gegen dies Erkenntniß ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Sollte ein oder anderes Obergericht aus einer so geringen Anzahl von Mitgliedern bestehen, daß aus selbigen eine besondere Deputation für die erste, und ein Plenum für die zweite Instanz, nicht formirt werden könnte: so muß die erste Instanz in pleno abgeurtelt, das Appellatorium zwar nach vorstehenden Anweisungen instruirt, die Abfassung des zweiten Urtels aber demjenigen Kollegio, an welches die Appellationen von dem instruirenden Gerichte überhaupt gewiesen sind, wie gewöhnlich überlassen werden.

Dieses letztere soll auch alsdann statt finden, wenn der Appellant ausdrücklich verlangt, daß in zweiter Instanz bei dem gewöhnlichen Appellationsgerichte erkannt werden solle; doch muß ein solcher Appellant die Transmissionskosten allein tragen.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 26. §. 8—14.

Conf. Anhang z. Allg. Ger. Ordn. §. 108.

Zur Instruktion der Bagatellsachen, welche nur Zehn Thaler und weniger betragen, wohin auch die Gesindesachen an Orten, wo selbige nicht zur Polizei verwiesen sind, gehören, muß bei den Untergerichten der ersten Klasse ein beständiger Deputirter ernannt; auch dazu ein, oder nach Beschaffenheit des Jurisdictions-Bezirks, zwei gewisse Tage in der Woche, ein für allemal bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht worden.

In diesen Gerichtstagen muß der Deputirte die sich meldenden Kläger anhören; ihr Anbringen kürzlich zum Protokoll nehmen; den Beklagten zu dem

Digitized by Google

nächsten Gerichtstage durch den Diener oder Boten, mit Zustellung einer Abschrift des Klageprotokolls, mündlich vorfordern lassen; wenn derselbe ungehorsam außen bleibt, das Nöthige sofort durch einen Kontumacialbescheid festsetzen, und beiden Theilen davon Abschriften zustellen lassen; wenn aber der Beklagte erscheint, ihm die Klage verlesen und erklären; seine Antwort darüber vernehmen; die über die streitigen Thatsachen etwa vorgeschlagenen, und mit zur Stelle gebrachten, oder durch den Gerichtsboten nur mündlich vorzuladenden Zeugen abhören; die Sühne vorschriftsmäßig versuchen; wenn aber dieselbe fehl schlägt, das über die ganze Verhandlung aufgenommene Protokoll in der Registratur auf den Tagezettel setzen lassen, und es solchergestalt zum mündlichen Vortrage im Kollegio befördern.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 26. §. 15. 16.

Confer. das Reskript des Staatsraths vom 25. Septbr. 1795. NCC. T. X. S. 785. Nr. 1. des Nachtrags 1796, unter „Appellation" (Bd. III. S. 320.).

Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums, an das Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen, vom 20. Januar 1818. Ueber das Verfahren in Bagatellsachen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 6. d. M. in Betreff der dem Amts- und Stadtgericht zu Lyk über die Behandlung der Bagatell-Sachen ertheilten Anweisung, eröffnet, daß, wenn das Kollegium das Amts- und Stadtgericht zu Lyck anweiset, dem Verklagten in Bagatell-Sachen die Klage mitzutheilen, solches den gesetzlichen Vorschriften §. 16. und 23. Tit. 26. Thl. I. der Gerichtsordnung genügt, und alsdann eine mündliche Vorladung des Verklagten durch den Gerichtsdiener oder die Dorfsgerichte erfolgen kann, wenn ein für allemal bestimmte Tage zur Instruktion der Bagatell-Sachen angeordnet und wie §. 15. Tit. 26. Thl. I. der Gerichtsordnung vorschreibt, allgemein im Gerichte bekannt sind. Da aber die Gerichts-Eingesessenen bisher auch in den Bagatell-Sachen schriftliche Vorladungen erhalten haben, so ist es nothwendig, die Gerichts-Eingesessenen durch eine allgemeine Bekanntmachung von der Einführung des veränderten Verfahrens zu unterrichten, und sie über die Folgen desselben zu belehren. Auch müssen die Gerichte angewiesen werden, zur Verhütung eines Irrthums bei den mündlichen Bestellungen, den Termin zur Instruktion auf die dem Verklagten zu insinuirende Abschrift der Klage zu setzen.

Berlin, den 20. Januar 1818.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 21.

Auf diesen mündlichen Vortrag muß das Kollegium sofort das Erkenntniß abfassen, und dem Deputirten zustellen, welcher es den Parteien, die er dazu auf den nächsten Gerichtstag schon im Voraus beschieden hat, gewöhnlichermaaßen publicirt.

Gegen ein solches Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel statt; doch steht dem vorgesetzten Obergerichte frei, wenn die verlierende Partei sich bei ihm beschweret, bewandten Umständen nach die Akten von dem Untergerichte abzufordern; wenn wesentliche Mängel bei der Instruktion vorgefallen, oder offenbar erhebliche Thatsachen übergangen sind, die Ergänzung der Instruktion zu verfügen; und sodann, oder auch, wenn schon aus den Akten erster Instanz sich findet, daß der Unterrichter gegen die klare Lage der Sache, oder gegen klare Rechte gesprochen habe, den Beschwerden, durch eine auf

Digitized by Google

Kosten dieses Unterrichters zu ertheilende Resolution, abhelfliche Maaße zu verschaffen.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 26. §. 17. 18.

Confer. das Circular-Rescript des Königl. Justiz-Minist. v. 14. Juli 1804. Neues Archiv. Bd. 3. S. 383., unter „Appellation" (Bd. III. S. 407.).

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Cöslin, vom 17. Januar 1812, den Recurs in Bagatellsachen betreffend.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird auf die Anfrage vom 6. d. M. hiermit zum Bescheide ertheilt, daß durch die Verordnung vom 14. Juli 1804 die Vorschrift des §. 18. Tit. 26. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung aufzuheben, keineswegs beabsichtigt worden ist, sondern in Bagatellsachen, welche nur 10 Rthlr. und weniger betragen, noch gegenwärtig gesetzwidrige Erkenntnisse eines Unterrichters von dem vorgesetzten Obergerichte im Wege des Recurses durch eine bloße Resolution abgeändert werden können.

Berlin, den 17. Januar 1812.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 26.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn, vom 24. Januar 1818. Ueber das remedium recursus in Bagatellsachen von 10 bis 20 Rthlr.

a.

Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn.

Die allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 26. Abschnitt 2. macht bei dem Verfahren in Bagatell-Sachen bei Untergerichten einen Unterschied zwischen Sachen unter Zehn Thaler und über Zehn bis Funfzig Thaler, und bestimmt §. 18. ausdrücklich, daß in erstern Sachen gegen das abgefaßte Erkenntniß kein weiteres Rechtsmittel, sondern nur ein Recurs an das vorgesetzte Obergericht statt haben soll; wohingegen in Bagatell-Sachen von 10 bis 50 Rthl. die Appellation nachgelassen war. Späterhin ist aber durch die Verordnung vom 13. März 1803 die appellable Summe bei solchen Sachen von 10 Rthlr. auf 20 Rthlr. erhöhet, jedoch in Ansehung der obigen im §. 18. enthaltenen Bestimmung, obgleich solche ersichtlich mit der früheren Festsetzung der appellablen Summe in genauer Verbindung zu stehen scheint, nichts abgeändert, vielmehr ist sogar in die neue Ausgabe der Gerichtsordnung der §. 18. wörtlich wieder aufgenommen.

Es entsteht daher die Frage:

ob in Bagatellsachen von 10 Rthlr. bis 20 Rthlr. gegen Erkenntnisse des Untergerichts ein gleicher Recurs an das Obergericht, wie bei Sachen unter 10 Rthlr., statt hat, oder nicht, oder ob es vielmehr lediglich bei dem ergangenen Erkenntniß sein Bewenden behalten müsse, und dagegen nur Nullitäts- und Restitutions-Klagen zulässig sind.

Wir haben schon vorhin bemerkt, daß die frühere Bestimmung der appellablen Summe bei den Untergerichten mit jenem §. 18. in der genauesten Verbindung steht, und augenscheinlich hatte der Gesetzgeber dabei keine andere Absicht, als auf der einen Seite der Vervielfachung der Instanzen in solchen geringfügigen Sachen vorzubeugen, aber auch auf der andern Seite die Parteien der möglichen Willkühr der Untergerichte nicht bloß zu stellen. Diese Raison des Gesetzgebers paßt sonach aber nicht bloß auf Sachen unter 10

Digitized by Google

Rthlr., sondern auch auf die von 10 bis 20 Rthlr., und wenn daher bei Erhöhung des appellablen Gegenstandes jener §. 18. nicht zugleich ausdrücklich modificirt ist, so mag solches damals vielleicht übersehen sein. Hiernach dürfte daher die obige Frage zu bejahen und überhaupt anzunehmen sein, daß bei Bagatell-Sachen von 10 bis 20 Rthlr. ganz dasselbe Verfahren eintreten müsse, wie bei Sachen unter 10 Rthlr.

Wir würden auch keinen Anstand genommen haben, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, wenn bei uns nicht theils der Umstand, daß in der neuen Auflage der Allgemeinen Gerichtsordnung der §. 18. unverändert wieder aufgenommen worden, theils das von Ew. Excellenz unterm 17. Januar 1812 an das Königl. Oberlandesgericht zu Cöslin (S. 26. Hft. 1. Bd. 1. der v. Kamptzschen Jahrbücher) erlassene Rescript, worin ausdrücklich nur des Recurses in Bagatellsachen unter 10 Rthlr. gedacht ist, Bedenken erregt hätte, und wir nehmen uns daher die Freiheit, Ew. ꝛc. höhere Bestimmung uns hierüber gehorsamst zu erbitten. Paderborn, den 9. Januar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

b.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 9. d. M. eröffnet, daß es kein Bedenken hat, bei der veränderten Festsetzung der appellablen Summe, auch das Remedium recursus auf die Bagatell-Sachen von 10 bis 20 Rthlr. anzuwenden. Dieses ist auch dem Ober-Landesgerichte zu Cöslin schon am 11. Februar 1812 auf die in Bezug genommene Verfügung vom 17. Januar 1812 bekannt gemacht worden.

Berlin, den 24. Januar 1818.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 19—21.

Die Bestimmung des vorstehenden Rescriptes findet jedoch bei Beschwerden gegen Erkenntnisse in Injuriensachen und fiskalischen Untersuchungen, über welche nach Maaßgabe der allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 34. §. 15. Nr. 4. 7. und Tit. 35. §. 87. durch ein Reskript der Behörde, welche in der Sache in der Appellations-Instanz zu erkennen gehabt haben würde, entschieden wird, nicht Anwendung.

Reser. vom 29. Juni 1808. und Merkel Thl. I. Tit. 16. §. 2. Nr. 2.

In Bagatellsachen über zehn bis Funfzig Thaler wird, bei Untergerichten der ersten Klasse, auf erfolgtes Anmelden des Klägers, einem Mitgliede des Gerichts die Instruktion der Sache aufgetragen, welcher dabei eben das zu beobachten hat, was im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Titels dem zu einer solchen Instruktion bestellten Deputirten vorgeschrieben ist.

Nach geschlossener Instruktion wird die Sache im Kollegio von dem Decernenten mündlich vorgetragen; das Erkenntniß darüber abgefaßt; und den Parteien durch den vorigen Deputirten gewöhnlichermaaßen publicirt.

Wenn gegen dies Erkenntniß appellirt wird, so bleibt die Instruktion des Appellaterii bei dem Untergerichte, und es wird dazu ein anderer Deputirter ernannt, welcher eben so, wie es dem Deputirten des Obergerichts im ersten Abschnitte vorgeschrieben ist, zu verfahren hat

Die instruirten Akten werden sodann an das Obergericht eingesendet, welches ein Erkenntniß darauf abfaßt, und dasselbe, nebst den Akten, zur Publikation an den Unterrichter remittirt.

Bei Untergerichten der zweiten Klasse findet in Bagatellsachen eben das Verfahren statt, wie bei denen von der ersten; außer daß, da bei selbigen

Digitized by Google

nur Eine richterliche Person existirt, diese, so wie in allen andern, also auch in Bagatellsachen, die Stelle des Instruenten und Urtelsfassers zugleich vertreten muß.

Wenn von dem Erkenntnisse eines solchen Untergerichts appellirt wird; und das Objekt beträgt nur dreißig Reichsthaler oder weniger: so wird die zweite Instanz bei dem Unterrichter instruirt, und die geschlossenen Akten werden zum Erkenntnisse darüber an das Obergericht eingesendet.

Beträgt das Objekt zwar über Dreißig, doch unter oder nur Funfzig Reichsthaler, so soll dem Appellanten die Wahl zustehen: ob er die Instruktion des Appellatorii bei dem Unter- oder Obergerichte verlange. Erstern Falls muß der Unterrichter nach der Anweisung des vorigen Paragraphen verfahren; letztern Falls hingegen muß er, gleich nach erfolgter Anmeldung der Appellation, die Akten an das Obergericht einsenden, und die Parteien dahin verweisen; das Obergericht aber muß die fernere Instruktion durch einen Deputirten, nach Vorschrift des ersten Abschnitts von gegenwärtigem Titel, veranlassen.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 26. § 19—25.

Confer. das Rescript des Justiz-Ministerii v. 11. Febr. 1803. Neues Archiv Bd. 3. S. 116. unter „Ausländer" (Bd. V. S. 245.).

Siehe auch: Rechtsmittel des Recurses, Gebühren (Insinuations- und Schreibegebühren), Gebühhren der Justiz-Kommissarien, Publikanda des Litthauischen Ober-Landesgerichts vom 29. März 1816, 26. Januar 1818 und 10. Juli 1818.

In solchen Fällen, wo in Injurien- und Untersuchungs-Sachen gegen Personen geringen Standes, welche zu den kleinen gehören und als Bagatellsachen zu behandeln sind, nicht auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe alternativ, sondern auf Gefängnißstrafe oder Züchtigung allein erkannt werden, muß der Werthstempel von 5 Rthlr. gebraucht werden, da die im Gesetz gemachte diesfällige Ausnahme hier nicht Platz greift.

Rescr. des Justiz-Minist. v. 22. Jan. 1827.
Königsb. Amtsbl. Nr. 10. von 1827.

Siehe: Actuarien (Bd. II. S. 51—59.), Dollmetscher-Gebühren, Eidesleistung, Kontraventionen, Mandats-, Summarischer-, und Bagatell-Prozeß.

Bagger, siehe: Strom- und Deichordnung.

Baiern (Königreich).

Siehe: Abschoß (Bd. I. S. 218 f.), Ehen, Forstfrevel, Handelsverkehr, Handelsvertrag, Kartelkonvention, Nachdruck, Paßwesen, Requisitionen, Staatsverträge und Transport.

Baiersche Handlungsreisende.

Baiersche Handlungsreisende erhalten Gewerbescheine mit Weglassung der Worte: „gegen Entrichtung einer Steuer von 12 Rthlr." und ohne Nachweis des Indigenates.

Rescr. der Ministerien des Innern u. d. Finanzen v. 10. Januar 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 21.

Ballast, siehe: Hafen- und Lootsen-Ordnung.

Balleien, siehe: geistliche Güter.

Balsamträger, siehe: Olitätenhändler.

Digitized by Google

Bälle.

Circulare des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Ober-Präsidenten, die Bälle an den Vorabenden heiliger Tage betreffend.

Da es dem sittlichen und religiösen Gefühl nicht anders als anstößig sein kann, wenn an den Vorabenden heiliger Tage, besonders derjenigen großen Kirchenfeste, welche Tages vorher eingeläutet und dadurch ausgezeichnet werden, Bälle gegeben werden: so haben des Königs Majestät ausdrücklich angeordnet, daß diese Entheiligung der Vorabende solcher großen Feste sofort abgestellt werde. Ew. ꝛc. haben daher die Regierungen Ihres Ressorts hiernach gemessenst anzuweisen.

Berlin, den 22. December 1817.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 4. S. 96.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, vom 16. April 1818, die Bälle und andere Lustbarkeiten an den Vorabenden heiliger Tage betreffend.

Da es dem sittlichen und religiösen Gefühle nicht anders als anstößig sein kann, wenn an den Vorabenden heiliger Tage Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden; so haben des Königs Majestät näher unterm 14. v. M. verordnet, daß die Entheiligung der Vorabende solcher großen Kirchenfeste nicht statt finden soll. Darunter sollen begriffen sein: die drei großen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der evangelische allgemeine Bettag und die, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten, evangelischen und katholischen Jahrestage, welche sämmtlich an den Vorabenden, überall, wo solches nicht schon statt findet, eingeläutet werden sollen.

Münster, den 16. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 348.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die öffentlichen Lustbarkeiten an den hohen Festtagen betreffend.

Wenn gleich die Bekanntmachungen vom 7. Januar und 29. April 1819 (Amtsblatt Nr. 3. und 19.) die Anstellung von Bällen und andern Lustbarkeiten nur an Vorabenden der großen Kirchenfeste untersagen, und mithin diese Festtage selbst hierunter nicht begriffen sind, so bringt es doch die Natur einiger dieser Festtage mit sich, daß jenes Verbot auch auf diese ausgedehnt werde. Solche sind nämlich der Charfreitag, der allgemeine Bußtag, der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag und der erste Tag des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes. Es wird daher hiermit auch an diesen genannten Tagen jede öffentliche Lustbarkeit, sei es Schauspiel, Ball oder dergleichen, und namentlich auch auf dem Lande jede Tanzmusik, Darstellung von Seiltänzern bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt, und werden sämmtliche Ortsvorsteher unseres Regierungsbezirks hierdurch angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung genau zu achten, und jede Uebertretung derselben ist von den Polizeiobrigkeiten, vorstehender Strafbestimmung gemäß, zu rügen.

Magdeburg, den 23. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 83.

Digitized by Google

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präſidium zu Berlin, wegen Einſtellung von Bällen und Luſtbarkeiten an den Vorabenden großer Kirchenfeſte, und zum Theil an dieſen ſelbſt.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 26. v. M. zu beſtimmen geruhet, daß es bei Allerhöchſtdero Befehlen vom 13. December 1817 und vom 14. März 1818, welche Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten nur an den Vorabenden der großen Kirchfeſte ausſchließen, verbleiben ſoll, jedoch mit der Ausdehnung für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag, daß nämlich auch an den Abenden dieſer beiden Feiertage keine Bälle und ſonſtige Luſtbarkeiten ähnlicher Art geſtattet werden ſollen.

Der Königl. Regierung wird dieſe in Folge der vorgedachten Kabinets-Ordres ergangene nähere Allerhöchſte Feſtſetzung zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 4. März 1826.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 86.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an ſämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präſidium in Berlin, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

In Verfolg des Reſcriptes vom 4. v. M., die Veranſtaltung öffentlicher Luſtbarkeiten an den erſten Feiertagen der hohen Kirchenfeſte betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß des Königs Majeſtät die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26. Februar d. J. unterm 20. v. M. mittelſt anderweitiger Kabinets-Ordre dahin zu modificiren geruhet hat,

daß an den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht geweſen, an den erſten Feiertagen des Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſtes Schauſpiel-Vorſtellungen, Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten nicht Statt finden zu laſſen, es ferner bei dieſer Ordnung und Gewohnheit bleiben, und die in der Ordre vom 26. Februar für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Beſtimmung dahin ausgedehnt werden ſoll, daß auch an dem Tage des Feſtes zum Andenken an die Verſtorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Luſtbarkeiten Statt finden dürfen.

Berlin, den 7. April 1826.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 87.

Reſcript der Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg, in wie weit Bälle, Schauſpiele und ähnliche Luſtbarkeiten an den Vorabenden großer Kirchenfeſte und zum Theil an dieſen ſelbſt nicht ſtatt finden dürfen.

Wenn nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 12. d. M. der dort anweſende Schauſpiel-Unternehmer R. R. in Beziehung auf die Allerhöchſte Beſtimmung, wornach Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeſte ꝛc. ausgeſchloſſen bleiben ſollen, der Meinung iſt, daß Schauſpiele hierunter nicht mit begriffen wären: ſo ſind wir mit der dieſerhalb von der Königl. Regierung geäußerten Anſicht, daß unter Bällen und ähnlichen Luſtbarkeiten allerdings auch theatraliſche Darſtellungen zu verſtehen wären, einverſtanden.

Was die gleichzeitige Anfrage betrifft:

Digitized by Google

ob jene Lustbarkeiten auch am Vorabende des allgemeinen Buß- und Bettages untersagt wären?

so ist selbige in diesem Jahre in Berlin speciell zur Sprache gekommen, und es ist von des Königs Majestät entschieden worden, daß an dem Vorabende des Buß- und Bettages theatralische Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten erlaubt sein sollen.

Uebrigens ist zur Beseitigung der auch anderweit entstandenen Zweifel über die Zulässigkeit von öffentlichen Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste und an einigen Festtagen selbst eine nähere allgemeine Allerhöchste Bestimmung zu erwarten. Berlin, den 27. Juni 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 450.

Band.

Band (Leinen- und Wollen-) ist Inländern zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und ein Gewerbeschein darauf auszufertigen.

Auszug aus dem Hausirregulativ vom 28. April 1824. §. 14. 5. 15. Gesetzsamml. v. 1824. S. 130. 131. unter „Ausländer" (Bd. V. S. 292.)

Band- oder Bänderschuhe sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Bandagen, siehe: Bruchbänder.

Bandagen-Handel.

Publikandum der Königl. Regierung in Magdeburg vom 23. Juni 1817, wegen des Handels mit Bruchbändern und Bandagen.

Es hat sich verschiedentlich gefunden, daß sich Personen mit Verfertigung und mit dem Handel von Bruchbändern und Bandagen beschäftigen, welche nicht dazu geeignet sind. Wir sehen uns daher veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß die Verfertiger von Bruchbändern und Bandagen, wie alle Verfertiger chirurgischer Instrumente, ein Attest über ihre Qualifikation von uns erhalten haben müssen, ehe ihnen das Verfertigen und der Handel mit Bruchbändern und Bandagen gestattet werden kann, und fordern alle Behörden auf, genau über die Befolgung dieser im Königl. Edikt vom 7. September 1811. §. 92. enthaltenen Vorschrift zu wachen.

Magdeburg, den 23. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Beilage.

Auszug aus dem Edikt vom 7. September 1811. (Gesetzsamml. v. 1811. S. 272. §. 92.)

Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich zur Erlangung des Gewerbscheins durch ein Qualifikationsattest der Provinzial-Regierung legitimiren.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 2. S. 274.

Banditen, siehe: Mord.

Bandwurm.

Der Apotheker Matthieu in Berlin, welcher daselbst in dem Rufe stand, ein vorzüglich wirksames Mittel zur Abtreibung des Bandwurms zu besitzen, trug im Jahre 1799 bei des Königs Majestät darauf an, ihm das Geheimniß abzukaufen. Auf Allerhöchsten Befehl wurde das Mittel vom Ober-Collegio med. geprüft und, da bei mehreren Bandwurmkranken der Wurm danach ohne Schmerz und bedeutende Zufälle abging, so wurde das Mittel auf den Antrag des Ober-Coll. med. erkauft, und nach der Angabe des Matthieu folgendergestalt bekannt gemacht:

Digitized by Google

Bewährtes Mittel gegen den Bandwurm. A. Rec. Limaturae Stanni anglici puri unciam unam. Pulveris Radicis filicis maris drachmas sex, Pulveris Seminum Cynae Unciam dimidiam, Pulveris Radicis Jalappae resinosae, Pulveris Salis polychresti ana Drachmam unam. Misce fiat cum mellis communis sufficiente quantitate Electuarium.

B. Rec. Pulveris Radicis Jalappae resinosae, Pulveris salis polychresti ana scrupulos duos, Pulveris Scammonii aleppensis Scrupulum unum, Pulveris Gummiguttae grana decem. Misce fiat cum melle communi Electuarium.

1) Bei der Anwendung dieses Mittels gegen den Bandwurm ist es nöthig, den Kranken mehrere Tage zuvor eine sparsame Diät führen zu lassen und demselben salzige Speisen, als Hering ꝛc., auch dünne Brodsuppen und leichte Gemüse zur Speise anzuempfehlen. 2) Zur Kur wird von der Lattwerge A. alle zwei Stunden ein Theelöffel voll dem Kranken gereicht und damit 2 bis 3 Tage fortgefahren, bis derselbe Empfindungen des Wurms in den Gedärmen bemerkt. 3) Sodann bekommt der Kranke von der abführenden Lattwerge B. ebenfalls alle zwei Stunden einen Theelöffel voll, bis der Wurm abgeht. Sollte dies Abgehen des Wurms nicht erfolgen, so giebt man einige Eßlöffel frisches Ricinusöl nach oder setzt ein Klystier von diesem Oele. 4) Da das Alter, das Geschlecht, die Konstitution des Kranken, in der Anwendung der Mittel und der Gabe derselben einen wichtigen Unterschied veranlassen können, so ist es immer nothwendig, daß diese wirksame Kur von einem erfahrenen Arzte modificirt und geleitet wird. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Wirksamkeit des Mittels A. größtentheils von der Beschaffenheit der Wurzel des Farrenkrauts abhängt, daher es schlechterdings nöthig ist, daß die Wurzel des Filicis maris und nicht einer verwandten Gattung genommen werde und auch von dieser muß nur der innere feste kernige Theil pulverisirt werden und das Pulver selbst eine röthliche Farbe haben.

Berlin, den 24. Oktober 1815.

Königl. Preuß. Ober-Collegium medicum et sanitatis.

Augustins Mediz. Verf. Bd. 1. S. 140. 141.

Bänder, siehe: Band.

Bank, ritterschaftliche von Pommern.

Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung; vom 15. August 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. genehmigen die hier beigefügten Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, in Beziehung auf den Uns vorgelegten Gesellschafts-Vertrag de dato Berlin, den 6. April 1824, in allen ihren Punkten, und ertheilen ihnen hiermit die landesherrliche Bestätigung, indem Wir wollen, daß von Jedermann, so es angeht, darauf gehalten werde.

Gegeben Berlin, den 15. August 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Lottum. v. Klewiz.

Statuten

der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Titulus I.

Von der Errichtung der Bank, ihren Fonds und auszugebenden Bankscheinen.

§. 1. Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs errichten die

(in der Anlage verzeichneten) Gutsbesitzer die ritterschaftliche Privatbank in Pommern.

§. 2. Diese Bank erhält durch Einschüsse der Theilnehmer, welche 250 Aktien, jede zu 4000 Thlr., gezeichnet haben, ein Kapitalvermögen von einer Million Thalern, und fertigt dagegen für eine Million Thaler Bankscheine aus, die sie in Umlauf setzt, und fortwährend in vollem Werthe erhält.

Die Bankscheine sollen zu Hälfte in einem Werthe von Fünf Reichsthalern und zur andern Hälfte in einem Werthe von einem Reichsthaler ausgefertigt werden und folgendermaaßen im Wesentlichen bezeichnet sein:

„No.

„Fünf (Ein) Reichsthaler in Preußischem Silberkourant nach dem Münzfuß von 1764.

„Dieser von der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern ausgefertigte „Bankschein wird zu dem obigen Betrag in ihren Komtoirs zu jeder Zeit „einem jeden Inhaber vollständig realisirt. Annehmbar auch in den Königlichen Kassen in Pommern bei Entrichtung der öffentlichen Abgaben „zu einem Viertheil des Kourantbetrags derselben; auch dabei annehmbar „auf das Treuerschein-Pflichttheil."

§. 3. Der Einschuß erfolgt in baarem Kourantgeld. Unumstößlicher Grundsatz ist es, daß der Werth der ausgegebenen Bankscheine jederzeit in der Bank niedergelegt sei, als ein Fonds, dessen Bestimmung ist, die ausgegebenen Bankscheine, sobald sie präsentirt werden, zu realisiren. Es können daher auch mit diesem Realisationsfonds nur solche nutzbare Geschäfte gemacht werden, welche nach kaufmännischen Grundsätzen nicht leicht zu versilbernden Mitteln mit Sicherheit die Anschaffung eines der verausgabten Summen gleich hohen Betrags an baarem Gelde jederzeit gestatten.

§. 4. Außer dem obengenannten Realisationsfonds wird auch ein Betriebsfonds von ursprünglich 25,000 Thlr. gebildet, indem von jeder Aktie Einhundert Thaler eingeschossen werden. Dieser Betriebsfonds vergrößert sich durch die Erwerbungen der Bank. (conf. §. 41.)

§. 5. Die Theilnehmer begeben sich der Disposition über die eingeschossene Aktien-Valuta und erwerben dagegen die statutenmäßigen Societäts-Rechte.

§. 6. Für die ausgegebenen Bankscheine haftet die Bank mit allen ihren Fonds, also nicht bloß mit dem ursprünglichen Realisations-Fonds, sondern auch mit dessen durch den Betrieb und sonst bewirkter Erweiterung; und bis dahin, daß letztere zur Höhe einer zweiten Million Reichsthaler angewachsen ist, decken für den unerwarteten Fall, daß diese Fonds nicht zureichen sollten, die Aktionairs den Ausfall nach der Zahl ihrer Aktien, subsidiarisch im Ganzen, wie für die Einzelnen unter sich.

§. 7. Die Ausgabe der Bankscheine erfolgt an die Theilnehmer Zug um Zug gegen Einlegung des §. 3. bestimmten Einschuß-Kapitals.

§. 8. Eine Vermehrung der Aktien und Bank-Scheine von einer Million kann nur gegen angemessene Vermehrung des Einschusses (§§. 2. 3. und 4.) und nur mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und mit Einwilligung von zwei Dritteln der Theilnehmer erfolgen.

§. 9. Den Bankscheinen wird die Eigenschaft des gemünzten Papiers, gleich den Treuerscheinen, beigelegt und finden alle Strafgesetze auf Verfälschung der letzteren, auch auf die Bankscheine, Anwendung.

§. 10. Die Bankscheine werden innerhalb der Provinz Pommern bei Zahlungen direkter und indirekter Abgaben, wo jetzt eine Pflichttheil-Zahlung in Treuerscheinen statt findet, bis zum vierten Theil des Kourant-Betrages der Steuer angenommen.

Digitized by Google

Dem Zahlenden ist gestattet, die Bankscheine auf das Treserschein-Pflichttheil in Anrechnung bringen.

§. 11. Die Realisation der Bankscheine erfolgt bei der Bank zu Stettin, und ist dabei nur in Absicht derjenigen Realisationen, welche die Regierungs-Haupt-Kasse zu Cöslin verlangen wird, zu bemerken, daß sie derselben so gewährt werden müssen, als geschähe sie an diesem Orte.

§. 12. Der Abdruck der Bankscheine erfolgt unter Aufsicht von Kommissarien des Königlichen Handels-Ministerii und des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

Nach Vollendung des Abdrucks von Einer Million Bankscheinen wird die Platte in das Depositorium des Königlichen Kammergerichts versiegelt, unter den von dem Königlichen Handels- und Justiz-Ministerio zu verabredenden Kautelen, niedergelegt.

§. 13. Sollte es nöthig werden, verderbene Bankscheine zu ergänzen, oder sollte die §. 8. gedachte Erweiterung statt finden: so geschieht der Abdruck unter den beim ersten Abdruck gebrauchten Vorsichts-Maaßregeln und nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung.

Titulus II.

Von den Vorrechten der Bank.

§. 14. Die Bank-Sozietät hat die Rechte einer öffentlich privilegirten Korporation.

§. 15. Den Beamten der Bank kommt die Eigenschaft und der Glaube öffentlicher Beamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden, wird die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente beigelegt.

§. 16. Die Aktien-Bescheinigungen und Bankscheine sind frei von der Stempel-Abgabe. Hinsichts der sonstigen Stempel-Entrichtung im innern Verkehr der Bank, sollen ihr dieselben Vortheile durch ein besonderes Abkommen mit dem Königlichen Finanzministerium zugewendet werden, wie solches bei der Königlichen Hauptbank statt findet.

In ihren Prozessen als Institut genießt die ritterschaftliche Privatbank der Sportelfreiheit.

§. 17. Der Bank wird innerhalb der Provinz für die Korrespondenz mit ihren Beamten und Agenten, und für die Versendung der gegen die Aktien-Valuta auszugebenden Bankscheine, die Portofreiheit verliehen.

Dieser Fall der Befreiung ist auf den Adressen zu bemerken und sind diese mit dem öffentlichen Siegel der Beamten der Sozietät zu versehen, welches sie mit der Umschrift führen:

— Curatorium (oder Directorium) der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern —

so wie die Kommissarien der Sozietät, mit der Umschrift:

Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern

als der alleinigen Firma, deren sich die Bank-Sozietät bedienen kann.

§. 18. Die im Privatverkehr mit der Post versandten Bankscheine genießen, in Hinsicht der Versendung mit der Post, die Rechte der Treserscheine.

§. 19. In Absicht der Besteuerung wird die ritterschaftliche Privatbank in Pommern, der dortigen Landschaft gleich gestellt; insonderheit auch bleibt sie wegen ihres kaufmännischen Verkehrs frei von der Gewerbesteuer.

§. 20. Der Bank steht gegen ihre Mitglieder, wegen der ihnen aus den Statuten und Sozietäts-Verträgen obliegenden Verpflichtungen, das Recht der Exekution, ohne prozessualisches Verfahren, zu.

Digitized by Google

§. 21. Sollte in der Folge eine anderweite öffentliche Provinzial- oder National-Bank errichtet werden, so haben die Aktionairs der jetzt errichteten Privat-Bank die Zusicherung, daß diese ihre Privat-Bank, in ihrer Vertrags- und statutenmäßigen Verfassung verbleiben und, wider ihren Willen, einem andern Institut nicht einverleibt werden soll.

Titulus III.

Von der Verwaltung der Bank-Angelegenheiten.

§. 22. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Sozietät werden theils durch die Bankdirektion, theils durch das Kuratorium der Bank und theils durch Beschlüsse der Korporation in ihren General-Versammlungen besorgt und wahrgenommen.

§. 23. Die Direktion der Bank führt die Verwaltung, die Kuratoren haben die Kontrolle und die obere Leitung; der General-Versammlung allein stehen die organischen Bestimmungen zu, so wie die Wahl der Kuratoren und die Entscheidung der Beschwerden über dieselben.

§. 24. Die General-Versammlung der Aktionairs hat mindestens alle Jahre einmal statt. Sämmtliche Aktionairs haben dabei den Zutritt; das Stimmrecht aber nur die, welche wenigstens eine volle Aktie besitzen.

Es kann dies Recht nur in Person und durch keinen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Zum mindesten 11 Stimmen gehören dazu, um einen Beschluß zu fassen, wobei die Mehrheit entscheidet.

§. 25. Das Kuratorium besteht aus 7 von der General-Versammlung gewählten Aktionairen, einschließlich des aus denselben zu ernennenden Präsidenten.

Der Präsident des Kuratorii wird auf ein Jahr bestellt, ist aber bei der nächsten Wahl nicht wieder wählbar.

§. 26. Das Kuratorium ist berechtigt und verpflichtet, wenn dem Vermögen der Bank Gefahr droht, dasselbe durch alle ihr zweckdienlich scheinende Mittel, in Sicherheit zu bringen.

§. 27. Mit den Kuratoren der Bank konkurrirt zur Beaufsichtigung derselben, ein von Seiner Majestät zu ernennender Königlicher Kommissarius. Seines Amts ist es, darauf zu wachen und dafür verantwortlich zu sein, daß den Statuten und den von dem Staate gegebenen Vorschriften gemäß verfahren werde.

§. 28. Die Bankdirektion, welche in Stettin ihren Sitz hat, besteht aus dem Direktor, der vom Könige bestätigt wird, dem Syndikus und dem Rendanten, welchem der Titel als zweiter Direktor beigelegt wird.

Sie hat die Verwaltung der Bankgeschäfte, die Aufbewahrung und Berechnung ihrer Fonds, die Buchführung über die Antheile der Aktionairs und die Realisation der Bankscheine.

Direktor, Rendant und Justitiarius haben Stimme.

§. 29. Die eigentlichen Bankgeschäfte werden den beiden Bankdirektoren gemeinschaftlich übertragen. Beide haben die Rechte und Pflichten der Handlungs-Disponenten; mit jedem von ihnen können kaufmännische Geschäfte gepflogen werden; die Ausfertigungen der Bank aber, müssen mit beider Unterschrift versehen sein, wobei es sich von selbst versteht, daß bei eines oder des Andern Verhinderung, ein substituirter Beamter an die Stelle treten wird.

Der erste Bank-Direktor ist zugleich als beständiger Kommissarius des Bank-Kuratorii zu betrachten, und hat als solcher Sitz und Stimme bei demselben.

Digitized by Google

§. 30. Der Syndikus der Bank ist der verantwortliche Rechts-Konsulent der Kuratoren und der Bank-Direktion.

§. 31. Der Banko-Direktor, Rendant, Syndikus und Buchhalter, sind besoldete Beamte der Bank.

Die Kuratoren werden für die Versäumnisse in ihren Privat-Geschäften und Reisekosten, durch Diäten und Fuhrgelder entschädigt.

§. 32. Die Bank-Direktion hat ihr Haupt-Augenmerk darauf zu richten, daß das Geschäft der laufenden Realisation der Bankscheine stets gesichert sei und dazu ein nach den Zeit-Konjunkturen pflichtmäßig abzumessender Bestand in baarem Gelde stets in Bereitschaft gehalten und sodann auch mit dem übrigen Theil des Einschuß-Kapitals so verfahren werde, wie es der §. 3. dieser Statuten besagt.

§. 33. Sie haben eine laufende Realisations-Kasse einzurichten und unter ihrer besondern Aufsicht zu halten. Die Gelder und Effekten, welche nicht zum laufenden Verkehr gehören, sind in dem Tresor der Bank unter gemeinschaftlichem Verschluß der Bank-Direktoren zu verwahren.

§. 34. Um die Bank in den Stand zu setzen, die disponiblen Bestände ihres Fonds zu benutzen und daraus Gewinn zu ziehen, wird die Bank-Direktion ermächtigt, sowohl Kredit zu nehmen, als gegen ausreichende Sicherheit, zu geben.

Sie kann ihren Betrieb durch genommene Darlehne, bis zu einer von dem Kuratorio genehmigten Höhe erweitern, Wechsel guter Häuser diskontiren, an sich bringen und veräußern.

§. 35. Die Bank ist befugt, die bei ihr eingelegten Pfänder, in soweit dieselben Kours bei der Berliner Börse haben, zur Verfallzeit, ohne daß es dazu der gerichtlichen Einklagung bedarf, an der vorgedachten Börse, oder in Stettin durch vereidete Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen Börsenkourse zu ihren Fonds einzuziehen.

Ein Gleiches findet in Hinsicht der als Pfand deponirten Waaren statt. Auch ist sie ermächtigt, die instruktionsmäßige Provision zu nehmen.

Titulus IV.

Von den Rechten und Pflichten der Theilnehmer.

§. 36. Mitglieder der Societät können nur Besitzer solcher Güter sein, welche ein besonderes Folium in den Hypothekenbüchern der Pommerschen Ober-Landes-Gerichte haben.

§. 37. Jeder Aktionair kann nicht mehr als 5 Aktien und nicht weniger als eine halbe besitzen.

In Fällen unfreiwilliger Erwerbung eines Mehreren, bleibt es dem Kuratorio vorbehalten, entweder in einen größeren Besitz als Ausnahme zu konsentiren, oder auf Veräußerung zu dringen.

§. 38. Die Bankdirektion fertigt den Aktionairs eine Bescheinigung über die Zahl der Aktien aus, womit ein Jeder bei dem Bankinstitut betheiligt ist.

§. 39. Die Uebertragung des Eigenthums von Aktien auf andere Besitzer kann nur mit Bewilligung des Kuratorii statt finden, und tritt in dem Augenblick ein, in welchem das Kuratorium seine Genehmigung ertheilt hat.

Dasselbe gilt bei Verpfändung von Aktien.

§. 40. So weit die Fonds des Bank-Instituts mit Aufrechthaltung der Bestimmungen des §. 3. dieses Statuts, in Betreff des eigentlichen Realisationskapitals und die sonstigen Verhältnisse es gestatten, können auch zum Retablissement bedürftiger Gutsbesitzer, Kapitalien gegen hypothekarische Sicher-

Digitized by Google

heit ausgethan, und soll dabei nach übereinstimmenden Grundsätzen nicht bloß auf die Aktionairs, sondern auf die ritterschaftlichen Gutsbesitzer der ganzen Provinz, Rücksicht genommen werden.

§. 41. Die ritterschaftliche Privatbank in Pommern kann nur durch einen Beschluß der sämmtlichen Aktionairs aufgelöset werden, nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten. Kein einzelner Aktionair kann willkührlich abtreten und vor der Zeit einen antheiligen Gewinn fordern, oder sich von den statutenmäßigen Societätspflichten lossagen.

Es soll aber zur reichern Fundirung der Bank ihr Realisationsfonds von Einer Million Thalern, durch den Betrieb, bis zur Höhe einer zweiten Million Thalern angesammelt werden, und erst die darüber hinausgehenden Erwerbungen sollen unter die Aktionairs vertheilt werden können.

Titulus V.

Staatsverwaltungs-Ressort und Forum für die Bank.

§. 42. Rücksichtlich der Korporationsverhältnisse, der Sicherstellung, Realisation und Zirkulation der Bankscheine, ist die Bank-Korporation der obersten Provinzial-Behörde und in höherer Instanz, dem Ministerio für Handel und Gewerbe, untergeordnet und durch dieselben zu den ihr obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§. 43. Die Bank, als Institut, hat ihr Forum vor dem Ober-Landesgericht zu Stettin.

Gesetzsamml. von 1824. S. 169—175.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. September 1824, daß die Pommersche ritterschaftliche Privat-Bank keine Pupillen- und Depositen-Gelder annehmen soll.

Wiewohl das Vorrecht der Annahme öffentlicher Gelder in die Pommersche ritterschaftliche Privat-Bank durch das von Mir bestätigte Statut derselben nicht begründet wird, so will Ich dennoch zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses hierdurch besonders festsetzen: daß die Pommersche Privat-Bank auf die Belegung von Pupillen- und anderen bei gerichtlichen und öffentlichen Kassen befindlichen Depositen-Geldern in ihren Fonds, keinen Anspruch zu machen hat, wie sie denn überhaupt den Gerechtsamen der Haupt-Bank zu Berlin und der von derselben abhängenden Provinzial-Komtoirs in keiner Art einigen Eintrag thun darf.

Sie haben das Pommersche Privat-Bank-Institut darnach anzuweisen und auf die Befolgung zu halten. Liegnitz, den 10. September 1824.

An den Staatsminister Grafen von Bülow. Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1824. S. 175.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juli 1827, enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neu-Vorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.

Bei den in Ihrem Berichte vom 9. v. M. angezeigten Verhältnissen, will ich den, von der letzten General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschluß, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von

Digitized by Google

ihren Gütern angelegt ist, angetragenermaaßen hiermit bestätigen und Ihnen die dieserhalb weiter erforderlichen Verfügungen überlassen. Berlin, d. 12. Juli 1827.

An den Staatsminister von Schuckmann. Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1827. S. 84.

Siehe: Compensation, Pfand, Staatsschuldner.

Bank.

Reglement der Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau, v. 29. Octbr. 1766.

Wie Friderich, König ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß, nachdem Wir von je her Unser führnehmliches und ernstliches Augenmerk auf die Erweiterung der Handlung, den Flor und Wachsthum der Manufacturen, die Bequemlichkeit der Wechsel, und den schleunigen und vortheilhaften Umlauf der Gelder in Unseren Landen, haben gerichtet seyn lassen, Wir in dieser Absicht, und um dem commercirenden Publico, nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in seinen Handlungs-Geschäften zu verschaffen, im vorigen Jahre eine Giro-Banco zuerst in Unserer Residenz Berlin, und hernachmals auch dergleichen in Unserer Schlesischen Hauptstadt Breßlau, auf Unsere eigene Kosten haben etabliren lassen, deren sich dann Unsere getreue Kaufmannschaft an beiden Orten auch zeithero, zu Unserer allergnädigsten Zufriedenheit, bedienet hat. Alldieweil Wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Oerter Unserer Lande, wegen ihrer Entlegenheit, sich nicht des Vortheils dieser Giro-Banquen und der Activitaet, so dieselben dem Commercio geben, mit erfreuen können; So haben Wir Uns nach reifer Ueberlegung entschlossen, mit vorgedachten Unseren beyden Banquen einen neuen Valeur zu verbinden, der in Banco-Noten bestehen soll, so von den, theils bey Unseren beyden Banquen schon befindlichen, theils in Unseren vornehmsten Handels-Städten annoch in der Folge anzulegenden Disconto-Cassen ausgegeben werden, und von da in Unseren gesamten Landen vom 1. Januar des zukünftigen Jahres 1767 an, rouliren, das Banco-Geld gleich und für alle Unsere Unterthanen allgemein machen, auch ohne Unterschied mit dem geprägten Gelde circuliren, hiedurch dessen Masse vermehren, die Zinsen vom Gelde aber verringern, die Handlungs-Geschäfte erleichtern, und dem Commercio überhaupt ein ohnfehlbares Mittel verschaffen sollen, sich immer mehr und mehr auszubreiten, und die Hinderniße, welche bishero dessen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichst aus dem Wege zu räumen.

Zu diesem Ende, und um obiger heilsamen Absicht, durch ein fortgesetztes Arrangement Unserer Banco-Anstalten, zu statten zu kommen, haben Wir nicht nur das unterm 17. Jun. des vorigen Jahres emanirte Giro- und Lehn-Banco-Reglement, nebst den in der Folge nach und nach ergangenen, und dahin gehörigen speciellen Avertissements, nochmahls revidiren, und solche der Lage der Sachen gemäßer einrichten, sondern auch Unsere hierunter hegende Höchste Willens-Meynung, in gegenwärtigem erneuerten und bestimmteren Banco-Edict, und dem, solchem angehängten Reglement, mit gänzlicher Aufhebung des vorjährigen Banco-Edicti, zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekannt machen wollen.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß fernerhin die Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, nebst den sowohl anjetzt schon damit verknüpften Disconto-Cassen und Lombards, als auch denjenigen, die Wir noch in der Folge davon in den vornehmsten Städten Unserer Provinzien anlegen mögten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Digitized by Google

Für die Sicherheit beyder Banquen, und der darin eingelegten Gelder, wollen Wir auch weiterhin, kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger, aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Personen haften, und da Wir alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banquen- und der davon abhängenden Disconto-Comtoirs und Lombards, aus Unseren eigenen Mitteln bestreiten lassen; So haben Wir noch überdies dem Banco-Directorio nunmehro einen besonderen Commissarium beygeordnet, der vor allen Dingen dahin sehen soll, daß alles und jedes, ordentlich, und der habenden Absicht gemäß, von statten gehe, und jedermänniglich Gleich und Recht wiederfahre; Inzwischen verstehet es sich hiebey von selbsten, daß, wann über privat-Banco-Geschäfte der Contrahenten unter sich, oder deren Handels- und Wechsels-Negoce, Streit entstehet, alsdann die rechtliche Erkenntniß Unseren geordneten Justitz-Collegiis vorbehalten bleibet.

Schlüßlich ist Unsere Hohe und ernstliche Willens-Meynung, daß die übrige Verordnungen und Verschriften, welche in den, in nachstehendem Reglement enthaltenen 45 Articuln begriffen sind, insgesamt nach ihrem eigentlichen und buchstäblichen Verstand, sonder Ausnahme, und ohne einige widrige Auslegung, oder Verfälschung des Sinnes und Innhalts, aufs genaueste befolget werden sollen.

Reglement der Königl. Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau.

Art. 1. Alle Bücher dieser Banquen und dazu gehörigen Disconto-Cassen und Lombards, sollen in Banco-Pfunden geführet werden, deren jedes zu 24 Banco-Groschen, und der Groschen zu 12 Banco-Pfennigen gerechnet werden soll.

Der immerwährende Bestand-Theil eines solchen Banco-Pfundes, soll 25 pro Cent mehreren Werth enthalten, als Unsere Friderichs d'Or, welche zu 21 Karath 9 Graen ausgemünzet sind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friderichs d'Or ausmachen.

Art. 2. Gleichergestalt wollen Wir, daß alle in Unseren Städten Berlin und Breslau ansäßige Kaufleute, ihre gesamte grosse und kleine Handlungs-Bücher, ebenfalls fernerhin in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. 3. Alle Wechsel-Briefe, die über 100 Rthlr. sind, und von Unseren Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen, auf einen Fremden gezogen und ausgestellet werden, sollen sämtlich in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banquen bezahlet werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des oder der Wechselbriefe ausmachet, die er auf andere Weise verfasset, und ausser Unseren beyden Banquen bezahlet hat.

Von diesen Straf-Geldern soll die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unserer Invaliden-Casse anheim fallen.

Art. 4. Alle auf Berlin oder Breslau von auswärts passirte Tratten, Assignationes etc., welche aufs wenigste 100 Rthlr. importiren, müssen auf vorhergegangene Ordre der diesseitigen Kaufleute in Banco-Pfunde ausgestellet, acceptiret, und per Banco zur Verfall-Zeit abgeschrieben und bezahlet werden; widrigenfalls, und wann dergleichen Wechsel-Briefe oder Assignationes in anderer Geld-Sorte, als in Banco-Pfund lauten sollten, der Bezogene solche nicht anders, als in Banco-Geld acceptiren darf.

Art. 5. Haben Wir zwar in dem verjährigen Banco-Reglement Art. 4. verordnet, daß alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Oertern, wo Wir keine Banco etabliret, ihre Wechsel-Briefe auf die-

Digitized by Google

jenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen lassen sollten, wo Wir Unsere Banquen etabliren würden; Wann aber dieses Unsere getreue und dem Lande nützliche Kaufmannschaft nur geniren dürfte, Wir hingegen nach Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, hiebey lediglich zur Absicht haben, das Commercium Unserer Unterthanen, auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und keinesweges irgend beschwerlich zu machen; so soll zur allgemeinen Bequemlichkeit, dieser Articul vor das Zukünftige cessiren.

Art. 6. Aller und jeder, zu Berlin und Breslau, zwischen Commercianten vorkommende Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, und daher entspringende Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes etc. überhaupt alle und jede Handlungs-Instrumente, worin ein Werth oder Valuta bestimmet ist, sollen in Banco-Pfunden stipuliret seyn, und durch Unsere Banquen bezahlet werden: Selchergestalt gebiethen Wir kraft dieses, allen Notariis und Mäcklern in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes und dergleichen, anders, als in Banco-Pfunden zu schließen, oder fest zu setzen, bey Strafe Ein Viertel des Betrags, so sie ex propriis zu Unserer Invaliden-Casse bezahlen sollen. Was aber den Kauf und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien, auch Privat-Capitalia anlanget; da lassen Wir es jedermann frey, solche entweder in Banco-Pfunden, oder aber in baarem Gelde nach seiner Convenience zu verrichten. Dahero es Unserem gesamten Adel- und Militair-Stande, auch übrigen Particuliers frey bleibet, ihre Zahlungen in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation nach der Differenz des Agio zu reduciren, in so weit sie mit einander Verkehr haben, zum Exempel, bey Verpachtungen und Veräusserung ihrer Land-Güter, Verkauf ihrer Producten, Vermiethungen ihrer Häuser, bey Capitalien, und bey andern gerichtlichen und ausser gerichtlichen Handlungen: Wann sie sich aber mit anderweitigen Dingen, die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannschaft gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unseren Banco-Reglement unterwerfen; wohin jedoch nicht zu ziehen, wann ein Particulier, Adelichen oder Bürgerlichen Standes ohne Unterschied und Ausnahme, an einen Kaufmann und Commercianten zum Betrieb seiner Handlung etwas leihet oder deponiret, als welches eben nicht nothwendigerweise durch die Banquen gehen darf; wofern aber ein Kaufmann und Commerciant dem andern Kaufmann etwas leihet, muß solches allerdings, wie schon vorhin verordnet worden, per Banque geschehen.

Uebrigens verstehet es sich von selbsten, daß es einen jeglichen Particulier Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wann er will, frey stehet ein Folium in Unseren Banquen zu haben, und selchergestalt seine Geschäfte ebenfalls durch die Banque gehen zu lassen, angesehen man überhaupt Niemanden geniren, sondern allein durch die Nützlichkeit und Solidité der Banque-Anstalten, jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung ist, sich der Banque zu bedienen.

Art. 7. Da Wir auch, zur Bequemlichkeit des Commercii, und um den Umlauf der Gelder in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und dienlam erachtet, in einer gewissen und Unseren Ländern ganz ohnschädlichen Proportion, Banco-Noten, nach der beim Schluß dieses Reglements beschriebenen Form zu creiren; So wollen und befehlen Wir hiermit, daß vom 1ten Januar künftigen 1767sten Jahres angerechnet, besagte Banco-Noten, in Unseren gesamten Landen, mit Unseren Gold- und Silber-Münzen zugleich coursiren, jedoch keinem Creditori, der ex contractu oder sonsten baar Geld

Digitized by Google

zu fordern berechtiget ist, wider Willen an Zahlungs-Statt angegeben werden sollen.

Art. 8. Diese Banco-Noten, die ihre einzige und ursprüngliche Entstehung in der hiesigen Berliner-Banque erhalten sollen, um von da aus in dem ganzen Bezirk und Umfang Unserer Länder zu rouliren, werden auf den Innhaber oder Verzeiger lauten, sodann numerirt, auch unter behöriger Vorsicht auf besonders hierzu verfertigtes Papier, in Kupfer gestochen, mit verschlungenen Zierrathen, und einem besonderen Stempel, nebst dergleichen Siegel, unterscheidend versehen, und ordentlich enregistriret, auch von dem Präsidenten der Banco, Unserem Königlichen Commissario und den Banco-Directoren unterschrieben, und auf Banco-Pfunden, von Zehn, Zwanzig, Funfzig, Ein Hundert, Fünf Hundert, bis inclusive Ein Tausend Pfund, gerichtet seyn.

Art. 9. Sollen diese Banco-Noten in dem Cassen-Gewölbe der hiesigen Banque, und unter 5 Schlüsseln, die dem Präsidenten der Banque, dem Königlichen Commissario, zweyen Directoren der Banque und Unserm Hof-Banquier anvertrauet seyn sollen, aufbewahret werden, und nicht anders herausgenommen werden können, als in Gegenwart vorbenannter 5 Personen, und darüber jedesmal mit ihren Unterschriften behörig aufzunehmenden Registraturen, welche demnächst wiederum mit den besonders darüber zu haltenden Gegen-Controllen stimmen müssen.

Art. 10. Die solchergestalt aus dem Beschluß genommene Banco-Noten, sollen sodann den, zu der hiesigen und Breslauer Giro-Banquen gehörigen Disconto-Comtoirs ausgetheilet werden, woselbst man solche, entweder gegen baare Zahlung zu 125 Rthlr. Friderichs d'or, oder 131⅓ Rthlr. Courant, gegen 100 Pfund Banco, oder beym discontiren guter Wechsel-Briefe, oder endlich beym Verpfänden Geld und Silbers in Barren, Stangen und Gold-Sand, auch fremden Gold- und Silber-Münzen, desgleichen Jouweln, nach der in den folgenden Articuln darüber gegebenen Verschrift, erhalten kann.

Art. 11. Wollen und befehlen Wir, daß, wenn es verlanget wird, Unsere Cassen zu Berlin und Breslau, alle in Silber-Geld zu leistende Gefälle und Zahlungen so über 100 Rthlr. gehen, in Giro-Assignationen oder Banco-Noten, und wann solche unter 100 Rthlr. belaufen, auch alsdann noch in Banco-Noten ohnweigerlich annehmen sollen, und gleichergestalt soll es aller Orten in Unseren Ländern einem jeden frey stehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unsere Cassen, in Banco-Noten, oder in Unserem ausgeprägten Silber-Gelde leisten will, wie dann so wenig Unsere General- als Special-Cassen sich je, unter welcherley Vorwand es auch immer sein mögte, weigern sollen, in obbemerkten Fällen, Giro-Assignationes oder Banco-Noten, nach dem bestimmten Werth zu 131⅓ Courant, gegen 100 Livr. Banco anzunehmen.

Art. 12. Diejenigen, so in Unseren Giro-Banquen zu Berlin und Breslau sich Fonds zu machen nöthig haben, sollen solches ebenermassen, entweder in Friderichs d'or oder Courant, nach dem im verstehenden 10ten Articul festgesetzten Cours, oder auch mittelst Banco-Noten, die ohne einigen Abzug angenommen werden sollen, verrichten können.

Art. 13. Wann demnach jemand Banco-Geld auf sein Folium gegen Friderichs d'or oder grob courantes Silber haben will, so muß derselbe sothanes baare Geld an die Casse der Banque liefern; alsdann das eingebrachte Capital, nach Maaßgebung des 1ten und 10ten Articuls in Banco-Pfunde reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Em-

Digitized by Google

pfangs-Schein ertheilet wird, womit sich derselbe bey dem Banco-Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres stellet, um ihm so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat; Will jemand aber hiezu Banco-Noten abliefern, so meldet sich derselbe sofort damit beym Director des Giro-Comtoirs; der alsdann wie im vorigen Fall das weitere nöthige besorget. Ausserdem wird man auch Banco-Geld auf sein Folium, vermittelst der Lehn-Banque bekommen können, wie die folgenden Articuls mit mehreren zeigen werden.

Art. 14. Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Casse Unserer Banquen gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder ganz wiederum heraus zu nehmen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kann dies ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banque holen.

Art. 15. Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Articul baares Geld aus der Casse zurück nehmen will, muß die den Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Assignation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summe, nach Abzug von ¼ pro Cent auszahlen wird.

Art. 16. Das Giro-Comtoir Unserer Banquen wird ausser den Sonn- und Fest-Tagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen und aufnehmen lassen kann, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis höchstens 12 Uhr aber kann jeder wiederum auf einen andern abschreiben lassen. Nach dieser Zeit aber sind die Banco-Schreiber nicht verbunden Banco-Assignationes anzunehmen; Jedoch stehet einem jeden frey, noch desselbigen Tages Nachmittags, über die ihm des Vormittags zugeschriebene Posten, wieder zu disponiren, und solche im Giro-Comtoir, das solcherhalb von 3 bis höchstens 5 Uhr offen seyn wird, an andere abschreiben lassen zu können.

Art. 17. Verbieten Wir um den bisherigen Mißbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Commerciant dem andern Banco-Geld mittelst seines Folii, ohne des Banco-Directorii Vorwissen leihe, bey Verlust der ganzen solchergestalt geliehenen Summe für den Ausleiher, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte Unserm Invaliden-Hause zufallen soll.

Art. 18. Alles, was ein Negociant dem anderen in Unseren Giro-Banquen wird ab- oder zuschreiben lassen, muß auch von den Contrahenten selbst in ihren eigenen Handlungs-Journalen auf Italienische Buchhaltungs-Art notiret, und von da in ihren Haupt-Büchern übertragen werden, von welchen letzteren sie dem Banco-Directorio, so oft es verlanget wird, zuverlässige Auszüge mit Bemerkung der Blatt-Seiten, des Dati etc. so wie sie und ihre Buchhalter solche erfordernden Falls eydlich zu erhärten vermögen, zu geben gehalten sind; Wie dann derselben Buchhalter im Uebertretungs-Fall ebenermassen als Contravenienten, mit der im vorigen Articul darauf stehenden Strafe angesehen werden sollen.

Art. 19. Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der im 16ten Articul angesetzten Zeit, in dem Giro-Comtoir persönlich erscheinen, und den Buchhaltern eine in behöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summe doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum, deutlich angezeiget, und endlich sein Ver-

Digitized by Google

und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinnen Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen.

Desgleichen soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bei Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Ver- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. 20. Um auch allen doppelten und vervielfältigten Anweisungen und Umschlägen von einer und derselben Post, fürs Zukünftige mit eins zuvor zu kommen, so wollen und befehlen Wir jedermann der Giro-Assignationes auf Unsere Banquen einreichen wird, daß er zugleich in solchen Assignationen deutlich bemerken müsse, ob solches für eigene Rechnung, oder im Namen desjenigen, für dessen Rechnung er einem Dritten was assigniret, geschehe, anderergestalt, und wann solches nicht beobachtet wird, die Zahlung bey entstehenden Falliten für null und nichtig geachtet seyn soll.

Art. 21. Diejenigen, die nicht selbst in Person auf der Banco erscheinen können, oder mögen, um etwas im Giro-Comtoir ab- oder zuschreiben zu lassen, können an ihre Stelle ihre Handlungs-Diener, oder andere von ihren Bekanten, die mit einer von dem Banco-Directorio gezeichneten Vollmacht versehen seyn müssen, substituiren, welche sodann, nach Vorzeigung ietztgedachter Banco-Vollmachten an den Buchhalter im Giro-Comtoir, allda die Assignationes der Committenten präsentiren können, um über ihr in Banco habendes Vermögen zu disponiren. Besagte Assignationes der Committenten aber müssen von ihnen selbst unterschrieben seyn, wenn anders die Zeichnungen der Bevollmächtigten gültig seyn sollen. Falls aber der Committente, wegen Abwesenheit oder anderer erheblichen Ursachen, vorgedachte Assignationes selbst zu unterschreiben, verhindert werden mögte, so soll derselbe alsdann einen Bevollmächtigten constituiren, der von ihm vor einem Notario specialiter autorisiret werden, seinen eigenen Namen, Kraft des von dem Constituenten erhaltenen Auftrages, keinesweges aber den Namen des Constituenten selbst, zu unterzeichnen.

Art. 22. Die Vollmachten so Unser Banco-Directorium ertheilet, sollen das erstemal zum Nutzen Unserer Banco, mit einem Friderichs d'or gelöset werden, und demnächst jährlich, bey Wieder-Eröfnung der Banquen, mittelst Zahlung eines halben Friderichs d'or, erneuert werden.

Art. 23. Wann jemand, der auf die Art. 21. vorbeschriebene Art, keinen constituiret hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde selbst nach der Banco zu gehen, so kan er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann den Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 24. Der, oder diejenigen, so von ihrem Folio mehr abschreiben lassen wollen, als sie wirklich noch darauf zu gute haben, sollen für ihr Versehen, wann das abzuschreiben verlangte Sur plus bis 50 Pfund Banco gehet, eine Geldbusse von 1 Pfund Banco erlegen; Wann aber sothanes Sur plus die Summe von 50 Pfund Banco übersteiget, noch überdies 3 pro Cent Strafe von der ganzen zu viel assignirten Summe bezahlen.

Art. 25. Wer ein Folium in Unseren Banquen nehmen will, soll für die ersten Unkosten Unserer Banco, ein für allemal einen Friderichs d'or, hiernächst aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehet, Ein Pfund Banco zahlen, und wird man am Ende des Jahres, das letzte Folium, wenn es auch gleich erst angefangen, für ein volles rechnen.

Digitized by Google

Art. 26. Wir verbieten allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; Auch soll Niemand von den Banco-Schreibern sich unterstehen solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey den Strafen die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bei Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle Geschäfte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 27. Alle Gelder in Unseren Banquen, sollen nicht können mit Arrest beleget werden. Wann aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo den sämtlichen Creditoren zum Besten, auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 28. Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, sind auch bey beyden Unsern Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, eine Lehn-Banco angeleget worden, welche aus einer Disconto-Casse und Lombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

Art. 29. Diese beyden Comtoirs der Lehn-Banco, sollen ausser Sonn- und Fest-Tagen, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. 30. In dem Disconto-Comtoir wird man künftighin nur solche Wechselbriefe discontiren, die höchstens nur 2 Monat zu laufen, und drey Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer gezogen seyn, und wird man bey den Disconto-Comtoirs, in Absicht ihrer, eben der Vorsicht sich bedienen, dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist, nämlich, daß man diejenigen Wechsel-Briefe, welche noch nicht acceptiret seyn werden, zur Acceptation schicken wird, und im Fall letztere nicht erfolget, soll derjenige, der solche negociiret haben wird, gehalten seyn, wegen Sicherheit der Zahlung Caution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Protest zurück, so soll sofort hierauf Rechtlicher Art nach, ohne Ansehen der Person, des Rangs und Characters, der Persönliche Arrest verhänget werden. Uebrigens wird das Discontiren, allemal gegen $\frac{1}{3}$tel pro Cent Zinsen p. Monat geschehen.

Art. 31. Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey den zu discontirenden Wechseln, gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beym discontiren bis auf $\frac{1}{4}$ Monat rechnen, solchergestalt, daß, wann der Verfall-Tag, inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monats überschritte, so soll dieser eine Tag gleich wiederum als $\frac{1}{4}$ Monat gerechnet werden.

Art. 32. Gleichergestalt werden die Disconto-Cassen und Lombards, auf zwey Monat, und gegen $\frac{1}{3}$ pro Cent Zinsen p. Monat, auf Gold und Silber in Barren, Stangen, und Gold-Sand, desgleichen auf Gold- und Silber-Geschirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemünztes Gold und Silber, Gelder vorschiessen, und zwar

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt p. jede Mark fein,
Ein Hundert und Funfzig Pfund Banco.
— dito — — von 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Mark fein
Ein Hundert Acht und Vierzig Pfund Banco.
Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Mark fein,
Ein Hundert und Vierzig Pfund Banco.

Digitized by Google

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen, Guinées, Souverains } à Zwey und Zwanzig Karat,

Alle Species Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Russischen, à Drey und Zwanzig Karat 6 Graen.

Louis neuf oder Schild-Louisd'or, Alte Louisd'or } à Ein und Zwanzig Karat 7 Graen.

Braunschweigische 5 Rthlr. Stücke à Ein und Zwanzig Karat 8 Graen.

Auf Silber-Barren.

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fein Neun Pfund 14 Gr.
— 6 — 12 — Acht dreyviertel Pf. —
Von geringerem Gehalte Acht Pfund —

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgendermaßen bestimmen:

Feine ⅔ Stücke à	15	Loth	15	Graen.
Species-Thaler à	14	—	2	—
Reichsthaler auf den alten Fuß à	14	—	—	—
Ordinaire alte ⅔ Stücke	11	—	17	—
Piasters	14	—	9	—
Französische Laub-Thaler	14	—	9	—
Alte Louis blanc	14	—	11	—

desgleichen wird man auch auf Jouwelen, gegen ½tel pro Cent Zinsen p. Monat, auf zwey Monat Gelder anleihen.

Art. 33. Die Verfall-Zeit aller und jeglicher, aus den Disconto-Cassen und Lombards geschehene Darlehne, soll künftig, unter was für Vorwand es auch immer sey, nicht prolongiret werden können, und wann nach Verlauf der stipulirten Fristen, die Einlösung der versetzten Pfänder nicht sofort geschiehet, so sollen selbige, für Rechnung und Gefahr der Verpfänder, so wie auf ihre Kosten, öffentlich den Meistbietenden verkaufet werden.

Art. 34. Wer nun Gold, Silber und Jouwelen bey Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man ein in gehöriger Form abgefaßtes Recepisse ertheilen, welches er verbunden ist wiederum zurück zu liefern, wann er die versetzten Pfänder wieder einlöset.

Art. 35. Alles was die Disconto-Cassen und Lombards solchergestalt den Verpfändern, entweder durch discontiren guter Wechsel-Briefe, oder durch Darlehne auf Pfänder zahlen werden, soll künftig nicht durch die Giro-Comtoirs oder deren Anweisungen, sondern auf alle und jede Posten die präsentiret werden, mit Banco-Noten geschehen, und mit solchen, nach vorgängigem Abzug der stipulirten Zinsen, gezahlet werden.

Art. 36. Unter vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige, durch ihre Commissionairs der hiesigen und Breslauer Lehn-Banco bedienen, und sich desfalls in den Disconto-Comtoirs und Lombards allda melden.

Art. 37. Wann jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comtoir erscheinen will, so kann er sich darzu der geschwornen und von Uns geordneten Mäkler bedienen.

Art. 38. Behalten Wir Uns vor, auch in der Folge der Zeit in den übrigen Unsern Provinzen Lombards etabliren zu lassen.

Art. 39. Wann die Wieder-Einlösung der Pfänder, zur gesetzten Verfall-Zeit geschiehet, soll es von den Verpfändern abhängen, ob sie solche mit Banco-Noten, oder in klingender Münze, nach dem im 10ten Articul determinirten Cours, wieder einlösen wollen.

Digitized by Google

Art. 40. Nachdem Wir auch solche sichere und zuverlässige Maßreguln getroffen haben, daß künftig vermittelst Unserer Hof-Banquiers zu Berlin und Breslau, und Unserer Disconto-Casseu-Directeurs in den übrigen Handels-Städten Unserer Länder, auch übrigen Particuliers-Wechslern, nach Proportion der Bedürfniß derer Remittenten, die Wechsel der Einheimischen auf Fremde, beständig und zur Genüge touliren sollen; So verbieten Wir allen Unseren Unterthanen und Einwohnern, vom 1ten Januar des zukünftigen Jahres 1767 an, diesseitige izt coursirende gute Friderichs d'or sowohl, als fremde Gold-Münzen, desgleichen von den Silber-Münzen, was nicht nach dem alten Leipziger und sogenannten Conventions-Münz-Fuß, oder besser, ausgepräget worden, ferner, ungemünztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Sand, nicht weniger sogenanntes Bruch-Silber oder Geld, alte abgenutzte Tressen, Frangen, und Gold- und Silber-Crepinen, ausser Landes zu bringen oder zu versenden, bey Strafe nicht allein der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt oder herausgebracht werden wollen, sondern auch überdies dem Befinden nach mit einer außerordentlichen schweren, nach dem 17ten Articul dieses Reglements, unter dem Denuncianten und Unserer Invaliden-Casse zur Halbscheid zu vertheilenden Geld- oder auch Leibes- und Vestungs-Strafe, womit die Uebertreter beleget werden sollen. Zu dem Ende soll künftighin den reisenden Kaufleuten und anderen Personen bürgerlichen Civil-Standes, in Betracht es einem jeden frey bleibet, sich des guten Silber-Courants und der Ducaten, als welchen Wir, zu Aufrechthaltung des Commercii inn- und ausserhalb Landes den freyen Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250 Rthlr. in Golde, zu ihrem Gebrauch ausserhalb Landes mitzunehmen verstattet, den Adelichen und vom Militair-Staude Reisenden aber, bis 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen erlaubet seyn.

Art. 41. Verbieten Wir noch fernerhin aufs schärfste den Directeurs, Buchhaltern, Cassierern, und allen Officianten Unserer Banquen zu Berlin und Breslau, überhaupt irgends einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäckeln, weder inn noch ausserhalb der Banquen: Sollte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verbot zu handeln, so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geldbuße von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 42. Die Giro-Banquen sowohl, als die damit verbundene Disconto-Cassen und Lombarde, sollen alle Jahre auf ultimo Maji geschlossen, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöffnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 43. Wann alsdenn um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und bey solchem, wegen ihres gut zu habenden Restes, Nachfrage halten, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abschreiben lassen.

Art. 44. Verbieten Wir allen Mäklern, wann sie etwas schlieffen, sich dabey jemalen ihrer Kinder, oder unvereydeter Commisen, zu bedienen, bey Strafe einer Geldbusse von 500 Rthlr., dem Verlust ihres Amts, und Unserer schärfsten Ahndung, auch befindenden Umständen nach, schwerer Leibes-Strafe.

Art. 45. Endlich gebieten und befehlen Wir hiermit jedermänniglich, insonderheit aber Unseren Kaufleuten und Commercianten, so gnädig als ernstlichst, sich nach diesem Unsern revidirten Banco-Reglement, auf das allergenaueste zu richten.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29sten October 1766.

(L. S.) Friderich.

Graf v. Reuß. v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Zehn Pfund Banco. No. 1.

X Vorzeiger dieses hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 10 Bco. schreibe zehn Pfund Banco zu fordern, wofür diese Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit versichern. Diese Liv. 10 Bco. sollen nicht allein in allem Verkehr coursiren, sondern auch nach dem Königlichen allerhöchsten Edict vom 29. Octbr. 1766 in allen Königl. Cassen, à 131⅓ Rthlr. p. 100 Liv. Banco, zu 13 Rthlr. 3 Gr. Brandenburgisch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin Anno 17

Signirt

Not. Regstr.

Contr. Not.

Ein Tausend Pfund Banco. Nro. 1.

M Vorzeiger dieses hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 1000 Bco. schreibe Ein Tausend Pfund Banco zu fordern, wofür diese Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit versichern. Diese Liv. 1000 Bco. sollen nicht allein in allem Verkehr coursiren, sondern auch nach dem Königl. allerhöchsten Edict vom 29. Octobr. 1766. in allen Königl. Cassen, à 131⅓ Rthlr. p. 100 Liv. Bco. zu 1312 Rthlr. 12 Gr. Brandenburgisch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17

Signirt

Not. Regstr.

Contr. Not.

Beilage.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preußen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Hochwohlgebohrner, Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, besonders liebe und

Digitized by Google

liebe Getreue. Nachdem Wir allerhöchst gut gefunden haben, ein revidirtes Edict und Reglement Unserer Giro- und Lehn-Banque zu Berlin und Breslau, welches vom 1. Januarii 1767 an, zur Richtschnur dienen soll, aus den darin angeführten Ursachen emaniren zu lassen; so werden euch von diesem Edict und Reglement hierbey 50 Exemplaria zugefertiget, mit dem allergnädigsten Befehl, dessen Publication gehörig zu verfügen, und da Wir Inhalts dessen unter andern auch für gut und dienlam gefunden, in einer gewissen und ohnschädlichen Proportion Banco-Noten zu creiren, die künftighin mit dem geprägten Golde zugleich, jedoch ohne allen Zwang circuliren, und von Unsern Cassen ohnweigerlich angenommen werden sollen: So habet ihr auch eures Ortes euch darnach allerunterthänigst zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 29. November 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

An das hiesige Hof- und Cammer-Gericht.

NCC. Tom. IV. S. 589. No. 89. de 1766.

Circulare vom 9. März 1767 an alle Justiz-Collegia, wodurch der 6te Articul des revidirten Banco-Edicts erläutert wird.

In dem 6ten Articul des revidirten Banco-Edicts ist disponiret, daß, wenn ein Kaufmann dem andern etwas zum Betrieb seiner Handlung leihen oder disponiren wolle, solches gleichfalls per Banque geschehen müsse, wohingegen aber einem jeden andern Particulier freygestellet worden, ob er sich in solchem Fall der Banque bedienen wolle oder nicht. Da Wir nun gut gefunden haben, diesen Articul dahin zu declariren, daß ein Kaufmann, welcher nur einen Theil seines Capitals in seiner Handlung brauchet, sein übriges Geld aber einem andern Kaufmann auf gewöhnliche Zinsen leihen will, hierin einem andern Particulier gleich geachtet werden, und solchemnach baares Geld auszuleihen ihm gestattet seyn soll, indem dergleichen eigentlich für kein Handlungs-Geschäfte gehalten werden kann; so machen Wir euch solches hierdurch bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, euch darnach bey vorkommenden Fällen zu achten, und seynd euch ꝛc.

Gegeben Berlin, den 9. März 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

NCC. Tom. II. S. 795. No. 21. de 1767.

Königliche Landesherrliche Special-Guarantie für die Sicherheit derer, bey der Banque zinsbar zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder, vom 18. July 1768.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, nachdem Wir aus Landesväterlicher Fürsorge, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, und besonders derer, im Proceß befangenen Partheyen, auch der Pupillen und Unmündigen, allergnädigst festzusetzen und zu verordnen geruhet, daß alle diejenige Deposita, auch Pupillen-Gelder ohne Ausnahme, welche nicht, entweder bey erfolgter Deposition schon besprochen, oder Sechs Wochen längstens, nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten, Pupillen-Collegiis, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und denen denselben subordinirten Aemtern, auf sichere Hypotheque gegen mehr als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bei Unserm Landesherrlich guarantirten Lombard der Berlinschen Haupt-Banque oder

Digitized by Google

auf deren Anweisung, was Schlesien betrifft, zu Breslau, zu Drey pro Cent Zinsen beleget, und daselbst zum Besten des Publici, und vieler es sehr suchenden Particuliers emploiret werden sollen, Wir zu völliger Sicherstellung sothaner Gelder, da ohnedem alle gerichtliche Sicherheit und Glaubwürdigkeit, von Unserer Landesherrlichen Gerechtigkeit und Schutz abhänget, Uns allerhöchst entschlossen haben, solche Anlehns-Gelder für Uns und Unsere Thronfolger besonders zu guarantiren.

Thun auch solches hierdurch und übernehmen sothane Landesherrliche Special-Guarantie, für Uns und Unsere Thronfolger hiermit und in Kraft dieses, dergestalt und also, daß Wir für alle, von Unsern Ober- und Unter-Justiz-Collegiis, Pupillen-Collegiis und Gerichten, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und denen denselben subordinirten Aemtern, bey dem Lombard Unserer Berlinschen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, bey dem Lombard zu Breslau, zu Drey pro Cent zinsbar belegte Depesiten- auch Pupillen-Gelder, ohne Ausnahme der Zeit und Personen, haften wollen. Gleichwie Wir nun, für die Sicherheit verbesagter Anlehne, aus höchsten Gnaden Selbst zu stehen, hierdurch auf das bündigste versprechen; So haben Wir auch, Unserm Haupt-Banco-Directorio zu Berlin, unterm heutigen Dato gemessenst aufgegeben über dergleichen Gelder bündige Obligationes, gleich denen Obligationen der Chur-Märckischen Landschaft, auszustellen, und darinnen überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur specialen Sicherheit, die Fonds der Leihe-Banque, und deren in Verwahrsam habende Pfänder, ausdrücklich zu verschreiben, auch besagte Obligationen, durch das Banque-Praesidium zu confirmiren, demnächst aber alle solche Gelder, sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypotheque höher als zu Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, Acht Tage nach geschehener Aufkündigung, sofort gantz ohnfehlbar, samt den Zinsen von dem Tage des Empfangs bey der Banque, bis zum Tage der Zurück-Zahlung, in denen nehmlichen Müntz-Sorten worinn solch Anlehn geschehen, baar wieder auszuzahlen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Landesherrliche Special-Guarantie Höchst Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Julii 1768.

(L. S.) Friderich.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Derville.

Beilage.

Formular Eines von dem Breslauischen Banco-Directorio und mutatis mutandis den Provincial-Banco-Comtoirs und Lombards ohne Stempel über ein Darlehn à 3 pro Cent aus einem gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio auszustellenden Interims-Scheines.

Daß (nomen Judicii) dem Königlichen Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey genantem Judicio (bey gerichtlichen Depositis in qua causa) (bei Pupillen-Depositis, für welche Pupillen) ad Depositum gekommen, gegen Sr. Königl. Majestät Special-Garantie vom 18ten Julii 1768 und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbar, à Drey pro Cent Zinsen

Digitized by Google

pro Anno gerechnet, am heutigen dato geliehen, und dem Breslauschen Banco-Directorio baar gezahlet hat, wir Endes unterschriebene auch vermöge von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin ein vor allemahl dazu gegebener Anweisung sothanes Darlehn in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen wir durch diesen Interims-Schein, und wollen denselben gegen eine Vorschrifts-mäßige von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin unter dem heutigen dato auszustellende und von dessen hochpreißlichen Praesidio anstatt Sr. Königl. Majestät zu confirmirende Obligation unverlängt und sobald der gewöhnliche Lauf der Post selbige anhero zu erhalten verstattet, auswechseln, biß dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser unser Interims-Schein eben diese völlige Verbindlichkeit und Sicherheit als sothane Original-Obligation selbst haben und respective gewähren.

Uhrkundlich haben wir solchen unsern Interims-Schein eigenhändig unterschrieben und mit dem Breslauschen Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Breslau, den

(L. S.) Königl. Banco-Directorium zu Breslau.
Schlechtendal. Imbert.

NCC. T. IV. S. 4041. Nr. 60. de 1768.

Circulare des Justizministeriums an sämmtliche Justiz- und Pupillen-Kollegia exclusive Magdeburg, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wegen Belegung der Depositengelder bei der Banque, vom 2. August 1768, nebst Postscript dazu.

Nachdem Uns allerunterthänigst angezeigt worden: daß die Gerichtliche- und auch Pupillen-Depositen-Gelder, zum Nachtheil der Interessenten und des Publici überhaupt, öfters lange Zeit müßig bleiben, ohnerachtet Euch oblieget, sothane Gelder, so viel möglich auf sichere Hypothequen auszuthun zu suchen; So haben Wir, zu Beförderung des allgemeinen Besten, Allerhöchst Selbst gut gefunden, eine Instruktion für alle Ober- und Unter-Justiz-Collegia, Pupillen-Kollegia, Gerichte, auch Krieges- und Domänen-Kammern, und die denselben subordinirte Aemter, unterm 18. Julii c. ausfertigen zu lassen, nach welcher alle diejenige Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht entweder bey erfolgter Deposition schon besprochen, oder sechs Wochen längstens nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten und Collegiis auf sichere Hypotheque gegen mehr als 3 pro Cent ausgeliehen werden können, sedann bei dem Landes-Herrlich guarantirten Lombard der Berlinschen Banque gegen 3 pro Cent Zinsen beleget werden sollen.

Damit auch diese bei Unserer Banque zinßbahr zu belegende Gelder völlig gesichert sein mögen; So haben Wir darüber die besondere Landes-Herrliche Guarantie für Uns und Unsere Thron-Folger Allerhöchst zu übernehmen geruhet. Wir lassen euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gedachter Instruction, nebst denen darin angeführten Formularien der von dem Haupt-Banko-Directorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen wie auch Exemplaria von der Guarantie zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl: euch darnach nicht nur selbst allergehorsamst à dato des Empfangs zu achten, sondern auch sothane Instruktion und Formularien der Obligationen und Confirmationen allen und jeden unter euch stehenden Gerichten und Kollegiis zur gleichmäßigen genauesten Achtung à dato des Empfangs zuzufertigen.

Nach der, zwischen Unserm Justiz-Departement, und dem Haupt-Banko-Directorio, getroffenen Vereinbahrung, werden die Obligationes von dem Ge-

Digitized by Google

beimen Finanzrath Rose, dem Krieges-Rath Wömer, und denen Banko-Directoren Kös und Willmann, jedesmahl unterschrieben, und mit dem grössern Banco-Siegel (welches den Preuß. mit FR auf der Brust bezeichneten Adler, nebst der Umschrift: Kön. Preus. Banco-Directorium in Berlin führet) besiegelt, die unmittelbar nach den Obligationen auf demselben Bogen zu setzende Confirmationes aber von Unserm Geheimen Etats-, Krieges- und Dirigirenden-Ministris, Grafen von Reuß, und Freyherrn von Hagen, die das Banco-Praesidium ausmachen, vollzogen, und mit einem besondern darzu bestellten öffentlichen Siegel (welches den Preuß. mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler, und die Umschrift: Praesidium der Berlinischen Haupt-Banque führet) besiegelt werden, damit daraus die Legalitaet und Fides dieser Obligationen und Confirmationen erkannt werden könne; Wie Wir euch dann, so oft eine Veränderung in den Membris des Praesidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon und wer demnächst statt der abgegangenen, oder von neuen hinzukommenden Membrorum, die Obligationes und Confirmationes unterzeichnen wird, davon benachrichtigen werden.

Jede Obligation nebst ihrer Confirmation zusammen, wenn sie ein Kapital über 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempel-Bogen, wenn sie hingegen 30 Rthlr. und weniger betrift, ad analogiam des Stempel-Edicts, stempelfrey ausgefertiget werden, welche Stempel benebst denen Copial-Gebühren, in Ansehung der mit der Post eingesandten Capitalien, von denen Interessen werden abgezogen werden.

In der oberwehnten Instruction, Nr. 3. ist verordnet: daß, wenn die Gerichtliche- oder Pupillen-Depositen-Gelder, zur Auszahlung kommen, oder höher als gegen 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, solche 8 Tage nach geschehener Aufkündigung, sofort zu solchem Behuf zurück gezahlet werden sollen. Da nun Fälle vorkommen können, wo selbige entweder nur pro parte an die Interessenten auszuzahlen, oder in tantum zu höheren Zinsen auszubringen; So dienet euch zur Nachricht, daß sothane bey der Banque belegte Capitalia auch pro parte aufgekündiget werden können, in welchen Fällen Ihr nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals und bis dahin verfallenen Zinsen von dem ganzen, die Obligation zwar an die Banque, jedoch nur mit der Quittung über das empfangene, und gegen dessen Empfang-Schein zurück zu senden habet, dagegen aber diese das bezahlte auf die Obligation abschreiben und eben diese Obligation euch sofort wieder zurück geben, und an die unter euch stehende auswärtige Gerichte mit der ersten Post schicken wird, weshalb die ausser Berlin seyende Judicia zu ihrer mehreren Deckung, sobald sie eine Obligation nur zu diesem Ende an das Berlinsche Banko-Directorium schicken, sich von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen haben.

Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß wann, auf geschehene Einsendung der Gelder qu. an die Banque, binnen der Zeit in welcher nach dem Post-Cours die Obligation über sothane eingesandte Gelder bei euch ankommen können, solche nicht eingelauffen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon anhero an Unser Justiz-Departement zu berichten. Eben dieses habt ihr zu beobachten, wann entweder ihr eine nur zur Abschreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingesandte Obligation nicht binnen der zu dem Post-Lauf erforderlichen Zeit, sofort zurück bekommet, oder wenn auch überhaupt die Zinsen nicht in den gesetzten halbjährigen Terminen richtig bei euch eingehen sollten.

Ihr habet euch hiernach allergehorsamst zu achten und alle euch subordi-

Digitized by Google

nirte Gerichte und Kollegia zur genauen Achtung und Befolgung alles dessen gehörig zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 2. August 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Kammergericht und Mittelmärkische Pupillen-Collegium, auch Französische Ober-Gericht in Berlin, und an folgende Collegia ausserhalb Berlin. An das Preußische Hofgericht und Pupillen-Collegium. An das Geldrische Justiz-Collegium. An die Clevische Regierung und Pupillen-Collegium. An die Stettinische Regierung und Pupillen-Collegium. An die Halberstädtsche Regierung und Pupillen-Collegium. An die Neumärksche Regierung. An das Altmärksche Ober-Gericht. An das Uckermärckische Ober-Gericht. An die Meursische Regierung. An den von Somnitz und von Natzmer zu Lauenburg.

Mit der statt in dem Reskript an die Berlinischen Collegia stehenden Worte: Euch sofort wieder zurückgeben, usque ad, sich von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen haben,

substituirten Clausel:

Euch mit der ersten Post zurückschicken wird, weshalb Ihr und die unter Euch stehende Judicia zu eurer mehreren Deckung, sobald Ihr eine Obligation nur zu diesem Ende an das hiesige Banco-Directorium schicket, Euch von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen habet.

Wie auch an das Cöslinsche Hof-Gericht und Pupillen-Collegium, nur mit Weglassung der Final-Clausul, wegen Instruirung der Untergerichte.

Und an die Ostfriesische Regierung und Pupillen-Collegium mit Weglassung des Abschnittes:

In der Obligation - - abgezogen werden: wo für bloß substituiret:

die Copial-Gebühren für die Obligation, werden von den Interessen abgezogen werden.

Nota. An die Preußische Regierung und das Tribunal in Berlin, ist das Circulare durch ein Notificatorium communiciret.

Postscriptum zum vorstehenden Circulari an das Cammer-Gericht, Mittelmärkische Pupillen-Collegium und Französische Ober-Gericht; nebst dem Formular, der von der Banque an die Collegia in Berlin zu ertheilenden Interims-Scheine. De Dato Berlin, den 2. August 1768.

Auch Hochwohlgebohrner veste und Gelehrte Räthe, besonders lieber und liebe Getreue, machen Wir Euch hiermit gnädigst bekannt, daß in Ansehung der Collegiorum und Gerichte in hiesigen Residenzien, jedesmahl der Geheime Finanz-Rath Rose und der Banco-Director Willmann die quest. Gelder in Empfang nehmen, darüber Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf einige Tage ausgestellet werden, ungestempelt, nach dem abschriftlich nebenliegendem Formular, unterm kleinern Banco-Siegel bis zur Ausfertigung der Obligationen ausstellen, die Zinsen bezahlen, auch nach gethaner Aufkündigung die Capitalia zurückzahlen, und die Obligationen zurück nehmen werden.

Dahingegen müsset ihr und die allhier in loco unter Euch stehende Gerichte die Gelder quaest. durch den Rendanten abliefern, den Interims-Schein darüber so wohl, als gegen dessen Auswechselung die Obligation in Empfang nehmen; die Stempel- und Copial-Gebühren, sogleich bezahlen, und bei der Wiederbezahlung eben so die Obligation mit der Quittung des Collegii gegen Empfang des obzuholenden Geldes retradiren, nicht weniger auf eben die Art die Zinsen abholen lassen; wobei der Name Eures eigenen Rendanten so wohl,

Digitized by Google

als derer Unter-Gerichte, bey jedesmahliger Zuschickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung dem Banco-Directorio schriftlich anzuzeigen ist.

Ihr habt also hiernach Euch selbst zu achten, die albier unter Euch stehende Gerichte gehörig hiernach zu instruiren. Ut in Rescripto.

Berlin, den 2. August 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen v. Dorville.

An das hiesige Cammergericht und Pupillen-Collegium. An das Französische Ober-Gericht, cum additamento. Da auch in Magdeburg ein eigenes Lombard errichtet, und deshalb auch ein besonderes Circulare an die Magdeburgische Kollegia erlassen worden, so lassen Wir Euch davon, und von dessen PSto. eine Abschrift hierneben zufertigen, um darnach die Französischen Gerichte dortiger Provinz ebenmäßig instruiren zu können.

Beilage.

Formular eines vom hiesigen Banco-Directorio ohne Stempel über ein unmittelbar an dasselbe zu zahlende Darlehn à 3 pro Cent aus einem Gerichtlichen oder Pupillarischen Depositorio auszustellenden Interims-Scheins.

Daß (nomen Judicii) dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten welche bey genannten Judicio (bey Gerichtlichen Depositis in qua causa) bey Pupillen-Depositis für welche Pupillen) ad depositum gekommen, gegen Sr. Königl. Majestät Special-Garantie vom 18. Juli 1768, und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbar a 3 pro Cent. Zinsen pro anno gerechnet, am heutigen dato geliehen, und an uns Endes unterschriebene zur Empfangnehmung und Bescheinigung solcher Darlehn, bey dem Königl. Haupt-Banco-Directorio allhier besonders verordnete dem Königl. Banco-Commissario Rose und dem Banco-Director Willmann baar gezahlet hat, Wir auch sothanes Darlehn von (die Summe) in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen Wir durch diesen Interims-Schein, und wollen denselben, gegen eine Vorschriftsmäßige von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin unter dem dato auszustellende und von desselben Hochpreißl. Praesidio an Statt Sr. Königl. Majestät zu confirmirende Obligation unverlängst auswechseln, bis dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser Unserer Interims-Schein eben dieselbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit als sothane Original-Obligation selbst haben, und respective gewähren.

Urkundlich haben wir solchen unsern Interims-Schein eigenhändig unterschrieben, und mit dem kleinen Banco-Siegel besiegelt.

So geschehen Berlin, den . . . (L. S.) Rose, Willmann.

NCC. T. IV. S. 4047. No. 64. u. No. 65. de 1768.

Circular des Justizministeriums an die drei schlesischen Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Collegia v. 2. August 1768, betreffend die Belegung der Depositen-Gelder bei der Banque zu Breslau, nebst Postscript v. 2. August 1768.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß die gerichtlichen und auch Pupillen-Depositen-Gelder, zum Nachtheil der Interessenten und des Publici überhaupt öfters lange Zeit müßig bleiben, ohngeachtet Euch obliget, sothane Gelder so viel möglich auf sichere Hypothequen auszuthun zu suchen; so haben Wir zur Beförderung des allgemeinen Besten, allerhöchst Selbst gut gefunden, eine Instruc-

tion für alle Ober- und Unter-Justiz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, unterm 18. Julii c. ausfertigen zu lassen, nach welcher alle diejenige Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht entweder bei erfolgter Deposition schon besprochen, oder 6 Wochen längstens nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten und Collegiis auf sichere Hypothequen gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, sodann bey dem Landesherrlichen guarantirten Lombard der Berlinischen Banque, oder was Schlesien betrift, bei dem Lombard der Banque zu Breßlau, gegen 3 pro Cent Zinsen beleget werden sollen.

Damit auch diese bey Unserer Banque zinßbar zu belegende Gelder völlig gesichert seyn mögen; So haben wir darüber die besondere Landesherrliche Guarantie für Uns und Unsere Thronfolger, allerhöchst zu übernehmen geruhet. Wir lassen Euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gerichtlicher Instruction, nebst denen darin angeführten Formularien, der von dem Haupt-Banco-Directorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen, wie auch Exemplaria von der Guarantie zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, Euch darnach nicht nur selbst a dato des Empfangs, allergehorsamst zu achten, sondern auch sothane Instruction und Formularien der Obligationen und Confirmationen allen und jeden unter Euch stehenden Collegiis und Gerichten zur gleichmäßigen genauesten Achtung, a dato dem Empfangs zuzufertigen.

Nach der zwischen Unserm Justitz-Departement und dem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Vereinbahrung, werden die Obligationes von dem Geheimen Finanz-Rath Rose, dem Krieges Rath Blömer, und denen Banco-Directoren Kös und Willmann, jedesmahl unterschrieben, und mit dem grössern Banco-Siegel (welches dem Preußischen mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler, nebst der Umschrift: Kön. Preuss. Banco-Directorium in Berlin führet) besiegelt, die unmittelbar nach den Obligationen auf demselben Bogen zu setzende Confirmationes aber, von Unsern Geheimen Etats-, Krieges- und Dirigirenden-Ministris, Grafen von Reuß und Freyherrn von Hagen, die das Banco-Praesidium ausmachen, vollzogen, und mit einem besondern dazu bestimmten öffentlichen Siegel, (welches den Preußischen mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler, und die Umschrift: Praesidium der Berlinischen Haupt-Banque führet,) besiegelt werden, damit daraus die Legalitaet und Fides dieser Obligationen, erkannt werden könne; wie Wir euch denn, so oft eine Veränderung in den Membris des Praesidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon, und wer demnächst, statt der abgegangenen, oder von neuen hinzukommenden Membrorum, die Obligationes und Confirmationes, unterzeichnen wird, davon benachrichtigen werden. Jede Obligation nebst ihrer Confirmation zusammen, wenn sie ein Capital über 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempel-Bogen, wenn sie hingegen 30 Thlr. und weniger betrift ad analogiam des Stempel-Edicts Stempel-frey ausgefertiget werden; diese Stempel benebst denen Copial-Gebühren, werden in Ansehung der mit der Post eingesandten Gelder, von denen Interessen abgezogen werden.

In der oberwehnten Instruction N. 3 haben mir verordnet, daß wenn die gerichtliche oder Pupillen- oder Depositen-Gelder, zur Auszahlung kommen, oder höher als gegen 3 pro Cent Zinsen ausgelieben werden können, solche acht Tage nach geschehener Aufkündigung, so fort zu solchem Behuf zurück gezahlet werden sollen. Da nun Fälle verkommen, wo selbige entweder nur pro parte, an die Interessenten auszuzahlen, oder in tantum zu höhern Zinsen auszubringen; so dienet euch zur Nachricht, daß sothane bey der Banque belegte Capitalia, auch pro parte aufgekündiget werden können.

Digitized by Google

Gleichwie Wir aber allbereits in obgedachter Unserer allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction festgesetzet haben, daß in Schlesien die Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder bei der Breßlauischen Banque belegt werden sollen; so müssen nach den zwischen Unserm Justitz-Departement und dem Haupt-Banco-Directorio, in Ansehung des Herzogthums Schlesien, getroffenen Concert die dasige Gelder jederzeit immediate, an das Banco-Directorium zu Breßlau zur Gewinnung der Zeit wegen der Zinsen und Soulagement der Interessenten geschicket werden, und hat selbiges von dem Haupt-Banco-Directorio allhier, ein vor allemal die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegendem gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht und um solche, denen unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hierneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf wenige Tage ausgestellet werden, ungestempelt durch den Ober-Amts-Regierungs-Rath Schlechtendahl, als Banque-Commissarium und den dortigen Banque-Director Imbert, vollzogen auszustellen, Zinsen zu bezahlen, und nach geschehener Aufkündigung die Capitalia zurück zu zahlen und die Obligationen zurück zu nehmen; dahingegen die Obligationes über die an das Breßlauische Banque-Directorium zu leihende Gelder lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banque-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jener Interims-Schein zu Breßlau ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Breßlauische Banque-Directorium gesandt werden, welches sodann selbige den Schlesischen Collegiis und Judiciis von welchen die Darlehne geschehen, zu senden, und dagegen in Breßlau binnen 3 Tage, aus der Provinz aber mit der nächsten Post nach dem Eingange der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird. Ihr, und die Euch subordinirte Gerichte, werdet hierbey angewiesen, an eben dem Post-Tage da Ihr die Gelder an das Breßlauische Banco-Directorium absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten, zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmal anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz, oder zum Theil aufkündigt.

Wenn Ihr nach der oben verstatteten Freyheit nur einen Theil des Capitals aufgekündigt habet, so müsset Ihr nach Empfang dessen, und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem ganzen, die Obligation zwar an das Breßlauische Banque-Directorium, jedennoch nur mit der Quittung über das empfangene, und gegen dessen Empfang-Schein, zurücksenden, dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des bezahlten, an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurück-Empfang Euch mit der ersten Post wieder remittiren; weshalb Ihr denn zu Eurer mehrern Deckung, so bald Ihr eine Obligation nur zu diesem Ende an das Breßlauische Banque-Directorium schicket, Euch von der Post ein besonderes Atteſtat darüber ertheilen zu lassen habet.

Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß wann auf geschehene Einsendung der Gelder quaest. an die Banque binnen der Zeit, binnen welcher nach dem Post-Cours der Interims-Schein und auch die Obligation über solche eingesandte Gelder, bei Euch ankommen können, solche nicht eingelauffen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Posttagen das Breslauer Banque-Directorium, allenfalls das hiesige Haupt-Banco-Directorium daran zu erinnern, und zugleich davon anhero an Unser Justitz-Departement zu berichten. Eben dieses habt Ihr zu beobachten, wenn entweder Ihr eine nur zur Abschreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingesandte Obligation, nicht binnen der zu dem Postlauf erforderlichen Zeit sofort zurück bekommet, oder wenn auch überhaupt

Digitized by Google

die Zinsen nicht in den gesetzten halbjährigen Terminen richtig bei Euch eingehen sollten.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und alle Euch subordinirte Gerichte und Collegia ebenmäßig zur genauen Achtung und Befolgung alles dessen gehörig zu instruiren, worunter Ihr also schleunig zu verfahren habt, daß bey Unserer allerhöchsten Person bevorstehenden Ankunft in Schlesien diese Einrichtung dortigen Orten schon bekannt und publiciret seyn möge. Sind ꝛc. Berlin, den 2. August 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Derville.

An die 3 Schlesische Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Collegia, jedoch an die beyden Collegia in Breslau, statt der Worte:

Euch mit der ersten Post wieder remittiren usque ad Finem des Abschnittes mit der substituirten Clausul:

Euch sofort wieder zurückgeben, und an die unter euch stehende auswärtige Gerichte mit der ersten Post schicken, weshalb die ausser Breslau seyende Judicia zu ihrer mehrern Deckung, sobald sie eine Obligation nur zu diesem Ende an das Breslauische Banco-Directorium schicken, sich von der Post ein besonderes Attest darüber geben zu lassen haben.

Beilage.

Formular eines von dem Breslauischen Banco-Directorio und mutatis mutandis den Provincial-Banco-Comptoirs und Lombards ohne Stempel über ein Darlehn à 3 pro Cent aus einem gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio, auszustellenden Interims-Scheines.

Daß (nomen judicii) dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey genanntem Judicio (bei gerichtlichen Depositis in qua causa) (bey Pupillen-Depositis, für welche Pupillen,) ad Depositum gekommen, gegen Sr. Königl. Maj. Special-Guarantie vom 18. Juli 1768 und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbar, à 3 pro Cent Zinsen pro Anno gerechnet, am heutigen dato geliehen, und dem Breßlauschen Banco-Directorio baar gezahlet hat, wir Endes unterschriebene auch, vermöge von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin ein vor allemal dazu gegebener Anweisung, sothanes Darlehn in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen wir durch diesen Interims-Schein, und wollen denselben gegen die Vorschriftsmäßige von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin unter dem heutigen dato auszustellende und von dessen hochpreißlichem Praesidio anstatt Sr. Königl. Majestät zu confirmirende Obligation unverlängt, und sobald der gewöhnliche Lauf der Post selbige anhero zu erhalten verstattet, auswechseln, bis dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser unser Interims-Schein eben dieselbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit, als sothane Original-Obligation selbst, haben, und respective gewähren.

Urkundlich haben wir solchen unsern Interims-Schein eigenhändig unterschrieben und mit dem Breslauschen Banco-Siegel besiegelt.

So geschehen Breslau, den

(L. S.) Königl. Banco-Directorium zu Breslau.
Schlechtendahl. Imbert.

Digitized by Google

Postscriptum zu vorstehendem Circulari, an die Breslauische Ober-Amts-Regierung und Pupillen-Collegium. De dato Berlin, den 2. August 1768.

Auch, Wohlgebohrne, Vest- und Hochgelehrte Räthe, Liebe Getreue! müsset Ihr und die zu Breslau, unter Euch stehende Gerichte, da bey Euch und Ihnen die Einsendung mit der Post wegfället, die quaest. Gelder an die hiesige Banque durch den Rendanten abliefern, den Interims-Schein darüber in Empfang nehmen, die davon zu entrichtende Stempel- und Copial-Gebühren sogleich bezahlen, und bey der Wiederbezahlung eben so die Obligation mit der Quittung des Collegii, gegen Empfang des abzuholenden Geldes retradiren, nicht weniger auf eben der Art die Zinsen abholen lassen; wobey der Nahme Euers eigenen Rendanten so wohl, als derer Untergerichte, bey jedesmaliger Zuschickung der Gelder oder deren Wiedererhebung dem Banco-Directorio aldort, schriftlich anzuzeigen ist. Ihr habt zugleich die unter Euch stehende Gerichte zu Breslau darnach gehörig zu instruiren. Ut in Rescripto Berlin den 2. Aug. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Derville.

An die Breslauische Ober-Amts-Regierung.

in simili mut. mutandis.

An das Breßlauische Pupillen-Collegium.

NCC. T. IV. S. 4051. No. 66. u. 67. de 1768.

Circular des Justizministeriums, v. 2. August 1768, an die Regierungen zu Magdeburg, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wegen Belegung der Depositengelder bei der Banque zu Magdeburg und Minden, v. 2. August 1768, nebst Postscript.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß die Gerichtliche- und auch Pupillen-Depositen-Gelder zum Nachtheil der Interessenten und des Publici überhaupt, öfters lange Zeit müßig bleiben, ohnerachtet Euch obliget, sothane Gelder so viel möglich auf sichere Hypothequen auszuthun, zu suchen; so haben Wir zu Beförderung des allgemeinen Besten Allerhöchst Selbst gut gefunden, eine Instruction für alle Ober- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domänen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, unterm 18. Julii c. ausfertigen zu lassen, nach welcher alle diejenige Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht entweder bey erfolgter Deposition schon besprochen, oder 6 Wochen längstens nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten, und Collegiis, auf sichere Hypothequen gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann bey dem Landesherrlichen guarantirten Lombard Unserer Banque gegen 3 pro Cent Zinsen beleget werden sollen.

Damit auch diese bey Unserer Banque zinsbar zu belegende Gelder völlig gesichert seyn mögen; So haben Wir darüber die besondere Landesherrliche Guarantie, für Uns und Unsere Threnfolger Allerhöchst zu übernehmen geruhet.

Wir laßen Euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gedachter Instruction, nebst denen darin angeführten Formularien, der von dem Haupt-Banco-Directorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen, wie auch Exemplaria von der Guarantie zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, Euch darnach nicht nur selbst allergehorsamst a dato des Empfanges, zu achten, sondern auch sothane Instruction und Formularien, der Obligationen und Confirmationen, allen und jeden unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis, zur gleichmäßigen genauesten Achtung, a dato des Empfanges zuzufertigen.

Digitized by Google

Nach der zwischen Unserm Justitz-Departement, und dem Haupt-Banco-Directorio, getroffenen Vereinbahrung, werden die Obligationes von dem Geheimen Finanz-Rath Rese, dem Krieges-Rath Wlömer, und denen Banco-Directoren Kös und Willmann, jedesmahl unterschrieben, und mit dem größeren Banco-Siegel, (welches den Preußischen mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler, nebst der Umschrift: Kön. Preuss. Banco-Directorium in Berlin, führet,) besiegelt, die unmittelbar, nach den Obligationen, auf demselben Bogen zu setzende Confirmationes aber, von Unseren Geheimen Etats-, Krieges- und Dirigirenden-Ministris Grafen von Reuß und Freyherrn von Hagen, die das Banco-Präsidium ausmachen, vollzogen, und mit einem besondern dazu bestimmten öffentlichen Siegel, (welches den Preußischen mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler und die Umschrift Praesidium der Berlinischen Haupt-Banque führet.) besiegelt werden, damit daraus die legalitaet und fides dieser Obligationen und Confirmationen erkannt werden könne; wie Wir Euch dann so oft eine Veränderung in den Membris des Praesidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon, und wer demnächst statt der abgegangenen oder von neuem hinzukommenden Membrorum, die Obligationes und Confirmationes unterzeichnen wird, davon benachrichtigen werden.

Jede Obligation nebst ihrer Confirmation zusammen, wenn sie ein Capital über 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempelbogen, wenn sie hingegen 30 Rthlr. und weniger betrift, ad analogiam des Stempel-Edicts, stempelfrey ausgefertiget werden; diese Stempel benebst denen Copial-Gebühren, werden in Ansehung der mit der Post eingesandten Gelder, von denen Interessen abgezogen werden.

In der oberwehnten Instruction No. 3. haben Wir verordnet, daß wenn die Gerichtliche- oder Pupillen-Depositen-Gelder zur Auszahlung kommen, oder höher als gegen 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, solche acht Tage nach geschehener Aufkündigung, sofort zu solchem Behuf zurückgezahlet werden sollen. Da nun Fälle vorkommen können, wo selbige entweder nur pro parte an die Interessenten auszuzahlen, oder in Tantum zu höhern Zinsen auszubringen; so dienet Euch zur Nachricht, daß sothane bey der Banque belegte Capitalia auch pro parte aufgekündiget werden können; gleichwie Wir aber allbereits in obgedachter Unserer Allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction festgesetzet haben, daß Unsere Berlinsche Haupt-Banque, die bei Ihr zu belegende Gelder, auch an die unter ihrer Direction stehende Special-Lombards, in den Provinzien anweisen werde, und nunmehro auch ein von Unserm Haupt-Banco-Directorio dependirendes besonderes Banco-Comptoir und Lombard zu Magdeburg (Minden) errichtet worden; so müssen zu Folge des zwischen Unserm Justitz-Departement und nur berührtem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts die Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, des dertigen Herzogthums, Fürstenthums und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, jederzeit immediate an das Magdeburgische (Mindensche) Banco-Comptoir, zur Gewinnung der Zeit, wegen der Zinsen und Soulagement der Interessenten geschicket werden, und hat selbiges von dem Haupt-Banco-Directorio alhier ein vor allemahl die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegendem gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht, und um solche denen unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hieneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf wenige Tage ausgestellet werden, ungestempelt durch den Geheimen Rath Wanney (Redecker) als von Uns bestellten Directorem besagten Banco-Comptoirs und Lombards vollzogen, auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung

Digitized by Google

die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligationen zurück zu nehmen; dahingegen die Obligationes, die über die an das Magdeburgische (Mindensche) Banco-Comptoir zu leihende Gelder lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Magdeburgische (Mindensche) Banco-Comptoir gesandt werden, welches sodann selbige denen dortigen Judiciis und Collegiis, von welchen die Darlehne geschehen, zu senden, und dagegen in Magdeburg (Minden) binnen 3 Tage, aus der Provinz aber, mit nächster Post nach dem Eingange der Obligation die Interims-Scheine zurück erwarten wird.

Ihr und die Euch subordinirte Gerichte werdet hierbey angewiesen, an eben dem Post-Tage, da Ihr die Gelder an das Magdeburgische (Mindensche) Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Serten zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmal anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget. Wann Ihr nach der oben verstatteten Freyheit nur einen Theil des Capitals aufgekündigt habt, so müsset Ihr nach Empfang dessen und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem ganzen, die Obligation zwar an das Magdeburgische (Mindensche) Banco-Comptoir, jedoch, mit der Quittung über das Empfangene und gegen dessen Empfangschein zurücksenden; dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des bezahlten an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurück-Empfang Euch sofort wieder zurückgeben, und an die unter Euch stehende Auswärtige Gerichte mit der ersten Post schicken, weshalb die ausser Magdeburg (Minden) setzende Judicia zu ihrer mehrern Deckung, so bald sie eine Obligation nur zu diesem Ende an das Magdeburgische (Mindensche) Banco-Comptoir schicken, sich von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen haben.

Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß wann auf geschehene Einsendung der Gelder quaest. an das Banco-Comptoir binnen der Zeit, binnen welcher nach dem Post-Cours der Interims-Schein, und auch die Obligation über sothane eingesandte Gelder bei Euch ankommen können, solche nicht eingelaufen, nach Ablauf noch eines oder Zweyer Poßtage das Banco-Comptoir auch allenfalls das Haupt-Banco-Directorium daran zu erinnern, und zugleich davon anhero an Unser Justitz-Departement zu berichten.

Eben dieses habt Ihr zu beobachten, wenn entweder Ihr eine nur zur Abschreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingesandte Obligation nicht binnen der zu dem Poßtlauf erforderlichen Zeit so fort zurück bekommet, oder wenn auch überhaupt die Zinsen nicht in den gesetzten halbjährigen Terminen richtig bei Euch eingehen sollten.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und alle Euch subordinirte Gerichte und Collegia ebenmäßig zur genauen Achtung und Befolgung alles dessen gehörig zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 2. August 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Postscriptum.

Auch ꝛc. müsset Ihr, und die zu Magdeburg (Minden) unter Euch stehende Gerichte, da bey Euch und ihnen, die Einsendung mit der Post wegfällt, die quaest. Gelder an das dasige Banco-Comptoir durch den Rendanten abliefern, den Interims-Schein darüber in Empfang nehmen, die davon

Digitized by Google

zu entrichtende Stempel- und Copial-Gebühren, sogleich bezahlen, und bei der Wieder-Bezahlung eben so, die Obligation, mit der Quittung des Collegii, gegen Empfang des abzuholenden Geldes retradiren, nicht weniger auf eben die Art die Zinsen abholen lassen; Wobey der Nahme Eures eigenen Rendanten, sowohl als derer Unter-Gerichte, bey jedesmahliger Zuschickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung dem Banco-Comptoir aldort schriftlich anzuzeigen ist.

Ihr habt zugleich die unter Euch stehende Gerichte zu Magdeburg (Minden) darnach gehörig zu instruiren. Ut in Rescripto Berlin, den 2. August 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Derville.

NCC. T. IV. S. 4057. No. 68. de 1768.

Rescript des Justizministeriums an das Preußische Hofgericht und Pupillen-Collegium wegen des in Königsberg errichteten Banco-Comptoirs und Lombards, vom 24. August 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch unterm 2. huj. gnädigst bekannt gemachet, daß zufolge Unserer Allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction, für alle Ober- und Unter-Justiz-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, vom 18. Juli c. alle Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht längstens binnen sechs Wochen nach erfolgter Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten und Collegiis auf sichere Hypotheque gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen wieder ausgeliehen werden können, so dann bey dem Landesherrlichen guarantirten Lombard Unserer Berlinischen Banque gegen 3 pro Cent Zinsen belegt werden sollen, und Euch über alles, was Ihr dabey zu beobachten habet, ausführliche Anweisung gegeben.

Gleichwie aber allbereits in obgedachter Unserer höchst eigenhändig vollzogenen Instruction festgesetzet worden, daß Unsere Berlinsche Haupt-Banque die bey ihr zu belegende Gelder, auch an die unter ihrer Direction stehende Special-Lombards in den Provinzien anweisen werde, und nunmehro auch ein, von Unserm Haupt-Banco-Directorio abhangendes besonderes Banco-Comptoir und Lombard zu Königsberg in Preussen angeleget werden, so wird Unsere vorhin an Euch ergangene Verordnung, in Ansehung dieser neuen Einrichtung, einige Abänderung leiden, und müssen demnach, zufolge des zwischen Unserm Justitz-Departement und nur berührtem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts, die Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder des dortigen Königreichs nicht, wie vorhin verordnet, an das hiesige Banco-Comptoir, sondern künftighin jederzeit immediate an das Königsbergische Banco-Comptoir, zur Gewinnung der Zeit wegen der Zinsen, und Soulagement der Interessenten, geschicket werden, und hat selbiges von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio ein vor allemal die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach neben liegendem gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht und um solche den unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hierneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf wenige Tage ausgefertiget werden, ungestempelt durch den dortigen Krieges- und Domainen-Rath auch Landrentmeister Schlemüller, als von Uns bestellten Directorem besagten Banco-Comptoirs und Lombards, vollzogen auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligationen zurückzunehmen; Dahingegen die Obligationes über die an das Kö-

Digitized by Google

nigsbergsche Banco-Comptoir zu leihende Gelder nach wie vor lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein allhier ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Königsbergsche Banco-Comptoir gesandt werden, welches so dann selbige denen dortigen Judiciis und Collegiis, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen in Königsberg binnen drey Tagen, aus dem dortigen Königreich aber mit der nächsten Post, nach dem Eingange der Obligation die Interims-Scheine zurück erwarten wird. Ihr und die Euch subordinirte Gerichte werdet hierbey angewiesen, an eben dem Post-Tage, da Ihr die Gelder an das Königsbergische Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmal anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget.

Wann Ihr und die unter Euch stehende Collegia, nach der Euch schon vorhin verstatteten Freyheit, nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet; So müsset Ihr nach Empfang dessen und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem Ganzen, die Obligation zwar nunmehro an das Königsbergische Banco-Comptoir, jedoch nur mit der Quittung des Empfangenen und gegen dessen Empfang-Schein einhändigen, die ausser Königsberg sitzende Judicia aber müssen nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals, und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem Ganzen die Obligation mit der Post gegen ein von dem Postamt ihnen darüber auszustellendes Attestat an das Königsbergische Banco-Comptoir einsenden. Dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des Bezahlten an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurück-Empfang Euch sofort wieder zurück geben, und an die unter Euch stehende auswärtige Gerichte mit der ersten Post schicken.

In Ansehung der über die quaest. Gelder von Unserm Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligationen, wenn solche nicht binnen der Zeit, in welcher sie nach dem Post-Cours bei Euch ankommen können, eingelaufen, bleibt es bey Unserer vorhin ergangenen Verordnung vom 2. August c., daß nemlich nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon an Unser Justitz-Departement berichtet werden müsse. Was aber die, auf geschehene Einsendung der quaest. Gelder von den ausserhalb Königsberg befindlichen Judiciis, durch das Königsbergsche Banco-Comptoir auszustellende Interims-Scheine betrift; so müssen gedachte Judicia, wann sothane Interims-Scheine binnen der Zeit, da solche nach dem Post-Cours bei ihnen ankommen können, nicht einlaufen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Posttage das Königsbergische Banco-Comptoir daran erinnern und zugleich an Euch davon berichten, da Ihr dann mit gedachtem Banco-Comptoir darüber zu communiciren, auch nöthigen Falls an Unser Justitz-Departement davon zu berichten habet.

Dahingegen müsset Ihr und die zu Königsberg unter Euch stehende Gerichte, da bey Euch und ihnen die Einsendung mit der Post wegfällt, die quaest. Gelder an das dasige Banco-Comptoir durch den Rendanten abliefern, den Interims-Schein darüber in Empfang nehmen, die davon zu entrichtende Stempel- und Copial-Gebühren so gleich bezahlen, und bei der Wieder-Bezahlung eben so die Obligation mit der Quittung des Collegii, gegen Empfang des abzuholenden Geldes, retradiren, nicht weniger auf eben die Art die Zinsen abholen lassen; Wobey der Name Eures eigenen Rendanten sowohl als der Unter-Gerichte, bei jedesmaliger Zuschickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung dem Banco-Comptoir allhier schriftlich anzuzeigen ist.

Digitized by Google

Ihr habet Euch hiernach nicht nur Selbſt allergehorſamſt zu achten, ſondern ſämtliche unter Euch ſtehende Gerichte und Collegia ſowohl zu Königsberg als in Unſerm ganzen Königreich Preußen respective darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Auguſt 1768.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Derville.

NCC. T. IV. S. 4065. No. 72. de 1768.

Reſcript des Juſtizminiſteriums an die Stettinſche Regierung und Pupillen-Collegium wegen des in Stettin errichteten Banco-Comptoirs und Lombards, v. 24. Auguſt 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Euch unterm 2. huj. gnädigſt bekannt gemachet, daß zufolge Unſerer allerhöchſt Selbſt vollzogenen Instruction, für alle Ober- und Unter-Juſtiz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denſelben ſubordinirten Aemter, vom 18. Juli c. alle Gerichtliche- und Pupillen-Depoſiten-Gelder, welche nicht längſtens binnen Sechs Wochen nach erfolgter Deponirung, in den Ober- und Unter-Gerichten und Collegiis, auf ſichere Hypotheque gegen mehr als 3 pro Cent Zinſen, wieder ausgeliehen werden können, ſodann bei dem Landesherrlichen guarantirten Lombard Unſerer Berliniſchen Banque, gegen 3 pro Cent Zinſen beleget werden ſollen, und Euch über alles, was Ihr dabey zu beobachten habet, ausführliche Anweiſung gegeben.

Gleichwie aber allbereits in obgedachter Unſerer Höchſteigenhändigen vollzogenen Instruction feſtgeſetzet worden, daß Unſere Berliniſche Haupt-Banque, die bey ihr zu belegende Gelder, auch an die unter ihrer Direction ſtehende Special-Lombards, in denen Provinzien anweiſen werde, und nunmehr auch ein von Unſerem Haupt-Banco-Directorio abhangendes beſonderes Banco-Comptoir und Lombard zu Stettin angeleget werden; So wird Unſere verhin an Euch ergangene Verordnung, in Anſehung dieſer neuen Einrichtung, einige Abänderung leiden, und müſſen demnach zufolge des zwiſchen Unſerm Juſtitz-Departement, und nur berührtem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts, die Gerichtliche- und Pupillen-Depoſiten-Gelder, des dortigen Herzogthums, nicht, wie vorhin verordnet, an das hieſige Banco-Comptoir, ſondern künftighin jederzeit immediate an das Stettinſche Banco-Comptoir, zur Gewinnung der Zeit, wegen der Zinſen und Soulagement der Interessenten, geſchicket werden, und hat ſelbiges von dem hieſigen Haupt-Banco-Directorio, ein vor allemahl, die Anweiſung erhalten, ſolche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach neben liegendem gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht und um ſolche den unter Euch ſtehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hierneben überſandt werden, Interims-Scheine, jedoch da ſie nur auf wenige Tage ausgefertiget werden, ungeſtempelt, durch den dortigen Krieges- und Domainen-Rath Ulrich, den 2., als von Uns beſtellten Directorem, beſagten Banco-Comptoirs Lombards, vollzogen auszuſtellen, Zinſen zu bezahlen, auch nach geſchehener Aufkündigung, die Capitalia zurück zu zahlen; und die Obligationen zurück zu nehmen; Dahingegen die Obligationes, über die, an das Stettinſche Banco-Comptoir zu leihende Gelder, nach wie vor, lediglich und allein von dem hieſigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgeſtellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgeſtellet iſt, datiret, auch von dieſem an das Stettinſche Banco-Comptoir geſandt werden, welches ſodann ſelbige denen dortigen Judi-

Digitized by Google

cüs und Collegiis, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen in Stettin, binnen drey Tagen, aus dem dortigen Herzogthum aber mit der nächsten Post, nach dem Eingange der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird.

Ihr und die Euch subordinirte Gerichte, werdet hierbey angewiesen, an eben dem Posttage, da Ihr die Gelder an das Stettinsche Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten, zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmal anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget.

Wann Ihr und die unter Euch stehende Collegia, nach der Euch schon vorhin verstatteten Freyheit, nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet; So müßet Ihr, nach Empfang dessen, und der bis dahin verfallenen Zinsen, von dem Ganzen, die Obligation zwar nunmehro an das Stettinsche Banco-Comptoir, jedoch nur mit der Quittung des Empfangenen, und gegen dessen Empfang-Schein einhändigen, die ausser Stettin seyende Judicia aber müssen, nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals, und der bis dahin verfallenen Zinsen, von dem Ganzen, die Obligation mit der Post, gegen ein von dem Postamt ihnen darüber auszustellendes Attestat, an das Stettinsche Banco-Comptoir einsenden. Dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des Bezahlten, an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurückempfang Euch sofort wieder zurückgeben, und an die unter Euch stehende auswärtige Gerichte, mit der ersten Post schicken.

In Ansehung der über die qu. Gelder, von Unserm Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligationen, wenn solche nicht binnen der Zeit, in welcher sie nach dem Post-Cours, bey Euch ankommen können, eingelaufen, bleibt es bey Unserer vorhin ergangenen Verordnung vom 2. August c., daß nemlich nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage, die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon an Unser Justitz-Departement berichtet werden müße. Was aber die, auf geschehene Einsendung der qu. Gelder von den ausserhalb Stettin befindlichen Judiciis, durch das Stettinsche Banco-Comptoir auszustellende Interims-Scheine betrift; so müssen gedachte Judicia, wann sothane Interims-Scheine binnen der Zeit, da solche nach dem Post-Cours bey ihnen ankommen können, nicht eingelauffen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Posttage, das Stettinsche Banco-Comptoir daran erinnern, und zugleich an Euch davon berichten, da Ihr dann mit gedachtem Banco-Comptoir darüber zu communiciren, auch nöthigen Falls, an Unser Justitz-Departement, davon zu berichten habet.

Dahingegen müsset Ihr, und die zu Stettin unter Euch stehende Gerichte, da bey Euch und ihnen die Einsendung mit der Post wegfällt, die qu. Gelder an das dasige Comptoir, durch den Rendanten abliefern, den Interims-Schein darüber in Empfang nehmen, die davon zu entrichtende Stempel- und Copial-Gebühren, sogleich bezahlen, und bey der Wiederbezahlung eben so, die Obligation mit der Quittung des Collegii, gegen Empfang des abzuholenden Geldes, retradiren, nicht weniger auf eben die Art, die Zinsen abholen lassen; Wobey der Name Euers eigenen Rendanten sowohl, als der Unter-Gerichte, bei jedesmahliger Zuschickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung, dem Banco-Comptoir alldort schriftlich anzuzeigen ist.

Ihr habet Euch hiernach nicht nur Selbst allergehorsamst zu achten, sondern auch sämtliche unter Euch stehende Gerichte und Collegia, zu Stettin und in Unserm ganzem Herzogthum Pommern, so wohl Euers als des Cös-

Digitized by Google

linschen Departements, respective darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 24. August 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

NCC. T. IV. S. 4069. No. 73. de 1768.

Reskript des Justizministeriums an das Hofgericht und Pupillen-Collegium zu Cöslin wegen des in Stettin errichteten Banco-Comtoirs und Lombards, v. 24. August 1768.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch unterm 2. hujus gnädigst bekannt gemachet, daß zufolge Unserer allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction, für alle Ober- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, vom 18. Juli c., alle Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht längstens binnen Sechs Wochen nach erfolgter Deponirung, in Ober- und Unter-Gerichten und Collegiis, auf sichere Hypotheque, gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen wieder ausgeliehen werden können, sodann bei dem Landesherrlich guarantirten Lombard, Unserer Berlinschen Banque, gegen 3 pro Cent Zinsen beleget werden sollen, und Euch über alles, was Ihr dabey zu beobachten habet, ausführliche Anweisung gegeben.

Gleichwie aber allbereits in obgedachter Unserer Höchsteigenhändig vollzogenen Instruction festgesetzet worden, daß Unsere Berlinsche Haupt-Banque, die bey ihr zu belegende Gelder, auch an die unter ihrer Direction stehende Special-Lombards, in den Provinzien anweisen werde, und nunmehro auch ein, von unserm Haupt-Banco-Directorio abhangendes besonderes Banco-Comptoir und Lombard, zu Stettin angeleget werden; So wird Unsere verhin an Euch ergangene Verordnung, in so weit es diese neue Einrichtung betrift, einige Abänderung leiden, und müssen demnach, zufolge des zwischen Unserm Justitz-Departement und nur berührtem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts, die Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, im Herzogthum Pommern, nicht wie verhin verordnet, an das hiesige Banco-Comptoir, sondern künftighin jederzeit immediate an das Stettinsche Banco-Comtoir, zur Gewinnung der Zeit, wegen der Zinsen und Soulagement der Interessenten, geschickt werden, und hat selbiges von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio eine vor allemahl die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegendem gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht, und um solche den unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hierneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf wenige Tage ausgefertiget werden, ungestempelt, durch den Krieges- und Domainen-Rath Ulrich, den 2., als von Uns bestellten Directorem besagten Banco-Comptoirs und Lombards, vollzogen auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung, die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligation zurück zu nehmen; Dahingegen die Obligationes über die an das Stettinsche Banco-Comptoir zu leihende Gelder, nach wie vor, lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Stettinsche Banco-Comptoir gesandt werden, welches sodann selbige denen Judiciis und Collegiis dortigen Herzogthums, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen mit der nächsten Post, nach dem Eingange der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird.

Digitized by Google

Ihr, und die Euch subordinirte Gerichte, werdet hierbey angewiesen, an eben dem Posttage, da Ihr die Gelder an das Stettinsche Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Müntz Sorten zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmahl anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget.

Wann Ihr, nach der Euch schon vorhin verstatteten Freyheit, nur einen Theil des Capituls aufgekündiget habet; So müsset Ihr nach Empfang dessen, und der bis dahin verfallenen Zinsen, von dem Gantzen, die Obligation zwar nunmehro an das Stettinische Banco-Comptoir, jedoch nur mit der Quittung des Empfangenen, zurück senden. Dieses aber wird die Obligation, zur Abschreibung des Bezahlten, an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurückempfang Euch mit der ersten Post remittiren; Weshalb Ihr denn zu Eurer mehreen Deckung, sobald Ihr eine Obligation nur zu diesem Ende an das Stettinsche Banco-Comptoir schicket, Euch von der Post ein besonderes Attestat darüber ertheilen zu lassen habet.

Zu Ansehung der über die qu. Gelder von Unserm Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligationen, wenn solche nicht binnen der Zeit, in welcher sie nach dem Post-Cours bey Euch ankommen können, eingelauffen, bleibt es bei Unserer vorhin ergangenen Verordnung vom 2ten August c., daß nemlich nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon an Unser Justitz-Departement berichtet werden müße; Was aber die, auf geschehene Einsendung der quaest. Gelder, durch das Stettinsche Banco-Comptoir auszustellende Interims-Scheine betrift; So müßet Ihr, wann sothane Interims-Scheine binnen der Zeit, da solche nach dem Post-Cours bey Euch ankommen können, nicht eingelauffen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage das Stettinsche Banco-Comptoir daran erinnern, und zugleich davon an Unser Justitz-Departement berichten.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und die unter Euch stehende Gerichte und Collegia darüber zu ihrer gleichmäßigen Achtung gehörig zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 24. Aug. 1768.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

An das Cöslinsche Hofgericht und das Cöslinsche Vormundschafts-Collegium in siml. mit Weglaßung der Passagen: und um solche den unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen: und die Euch subordinirte Gerichte und Collegia darüber zu ihrer gleichmäßigen Achtung gehörig zu instruiren.

An den ꝛc. von Somnitz und von Natzmer.

NCC. T. IV. S. 4071. No. 74. de 1768.

Reſcript des Justizministeriums an die Regierung und das Pupillen-Collegium zu Halberstadt wegen Belegung der Depositengelder bei dem Banco-Comptoir zu Magdeburg, v. 24. August 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Euch unterm 2. hujus gnädigst bekannt gemacht, daß, zufolge Unserer Allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction, für alle Ober- und Unter-Justitz-Collegia, Pupillen-Collegia, Gerichte, auch Krieges- und Domainen-Kammern, und die denselben subordinirte Aemter, vom 18. Julii c. alle Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht längstens binnen Sechs Wochen nach erfolgter Deponirung in den Ober- und Unter-Collegiis auf sichere Hypotheque gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen, wieder ausgeliehen werden können,

Digitized by Google

sodann bey dem Landesherrlich-guarantirten Lombard Unserer Berlinschen Banque gegen 3 pro Cent Zinsen beleget werden sollen, und Euch über alles, was Ihr dabey zu beobachten habet, ausführliche Anweisung gegeben.

Gleichwie aber allbereits in obgedachter Unserer Höchsteigenhändig vollzogenen Instruction festgesetzet worden, daß Unsere Berlinsche Haupt-Banque die bey ihr zu belegende Gelder, auch die unter ihrer Direction stehende Special-Lombards in den Provinzien anweisen werde, und dann Unser hiesiges Haupt-Banco-Directorium, es für die in dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein befindliche gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, bequemer gefunden, daß solche nicht, wie vorhin verordnet, an das hiesige Banco-Comptoir, sondern an das Banco-Comptoir zu Magdeburg abgeführet werden; So wird Unsere vorhin an Euch ergangene Verordnung, in so ferne es diesen Punkt betrift, einige Abänderung leiden, und müssen demnach, zufolge des zwischen Unserm Justiz-Departement und nur berührtem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts, die Gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder des dortigen Fürstenthums und der Grafschaft Hohenstein künftighin jederzeit immediate an das Magdeburgische Banco-Comptoir, zur Gewinnung der Zeit, wegen der Zinsen und Sonlagement der Interessenten, geschickt werden, und hat selbiges von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio ein vor allemahl die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach nebenliegendem gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht, und um solche den unter Euch stehenden Gerichten und Collegiis gleichfalls zuzufertigen, hieneben übersandt werden, Interims-Scheine, jedoch, da sie nur auf wenige Tage ausgefertiget werden, ungestempelt durch den Geheimen Rath Wanney, als von Uns bestellten Directorem des Magdeburgischen Banco-Comptoirs und Lombards, vollzogen, auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung die Capitalia zurück zu zahlen, und die Obligationen zurück zu nehmen; Dahingegen die Obligationes über die an das Magdeburgische Banco-Comptoir zu leihende Gelder nach wie vor lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldort ausgestellet ist, datiret, auch von diesem an das Magdeburgische Banco-Comptoir gesandt werden, welches sodann selbige resp. Euch, und denen Euch subordinirten Judiciis und Collegiis, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen mit der nächsten Post nach dem Eingange der Obligation, den Interims-Schein zurück erwarten wird.

Ihr und die Euch subordinirte Gerichte und Collegia werdet hierbey angewiesen, an eben dem Post-Tage, da Ihr die Gelder an das Magdeburgische Banco-Comptoir absendet, dem Haupt-Banco-Directorio allhier davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Münz-Sorten, zugleich Nachricht zu geben, und gleichmäßige Notification jedesmahl anhero ergehen zu lassen, wenn Ihr ein Capital ganz oder zum Theil aufkündiget.

Wann Ihr und die unter Euch stehende Judicia und Collegia, nach der Euch schon vorhin verstatteten Freyheit, nur einen Theil des Capitals aufgekündiget habet; so müsset Ihr und Dieselben, nach Empfang dessen und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem Ganzen, die Obligation zwar nunmehro an das Magdeburgische Banco-Comptoir, jedoch nur mit der Quittung des Empfangenen, zurück senden. Dieses aber wird die Obligation zur Abschreibung des Bezahlten an das hiesige Haupt-Banco-Directorium einschicken, und nach deren Zurück-Empfang Euch und denen unter Euch stehenden Gerichten mit der ersten Post remittiren; Weshalb Ihr, und die unter Euch stehende Judicia und Collegia denn, zu Eurer mehreren Deckung, sobald Ihr eine Obli-

Digitized by Google

gation nur zu diesem Ende an das Magdeburgische Banco-Comptoir schicket, Euch von der Post ein besonderes Attestat darüber geben zu lassen habet.

In Ansehung der über die qu. Gelder von Unserem Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligationen, wenn solche nicht binnen der Zeit, in welcher sie nach dem Post-Cours bey Euch ankommen können, eingelauffen, bleibt es bey Unserer vorhin ergangenen Verordnung vom 2. August c., daß nemlich nach Ablauf noch eines oder zwey Post-Tage, die Banque daran zu erinnern, und zugleich davon an Unser Justiz-Departement berichtet werden müsse.

Was aber die auf geschehene Einsendung der quaest. Gelder, durch das Magdeburgische Banco-Comptoir auszustellende Interims-Scheine betrift; so müsset Ihr und die unter Euch stehende Gerichte und Collegia, wann sothane Interims-Scheine binnen der Zeit, da solche nach dem Post-Cours bey Euch und ihnen ankommen können, nicht eingelaufen, nach Ablauf noch eines oder zweyer Post-Tage das Magdeburgische Banco-Comptoir daran erinnern, und zugleich davon an Unser Justiz-Departement berichten.

Ihr habt Euch hiernach allergehorsamst zu achten, und sämtliche Euch subordinirte Gerichte und Collegia darüber zu ihrer gleichmäßigen Achtung gehörig zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 24. August 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

NCC. T. IV. S. 4075. Nr. 75. de 1768.

Circular des Justizministeriums an sämtliche Justiz-Collegia, betr. die Münzsorten, welche bei der Banque beleget werden können und die Aufkündigung der Capitalien, v. 25. August 1768.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da zufolge Unserer allergnädigsten Verordnungen alle gerichtliche und Pupillen-Depositen-Gelder, welche nicht auf sichere Hypotheque und gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, bey Unserer Banque zinßbar beleget werden sollen; So hat das Breßlauische Banco-Directorium angefraget, wie es sich wegen der in dessen Befolgung von der dasigen Ober-Amts-Regierung offerirten, in Ducaten und andern Geld-Species bestehenden Summen, zu verhalten habe.

Es hat darauf Unser hiesiges Haupt-Banco-Directorium nicht allein hierüber, sondern auch über dem Fall, wie es zu halten sey, wenn nicht so viel, als zu gleicher Zeit aufgekündiget wird, zum Behuf der Bezahlung in dortiger Casse vorhanden, unterm 20. hujus ausführlich instruiret, zugleich auch dieses Supplementum instructionis allen übrigen Banco-Comptoirs und Lombards zur gleichmäßigen Directen und Achtung zugefertiget.

Ihr empfanget die Abschrift von sothanem supplemento instructionis zu Eurer Nachricht und Achtung hierneben, und müsset solche sämtlichen Euch subordinirten Gerichten und Collegiis zu gleichem Behuf mittheilen. Sind Euch ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. August 1768.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Beilage.

Immittelst, daß Wir Ein Königl. Breßlauisches Banco-Directorium unterm 9. hujus von der höchsten Königl. Verfügung, die gerichtliche und Pupillen-Deposita, wenn sie nicht höher untergebracht werden können, bey der Banque zu 3 pro Cent Zinsen zu belegen, benachrichtiget, und demnächst unterm 13. hujus, wie dabey zu verfahren sey, instruiret haben, erhalten Wir wohl gedachten Banco-Directorii Anzeige vom 13. hujus, wasgestalt die Königl. Ober-Amts-Regierung den Tag vorher die bey derselben befindliche De-

Digitized by Google

positen-Gelder in die Banque abliefern wollen, auch wegen verschiedener in Ducaten und andern Geld-Species bestehenden Summen anfragen lassen, ob solche in natura, oder nach den obwaltenden Coursen wieder bezahlet werden würden.

Um nun hierin bey mehreren vorkommenden ähnlichen Fällen nach einer gewissen allgemeinen Regel gehen zu können, ist das Münz-Edict vom 20. Mart. 1764 zum Grunde zu setzen, und darnach zwischen geringhaltigen und andern Münz-Sorten, deren Cours §. 1. et 2. aufgehoben und verbothen werden, und denjenigen Geld- und Silber-Münzen, deren Gangbarkeit §. 3. et 4. ausser und neben dem §. 6. beschriebenen Königl. Preuß. Gold- und Silber-Courant nachgegeben ist, zu unterscheiden.

Erstere nehmlich die §. 1. und 2. benannte Geld-Sorten sind nicht als Darlehne bey der Banque unter der Verbindlichkeit einer Wiederbezahlung in eben derselben Sorte anzunehmen, vielmehr werden die Judicia in Gefolge erwehnten Münz-Edicts selbst darauf Bedacht nehmen, dergleichen Geld-Species in der Münze gegen jetziges Geld umzusetzen, und letzteres bey der Banque zinßbar zu belegen, oder dafern es ihnen bequemer fällt, dem Banco-Directorio solche Umsetzung zu überlassen, und nach dem Attest der Königl. Münze von dem Betrage solcher umgesetzten Species in jetzigem Geld- und Silber-Courant, je nachdem dergleichen geringhaltige Sorten in Geld- oder Silber-Species bestanden, über sothanen Betrag die Interims-Scheine und Obligationes anzunehmen. So viel hingegen die §. 2. und 3. des Münz-Edicts bemerkte fremde Geld-Sorten, und darunter auch besonders vollwichtige Ducaten, Carl und Louisd'Or anbetrifft, so sind solche vom Banco-Directorio ohne Umsetzung anzunehmen, und in derselben Sorte wieder zu bezahlen, die Zinsen aber von dergleichen Darlehnen überhaupt in Friedrichsd'ors und wenn selbige nicht fünf Thaler machen, in Courant zu berichtigen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn etwa Sammlungen von raren Münzen als Darlehne an die Banque gegeben werden sollen, solche nicht von demselben Gepräge, sondern z. E. für einen harten Thaler ein anderer bei der Wiederbezahlung nur restituiret werden dürfen.

Da auch bey der Verschiedenheit der an das Breßlauische Banco-Directum zu leihenden Münz-Sorten sich zutragen dürfte, daß bey der Aufkündigung sich dergleichen in dortiger Cassa nicht befinden, oder sich Fälle ereignen können, daß bey dem Tournant des Ausleihens aus der Banque, und des Einganges der ausgeliehenen Summen, mehr als in Cassa verhanden, zu gleicher Zeit aufgekündiget würde; So hat das Breßlauische Banco-Directorium bey jedem schon verfügten unverläugten Bericht der geschehenen Aufkündigungen zugleich hievon an das Königl. Haupt-Banco-Directorium Anzeige zu thun, damit von hier aus die erforderlichen Gelder und Sorten an dasselbe übermacht, folglich exclusive derjenigen Tage, welche der Lauf der Post hieher und zurück wegnimmt, bei Ablauf der achttägigen Aufkündigungs-Zeit die Rückzahlung an die aufkündigenden Judicia unfehlbar geschehen möge, woven, und daß von hier aus die nöthigen Gelder übermacht werden würden, also die Tage, welche erwehnter Lauf der Post wegnimmt, zu der achttägigen Aufkündigung zuzurechnen seyn, mehrerwähntes Banco-Directorium die aufkündigenden Judicia sofort bey der Aufkündigung und ausserhalb Breßlau den nächsten Post-Tag zu benachrichtigen hat, damit dieselben wegen anderweitiger Auszahlung oder sonstiger Disposition der aufgekündigten und zurück erwarteten Gelder ihre Anordnung mit zuverläßigem Erfolg machen können.

Berlin, den 20. August 1768. Haupt-Banco-Directorium.

An das Königl. Banco-Directorium in Breslau.

NCC. T. IV. S. 4077. No. 76. de 1768.

Digitized by Google

Königliche Versicherung wegen der von Privatpersonen bei der Banque belegten Capitalien, v. 1. November 1768.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, in Gnaden resolviret haben, Höchst Dero unterm 18. Julii dieses Jahres, für die Sicherheit derer bey der Banque zu drey pro Cent zinsbar zu belegenden gerichtlichen Depositen- und Pupillen-Gelder ertheilte Königl. Landesherrliche Special-Garantie, auch auf die von Particuliers bey der Banque zu drey pro Cent Zinsen unterzubringende Gelder, wie hiermit geschiehet, zu extendiren. So befehlen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero Haupt-Banco-Directorio zu Berlin, so wie allen von Demselben ressortirenden Provinzial-Banco-Comptoirs, und autherisiren dasselbe hierdurch allergnädigst, fürohin den Particuliers in denen an dieselben auszustellenden Obligationen, Allerhöchst Dero Garantie, so wie es in den Obligationen für die gerichtlichen Depositа und Pupillen-Gelder beobachtet wird, gleichfalls Nahmens Sr. Königl. Majestät, und vor Höchst Dero Nachfolger zu versichern.

Potsdam, den 1. November 1768. Friederich.

An das Banco-Directorium zu Berlin.

NCC. T. IV. S. 5033. No. 93. de 1768.

Instruction v. 31. März 1769, betreffend die Belegung der baaren Gelder der milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten bei der Banque.

Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in mehrerm Betracht, wie das von Höchstdenenselben im letztverwichenen Jahre getroffene Arrangement:

Wornach sämmtliche Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, entweder nach Verlauf von sechs Wochen, von dem Tage der Deposition an gerechnet, gegen höher denn 3 pro Cent Zinsen auf sichere Hypothek untergebracht, oder, in dazu entstehender sicherer Gelegenheit, bey dero Banque zu drey Pro Cent, gegen achttägiger völlig freien Zurückzahlung, beleget werden müssen,

von so gutem Erfolg gewesen, daß bereits eine beträchtliche Summe des sonst zum Nachtheil des Publici und der Interessenten steril gelegenen Vermögens des Staats in Circulation gebracht und genutzet worden, Allerhöchst resolviret, diese so heilsame Anordnung allgemeiner zu machen, und zu dem Ende auch auf die, bey denen Stiftern, Hospitälern, Waysen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Häusern, und allen übrigen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, müssig liegende, und nur zu Versuren, und Vervortheilung der Wittwen und Waysen, Anlaß gebende, Gelder, welche nicht nach Verlauf von sechs Wochen, so jetzo a dato, da jedes Orts diese Ordre eingelauffen, künftig von dem Tag der Einzahlung, zu lauffen anfangen, auf sichere Hypothec, gegen mehr denn drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, dergestalt zu extendiren, daß solche sodann ohne alle Ausnahme bey denen Landesherrlich garantirten Lombards der Berlinischen Haupt-Banque und denen von selbiger abhängenden Provincial-Banco-Comtoirs, zu drey pro Cent Zinsen beleget, und daselbst zum gemeinen Besten angewendet werden sollen.

Höchstgedachte Se. Königliche Majestät setzen also hierdurch fest und verordnen.

Erstens. Daß alle, bey allen Stiftern, Hospitälern, Waysen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Kassen, und allen übrigen öffentlichen gemeinen, und sonstigen Anstalten, auch milden Stiftungen, in Dero sämmtlichen Landen inclusive Schlesien müßig liegende Gelder, so viel davon nicht zu Bestreitung

Digitized by Google

derer currenten Ausgaben nöthig, und einer vernünftigen Oeconomie gemäß, dazu in Vorrath behalten werden müssen, wenn selbige nicht, längstens binnen sechs Wochen vom Tage an, da sie eingegangen, oder jetzo, von Zeit der Publication dieser Ordre, und zwar gegen mehr als 3 pro Cent Zinsen ausgeliehen worden, sämmtlich bey dem Landesherrlich garantirten Lombard der hiesigen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, bey denen Lombards derer Provincial-Banquen zu 3 pro Cent Zinsen beleget werden sollen; Als zu welchem Ende die Gelder auf der Post an die Banque geschicket, auf wessen Nahmen die Obligation zu richten gemeldet, auch an wen die Obligation selbst, und die halbjährig gleichfalls bis zur Wiederbezahlung abzuführende Zinsen, mit der Post zu übersenden, beygefüget werden muß; Diejenige Vorsteher oder Verwaltere von dergleichen milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten aber, welche solches verabsäumen, und in denen bestimmten Fällen die Gelder nicht sogleich an die Banque einsenden, nach Verlauf der determinirten sechs Wochen die Zinsen von denen länger müßig liegenden Geldern mit 3 pro Cent denen Interessenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorglosigkeit noch besonders bestrafet werden sollen.

Zweitens. Ist Seiner Königlichen Majestät Wille, daß von dem Banko-Directorio bündige Obligationen, gleich denen Obligationen der Churmärkischen Landschaft, laut des beygefügten Formulars, über dergleichen Gelder ausgestellet, und darin überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber, zur Specialen Sicherheit, die Fonds der Leihe-Banque und deren in Verwahrsam habende Pfänder, ausdrücklich verschrieben, besagte Obligationes auch von dem Banque-Präsidio confirmiret, und an diejenige, so die Gelder eingesendet, mit der ersten Post remittiret, mithin dadurch in effectu eine eben so vollkommene Securität gewähret werden soll, als mit denen Hypothequen selbst verbunden seyn kann, zumahlen Höchstdieselben dergleichen Anlehne annoch durch eine besondere Landesherrliche Garantie vom heutigen dato, unter Contrasignatur Dero Justiz- und geistlichen Departements-Ministerii, vor Sich und Dero Nachfolger privilegiret und versichert haben.

Drittens. Da mehrerwehnte Gelder, so wie die Gerichtliche- und Pupillen-Depositen-Gelder, nur alsdann bey der Banque zinsbar beleget werden müssen, wenn solche, wie vorgedacht, auf sichere Hypothequen, gegen höher als 3 pro Cent Zinsen gar nicht auszuleihen stehen, mithin ganz müßig und ungenützet liegen; So verstehet sich von selbst, und wird hierdurch ausdrücklich verordnet, daß alle solche Gelder, sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypothequen, und zwar höher als 3 pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, von der Banque, acht Tage nach geschehener Aufkündigung, so fort ganz ohnfehlbar samt den Zinsen, von dem Tage des Empfangs bey der Banque und deren Comptoirs bis zum Tage der Zurückzahlung und Absendung, an diejenige, welche solche eingesandt haben, zurückgeschicket werden sollen. Als zu welchem Ende die Gelder, so hierzu zurückverlanget werden, dem Banco-Directorio angezeiget, und nach Empfang des Geldes mit der ersten Post die Obligationes darüber quittiret zurückgesendet werden müssen.

Viertens. Soll von der Banque die Wiederbezahlung allezeit in denen nemlichen Münzsorten, worinnen solche Anlehne bestanden, baar präsentiret, auch

Fünftens. Bey dergleichen Ausleihungen überall keine Gebühren, außer dem edictmäßigen Stempelbogen und Copialien, genommen werden, und sind dem zufolge die Obligationes ganz Stempelfrey, wenn das Anlehn nicht über dreyßig Thaler beträget.

Sechstens. Wird hierdurch festgesetzt, daß alle solche zur Banque ein-

Digitized by Google

und zurückgehende Gelder, Obligationes, Quittungen ꝛc. auf den Posten ohnentgeltlich und ohne alles Porto hin- und zurück mit genommen werden, auch daß alle Correspondenzien in diesen Angelegenheiten unter der Rubrique:

Banco-Sachen,

völlig portofrey gehen sollen. Und bleiben

Sie'entens. Von dieser Anordnung, nur diejenige milde Stiftungen ausgeschlossen, deren Fundatores oder Stiftere, in den Fundationen, den Vorstehern oder Verwalteren derselben über die Administration freye Hände gegeben, so daß sie, über Placirung der Capitalien, bey den vorgesetzten Collegiis anzufragen nicht nöthig haben. Wie jedoch die Vorsteher auch solcher Stiftungen am sichersten fahren werden, wenn sie sich auch ihres Orts dieser allgemeinen Vorschrift unterwerfen, so müssen die Collegia ihnen solches gehörig zu erkennen geben.

Wornach sich denn sämmtliche, in Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät Landen, die Aufsicht und Direction über die Stifter, Hospitäler, Waysenhäuser, Kirchen, Schulen, Wittwenhäuser und Cassen, und andere milden Stiftungen, oder sonstige öffentliche gemeine Anstalten, habende, Collegia, Consistoria, Directores, Curatores, Magistruete, Vorsteher, Provisores und Administratores ganz genau und eigentlich allergehorsamst zu achten haben.

Urkundlich haben Mehr-Höchstgedachte Seine Königliche Majestät gegenwärtige Instruction Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Höchst Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. Martii 1769.

(L. S.) Friederich.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Derville.

(4 Gr. Stempel.)

Beylage zur Instruction, nach welcher alle bey den Stiftern, Hospitälern, Waysenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwenhäusern, und allen übrigen milden Stiftungen, und andern öffentlichen Anstalten müßig liegende Gelder bey der Banque zinsbar zu belegen.

Formular

Einer von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio für ein aus einer milden Stiftung, oder andern öffentlichen Anstalten erhaltenes Darlehn à 3 pro Cent auszustellenden Obligation.

Nachdem dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und die Münzsorten) welche bey (nomen des pii corporis oder der Casse) vorrätbig von [dessen / deren] (nomen des Collegii oder der Vorstehere) am heutigen dato baar geliehen worden, so bekennet genanntes Königliche Haupt-Banco-Directorium mit Verzicht der Ausreden nicht empfangenen Geldes von (nomen des pii corporis oder der Casse) die besagte Summe von Rthlr. Gr. Pf. in (Münzsorte) durch [dessen / deren] (nomen des Collegii oder der Vorsteher) baar und richtig erhalten zu haben, und macht sich hierdurch verbindlich, sothanes Darlehn von Dato des Empfangs und dieser Obligation an, so lange es nicht zurückgezahlt seyn wird, mit drey von hundert jährlich gerechnet, in der Münzsorte des Capitals, in halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber nach achttägiger vorgedachtem (nomen Collegii oder der Vorstehere) zu

Digitized by Google

beschehender Lekündigung an selbige oder an denjenigen, an welchen diese, die gegenwärtige Obligation aushändigen, und die Zahlung des Capitals samt davon schuldigen Zinsen anweisen [wird, / werden,] in der beschriebenen Münzsorte baar, und auf einem Brette, ohne einigen Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Damit auch mehrerwähnte ausleihende (nomen des pii corporis oder der Casse) und [dessen / deren] (nomen Collegii oder der Vorstehere), dieses Darlehns und dessen Zurückzahlung halber, völlig gesichert seyn mögen, so haben Se. Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolger die von den milden Stiftungen und anderen öffenlichen Anstalten, wie selbige Namen haben mögen, an das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier zu dessen Lombards zu 3 pro Cent auszuleihende Gelder durch Höchstdero Landesherrliche Sanction und Versicherung vom 31. Martii 1769 besonders zu garantiren und darinn festzusetzen geruhet, daß für solche Darlehne überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leihbanque und deren in Verwahrung habende Pfänder ausdrücklich verschrieben werden sollen, welchemnach denn das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier denen ausleihenden (nomen des pii corporis oder der Casse) und [dessen / deren] (nomen Collegii oder der Vorstehere) oder anderen getreuen Inhabern dieser Obligation für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banco überhaupt, besonders aber die Fonds der Leihbanque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, so viel dazu hierzu nöthig, zum Pfande setzet, und ein Pfandrecht daran constituiret.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechtswohlthat und Machtspruch dem Königlichen Haupt-Banco-Directorio darwider zu statten kommen, sondern blos und allein prompte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuld-Briefe befreyen können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt-Banco-Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben, und mit dem größeren Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Banco-Directorium in Berlin.

Rose. Wlömer. Kees. Willmann.

Formular

Zur Confirmation einer von dem Haupt-Banco-Directorio auszustellenden Obligation.

Wir Endesunterschriebene von Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, durch Höchstdero Ordre vom 31. Martii 1769 dazu specialiter befehliget und authorisiret, wollen hierdurch vorstehende von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin über ein aus (nomen des pii corporis oder der Casse) erhaltenes Darlehn von (Summe und Münzsorten) an [dessen / deren] (nomen Collegii oder der Vorstehere) zu 3 pro Cent Zinsen und prompter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung unter Sr. Königl. Majestät Landesherrlichen Special-Garantie vom 31. Martii 1769 und gegen Verpfändung sämmtlicher Fonds der Königlichen Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrsam habenden Pfänder, ausgestellte Obligation de Dato Berlin, den in allen

Digitized by Google

ihren Puncten und Clauſuln anſtatt und von wegen Höchſtgedachter Sr. Königl. Majeſtät confirmiret und beſtätiget haben. Berlin, den

(L. S.)

Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen zu Dero Haupt-Banco-Directorio verordnetes Praesidium.

Gr. Reuß. v. Hagen.

NCC. Tom. IV. S. 5535. No. 23. de 1769.

Königliche Landesherrliche Special-Garantie für die Sicherheit derer, bey der Banque zu belegenden, Gelder der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anſtalten, vom 31. März 1769.

Wir Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, nachdem Wir die im letztverwichenen Jahr wegen zinsbarer Belegung der Gerichtlichen und Pupillen-Depoſiten-Gelder bey Unſerer Banque mit dem beſten Erfolg getroffene heilſame Anordnung, aus Landesväterlicher Fürſorge, auch auf die in Unſeren ſämmtlichen Landen befindliche milde Stiftungen und andere öffentliche Anſtalten zu extendiren, und zum Beſten derſelben allergnädigſt feſtzuſetzen, und zu verordnen geruhet, daß alle bey denen Stiftern, Hoſpitälern, Wayſenhäuſern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Caſſen, auch allen übrigen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anſtalten, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, müßig liegende Gelder, welche nicht nach Verlauf von Sechs Wochen von der Zeit der Publication der darüber Unſeren Collegiis gegebenen Inſtruction, auf ſichere Hypothec gegen mehr als 3 pro Cent Zinſen ausgeliehen werden können, ſodann ohne alle Ausnahme bey Unſern Landesherrlich garantirten Lombards der Berliniſchen Haupt-Banque und denen von ſelbiger abhängenden Provincial-Banco-Comtoirs zu 3 pro Cent Zinſen beleget und daſelbſt zum gemeinen Beſten angewendet werden ſollen; daß Wir dannenhero zu völliger Sicherſtellung ſothaner Gelder, ſo wie wegen vorberührter gerichtlichen- und Pupillen-Depoſiten-Gelder geſchehen iſt, Uns Allerhöchſt entſchloſſen haben, ſolche Anlehns-Gelder für Uns und Unſere Thronfolger beſonders zu garantiren.

Wir thun auch ſolches hierdurch und übernehmen ſothane Landesherrliche Special-Garantie für Uns und Unſere Thronfolger, hiermit in Kraft dieſes, dergeſtalt und alſo, daß Wir für alle bey denen Lombards der Berliniſchen Haupt-Banque und derer von ſelbiger abhängenden Provincial-Banco-Comtoirs zu 3 pro Cent zinsbar belegte Gelder vorbeſagter milden Stiftungen und anderer gemeinen Anſtalten, ohne Ausnahme der Zeit und Interessenten, haften wollen. Gleichwie Wir nun, für die Sicherheit gedachter Anleihe aus Höchſten Gnaden Selbſt zu ſtehen, auf das bündigſte hierdurch verſprechen; ſo haben Wir auch Unſerm Haupt-Banco-Directorio allhier unter heutigem dato gemeſſenſt aufgegeben, über dergleichen Gelder bündige Obligationes, gleich denen Obligationen, über die Gerichtliche- und Pupillen-Depoſiten-Gelder, auszuſtellen, und darinnen überhaupt alle Fonds der Banque, beſonders aber zur ſpecialen Sicherheit die Fonds der Leihe-Banque und deren in Verwahrſam habende Pfänder, ausdrücklich zu verſchreiben, auch beſagte Obligationen durch das Banco-Praesidium zu confirmiren, demnächſt alle ſolche Gelder ſobald ſelbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf ſichere Hypotheque höher als zu 3 pro Cent Zinſen ausgeliehen werden können, acht Tage nach geſchehener Aufkündigung ſofort ganz ohnfehlbar ſamt den Zinſen von dem Tag des Empfangs bey der Banque bis zum Tage der Zurückzahlung in denen nehmlichen Münz-Sorten, worinnen ſolch Anlehn geſchehen, baar wieder auszuzahlen. Des zu Uhrkund haben Wir gegenwärtige Landes-

Digitized by Google

herrliche Special-Garantie Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. Martii 1769.

(L. S.) Friderich.
v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Formular

Eines von denen Provincial-Banco-Comtoirs und Lombards ohne Stempel über ein Darlehn à 3 pro Cent aus einer milden Stiftung oder andern öffentlichen Anstalt auszustellenden Interims-Scheines.

Daß dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey (nomen pii corporis oder der Casse,) verräthig, von (nomen Collegii, oder der Vorsteher) gegen Sr. Königl. Maj. Special-Garantie vom 31. Martii 1769 und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbar, à 3 pro Cent Zinsen pro anno gerechnet, am heutigen Dato geliefert, und dem (nomen loci) Banco-Directorio baar gezahlet worden, Wir Endes unterschriebene auch, vermöge von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin ein vor allemahl dazu gegebener Anweisung, sothanes Darlehn in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen Wir durch diesen Interims-Schein, und wollen denselben gegen eine Vorschriftsmäßige, von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin unter dem heutigen Dato auszustellende, und von Dessen Hochpreißlichem Praesidio an statt Sr. Königl. Majestät zu konfirmirende, Obligation unverlängt, und sobald der gewöhnliche Lauf der Post selbige anhero zu erhalten verstattet, auswechseln, bis dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser Unser Interims-Schein eben dieselbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit, als sothane Original-Obligation selbst, haben und respective gewähren.

Urkundlich haben Wir solchen Unsern Interims-Schein eben eigenhändig unterschrieben und mit dem (nomen loci) Banco-Siegel besiegelt. So geschehen (L. S.)

Königl. Banco-Directorium zu Frankfurth an der Oder. Keyl.
" " " " Königsberg in Preussen. Schlemüller.
" " " " Breslau. Schlechtendahl. Imbert.
" " " " Stettin. Ulrich.
" " " " Magdeburg. Wanney.
" " " " Minden. Radecker.
" " " " Emden. Colomb. Schnedermann.

NCC. T. IV. S. 5541. No. 24. de 1769.

Circular an sämmtliche Regierungen und Consistoria vom 6. April 1769, betr. die Belegung der Gelder der milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten bei der Banque.

Friederich König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir zu verhüten bedacht sind, daß bey denen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, die eingehende Gelder und Revenues, so nicht zu Bestreitung derer currenten Ausgaben verwandt, und einer vernünftigen Oeconomie gemäß, zu diesem Behuf in Vorrath behalten werden müssen, zum Nachtheil der Interessenten und des Publici überhaupt nicht öfters lange Zeit müßig bleiben mögen,

Digitized by Google

als wodurch zu Verfuren und Ververtheilung von Wittwen und Wayfen leicht Anlaß gegeben werden könnte; So haben Wir zu Beförderung des allgemeinen Besten Allerhöchst selbst gut gefunden, die im letztverwichenen Jahr in Ansehung der gerichtlichen und Pupillen-Depositengelder getroffene, und von so gutem Erfolg bisher gewesene heilsame Anordnung allgemeiner zu machen, und des Endes eine Instruction, wornach alle bey den Stiftern, Hospitälern, Waisenhäusern, Kirchen, Schulen, Wittwenhäusern, und allen übrigen milden Stiftungen, und anderen öffentlichen Anstalten jetzt vorräthige und künftig einkommende Gelder, welche nicht entweder zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben und Vorfälle in Bestand bleiben müssen, oder aber a dato, da resp. jedes Orts, die gegenwärtige Veranlassung bekannt gemacht wird, oder künftig die Gelder eingeben, innerhalb sechs Wochen auf sichere Hypothec gegen mehr als drey pro Cent jährlicher Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bey denen landesherrlichen garantirten Lombards Unserer hiesigen Hauptbanque und denen von selbiger anhängenden Provinzial-Bancocomptoirs gegen 3 pro Cent Zinsen jährlich beleget werden sollen.

Damit auch diese bey Unserer Banque zinsbar zu belegende Gelder völlig gesichert seyn mögen; So haben Wir darüber die besondere Landesherrliche Garantie für Uns und Unsere Thronfolger Allerhöchst zu übernehmen geruhet.

Wir lassen Euch demnach hierneben gedruckte Exemplaria von gedachter Instruction, nebst denen darinn angeführten Formularien der von dem Haupt-Banco-Directorio zu ertheilenden Obligationen und Confirmationen, wie auch Exemplarien von der Garantie zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, euch darnach nicht nur selbst allergehorsamst zu achten, sondern auch sothane Instruction und Formularien der Obligationen und Confirmationen allen und jeden über die unter Euch stehende milde Stiftungen, und andere öffentliche Anstalten, die Special-Aufsicht und Direction habenden Collegiis, Magistraeten, Curatoribus, Verstehern, Provisoribus und Administratoribus zur gleichmäßigen Achtung zuzufertigen.

Nach der zwischen Unserm Justiz- und Geistl. Departements-Ministerio und Praesidio des Haupt-Banco-Direstorii getroffenen Vereinbahrung werden die Obligationes von gedachtem Banco-Directorio, worzu dermahlen der Geheime Finanzrath Rose, der Kriegsrath Wlömer, und die Banco-Directores Kees und Willmann verordnet sind, jedesmahl unterschrieben, und mit dem größeren Bancosiegel (welches den Preußischen mit FR. auf der Brust gezeichneten Adler, nebst der Umschrift: Kön. Preuss. Banco-Directorium in Berlin, führet,) besiegelt, die unmittelbar nach den Obligationen auf demselben Bogen zu setzende Confirmationes aber von dem Banco-Praesidio, so jetzo Unsere Geh. Etats-, Krieges- und dirigirende Ministri Graf von Reuß und Freyherr von Hagen sind, vollzogen, und mit einem besondern dazu bestimmten öffentlichen Siegel (welches den Preußischen mit FR. auf der Brust bezeichneten Adler und die Umschrift: Praesidium der Berlinischen Haupt-Banque, führet) besiegelt werden, damit daraus die Legalitaet und Fides dieser Obligationen erkannt werden können, wie Wir Euch dann so oft eine Veränderung in den Membris des Praesidii oder Directorii der Banque vorgehen wird, hievon und wer demnächst statt der abgegangenen oder von neuem hinzukommenden Membrorum die Obligationes und Confirmationes unterzeichnen wird, benachrichtigen werden. Jede Obligation nebst ihrer Confirmation zusammen, wenn sie ein Capital über 30 Rthlr. enthält, wird auf einen 4 Gr. Stempelbogen, wenn sie hingegen 30 Rthlr. und weniger betrift ad analogiam des Stempel-Edicts, stempelfrey ausgefertigt werden, diese Stempel benebst denen

Digitized by Google

Copial-Gebühren werden in Ansehung der mit der Post eingesandten Gelder von denen Interessen abgezogen werden.

In der oberwehnten Instruction No. 3. haben Wir verordnet, daß wenn die Anleihen zum besten der ausleihenden Stiftungen mit mehrerem Vortheil wieder anderweit employret oder höher als gegen drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, solche acht Tage nach geschehener Aufkündigung so fort, zu solchem Behufe zurückgezahlet werden sollen. Da nun Fälle vorkommen können, wo selbige entweder nur pro parte anderweit zu empleiren, oder in Tantum zu höheren Zinsen auszubringen seyn möchten; So dienet Euch zur Nachricht, daß sothane bey der Banque belegte Capitalia auch pro parte aufgekündiget werden können, in welchen Fällen, nach Empfang des aufgekündigten Theils des Capitals und der bis dahin verfallenen Zinsen von dem Ganzen, zwar die Obligation, jedoch nur mit der Quittung über das Empfangene an die Banque zurückgesandt werden muß, dagegen aber diese, das Bezahlte auf die Obligation abschreiben, und eben diese Obligation mit der ersten Post remittiren wird, weshalb dann zu mehrerer Deckung, sobald eine Obligation nur zu diesem Ende an die Banque geschickt wird, solches gewöhnlichermaßen auf dem Couvert zu notiren, und ein besonders Attestat darüber von der Post zu erfordern ist.

Sollte nun eine, solchergestalt nur zur Abschreibung eines bezahlten Theils des Capitals eingesandte Obligation nicht binnen der zu dem Postlaufe erforderlichen Zeit so fort zurückkommen, oder überhaupt auf geschehene Einsendung der Gelder zur Banque binnen der Zeit, in welcher nach dem Postcours die Obligation über sothane eingesandte Gelder einkommen können, selbige nicht einlaufen; muß nach Ablauf noch eines oder zweyer Posttage, bei der Banque deshalb Erinnerung geschehen, und zugleich davon anhero an Unser Etats-Ministerium unter Addresse des Departements worunter die Casse, der die versendeten Gelder zustehen, gehöret, berichtet werden, und ist dieses gleichergestalt zu beobachten, Falls die Zinsen nicht in den gesetzten halbjährigen Terminen richtig eingehen sollten.

In Ansehung der zur Banque einzusendenden Münzsorten, dienet Euch und denen unter Euch stehenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, zu Enerer Direction, daß nach dem zwischen Unserm Justiz- und Geistlichen **Departement-Ministerio** und dem **Haupt-Banco-Directorio** getroffenen Concent, die geringhaltige und andere Münzsorten, deren Cours nach dem Münzedict vom 29. Mart. 1764. §. 1. und 2. aufgehoben und verbothen werden, nicht als Darlehne bey der Banque unter der Verbindlichkeit einer Wiederbezahlung in eben derselben Sorte, angenommen werden, vielmehr die Stiftungen, daferne sie nicht selbst darauf Bedacht nehmen, dergleichen Geld-Species in der Müntze gegen jetziges Geld umzusetzen, und letzteres bey der Banque zinsbar zu belegen, solche Umsetzung dem **Banco-Directorio** überlassen, und nach dem **Attest** Unserer Münzen von dem Betrag solcher umgesetzten Species in jetzigem Gold- und Silber-Courant (je nachdem dergleichen geringhaltige Sorten in Gold- oder Silber-Species bestanden) über sothanen Betrag die **Obligationes** annehmen müssen.

So viel hingegen die §. 2. und 3. des Münzedicts bemerkte fremde Geldsorten, und darunter auch besonders vollwichtige Ducaten, Carl- und Louisd'or anbetrift, werden solche von dem **Banco-Directorio** ohne Umsetzung angenommen, und in derselben Sorte wiederbezahlet, die Zinsen aber von dergleichen Darlehne überhaupt in Friedrichsd'or, und wenn selbige nicht fünf Thaler machen, in Courant berichtiget.

Uebrigens werdet Ihr die unter Euch stehende milde Stiftungen, und

Digitized by Google

andere öffentliche Anstalten darauf zu attendiren haben, daß nach der bey Unseren Cassen hergebrachten, und auch von der Banque und denen Banco-Comtoirs beobachtet werdenden Observanz bey Versendung von Geldern nur einerley Münzsorte in den Beutel gezählet, und auf die Etiquette des Beutels, ausser der Summe, der Münzsorte, und den Nahmen des Zahlers, auch das genaue Gewicht bemerket werde, weil bey dem Empfang in der Banque, nachdem der Beutel unversehrt gefunden worden, solcher ehe und bevor man zur Eröffnung und Nachzählung schreitet, zuförderst gewogen wird, und wenn sich ein geringeres Gewicht, als auf der Etiquette notiret ist, findet, der Zahler entweder den eingesandten uneröffneten gegen einen andern Beutel auswechseln muß, entstehenden Falls die Nachzählung in Gegenwart von Zeugen geschiehet, welche das sich ergebende Manquement bekundschaften können. Wenn hingegen bey der vorgängigen Nachwiegung das Gewicht einstimmend, bey der Nachzählung aber ein Manquement an der Summe gefunden wird, so muß der Zahler, dafern das ihm zurückzugebende Geld, Beutel und Etiquette zusammen, das marquirte Gewicht haben, entweder dagegen einen Beutel mit der vollen Summe geben, oder das Manquement nachzahlen.

In Ansehung der milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten in hiesigen Residenzien, werden für jetzo jedesmahl der Geheime Finanzrath Rose und der Banco-Director Willmann die Darlehne in Empfang nehmen, darüber Interimsscheine, jedoch da sie nur auf einige Tage ausgestellet werden, ungestempelt, nach dem gedruckten nebenliegenden Formular unterm kleinen Bancosiegel, bis zur Ausfertigung der Obligationen ausstellen, die Zinsen bezahlen, auch nach gethaner Aufkündigung die Capitalien zurückzahlen, und die Obligationes zurücknehmen. Dahingegen müssen die allhier in loco unter Euch stehende Pia Corpora und andere öffentliche Anstalten die Gelder gehörig abliefern, den Interimsschein darüber sowohl, als gegen dessen Auswechselung die Obligation in Empfang nehmen, die Stempel- und Copialgebühren sogleich bezahlen, und bey der Wiederbezahlung eben so die Obligation mit der Quittung des Collegii oder der Vorstehere gegen Empfang des abzuholenden Geldes retradiren, nicht weniger auf eben die Art die Zinsen abholen lassen, wobey der Nahme des Ueberbringers bey jedesmaliger Zuschickung der Gelder, oder deren Wiedererhebung dem Haupt-Banco-Directorio schriftlich anzuzeigen ist.

Dieses ist, wornach Ihr Euch Eures Orts gehorsamst zu achten und alle Euch subordinirte Collegia, Directores, Curatores, Magistracte, Vorstehere, Provisores und Administratores der unter Euch stehenden milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten zur genauesten Achtung und Befolgung alles dessen gehörig zu instruiren, auch Uns, unter Addresse des Departements, wohin die, selbiges concernirende Cassen gehören, wie solches geschehen, und was von selbigen darauf einberichtet worden, anzuzeigen, nicht zu verabsäumen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 6. April, 1769.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.

Beylage A. nebst P. Sptum.

Formular eines vom hiesigen Haupt-Banco-Directorio ohne Stempel, über ein unmittelbar an dasselbe zu zahlendes Darlehn à 3 pro Cent aus einer milden Stiftung oder andern öffentlichen Anstalt allhier, auszustellenden Interimsscheins.

Das dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und Münzsorten) welche bey (nomen des pii Corporis oder der Casse) dermahlen vorräthig sind,

Digitized by Google

gegen Sr. Königl. Majestät Specialgarantie vom 31. Martii 1769 und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leihbanque, und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbar, à 3 pro Cent Zinsen pro anno gerechnet, am heutigen Dato geliehen, und an Endes-Unterschriebene, zur Empfangnehmung und Bescheinigung solchen Darlehns bey dem Königl. Haupt-Banco-Directorio allhier besonders verordnete, den Königl. Banco-Commissarium Rose, und den Banco-Directorem Willmann, baar bezahlet worden, Wir auch solthanes Darlehn von (die Summe) in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen Wir durch diesen Interims-Schein, und wollen denselben gegen eine Vorschriftsmäßige, von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin, unter dem heutigen Dato auszustellende, und von dessen Hochpreißlichen Präsidio, anstatt Sr. Königl. Majestät zu confirmirende Obligation unverlängt auswechseln, bis dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser Unser Interims-Schein eben dieselbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit, als solthane Original-Obligation selbst, haben und respective gewähren.

Uhrkundlich haben Wir solchen Unsern Interims-Schein eigenhändig unterschrieben, und mit dem kleinen Banco-Siegel besiegelt.

So geschehen Berlin, den

(L. S.) Rose. Willmann.

P. Sptum.

Auch ꝛc. Da auch schon zu Frankfurth an der Oder und in den Haupt-Städten verschiedener Unserer Provintzien, die in Unserer Höchstvollzogenen Instruction erwehnte von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio abhangende Provicial-Banco-Comtoirs und Lombards errichtet worden, wohin zufolge des zwischen Unserm Justiz- und Geistlichen Departements-Ministerio und nur berührtem Haupt-Banco-Directorio getroffenen Concerts von denen dasigen und benachbahrten milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten zur Gewinnung der Zinsen und Soulagement derselben, ihre Gelder jederzeit immediate geschickt werden sollen; So haben ermeldte Provincial-Banco-Comtoirs und Lombards von dem Haupt-Banco-Directorio allhier ein für allemahl die Anweisung erhalten, solche Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber nach dem gedruckten Formular, wovon Euch Exemplaria zu Eurer Nachricht und um solche denen unter Euch stehenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten gleichfalls zuzufertigen, hierneben übersandt worden, Interims-Scheine, jedoch da sie nur auf wenig Tage ausgestellet werden, ungestempelt durch die von Uns bestellte Directores, besagten Banco-Comtoirs und Lombards vollzogen auszustellen, Zinsen zu bezahlen, auch nach geschehener Aufkündigung die Capitalien zurückzuzahlen, und die Obligationes über die an das Banco-Comtoir zu leihende Gelder lediglich und allein von dem hiesigen Haupt-Banco-Directorio werden ausgestellet, und an dem Tage, da jeder Interims-Schein alldert ausgestellet ist, datirt, auch von diesem an das Provincial-Banco-Comtoir gesandt werden, welches sodann selbige denen Stiftungen, von welchen die Darlehne geschehen, zusenden, und dagegen, an den Ort selbst binnen drey Tagen, aus der Provintz aber mit der nächsten Post nach dem Eingang der Obligation, die Interims-Scheine zurück erwarten wird, an eben dem Post-Tage aber, da die Gelder an das Provincial-Banco-Comtoir abgesandt worden, ist dem Haupt-Banco-Directorio allhier, davon, und von der eigentlichen Summe, auch von den Müntz-Sorten, zugleich Nachricht zu geben, und eine gleichmäßige Notification jedesmahl anhero zu erlassen, wenn ein Capital ganz, oder zum Theil aufgekündiget wird.

Digitized by Google

Da auch bey der Verschiedenheit, der an die Provincial-Banco-Comtoirs zu leihenden Münz-Sorten sich zutragen dürfte, daß bey der Aufkündigung sich dergleichen daselbst nicht befinden, oder sich Fälle ereignen könnten, daß bey dem Tournant des Ausleihens aus der Banque und des Einganges der ausgeliehenen Summen mehr als in Casse vorhanden, aufgekündigt würde; So sind die Provincial-Banco-Directoria angewiesen, in dem jedesmahl zu erstattenden unverlangten Bericht der geschehenden Aufkündigungen, zugleich hiervon an das Haupt-Banco-Directorium Anzeige zu thun, damit von hier aus die erforderliche Gelder und Sorten an dasselbe übermacht, folglich excl. derjenigen Tage, welche der Lauf der Posten hierher und zurück wegnimmt, bey Ablauf der Achttägigen Aufkündigungszeit die Rückzahlung an die aufkündigende Stiftungen ohnfehlbar geschehen möge, woven, und daß von hieraus die nöthige Gelder, werden übermacht werden, und dahero die Tage, welche erwehnter Lauf der Post wegnimmt, zu der achttägigen Aufkündigung anzurechnen sind, die Provincial-Banco-Directoria denen aufkündigenden Stiftungen so fort bey der Aufkündigung, außerhalb aber den nächsten Posttag benachrichtigen werden, damit erwehnte Stiftungen anderweitiger Auszahlung oder sonstiger Depositien der aufgekündigten und zurück erwartenden Gelder, ihre Anordnung mit zuverlässigem Erfolg zu machen, nicht behindert werden.

Schlüßlich verordnen Wir annoch, daß bey denen in loco wo die Provincial-Banco-Comtoirs etabliret, befindlichen milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten in Ansehung der daselbst durch den dem Banco-Directorio jedesmahl schriftlich anzuzeigenden Ueberbringer zu bewürkenden Ablieferung und wieder Abholung der Darlehne, Erhebung der Zinsen ꝛc. eben dasjenige beobachtet werden solle, was Wir in Fine Unsers Rescripts wegen der hiesigen Stiftungen und Anstalten, in Ansehung der Haupt-Banque allhier vorgeschrieben.

Ihr habt also nach allen verstehenden gleichfals Euch selbst zu achten, und alle Euch Subordinirte Collegia, Directores, Curatores, Magistraete, Vorsteher, Provisores und Administratores, der unter Euch stehenden milden Stiftungen, und andern öffentlichen Anstalten gehörig zu instruiren, Sind ꝛc. uti in Rescripto. Berlin, den 6. April 1769.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Derville.

Beilage B.

(Die hier angeführte Beilage ist bereits unter der Special-Garantie vom 31. März 1769 b. abgedruckt.)

NCC. Tom. IV. S. 5543. No. 25. de 1769.

Circular des Justizministeriums an sämmtliche Regierungen und Justiz-Collegia, betr. die Erhebung der Zinsen von den bei der Banque von den Gerichten belegten Geldern, vom 4. Febr. 1771.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Es ist in Ansehung der Art, die Erhebung der Zinsen, von denen bey Unserer Banque belegten Gerichtlichen und Pupillen-Depositen-Geldern, der Zweifel entstanden, ob die Banque solche ungefordert, jeden selbst zuschicken, oder jeder solche abfordern müsse.

Wie es in dem Fall zu halten, wenn das Capital selbst, ganz oder zum Theil aufgekündiget wird, und daß solchenfalls der Zinsen-Betrag mit dem Capital auf gleiche Art zu zahlen, und zu überschicken ist, stehet in Unsern wegen des Banco-Wesens erlassenen Verordnungen schon ausführlich ausgedrucket. Nicht weniger stehet durch eben diese Verordnungen fest, daß allhier

Digitized by Google

in Berlin, und auch überall, wo ein Banco-Comptoir selbst angeordnet ist, derjenige, so die Zinsen zu fordern hat, solche selbst abholen muß.

Nur einige, in solchen Orten ihren Sitz habende Collegia, wo kein Banco-Comptoir etabliret ist, haben die in Unserm Circular-Rescript vom 2. Aug. 1768 am Ende, Ihnen gethane Anweisung,

daß wenn die Zinsen derer von Ihnen bey der Banque belegten Capitalien nicht in denen gesetzten halbjährigen Terminen richtig eingingen, sie die Banque daran erinnern, und zugleich an Unser Justiz-Departement berichten sollen;

dergestalt verstanden, daß die Banque von jedem bey ihr belegten Capital in dem halbjährigen Termin die Zinsen ungefordert an denjenigen, dem sie zukommen, zu schicken schuldig sey.

Bey der großen Menge so vieler Tausenden einzelnen Gerichtlichen und Pupillen-Depositorum aber, so die Banque bishero von den Collegiis zinsbar annehmen müssen, fällt die Unmöglichkeit oder doch die sehr große Beläſtigung in die Augen, so für die Banque daraus entstehen würde, wenn sie in Ansehung jeder dieser einzelnen Posten den Zins-Termin so genau attendiren, und die Zinsen ungefordert an die Judicia schicken sollte. Es ist also Unser gnädigster Wille, daß in allen solchen Fällen, wo die bey der Banque belegten Gerichtlichen oder Pupillen-Depositа, so lange stehen bleiben, daß halbjährige Zinsen davon fällig werden, (welches doch nur selten geschehen kann, wann die Collegia nach ihrer Obliegenheit, diese nur interimistice à 3 pro Cent untergebrachte Capitalia auf Immobilia gegen höhern Zins zu placiren, sich einen wahren Ernst seyn lassen) die Collegia diese Zinsen von dem Banco-Comtoir, und folglich diejenigen, so nicht an einem Ort mit dem Comptoir wohnen, schriftlich abfordern, und nach deren Eingang dem Comptoir die Quittungen zusenden sollen, so daß es der Anzeige der ausgebliebenen halbjährigen Zinsen sowohl bey der Banque als dem Justiz-Departement nur sodann bedarf, wenn solche auf vorhergegangenes Erfordern in dem gewöhnlichen Zeitraum nicht erfolget sind. Wir befehlen Euch daher hiermit in Gnaden, Euch hiernach, so wie Ihr auch schon bisher von selbst gethan haben werdet, allergehorsamst zu achten, und auch die unter Euch stehende Gerichte und Collegia darnach zu ihrer Achtung zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan.

Gegeben zu Berlin, den 4. Febr. 1771.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Cammer-Gericht. v. Fürst. v. Zedlitz.

NCC. T. V. a. S. 29. Nr. 7. de 1771.

Circular des Justiz-Ministeriums wegen der bey der Banque zu belegenden runden Summen, v. 9. März 1771.

Es ist bemerket worden, daß auf Unsere wegen der bey Unserer Banque zinsbar unterzubringenden sonst müßig liegenden Gelder ergangene Verordnungen es geschehen, daß theils ungerade Summen, theils auch Kleinigkeiten sogar von etlichen Groschen in die Banque eingebracht werden.

Da nun in Ansehung der Kleinigkeiten, welche ohnedem gemeiniglich nicht lange Zeit stehen bleiben, so wenige Zinsen fallen, daß solche bei weitem nicht die Bemühungen und Correspondez, welche zu deren Erhebung angewandt werden müssen, verlohnen, und was die ungerade Summen betrifft, die Zinsberechnung darüber zumal, wenn, wie öfters zu geschehen pfleget, successive davon kleine Posten zurück gezahlet, und auf den Obligationen abgeschrieben werden müssen, äußerst verwickelt wird, ohne daß denen Inter-

Digitized by Google

essenten dadurch einiger erheblicher Nutzen bewirket werden könnte; So haben Wir in Betracht dieser Umstände gnädigst für gut gefunden, solchen Inconvenienzien und Beschwerlichkeiten abhefliche Maße zu stellen.

Wir wollen dahero hiermit verordnen und festsetzen, daß wenn künftighin Gelder zinsbar zur Banque abgeliefert werden, solches in nicht gar zu geringen und dabei geraden und runden Summen, und zwar folgendergestalt geschehen soll, daß

1) die Summe davon wenigstens 50 Rthlr. und nicht darunter betragen müsse,
2) ratione quanti excedentis blos runde Summen in Decaden à 60, 70, 80 Rthlr. und sofort an, bei der Banque zu belegen, und
3) die abschlägliche Aufkündigung gleichfalls nur in Decaden zu 10, 20, 30 Rthlr. und so weiter zu thun.

Was aber die ratione praeteriti bereits bei der Banque belegten, sowohl nicht runden und ungeraden als auch unter 50 Rthlr. betragenden Summen betrifft; so gehet Unsere gnädigste Intention dahin:

daß zwar diese Summen beider Art nach, wie bishero in der Banque fernerhin zu behalten; Sobald aber von einem unter 50 Rthlr. betragenden Capital etwa ein Theil aufzukündigen, nicht das Theil, sondern das ganze Capital aufzukündigen, und von der Banque zurück zu nehmen; Dahingegen wenn von einem über 50 Rthlr. betragenden schon bisher placirten Capital einen Theil aufzukündigen nöthig ist, entweder falls der zurückgeforderte Theil die Capitals-Summe so verringert, daß nicht 50 Rthlr. in der Banque übrig bleiben, sodann das ganze Capital aufzukündigen und zurück zu nehmen, oder falls solches nicht, dennoch der zurücknehmende Theil dergestalt zu bestimmen, daß der in der Banque bleibende Rest des Capitals eine runde Summe von 50, 60, 70 oder 80 Rthlr. und so weiter ausmache.

Wir befehlen Euch darauf hiermit in Gnaden, Euch nach dieser Unserer Vorschrift nicht allein selbst allergehorsamst zu achten, sondern auch allen unter Euch stehenden Collegiis, Gerichten, Piis Corporibus und andern öffentlichen Anstalten, bei welchen die verordnete Ablieferung der Gelder an die Banque vorkommen kann, darnach die gehörige Instruction zu ihrer Achtung zu ertheilen. Sind ꝛc.

Berlin, den 9. März 1771.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

Circular an sämmtliche Regierungen, Consistorien und Pupillen-Collegia.
NCC. Tom. V. No. 13. de 1771.

Circular an sämmtliche Justiz-Collegia, wegen Unterschrift der Banco-Obligationen, vom 5. April 1773.

Es ist verschiedentlich von den Collegiis eine Veränderung bey der Unterschrift der Banco-Obligationen bemerket worden, welche daher gerühret hat, daß zu der Zeit, ein und das andere Membrum des Haupt-Banco-Directorii sich abwesend befunden.

Da dieses nun sich öfters zutragen kann, und es zuviel Weitläuftigkeit machen würde, Euch allemal davon zu benachrichtigen; So ist von Uns beschlossen worden, daß Ihr Euch lediglich an die Confirmation sothaner Obligationen, wenn solche nur nach dem Rescript vom 15. Febr. 1771 von dem Banco-Praesidio unterzeichnet, halten, und Euch weiter darüber kein Beden-

Digitized by Google

len machen sollet, wenn bey der Unterschrift der Obligationen sich hin und wieder eine Veränderung findet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5. April 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg.

NCC. Tom. V. c. S. 63. No. 14. de 1773.

Auszug aus der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773.

Wir setzen hiemit zur Verhütung aller aus der Ostpreußischen besondern Verfassung etwa zu erwachsen möglichen Mißdeutungen fest, daß in Westpreußen die sämmtliche der Regierung subordinirte Gerichte, folglich auch Unsere Landvogtei-Gerichte ihre Depositа keinesweges an die Regierung einsenden, sondern jedes Gericht seine Depositа vorschrifts- und ordnungsmäßig verwalten, auch dasjenige, was in dem Anhang des Cod. Fridr. March. p. 6. bis 32. und den nachherigen Verordnungen, wegen Placirung der müßig liegenden Gelder bey der Banque disponirt ist, beobachten sollen.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 5. S. 747. §. 14. Nr. 5.

Circular des Staatsraths an sämmtliche Landes-Collegien, betreffend die Rückfendung der bezahlten Bankobligationen an die Banque, vom 15. April 1774.

Nachdem verschiedentlich bemerket worden, daß von einigen Ober-, besonders aber Untergerichten, auch andern Collegiis nach Zurückerhaltung der in hiesiger Banque belegten Capitalien, die darüber vorhin ausgestellte Obligationes, Unser emanirten Instruction vom 18. Juli 1768. Art. 3. zuwider, ungebührlich lange und wohl über Jahr und Tag der Banque vorenthalten werden, diesen Unordnungen und unverantwortlicher Saumseligkeit aber durchaus Einhalt geschehen muß. So setzen Wir hiedurch wiederholentlich feste und verordnen, daß diejenigen Judicia oder andere Collegia, die aus der Banque Capitalia zurück nehmen, alsofort nach Empfang des Geldes mit der ersten Post die Obligation darüber quittirt zurück senden müssen, widrigenfalls und wenn solches nicht längstens binnen 8 Tagen nach Empfang der Gelder geschiehet, der, oder die Saumseligen in eine fiscalische Strafe, das erste Mal von 5 Rthlr. und das zweyte Mal von 10 Rthlr. genommen werden sollen: Wornach Ihr sämmtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magistrate, Rendanten, Pia Corpora und andere öffentliche Anstalten unverzüglich zu instruiren, und Euch selbst allerunterthänigst zu achten habt. Gegeben Berlin, den 15. April 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Schulenburg. v. Dörnberg.

NCC. Tom. V. d. S. 289. No. 31. de 1774.

Circular des Staatsraths vom 20. Febr. 1775 an sämmtliche Landes-Collegia, wegen Zurücksendung der Banco-Interims-Scheine nach Eingang der Obligationen.

Bey Publicirung Unserer höchsten Intention, wegen der bey Unserer Haupt-Banque zu Berlin, und denen in verschiedenen Unserer Provinzen etablirten Banco-Comtoirs zinsbar zu belegenden gerichtlichen Depositorum und Pupillen-Gelder, haben Wir sofort unterm 2. August 1768 und weiterhin Unseren Regierungen, Consistoriis, Krieges- und Domänen-Cammern, Pupillen- und Justiz-Collegiis ꝛc. die Anweisung gegeben, daß die bei Einzahlung der Gelder von den Provinzial-Comtoirs Unserer Haupt-Banque über

Digitized by Google

den Empfang ausgestellte Interims-Scheine, nach Eingang der confirmirten Banco-Obligationen mit der nächsten Post zurück gesandt werden sollen.

Da Wir aber gleichwohl erfahren müssen, daß diese Unsere allergnädigste Vorschrift nicht überall gehörig befolget wird, so setzen Wir zu Verfügung solcher Unordnung und der daraus zu befürchtenden Mißbräuche hierdurch wiederholentlich fest, und verordnen, daß, wenn über ein gerichtliches Depositum oder Pupillen-Capital, so bey einem oder dem andern Provinzial-Banco-Comtoir belegt worden, die confirmirte Banco-Obligation eingebet, der Interims-Schein an dasjenige Banco-Comtoir, so selbigen ausgestellet hat, mit nächster Post remittiret, widrigenfalls dasjenige Judicium oder andere Collegium, so sich hierunter saumselig beweiset, in eine fiscalische Strafe das erstemal von Fünf Rthlr. und das zweitemal von Zehn Rthlr. genommen werden soll, wornach Ihr Euch allerunterthänigst zu achten, auch sämmtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magistrate, Pia Corpora und andere öffentliche Anstalten ungesäumt zu instruiren habt.

Berlin, den 20. Februar 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Zedlitz. Schulenburg. Dörnberg.

NCC. Tom. V. e. S. 67. No. 10. de 1775.

Circular des Staatsraths vom 14. Juni 1775 an sämmtliche Landes-Collegia wegen der unter die Banco-Obligationen zu setzenden Siegel.

Die von Unserer Haupt-Banque ausgestellte Obligationes über die bey derselben oder bey ihren Provinzial-Comtoirs zinsbar belegte, gerichtliche Deposita, Pupillen-Gelder und sonstige Capitalien sind zeithero sowohl mit dem Siegel des Haupt-Banco-Praesidii als des Haupt-Banco-Directorii auf Siegellack angedruckt versehen gewesen, und es hat sich öfters ereignet, daß, wenn bei Versendung der Obligationen durch die Post das Lack sich erwärmet durch Ankleben des Papiers, die Namen oder die Zahlen unleserlich worden sind. Um dieser Unbequemlichkeit zu begegnen, ist resolviret worden, daß künftig die Banco-Obligationes zwar mit den nehmlichen beiden Siegeln, und an der nehmlichen Stelle der Obligation als vorhin geschehen, bestärkt, solche Siegel aber nicht mehr auf Siegellack, sondern mit schwarzer Farbe eingedruckt werden sollen.

Wir machen Euch solches hierdurch bekannt, und befehlen Euch, die in der Art ausgefertigte Obligationes Unserer Haupt-Banque ohne einiges Bedenken als richtig anzunehmen, auch sämmtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magistrate, Rendanten, Pia Corpora und andere öffentliche Anstalten darnach unverzüglich zu instruiren.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Schulenburg. Dörnberg.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 6. S. 54.

Circular des Justizministerii an sämmtliche Regierungen, wegen Production der Banco-Bücher, vom 23. November 1775.

Es wird öfters in Prozessen, wobey die Banco-Cassen interessiren, von dem Gegentheil auf Production der Banco-Bücher angetragen. Da aber selbige nicht lange entbehret werden können: So befehlen Wir Euch, die Anstalt zu machen, daß die Banco-Officianten, welche sie zur Production in das Gericht bringen, unverweilt zu deren Vorlegung verstattet, und sofort, nachdem der Passus, worauf es ankommt, in seinem Contexte offen, der

Digitized by Google

übrige Theil des Buchs aber, wenn es die Banco-Direction also nöthig findet, versiegelt vorgelegt, passus concernens in beglaubter Abschrift ad Acta genommen, und also der Actus productionis volljogen worden, selbige zurück nehmen können.

Falls auch die Production von einem von den Banco-Comtoir entfernten Gericht erfordert würde, dürfen die Bücher nicht an das Gericht eingesandt werden, sondern die Production muß durch Commissarios, oder vermittelst Requisition der Gerichte des Orts, wo das producirende Banco-Comtoir etablirt ist, an den Orten, wo die producirenden Banco-Comtoirs befindlich sind, bewerkstelliget werden.

Ihr habt Euch also hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten, und obige Vorschriften allergehorsamst zu befolgen.

Berlin, den 23. November 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

NCC. Tom. V. c. S. 269. No. 53 de 1775.

Siehe: Edition.

Verordnung über die Vorsichten, welche bei denen von der Haupt-Banque abhängenden Lombards zu nehmen sind, wenn bewegliche Sachen zum Versatz gebracht werden, vom 7. November 1776.

Demnach es sich zutragen kann, daß bei denen von Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn etablirten, von der Haupt-Banque abhängenden Lombards einem andern als dem Versetzer zugehörige bewegliche, ja gar gestohlene Sachen verpfändet werden; so ist, um sowohl gedachte von der Haupt-Banque abhängende Lombards für allen Schaden und Nachtheil zu sichern, als auch um allen Beeinträchtigungen ihrer Handlungen nach Möglichkeit vorzukommen, nachfolgendes zu verordnen und feste zu setzen gut gefunden worden:

1) Soll überhaupt von unbekannten Personen kein Pfand angenommen und darauf geliehen werden. Es müssen vielmehr die Officianten der Lombards, wenn sie den Einbringer nicht kennen, denselben bedeuten, daß er einen zuverlässigen ihnen bekannten Mann darstelle, welchen der Einbringer als ein angesessener oder sonst ehrlicher und unbescholtener, durch ein ordentliches Gewerbe sich nährender Mann bekannt ist, und solches denen Bedienten des Lombards versichert, worüber sodann eine kurze Registratur in einem dazu eigends zu haltenden besondern Annotations-Buche aufgenommen und von der mitgebrachten sothane Versicherung gebenden Person mit unterschrieben werden muß.

2) Sollen beständig die Intelligenz-Blätter bei den Lombards nachgesehen, und die darin angezeigte gestohlene Effecten in dem erwähnten Annotations-Buch mit Beziehung auf die Nummer der Intelligenz-Blätter kürzlich bemerket werden.

3) Wenn der Besitzer, dem etwas gestohlen worden, solches dem Lombard anzeiget, so ist solches gleichfalls in gedachtem Buche zu annotiren.

4) Sollten nun Sachen, welche verdächtig sind, zum Verpfänden offeriret werden, so sind solche nicht nur anzuhalten, sondern es ist auch, daferne der Bringer keine bekannte angesessene Person ist, derselbe an die Gerichte, worunter er gehört, zur weitern Untersuchung abzuliefern.

5) Dafern aber dennoch bei Beobachtung obiger Vorsichts-Regeln sich ereignen sollte, daß eine jemandem anders als dem Einbringer gehörige oder gestohlne Sache verpfändet würde, so soll solche zwar dem sich dazu legitimirenden Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer, jedoch nicht anders als gegen

Digitized by Google

Erlegung des darauf gegebenen Anlehns und der verfessenen Zinsen verabfolgt werden.

Wonach sich sämmtliche Ober- und Untergerichte, imgleichen die von der Haupt-Banque abhängende Lombards eigentlich gehorsamst zu achten haben.

Berlin, den 7. November 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

NCC. Tom. VI. S. 376. No. 63. de 1776.

Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, auch sämmtliche General-Kassen, daß die Rendanten anzuweisen, daß sie, so oft sie Banco-Noten in Zahlung ausgeben und versenden, davon jedesmal eine besondere Annotation in Ansehung der Summen und Nummern, welche die Banco-Noten enthalten, führen müssen, so daß, im Fall eine dergleichen verloren gehet, daraus sogleich diese data zuverlässig suppeditiret werden können, diejenigen Rendanten aber, welche diese Annotation zu führen unterlassen, für den dem höchsten Königlichen Interesse daraus erwachsenden Nachtheil mit verhaftet sein sollen. De Dato Berlin, den 26. Novbr. 1776.

Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden: die Rendanten der von Euch ressortirenden Kassen anzuweisen, daß sie, so oft sie Banco-Noten in Zahlung ausgeben und versenden, davon jedesmal eine besondere Annotation in Ansehung der Summen und Nummern, welche die Banco-Noten enthalten, führen müssen, so daß, im Fall eine dergleichen verloren gehet, daraus sogleich diese data zuverlässig suppeditiret werden können.

Zugleich aber verordnen Wir hierdurch, daß diejenigen Rendanten, welche diese Annotation zu führen unterlassen, für den Unserem höchsten Interesse daraus erwachsenden Nachtheil, mit verhaftet sein sollen.

Gegeben Berlin, den 26. November 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

Edictensamml. v. 1776. S. 377. Nr. 64.

Circular des Staatsraths an sämmtliche Landes-Collegia vom 7. Januar 1778, betreffend die Verzinsung der bei der Banque belegten Kapitalien.

Um die großen Vortheile, welche das Etablissement Unserer Banque dem commercirenden Publiko dargeboten hat, auf alle Stände zu verbreiten, haben Wir durch Einrichtung des Depositen-Wesens sowohl bei Unserer Haupt-Banque in Berlin, als bei ihren Provinzial-Comtoirs nicht allein denen Unmündigen, piis Corporibus, und streitenden Parteien Gelegenheit verschaffet, ihre sonst ganz müßig gelegene Gelder zu 3 Procent jährlicher Zinsen zu nutzen, sondern auch diese Wohlthat auf alle Privat-Personen ausgedehnet. Wir bemerken auch mit Vergnügen, daß diese Etablissements allgemeinen Beifall gefunden, das Publikum den großen Nutzen und die Bequemlichkeit davon eingesehen, und sich deren theilhaftig gemacht hat. Und obgleich zu mancher Zeit Unsere Banque die einkommende Gelder nicht gleich nutzen können, so hat doch dieselbe lieber den hieraus entstehenden Nachtheil tragen, als Kapitalia, so zur zinsbaren Belegung offerirt worden, zurück weisen lassen wollen. Wenn aber der Zufluß solcher Kapitalien endlich so stark geworden, daß Unsere Banque einen sehr beträchtlichen Theil derselben, mittelst der für sie bestimmten Geschäfte, gar nicht mehr nutzbar anwenden kann, sondern zu allen Zeiten große Summen ganz müßig liegen lassen muß, wodurch eines Theils der Circulation viel Geld entzogen wird, andern Theils, Unsere Banco-Kasse die Zinsen

Digitized by Google

solcher müßig liegenden Summen, aus ihrem eigenen Fond zuschießen muß, so sehen Wir Uns veranlasset, entweder von Zeit zu Zeit die Unserer Banque zur zinsbaren Belegung angetragene Kapitalia zurück weisen, oder die Zinsen davon herabsetzen zu lassen.

Ersteres scheint unter Unseren getreuen Unterthanen eine Ungleichheit einzuführen, welche mit Unserer allgemeinen Landesväterlichen Sorgfalt streitet, indem einige nach Zeit und Umständen einer Wohlthat nicht würden theilhaftig werden können, welche andern zu statten käme.

Wir haben demnach allergnädigst resolviret, setzen auch hiermit fest, und verordnen, daß künftig und vom 1. Febr. c. an, Unsere Haupt-Banque und deren Comtoirs von den zur zinsbaren Belegung offerirten Kapitalien, mehr nicht als zwei und ein halbes Procent jährlicher Zinsen bezahlen, die Obligationes in der Art ausgestellet werden, jedoch die für unmündige Kinder zu belegende Gelder hievon ausdrücklich ausgenommen sein, und fernerhin mit drei Procent jährlich verzinset werden sollen.

Damit auch diese veränderte Einrichtung niemand zu einiger Beschwerde gereichen, oder zu einem wiewohl ungegründeten Argwohn, als ob Unsere Banque, die einmal eingegangene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen gedächte, Anlaß geben könne, vielmehr gedachte Unsere Banque, ihre Treue und Glauben, welchen aufs genaueste zu halten sie zu ihrem beständigsten Grundsatz angenommen, unverrückt bewahren, und dem Publiko im allerweitläuftigsten Verstande Wort halten möge. So soll diese Unsere Verordnung, auf die vor dem 1. Febr. c. belegten Kapitalien nicht gezogen, mithin auch keine vor diesem Dato ausgestellte Obligationes abgeändert werden, sondern dergleichen ältere Obligationes sollen die darin versprochene jährliche Zinsen à drei Procent bis das Kapital eingezogen wird, fortwährend tragen. Was die Pupillen-Gelder insbesondere betrifft, so verordnen Wir zur Vermeidung aller hierbei besorglichen Mißbräuche, daß Unsere Landes- und andere Kollegia, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten, bei Einsendung der Depositorum an Unsere Haupt-Banque oder deren Comtoirs, ob? und welche Kapitalia unmündigen Kindern gehören, auf ihre Pflicht anzeigen, und von Vormündern keine Gelder unter diesem Namen ohne beigefügtes Decret oder Attest der ressortirenden vormundschaftlichen Obrigkeit, worin die Namen der Unmündigen, und die für dieselben zu belegenden Summen auszudrucken sind, zu drei Procent Zinsen angenommen werden sollen. Auch müssen, wenn eines Theils mündige, theils unmündige Geschwister vorhanden sind, die Kapitalia derselben separiret, und respective auf Obligationes zu drei und zwei und ein halb Procent Zinsen besonders belegt werden, aller massen, wenn bei Erbschafts- oder andern Fällen, Baarschaften Mündigen und Unmündigen zusammen zufallen, und ehe die Quanta der Unmündigen davon ausgemachet worden, pro indiviso bei der Banque belegt werden, das Interesse der Unmündigen bei solchem Kapital ohngeachtet, daß selbige so lange bis ihr Antheil davon in quanto ausgemachet, und für sie auf eigene Obligation besonders belegt sein wird, nur zu zwei und ein halb Procent verzinset werden soll. Es muß nicht minder, wenn Unmündige, welche Kapitalia in der Banque stehen haben, die Majorennität erreichen, solches angezeiget, und wenn ihr Geld länger stehen bleibt, die Obligation à drei Procent gegen eine andere à zwei und ein halb Procent ausgewechselt werden. Da endlich bishero vielfältig, auf die bei der Banque belegte Gelder, Zahlungen in Abschlag des Kapitals genommen worden, und man die bis dahin betagte Zinsen stehen gelassen, dadurch aber die Beobachtung genauer Ordnung bei der Banque sehr erschweret wird, so sollen künftig diejenigen, welche auf die bishero ausgegebene Banco-Obligationen, ab-

Digitized by Google

schlägliche Kapitals-Zahlungen verlangen und nehmen wollen, auch zugleich die von dem ganzen Betrage des Kapitals, bis zum Tage der abschläglichen Zahlung, betagte Zinsen anzunehmen schuldig sein. Ihr habt euch hiernach allerunterthänigst zu achten, sämmtliche respective unter euch stehende Kollegia, Gerichte, Aemter, Magistrate, Rendanten, pia Corpora und andere öffentliche Anstalten darnach unverzüglich zu instruiren, auch diese Unsere höchste Intention, so weit es eures Orts ist, überall bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 7. Januar 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Münchhausen. Zedlitz. Schulenburg. Dörnberg. Sacken.

NCC. de 1778. S. 1191.

Reskript an sämmtliche Landes-Kollegia, vom 4. März 1780, die Quittungen über Banco-Zinsen betreffend.

Unsere Haupt-Banque zu Berlin, und deren Provinzial-Comteirs haben bisher zur Bequemlichkeit des Publici die Zinsen von den Banco-Obligationen an den Inhaber gegen besondere Quittungen bezahlet, ohne daß die Obligation selbst, besonders wenn der Inhaber nicht in loco, jedesmahl vorgezeiget, und die Zins-Zahlung darauf notiret werden dürfen. Da sich aber der Fall ereignet, daß eine Banco-Obligation, wovon Unsere Haupt-Banque auf gleiche Art die Zinsen verschiedene Jahre lang bezahlet hatte, nachher gleichwohl mit den Zinsen a dato Obligationis cediret, durch den Cessionarium einem auswärtigen Banco-Comtoir präsentiret, und von diesem, welches von der bereits geschehenen Zins-Zahlung nicht unterrichtet sein konnte, die Zinsen noch einmal bezahlet werden, so hat Unser Haupt-Banco-Directorium sich dadurch veranlasset gesehen, zu Verhütung mehrerer dergleichen Vorfälle ein Publikandum ergehen zu lassen, wonach künftig die Zinsen von den Banco-Obligationen, sowohl bei Unserer Haupt-Banque als bei deren Comteirs, nicht anders als gegen Vorzeigung der Obligation bezahlet und die Zins-Zahlungen gleich auf der Obligation notirt werden sollen. Wenn jedoch diese an sich nöthige Einrichtung Unsern Landes- und Pupillen-Collegiis, Judiciis, piis corporibus und andern öffentlichen Anstalten, welche bei Unserer Banque mehrere Capitalia zugleich zinsbar belegt, und öfters eine namhafte Anzahl von Banco-Obligationen in Besitz haben, wovon sie die Zinsen bisher gegen eine General-Zins-Designation, und darunter gesetzte Haupt-Quittung zu erheben gewohnt gewesen, sehr lästig fallen dürfte: so haben Wir allergnädigst resolviret, daß es hierunter bei der bisherigen Verfassung gelassen und alle Kollegia, Judicia, pia Corpora, und andere öffentliche Anstalten, welche bis jetzt die Zinsen von den Banco-Obligationen auf dergleichen quittirte General-Zins-Designationes erhoben haben, solches auch noch fernerhin zu thun befugt sein sollen, wobei Wir jedoch ausdrücklich festsetzen, daß kein Kollegium, Judicium rc. bei Vermeidung des Ersatzes der etwa doppelt erhobenen Banco-Zinsen und sonstiger Verantwortung, eine Banco-Obligation weder einem Minderjährigen oder Deponenten bei erlangter Großjährigkeit auszuhändigen, noch überhaupt auf einen andern Besitzer transferiren darf, bevor nicht mit Beidrückung des Gerichts-Siegels auf der Obligation notirt worden, wie weit die Zinsen davon erhoben sind, wornach Ihr Euch also allerunterthänigst zu achten, auch sämmtliche respective unter Euch stehende Collegia, Gerichte, Rendanten, pia Corpora, und andere öffentliche Anstalten sofort zu instruiren habet. Gegeben Berlin, den 4. März 1780.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Zedlitz. v. Schulenburg. v. Dörnberg.

NCC. Tom. VI. S. 1915. No. 9. de 1780.

Digitized by Google

Auszug aus der Declaration die Vindication, Erneuerung und Amortisation der Banco-Obligationen betreffend. De dato Berlin, den 23. Mai 1785.

Jeder Inhaber einer Banknote oder andern dergleichen von einer öffentlichen Anstalt, unter dem Ansehen oder der Genehmigung des Staats ohne Benennung eines gewissen Inhabers, au porteur ausgefertigten Instruments, soll durch den bloßen Besitz, zur freien Disposition darüber vollständig legitimiret sein, und für den rechtmäßigen Inhaber angesehen und gehalten werden.

Es ist bei Bank-Noten die Sache eines jeden Eigenthümers, sich durch sorgfältige Aufbewahrung derselben, für Schaden und Verlust zu sichern; da die Bank solche jedem Präsentanten, ohne weitere Nachfrage, zu realisirrn verbunden, und dagegen für gänzlich verlorne oder vernichtete Noten, eben so wenig, als eine andere Zettelbank, Zahlung oder Schadloshaltung zu leisten verpflichtet ist.

Berlin, den 23. Mai 1785. Friedrich.

Edictensamml. v. 1785. S. 3128. 3129. §. I. u. VI.

Rescript, wegen dem Haupt-Banco-Directorio zu gebender Nachricht von gerichtlichen Mortifikationen verlorner hypothekarischer Stadt-Verschreibungen, Pfandbriefe ꝛc. De Dato Berlin, den 5. Juli 1785.

Es ist bereits in Unserer neuen allgemeinen Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 280. Vorsehung geschehen:

Was gestalt bei vorseienden gerichtlichen Mortifikationen verlorner hypothekarischer Schuldverschreibungen davon Unserm Haupt-Banco-Directorio von den Gerichten Nachricht gegeben werden soll,

und daß in Ansehung zu mortificirender Pfandbriefe und andern Billets au porteur ein gleiches statt haben müsse, um so nöthiger, als bei deren vielfältigen Verpfändungen bei der Banque diese an sonst mehrerer Gefahr, als bei hypothekarischen Obligationen in einem Recours zu den Hypotheken-Büchern verstatten, ausgesetzt sein würde. Wir verlangen dannenhero, und wollen Euch hiermit ausdrücklich angewiesen haben:

daß Ihr in allen Fällen, wo Pfandbriefe, Actien oder andere Billets au porteur nach Vorschrift Unserer dieserhalb sub dato den 7. m. p. Euch zugefertigten höchsten Declaration vom 23. Mai a. c. bei Euch amortisirt werden, auf eben die Art, wie Eingangs gemeldetermaßen wegen eingetragener Instrumente in der Hypothekenordnung versehen worden, Unserm Haupt-Banco-Directorio davon Nachricht geben, auch daß solches durchgängig befolgt werde, bei denen unter Euch stehenden Magistraten und Untergerichten verfügen sollet.

Wornach Ihr Euch also auf das genaueste allergehorsamst zu achten ohnermangeln werdet. Gegeben Berlin, den 5. Juli 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An das Kammergericht. v. Carmer.

Edictensamml. v. 1785. S. 3149.

Rescript an das Kammer-Gericht, wodurch verordnet wird, daß wenn Banco-Officianten als Artis periti bei Instructionen nöthig sind, das Banco-Directorium deshalb requirirt werden soll. De Dato Berlin, den 7. Februar 1786.

Friedrich König ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgeborner, Veste und Hochgelahrte Räthe! Worauf von Seiten Unsers Banco-Präsidii, bei Gelegenheit der von Euch, in Sachen des Kaufmann Sieburg wider den Schutzjuden Jeremias Bendix jun. Mandatsweise geschehene Verla-

Digitized by Google

dung der beiden Banco-Buchhalter Bando und Lehr, in dem abschriftlichen Beischluß vom 28. m. pr. angetragen worden, solches haben Wir dem Verhältniß Unserer Collegiorum gegen einander und dem gewöhnlichen Gang der Sachen völlig angemessen befunden, und Euch dahero hiermit in Gnaden befehlen wollen, daß Ihr in künftigen Fällen, wo es, bei Instructionen, Banco-Officianten, nicht als bloße Zeugen, sondern als artis peritos, zuzuziehen, nöthig ist, Unser Haupt-Banco-Directorium davon benachrichtigen und um deren Sistirung requiriren sollet. Wornach Ihr Euch zu achten habt, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 7. Februar 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An das Kammer-Gericht. v. Carmer.

Edictensamml. v. 1786. S. 37. 38. Nr. 7.

Publicandum des Banco-Directorii vom 1. Januar 1787, wegen des heruntergesetzten Zinsfußes.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser A. Herr bei Dero Landesväterlichen Absichten für das Wohl des Ganzen, auch vornehmlich auf Beförderung des Handels und anderer nützlicher Gewerbe, in Dero sämmtlichen Staaten ein beständiges Augenmerk richten, und Höchstdero Banque wiederholentlich aufzugeben geruht haben, zu Beförderung dieses heilsamen Endzwecks nach Möglichkeit mit zu wirken: so hat das Haupt-Banco-Directorium, in Betracht, daß eine Menge von Privat-Personen, sehr ansehnliche Summen bei der Banque zu 2½ Procent Zinsen belegen, und lange Zeit stehen lassen, welche Gelder ohne diese Bequemlichkeit in mancherlei guten Gewerben ansonst von den Eigenthümern selbst und unmittelbar angeleget werden würden, bei Sr. Königl. Majestät dahin angetragen, die Zinsen sämmtlicher Kapitalien, die in Zukunft, und vom heutigen Dato an, von Particuliers bei der Banque belegt werden, von 2½ Procent auf 2 Procent herunterzusetzen, und Se. Königl. Majestät haben solches mittelst Kabinets-Ordre vom 30. December 1786, allergnädigst zu genehmigen geruht. Das Haupt-Banco-Directorium machet also dem Publico hiermit bekannt, daß es zwar

1) in Ansehung aller alten, bis zum 31. December 1786 incl. ausgefertigten Banco-Obligationen, bei der darin stipulirten Verzinsung resp. zu 3 und 2½ Procent fernerhin, so lange die Inhaber solcher Banco-Obligationen die darin verschriebenen Kapitalien nicht sich zurückzahlen lassen werden, verbleibt; auch daß

2) noch vom 1. Januar 1787 an, sämmtliche Kapitalia, welche für Minderjährige bei der Banque belegt werden, fernerhin mit 3 Procent, und diejenigen Gelder, welche Kirchen und milden Stiftungen gehören, auch die gerichtlichen Depositа fernerhin mit 2½ Procent verzinset werden sollen; wodurch auf der einen Seite allen denen, welche ihre Kapitalien sonst eine Zeitlang ganz müßig liegen lassen müssen, noch immer ein sehr wesentlicher Nutzen verschafft wird, auf der andern Seite aber sich hoffen läßt, daß nach Sr. Königl. Majestät landesväterlichen Intention, wenigstens ein großer Theil solcher Kapitalien zur Beförderung und Ausbreitung nützlicher Unternehmungen und Gewerbe, mittelst geschwindern Umlaufs, angewandt werden wird. Berlin, den 1. Januar 1787. Haupt-Banco-Directorium.

Schulenburg. Rose. Blömer. Keßler.

Neues Archiv Bd. 3. S. 201.

Rescript des Großkanzlers v. 25. Mai 1789, wegen der doppelten Specification über die zu verschiedenen Zinsfußen bei der Banque zu belegenden Posten.

In der Deposital-Ordnung vom 15. Sept. 1783 ist Tit. II. §. 266.

Digitized by Google

270. umständlich vorgeschrieben: daß, und wie über die zu differenten Zinssätzen sich qualificirenden bei der Bank zu belegenden Posten doppelte Specificationes gehalten, darnach die Belegungen für diejenigen Massen, welche auf 3 Procent Anspruch haben, von denjenigen, welche nur zu dem geringeren Zinssatze berechtigt sind, sorgfältig unterschieden, und wenn sich bei einer Masse Veränderungen ereignen, dergestalt, daß solche statt des bisher genossenen höhern nur zu dem niedern Zinssatze qualificirt wird, dergleichen Post sofort aufgekündiget, und auf eine neue, nur die mindern Procente besagende Obligation anderweit beleget werden soll.

Von Unseren Landes-Justiz-Collegiis können Wir Uns versehen, daß dieselben dieser Anweisung, welche verhindern soll, daß der blos zum Besten einer gewissen Klasse von Interessenten bewilligte höhere Zinssatz nicht andern unqualificirten Interessenten gegen die vorgeschriebenen Principia zum Nachtheil der Bank zugewendet werde, bisher gehörig nachgekommen sind. Ob aber gleich die Untergerichte in der Regel eine gleiche Vermuthung für sich haben, so ist dennoch ein Fall entdeckt worden, wo ein Untergericht ein nicht unbeträchtliches Kapital als Pupillengeld bei der Bank beleget, gleichwohl aber sich hiernächst gefunden hat, daß der Eigenthümer sogar schon zur Zeit der Belegung die Volljährigkeit erreicht gehabt.

Damit nun ähnlichen Unordnungen für die Zukunft desto gewisser vorgebeugt werde; so sollet Ihr

1) sämmtliche Untergerichte Eures Departements an die Verordnungen, welche wegen des differenten Zinssatzes der aus den Depositis bei der Bank zu belegenden Posten ergangen sind, imgleichen an die auf diesen Unterschied sich beziehenden vorstehend allegirten Anweisungen der Deposital-Ordnung nochmals erinnern.

2) Besagten Untergerichten ausdrücklich andeuten, daß wenn ein Minderjähriger nach erlangter Volljährigkeit sein Vermögen ex Deposito erheben soll, in soferne darunter Banco-Obligationes sich befinden, solche, wenn sie auch auf seinen Namen lauten, ihm niemals ausgeantwortet, sondern entweder eingezogen, oder wenn der gewesene Curandus solches verlangt, dem competenten Banco-Comtoir zur Umschreibung in eine andere auf den ordinairen Zinssatz lautende Obligation remittirt werden müssen.

3) Bei den vorzunehmenden Justiz-Visitationen müsset Ihr auf diesen Punkt ein sorgfältiges Augenmerk richten, und sowohl bei der Akten-Revision, als bei der Untersuchung des Deposital-Wesens genau darauf sehen lassen:

ob auch den vorstehenden Anweisungen gehörig nachgelebet, oder ob und in welchen Fällen solchen zuwider gehandelt worden.

4) Wenn wider Verhoffen sich finden sollte, daß von irgend einem Gericht Contraventiones gegen diese Vorschriften begangen werden, so soll derjenige, welcher daran Schuld hat, nicht nur zum Ersatz der solchergestalt von der Bank zu viel bezahlten Zinsen aus eigenen Mitteln angehalten, sondern auch wegen der sich zu Schulden gebrachten Vernachlässigung, um den einfachen Betrag dieses Quanti zur Armen-Kasse des Orts bestraft werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und das weitere gehörig zu verfügen. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Mai 1789.

Auf Special-Befehl. v. Carmer.

NCC. Tom. VIII. S. 2491. Nr. 33. de 1789.

Rescript des Großkanzlers an das Kammergericht v. 28. Septbr. 1789, wegen der von den Untergerichten unterlassenen Formirung eines General-Depositi.

Nach verschiedenen, von Zeit zu Zeit bei Uns eingegangenen, und selbst

Digitized by Google

von Unserm Haupt-Bancodirectorio anhero beschehenen Anzeigen, werden die Vorschriften Unserer allgemeinen Depositat-Ordnung vom 15. Septbr. 1783 wegen Formirung eines General-Depositi, Zusammenwerfung der, den Specialmassen gehörenden Gelder in selbiges und Belegung der Gelder bei der Banque auf den Namen dieses General-Depositi, bis jetzt bei sehr vielen Untergerichten noch nicht in Ausübung gebracht, sondern die Belegungen bei der Banque erfolgen noch immer auf die Namen der einzelnen Interessenten, woraus aber mancherlei Inconvenienzen entstehen, und besonders den Pflegebefohlnen die Gelegenheit benommen werden, auch minder beträchtliche Bestände zu fructificiren.

Wir wollen dannenhero und befehlen Euch hiermit in Gnaden, daß Ihr mit aller Aufmerksamkeit dahin sehen und darauf halten sollet, womit jene gesetzmäßige Verfassung auch bei den Untergerichten gehörig befolgt und angewendet, nicht minder denen Vorschriften Unserer Depositat- und Vormundschafts-Ordnungen:

wornach einem jeden Minorennen, sobald die Vormundschaft über ihn aufhöret, die Zinsen seines Antheils an den Banco-Obligationen nur bis zum Tage der erlangten Majorennität berechnet, und dieser sein Antheil baar herausgezahlt, dagegen aber sothane Rata an den Banco-Obligationen einer andern Pupillenmasse zugeschrieben werden muß,

insonderheit aber denen, zur Verhütung aller, in Absicht auf den differenten Zinsfuß besorglichen Verkürzungen für die Banque in mehr erwehnter Depositat-Ordnung Tit. 2. §. 266—270. enthaltenen Maaßgebungen gebührend nachgelebet werde, worauf Euch, besonders bei den Justiz-Visitationen, wie solches Unser Circular-Reskript vom 25. Mai c. mit sich bringet, genau zu invigiliren obliegt.

Bei solchen Gerichten aber, wo irgends noch, wegen besonderer entgegenstehenden Schwierigkeiten, das Zusammenwerfen der Massen und die Formirung eines General-Depositi nicht sogleich realisirt werden können, und also vor der Hand noch Belegungen bei der Banque auf den Namen einzelner Interessenten nachgegeben werden müssen, bedarf es Eurerseits einer absonderlichen gemessenen Anweisung derselben, daß sie nämlich in denen Anschreiben, womit das Geld zur Bestätigung bei der Banque eingesandt wird, jedesmal zugleich den Tag der Geburt des Inhabers auf den Grund des ad acta befindlichen Taufscheins mit bemerken müssen. Sind ꝛc.

Berlin, den 28. September 1789.

Auf Special-Befehl. v. Carmer.

NCC. Tom. VIII. S. 2679. ad Nr. 60. de 1789.

Circulare vom 2. März 1795, wegen der Quittungen der Bankoobligationen.

Da Unser Hauptbancodirectorium nöthig gefunden hat, mit der äußeren Form der Bancoobligationen eine Veränderung dergestalt zu treffen, daß dieselben gewissermaaßen au Porteur gestellt, und jeder sonst unverdächtige Präsentant, ohne weitere Legitimation für den rechtmäßigen Inhaber geachtet werden soll; so ist jedoch mit demselben die Verabredung getroffen worden, diese Veränderung auf solche Gelder, die aus gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositis, oder piis corporibus, welche unter öffentlicher Autorität administriret werden, bei der Banco belegt werden, nicht zu extendiren, vielmehr es in Ansehung dieser Art von Obligationen bei der bisherigen Form, so wie überhaupt bei der bisherigen Verfassung überall zu belassen. Damit aber auch

Digitized by Google

die Bancocomtoirs bei Prüfung der Legitimation der Präsentanten der auf solche Personas morales lautenden Obligationen nicht in Verlegenheit, und wie sich schon ereignet hat, in die Gefahr gerathen mögen, wegen einer an den unrichtigen Inhaber und falschen Präsentanten geleisteten Zahlung in gerichtliche Weiterungen verwickelt, und wohl gar zu doppelten Zahlungen angehalten zu werden, so wollen wir hierdurch festsetzen:

I. daß, so wie es in Ansehung Unserer Landescollegiorum und anderer größerer ein formirtes Collegium ausmachender Gerichte und Vormundschaftsämter bei der bisherigen Form und Einrichtung der Quittungen verbleibet, also bei den kleinern Gerichten, und zwar

1) bei den Magistraten der kleinern Städte die Quittungen über einzuziehende Bancoobligationen von dem Magistratscollegio ausgestellt, und mit dem Stadtsiegel bekräftiget sein;

2) bei Domainenjustizämtern diese Quittungen von dem Domainen- und Justizbeamten, imgleichen von dem Aktuario unterzeichnet, und ebenfalls das Amtssiegel beigedruckt;

3) bei Privat- und andern einzelnen Patrimonialgerichten die Quittungen von dem Justitiario mit Beifügung des Gerichtssiegels ausgestellt werden müssen.

Ohne eine in dieser Form ausgestellte Quittung wird künftig von Unsern Bancocomtoirs keine Zahlung geleistet werden.

II. Wenn die Gerichte und Vormundschaftsämter eine Bancoobligation mit ihrer vorschriftsmäßigen Unterschrift quittiret, jemandem aus ihrer Mitte, einem Vormunde, oder einem andern, von dem nicht mit Gewißheit constiret, daß er dem Bancocomtoir von Person hinlänglich bekannt sei, zur Einkassirung anvertrauet haben; so muß davon zugleich dem behörigen Bancocomtoir in einem mit der vorschriftsmäßigen Unterschrift und Besiegelung versehenen Schreiben, unter bestimmter Benennung des autorisirten Empfängers Nachricht gegeben werden.

III. Alle Gerichte, besonders aber die kleinern Magistrate und Patrimonialgerichtsobrigkeiten, werden ernstlich erinnert, die Vorschriften der Depositalordnung, wegen sicherer und sorgfältiger Aufbewahrung der Bancoobligationen unter depositalmäßigem Beschlusse, so wie die allgemeinen Verordnungen, wegen aufmerksamer guter Verwahrung der Gerichtssiegel, auf das sorgfältigste zu beobachten, allermaßen wenn in der Folge eine zum Deposito gehörende Obligation aus dem Depositalkasten anders, als durch gewaltsamen Einbruch gestohlen, oder sonst abhänden gebracht worden, und dergleichen Obligation unter Nachmachung falscher Unterschriften und Siegel, oder unter Mißbrauchung des nicht gehörig verwahrten Siegels, bei Unserer Banco präsentirt und von dieser honorirt werden sollte, die Gerichtsobrigkeiten und Gerichtsbediente, welche sich einer Vernachlässigung dieser gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, den Depositalinteressenten für den daraus entstehenden Schaden principaliter gerecht werden sollen.

Hiernach habt Ihr Euch sowohl selbst in vorkommenden Fällen allergehorsamst zu achten, als auch die unter Euch stehenden Behörden zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 2. März 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Circulare an alle Justizcollegia.

NCC. T. IX. S. 2497. Nr. 13. de 1795.

Digitized by Google

Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Kurmark v. 28. Juli 1795, wegen der Form der auszustellenden Quittung über die bei der Banque belegten Kirchen- und andern milden Stiftungs-Gelder.

In dem Circulare vom 25. April d. J. haben Wir Euch aufgegeben, wegen der aus Kirchen und milden Stiftungen bei der Banco belegten oder noch belegt werdenden Gelder eine ähnliche Einrichtung zu treffen, als wegen der Depositat- und Pupillengelder in dem Euch zugleich mitgetheilten an die Justiz-Collegien unterm 2. März erlassenen Rescript ad No. I. und II. verordnet ist.

Da nun das Haupt-Banco-Directorium, wegen der bisher beobachteten Mannigfaltigkeit der Verfahrungsart bei Einziehung der Kirchengelder, auf eine sichere und einförmige Einrichtung dringet, als wollen Wir, jedoch mit Ausnahme der geistlichen Kassen und Stifungen, welche unmittelbar unter einem Landes- oder eignem formirten Collegium stehet, als weshalb es bei der bisherigen Form und Einrichtung der Quittungen ꝛc. bleibet, aller andern halber hiermit allgemein verordnen:

1) Daß bei einer Patronat-Kirche oder Stiftung, die Quittung, Cession ꝛc. jedesmal von dem Prediger und Patron (oder in dessen Abwesenheit, dem Gerichtshalter) unter Beifügung des Kirchensiegels, oder wenn ein solches nicht vorhanden, des Gerichtssiegels ausgestellt werde.

2) Daß, bei den Kirchen und Kassen, welche unter dem Patronat oder aufgetragener Verwaltung eines Magistrats stehen, die von dem Rendanten oder demjenigen, welcher zur Einziehung autorisirt ist, auszustellenden Quittungen, Cessionen ꝛc. von dem Magistrat, der Unterschrift halber, unter dem Gerichtssiegel beglaubiget werden.

3) Daß, bei Königlichen Kirchen und Stiftungen, die Quittung, Cession ꝛc. von dem Prediger und Kirchenvorstehern unterzeichnet und das Kirchensiegel beigedruckt, auch solche aller Orten, wo die Aemter die Aufsicht der Verwaltung haben, von dem Justizbeamten mit unterschrieben werden, von diesem aber, da, wo kein Kirchensiegel vorhanden, das Gerichtssiegel beigedruckt werde.

4) Daß, bei den Prediger-Wittwen- und Legaten-Kassen, welche unter alleiniger Verwaltung der Inspectoren und Prediger stehen, die Quittung, Cession ꝛc. vom Inspector und einem Stadt- oder nächsten Landprediger, unter Beidrückung des Kirchensiegels, und wenn ein solches nicht vorhanden, mit dem Attest der Gerichte des Orts ausgestellet werde.

Uebrigens allgemein

5) jeder der Unterschriebenen seinen Charakter beisetzen müsse, und

6) die Justitiarien und Justizbeamten oder sonstige Gerichte ihre Namensunterschrift und Siegel, oder erforderliche Beglaubigungsatteste ganz unentgeldlich und ohne Stempel ausstellen, damit bei Beobachtung der den Kassen sowohl als der Banco zu gute kommenden Vorsicht, die Zins-Einnahme nicht verkürzt werde.

Wir befehlen Euch demnach gnädigst, hiernach das Nöthige zu verfügen, und kann die Beobachtung dieser Vorschriften um so weniger Schwierigkeit finden oder lästig geachtet werden, da es die gute Ordnung und Landesgesetze ohnehin schon mit sich bringen, daß dergleichen Dokumente, als die Banco-Obligationen sind, gleich allen andern, unter gemeinschaftlichem Mitbeschluß der Patronen, Prediger und Vorsteher verwahrt werden müssen, und keiner ohne den andern darüber disponiren könne und dürfe; wie denn das, was

Digitized by Google

No. III. des oballegirten Circulars an die Justiz-Collegien, wegen Asservation der Banco-Obligationen und der öffentlichen Siegel gesagt worden ist, hier auch zur Achtung der Kirchen- und Stiftungs-Verwalter sowohl als deren Aufseher, besonders wiederholet werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Juli 1795.

T.-P. v. d. Hagen. v. Irwing.

An alle Inspectores der Kurmark.
NCC.ET. IX. 2601. No. 42. de 1795.

Reskript des Großkanzlers an das Kammergericht v. 29. März 1796, betreffend die Befreiung der Banque von den Beiträgen der Kommunkosten in Concursen.

Aus der abschriftlichen Anlage geben Wir Euch des Mehreren zu ersehen, was das hiesige Haupt-Banco-Directorium wegen des Appellations-Erkenntnisses, in Ansehung der Concurrenz der Banque zu den sumtibus communibus in der Kolbenschen Creditsache, an Unser Justiz-Departement gelangen lassen. Es hat seine Richtigkeit, daß in dieser Creditsache den Rechten der Banque durch die Erkenntnisse zu nahe getreten worden. An sich ist es unstreitig, daß der Banque, deren Geschäfte bekanntermaßen für Unsere eigne, des Landesherrn, Rechnung getrieben werden, Jura fisci nach ihrem ganzen Umfange kompetiren. Wenn sie sich derselben in ihren kaufmännischen Geschäften begeben hat, so ist solches in favorem publici, mit welchem sie dergleichen Geschäfte treibt, und um ihren Credit besonders auf auswärtigen Plätzen zu behaupten, geschehen, und diese Renunciation, die wie jede andere, strictae interpretationis ist, kann auf das Vorrecht der Kostenfreiheit, welches fiskalischen Instituten in Beziehung auf die Gerichte zukommt, nicht extendirt werden; diese Principia sind in den allegirten Reskripten, und selbst schon in dem noch frühern Reskripte an die Pommersche Regierung vom 29. November 1773 angenommen worden. Es muß daher diese Befreiung von den Kosten der Banque auch in Concurse allerdings zu statten kommen, mithin wegen des auf sie treffenden Beitrages zu den Kommunkosten die Vorschrift Unserer allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 531. auch in Ansehung ihrer beobachtet werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und das hiesige Stadtgericht zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 29. März 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Kammergericht. v. Goldbeck.

Beilage.

Das Kammergericht hat durch das abschriftlich beigefügte Appellations-Erkenntniß die Concurrenz der Banque zu den sumtibus communibus in der Kolbenschen Creditsache bestätigt, weil die Banque sich ihrer fiskalischen Rechte contra privatos begeben, auch das Objectum litis nicht ein unmittelbares Geschäft derselben, sondern ein von einem privato an sie gekommenes Recht betreffe.

Den ersten Grund anlangend, hat die Banque sich ihres juris fisci nur in sofern entäußert, als es in solchen Privilegiis fisci bestanden, aus welchen in ihrer Concurrenz mit Privatis diesen ein Nachtheil entstehen kann. Die Sportelfreiheit hingegen ist ausdrücklich beibehalten, und zu derselben sind alle Landes-Justiz-Collegien und Gerichte in Fällen, wo dieselben ihr Gebühren zumuthen wollen, selbst nach jener Renunciation, beständig zurecht und angewiesen worden; wie solches unter andern die an die Westpreußische Regierung unterm 29. März 1782, an die Kurmärkische Regierung unterm 9. Juni

Digitized by Google

1782, an das Elbingsche Stadtgericht am 27. Januar 1784, und an die Westpreußische Kammer-Justiz-Deputation am 28. Februar 1785 erlassenen Rescripte ergeben.

In Concursen bescheidet das Haupt-Banco-Directorium sich zwar von selbst, daß ein auf die Banque repartirter Theil der Kommunkosten den Gläubigern nicht aufzubürden sei. Dieses aber schließt nicht aus, daß ihre Rata an Sportel- und Stempelgebühren niedergeschlagen werden muß, wie solches bei andern fiskalischen Forderungen in Concursen geschiehet, auch die Pommersche Regierung dergestalt, wegen der Kommunkosten im Ulrichschen Concurse, durch das Rescript vom 29. November 1773 beschieden worden ist.

Der zweite Grund: daß die Forderung im Kolbenschen Concurse kein unmittelbares Geschäft der Banque betreffe, kann eben so wenig eine Ausschließung ihrer Sportelfreiheit wirken. Bekanntlich besteht eine Hauptbestimmung der Banque mit in Ausleihungen, und dieselbe ist darum in den genannten Concurs gerathen, weil sie dem ꝛc. Kolbe, Kaufmann B° und Fabrikanten E° auf ihre solidarischen Wechsel ein Darlehn gegeben. Nun verfügen aber die erwähnten Rescripte ausdrücklich die Sportelfreiheiten in Wechsel- und Handlungsgeschäften der Banque.

Da das jetzige Objekt von keiner Erheblichkeit ist, und darüber im Wege Rechtens erkannt worden, so will das Haupt-Banco-Directorium es zwar in diesem einzelnen Falle dabei bewenden lassen. Dasselbe ersucht aber Ew. ꝛc. ergebenst, das Kammergericht und das hiesige Stadtgericht, welchen die in einzelnen Fällen an andere Collegia und Gerichte über diesen Gegenstand erlassenen Rescripte wahrscheinlich nicht bekannt geworden, in gleicher Art, wie es mit jenen geschehen, wegen der Sportel- und Stempelfreiheit der Banque zu instruiren, und dem Haupt-Banco-Directorium davon gefälligst Nachricht zukommen zu lassen. Berlin, den 19. März 1796.

Haupt-Banco-Directorium.

An des Königl. Großkanzlers ꝛc. Herrn von Goldbeck Excellenz.

NCC. T. X. S. 115. No. 24. de 1796, u. Stengels Beitr. Bd. II. S. 195.

Rescript des Justizministeriums v. 21. August 1797 an das Kammergericht, wegen Befreiung der Banque von den Kommunkosten in Concursen.

Ungeachtet der Banque, als einer für unmittelbare landesherrliche Rechnung betriebenen Anstalt, fiskalische Rechte unstreitig zukommen, auch ihr in wiederholten ältern und neuern Verordnungen ausdrücklich beigelegt worden, und dieselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 401. diesem ihrem Vorrechte nur so weit, als es die Priorität im Concurse in Ansehung ihrer kaufmännischen Geschäfte betrifft, entsaget hat: so vernehmen Wir dennoch, daß einige Gerichte diese Entsagung auch auf die dem Fisko selbst in Concursen zukommende Kostenfreiheit extendiren wollen. Wenn aber von einer Begebung dieses Privilegii abseiten der Banque niemals die Rede gewesen, vielmehr dieselbe auf dessen Anwendung in Ansehung ihrer Liquidatorum und Hebungen von jeher ausdrücklich bestanden hat: so wird zur Vermeidung aller dergleichen fernern Mißverständnisse hiermit generaliter bekannt gemacht:

daß die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, Th. I. Tit. 50. §. 531—534. wegen der Befreiung des Fisci von den Kommunkosten, auch auf die Forderungen der Banque Anwendung finden müssen.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch Eure wichtigern Untergerichte besonders in Haupt- und Handelsstädten zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. August 1797.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

NCC. T. X. S. 1341. No. 64. de 1797 u. Auszug S. 258.

Digitized by Google

Rescript des Großkanzlers an das Kammergericht v. 3. December 1798, die von Seiten des Haupt-Banco-Directorii angeordnete Einführung von Depositen-Scheinen betreffend.

Wir communiciren Euch hierneben in Abschrift ein Schreiben des General-Directorii vom 20. v. M., nach welchem das Haupt-Banco-Directorium zur Erleichterung des hiesigen Geldverkehrs, und zur Verminderung der Circulation der Kassenbeutel, die Einführung von Depositenscheinen von 100 Rthlr. in Cour. an, in steigenden Summen, gegen baare Deposition und bei der hiesigen Haupt-Banco-Kasse zu bewirkenden Realisirung anzuordnen für gut befunden. Wir haben Euch von dieser Einrichtung zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch Kenntniß geben wollen, mit dem Beifügen, daß dem Pupillen-Collegio, Hausvogteigericht, hiesigen Magistrat, Stadtgerichte, Amte Mühlenhoff und Porzellain-Manufactur-Gericht von hieraus unmittelbar Communikation geschehen ist. Sind ꝛc. Berlin, den 3. December 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Beilage.

Ew. Excellenz geben wir uns die Ehre, hierdurch ergebenst zu benachrichtigen, daß von dem Königlichen Haupt-Banco-Directorio zur Erleichterung des Geldverkehrs allhier, und zur Verminderung der lästigen Cirkulation der Geldbeutel aus einer Hand in die andere, vom 19. huj. an, durch die Haupt-Banco-Kasse Depositenscheine, nach anliegendem Formular, von 100 Rthlr. Courant an, in steigenden Summen mit 100 Rthlr. gegen baare Deposition, nach eines jeden Begehr, ausgegeben werden, jedoch nur allein bei der Haupt-Banco-Kasse allhier realisirt werden können, und überlassen Ew. Excellenz ergebenst, die Kassen Dero Ressorts in Ansehung vorbemeldeter in Umlauf kommenden Haupt-Banco-Depositenscheine gefälligst zu instruiren. Berlin, den 20. November 1798.

Königlich Preuß. General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium.

v. Schulenburg. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee.

v. Schrötter. v. Kannewurff.

Daß (hier folgt der Name und Charakter des Deponenten) bei der Haupt-Banco-Kasse zu Berlin die Summe von (die eingezahlte Summe wird hier mit Buchstaben ganz ausgeschrieben) baar deponirt hat, wird hierdurch von dem Haupt-Banco-Directorio bescheinigt. Die Zurückzahlung dieser (hier wird die deponirte Summe, um sogleich in die Augen zu fallen, mit Zahlen eingerückt) erfolgt sofort bei der Präsentation baar in Preuß. Courant gegen Zurückgabe dieses Originalscheins an einem jeden Inhaber desselben dergestalt, daß die Haupt-Banque weder das Giro noch die Legitimation vertritt. Da dieser Schein bloß zur Erleichterung des Geldverkehrs in Berlin bestimmt ist, so hängt es von der Willkühr eines Jeden ab, solchen statt baarer Zahlung anzunehmen; so wie denn auch derselbe nirgends als bei der Haupt-Banco-Kasse zu Berlin realisiret wird. Berlin, den

(L. S.) Haupt-Banco-Directorium.

Kassa-Buch Fol. Controlle Fol.

NCC. T. X. S. 1795. No. 87. de 1798.

Instruktion des Ansbach-Baireuthischen Ministeriums und Großkanzlers für sämmtliche Untergerichte der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth v. 16. December 1799, wegen Belegung der Depositalgelder bei der Haupt-Banque in Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Digitized by Google

Grund der neuen Einrichtung.

Nachdem Wir Allerhöchst gut gefunden, ein von Unserer Haupt-Banco zu Berlin abhängiges Banco-Comtoir in Ansbach zu etabliren, dasselbe auf dem Fuß der Berliner Banco verwalten zu lassen und festzusetzen, daß die bis hierher bei der Banco zu Fürth belegten Depositalgelder nach und nach von dorther eingezogen, und die neuern Depositа bei dem Berliner Banco-Comtoir zu Ansbach belegt werden sollen; so haben Wir für nöthig erachtet, die sämmtlichen mit dem dabei zu beobachtenden Verfahren nicht bekannten Untergerichte beider Fürstenthümer mit nachstehender Instruktion zu versehen, wie folget:

Anfang des Verkehrs mit der Haupt-Banque in Berlin.

§. 1. Von dem Tag an, an welchem jedem Stadtgericht, Berg- und Justizamt und Patrimonialgericht der Fränkischen Fürstenthümer diese Verordnung eingehändiget wird, werden die Depositalgelder nicht mehr bei der Banque in Fürth, sondern bei Unserm Berliner Banco-Comtoir in Ansbach, Namens der Berliner Haupt-Banque, belegt, da das Verkehr mit der Haupt-Banque schon seinen Anfang genommen hat.

Münzen und Münzfuß.

§. 2. Auch bei diesem neuen Büreau besteken die Depositalgelder, wie bisher, entweder in Conventionsgeld oder Preußischem Courant, und werden nach Rheinischem Münzfuß berechnet.

In der Regel müssen die Gelder bei Privatpersonen untergebracht werden.

§. 3. Indessen ist, wie schon die Deposital-Ordnung bemerkt, jede Belegung bei der Banque und deren Büreau nur interimistisch, und setzt voraus, daß es dem Gericht und den Interessenten der Depositengelder an Gelegenheit fehlt, die Depositа anderweit und zu höhern Zinsen mit gesetzlicher Sicherheit unterzubringen. Die Untergerichte haben also nicht nur überhaupt, sondern auch besonders die Justizämter bei den Special-Depositis für jene anderweite Unterbringung möglichst zu sorgen.

An Privatos kann gegen 3½ Procent Zinsen geliehen werden.

§. 4. Sind hierbei in den dermaligen Conjunkturen höhere Zinsen als 3½ Procent von Privatis bei vollständiger Sicherheit nicht zu erhalten; so genehmigen Wir hierdurch die Verleihung der Pupillengelder an Privatos zu 3½ Procent, jedoch haben die Untergerichte diese Belegung hauptsächlich von denen dabei Interessirten, besonders den Vormündern, abhängig zu machen.

Belegung bei der Banque.

§. 5. Findet sich innerhalb des in der Depositał-Ordnung bestimmten Zeitraums aber keine solche sichere Belegung an Privatos, und es tritt also der Fall der interimistischen Belegung bei Unserer Haupt-Banque ein; so haben

Kleinste Belegungs-Summe.

a) diejenigen Untergerichte, welche ein General-Depositum haben, wegen des bei dem Fränkischen Büreau eingeführten Rheinischen Münzfußes (§. 2.), anstatt der in der Nr. 4. des §. 209. Tit. 2. der Depositał-Ordnung vom 15. September 1783 bestimmten 50 Rthlr. nicht unter 50. Fl. Rheinisch;

b) diejenigen Untergerichte aber, deren Depositа nur aus Special-Depositis

Digitized by Google

bestehen, auf einer Obligation gleichfalls nicht unter 50 Fl. zu belegen, welches jedoch für mehrere der Banque namentlich zu benennende Interessenten in diesem Fall zusammen geschehen kann, wenn nur der Beitrag jedes Theilhabers an dieser Obligation nicht unter 10 Fl. beträgt.

§. 6. Alle dergleichen Gelder werden an das Büreau der Königlichen Berliner Haupt-Banque nach Ansbach gesendet.

Interims-Scheine.

§. 7. Der Banco-Commissär Wolter fertigt über den Betrag noch an dem Tage des Empfangs einen Interims-Schein unter der Unterschrift des Kammer- und Banco-Directer Kraker zu Ansbach, und unter dem kleinen Bancosiegel aus, contrasignirt den Schein gemeinschaftlich mit dem Administrations-Rath Schamberger, und sendet den Interims-Schein an das deponirende Gericht mit der nächsten reitenden Post ab.

Haupt-Banco-Obligationen.

§. 8. Sobald die Berichte des Banco-Commissär Wolter über die Summe, den Tag, den Deponenten und — bei Special-Depositis — die Masse, für welche deponirt worden, bei Unserer Haupt-Banque in Berlin einlangen, fertigt letztere auf den Tag des Interims-Scheins lautende Banco-Obligationen aus, übersendet sie an ihr Büreau nach Ansbach, läßt von demselben den edictmäßigen Stempel von 15 Kr. Rheinisch umschlagen, und die Obligation mit der nächsten reitenden Post an das deponirende Gericht befördern. Dieser Stempelbetrag wird von denen zunächst zu erhebenden Zinsen gekürzt.

Garantie der Interims-Scheine.

§. 9. Bis zur Einlangung dieser Obligationen garantirt Unser Haupt-Banco-Directorium ausdrücklich und verbindlich die von dem Büreau zu Ansbach auszustellenden Interims-Scheine, indem dieses Büreau lediglich als Mandatarius des Haupt-Banco-Directorii anzusehen ist.

Zurücksendung der Interims-Scheine.

§. 10. Damit aber über ein und dasselbe Kapital nicht zu lange solchergestalt zwei Instrumenta obligatoria aus den Händen der Banque bleiben; so muß jedes Untergericht mit der nächsten reitenden Post nach Empfang der Banco-Obligation, bei zwei Thaler Strafe, den Interims-Schein des Büreau an letzteres ganz unfehlbar cassirt und durchstrichen zurücksenden.

Durch bloßes Couvert.

§. 11. Hierzu aber eben so wenig, als zur Uebersendung der Banco-Obligation, bedarf es besonderer Schreiben, sondern der Depositat-Rendant couvertirt bloß den Interims-Schein an das Büreau, da es einer besondern neuen Ordre nicht bedarf. (§. 226. der Depositat-Ordnung vom 17. September 1783.)

Zinsen.

§. 12. Die Bestimmung der Zinsen von dergleichen Banco-Obligationen hängt theils von der Veranlassung der Deposition, theils von dem Nutznießer des Depositi ab.

Des Judicial-Depositi.

§. 13. Von gerichtlichen Depositis entrichtet die Haupt-Banque 2½ Procent.

Digitized by Google

Des Pupillen-Depositi der Blödsinnigen.

§. 14. Die Depositа der Blödsinnigen werden ohne irgend einen Unterschied des Alters mit 3 Procent verzinset.

Der Minderjährigen in Ansehung des freien Vermögens.

§. 15. Minderjährige erhalten aber von ihrem freien Vermögen nur bis zum Tag ihrer erlangten Volljährigkeit 3 Procent, von letzterm Tage an hingegen lediglich 2 Procent. Hierauf hat schon vermöge des §. 270. der Deposital-Ordnung jedes Gericht sorgfältig Acht zu haben. Zu desto mehrerer Controlle aber hat jedes Untergericht in dem ersten Mandat, wodurch bei dem Pupillen-Depositо eine Masse angelegt wird, auf den Grund des bei den Pupillen-Acten befindlichen Taufscheins, den Geburtstag der Minderjährigen auszudrücken, und der Deposital-Rendant denselben Geburtstag über das Folium dieser Masse zu setzen.

Diejenigen Untergerichte aber, welche kein General-Depositum haben, müssen vermöge Circular-Rescripts vom 28. September 1789 auch in dem Schreiben an das Ansbacher Büreau, womit sie das Kapital eines Minderjährigen übersenden, dessen Geburtstag auf den Grund des bei den Akten befindlichen Taufscheins mit angeben.

Des nicht freien Vermögens.

§. 16. Wenn aber die vormundschaftliche Behörde nöthig findet, den Vater in der Administration des nicht freien Vermögens seiner minderjährigen Kinder in der Maaße einzuschränken, daß es dieses nicht freie Vermögen bei der Banque belegt; so muß dieser Vater in Ansehung des ihm zustehenden Nießbrauchs eben so, wie jeder anderer Particulier, behandelt werden, und es finden daher, in Gemäßheit des Publici vom 1. Januar 1787, von dergleichen Depositis nur 2 Procent Zinsen statt.

Es haben also sämmtliche Vormundschafts-Gerichte dergleichen Eigenschaft des nicht freien Vermögens sowohl in den Annahme-Mandaten an die Depositarien, als auch in so ferne sie kein General-Depositum haben, in dem Schreiben an das Banco-Büreau jedesmal bestimmt anzugeben.

Der Abwesenden und Verschwender.

§. 17. Eben so finden auch von Depositis majorennen Abwesenden und Verschwender nur 2 Procent statt.

Kürzung des Belegungs- und Einziehungstages.

§. 18. Beim Zurückzahlen der Banco-Kapitalien werden von den Zinsen der Belegungstag und der Zurückzahlungstag, mithin 2 Tage gekürzt. Dieser Abzug trifft bei denjenigen Untergerichten, welche mit einem General-Depositо versehen sind, lediglich das General-Depositum, bei allen und jeden Special-Depositis aber lediglich die Interessenten, weil der im §. 265. der Deposital-Ordnung bemerkte Ueberschuß bei Special-Depositis gänzlich hinwegfällt.

Einziehen der Depositorum a) bei der Banque in Fürth.

§. 19. Was das Einziehen der Kapitalien selbst anlanget, so darf kein Untergericht, welches ein General-Depositum hat, dergleichen bei Unserer Haupt-Banque eher kündigen, als bis alle seine bei der Banque in Fürth belegte Depositа zurückgezahlt sind.

Diese Zurückzahlung soll nach und nach in der Maaße geschehen, daß vom General-Depositо alle eingehenden Gelder bei dem Büreau Unserer Berliner Haupt-Banque in Ansbach belegt, zu allen Auszahlungen aber die Gelder bei der Banque in Fürth gekündiget werden.

Digitized by Google

Nicht ganz auf gleiche Weise können diejenigen Untergerichte, welche nur Special-Depositа haben, verfahren, indem sie zwar, mehrbefohlnermaßen, alle neue Special-Depositа bei dem Berliner Banco-Büreau in Ansbach belegen, und alle Special-Depositа, welche bei der Banque in Fürth belegt sind, letzterem kündigen müssen, sobald sie ausgeschüttet, oder gegen Deposital-Sicherheit anderweitig untergebracht werden sollen.

Wie es zu halten, wenn die bisherigen Bestände der Regierungen und Pupillen-Collegien von der Fürther Banque zurückgezahlt sein werden, und sich alsdann noch Bestände der Untergerichte bei derselben finden sollten, darüber sollen die Untergerichte zu seiner Zeit mit nähern Verhaltungsbefehlen versehen werden.

Alle Kapital- und Zinszahlungen erfolgen vom Büreau in Ansbach.

§. 20. Sobald hingegen der Fall der Kündigung eines bei Unserer Haupt-Banque belegten Depositi eintritt; so geschiehet nicht nur die Kündigung, sondern auch die baare Heimzahlung des Kapitals, so wie auch jede Zinszahlung, ohne allen Anstand durch das Berliner Banco-Büreau in Ansbach, den einzigen Fall ausgenommen, wenn eine Summe von 20,000 Fl. Rheinl. auf einmal zurückgenommen werden sollte; in welchem zuvörderst das Banco-Comtoir zur Berichtserstattung an das Haupt-Banco-Directorium zu Berlin von der verlangten Zurückzahlung bei Zeiten avisirt werden muß.

Unterschrift der Quittungen.

§. 21. Die Quittungen über die empfangenen Summen unterschreiben bei formirten stadtgerichtlichen Depositorien die Depositarien unter dem Stadtgerichtssiegel; bei Magistraten der kleinern Städte, in Gemäßheit des Circular-Rescripts vom 2. März 1795, das Magistrats-Collegium unter dem Stadtsiegel; bei den Justizämtern die das Depositorium administrirenden Personen unter dem Amtssiegel; bei Privat- und einzelnen Patrimonial-Gerichten der Justitiar unter dem Gerichtssiegel.

Kontrolle des Banco-Büreau.

§. 22. Zur Kontrolle des Banco-Büreau in Ansbach hat zu Ende eines jeden Monats jedes Untergericht eine genaue Nachricht der belegten und eingezogenen Kapitalien und Zinsen mit Bemerkung des Tages direkte an die Haupt-Banque zu Berlin zu senden.

Kosten.

§. 23. Was endlich die Kosten des umzuschlagenden Stempels und des Porto anlangt; so ist es

Der Stempel.

a) mit den Stempeln also zu halten, daß zu Ende eines jeden Monats der Rendant eines General-Depositi den Betrag sämmtlicher in demselben Monat eingelangter oder auf den Grund der Interims-Scheine noch zu erwartender Stempelbogen (§. 8.) auf den Grund der Designation der zu belegenden Posten unter letztern pro ratis vertheilt, und in das Aff- und Restrictionsbuch (§. 63. des Sportel-Reglements) einträgt.

Des Porto.

b) Auch das Porto ist unter die betreffenden Interessenten, in Gemäßheit des §. 478. der Deposital-Ordnung, auf den Grund der zu belegenden und einzuziehenden Posten auszuschlagen. Es wird aber dieser Fall äußerst selten eintreten, da

Digitized by Google

1) jedes Untergericht verbunden ist, auf alle und jede dergleichen Schreiben und Paquete die Rubrique:

Herrschaftliche Banco-Sachen,

zu setzen;

2) Unsere Haupt-Banque in Berlin

α) das ausländische Porto, welches durch die Dispositionen über die in Unsern Fränkischen Provinzen zu erhebenden Gelder,

β) das Porto, welches durch ihre eigene Correspondenz mit der Ansbacher Banco-Anstalt verursacht wird,

γ) das ausländische Porto von allen von den Gerichten der Fränkischen Fürstenthümer an die Haupt-Banque in Berlin gelangenden Schreiben trägt, und folglich die Interessenten lediglich das auswärtige Porto für die von der Haupt-Banque in Berlin an die Gerichte der Fränkischen Fürstenthümer gelangenden Schreiben zu entrichten haben.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch nach den in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften und Anweisungen gezieme nd zu achten.

Berlin, den 16. December 1799.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Hardenberg.

NCC. T. X. S. 2701. No. 73. de 1799.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht vom 10. April 1802, betr. das Porto bei Versendung der Judicial-Depositat-Gelder.

Auf den Antrag des General-Postamts ist durch die an den Groß-Kanzler ergangene Kabinetsordre v. 5. dieses Monats festgesetzt, daß hinführo die bisher bestandene Portofreiheit der aus den Judicial-Depositis zur zinsbaren Belegung an die Banque und deren Comtoirs einzusendenden und von da zurückkommenden Gelder nicht ferner Statt finden, sondern die ursprüngliche Portopflichtigkeit dieser Gelder wieder hergestellt, dagegen aber es bei der den Pupillar-Depositis in Ansehung der an die Banque zu sendenden und von dort zurückkommenden Gelder bewilligten Portofreiheit nach wie vor sein Bewenden haben soll. — Wir lassen Euch solches daher hierdurch bekannt machen, mit dem Befehl, Euch hiernach gebührend zu achten, auch die Euch subordinirten Untergerichte, mit Ausnahme der Justiz-Aemter, welche durch die Kammern die nöthige Anweisung erhalten, dem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc.

Berlin, den 10. April 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Kammergericht. Goldbeck.

NCC. T. XI. S. 839. No. 21. de 1802. u. Stengels Beitr. Bd. 17. S. 172.

Circulare des Generaldirectoriums an sämmtliche Kammern mit Ausschluß der Schlesischen, v. 20. April 1802, wegen aufgehobener Portofreiheit der Judicial-Depositengelder.

Auf den Antrag des General-Postamts ist durch eine am 5. v. M. ergangene Kabinets-Ordre festgesetzt worden, daß die bisher bestandene Portofreiheit der aus den Judicial-Depositis zur zinsbareren Belegung an die Banque und deren Comtoirs einzusendenden und von da zurückkommenden Gelder nicht ferner statt finden, sondern die ursprüngliche Portopflichtigkeit dieser Gelder wiederhergestellt, dagegen aber es bei den Pupillen-Depositis in Ansehung der an die Banque zu sendenden und von dort zurückkommenden Gelder bewilligten Portofreiheit nach wie vor sein Bewenden haben soll. Wir lassen Euch solches zu Eurer Nachricht hierdurch bekannt machen und befehlen Euch,

Digitized by Google

die Euch subordinirten Justizämter dem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, 20. April 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

NCC. T. XI. S. 871. No. 24. de 1802.

Rescript des Justizministeriums an das Ost-Preußische Pupillen-Kollegium v. 25. März 1803, betr. die Verzinsung der bei der Bank belegten Gelder.

Die Festsetzung des Haupt-Banko-Directorii wegen des Zinsfußes à 2 Procent von solchen Pupillen-Depositis, welche Verschwendern und unter Curatel stehenden majorennen Abwesenden gehören, und bei den Banco-Comtoirs belegt werden, gründet sich in dem abschriftlich anliegenden Publicando vom 1. Januar 1787, und es kann dabei auf die Depositat-Ordnung von 1783, als einem ältern Gesetze, um so weniger Rücksicht genommen werden, da durch die Depositat-Ordnung wegen des Zinsfußes nichts verordnet werden soll. Dieses machen Wir Euch auf den Bericht vom 22. Februar c. hierdurch bekannt, mit dem Beifügen, daß solchergestalt bei dem Verfahren des dortigen Banco-Comtoirs nichts zu erinnern ist. Berlin, d. 25. März 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

Neues Archiv Bd. 3. S. 198.

Rescript des Großkanzlers an das Kammergericht, nebst den Grundsätzen der Banque, v. 16. Mai 1804.

Da die Erfahrung es gelehret hat, daß nicht alle Gerichte bei Belegung der Kapitalien aus ihren vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositis bei der Banque von gleichen Grundsätzen ausgehen: so communiciren Wir Euch anliegend ein von dem Haupt-Banco-Directorio mitgetheiltes Promemoria, die Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Kapitalien betreffend, nicht allein zu Eurer eigenen Nachachtung, sondern auch um die Untergerichte in Eurem Departement darnach zu instruiren und anzuweisen. Wir fügen dem allegirten Aufsatze nur noch die Erläuterung bei, wie der sub Nr. 2. gedachte Grundsatz dahin zu verstehen ist, daß bei den für das General-Depositum zu belegenden Geldern jedesmal die Bestände der Interessenten, deren Gelder nur mit 2 Procent verzinset werden, von den Beständen der ad Nr. 5. und 6. gedachten Depositorum zu separiren und bei Beilegung der erstern der Banque davon Nachricht zu geben ist. Sind ꝛc. gewogen. Berlin, den 16. Mai 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An das Kammergericht. v. Goldbeck.

Beilage.

Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Kapitalien.

1) Nimmt die Banque nur vollwichtiges Gold, nach dem Preußischen Passir-Gewicht, und grobes Preußisches Courant, beides unter 50 Rthlr. gar nicht, über 50 Rthlr. aber nur in Decaden an.

2) Ist von den respectiven Ober- und Untergerichten bei Absendung der Gelder an die Banque, jedesmal in dem Schreiben die specielle Beschaffenheit derselben zu bemerken, indem die allgemeine Bezeichnung: ob sie zum Pupillar- oder Judicial-Deposito gehören, zur Beurtheilung des Zinssatzes nicht jedesmal hinreichend ist. Dies gilt auch bei den, den piis corporibus gehörenden Geldern, und hat das pium corpus, oder die Anstalt, welchem die Gelder eigentlich zustehen, ebenfalls genau die Bestimmung und den Zweck derselben, Behufs des Zinsfußes, anzugeben.

Digitized by Google

5) Nur die vormundschaftlichen Depositat- und Milde-Stiftungs-Gelder genießen die Portofreiheit, wenn sie unter öffentlichem Siegel und unter der speciellen Rubrique resp.

Pupillen-Sache und
Milde-Stiftungs-Sache

abgesandt werden; dahingegen aber müssen die übrigen sich zur Belegung bei der Banque qualificirenden Gelder franquirt werden.

4) Pupillen-Gelder werden mit drei Procent verzinset, wenn solche ein völlig freies Vermögen und uneingeschränktes Peculium sind, woran sonst Niemand Rechte hat, und Kapital und Zinsen den Kindern jure proprio gebühren.

5) Alle Kirchen-, Wittwen- und Armenkassen und überhaupt alle Milde-Stiftungs-Kapitalien, werden ohne Unterschied mit zwei und ein halb Procent verzinset; so wie auch

6) gerichtliche Depositа; und werden dafür gehalten, alle in Concursen und Liquidationen begriffene, und sonst streitige Gelder.

7) Kämmerei-, Bürger- und Städtekassen-, und dergleichen Gelder, erhalten nur zwei Procent.

8) Blödsinnige Personen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehen, werden in Ansehung des Zinssatzes, ohne Rücksicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den Minderjährigen gleich geachtet, und erhalten drei Procent Zinsen.

9) Minderjährige erhalten von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an, nur zwei Procent Zinsen.

10) Das Vermögen majorenner Abwesender und Verschwender, so wie auch die Antheile majorenner Interessenten, welche bei einer gemeinschaftlichen Erbmasse concurriren, aber, werden ohne Rücksicht auf die Art der Deposition, nur mit zwei Procent verzinset.

11) Von den in Golde belegten Kapitalien werden die Zinsen nur in Golde entrichtet, als solches in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Courant ohne Vergütung von Agio bezahlt, und

12) an den Zinsen der ausgehenden Kapitalien der Einbringungs- und Belegungs-Tag gekürzt.

Berlin, den 8. Mai 1804. Graf von der Schulenburg.

NCC. T. XI. Nr. 20. de 1804, Neues Archiv Bd. 3. S. 474. und Mathis Bd. 1. S. 35.

Publikandum des Hauptbanco-Directorii v. 20. Oktober 1806, wegen der eingesandten und nicht zurückgeschickten resp. Gelder und Obligationen.

Im Verfolg des durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemachten Publicandi Sr. Excellenz des wirklichen geheimen Etats- ꝛc. Ministers v. Stein, die Aussetzung der Zahlungen der Banque und Seehandlung betreffend, wird das auswärtige Publikum, das durch die mit der Post eingesandten Gelder, Obligationen und Quittungen entweder belegt oder Zahlungen gefordert hat, hierdurch vom Directorio benachrichtiget, daß die Ausfertigung und Uebermachung der Obligationen, so wie diese Zahlungen ebenfalls, bis der augenblickliche Zustand sich günstig geändert haben wird, ausgesetzt bleiben müssen und die Documente wegen des gehemmten Postenlaufs, allhier so lange werden asservirt werden.

Mathis Bd. 4. S. 46. 6r Abschnitt.

Publikandum des Ministers v. Stein v. 14. Oktober 1806, wegen der Entfernung der Bank, des Realisations-Comtoirs der Treserscheine und der Seehandlung.

Da die hiesige Hauptbank, das Hauptrealisations-Comtoir der Tresor-

Digitized by Google

scheine und die Seehandlung ihre baaren Bestände in Sicherheit gebracht haben, so wird das Publikum benachrichtiget, daß die Zahlungen aus diesen Geld-Instituten so lange suspendirt bleiben, bis der augenblickliche Zustand sich günstig geändert haben wird. Sobald die Geschäfte, es sei in Berlin, oder in einem andern Orte, wieder angefangen werden können, wird darüber eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Tresorscheine können inzwischen bei den auswärtigen Realisations-Comtoirs realisirt werden.

Mathis Bd. 4. S. 45. 6r Abschnitt.

Auszug aus der Verordnung zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande. Vom 24. November 1807.

In allen Fällen, wo es vor Gericht und bei andern öffentlichen Behörden, nicht auf baare Zahlung, sondern nur auf Sicherheits-Bestellung ankommt, müssen alle Arten von Staats- und andern öffentlichen Papieren, sie mögen vom Landesherrn unmittelbar ausgegangen (Tresorscheine) oder bloß garantirt (Banknoten, Bankobligationen ꝛc.), oder nur unter dessen Genehmigung ausgefertigt sein (Pfandbriefe), nach ihrem Nominalwerth für voll angenommen werden. Gegeben Memel, den 24. November 1807.

Friedrich Wilhelm.

Neue Samml. Pr. Ges. v. 1806—1810. S. 267. Abschn. 3.

Circular-Reskript des Justiz-Ministeriums an sämmtliche Landes-Justizcollegia v. 9. Mai 1809, betr. die Compensation der Forderungen an die Banque und Seehandlung mit Schulden an die General-Staatskasse.

Nach dem Publikandum vom 16. December 1808, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung betreffend, §. 23. und 24., sind zwar die Kassen der beiden Geldinstitute des Staats, der Seehandlung und der Banque, dem Finanzministerio und namentlich der Sektion des Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens untergeordnet worden, eine Vereinigung der Kassen der Bank und Seehandlung mit der Hauptstaatskasse dergestalt, daß die Letzte die Schulden der Erstern übernommen habe, ist aber nicht erfolgt, auch eine solche Vereinigung in dem Publikandum nirgends enthalten.

Dieses wird Euch zur Nachricht und Achtung in den Fällen, wenn Staatsschuldner mit Forderungen an die Banque oder Seehandlung compensiren, oder mit Papieren derselben Zahlung leisten wollen, hierdurch eröffnet.

Gegeben Königsberg, den 9. Mai 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Beyme.

Mathis Bd. 8. S. 31. 1r Abschnitt.

Publikandum des Haupt-Bancodirectoriums v. 23. December 1809, wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß die Hauptbank von Königsberg hierher zurückkehren und mit dem Eintritt des künftigen Jahres ihre Geschäfte hier fortsetzen werde. Da jedoch die frühern Verhältnisse noch nicht so weit hergestellt sind, um das unterbrochene Verkehr auch in Rücksicht auf die bei der Bank belegten Kapitalien schon jetzt wiederum eintreten zu lassen, so wird vorläufig nur die Zahlung der rückständigen Zinsen geschehen, und die Maaßregel, die nach Beseitigung der gegenwärtigen Hindernisse zur Berichtigung der Kapitalien getroffen werden wird, einer besonderen Bekanntmachung vorbehalten.

Den 2. Januar künftigen Jahres wird der Anfang mit der Zinsenzah-

Digitized by Google

lung gemacht. Der regelmäßige Geschäftsbetrieb erfordert jedoch die Anordnung, daß zur Verhütung des Andringens der Präsentanten, ihre Befriedigung nach einer bestimmten Reihenfolge geschehe; es werden daher die Zinsen derjenigen Obligationen, die sich noch in der ersten Hand befinden, zunächst berichtigt, und können von allen bei der Hauptbank belegten Kapitalien jeden Vormittag von 9 bis 12 Uhr erhoben werden.

Sobald diese Zahlungen vollendet sind, wird eine anderweitige Bekanntmachung erfolgen, damit sodann auch die Zinsen von dem seit dem Ausbruch des Krieges verkauften, in der zweiten und dritten Hand beruhenden Obligationen erhoben werden.

Ueber die von den vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositenkassen, Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, Kämmereien u. s. w. belegten Kapitalien erwartet die Hauptbank eine Zinsdesignation der Behörden oder Vorsteher, um sich mit ihnen besonders abzufinden.

Die Zinsen von den bei der Bank zu Breslau und den Provinzialcomtoirs belegten Kapitalien werden nur bei diesen erhoben, und es wird in jeder Provinz der Anfang der Zinsenzahlung unter den vorstehenden Modifikationen besonders bekannt gemacht werden.

Die laufenden Zinsen werden halbjährig berichtigt.

Berlin, den 23. December 1809.

Hauptbancodirectorium. Stägemann. Hundt.

Mathis Bd. 8. S. 495. 1r Abschnitt.

Publikandum des Ministeriums der Finanzen v. 29. December 1809, betreffend die Geldinstitute des Staats.

Seine Königl. Majestät von Preußen haben seit der Räumung der Provinzen stets gehofft dem Augenblick nahe zu sein, wo Sie durch eine Erklärung über die Schulden des Staats sowohl, als der größtentheils auf Privatvermögen gegründeten Hauptbanque und Seehandlung, und durch gleichzeitige Ausführung der beschlossenen Maaßregeln die Ungewißheit, welche alle, und die Entbehrungen, welche viele der Gläubiger des Staats und gedachter Institute treffen, endlich würden endigen können. Das Stillschweigen, welches Allerhöchst dieselben darüber zu beobachten Sich genöthigt gesehen, ist Ihnen um so schmerzlicher gewesen, als es Ihnen wohl bewußt war, daß eine von Ihnen erlassene beruhigende Erklärung der treuen Gesinnung Ihres guten Volks selbst die Fortdauer unvermeidlicher Entbehrungen sehr erleichtert haben, und daß bei dem Vertrauen des Auslandes in Allerhöchstdero Wort eine solche Erklärung auch die ausländischen Gläubiger beruhigt haben würde, die nicht minder ein Gegenstand der vorzüglichsten Sorge Sr. Königl. Majestät gewesen sind.

Aber Se. Majestät fanden Sich auch durch diese Ihnen so werthen Gesinnungen nicht weniger, als durch Ihr eigenes Pflichtgefühl, welches nicht erlaubt, Hoffnungen zu erregen, deren Erfüllung Sie nicht, so weit es von menschlichen Beschlüssen abhangt, verbürgen können, veranlaßt, dieses Stillschweigen bisher nicht zu brechen.

Mit wie großen, nie vorher zu ahnenden, auch nach dem Abschluß des Friedens nicht befürchteten Verlusten die Geldinstitute durch Ereignisse bedrohet sind, welche bisher selbst mit Aufopferung noch nicht abzuwenden waren, ist bekannt, und wie sehr diese Institute an ihrem im Lande ausstehenden Eigenthum verloren haben, kann jeder Unterthan nach seinem eigenen Verluste ermessen.

Die Seehandlung, deren Forderungen an den Staat ihn am unmittel-

Digitized by Google

barsten verpflichten, für die Berichtigung ihrer Schuld an das Publikum zu sorgen, verlor durch den Krieg ihre sämmtlichen Salzvorräthe, und es war die erste Pflicht des Staats, durch Beihülfe zum Ersatz derselben Sorge zu tragen. Seine Königl. Majestät wollen die Institute nicht ihrem Schicksal überlassen, und nicht gestatten, daß eine Liquidation zwischen ihnen und ihren Gläubigern in dem Verhältniß ihres verminderten Kapitals statt finde; es ist Ihre Absicht noch gegenwärtig, wie sie es nach dem Abschluß des Tilsitter Friedens war, nicht nur dieselben ganz und ausschließlich zur Befriedigung der übrigen Eigenthümer und Gläubiger exprimiren zu lassen, sondern auch durch allgemeine Maaßregeln ihren zahlungsfähigen Zustand herzustellen. Allein baare bedeutende Zuschüsse aus der Staatskasse waren dieser, neben der dem Staate bekanntlich obliegenden großen Zahlung, und bei Verminderung vieler Zweige der Einnahme in den Sr. Majestät verbliebenen Provinzen, nicht möglich; außerordentliche Einnahmen zu diesem Behuf anzuordnen, haben Se. Majestät aber bis zur Regulirung des Provinzial-Schuldwesens Anstand nehmen müssen. Seine Majestät können die Herstellung des Werthes der Seehandlungs- und anderer Institute Obligationen nur nach und nach, mit Hinsicht auf die großen Zahlungsverpflichtungen des Staats und die Erschöpfung des Vermögens Ihrer Unterthanen, bewirken, und geben die bestimmte Versicherung, daß die Befriedigung der Staatsgläubiger wirklich, und durch solche Maaßregeln bewirkt werden soll, welche vorzüglich darauf berechnet sind, diesen Zweck zu erreichen, ohne das Volk durch neue Lasten zu drücken. Nur hierdurch kann und wird der Kredit des Staats dauerhaft, und auf eine für die Gläubiger sichere und wohlthätige Weise wieder befestiget werden.

Der Plan wegen dieser Schuldentilgung wird mit der Bekanntmachung der Institute über die Zinsenzahlung des laufenden Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Von den rückständigen Zinsen kann aber die Seehandlung gegenwärtig nur den Betrag eines halben Jahres baar auszahlen, welcher vom 2. Januar nach der unter heutigem Dato zu erlassenden Bekanntmachung der Generaldirection der Seehandlung erhoben werden kann.

Die Banque wird durch eine eigene Bekanntmachung die Wiedereröffnung ihrer Zinsenzahlung und demnächst auch den Plan über die Kapitale zur Kenntniß des Publikums bringen. Se. Majestät können die Rückkehr des allgemeinen und kräftig wachsenden Wohlstandes, welchen die Monarchie vor ihrem Unglück in einem seltenen Grade genoß, nicht als nahe zusichern, dieser wird aber der sichere Lohn, wie die Frucht muthvoller Thätigkeit, strenger Haushaltung, verdoppelten Fleißes und des Vertrauens jedes Einzelnen zu der Regierung sein.

Berlin, den 29. December 1809.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Altenstein.

Mathis Bd. 8. S. 492. 1r Abschnitt.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte vom 22. April 1810, wegen des neuen Verkehrs zwischen der Hauptbanque und den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien.

Wir eröffnen Euch hiermit, daß Wir zum Besten der Depositalinteressenten beschlossen haben, nunmehr ein neues Verkehr zwischen Unserer Hauptbanque und den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien sowohl der Ober- als Untergerichte eintreten zu lassen, und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) Was die Bankactiva betrifft, die sich bereits in den Depositorien befin-

Digitized by Google

den, so müssen darüber diejenigen Maaßregeln abgewartet werden, die wegen Auszahlung der Bankobligationen allgemein werden getroffen werden können.

2) Die in den Depositorien aufgesammelten baaren Gelder, insoweit sie entbehrlich sind, und sich in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zum Ausleihen qualificiren, werden der Hauptbank, oder auf ihr Verlangen den von ihr abhängigen Provinzialcomtoirs zum Darlehn gegeben.

3) Das Hauptbancodirectorium fertigt die Bancoobligationen nach dem bisherigen Schema aus.

4) Das Hauptbancodirectorium legt über dieses neue Geschäft besondere Bücher an, und die Obligationen erhalten hiernach neue Lettern und Nummern.

5) Der Zinsfuß verbleibt nach den bisherigen Sätzen, nämlich zu 2, 2½ und 3 Procent, letztere von Pupillengeldern. Auch in Absicht der Zinszahlungstermine bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

6) Die Aufkündigungsfrist verbleibt wie bisher, und erfolgt nach Ablauf derselben baare Zahlung in der belegten Münzsorte.

7) Die Aufkündigung ist jedoch fürs erste und bis auf weitere Bestimmung nur in folgenden Fällen zulässig:

a) wenn die eigenen Bedürfnisse der Depositalinteressenten es erheischen;
b) wenn die Masse, aus welcher die Gelder belegt sind, ausgeschüttet wird, und
c) wenn die Depositalinteressenten, innerhalb der in der Depositalordnung bestimmten Frist, selbst eine sichere Gelegenheit zu höherer Benutzung der Gelder nachweisen, oder bei den Pupillendepositorien dem Gerichte sich eine solche darbietet.

8) Die Hauptbank deponirt bei dem Ober-Landesgerichte einer jeden Provinz für die Darlehne, sowohl aus den Depositorien des Ober-Landesgerichts selbst als seiner Untergerichte, ein angemessenes, zwischen ihr und dem Oberlandesgerichte nach dem ohngefähren Vorrathe des baaren Geldes besonders zu verabredendes, Specialunterpfand.

9) Sollte ein oder das andere Ober-Landesgericht Gründe haben, die es ihm wünschenswerth machten, wenigstens für jetzt der Aufbewahrung seines Unterpfandes überhoben zu sein, so kann dasselbe auch bei einem andern Ober-Landesgericht, gleichgültig mit dessen Unterpfande deponirt werden, und bleibt dies der nähern Vereinigung eines jeden Ober-Landesgerichts mit dem Hauptbancodirectorium überlassen.

10) Als Unterpfand sind anzunehmen:

a) Pfandbriefe, jedoch mit Ausschluß solcher Westpreußischen Pfandbriefe, die auf Güter des Herzogthums Warschau lauten,
b) alte landschaftliche Obligationen der Kurmark, und
c) andere Aktiva, welche gesetzliche Sicherheit gewähren,

alle nach ihrem Nominalwerth, dergestalt daß bis zu dem vollen Betrage der deponirten Summe bei der Bank Gelder belegt werden können.

11) Ist die Summe des deponirten Unterpfandes erreicht, so hört eine fernere Belegung auf, bis die Bank das Unterpfand vergrößert.

12) Es bedarf in dieser letzten Hinsicht keiner Kontrolle von Seiten des Ober-Landesgerichts, da die Hauptbank gemessene Befehle hat, sich bei Annahme der Darlehne aus den Depositorien genau in den Grenzen des niedergelegten Unterpfandes zu halten, überdieß aber Unser Finanzministerium monatlich ein Verzeichniß der deponirten Unterpfänder und der erhobenen Summen Unserm Justizministerium mittheilen wird.

13) Von dem Betrage des deponirten Unterpfandes, und worin solches besteht, habt Ihr zu seiner Zeit Unserm Justizministerium Anzeige zu machen,

Digitized by Google

auch alle 3 Monate, und zwar zuerst am 1. Julius c. eine Nachweisung einzureichen, woraus sich ergiebt, in welchem Verkehr Eure Depositorien mit der Hauptbank stehen, und wie viel baares Geld sich darin befindet.

Wir befehlen Euch hiernach sofort, mit der Hauptbank wegen des zu deponirenden Unterpfandes in Correspondenz zu treten, und Euch mit ihr in Absicht des neuen Verkehrs dergestalt zu einigen, daß es so schnell als möglich in den Gang komme.

Uebrigens habt Ihr Eure Untergerichte, in so weit es sie angeht, hiernach anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 22. April 1810.

Ad Mandatum. Beyme.

Mathis Bd. 9. S. 121. 1r Abschnitt.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 25. Mai 1810, daß die ins Depositorium einkommenden Gelder sofort bei der Banque zu belegen, wenn die Interessenten nicht binnen gesetzlicher Frist eine andere Gelegenheit zur sichern und höhern Unterbringung der Gelder unaufgefordert nachweisen.

Von einigen Ober-Landesgerichten ist gegen das Rescript v. 22. v. M. wegen Wiedereröffnung des Verkehrs der Depositorien mit der Bank, dahin ein Bedenken erhoben worden, daß wenn bei dem Judicialdepositorium, nach der Bestimmung des Rescripts zu Nr. 7. c. verfahren werde, alsdann der Prämienfond einen Ausfall erleiden müsse, indem, da die Interessenten auf anderweitige höhere Belegung fast niemals antrügen, die Belegung jederzeit bei der Bank werde erfolgen müssen. Da es nun sein kann, daß auch Ihr aus Besorgniß für das Interesse des Prämienfonds könntet Veranlassung nehmen, die zur Ausleihung geeigneten Kapitalien Eures Judicial-Depositoriums nicht bei der Bank, sondern auch ohne Anträge der Depositat-Interessenten anderweitig gegen höhere Zinsen zu belegen: so wird Euch hiermit eröffnet, daß die Aufhebung der Prämienfonds bewerkstelligt und nächstens erfolgen wird. Ihr habt daher bei Belegung der Kapitalien aus Eurem Judicialdepositorium, Euch auf das Genaueste nach den Bestimmungen der Depositalordnung zu achten, und mithin jene Kapitalien bei der Bank sofort zu belegen, wenn die Interessenten nicht in der §. 35. der Depositalordnung bestimmten Frist von sechs Wochen, vom Tage der Deposition an gerechnet, eine andere Gelegenheit zur sichern und höhern Unterbringung der Gelder unaufgefordert nachweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 25. Mai 1810.

Ad Mandatum. Beyme.

Mathis Bd. 9 S. 133. 1r Abschnitt.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Soldin v. 26. Junius 1810, betr. das Verfahren bei den Depositorien in Ansehung der durch den Krieg dabei eingetretenen Umstände.

Nachdem die über das Verfahren in Absicht der Depositorien, nach Maaßgabe der durch den Krieg und dessen dabei eingetretenen besondern Umstände durch das Circular-Rescript vom 10. April v. J. von sämmtlichen Landes-Justizcollegien erforderten gutachtlichen Berichte eingegangen waren, diese wichtige Angelegenheit bei dem Justizministerio nochmals in reifliche Erwägung gezogen, hiernächst zur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Ministerien gebracht, und endlich deßhalb ein Immediatbericht erstattet worden, sind auf diesen Bericht diejenigen Bestimmungen erfolgt, welche Ihr aus der abschriftlich anliegenden Kabinets-Ordre v. 4. d. M. *) mit Mehrerem ersehen

*) S. solche unter Ausschüttung der Depositat-Massen aus der Zeit von 1806. (Bd. V. S. 380.)

Digitized by Google

werdet. Ihr habt Euch nach dem Inhalte dieser Ordre nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die Untergerichte, bei deren Depositorien diese Bestimmungen in Anwendung kommen könnten, darnach anzuweisen.

Diesemnach habt Ihr, mit Anwendung der in der Kabinets-Ordre jetzt festgestellten Grundsätze zur Aufhebung des Prämienfonds, zur Ausscheidung der zum Transferiren geeigneten Aktivorum von den übrigen, und zur Ausschüttung aller Massen, insoweit sie aus Aktivis bestehen, die nicht nach Nr. 8. der Kabinets-Ordre zur fernern Beibehaltung im General-Depositorio sich eignen, so wie zur Vertheilung des bei einigen Depositorien entstandenen Verlustes oder Schadens, nicht nur selbst ungesäumt die gehörige Einleitung zu treffen, sondern auch die Euch untergeordneten Gerichte dazu anzuweisen, und daß die Anweisung befolgt worden, von ihnen Euch nachweisen zu lassen.

Hiernächst habt Ihr den Betrag der Zinsen-Ueberschüsse für den bisher bestandenen Prämienfonds bis zum 1. Junius d. J. mit einer vollständigen Berechnung, insoweit diese nicht schon zum Theil eingereicht ist, darüber: wie die Zinsen-Ueberschüsse schon verrechnet worden, oder was davon noch vorräthig ist, anzuzeigen, auch zugleich Vorschläge über die Verwendung des noch bleibenden Bestandes nach der Bestimmung ad 4. der Kabinets-Ordre zu machen.

Ueber die Umtauschung der in den Depositorien befindlichen größern Bankobligationen gegen andere über kleinere Summen, deßgleichen über die Umtauschung der Pfandbriefe und über die zur Ausschüttung der Massen nöthige Einziehung einiger Banco-Activorum habt Ihr Euch und die Euch untergeordneten Gerichte mit der Bankdirection und mit den Kreditdirectionen in Korrespondenz zu setzen. Es bleibt Euch hierbei vorläufig überlassen, die Einleitung zu treffen, daß nach vorher gefertigten Zusammenstellungen über das Bedürfniß der Depositorien an kleinern Obligationen und baarem Gelde für den ganzen Gerichtsbezirk Eures Kollegii eine Kommunikation mit den Behörden eröffnet werde, oder es dahin einzuleiten, daß jedes Gericht die Kommunikation im Allgemeinen für sein Depositorium, oder nach dem Bedürfniß jeder einzelnen Masse, selbst bewirke. Es ist dabei nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Bedürfniß an kleinern Obligationen und besonders an baarem Gelde, so viel als möglich beschränkt und die Arbeit den Behörden erleichtert werde, welches durch die Zusammenstellung für das ganze Departement eines Landes-Justizcollegii am leichtesten wird bewirkt werden können. In so fern sich durch die Kommunikation des Justiz-Ministerii mit den Ministern des Innern und der Finanzen über diese Gegenstände die Nothwendigkeit einer besondern Anweisung ergeben sollte, so wird diese erfolgen.

Es sind übrigens bei Erörterung der Sache alle, in den eingegangenen Berichten angezeigte, besondere Verhältnisse und gemachte Bemerkungen berücksichtigt worden, und es ist daher zu erwarten, daß durch die in der Kabinetsordre enthaltenen Bestimmungen alle Anstände bei Berichtigung des Depositalwesens erschöpft sind. Außer dem Inhalte der gedachten Kabinetsordre und außer der wegen Wiederherstellung des Verkehrs der Depositorien mit der Bank ergangenen Anweisung, hat es lediglich bei den Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung sein Bewenden. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1810.

Auf Specialbefehl.

An das Ober-Landesgericht zu Soldin. Kircheisen.

Hoffmanns Repertorium Thl. 2. S. 305.

Digitized by Google

Auszug aus den Indult-Gesetzen.

Bankobligationen und Banknoten sollen bei allen Ablösungen von Servituten, Bann- und Zwangsrechten, Monopolien, Geld- und Naturalprästationen und bei Käufen, Bezahlung von Erbstandesgeldern ꝛc. von Domainen und geistlichen Gütern nach dem Nominalwerth angenommen werden.

Verordn. v. 16. März 1811 und Edict v. 27. Juni 1811 Ges. S. v. 1811. S. 157 und 208.

Sie wird durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 und die Verordnung vom 27. Oktober 1810, dem Ministerio der Finanzen unmittelbar untergeordnet und bildet ein für sich bestehendes Justitut.

Nach der gedachten Verordnung (s. oberste Staatsbehörden) führt in der Abtheilung der Allgem. Polizei das Ministerium des Innern die Mitaufsicht mit der Abtheilung des Finanzministeriums auf die Bank; dagegen leitet dieses alle Geldgeschäfte so weit der Staat dabei concurrirt. Es besteht im Finanzministerio eine Abtheilung für die General-Kassen und Geldinstitute des Staats; die Bank steht jedoch unter einem besonderen Direktor. Bei größeren Operationen der Bank ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Kammergericht, vom 1. März 1814., die Belegung der Depositat-Gelder bei der Bank betreffend.

a.

Als im vorigen Jahre sich die öffentlichen Kassen von hier entfernt hatten, die Depositat-Bestände sich aber bei uns anhäuften, und wir wegen der Unterbringung derselben bei der Bank zweifelhaft waren, eröffneten uns Ew. Excellenz durch die verehrliche Verfügung vom 26. Juni 1813, daß wir die Gelder zwar bei der Bank zu belegen autorisirt wären, jedoch vor der Unterbringung dieselben nach §. 35. Tit. 1. der Depositat-Ordnung sechs Wochen liegen lassen mußten. Wir befolgen diese Vorschrift genau, sie ist aber die Veranlassung, daß sich die Gelder sehr anhäufen, und es finden sich namentlich circa 20000 Rthlr. im Depositorio. Diese bedeutende Summe ist durch jene Vorschrift dem Verkehr entzogen, die Interessenten verlieren von derselben während dieser Zeit die Zinsen und es wächst dadurch die Gefahr für die Kasse. Diese Folgen sind von großer Wichtigkeit, wenn man erwägt, daß alle Gerichte mit uns in gleicher Lage sind, und die Sicherheit der Untergerichts-Depositorien bei der großen Zahl der Gefangenen, Ueberläufer und fremden Truppen leicht gefährdet werden kann.

Diese Betrachtungen machen es uns wünschenswerth, von jener Beschränkung entbunden zu sein, um so mehr, da sie nach der Ansicht mehrerer Stellen der Depositat-Ordnung nicht durchaus nothwendig zu sein scheint. Es heißt nämlich §. 209. Tit. 5. II. der Depositat-Ordnung:

ad b) daß, so lange baare Gelder in der Kasse vorhanden sind, welche zur Bestreitung der zu prästirenden Zahlungen hinreichen, es in der Regel keiner Einziehung von der Bank bedürfe, sondern die Zahlungen von den vorhandenen Geldern ohne Unterschied der Massen prästirt werden.

Hierin liegt schon implicite die Bestimmung, daß die eingehenden Gelder sofort zur Belegung bei der Bank gebraucht werden können.

Die Vorschrift §. 214. der Depositat-Ordnung überzeugt, daß alle Gelder, welche in einem Monat einkommen und nicht zu Zahlungen bei den Transferirungen gebraucht werden sollen, am Ende des Monats belegt werden müssen.

Wir können zwar auf den §. 35. Tit. 1. der Depositat-Ordnung und §. 209. seq. Tit. 2. verweisen, und man kann also annehmen, es sei in der letztern Stelle nur von einer nach dem §. 35. l. c. disponiblen

Digitized by Google

Summe die Rede, allein auf jeden Fall enthält es eine Beschränkung, die unter den oben angeführten Gründen den Interessenten lästig und nachtheilig wird, ohne Nutzen zu stiften. Denn eine beinahe 30jährige Erfahrung hat es gelehrt, daß sich prozeßführende Theile selten über die Ausleihung der Gelder einigen, und einen Gewinn in Ansehung der Sicherheit haben sie aus der spätern Belegung nicht zu erwarten. Ew. Excellenz stellen wir daher ganz gehorsamst anheim, eine Königl. Deklaration dahin zu veranlassen:

daß wir sogleich die eingehenden Gelder, und ohne Abwartung der 6 wöchentlichen Frist bei der Königlichen Bank belegen können.

Berlin, den 21. Februar 1814. Das Kammergericht.

b.

Die Verfügung vom 26. Juni v. J. wegen Belegung der Depositalgelder bei der Bank, hat die einschränkende Bestimmung, daß diese Gelder nach §. 35. Tit. 1. der Deposital-Ordnung zuvor erst 6 Wochen liegen bleiben müßten, auf deren Aufhebung das Königl. Kammergericht in dem unterm 21. v. M. erstatteten Berichte anträgt, nur in Folge des von dem Collegio selbst aufgestellten, in den damaligen Zeitumständen gegründeten Bedenkens, erhalten. Da die Umstände, welche auf die Belegung der Depositalgelder bei der Bank von großem Einflusse hätten sein können, jetzt nicht mehr existiren; so fallen auch die im Junius v. J. eingetretenen Bedenken, und die darauf gegründete Verfügung hinweg. Die Belegung der Depositalgelder bei der Bank kann jetzt nicht verhindern, den später einkommenden Anträgen der Interessenten, wegen Benutzung dieser Gelder, zu genügen, und wenn auch dieses nicht der Fall wäre, so würde deshalb die frühere Belegung der Depositalgelder vor Ablauf der 6 Wochen, doch durch die Bestimmung der Depositat-Ordnung nicht verhindert werden, da, wie das Königl. Kammergericht selbst bemerkt, nach den Bestimmungen Tit. 2. §. 209. ad b. und 214. anzunehmen ist, daß die vorhandenen baaren Bestände, ohne Rücksicht auf die 6 Wochen im Laufe oder mit Ablauf eines jeden Monats belegt werden sollen, und die Gerichte, die zwar nicht verpflichtet, aber, ohne Bestimmung einer Zeit, berechtigt sind, für die Ausleihung der Depositalgelder auf Pfandbriefe oder bei Privatpersonen zu sorgen, wohl auch eben so für berechtigt angenommen werden können, vor Ablauf der 6 Wochen die Belegung bei der Bank vorzunehmen. Hierzu kommt noch die Wichtigkeit, die es für die Gerichte und für das allgemeine Beste hat, daß die Gelder nicht lange Zeit den Depositerien baar zur Last liegen bleiben, und dadurch ungenutzt außer Circulation kommen. Es bleibt also dem Königl. Kammergericht nunmehr unbenommen, die einkommenden Depositalgelder auch vor Ablauf der Tit. 1. §. 35. der allgemeinen Depositat-Ordnung bestimmten 6 Wochen, bei der Bank zu belegen, und hiernach auch die Untergerichte anzuweisen, und es ist nicht nöthig, hierüber eine Königl. Declaration einzuholen. Berlin, den 1. März 1814.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 42—45.

Vom 3. November 1815 ab bildet sie ein für sich bestehendes unabhängiges Institut, unter einem besondern Chef und unter Ober-Aufsicht eines Curatoriums.

Instruktion wegen des einstweiligen Banko-Verkehrs der Gerichtsbehörden in den überelbischen Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen. Vom 13. Mai 1816.

a.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission wird von der, wegen des

Digitized by Google

einstweiligen Deposital-Banko-Verkehrs der Gerichtsbehörden in den überelbischen Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen, an die überelbischen Regierungen unterm 13. d. M. ergangenen Instruktion des Königl. Finanz-Ministerii, hierneben eine Abschrift mit der Anweisung mitgetheilt, sich danach bei der Anlegung der Deposital-Gelder bei der Banque zu achten, und die Untergerichte im Departement des Kollegii in gleicher Art anzuweisen.

Berlin, den 22. Mai 1816.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An die Königl. Ober-Landesgerichts-Kommissionen zu Naumburg, Halberstadt Cleve und Münster.

b.

Um das Banko-Verkehr der Pupillen- und Judicial-Depositorien der Gerichts-Behörden des dortigen Regierungs-Departements zu erleichtern, habe ich, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister, beschlossen, die bei der Bank zu belegenden Deposital-Gelder so lange an die Regierungshauptkasse abliefern, und die gekündigten Banko-Kapitalien nebst den fälligen Banko-Zinsen aus derselben zahlen zu lassen, bis die Umstände es gestatten, ein für die erwähnten Gerichtsbehörden gelegenes Banko-Comptoir einzurichten.

Der Königl. Regierung dient dabei Folgendes zur Nachricht und Achtung:

1) Die Gerichtsbehörden zahlen die bei der Bank zu belegenden Gelder an die Regierungshauptkasse, welche darüber nach dem hier beigefügten Schema eine Anweisung auf die General-Staatskasse ertheilt. Diese Anweisung wird von den Gerichts-Behörden, Behufs der Realisation, an das hiesige Haupt-Banco-Directorium eingesandt; die Zahlung an dasselbe leistet die General-Staatskasse sogleich bei der Präsentation.

2) In dem Begleitungsschreiben der Gerichtsbehörden an das Haupt-Banko-Directorium muß bemerkt werden, wie viel Banco-Obligationen sie darüber verlangen, und ob die Gelder zum Pupillen- oder Judicial-Depositorio gehören, weil sich darnach der Zinsfuß regulirt.

3) Nach der Banco-Verfassung werden die zu belegenden Kapitalien nur in runden oder gezehnten Summen, und nicht unter 50 Rthlr. angenommen, die auszustellenden Assignationen dürfen daher nur auf decadirte Summen lauten, auch müssen die in fremden Münzsorten eingezahlten Gelder, nach dem von des Königs Majestät vollzogenen Tarif vom 28. Februar 1816, zuvor zu Preuß. Courant reducirt werden.

4) Von dem Haupt-Banko-Directorio werden die auf obige Anweisungen aus der General-Staats-Kasse erhobenen Gelder ohne Verzug in Einnahme gestellt, die Obligationen darüber ausgefertiget, und den Gerichtsbehörden zugesandt.

5) Aus der Königl. Deposital-Ordnung ist zwar schon bekannt, zu wie viel Prozent die bei der Bank belegten Kapitalien verzinset werden; es wird jedoch auch hier bemerkt, daß

a) Pupillengelder mit 3 Prozent,

b) Judicial-Gelder, welche streitig sind, mit 2½ Prozent,

c) Judicial-Gelder, welche majorennen Abwesenden gehören, und deshalb in gerichtlichem Verwahrsam bleiben müssen, mit 2 Prozent,

c) Milde-Stiftungs-Gelder, wozu auch Kirchen- und Schul-Kapitalien gehören, mit 2½ Prozent, und

e) Gelder, welche Blödsinnigen zustehen, und deshalb unter vormundschaftlicher Verwaltung bleiben, mit 3 Prozent verzinset werden, und daß nur für die ad a. d. und e. erwähnten Gelder und für die desfallsige Correspondenz die Portofreiheit sub Rubro Hr. Bco. S. bewilligt ist.

Digitized by Google

Für die Judicial-Gelder und die darüber ausgefertigten Banko-Obligationen, imgleichen für die deshalb zu führende Correspondenz, müssen die Gerichte das Porto bezahlen. Die neuere Postbestimmung, nach welcher für Papiere au Porteur, wenn deren Werth declarirt wird, das halbe Postgeld erhoben werden soll, ist auf Banco- Obligationen nicht ausgedehnt worden.

6) Was die Rückzahlung der gekündigten Banko-Kapitalien betrifft, so wird solche ebenfalls durch die Regierungs-Hauptkassen in der Art geschehen, daß das Haupt-Banko-Directorium, sobald die Kündigung der Gerichtsbehörden bei demselben eingegangen ist, die Gelder an die General-Staatskasse abliefert, und die von derselben darüber ausgestellte Anweisung auf die Regierungs-Hauptkasse an die Gerichtsbehörden übersendet. Diese Anweisungen müssen bei der Präsentation sofort realisirt werden. In Fällen, wo die Bestände der Regierungs-Hauptkasse die schleunige Realisation nicht gestatten möchten, wird das Haupt-Banko-Directorium auf andere Weise die Uebersendung der Gelder durch Rimessen erleichtern.

7) Bei Kündigung der Kapitalien haben die Gerichts-Behörden die Obligationen an das Haupt-Banko-Directorium gleich mit einzusenden, welches auch geschehen muß, wenn abschlägliche Zahlungen geleistet werden sollen, weil solche vorschriftsmäßig auf den Obligationen abgeschrieben werden müssen.

8) Bei Erhebung der Zinsen ist die Einsendung der Obligationen nicht erforderlich, weil die auf die Gerichte lautende Banko-Obligationen, wegen ihres höhern Zinsfußes, zur Uebertragung auf Privatpersonen — die durchgängig nur 2 Procent erhalten — nicht geeignet sind, und die Bank versichert ist, daß, wenn solches dennoch geschieht, darauf vermerkt werden wird, wie weit die Zinsen bezahlt worden sind.

Dagegen sind über die fälligen Zinsen von den Gerichts-Behörden Quittungen, welche mit dem Gerichtssiegel versehen, und die Nummern und Buchstaben der Obligationen enthalten müssen, an das Haupt-Banko-Directorium einzusenden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt sodann in der nämlichen Art, wie hier ad 6. erwähnt worden ist.

9) Ueber das Bank-Verkehr muß bei der Regierungs-Hauptkasse ein besonderes Conto für die General-Staatskasse angelegt werden. Die sich darnach ergebenden Bestände oder Vorschüsse sind bei den übrigen Depositen oder Vorschüssen in die Extracte der Regierungs-Hauptkasse zu übernehmen, und bei der Kassenrevision gehörig nachzuweisen. Die Bestände müssen übrigens an die General-Staatskasse prompt eingesandt werden, wogegen diese die in Rede stehenden Vorschüsse, im Fall solche nicht auf die von der Regierungs-Hauptkasse abzuführenden Ueberschüsse verrechnet werden können, baar erstattet wird.

Nach diesen Bestimmungen hat die Königl. Regierung ihre Hauptkasse zu instruiren. Berlin, den 13. Mai 1816.

Der Minister der Finanzen. Graf v. Bülow.

An die Königl. Regierung zu Merseburg, Erfurt, Cölln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Aachen, Trier.

Digitized by Google

Schema.

Von dem Königl. {Ober-Landesgerichte / Stadtgerichte} zu N. N. sind zur unterzeichneten Kasse heute

Rthlr. Gold
Rthlr. Preuß. Courant.

Summa Rthlr.

Behufs der Belegung bei der Königl. Hauptbank baar eingezahlt worden.

Die Königl. General-Staatskasse beliebe obige
(mit Buchstaben) Rthlr.
an das Königl. Haupt-Banco-Directorium zu zahlen und uns zur Last zu stellen.

(Ort, Datum.)

Königl. Regierungs-Hauptkasse.
(Unterschriften).

v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 288—292.

Rescript des Königl. Justizministeriums an die Königl. Ober-Landesgerichts-Kommissionen zu Naumburg und Halberstadt, v. 3. Juli 1816, die Einsendung der gerichtlichen Deposital- und Pupillengelder an die Banco-Comtoirs in den Provinzen betreffend.

Nach einer, von dem Herrn Finanzminister erhaltenen Benachrichtigung, können die gerichtlichen Deposital- und Pupillengelder zur Belegung bei der Hauptbank, jetzt an das Banko-Comtoir zu Magdeburg gesandt werden, welches darüber Interimsscheine bis zum Eingange der, vom Tage der Belegung bei dem Banco-Comtoir zu datirenden, Banco-Obligationen ertheilen wird.

Es bedarf also der Ablieferung der Gelder an die Regierungs-Hauptkassen, zur Beförderung an die Bank, nicht weiter, wornach die Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission sich zu achten, auch die Untergerichte ihres Departements anzuweisen hat. Berlin, den 3. Juli 1816.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

Gleiche Verfügungen sind an die Königl. Ober-Landesgerichts-Kommissionen zu Cleve, Münster, Magdeburg und Minden ergangen, mit der Maaßgabe, daß Cleve, Münster und Minden ihre Depositа an das Banco-Comtoir zu Magdeburg abliefern.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 287.

Siehe: Deposital- und Pupillen-Gelder.

Rescripte des Königl. Justizministeriums an die Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission zu Cleve, vom 25. Januar 1817, die Stempelung der in den Pupillen-Depositorien befindlichen Banco-Obligationen betr.

a.

Der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission wird in Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J., wegen nachträglicher Stempelung der in den Pupillen-Depositorien des dortigen Departements befindlicher Banko-Obligationen, hierbei abschriftlich das Antwortschreiben des Herrn Finanzministers vom 11. d. M. zur fernern Nachricht und Achtung mitgetheilt. Berlin, den 25. Januar 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An die Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission zu Cleve.

Digitized by Google

b.

Auf Veranlassung eines Antrages der Ober-Landesgerichts-Kommission zu Cleve, ist von Seiten des Herrn Finanzministers, Behufs der nachträglichen Stempelung der in den Depositorien befindlichen Banko-Obligationen ein endlicher Termin bis zum 1. Mai d. J. bewilligt worden, bis zu welchem alle dergleichen, in den Pupillen- und Judicial-Depositorien der Provinzen jenseits der Elbe, der Weser und des Rheins, befindlichen Banco-Obligationen, bei der hiesigen Kurmärkischen Departements-Steuer-Kommission, bei Strafe der Confiskation der Hälfte ihres Werths, zur Stempelung präsentirt sein müssen, welches daher der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission zur Nachricht und Achtung, insbesondere zur weitern Verfügung an die Untergerichte des Departements, hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 25. Januar 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An die Königl. Ober-Landesgerichts-Kommissionen zu Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Münster und Naumburg.

c.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 28. Decbr. v. J. hierdurch ergebenst zu erwiedern, wie allerdings auch die in den Pupillen-Depositorien der Provinzien jenseits der Elbe befindlichen Banko-Obligationen, nach klarer Vorschrift des Edikts vom 24. Mai 1812 und der Declaration des Herrn Fürsten Staatskanzlers vom 13. Juli 1812, gestempelt werden müssen. Jedoch verdienen die von der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission zu Cleve in dem von Ew. Excellenz mir gefälligst in Abschrift mitgetheilten Berichte vom 6. v. M. und Jahres angeführten Entschuldigungsgründe, wegen der bis jetzt unterbliebenen Stempelung, Berücksichtigung, und ich nehme daher keinen Anstand, einen endlichen Termin bis zum 1. Mai d. J. nachzugeben, bis zu welchem alle dergleichen in den Pupillen- und Judicial-Depositorien der Provinzen jenseits der Elbe, der Weser und des Rheins, befindlichen Banko-Obligationen, bei der hiesigen Kurmärkischen Departements-Steuer-Kommission, bei Strafe der Confiscation der Hälfte ihres Werths, zur Stempelung präsentirt sein müssen.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, sämmtlichen Oberlandesgerichten und Oberlandesgerichts-Kommissionen in den bezeichneten Provinzen, von dieser verlängerten Frist geneigtest Kenntniß geben zu lassen.

Berlin, den 11. Januar 1817. v. Bülow.

An den Königl. Geheimen Staats- und Justizministers Herrn von Kircheisen, Excellenz.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 33—35.

Confer. das Reser. des Königl. Just. Minist. v. 14. Febr. 1820. v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 24. unter: „Aufgebot der Banko-Obligationen." (Bd. IV. S. 639.)

Siehe auch: Depositat-Wesen und Hauptbank.

Auszug aus der Verordnung vom 7. Februar 1817, wegen der den Civil-Beamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben.

Mit den Räthen der dritten Klasse beim Königl. Staats-Ministerio rangiren die Direktoren der Bank ꝛc. Berlin, den 7. Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1817. S. 63.

Digitized by Google

Reſcript des Königl. Juſtizminiſteriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Münſter vom 11. Oktbr. 1817, das durch das Depoſital-Verkehr erwachſende Porto betreffend.

Durch den von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 6. Mai d. J. erſtatteten Bericht wegen des, durch das Depoſital-Banko-Verkehr erwachſenden Porto's, hat der Juſtizminiſter ſich veranlaßt geſehen, von einigen Ober-Landesgerichten, die in demſelben Falle wie das Kollegium, daß nämlich das Banco-Comtoir nicht an einem Orte mit ihm iſt, und der Verkehr mit demſelben Porto veranlaſſet, ſich befinden, darüber Bericht zu erfordern, wie bei Vertheilung des Porto's auf die einzelnen Maſſen von ihnen verfahren werde, und es ſind hierauf die abſchriftlich beiliegenden zwei Berichte von den Ober-Landesgerichten zu Glogau und Cöslin, vom reſp. 6. Juni und 24. Juli d. J. eingegangen.

Aus dieſen wird das Königl. Ober-Landesgericht erſehen, daß bei jenen beiden Ober-Landesgerichten das wirklich erwachſene Porto den Maſſen nach Maaßgabe ihrer Antheile angerechnet wird. Der Juſtizminiſter findet dieſes auch angemeſſener als die Erhöhung der Depoſitalgebühren mit ½ Prozent, die das Kollegium in Antrag bringt, zu welcher der Juſtizminiſter das Königliche Ober-Landesgericht nicht autoriſiren kann. Die Bedenken, die das Kollegium bei Repartition des wirklich erwachſenen Porto's hat, erledigen ſich größtentheils, wenn das Porto nur auf die Maſſen repartirt wird, welche an der Belegung oder Einziehung wirklich Antheil gehabt, die Repartition monatlich geſchiehet, bei Ausſchüttung der Maſſen im Laufe eines Monats auf den Porto-Antheil, der ſie treffen kann, Rückſicht genommen, und dafür eine verhältnißmäßige Summe im voraus ihnen angerechnet und zurückbehalten, überhaupt bei dieſer Repartition nicht zu ängſtlich verfahren wird. Der Grund aber, daß bei Repartition des wirklich erwachſenen Porto's auf die einzelnen Maſſen, die an der Belegung und Einziehung Antheil gehabt, die Maſſen, die ſchon einen bis zwei Monate nach der Belegung wieder eingezogen werden, von der Anlegung nicht Nutzen, ſondern Schaden haben werden, unterſtützt den Antrag des Kollegii gar nicht, ſondern iſt eher ein Grund gegen ſeinen Antrag. Denn da unter den Maſſen, die an der Beſtätigung und Einziehung Antheil haben, alle diejenigen verſtanden werden müſſen, für welche nach den Depoſital-Büchern Summen belegt und eingezogen werden, für alle dieſe Belegungen und Einziehungen aber nicht Porto erwächſt: ſo trifft bei Repartition des wirklich erwachſenen Porto's die einzelnen Maſſen immer nur ein kleiner Theil, der eher im Verhältniß ſtehet mit den gewonnenen Zinſen bei den Maſſen, die bald wieder ganz ausgeſchüttet werden, als das halbe Prozent, das von dem Kollegio in Antrag gebracht wird, und bei wirklich erwachſenen Koſten iſt nicht auf den Schaden oder Nutzen Rückſicht zu nehmen, der durch das Geſchäft, bei dem die Koſten erwachſen, zufällig entſtanden, wohl aber würde dieſes zu berückſichtigen ſein, wenn eine Summe für die Koſten willkührlich in Anſatz gebracht wird.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat alſo auch das wirklich erwachſene Porto auf die einzelnen Maſſen zu repartiren, die an den Belegungen und Einziehungen Antheil haben, mit Rückſicht auf die Anweiſungen, die aus dem Vorſtehenden entnommen werden können.

Die ſpezielle Anordnung zur Ausführung dieſer Maaßregel wird dem Kollegio überlaſſen. Berlin, den 11. Oktober 1817.

Der Juſtizminiſter. v. Kircheiſen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 50.

Digitized by Google

Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. November 1817, wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin.

Es ist für den Kredit der Hauptbank eben so wichtig, als es für die Sicherheit der Depositen- und Pupillengelder wesentlich ist, daß dieses Institut selbstständig, unabhängig und einer Kontrolle unterworfen sei. Der Minister von Klewitz soll demselben als Königlicher Kommissarius und Chef vorstehen. Eine Kuratel der Bank wird zur Kontrolle derselben bestellt. Sie soll aus Ihnen, dem Staatskanzler, dem Justizminister und dem Direktor der Generalkontrolle bestehen. Die Verfassung der Hauptbank wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

Gesetzsammlung v. 1817. S. 291. §. 10.

Verordnung, die Verhältnisse der Bank betreffend. Vom 3. November 1817.

Die Bestimmungen, welche Wir in dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810, und in der Verordnung vom 3. April 1815, wegen des Verkehrs mit der Bank ertheilt haben, sind durch die inzwischen eingetretenen Begebenheiten in ihrer Ausführung verzögert worden. Es liegt in Unserer Absicht, diesem Institute eine Verfassung zu geben, welche dem Bedürfniß der Nation, in Beziehung auf den öffentlichen Kredit, auf den Geldverkehr und auf die Handels- und Gewerbverhältnisse, so wie dem Umfange der Monarchie angemessen, nach richtigen Regeln der Staatswirthschaft gegründet und zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, so wie zur Beförderung des Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen geeignet ist. Einer solchen Maaßregel muß aber die Gründung eines festen und dauerhaften Finanzsystems, welche in den Begebenheiten der letztern Zeiten nicht zu beseitigende Schwierigkeiten fand, und womit Wir Uns jetzt besonders beschäftigen, nicht minder die Hebung der in der Sache selbst liegenden Hindernisse vorangehen. Wir behalten Uns daher vor, hierüber zu seiner Zeit das Nöthige anzuordnen; damit jedoch fortan eine kräftige, selbstständige, das Beste der Bank und ihrer Gläubiger wahrnehmende Verwaltung und eine regelmäßige Leitung aller Geschäftszweige des Instituts eintrete, und dadurch die weitern Maaßregeln zu Gunsten desselben vorbereitet werden: so haben Wir für dienlich erachtet, der Bank eine von der gewöhnlichen Finanzverwaltung unabhängige Stellung zu geben, und verordnen zu dem Ende Folgendes:

1) Die Hauptbank zu Berlin ist mit den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Komtoirs von jetzt an ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staatsministerii unabhängiges Institut.

2) Ein Chef, welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii vertritt, und wozu Wir hiermit den Staatsminister von Klewitz ernennen, mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, erhält die spezielle Leitung der Geschäfte der Bank.

3) Die Bankdirectoren und der Bankjustitiarius sind dem Chef der Bank untergeordnet. Mit diesen und mit einem nach seiner Prüfung zu wählenden Personale wird derselbe die Geschäfte verwalten.

4) Der Chef ist verpflichtet, für die Herstellung und Einführung eines angemessenen Geschäftsganges in allen Theilen des Instituts zu sorgen.

Derselbe wird hierdurch beauftragt, unverzüglich die Grundsätze und Bestimmungen vorzuschlagen, nach welchen die dem Staate obliegenden Verpflichtungen gegen die Hauptbank und deren Gläubiger vollständig erfüllt, auch die spezielle Administration des Instituts künftig geführt werden soll, und Uns Behufs der Reorganisation des Instituts einen Entwurf zum künftigen Bankreglement zur Prüfung und weitern Bestimmung baldmöglichst vorzulegen.

5) Damit jedoch die Leitung des Instituts in Uebereinstimmung mit den

Digitized by Google

bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen geschehe, wird solches unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt.

6) Diese Oberaufsicht führt ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium. Beständige Mitglieder in selbigem sind der jedesmalige Präsident Unsers Staatsraths und der Justizminister. Letzterer besonders wegen des Interesses, welches die Gerichtsbehörden bei der Bank haben.

7) Zu Mitgliedern des Kuratorii ernennen Wir hiermit für jetzt

a) den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg,
b) den Staats- und Justizminister von Kircheisen,
c) den Direktor der Generalkontrolle, den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg.

8) Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag, und giebt allgemeine Rechenschaft von allen seinen Operationen und Geschäftseinrichtungen.

Die Beschlüsse werden zur weitern Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beisetzung Unsers Königlichen Insiegels. Gegeben Potsdam, den 3. November 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. C. Fürst v. Hardenberg.

Gesetzsamml. v. 1817. S. 295.

Auszug aus der Verordnung vom 2. Dezember 1817, die Ernennung des Staatsministers von Klewitz zum Finanzminister und des wirkl. Geheimen Ober-Regierungsraths Friese zum Staatssekretär betreffend.

Die Funktionen, welche bisher dem Staatsminister von Klewitz als Minister-Staats-Secretär oblagen, übertrage Ich als Staats-Secretär dem an dessen Stelle zum Präsidenten der Bank und im Ministerium des Schatzes ernannten bisherigen wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Friese.

Berlin, den 2. Dezember 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

Gesetzsamml. v. 1817. S. 304.

Auszug aus der Konvention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreiche Polen, und der damit verwandten Angelegenheiten. Vom 22. Mai 1819.

Da die Konvention von Bayonne sowohl durch die Pariser Verträge von 1814, als auch durch die Wiener Konvention von 1815 für null und nichtig erklärt worden ist, und die beiden hohen kontrahirenden Theile durch das gegenwärtige Uebereinkommen Sich einverstehen, auch die in der letztern jener Verhandlungen vom Staate zu Staate eingegangenen Verbindlichkeiten zu annulliren, so treten die Bank und die Invalidenkasse zu Berlin von jetzt an in den vollen und ganzen Genuß sowohl der Kapitalien, die diesen beiden Anstalten gehört haben, als derjenigen, welche sie bis jetzt erworben haben mögen, zurück.

Diese Kapitalien werden als Privateigenthum angesehen werden, und die beiden oben genannten Anstalten darüber eben so schalten und walten können, als die bereits in den vorigen Stand wieder eingesetzten Preußischen Anstalten und Privatpersonen über die ihrigen schalten und walten.

Die Polnische Regierung verpflichtet sich, der Preußischen alles dasjenige baar zu erstatten, was seit dem 1. Januar 1815 sowohl auf die Kapitalien,

Digitized by Google

als auf die Zinsen der Preußischen Summen, welche den Gegenstand der Konvention von Bayonne ausgemacht haben, erhoben worden ist.

Sie verpflichtet sich ferner, der Preußischen Regierung alle und jede Dokumente, Papiere und Nachrichten, welche auf die der Bank und der Invalidenkasse gehörenden Kapitalien Bezug haben, imgleichen die anderweitigen, am 14. Mai 1818 einstweilen in die Hände der Polnischen Kommissarien niedergelegten Dokumente zu überliefern, wovon das Verzeichniß in das besonders unterzeichnete Protokoll gesetzt ist.

Gesetzsamml. v. 1819. S. 199. Art. 1.

Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Oberlandesgericht und das Königl. Pupillen-Kollegium zu Naumburg, vom 13. März 1820, die auf 2. P. C. belegten Pupillengelder betreffend.

a.

Bei der mit dem Königl. Banko-Comtoir zu Magdeburg Behufs der Einziehung der Zinsen gepflogenen Communication hat das Letztere in dem Schreiben vom 27. Novbr. pr. uns ersucht, die Obligationen von den zu zwei pro Cent bei der Bank belegten Pupillengeldern Behufs der Abschreibung der Zinsen mit zu übersenden. Wir haben geglaubt, daß dieses Verlangen auf einem Mißverständniß beruhe, und dem Banco-Comtoir geantwortet, daß auch diese zweiprocentige Obligationen auf den Namen des General-Pupillen-Depositums lauteten und daß daher bei dieser so wenig als bei denen zu drei pro Cent, die Mitsendung der Obligationen erforderlich zu sein scheine, indem die Abschreibung der Zinsen bei allen Banko-Obligationen hier erfolge nach §. 257. Tit. 2. der Deposital-Ordnung v. 15. September 1783. Das Banko-Comtoir bleibt aber bei seiner Erinnerung und meldet uns in einem Schreiben vom 22. vorigen Monats zurück, daß es die Zinsen nicht eher übermachen könne, bis es die Bankobligationen erhalten habe, indem es von der bestehenden Vorschrift, wonach alle Obligationen zu 2 p. C., wenn sie sich auch im gerichtlichen Deposito befinden, bei Zinserhebungen präsentirt werden sollen, nicht abgehen dürfe. Wir können uns den Grund des hier gemachten Unterschieds zwischen denen zu 3 pro Cent verzinslichen Bankobligationen, die dem General-Depositum gehören, nicht erklären, und müssen vermuthen, daß die von dem Banco-Comtoir allegirte Vorschrift sich nur auf solche zweiprocentige Bankobligationen bezieht, die auf den Namen einer bestimmten Specialmasse, nicht des General-Depositums, ausgestellt worden. Hier ist aber von den Banko-Activis des General-Depositums die Rede und nicht zu entnehmen, warum bei den Obligationen zu 2 pro Cent das Geschäft der Zinserhebung den Gerichten erschwert, und mit mehreren Umständen verknüpft werden soll.

Wir sehen hierüber Ew. Excellenz hochgeneigter Vorbescheidung ehrerbietigst entgegen. Naumburg, den 4. Januar 1820.

Das Pupillenkollegium.

b.

Auf die von Ew. Excellenz mittelst geehrten Schreibens vom 14. d. mir mitgetheilte Beschwerde des Königl. Pupillen-Collegii zu Naumburg vom 4. d. M., daß das Banko-Comtoir zu Magdeburg sich weigere, von den im Depositorio des gedachten Pupillen-Collegii sich befindenden Banko-Obligationen zu 2 p. C. die Zinsen anders als gegen Miteinreichung der Obligationen, um selbige dahinter abzuschreiben, zu zahlen, gebe ich mir die Ehre darauf ganz ergebenst zu erwiedern, daß nach dem §. 257. Tit. 2. der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783, von den in gerichtlichen Depositorien befindlichen Banko-Obligationen zu 3 und 2½ pro Cent, welche Zinssätze damals bei der

Digitized by Google

Bank nur bestanden, die Zinsen gegen bloße einzureichende Quittungen stets und immerfort gezahlet worden.

Am 1. Januar 1787 ward der Zinsfuß für die Partikuliers von 2½ auf 2 pro Cent heruntergesetzt, und in den darüber auszustellenden Obligationen der §. eingerückt:

Es soll aber jederzeit derjenige für den rechtmäßigen oder getreuen Inhaber dieser Obligation ohne alle weitere Legitimation angenommen werden, und darauf Kapital und Zinsen gezahlt erhalten, der dieselbe in der Bank präsentiren und quittirt aushändigen wird, also die Bank durch Zahlung an jeden Inhaber und Präsentanten dieser Obligation von ihrer Verbindlichkeit aus derselben gegen Jedermann völlig befreit werden u. s. w.

In den ersten Jahren nach dieser Zinsherabsetzung wurde auch von diesen zweiprocentigen Obligationen gegen bloße Quittungen mit der Zinszahlung gleich denen von den 3 und 2½ pro Centigen Obligationen, die diesen §. nicht enthalten, fortgefahren.

Bald aber zeigten sich nachtheilige Folgen davon, indem mehrere Gerichte solche Obligationen durch den eingerückten §. für unbedingt au porteur erklärt hielten, und selbige nicht allein ohne Cession, sondern auch ohne Bemerkung der darauf bereits erhobenen Zinsen aushändigten, wodurch die nachherigen Inhaber derselben veranlaßt wurden, Anforderungen von Zinsen an die Bank zu machen, die dieselbe nicht mehr schuldig war. Wenn indessen nur eine solche Obligation auf den Namen des Gerichts gestellt war, so war die Differenz-Ausmittelung durch Verweisung an dasselbe noch immer leicht, obgleich für den Präsentanten, besonders wenn die Obligation schon durch mehrere Hände gegangen war, und derselbe an seine Vorderleute zurückgehen mußte, schwierig.

Traf es sich aber, daß eine solche Obligation aus einer Nachlaß-Masse in ein gerichtliches Depositorium gekommen und bei der Vertheilung, ohne weitere Bemerkung wieder ins Publikum gegangen war, dann waren die Umstände noch schwieriger, weil man nicht wissen konnte, an wen man den Inhaber sowohl wegen der mehr verlangten als noch rückständigen Zinsen zu verweisen habe.

Ganz besonders schwierig wurde es aber alsdann, wenn eine solche Obligation bei einem auswärtigen Banko-Comtoir präsentirt, und darauf die sämmtlichen nicht abgeschriebenen Zinsen mit bezahlt wurden, welches erst durch die eingehenden Extracte bei der Hauptbank entdeckt, und nur durch weitläuftige Correspondenz wieder abgeholfen werden konnte.

Um diesem Uebelstand für die Folge zu entgehen, ersuchte das Haupt-Banko-Directorium die Gerichte, bei Gelegenheit der Zinsabforderungen zu dem Behuf die Obligationen zu 2 pro Cent mit einzusenden, um die bezahlten Zinsen darauf abschreiben lassen zu können, und fand durch die Darstellung der Sache einen so erwünschten Eingang, daß solches bereits seit vielen Jahren befolgt wird, ohne daß von einem Oberlandes- oder Untergerichte ein Widerspruch dagegen eingegangen.

Ob Ew. Excellenz Sich nicht geneigt finden möchten, das Pupillen-Collegium zu Naumburg auf dessen in originali zurückgehenden Bericht, hiernach ebenfalls anzuweisen, stelle ich ganz ergebenst anheim, erbitte mir jedoch von Dero Entscheidung eine gefällige Nachricht. Berlin, den 23. Januar 1820.

Friese.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justizministers Herrn v. Kircheisen Excellenz.

Digitized by Google

c.

Wenn gleich die von Ew. Hochwohlgeboren im geehrtesten Schreiben vom 23. v. M. angeführten Umstände es den Banko-Comtoirs wünschenswerth machen, die Zinsen der 2 pro Cent tragenden Banko-Obligationen jedesmal auf die Obligation selbst abzuschreiben, so ist jedoch die Ausführung dieses Verlangens mit so vielem Nachtheil für die Gerichte verbunden, daß ich Ew. Hochwohlgeboren dringend ersuchen muß, es auch in Ansehung dieser Obligationen bei der Bestimmung der Depositat-Ordnung Tit 2. §. 257., nach der die Gerichte die Zinsen ohne Production der Original-Obligationen erhalten sollen, ferner zu lassen.

Denn eine Abweichung von derselben vermehrt die Geschäfte bei den Depositorien, und macht es nothwendig, diese Banko-Obligationen halbjährig zweimal den Rendanten zur Absendung und zur Empfangnahme von der Post, zu überlassen. Bei diesen gewissermaaßen au porteur lautenden Documenten wird hierdurch das Gericht jedesmal einer Gefahr ausgesetzt, da die Kaution der Rendanten nicht dem Betrage jener Obligationen gleich sein kann.

Dagegen sind die Banco-Comtoirs bei der Zahlung der Zinsen an die Gerichte keiner Gefahr ausgesetzt, denn die Gesetze erfordern es nicht, daß Zinszahlungen auf die Original-Obligationen abgeschrieben werden, und sie können jeden Anspruch deshalb zurückweisen.

Ueberdies werden die Fälle, wo Gerichte Obligationen der Königl. Bank cediren, sich wohl nur selten ereignen, und bin ich gern bereit den Gerichten die Anweisung zu geben, jedesmal bei einer Cession zu bemerken, bis wieweit die Zinsen ad depositum eingezogen sind.

Wenn die Banko-Comtoirs bereit sind, die zu einer Nachlaß-Masse gehörigen, in ein gerichtliches Depositorium gekommenen Banko-Obligationen, die für eine Privatperson ausgefertigt waren, auf die Gerichte umschreiben zu lassen, so sind auch die bei diesen Obligationen statt findenden Schwierigkeiten gehoben.

Ueberdies versteht es sich von selbst, daß die Gerichte nur bei den Banko-Comtoirs, welche die Obligationen selbst ausgestellt haben, die Zinsen ohne Production der Original-Obligationen fordern können.

Unter dieser Modification ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren die Banko-Comtoirs nach meinen Anträgen zu instruiren. Berlin, den 11. Febr. 1820.

v. Kircheisen.

An den Präsidenten der Königl. Haupt-Banque, Herrn Friese, Hochwohlgeboren.

d.

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 11. dieses, und mit Bezugnahme auf das meinige vom 23. v. M. erlaube ich mir ganz ergebenst zu bemerken, daß die Depositat-Ordnung vom 15. Septembr. 1783 Tit. 11. §. 257. auf die neueren Banko-Obligationen zu zwei pro Cent, welche durch die darin eingerückte Bestimmung, daß sie an jeden Inhaber zahlbar sind, sich wesentlich von den zu 3 und 2½ pro Cent unterscheiden, wohl nicht füglich angewendet werden kann.

Die 3 und 2½ pro Centigen müssen, wenn sie ins Publikum gehen, cedirt werden, wobei die Gerichte bemerken, bis zu welcher Zeit der Inhaber, oder abgefundene Depositat-Interessent, die Zinsen zu dem verschriebenen höhern Zinssatz zu genießen habe, oder sie lassen zweckmäßiger solche Obligationen vor der Aushändigung auf den Namen des damit abzufindenden Interessenten, und den ihm gebührenden Zinssatz umschreiben, wozu Seitens der Bank bereitwilligst die Hand geboten wird.

Die Obligationen zu 2 pro Cent aber, als Papiere au porteur ange-

Digitized by Google

nommen, werden größtentheils brevi manu ausgehändigt und es consirt aus denselbigen fast niemals, daß sie irgend einmal in einem gerichtlichen Depositorio gewesen sind. Sind nun die bereits gezahlten Zinsen darauf nicht gehörig notirt und abgeschrieben, so entstehen daraus für die Bank in vielen Fällen sehr unangenehme Discussionen mit den spätern Inhabern, wogegen aus der Einsendung wohl nicht leicht irgend eine Gefahr für die Gerichtsbehörden zu besorgen sein dürfte, da nicht der Deposital-Rendant, sondern die Gerichte selbst diese Einsendung besorgen und unter ihrer eigenen amtlichen Adresse, Obligationen und Gelder zurück erhalten. Auch scheint kein Grund vorhanden zu sein, aus welchem bei Banko-Obligationen eine Ausnahme gemacht werden sollte, da alle übrigen in den Depositorien vorhandenen Dokumente und Effecten, worauf keine Zins-Coupons ausgefertiget sind, bei Einforderung der Zinsen herausgenommen und eingesandt werden müssen.

Daß dergleichen Obligationen nur bei denjenigen Comtoiren, wo die Gelder belegt sind, zurück gezahlt werden, greift in die bisher bestandene Verfassung des Instituts ein, und würde, wenn die Maaßregel, was doch geschehen müßte, allgemein gemacht werden sollte, dem bisherigen Vertrauen nachtheilig werden, da die Bank mit der größten Sorgfalt darnach streben muß, den Umlauf ihrer Papiere, und ihren Creditoren die Wiedereinziehung ihrer Gelder möglichst zu erleichtern.

Selbst wenn Ew. Excellenz geruhen wollten, durch ein Circular-Rescript sämmtliche Gerichte deshalb zu instruiren, würde die Bank nach so vielfältig gemachten Erfahrungen besonders bei den Unter- und Patrimonial-Gerichten dennoch nicht hinlänglich gesichert sein. Beweise hiervon liefern die monatlichen Revisionsprotokolle, wo Notaten wegen mangelder Beläge über geleistete Zahlungen, sechs und mehrere Monate durchlaufen müssen, bevor selbige alles Erinnerns ohnerachtet, eingehen.

Es liegt sowohl in der Bank-Verfassung als auch der Natur der Sache, daß die bezahlten Zinsen auf die Obligationen selbst jedesmal nothwendig abgeschrieben werden müssen, weil zu den Bank-Obligationen keine Zins-Coupons ausgegeben werden, auch nicht ausgegeben werden können, und jeder spätere Acquirent einer Banko-Obligation im Stande sein muß, aus dem Dokument selbst zu ersehen, wie viel Zinsen darauf rückständig sind. Wenn nun auch wirklich die Bank, wie Ew. Excellenz zu äußern geruhen, wegen der von ihr bereits bezahlten, aber von den Gerichten auf den Obligationen nicht abgeschriebenen Zinsen keinem weitern Anspruch von Seiten der Inhaber dieser Obligationen mit Erfolg ausgesetzt wäre, wiewohl ich nicht umhin kann zu gestehen, daß mir diese Ansicht einigem Zweifel unterworfen zu sein scheint, so erfordert es schon der Credit der Bank, daß sie die nicht abgeschriebenen, aber schon bezahlten Zinsen nochmals an den Inhaber der Obligationen berichtigt, und sich nur an das Gericht, welches das Versehen begangen hat, hält, weil sonst eine Ungewißheit über den Betrag der aus den Obligationen rückständigen Zinsen im Publikum entsteht, und dieses dem Credit der Banko-Obligationen, und dem Verkehr mit demselben äußerst nachtheilig werden muß.

Die Beschwerde der Gerichte, daß sie bei der Zinsen-Erhebung von den 2 procentigen Banko-Obligationen solche aus dem Depositorio herausnehmen, und an die Bank einsenden müssen, scheint mir mit dem Nachtheil, welchen sowohl die Bank als das Publikum bei dem Antrage des Oberlandesgerichts zu Naumburg ausgesetzt wird, in keinem Verhältniß zu stehen, und es ist dieses auch bis jetzt das einzige Gericht, welches Bedenken bei der Sache trägt, während alle übrigen Gerichte sich ohne Widerspruch dem bisherigen Verfahren unterworfen haben.

Digitized by Google

Ew. Excellenz muß ich aus diesen Gründen daher eben so dringend als ganz ergebenst ersuchen, es bei dem allgemeinen Verfahren auch künftig hochgeneigtest bewenden zu lassen, wogegen Zinsen und Kapital von denen bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg befindlichen Banko-Obligationen, ohne Unterschied für welches Comtoir sie ausgestellt sein mögen, demselben jedesmal entweder von der Hauptbank hieselbst oder dem Comtoir zu Magdeburg prompt berichtigt werden sollen, je nachdem es das Geld hier oder dort zu erheben wünscht. Berlin, den 20. Februar 1820.

Friese.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justizministers Herrn v. Kircheisen Excellenz.

c.

Auf den Bericht des Königl. Pupillen-Collegii vom 4. Januar d. J., wegen einer Differenz mit dem Banco-Comtoir zu Magdeburg über die zu 2 pro Cent belegten Pupillengelder,

ist der Justizminister mit dem Königl. Banko-Präsidium in Correspondenz getreten, und werden das Königl. Oberlandesgericht und das Königl. Pupillen-Collegium aus dem in Abschrift anliegenden Schreiben des Herrn Chef-Präsidenten der Hauptbank, Staatssekretär Friese, vom resp. den 23. Jan. c. und den 20. v. M. ersehen, daß das Königl. Banko-Präsidium wiederholter Aufforderungen ungeachtet, nicht zu bestimmen gewesen ist, die Zahlung der Zinsen von den Banko-Obligationen à 2 pro Cent ohne Production derselben zu veranlassen. Berlin, den 13. März 1820.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht und das Königl. Pupillen-Collegium zu Naumburg.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 42—50.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Pupillen-Collegium zu Halberstadt, vom 2. Juni 1820, die Verzinsung der gewesenen Minorennen zustehenden Bank-Kapitalien betreffend.

a.

Das Pupillen-Kollegium zu Halberstadt berichtet wegen der ältern Bankobligationen.

In unserm Depositorio befinden sich noch viele Obligationen über Pupillengelder, welche vor dem Jahr 1807 bei der Bank zu 3 pro Cent belegt sind, und deren so sehr verlangte Wiederbezahlung noch nicht zu erhalten ist. Das Banko-Comtoir zu Magdeburg verlangt dagegen, daß, sobald ein Interessent majorenn wird, dessen Antheil ab- und mit Heruntersetzung der versprochenen 3 pro Cent Zinsen auf 2 pro Cent umgeschrieben werde, und bezieht sich deshalb auf die Vorschrift der Depositat-Ordnung, wegen der nach erlangter Großjährigkeit gewesener Minorennen von 3 pro Cent herunter zu setzenden Zinsen. Diese Vorschrift setzt aber einleuchtend den Fall voraus, wenn es nicht an der Bank, sondern an dem gewesenen Minorennen liegt, daß dieser die ihm zukommenden, bei der Bank belegten Gelder nicht in Empfang nehmen kann.

Es heißt hieselbst daselbst Tit. 2. §. 270:

Wenn sich bei einer Masse eine Veränderung zuträgt, dergestalt, daß solche, anstatt der 3 pro Cent Zinsen, die sie bisher zu fordern gehabt, nur zu 2½ pro Cent berechtigt wird, oder umgekehrt; z. E.: wenn ein gewesener Minorenner, nach bereits erlangter Großjährigkeit, als ein Verschwender oder Abwesender, unter der Kuratel verbleibt, und die Masse Antheil

Digitized by Google

an den Banko-Obligationen zu 3 pro Cent hat; so soll dieser Antheil von der Bank eingezogen und von neuem zu 2½ pro Cent (jetzt in den angeführten Fällen 2 pro Cent) belegt werden.

Mit den Antheilen der gewesenen Minorennen an den vor dem Jahr 1807 bei der Bank zu 3 pro Cent Zinsen belegten Geldern verhält es sich jedoch ganz anders. Nach erlangter Großjährigkeit und wenn ihnen weder Abwesenheit, noch Verschwendung, oder ein anderes Hinderniß in ihrer Person zur Erhebung ihrer Antheile an den Banko-Kapitalien entgegen stehet, wünschen und verlangen sie die Auszahlung, können solche aber nicht erhalten. Lediglich die Bank und deren bisheriges Unvermögen zur Zahlung der vor dem Jahr 1807 aufgenommenen Kapitalien, ist Schuld daran, daß die gewesenen und majorenn gewordenen Pupillen die oft dringend verlangte Wiederbezahlung ihrer Gelder mit den versprochenen Zinsen nicht erhalten können.

Hierdurch können indessen die gewesenen Pupillen, welche schon durch die ausgesetzte Zahlung oft in große Verlegenheit gekommen, nicht noch größeren, von ihnen nicht verwirkten Nachtheil erleiden, und sich ⅓ der ihnen unter allerhöchster Garantie, bis zur Auszahlung des Kapitals nach erlangter Großjährigkeit, zugesicherten Zinsen, blos weil sie von der Bank ihr Kapital nicht zurückgezahlt erhalten und ihre Gelder nicht zu höhern Zinsen nutzen können, abziehen zu lassen, auch nicht unter einem Schein von Recht oder Billigkeit gehalten sein. Ueberdem kann das Verfahren zur Wiederherstellung des Kredits der Bank wohl gewiß nichts beitragen.

Da unsere Vorstellung dieserhalb bei dem Banko-Comtoir zu Magdeburg vergeblich gewesen; so bitten Ew. Excellenz wir ehrerbietigst in pflichtmäßiger Wahrnehmung des unserer Obsorge anvertrauten Interesse der Pflegebefohlenen, es gerechtest zu veranlassen, daß den gewesenen Minorennen, auch nach erlangter Großjährigkeit, von ihren vor dem Jahr 1807 bei der Bank belegten, zurückverlangten, aber noch nicht zu erhaltenden Geldern, ferner bis zur Rückzahlung die zugesicherten 3 pro Cent Zinsen ausgezahlt werden.

Halberstadt, den 17. März 1820.

Das Pupillen-Kollegium.

An des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justizministers, Herrn von Kircheisen Excellenz.

b.

Ew. Excellenz verfehle ich nicht, auf den mir mit dem sehr geehrten Schreiben vom 29. März d. J. abschriftlich mitgetheilten Antrag des Halberstädtschen Pupillen-Collegii, daß den gewesenen Minorennen auch nach erlangter Großjährigkeit von ihren alten Banko-Kapitalien, welche jetzt noch nicht sämmtlich zurückgezahlt werden können, die Zinsen bis zur Abtragung des Kapitals à 3 pro Cent vergütet werden, ganz ergebenst zu erwiedern: daß es nicht nur auf der allgemeinen Verfassung der Bank, indem als Regel bei derselben nur ein Zinsfuß von 2 pro Cent betrachtet werden kann, sondern auch auf ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften beruhet,

daß die bei der Bank belegten Pupillengelder mit 3 pro Cent nur bis zur erlangten Volljährigkeit der Unmündigen verzinset werden.

Das, in den über Pupillengelder ausgestellten Banko-Obligationen zu einer 3 pro Centigen Verzinsung, gegebene Versprechen, läßt sich daher nur unter dieser gesetzlichen Einschränkung verstehen. Es ist nach diesem Grundsatz nicht nur fortwährend verfahren worden; sondern wird auch jetzt noch allgemein darnach verfahren, und schon in dieser Rücksicht befinde ich mich außer Stande, davon zu Gunsten der vom Halberstädtschen Pupillen-Kollegio

Digitized by Google

belegten Pupillen-Kapitalien, eine Ausnahme zu machen, indem solches eine Menge von Reklamationen auch an andern Orten rege machen würde, deren Befriedigung den Zeitpunkt, wo wiederum die Obligationen des alten Verkehrs sofort vollständig realisirt werden können, natürlich um so weiter hinausetzen, und besonders gegen die Inhaber von solchen alten Banko-Obligationen, die von Anfang an nur mit 2 Procent verzinset werden, sehr hart sein würde.

Die Suspension der Kapitalszahlungen auf die alten Banko-Obligationen ist eine Sache für sich. Ew. Excellenz ist es bekannt, daß sie nicht durch das Verschulden der Bank, sondern lediglich durch die Unglücksfälle vom Jahr 1806 und 1807 herbeigeführt worden. Ew. Excellenz kennen gleichfalls die Folgen, welche diese Unglücksfälle auf die Fonds der Bank gehabt, und die es bis jetzt unmöglich gemacht haben, den Verbindlichkeiten der Bank in Hinsicht des alten Depositenverkehrs wegen der Kapitalszahlungen sogleich vollständig zu genügen. Gleichwohl geschieht dazu alles, was im Verhältniß der wieder disponible gemachten Fonds der Bank irgend möglich ist. Es werden der bestehenden Suspension ungeachtet minder bedeutende Obligationen des alten Verkehrs, sobald sie noch in erster Hand sich befinden, und das Bedürfniß zu ihrer Erhebung einigermaßen bescheinigt ist, bereits unweigerlich realisirt, und bei höheren Posten Abschlagungszahlungen geleistet, wenn die gedachten Erfordernisse vorhanden sind. Sehr gern bin ich bereit, diese Maaßregel auch bei den vom Halberstädtschen Pupillen-Kollegio belegten Banko-Kapitalien alten Verkehrs Statt finden zu lassen, und ist stelle Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, darnach dasselbe zu bescheiden.

Zu einem Mehreren kann ich mich aber nicht verstehen, Ew. Excellenz jedoch die Versicherung geben, daß durchaus nichts verabsäumt wird, um die Aufhebung der Suspension von den Kapitals-Zahlungen der Banko-Obligationen des alten Verkehrs möglichst zu beschleunigen.

Berlin, den 29. Mai 1820. Friese.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen. Excellenz.

c.

Auf Veranlassung des Berichts des Königl. Pupillen-Kollegii, vom 17. März c., hat der Justizminister sich, dem Antrage des Kollegii gemäß, bei dem Präsidio der Hauptbank dahin verwendet, daß den gewesenen Minorennen auch nach erlangter Großjährigkeit, von ihren alten Banco-Kapitalien, welche jetzt noch nicht zurückgezahlt werden können, die Zinsen bis zur Abtragung des Kapitals à 3 Procent vergütiget würden. Das von dem gedachten Präsidio darauf erlassene, abschriftlich beiliegende Antwortschreiben ergiebt jedoch, daß zur Zeit die Beibehaltung des höhern Zinsfußes noch nicht durchzuführen ist. Da indessen das Präsidium sich bereit erklärt hat, die minder bedeutenden Obligationen des alten Verkehrs, welche noch in den Depositorien sind, bei einigermaßen erfolgter Bescheinigung des Bedürfnisses ganz zu realisiren, und bei hohen Posten Abschlagszahlungen zu leisten; so ist dadurch für die Kuranden, welche majorenn werden, gesorgt, und der Grund zur Fortzahlung der höhern Zinsen gehoben.

Das Königl. Pupillen-Kollegium hat sich hiernach bei der Abfindung der Kuranden, deren Vermögen beim Depositorio auf Banco-Obligationen des alten Verkehrs untergebracht ist, zu achten, und auch die Untergerichte seines Departements darauf aufmerksam zu machen. Berlin, den 2. Juni 1820.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

An das Königl. Pupillen-Kollegium zu Halberstadt.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 254—258.

Digitized by Google

Bei den an die Bank und an die Kreditsysteme gemachten Darlehnen, muß der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Kasse abliefern, und von dieser zurückholen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 777.

Der eidlichen Bestärkung bedarf es nicht, bei den von vereideten Buchhaltern geführten Büchern der Königlichen Bank, der Seehandlungs-Gesellschaft, des Lagerhauses, der Gold- und Silbermanufaktur, und anderer öffentlichen Anstalten, die mit diesem Privilegio ausdrücklich versehen sind.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 584.

Vorsteher und Bediente der Bank dürfen für eigene Rechnung, weder unmittelbar noch unmittelbar, Versicherungen ertheilen.

Allg. L. R. l. c. §. 1939

Diejenigen Personen, welchen nach dem vorstehenden §. 1939. untersagt ist, Versicherungen zu ertheilen, dürfen auch, bei gleicher Strafe, kein Geld oder Geldeswerth auf Bodmerei geben.

Allg. L. R. l. c. §. 2364.

Waaren und andere Sachen, auf welche der Bank ein Pfandrecht bestellt ist, können auf den Ueberrest ihres Werths einem Privatgläubiger verpfändet werden.

Die Uebergabe geschiehet alsdann durch Aushändigung des von der Bank an den Verpfänder ertheilten Empfangscheins; ohne dessen Rückgabe, oder gerichtliche Mortificirung, nach den Verfassungen der Bank, die an selbige verpfändeten Waaren niemals frei gegeben werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 365. 366.

Bei Verpfändungen an die Bank ist ebenfalls die symbolische Uebergabe erforderlich.

Außerdem aber sollen alle dergleichen Verpfändungen in die bei jedem Banco-Komtoir von vereideten Beamten zu führenden Pfandbücher eingetragen werden.

Die Banco-Comtoirs sind gehalten, einem jeden, der sich durch Konsens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines bei der Sache habenden erlaubten Interesse ausweisen kann, Auskunft darüber zu ertheilen: ob ein gewisser Waarenartikel, über welchen der Anfragende ein Geschäft schließen will, bei ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sei.

Sind die Waaren in einer anderen Provinz, als wo der Eigenthümer wohnet: so erfordert es die Sicherheit eines solchen Kontrahenten, die Anfrage an die Comtoirs beider Provinzen ergehen zu lassen.

Hiernach sind also die übrigen, zur Sicherung des Publici gegen Gefährde zu nehmenden Maaßregeln, bei Verpfändungen an die Bank nicht nothwendig.

Nur wenn ein- oder ausgehende Waaren der Bank verpfändet werden sollen, ist dieselbe die, anderen Privat-Pfandnehmern §. 366. h. Tit. ertheilten Vorschriften, ebenfalls zu beobachten schuldig.

Uebrigens aber bleibt es der Bank überlassen, was für Maaßregeln sie in jedem vorkommenden Falle mit dem Verpfänder treffen wolle, um zu verhindern, daß die ihr verpfändeten Waaren einem dritten redlichen Besitzer körperlich übergeben werden.

Sind diese Maaßregeln unzureichend: so findet die Vorschrift §. 275 seq. h. Tit. auch gegen die Bank Anwendung.

Ein Kaufmann, welcher seinen Pfandgläubiger, durch heimlichen Verkauf und Naturalübergabe der symbolisch verpfändeten Waaren an einen Dritten,

Digitized by Google

um sein Recht bringt, soll als ein Betrüger, nach Vorschrift der Kriminalgesetze bestraft, und sein Urtel an der Börse, zur Warnung des Publici, öffentlich bekannt gemacht werden.

Gleiche Strafen sollen denjenigen treffen, welcher durch Schließung von Verträgen über Waaren, mit Verschweigung des darauf bestellten Pfandrechts, entweder dem Pfandgläubiger, oder dem dritten Kontrahenten, Schaden und Nachtheil zuziehet.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 380—389.

Die Bank, die Seehandlungsgesellschaft, die Haupt- Nutz- und Brennholz-Administration, so wie andere Anstalten, welchen fiskalische Rechte ausdrücklich beigelegt sind, haben sich des Vorzugs der zweiten Klasse in dem Vermögen ihrer Kassenbedienten zu erfreuen.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50 §. 361.

Auf die Vorzugsrechte des Fiskus hat die Bank in Ansehung ihrer kaufmännischen Geschäfte, Verzicht gethan, und sich dieselben nur in Ansehung ihrer Officianten vorbehalten.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50. §. 401.

Siehe auch: Arrest.

Auseinandersetzung der Berliner Bank mit den Intermediair-Banken in Magdeburg, Bielefeld und Hildesheim, siehe: Staatsverträge.

Bekanntmachung des Königl. Banko-Comtoirs zu Kölln, das Verfahren bei dem Verkehr mit der Bank betreffend.

Die durch die Amtsblätter und Zeitungen der Provinz bereits bekannt gemachte Kabinetsordre vom 21. Mai 1819 hat zwar schon verordnet, daß alle Gesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Haupt-Bank und der von ihr abhangenden ältern Comtoirs erlassen worden sind, und noch bestehen, auch auf das hier errichtete Banko-Comtoir Anwendung finden sollen. Da indessen diese, in der alten Preußischen Edikten-Sammlung befindlichen Gesetze und Verordnungen, welche manche von der hier bestehenden französischen Gesetzgebung abweichende Bestimmungen enthalten, hier wenig oder gar nicht bekannt sind, und wir desbalb häufig mit Anfragen behelliget werden; so finden wir uns zur öffentlichen Bekanntmachung desjenigen veranlaßt, welches auf den Grund dieser Gesetze und Verordnungen bei dem Verkehr mit der Bank Statt findet und zu beobachten ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bank rechnet bei ihrem Geldverkehr nach dem Decimal-System, folglich müssen alle Kapitals Ein- und Auszahlungen in Summen bestehen, welche mit 10 dividirt keinen Rest übrig lassen.

§. 2. Sie nimmt kein Darlehn unter 50 Rthlr. und giebt keines unter 500 Rthlr.

§. 3. Die in der Bank befindlichen Gelder können nicht mit Arrest belegt werden.

Die Darlehen an die Bank betreffend.

§. 4. Das ihr zu gebende Darlehn muß entweder in Preußischen Silber-Courant, oder in Pistolen und Dukaten bestehen. Jene werden à 5 Rthlr., diese à 2⅔ Rthlr. angenommen und gegeben, müssen aber vollwichtig sein.

Digitized by Google

Ertheilung der Interimsscheine darüber und Eintauschung derselben gegen förmliche Banko-Obligationen.

§. 5. Der Darleiher erhält über die eingezahlte oder mit der Post übersandte Summe von dem Comtoir einen Interimsschein, in der Folge aber eine förmliche, von der Haupt-Bank in Berlin und dessen Chef-Präsidenten ausgestellte Banko-Obligation, welche ihm jedoch nur gegen Zurückgabe des quittirten Interimsscheins ausgehändigt werden kann. Ist der Interimsschein verloren gegangen, so muß er förmlich mortifizirt und das Mortifikations-Erkenntniß dem Comtoir eingereicht werden.

Welche Zinsen dafür gezahlt werden.

§. 6. Gelder der Unmündigen und Blödsinnungen, wovon die Eltern nicht die Nutznießung ziehen, werden mit drei Procent; — Gelder, welche den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Konkursmassen gehören, so wie solche, worüber ein Prozeß obschwebet, werden mit zwei und einem halben Procent; alle übrigen zu diesen beiden Kategorien nicht gehörigen Gelder dagegen nur mit zwei Procent verzinset.

Die Berechtigung zum höheren oder höchsten Zinsfuße muß von Privatpersonen nachgewiesen werden.

§. 7. Werden die auf den höheren oder höchsten Zinsfuß Anspruch habenden Gelder nicht von einer öffentlichen Anstalt oder Behörde, sondern von einer Privatperson eingezahlt, so muß ihre Berechtigung dazu durch glaubhafte Atteste nachgewiesen werden.

Was bei Kündigung der Bank-Obligationen zu beobachten und in welcher Art zu quittiren ist.

§. 8. Das der Bank gegebene Darlehn kann nach erfolgter achttägiger Kündigung ganz oder theilweise zurückgefordert werden. Im ersteren Falle wird die Quittung über Kapital und Zinsen auf der weißen Seite der Obligation gesetzt, im letzteren Falle auf einem besonderen ungestempelten Bogen über die Theilzahlung des Kapitals und über sämmtliche Zinsen vom ganzen Kapital ausgefertiget, und diese besondere Quittung mit der Obligation selbst eingereicht, damit auf letzterer die geleistete Kapitals- Abschlags- und Zinsen-Zahlung vermerkt und alsdann zurückgegeben werden kann.

Was bei Berechnung und Erhebung der Zinsen zu beobachten und bei jeder Quittung nicht außer Acht zu lassen ist.

§. 9. Nur in diesen beiden Fällen werden die Zinsen bis zum Tage der geleisteten Kapitals-Zahlung berechnet. Bei dieser Berechnung wird der Monat zu 30 Tage angenommen, der Ein- und Auszahlungstag aber fortgelassen.

§. 10. Zur Erhebung der Zinsen allein, welche nur halbjährig gezahlt werden, ist die Einreichung einer, auf ungestempeltem Papier ausgefertigten Quittung und die Vorzeigung der Original-Banko-Obligation erforderlich, weil auf dieser die Zinsenzahlung ebenfalls von Seiten der Bank vermerkt werden muß.

§. 11. Jede Quittung muß die gezahlte Summe mit Zahlen und Buchstaben ausdrücken, den Buchstaben und die Nummer der Obligation allegiren, von dem Aussteller unterzeichnet und mit Beidrückung seines Pettschafts oder Amtssiegels beglaubiget werden.

Digitized by Google

Unter welcher Bedingung die Bezahlung einer Bank-Obligation von einem Comtoir gefordert werden kann, welches das Darlehn nicht erhalten hat.

§. 12. Zinsen können sowohl in Berlin von der Haupt-Bank als auch an jedem andern Orte, wo sich ein Banko-Comtoir befindet, gefordert werden; wenn aber die Zurückzahlung des Kapitals von einem Comtoir verlangt wird, welches das Darlehen nicht erhalten hat, so wird nach Verhältniß der Entfernung des Comtoirs von demjenigen, welches das Darlehen erhalten, eine Provision von $\frac{1}{6}$ bis $2\frac{1}{2}$ Procent berechnet.

Die Darlehen von der Bank betreffend.

§. 13. Nur bei Darlehen von der Bank gegen Unterpfand finden besondere, von der hier bestehenden Gesetzgebung abweichende Vorschriften Statt, wogegen sich ihre übrigen Geschäfte und daraus entstehende Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen richten.

Von den Darleben auf Unterpfand.

§. 14. Als Unterpfand werden angenommen: hier nicht koursirende Gold- und Silbermünzen, silberne und goldene Geschirre, Gold und Silber in Barren, alle inländische Staatspapiere, wie auch landständische Obligationen, Kaufmannswaaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind. — Manufaktur- und Fabrik-Waaren, so wie alle rothe Weine, werden ohne Ausnahme nicht angenommen.

Körperliche Uebergabe des Unterpfandes.

§. 15. Die Uebergabe des Unterpfandes muß in der Regel körperlich erfolgen, kann aber auch, nach dem Gutfinden der Bank, symbolisch vollzogen werden, dieses jedoch nur bei Waaren Statt finden.

Symbolische.

§. 16. Die symbolische Uebergabe kann vollzogen werden, und zwar in Beziehung auf die in Privaträumen, Speichern, Kellern und sonstigen Behältnissen befindliche Waaren: durch Ueberlieferung der dazu gehörigen Schlüssel; in Beziehung auf die in öffentlichen Waarenhäusern und sonstigen Magazinen befindlichen Waaren dagegen durch die amtliche Bekanntmachung der erfolgten Verpfändung von Seiten der Bank an diejenigen vereideten Beamten, welchen die spezielle Aufsicht über die Waarenhäuser und Magazine anvertraut worden ist. Welche Maaßregeln sonst noch zu treffen sind, um die körperliche Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes an einen redlichen Besitzer zu verhindern, ist dem Ermessen der Bank überlassen.

Lombards-Wechsel.

§. 17. Das Pfandgeschäft selbst wird von Seiten des Schuldners und Pfandgebers durch dessen unter dem sogenannten Pfand- oder Lombards-Wechsel zu setzende Namensunterschrift und von Seiten der Bank durch Eintragung dieses Wechsels in die Pfand- oder Lombards-Bücher vollzogen. Es bedarf keiner weitern Formalität.

Pfandschein.

§. 18. Der Pfandgeber erhält über die solchergestalt der Bank verpfändeten Gegenstände einen von dieser ausgefertigten Pfandschein, welcher mit derselben Nummer versehen ist, unter welcher das Pfandgeschäft in dem

Digitized by Google

Pfand- oder Lombards-Buch eingetragen worden und der sorgfältig aufbewahrt, falls er dennoch verloren gehen sollte, vom Pfandgeber auf dessen Kosten gerichtlich mortificirt werden muß.

Verkauf des Unterpfandes.

§. 19. Wird das Unterpfand am Verfalltage des Pfand- oder Lombards-Wechsels nicht eingelöset, so ist die Bank befugt und verpflichtet, zum öffentlichen Verkauf des Unterpfandes zu schreiten, sich daraus an Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen und den etwanigen Ueberschuß der Kaufgelder so lange ad depositum zu behalten, bis ihr der Pfandschein zurückgeliefert worden ist.

Wem übrigens daran gelegen ist, die auf den Geld- und Pfandverkehr Bezug habenden und hier nur angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen ausführlich kennen zu lernen, wird auf das Edikt und Banko-Reglement vom 17. Juni 1765 und auf die Deklaration über die Verpfändungen ohne Natural-Uebergabe, vom 16. Juli 1785 verwiesen.

Köln, den 10. August 1823.

Königl. Preuß. Banko-Komtoir.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 544.

Circular-Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums, vom 4. Juni 1821. Die Stempel- und Sportel-Freiheit der Haupt-Bank betreffend.

Da nach einem Schreiben des Königlichen Haupt-Banko-Präsidii von mehreren in neuerer Zeit errichteten Gerichts-Höfen die Verhältnisse der Bank, in Absicht der ihr unbedingt zustehenden Stempel- und Sportel-Freiheit, in Zweifel gezogen worden: so findet der Chef der Justiz sich veranlaßt, sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden in den wiedervereinigten Provinzen hierdurch anzuweisen, jenes Verhältniß der Bank, in deren rechtlichen Angelegenheiten, gehörig zu beachten.

Berlin, den 4. Juni 1821.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An sämmtliche Königl. Justiz-Behörden in den wiedervereinigten Provinzen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 279.

Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Halberstadt, die officielle Verpflichtung der Gerichte, für Unterbringung der Judicialmassen zu sorgen, betreffend.

Es ist ganz irrig, wenn das Königl. Ober-Landes-Gericht, wie aus dessen Bericht vom 11. v. M. hervorgeht, — glaubt, daß der Richter, hinsichtlich der Judicialmassen keine Verpflichtung habe, für deren Unterbringung, eventualiter Belegung bei der Bank, zu sorgen, daß dieses nach der Verordnung vom 3. April 1815 vielmehr lediglich Sache der Interessenten sei. Die Vorschriften der Depositat-Ordnung, wegen Belegung der Gelder bei der Bank, sind nach §. 3. der gedachten Verordnung in so weit bestätigt, als sie nicht durch die, in den §§. 4., 5. und 6. derselben modificirt sind. Diese aber enthalten weiter keine Beschränkung, als daß die Kuratoren von Kreditmassen und die Vormünder von dem Eingang der Gelder beim Depositorio Nachricht erhalten sollen, um innerhalb 6 Wochen einen Widerspruch gegen die Belegung bei der Bank zu erklären, wenn sie sich dazu veranlaßt finden, und es ist, im Falle dieser Widerspruch nicht eintritt, Sache des Gerichts, für die Belegung der Gelder bei der Bank zu sorgen. Bei den Judicial-Depositalmassen, welche nicht Konkursmassen bilden, tritt das in der Depositat-Ord-

Digitized by Google

nung vorgeschriebene Verfahren ohne Einschränkung ein, und sind die Bestimmungen §. 34 seq. Tit. 1. der Deposital-Ordnung nicht geändert. Das Königliche Ober-Landesgericht hat hiernach seine Untergerichte zu belehren und dafür zu sorgen, daß bei denselben keine zu große Depositalbestände verbleiben. Auch da, wo kein General-Depositorium existirt, müssen die kleineren Massen, in abgerundeter Summe zusammen genommen, bei der Bank auf gemeinschaftlichen Namen, belegt werden, damit die Gelder nicht nutzlos bleiben, und der Gefahr der Entwendung ausgesetzt sind.

Berlin, den 11. Februar 1818.

Der Justiz-Minister. Graf von Danckelmann.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Halberstadt.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 31. S. 162.

Circular-Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Landes-Justiz-Behörden, vom 17. Juli 1826, die zinsbare Unterbringung der Deposital-Gelder betreffend.

Dem Verfahren einiger Gerichte bei Anwendung der Verordnung vom 3. April 1815 liegt eine Mißdeutung zum Grunde. Es wird nämlich auf den Grund des §. 4. dieses Gesetzes angenommen:

daß, wenn wegen Unterbringung der Deposital-Gelder binnen der bestimmten Frist keine Anträge eingegangen, diese Gelder zur Bank abgeliefert werden müßten, ohne daß sie auf eine andere vortheilhaftere Weise belegt werden könnten.

Solchergestalt bleiben fortdauernd sehr bedeutende Summen bei der Bank; die Ausgleichung auf Grundstücke erfolgt nicht, und die Interessenten entbehren solchergestalt des ihnen sehr leicht zu verschaffenden Genusses der höhern Zinsen. Da die allgemeine Verpflichtung, für die möglichst vortheilhafte und sichere Unterbringung der Depositalgelder zu sorgen, durch die gedachte Verordnung nicht aufgehoben werden ist, so haben sämmtliche Justizbehörden nicht nur jener Verpflichtung pflichtmäßig zu genügen, sondern auch bei Unterbringung der Depositalkapitalien, auf hypothekarische Ausleihung vorzugsweise Bedacht zu nehmen. Berlin, den 17. Juli 1826.

Der Justiz-Minister. Graf v. Danckelmann.

An sämmliche Königl. Landes-Justizbehörden.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 28. S. 111.

Verordnung wegen des Verkehrs mit der Bank. Vom 3. April 1815.

Es ist Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen, welchen Nachtheil die durch die unglücklichen Kriegsjahre von 1806 und 1807 veranlaßte und zum Theil noch fortdauerde Unterbrechung des Banko-Verkehrs für Unsere getreuen Unterthanen mit sich führt, und Wir sind unablässig bemühet, die Hinderniße, welche der Regulirung des Aktiv-Zustandes der Bank noch entgegen stehen, aus dem Wege zu räumen, damit demnächst nicht allein die regelmäßige Verzinsung, sondern auch die successive Zurückzahlung der vor dem Kriege von 1806 bei der Bank belegten Kapitalien wieder eintreten könne.

Die neuern glücklichen Ereigniße geben Uns die beruhigende Hoffnung, daß Unsere Bemühungen auch in dieser Hinsicht mit einem glücklichen Erfolge werden gekrönet werden, und behalten Wir Uns daher vor, sobald als möglich durch eine besondere Verordnung nicht nur die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die dem Staate aus dem früheren Verhältnisse desselben gegen die Hauptbank obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt werden sollen, sondern auch dem Bankinstitut eine neue, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen,

Digitized by Google

dem Umfange Unserer Staaten und dem wahren Bedürfniß Unserer Unterthanen angemessene Verfassung zu geben.

Um indessen schon jetzt Unsere getreue Unterthanen, welche seit dem Jahre 1810 der Hauptbank zu Berlin und deren Komtoirs wiederum Kapitalien anvertrauet haben, und vorzüglich die Verwalter der Deposital- und Pupillenmassen, wegen der Unserer Bank seit jenem Zeitpunkt anvertrauten oder noch anzuvertrauenden Kapitalien, völlig zu sichern und die mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpfte Bestellung besonderer Unterpfänder für die Folge unnöthig zu machen, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Sämmtliche, seit dem Wiederanfange des Bankoverkehrs im Jahre 1810 bei der Hauptbank zu Berlin und deren Provinzialkomtoirs neu belegte Kapitalien, über welche Obligationen unter den Buchstaben I. K. und L. ausgestellt werden, so wie alle diejenigen Kapitalien, welche von jetzt ab bei der Hauptbank und deren Komtoirs fernerweitig belegt werden, erkennen Wir als wahre Staatsschulden an, und ertheilen Unser Königliches Wort, daß dieselben nach dem wörtlichen Inhalt der darüber ausgestellten Obligationen verzinset, auch ohne alle Widerrede oder Zögerung jederzeit in der dargeliehenen Münzsorte zurückgezahlt werden sollen, so wie Wir auch zur Sicherheit dieser hiermit feierlich verheißenen Zins- und Kapitalszahlung, außer den in Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande hiemit bestellen.

§. 2. Ueber die seit dem Jahre 1810 erfolgten neuen Belegungen bei der Hauptbank und deren Provinzialkomtoirs sind besondere Bücher geführet, und Banko-Obligationen, nach dem Muster der ältern, jedoch unter den besondern Buchstaben I. K. und L., nach Verschiedenheit des Zinsfußes von 2, 2½ und 3 Procent ausgefertiget worden.

Bei dieser Einrichtung soll es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten, damit die neuern Belegungen bei der Bank seit dem Jahre 1810 und vom gegenwärtigen Zeitpunkt an, noch durch ein äußeres Kennzeichen, von den ältern Belegungen vor dem Jahre 1810 von Jedermann unterschieden werden können.

§. 3. Bei dieser Unserer vorstehenden (§. 1.) übernommenen allgemeinen Garantie der sämmtlichen neu belegten oder noch zu belegenden Bankokapitalien, fällt die seit dem Jahre 1810 beobachtete Art der Belegung der Depositalgelder von den Gerichten und Pupillenbehörden gegen besondere Sicherstellung für die Zukunft gänzlich weg, und es tritt das in der Depositalordnung vom 15. September 1783 vorgeschriebene Verfahren unter folgender Maaßgabe an deren Stelle.

§. 4. Es soll von der Erklärung der Kuratoren der Kreditmassen, ohne alle Rücksprache mit den Gläubigern, so wie von den Vormündern abhängen, ob sie die eingehenden Gelder in Ermangelung anderer Gelegenheit zur Unterbringung bei der Bank belegt haben wollen oder nicht. Die Gerichte, als vormundschaftliche Behörde, haben zu dem Ende, sobald Gelder eingehen, den Kuratoren und Vormündern ihre Erklärung abzufordern, und diese sind schuldig, solche Erklärung in spätestens sechs Wochen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung abzugeben. Willigen sie in die Belegung oder erklären sie sich gar nicht, so sind die Behörden verpflichtet, die Gelder ohne Weiteres zur Bank zu befördern.

§. 5. Erfolgt hiernach die Belegung bei der Bank, so hat es bei dem, was die Depositat-Ordnung Tit. 1. §. 41. schon festgesetzt, sein Bewenden.

Digitized by Google

Es bedarf keiner besonderen Prüfung der Sicherheit, und weder die Gerichte und vormundschaftlichen Behörden, noch die Vormünder und Kuratoren, können auf irgend eine Weise dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie den Weg der Belegung der Gelder bei der Bank gewählt.

§. 6. Die seit dem Jahre 1810 gegen besondere Pfänder bei der Bank belegten Kapitalien können von den Gerichten und Pupillarbehörden gekündiget, und gegen Rückgabe von eben so viel verpfändeten Pfandbriefen, nach dem Nominalwerth eingezogen werden.

Eine gleiche Kündigung und Einlösung ihrer Pfänder stehet auch der Bank zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So gegeben Wien, den 8. April 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

Gesetzsamml. v. 1815. S. 30.

Sie gehören nicht unter das baare, sondern unter das Kapitals-Vermögen. Confer. §. 415. Tit. 12. Thl. I. des Allg. Landrechts, unter: „Aktien." (Bd. II. S. 23.)

Wer Banknoten, Pfandbriefe, oder Aktien, welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht; oder dergleichen verfälschte Papiere im Publiko wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsches Geld unter Landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, bestraft werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 267.

Siehe auch: Münzverbrechen.

Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe, oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht, oder nachmacht, soll drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf: so findet nur die Hälfte dieser Strafe statt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1382. 1383.

Banknoten, Pfandbriefe, und andere auf jeden Inhaber lautende Instrumente, können zwar an sich durch körperliche Uebergabe gültig verpfändet werden.

Wenn jedoch dergleichen Instrumente nicht außer Kours gesetzt sind: so dauert das dingliche Recht des Pfandgläubigers auf selbige nur so lange, als sie sich wirklich in seiner Gewahrsam befinden; und hat gegen einen dritten Besitzer nur unter den Umständen Statt, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, daß dieser davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wissenschaft gehabt habe.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 286. 287.

Cirenlar v. 9. Juli 1771 an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, wegen Ertheilung der Postscheine über Bankonoten, welche mit der Post versendet werden.

Da bei Gelegenheit der bei neuerlicher Beraubung der Post, zwischen Camen und Unna verloren gegangenen Banko-Noten, de Concert mit dem General-Postamte die Verfügung getroffen worden, daß den Absendern der Banko-Noten,

wenn sie solche in dem Posthause in Gegenwart eines Post-Officianten einsiegeln, auch neben ihrem Siegel das Couvert oder den Brief, worin

gedachte Noten versandt werden, mit dem Post-Siegel besiegeln lassen, wozu jedoch der Absender sein eigen Lack fourniren muß,

auf eben dieselbe Weise und unter gleichmäßiger Garantie, als wie über baares Geld und Pretiosa, Postscheine ertheilet werden sollen. So machen wir euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Sind Euch ꝛc. Berlin den 9. Juli 1771.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massov. v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg.

NCC. T. V. a. S. 265. Nr. 46. de 1771.

Um die Ausschüttung der kleinern Depositat-Massen, die ganz oder zum Theil aus alten Banko-Aktivis bestehen, zu erleichtern, sind die Banko-Direktoria angewiesen, die Umschreibung größerer Obligationen in kleinere, auf die Versicherung der Gerichte, daß dergleichen Umschreibungen zur Auseinandersetzung mehrerer Depositat-Interessen nöthig seien, zu bewirken, und, wenn sich die Obligationen noch in der ersten Hand befinden und das Bedürfniß der Erhebung einigermaßen bescheinigt ist, minder bedeutende Obligationen zu realisiren, und bei höhern Posten Abschlagszahlungen zu leisten.

Uebrigens soll die in der Depositat-Ordnung II. §. 270. enthaltene Bestimmung, wonach die 3 procentige Verzinsung nur bis zur erlangten Volljährigkeit der Pupillen statt finden kann, und alsdann eine Herabsetzung des Zinsfußes eintreten muß, auf die alten Bank-Obligationen Anwendung behalten. (Reser. v. 10. Juli 1816. u. Schr. d. B. Präs. v. 29. Mai 1820.)

Siehe: Depositalgebühren, Depositorium, Tresorscheine.

Der Bank steht das Recht des außergerichtlichen Verkaufs der eingesetzten Pfänder zu.

Kab. Ord. v. 31. Januar 1827.

Gesetzsamml. von 1827. S. 24.

Von Darlehnen an die Bank.

Vorschriften der Depositat-Ordnung.

Bei den Darlehnen an die Banque sind folgende allgemeine Grundsätze zu beobachten:

1) daß dieselben nicht auf den Namen der einzelnen Massen, sondern auf den Namen desjenigen Kollegii, welchem die Aufsicht und Administration der Depositat-Kasse zusteht, gemacht werden; daß also

2) zu einem solchen Darlehne mehrere Massen kontribuiren; dergestalt, daß jede derselben an dem daraus formirten Banko-Darlehne, pro rata ihres beitragenden Bestandes, Theil nimmt; daß aber

3) der Betrag einer jeden einzelnen Masse wenigstens eine runde Zahl von 10 Rthlr. ausmachen müsse;

4) daß nur solche Summen, die aus Dekaden bestehen, und zusammen nicht unter 50 Rthlr. betragen, bei der Bank belegt werden können;

5) daß die Belegungen bei der Bank allemal nur am Ende eines jeden Monats geschehen;

6) daß, so lange baare Gelder in der Kasse vorhanden sind, welche zu Bestreitung der zu prästirenden Zahlungen hinreichen, es in der Regel keiner Einziehungen von der Bank bedürfe, sondern die Zahlungen von den vorhandenen Geldern, ohne Unterschied, in welche Masse sie gehören, prästiret werden;

7) daß aber am Ende jeden Monats das ganze, während desselben vorgefallene Verkehr, sowohl mit der Bank, als zwischen den einzelnen Massen

Digitized by Google

unter sich durch eine von dem Rendanten zu übergebende, und bei dem Kollegio näher zu prüfende Desiguation regulirt, und in den Büchern berichtigt werden muß;

8) daß die Zinsen von den Banko-Obligationen in der Regel halbjährig, von denjenigen aber, welche in der Zwischenzeit eingezogen werden, mit dem Kapital zugleich, einzuziehen sind;

9) daß die Repartition der Zinsen unter die einzelnen Massen, und deren Auszahlung an die Interessenten, in der Regel erst am Schluß des Rechnungsjahres erfolgen. (§. 209.)

Mit Rücksicht auf diese Principia, wird bei dem Darlehns-Geschäfte mit der Bank folgendes Verfahren beobachtet: (§. 210.)

Bei allen während dem Lauf eines Monats eingehenden Geldern, verordnet der Decernent bloß die Annahme in die kompetente Masse, ohne sich vor der Hand darum zu bekümmern, ob und wie viel davon zur Belegung bei der Bank qualificirt sei. Er stellt auch das anzunehmende Quantum, in dem Kontroll-Buche sub A., bloß unter der Kolonne baar in Einnahme. (§. 211.)

Eben so, wenn während dem Laufe eines Monats aus einer Masse, welche an den Banko-Obligationen participirt, etwas zu zahlen ist, und der Decernent aus den Akten nur so viel weiß, daß die Masse ein zu solcher Ausgabe hinlängliches Vermögen besitze, verordnet er bloß die baare Auszahlung, ohne weiter darnach zu fragen, ob der dieser Masse gehörige baare Bestand zu solcher Zahlung hinreiche; oder ob und wie viel dazu von ihrem Antheil an den Banko-Obligationen zu Hülfe genommen werden müsse. (§. 212.)

So wie also, während dem Laufe des Monats nur die wirklichen baaren Ein- und Auszahlungen in das Kontrollbuch des Kollegii kommen; so werden auch nur eben diese in das Kassenbuch und dessen Duplikat ein- und aus diesem in die Manualien übergetragen. (§. 213.)

Wenn aber der Monat zu Ende geht, so nimmt der Rendant sein Duplikat des Kassenbuchs und seine Manualien vor, und fertigt daraus eine Desiguation:

1) In welche Masse während dem Laufe des Monats baare Gelder eingegangen, und wie viel davon bei einer jeden Masse, nach Maaßgabe §. 209. Nr. 3. zur Belegung qualificirt gewesen;

2) aus welchen Massen während eben dieser Zeit baare Zahlungen prästirt worden; und wie viel dazu, von ihrem Antheil an den Banko-Kapitalien, hat zu Hülfe genommen werden müssen.

Diese Desiguation enthält also auf der einen Seite die für Rechnung einer jeden Masse zu belegenden, und auf der andern die für jede einzuziehen gewesenen Quanta. (§. 214.)

In beiden Kolonnen müssen die Münzsorten, Gold und Courant von einander separirt werden. (§. 215.)

Wenn während dem Lauf eines Monats in ein und eben dieselbe Masse baare Gelder einkommen, und daraus bezahlt werden, so bleiben beiderlei Posten, so weit sie sich unter einander balanciren, in der Desiguation weg. Wenn aber mehr eingekommen als ausgegeben ist, wird der Ueberschuß auf der Desiguation unter die zu belegende Posten gesetzt; so wie umgekehrt, wenn mehr baar ausgezahlt werden müssen, als baar eingekommen ist, das die Einnahme übersteigende Quantum, auf der Desiguation, unter den einzuziehenden Posten notirt wird. Z. E. wenn im Lauf eines Monats für die Masse A.

Digitized by Google

10 Rthlr. eingegangen, und eben so viel ausgezahlt sind; so kommt die Masse A. gar nicht auf die Designation.

Sind 20 Rthlr. eingegangen, und nur 10 Rthlr. ausgezahlt, so werden 10 Rthlr. für die Masse A., unter den zu belegenden Posten, auf die Designation gesetzt.

Sind hingegen nur 10 Rthlr. eingegangen, und 20 Rthlr. haben bezahlt werden müssen, so kommen 10 Rthlr. auf die Designation unter die einzuziehende Posten. (§. 216.)

Die zu belegenden Posten werden alle auf den 1sten Tag des nächstfolgenden Monats, die einzuziehenden aber auf denjenigen Tag gesetzt, wo die Zahlung wirklich geleistet worden, und also die Theilnehmung an den Banko-Obligationen und deren Zinsen aufgehört hat. (§. 217.)

Die Balancirung des summarischen Betrags der zu belegenden und der einzuziehenden Posten ergiebt: ob, und wie viel, im Ganzen genommen, für diesen Monat, bei der Bank, auf den Namen des Kollegii und dessen Depositi, untergebracht werden könne. (§. 218.)

Die Designation und Balance legt der Rendant dem ersten Kurator vor, welche sie mit dem Kassenbuche vergleicht, und nach richtigem Befund, mit seiner Namens-Unterschrift attestirt. (§. 219.)

Alsdann wird dieselbe bei dem Kollegio ordentlich in Vortrag gebracht. (§. 220.)

Der Decernent, welcher aus der Balance ersieht, wie viel für diesen Monat bei der Bank belegt werden könne, muß

1) das diesfällige Schreiben an die Bank dekretiren;
2) den Befehl an das Depositum, diese Summen zur Bank auszuzahlen, und dagegen die Banko-Obligationen in Empfang zu nehmen angeben;
3) dem Deposito die Designation in Abschrift zufertigen, um, nach Maaßgabe derselben, die erforderlichen Ab- und Zuschreibungen, in den Manualien der einzelnen Massen zu veranstalten. (§. 221.)

Bei Abfassung dieses Dekrets, wird in dem Kontrollbuche sub A., nur die bei der Bank zu belegende Summe, unter der Kolonne Soll baar in Ausgabe und unter der Kolonne Soll Activa in Einnahme gestellt. (§. 222.)

Wenn der Befehl den Depositariis zukommt, so wird das Geld aus der Kasse herausgenommen, zusammengepackt, und nebst dem Schreiben des Kollegii, entweder unmittelbar an die Bank, in so fern ein Komtoir derselben am Orte befindlich ist, oder auf die Post befördert. (§. 223.)

Der Rendant muß jedesmal den Transport dieser Gelder, auf das Banko-Komtoir, oder auf die Post persönlich begleiten, und dem ersten Kurator, das Interims-Recipisse des Banko-Komtoirs, oder den Postschein, ohnfehlbar noch an eben dem Tage vorlegen; als worauf der Kurator vorzüglich attent sein, und nöthigen Falls dem Präsidio Anzeige machen muß. Ist die Summe der zu belegenden Gelder sehr groß, so daß dadurch die Kantion des Rendanten beträchtlich übersteigen wird, so kann der Kurator, den Transport auf die Bank oder zur Post, nebst dem Rendanten persönlich zu begleiten, sich nicht entbrechen. (§. 224.)

Kuratores sowohl, als der Rendant, müssen sorgfältig darauf Acht haben: ob auch für das zur Bank beförderte Geld die Obligation zu rechter Zeit eingehe, und wenn solche zurück bleibt, dem Kollegio davon Anzeige thun; damit von diesem das Weitere, nach der Verordnung vom 2. Aug. 1768 in fine, verfügt werden könne. (§. 225.)

Digitized by Google

Wenn das Instrument eingeht, so wird dasselbe von den Depositariis, ohne daß es dazu einer neuen besondern Ordre bedarf, auf den Grund des bereits erhaltenen Befehls, in Empfang genommen, und nach seiner Nummer, Dato und Betrage, in eine von sämmtlichen Banko-Obligationen zu haltende Specifikation eingetragen.

Bis zum Eingang des Instruments dient das Interims-Recipisse oder der Post-Schein, zum Belage über die zur Bank beförderte Summe. (§. 226.)

So wie solchergestalt die Depositarii den im vorstehenden §. 221. beschriebenen Befehl, wegen der Belegung bei der Bank befolgen: so müssen sie im Kassenbuche und dessen Duplikat, das belegte Quantum unter der Kolonne baar in Ausgabe, und unter der Kolonne Aktiva in Einnahme stellen. (§. 227.)

Das Neben-Protokoll über diese Operation kommt bei dem Kollegio, wie gewöhnlich, zum Vortrage; und auf den Grund desselben wird die belegte Summe, unter dem Ist bezahlt worden baar in Ausgabe, und unter dem Ist eingekommen Aktiva in Einnahme gestellt. (§. 228.)

Ferner müssen die Depositarii, auf den Grund der zugefertigten Designation, im Kassenbuch bemerken: wie viel für Rechnung einer jeden speciellen Masse, im Lauf dieses Monats, bei der Bank belegt, und wie viel für jede, von ihrem Antheil an den Banko-Kapitalien eingezogen worden. (§. 229.)

Beiderlei Quanta werden jedoch nur ante lineam gesetzt, und unter die Kolonnen wird deswegen nichts ausgeworfen. (§. 230.)

Die wegen dieser Operation geführten Neben-Protokolle kommen zu den Akten der speciellen Massen, welche sie betreffen; so wie das im vorstehenden §. 228. beschriebne Nebenprotokoll nebst der oft genannten General-Designation, und dem Koncept des Befehls §. 221. zu den General-Akten wegen des Banko-Verkehrs genommen wird. (§. 231.)

Der Rendant muß aus seinem Duplikat des Kassenbuchs dasjenige Quantum, was für eine Masse belegt ist, in dem Manual, auf das Folium dieser Masse, unter der Kolonne baar in Ausgabe, und unter der Kolonne Aktiva in Einnahme stellen; so wie er dasjenige, was für eine Masse eingezogen ist, unter der Kolonne baar in Einnahme, und unter der Kolonne Aktiva in Ausgabe schreibt. (§. 232.)

Die belegten Posten werden, nach Maaßgabe des vorstehenden §. 217. auf den ersten Tag des neuen Monats, die eingezogenen aber auf den Tag, wo die Zahlung prästirt worden, und also die Einziehung hat geschehen müssen, geschrieben. (§. 233.)

Kollegia, welche kein Banko-Komtoir am Orte haben, müssen die monatlichen Designationes dergestalt zeitig anfertigen lassen, daß die für jeden Monat zu belegende Gelder, dennoch mit dem ersten Tage des folgenden, wirklich bei dem nächsten Banko-Komtoir eingetroffen und belegt sein können.

Sollte die besondere Lage und Verfassung eines oder des andern Kollegii, einige nähere Bestimmungen und Modalitäten deshalb nothwendig machen, so muß darüber besonders berichtet werden. (§. 234.)

Einziehungen von Banko-Kapitalien sind in der Regel erst alsdann erforderlich, wenn die im Lauf eines Monats einkommenden baaren Gelder, zur Bestreitung der vorfallenden Zahlungen nicht hinreichen. (§. 235.)

Wenn also der Rendant, aus Vergleichung der ihm zugekommenen Einnahme- und Ausgabe-Befehle, und dem aus seinem Kassenbuche gemachten Ueberschlage des baaren Geldbestandes ersieht, daß ein solcher Fall, wo Kapitalien von der Bank eingezogen werden müssen, vorwalte; so macht er davon Anzeige an das Kollegium; benennt das nach diesem Ueberschlage einzuziehende

Digitized by Google

Quantum; und bezeichnet die Banko-Obligation, welche dagegen zurück zu geben sein werde. (§. 236.)

Der Decernent erläßt darauf das Aufkündigungsschreiben an die Bank, und dekretirt zugleich den Befehl an die Depositarios: das angetragene Quantum einzuziehen. (§. 237.)

Dies einzuziehende Quantum wird in dem Buche sub A. unter das Soll einkommen baar, in Einnahme, und unter das Soll ausgegeben werden Aktiva, in Ausgabe gestellt. (§. 238.)

Wenn demnächst die Gelder von der Bank wirklich einkommen, so werden sie von den Depositariis in Empfang genommen, und im Kassenbuche, unter der Kolonne baar, in Einnahme gestellt; dagegen wird das zu retradirende Banko-Instrument sofort herausgenommen und remittirt; auch der diesfällige Betrag, unter der Kolonne Aktiva des Kassenbuchs in Ausgabe geschrieben. (§. 239.)

Das über diese Operation aufgenommene Neben-Protokoll wird bei dem Kollegio, wie gewöhnlich, vorgelegt; damit der Decernent im Kontrollbuche sub A. unter den Kolonnen Ist eingekommen und Ist ausgegeben worden, das Erforderliche nachtrage, und sodann das Protokoll zu den General-Akten des Banko-Verkehrs nehmen lasse. (§. 240.)

Hingegen trägt der Rendant, wegen einer solchen Operation, in sein Mannal nichts über; weil dieselbe bloß das General-Depositum betrifft, die einzelnen Massen aber nicht angeht. (§. 241.)

Bei der nächsten monatlichen Desiignation hingegen muß er auf eine solche in demselben Monat erfolgte Kapitals-Einziehung sorgfältig reflektiren. Er muß nämlich, ehe er noch die zu belegenden und einzuziehenden Posten mit einander balancirt, von dem summarischen Betrage dieser letztern, dasjenige, was in dem Laufe des Monats wirklich schon eingezogen worden, abziehn, und nur den Rest mit dem zu belegenden Quanto balanciren; worauf sich alsdann von selbst ergeben wird: ob und was für diesen Monat noch zu belegen sei. Uebrigens ist in den vorstehenden §§. 229—232. schon bemerkt, daß die nach der monatlichen Desiignation für die speciellen Massen einzuziehen gewesenen Quanta, im Kassenbuche ante lineam notirt, und demnächst von dem Rendanten, in sein Manual, auf die Folia dieser Massen, übergetragen werden müssen. (§. 242.)

Schließlich ist zu bemerken, daß, wenn unter den bei der Kasse vorräthigen Banko-Obligationen, sich keine befindet, deren Summe zu dem einzuziehenden Quanto genau paßt, der Rendant aus seiner Specification eine solche aussuchen müsse, welche nach ihrem Betrage diesem Quanto am nächsten kommt. Diese muß er in der nach dem vorstehenden §. 236., dem Kollegio zu machenden Anzeige, nach ihrer Nummer, Dato und Betrage bezeichnen, und das Kollegium muß alsdann das Schreiben an die Bank dahin fassen: daß auf diese Obligation so viel, als wirklich eingezogen werden soll, bezahlt; dies Quantum auf das Instrument abgeschrieben, und letzteres sodann ad Depositum remittiret werden möge. (§. 243.)

Der Einziehungs-Befehl selbst wird inzwischen immer nur auf dasjenige Quantum, welches wirklich eingezogen werden soll, gerichtet; und auch nur so viel in den Kontroll- und Kassenbüchern ausgeworfen. In letztern aber wird im Kontext des Protokolls mit bemerkt, welches Obligations-Instrument, und zu welchem Betrage herausgenommen, und respektive zur Realisation und Abschreibung, an die Bank geschickt worden. Dieser Vermerk, und das in Actis befindliche Koncept des Schreibens an die Bank, dient so lange, bis das abgeschriebene Instrument selbst zurück kommt, den Depositariis zur In-

Digitized by Google

stifikation, wegen des bis dahin an dem sein sollenden Bestande der Aktivorum fehlenden Quanti. (§. 244.)

Aus Vorstehendem ergiebt sich also auch von selbst, daß, wenn hiernächst das abgeschriebene Instrument wieder zurück kommt, als worauf die Depositarii gehörig Acht haben müssen, alsdann dasselbe brevi manu in Empfang genommen, und wieder in die Kasse gelegt werde; ohne daß es deswegen eines neuen Annahme-Befehls oder Eintragung bedarf. (§. 245.)

Zur mehrern Erläuterung alles desjenigen, was vorstehend wegen der monatlichen Designationen gesagt worden, wird ein Schema einer solchen Designation sub B. hier beigefügt.

Wenn diese bei dem Kollegio einkommt, so faßt der Decernent den Befehl an das Depositum dahin:

Comm. dem Deposito, mit Befehl: 2020 Rthlr. in Cour., mit dem 1. Febr. c., bei der Bank, für Rechnung des hiesigen Pupillen-Kollegii zu belegen; und 50 Rthlr. in Golde, nebst Zinsen, in Abschlag der Obligation d. d. 31. Jan. 1782. Nr. 56. von ihr einzuziehn; übrigens aber die Belegung und Einziehung bei den einzelnen Massen, nach Maaßgabe dieser Designation, in den Büchern gehörig zu vermerken.

Nach Abfassung dieses Dekrets verrichtet er die Eintragung in dem Kontrollbuche sub A. folgendermaaßen.

1) 2020 Rthlr. Konrant schreibt er unter der Kolonne: Soll ausgegeben werden baar, in Ausgabe.
2) Eben diese 2020 Rthlr. Konrant stellt er unter der Kolonne: Soll einkommen Aktiva, in Einnahme,
3) 50 Rthlr. Gold schreibt er unter der Kolonne: Soll ausgegeben werden Aktiva, in Ausgabe.
4) Eben diese 50 Rthlr. Gold, stellt er unter die Kolonne: Soll einkommen baar, in Einnahme.

Die Depositarii, sobald ihnen der Befehl zukommt, befördern die 2020 Rthlr Konrant zur Bank, und erheben von ihr die 50 Rthlr. Gold; stellen erstere im Kassen-Buche unter die Kolonne: baar in Ausgabe, und unter der Kolonne Aktiva, in Einnahme; und schreiben eben so die 50 Rthlr. Gold, unter der Kolonne baar in Einnahme, und unter der Kolonne Aktiva in Ausgabe.

Sodann tragen sie in das Kassenbuch ein: daß vermöge Befehls d. d.

für die Masse Mangelsdorf 10 Rthlr. Konrant, für die Masse Kreuschner 50 Rthlr. Kour. ꝛc. ꝛc. mit dem ersten Febr. 1783 bei der Bank belegt worden; und

daß vermöge eben dieses Befehls, für die Masse Salomon 50 Rthlr. in Konrant, mit dem 6. Jan. 1783, für die Masse Cochius 320 Rthlr. in Gold, mit eben dem Dato, für die Masse Cosmar 20 Rthlr. Konrant mit dem 13. Jan. 1783 ꝛc. ꝛc. eingezogen worden.

Alle diese Quanta der einzelnen Massen, werden jedoch unter den Kolonnen nicht ausgeworfen, sondern bloß ante lineam gesetzt.

Endlich verrichtet der Rendant, aus seinem Duplikat des Kassenbuchs, das Uebertragen ins Mannal auf die Folia der einzelnen Massen.

Er stellt also der Masse Mangelsdorf 10 Rthlr. baar in Ausgabe, und 10 Rthlr. an Banko-Obligationen, mit dem 1. Febr. 1783 in Einnahme; und kontinuirt so mit den übrigen Massen, für welche etwas belegt werden soll.

Hingegen stellt er der Masse Salomon auf ihrem Folio 50 Rthlr. an Bank-Obligationen in Ausgabe, und 50 Rthlr. baar in Einnahme; wobei zu merken: daß die mit diesem baaren Gelde in dem Laufe des Monats prä-

Digitized by Google

stirte Zahlung schon übergetragen sein muß. Eben so verfährt er mit den übrigen Massen. (§. 246.)

Was die Einziehung der Zinsen betrifft, so werden dieselben entweder mit dem Kapital zugleich, oder ohne dasselbe erhoben. (§. 247.)

Wenn ein Kapital von der Bank eingezogen wird, so bezahlt sie zugleich die davon bis zum Tage der Einzahlung aufgelaufenen Zinsen. (§. 248.)

Wenn also der Rendant nach Maaßgabe des vorstehenden §. 236. auf die Einziehung anträgt, und nach §. 237. das Schreiben deshalb an die Bank erlassen wird, so muß darin zugleich um Einzahlung der fälligen Zinsen requirirt werden. (§. 249.)

Die Bank berechnet die Zinsen bis zum Zahlungs-Tage; und remittirt sie mit dem aufgekündigten Kapital zugleich. (§. 250.)

Der Rendant sieht die Zinsen-Berechnung der Bank nach; und die Zinsen selbst werden von den Depositariis, mit dem Kapital zugleich, auf den Grund der dazu in dem Einziehungs-Befehl generaliter enthaltenen Anweisung in Empfang genommen. (§. 251.)

In dem Protokoll und Kassenbuch wird jedoch die Summe dieser Zinsen besonders benannt, und unter der Einnahme-Kolonne baar als eine besondere Position ausgeworfen. (§. 252.)

Wenn das Neben-Protokoll bei dem Kollegio zum Vortrag kommt, so muß der Decernent das darin bemerkte Zinsen-Quantum, in dem Kontroll-Buche sub A., unter der Kolonne baar, sowohl in dem Soll einkommen als Ist eingekommen, eintragen; und Paginam des Kontroll-Buchs, auf dem Protokoll, welches hiernächst zu den General-Akten kommt, notiren.

Früher kann solches nicht geschehen, weil man bei Erlassung der Einziehungs-Ordre den eigentlichen Tag, wenn die Bank zahlen wird, und also den eigentlichen Terminum ad quem der Zinsen nicht so genau wissen kann. (§. 253.)

Uebrigens wird wegen einer solchen Zinsen-Einzahlung ins Mannal nichts übergetragen; weil diese ganze Operation einzelnen Massen nichts angeht, und bei einer jeden, welche daran Theil nimmt, der Terminus ad quem der ihr gebührenden Zinsen, aus der monatlichen Desiguation, auf deren Grund die Uebertragung bei den einzelnen Massen ins Mannal geschieht, ersichtlich ist. (§. 254.)

Von denjenigen Banko-Kapitalien, welche nicht eingezogen werden, geschieht die Zinsen-Erhebung halbjährig. (§. 255.)

Die Kollegia müssen sich dergestalt zu arrangiren suchen, daß von allen Banko-Obligationen die Zinsen halbjährig zu gleicher Zeit fällig sind; welches leicht geschehen kann, wenn sie bei der Einführung des hier vorgeschriebenen Verfahrens, zum erstenmale die Zinsen von sämmtlichen Banko-Obligationen, ohne Unterschied des Termini a quo, an einem gewissen Tage, z. E. mit ult. November auf einmal einziehen; dergestalt, daß dadurch sämmtliche Banko-Kapitalien, ein und eben denselben Terminum a quo der weiter fortlaufenden Zinsen erhalten. (§. 256.)

Der Rendant, welcher, wie unten weitläuftiger verordnet werden wird, eine accurate und vollständige Specifikation über sämmtliche Banko-Obligationes zu halten hat, muß gegen das Ende des halben Jahres, eine Berechnung der halbjährigen Zinsen, welche fällig sind, übergeben; das Kollegium muß solche der Bank mit der Requisition kommuniciren: den Zinsen-Betrag ad Depositum zu berichtigen; und zugleich muß es den Depositaariis aufgeben, den Betrag in das General-Depositum anzunehmen. Dies anzuneh-

Digitized by Google

mende Quantum muß der Decernent, in dem Kontroll-Buche sub A., unter das Soll einkommen, baar, eintragen. (§. 257.)

Wenn hiernächst das Geld wirklich einkommt, so müssen die Depositarii solches, in dem Kassenbuch, unter der Einnahme baar, wie gewöhnlich eintragen und auswerfen; auch das Neben-Protokoll bei dem Kollegio vorlegen; damit der Decernent, unter der Kolonne A. des Kontroll-Buches: Ist eingekommen, das erforderliche notiren könne. (§. 258.)

Auf die Folia der einzelnen Massen im Manual, wird dieser Operation wegen nichts übergetragen, sondern es bleibt solches zur besondern Repartition der Banko-Zinsen ausgesetzt. (§. 259.)

Diese Repartition geschiehet in der Regel ganzjährig, nämlich gegen das Ende des Kassen-Jahres. (§. 260.)

Der Rendant nimmt alsdann das Manual vor und eruirt bei jeder Masse: wie viel für dieselbe in dem Lauf des Jahres bei der Bank belegt worden; unter welchem Dato eine jede Post zur Zinsenhebung gelangt sei; wie lange sie, (wenn in der Zwischenzeit eine Einziehung geschehen,) in der Hebung geblieben; und wie viel für diese Zeit die ihr zukommenden Zinsen betragen.

Bei dieser Berechnung wird der Terminus ad quem nur auf ganze, halbe und viertel Monate gesetzt, und auf Tage, die unter einem Viertel-Monat sind, nicht reflektirt; so daß, wenn z. E. eine Post den 18. Monatstag eingezogen worden, sie dennoch nur bis zum 15. Tage zur Verzinsung angesetzt wird. (§. 261.)

Diese Repartition wird dem Kollegio vorgelegt und von diesem den Depositariis mit dem Befehle zugefertigt, nach Maaßgabe derselben, einer jeden speciellen Masse, die ihr zugeschriebenen Zinsen in Einnahme zu stellen.

Dieses Befehls wegen wird im Kontroll-Buche sub A. nichts eingetragen, weil dadurch der Status Depositi im Ganzen, und der Kasse selbst, gar nicht geändert wird, sondern die ganze Veränderung nur in der Rechnung, und unter den einzelnen Massen erfolgt. (§. 262.)

Die Depositarii tragen, nach Maaßgabe des Befehls, die demselben beiliegende Repartition in das Kassenbuch ein; werfen aber deshalb unter den Kolonnen nichts aus, sondern vermerken nur die den einzelnen Massen zuzuschreibende Quanta ante lineam.

Der Rendant dagegen trägt aus seinem Duplikat des Kassenbuchs, auf das Folium einer jeden Masse, dasjenige Interessen-Quantum, welches sie laut Repartition zu erhalten hat, in Einnahme.

Die Neben-Protokolle werden zu den Actis der einzelnen Massen genommen. Die Original-Repartition aber bleibt, nebst dem Koncept des Mandati, bei den General-Akten des Banko-Verkehrs.

Wenn die solchergestalt repartirten Zinsen, an die Vormünder, oder andere, welche sie zu genießen haben, ausgezahlt werden sollen, so fertigt der Rendant specielle Noten deshalb zu den Actis einer jeden Masse, welche sich in diesem Falle befindet. Auf den Grund dieser Noten wird alsdann in einer jeden speciellen Sache das Zahlungs-Mandatum besonders erlassen, und im Kontroll- und Kassenbuche, gleich jedem andern Ausgabe-Befehle, gehörigen Orts eingetragen. (§. 263.)

Von der obigen Regel, wornach die Zinsen den einzelnen Massen nur ganzjährig zugetheilt werden sollen, sind die Fälle auszunehmen:

1) wenn eine Masse während dem Lauf eines Jahres ganz ausgeht, und das darin befindlich gewesene Kapital nebst Zinsen, zurück gezahlt werden muß;

Digitized by Google

2) wenn es die Umstände oder Bedürfnisse der einen und andern besondern Massen erheischen, daß ihren Eigenthümern, zu ihrer Verpflegung oder anderm unaufschieblichen Behuf, auch im Lauf des Jahres Zinsen gezahlt werden müssen.

Wenn einer oder der andere dieser Fälle vorwaltet, so muß der Rendant specialiter berechnen: wie viel dieser Masse, bis zum Tage der zu leistenden Zahlung, an Zinsen gebühre, und diese Berechnung dem Kollegio übergeben. Das Kollegium verordnet darauf die Auszahlung der Zinsen an die Empfänger, wie gewöhnlich, und trägt sie in dem Kontroll-Buche sub A. unter der Ausgabe ein. Die Kassen-Kuratores notiren solches Quantum im Kassenbuche, in Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme wird jedoch nur ante lineam gesetzt, weil das Geld selbst, unter andern Banko-Zinsen, entweder schon eingekommen und in Einnahme ausgeworfen ist, oder doch bei der nächsten Zinsenerhebung gewiß einkommen und ausgeworfen werden wird. Hingegen wird die an die Percipienten wirklich prästirte Zahlung, auf den Ausgabe-Latern des Kassen-Buchs, unter der Kolonne baar gehörig ausgeworfen.

Der Rendant stellt seines Orts, auf das Folium der koncernirenden Masse im Manual, das berechnete ihr zukommende Zinsen-Quantum in Einnahme, so wie die geleistete Zahlung in Ausgabe.

So weit solchergestalt eine Masse wegen ihres Antheils an den Bankozinsen abgefunden ist, so weit kommt sie natürlicher Weise, bei der am Ende des Kassenjahres anzulegenden General-Interessen Repartition, nicht mit in Anschlag. (§. 264.)

Es ergiebt sich von selbst, daß, da eingehende Gelder, so wie sie ad Depositum gekommen, alsbald genutzt, und gleichwohl erst mit den ersten des nachfolgenden Monats, den Massen, welchen sie gehören, zur Verzinsung angesetzt, dagegen aber eben diesen Massen, die Zinsen der eingezogenen Posten nur auf ganze, halbe und Viertel-Monate zugetheilt werden können, aus Balancirung desjenigen, was an Banko-Zinsen überhaupt von der Bank bezahlt, mit demjenigen, was davon in die einzelnen Massen repartirt worden, sich einiger Ueberschuß für das General-Depositum ergeben müsse. Dieser Ueberschuß, welcher, wenn er ebenfalls unter die einzelnen Massen vertheilt werden sollte, in unzählbare Brüche zerfallen würde, verbleibt dem General-Deposito; und es müssen daraus die Kosten zur Unterhaltung der Gebäude und Behältnisse, worin die Depositа asservirt werden; zu den Rechnungs- und Protokoll-Büchern; zu Schreibmaterialien und Feuerung; ingleichen an Kalkulator-Gebühren u. s. w. getragen werden. (§. 265.)

Schließlich ist zu bemerken, daß, da nach der Verordnung vom 7. Jan. 1788 die Zinsen der Banko-Obligationen nicht gleichförmig sind, sondern die wirklich minorennen oder blödsinnigen Personen zugehörigen Gelder, gegenwärtig mit 3, die übrigen Deposital-Anlehne hingegen nur $2\frac{1}{2}$ Procent verzinst werden, das Rendant sowohl, als das Kollegium bei dem Verkehr mit der Bank, auf diesen differenten Interessen-Fuß, die erforderliche Rücksicht nehmen müssen. (§. 266.)

Wenn also Gelder, die mehreren Massen gehören, und sich zu differenten Zinssätzen qualificiren, bei der Bank zu belegen sind; so muß der Rendant wohl Acht geben, daß solche nicht in eine Obligation zusammengezogen werden: vielmehr muß er alsdann seinen Antrag darauf richten, daß die Belegung auf zwei Obligationes geschehe, in deren eine die Gelder der wirklichen Minorennen und Blödsinnigen, welche 3 Procent tragen, in die andere aber,

Digitized by Google

die nur à 2½ Procent zu verzinsenden Gelder der übrigen Massen zusammengezogen werden. (§. 267.)

Er muß also auch die Specifikation über die Banko-Obligationes in zwei Sectiones theilen, und in der ersten nur die à 3 Procent, in der andern aber die à 2½ Prozent zinsbaren eintragen. (§. 268.)

Auf den Grund dieser Listen muß er auch die oben §. 260. beschriebene Anzeige und Repartition der zu erhebenden Zinsen zwiefach einreichen: und in der einen nur die à 3, so wie in der andern die à 2½ Procent zu verzinsenden Posten aufführen (§. 269.)

Wenn sich bei einer Masse eine Veränderung zuträgt, dergestalt, daß solche, anstatt der 3 Procent Zinsen, die sie bisher zu fordern gehabt, nur zu 2½ Procent berechnet wird, oder umgekehrt; z. E. wenn ein gewesener Minorenner, nach bereits erlangter Großjährigkeit, als ein Verschwender oder Abwesender, unter der Kuratel verbleibt; so muß das Kollegium solches dem Rendanten brevi manu bekannt machen. Dieser muß alsdann in dem Manual nachsehn: ob vielleicht die Masse bisher bei Banko-Obligationen zur Zinshebung à 3 Procent gestanden; und wenn sich solches findet, in seiner nächsten monatlichen Designation darauf antragen, daß der Antheil einer solchen Masse von der Bank eingezogen, und von neuem à 2½ Procent belegt werde. (§. 270.)

Deposital-Ordnung §. 209—270.

A.

Mandaten-Buch

für die in das Depositum generale gehörenden baaren Gelder und Activa.

Einnahme.

	Soll einkommen.									Ist eingekommen.										Fällt weg.									
	Baar				Activa				Datum des Befehls und Namen des Decernenten 1783.	Baar				Activa				Datum des Annahme-Protokolls 1783.		Baar				Activa				Datum des Aufhebungs-Decrets 1783.	
	Gold		Courant		Gold		Courant			Gold		Courant		Gold		Courant				Gold		Courant		Gold		Courant			
	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß		℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß			℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß		
1	—	—	150	—	—	—	—	—	d. 1. Jun. N.	—	—	150	—	—	—	—	—	d. 4. Jun.											
2	—	—	—	—	—	—	—	—	eod. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	— —		—	—	—	—	50	—	—	—	d. 6. Jun.	
3	100	—	79	8	—	—	—	—	eod. N.	100	—	79	8	—	—	—	—	d. 4. Jun.											

Digitized by Google

Ausgabe.

	Soll ausgegeben werden.									Ist ausgegeben worden.									Fällt weg.								
	Baar				Activa				Datum des Decrets und Namen des Decernenten 1783.	Baar				Activa				Datum des Ausgabe-Protokolls 1783.	Baar				Activa				Datum des Aufhebungs-Decrets 1783.
	Gold		Courant		Gold		Courant			Gold		Courant		Gold		Courant			Gold		Courant		Gold		Courant		
	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß		℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß		℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	
1	—	—	50	—	—	—	—	—	d. 4. Jun. N.	—	—	50	—	—	—	—	—	d. 4. Jun.									
2	200	—	—	—	—	—	—	—	eod. N.	200	—	—	—	—	—	—	—	eod. N.									
3	—	—	—	—	—	—	100	—	eod. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	100	—	d. 6. Jun.

Nota. Zu diesem Buche muß starkes und breites Papier genommen werden; damit hinlänglicher Platz, um die Zahlen und Data deutlich zu exprimiren, vorhanden sein möge.

Depostal-Ordnung S. 143—145.

Digitized by Google

B.

Designation pro Monat Januar 1783.

Die bei der Banque zu belegende und einzuziehende Posten betreffend zu 3 pr. C.

Zu belegende Posten	Datum.	Gold ℳ.	Cour. ℳ	Einzuziehende Posten.	Datum.	Gold ℳ	Cour. ℳ
	Fbr. 1783				Jan. 1783		
1) ex Massis Mangeld.	1. F.	—	10	1) Zu den Massen Salomon.	6	—	50
2) — Kreuschner.	eod.	—	50	2) — Cochius.	6	310	—
3) — Bartikow.	eod.	—	500	3) — Schönebeck.	6	—	60
4) — Bredow.	eod.	—	100	4) — Brun.	6	—	200
5) — Humboldt.	eod.	—	3870	5) — v. Pleß.	6	—	70
6) — Reichardt.	eod.	—	130	6) — v. Winterfeld.	6	35	25
7) — Ulrici.	eod.	—	800	7) — v. Wuthenow.	6	1480	—
8) — Böfecke.	eod.	—	110	8) — v. Grünthal.	6	—	450
9) — Burgsdorff.	eod.	—	500	9) — Hagemeister.	6	2980	1590
10) — Treptin.	eod.	—	600	10) — Zinnow.	13	5	135
11) — Schultz Hofr.	eod.	—	300	11) — Gräblow.	13	—	10
12) — Hagemann.	eod.	—	140	12) — Cosmar.	13	—	20
13) — Hermes.	eod.	—	300	13) — Löschebrandt.	13	260	10
14) — Wesenberg.	eod.	—	280	14) — Kintisch.	13	—	50
15) — Schauer.	eod.	—	150	15) — Klägin.	13	—	290
16) — Eichs.	eod.	—	120	16) — Pöpke.	13	80	—
17) — de Neve.	eod.	—	600	17) — v. Grumbkow.	17	—	8170
18) — Nilius.	eod.	—	400	18) — v. Beeren.	20	995	7925
19) — Lützow.	eod.	—	110	19) — Martius.	20	—	100
20) — Kühns.	eod.	—	100	20) — Brandhorst.	20	—	10
21) — Kampe.	eod.	—	70	21) — v. Manstein.	20	320	190
22) — Stegern.	eod.	—	100	22) — Lehmann.	20	160	—
23) — Siegroth.	eod.	—	3980	23) — Rosa.	20	—	20
24) — Seeger.	eod.	—	1000	24) — Schultze.	20	—	10
25) — Stechow.	eod.	—	20	25) — Lehnhausen.	20	—	30
26) — Schmidt. Arnsdorff.	eod.	—	350	26) — v. Resdorff.	27	20	20
	eod.	250	—	27) — v. Rathenau.	27	—	20
				28) — Tesmar.	27	—	210
				29) — Bochiredt.	27	—	100
				30) — Riefeld.	27	80	280
				31) — v. Grumbkow.	27	—	820
				32) — v. Königsmark.	27	330	—
Summa	—	250	14690	Summa	—	7055	20865
Von obiger zu belegenden Summe werden die einzuziehenden Posten abgezogen mit	—	305	12665	Darauf sind bereits im Laufe des Monats von der Banque eingezogen worden:			
Er sind also zu belegen oder da solches ebenfalls nur in Decaden geschehen kann 2020.	—	—	2025	Pag. 131. (Journ.) Gold. Cour. 1780 138. 4480 —			
Einzuziehen aber sind oder da solches ebenfalls nur in Decaden geschehen kann 50 Thlr.	—	55	—	143. 490 —			
und werden die bei jeglicher Summe überschießende 5 Thlr. in der künftigen Monats-Designation ihres Orts übertragen werden.				158. — 8200	—	6750	8200
				Es sind also noch einzuziehen	—	305	12665
				Diese Einhebung konnte in Abschl. der Bco. Obl. d. d. 31. Jan. 1782. Nr. 56832. geschehen, welche 282 Rthlr. 12 Gr. in Golde u. 4867 Rthlr. 12 Gr. in Courant enthält.			

Digitized by Google

Designation p. Monat Januar 1783.

Die bei der Banque zu belegende und einzuziehende Posten betreffend à 2¼ pr. C.

Zu belegende Posten.	Datum.	Gold ℔	Cour. ℔	Einzuziehende Posten.	Datum.	Gold ℔	Cour. ℔
	1783				1783		
1) Ex Massa v. Jariges Summa p. se.	Jbr. 1.	—	100	1) zur Masse v. Burgsdorff. S. p. se.	Jan. 13	—	50
Davon ab die einzusendende Post	—	—	50				
Sind zu belegen	—	—	50				

Depostal-Ordnung S. 155—157.

Bankenmiethe, siehe: **Kirchenstellen.**

Bankerut.

a) Festsetzung des Thatbestandes.

Bei dem Bankerut ist es zur Eröffnung einer Untersuchung hinreichend, wenn eine Insuffizienz des Vermögens dargethan worden, und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt.

Ueber den Betrag der Insuffizienz bedarf es keiner weitläuftigen Erörterung, sondern es ist genug, wenn der Inquirent aus den Concurs-Akten die nöthigen Nachrichten darüber sammlet, sie zusammenstellt, und dem Beschuldigten zur Erklärung vorlegt.

Crimin. Ord. §. 201.

Reskript vom 25. November 1799. Um das Corpus Delicti bei den Bankerott-Prozessen festzustellen, ist es nicht nöthig die Distribution im Konkurse abwarten.

Euer Bericht vom 18. d. M. wegen des Erfolgs der veranlaßten Untersuchungen wider die insolvent gewordenen Kaufleute Krebs und Consorten, ist bei Uns eingegangen, und wollen wir Eure fernerweitige Anzeige in dieser Sache gewärtigen. Außerdem aber ist uns sehr auffallend gewesen, aus diesem Berichte zu ersehen, daß bei Eurem Kollegio die Verfahrungsart Statt gefunden: den Untersuchungen wider die Bankerottierer so lange Anstand zu geben, bis ihre Kreditwesen zur Finaldistribution gediehen sind. Hieraus läßt es sich nun erklären, warum sowohl im Publikum, als insbesondere bei den Aeltesten der Kaufmannschaft von der Materialhandlung Unzufriedenheit herrsche, daß man zuviel Nachsicht gegen Bankerottierer zeige. Der von Euch angegebene Modus procedendi streitet gänzlich wider den von Unserer Allerhöchsten Person so oft eingeschärften Grundsatz: daß die Strafe schnell auf die That folgen müsse. Sobald man vor Eröffnung des Bankerottier-Prozesses die Finaldistribution abwarten will; so können darüber mehrere Jahre hingehen. Die Beweismittel werden verdunkelt, und dem Verbrecher werden sehr viele Wege zur Straflosigkeit eröffnet. Ein solches sonst nirgends statt findendes Verfahren wird keinesweges durch den von Euch allegirten §. 1470. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts gerechtfertigt. Eines Theils handelt dieser nur von fahrlässigen, nicht von betrüglichen, muthwilligen und unbesonnenen Bankerottirern, welche drei letzte Gattungen häufiger als die ersteren vorkommen. Andern Theils und hauptsächlich ist die bei Abfassung des Strafurtheils auf den größern oder geringern Verlust der Gläubiger zu nehmende Rücksicht nicht so zu verstehen, daß man ganz genau den Betrag des Ausfalles wissen müsse. Das eigentliche Corpus Delicti constituirt die Insolvenz, welche bei

Digitized by Google

Eröffnung des Konkurses vorhanden sein muß. Das Inventarium ist hinreichend, um zu übersehen, ob der Ausfall beträchtlich oder unbeträchtlich sein werde, und hierüber werden Sachverständige, wenn sie die Handlungsbücher inspiciren, hinlängliche Auskunft geben können.

Der größere oder geringere Verlust ist relative auf den Handlungsverkehr und das reelle Vermögen, imgleichen auf die Art der Geschäfte des Cridarii zu beurtheilen, und hier sind nach aufgenommenem Inventario und inspicirten Handlungsbüchern hinlängliche Data vorhanden. Ihr müsset daher auch hierin dem allgemeinen Rechtssatz treu bleiben, daß Causa criminalis der civili vorgehe, und solchergestalt für die Zukunft sorgfältig die Vorwürfe vermeiden, welche Ihr Euch bei fernerer Beobachtung des angezeigten Verfahrens unausbleiblich zuziehen würdet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. November 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An die hiesigen Stadtgerichte.

Amelangs Archiv Bd. 3. S. 286.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 7. Julius 1810, wegen sorgfältiger und strenger Untersuchung strafbarer Bankerute.

Es ist bemerkt worden, daß die, seit einiger Zeit häufiger als sonst vorfallenden, strafbaren Bankerute nicht immer zur Kenntniß der Gerichte gelangen, und in den Fällen, in welchen solches geschiehet, die Untersuchung öfters nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Thätigkeit geführt wird. Für die Beförderung und Erhaltung des so höchst wohlthätigen Privatcredits ist es jedoch von der äußersten Wichtigkeit, daß gegen diejenigen, welche diesen Kredit mißbrauchen, und dadurch ihre Gläubiger um das Ihrige bringen, mit der ganzen gesetzlichen Strenge verfahren werde. Das Allgem. Landr. enthält über die Bestrafung der Bankerute die deutlichsten und vollständigsten Vorschriften, und es kommt also nur darauf an, daß in den einzelnen Fällen die Untersuchung vorschriftsmäßig erfolge, daß solche möglichst beschleuniget werde, und daß die erkannte Strafe bald zur Vollstreckung komme. In dem §. 1473. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts ist vorgeschrieben, daß der Richter jeden erfolgenden Bankerut von Amtswegen untersuchen, und nach Befund der Umstände bestrafen soll. Hiernach muß bei jedem, über das Vermögen eines Schuldners eröffneten, Konkurse oder Kreditwesen, genau in Erwägung gezogen werden, ob Umstände vorhanden sind, die den Gemeinschuldner eines strafbaren Bankerots verdächtig machen, und wenn sich dergleichen finden, ist die Untersuchung sofort einzuleiten, wobei es nach §. 1477. l. c. auf einen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern geschlossenen Vergleich nicht ankommen kann. Damit aus den Akten hervorgehe, daß die Sache in diesem Betracht von dem Gericht in Erwägung gezogen worden, verordnen Wir hierdurch, daß darüber jedesmal zu den Kreditakten das Nöthige vermerkt werden soll. Wir machen Euch hierbei auf den §. 1479. l. c. aufmerksam, wonach nur solche Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden sind, als Bankerotirer nicht angesehen werden sollen, mithin in allen den Fällen, in welchen diese Ausnahme nicht statt findet, die Untersuchung eröffnet werden muß. Die Vorschrift des §. 1480. l. c., nach welcher die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankerots, dem Richter, bei hundert Ducaten fiskalischer Strafe, anzuzeigen verbunden sind, scheinet denjenigen, welchen die Verfolgung hauptsächlich zur Pflicht gemacht worden, nicht hinlänglich bekannt zu

Digitized by Google

sein, indem der außergerichtlichen, durch die Mitwirkung anderer Kaufleute und selbst der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stande gekommenen, Behandlungen der Gläubiger immer mehrere werden. Wir wollen daher, daß Ihr diese gesetzliche Vorschrift an denjenigen Orten, an welchen sich eine Kaufmannschaft befindet, zur nähern Kenntniß derselben und deren Vorsteher bringet, wobei jedoch die Merkmale eines strafbaren Bankerouts, zur Vermeidung irriger Voraussetzungen, zugleich umständlich bekannt zu machen sind. Die Gerichte müssen jedoch ihrerseits strenge auf die Befolgung des gedachten Gesetzes halten, und im Uebertretungsfalle die Contravenienten, ohne Nachsicht, in die verordnete Geldstrafe verurtheilen. Die gegen einen Bankeroutierer einzuleitende Untersuchung muß übrigens so viel als möglich beschleunigt werden, damit die verwirkte Strafe bald an dem Schuldigen vollstreckt werden könne. Nur durch die sorgfältige Beobachtung aller dieser Vorschriften, kann der nöthige Zweck der Strafgesetzgebung in Absicht der Bankeroute erreicht werden, und Ihr werdet daher hierdurch angewiesen, nicht allein Euch selbst danach auf das genaueste zu achten, sondern auch die Gerichte in den größern Städten Eures Departements dem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 7. Julius 1810.

Ad Mandatum. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 228. 1r. Abschnitt u. Hoffmanns Repertor. Thl. 2. S. 297.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 11. August 1810, daß in Konkursen über das Vermögen der Militärpersonen die zur Substantiirung einer Untersuchung erforderlichen Verfügungen den Militärgerichten zu überlassen.

Aus Eurem, auf das Circularrescript vom 7. v. M., wegen Bestrafung der Bankeroute, unter dem 23. desselben Monats erstatteten Berichte ist zwar ersehen worden, daß Ihr schon bisher hinlänglich dafür gesorgt habt, die vorfallenden Bankeroute zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Was dagegen das dabei angezeigte Verfahren in Konkursen über das Vermögen von Militärpersonen betrifft, so kann solches nicht überall gebilligt werden. Da Euch gegen diese Personen keine Kriminalgerichtsbarkeit zusteht, so können von Euch auch die zur Substantiirung einer Untersuchung erforderlichen Verfügungen nicht erlassen werden. Ihr habt Euch vielmehr in vorkommenden Fällen darauf zu beschränken, die aus den Konkursakten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerout geschlossen werden kann, dem Militärgerichte bekannt zu machen, welchem überlassen bleibt, die Erheblichkeit dieser Thatsachen näher zu prüfen und das Weitere entweder zur Vorbereitung oder zur wirklichen Eröffnung einer Untersuchung, zu verfügen. Hierdurch wird der Zweck des Gesetzes vollkommen erreicht werden.

Sind ꝛc. Berlin, den 11. August 1810.

Ad Mandatum. Kircheisen.

Mathis Bd. 9. S. 332. 2r Abschn.

Rescript des Königl. Justizministeriums, an das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau, vom 28. März 1815, die Verpflichtung der Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft in Ansehung des Bankeruts, betreffend.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte mittelst Berichts vom 17. d. M. vorgetragenen Zweifel über die Eröffnung der Untersuchung gegen Bankerutirer, und über die nach §. 1480. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Ortes obliegende Verpflichtung, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts dem Richter anzuzeigen, erledigen sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Digitized by Google

1) Nach dem §. 1476. a. a. O. soll der Richter jeden erfolgenden Bankerut von Amtswegen untersuchen. Nun ist es aber nach §. 201. der Kriminalordnung zur Eröffnung einer Untersuchung hinreichend, wenn eine Insuffizienz des Vermögens dargethan werden, und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt.

In dem §. 1477. a. a. O. des Allgemeinen Landrechts wird ferner verordnet, daß ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen, denselben von der Untersuchung und Bestrafung des Bankeruts nicht befreie. Da hier zwischen einem gerichtlichen und einem außergerichtlichen Abkommen kein Unterschied gemacht wird; so ist der Richter auch alsdann zur Eröffnung einer Untersuchung befugt und verpflichtet, wenn ein außergerichtlich geschlossenes Abkommen zwischen einem insolventen Schuldner und seinen Gläubigern zu seiner Kenntniß gelangt, und zugleich keine Gründe vorhanden sind, die Entstehung der Schuldenlast bloßen Unglücksfällen zuzuschreiben. Die Insolvenz des Schuldners muß aber aus dem Facto eines mit seinen Gläubigern geschlossenen Nachlaßvergleiches als so wahrscheinlich angenommen werden, daß es, um die Untersuchung zu eröffnen, nicht erst der Aufnahme eines status bonorum bedarf.

2) Die Verpflichtung der Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft zur gerichtlichen Anzeige der ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts, ist in dem §. 1480. a. a. O. ganz klar enthalten, und die Aeltesten der Breslauer Kaufmannschaft können von der Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift nicht dispensirt werden. Aber nicht jede Insolvenz eines Kaufmanns ist ein strafbarer Bankerut, und die Aeltesten der Kaufmannschaft sind daher nicht zur Anzeige einer jeden solchen Insolvenz und eines jeden außergerichtlichen Abkommens zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern verpflichtet. Es kommt vielmehr darauf an, ob diesen Vorstehern auf eine glaubhafte Art Fakta bekannt geworden sind, welche einen strafbaren Bankerut bezeichnen. Dahin gehören alle diejenigen Thatsachen, welche §. 1452. u. f. aufgeführt sind. Die Lage und die Verhältnisse der Kaufmanns-Aeltesten bringen es mit sich, daß sie weit eher als andere zu einer Kenntniß solcher strafbaren Bankerute gelangen, und keine Furcht vor Injurienklagen, die überdies in einem solchen Falle ganz unzulässig sein würden, kann sie abhalten, ihrer gesetzlichen Verbindlichkeit durch Anzeige bei dem Gerichte ein Genüge zu leisten.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht die Kriminal-Deputation des dortigen Stadtgerichts, auf ihren Bericht vom 11. d. M., und durch sie die Aeltesten der Kaufmannschaft zu bescheiden. Berlin, den 28. März 1815.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 5. S. 33.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Königsberg, vom 28. August 1818, betreffend die, den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft obliegende Verbindlichkeit, Fälle eines strafbaren Bankerotts dem Richter anzuzeigen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird aus der urschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, welche Beschwerde der Kaufmann N. N. gegen den Comité der dortigen Kaufmannschaft bei dem Chef der Justiz vorgetragen hat. Das Verfahren des gedachten Comité gründet sich zwar auf die, von dem Oberlandesgericht unter dem 23. Juni d. J. erhaltene Anweisung; es läßt sich aber bei näherer Prüfung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinigen. Das Allgemeine Landrecht legt den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft je-

Digitized by Google

des Orts die Verpflichtung auf, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeretts dem Richter anzuzeigen, ohne sie jedoch hierdurch zu einer förmlich inquirirenden Behörde bestellen zu wollen.

Die Beurtheilung der Frage, ob es einer solchen förmlichen Untersuchung bedürfe, ist lediglich dem Richter überlassen, und sie richtet sich theils nach den von den Vorstehern an die Hand gegebenen, theils nach den durch das Gericht auf andern Wege eingezogenen, Nachrichten.

cf. Thl. II. Tit 20. §. 1480 und 1481.

Die Thatsachen, welche einen strafbaren Bankerott hauptsächlich bezeichnen, finden sich §. 1452. l. all. aufgeführt, und ihr Dasein in dem concreten Falle kann nicht aus der kundbar gewordenen Insolvenz eines Schuldners allein genommen werden, in sofern nicht noch andere Umstände hinzutreten, welche die Vermuthung erwecken, daß sein Unvermögen nicht bloßen Unglücksfällen zuzuschreiben sei. Dergleichen Umstände dem Richter anzuzeigen, gehöret zu den speziellen Obliegenheiten der Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft, da es sich annehmen läßt, daß durch ihre merkantilischen Verhältnisse und Beziehungen mit dem Gemeinschuldner, so wie durch die vielfache Gelegenheit, ihn und sein Handelsverkehr zu beobachten, die Wissenschaft davon ihnen am meisten beiwohnt.

Wenn sodann der Richter die Vorlegung der Handlungsbücher zur nähern Constatirung der That nöthig erachtet, so hängt dies von seinem Ermessen ab, und er kann sich dabei der sachkundigen Assistenz der Vorsteher der Kaufmannschaft bedienen.

Die letztern sind aber keineswegs befugt, den Gemeinschuldner zur Darlegung seiner Handlungsbücher vorzuladen, und ihn in der Citation mit einem Präjudiz zu bedrohen, welches in das Materielle der Untersuchung eingreift, und daher mit voller Wirkung nur von dem Gericht ausgesprochen werden kann.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat sich das Königl. Oberlandesgericht zu achten, auch die Vorsteher der dortigen Kaufmannschaft in die Schranken ihrer gesetzlichen Befugnisse zurückzuweisen, zugleich aber dieselben zur nähern Anzeige der Verdachtsgründe eines strafbaren Bankeretts, welche nach Inhalt der Citation vom 8. Mai c. gegen den Kaufmann N. N. obzuwalten scheinen, aufzufordern, und, dem Befund nach, was Rechtens ist, über ihn zu verhängen. Berlin, den 28. August 1818.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 39.

b) Betrüglicher.

Ein betrüglicher Bankerutirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1452.

Confer. §. 1481.

Wer in der Absicht, sich mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet, oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene obgleich unzureichende, Masse, schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und soll fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

Auch diese Strafe soll nach der Größe der vorgehabten Verkürzung, und

Digitized by Google

nach Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betrugs, durch Verfälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden, oder sonst angewendeten Mittel, noch ferner, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

Ein solcher betrüglicher Bankerutirer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen ist, für ehrlos erklärt, und sein Bildniß an den Galgen geheftet.

In allen Fällen eines betrüglichen Bankeruts, soll die Festungs- oder Zuchthausstrafe, am Anfange und Ende der Strafzeit, durch Züchtigung verschärft werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1453—1457.

c) Muthwilliger.

Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutirer.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1458.

Auszug aus dem Publikando wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch- und Pacht-Contracte. De dato Berlin, den 20. Februar 1802.

Wenn der Besitzer eines Grundstücks durch Schein-Verträge Andere verleitet hat, ihm einen höhern Kredit zu bewilligen, und es entsteht demnächst über sein Vermögen Konkurs, wobei solche hintergangene Gläubiger Verlust leiden: so soll derselbe niemals zur Cessione bonorum verstattet, sondern nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 1458. bis 1472. und nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände als ein muthwilliger oder fahrlässiger Bankerutirer bestraft werden.

Neues Archiv Bd. 2. S. 313. Nr. 4.

Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht.

Insonderheit ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen, und ohne weitere Untersuchung, als übertrieben anzusehen.

Ein muthwilliger Bankerutirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1459—1461.

Conf. das Allegat §. 1457.

Ist er ein Kaufmann: so verliert er noch außerdem, für immer, alle kaufmännische Rechte; so wie ein Jude für sich und seine Familie den Schutz des Staats.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1462.

Conf. das Gesetz über die Juden vom 11. März 1812. Ges. Samml. S. 17.

Entzieht sich ein solcher muthwilliger Bankerutirer der Strafe durch die Flucht: so soll sein Bildniß an einen Schandpfahl geheftet werden.

Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerutirer anzusehen, und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Werden die unter solchen Umständen (§. 1464.) gemachten Schulden zu

Digitized by Google

Vergrößerung der Masse verwendet: so soll ein solcher Bankeroutirer mit drei- bis vierjähriger Zuchthausarbeit belegt werden.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1463—1465.

d) Fahrlässiger.

Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, daß selbiges sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, soll als ein fahrlässiger Bankerutirer angesehen werden.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1466.

Conf. das Allegat ad §. 1458.

Eben dafür ist derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens, den Rest desselben zu seinen eigenen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1467.

Eben dafür (d. i. für einen fahrlässigen Bankerutirer) ist derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens, den Rest desselben zu seinen eignen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht.

Da sich die Insolvenz wohl selten auf Zeit und Stunde wissen und berechnen läßt, so möchte es ziemlich bei jedem Falliten der Fall sein, daß er etwas von dem Rest seines übrigen unzulänglichen Vermögens, wenn gleich nicht den ganzen Rest, aufzehrt, und daher dieser Ausdruck des Gesetzes in favorem defensionis wohl nicht anders als dahin zu verstehen sein, wenn der Banqueroutirer seit der Zeit, als er seine Insolvenz mit Gewißheit wußte, alles oder doch verhältnißmäßig so viel von seinem noch übrigen Vermögen aufzehrt, daß, wie man zu sagen pflegt, so viel wie Nichts übrig bleibt.
Materialien. Heft 4. S. 144.

Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens, wenigstens alljährlich einmal, zu ziehen unterläßt, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerutirer bestraft.

Ein solcher fahrlässiger Bankerutirer (§. 1466—1468.) wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Jude ist, seines Schutzprivilegii, so wie ein anderer Kaufmann aller kaufmännischen Rechte, verlustig; also, daß er ohne besondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf.

Außerdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer, und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden ist, Zuchthaus- der Festungsstrafe von Einem bis zu drei Jahren verwirkt.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1468—1470.

Confer. das vorstehende Rescript vom 25. Novbr. 1799. Amelangs Archiv Bd. 5. S. 286.

Kabinets-Ordre v. 20. März 1802, wegen Bestrafung fahrlässiger Banquerouriers mit Festungsarrest oder Festungsarbeit.

Mein lieber Staatsminister von Arnim! Ich stimme Eurem Sentiment in dem Berichte vom 8. d. M. wegen der dem Schutzjuden Marcus Jacob zu Rauen als fahrlässigen Banqueroutier zuerkannten Zweijährigen Festungs-

Digitized by Google

strafe völlig dahin bei, daß der bisher von dem Kammergerichte angenommene Grundsatz, einen jeden dergleichen Banquerontier, welcher kaufmännische Geschäfte getrieben hat, immer nur mit Festungsarrest zu bestrafen, keinesweges als solcher gelten und fernerhin befolgt werden kann, vielmehr bei Bestimmung der Frage: ob ein solcher Verbrecher mit Festungsarrest oder Festungsarbeit zu bestrafen ist, auf dessen sonstige Qualification, und ob er nach derselben mehr zu den höhern und gebildetern Ständen, oder mehr zur ungebildeten Volksklasse zu rechnen ist, Rücksicht genommen werden muß, und ich genehmige es daher, daß hienach sowohl im vorliegenden Falle, als für die Zukunft verfahren wird, habe auch die von Euch für den Marcus Jakob eingereichte, auf Festungsarbeit gerichtete Annahmeordre an das Gouvernement zu Spandau vollzogen, und sende Euch selbige zur weitern Verfügung hierbei zurück, als Euer wohl affectionirter König. Berlin, den 20. März 1802.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Arnim.

NCC. T. XI. S. 783. No. 18. de 1802.

Die Hoffnung, durch weit aussehende Handlungsspeculationen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerutirer nicht entschuldigen.

Eben so wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften, oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1471. 1472.

e) Unbesonnener.

Wer mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerutirer bestraft.

Ob ein dergleichen Unternehmen für unbesonnen zu achten sei, muß durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden.

Außer dem Verluste der Handlungsgerechtigkeit, oder des Schutzprivilegii, hat ein solcher Bankerutirer Gefängnißstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verwirkt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1473—1475.

f) Was bei dem Bankeroute überhaupt zu beobachten sei.

Jeden erfolgenden Bankerut ist der Richter von Amts wegen zu untersuchen, und nach Befund der Umstände zu bestrafen schuldig.

Ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen kann denselben zwar von der Abarbeitung des Ausfalls, nicht aber von der Untersuchung und Strafe des Bankeruts befreien.

Wer bei Behandlung der Gläubiger einen derselben, welcher kein vorzügliches Recht hat, vor den übrigen begünstigt, hat schon dafür eine sechswöchentliche bis dreimonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Bankerutirer anzusehen.

Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts, dem Richter bei hundert Dukaten fiskalischer Strafe anzuzeigen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1476—1480.

Conf. die vorstehenden Rescripte, vom 7. Juli 1810. Mathis Bd. 9.

Digitized by Google

S. 228; vom 11. August 1810. Mathis Bd. 9. S. 332; vom 28. März 1815. v. Kamptz Jahrb. Bd. 5. S. 33.; den §. 201. der Kriminal-Ordnung; und das Reskript vom 28. August 1818. v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 39.

Nach den von den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts an die Hand zu gebenden, oder sonst eingezogenen Nachrichten, muß der Richter hauptsächlich beurtheilen: in wie fern es einer förmlichen Kriminaluntersuchung wegen vorgefallenen Bankerut's bedürfe.

Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Bankerut's.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1481. 1482.

Hat ein ausgetretener Kaufmann seine Bücher bei Seite gebracht; oder dieselben in solcher Unvollständigkeit oder Verwirrung zurückgelassen, daß daraus die Lage seines Vermögens und seiner Geschäfte nicht übersehen werden kann; so ist er für einen betrüglichen Bankerutirer zu achten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1483.

Conf. §. 1452. h. t.

Nicht jeder Austritt des gemeinsamen Schuldners macht denselben zum böslichen Banquerotteur. Nur derjenige ist dafür zu halten, der, um seine Gläubiger zu hintergehen, sein Vermögen verheimlicht, wie schon aus dem Begriff des Betruges folgt, und durch das

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 1452.

bestätigt ist. Diesem steht der §. 1483. eben dieses Titels nicht entgegen. Denn derselbe muß in Verbindung mit dem ganzen System, dessen Theil er ist, und namentlich mit den §§. 1462. und 1482. des gedachten Titels, und dergestalt erklärt werden, daß zwischen ihm und diesen kein Widerspruch entsteht. Hieraus folgt, daß da, wo die Absicht zu betrügen fehlt, auch kein betrüglicher Banquerott vorhanden sei, und daß der Austritt, wenn er den letztern begründen soll, in jener Absicht erfolgt sein müsse. Denn der, von dieser Absicht nicht begleitete, Austritt soll nach dem §. 1481. des Allg. Landr.. Thl. I. des 2. Tit. den Banquerott nicht zum betrüglichen, sondern nur zum muthwilligen, und auch dies nur praesumtive, machen, und nach §. 1463. soll selbst der muthwillige Banquerotteur, der durch die Flucht der Strafe sich entzieht, nicht als ein muthwilliger Banquerotteur mit der, §. 1456. bestimmten, sondern mit einer gelindern Strafe belegt werden. Auch das, §. 1483. des mehrmals gedachten Kriminaltitels des Allg. Landr. aufgestellte, zweite Erforderniß, die Unordentlichkeit der Handlungsbücher, setzt die Absicht, den Gläubiger zu hintergehen, voraus, indem ohne Absicht des Betrugs eine betrügliche Handlung ungedenkbar ist, und dieß durch die Fassung des, hierüber besonders normirenden, Gesetzes bestätigt wird, weil der §. 1483. selbst zum Zweck des dolosen Banquerotts die Verwirrung der Bücher und deren Beiseitebringung einer offenbaren absichtlichen und vorsätzlichen Handlung gleichstellt, mit der letztern aber eine absichtslose, unvorsätzliche, unordentliche Führung der Bücher um so weniger für gleichgeltend angenommen werden kann, als eine, ohne betrügliche Absicht erfolgte, Beiseiteschaffung der Bücher einen betrüglichen Banquerott nicht begründen kann. Noch deutlicher geht dies aus dem §. 1468. hervor, und muß daher, wenn kein Widerspruch zwischen den Gesetzen entstehen soll, der §. 1468. auf culpa, der §. 1483. aber auf dolus, beschränkt werden.

In Untersuchungssachen c. Küsell, am 10. Juli 1811.
Mathis Bd. 11. S. 120.

Digitized by Google

Wenn der ausgetretene Schuldner auf ergangene öffentliche Vorladung sich nicht gestellt: so soll das wider ihn gefällte Urtel in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1484.

Auszug des Rescripts an die Pommersche Regierung v. 25. Juli 1796, betr. die Publikation der Erkenntnisse gegen entwichene fahrlässige Bankeruttirer.

Der Pommersche Auszug enthält S. 150. Heft 4. folgendes:

Rescript v. 25. Juli 1796 auf den Bericht wegen des wider den entwichenen N., wegen fahrlässigen Bankerots, abgefaßten und rechtskräftigen Erkenntnisses.

Die Bekanntmachung des Urtels, nach dem allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1484, muß bloß durch die öffentlichen Anzeigen geschehen.

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

Confer. das Rescript vom 13. Juni 1804. NCC. T. XI. S. 2597. Nr. 28. de 1804, unter „Arrest."

Die Ehefrau eines Bankerutirers, welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen hat, verliert ihr eigenthümliches Vermögen zum Besten der Gläubiger, und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

So oft ein Bankerut durch Verschwendung oder übermäßigen Aufwand verursacht worden, soll die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der sechsten Klasse nachstehen.

Kann sie aber ausweisen, daß sie an dem übermäßigen Aufwande des Mannes keinen Theil genommen, oder daß sie denselben wegen dieses Aufwandes gewarnt habe: so behält sie das in der Concursordnung angewiesene Vorzugsrecht.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1485—1487.

Siehe auch die Bemerkungen über einige Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Bankerut; in v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 335.

Bankerutirer.

Zu denjenigen Personen, welche zwar nicht als Beweiszeugen, wohl aber der Erkundigung wegen, abgehört werden können, gehören diejenigen, welche einer begangenen Untreue, oder eines vorsätzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt worden. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 8. §. 609. Tit. 20. §. 1329—1376. §. 1452—1465.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 15.

Bankerutirprozeß.

Schuldner, welche sich nach den Vorschriften §. 1—44. Tit. 48. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. zur Cession nicht qualificiren können, bleiben nicht nur für ihre Personen ihren Gläubigern, nach wie vor verhaftet; sondern es muß ihnen auch, als muthwilligen Bankerutirern, der Kriminalprozeß gemacht werden. Von diesem letztern soll es sie auch nicht befreien, wenn sie bloß aus Gutwilligkeit ihrer Gläubiger, ohne gesetzmäßige Qualification, zu dieser Rechtswohlthat gelassen werden.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 48. §. 45.

Siehe auch: Concurs.

Bankgerechtigkeiten, siehe: Landtagsabschied und Stempelfreiheit.

Bankiers, siehe: Großhändler.

Bann (Kirchen-).

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere

Digitized by Google

in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichenden Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht: so gebührt die Entscheidung dem Staate.

So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 54—57.

Bann (Juden-).

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., das Verfahren rücksichtlich des von der Judenschaft einzelnen Mitgliedern derselben auferlegten Bannes.

Nach der Beschwerde der N. Nschen Eheleute zu N. N. darüber, daß sie von der dasigen Judenschaft mit dem Banne belegt worden, hat die Königl. Regierung Ihr diesfälliges Einschreiten verweigert, weil es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht nöthig sei. Wenn aber das hier, da die Stadt N. N. die Verfassung des Großherzogthums Posen theilt, annoch zur Anwendung kommende General-Judenreglement für Süd- und Neu-Ostpreußen, vom 17. April 1797 den Rabbinern Kap. 4. §. 3—5. jede eigenmächtige Verhängung eines Bannes und dergl. untersagt; so darf von Staatswegen eine Uebertretung dieses Gesetzes nicht geduldet werden. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, den bestimmten Vorschriften dieses Reglements durch den Erlaß der nöthigen Verfügung an die Judenschaft zu N. N. Folge, und hiedurch der Beschwerde der N. Nschen Eheleute Abhülfe zu verschaffen. Berlin, den 21. Mai 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 411.

Banngerechtigkeit, siehe: Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

Bannmeile.

Das Recht der Bannmeile ist keine Folge des Stadtrechts, und muß besonders nachgewiesen werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 90.

Siehe die neueren Grundsätze hierüber, unter: Gewerbefreiheit und Zunftzwang.

Wenn einer Stadt das Meilenrecht wirklich zukommt: so dürfen innerhalb der Meile auch solche städtische Gewerbe, die sonst auf dem Lande zugelassen sind, nicht getrieben werden.

Wer innerhalb der Meile ein solches Gewerbe treiben will, muß seine durch besondere rechtsgültige Privilegia, oder durch Verjährung erlangte Befugniß dazu, gehörig nachweisen.

Doch erstreckt sich das Meilenrecht in der Regel nicht auf solche Handwerker, welche bei dem Betriebe der Landwirthschaft unentbehrlich sind.

Nähere Bestimmungen, was für Handwerker auf dem Lande überhaupt,

Digitized by Google

und innerhalb einer städtischen Bannmeile insonderheit, angesetzt werden können, oder nicht, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 91—94.

Die Frage, welche Gattungen von Handwerkern und in welcher Anzahl auf dem Lande zu dulden, wird zuvörderst nach dem Katastro, und wenn dieses deshalb nicht hinlängliche Auskunft ertheilet, nach den Bedürfnissen jeden Orts durch die Landes-Polizeibehörde bestimmt.

Ostpr. Prov. Recht. Zusatz 128.

Die mit dem Meilenrechte versehenen Städte sind ausschließend befugt, alle innerhalb der Meile gelegenen Dörfer mit dem in der Stadt verfertigten Biere und Branntwein zu verlegen. (Thl. I. Tit. 23. §. 53. sqq.)

Die Bannmeile ist nach dem in jeder Provinz gewöhnlichen Meilenmaaße zu bestimmen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 95. 96.

Die Bann-Meile wird zu achtzehnhundert Cöllnischen Ruthen gerechnet.

Ostpr. Prov.-Recht. Zusatz 129.

Wo in einer Provinz kein besonderes Meilenmaaß eingeführt ist, da ist unter der Bannmeile eine geographische, von Neunzehnhundert Neun und Sechszig Rheinländischen Ruthen, zu verstehen.

Wenn ein Streit entsteht: ob ein Dorf in- oder außerhalb der Meile liege: so muß dieses durch Vermessung ausgemittelt werden.

Die Vermessung wird vom Stadtthore angefangen, und bis zum Dorfgehege fortgesetzt.

Kann erwiesen werden, daß seit der Verleihung des Bannrechts, der Bezirk der Stadt oder des Dorfs erweitert, oder sonst verändert worden: so sind die Punkte der Vermessung nach der in früheren Zeiten nach der Verleihung bestandenen Lage zu bestimmen.

Die Messung muß durch die gewöhnliche Landstraße; nicht aber durch Fußsteige oder Feld- und Nebenwege geschehen.

Ist die Landstraße in neueren Zeiten verändert, oder durch geradere Ziehung abgekürzt worden, so muß die vormalige Richtung derselben so weit als möglich ausgemittelt, und darnach die Messung angestellt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 97—102.

Barbierer

Siehe: Städteordnung.

Die Barbierer bildeten, seit Abschaffung der Bärte im eilften Jahrhundert, in Deutschland sowohl als in Frankreich eine eigene Corporation. Bei der Unwissenheit der Mönche, welche im Mittelalter fast allein die Heilkunde übten, und bei dem ihnen auferlegten Verbote des Blutvergießens, folglich auch aller operativen Chirurgie, legten sich die Barbierer und Bader auf diese und würdigten sie zu einem Gewerbe herab, welches handwerksmäßig gelehrt und erlernt wurde. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 und in der, 1577 zu Frankfurt publicirten verbesserten Reichspolizeiordnung Tit. 38. §. 1. wurden die Barbierer für frei und zünftig erklärt, und bildeten im 16. Jahrhundert auch in der Mark Brandenburg ein Handwerk oder Amt, laut den, ihnen ertheilten Bekräftigungsbriefen, worin „vorsichtigen Meistern des Barbierer- und Wundärzteuhandwerks gegen die einkommenden Winkelärzte Schutz versprochen und ihnen auferlegt wird, daß jeder bei der Aufnahme in die Meisterschaft, nach erhaltenem Bürgerrechte solle verhört werden vom Haupt an bis auf den Fuß, ob er auch Erfahrung habe von geschlagenen, gestochenen, und gefallenen Wunden.“ Der Aufzunehmende sollte auch gefragt werden, ob er Wissenschaft habe, wo alle und jede Gliedmaßen des menschlichen Körpers

Digitized by Google

ein- und ausgehen und wo sie wieder einzudringen sind *). So bildeten allmälig die Barbierer eine geschlossene Innung, der die Ausübung der Chirurgie (wenigstens der niedern) fast allein überlassen war, und kein Civilwundarzt erhielt an Orten, wo sich Amts- oder privilegirte Wundärzte befanden, die Erlaubniß zur chirurgischen Praxis anders, als wenn er eine Barbiergerechtigkeit an sich brachte. In dem Generalprivilegium und Gildebrief des Amtes der Barbierer in der Kurmark Brandenburg, insonderheit des Amts in Berlin vom 15. Mai 1736 **) ward zwar die sorgfältige Prüfung der Meister und Gehülfen, in der Chirurgie angeordnet, aber auch zugleich die wundärztliche Civilpraxis nur dem Besitzer einer Barbierstubengerechtigkeit gestattet und von dieser Verbindlichkeit nur die Königl. Leib- und Hofchirurgen ausgenommen. Nach diesem Zunftzwange mußten alle diejenigen, welche sich zur chirurgischen Civilpraxis qualificiren wollten, zuvörderst sieben Jahre serviren, d. h. das Rasiren treiben. Auch wurden keine jüdische Lehrlinge angenommen, außer in Südpreußen. — Durch das Patent wegen Vereinigung der Bader und Wundärzte vom 10. Juli 1799 wurden die Bader dem Amte der Barbierer einverleibt und der Unterschied zwischen beiden aufgehoben, wobei es übrigens bei den alten Zunftverhältnissen blieb (s. Bader). — Als in der Folge Zweifel entstanden, ob das, als eine niedere Gewerbsbranche der Chirurgen betrachtete Barbieren nicht ein freies Gewerbe sei, indem es in ihrem Privilegium nur beiläufig zu ihren Beschäftigungen gerechnet werde, auch in vielen Städten und auf dem Lande keine Barbierstubengerechtigkeiten beständen, so wurde von dem K. Generaldirectorium und dem Medizinaldepartement unter dem 14. Febr. 1805 festgesetzt, daß an solchen Orten, wo keine Barbierstuben etablirt seien, da diese schon an und für sich jeden andern ausschlössen, von der Finanzbehörde Concessionen zum Barbieren, jedoch nur in sofern bewilligt werden dürfen, als die Ortschirurgen nicht selbst und durch hinlängliche Gesellen das Rasiren bestreiten könnten. — Unter dem 8. Novbr. 1809 erfolgte die Königl. Allerh. Kabinetsordre, nach welcher „das Bartscheeren durch Jedermann und an jedem Orte betrieben werden kann, wo nicht ausdrückliche Privilegien diese Verrichtung zu einem ausschließlichen Gewerbe machen" — und endlich wurde, durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811 (Ges. Samml. 1811. S. 263. flg.) die Auflösung der Gewerke und die Ablösung aller Real-Gewerbsberechtigungen, folglich auch des Barbierprivilegiums, verordnet und das Barbieren auf einen Gewerbschein freigegeben, mit dem Beifügen §. 78., daß „der Barbiergewerbschein kein Recht giebt, die Wundarzneikunst zu treiben und der Wundarztgewerbschein kein Recht zu barbieren, den Wundärzten indeß für jetzt unbenommen ist, auch besondere Gewerbscheine zum Barbieren zu lösen." Da nach dieser (nothwendigen und erfreulichen) Trennung des Bartscheerens von der chirurgischen Praxis, diejenigen, welchen nur das Barbieren auf den Grund ihres Gewerbscheines zusteht, auch Gehülfen und Lehrlinge annahmen, so erging zur Verhütung von Mißverständnissen, folgendes Publikandum durch die Regierungs-Amtsblätter ***):

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, und daher jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein er-

*) Bestätigungsbrief des Magistrats zu Berlin und Cölln von 1526, bestätigt von Kurf. Joachim II. 1539. Möhsen a. a. O. S. 309. In Breslau wurde die erste Barbier-Innung 1468 errichtet. (Vater schles. Med. Verfassung S, 152.)

**) Mylii C. C. V. IV. S. 295. flg.

***) Amtsbl. der K. Kurm. Regierung 1815. Nr. 50. S. 348.

Digitized by Google

theilt wird, so ist es vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Compagnie- und Lazarethchirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen Gewerbscheine lösen und sich bei dem, über ihr Verhältniß ununterrichteten Publikum das Ansehen qualificirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den, mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbierern, welche sich gesetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zu gestellen, künftig genau zu befolgen. Berlin, den 21. November 1815.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Augustins Mediz Vers. Bd. 1. S. 141—144.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verhältnisse der Barbierer betreffend.

Es sind wiederum mehrere Fälle vorgekommen, daß Barbierer ihren Lehrlingen Lehrbriefe ertheilt und sich dabei der Unterschrift Chirurgus bedient haben, und sind sogar dergleichen ungültige Lehrbriefe als Dokumente über Erlernung der Chirurgie, Behufs der Zulassung zum chirurgischen Examen, bei uns eingereicht worden. Da nun ein solches unbefugtes Verfahren das nicht sachverständige Publikum über die Art der Erlernung der Chirurgie irre leiten muß, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern in Erinnerung zu bringen, und zugleich die Warnung damit zu verbinden, daß sich sämmtliche Barbierer der Ausübung jeder chirurgischen Operation zu enthalten haben, wenn sie nicht in die gesetzlichen Strafen als Pfuscher verfallen wollen. „Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurchische Beschäftigung angesehen, und daher Jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbschein ertheilt wird, so ist vorgekommen, daß ehemalige Barbiergesellen und verabschiedete Compagnie- und Lazareth-Chirurgen, welche sich als praktische Wundärzte keine Prüfung zu bestehen getrauen, sich dergleichen Gewerbscheine lösen, und sich bei dem über ihr Verhältniß ununterrichteten Publikum das Ansehen qualificirter Wundärzte geben, indem sie selbst junge Leute annehmen und als Lehrlinge zu ihren Beschäftigungen gebrauchen. Es werden daher Eltern und Vormünder hierdurch gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den mit bloßen Gewerbscheinen versehenen Barbierern, welche sich gesetzlich mit Ausübung der Chirurgie überall nicht befassen dürfen, und auch durchaus nicht die zum Unterricht chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen, in die Lehre zu geben. Zugleich aber werden die approbirten praktischen Wundärzte hierdurch angewiesen, die bestehende Vorschrift, ihre Lehrlinge bei der Entlassung oder Lossprechung den betreffenden Physikern zur Prüfung zuzustellen, künftig genau zu befolgen." Magdeburg, den 19. Jan. 1824. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 294.

S. auch Chirurgische Lehrlinge.

Barbierer gehören weder zu den Handwerkern, noch zu irgend einer andern Klasse von Gewerbetreibenden, die das Gesetz besteuert wissen will. Es kommt also hier nicht darauf an, ob sie Gehülfen halten oder nicht, sondern

Digitized by Google

sie sind, als solche, in jedem Falle gewerbesteuerfrei zu lassen und bedürfen nur polizeilicher Genehmigung.

(General-Steuerdirection, v. 5. Febr. 1827; III. 2293. — Liegnitzer Regierung; 28. Septbr. 1827.)

Barbierstuben.

Diejenigen Real- und Grundgerechtigten, welche bei der ehemaligen Innungsverfassung der Chirurgen ein ausschließliches Recht zum Rasiren und zur chirurgischen Civilpraxis gewährten, und über welche ein besonderes Hypothekenbuch geführt werden durfte (Edict. Samml. V. S. 259.). Sie sind durch §. 32—50, imgleichen §. 78. und 89. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerke (wonach auch die Badestuben- und Barbiergerechtigkeiten, so wie die wundärztlichen Officinen zu behandeln sind), völlig aufgehoben.

Augustins Med. Verf. Bd. 1. S. 144. 145.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die äußere Bezeichnung der Barbierstuben betr.

Dem Vorschlage des Königl. Polizei-Präsidii vom 13. Dec. d. J., zur bessern Unterscheidung der Barbierstuben der Stadtchirurgen von denjenigen der bloßen Barbierer, letzteren das Aushängen der Becken zu untersagen, kann nicht beigestimmt werden, da es unpassend sein würde, diesen Leuten ein Aushängeschild zu nehmen, durch welches gerade ihr Gewerbe am angemessensten bezeichnet wird. Der beabsichtigte Zweck wird sich aber dadurch erreichen lassen, daß den Stadtchirurgen, welche Barbierstuben halten, zur Pflicht gemacht wird, der gebräuchlichen Zahl von Becken noch eine Tafel, die ihr wundärztliches Gewerbe besonders anzeigt, oder ein anderes zu bestimmendes Abzeichen, etwa eine Aderlaßbinde, beizufügen, worauf dann das Publikum durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam zu machen ist. — Dem Königl. Polizei-Präsidio wird hiernach die weitere Anordnung überlassen.

Berlin, den 6. Febr. 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 215.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii in Berlin, das Aushängen der Becken betreffend.

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, sondern Jedem, welcher sich damit befassen will, gegen Entrichtung der betreffenden Abgabe gestattet wird, so werden Eltern und Vormünder, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 21. Nov. 1815, hierdurch erneuert gewarnt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, in der Meinung, sie zu künftigen Wundärzten ausbilden zu lassen, nicht bei den zur Ausübung nicht befugten Barbierern (welche auch durchaus nicht die zum Unterrichte chirurgischer Lehrlinge erforderlichen Kenntnisse besitzen), in die Lehre zu geben. Zugleich wird es, zur Verbeugung etwaniger Mißverständnisse, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, als Unterscheidungszeichen, vor den Stuben der zur Ausübung der Chirurgie nicht befugten Barbierer drei Becken, und dagegen vor den Barbierstuben, welche Stadtchirurgen halten, fünf Becken aushängen; mithin nur in den letzteren, vorkommenden Falles, wundärztliche Hülfe zu finden ist und geleistet werden darf. Berlin, den 9. Mai 1825. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. (gez.) v. Esebeck.

Augustins Med. Verf. Bd. 4. S. 81.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, denselben Gegenstand betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß Barbierer, welche keineswegs als Wundärzte geprüft und approbirt sind, sich doch des Aushängeschildes von fünf Becken bedienen, welches nur den Chirurgen zustehet. Dies wird hiermit untersagt, und dürfen die bloßen Barbierer, wenn sie Becken aushängen wollen, stets weniger als fünf Becken haben. Potsdam, den 5. März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Augustins Med. Verf Bd. 4. S. 82.

Im Jahre 1812 sprachen die Oberältesten des chirurgischen Amtes in Berlin in einer Vorstellung an das Polizei-Präsidium den Wunsch aus, den Aushängeschildern der Barbierer eine solche Beschaffenheit zu geben, daß man sie nicht mit denjenigen der Chirurgen verwechseln könne. Sie fanden es angemessen, auf das ältere Unterscheidungszeichen der Bader von den Chirurgen zurückzugehen, nach welchem jene nicht so viel Becken aushängen durften, als diese. Sie schlugen vor, den Barbierern nur das Aushängen von drei Becken nachzulassen, wogegen die Chirurgen, wie bisher, auch in der Folge fünf Becken als Schild führen würden. Das Königliche Polizei-Präsidium bestimmte dieses in Folge eines Ministerial-Rescriptes. Seitdem ist in Berlin immer darauf gehalten, daß die Barbierer nur drei Becken aushängen. Sollten Einzelne ein anderes Schild wählen wollen, so wird dies gestattet, sofern es nur nicht Veranlassung geben kann, den Barbierer mit dem wirklichen Chirurgus zu verwechseln.

Barby (Grafschaft).

Siehe die Verordnung wegen Einführung des Allgem. Landrechts, Gerichts- und Hypothekenordnung, unter Landrecht. Die Grafschaft ist von Sachsen an Preußen abgetreten und gehört zum Magdeburgschen Regierungsbezirk.

Barmherzige Brüder.

Vorschrift für die Polizeibehörden über den Einlaß der barmherzigen Brüder.

Nach der Festsetzung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei im Ministerium des Innern, soll den Barmherzigen Brüdern der Eingang in die diesseitigen Staaten nur in den Fällen gestattet werden, wenn sie durchgehen müssen, um nach dem Orte eines andern Staats, wohin ihr Paß lautet, zu gelangen, und selbst unter solchen Verhältnissen sind ihre an den Grenzen vorzuweisenden Pässe erst nach der genauesten Prüfung, wenn gar kein Bedenken obwaltet, dergestalt zu visiren, daß sie die Reise nach ihrem auswärtigen Bestimmungsorte ohne Abwege und Aufenthalt auf der geraden Straße fortsetzen, auch überall, wo sie übernachten, ihre Pässe zum Visiren vorzuweisen haben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach obigen Bestimmungen auf das genaueste zu achten, und unter keinem Vorwande auswärtige Barmherzige Brüder im Lande zu dulden.

Königsberg, den 10. April 1811.

Polizei-Deputation d. K. Ostpreuß. Regierung.

Amtsblatt der Ostpreuß. Regierung v. 1811.

Rescript des Königl. Polizeiministeriums, an die Königl. Regierungen zu Posen, Oppeln, Liegnitz, Reichenbach, Merseburg, Magdeburg, Potsdam, Stettin und Stralsund, die Pässe der nach Rußland reisenden barmherzigen Brüder betreffend.

Die Königl. Regierung zu Königsberg hat angezeigt: daß den barmherzigen Brüdern Eingangspässe nach Rußland von dem Russischen Consulat in

Digitized by Google

Memel erst nach vorgängiger Anfrage bei der Russisch-Kaiserl. Gesandtschaft Pässe ertheilt werden. Da dieses einen langen Aufenthalt veranlaßt, und jene Individuen unterdessen den Einwohnern in Memel zur Last fallen: so ist ihnen, in Gemäßheit der, hinsichtlich derselben bereits bestehenden Gesetze, der Eintritt in die Königl. Preußischen Staaten, auch selbst zur Reise nach Rußland, noch so lange zu verweigern, bis sie einen gültigen Eingangspaß nach Rußland produciren.

Die Königl. Regierung hat hiernach in Ihrem Bezirk das Weitere zu verfügen. Berlin, den 13. April 1819.

Im Auftrage des Herrn Polizeiministers Durchlaucht. v. Kamptz.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 464.

Mit den im vorstehenden Rescript festgesetzten Bestimmungen, ist auch die Königl. Regierung zu Königsberg unter demselben dato von dem Königl. Polizeiministerio bekannt gemacht worden. v. K. A. l. c.

Barthelemy, siehe: Handels-Verträge.

Barrieren.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Farbe der Brücken, Wegweiser und Meilenzeiger betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 1. v. M. wird derselben eröffnet, daß es den Partikuliers frei steht, ihren Meilenzeigern, Wegweisern und Brücken jede beliebige Farbe zu geben, daß aber alle auf Kosten des Staats angelegte Meilenzeiger, Wegweiser und Brücken, welche mit Oelfarbe angestrichen werden, die schwarze und weiße Farbe erhalten sollen, in sofern nicht von den obern Behörden eine andere Farbe in einzelnen Fällen vorgeschrieben wird. Schlagbäume dagegen dürfen auch in den Fällen, wo Partikuliers ein erlaubtes Wege- oder Brückengeld erheben, nur schwarz und weiß angestrichen werden. Berlin, den 1. April 1820.

Ministerium des Handels und der Gewerbe. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 319.

Eine ähnliche Verordnung, daß fortan alle öffentliche Gegenstände, als Geländer, Barrieren ꝛc., wenn sie mit einem Anstrich versehen werden, nur die weiße und schwarze Farbe erhalten sollen, hat die Königl. Regierung zu Potsdam unterm 15. August 1820 erlassen. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 230.

Baruth, siehe: Provinzialstände.

Bärme (Hefen), siehe: Grenzzollbezirk.

Baseler Friedensvertrag, siehe: Staatsverträge.

Bassetspiel, siehe: Hazardspiele.

Bast.

Ist zum Handel im Umherziehen gestattet.

Bastgeflechte, } sind zum Handel im Umherziehen gestattet.
Bastmütze (grobe) }

Bastmütze (feine), sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Baststricke, sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Bataillonsärzte.

Confer. das Publikandum der Königl. Regierung zu Posen v. 8. Januar 1820 Nr. 6. v. Kamptz Annal. Bd. 4. H. 1. S. 131. 132. unter: „Apotheker." (Bd. III. S. 245.)

Bataillonschirurgus.

Jedes Füsilierbataillon eines Linien-Infanterie-Regiments und jedes Garnison- und Invalidenbataillon der Königl. Preuß. Armee hat einen Ba-

Digitized by Google

taillonschirurgus. Bei der Landwehr ist in Friedenszeiten nur dem Stabe jeden Bataillons des ersten Aufgebotes ein Bataillonschirurg zugetheilt, und zwar, nach Verhältniß seiner frühern Eigenschaft im Kriege, entweder als solcher, oder mit dem Titel als Regimentschirurgus. Die Zahl der Bataillonschirurgen richtet sich nach der jedesmaligen Stärke der Armee, ist also unbestimmt. Die Bataillonschirurgen werden, wie die Regimentschirurgen, auf den Vorschlag des Generalstabs-Chirurgi, von des Königs Majestät unmittelbar ernannt und müssen auf die Armee cursirt, d. h. den anatomischen, chirurgischen und klinischen Cursus gemacht haben (siehe Cursus). Sie rangiren mit den Stabs-Chirurgen und beide haben Officiersrang. Gleich den Regimentschirurgen müssen sie an die, ihnen vorgesetzten Divisions-Generalchirurgen ihre Krankenrapporte einsenden, auf die Pflichterfüllung des ihnen untergebenen chirurgischen und ökonomischen Dienstpersonales achten und darüber berichten. Die Civilpraxis und die Verrichtung gerichtlicher Obductionen ist ihnen, sobald sie cursirt haben, gleich den Regimentschirurgen, gestattet.

Augustins Mediz. Verfass. Bd. 1. S. 145.

Siehe: Militärärzte und Militärmedizinalwesen.

Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillonschirurgus, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

Crim. Ordn. §. 160.

Bataillonsgerichte.

Auszug aus dem Circular-Reskript des Justizministeriums an das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte v. 21. August 1809, wegen der künftigen Verfassung der Militärgerichtsbarkeit.

Die Regiments- und andere Militärgerichte werden in Ansehung der Ablieferung der currenten Civilprozesse und Vormundschaftsacten zu einem gleichen Verfahren, wie das Generalauditoriat, angewiesen werden. Sie werden indessen der Kürze wegen diejenigen Akten, welche künftig bei den Civil-Untergerichten zu verhandeln sind, gleich an diese, und nur die die Officiere und andere eximirte Militärpersonen betreffenden Akten an Euch abliefern. Die reponirten Civilprozesse und Vormundschafts-Akten der Regiments- und Bataillonsgerichte sollen an das Stadtgericht der Garnisonstadt abgegeben und daselbst aufbewahrt werden.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 10. S. 137. Nr. 3.

Siehe: Militärgerichte.

Bataillonstamboure.

Die Stabstrompeter, Regiments- oder Bataillons-Tamboure und Stabshornisten sind, als wirkliche Unteroffiziere, in Vergehungsfällen ganz nach den, für die letztern bestehenden Straf-Bestimmungen zu behandeln, und zwar die Stabstrompeter, in Folge des ihnen beigelegten Ranges, gleich den Wachtmeistern oder Feldwebeln.

Kr. Min. an Gen. Audt. v. 6. Mai 1817. und v. 14. Jan. 1820.

Rudloffs Handbuch Bd. 2. S. 130.

Siehe: Regimentstamboure.

Batteriechirurgus.

Bei jeder Artilleriebrigade sind, da sie in drei Abtheilungen und jede Abtheilung in fünf Compagnien zerfällt, funfzehn Batterie-Chirurgen, unter dem Regiments-Chirurgus der Brigade, angestellt, die übrigens den Compagnie-Chirurgen der Infanterie in Allem gleich stehen.

Augustins Mediz. Vers. Bd. 1. S. 146.

Siehe: Compagnie-Chirurgus.

Battistkandel im Umherziehen, ist nicht gestattet.

Digitized by Google

Register.

Aufgebot der Pfandbriefe. S. 1.
Reſcr. v. 27. April 1791, betr. die Unanwendbarkeit des Edikts v. 23. Mai 1785 auf die Zins-Koupons von Ebur- und Neumärkiſchen Pfandbriefen. NCC. Tom. IX. No. 29. de 1791. S. 83—86. S. 1.
Reſcr. v. 3. Oktbr. 1791, betr. die Amortiſation verlorner Pfandbriefe. NCC. T. IX. No. 58. de 1791. S. 221—222. S. 1.
Allg. G. D. Thl. 1. Tit. 51. §. 120. S. 2.
Grävells Comment. z. A. G. D. Bd. 6. S. 154. §§. 67—69. S. 2.
Merkels Comment. z. A. G. D. Thl. 1. Tit. 51. §. 120. S. 5.
Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Oſtpreuß. General-Landſchafts-Direktion zu Königsberg, vom 7. Juli 1819, das Aufgebot verlorner Pfandbriefe betr. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 753—756. S. 6.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 121. S. 8.
Merkels Comment. z. A. G. D. Thl. 1. Tit. 51. §. 121. S. 8.
Reſcript des Königl. Juſtizminiſteriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin, v. 1. Juni 1816, das Aufgebot und die Amortiſation der Pfandbriefe betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 21. S. 8.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 122. 123. S. 8.
Grävells Comment. z. A. G. D. Bd. 6. S. 168. §. 72. S. 9.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 124. 125. S. 9.
Merkels Comment. z. A. G. D. Thl. 1. Tit. 51. §. 125. S. 9.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 126. S. 9.
Grävells Comment. z. A. G. D. Bd. 6. S. 168. §. 73. S. 9.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 127. S. 10.
Merkels Comment. z. A. G. D. Thl. 1. Tit. 51. §. 127. S. 10.
Auszug aus der Verordn. v. 3. Mai 1804. Abſchn. 1. §. 2. N. A. Bd. 3. S. 369. 370. S. 11.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 128. S. 11.
Grävells Comment. z. A. G. D. Bd. 6. S. 170. §. 74. S. 11.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 129. S. 11.
Merkels Comment. z. A. G. D. Thl. 1. Tit. 51. §. 129. S. 11.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 130. S. 12.
Grävells Comment. z. A. G. D. Bd. 6. S. 171. §. 75. S. 12.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 131. S. 12.
Grävells Comment. z. A. G. D. Bd. 6. S. 171. §. 76. S. 12.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 132—137. S. 13.
Merkels Comment. z. A. G. D. Thl. 1. Tit. 51. §. 137. S. 13.
Verordn. v. 16. Januar 1810, wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortiſation verlorner Pfandbriefs-Zinscoupons oder Zins-Recognitionsſcheine. Hoffmanns Repertor. Thl. 2. S. 137. S. 14.
Allg. Ger. Ord. Thl. 1. Tit. 51. §. 138—140. S. 16.
Merkels Commentar z. A. G. D. Thl. 1. Tit. 51. §. 140. S. 16.
Grävells Comment. z. A. G. D. Bd. 6. S. 177. §. 80. S. 16.
Aufgebot eingetragener Poſten. S. 17.
Reſcript des Großkanzlers an die pommerſche Regierung, v. 16. Septbr. 1783, betr. das Aufgebot eingetragener Poſten zur Löſchung. NCC. T. VII. S. 3315. Nr. 8. des 2. Nachtrages von 1783. S. 17.

Digitized by Google

Rescr. des Großkanzlers v. 21. April 1788, wegen Gültigkeit älterer eingetragener Instrumente bei Kollision mit neuern Verschreibungen. NCC. T. VIII. S. 2051. Nr. 25. de 1788. S. 17.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 110. S. 18.
Merkels Comment. z. A. G. O. Thl. 1. Tit. 51. §. 110. S. 18.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 137. §. 59. S. 19.
Anhang zur Allg. Ger. Ordn. §. 383. S. 20.
Rescript des Königl. Justizministeriums an die pommersche Regierung v. 27. Decbr. 1806, betr. das Aufgebot eingetragener Posten bei der Unmöglichkeit, die Quittung und den Mortifikationsschein des letzten Inhabers und das Eintragungseinstrument beizubringen. Mathis Bd. 10. S. 97. S. 20.
Rescr. desselben Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau, v. 31. Mai 1817, über das Verfahren bei Löschung einzelner Posten. v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 236. S. 23.
Rescr. desselben Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder, v. 2. Febr. 1821. Ob die Dokumente, worauf die Hypothekenbehörde die Anmeldung zur künftigen Eintragung attestirt hat, wenn sie abhanden gekommen, erst dann zur Löschung gebracht werden können, wenn sie durch öffentliches Aufgebot mortificirt worden, oder ob es einer solchen Förmlichkeit nicht bedürfe? v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 98. S. 24.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 111. S. 25.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 140. §. 60. S. 25.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 112—114. S. 25.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 6. S. 143. §. 62. S. 26.
Aufgebot gefundener Sachen. S. 27.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §. 31—42. S. 27.
Rescr. des Königl. Justizministeriums an das Königl. Stadtgericht zu Berlin, v. 16. Oktbr. 1812, das Verfahren wegen verlorner Sachen betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 260—262. S. 27.
Allerhöchste Kabinetsordre v. 13. März 1814, betr. die Aufhebung des, wegen gestrandeter Sachen unterm 4. April 1743 ergangenen Edikts. Gesetzsamml. v. 1814. S. 28. S. 29.
Extrakt aus dem Publikand. der Königl. Regierung zu Bromberg, v. 18. Novbr. 1817, die Ressort-Verhältnisse bei dem Aufgebot des unbekannten Eigenthümers gefundener Sachen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 138. S. 29.
Aufgebot gefundener Schätze. S. 29.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §. 76—80. S. 29.
Aufgebot der Seehandlungs-Actien. S. 30.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 51. §. 141—144. S. 30.
Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht, v. 8. Novbr. 1804, wegen des Aufgebots verlorner Banko-, Seehandlungs- und anderer, von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen. Mathis Bd. 1. S. 86. S. 31.
Fürstenthals Lehrbuch des Civilprozesses §. 410. S. 31.
Aufgebot der Societäts-Gläubiger, wegen der Rechte an die ausgeschiedenen Gesellschafter. S. 31.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 675. 676. S. 31.
Aufgebot der den aufgehobenen Mönchsorden gehörenden Schuldinstrumente.
Siehe: Aufgebot verlorner Instrumente.
Aufgebot der Staatsschuldscheine. S. 32.
Siehe zuvörderst: Aufgebot verlorner Instrumente und der Pfandbriefe.
Fürstenthals Lehrbuch des Civilprozesses. §. 412. S. 32.
Aufgebot vormals Sächsischer Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen und Central-Steuerobligationen.
Siehe: Aufgebot verlorner Instrumente.
Aufgebot einer erblosen Verlassenschaft. S. 32.
Siehe zuvörderst: Aufgebot unbekannter Erben.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 16. §. 24. S. 32.
Anhang zum A. L. R. §. 146. S. 33.
Aufgebot verlorner Wechsel. S. 33.
Siehe zuvörderst: Aufgebot verlorner Instrumente.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 1171. 1172. und 1175. 1176. S. 33.
Aufgebot fürstlich Wittgensteinscher Obligationen.
Siehe: Aufgebot der Pfandbriefe.
Aufgebotsscheine. S. 33.

Digitized by Google

Extrakt aus dem Reſcript der Königl. Miniſterien der geiſtl., Unterr. und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, an den Magiſtrat zu Berlin, v. 16. Decbr. 1830, wegen Ausſtellung der Aufgebotsſcheine von Seiten der Geiſtlichen. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 795. S. 33.
Siehe: Trauung.
Aufgeld des Goldes, ſiehe: Agio.
Aufgreifungsgebühren. S. 33.
Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, v. 26. Novbr. 1824, die Ausſetzung und Zahlung von Aufgreifungs-Gebühren bei Bettlern und Vagabunden betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1131. S. 33.
Siehe: Armenanſtalten.
Aufhebung der Fideikommiß- und Familien Stiftungen.
Siehe: Familienſtiftungen und Fideikommiſſe.
Aufhebung der Geſetze, ſiehe: Geſetze.
Aufhebung der Privilegien, ſiehe: Privilegien.
Aufhebung der Verträge, ſiehe: Verträge.
Aufhebung der Vormundſchaften, ſiehe: Vormundſchaften.
Aufhängen, ſiehe: Aufſtellen.
Auf- und Vorkäuferei. S. 35.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1292. und Tit. 8. §. 1355. S. 35.
Legge-Ordnung für das Amt Ravensberg. De Dato Berlin, den 20. Septbr. 1791. Ediktenſamml. v. 1791. S. 207—214. Nr. 52. S. 35.
Verordnung über den Auf- und Vorkauf für die Provinzen Oſtpreußen, Litthauen und Weſtpreußen. Vom 18. Novbr. 1808. Neue Samml. Pr. Geſ. v. 1808. S. 470. S. 38.
Edikt über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie. Vom 20. Novbr. 1810. Geſetzſamml. v. 1810. S. 100. S. 39.
Auszug aus dem Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt v. 2. Novbr. 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer, v. 28. Oktbr. 1810. Geſetzſamml. v. 1811. S. 277. §. 137. S. 40.
Auszug aus dem Geſetz wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer. Vom 30. Mai 1820. Geſetzſamml. v. 1820. S. 148. 149. §. 5. b. und §. 11. S. 41.
Auszug aus dem Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbeſondere das Hauſiren. Vom 28. April 1824. Geſetzſamml. v. 1824. S. 126. 127. §. 3. und 5. S. 41.
Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an ſämmtliche Königl. Regierungen, vom 22. Juli 1830, den gewerbeſcheinfreien Auf- und Verkauf landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe in der Umgegend des Wohnorts betr. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 609. S. 41.
Siehe auch: Acciſe und Hauſir-Reglement.
Aufkündigung eines Darlehns. S. 42.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 761. S. 42.
Reſcr. des Juſtizminiſteriums an das Stadtgericht zu Berlin, v. 18. Januar 1796, wenn die Aufkündigung einer eingetragenen Forderung geſchehen muß, wenn das verpfändete Grundſtück verkauft worden. NCC. T. X. S. 1879. Nr. 19. des Nachtrags 1798. S. 42.
Siehe: Indult.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 762—764. S. 44.
Reſcr. des Juſtizminiſteriums an das Kammergericht, v. 28. Septbr. 1805, betr. die Form und Zeit der ſchriftlichen Annahme der Kündigung eines Wechſels und den Exekutiv-Prozeß bei mündlich geſchehener Aufkündigung. Mathis Bd. 1. S. 408. S. 45.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 765. S. 46.
Reſcript des Königl. Juſtizminiſteriums an das Königl. Stadtgericht zu Breslau, v. 19. Febr. 1819, über die Wirkſamkeit eines gegen den Grundbeſitzer, wegen einer hypothekariſchen Forderung ergangenen Erkenntniſſes. v. Kamptz Jahrb. Bd. 13. S. 12. S. 46.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 766—768. u. Thl. 2. Tit. 18. §. 497. 498. u. 745. S. 47.
Siehe auch: Darlehn.
Aufkündigung des Geſindes, ſiehe: Geſindeordnung.
Aufkündigung der Handelsgeſellſchaft. S. 47.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 661. S. 47.

Digitized by Google

Aufkündigung der Pacht und Miethe. S. 47.

1. überhaupt.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 340—344. S. 47.
An welchem Tage muß die Kündigung des Miethskontrakts geschehen, wenn in demselben stipulirt worden, daß solche sechs Monate vor Ablauf desselben (den 1. April) geschehen müsse? Mathis Bd. 1. S. 433. S. 48.
Bemerkung über das Reskript vom 30. Mai 1806. S. 49.
Verordnung, betr. die Aufkündigungsfrist bei monatsweise gemietheten Wohnungen. Vom 9. Januar 1812. Gesetzsamml. v. 1812. S. 4. S. 49.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 345—348. nebst Anmerkung dazu. S. 49.
Reskr. des Königl. Justizministeriums an das Königl. Stadtgericht zu Berlin, v. 13. April 1816, die gerichtliche Kündigung der Miethkontrakte in Berlin betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 7. S. 179. S. 50.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 349. S. 51.

2. besonders.

a) wegen nothwendiger Veräußerung.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 350—356. nebst Anmerkungen. S. 51.
Anhang z. Allg. L. R. §. 56., nebst Anmerkung. S. 52.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 357. 358. S. 52.
Reskript, wegen der Rechts-Regel: Kauf bricht Miethe. De dato Berlin, den 29. März 1764. NCC. de 1764. S. 407. Nr. 21. S. 53.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 359—362., nebst Anmerkung. S. 53.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 362. S. 54.

b) wegen nothwendiger Reparaturen.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 363—365., nebst Anmerkungen. S. 54.

c) wegen Veränderung der Person der Kontrahenten oder deren Tod.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 366. S. 54.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 366. 368. S. 55.
Circulare an sämmtl. Kriegs- und Domainen-Kammern excl. Schlesien: daß die Konzessionarien derer während der Pachtzeit verstorbenen Beamten, bei der neuen Verpachtung kein Vorzugsrecht haben sollen. De dato Berlin, den 12. Decbr. 1798. NCC. T. X. S. 1829. Nr. 92. S. 55.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 367—372., nebst Anmerkungen. S. 55.
Reskript des Justizministeriums an das Kammergericht, v. 8. April 1807, betr. die Wirkung der Mitunterschrift eines Frauenzimmers unter dem Miethe-Kontrakte. Mathis Bd. 4. S. 98. S. 56.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 373. 374. und 376., nebst Anmerkungen. S. 62.
Materialien. Heft 6. S. 82. Nr. 25. S. 62.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 377—382., nebst Anmerkungen. S. 64.

d) wegen Veränderungen in der Sache.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 383—386. S. 65.
Gesetzsamml. v. 1816. S. 154. Art. 114—119. S. 65.

e) wegen Mißbrauchs der Sache.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 387., nebst Anmerkung. S. 66.

f) wegen Erlöschung des Rechts.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 388. S. 66.
Entscheidung der Gesetzkommission, v. 24. März 1795, auf die Anfrage des Kammergerichts vom 22. Januar 1795. S. 66.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 389—390., nebst Anmerkung. S. 66.

g) wegen verweigerter Erfüllung.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 5. §. 394. und Bemerkung. S. 66.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 298. S. 67.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 298. S. 67.
Reskript des Großkanzlers an das Kammergericht, v. 28. Mai 1806, betr. die Anwendung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 21. §. 298. von Aufkündigung des Miethe-Kontrakts beim Rückstand zweier Termine. NCC. T. XII. S. 655. No. 69. de 1806. S. 68.

Digitized by Google

Reſcr. des Juſtizminiſterii an das Stadtgericht zu Berlin, v. 30. Mai 1806, betr. die Berechtigung des Verpachtens oder Vermiethens beim Rückſtande zweier Termine des Pachtgeldes, die Räumung der Pacht oder Miethe zu verlangen, oder ſolche zu kündigen. NCC. T. XII. S. 741. Nr. 119. de 1806. u. Mathis Bd. 3. S. 468. S. 68.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 391—394. S. 71.

h) im Fall entſtehenden Krieges.

Allg. L. R. 1. c. §. 553. S. 71.
Ueber die Verhältniſſe zwiſchen Verpächter und Pächter bei den letzten Kriegesunruhen. Mathis Bd. 8. S. 213 seq. S. 72.
Aufkündigung der Vollmacht. S. 80.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 13. §. 159. S. 80.
Reſcr. des Königl. Juſtizminiſteriums an das Königl. Kammergericht, v. 25. Januar 1817, über die Verbindlichkeit des Juſtizkommiſſarius zur Ausantwortung der Manualakten. v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 12. S. 81.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 13. §. 160—171. S. 81.
Merkels Comment. z. Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 13. §. 170. 171. S. 82.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 13. §. 172—180. S. 82.
Siehe übrigens das Ausführlichere unter: „Bevollmächtigter."
Auflage (eines Buchs, neue). S. 83.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 1011. S. 83.
Auflagen, ſiehe: Abgaben, Acciſe und Steuer.
Auflauf, ſiehe: Aufruhr und Tumult.
Auflöſung der Zünfte, ſiehe: Zünfte.
Aufnahme eines todt gefundenen Körpers. S. 83.
Crim. Ordn. §. 606. und 608. S. 83.
Aufnahme eines Beſchuldigten, um ihn den Nachforſchungen des Richters zu entziehen, ſiehe: Arreſt.
Aufnahme fremder Perſonen, ſiehe: Landesverrätherei und Polizei.
Aufnehmung der Klage, ſiehe: Klage.
Aufruf, ſiehe: Kriegs-Aufruf, Rheinprovinzen, Sachſen, Poſen ꝛc.
Aufruhr. S. 83.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 167. S. 83.
Verordnung v. 23. Juli 1798, wegen Verhütung und Beſtrafung der, die öffentliche Ruhe ſtörenden Exceſſe der Studirenden auf ſämmtlichen Akademien in den Königlichen Staaten. NCC. T. X. S. 1663. Nr. 46. de 1798. S. 84.
Auszug aus der Circular-Verordnung v. 30. Decbr. 1798, wegen genauer Beſtimmung verſchiedener, im allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorſchriften. Rabe's Samml. Pr. Geſ. Bd. 5. S. 261. Abſchn. 1. S. 86.
Reſcr. des Großkanzlers an die Regierung, auch Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg, v. 12. Auguſt 1799, betr. die Unterſuchungen und Erkenntniſſe in Tumultſachen gegen Berg- und Hüttenleute. Stengels Beitr. Bd. 9. S. 79. S. 89.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 168—173. S. 89.

Theilnehmung am Aufruhr.

Allg. L. R. 1. c. §. 174—177. S. 90.
Reſcript des Juſtizminiſteriums, an die Weſtpreußiſche Regierung, v. 25. Febr. 1799, ob es für verboten anzuſehen ſei, wenn jemand für ſeine Mitbürger Vorſtellungen an die Gerichte macht? Stengels Beitr. Bd. 9. S. 357. S. 90.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 178. 179. S. 91.

Vorbeugungsmittel wider den Aufruhr.

Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 180—185. S. 91.
Edikt v. 20. Oktbr. 1798, wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten. Mathis Bd. 7. S. 371. S. 92.
Publikand. des Miniſters des Innern gegen geheime Geſellſchaften. Vom 16. Decbr. 1808. Mathis Bd. 7. S. 369. S. 95.
Verordnung wegen der angeblichen geheimen Geſellſchaften. Vom 6. Januar 1816. Geſetzſamml. v. 1816. S. 5. S. 95.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 186—193. S. 96.

Digitized by Google

Reſcr. des Juſtiz-Miniſteriums an das Kammergericht, v. 18. April 1796, wegen der Urphede. Stengels Beitr. Bd. 2. S. 351. S. 97.
Auszug aus dem Reſcr. des Juſtizminiſteriums an das Kammergericht, v. 29. Mai 1798, und aus der Beilage der Kabinetsordre, v. 26. April deſ. Js., betr. die geſetzlichen Beſtimmungen auf die Anfragen des General-Auditoriats, wegen der Urphede ꝛc. Rabe's Samml. Pr. Geſ. Bd. 5. S. 116. S. 98.
Materialien. Heft 5. S. 193. Nr. 31. S. 98.
Allerh. Deklaration des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 191. et seq., wegen Beſtrafung der, in die hieſigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landſtreicher. De dato den 28. Febr. 1817. Geſetzſamml. v. 1817. S. 36. S. 99.
Reſcr. des Königl. Juſtizminiſteriums an das Königl. Kammergericht und ſämmtl. Königl. Ober-Landesgerichte, v. 8. März 1817, das Verfahren gegen ausländiſche Vagabunden betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 43. S. 100.
Reſcript deſſelb. Miniſteriums an den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Halberſtadt, v. 17. Mai 1817, daß die Fortſchaffung der Landſtreicher über die Grenze lediglich Polizeiſache iſt, betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 242. S. 100.
Reſcr. deſſelben Miniſteriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg, v. 6. Decbr. 1822, daß es nicht erforderlich iſt, daß die Warnung vor der Rückkehr in die Königl. Staaten gerichtlich ertheilt ſei, betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 20. S. 297. S. 101.
Reſcript deſſelb. Miniſteriums an den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau, v. 27. Januar 1823, daß die Detention der Vagabunden zum Reſſort der Regierungen gehört, betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 21. S. 329. S. 102.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 194. 195. S. 102.
Aufruhr (in den Bundesſtaaten). S. 102.
Auszug aus dem Publikationspatent über die, unterm 15. Mai 1820 vollzogene Schlußakte der, über Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterial-Konferenzen. De dato Berlin, den 24. Juni 1820. Geſetzſamml. v. 1820. S. 121. Art. 15—18. S. 102.
Aufſeher der Gefängniſſe, Armen- und Waiſenhäuſer, wenn ſie ihr Amt zur Geilheit mißbrauchen. S. 103.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1030. S. 103.
Siehe auch: Schulen.
Aufſtellen und Aufhängen. S. 103.
Verbot in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums beſtimmt ſind, vor den Fenſtern oder vor den Häuſern etwas aufzuſtellen oder aufzuhängen, durch deſſen Herabſturz Jemand beſchädigt werden könnte.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 74. 75. und Thl. 2. Tit. 20. §. 762. 763. S. 103.
Verbot der Verengung der Straßen.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 78. S. 103.
Verbot, eigenmächtig Kellerhälſe und andere dergleichen Nebengebäude anzulegen.
Allg. L. R. 1. c. §. 79. S. 103.
Verbot, Keller- und Ladenthüren und Blitzableiter, Gitterwerke und andere Verengung des Bürgerſteiges bewirkende Anlagen ohne polizeiliche Erlaubniß vorzunehmen.
Allg. L. R. 1. c. §. 80. S. 104.
Auszug aus dem Patent v. 20. Mai 1793, und aus der Straßenordnung für die Stadt Erfurt, v. 15. Oktbr. 1817. Abſchn. 2. §. 27. S. 104.
Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern, an den Bürgermeiſter zu N. N., v. 28. Oktbr. 1825, die Benutzung des Bürgerſteiges und die Fortſchaffung der denſelben beengenden Anlagen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 1059. S. 104.
Reſcr. deſſelben Miniſteriums an die Königl. Regierung zu Königsberg, vom 28. Oktbr. 1825, dieſelbe Angelegenheit betr. v. Kamptz Annal. l. c. S. 1060. S. 104.

Digitized by Google

Verbot, etwas auf der Straße aufzustellen, oder ein Geschäft vorzunehmen, wodurch der Weg versperrt wird.

Auszug aus der, vom Königl. Polizeiministerium bestätigten Straßenordnung für die Stadt Erfurt, vom 15. Oktbr. 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 207. Abschnitt II. §. 23. 24. S. 105.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht, v. 20. Mai 1799, wegen Abstellung der, durch die in Holz arbeitenden Professionisten und die Grob- und Hufschmiede verursachenden Hindernisse, auf dem Bürgersteige in Berlin. NCC. T. X. S. 2435. No. 27. de 1799. S. 105.

Rescr. desselben Ministeriums an das Kammergericht, v. 10. Juni 1799, betr. die Eintragung der Kauf-Kontrakte in die Hypothekenbücher in Ansehung der in Holz arbeitenden Professionisten und der Huf- und Grobschmiede. NCC. T. X. S. 2541. No. 33. de 1799. S. 106.

Verbot, Nutzholz und Bretter auf die Straße für beständig niederzulegen.

Auszug aus der Straßenordnung für die Stadt Erfurt, v. 15. Oktbr. 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 207. Abschnitt. II. §. 25. S. 107.

Verbot, auf den Straßen Holz klein zu hauen, wenn es nicht an dazu erforderlichem Hofraum fehlt.

Auszug aus derselben Straßenordnung l. c. S. 208. Abschnitt II. §. 26. S. 107.

Verbot des Fütterns des Zugviehes auf den Straßen und öffentlichen Plätzen.

Auszug aus derselben Straßenordnung l. c. S. 205. Abschnitt. I. §. 11. S. 107.

Verbot, Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen stehen zu lassen, und anzuwendende Vorsichtsmaaßregeln, wenn es über Nacht stehen bleiben muß.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, vom 12. Novbr. 1818, die Straßen-Polizei betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1128. Nr. 1. und 2. S. 107.

Fortschaffung der Baumaterialien, des Bauschutts und der Baurüstungen nach beendigtem Bau, und Zumachen der entstandenen Löcher.

Auszug aus der Straßenordnung für die Stadt Erfurt, v. 15. Oktbr. 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 208. Abschn. II. §. 30. S. 108.

Befestigung der Thorwege, Fensterladen und dergl., welche auf die Straße gehen.

Auszug aus derselben Straßenordnung l. c. S. 215. Abschnitt V. §. 67. S. 108.

Aufsicht auf die Militär-Gerichte. S. 108.
Rudloff's Handbuch §. 1427—1432. S. 108.

Aufsicht über die Schulen, siehe: Schulen.
Aufsicht, oberste, über die Städte, siehe: Städteordnung.
Aufsicht über die Stempelgesetze, siehe: Stempelfiskale.
Aufsicht über die Untergerichte, siehe: Oberlandesgerichte.
Aufsicht der Polizei, siehe: Polizei.
Aufsuchen alter Akten (Gebühren dafür), siehe: Gebühren-Taxe.

Auftrag. S. 111.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 6. §. 50—53. S. 111.

Auftreiben der Gesellen. S. 112.
Rescr. des Justizdepartements an das Stadtgericht zu Berlin, v. 1. August 1796, betr. das Forum über das Auftreiben der Gesellen. NCC. T. X. S. 1901. Nr. 27. des Nachtrags 1798. u. Stengels Beitr. Bd. 3. S. 305. S. 112.

Aufwiegler. S. 113.
Rescr. des Justizdepartements an die Pommersche Krieges- und Domainen-Kammer, wegen des Ressorts der Untersuchungen gegen unbefugte Schriftsteller

Digitized by Google

und Aufwiegler der Amtsunterthanen. De dato Berlin, den 22. Juni 1797. v. d. Heyde Revertor. Bd. 3. S. 707. Nr. 71. S. 113.
Aufwiegelung im Militär. S. 114.
Rudloffs Handbuch §. 1120—1125. S. 114.
Aufzüge. S. 115.
Edikt wegen Abſtellung derer Faſtnachts-Spiele, Proceſſionen ꝛc., vom 4. Febr. 1659. C. C. M. Thl. 1. Abthl. 2. S. 69. Nr. 16. S. 115.
Reſcr. wegen derer im Edikt v. 4. Febr. 1659 verbotenen Faſtnachts-Spiele ꝛc. v. 8. Febr. 1670. C. C. M. Thl. 1. Abthl. 2. S. 85. Nr. 25. S. 118.
Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung in Poſen, die Feier der Sonn- und Feſttage betr., vom 5. Febr. 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 123. S. 118.
Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchſchneider. S. 118.
Von der Prüfung derſelben.
Verbot, daß Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchſchneider ihr Gewerbe nicht ohne Erlaubniß der Behörde treiben ſollen.
Circulare an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, wegen der im Lande umherziehenden Zahnärzte. De dato Berlin, den 13. Decbr. 1796. Edictenſamml. v. 1796. S. 775. Nr. 125. S. 118.
Belohnung der Zahnärzte.
Taxe für die Zahnärzte. Geſetzſamml. v. 1815. S. 119. S. 119.
Erläuterungen der Taxe.
Reſcr. v. 22. Septbr. 1821. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 285. S. 120.
Befugniß der Zahnärzte zum Dispenſiren und Bereiten der Zahnmittel.
Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, v. 10. Auguſt 1821, die Zahnpulver, Tinkturen ꝛc. betr. v. Kamptz Annal. Bd. 5. H. 3. S. 684. S. 121.
Handel der Zahnärzte mit Zahnarzeneien.
Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten, an ſämmtl. Königl. Regierungen, v. 20. Juni 1821, die Niederlagen von fremden Arzneimitteln betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 5. H. 4. S. 971. S. 122.
Circular-Reſcr. deſſelb. Miniſteriums an dieſelben Behörden, v. 9. Decbr. 1821, die Niederlagen von Zahnmitteln betr. v. Kamptz Annal. l. c. S. 122.
Augenkrankheiten. S. 122.
Publikandum der Königl. Regierung zu Merſeburg, v. 26. Auguſt 1816 nebſt Beilage, das Verhalten bei Entzündungen der Augen neugeborner Kinder, um das ſo häufig vorkommende Erblinden zu verhüten, betr. Auguſtins Med. Verf. Bd. 1. S. 124—127. S. 122.
Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtl. Königl. Regierungen, v. 14. Septbr. 1821, nebſt Beilagen, die Behandlung der Augenkrankheiten betr. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 977—985. S. 125.
Circulare deſſelb. Miniſteriums an ſämmtl. Regierungen, v. 28. Decbr. 1821, nebſt Beilage, dieſelbe Angelegenheit betr. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 985—991. S. 129.
Augenſchein. S. 132.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 10. §. 380—390. u. 396. S. 132.
Crim. Ordn. §. 124. S. 134.
Siehe: Diebſtahl und Thatbeſtand.
Augment. S. 134.
Schimmelpfennigs dir. Steuer-Verf. Bd. 1. S. 268. S. 134.
Augmentions-Mannſchaft, ſiehe: Militär-Kirchen-Reglement.
Augsburgſche Konfeſſion. S. 134.
Circular-Reſcr. des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an ſämmtl. Königl. Conſiſtorien und Provinzial-Schulkollegien, ſo wie abſchriftl. an ſämmtl. Königl. Regierungen, vom 8. Mai 1830 nebſt Beilage, die dritte Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgiſchen Konfeſſion betr. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 321. S. 134.

Digitized by Google

Ausbeute der Bergwerke, in wiefern sie zu dem beweglichen Vermögen zu rechnen sind. S. 136.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 16. §. 254. und §. 300—306. S. 136.
Ausbeutezeche bei Bergwerken. S. 137.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 16. §. 299. S. 137.
Ausbollern. S. 137.
Verordn. der Königl. Regierung zu Cöslin vom 23. Juni 1820, das Aufbollern von, dem Wegschwemmen ausgesetztem Gehölze betr. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 242. S. 137.
Ausbrennen der Aecker, siehe: Aecker und Forstwirthschaft.
Auscultatoren, siehe: Referendarien.
Auseinanderbau. S. 137.
Edikt v. 15. Juni 1795, wegen des Auseinanderbauens der Unterthanengehöfte und Gebäude in der Kurmark. NCC. T. IX. S. 2525. No. 29. de 1795. S. 137.
Verordn. v. 28. Aug. 1796, gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf dem platten Lande in der Kurmark. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 3. S. 502. S. 141.
Auszug aus dem neu revidirten und vervollständigten Reglement der Königl. Regierung zu Oppeln, v. 9. Decbr. 1822, zur Verhütung der Feuerschäden auf dem platten Lande. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 982—985. Kap. I. Tit. 13. §. 44—53. S. 143.
Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, vom 22. Oktbr. 1824, den Auseinanderbau der Gehöfte auf dem Lande betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1176. S. 145.
Publikand. der Königl. Regierung zu Potsdam, v. 5. Juli 1826, dieselbe Angelegenheit betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 824. S. 145.
Publikand. der Königl. Regierung zu Cöslin, v. 8. August 1826, den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 821. S. 146.
Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betr. Vom 15. Decbr. 1826. v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 227. S. 147.

Auseinandersetzungen. S. 148.

Mehrerer Erben.

Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 46. §. 2—7. S. 148.
Anhang z. A. G. O. §. 305. S. 148.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 46. §. 8—12. S. 149.
Rescr. des Großkanzlers an das Kammergericht v. 21. Decbr. 1801, betr. die Ausmittelung des Antheils eines ausgetretenen Kantonisten oder Deserteurs an einem Grundstücke für die Invaliden-Kasse. Stengels Beitr. Bd. 14. S. 305. S. 149.
Rescr. des Justizministeriums an das Kammergericht, v. 12. Januar 1805, wegen Vererbung der zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik gegebenen Fonds. Mathis Bd. 1. S. 95. S. 150.
Circulare des Kammergerichts v. 14. Febr. 1805, daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrikanstalt gegebenen Fonds, niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung übernimmt. NCC. T. XI. S. 2891. No. 11. de 1805. S. 150.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 46. §. 13. 14. S. 150.
Rescr. v. 23. Febr. 1795, betr. die Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts bei Auseinandersetzung der Väter mit ihren minderjährigen Kindern. Nebst Beilage. NCC. T. IX. S. 2489. No. 11. de 1795. S. 151.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 46. §. 15—25. S. 153.

Zwischen Lehns- und Allodialerben.

Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 46. §. 26—32. S. 155.

Bei Gemeinheitstheilungen.

Allg. Ger. Ordn. l. c. §. 33. und Tit. 43. §. 1. S. 156.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 488. §. 302. S. 156.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 2. 3. S. 158.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 490. §. 303. S. 158.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 4—6. S. 158.

Digitized by Google

Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 491. §. 304. S. 159.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 7—10. S. 159.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 492. §. 305. S. 160.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 11—13. S. 160.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 493. §. 306. S. 160.
Allg. Ger. Ord. Thl. 1. Tit. 43. §. 14—19. S. 161.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 494. §. 307. S. 162.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 20—24. S. 163.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 497. §. 308. S. 164.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 25. 26. S. 165.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 499. §. 309. S. 165.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 27. 28. S. 165.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 500. §. 310. S. 165.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 29. 30. S. 166.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 500. §. 311. S. 166.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 31—35. S. 168.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 505. §. 313. S. 169.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 36—44. S. 169.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 508. §. 316. S. 170.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 43. §. 45—49. S. 171.
Grävells Comment. z. A. G. O. Bd. 4. S. 509. §. 318. S. 171.

Eines Vaters mit den Kindern erster Ehe.

Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 34. S. 172.
Reser. des Großkanzlers an den Geh. Justizrath Bohm, v. 6. Decbr. 1796, mehrere Gegenstände des Vormundschaftswesens betr. Stengels Beitr. Bd. 2. S. 172. S. 172.

Des Vermögens der Pflegebefohlenen.

Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 409—414. S. 183.
Reser. des Justiz-Ministeriums an das Breslauische Pupillen-Kollegium, v. 1. April 1799. Stengels Beiträge Bd. 8. S. 247. S. 183.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 415—419. S. 186.
Reser. des Königl. Justiz-Ministeriums, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin, v. 24. Mai 1817, über das Forum der Auseinandersetzung minorenner Erben. v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 8. S. 187.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 420. S. 187.

Des an- und abziehenden Pfarrers oder dessen Erben.

Vorks Handbuch S. 244. §. 822. und S. 247. §. 823—832. S. 187.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 823. u. 827. S. 189.
Haupt's Handbuch. S. 93. S. 189.

Ausfertigung, siehe: Stempel-Edikt.
Ausfertigung der Erkenntnisse. S. 189.
Stempelbesteuerung derselben. S. 189.
Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr und Durchgang, siehe: Accise.
Ausfuhr-Pässe, siehe: Pässe.
Ausfuhr-Zollgefälle, siehe: Accise.
Ausfuhr der Bergwerks-Produkte und Materialien. S. 190.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 16. §. 97. S. 190.
Ausgaben. S. 190.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 13. §. 269—272. und Thl. 2. Tit. 11. §. 686. 687. S. 190.
Ostpreuß. Provinzial-Recht. Zusatz 194. S. 190.
Siehe ferner: Regierungen und Gemeinde-Ausgaben.
Ausgaben eines Buchs. S. 190.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 1012—1022. und §. 1025—1036. S. 190.
Ausgangspässe, siehe: Pässe.
Ausgangs-Zölle, siehe: Accise.
Ausgeding, siehe: Altentheil, Auszug, Gebühren-Taxe.
Ausgetretene Cantonisten, siehe: Cantonisten.
Ausgetretene Unterthanen, Ausgewanderte, siehe: Auswanderung.
Ausgewiesene, siehe: Landesverweisung.

Digitized by Google

Ausguß. S. 142.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 22. §. 59. S. 192.

Aushülfs-Fond, siehe: Bau-Aushülfe-Fond.

Auskauf der Bauern in den Marken. S. 192.
Auszug aus dem Landtags-Receß, de dato Cölln an der Spree, den 26. Juli 1653. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 1. S. 49. §. 22. S. 192.

Auslagen, siehe: Bauerstand, Dienst einkünfte, Kriminal-Untersuchungen und Provinzial-Behörden.

Ausland. S. 192.

Nähere Bestimmungen Hinsichts des Sachverkehrs durch die Posten.

Circulare an sämmtl. Königl. Postämter, v. 4. Febr. 1819, den Sachverkehr auf der Post betr. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 53—58. S. 192.

Circulare an sämmtl. Königl. Postämter, v. 3. März 1819, die Versendung von Geldfässern betr. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 58. S. 195.

Circulare an sämmtl. Königl. Postämter, v. 5. März 1819, den Sachverkehr auf den Posten betr. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 59. S. 196.

Auszug aus der, durch ein Circulare des Königl. General-Postamts, d. d. Berlin den 26. Juni 1824 publicirten Zusammenstellung der in die Post-Berichte auszunehmenden allgemeinen Notizen. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 380. Litt. A. No. 14. 15. S. 197.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtl. Post-Anstalten, die Paket-Beförderung mit den Posten bei den vom Auslande eingehenden, nach dem Auslande abgehenden und durchs Preuß. Gebiet transitirenden Waaren betr. Vom 27. Novbr. 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 953—971. S. 197.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtl. Postanstalten, v. 18. Mai 1826, das steueramtliche Verfahren mit den vom Auslande eingehenden Paketen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 332. S. 214.

Extrakt aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtl. Postämter, Postverwaltungen und Posterpeditionen, v. 26. August 1826, wegen Plombirung der durchs Ausland transitirenden Poststücke. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 729. S. 215.

Kontrolle des Waarenverkehrs mit selbigem und durch dasselbe.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, v. 15. Juli 1820, die Kontrolle des Verkehrs an der Grenze mit Sachsen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 488. S. 215.

Publikand. der Königl. Regierung zu Cleve, vom 7. August 1820, den Schleichhandel betr. v. Kamptz Annal. l. c. S. 496. S. 229.

Paßertheilung.

Siehe zuvörderst das Paßreglement und die Paßinstruktion unter diesen Stichwörtern.

Circular-Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtl. Königl. Regierungen, vom 22. August 1820, die Ertheilung der Pässe zu Reisen in's Ausland ꝛc. betr. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 569. S. 221.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stralsund, vom 30. Oktbr. 1820, die Ertheilung der Pässe zu Reisen in das Ausland betr. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 840. S. 222.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, v. 27. Juni 1823, die Reisepässe und Geleitscheine für fremde Juden betr. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S 347. S. 224.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, v. 17. Januar 1824, die Ertheilung von Pässen nach dem Auslande auf Ein Jahr betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 220. S. 224.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Paß-Ertheilungen an Seefahrer und andere, in's Ausland reisende Personen betr. Vom 19. März 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 184—188. S. 224.

Rescr. des Königl. Ministeriums, an die Königl. Regierungen zu Cöslin und Stralsund, vom 19. März 1825, dieselbe Angelegenheit betr. v. Kamptz Annal. l. c. S. 188. S. 226.

Digitized by Google

Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, v. 8. Januar 1825, die Päſſe und Wanderbücher ausländiſcher Handwerksgeſellen betr. v. Kamptz Annal. I. c. S. 189. S. 226.

Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, v. 9. März 1825, die Gültigkeit Ungariſcher Wanderbücher betr. v. Kamptz Annal. I. c. S. 190. S. 227.

Circular-Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtl. Königl. Regierungen, v. 15. Febr. 1825, die Ertheilung und Viſirung der Päſſe für Handels-Juden ꝛc. betr. v. Kamptz Annal. I. c. S. 227.

Circular-Reſcr. deſſelb. Miniſteriums an dieſelben Behörden und abſchriftl. an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin, v. 13. März 1825, die Ertheilung der Päſſe zu Reiſen nach Frankreich betr. v. Kamptz Annal. I. c. S. 192. S. 228.

Circular-Reſcr. deſſelb. Miniſt. an dieſelben Behörden, v. 13. März 1825, die Ertheilung von Reiſepäſſen nach Spanien betr. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 192. S. 228.

Reſcr. deſſelb. Miniſteriums an die Königl. Regierung zu Arnsberg, v. 18. Febr. 1829, betr. die Ertheilung der Legitimationen zum beſſern Fortkommen im Auslande. v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 138. S. 228.

Circular-Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an ſämmtl. Königl. Regierungen, ſo wie abſchriftl. an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin, v. 23. Febr. 1829, den zu Reiſepäſſen nach England erforderlichen Nachweis des Beſitzes hinlänglicher Reiſemittel betr. v. Kamptz Annal. I. c. S. 139. S. 229.

Extrakt aus dem Reſcripte derſelb. Miniſterien, an ſämmtl. Königl. Regierungen und an das Polizei-Präſidium zu Berlin, v. 29. Januar 1829, die Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Wanderbücher betr. v. Kamptz A. Bd. 13. S. 140. S. 229.

Was zu ſelbigem in Beziehung auf die Preuß. Steuer-Verfaſſung gerechnet wird. S. 230.

Amtliche Correspondance der Poſtämter mit demſelben.

Extrakt aus dem General-Circulare des Königl. General-Poſtamts an ſämmtl. Poſt- und Poſtwärterämter, verſchiedene Beſtimmungen und Vorſchriften über das Poſtweſen enthaltend, v. 5. März 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 73. S. 230.

Befugniß der Regierungen, mit den Verwaltungsbehörden deſſelben in Correspondance zu treten.

Extrakt aus der Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten. Vom 23. Oktober 1817. Geſetzſamml. v. 1817. S. 254. Abſchnitt II. §. 9. S. 230.

Erhebung des Porto's für die Correspondance von und nach demſelben.

Circulare des Königl. General-Poſtamts an ſämmtl. Poſt- und Poſtwärter-Aemter, die Erhebung des Poſtporto's für die Korreſpondenz von und nach dem Auslande betr. Vom 7. Januar 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 86. S. 231.

Verfahren gegen die, dem preußiſchen Staate vom Auslande zugewieſenen, demſelben aber nicht mehr angehörigen Perſonen.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an den Königl. Landrath Herrn N. N., vom 10. Juli 1826, das Verfahren gegen die, dem Preuß. Staate zugewieſenen, demſelben aber nicht mehr angehörigen Perſonen betr. v. Kamptz A. Bd. 10. S. 800. S. 231.

Verfahren gegen die, als Bettler aus demſelben zurückkehrenden Inländer.

Reſcr des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung in Breslau, das Verfahren gegen die, aus dem Auslande nach Verluſt des heimiſchen Domicils als Bettler ꝛc. zurückkehrenden Individuen betr. Vom 18. Febr. 1828. v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 162. S. 232.

Digitized by Google

Wenn Verbrechen im Auslande von Inländern verübt sind.
Crim. Ordn. §. 97. 98. S. 232.

Insinuation gerichtlicher Verfügungen.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1828, die Empfangs-Bescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betr. Gesetzsamml. v. 1828. S. 85. S. 232.

Erhöhung der Diäten der Regierungs-Mitglieder, bei den mit Aufenthalt verbundenen Dienstreisen durch dasselbe.
Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Diäten-Erhöhung der Regierungs-Mitglieder bei Dienstreisen durchs Ausland betr., v. 26. Juli 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 475. S. 233.

Wegen der in demselben begangenen Polizeivergehen kann keine Verhaftung und Auslieferung statt finden.
Auszug aus dem Rescript der Königl. Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, an die Königl. Regierung zu Erfurt, v. 16. Juni 1830, betr. die Auslieferungen nach fremden Staaten wegen polizeilicher Vergehen. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 270. S. 233.
Siehe: Ausländer.

Ausländer. S. 234.

Deren Gerichtsstand.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 2. §. 114. S. 234.
Anhang z. Allg. G. O. §. 34. S. 234.
Rescr. des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin, vom 9. Decbr. 1817, über die Zulässigkeit des Arrestes. v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 23. S. 234.
Verordn. wegen Aufhebung des §. 34. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung, in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 7. Juli 1819. Gesetzsamml. v. 1819. S. 212. S. 235.
Gesetz wegen Beschränkung des Artikels 14. des in den Rheinprovinzen geltenden Civilgesetzbuchs, in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 2. Mai 1823. Gesetzsamml. v. 1823. S. 106. S. 235.
Rudloffs Handbuch d. Preuß. M. R. §. 58. S. 236.

In wiefern sie gültige Assistenten sein können.
Auszug aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt v. 2. Novbr. 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 28. Oktbr. 1810. De dato Berlin, den 7. Septbr. 1811. Gesetzsammlung v. 1811. S. 279. §. 157. S. 236.

Deren Kinder.
Rescr. des Justizministerii an das Pupillenkollegium zu Münster, v. 11. Januar 1806, auf dessen Anfrage vom 18. Decbr. 1805, die Bevormundung der Minorennen betr. Neues Archiv Bd. 4. S. 283—287. S. 236.
Auszug aus dem Rescr. v. 19. März 1798. Stengel Bd. 9. S. 255. S. 238.
Auszug aus der Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen, v. 15. März 1821. Gesetzsamml. v. 1821. S. 39. S. 238.

Arrest gegen Ausländer.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 2. §. 119. S. 239.
Circulare an sämmtl. Regierungen, wie mit Arretirungen und Auslieferungen gegen Fremde, die sich in hiesige Lande begeben, verfahren werden soll. Vom 2. Febr. 1795. NCC. S. 2483. No. 7. Jahrg. 1795. S. 239.
Siehe auch: Auslieferung.
Rescr. an das Kammergericht, v. 27. April 1795, den Personal-Arrest gegen Fremde betr. Stengels Beitr. Bd. 2. S. 177—180. S. 240.
Rescr. an das Kammergericht, die Auslieferung der Churfächsischen und Anhaltischen Deserteurs betr. Vom 8. Septbr. 1795. Edictensamml. v. 1795. Nr. 51. S. 241.
Auszug aus der Deklaration einiger Vorschriften des allgem. Landrechts und der allgem. Gerichtsordnung, welche auf das Staatsrecht und die Verhältnisse mit

Digitized by Google

fremden Mächten Beziehung haben. De dato Berlin, den 24. Septbr. 1798. Edictensamml. v. 1798. S. 1757. Nr. 73. §. 11. S. 241.
Reſcr. an die Westpreuß. Regierung, vom 11. Febr. 1801, das Verfahren bei Realarreſten gegen Fremde betr. Neues Archiv Bd. 3. S. 117. S. 243.
Circular-Reſcr. des Juſtiz-Departements und des Kabinetsminiſterii an alle Landes-Juſtizkollegien, v. 2. Juli 1801, die Arreſte gegen Fremde betr. Stengels Beitr. Bd. 13. S. 353. S. 243.
Reſcr. v. 18. März 1802, an die Regierung zu Warſchau, die Arreſtanlegung auf das in hieſigen Landen befindliche Vermögen der Fremden betr. Neues Archiv Bd. 3. S. 118. S. 244.
Reſcr. v. 11. Febr. 1803, wegen Vollſtreckung der Wechſelexekutionen gegen Fremde. Neues Archiv. Bd. 3. S. 113—117. S. 245.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 2. §. 120. a. S. 247.

Arme Ausländer.

Reſcr. des Königl. Juſtizminiſteriums an das Königl. Kammergericht, v. 11. Novbr. 1817, über die Befugniß des Beklagten, die Einlaſſung in appellatorio bis zur beſtellten Kaution auszuſtellen. v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 245. S. 247.

Heirathen der Ausländer.

Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 2. §. 129. S. 247.
Anhang z. Allg. G. O. §. 38. S. 248.
Reſcr. vom 5. Auguſt 1793, wegen Einrückung öffentlicher Vorladungen auswärtiger Gerichte in die hieſigen öffentlichen Blätter. NCC. T. IX. Nr. 59. de 1793. S. 1641. S. 248.
Reſcr. des Juſtizdepartements an das Kammergericht, v. 8. Febr. 1802, auf den Bericht des letztern v. 31. Decbr. 1801, das Forum der Eheſcheidungsklage einer hieſigen Unterthanin gegen ihren ins Ausland zurückgegangenen Ehemann betr. Stengels Beitr. Bd. 15. S. 302. S. 248.
Bork's Handbuch S. 421. §. 143—145. S. 250.
Königl. Sächſiſches Mandat, v. 10. Oktbr. 1826, die Ehen der Handwerksgeſellen und Ausländer betr. v. Kamptz A. Bd. 10. H. 4. S. 1152. S. 251.
Reſcr. der Königl. Miniſterien der Geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Erfurt, v. 7. Juni 1827, die Verheirathung eingewanderter Ausländer im Inlande betr. v. Kamptz Annal. B. 11. H. 2. S. 408. S. 253.
Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, v. 12. Novbr. 1827, die Trauung der Ausländer ohne vorherige Zuſtimmung ihrer Landes-Obrigkeit betr. v. Kamptz A. B. 11. H. 4. S. 930. S. 253.
Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an ſämmtl. Königl. Regierungen, ausſchließlich der Rheiniſchen und derjenigen zu Stralſund, v. 13. Febr. 1828, die Verheirathungen eingewanderter Ausländer betr. v. Kamptz A. Bd. 12. H. 1. S. 95. S. 254.
Publikand. der Königl. Regierung zu Münſter, v. 9. Januar 1828, die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen betr. v. Kamptz A. Bd. 12. H. 4. S. 686. S. 254.

Beim Militär.

Auszug aus dem Königl. Preuß. Militär-Kirchen-Reglement, v. 28. März 1811. §. 21. Geſetzſamml. v. 1811. S. 183. S. 255.

Was bei Pfändungen zu beobachten iſt.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 14. §. 456. 457. S. 255.

Deren Verbrechen.

Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 12. 13. S. 255.
Verordn. über die Einführung der Vorſchriften des Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 12—15. incl. und der Krim. Ordn. §. 96—98. incl. wegen der von Preußiſchen Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in ſämmtl. Provinzen der Monarchie, worin die Preuß. Geſetzbücher noch nicht Geſetzeskraft haben. Vom 30. Juni 1820. Geſetzſamml. v. 1820. S. 129—131. S. 255.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 14. 15. S. 257.

Digitized by Google

Ihre Landesverweisung.

Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münſter, v. 7. Juni 1822. das Verfahren bei Landesverweiſungen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 6. H. 1. S. 408. S. 257.

Reſcr. des Juſtizminiſteriums an das Ober-Appellationsgericht zu Poſen, v. 24. Febr. 1823. Die Vorſchrift, daß erſt nach Ablauf einer beſtimmten Friſt auf Begnadigung anzutragen, gilt auch in Anſehung der Ausländer. v. Kamptz Jahrb. Bd. 21. S. 333. S. 258.

Auszug aus dem Reſcr. des Miniſteriums des Innern v. 2. April 1824. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 476. S. 258.

Reſcr. v. 12. Decbr. 1796. In wiefern iſt gegen Ausländer, welche in Preußiſchen Landen Verbrechen begehen, nach ausgeſtandener Strafe, auf Transportation über die Grenze zu erkennen? Stengels Beitr. Bd. 4. S. 429—434. S. 258.

In Injurien-Sachen.

Reſcr. vom 30. Juni 1800, an die Regierung zu Warſchau. Kann ein Fremder, der in hieſigen Landen kein Domicilium hat, und dem die Vorladung auf eine Injurien-Klage der Denunciation, wegen Injurien nicht behändigt werden kann, öffentlich vorgeladen werden, und wer trägt die Koſten dieſes Verfahrens? Neues Archiv. Bd. 1. S. 175. S. 260.

Reſcr. v. 13. Oktbr. 1804, das Verfahren in Injurien-Sachen gegen Fremde betr. Neues Archiv Bd. 3. S. 395—401. S. 261.

Reſcr. des Königl. Juſtiz-Miniſteriums an das Königl. Stadtgericht zu Berlin, v. 28. Auguſt 1820. Bei der Inſtruktion in Injurienſachen Mimorenner iſt die Zuziehung des Vormundes erforderlich. v. Kamptz Jahrb. Bd. 16. S. 61. S. 263.

In Konkurſen.

Reſc. des Juſtiz-Departements an die Regierung zu Poſen, vom 9. Januar 1798, das Verfahren in dem Falle betreffend, wenn über das Vermögen eines in dem Oeſterreichiſchen oder Ruſſiſchen Antheile des ehemaligen Polens, der aber in dem dieſſeitigen Antheile Vermögen beſitzt, in ſeinem auswärtigen Foro Domicilii Konkurs eröffnet wird. Stengels Beitr. Bd. 10. S. 184. S. 264.

Auszug aus der Deklaration einiger Vorſchriften des Allg. Landrechts und der Allg. Ger. Ordn., welche auf das Staatsrecht und die Verhältniſſe mit fremden Mächten Beziehung haben. Vom 24. Septbr. 1798. Ediktenſamml. von 1798. S. 1763. Nr. 12. S. 265.

Zwiſchen den Königl. Preuß. Staaten und dem Magiſtrat zu Hamburg iſt das Abkommen getroffen, daß weder dort noch in den hieſigen Landen die Eröffnung eines Special-Konkurſes ſtatt findet, ſondern, daß das auswärts befindliche Vermögen dem Richter des General-Konkurſes verabfolgt werden ſoll. Hierauf haben Bezug: das

Reſcr. des Kammergerichts v. 15. Januar 1798, an das Stadtgericht zu Berlin. Mathis Bd. 1. S. 307. 308. S. 265.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſterii an das Kammergericht, v. 5. Januar 1798. Mathis l. c. S. 308. S. 265.

Reſcr. des Juſtizminiſterii an das Kammergericht, vom 26. Oktbr. 1804. Mathis. l. c. S. 309. S. 266.

Schreiben des Magiſtrats zu Hamburg, v. 7. Decbr. 1804, an das Kammergericht. Mathis. l. c. S. 310. S. 266.

In Leipzig wird Special-Konkurs über das Vermögen eines Gemeinſchuldners eröffnet, über deſſen Vermögen in den Preußiſchen Staaten der Generalkonkurs ſchwebt. S. 267.

Miniſterial-Reſcript vom 31. Juli 1799, an das Stadtgericht zu Berlin. Mathis Bd. 1. H. 4. S. 313. S. 267.

Reſcr. des Königl. Juſtizminiſteriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn, v. 20. März 1821. Vereinbarung mit dem Magiſtrat der freien Stadt Bremen in Beziehung auf Partikular-Konkurſe im Fürſtenthum Minden. v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 83. S. 267.

Reſc. deſſelb. Miniſteriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder, v. 6. Juli 1816, die Beſcheidung auf die Frage ꝛc. betreffend:

Digitized by Google

I. Erstreckt das Forum Universale des Konkurs-Gerichts sich auch auf bona extra territorium?
II. Verhältniß auswärtiger Gläubiger zu einem inländischen Konkurse. v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 19. S. 268.

Als Kolonisten.

Reser. des Königl. Ministeriums der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Konsistorium zu Berlin, v. 14. Januar 1819, die kirchlichen Dispensationen in dem vormals sächsischen Landes-Antheil betr. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 96. S. 268.

Als Kaufleute.

Materialien. Heft 8. S. 279—299.

Als adeliche Gutsbesitzer, Guts- und Amtspächter.

Reser. an die Ostpreuß. Regierung: In wiefern gegen einen im Lande angesessenen, aber meist abwesenden Gutsbesitzer einer Wechselklage Statt zu geben ist? De dato Berlin, den 13. Oktbr. 1794. Edictensamml. v. 1794. S. 2425. S. 275.

Auszug aus dem Reser. der Ministerien des Innern und der Justiz an sämmtl. Schlesische Landes-Kollegien, v. 15. März 1809, betr. mehrere Gegenstände des Edikts v. 9. Oktbr. 1807. Rabe's Samml. Pr. Ges. B. 10. S. 46. Nr. 2. S. 276.

Auszug aus dem Edikt, die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse betr. Vom 14. September. 1811. §. 8. Gesetzsamml. von 1811. S. 300. S. 276.

Ausländische Dienstboten.

Auszug aus der Bekanntmachung vom 26. Januar 1824. Gesetzsamml. v. 1824. S. 56. S. 276.

Erlaubniß zum Einwandern.

Reser. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, vom 24. August 1819, die Freiheit, in die Preuß. Staaten einzuwandern betr. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 747. S. 276.

Paßertheilung an selbige zum Eingange in diesseitige Staaten.

Auszug aus dem allgemeinen Paß-Edikt für die Preuß. Monarchie. Vom 22. Juni 1817. Gesetzsamml. von 1817. S. 152—155. S. 277.

Reser. des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, v. 6. Decbr. 1820, die Ertheilung der Eingangspäße betr. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 838. S. 279.

Reser. des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, v. 17. März 1824, die von gewerbetreibenden Ausländern zu lösenden Eingangspässe betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 221. S. 280.

Wann und unter welchen Umständen ihnen Konzessionen und Gewerbescheine zu ertheilen sind.

Auszug aus dem Edikt über die Einführung der Gewerbesteuer v. 2. Novbr. 1810. §. 3. und 28. Gesetzsamml. v. 1811. S. 79. S. 280.

Auszug aus dem Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer betr., vom 28. Oktbr. 1810. Gesetzsamml. v. 1811. S. 278. 279. §. 155—157. u. 159. 160. S. 281.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen der polizeilichen Maaßregeln gegen Hausirer v. 8. März 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 243. Nr. 5. S. 281.

Auszug aus dem Publikand. der Königl. Regierung zu Cleve, v. 13. Oktbr. 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 148. Nr. 6. S. 282.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, v. 8. Septbr. 1820, das Hausiren betr. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 596—598. S. 282.

Extrakt aus dem Gesetz, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30. Mai 1820. Gesetzsamml. v. 1820. S. 148. §. 7. S. 283.

Digitized by Google

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, an sämmtl. Königl. Regierungen, v. 26. Januar 1821, den Betrieb des Hausirgewerbes betr. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 174. S. 283.

Resc. des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Rheinischen Regierungen, v. 26. März 1821, die Beschränkungen der an Ausländer zu ertheilenden Hausir-Concessionen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 178. S. 284.

Auszug aus dem Resc. der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Merseburg, v. 23. April 1821, den Aufkauf der Lumpen zur Papier-Fabrikation betr. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 435. S. 284.

Circular-Resc. des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtl. Königl. Regierungen der östlichen und westlichen Provinzen, v. 2. Mai 1824, das Verfahren gegen ausländische Häusirer betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 583. S. 284.

Circular-Resc. der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern, an sämmtl. Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Danzig, Cöslin und Cöln), v. 26. Mai 1824, dieselbe Angelegenheit betr. v. Kamptz Annal. 1. c. S. 584. S. 285.

Resc. derselb. Ministerien an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, v. 10. Mai 1824, den Hausirhandel der Ausländer mit Pflanzen und Sämereien betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 585. S. 285.

Resc. derselben Ministerien und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Erfurt, v. 13. Decbr. 1824, die Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen auf Waarenbestellungen und an Ausländer betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1160. S. 286.

Resc. derselben Ministerien an die Königl. Regierung zu Trier, v. 29. Novbr. 1824, den Gewerbebetrieb der Dammsetzer oder Pflasterer, und die Denuncianten-Antheile in Kontraventions-Sachen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1175. S. 287.

Resc. derselb. Ministerien an die Königl. Regierung zu N. N., v. 27. Mai 1825, den Hausirhandel der Ausländer im Inlande betr. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 453. S. 287.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Breslau, den Hausirhandel mit Leinwand betr. Vom 1. Juli 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 739. S. 288.

Resc. derselben Ministerien, an die Königl. Regierung zu Königsberg, v. 15. Novbr. 1825, den Handelsverkehr der Ausländer in den diesseitigen Provinzen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 1078—1081. S. 288.

Resc. derselben Ministerien, an die Königl. Regierung zu Erfurt, v. 27. Decbr. 1825, die Ertheilung von Gewerbscheinen zum An- und Aufkauf von Waaren betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 427. S. 290.

Resc. derselb. Ministerien an die Königl. Regierung zu N. N., v. 29. Juni 1826, daß Ausländern der Hausirhandel mit Töpferwaaren nicht zu gestatten sei, betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 433. S. 291.

Circular-Resc. derselb. Ministerien an sämmtl. Königl. Regierungen, v. 17. Septbr. 1826, die Gewerbsteuerpflichtigkeit der ausländischen Handwerker betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 991. S. 291.

Auszug aus dem Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28. April 1824. Gesetzsamml. v. 1824. S. 128. §. 9. und 12—15. S. 292.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Königsberg, v. 14. Mai 1828, den Hausir-Gewerbe-Betrieb der ausländischen Viehkastrirer betr. Vom 14. Mai 1828. v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 541. S. 293.

Resc. derselb. Ministerien, an die Königl. Regierung zu N., v. 28. Septbr. 1828, die Beschränkung des Hausirhandels betr. v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 774. S. 294.

Resc. derselb. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Verkauf ländlicher Produkte betr. Vom 11. Decbr. 1828. v. Kamptz Annal. Bd. 12. §. 4. S. 1074. S. 295.

Resc. derselb. Ministerien an die Königl. Regierung zu Posen, v. 13. August 1829, den Hausirhandel der Ausländer mit Leinwand und Zwillich, so wie den Betrieb des Aufkaufs von Seiten derselben betr. v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 617. 618. S. 296.

Digitized by Google

Circular-Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtl. Königl. Regierungen, v. 20. Novbr. 1829, betr. die den Ausländern an den Grenzen zum Umhertragen selbst gewonnener Produkte und selbst verfertigter Waaren in bestimmten Bezirken des Inlandes zu ertheilende Erlaubniß. v. Kamptz Annal. Bd. 13. H. 4. S 912. S. 297.

Rescr. derselb. Ministerien, an die Königl. Rheinische Regierung zu N. und abschriftl. an die drei andern Rheinischen Regierungen, v. 29. Oktbr. 1829, den Handel mit Lederwaaren und Tyroler Teppichen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 13. H. 4. S. 915. S. 298.

Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 6. Oktbr. 1829, die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28. April 1824, den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen betr. Gesetzsamml. v. 1830. S. 1. S. 298.

Circular-Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtl. Königl. Regierungen, v. 2. April 1830, die Ausfertigung oder Visirung der Gewerbescheine für Ausländer betr. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 414. S. 299.

Rescr. desselb. Ministeriums an die Königl. Regierung zu Potsdam, v. 8. Juni 1830, dieselbe Angelegenheit betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 415. S. 299.

Rescr. desselb. Ministeriums an die Königl. Regierung zu Marienwerder, v. 19. Juni 1830, dieselbe Angelegenheit betr. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 416. S. 300.

Circular-Rescr. desselb. Ministeriums an sämmtl. Königl. Regierungen, v. 3. Decbr. 1830, die vorsichtige Ertheilung von Hausirgewerbescheinen an Ausländer betr. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 828. S. 301.

Untersuchungen wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen.

Circular-Rescr. des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtl. Königl. Regierungen, v. 5. Oktbr. 1826, die Untersuchungen gegen ausländische Hausirer wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 1000. S. 301.

Circular-Rescr. des Königl. Justizministeriums an sämmtl. Königl. Provinzial-Justiz-Behörden, v. 18. Septbr. 1826, dieselbe Angelegenheit betr. v. Kamptz Annal. l. c. S. 1001. S. 301.

In wie weit sie Kinder unter 14 Jahren bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen bei sich führen können.

Circular-Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtl. Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, v. 17. März 1827, betr. das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben. v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 207. S. 302.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., v. 31. Mai 1827, die Mitnahme von Kindern unter 14 Jahren von Ausländern bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 475. S. 303.

Zulassung derselben zu den inländischen Jahrmärkten.

Auszug aus dem Gesetz, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2. November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 28. Oktbr. 1810. Gesetzsamml. v. 1811. S. 278. §. 154. S. 303.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, v. 23. Mai 1823, die Zulassung der Ausländer zu den diesseitigen Märkten betr. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 391. S. 304.

Auszug aus dem Reskript der Königl. Ministerien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen, v. 2. Decbr. 1830, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Gewerbeschein-Lösung zum Handel von Markt zu Markt betr. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 830. Lit. a. S. 305.

Aufnahme derselben und Erwerbung eines Domicils im Inlande.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhältnisse der in den Preußischen Staaten ansässig werdenden Ausländer betr. Vom 2. April 1824. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 476. S. 305.

Digitized by Google

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, vom 31. August 1826, die Konstituirung eines Domicils im Inlande von In- und Ausländern betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 768. S. 305.
Rescr. desselb. Ministeriums an die Königl. Regierung zu N. N., v. 5. Juli 1826, die Aufnahme von Fremden und Erwerbung eines Domicils von selbigen im Inlande betr. v. Kamptz Annal. l. c. S. 769. S. 306.
Rescr. desselben Ministeriums an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes betr. Vom 4. Oktbr. 1826. v. Kamptz Annal. l. c. S. 1123. S. 306.
Schreiben desselb. Ministeriums an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, v. 6. Juni 1829, die Zurückweisung der, das heimathliche Domicil verlornen Inländer an das Ausland betr. v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 350. S. 307.
Resolution desselb. Ministeriums an den Grund- und Gerichtsherrn N. N. zu N, v. 10. Septbr. 1829, die Einwanderungen und Niederlassungen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 558. S. 307.
Auszug aus der Bekanntmachung vom 26. Januar 1824. Gesetzsamml. v. 1824. S. 56. S. 308.

Ertheilung des Bürgerrechts an selbige.

Städteordnung. S. 20. §. 24. Nr. 3. u. S. 8. §. 17. Nr. 7. S. 308.
Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, v. 19. Novbr. 1824, die Erwerbung des Bürgerrechts von Ansiedlern aus fremden Staaten betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1113. S. 308.
Rescr. desselben Ministeriums an den Magistrat zu Berlin, v. 11. März 1825, die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer vor dem zurückgelegten 24. Jahre betr. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 149. S. 308.

Deren Inkolat.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, v. 28. Novbr. 1827, das Inkolat der Ausländer, welche die Administration von Grundstücken erhalten, betr. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 119. S. 309.

Deren Niederlassung in inländischen Festungen.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, v. 11. März 1822, die Kompetenz der Civil- und Militär-Behörden bei der Aufnahme von Ausländern in Festungen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 146. S. 309.

Hülfsbedürftige Ausländer.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Stettin, Stralsund, Cöslin, Danzig und Königsberg, v. 9. Septbr. 1823, die Dänischer Seits angeordnete Zurückweisung mittelloser, aus ihrer Heimath verwiesener Fremden betr. v. Kamptz Annal. Bd. 7. H. 3. S. 654. S. 310.
Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, v. 11. Januar 1830, die Nichterstattung der den gegenseitigen hülfsbedürftigen Unterthanen verabreichten Almosen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 20. S. 310.
Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, v. 16. April 1830, das Verfahren gegen hülfsbedürftige Fremde und die Aufbringung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für selbige betr. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 409. S. 311.

Verfahren gegen selbige in Großbritannien und Irland.

Circular-Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtl. Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, v. 8. Juli 1826, das Verfahren gegen Ausländer in Großbritannien und Irland betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 632—635. S. 311.

Deren Anstellung im Lehrfache.

Circular-Rescr. des Königl. Ministeriums der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtl. Königl. Regierungen, v. 12. Juli 1824, die Anstellungen im Lehrfache betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 833. S. 313.

Digitized by Google

Deren Verpflichtung zum Militär.

Auszug aus der Instruktion der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres; d. d. Berlin, den 30. Juni 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 798. §. 1. lit. a. S. 314.

Rescr. des Königl. Justiz-Ministeriums an das Präsidium des Königl. Kammergerichts, v. 23. Septbr. 1822, über die Militärpflichtigkeit der im Königl. Justizdienst angestellten Ausländer. v. Kamptz Jahrb. Bd. 20. S. 49. S. 314.

Circular-Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtl. Königl. Regierungen, betr. das Verfahren gegen militärpflichtige Ausländer bei Niederlassungen in den diesseitigen Staaten. Vom 22. Decbr. 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 733. S. 314.

Ausländisches Gericht, siehe: auswärtiges Departement, Bevormundung, Gemeinschuldner.

Auslegung. S. 316.

Der Gesetze und Privilegien.

Allg. L. R. Thl. 1. Einleitung §. 46. S. 316.

Rescript des Justizministeriums an den Herausgeber der Monatsschrift, v. 3. Novbr. 1810, daß bis zur Emanirung eines officiellen Gesetzbülletins die im zweiten Abschnitt der Monatsschrift abgedruckten Rescripte des Justizministeriums als gesetzliche Erklärungen der Gesetze angesehen werden sollen. Mathis Bd. 9. S. 511. S. 316.

Materialien. Heft 1. S. 29. Nr. 2. S. 316.

Auszug aus der Kabinetsordre v. 20. Juni 1816, die Uebersetzung der Preußischen Gesetze in die polnische Sprache, Behufs der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen, betr. Gesetzsamml. v. 1816. S. 204. S. 316.

Verordn. wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. Vom 25. Januar 1823. Gesetzsamml. v. 1823. S. 19. S. 317.

Allg. L. R. Thl. 1. Einleitung §. 47. S. 318.

Rescr. des Großkanzlers, v. 13. Juni 1796, betr. die Edition und Einsicht der Bücher eines Denunciaten in fiskalischen Untersuchungs-Prozessen. Stengels Beitr. Bd. 2. S. 428—429. S. 318.

Rescript des Großkanzlers, v. 8. August 1796, dieselbe Angelegenheit betreffend. Stengels Beitr. Bd. 2. S. 430. S. 319.

Allg. L. R. Thl. 1. Einleitung §. 48. S. 319.

Anhang z. Allg. L. R. §. 2. S. 319.

Allg. L. R. Thl. 1. Einleit. §. 49. S. 319.

Merkels Comment. z. A. L. R. Einleit. §. 49. S. 319.

Allg. L. R. Thl. 1. Einleit. §§. 50. und 52. S. 320.

Stengels Beiträge Bd. 1. S. 168. S. 320.

Allg. L. R. Thl. 1. Einleit. §. 53—58. S. 320.

Stengels Beitr. Bd. 1. S. 170. S. 321.

Der Willenserklärungen.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 4. §. 65—74. S. 321.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 5. §. 268. 269. S. 322.

Siehe: Testamente, Familienstiftungen, Verträge, Erbverträge, Grundverträge bei Korporationen, Assekuranz-Verträge.

Auslieferung. S. 322.

Crim. Ordn. §§. 96. 257. und 634. S. 322.

Rescript des Justiz- und Kabinetsministeriums an das Kammergericht und an die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer, v. 10. Oktbr. 1803, wegen Auslieferung solcher Ein- oder Ausländer, die im Auslande delinquirt haben, wie dabei verfahren werden soll. NCC. T. XI. S. 1897. Nr. 52. de 1803. S. 323.

Rescript des Königl. Justizministeriums an die Königl. Ober-Landesgerichte zu Münster und Cleve, und das Königl. Hofgericht zu Arnsberg, vom 14. Jan. 1820, über die Auslieferung der Verbrecher in Beziehung auf das Königreich der Niederlande. v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 57. S. 323.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierungen zu Bromberg und Posen, v. 19. März 1824, die Auslieferung der Verbrecher an die Russisch-Polnischen Behörden betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 229. 230. S. 324.

Digitized by Google

Reſcr. deſſelb. Miniſteriums an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, v. 9. Auguſt 1825, die Auslieferung von Verbrechern an fremdherrliche Behörden betr. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 706. S. 324.

Circular-Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums und des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, an ſämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte und Regierungen, v. 10. März 1826, die Auslieferung der Verbrecher auf ausländiſche Requiſitionen betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 29. S. 213. S. 325.

Reſcr. des Juſtiz-Miniſteriums an die Königl. Ober-Landesgerichte zu Münſter, Hamm, Paderborn und das Königl. Hofgericht zu Arnsberg v. 7. April 1827, das Verfahren bei Auslieferung eines in den Niederlanden befindlichen dieſſeitigen Verbrechers betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 29. S. 215. S. 326.

Circular-Reſcr. des Königl. Juſtizminiſteriums an ſämmtl. Königl. Ober-Landgerichte, v. 19. Oktbr. 1827. Bei den an die Königl. Niederländiſche Regierung ergehenden Requiſitionen, um Auslieferung eines flüchtig gewordenen Verbrechers, muß nicht allein der gerichtliche Verhaftsbefehl, ſondern auch der Nachweis einer ſchon eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung beigebracht werden. v. Kamptz Jahrb. Bd. 30. S. 388. S. 326.

Circular-Reſcr. des Königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Juſtiz, v. 23. November 1827 an ſämmtl. Königl. Regierungen und Ober-Landesgerichte, das Verfahren bei Auslieferung ausländiſcher Verbrecher betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 30. S. 387. S. 327.

Staatsverträge.

Konvention wegen wechſelſeitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königl. Preuß. Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinſchen Landen, v. 14. Novbr. 1811. Geſetzſamml. v. 1811. S. 357. S. 327.

Bekanntmachung in Hinſicht der Konvention zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen, und dem Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit, wegen wechſelſeitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28. Oktbr. 1817. Geſetzſamml. v. 1817. S. 300. S. 328.

Ratifikations-Urkunde der, zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Majeſtät dem Könige von Baiern, am 9. Mai 1818, abgeſchloſſenen Uebereinkunft, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. De dato den 21. deſſelb. Mts. und Js. Geſetzſamml. v. 1818. S. 53—57. S. 329.

Bemerkung über die zwiſchen den Königreichen Preußen und Sachſen, unterm 5. Febr. 1820 getroffene Uebereinkunft, dieſelbe Angelegenheit betr. S. 332.

Bekanntmachung der am 31. März 1819, mit der Herzogl. Naſſauiſchen Regierung abgeſchloſſenen Uebereinkunft, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. Vom 16. April 1819. Geſetzſamml. v. 1819. S. 95. S. 332.

Bekanntmachung wegen der, mit der Großherzoglich-Heſſiſchen Regierung abgeſchloſſenen Uebereinkunft, in Betreff der wechſelſeitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. Vom 30. April 1819. Geſetzſamml v. 1819. S. 132. S. 333.

Uebereinkunft zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzſchen Regierung, wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. Vom 7. Mai 1819. Geſetzſamml. v. 1819. S. 137. S. 333.

Bekanntmachung des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten v. 11. Oktbr. 1820, die Uebereinkunft mit der Kurheſſiſchen Regierung, wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. Geſetzſamml. v. 1820. S. 200. S. 335.

Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Fürſtlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenſeitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. Vom 5. April 1821. Geſetzſamml. v. 1821. S. 41. S. 335.

Erklärung wegen der, zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Fürſtlichen Regierung ältern Linie Reuß von Plauen abgeſchloſſenen Uebereinkunft in Betreff der gegenſeitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. Vom 9. Juli 1821. Geſetzſamml. v. 1821. S. 108. S. 336.

Erklärung wegen der, mit der Großherzoglich-Sachſen-Weimariſchen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenſeitigen Uebernahme der Ausgewieſenen und Vagabunden. Vom 12. Juni 1822. Geſetzſamml. v. 1822. S. 175. S. 337.

Digitized by Google

Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachsen-Gotha'schen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 17. Decbr. 1822. Gesetzsamml. v. 1823. S. 13. S. 337.

Erklärung wegen der mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 26. Decbr. 1822. Gesetzsamml. v. 1823. S. 14. S. 338.

Authentische Uebersetzung der, zwischen Preußen und Westphalen, unterm 14. Mai 1811, wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabunden abgeschlossenen Konvention. Gesetzsamml. v. 1811. S. 236. S. 339.

Kartel-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Rußland, vom 25. Mai 1816; ratificirt den 8. August 1816. Gesetzsamml. v. 1817. S. 209—228. S. 343.

Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 18. April 1817; ratificirt am 3. Mai d. J. Gesetzsamml. v. 1817. S. 125. Nr. 421. S. 351.

Bemerkung über die abgeschlossenen Kartel-Konventionen zwischen Preußen und Baiern, v. 16. Decbr. 1827. G. S. v. 1818. S. 145.; zwischen der Königl. Preuß. Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Hamburg, v. 3. Mai 1818. G. S. v. 1818. S. 37.; zwischen der Königl. Preuß. und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, v. 3. Mai 1818. G. S. v. 1818. S. 30.; zwischen Preußen und Hannover, v. 1. Juli 1818. G. S. v. 1818. S. 58.; zwischen Preußen und Oestreich, v. 8. August 1818. G. S. v. 1819. S. 61.; zwischen der Königl. Preuß. und Herzogl. Braunschweig-Lüneburgschen Regierung, v. 23. Febr. 1819. G. S. v. 1819. S. 81.; zwischen Preußen und dem Großherzogthum Baden, v. 7. Juni 1819. G. S. v. 1819. S. 192.; zwischen Preußen und Dänemark, v. 23. Decbr. 1820. G. S. v. 1821. S. 33. S. 355.

Bekanntmachung v. 31. März 1818, in Beziehung auf die extraktweise publicirt werdende, unterm 11. Febr. d. J. mit der Großherzogl. Hessen-Darmstädtschen Regierung abgeschlossenen Kartel-Konvention. Gesetzsamml. v. 1818. S. 26. S. 359.

Bekanntmachung über die, zwischen Preußen und den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen abgeschlossenen Kartel-Konvention. Vom 19. Mai 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 42. S. 360.

Uebersetzung der zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande zu Berlin am 11. Juni 1818 geschlossenen Kartel-Konvention. Gesetzsamml. v. 1819. S. 13. S. 360.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz. Vom 25. Juni 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 51. S. 363.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Kurhessen. Vom 25. Juni 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 49. 363.

Kartel-Konvention zwischen Preußen und Lippe-Detmold. Vom 31. Oktbr. 1817. Gesetzsamml. v. 1818. S. 2. Nr. 457. S. 364.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe. Vom 4. Mai 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 42. S. 368.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Gotha und Altenburg. Vom 19. Septbr. 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 160. S. 368.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Hessen-Homburg. Vom 20. Juli 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 64. S. 368.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 26. August 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 154. S. 369.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar und Eisenach. Vom 22. Oktbr. 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 169. S. 369.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen. Vom 22. Oktbr. 1818. l. c. S. 170. S. 369.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt. Vom 22. Oktbr. 1818. l. c. S. 171. S. 370.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg. Vom 22. Oktober 1818. l. c. S. 172. S. 370.

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Anhalt-Köthen. Vom 6. Novbr. 1818. l. c. S. 173. S. 370.

Digitized by Google

Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Reuß-Plauen. Vom 6. Novbr. 1818. L. c. S. 174. S. 371.
Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Vom 16. Novbr. 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 182. S. 371.
Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Saalfeld. Vom 16. Decbr. 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 198. S. 371.
Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Anhalt-Dessau. Vom 16. Decbr. 1818. Gesetzsamml. v. 1818. S. 198. S. 371.
Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Oldenburg. Vom 12. Januar 1819. S. 4. S. 372.
Bekanntmachung der am 16. August 1818 mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung abgeschlossenen Kartel-Konvention. Vom 18. März 1819. Gesetzsamml. v. 1819. S. 87. S. 372.
Siehe auch: Kartel-Konvention und Deserteurs.
Auslieferungs-Kosten. S. 373.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 7. §. 220. S. 373.
Auspfändung. S. 373.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 24. §. 68 folg. S. 373.
Siehe: Exekution.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 50. §. 447. S. 374.
Merkels Comment. z. A. G. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 447. S. 374.
Bekanntmachung der Ostpreuß. Regierung v. 7. Junius 1808; betr. die Befugniß eines Personalgläubigers, seine Forderung ins Hypothekenbuch auf des Schuldners Grundstück eintragen zu lassen. Mathis Bd. 6. S. 170. S. 379.
Aussaat. S. 379.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 426. 427. u. §. 489—491. S. 379.
Siehe auch: Pacht.
Ausschank, siehe: Krugnahrung.
Ausscheiden der Stadtverordneten, aus der Stadtgemeine, der unbesoldeten Stadträthe, siehe: Städteordnung.
Ausschließung von der Kirchengesellschaft, wann sie statt finde, Siehe: Kirchengesellschaft; vom Abendmahl. Siehe: Abendmahl.
Ausschließung von der Stadtverordneten-Versammlung, siehe: Städteordnung.
Ausschreibe-Gebühren. S. 380.
Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., v. 7. Juni 1822, die Ein- und Ausschreibe-Gebühren für Polizeigefangene betr. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 404. S. 380.
Ausschlüsse, engere, der Stadtverordneten, siehe: Städteordnung.
Ausschüttung der Depositat-Massen aus der Zeit von 1806. S. 380.
Kabinets-Ordre an den Großkanzler Beyme v. 4. Juni 1810, wodurch der Leitung des Depositalwesens neue Bestimmungen vorgeschrieben werden. Mathis Bd. 9. S. 220. S. 380.
Rescr v. 14. Mai 1811, die Ausschüttung der alten, vor dem Kriege von 1806 entstandenen Depositat-Massen betreffend. Liegnitzer Amtsbl. v. 1811. S. 53. S. 383.
Circular-Rescr. des Königl. Justizministeriums an das Königl. Kammergericht, sämmtl. Ober-Landesgerichte und Ober-Landesgerichts-Kommissionen, v. 10. Juli 1816. Ueber die Ausschüttung kleiner Depositat-Massen. v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 284. S. 384.
Ausschweifungen. S. 384.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1319—1324. S. 384.
Siehe auch: Pfand- und Leihreglement.
Aussetzung der Kinder. S. 385.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 969—972. S. 385.
Materialien. Heft 4. S. 88. S. 385.
Rescript des Großkanzlers an das Stadtgericht zu Berlin v. 18. April 1796, die Aussetzung der Kinder betr. Stengels Beitr. Bd. 2. S. 354. S. 385.

Digitized by Google

Aussicht. S. 387.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 137—148. S. 387.
Stengels Beitr. Bd. 4. S. 123. S. 388.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 22. §. 62. S. 388.
Siehe auch: Licht im Gebäude.

Ausspannen auf den Chausseen. S. 388.
Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, v. 2. Febr. 1818, das Ausspannen der Gefährte auf den Chausseen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 171. S. 388.

Ausspielungen, siehe: Lotterie.

Außendeiche, siehe: Damm-Ordnung.

Außergerichtliches Bekenntniß, siehe: Bekenntniß.

Außerordentlicher Gerichtsstand, siehe: Gerichsstand.

Außerordentliche Strafe, siehe: Strafe.

Ausstattung. S. 389.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 232—248. S. 389.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 232. S. 390.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 340. S. 390.
Auszug aus dem Landtags-Receß, de dato Cölln a. d. Spree den 26. Julius 1653. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. I. S. 55. S. 390.
Verordn. v. 30. Juni 1746, wegen Abfindung der adlichen Töchter aus den Märkischen Lehnen, wenn sich selbige an Unterofficiere und Soldaten verheirathet haben. C. C. M. Cont. III. S. 73. No. XII. de 1746. S. 390.
Auszug des Rescripts v. 24. Decbr. 1798, an das Kurmärk. Vormundschafts-Kollegium, betreffend die rechtliche Vermuthung bei Ausstattung der Kinder. S. 391.
Auszug aus dem Lotterie-Edikt, v. 28. Mai 1810. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 10. S. 351. §. 5. S. 391.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 304. 305. S. 391.
Entscheidung der Gesetz-Kommission, welche dem Altmärkischen Obergerichte durch das Hofrescript v. 22. Mai 1785 zur Nachachtung bei diesem und in ähnlichen Fällen zugefertigt worden. Kleins Annal. Bd. 1. S. 186. S. 392.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 1047. und Tit. 12. §. 447. S. 392.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 1077—1091. S. 392.
Materialien. Heft 1. S. 218. Nr. 189. S. 393.
Reser. v. 2. März 1795, betr. die suspendirten Vorschriften der drei ersten Titel des 2. Theils des allg. Landrechts. Stengels Beitr. Bd. 8. S. 334—346. S. 394.
Ob die Vorschriften des allgem. Landrechts, wegen der Folgen des unehelichen Beischlafs für suspendirt zu achten sind? Amelangs Archiv Bd. 3. S. 242. S. 398.
Resolution v. 30. Juni 1800, welche Stengel auf seine Anfrage v. 26. dessels. M. u. J. v. dem Justizdepartement erhielt. Stengels Beitr. Bd. 11. S. 363. S. 398.
Mathis Allg. Juristi. Monatsschr. Bd. 1. S. 435. S. 399.
Reser. des Großkanzlers an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts, v. 15. Juni 1805, wegen Verjährung der Ansprüche aus Schwängerungen. Mathis Bd. 4. S. 305. S. 400.
Merkels Comment. z. Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 1041. 1042. S. 402.
Materialien. Heft 1. S. 213. Nr. 187. und Heft 7. S. 105. S. 403.

Ausstattung, geistliche. S. 407.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 1185—1190. S. 407.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 1188. S. 408.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 1191—1198. S. 408.
Merkels Commentar z. A. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 1194. S. 408.

Ausstever-Kassen. S. 409.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 651. und Thl. 2. Tit. 20. §. 250. 251. S. 409.

Ausstellung. S. 409.

Inländischer Fabrikate.
Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 7. Juni 1821, über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate. Gesetzsamml. v. 1821. S. 97. S. 409.

Digitized by Google

Circulare des Königl. Ministeriums des Handels an sämmtl. Königl. Regierungen, v. 14. Juni 1821, über denselben Gegenstand. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 336. S. 410.
Circular-Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtl. Königl. Regierungen, v. 29. Septbr. 1826, die öffentliche Ausstellung vaterländischer Fabrikate in Berlin betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 736. S. 411.

Oeffentliche, schimpfliche.

Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1391. S. 412.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 133. S. 412.
Auszug aus dem Rescr. des Justizministeriums an das Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte, v. 5. März 1810, gegen der an den Sonn-, Buß- und hohen Festtagen nicht vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen. Mathis Bd. 9. S. 30. S. 412.
Ausstoßung aus dem Soldatenstande. S. 412.
Rudloffs Handbuch §. 742. 743. 767. 782. 783. 793—796. 870. 874. 877. 881. 990. 1012. 1047. und 1556. Anmerk. 2. S. 412.
Ausstoßung der Mitglieder einer Korporation. S. 418.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 6. §. 43—49. S. 418.
Ausstreichen der Acceptation eines Wechsels ist nicht erlaubt, siehe: Acceptation.
Ausstreichen des Giro. S. 419.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 1065. S. 419.
Austrägalgericht. S. 419.
Auszug aus Marggraf Johannes ratification des in Anno 1538 vom Churf. Joachimen denen Landständen gegebenen Revers. de Anno 1539. Freitags nach omnium Sanctorum. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. I. S. 17. S. 419.
Austritt, siehe: Auswanderung.
Austritt der Mitglieder einer Korporation. S. 419.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 6. §. 182—188. S. 419.
Auswanderung. S. 420.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 127. S. 420.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 127. S. 420.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 128. S. 421.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 128. S. 421.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 129—131. S. 421.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 130. S. 421.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 132. 133. S. 421.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 132. S. 422.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 134—139. S. 422.
Anhang zum A. L. R. §. 150. S. 422.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 140. S. 422.
Rudloff's Handbuch §. 31. 186—188. S. 422.
Edikt wegen Konfiskation des Vermögens der Deserteurs und ausgetretenen Kantonisten, v. 24. Septbr. 1749. C. C. M. Cont. IV. S. 185. No. LXXIX. de 1749. S. 423.
Rescr. des Justizministeriums v. 7. Januar 1774, wegen Zurückgabe des konfiscirten Vermögens ausgetretener wieder zurückgekehrter Kantonisten. NCC. T. V. d. S. 15. No. 3. de 1774. S. 425.
Circulare des Staatsraths an sämmtl. Landes-Kollegia, betr. die Konfiskation des Vermögens ausgetretener Kantonisten v. 7. Oktbr. 1776. NCC. T. VI. S. 372. No. 60. de 1776. S. 426.
Rescr. v. 8. März 1790, betr. die Berechnung der an die Generalinvalidenkasse einzusendenden Straf- und Deserteurgelder. NCC. T. VIII. S. 2905. Nr. 16. de 1790. S. 426.
Auszug aus dem Rescr. an die Pommersche Regierung v. 8. Juli 1796, betr. die Konfiskation des Vermögens ausgetretener Kantonisten. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 3. S. 442. S. 427.
Circular-Rescr. des General-Direktoriums v. 28. März 1797 an sämmtl. Kammer-Deputationen, betr. die Kantonspflichtigkeit der, vor der Okkupation von Südpreußen und den übrigen neuen Distrikten von Polen, nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner. NCC. Tom. X. S. 1007. No. 25. de 1797. S. 427.

Digitized by Google

Reſcr. des General-Direktorii an ſämmtl. Kammern und Kammer-Deputationen v. 2. Mai 1797, wegen der Kantons-Pflichtigkeit der, vor der Okkupation von Südpreußen und den übrigen neuen Diſtrikten von Polen, nach den alten Provinzen und aus dieſen nach jenen ausgewanderten Einwohner. NCC. T. X. S. 1183. No. 37. de 1797. S. 429.

Reſcript des Juſtizminiſteriums an das Kammergericht, betr. die Konfiskations-Klage gegen ein ausgetretenes, dem Kanton nicht unterworfenes Soldatenkind. Vom 24. Juli 1797. Stengels Beitr. Bd. 5. S. 341. S. 429.

Deklaration vom 30. Auguſt 1797 in Anſehung der, von ausgewanderten Kantoniſten vor und nach ihrem Austritte gemachten Schenkungen. NCC. T. X. No. 67. de 1797. S. 430.

Reſcr. des Staatsraths an die Kurmärkiſche Kammer, v. 12. Decbr. 1797, betr. das Verfahren gegen ausgetretene Kantoniſten. Stengels Beitr. Bd. 6. S. 257. S. 431.

Gutachten der Geſetz-Kommiſſion v. 16. Auguſt 1799, betr. die Kraft der Todeserklärung eines ausgetretenen Kantoniſten in Betreff künftiger Erbſchaftsanfälle an ſolchen. Amelangs Archiv Bd. 3. S. 161. S. 432.

Reſcr. des General-Direktoriums an die Kurmärkiſche Krieges- und Domainen-Kammer, v. 17. Septbr. 1799, betr. die Wirkung der Todeserklärung eines ausgetretenen Kantoniſten in Rückſicht künftiger Erbſchaftsanfälle an ſolchen. Stengels Beitr. Bd. 9. S. 330. S. 433.

Auszug aus der Circular-Verordn. des Großkanzlers v. 19. Decbr. 1799, wegen genauerer Beſtimmung verſchiedener im allgem. Landrecht und der allgem. Gerichtsordnung enthaltenen Vorſchriften. Rabe's Samml. Pr. Geſ. Bd. 5. S. 677. §. 10. S. 434.

Reſcr. des Staatsraths an das Kammergericht, v. 6. März 1800, wegen einer Erläuterung des Art. VIII. der Kartel-Konvention vom 17. Mai 1787 mit Kurſachſen in Anſehung der ceſſirenden Konfiskation. NCC. T. X. S. 2811. No. 13. de 1800. S. 434.

Reſcr. des Juſtizminiſteriums an das Hofgericht zu Bromberg, v. 22. Oktbr. 1802, betr. die Grundſätze über das zu konfiscirende Vermögen ausgetretener Kantoniſten. Neues Archiv Bd. 3. S. 121. S. 435.

Reſcr. des Juſtizminiſteriums an die O. A. Regierung zu Glogau, v. 4. April 1803, betr. die Beſtrafung ausgetretener Schleſiſcher Unterthanen, die nicht Kantoniſten oder Vaſallen ſind, und den Begriff der Vaſallen. Neues Archiv Bd. 3. S. 74—76. S. 436.

Reſcr. deſſelben Miniſteriums an die Weſtpreuß. Regierung, v. 14. Juli 1804, betr. das Verfahren gegen ausgetretene Vaſallen. Neues Archiv. Bd. 3. S. 417. S. 437.

Reſcript deſſelb. Miniſteriums an ſämmtl. Landesjuſtiz-Kollegia, v. 29. Novbr. 1809, wegen der von den Regierungs-Hauptkaſſen zu erhebenden Vermögenskonfiskate. Mathis Bd. S. 507. S. 440.

Auszug aus dem Edikt wegen der Auswanderung Preußiſcher Unterthanen, und ihrer Naturaliſation in fremden Staaten. Vom 2. Juli 1812. Geſetzſamml. v. 1812. S. 115. 116. S. 441.

Auszug aus dem, zwiſchen Ihren Majeſtäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, zu Cleve den 7. Oktbr. 1816 geſchloſſenen Grenz-Traktats. Anhang zur Geſetzſamml. v. 1818. S. 126. 127. Art. 39—41. S. 442.

Circular-Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern, die Militär-Kartel-Konvention mit Rußland betr., vom 14. Januar 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 36. S. 443.

Reſcr. der Königl. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung in Cleve, v. 22. Juni 1817, wegen der Auswanderungsbefugniß. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 2. S. 41. S. 443.

Reſcript derſelben Miniſterien an die Königl. Regierung zu Cleve, v. 1. Oktbr. 1817, die Auswanderungs-Befugniß der Landwehrpflichtigen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 118. S. 444.

Verordn. wegen Aufhebung des Edikts v. 2. Juli 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt. De dato den 15. Septbr. 1818. Geſetzſamml. v. 1818. S. 175. S. 444.

Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Berlin, vom 19. Januar 1819, das Verhältniß der ausgewanderten und wieder zurückkehrenden Unterthanen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 34. S. 445.

Digitized by Google

Reſcr. der Königl. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern an den Königl. Ober-Präſidenten zu Stettin, die Geſuche um Ertheilung von Auswanderungs-Konſenſen betr. Vom 17. Febr. 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 320. S. 446.

Circular-Reſcr. des Königl. Geh. Staatsminiſteriums an ſämmtl. Königl. Regierungen, v. 24. Febr. 1819, die Auswanderung der Militär-Perſonen und inſonderheit der Landwehr-Officiere betr. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 36. S. 446.

Reſcr. der Königl. Miniſterien des Innern und des Krieges, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Anwendung der Verabredung vom 15. Septbr. 1818 in den Rheinprovinzen betr. Vom 24. Febr. 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 37. S. 446.

Reſcr. der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Stettin, die rückwirkende Kraft der Verordnung v. 15. Septbr. 1818 betr. Vom 30. März 1819. v. Kamptz Annal. 1. c. S. 447.

Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betr. Vom 20. Januar 1820. Geſetzſamml. v. 1820. S. 36. S. 447.

Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Regierung in Potsdam, die Ertheilung von Päſſen zur Auswanderung nach Rußland und Polen betr. Vom 3. Mai 1820. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 280. 281. S. 447.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtl. Königl. Regierungen, vom 23. Juni 1820, die Auswanderung nach der Schweiz betr. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 266. S. 448.

Reſcr. der Königl. Miniſterien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Erfurt, die aus dem Sexennio herzuleitenden Befugniſſe rückſichtlich der Auswanderungen betr., v. 14. Septbr. 1820. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 557. S. 448.

Reſcript derſelb. Miniſterien an die Königl. Regierung zu Poſen, v. 16. Septbr. 1820, die Ertheilung von Auswanderungs-Päſſen an sujets mixtes des Großherzogthums Poſen betr. v. Kamptz Annal. 1. c. S. 558. S. 449.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralſund, über das Auswandern auf den Grund des, zwiſchen Preußen und Schweden unterm 7. Juni 1815 über die Abtretung von Neu-Vorpommern, abgeſchloſſenen Traktats. Vom 5. Juni 1821. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 297. S. 449.

Reſcr. der Königl. Miniſterien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Poſen, v. 11. Auguſt 1821, die nach dem Wiener Traktat beſtimmte Friſt zur unbeſchränkten Auswanderung nach Polen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 641. S. 450.

Bekanntmachung über die mit der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitziſchen Regierung nachträglich getroffenen Uebereinkunft, bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenſeitiger Ueberweiſung der Vagabunden ꝛc. Vom 26. Januar 1824. Geſetzſamml. v. 1824. S. 56. S. 451.

Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., v. 21. Mai 1825, die Ertheilung von Auswanderungs-Konſenſen betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 297. S. 452.

Reſcr. deſſelben Miniſteriums an die Königl. Regierung zu Minden, v. 19. Febr. 1826, die Auswanderungs-Konſenſe für Familienväter, in Beziehung auf deren militärpflichtige Söhne betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 225. S. 452.

Circular-Reſcr. deſſelb. Miniſteriums an ſämmtl. Königl. Regierungen, vom 26. Mai 1826, die Auswanderungen nach Braſilien betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 307. S. 453.

Reſcr. der Königl. Miniſterien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu N. N., v. 17. März 1827, das Strafverfahren gegen beurlaubte und ausgetretene Landwehr-Mannſchaften betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 274. S. 453.

Schreiben des Königl. Miniſteriums des Innern, an das Königl. Juſtizminiſterium, vom 20. April 1827, die Ertheilung von Auswanderungs-Konſenſen an Minderjährige betr. v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 452. S. 454.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an den Königl. Geh. Staats-Miniſters und Ober-Präſidenten, Hrn. Freiherrn v. Jugersleben zu Coblenz, v. 15. März 1828, daß nach Braſilien keine Auswanderungs-Konſenſe mehr ertheilt werden ſollen. v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 42. S. 454.

Digitized by Google

Reſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern an das Königl. Polizei-Präſidium in Berlin, v. 26. Juli 1828, die Ertheilung der Auswanderungs-Konſenſe von Seiten der Regierungen betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 638. S. 455.

Reſcr. der Königl. Miniſterien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Erfurt, daß nachträgliche Auswanderungs-Konſenſe für Deſerteurs, deren Namen an den Galgen geſchlagen worden, nicht ertheilt werden können, betr. Vom 7. Oktbr. 1828. v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 1100. S. 455.

Reſc. derſelb. Miniſterien, an die Königl. Regierung zu Potsdam, v. 12. Juli 1829, die nachträgliche Ertheilung von Emigrations-Konſenſen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 671. S. 455.

Reſcr. des Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, vom 26. Auguſt 1829, die Anwendung fiskaliſcher Strafen für unerlaubte Auswanderungen betr. l. c. S. 672. S. 456.

Reſcr. deſſelb. Miniſteriums, an die Regierung zu Münſter, v. 19. Mai 1830, die Rückkehr und Wiederaufnahme ausgewanderter dieſſeitiger Unterthanen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 343. S. 456.

Auswärtige, deren Kuratoren. S. 457.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 1003. 1004. S. 457.

Auswärtige Angelegenheiten, ſiehe: Miniſterien für ſolche, Staatsrecht, Staatsverträge.

Auswärtige Pfarrer, in Anſehung ihrer Amtshandlungen, ſiehe: Parochie.

Auswärtige Staaten. S. 457.
Schreiben des Königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Unzuläſſigkeit des direkten Schriftwechſels mit den Königl. Geſandtſchaften an fremden Höfen betr. Vom 20. Juli 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 601. S. 457.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, v. 13. Januar 1826, den Handelsverkehr mit Mexiko betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 881. S. 458.

Siehe: Abſchoß.

Reſcr. der Königl. Miniſterien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an den Königl. Geh. Staats-Miniſter, Ober-Präſidenten ꝛc. Hrn. von Klewitz Excellenz zu Magdeburg, v. 25. März 1826, die mit den Ländern der Spaniſchen Monarchie beſtehende Abſchoßfreiheit betr. v. Kamptz A. Bd. 10. S. S. 20. S. 459.

Reſcr. der Königl. Miniſterien des Innern und der Juſtiz, an das Königl. Polizei-Präſidium in Berlin, v. 21. April 1826, die Unterthanen-Verhältniſſe bei Annahme eines Kreditivs von einer fremden Macht betr. v. Kamptz A. Bd. 10. S. 305. S. 459.

Reſcr. der Königl. Miniſterien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Merſeburg, betr. das Ausweiſungs-Verfahren in Beziehung auf die mit dem Königreiche Sachſen beſtehende Konvention. Vom 26. April 1826. v. Kamptz A. Bd. 10. S. 636. S. 460.

Publikandum des Königl. Ober-Präſidiums zu Coblenz die Uebereinkunft zwiſchen dem Königl. Preuß. und Königl. Niederländiſchen Gouvernement, wegen Behandlung der den Gemeinden des einen Staats gehörigen, im andern Staatsgebiete belegenen Güter betr. Vom 14. Septbr. 1826. v. Kamptz A. Bd. 10. S. 640. S. 461.

Reſcr. der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Minden, die Rückzahlung der Penſions-Beiträge an die, in Gefolge des Reichs-Deputations-Schluſſes in Preußen übergegangenen Beamten betr. v. Kamptz A. Bd. 10. S. 954. S. 463.

Auswärtiges Departement. S. 463.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 2. §. 63. 64. und Tit. 42. §. 33. S. 463.
Siehe auch: Ausländer.

Ausweichen. S. 464.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 15. §. 25—37. S. 464.
Siehe: Chauſſee- und Wegeordnung.

Auszug aus den Akten.
Siehe: Straferkenntniß.

Auszug, ſiehe: Ausgedinge, Altentheil.

Auszug aus den Kirchenbüchern, ſiehe: Kirchenbücher, Atteſte, Scheine.

Digitized by Google

Autor. S. 464.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1297. c. und d. S. 464.
Autorität. S. 465.
Rudloffs Handbuch §. 1228. und 1240. S. 465.
Avignon. S. 465.
Extrakt aus dem Friedens- und Freundschafts-Traktat zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, und seinen Alliirten an einem, und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile. Vom 30. Mai 1814. Gesetzsamml. v. 1814. S. 120. Art. 3. Nr. 8. S. 465.
Avis-Briefe. S. 465.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 953—955. S. 465.
Art. S. 466.
Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung in Frankfurt a. d. O., v. 19. Januar 1817, wegen des Nadelstreu-, Moos- und Laub-Sammelns in den Königl. Forsten. v. Kamptz A. Bd. 1. H. 1. S. 77. §. 7. S. 466.

B.

Baare Gelder, Baarschaften. S. 466.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 2. §. 11. u. Thl. 2. Tit. 18. §. 454. S. 466.
Anhang zum Allg. L. R. §. 158. S. 466.
Baarsche, siehe: Fische.
Baasel, siehe: Universitäten.
Bach, siehe: Flachs, Flüsse, Hanf, Röthen.
Bachmühlen, siehe: Wassermühlen, Gewerbesteuer.
Bad. S. 466.
Schreiben der Kurmark. Krieges- und Domainen-Kammer an den Vice-Ober-Landrabbiner, Meyer Simon Weyl und Assessoren in Berlin, vom 6. Januar 1806. Sämmtliche Mitglieder der Gemeinde müssen zur Unterhaltung eines Badehauses beitragen. Heinemanns Samml. der Ges. über die Juden. S. 332. S. 466.
Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners und der Assessoren l. c. S. 333. S. 467.
Requisitionsschreiben des Königl. Stadtgerichts zu Nauen, an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin, vom 14. Febr. 1810, über denselben Gegend. l. c. S. 335. S. 468.
Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners, vom 5. März 1810. l. c. S. 336. S. 468.
Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, vom 21. Novbr. 1817, das Baden der israelitischen Frauen betr. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 106. S. 469.
Badeanstalten. S. 469.
Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 26. Decbr. 1828, daß zu Anlegung von Badeanstalten kein ausschließendes Recht ertheilt werden dürfe, betr. v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 1073. S. 469.
Badehäuser-Anlagen. S. 469.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 15. §. 46. S. 469.
Baden. S. 469.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 15. §. 44. S. 469.
Erinnerungen, betreffend das kalte Baden in den Flüssen und die Behandlung der im Sommer Ertrunkenen. Augustin Bd. 1. S. 128—134. S. 469.
Auszug aus dem Publikand. der Königl. Regierung in Minden, vom 6. August 1817, die Vorsicht beim Baden ꝛc. betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 3. S. 193. S. 474.
Auszug aus dem Publikand. der Königl. Regierung in Oppeln, v. 13. August 1817 über eben diesen Gegenstand. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 3. S. 195. S. 474.
Baden (Großherzogthum), siehe: Requisitionen und Saatsverträge, Abschoß und Abfahrtsgeld.
Badeorte. S. 475.
Reglement wegen des Freienwalder Gesundbrunnens vom 20. Mai 1772. NCC. T. V. b. S. 155. Nr. 33. de 1773. S. 475.
Siehe: Gewerbetreibende, Mittelsatz, Vermiether, Befreiungen.

Digitized by Google

Badeplätze. S. 481.
Publikand. der Königl. Regierung zu Posen, v. 23. Mai 1818, die Bezeichnung öffentlicher Badeplätze betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 432. S. 481.
Publikand. der Königl. Regierung zu Breslau, v. 7. Mai 1819, wegen der Badeplätze. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 818. S. 482.
Allerhöchste Kabinetsordre, v. 2. December 1825, die Verhütung von Unglücksfällen bei dem Baden des Militärs betr. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 131. S. 482.

Bader, Badstuben. S. 483.
Augustins Med. Verf. Bd. 1. S. 135. S. 483.

Badereisen. S. 484.
Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht v. 12. Decbr. 1799, betr. das Besuchen fremder Bäder und Gesundbrunnen in Ansehung der Officianten. NCC. T. X. S. 2695. Nr. 71. de 1799. S. 484.
Instruktion v. 9. Febr. 1800 für die Aerzte in den Königl. Landen, wonach bei Ertheilung der Atteste für diejenigen Königl. Officianten, welche sich der auswärtigen Bäder bedienen wollen, zu verfahren ist. NCC. T. X. S. 2785. No. 6. de 1800. S. 485.
Anhang zum Allg. L. R. §. 124. S. 487.

Bäder, siehe: Badereisen und Ausländer.

Badeschrank. S. 488.
Circular-Rescr. des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtl. Königl. Regierungen, v. 6 Decbr. 1830, die Empfehlung des Schneiderschen patentirten Staubbad-Apparats betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 844. S. 488.

Backhäuser, siehe: Backöfen.

Backobst. S. 488.
Hausirregulativ v. 28. April 1824. §. 14. Nr. 1. 15. Gesetzsamml. v. 1824. S. 130. 131. S. 488.

Backöfen. S. 488.
Auszug aus der Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinter-Pommern, v. 24. Mai 1756. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 2. S. 480. §. 13. S. 488.
Was durch die Verordnungen v. 26. Januar 1701, 1. Oktbr. 1708 und 5. August 1788 festgesetzt ist. S. 488.
Edikt, daß die Backöfen in denen Häusern auf dem platten Lande sollen abgeschafft, und auf die offene Straße des Dorfes gesetzt werden. Sub dato Berlin, den 8. Januar 1724. C. C. M. Thl. 5. Abthl. 1. Kap. 2. S. 265. Nr. 39. S. 489.
Was durch die Verordn. v. 1. Juli 1731, das Reglement v. 16. April 1761, das Circulare v. 25. Novbr. 1775, und das Reglement v. 19. Mai 1765 festgesetzt ist. S. 489.
Auszug aus dem Reglement für das Herzogthum Magdeburg, v. 18. Januar 1772, die Verhütung von Feuersbrünsten ꝛc. betreffend. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 1. S. 218. §. 6. S. 489.
Die Anordnung der Anlage gemeinschaftlicher Backöfen betr. Zellers Pol. Wissenschaft Bd. 2. S. 112. 113. §. 19. S. 490.
Wie die Backöfen anzulegen sind? Zellers Polizei. Wiss. Bd. 2. S. 113. 114. §. 20. S. 490.
Wie die Backöfen anzulegen sind, und die Vorschriften wegen Heizung derselben. Zellers Polizei. W. Bd. 2. S. 114. §. 22. S. 491.
Verordnung v. 16 April 1794, wegen besserer Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Kurmark. NCC. Tom. IX. No. 41. de 1794. S. 2145. S. 491.
Publikandum der Königl. Regierung in Potsdam, die Gemeindebackhäuser auf dem Lande betr., v. 13. Januar 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 179. S. 492.
Publikandum der Königl. Regierung in Frankfurt die Backöfen auf dem Lande betr., v. 24. Mai 1817. v. Kamptz Annal. B. 1. H. 2. S. 106. S. 493.
Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, betr. die Bedachung der Oefen und Gebäude der Back- und Darr-Anstalten, vom 6. Novbr. 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. H. 4. S. 1107. S. 494.

Digitized by Google

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Backöfen auf dem platten Lande betreffend, vom 6. Oktober 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1108—1110. S. 495.

Auszug aus der Verordnung der Königl. Regierung in Gumbinnen, v. 28. April 1819, die Bekanntmachung der Verordnungen zur Verhütung der Feuersgefahr auf dem platten Lande betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 497. u. 502. S. 496.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig vom 30. Juli 1819, die Verhütung der Feuersgefahr betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 814. Nr. 4. S. 496.

Auszug aus dem Reglement der Königl. Regierung zu Oppeln, zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande. Vom 9. December 1822. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 970. §. 12. 13. S. 497.

Auszug aus der Beilage des Circular-Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums, die Bauten von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Königl. Domainen betr. Vom 8. Juli 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 516. S. 497.

Auszug aus dem Circular-Rescript des Königl. Finanzministeriums, die Aufführung der Wohngebäude für Forstbeamte betr. Vom 30. Oktbr. 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 743. S. 497.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 133. S. 498.

Siehe: Feuer und Licht.

Backwaaren. S. 498.

Auszug aus dem Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, vom 19. Oktbr. 1822, Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungsrolle vom 25. Oktbr. 1821 betr. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 852. S. 498.

Siehe auch: Konditorei-Waaren, Polizeitaxen, Accise.

Backwaarenhandel. S. 498.

Auszug aus dem Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. Septbr. 1811. Gesetzsamml. v. 1811. S. 270. §. 65. S. 498.

Reskr. der Königl. Ministerien für Handel und des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Handel mit Backwaaren betr. Vom 4. April 1822. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 198. S. 498.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, v. 1. April 1829, denselben Gegenstand betr. Liegnitzer Amtsbl. von 1829. S. 499.

Siehe: Bäcker, Brodwaaren.

Backwaarenhändler, siehe: Bäcker, Stadtverordnete.

Backwaarenverkauf in Buden außer den Markttagen, siehe: Landleute.

Bäcker. S. 499.

Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 50. §. 376. b. S. 449.

Anhang zur Allg. Ger. Ordn. §. 357. S. 499.

Merkels Comment. z. A. G. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 376 b. S. 499.

Augustins Mediz. Verf. Bd. 1. S. 136. S. 499.

Siehe: Brod, Nahrungsmittel.

Bekanntm. der Königl. Kurmärkschen Regierung, die Revisionen der Genußmittel bei denen damit Gewerbtreibenden betr. Vom 29. Juni 1812. v. d. Heyde Repertor. Bd. 1. S. 436—438. S. 500.

Publikand. des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, das Gewicht und die Preise der Backwaaren bei den Bäckern betr. Vom 24. Januar 1818. v. d. Heyde Repert. Bd. 1. S. 197. S. 501.

Publikand. der Königl. Regierung zu Merseburg, die Vorschriften wegen Feilhaltung mit Brod und Fleisch betr. Vom 3. Novbr. 1816. v. d. Heyde Repert. Bd. 1. S. 198. S. 502.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, betreffend die Verpflichtung der Bäcker, den Käufern die Waare vorzuwägen. Vom 20. Novbr. 1816. v. d. Heyde Repert. Bd. 1. S. 200. S. 502.

Bekanntm. der Königl. Regierung zu Potsdam, die Reinigung des Getreides von schädlichen Zusätzen betr. Vom 27. Dec. 1816. v. d. Heyde Repert. Bd. 1. S. 439. S. 503.

Publikand. der Königl. Regierung zu Cöslin, die Vorsichtsmaaßregeln beim Genuß des etwa mit Mutterkorn vermischten Korns betr., vom 27. Januar 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 181. S. 503.

Auszug aus dem Edikt v. 18. Novbr. 1815, die Verpflichtungen der Bäcker betr. Zellers Poliz. Wissensch. Bd. 2. S. 23. §. 51. u. S. 25. §. 2. S. 504.

Digitized by Google

Auszug aus dem Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 30. Mai 1820. Gesetzsamml. v. 1820. S. 145. 146. §. 14. 15. S. 504.
Was in dem Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820. §. 27. b. Gesetzsamml. v. 1820. S. 151., und in den Verordnungen der Regierung zu Liegnitz v. 9. Septbr. 1820, 4. Januar und 2. Febr. 1821 wegen der Steuerpflichtigkeit der Bäcker festgesetzt ist. S. 504.
Auszug aus dem Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, die Prüfung der Gewerbesteuerrollen betr. Vom 11. März 1821. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 11. S. 504.
Circular-Resc. desselb. Minist., die Gewerbesteuer der Bäcker und Schlächter betr. Vom 4. August 1824. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 703. S. 505.
Auszug aus dem Circular-Resc. der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern, vom 4. Decbr. 1824, den Verkauf ländlicher, zur Nahrung dienender Erzeugnisse in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 1164. Nr. 2. S. 506.
Resc. der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Gewerbebetrieb der Bäcker und Schlächter in der Umgegend ihres Wohnorts betr. Vom 25. Febr. 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 222. S. 506.
Resc. der Königl. Ministerien des Innern, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Gewerbeschein-Lösung von Bäckern ꝛc. betr. Vom 17. Decbr. 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 1084. S. 507.
Auszug aus dem Resc. des Königl. Finanz-Ministeriums, v. 28. August 1826, die zu entrichtende Gewerbesteuer der Bäcker ꝛc. betr. S. 507.
Siehe: Müller, Stadtverordnete.
Auszug aus der Verordn. der General-Steuerdirektion, v. 9. Septbr. 1827, die Besteuerung der Bäcker betr. S. 508.
Siehe: Mehlhandel.
Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen des Verkaufs ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugnisse in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und deren steuerfreien Einbringung in Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Centner. Vom 2. Novbr. 1826. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 999. S. 508.
Auszug aus dem Resc. des Königl. Finanz-Ministeriums, v. 28. Juli 1829, in welchem Fall Bäcker als Gastwirthe Gewerbesteuer zahlen müssen, betreffend. S. 508.
Siehe auch: Bäcker-, Fleischer- und Gastwirths-Gewerbesteuer, Fleischer, Mehl, Mehlhändler, Polizeibezirk, Umgegend, Brodhandel, Landleute, Lohnbäcker.
Bäckergewerbe. S. 509.
Verordn. vom 24. Oktbr. 1808. Gesetzsamml. v. 1808. S. 315. S. 509.
Siehe: Zunftzwang.
Bäckergewerbe der Müller, siehe: Müller.
Bäckergewerbebetrieb. S. 509.
Gewerbesteuer-Gesetz v. 30. Mai 1820. §. 9. c. Gesetzsamml. v. 1820. S. 149. S. 509.
Bäckergewerbesteuer. S. 509.
Auszug aus der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. Gesetzsamml. v. 1820. S. 159. Lit. D. S. 509.
Auszug aus dem Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 10. Novbr. 1820, die Erhebung der Gewerbesteuer betr. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 684. §. 6. u. S. 692. §. 14. S. 509.
Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, v. 16. Novbr. 1820. S. 510.
Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, vom 13. Septbr. 1823, die Aufnahme der Gewerbesteuer betr. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 784. Nr. 3. S. 510.
Publikand. der Königl. Regierung zu Liegnitz, vom 5. Septbr. 1828. S. 510.
In welche Abtheilung der Gewerbesteuer-Sätze die Bäcker hingehören. S. 510.
Siehe: Fleischer, Gewerbesteuer-Erhöhung und Verminderung, Mittelsatz, Neuhinzutretende, Gewerbetreibende.
Bäckerordnungen, sind mit Aufhebung des Zunftzwangs gleichfalls aufgehoben. S. 511.
Bagage des Militärs, siehe: Gepäck.
Bagatellsachen. S. 511.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 21. §. 2. S. 511.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 26. §. 1—3. S. 511.

Digitized by Google

Stengels Beitr. Bd. 8. S. 198. S. 511.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 26. §. 4. S. 511.
Circulare an sämmtl. Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Kollegia, v. 11. Oktober 1797. NCC. T. X. No. 84. de 1797. S. 511.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 26. §. 5. u. 6. S. 514.
Auszug aus der Circular-Verordnung v. 30. Decbr. 1798, wegen genauer Bestimmung verschiedener im allg. Landrechte und der Ger. Ordn. enthaltenen Vorschriften. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 5. S. 266. Abschn. 4. §. 1. S. 515.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 26. §. 7—16. S. 515.
Reser. des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen, v. 20. Januar 1818. Ueber das Verfahren in Bagatellsachen. v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 21. S. 517.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 26. §. 17. 18. S. 517.
Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Cöslin, v. 17. Januar 1812, den Rekurs in Bagatellsachen betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 26. S. 518.
Reser. desselb. Minist. an das Königl. Ober-Landesgericht zu Paderborn, v. 24. Januar 1818. Ueber das remedium recursus in Bagatellsachen von 10 bis 20 Rthlr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 19—21. S. 518.
Reser. v. 29. Jun. 1808. und Merkel Thl. 1. Tit. 16. §. 2. Nr. 2. S. 519.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 26. §. 19—25. S. 519.
Siehe auch: Rechtsmittel des Rekurses, Gebühren (Insinuations- und Schreibegebühren), Gebühren der Justizkommissarien, Publikanda des Litthauischen Ober-Landesgerichts vom 29. März 1816, 26. Januar 1818 und 10. Juli 1818.
Reser. des Königl. Justizministeriums v. 22. Januar 1827. Königsb. Amtsbl. Nr. 10. de 1827. S. 520.
Siehe: Actuarien, Dollmetscher-Gebühren, Eidesleistung, Kontraventionen, Mandats-, summarischer-, und Bagatell-Proceß.
Bagger, siehe: Strom- und Deichordnung.
Baiern (Königreich).
Siehe: Abschoß, Eheu, Forstfrevel, Handelsverkehr, Handelsvertrag, Kartelkonvention, Nachdruck, Paßwesen, Requisitionen, Staatsverträge und Transport.
Baiersche Handlungsreisende. S. 520.
Reser. der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, v. 10. Januar 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 21. S. 520.
Ballast, siehe: Hafen- und Lootsen-Ordnung.
Balleien, siehe: geistliche Güter.
Balsamträger, siehe: Dlitätenhändler.
Bälle. S. 521.
Circulare des Königs Ministeriums der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Bälle an den Vorabenden heiliger Tage betr. Vom 22. Decbr. 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 96. S. 521.
Publikand. der Königl. Regierung zu Münster, v. 16. April 1818, die Bälle und andere Lustbarkeiten an den Vorabenden heiliger Tage betr. v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 348. S. 521.
Publikand. der Königl. Regierung zu Magdeburg, die öffentlichen Lustbarkeiten an den hohen Festtagen betr. Vom 23. Januar 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 83. S. 521.
Circular-Reser. des Königl. Ministeriums des Innern, wegen Einstellung von Bällen und Lustbarkeiten an den Vorabenden großer Kirchenfeste, und zum Theil an diesen selbst. Vom 4. März 1826. v. Kamptz A. Bd. 10. S. 86. S. 522.
Circular-Reser. desselb. Ministeriums, dieselbe Angelegenheit betr. Vom 7. April 1826. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 87. S. 522.
Reser. des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, in wie weit Bälle ꝛc. an den Vorabenden großer Kirchenfeste und zum Theil an diesen selbst, nicht stattfinden dürfen. Vom 27. Juni 1827. v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 450. S. 522.
Band. S. 523.
Auszug aus dem Hausirregulativ, v. 28. April 1824. §. 14. 5. 15. Gesetzsamml. v. 1824. S. 130. 131. S. 523.
Band, oder Bänderschuhe, sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. 523.

Digitized by Google

Bandagen, siehe: Bruchbänder.
Bandagen-Handel. S. 523.
Publikandum der Königl. Regierung in Magdeburg, v. 23. Juni 1817, wegen des Handels mit Bruchbändern und Bandagen. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 2. S. 274. S. 523.
Banditen, siehe: Mord.
Bandwurm.
Bewährtes Mittel gegen denselben, bekannt gemacht durch das Königl. Ober-Kollegium medicum et sanitatis, den 24. Oktbr. 1815. Augustins Mediz. Verf. Bd. 1. S. 140. 141. S. 523.
Bänder, siehe: Band.
Bank, ritterschaftliche von Pommern. S. 524.
Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung; v. 15. August 1824. Gesetzsamml. v. 1824. S. 169—175. S. 524.
Allerhöchste Kabinetsordre v. 10. Septbr. 1824, daß die Pommersche ritterschaftliche Privat-Bank keine Pupillen- und Depositen-Gelder annehmen soll. Gesetzsamml. v. 1824. S. 175. S. 529.
Kabinetsordre vom 12. Juli 1827, enthaltend die Bestätigung des von der General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neu-Vorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist. Gesetzsamml. v. 1827. S. 84. S. 529.
Siehe: Compensation, Pfand, Staatsschuldner.
Bank. S. 530.
Reglement der Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau, v. 29. Oktbr. 1766. NCC. T. IV. S. 589. No. 89. de 1766. S. 530.
Circulare vom 9. März 1767 an alle Justiz-Kollegia, wodurch der 6ste Articul des revidirten Banco-Edikts erläutert wird. NCC. Tom. II. S. 795. No. 21. de 1767. S. 540.
Königliche Landesherrliche Special-Guarantie für die Sicherheit derer, bei der Banque zinsbar zu belegenden Depositen- und Pupillen-Gelder, vom 18. Juli 1768. NCC. T. IV. S. 4041. No. 60. de 1768. S. 540.
Circulare des Justizministeriums an sämmtl. Justiz- und Pupillen-Collegia excl. Magdeburg, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wegen Belegung der Depositengelder bei der Banque, vom 2. August 1768, nebst Postscript dazu. NCC. T. IV. S. 4047. No. 64. u. No. 65. de 1768. S. 542.
Circulare desselben Ministeriums an die drei schlesischen Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Kollegia v. 2. August 1768, betreffend die Belegung der Depositen-Gelder bei der Banque zu Breslau, nebst Postscript v. 2. August 1768. NCC. T. IV. S. 4051. No. 66. u. 67. de 1768. S. 545.
Circular desselb. Ministeriums, v. 2. August 1768, an die Regierungen zu Magdeburg, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, wegen Belegung der Depositengelder bei der Banque zu Magdeburg und Minden, v. 2. August 1768 nebst Postscript. NCC. T. IV. S. 4057. No. 68. de 1768. S. 549.
Reskript desselben Ministeriums an das Preußische Hofgericht und Pupillenkollegium wegen des in Königsberg errichteten Banko-Komtoirs und Lombards, vom 24. August 1768. NCC. T. IV. S. 4065. No. 72. de 1768. S. 552.
Resc. desselben Ministeriums an die Stettinsche Regierung und Pupillen-Kollegium, wegen des in Stettin errichteten Banko-Komtoirs und Lombards, v. 24. August 1768. NCC. T. IV. S. 4069. Nr. 73. de 1768. S. 554.
Reskript desselb. Ministeriums an das Hofgericht und Pupillen-Kollegium zu Cöslin wegen des in Stettin errichteten Banko-Komtoirs und Lombards, v. 24. August 1768. NCC. T. IV. S. 4071. Nr. 74. de 1768. S. 556.
Resc. desselb. Ministeriums an die Regierung und das Pupillen-Kollegium zu Halberstadt, wegen Belegung der Depositengelder bei dem Banko-Komtoir zu Magdeburg, v. 24. August 1763. NCC. T. IV. S. 4075. Nr. 75. de 1768. S. 557.
Circulare desselb. Ministeriums an sämmtl. Justiz-Kollegia, betr. die Münzsorten, welche bei der Banque belegt werden können und die Aufkündigung der Kapitalien, v. 25. August 1768. NCC. T. IV. S. 4077. No. 76. de 1768. S. 559.
Königliche Versicherung wegen der von Privatpersonen bei der Banque belegten Kapitalien, v. 1. Novbr. 1768. NCC. T. IV. S. 5033. No. 93. de 1768. S. 531.

Digitized by Google

Instruktion v. 31. März 1769, betr. die Belegung der baaren Gelder der milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten bei der Banque. NCC. Tom. IV. S. 5535. No. 23. de 1769. S. 561.
Königliche Landesherrliche Special-Garantie für die Sicherheit derer, bei der Banque zinsbar zu belegenden, Gelder der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, vom 31. März 1769. NCC. T. IV. S. 5541. No. 24. de 1769. S. 565.
Circular an sämmtl. Regierungen und Konsistoria vom 6. April 1769, betr. die Belegung der Gelder der milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten bei der Banque. NCC. Tom. IV. S. 5543. No. 25. de 1769. S. 566.
Circular des Justiz-Ministeriums an sämmtl. Regierungen und Justiz-Kollegia, betr. die Erhebung der Zinsen von den bei der Banque von den Gerichten belegten Geldern, vom 4. Febr. 1771. NCC. T. V. a. S. 29. Nr. 7. de 1771. S. 571.
Circular dessels. Ministeriums, wegen der bei der Banque zu belegenden runden Summen, v. 9. März 1771. NCC. Tom. V. No. 13. de 1771. S. 572.
Circulare an sämmtl. Justiz-Kollegia, wegen der Unterschrift der Banko-Obligationen, vom 5. April 1773. NCC. Tom. V. c. S. 63. No. 14. de 1773. S. 573.
Auszug aus der Instruktion für die Westpreußische Regierung, vom 21. Septbr. 1773. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 5. S. 747. §. 14. Nr. 5. S. 574.
Circulare des Staatsraths an sämmtl. Landes-Kollegien, betr. die Rücksendung der bezahlten Bank-Obligationen an die Banque, v. 15. April 1774. NCC. Tom. V. d. S. 289. No. 31. de 1774. S. 574.
Circulare des Staatsraths vom 20. Febr. 1775, an sämmtl. Landes-Kollegia, wegen Zurücksendung der Banko-Interims-Scheine nach Eingang der Obligationen. NCC. Tom. V. e. S. 67. No. 10. de 1775. S. 574.
Circulare des Staatsraths vom 14. Juni 1775 an sämmtl. Landes-Kollegia, wegen der unter die Banco-Obligationen zu setzenden Siegel. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 6. S. 54. S. 575.
Circulare des Justizministerii an sämml. Regierungen, wegen Produktion der Banco-Bücher, vom 23. Novbr. 1785. NCC. Tom. V. e. S. 269. No. 53. de 1775. S. 575.
Siehe: Edition.
Verordnung über die Vorsichten, welche bei denen von der Haupt-Banque abhängenden Lombards zu nehmen sind, wenn bewegliche Sachen zum Versatz gebracht werden, vom 7. Novbr. 1776. NCC. T. VI. S. 376. Nr. 63. de 1776. S. 576.
Circulare, was die Rendanten bei Ausgabe in Zahlung und Versendung von Banko-Noten zu beobachten haben. Vom 26. Novbr. 1776. Edictensamml. v. 1776. S. 377. Nr. 64. S. 577.
Circulare des Staatsraths an sämmtl. Landes-Kollegia vom 7. Januar 1778 betreffend die Verzinsung der bei der Banque belegten Kapitalien. NCC. de 1778. S. 1191. S. 577.
Reser. an sämmtl. Landes-Kollegia, vom 4. März 1780, die Quittungen über Banko-Zinsen betr. NCC. Tom. VI. S. 1915. No. 9. de 1780. S. 579.
Auszug aus der Deklaration, die Vindikation, Erneuerung und Amortisation der Banko-Obligationen betr. Vom 23. Mai 1785. Edictensamml. v. 1785. S. 3128. 3129. §. I. und VI. S. 580.
Reskript, wegen dem Haupt-Banko-Direktorio zu gebenden Nachricht von gerichtlichen Mortificationen verlorner hypothekarischer Stadt-Verschreibungen, Pfandbriefe ꝛc. Vom 5. Juli 1785. Edictensamml. v. 1785. S. 3149. S. 580.
Reser. an das Kammergericht, wodurch verordnet wird, daß, wenn Banko-Offizianten als Artis periti bei Instruktionen nöthig sind, das Banko-Direktorium deshalb requirirt werden soll. Vom 7. Februar 1786. Edictensamml. v. 1786. S. 37. 38. Nr. VII. S. 580.
Publikandum des Banko-Direktorii vom 1 Januar 1787, wegen des heruntergesetzten Zinsfußes. Neues Archiv Bd. 3. S. 201. S. 581.
Reser. des Großkanzlers vom 25. Mai 1789, wegen der doppelten Specification über die zu verschiedenen Zinsfußen bei der Banque zu belegenden Posten. NCC. Tom. VIII. S. 2491. Nr. 33. de 1789. S. 581.
Reser. des Großkanzlers an das Kammergericht vom 28. Septbr. 1789, wegen der von den Untergerichten ruterlassenen Formirung eines General-Depositi. NCC. Tom. VIII. S. 2679. ad Nr. 60. de 1789. S. 582.

Digitized by Google

Circulare vom 2. März 1795, wegen der Quittungen der Bankoobligationen. NCC. T. IX. S. 2495. Nr. 13. de 1795. S. 583.
Circulare des Ober-Konsistoriums zu Berlin, an sämmtl. Inspektoren der Kurmark v. 28. Juli 1795, wegen der Form der auszustellenden Quittung über die bei der Banque belegten Kirchen- und andern milden Stiftungs-Gelder. NCC. T. IX. S. 2601. No. 42. de 1795. S. 585.
Reskript des Großkanzlers an das Kammergericht v. 29. März 1796, betr. die Befreiung der Banque von den Beiträgen der Kommunkosten in Konkursen. Stengels Beitr. Bd. 2. S. 195. S. 586.
Reskr. des Justizministeriums v. 21. August 1797 an das Kammergericht, wegen Befreiung der Banque von den Kommunkosten in Konkursen. NCC. T. X. S. 1341. No. 64. de 1797 u. Auszug S. 258. S. 587.
Reskript des Großkanzlers an das Kammergericht v. 3. Decbr. 1798, die von Seiten des Haupt-Banko-Direktorii angeordnete Einführung von Depositen-Scheinen betr. NCC. T. X. S. 1795. No. 87. de 1798. S. 588.
Instruktion des Ansbach-Baireuthschen Ministeriums und Großkanzlers für sämmtl. Untergerichte der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, v. 16. December 1799, wegen Belegung der Depositalgelder bei der Hauptbanque in Berlin. NCC. T. X. S. 2701. No. 73. de 1799. S. 588.
Reskript des Justizministeriums an das Kammergericht, v. 10. April 1802, betr. das Porto bei Versendung der Judicial-Depostal-Gelder. Stengels Beitr. Bd. 17. S. 172. S. 593.
Circulare des Generaldirektoriums an sämmtl. Kammern, mit Ausschluß der Schlesischen, v. 20. April 1802, wegen aufgehobener Portofreiheit der Judicial-Depositengelder. NCC. T. XI. S. 871. No. 24. de 1802. S. 593.
Reskript des Justizministeriums an das Ostpreuß. Pupillen-Kollegium, v. 25. März 1803, betr. die Verzinsung der bei der Bank belegten Gelder. Neues Archiv Bd. 3. S. 198. S. 594.
Reskript des Großkanzlers an das Kammergericht, nebst den Grundsätzen der Banque, v. 16. Mai 1804. Mathis Bd. 1. S. 35. S. 594.
Publikandum des Hauptbanko-Direktorii, v. 20. Oktbr. 1806, wegen der eingesandten und nicht zurückgeschickten resp. Gelder und Obligationen. Mathis Bd. 4. S. 46. 6r. Abschnitt. S. 595.
Publikandum des Ministers von Stein, v. 14. Oktbr. 1806, wegen Entfernung der Bank, des Realisations-Komtoirs der Treforscheine und der Seehandlung. Mathis Bd. 4. S. 45. 6r Abschnitt. S. 595.
Auszug aus der Verordn. zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungs-Stande. Vom 24. Novbr. 1807. Neue Samml. Preuß. Ges. v. 1806—1810. S. 267. Abschn. 3. S. 596.
Circular-Reskript des Justiz-Ministeriums an sämmtl. Landes-Justiz-Kollegia, v. 9. Mai 1809, betr. die Kompensation der Forderungen an die Banque und Seehandlung mit Schulden an die General-Staatskasse. Mathis Bd. 8. S. 31. 1r Abschnitt. S. 596.
Publikand. des Haupt-Bankodirectoriums, vom 23. Decbr. 1809, wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen. Mathis Bd. 8. S. 495. 1r Abschnitt. S. 596.
Publikand. des Ministeriums der Finanzen, v. 29. Decbr. 1809, betr. die Geldinstitute des Staats. Mathis Bd. 8. S. 492. 1r Abschn. S. 597.
Reskript des Justiz-Ministeriums an das Kammergericht und sämmtl. Ober-Landesgerichte v. 22. April 1810, wegen des neuen Verkehrs zwischen der Hauptbanque und den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien. Mathis Bd. 9. S. 121. 1r. Abschn. S. 598.
Reskript des Justizministeriums an das Kammergericht und sämmtl. Ober-Landesgerichte, v. 25. Mai 1810, daß die ins Depositorium einkommenden Gelder sofort bei der Banque zu belegen, wenn die Interessenten nicht binnen gesetzlicher Frist eine andere Gelegenheit zur sichern und höhern Unterbringung der Gelder unaufgefordert nachweisen. Mathis Bd. 9. S. 133. 1r Abschnitt. S. 600.
Reskript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Soldin, v. 26. Juni 1810, betr. das Verfahren bei den Depositorien in Ansehung der durch den Krieg dabei eingetretenen Umstände. Hoffmanns Repert. Thl. 2. S. 305. S. 600.
Auszug aus den Indult-Gesetzen. S. 602.
Reskr. des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Kammergericht, v. 1. März 1814, die Belegung der Depositalgelder bei der Bank betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 42—45. S. 602.

Digitized by Google

Ueber die Verfassung der Bank vom 3. Novbr. 1815 ab. S. 603.
Instruktion wegen des einstweiligen Banko-Verkehrs der Gerichtsbehörden in den übereldischen Provinzen durch die Regierungs-Haupt-Kassen. Vom 13. Mai 1816. v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 288—292. S. 603.
Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums an die Königl. Ober-Landesgerichts-Kommissionen zu Naumburg und Halberstadt, v. 3. Juli 1816, die Einsendung der gerichtlichen Depositat- und Pupillen-Gelder an die Banco-Komtoirs in den Provinzen betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 287. S. 606.
Siehe: Depositat- und Pupillengelder.
Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums an die Königl. Oberlandesgerichts-Kommission zu Cleve, v. 25. Januar 1817, die Stempelung der, in den Pupillen-Depositorien befindlichen Banko-Obligationen betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 33—35. S. 606.
Siehe: Depositalwesen und Hauptbank.
Auszug aus der Verordnung v. 7. Febr. 1817, wegen der, den Civil-Beamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. Gesetzsamml. v. 1817. S. 63. S. 607.
Reskr. des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgerichts zu Münster, v. 11. Oktbr. 1817, das durch das Depositat-Verkehr erwachsende Porto betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 11. S. 50. S. 608.
Auszug aus der Kabinets-Ordre v. 3. Novbr. 1817, wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin. Gesetzsamml. v. 1817. S. 291. §. 10. S. 609.
Verordnung, die Verhältnisse der Bank betr. Vom 3. Novbr. 1817. Gesetzsamml. v. 1817. S. 295. S. 609.
Auszug aus der Verordnung v. 2. Decbr. 1817, die Ernennung des Staats-Ministers v. Klewitz zum Finanz-Minister und des wirkl. Geh. Ober-Regier.-Raths Friese zum Staatssekretair betreffend. Gesetzsamml. v. 1817. S. 304. S. 610.
Auszug aus der Konvention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreiche Polen, und der damit verwandten Angelegenheiten. Vom 22. Mai 1819. Gesetzsamml. v. 1819. S. 199. Art. I. S. 610.
Reskr. des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht und das Königl. Pupillen-Kollegium zu Naumburg, v. 13. März 1820, die auf Procent belegten Pupillengelder betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 42—50. S. 611.
Reskr. desselb. Ministeriums, an das Königl. Pupillenkollegium zu Halberstadt, v. 2. Juni 1820, die Verzinsung der, gewesenen Minorennen zustehenden Bank-Kapitalien betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 254—258. S. 615.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 11. §. 777. S. 618.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 584. 1939. und 2364. S. 618.
Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 20. §§. 365. 366. 380—389. S. 618.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 50. §. 361. u. 401. S. 619.
Siehe auch: Arrest und Staatsverträge.
Bekanntmachung des Königl. Banko-Komtoirs zu Köln, vom 10. August 1823, das Verfahren bei dem Verkehr mit der Bank betr. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 544. S. 619.
Circular-Reskr. des Königl. Justiz-Ministeriums, v. 4. Juni 1821, die Stempel- und Sportelsfreiheit der Hauptbank betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 17. S. 279. S. 622.
Reskr. desselb. Ministeriums, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Halberstadt, die officielle Verpflichtung der Gerichte, für Unterbringung der Judicialmassen zu sorgen, betr. Vom 11. Febr. 1828. v. Kamptz Jahrb. Bd. 31. S. 192. S. 622.
Circular-Reskr. desselb. Ministeriums an sämmtl. Königl. Landes-Justiz-Behörden, v. 17. Juli 1826, die zinsbare Unterbringung der Depositat-Gelder betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 28. S. 111. S. 623.
Verordnung wegen des Verkehrs mit der Bank. Vom 3. April 1815. Gesetzsamml. v. 1815. S. 30. S. 623.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 267. S. 625.
Siehe auch: Münzverbrechen.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1382. 1383. Thl. 1. Tit. 20. §. 286. 287. S. 625.

Digitized by Google

Circulare v. 9. Juli 1771 an sämmtl. Kriegs- und Domainen-Kammern, wegen Ertheilung der Postscheine über Bankonoten, welche mit der Post versendet werden. NCC. Tom. V. a. S. 265. No. 46. de 1771. S. 625.

Reser. vom 10. Juli 1816 und Schreiben des Banko-Präs. v. 29. Mai 1820. Die Umschreibung der größeren Banko-Obligationen in kleine betreffend. S. 626.

Siehe: Depositalgebühren, Depositorium, Treforscheine.

Kabinets-Ordre v. 31. Januar 1827. Gesetzsamml. v. 1827. S. 24. S. 626.
Vorschriften der Depositat-Ordnung von §. 209. bis 270. S. 626.

Bankmiethe, siehe: Kirchenstellen.

Bankerut. S. 639.

a) Feststellung des Thatbestandes.

Crim. Ordn. §. 201. S. 639.
Reser. vom 25. Novbr. 1799. Um das Corpus delicti bei dem Bankerott-Prozessen festzustellen, ist es nicht nöthig, die Distribution im Konkurse abzuwarten. Amelangs Archiv Bd. 3. S. 286. S. 639.
Reser. des Justiz-Ministeriums an das Kammergericht und sämmtl. Ober-Landesgerichte, v. 7. Julius 1810, wegen sorgfältiger und strenger Untersuchung strafbarer Bankeroute. Mathis Bd. 9. S. 228. 1r Abschn. S. 640.
Reser. desselb. Ministeriums, an das Kammergericht v. 11. August 1810, daß in Konkursen über das Vermögen der Militärpersonen die zur Substantiirung einer Untersuchung erforderlichen Verfügungen den Militärgerichten zu überlassen. Mathis Bd. 9. S. 332. 2r Abschn. S. 641.
Reser. desselb. Ministeriums, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau, v. 28. März 1815, die Verpflichtung der Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft in Ansehung des Bankeruts betr. v. Kamptz Jahrb. Bd. 6. S. 33. S. 641.
Reser. desselb. Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Königsberg, v. 28. August 1818, betr. die, den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft obliegende Verbindlichkeit, Fälle eines strafbaren Bankerouts dem Richter anzuzeigen. v. Kamptz Jahrb. Bd. 12. S. 39. S. 642.

b) Betrüglicher.

Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1452—1457. S. 643.

c) Muthwilliger.

Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1458. S. 644.
Auszug aus dem Publikando wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch- und Pacht-Kontrakte. De dato Berlin, den 20. Febr. 1802. Neues Archiv Bd. 2. S. 313. Nr. 4. S. 644.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1459—1465. S. 644.

d) Fahrlässiger.

Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1466. 1467. S. 645.
Materialien. Heft 4. S. 144. S. 645.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1468—1470. S. 645.
Kabinets-Ordre v. 20. März 1802, wegen Bestrafung fahrlässiger Banquerontirer mit Festungsarrest oder Festungsarbeit. NCC. T. IX. S. 783. No. 18. de 1802. S. 645.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1471. 1472. S. 646.

e) Unbesonnener.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 20. §. 1473—1475. S. 646.

f) Was bei dem Bankerute überhaupt zu beobachten sei.

Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1476—1483. S. 646.
Mathis Allg. Jurist. Monatsschr. Bd. 11. S. 120. S. 647.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1484. S. 648.
Auszug des Reskripts an die Pommersche Regierung v. 25. Juli 1796, betr. die Publikation der Erkenntnisse gegen entwichene fahrlässige Bankerutirer. S. 648.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1485—1487. S. 648.
Bankerutirer. S. 648.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 10. §. 230. Nr. 15. S. 648.

Digitized by Google

Bankerutirprozeß. S. 648.
Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 48. §. 45. S. 648.
Siehe auch: Concurs.
Bankgerechtigkeiten, ſiehe: Landtagsabſchied und Stempelfreiheit.
Bankiers, ſiehe: Großhändler.
Bann (Kirchen-). S. 648.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 54—57. S. 648.
Bann (Juden-). S. 649.
Reſcr. der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., das Verfahren rückſichtlich des von der Judenſchaft einzelnen Mitgliedern derſelben auferlegten Bannes. Vom 21. Mai 1827. v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 411. S. 649.
Banngerechtigkeit, ſiehe: Zwangs- und Banngerechtigkeiten.
Bannmeile. S. 649.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 90—94. S. 649.
Oſtpreuß. Prov. Recht. Zuſatz 128. S. 650.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 95. 96. S. 650.
Oſtpreuß. Prov. Recht. Zuſatz 129. S. 650.
Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 8. §. 97—102. S. 650.
Barbierer. S. 650.
Siehe: Städteordnung.
Auguſtins Mediz. Verfaſſ. Bd. 1. S. 141—144. S. 650.
Bekanntm. der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verhältniſſe der Barbierer betreffend. Vom 19. Januar 1824. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 294. S. 652.
Siehe auch: Chirurgiſche Lehrlinge.
Zu welcher Klaſſe von Gewerbtreibenden die Barbierer gehören. Verordn. der Gen. Steuerdirektion, v. 5. Febr. 1827, und der Liegnitzer Regier. v. 28. Septbr. 1827. S. 652.
Barbierſtuben. S. 653.
Auguſtins Mediz. Verf. Bd. 1. S. 144. 145. S. 653.
Reſcript der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterr.- und Medizinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin, die äußere Bezeichnung der Barbierſtuben betreffend. Vom 6. Februar 1826. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 215. S. 653.
Bekanntm. des Königl. Polizei-Präſidii in Berlin, das Aushängen der Becken betr., v. 9. Mai 1825. Auguſtins Mediz. Verf. Bd. 4. S. 81. S. 653.
Bekanntm. der Königl. Regierung zu Potsdam, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 5. März 1827. Auguſtins Med. Verf. Bd. 4. S. 82. S. 654.
Was für Aushängeſchilder zu gebrauchen den Barbierern erlaubt iſt. S. 654.
Barby (Grafſchaft). S. 654.
Barmherzige Brüder. S. 654.
Vorſchrift für die Polizei-Behörden über den Einlaß der Barmherzigen Brüder. Vom 10. April 1811. Amtsbl. der Oſtpreuß. Regierung v. 1811. S. 654
Reſcr. des Königl. Polizei-Miniſteriums, an die Königl. Regierung zu Poſen, Oppeln, Liegnitz, Reichenbach, Merſeburg, Magdeburg, Potsdam, Stettin und Stralſund, die Päſſe der nach Rußland reiſenden barmherzigen Brüder betr. Vom 13. April 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 464. S. 655.
Barthelemy, ſiehe: Handelsverträge.
Barrieren. S. 655.
Reſcr. der Königl. Miniſterien des Handels und des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Farbe der Brücken, Wegweiſer und Meilenzeiger betr. Vom 1. April 1820. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 319. S. 655.
Baruth, ſiehe: Provinzialſtände.
Bärme (Hefen), ſiehe: Grenzzollbezirk.
Baſeler Friedensvertrag, ſiehe: Staatsverträge.
Baſſetſpiel, ſiehe: Hazardſpiel.
Baſt. Iſt zum Handel im Umherziehen geſtattet. S. 655.
Baſtgeflechte, Baſthüte (Grobe), } ſind zum Handel im Umherziehen geſtattet. S. 655.
Baſthüte (Feine), ſind zum Handel im Umherziehen nicht geſtattet. S. 655.
Baſtſtricke, ſind zum Handel im Umherziehen geſtattet. S. 655.
Bataillons-Aerzte. S. 655.

Digitized by Google

Bataillonschirurgus. S. 655.
Augustins Med. Verf. Bd. 1. S. 145. S. 655.
Siehe: Militärärzte und Militärmedizinalwesen.
Erim. Ordn. §. 160. S. 656.
Bataillonsgerichte. S. 656.
Auszug aus dem Circular-Rescr. des Justizministeriums an das Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte, v. 21. August 1809, wegen der künftigen Verfassung der Militärgerichtsbarkeit. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 10. S. 137. Nr. 3. S. 656.
Siehe: Militärgerichte.
Bataillonstamboure. S. 656.
Rudloff's Handbuch Bd. 2. S. 130. S. 656.
Siehe: Regimentstamboure.
Batteriechirurgus. S. 656.
Augustins Mediz. Verf. Bd. 1. S. 146. S. 656.
Siehe: Compagniechirurgus.
Battisthandel, im Umherziehen, ist nicht gestattet. S. 656.

Digitized by Google

Druckfehler des V. Bandes.

Seite	8	Zeile	3	von oben	lies:	welche, statt welcher.
—	13	—	13	— —		hinter und, lies: wenn, statt wem.
—	18	—	13	— unten	lies:	Originalinstruments, statt Generalinstruments.
—	33	—	19	— —		hinter Was, lies: die, statt ie.
—	36	—	13	— oben	—	25, lies: Goldgulden, statt Geldgulden.
—	48	—	4	— unten	—	Monate, lies: festsetzt, statt festgesetzt.
—	68	—	8	— oben	—	wegen, lies: Entrichtung, st. Einrichtung.
—	69	—	24	— —	—	Antrag, lies: des st. der.
—	76	zwischen Zeile 20 und 21 von oben schalte ein: „Er schlug über die Richtigkeit, der in der Specification zum Grunde gelegten Data Zeugen vor;“				
—	80	Zeile	9	von unten	hinter	kamten, lies: Abweisung, st. Anweisung.
—	89	—	16	— —	—	mit, lies: zuziehe, st. enziehe.
—	106	—	14	— oben	—	Erlaubniß, lies: kein, st. ein.
—	112	—	8	— —	—	Ersatz, lies: unvermögend, st. vermögend.
—	160	—	17	— unten	—	Art der, lies: Theilnehmung, st. Theilung.
—	180	—	20	— —	—	der, lies: Provokat, st. Provokant.
—	192	—	13	— oben	lies:	Ausgetretene, st. ausgetretene.
—	246	—	14	— —	—	Arrestaten, st. Arrestanten.
—	247	—	25	— —	hinter	Thl. I. setze hinzu: „der allgem. Gerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen, die Einlassung in appellatorio auszusetzen, bis der Kläger einen Kostenvorschuß geleistet hat. Verlangen aber die Verklagten, daß der Kläger den Cautionseid leiste, welcher §. 11. Tit. 14. Thl. I.“
—	252	—	15	— —	hinter	nicht, lies: durch, st. nur.
—	—	—	12	— unten	—	§., lies: 36. st. 3b.
—	253	—	21	— oben	—	Regel, lies: nach, st. noch.
—	256	—	20	— —	—	Justizminister, setze hinzu: „die Gerichte.“
—	263	—	3	— —	—	Juli, lies: 1801, st. 1810.
—	280	—	10	— —	—	vom, lies: 13., st. 15.
—	288	—	22	— unten	—	einen: setze hinzu: „wirklichen.“
—	297	—	4	— oben	—	Ausländer, setze hinzu: „umherziehend.“
—	297	—	1	— unten	—	ihrer, setze hinzu: „Orts-“
—	383	—	4	— oben	—	Dokument, lies: ausgehändigt, st. ausgehängt.
—	385	—	16	— unten	—	geschehene, lies: Verlassung, st. Veranlassung.
—	398	—	15	— oben	—	am, lies: 2., st. 3.
—	401	—	5	— —	—	März, lies: 1795 st. 1775.
—	—	—	30	— unten	—	den, lies: 15. st. 5.
—	405	—	27	— —	—	von, setze hinzu: „einem und demselben, oder von“
—	427	—	2	— —	—	gemäß, setze hinzu; „ohne Unterschied“
—	433	—	21	— oben	—	Zweifel, lies; noch, st. nicht.
—	435	—	5	— unten	—	vom, lies: 7. st. 17.
—	464	—	8	— —	—	Thl., lies: II. st. I.
—	468	—	16	— —	—	die, setze hinzu: „zur“, hinter Judengemeinde „gehörigen“ und lies; sämmtlichen, st. sämmtlicher.
—	477	—	19	— oben	hinter	werde., lies: Zu, st. Zum.

Digitized by Google

Seite	492	Zeile	19	von	oben	hinter aber, setze hinzu: „in“
—	495	—	6	—	unten	— allgemein, setze hinzu: „zur Pflicht“
—	542	—	16	—	—	— pro Cent, setze hinzu: „Zinsen“
—	565	—	20	—	oben	— Zeit, setze hinzu: „an, daß sie eingekommen, und jetzt von“
—	567	—	21	—	unten	hinter Banco-, lies: Directorii, st. Direktorio.
—	571	—	18	—	oben	— sonstiger, lies: Disposition, st. Deposition.
—	575	—	26	—	—	— Siegellack, lies: abgedruckt, st. angedruckt.
—	588	—	6	—	—	— der, lies: Circulation, st. Circution.
—	590	—	19	—	—	— letztere, setze hinzu: „eine förmliche“
—	—	—	20	—	—	lies: Obligation, st. Obligationen.
—	591	—	25	—	—	hinter des, lies; Publikandi, st. Publici.
—	594	—	18	—	unten	— bei, lies: Beleguna, st. Beilegung.
—	611	—	20	—	—	— zu, setze hinzu: „2 pro Cent und zu“
—	617	—	22	—	oben	— Februar, lies: 1828, st. 1819.
—	—	—	12	—	—	— S. lies: 192. st. 162.
—	625	—	12	—	—	— den, lies: 3, st. 5.
—	634	—	16	—	—	— Ausgabe, lies: Latere, st. Latern.

Digitized by Google